Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Verhandlungen der Bremischen Bürgerschaft

1878

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

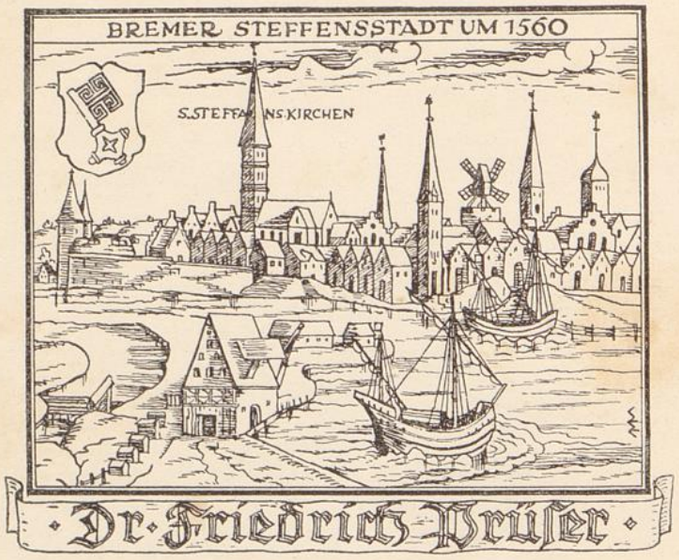
BREMER STEFFENSSTADT UM 1560
S. STEFFANS KIRCHEN
Dr. Friedrich Prüser

Verhandlungen

der

Bremischen Bürgerschaft

vom Jahre 1878.

Stenographisch aufgezeichnet.

Bremen.

Druckerei von Heinr. Freese, Kahlenstraße 8.

1878.

Alphabetisches Verzeichniß

der

zur Verhandlung gekommenen Gegenstände.

	Sitzung	Seite
Abstimmungsverfahren bei der Verhandlung über Anlage einer Pferdeeisenbahn von Walle nach Sebaldsbrück	40	456
Adresse der Bürgerschaft an Kaiser Wilhelm	13	144
Armenpflege, Bureauvorsteher, Gehalt desselben	32	358
— Entbindung der Diakonien von derselben	33	366
— Abschaffung der freiwilligen Beiträge	33	366
Armenpfleger, Wahl von	38	434
	40	458
Bauordnung, Abänderung der	3	10
Bremerhaven, Tarife der Hafen- und Krahnabgaben daselbst, Revision	15	173
Budget für 1878	3	11
	4	21
	12	132
— Anträge zum	—	33
	7	70
	8	82
	9	90
	9	99
	11	124
	12	129
Budget für 1879, Bericht der Budgetcommission	—	439
Bürgerschaft, Geschäftsvorstand, Wahl desselben	1	2
Canal von Bremen nach der See, Project und Antrag	16	185
Deichordnung, Anwendung der, auf den Deichverband am rechten Weserufer	31	334
	32	348
Deputationen, Aufhebung resp. Zusammenziehung verschiedener	34	369
Eisenbahnverwaltung, Jahresbericht	9	99
Ersatzwesen, Wahl der Commission für das	2	6
Feuerwehr	12	129
Finanzdeputation, Jahresbericht	15	172
Friedhofscapellen	4	28
Gaspreis, Ermäßigung desselben	35	388
Gas- und Wasserwerke, Betrieb im Jahre 1877	35	388
Gebiet, s. Landgebiet.		
Gerichtslocalitäten, Herstellung von	19	224
	26	304
Gröplingerdeich, Erlaß von Weggeld am	11	123
Grundsteuer, Einschätzung der, und Grundeigenthum, Verfahren bei der Steuerabschätzung von	12	133
	20	234
	21	244
	22	267
	29	317

	Sitzung	Seite
Grundsteuer, Anträge der juristischen Commission	—	231
— Wahl der Schätzungscommission für die	39	445
Grundstücke, Verwaltung der öffentlichen	9	96
Hollerallee, Lichtung und Umpflanzung	7	67
	11	121
	12	128
Hundesteuer	11	123
Hülfsrichter, Anstellung von	9	93
— Deputation zur Berathung darüber	7	67
Katastrirung der Alt- und Neustadt, sowie der Stadt Bremerhaven	9	96
	—	373
	38	426
Kirchspielschulen, künstliche Beleuchtung der Schulclassen	16	189
	36	400
	40	460
Kirchspiel- und Freischulen, Commissionsbericht	—	285
Kornstraße, Pflasterung	16	184
Landgebiet, Neuverkündigung einiger dasselbe betreffenden Gesetze	40	458
— Verwaltung des, Gesetzentwurf	—	141
	13	145
	14	160
	15	174
	16	190
	29	317
Medicinalordnung	19	228
	23	278
— Anträge der juristischen Commission zur	—	201
Meyerstraße, Pflasterung	16	184
Michaeliskirchspielsschule, Umbau	23	274
	30	330
Moorland in der Feldmark Borgfeld, Verkauf	—	417
	—	423
	38	437
	39	445
Nachtwachenwesen, Pensionen der Nachtwächter	26	297
	30	329
	39	446
Oberappellationsgericht, Prüfung der Rechtscandidaten bei demselben und Verlegung der Gerichtsferien desselben	37	404
Oberlandesgericht, Frage der Errichtung eines, in Bremen oder Hamburg	18	206
	26	300
Oelrichs, J. Dr., Wahl zum Senator	27	305
— Beeidigung desselben	28	307
Pferdeeisenbahn von Walle nach Sebaldsbrück	37	404
	38	426
Pferdefleisch, Abgabe von	11	123
Polizeibeamte, Anstellung eines rechtsgelehrten	6	50
	7	66
Reichsjustizgesetze, Einführung derselben	40	458
Reichstagswahl, Kosten der	18	206
Sanitätsbehörde, Jahresbericht	11	120
— Ergänzung	34	376
Schlachthaus und Viehhof, Anlage	14	158
Schulpflege, Abschaffung der bisherigen	26	304
	38	437
	39	442
	40	462
Schultz, Amtmann, Wahl zum Senator	24	289
— Senator, Beeidigung	25	291
Seehauser Wied	11	125
Senat, Reorganisation resp. Verminderung der Mitgliederzahl	6	50
	7	66
	29	319
	30	324
	33	362
	34	378
Senat, Wahl eines Mitgliedes des	7	66
Senator, Antrag die Aussetzung der Wahl eines	26	296

	Sitzung	Seite
Smidt, Obergerichtsanwalt Dr., Wahl zum Richter	17	203
Stadttheater, Pachtnachlaß an den Director	19	222
Stadtwerder, Verwerthung desselben	39	445
Standesämter, Commissionsbericht wegen der	—	7
Steuern, jährliche, Revision	40	462
	41	474
Strafanstalt, Wohnungen bei der	5	39
Straßen-Polizeiordnung für die Stadt	26	298
	29	312
	—	419
	39	447
Weserbahnhof, Nachbewilligung für denselben	41	477
Wild, Schonzeit, Gesetzentwurf wegen	8	80
Woltmershausen, Anlage eines Schutzdeichs	22	259

№ 1.

Verhandlungen der Bürgerschaft.

Sitzung vom 9. Januar 1878.

Entschuldigt waren folgende Herren:

Arndt, Chr.
Behncke, Dr. Aug. Heinr.
Brinkmann, A.
Franzius, H. N.
Frese, Herm.
Fuhrken, C. F.
Hartlaub, Richt. Dr. C. H. G.
Hoffmann, L. F.
Kropp, J. M.
Schmidt, Joh. Heinr.
Strube, L.

Nicht entschuldigt waren folgende Herren:

Bavendamm, H.
Bremermann, Fr.
Drünert, F. H.
Dubbers, J. F.
Frahm, W.
Lachmund, J. H.
Müller, Heinr.
Schierenbeck, J.
Smidt, J. W.
Tewes, R. Ph.
Vohne, Alb.
Wulfhoop, J. E.

Gegenstände der Tagesordnung:

Verhandelt Seite

A. Oeffentliche Sitzung.

I. Erneuerung des Geschäftsvorstandes 2

II. Mittheilung des Senats vom 31. December 1877:
Wahl eines Bürgermeisters. (N. z. Verh. gek.)

B. Vertrauliche Sitzung.

C. Oeffentliche Sitzung.

III. Mittheilung des Senats vom 6. November 1877:
Budget für das Jahr 1878 und Anträge der Budgetcommission.
(N. z. Verh. gek.)

IV. Mittheilung des Senats vom 13. November 1877:
Wasserbau.
(N. z. Verh. gek.)

V. Mittheilung des Senats vom 30. November 1877:
Anstellung eines rechtsgelehrten Polizeibeamten.
(N. z. Verh. gek.)

Verhandelt Seite

VI. Mittheilung des Senats vom 11. December 1877:
Vertrag wegen Herbeiführung übereinstimmender Maßregeln zum Schutze und zur Hebung der Fischerei.
(N. z. Verh. gek.)

VII. Mittheilung des Senats vom 14. December 1877:
Schonzeit des Wildes. (N. z. Verh. gek.)

VIII. Mittheilung des Senats vom 28. December 1877:
Abänderung des § 30 der Bauordnung v. 25. Mai 1863 und des § 25 der Landbauordnung vom 29. Juli 1871,
Jahresbericht der Sanitätsbehörde.
(N. z. Verh. gek.)

IX. Mittheilung des Senats vom 28. December 1877:
Landwirthschaftliche Versuchsstation, Hollerallee.
(N. z. Verh. gek.)

Eröffnung der Sitzung 6¼ Uhr.

Herr H. Claussen präsidirte.

Das Protocoll der letzten Versammlung wurde genehmigt.

Herr Präsident eröffnete die Versammlung mit folgender Ansprache: Bei der Eröffnung unserer ersten Versammlung im neuen Jahre begrüße ich Sie, geehrte Herren, mit dem lebhaften Wunsche, daß dasselbe, wie für jeden Einzelnen von Ihnen, so auch für unser Gemeinwesen ein gesegnetes sein möge. Im vergangenen Jahre haben zwar weniger Sitzungen stattgefunden, als sonst; gleichwohl ist die Zahl der zur Verhandlung gelangten wichtigen Gegenstände keine geringe gewesen. Dazu gehören: der Vertrag mit Preußen und Oldenburg wegen Unterhaltung der Schifffahrtszeichen an der Unterweser, die Feststellung der Pläne für die künftige Canalisirung unserer Stadt; Zusatz zum Gesetz wegen der Entwässerung und Bewässerung des Landgebietes; Gesetz wegen Ablösung von Abgaben und Lasten auf Grundstücke im Landgebiet; Gesetz über Lagerscheine und Warrants; Gesetz, die Abänderung des Gesetzes wegen Löschung der Seeschiffe betreffend; Gesetz wegen Ausdehnung der Geltung des Entwässerungsgesetzes auf einige Stadttheile; Gesetz, die Errichtung eines Tonnen- und Bakenamts betreffend; Gesetz wegen Ausführung der §§ 55 und 56 des Strafgesetzbuchs; Gesetz wegen Ausstellung gerichtlicher Erbbescheinigungen, wegen Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen, wegen Einrichtung eines Gewerbegerichts, wegen Abänderung der Verordnung betreffs Beförderung von Schiffspassagieren; Errichtung eines öffentlichen Schlachthauses; Errichtung einer landwirthschaftlichen Versuchsstation. Außerdem sind eingehende, zum Theil sehr lebhafte Verhandlungen geführt über den Antrag des Senats wegen Anstellung eines rechtsgelehrten Polizeibeamten, woran weitgehende Anträge betreffs einer Veränderung in der Organisation des Senats geknüpft wurden; über die Beschränkung der Wirthschaften; über die Bewaldung der Bürgerweide; die Freihafenstellung Bremens; die Revision der Wegeordnung; das Verfahren bei öffentlichen Submissionen; Heizung und Ventilation der Hauptschule; Schätzung der Grundstücke; Reform der Verwaltung des Landgebiets; das Freischulwesen; Schullocalitäten der westlichen Vorstadt; Verpachtung eines Lagerplatzes am Bahnhof Neustadt; Abkürzung des Freimarkts. Dazu kamen, abgesehen von kleineren Verhandlungen, die lange dauernden Berathungen über das Budget, woran sich, wie gewöhnlich, viele Anträge, namentlich in Betreff der Steuern geknüpft haben. — Aus dieser Uebersicht geht hervor, daß in unserer Verwaltung neben der regelmäßigen Thätigkeit ein lebhaftes auf Reformen und verbesserte Einrichtungen gerichtetes Streben geherrscht hat. Mancherlei Fortschritte sind theils verwirklicht, theils vorbereitet worden; in andern Fällen hat eine erneute Prüfung bestehender Einrichtungen noch nicht zu bestimmten Ergebnissen geführt. Der Ausführung materieller, mit Geldaufwendungen verbundener Verbesserungen wurden und werden leider noch heute durch die Rücksicht auf die Lage der Finanzen enge Grenzen gezogen. Denn da es bei dem Rückgange der von Handel und Verkehr beeinflußten Staatseinnahmen nothwendig geworden ist, die Steuersätze erheblich zu erhöhen, während gleichzeitig die Quellen des Erwerbs der Bevölkerung spärlicher fließen, so hat die Ausführung manches Wünschenswerthen auf günstigere Zeiten verschoben werden müssen. Auch solche Zeiten werden wiederkehren, wenngleich die Genesung von der wirthschaftlichen Krankheit, an der Deutschland leidet, der Schwere derselben entsprechend, nicht so rasch eingetreten ist, wie wir erwartet und gehofft hatten. Wir dürfen aber mit Zuversicht hoffen, daß früher oder später Handel und Gewerbe wieder aufblühen werden. Dafür bürgen der Eifer und das richtige Verständniß, womit gegenwärtig an allen Orten Deuschlands auf die Herbeiführung besserer Zustände im Erwerbsleben hingearbeitet wird. In dieser Beziehung ist Bremen nicht zurückgeblieben, es hat sich nicht entmuthigen lassen; im Gegentheil herrscht in dieser Richtung, wie auf vielen anderen Gebieten, eine große geistige Regsamkeit. Daraus ist mit Zuversicht zu schließen, daß, sobald eine Besserung der wirthschaftlichen Verhältnisse im Allgemeinen eintritt, dieselbe sich auch auf Bremen erstrecken wird. Dem Anscheine nach werden die politischen Verhältnisse im Deutschen Reiche, dessen Befestigung und Ausbau aller Anfeindungen ungeachtet jährlich neue Fortschritte macht, sich unsern Wünschen und Hoffnungen gemäß gestalten. Somit dürfen wir hoffen, daß wir mit Gottes Hülfe am Ende dieses Jahres auf dasselbe als ein für Bremen gedeihliches mit Befriedigung zurückblicken können. In dieser Hoffnung lassen Sie uns das neue Jahr beginnen! (Bravo!)

Herr Präsident zeigte an, daß nach Feststellung der heutigen Tagesordnung noch eine Mittheilung des Senats vom 8. Januar betreffend 1. Juristischer Consulent der Kammer für Landwirthschaft, 2. Heizung und Ventilation der Hauptschule, eingegangen sei. Ferner sei folgendes Schreiben von J. M. Kropp Söhne wegen Urlaub für ihren Vater eingegangen:

Bremen, den 8. Januar 1878.

Herrn H. Claussen
Präsident der Bürgerschaft.

Mit Diesem ersuchen wir Sie höflichst, unserm Vater einen vierteljährigen Urlaub aus der Bürgerschaft zu genehmigen, da seine Krankheit ihn verhindert, an den Versammlungen Theil zu nehmen.

Mit vorzüglicher Hochachtung
J. M. Kropp Söhne.

Es wurde nunmehr übergegangen zu

Nr. I der Tagesordnung:

Erneuerung des Geschäftsvorstandes.

a. Wahl des Präsidenten der Bürgerschaft.

Es wurden vorgeschlagen und erhielten an Stimmen

1. Herr H. Claussen 93 Stimmen.
2. „ Richter Dr. Mohr 12 „

Die Wahlhandlung wurde von Herrn Dr. Oelrichs geleitet. Derselbe erklärte Herrn H. Claussen als zum Präsidenten der Bürgerschaft für das Jahr 1878 erwählt.

Herr H. Claussen übernahm das Präsidium mit folgenden Worten: Meine Herren! Ich danke Ihnen für die mir durch die wiederholte Wahl bewiesene Nachsicht und das Vertrauen und bitte Sie, im Interesse unserer Verhandlungen, mir die Führung des Amtes, soweit es Ihnen thunlich erscheint, zu erleichtern.

b. Wahl der Vicepräsidenten,

Es wurden vorgeschlagen und erhielten an Stimmen

1.	Herr Richter Mohr	109	Stimmen
2.	„ Dr. Oelrichs	67	„
3.	„ A. Tebelmann	43	„
4.	„ Dr. Bulle	8	„
5.	„ Dr. Breusing	4	„
6.	„ Papendieck	1	„

Gewählt waren die Herren Richter Dr. Mohr und Dr. Oelrichs, welche die Wahl annahmen.

c. Wahl von Schriftführern.

Es wurden vorgeschlagen und erhielten an Stimmen

1.	Herr Lonke	47	Stimmen
2.	„ Dr. Behncke	103	„
3.	„ Dr. M. H. Wilckens	103	„
4.	„ Dr. Barkhausen	101	„
5.	„ Dr. E. Noltenius	75	„
6.	„ Dr. Schrader	12	„
7.	„ Dr. Blendermann	13	„
8.	„ Syndicus Dr. Barth	16	„

Demnach waren zu Schriftführern für das laufende Jahr erwählt: die Herren Dr. M. H. Wilckens, Dr. F. Behncke, Dr. Barkhausen und Dr. E. Noltenius.

Es folgte sodann die vertrauliche Berathung, welche bis zum Schluß der Sitzung währte.

Schluß der Sitzung $9^3/_4$ Uhr.

Berichtigung:

Auf Seite 333 der vorigj. Verh., Sp. II, Z. 8 von unten ist statt „2500 *Mk.*“ zu lesen: „3300 *Mk.*,“ Z. 9 daselbst statt „9400 *Mk.*“ „49800 *Mk.*“

№ 2.

Verhandlungen der Bürgerschaft.

Sitzung vom 16. Januar 1878.

Entschuldigt waren folgende Herren:
Adami, Dr. H. H.
Beling, G. A.
Fuhrken, C. J.
Hartlaub, Richt. Dr. C. H. G.
Hoffmann, L. F.
Kropp, J. M.
Schultz, Amtmann.

Nicht entschuldigt waren folgende Herren:
Bavendamm, H.
Bremermann, Fr.
Depken, Joh. jun.
Drünert, J. H.
Dubbers, J. F.
Frese, Herm.
Ichon, W.
Ihlder, J. D.
Kroog, J. D.
Lachmund, J. H.
Müller, Heinr.
Osmers, Hinr.
Schierenbeck, J.
Stichnath, G.
Thomas, Joh.
Tietjen, H. G.
von Vangerow, L.
Vohne, Alb.
Zimmermann, C. E.

Gegenstände der Tagesordnung:

Verhandelt Seite

A. Oeffentliche Sitzung.

I. Mittheilung des Senats vom 31. December 1877: Wahl eines Bürgermeisters 6

II. Erneuerung der Commission für das Ersatzwesen . . . 6

B. Vertrauliche Sitzung.

C. Oeffentliche Sitzung.

III. Mittheilung des Senats vom 6. November 1877: Budget für das Jahr 1878 und Anträge der Budgetcommission. (N. z. Verh. gek.)

IV. Mittheilung des Senats vom 13. November 1877: Wasserbau. (N. z. Verh. gek.)

V. Mittheilung des Senats vom 30. November 1877: Anstellung eines rechtsgelehrten Polizeibeamten. (N. z. Verh. gek.)

VI. Mittheilung des Senats vom 11. December 1877: Vertrag wegen Herbeiführung übereinstimmender Maßregeln zum Schutze und zur Hebung der Fischerei. (N. z. Verh. gek.)

Verhandelt Seite

VII. Mittheilung des Senats vom 14. December 1877: Schonzeit des Wildes. (N. z. Verh. gek.)

VIII. Mittheilung des Senats vom 28. December 1877: Abänderung des § 30 der Bauordnung v. 25. Mai 1863 und des § 25 der Landbauordnung vom 29. Juli, Jahresbericht der Sanitätsbehörde. (N. z. Verh. gek.)

IX. Mittheilung des Senats vom 28. December 1877: Landwirthschaftliche Versuchsstation, Hollerallee. (N. z. Verh. gek.)

X. Mittheilung des Senats vom 8. Januar 1878: Heizung und Ventilation der Hauptschule, Juristischer Consulent der Kammer für Landwirthschaft. (N. z. Verh. gek.)

XI. Mittheilung des Senats vom 11. Januar 1878: Nachbewilligung für das Amt Vegesack, Ausgabenetat des Weserbahnhofs. (N. z. Verh. gek.)

Eröffnung der Sitzung 6¼ Uhr.

Herr H. Claussen präsidirte.

Das Protocoll der letzten Versammlung wurde genehmigt.

Herr Präsident zeigte an, daß nach Feststellung der Tagesordnung noch eine Mittheilung des Senats vom 15. d. M., betreffend 1. Friedhofscapellen, 2. Freischulräume, 3. Stadtbibliothek eingegangen sei. Ferner habe er von Herrn Richter Dr. Hartlaub folgendes Schreiben wegen eines dreimonatlichen Urlaubs erhalten:

Bremen, den 13. Januar 1878.

An den Herrn Präsidenten der Bürgerschaft
H. Claussen.

Hochgeehrter Herr!

Aus Gesundheitsrücksichten bin ich leider auf Anordnung meines Arztes genöthigt, mich für längere Zeit von hier fort in eine Wasserheilanstalt zu begeben.

Ich erlaube mir daher, hiermit bei der Bürgerschaft um einen dreimonatlichen Urlaub nachzusuchen.

Hochachtungsvoll
H. Hartlaub Dr.

Der Urlaub wurde bewilligt.

Es wurde nunmehr zu

Nr. I der Tagesordnung:

Mittheilung des Senats vom 31. December 1877:
Wahl eines Bürgermeisters

übergegangen.

Dieser Gegenstand gab zu Bemerkungen keinen Anlaß.

Nr. II der Tagesordnung:

Erneuerung der Commission für das Ersatzwesen.

Herr Präsident verlas folgendes, zu diesem Gegenstande von Herrn Senator Tetens eingegangene Schreiben:

Bremen, den 8. Januar 1878.

Geehrter Herr Präsident!

Unter Bezugnahme auf den Beschluß des Senats und der Bürgerschaft vom 22. und 30. Mai 1874 beehre ich mich, im Auftrage des Senats ganz ergebenst darauf aufmerksam zu machen, daß mit Ende 1877 das Mandat der für die Ober-Ersatz-Commission und für die Ersatz-Commission des Aushebungsbezirks Bremen für hiesige Stadt gewählten bürgerlichen Mitglieder und deren Stellvertreter (cf. Staatshandbuch pag. 77, 78) abgelaufen ist. Rücksichtlich der daher nöthig werdenden Neuwahlen ist seiner Zeit vom hiesigen Civilvorsitzenden der Ersatz-Commission hervorgehoben, daß es im Hinblick auf die große Anzahl von Militärpflichtigen aus dem Landgebiete nur erwünscht sein könne, wenn von den resp. 4 Mitgliedern und 4 Stellvertretern für die Ersatz-Commission je 2 aus den Bewohnern des Landgebiets gewählt werden würden.

Namens der Militär-Commission des Senats
Tetens.

Herr Präsident: Er erinnere daran, daß nach dem Reichsmilitärgesetze bei Entscheidungen in bestimmten Fällen den ständigen Mitgliedern der Ersatz- und Ober-Ersatz-Commission andere aus den Bezirkseingesessenen von Communal- oder Landesvertretungen zu erwählende Mitglieder hinzutreten und zwar bei der Kreisersatzcommission 4 bürgerliche Mitglieder. Die Wahlen für die in Bremen abzuhaltenden Sitzungen werden durch die Bürgerschaft vollzogen, in der Weise, daß für die zu wählenden Mitglieder sofort auch Stellvertreter gewählt werden. Bezüglich des Wahlverfahrens habe die Bürgerschaft beschlossen, daß dasselbe nach Art der Commissionswahlen und zwar in der Weise stattfinde, daß Diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, zu Mitgliedern, diejenigen, welche die nächstmeisten Stimmen erhalten haben, als Stellvertreter gewählt seien.

Die hierauf vorgenommenen Wahlen ergaben das folgende Resultat:

Gewählt wurden in die Ober-Ersatz-Commission Herr H. Schaffert als Mitglied mit 55 Stimmen, Herr H. D. Stegmann als Stellvertreter mit 19 Stimmen.

Zu Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Commission wurden gewählt:

Die Herren Nic. Jacobi und F. C. Dubbers.

Zu Stellvertretern:

Die Herren J. M. Wulstein und G. Dannemann.

Ferner zu Mitgliedern:

Die Herren F. G. Lübben und C. Noltenius.

Zu Stellvertretern:

Die Herren E. Solte und J. D. Vagt jr.

Es folgte sodann die vertrauliche Berathung, welche bis zum Schluß der Sitzung währte.

Schluß der Sitzung gegen 10 Uhr.

Bericht

der Commission wegen der Standesämter.

Bremen, den 5. Januar 1878.

Für die „Standesämter" sind im Budget des bremischen Staatshaushalts für 1878, ordentliche Ausgaben III Polizei Posten 3 16700 ℳ. bewilligt, und ist diese Summe nach dem Specialbudget Nr. 39 fast ganz zur Unterhaltung des Standesamts der Stadt Bremen bestimmt.

Die Städte Bremerhaven und Vegesack, sowie die Landgemeinden werden angehalten, die sämmtlichen Kosten ihrer Standesämter selbst zu bezahlen, der bremische Staat liefert denselben nur, wie in § 8 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 vorgeschrieben, die Register und Formulare zu den Registerauszügen.

In § 8 dieses Reichsgesetzes ist jedoch auch vorgeschrieben, daß die „sachlichen Kosten" der Standesämter in allen Fällen von den Gemeinden getragen werden sollen und steht damit nach Ansicht der Mehrheit der Commission im Widerspruche, daß für die Stadt Bremen dem Wortlaute des Reichsgesetzes entgegen diese „sächlichen Kosten" aus der bremischen Staatscasse genommen werden, nicht aus einer etwaigen Gemeindecasse der Stadt Bremen.

Für „sächliche Kosten" des Standesamts Bremen sind nämlich im Specialbudget Nr. 39 für 1878 ausgeworfen:

4 Canzlisten	7740 ℳ.
Hülfsschreiber und Bote	4900 „
Hülfsdienste	200 „
Aufsicht im Bureau	250 „
Bureaukosten	2410 „
Summa	15500 ℳ.

und ist Schreibhülfe in diesem Falle nach Ansicht der Mehrheit der Commission zu den sächlichen Kosten zu rechnen, weil der Standesbeamte in Bremen allein die Arbeit nicht bewältigen kann.

Das Generalbudget benennt diesen Posten „Standesämter", das Specialbudget Nr. 39 ist nur überschrieben „Standesamt", aber die Vermuthung liegt nahe, daß unter den Bureaukosten auch die Anschaffungskosten der Register und Formulare zu den Registerauszügen für die Hafenstädte und Landgemeinden zu verstehen sind, so daß letzterer Posten nur theilweise hierher zu rechnen ist.

Es wird dagegen eingewandt, der Betrag an Steuern, welcher aus der Stadt Bremen in die bremische Staatscasse fließe, sei verhältnißmäßig so bedeutend, im Vergleiche zu dem geringen Ertrage der Steuern aus den Hafenstädten und den Landgemeinden, daß dadurch derartige kleine Unregelmäßigkeiten, wie bei den Standesämtern, bei weitem beglichen würden.

Genaue Ermittelungen darüber liegen bei einzelnen Steuern, wie z. B. der Einkommensteuer, bis jetzt nicht vor, lassen sich auch bei manchen Steuern, namentlich der Consumtions- und Umsatzsteuer, nicht mit Sicherheit beschaffen. Die Verwaltung des bremischen Staats ist von derjenigen der Stadt Bremen noch nicht getrennt, allein der Weg dazu ist in § 87 der Verfassung angebahnt.

Jedenfalls rechtfertigt dies nicht eine nach Ansicht der Mehrheit der Commission formelle Verletzung des Reichsgesetzes, welche zu Beschwerden beim Reichskanzleramt und Schritten desselben Anlaß geben könnte, zumal da den Hafenstädten und Landgemeinden auch sonst viele Lasten obliegen, welche für die Stadt Bremen von der bremischen Staatscasse getragen werden.

Dahin sind namentlich zu rechnen:

1) Die Entschädigung des Standesbeamten, welche nach § 7 des Reichsgesetzes der Gemeinde zur Last fällt, sofern die höhere Verwaltungsbehörde nicht einen besonderen Beamten bestellte und dann die etwa zu gewährende Entschädigung der Staatscasse zur Last fällt.

Für die Landgemeinden sind lediglich Gemeindevorsteher zu Standesbeamten bestellt, und fällt daher die Entschädigung derselben den Landgemeinden ausschließlich zur Last, etwa 2500 ℳ. jährlich.

In den Hafenstädten sind die Vorsitzer des Gemeinderaths mit dem Standesamte betraut, und bezahlt in Bremerhaven die Gemeinde dessen Entschädigung, in Vegesack ist es bis jetzt Ehrenamt.

Für die Stadt Bremen bezahlt der bremische Staat den Standesbeamten.

Die Hafenstädte und Landgemeinden tragen ferner außer den gewöhnlichen auch die Stadt Bremen treffenden Staats abgaben.

2) die sogenannten Communalabgaben, für Besoldung ihrer Beamten, Unterhaltung ihres Löschwesens, Unterhaltung mancher öffentlichen Straßen und Wege ꝛc., und werden die Gemeindebeamten häufig sogar vom Staate zur Aushülfe benutzt, z. B. zur Hebung des Vermögensschosses, Führung der Stammrollen, Aufsicht über Hausirsteuer, Anfertigung

von Wählerlisten ꝛc., während in der Stadt Bremen dies alles von Staatsbeamten besorgt wird.

Diese Communallasten beliefen sich in einzelnen Gemeinden des Landgebiets, wie z. B. Woltmershausen in den letzten Jahren bis zu jährlich fast fünf per Mille des nach der Verordnung vom 28. April 1875 ermittelten Grundsteuerwerthes.

Ferner gehören dahin,

3) Die erheblichen Ausgaben für die Schulen, welche in der Stadt Bremen der Staat trägt, soweit nicht einzelne Kirchengemeinden aus vorhandenen Mitteln dazu beitragen.

In den Landgemeinden bezahlt der Staat die Gehalte und Pensionen der Lehrer, sowie die Lehrmittel unter Absatz des Schulgeldes. Die Herstellung, Unterhaltung, Heizung und Reinigung der Gebäude liegt den Gemeinden ob, von denen einige wie z. B. Horn, Oberneuland, Walle, Woltmershausen ꝛc. in den letzten Jahren recht erhebliche Schulbauten hatten, deren Kosten größtentheils durch Umlagen nach dem Grundsteuerfuße gedeckt werden müssen, wovon man in der Stadt Bremen keine Ahnung hat.

In den Hafenstädten trägt der Staat zu den jährlichen Schulausgaben lediglich einen Theil der Lehrer-Gehalte bei.

Noch schlimmer aber lasten auf den Landgemeinden

4) die manchmal sehr bedeutenden Ausgaben für das Deichwesen. Der bremische Staat genießt den Vortheil guter Verkehrswege durch Straßen und Eisenbahnen, aber die Unterhaltung und Herstellung der Deiche muß das Landgebiet allein bezahlen, durch seine mehr als 50 Kilometer langen Deiche und sogar die nördliche, östliche und westliche Vorstadt der Stadt Bremen gegen Ueberfluthungen schützen.

Nur den Osterdeich und einen Theil des Langendeichs in der östlichen Vorstadt unterhält der Staat, und die südliche Vorstadt trägt zu den Lasten der Deichverbände am linken Weserufer bei.

Außerdem giebt es

5) noch eine Menge anderer Lasten im Landgebiet, z. B. Unterhaltung von Fleethen, Brücken, Entwässerungsanstalten ꝛc., welche lediglich Gemeinden oder Grundbesitzer tragen.

Die Commission erachtet es aus den angeführten Gründen als mindestens der Billigkeit entsprechend, der Bürgerschaft den Antrag zu empfehlen,

die Kosten der Standesämter, den Hafenstädten und Landgemeinden aus der Staatscasse zu ersetzen.

Die Commission.

№ 3.

Verhandlungen der Bürgerschaft.

Sitzung vom 23. Januar 1878.

Entschuldigt waren folgende Herren:
Danziger, Herm.
Drünert, J. H.
Fuhrken, C. J.
Hartlaub, Richt. Dr. C. H. G.
Hoffmann, L. F.
Kropp, J. M.
Schultz, Amtmann.

Nicht entschuldigt waren folgende Herren:
Bavendamm, H.
Beling, G. A.
Bolte, Bernh.
Bremermann, Fr.
Buhrmann, D. C.
Dormann, Chr.
Faber, G. D.
Frahm, W.
Freſe, Herm.
Ihlder, J. D.
Lamcke, H. W.
Mosle, A. G.
Müller, Heinr.
Osmers, Hinr.
Schierenbeck, J.
Schröder, J. H. A.
Tewes, R. Ph.
Wilckens, Johs. Dr.
Wulfhoop, J. E.

Gegenstände der Tagesordnung:

Verhandelt Seite

I. Mittheilung des Senats vom 28. December 1877:
Abänderung des § 30 der Bauordnung v. 25. Mai 1863 nnd des § 25 der Landbauordnung vom 29. Juli 1871 10
Jahresbericht der Sanitätsbehörde.
(N. z. Verh. gek.)

II. Mittheilung des Senats vom 6. November 1877:
Budget für das Jahr 1878 und Anträge der Budgetcommission 11

III. Mittheilung des Senats vom 13. November 1877:
Wasserbau.
(N. z. Verh. gek.)

IV. Mittheilung des Senats vom 30. November 1877:
Anstellung eines rechtsgelehrten Polizeibeamten.
(N. z. Verh. gek.)

V. Mittheilung des Senats vom 11. December 1877:
Vertrag wegen Herbeiführung übereinstimmender Maßregeln zum Schutze und zur Hebung der Fischerei.
(N. z. Verh. gek.)

VI. Mittheilung des Senats vom 14. December 1877:
Schonzeit des Wildes. (N. z. Verh. gek.)

Verhandelt Seite

VII. Mittheilung des Senats vom 28. December 1877:
Landwirthschaftliche Versuchsstation,
Hollerallee.
(N. z. Verh. gek.)

VIII. Mittheilung des Senats vom 8. Januar 1878:
Heizung und Ventilation der Hauptschule,
Juristischer Consulent der Kammer für Landwirthschaft.
(N. z. Verh. gek.)

IX. Mittheilung des Senats vom 11. Januar 1878:
Nachbewilligung für das Amt Vegesack,
Ausgabenetat des Weserbahnhofs.
(N. z. Verh. gek.)

X. Mittheilung des Senats vom 15. Januar 1878:
Friedhofscapellen, (N. z. Verh. gek.)
Freischulräume . . . . . .
Stadtbibliothek.
(N. z. Verh. gek.)

XI. Mittheilung des Senats vom 18. Januar 1878:
Auslosung und Neuwahl der Schätzungsbürger.
(N. z. Verh. gek.)

Eröffnung der Sitzung 6¼ Uhr.

Herr H. Claussen präsidirte.

Das Protocoll der letzten Versammlung wurde genehmigt.

Herr Präsident zeigte an, daß nach Feststellung der Tagesordnung eine Broschüre „Studien über die Spüljauchen-Rieselanlagen in England unter besonderer Berücksichtigung der technischen Einrichtungen und der Erfolge des Pflanzenwuchses und der Reinigung der Spüljauche" von V. Schweder eingegangen sei. Dieselbe werde für die, welche sich dafür interessiren, an der Bürgeramtscanzlei deponirt werden. Ferner sei eine Mittheilung des Senats vom 22. d. M., betreffend 1. Wasserstener, 2. Naturwissenschaftliche Sammlungen und eine vertrauliche Mittheilung des Senats von demselben Tage eingegangen.

Es wurde nunmehr zu

Nr. I der Tagesordnung:

Mittheilung des Senats vom 28. December 1877:

1. Abänderung des § 30 der Bauordnung vom 25. Mai 1863 und des § 25 der Landbauordnung vom 29. Juli 1871

übergegangen.

Herr Below: Der Entwurf bedürfe kaum der Empfehlung. Offenbar sei die Abänderung eine außerordentlich liberale und zweckmäßige Verbesserung hinsichtlich der Schornsteinconstruction. Es könnte die Meinung auftauchen, als ob die seit einer langen Reihe von Jahren zur Revision der Bauordnung niedergesetzte Deputation mit ihren Arbeiten noch im Rückstande sei. Dem gegenüber halte er es für zweckmäßig, zu erklären, daß die Bauordnung sowohl seitens der Deputation als einer Commission durchberathen, und demnächst eine Gesetzvorlage zu erwarten sei. Die Letztere würde schon erfolgt sein, wenn nicht leider die Krankheit des Herrn Senator Herm. Gröning eine Verzögerung verursacht hätte. Er könne versichern, daß die Vorlage demnächst kommen werde. Was die hier vorgeschlagene Abänderung betreffe, so werde dadurch eine Erleichterung der Herstellung von Schornsteinen ermöglicht, welche für eine zweckmäßige Ventilation, namentlich von stark frequentirten Räumen, also Schulen, Lazarethen, von Wichtigkeit sei, und selbst bei Wohnhäusern eine einfache und rationelle Ventilation zulässig erscheinen lasse.

Herr Dr. Oelrichs für die juristische Commission: In alinea 1 des § 5 heiße es: „Schornsteine, Kanäle für erwärmte Luft, Dampf- und Qualmröhren aus Räumen, in welchen sich Feuerungen befinden, müssen entweder aus Backsteinen gemauert oder aus einem anderen feuersicheren Material hergestellt werden. Ist das Material jedoch von einer solchen Beschaffenheit, daß es durch den Rauch eine starke Erhitzung erleidet, so muß der Schornstein von allen leicht entzündlichen Gegenständen mindestens 50 cm, und nicht allein an den Durchgangspunkten durch Holzdecken, sondern auch innerhalb der Geschosse und des Dachraums mit Eisenblech in 8 cm. Entfernung ummantelt werden." Die Commission mache darauf aufmerksam, daß der Ausdruck „der Schornstein", sich selbverständlich nur auf Schornsteine beziehe, daß also, wenn das Wort sich auch auf die übrigen erwähnten Kanäle beziehen sollte, dies ausgedrückt werden müßte. Da aber der zweite Absatz so gefaßt sei, so müsse angenommen werden, daß dies nicht die Meinung sei, und habe die Commission somit Nichts zu erinnern.

Herr Dr. Adami: Die Commission hatte eigentlich beschlossen, ein derartiges Amendement unter dem Vorbehalt, daß die technischen Mitglieder der Deputation sich mit demselben einverstanden erklärten, zu stellen, denn die Commission habe an sich über technische Dinge keine Beschlußnahme vorzubereiten. Da aber Herr Below die Commission vor der Sitzung der Bürgerschaft davon unterrichtet habe, daß die Deputation dies nicht wünsche, der Wortlaut der vorliegenden Gesetzesabänderung Dem enspreche, was die Deputation wünsche, so erkläre er sich mit der Zurückziehung des Antrags der Commission einverstanden. Er hoffe jedoch, daß die Deputation endlich mit ihrer Berathung fertig werden werde. Sie dauere bereits wenigstens fünf Jahre.

Herr Below: Hierauf wolle er bemerken, daß die Deputation eigentlich erst seit zwei Jahren die Revision in Angriff genommen habe, und daß in 50 oder mehreren Sitzungen während eines vollen Jahres die beiden Gesetze, eines für die Stadt und eines für das Gebiet, durchberathen seien. Der andere Punkt sei erledigt. Würde man eine solche Einklammerung machen, so würde das eine außerordentliche Erschwerung für die Technik sein und kostspielige und unnütze Ausgaben verursachen. Es handele sich um Schornsteine, welche dazu dienen, die Rauchproducte abzuführen. Nur diese seien feuergefährlich.

Herr Bruns: Er sei anderer Ansicht wie der Vorredner. Es müsse ein Wort eingeschaltet werden, welches speciell auf Schornsteine Bezug habe. Der Paragraph spreche von Schornsteinen, Kanälen für erwärmte Luft, Dunst-, Dampf- und Qualm-Röhren und verbiete die Verbindung mit dem und dem Material. Nun heiße es: ist das Material nicht von einer solchen Beschaffenheit, daß es durch den Rauch eine große Hitze erleidet." Der Rauch gehe aber nur durch Schornsteinen ab, daher müsse es heißen: ist bei der Herstellung von Schornsteinen das Material ꝛc., sonst könnte auch bei Dunst- und Dampf-Röhren die Vorschrift angewendet werden, daß sie auf 50 cm entfernt von leicht entzündlichen Gegenständen gehalten und an den Durchgangspunkten durch Holzdecken mit Eisenblechen umkleidet werden. Würde man diese Aenderung nicht vornehmen, so dürften Zweifel entstehen, ob nach dieser Bestimmung in diesem Saale, wenn sich in demselben eine Feuerungsanlage befände, nicht wie jetzt die vier Röhren, welche zum Dach hinausgehen, direct befestigt, sondern erst mit Eisenblechplatten auf Entfernung von 50 cm von leicht entzündlichen Gegenständen eingefügt werden müßten. Er beantrage daher

nach dem Worte „Ist" die Worte „bei Herstellung von Schornsteinen" einzufügen.

Herr Stichnath: Er möchte zu dem eben Gesagten noch einiges hinzufügen. Wenn die Qualmröhren massiv

gebaut werden sollen, so werde dies doch nur für den Fall vorgeschrieben, daß in den unteren Räumen Feuer entstehe. Dann komme aber auch Hitze. Die Röhren müssen also die gleiche Stärke haben, wie wenn Rauch durchgeführt würde. Bei Schornsteinbränden werden die Röhren sogar glühend. Im Uebrigen möchte er den Wunsch aussprechen, daß die Küchenschornsteine in Zukunft von 18 auf 20 cm gebaut werden, und daß die Deputation bei Revision der Bestimmungen über die Feuerungsanlagen Schornsteinfeger oder sonstige Sachverständige hinzuziehen möge.

Herr Dr. Oelrichs: Dasjenige, was Herr Bruns wolle, sei in alinea 1 ausgesprochen. Der vorgeschlagene Zusatz erscheine daher überflüssig.

Herr Bruns: Unser Baugesetz zeichne sich bekanntich durch seine unklare Fassung aus, so daß die Verwaltung alles Mögliche daraus machen könne. Die Baugesetze seien aber nicht für die Juristen, sondern für die Bauhandwerker, und müsse daher jeder Zweifel beseitigt werden. Sein Vorschlag scheine ihm daher zur besseren Information zweckmäßig. Es könne auch Streit darüber entstehen, ob durch den Rauch eine starke Erhitzung entstehe. Herr Stichnath habe aus dem Gesetz herausgelesen, daß hier Vorschriften über die Weite derartiger Röhren gegeben würden, was keineswegs der Fall sei.

Herr Dr. Adami: Die Revision der Bauordnung sei am 2. Mai / 7. Juni 1871 beschlossen. Es seien daher zu seinem Bedauern bereits über 6 Jahre verflossen. (Heiterkeit.)

Herr Stichnath: Feuerfeste Qualm- und Dunst-Röhren sollen nur deßhalb gebaut werden, damit wenn in den unteren Räumen Feuer entstehe, dasselbe nicht durchbrenne, und in den oberen Räumen keinen Schaden entstehe. Diese Röhren müssen also eben so dick sein, wie die Schornsteinröhren.

Herr Tebelmann: Auch er wünsche lebhaft, daß die Deputation mit ihrer Revisionsvorlage hervortrete und möchte die Aufmerksamkeit auf den § 13 der Bauordnung richten, woselbst es heiße — —

Herr Präsident: Die Bürgerschaft beschäftige sich hier nur mit einer Abänderung der Bauordnung in einem speciellen Puncte, nicht aber mit der Bauordnung im Allgemeinen, und könne er daher über eine Abänderung anderer Paragraphen der Bauordnung eine Discussion jetzt nicht zulassen.

Herr Bruns: Die Bemerkung des Herrn Stichnath sei hinfällig, die Gesetzvorlage beziehe sich nur auf Ummantelung der Schornsteine mit Eisenblech.

Herr Lonke: Das Bedenken des Herrn Bruns scheine ihm hinfällig, derselbe habe übersehen, daß in der Gesetzvorlage nur von Schornsteinen die Rede sei, in welchen sich Feuerungen befinden. In diesem Saal sei kein Feuer und der Schornstein könnte daher unbeschadet des Gesetzes nicht blos aus Holz, sondern sogar aus Pappe gefertigt werden.

Herr Bruns: Herr Lonke habe überhört, daß er vorhin gesagt habe: wenn hier in diesem Saale ein Ofen steht.

Es wurde nun zur Abstimmung geschritten, und der Gesetzentwurf mit dem Amendement des Herrn Bruns angenommen.

Darauf wurde zu

Nr. II der Tagesordnung:

Mittheilung des Senats vom 6. November 1877: Budget für das Jahr 1878 und Anträge der Budgetcommission

übergegangen.

Herr Senatscommissar Bürgermeister Gildemeister: Er habe um das Wort gebeten, weil er sich erlauben wolle, einen Vorschlag in Betreff der geschäftlichen Behandlung des Budgets zu machen. Er sei vom Senat beauftragt, sich nach Berlin zu begeben, und werde jedenfalls für ihn heute die letzte Gelegenheit sein, den Budgetverhandlungen der Bürgerschaft beizuwohnen. Er brauche nicht zu versichern, daß es ihm von besonderem Werth sei, bei dem Hauptbeschluß der Bürgerschaft in Betreff der Budgetangelegenheit noch anwesend sein zu können. Es sei dies der bisher zurückgestellte Beschluß in Betreff der Einkommensteuer. Er würde sich nicht erlauben, aus einem so persönlichen Grunde der Bürgerschaft eine derartige Zumuthung zu machen, wenn er nicht glaubte, daß die Beschlußfassung schon heute mit vollständiger Kenntniß der Sachlage erfolgen könne, und wenn nicht auch zugleich sein Vorschlag mit demjenigen der Budgetcommission im Wesentlichen übereinstimmte, nur mit dem Unterschied, daß die heutige Beschlußfassung auf einer viel sichreren Basis erfolgen könne, als die Budgetcommission Ende des vorigen Jahres noch voraussetzen konnte. Er habe im Hinblick auf die finanzielle Lage des Staats und darauf, daß es wünschenswerth sei, eine minder hohe Quote der Einkommensteuer, als die Finanzdeputation erforderlich erachte, für dieses Jahr festzusetzen, sich veranlaßt gesehen, eine beschleunigte Zusammenstellung der Resultate des vorigen Jahres herbeizuführen, was mit Hülfe des Personals der Generalcasse vor einigen Tagen wenigstens in soweit gelungen sei, als man eine hinreichende Uebersicht über die Hauptresultate des vorigen Jahres gewonnen haben werde. Er bevorworte, daß ein vollständiger und definitiver Abschluß erst möglich sein werde, nachdem die einzelnen Verwaltungen ihre Bedürfnisse an Restverwaltungen der Finanzdeputation mitgetheilt haben werden, worüber immer noch einige Wochen im Beginn des Jahres zu vergehen pflegen. Indessen diese Anforderungen an die Restverwaltungen lassen sich überschläglich abschätzen, und es werde immer möglich sein, schon heute ein Resultat zu constatiren, welches der Bürgerschaft gestatte, über die erforderliche Quote der Einkommensteuer zu beschließen. Er bemerke, daß er sich habe vom Senat ermächtigen lassen, der Bürgerschaft zu erklären, daß der Senat mit dem Vorschlage, welchen Redner die Ehre haben werde, der Bürgerschaft vorzutragen, einverstanden sei. Der Abschluß des vorigen Jahres habe sich in einer so günstigen Weise gestaltet, wie man es selbst noch im November nicht voraussehen konnte und zwar zum Theil durch Mehreinnahmen, vorzugsweise aber durch eine, wie es scheine, bei den meisten Verwaltungen geübte, sehr rühmliche Sparsamkeit, welche eine außerordentlich hohe Ziffer an Minderausgaben ergeben habe. Indem er also die Hauptresultate des Abschlusses mittheile,

bevorworte er nochmals, daß eine vollständige definitive Richtigkeit der verschiedenen Ziffern sich nicht verbürgen lasse, daß sie aber hinreichend feststehen, um darauf einen Beschluß für das Budget zu begründen. Er werde die Ziffern in runden Summen angeben. Die außerordentlichen Einnahmen des vorigen Jahres waren zu 422,000 M. veranschlagt, eingegangen seien 616,000 M. und ergebe sich ein Mehr von 193,000 M. Dasselbe sei zum großen Theil zurückzuführen auf Einnahmen, deren Eingang überhaupt bei der Aufstellung des Budgets nicht vorausgesehen wurde. Der Antheil Bremens an der französischen Kriegsentschädigung mit 86,600 M. sei im vorigen Jahre von der Reichsregierung ausbezahlt worden. Außerdem seien an Nachsteuern von den dem Zollgebiet angeschlossenen Gebietstheilen, wofür auch das Budget keinen Anschlag enthielt, 34,000 M. eingegangen. 73,000 M. seien auf Mehreinnahmen veranschlagter Budgetposten zu rechnen. Die ordentlichen Einnahmen waren zu 10,976,000 M. veranschlagt, sie haben ergeben 11,341,000 M., mithin ein Mehr von 365,000 M. Dies würde, wie er wohl kaum bemerklich zu machen brauche, in guten und gewöhnlichen Jahren nichts Außerordentliches sein, müsse aber allerdings bei der allgemeinen gewerblichen Calamität als ein unerwartetes und sehr erfreuliches Resultat bezeichnet werden. So erfreulich nun auch dieses in finanzieller Beziehung sei, so müsse er doch hervorheben, daß dasselbe leider verbunden sei mit Mindereinnahmen der gewöhnlichen Steuern und daß das Plus hauptsächlich, beinahe ausschließlich den Resultaten der Wunstorf-Geestebahn zu danken sei, welche gegen den Anschlag von 1,000,000 M. ein Plus von 500,000 M., also fast 50 pCt. mehr ergeben habe. Allerdings haben noch einige andere Positionen Mehreinnahmen geliefert, indessen keine einzige einen so erheblichen Mehrertrag. Es seien dies z. B. die Langwedel-Uelzener Bahn mit 39,000 M., der Weserbahnhof mit 30—40,000 M.. Dagegen haben die Steuern eine nicht unerhebliche Abnahme oder richtiger Ausfall gegen die Voranschläge ergeben. Die directen Steuern haben einen Minderertrag von 341,000 M. gegen den Anschlag ergeben. Davon kommen auf die Grundsteuer 99,000 M., auf die Erleuchtungssteuer 28,000 M., auf die Wassersteuer 9000 M.. Die Rückstände der Einkommensteuer von 1876 haben etwa 5000 M. mehr als angeschlagen eingebracht. Dagegen sei die Einkommensteuer für 1877 um 255,000 M. hinter dem Anschlag zurückgeblieben. Bei den indirecten Steuern sei das Gesammtresultat eine kleine Ueberschreitung des Anschlags, nämlich 71,000 M., also höchst geringfügig. Innerhalb des Capitels seien manche Steuern hinter dem Anschlage zurückgeblieben, namentlich der Ertrag der Consumtionsabgabe mache einen unangenehmen Eindruck, da derselbe um 27,000 M. den niedrigen Anschlag nicht erreicht habe. Die ordentlichen Ausgaben waren angeschlagen zu 10,725,000 M. mit Einschluß von etwa 66,000 M. Nachbewilligungen. Bei diesen ordentlichen Ausgaben seien aber noch einige Beträge als Restverwaltung in Anschlag zu bringen. Dieselben seien im Voraus nicht genau zu berechnen. Im vorigen Jahre betrugen sie 20—30,000 M. Er habe für diese nachträglichen Ausgaben 30,000 M. angenommen. Dann würde ein Minderverbrauch von 596,000 M. sich herausstellen. Dieser sei hauptsächlich durch zwei Positionen herbeigeführt. Einmal seien bei der Finanzverwaltung 107,000 M. und sodann bei dem Capitel „Reich und Auswärtiges“ 210,000 M. weniger ausgegeben, als im Bedarfe angenommen. Von den bei der Finanzverwaltung ersparten 107,000 M. seien 50,000 M. deswegen nicht ausgegeben, weil im vorigen Jahre keine neue Anleihen erforderlich geworden seien. Im Anfang des Jahres hatte man die Möglichkeit ins Auge gefaßt, daß man im Laufe desselben für den Fond für außerordentliche Verwendungen und auch um den fehlenden Betriebsfond der Generalcasse zu ersetzen, eine temporäre oder definitive Anleihe abschließen werde. Dafür waren 50,000 M. an Zinsen eingestellt. Diese seien nicht zur Verausgabung gekommen und können als reine Ersparung betrachtet werden. Die anderen 50,000 M. seien durch Minderverbrauch der einzelnen Bureaus: des Steuer- und Cataster-Bureaus, der Generalcasse, der Verwaltung der öffentlichen Grundstücke erspart. Was das Capitel „Reich und Auswärtiges“ betreffe, so seien 205,000 M. von den erwähnten 210,000 M. weniger als angenommen war, an die Reichscasse bezahlt. Bekanntlich werde das Budget im November aufgestellt, so das Budget für voriges Jahr im November 1876. Damals lag der Reichshaushaltsetat für 1877, oder, wie es jetzt heiße, für das Finanzjahr 1877/78 nicht vor. Man war, wie das auch im Specialbudget des Fonds des Weiteren auseinander gesetzt worden, auf einen allgemeinen Ueberschlag angewiesen, und so wurde damals angenommen, daß ein Aversum von 1,070,000 M. zu zahlen und sich im Laufe des Jahres durch die Mehreinnahmen an Zöllen und Verbrauchssteuern etwa um 130,000 M. steigern, also im Ganzen auf 1,200,000 M. stellen würde. Nach dem Reichshaushaltsetat wurde das von Bremen zu zahlende Jahresaversum um 32,000 M. höher, als hier veranschlagt, nämlich auf 1,103,000 M. eingestellt. Wenn die Erfahrungen guter Jahre auch im vorigen Jahre eingetroffen wären, daß nämlich die Zölle und Verbrauchssteuern regelmäßig nicht unbedeutend mehr eingetragen haben, als sie der mit großer Vorsicht aufgestellte Reichshaushaltsetat veranschlage, so würde Bremen in der Lage gewesen sein, erheblich mehr zu zahlen, und der Anschlag würde nicht gereicht haben. Unglücklicherweise für das Reich haben die allgemeinen Zustände ein so ungünstiges Resultat geliefert, daß, wie es scheine, nicht einmal der Anschlag des Reichshaushaltsetats selbst erreicht worden sei. Bremen habe bis Ende des Jahres 66,000 M. weniger an das Reich zu zahlen gehabt, als es selbst nach dem Reichshaushaltsetat hätte zahlen müssen, was kaum anders zu erklären sei, als daß die Steuern und Zölle in geringem Umfange eingegangen seien. Uebrigens wolle er bemerken, daß diese Rechnung an einer gewissen Schiefheit leide, insofern als beide Finanzjahre sich nicht decken. Das Etatjahr des Reichs gelte vom ersten April zum ersten April, während das bremische Finanzjahr mit dem Kalenderjahr zusammenfalle. Indessen erklären diese Resultate, wie es möglich gewesen sei, daß bei diesem Posten ein so bedeutender Minderbedarf sich herausstellte. Die übrigen Ersparungen vertheilen sich ziemlich gleichmäßig auf alle Capitel und würde es ermüdend sein, die einzelnen

Zahlen vorzuführen. Die außerordertlichen Ausgaben nehme er bei dem Ueberschlag als vollständig ausgegeben an, was zwar bis zum ersten Januar nicht der Fall sei, aber nach den gewöhnlichen Erfahrungen doch erforderlich sein werde, da fast alle außerordentlichen Ausgaben in Restverwaltung überzugehen pflegen. Der Anschlag der außerordentlichen Ausgaben war 950,000 ℳ., ausgegeben wurden bis zum 1. Januar 709,000 ℳ., es würden also nicht ganz 240,000 ℳ. in Restverwaltung vorzutragen und eine erhebliche Ersparung auf dieser Abtheilung des Budgets nicht zu erwarten sein. Jedenfalls könne man dies nicht mit hinreichender Sicherheit annehmen, um darauf weitere finanzielle Berechnungen zu basiren. Nachdem er so das Ergebniß des vorigen Jahres in seinen Hauptzügen dargelegt, erinnere er daran, wie sich nach der Vorlage der Finanzdeputation das Budget für 1878 gestaltete. Nach der Vorlage würde, wenn man eine Einkommensteuer von 3 pCt. feststelle, im Ganzen ein Deficit von 1,175,000 ℳ. sich ergeben haben. Die Finanzdeputation hatte vorgeschlagen, die Quote um 1½ pCt. zu erhöhen, wodurch 825,000 ℳ. gedeckt werden würden. Die dann noch bleibenden 400,000 ℳ. werden zum Theil durch die Ueberschüsse der früheren Jahre bis 1877, wovon noch beinahe 300,000 ℳ. vorhanden, gedeckt werden. Die restirenden 100,000 ℳ. zu beschaffen, überließ die Finanzdeputation der Weisheit des Senats und der Bürgerschaft, wahrscheinlich in der Hoffnung, daß sich mit der Zeit Rath finden werde, wie es denn auch wirklich eingetroffen sei. Es würde also um die Erhöhung der Einkommensteuer um 1½ pCt. zu vermeiden und das außerdem vorhandene Deficit von rund 400,000 ℳ. zu beseitigen, ein Betrag von 1,175,000 ℳ. erforderlich sein. Dieser Betrag sei vorhanden, wenn man die Ueberschüsse von 1877 mit den Ueberschüssen der Vorjahre vereinige. Er habe sich erlaubt die einzelnen Einnahmen zu characterisiren. Er wolle jetzt die Hauptsummen nennen. Die Einnahme des Jahres 1877 habe im Ganzen betragen 11,957,000 ℳ., die Ausgaben incl. Restverwaltung, wofür er bei den ordentlichen Ausgaben 30,000 ℳ. und bei den außerordentlichen Ausgaben den ganzen noch nicht verausgabten Betrag rechne, 11,059,000 ℳ.. Dadurch ergebe sich ein Ueberschuß von 898,000 ℳ.. Der Reservefond der früheren Jahre liefere 309,000 ℳ., wobei berechnet worden, daß die Restverwaltung der noch darauf angewiesenen Jahre in dem jetzt begonnenen Finanzjahr noch 100,000 ℳ. erfordern werde. Diese beiden Summen zusammengenommen ergeben 1,207,000 ℳ. Von dieser Summe würde das Deficit, welches die Finanzdeputation im November vorigen Jahres außer den 1½ pCt. Einkommenstener auf 480.000 ℳ. berechnete, abzuziehen sein. Es würde dann für die Ermäßigung der Einkommensteuer 727,000 ℳ. bleiben, das würde nicht genügen, um 1½ pCt abzusetzen, da, wie erwähnt, diese nach dem Anschlage 825,000 ℳ. repräsentiren. Da nun aber nach der Aufstellung der Berechnung noch eine fernere Mehreinnahme der Finanzdeputation zur Anzeige gebracht sei, nämlich von der Gasanstalt im Betrage von 123,000 ℳ., so ergebe sich, daß die 727,000 ℳ. sich auf 850,000 ℳ. erhöhen und die Summe ausreichen werde, um 1½ pCt. von der Einkommensteuer abzustreichen. (Bravo!) Er gebe daher der Bürgerschaft im Einverständniß mit dem Senate anheim, die Quote der Einkommensteuer heute auf 3 pCt. festzusetzen. (Bravo!)

Herr Kotzenberg: Nach den dankenswerthen Mittheilungen des Herrn Senatscommissars beantrage er

heute in die Berathung über die Einkommensteuer einzugehen.

Dieser Antrag wurde angenommen.

Herr Papendieck: Die Bürgerschaft habe wohl selten eine so angenehme Mittheilung erhalten, wie heute; es thue ihm nur leid, daß dem Senate nicht schon im November die angeführten Zahlen zur Verfügung gestanden. Das liege zum Theil daran, daß wir so spät die Abrechnung über die hannöversche Staatsbahn bekommen. Bekanntlich habe die Bürgerschaft auf eine Beschleunigung gedrungen, und hoffentlich würden die darauf gerichteten Bestrebungen in diesem Jahre mit Erfolg gekrönt werden. Die Sache sei um so mehr zu bedauern, als im vorigen Jahre, wie sich nun herausstelle, die letzten 1½ pCt. Einkommensteuer unnöthigerweise erhoben worden seien. Die Ermäßigung würde damals muthmaßlich zum Theil andere Leute getroffen haben, als sie jetzt treffe. Er habe nur ums Wort gebeten, um darauf hinzuweisen, daß sich das diesjährige Budget voraussichtlich eben so günstig stellen werde, namentlich was die Mehreinnahme aus den Eisenbahnen betreffe. Es liege wenigstens kein Moment vor, um anzunehmen, daß die Verkehrsverhältnisse sich im Jahre 1878 schlechter stellen werden, als sie 1877 gewesen. Hoffentlich werden auch die übrigen Einnahmen steigen, so daß wir möglicherweise mit 3 pCt. Einkommensteuer sehr voll auskommen werden. Das sei auch sehr wünschenswerth, denn es sei nach allen Richtungen hin die Staatsverwaltung so sparsam eingerichtet, so gegeizt worden, daß ein etwaiger Ueberschuß sehr willkommen sein würde, um ihn für Ausgaben, die, obgleich dringend nothwendig, hätten zurückgestellt werden müssen, nunmehr bewilligen zu können. Er möchte bitten, auf die Anheimgabe des Senatscommissars einzugehen und die Einkommensteuer für dieses Jahr auf 3 pCt. festzusetzen.

Herr Kotzenberg: Nach der Mittheilung des Herrn Bürgermeister Gildemeister sei der Antrag der Budgetcommission selbstverständlich hinfällig geworden. Er glaube daher annehmen zu dürfen, daß alle Mitglieder der Commission damit einverstanden sein werden, wenn er diesen Antrag zurückziehe. Da nun eigentlich keinAntrag des Senats vorliege, sondern nur eine Anheimgabe des Herrn Senatscommissars, so erlaube Redner sich jetztden formellen Antrag:

Die Bürgerschaft möge die Einkommensteuer für dieses Jahr auf 3 pCt. festsetzen.

Es werde dafür die Summe von 1,650,000 ℳ. ins Budget eingestellt werden müssen.

Herr Brüns: Er habe gegen den beantragten Satz der Einkommensteuer nichts einzuwenden, sondern wolle nur anheimgeben, dieselbe ratenweise zu erheben. Man könnte damit beginnen, indem man die Steuer gleich für 1½ Jahr bewillige, also von Januar bis Juli nächsten Jahres mit.

Die Entrichtung der Steuer im October sei für manche Leute sehr drückend.

Herr Kotzenberg: Er möchte nur daran erinnern, daß die Bürgerschaft schon im vorigen Jahre bei der Budgetberathung den Wunsch ausgesprochen, die Einkommensteuer möge in Raten eingezogen werden. Bei der jetzigen Einrichtung sei es nur möglich, sie in zwei Malen zu erheben, was bekanntlich im vorigen Jahre der Fall gewesen. Vielleicht werde man auch in diesem Jahre so verfahren müssen, und möchte er der Finanzdeputation anheimgeben, das erste Mal 2 pCt., das zweite Mal 1 pCt. zu erheben.

Herr Senatscommissar Bürgermeister Gildemeister: Bei dem allgemeinen Interesse, welches die von Herrn Brüns angeregte Frage im Publicum finde, erlaube er sich die Geduld der Bürgerschaft noch auf einige Augenblicke in Anspruch zu nehmen. Die Frage, ob die Einkommensteuer nicht terminweise eingezogen werden könne, liege in diesem Augenblick der Steuerdeputation zur Berathung vor. Redner sei Referent. Die einzige Schwierigkeit bestehe darin, einen zweckmäßigen Uebergang für das eine Jahr zu finden, in welchem diese Maßregel eingeführt werde. Es werde nicht anders möglich sein, — vorausgesetzt, daß die Einkommensteuer in drei Terminen erhoben werden solle, — als etwa im September mit den Terminen zu beginnen. Dann sei aber die Folge, wegen der Einschätzungen, Reclamationen und sonst damit verbundenen Arbeiten, daß einer von den drei Terminen in das folgende Jahr verlegt werde, und es würde im ersten Jahre, wo die Einrichtung getroffen werde, die Einnahme aus einem Termin für den Staat verloren gehen. Es müsse nun ein Mittel gefunden werden — und er zweifle nicht daran, daß man es finden werde, — wodurch in dem Jahre der Einführung dieser Verlust von der Staatscasse abgeleitet werde. Das könne auf die Weise geschehen, daß man in einem Jahre die volle Steuer erhebe und dann bestimme, daß sie im nächsten Jahre so forterhoben werden solle, oder es könne beschlossen werden, in diesem Jahre sollen nur $^2/_3$ des erforderlichen Bedarfs durch die Einkommensteuer, das letzte Drittel dagegen auf andere Weise, vielleicht durch einen Vermögensschoß aufgebracht werden. Es würde auch erforderlich sein, noch einige Beamte anzustellen; denn es werde nicht gehen, Beamte für eine Zeitlang nach Bremerhaven zu schicken. Das werde jedoch kein Grund sein, um die Maßregel, welche Redner stets gewünscht habe, nicht ins Leben zu führen. Er könne die Versicherung geben, daß, so viel an ihm liege, alles geschehen solle, damit die Einrichtung getroffen werde.

Herr Huchting: Die Bürgerschaft habe die Frage der ratenweisen Erhebung der Einkommensteuer zur Prüfung an die Steuerdeputation verwiesen. Nach den Aeußerungen des Herrn Senatscommissars sehe Redner nun nicht ein, warum die Maßregel nicht schon in diesem Jahre eingeführt oder, wie Herr Kotzenberg vorgeschlagen, die Steuer wenigstens nicht in zwei Raten erhoben werden könnte. 3 pCt. sei immerhin noch eine hohe Steuer, und wenn im vorigen Jahre auch $4^1/_2$ pCt. erhoben worden, so werde dieser Satz hoffentlich doch eine Ausnahme bleiben. Ganz richtig habe Herr Papendieck erwähnt, daß die $1^1/_2$ pCt. Zuschlag, welche im December eingezogen wurden, nicht hätten bezahlt werden brauchen. Sie hätten nöthigenfalls auf das laufende Jahr übernommen werden können. Er möchte empfehlen, die diesjährige Steuer wenigstens in zwei Raten zu erheben, etwa im September und November. Ueberdem könnte der Staat sich zeitweilig durch Ausgabe von Tresorscheinen helfen; wenn also die dritte Erhebung erst im nächsten Jahre stattfände, so könnte die Finanzdeputation für den Ertrag derselben vorschußweise Tresorscheine ausgeben.

Herr Senatscommissar Bürgermeister Gildemeister: Er glaube, daß Herr Huchting eine Ansicht bekämpfe, welche kein Mensch in der Bürgerschaft vertrete. Daß die Einkommensteuer in diesem Jahre in zwei Raten entrichtet werden solle, sei von keiner Seite in Abrede gestellt. Redner sei von der Voraussetzung ausgegangen, daß sich das von selbst verstände, und er habe nur dagegen gesprochen, daß die Steuer in 3 Terminen erhoben werde. Was das Auskunftsmittel der Tresorscheine betreffe, so wäre dies auch nichts Anderes, als daß der Staat die Einnahme in einem Jahre einbüßte. Das würde sich dann von einem Jahre zum anderen fortwälzen.

Der Antrag des Herrn Kotzenberg wurde darauf angenommen.

Die Budgetberathung wurde alsdann fortgesetzt bei

Cap. V der ordentlichen Ausgaben Pos. 5:

Volksschulen.

Es lag dazu folgender Antrag der Budgetcommission vor:

> Die Bürgerschaft wünscht mit Bezug auf A II 1 des Specialetats 58, daß künftig in dem Etat der entgeltlichen Volksschulen die persönlichen und sachlichen Ausgaben streng gesondert gehalten werden.

Herr Kotzenberg: Die Specialbudgets seien in der letzten Zeit so eingerichtet, daß erst die persönlichen, dann die sachlichen Ausgaben aufgeführt werden. Das Specialbudget 58 mache davon aber eine Ausnahme. Der besseren Uebersicht wegen empfehle sich auch hier die Einrichtung.

Herr Lonke machte darauf aufmerksam, daß das Anstellungsdatum des Lehrers Schengbier in den Specialbudgets mehrer Jahre verschieden aufgeführt worden sei. Derselbe sei 1862 angestellt, nicht 1861. Sodann sei in dem Specialbudget von einer Schule an der Brückenstraße die Rede. Wahrscheinlich solle es Birkenstraße heißen und es liege nur ein Druckfehler vor.

Herr Volkmann bestätigte dies.

Herr Kotzenberg: Das Anstellungsdatum des Lehrers Schengbier, dessen Name irrthümlich mit einem „k“ statt „g“ gedruckt sei, sei nach der der Budgetcommission gewordenen Aufgabe richtig eingestellt. Die Budgetcommission habe in der Regel von den Lehrergehalten viele Arbeiten, weil die Summen häufig mit denen im vorhergehenden Jahre nicht stimmen. Die Commission müsse dann jedesmal vom Rechnungsführer sich Auskunft geben lassen. Redner habe deshalb

wegs darüber zweifelhaft gewesen, daß diejenigen Verwaltungen, welche den Antrag in Betreff Warneckes gestellt haben, nicht in der Commission schon den Vorschlag gemacht, daß sie sich vom Generaleinnehmer stets eine genaue Aufgabe über die Gehalte erbitte.

Herr Edm. Pavenstedt stellte folgenden Antrag:

Die Bürgerschaft ersucht den Senat, den Schulrath zu einem Berichte darüber aufzufordern, ob in der Rembertikirchspielschule nicht der Turnunterricht einzuführen sei.

Der Antrag wurde zurückgestellt.

Herr Bulthaupt: Der Lehrer Schengbier sei im Juni 1862 angestellt, Redner habe das Conclusum im Besitz. Bei dieser Gelegenheit wolle er darauf aufmerksam machen, daß die Bürgerschaft vorhin beschlossen habe, daß hölzerne Dunströhren in Räumen, in welchen sich Feuerungsstellen befinden, nicht hergestellt werden dürfen, weil sie feuergefährlich seien. Nun seien in diesen Tagen in der Volksschule am Neustadtswall derartige Dunströhren fast fertiggestellt. Die Baubeamten, welche der Bürgerschaft das bezeichnete Gesetz vorgelegt, haben an demselben Tage, an welchem es vom Senat mitgetheilt worden, am 28. December, diese Anlage angeordnet, worüber er seine Verwunderung aussprechen müsse.

Herr Bredehorst: Zur Beruhigung des Herrn Bulthaupt wolle er nur erwähnen, daß Dunströhren unter der Decke zur Abführung der schlechten Luft auch in Zukunft von Holz hergestellt werden können. (Widerspruch.) Es seien das keine Schornsteine oder Qualmröhren.

Herr Präsident: Eine Erörterung über technische Fragen sei bei diesem Gegenstande wohl nicht angebracht.

Herr Bulthaupt: Herr Bredehorst scheine das Gesetz nicht gelesen zu haben. (Heiterkeit.)

Der Antrag der Budgetcommission wurde angenommen.

Pos. 6:

Landschulen.

Herr Präsident verwies auf den von der Deputation wegen des Staatszuschusses für die Landschulen gestellten Antrag, betreffs der Vergütung für Heizung und Reinigung der Schulräume an die Oberlehrer.

Herr Dr. Adami: In manchen Landgemeinden sei das Gewünschte bereits eingeführt.

Herr Huchting: Er sei mit dem Antrage einverstanden, halte es aber für einen Eingriff in die Selbstverwaltung der Landgemeinden, wenn dies als Gesetz von Senat und Bürgerschaft beschlossen würde. Er möchte vorschlagen, die Landgemeinden dazu aufzufordern.

Der Antrag der Deputation wurde angenommen.

Bei Pos. 7:

Schulen der Hafenstädte

kam der Antrag derselben Deputation zur Annahme.

Pos. 8:

Zeichenschule.

Herr Bruns jr.: Wer in den letzten Jahren die verschiedenen Berichte über die Bestrebungen des deutschen Gewerbes gelesen habe, werde gesehen haben, daß in hervorragender Weise die Forderung nach Vermehrung des Zeichenunterrichts gestellt werde, und zwar nicht bloß in Fachschulen, sondern auch in den Volksschulen ꝛc. Diese Forderung sei seiner Meinung nach so berechtigt, wie nur irgend eine. Auch von dem berühmten Reuleaux sei speciell auf diesen Mangel in unseren Schulen hingewiesen. Wenn wir nun prüfen, was in Bremen für den Zeichenunterricht geschehe, so finden wir im Budget die winzige Summe von 12000 ℳ für dieses wichtige Erforderniß ausgeworfen. Man möge sich vergegenwärtigen, daß 70 pCt. der Bewohner unserer Stadt aus Gewerbtreibenden, im engeren Sinne des Worts bestehen, und daß die große Zahl Lehrlinge mit Aufwendung dieses geringen Betrages Zeichnenunterricht erhalten solle, welcher theils Sonntags, theils an einigen Nachmittagen oder Abenden der Woche ertheilt werde. Eine Gewerbeschule im engeren Sinne existire in Bremen nicht. Im Gewerbe- und Industrie-Verein seien verschiedentlich darauf hinzielende Resolutionen gefaßt, die Schuldeputation habe diese Fingerzeige jedoch nie beachtet. Er halte sich verpflichtet, bei dieser Gelegenheit den Wunsch auszusprechen, daß sie nach dieser Richtung hin bald eine Vorlage machen möge. (Bravo!)

Zunächst wurde der Deputationsantrag in Betreff des Revisionsbeamten Warnecke, so wie der darauf bezügliche Antrag der Budgetcommission zur Discussion gestellt.

Cap. VI, Pos. 1:

Herr Lahmann: Er empfehle den Antrag der Deputation und theile zugleich das folgende auf den Gegenstand bezügliche Schriftstück der Bürgerschaft mit:

Auf den Antrag der Budgetcommission hinsichtlich des Gehalts des Revisionsbeamten Warnecke, erklären sich die unterzeichneten Rechnungsführer dahin, daß der Antrag der Baudeputation, das Gehalt von Warnecke auf 2500 ℳ. mit einer Alterszulage von 250 ℳ. vom 1. Januar 1878 an, zu normiren, unter Zustimmung der betreffenden verwaltenden Deputationen gestellt ist. Dieselben haben nach gewissenhafter Prüfung der Arbeiten, die von einem Revisionsbeamten gefordert und hier in zufriedenstellender Weise geleistet werden, das benannte Gehalt als angemessen erachtet und ersuchen deshalb die Bürgerschaft um die beantragte Bewilligung.

Für den Hochbau, Torfcanal, Blockländer Entwässerungsanstalt: Lahmann.
Für den Wasserbau: C. H. Noltenius.
Für den Straßenbau: Wessels.
Für die Landstraßen u. Friedhöfe: J. Matth. Gildemeister.
Für die Eisenbahnen: H. H. Schröder.
Für die Häfen der Stadt u öffentlichen Spaziergänge: H. Woltjen.
Für die Häfen: Franz Tecklenborg.

Herr Kotzenberg: Die Budgetcommission sei keines-

geglaubt hätten, recht gute Gründe dafür zu haben. Die Commission habe indessen die Sache etwas anders angesehen. Im Specialbudget des vorigen Jahres war dieselbe Persönlichkeit als „Buchhalter beauftragt als Revisionsbeamter" mit 1800 bis 2340 ℳ. Gehalt aufgeführt. Es sei dies das Normalgehalt für Buchhalter. Jetzt habe derselbe 2200 ℳ. und 300 ℳ. Gratification. Die letztere sei ihm wohl für die neben seinen Buchhaltergeschäften übertragenen Revisionsarbeiten zugestanden. Jetzt solle derselbe nun Revisionsbeamter werden. Das Gehalt würde 2500—3250 ℳ. sein. Der Mann möge sehr tüchtig, treu und gewissenhaft sein Amt wahrnehmen. An sich sei das die Schuldigkeit jedes Beamten. Es scheine kein Grund vorzuliegen, weshalb der Mann in seinem neuen Amt nicht mit dem Minimum, wie jeder andere, anfangen solle, und daß ihm nun außer dem höheren Gehalt noch eine Alterszulage gewährt werden solle. Die Commission gehe davon aus, daß ein Beamter und wenn er auch noch so treu sein Amt wahrnehme, nur seine Schuldigkeit thue und keine besondere Belohnung erhalten solle. (Bravo!) Die Commission glaube außerdem, daß es keineswegs vortheilhaft auf andere Beamten wirken würde, wenn einem Beamten in dieser Weise eine besondere Begünstigung zugewendet würde. Das seien die Gründe der Commission. Allenfalls könnte man noch darin nachgeben, daß die Steigerung vom 1. Januar 1878 angerechnet werde, weil Warnecke zu dieser Zeit schon mit der Revision beauftragt und somit factisch Revisionsbeamter war.

Herr Tebelmann: Er gestehe, daß ihn die Erklärung der vereinigten Rechnungsführer einigermaßen überrascht habe. Nach dieser Erklärung scheine es, als ob es diesen Herren mehr um die Person, als um das Amt selbst zu thun sei. Er schicke voraus, daß er dem betreffenden Beamten, welchen er für einen durchaus nützlichen, thätigen, fleißigen, zuverlässigen Beamten halte, gern das doppelte Gehalt bewilligt sehen möchte. Aber mit dem Amte verhalte es sich anders. Die Baudeputation beantrage für einen Revisionsbeamten 2500 ℳ. Im Kreise derselben sei die Sache eingehend besprochen. Die Herren wollten weiter gehen, sie hatten ein Gehalt von 3000 ℳ. möglicherweise mit noch einer Alterszulage in Aussicht genommen. Das sei in der Baudeputation abgelehnt, die 2500 ℳ. seien bewilligt. Redner habe diesem Antrage schließlich zugestimmt, sich aber gegen die Alterszulage erklärt und zwar aus folgenden Gründen. Bei der Reorganisation des Bauwesens wurde die Einrichtung eines Revisionsbureaus beschlossen und der bisherige Buchhalter der Eisenbahndeputation als demnächstiger Revisionsbeamter in Aussicht genommen. Die definitive Anstellung desselben als solchen sei bis jetzt nicht erfolgt. In § 54 der Verfassung heiße es:

> „Wenn die Stelle eines Staatsbeamten oder Bediensteten, der einer Deputation untergeordnet ist, erledigt oder zum ersten Male zu besetzen ist, wird es vorab durch die Regierungscanzlei bekannt gemacht und haben sich die Bewerber bei dem Senate zu melden."

Es sei dies ein Amt, welches einer Deputation unterstellt sei. Trotz aller Bemühungen habe er aber bis jetzt eine Aufforderung der Regierungscanzlei nicht finden können. Auch in der Baudeputation sei ihm nichts darüber bekannt geworden, daß Anmeldungen ergangen sein, also von einer definitiven Anstellung dieses Beamten könne keine Rede sein, wenn nicht die Gesetzesbestimmung verletzt werden solle. Warnecke sei 1874 als Buchhalter der Eisenbahndeputation angestellt. Die Stelle im Bericht der Baudeputation, wonach er 1874 als Staatsbeamter angestellt wäre, beruhe auf einem Irrthum. Möglicherweise könne derselbe früher bei Baudirector Berg als Hülfsschreiber thätig gewesen sein. Das könne ihm aber nicht auf die Staatsbeamtenstellung angerechnet werden. Nach dem Berichte der Deputation für die Beamtengehalte, April 1874, sei der Buchhalter der Eisenbahndeputation Warnecke mit einem Gehalt von 1800—2340 ℳ. angestellt. Bei einer früheren Gelegenheit habe er bemerkt, daß dieser Beamte bei der Langwedel-Uelzener Eisenbahn beschäftigt sei und in Uelzen 200 ℳ. bezog. Die Deputation für die Gehalte sah sich nicht veranlaßt, dieses Gehalt zu ermäßigen, sie empfahl die 2000 ℳ. auch ferner zu bewilligen, obwohl ihm nur 1800 ℳ. zukamen, fügte jedoch die Clausel hinzu, daß ihm nach 15jähriger Dienstzeit das Maximum mit 2500 ℳ. bewilligt werde. Sie gab auch zu, daß dieses Amt bedeutend besser gestellt werden müsse, als dasjenige der verschiedenen Bureaus, obgleich er seinerseits keinen großen Unterschied von den letzteren erblicke. Nur die Rechnungsführer legen dem Amte so große Wichtigkeit bei. Die Revisionsbeamten seien einfache Calculationsarbeiter. Es gehöre einigermaßen Umsicht dazu. Der Mann habe darauf zu achten, daß die Positionen des Budgets durch die Rechnung eingehalten und nicht überschritten werden. Alle Belege seien ihm zur Hand. Gerade dadurch, daß die Rechnungsführer dem Amte eine so große Wichtigkeit beilegen, komme man auf eine abschüssige Bahn. Derartige Ausnahmen wirken ungünstig auf andere Beamten ein. Er bitte daher, die Alterszulage abzulehnen. Diese solle erst nach 5 Jahre Dienstzeit eintreten. Der Mann sei erst seit April 1874 im Dienst und noch nicht Revisionsbeamter.

Herr H. H. Schröder: Er habe den Antrag mit unterschrieben, weil er es aus bester Ueberzeugung thun konnte, nicht aus Rücksicht auf die Persönlichkeit, noch aus irgend einem andern Grunde. Vor etwa einem Jahre wurde das Bauwesen reorganisirt und das Amt eines Revisionsbeamten geschaffen. Derselbe habe die wichtige Aufgabe, genau zu controliren, wie die Baubeamten ihre Ausgaben machen. So wisse er sich aus seiner Erfahrung eines Falles zu erinnern, daß ein Beamter von einer und derselben Stelle zu den Bauten nöthigen Sand theurer kaufte, als ein anderer. Die Herren sehen, wie wichtig es sei, daß der Beamte nicht allein calculire (Heiterkeit), sondern daß er Klarheit in seinen Arbeiten sich schaffe. Derselbe sei im vorigen Jahre versuchsweise angestellt und habe sich als Revisionsbeamter entsprechend den Zwecken, für welche die Stelle geschaffen, bewährt. Jetzt komme es auf die gehörige Dotation an. Die Stelle, nicht der Beamte, solle dotirt werden. Es sei nun hervorgehoben, daß man es vermeiden müsse, durch eine Ausnahmestellung die Unzufriedenheit anderer Beamten zu erregen. Dieser

Beamte gehöre aber weder zu den Buchhaltern noch zu den höheren Beamten.

Herr Lahmann: Herr Tebelmann spreche von der Wichtigkeit, welche die Rechnungsführer dieser Stellung beilegen. Ferner davon, daß der Beamte die Rechnungen nur calculatorisch prüfen solle. Beides sei verkehrt. Den Rechnungsführern falle es nicht ein, der Stelle eine größere Wichtigkeit beizulegen, als sie wirklich habe. Der Mann habe auch nicht bloß die Rechnung formell, sondern auch materiell zu prüfen, und seien in allen anderen Staaten, wo man aus finanziellen Rücksichten die Rechnungsrevisoren eingeführt habe, derartige Beamte weit besser gestellt, als hier. Bremen dürfe sich also in dieser Beziehung nicht ausschließen.

Es wurde Schluß der Debatte beantragt.

Herr Lonke war gegen den Schluß. Er möchte noch eine Gesetzesstelle citiren, welche bei der Verhandlung von Wichtigkeit sei.

Der Antrag auf Schluß der Debatte wurde abgelehnt.

Herr Lonke: Er sei mit dem Antrage der Baudeputation nicht einverstanden. Es handele sich hier um einen Beamten, der zum ersten Mal unter dem Namen Revisionsbeamter im Budget erscheine. Die Bürgerschaft habe über die Normirung des Gehalts zu entscheiden. Man schlage 2500 ℳ. vor, welche Summe die Deputation für angemessen halte. Nach dem Budget sei dieser Beamte als Buchhalter angegeben. Nur bei der Finanzdeputation heiße der betreffende Beamte ausnahmsweise Rechnungsbeamter. Soviel er wisse habe dieser Beamte sämmtliche Rechnungen des Finanzwesen und somit wahrscheinlich auch diejenigen, welche durch die Hände des Revisionsbeamten der Baudeputation gehen, zu revidiren. Das Gehalt dieses Mannes betrage 2300 ℳ., ob das richtig sei, wisse er nicht, betonen müsse man aber, daß, wenn man einzelne Kategorien von Beamten herausgreife und begünstige, wieder Unzufriedenheit unter den Beamten geschaffen werde, umsomehr als man dabei besonders hervorhebe, daß der Beamte in jeder Beziehung tüchtig sei. Für alle übrigen Beamten liege darin eine Zurücksetzung. Er hege die Hoffnung, daß die Mehrzahl der Beamten vollständig ihre Pflicht thun. Wenn das nicht der Fall, so bedauere er, daß die Behörde nicht ihrem Rechte und ihrer Pflicht gemäß, eingeschritten sei. Die Bürgerschaft habe das Gehalt festzustellen, über die Alterszulage habe sie aber nichts zu bestimmen. Das sei lediglich Sache des Senats. In § 15 des Beamtengesetzes heiße es:

„Der Senat ist ermächtigt, auf Antrag der dem betreffenden Posten zunächst vorgesetzten Behörde bezw. der für den betreffenden Verwaltungszweig bestehenden Deputation wegen besonderer Interessen des Dienstes Beamte in eine höhere Altersclasse, als die ihnen an sich zukommende, eintreten zu lassen. Diese Bestimmung ist solchenfalls bei der Anstellung zu treffen und in die Anstellungsurkunde aufzunehmen."

Bis jetzt sei der Mann noch nicht angestellt. Wenn dies geschehe, so liege die Bewilligung einer Alterszulage ganz in der Hand des Senats. Die Bürgerschaft müsse daher die Sache wohl überlegen. Er bitte, das Gehalt eines Revisionsbeamten für eine einzelne Deputation nicht höher zu stellen, als dasjenige des Rechnungsbeamten der Finanzdeputation und beantrage 2300 ℳ. zu bewilligen.

Es wurde nun Schluß beantragt und genehmigt.

Herr Tebelmann zur factischen Berichtigung: Der Satz von 2300 ℳ. sei als nicht etatsmäßig nicht anzuwenden, es müßten entweder 2200 ℳ. oder 2500 ℳ. bewilligt werden.

Herr Dr. Oelrichs: Er habe zu berichtigen, daß die von Herrn Tebelmann citirte Bestimmung nicht in der Verfassung, sondern im Deputationsgesetz stehe.

Es wurde nun zur Abstimmung geschritten. Der Antrag des Herrn Lonke wurde abgelehnt, der Deputationsantrag auf Normirung des Gehalts zu 2500 ℳ. angenommen. Es folgte darauf geheime Abstimmung über den Antrag der Deputation, dem Beamten Warnecke eine erste Alterszulage von 250 ℳ. vom 1. Januar 1878 an zu bewilligen. Derselbe wurde mit 76 Stimmen gegen 18 abgelehnt. Es wurde sodann in geheimer Abstimmung der Antrag der Budgetcommission betreffs Warnecke mit 50 Stimmen gegen 31 abgelehnt.

Nunmehr wurde der Deputationsantrag in Betreff des Gehalts des Schreibers Bergmann, sowie der hierzu von der Budgetcommission gestellte Antrag zur Discussion gestellt.

Herr Kotzenberg bemerkte zur Motivirung des Letzteren, daß die Erhöhung des Gehalts an sich nicht bebedenklich erscheine, wohl aber die Ernennung zum Staatsbeamten, da die Zahl der Staatsbeamten in Rücksicht auf die damit verbundene Pensionsberechtigung nicht so leicht vermehrt werden dürfe.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag der Deputation abgelehnt, der Antrag der Budgetcommission in geheimer Abstimmung mit 68 gegen 13 Stimmen angenommen. Endlich wurde der Antrag der Baudeputation in Betreff des Bauaufsehers Späth in geheimer Abstimmung mit 63 gegen 14 Stimmen angenommen.

Zu Pos. 2

Hochbau

kam ein Antrag der Budgetcommission in Frage.

Herr Lahmann: Was den ersten Gegenstand, das Rathhaus betreffe, so sei der Deputation von dem betreffenden Beamten zur Anzeige gebracht, daß die Kupferbedachung schlecht sei und bei stürmischen Wetter abgehoben werden könnte. Die Deputation hielt es deshalb für ihre Pflicht, diesen Posten ins Budget einzustellen. Die Turnhalle in der Volksschule am Neustadtswall angehend, so habe diese nur einen Ofen, der den Raum nicht genügend zu erwärmen im Stande sei. Wenn in der Nähe der Feuerstelle 18 Grad Wärme, so zeige das Thermometer am äußersten Ende höchstens 6 Grad. Den Weinkeller betreffend, so habe eine Commission der Baudeputation alljährlich die verschiedenen Positionen an Ort und Stelle zu untersuchen. Nun seien so wohl Thüren wie Windfang in einem äußerst schlechten Zustande, so daß sie mit dem Inneren nicht übereinstimmen.

Die äußere Thür könne man von Außen eindrücken. Das Dach des rothen Hauses sei bei dem stürmischen Wetter ganz undicht geworden. Eine oberflächliche Reparatur könne auf die Dauer nicht helfen. Auch wenn die Bürgerschaft beschließe, daß die Deputation über den Verkauf des Hauses berichten solle, so sei doch die beantragte Summe nicht weggeworfen, beim Kaufpreis werde man sie wieder erlangen.

Herr Präsident stellte die Anträge der Budgetcommission der Reihenfolge nach zur Berathung.

Herr Kotzenberg: Er wolle nur bemerken, daß die Budgetcommission für die verschiedenen Zweige der Verwaltung Subcommissionen ernenne, so auch für das Bauwesen, welche die verschiedenen Vorschläge zu prüfen habe. Die Anträge der Budgetcommission basiren auf den Berichten der Subcommissionen.

Zum ersten Antrag der Budgetcommission bemerkte

Herr Wulstein: Wenn wir heidenmäßig viel Geld hätten, so hätte er nichts dagegen, daß die hintere Seite des Rathhausdaches umgedeckt würde. Das Dach sei so sehr schlecht noch nicht. So viel er erfahren, könne die Arbeit noch recht gut ausgesetzt werden.

Herr Tebelmann: Als Mitglied der Budgetcommission könne er nur empfehlen, den Posten für dieses Jahr auszusetzen. Die vordere Seite des Daches war schlecht, die hintere halte wohl noch einige Jahre aus. Wenn die Bürgerschaft jetzt die Summe bewilligte, so würde ein Zinsverlust von circa 4000 ℳ. entstehen. Er glaube mit einer viel geringeren Summe lasse sich das Dach noch hinhalten.

Der Antrag der Budgetcommission wurde angenommen.

Zum zweiten Antrag der Budgetcommission nahm das Wort

Herr Jacobi: Von Mitgliedern der Baudeputation werde in Begleitung von Baubeamten jedes Jahr die Runde nach den verschiedenen Schulen gemacht, um zu sehen, ob Reparaturen oder Verbesserungen nothwendig. Seit mehreren Jahren habe es sich nun herausgestellt, daß der eine Ofen in der Turnhalle der Volksschule am Neustadtswall den Raum nicht genügend erwärme. Die Baudeputation wolle Abhülfe schaffen durch zwei neu construirte Oefen, welche nicht so viel Feuerung verbrauchen, wie dieser eine. Er empfehle den Antrag, zumal die Anlage nur 375 ℳ. kosten werde.

Herr Bulthaupt: Er müsse von vornherein erklären, daß er bei dieser Angelegenheit persönlich betheiligt sei, und könne alsdann nur sein Bedauern darüber aussprechen, daß der Turnunterricht in der Volksschule am Neustadtswall bislang auf so manche Schwierigkeiten gestoßen sei. Jetzt, nun durch den Antrag der Baudeputation etwas zur Förderung dieses wichtigen Unterrichtszweiges geschehen solle, mache zu seiner Verwunderung die Budgetcommission gegen die Bewilligung der geringen Summe von 375 ℳ. Einwendung. Wenn je bei irgend einem Unterrichtsgegenstande Schwierigkeiten erhoben worden, so sei es bei dem Turnunterricht in der Volksschule am Neustadtswall. Das Streben nach Sparsamkeit der Herren der Bürgerschaft ging so weit, daß dieser Unterricht, welcher von vorneherein durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft als obligatorisch festgesetzt worden sei, zu Anfang sogar im Freien betrieben werden mußte. Es stellte sich aber heraus, daß des ungünstigen Klimas wegen nur während einiger Tage geturnt werden konnte, und es wurde nun bestimmt, der Turnunterricht sollte in der alten Reitbahn der früheren Kavalleriecaserne ertheilt werden. Dies Local war ungeeignet, außerdem waren die Apparate für Erwachsene bestimmt, nicht für die Jugend passend, das Local war fast gar nicht zu heizen. Als das Gebäude in die preußische Militärverwaltung überging, habe er auf bessere Zustände gehofft, allein diese blieben aus. Freilich sei ihm nach Ueberweisung der Turnhalle ein Leitfaden für den Turnunterricht, wonach dieser in den preußischen Schulen ertheilt werde, gegeben worden, allein dieser setzte eine heizbare Halle voraus. Da endlich im Jahre 1869 wurde der Bau der jetzigen Turnhalle beschlossen und mit einem Kostenaufwande von 3000 Thalern ausgeführt. In dem damaligen Bericht der Deputation hieß es, die Geräthe seien im Wesentlichen vorhanden, Anschaffungen wären nicht erforderlich. Man müsse nun mit dem Begriff „wesentlich“ nicht sehr genau sein, denn die vorhandenen Turngeräthe bestanden aus Barren und Springer. Später wurden weitere Turngeräthe der Schule überwiesen. Doch nun stellte sich ein anderer Uebelstand heraus. An kalten Tagen konnte das Local nicht gehörig erwärmt werden. Nahe am Eingange stehe der Ofen. Der erste Ofen segnete bald das Zeitliche; der zweite weigerte sich auch, die ihm obliegende Pflicht des Heizens zu erfüllen; es kam ein dritter und ein vierter. Alsdann requirirte man eine Kraft aus dem alten Katharinenkloster; man nahm einen abgedankten Ofen und glaubte, daß dieser das Local gehörig erwärmen werde. Aber auch dieser weigerte sich, und nun wurde aus diesem alten Ofen ein Doppelofen gemacht, indem ein anderer alter Ofen hinaufgesetzt wurde. Aber auch die vereinte Kraft dieser beiden Veteranen reiche nicht aus, um eine gehörige Wärme zu erzielen. Es brauche nur eine Kälte von 6 Grad zu sein, dann sei es nicht möglich, wenn auch mehrere Stunden vorher geheizt und der Ofen glühend sei, in der Mitte der Halle eine Temperatur von über 3 bis 4 Grad herzustellen. Nun beantrage die Baudeputation, daß an Stelle eines Ofens zwei gesetzt werden, und sie füge das eigenthümliche Motiv hinzu: „zur Ersparung von Feuerungsmaterial“. Redner sei immer der Ansicht gewesen, daß, wenn statt eines zwei Oefen gebraucht würden, dann nicht Feuerungsmaterial gespart, sondern mehr erforderlich würde. In dieser Beziehung vertraue er aber der Baudeputation. Möglicherweise habe diese Bemerkung aber die Herren von der Budgetcommission etwas irritirt. Soviel ihm bekannt, seien verschiedene Mitglieder der Commission langjährige Mitglieder der Bürgerschaft, und er sei der Meinung, daß diese Herren wissen sollten, daß unserer Bauverwaltung Dinge möglich seien, welche man sonst nicht für möglich halte. (Sehr wahr.) Andererseits sollte man aber voraussetzen, daß, wenn die Budgetcommission derartige Anträge monire, sie sich vorher von der Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit überzeugt, daß sie die Localitäten angesehen

hätte. Er wisse nicht, ob das geschehen; ihm hätten sich die Herren nicht vorgestellt, sonst würde er ihnen über diese Angelegenheit eine rein objective Auskunft ertheilt haben. Er müsse unverhohlen erklären, daß, falls die Bürgerschaft den Antrag ablehne, er es für seine Pflicht erachten würde, dahin zu wirken, daß die Behörde das Turnen in der Halle bei niedriger Temperatur nicht gestatte, weil dies nach dem Urtheil aller Sachverständigen den Schülern nachtheilig werden könne. Redner sei auch für Sparsamkeit. Es müssen jetzt viele Sachen gespart werden, weil man in früheren Jahren zu flott bewilligte. Trotzdem sei er nur dann für Sparsamkeit, wenn sie in rechter Weise, zu rechter Zeit und an der rechten Stelle geübt werde.

Es wurde Schluß beantragt und beliebt, darauf der Antrag der Budgetcommission abgelehnt.

Der vierte Antrag der Budgetcommission wurde von Herrn Tebelmann befürwortet. Er habe die Eingangsthür zum Weinkeller in Augenschein genommen und gefunden, daß dieselbe noch lange halten werde. Ueberdem passe sie sehr gut zum ganzen Character des Kellers.

Herr J. Eggers: Wenn er nicht irre, werde jetzt zum dritten Male bei der Budgetberathung über den Eingang des Weinkellers gesprochen. Dennoch stimme er jetzt dem Antrage der Budgetcommission bei, obgleich er den Eingang für äußerst unwürdig halte. In den letzten Jahren habe die Deputation aber auch die Herstellung einer neuen Treppe beantragt, was dieses Mal nicht geschehen sei, und es würde nicht zweckmäßig sein ohne zugleich die Treppe zu erneuern, eine andere Eingangsthür und Windfang anzubringen. Hoffentlich werde im nächsten Jahr die Bürgerschaft Beides bewilligen, umsomehr, als die Rechnung des Weinkellers 1877 sehr günstig abgeschlossen habe.

Der Antrag der Budgetcommission wurde angenommen.

Gegen den folgenden Antrag der Budgetcommission erklärte sich

Herr Steinhäuser: Als Rechnungsführer der betreffenden Verwaltung habe er das rothe Haus zu verpachten. Im letzten Jahr sei eine doppelt so hohe Pacht erzielt worden, wie früher, und man sei es den Miethern schuldig, daß das Dach dicht gemacht werde. Der Rechnungsführer werde seines Lebens nicht froh, wenn es nicht geschehe.

Herr Wulstein schloß sich dem an. Der Dachstuhl könne mit wenigen Kosten eine Stütze erhalten, wodurch größere Kosten erspart werden. Wenn es nicht geschehe, konne den Bewohnern das Dach überm Kopf zusammenbrechen.

Herr Dr. Pavenstedt: Er wolle nur hinzufügen, daß die Verwaltung früher versucht habe, das Haus preiswürdig zu verkaufen, jedoch keine annehmbare Gebote erfolgt seien.

Herr Tebelmann empfahl den Antrag der Budgetcommission. Das alte Haus koste dem Staat jährlich sehr viel für Reparaturen; die Miethe gehe ungefähr zur Hälfte mit Reparaturkosten auf, und wenn sich die Gelegenheit biete, es nur einigermaßen vortheilhaft zu verkaufen, so sollte das nicht unterlassen werden.

Herr Lahmann: Die jährlichen Reparaturkosten sollen durch die gründliche Reparatur des Dachs in Zukunft eben vermieden werden.

Der Antrag der Budgetcommission wurde bei der Abstimmung in zwei Theile getheilt, alsdann der erste Theil (die Streichung des Postens) abgelehnt, der zweite Theil (Verkauf des Hauses) angenommen.

In Betreff des fünften Antrags, Warthurm, bemerkte

Herr Helmken: Als Mitglied der Verwaltungsdeputation müsse er erklären, daß er von derartigen Wünschen Nichts wisse. Die fraglichen Häuser seien der Zollbehörde auf unbestimmte Zeit vermiethet, und der Staat habe keine Veranlassung, Aufwendungen dafür zu machen. Wie der Posten ins Budget gekommen, sei ihm unbekannt. Er empfehle den Antrag der Budgetcommission.

Herr Lahmann: Von Seiten der Verwaltung der öffentlichen Grundstücke sei der Baudeputation dieser Mangel angezeigt.

Herr Helmken: Er denke, es wäre, wenn seitens einer Behörde der Wunsch ausgesprochen worden wäre, ihm etwas davon zu Ohren gekommen.

Der Antrag der Budgetcommission wurde angenommen.

Herr Bruns jr.: Unter 12 dieses Specialbudgets befinde sich ein Posten von 3000 ℳ. verzeichnet für eine Luftheizung im Stadttheater. Er wundere sich, daß die Budgetcommission, da sie doch 375 ℳ. für einen Ofen in der Turnhalle beanstandet habe, diesen größeren Posten nicht monire, und wünsche eine Erklärung von der Baudeputation darüber, ob die Arbeit nicht noch ausgesetzt werden könne.

Herr Helmken: Als Mitglied der Verwaltungs-Deputation, welche das Theater zu vermiethen habe und als Mitglied der Baudeputation müsse er den Antrag auf diese Bewilligung aufrecht erhalten. Die Heizung der Bühne sei so mangelhaft, daß das Repertoir fortwährend Störungen erleide. Die kalte Luft, welche aus den unteren Kellerräumen heraufdringe, sei so unerträglich, daß die Schauspieler und Schauspielerinen, zum größten Theil leicht gekleidet, fortwährend Erkältungen ausgesetzt seien. Die neue Heizanlage sei schon längere Zeit projectirt, aber nicht zur Ausführung gekommen. In Folge eines Beschlusses des Senats und der Bürgerschaft sei die Assecuranz des Theaters aufgegeben worden. Man versprach sich von dieser Einrichtung größere Sicherheit dagegen, daß das Theater in Brand gerathe und der Staat dann ein neues bauen müßte.

Herr Kotzenberg: Auf die Anfrage des Herrn Bruns jr. erwiedere er, daß der Gegenstand in der Budgetcommission besprochen sei. Allein man erinnerte sich, wie mitunter im Zuschauerraum eine empfindliche Kälte herrsche. Die Temperatur müsse dann auf der Bühne erst recht un-

erträglich sein und könnten leicht Krankheiten die Folgen sein.

Herr Tebelmann: Er könne dies nur bestätigen.

Herr Bruns jr.: Seine Anfrage ging dahin, ob der Zustand ein solcher sei, daß die Luftheizungsanlage dringlich erscheine. Darauf habe er keine Antwort gehört. Der Zustand bestehe schon seit 20 Jahren. Im Allgemeinen sei er nicht gegen die Arbeit, nur auf die verschiedenartige Behandlung der beiden Bewilligungen habe er aufmerksam machen wollen.

Der Schluß der Discussion wurde nunmehr beliebt.

Herr E. Pavenstedt: Den meisten Mitgliedern der Bürgerschaft werde es bekannt sein, daß die Schuldeputation in großer Noth in betreff der Unterbringung der Schulkinder in der westlichen Vorstadt bei der starken Zunahme der Bevölkerung in jener Gegend sich befinde. Dieselbe habe einen Bericht eingereicht, in welchem sie die Bewilligung von 800 ℳ. behufs Herstellung von vier Räumen in der früheren Navigationsschule zur Aufnahme von Classen der Freischule an der Großenstraße beantrage. Diese Sache sei dringlich, da bis zum 1. April die bezüglichen Einrichtungen beendet sein müssen. Er beatrange daher:

> Den Gegenstand unter II der Mittheilung des Senats vom 15. Januar 1878 (Nr. 10 der Tagesordnung) jetzt vorzunehmen.

Herr H. Lampe wünschte zu wissen, ob die Räume von der Baudeputation zu diesem Zweck als geeignet befunden worden. Als es sich seiner Zeit um Errichtung einer Navigationsschule handelte, wurden diese Räume als eine Monstrosität hingestellt. (Heiterkeit.)

Herr E. Pavenstedt: Bei der vor einiger Zeit erfolgten Besichtigung dieser Räume habe der Vorsteher in der Freischule in der Großenstraße erklärt, daß dieselben provisorisch recht gut zu benutzen seien.

Herr Lahmann: In Folge eines Antrags der Schuldeputation habe die Baudeputation einen Beamten mit einer Besichtigung der Räume beauftragt. Dieser habe im günstigen Sinne berichtet und angegeben, daß die Einrichtung für die bezeichnete Summe zu beschaffen sei.

Herr Tebelmann: Da die Vorlage erst gestern zur Vertheilung gekommen sei, halte er es für bedenklich, sie schon jetzt in Berathung zu nehmen.

Herr Wulstein: Die Navigationsschule sei eine Fachschule und es wurden seiner Zeit bestimmte Anforderungen an dieselbe, Seitens der inspicirenden kaiserlichen Beamten gestellt. Im vorliegenden Falle müsse die Schuldeputation Rath schaffen, über Nacht könne kein neues Gebäude aufgeführt werden. Die Kinder vermehren sich in der Vorstadt durch die Anwohner. (Heiterkeit.) Er empfehle die Bewilligung.

Es wurde Schluß der Debatte beliebt und der Antrag der Deputation angenommen.

Herr Lonke: Veranlaßt durch einige Aeußerungen der heutigen Verhandlung möchte er zu dem Posten „Hochbau" noch eine Anfrage an die Baudeputation richten. Es habe ihn gewundert, daß der Rechnungsführer für den Weinkeller gegen den bezüglichen Vorschlag der Baudeputation sich erklärte. Darnach wäre anzunehmen, daß die Kellerdeputation über diesen Posten nicht befragt worden sei. Ebenso wußte Herr Helmken als Rechnungsführer der Verwaltungsdeputation für die öffentlichen Grundstücke nichts von der Cisterne. Auch die Schuldeputation sei bezüglich des Hochbaues nicht gefragt. Um Unzuträglichkeiten zu vermeiden, sollte die Baudeputation sich stets mit der betreffenden Deputation in Verbindung setzen.

Herr Stichnath: Bei der Berathung des Budgets für 1875 habe er darauf hingewiesen, daß das Bollwerk „hinter der Mauer" mit einer Einfriedigung versehen werden sollte. Das sei bis jetzt noch nicht geschehen. Vor 14 Tagen sei dort ein Mann herunter gefallen und mit Lebensgefahr gerettet. Er bitte nochmals zu prüfen, ob es nicht zweckmäßig sei, eine einfache Einfriedigung herzustellen.

Herr Lahmann: Herrn Lonke erwiedere er, daß die Baudeputation, sowohl in den angeführten Fällen als auch sonst, stets im Einverständniß mit der betreffenden Deputation handele. Die Anträge werden meist von der Deputation gegen Ende des Jahres gestellt, damit sie in das Budget aufgenommen werden können, die Gegenstände werden dann von einer Baudeputation resp. von einer Commission derselben untersucht. Herr Lonke brauche sich nicht darüber zu wundern, daß Herr Eggers nicht auf den betreffenden Antrag eingehen wolle. Derselbe wünsche eine brillante Treppe für den Rathhauskeller hergestellt zu sehen. Die Baudeputation aber verfolge das Sparsamkeitssystem. Die jetzige Treppe könne noch 10 bis 12 Jahre ihrem Zwecke dienen, nur die Thüren seien schlecht. Herr Eggers wolle zu gothischen Thüren auch eine gothische Treppe. Redner könne ihm das nicht verdenken. Auch bezüglich des eben angenommenen Antrags habe sich die Schuldeputation vorab mit der Baudeputation in Verbindung gesetzt und sei die Angelegenheit ausführlich erörtert worden.

Herr Tebelmann: Einige Wochen vor Aufstellung des Budgets werde von Seiten der Baudeputation an alle Behörden, welche städtische Grundstücke in Verwaltung haben, ein Schreiben erlassen mit dem Ersuchen, die nöthigen Reparaturarbeiten anzugeben. Diese gehen dann an das Baubureau und finde vor der Aufstellung eine Revision seitens der Baubeamten statt.

Herr Lonke: Er danke für die gegebene Auskunft.

Die Budgetverhandlung wurde nunmehr abgebrochen und die Sitzung 9¼ Uhr geschlossen.

№ 4.

Verhandlungen der Bürgerschaft.

Sitzung vom 30. Januar 1878.

Entschuldigt waren folgende Herren:

Depken, Joh. jun.
Drünert, J. H.
Faber, G. D.
Fuhrken, C. J.
Hartlaub, Richt. Dr. C. H. G.
Hoffmann, L. F.
Jacobi, Nic.
Kropp, J. M.
Noltenius, Carl.
Schultz, Amtmann.
Smidt, J. W.
Weber, F. G.

Nicht entschuldigt waren folgende Herren:

Bavendamm, H.
Beling, G. A.
Bolte, Bernh.
Bremermann, Fr.
Danziger, Herm.
Frahm, W.
Frese, Herm.
Ichon, W.
Ihlder, J. D.
Kroog, J. D.
Lahmann, Alb.
Lamcke, H. W.
Meier, H. H. Dr.
Sanders, Heinr.
Schierenbeck, J.
Stümcke, Ferd.
Tewes, R. Ph.
Thomas, Joh.
von Vangerow, L.
Zimmermann, C. E.

Gegenstände der Tagesordnung:

Verhandelt Seite

A. Vertrauliche Sitzung.
B. Oeffentliche Sitzung.
I. Mittheilung des Senats vom 6. November 1877: Budget für das Jahr 1878 und Anträge der Budgetcommission 22
II. Mittheilung des Senats vom 13. November 1877: Wasserbau 24
III. Mittheilung des Senats vom 18. Januar 1878: Auslosung und Neuwahl der Schätzungsbürger. (N. z. Verh. gek.)
IV. Mittheilung des Senats vom 28. December 1877: Jahresbericht der Sanitätsbehörde. (N. z. Verh. gek.) (N. z. Verh. gek.)
V. Mittheilung des Senats vom 30. November 1877: Anstellung eines rechtsgelehrten Polizeibeamten. (N. z. Verh. gek.)
VI. Mittheilung des Senats vom 11. December 1877: Vertrag wegen Herbeiführung übereinstimmender Maßregeln zum Schutze und zur Hebung der Fischerei. (N. z. Verh. gek.)

Verhandelt Seite

VII. Mittheilung des Senats vom 14. December 1877: Schonzeit des Wildes. (N. z. Verh. gek.)
VIII. Mittheilung des Senats vom 28. December 1877: Landwirthschaftliche Versuchsstation, Hollerallee. (N. z. Verh. gek.)
IX. Mittheilung des Senats vom 8. Januar 1878: Heizung und Ventilation der Hauptschule, (N. z. Verh. gek.) Juristischer Consulent der Kammer für Landwirthschaft 30
X. Mittheilung des Senats vom 11. Januar 1878: Nachbewilligung für das Amt Vegesack, Ausgabenetat des Weserbahnhofs. (N. z. Verh. gek.)
XI. Mittheilung des Senats vom 15. Januar 1878: Friedhofscapellen . . . . . 28 Stadtbibliothek. (N. z. Verh. gek.)
XII. Mittheilung des Senats vom 22. Januar 1878: Wassersteuer, (N. z. Verh. gek.) Naturwissenschaftliche Sammlungen 30

Eröffnung der Sitzung 6¼ Uhr.

Herr H. Claussen präsidirte.

Das Protocoll der letzten Versammlung wurde genehmigt.

Herr Präsident zeigte an, daß nach Feststellung der Tagesordnung noch eine Mittheilung des Senats vom 25. Januar 1878 betreffend, 1. Zuziehung von Hülfsrichtern beim Richtercollegium, 2. Verwaltung des Landgebiets, eingegangen sei.

Zunächst fand eine vertrauliche Sitzung statt, welche bis gegen 7 Uhr währte.

Die öffentliche Sitzung begann mit der

Fortsetzung der Budgetberathung.

Herr Präsident: Die Berathung sei in letzter Versammlung bei Cap. VI, Bauwesen Pos. 3, Straßenbau abgebrochen.

Herr Hentze stellte folgenden Antrag:

Die Bürgerschaft ersucht um einen Bericht der Baudeputation, Abtheilung Straßenbau, über die Herstellung der Pflasterung der Straße „Am Fehsenfeld" und zwar der Strecke derselben von der Humboldtstraße bis zur Feldstraße.

Ferner beantragte derselbe:

Die Bürgerschaft erachtet die Beseitigung, resp. Canalisirung des Krankenhausgrabens an der St. Jürgenstraße aus sanitären Rücksichten für nothwendig und ersucht um einen Bericht der Baudeputation wegen der hierzu erforderlichen Kosten.

Herr Präsident: Diese Anträge werden erst später zu berathen sein.

Herr Hentze: Er wolle zugleich einen Wunsch bei diesem Posten aussprechen. An der St. Jürgenstraße, zwischen Nr. 51 und 52 stehe seit vier Jahren ein Brunnen auf dem Trottoir, welcher in sanitärer Hinsicht als schädlich erklärt sei. Man sollte daher diesen Brunnen beseitigen und einen Freibunnen errichten. Er möchte diese Sache den Rechnungsführern der Verwaltung des Straßenbaus und der Gas- und Wasserwerke empfehlen. Sodann möchte er die Anfrage stellen, ob von Seiten des Staats nicht etwas in Betreff der Verbesserung der Verkehrswege über den St. Ansgarii-kirchhof geschehen könne. Die Kirchenverwaltung sehe doch, daß alle Bewohner vom Staat angehalten werden, die Straßen in Ordnung zu halten und, daß diese dies großen Theils auch gerne thun. Seit Jahren sei es von den Tagesblättern gerügt, daß die Passage über den St. Ansgariikirchhof sich in einem schlechten Zustande befinde; allein es scheine, als ob die Herren, welche über den St. Ansgariikirchhof zu verfügen haben, ein Vergnügen daran finden, wenn Personen sich beim Passiren des Letzteren nasse Füße holen. Dann wäre es ja besser, man sperrte den Ansgariikirchhof für den Verkehr gänzlich ab.

Herr Präsident verwies auf den in Betreff des vorliegenden Posten von der Budgetcommission gestellten Antrag.

Herr Kotzenberg: Er habe demselben nichts zur Motivirung hinzuzufügen.

Herr Wessels: Ueber die Anträge des Herrn Hentze wolle er sich jetzt nicht äußern, da dieselben später zur Verhandlung kommen. Was den Brunnen an der St. Jürgenstraße betreffe, so könne er mittheilen, daß derselbe, sobald das Frostwetter vorüber, weggenommen werden solle.

Herr C. A. Bade: Die Klagen über den Zustand des St. Ansgariikirchhof währen schon verschiedene Jahre. Als er Rechnungsführer des Straßenbaues war, habe er viele Verhandlungen mit den Bauherren gepflogen, und diese zu bewegen gesucht, behufs Verbesserung des Verkehrswegs über den St. Ansgariikirchhof entweder die Steine zu liefern, oder sonst einen Beitrag zu leisten. Die Herren lehnten dies aber ab, weil sie zu dem Zweck keine Fonds zur Verfügung hätten. Der Staat könne seinerseits nichts thun, weil der Kirchhof nicht sein Eigenthum sei. Er glaube kaum, daß sich ein Mittel ausfindig machen lassen werde.

Herr L. Brinkmann meldete folgenden Antrag an:

Bei der jetzigen Neulegung der Fahrbahn und des Trottoirs in der Hempstraße, falls dasselbe nicht bis zur Eisenbahn ausgedehnt wird, daß dann an der linken Seite der Hempstraße bis zum Hause 76 die Trottoirlegung ausgedehnt wird.

Herr Helmken: Er könne bestätigen, daß der St. Ansgariikirchhof Eigenthum der Kirche sei und wenn man gegen diese streng vorgehe, könne es passiren, daß der Kirchhof geschlossen werde. Derselbe sei eingefriedigt. Vor vielen Jahren sei mit den Bauherren vergeblich wegen dieser Angelegenheit verhandelt worden. Er hoffe aber jetzt auf Erfolg, wenn die Verhandlungen wieder aufgenommen werden. legentlich der Anlage der Pferdebahn durch die Stadt haben sich die Herren bereit erklärt, das Trottoir an der Langwedlerstraße behufs Verbreiterung der Fahrbahn bedeutend zurückverlegen zu lassen. Es scheinen also etwas andere Ansichten zu herrschen und möchte er empfehlen, daß die Baudeputation die Sache jetzt wieder anfasse.

Herr Ordemann stellte folgenden Antrag:

Die Bürgerschaft wünscht, daß die Baudeputation mit den Verwaltungen der Gemeinden U. L. Frauen und St. Ansgarii ein Abkommen zu treffen suche, betreffs entsprechender Verbesserung der vom Publikum stark benutzten Verbindungswege über den U. L. Frauen- und den St. Ansgarii-Kirchhof.

Herr Stichnath stellte folgenden Antrag:

Die Bürgerschaft wünscht, daß in Zukunft bei Hochwasser eine Privatdeichung in der westlichen Altstadt, zum Beispiel „hinterm Fangthurm" und „hinter der Mauer" nur unter Anweisung und Aufsicht der Polizeidirection, als der zuständigen Behörde, ausgeführt werde.

Herr Huchting: Er möchte eine Rüge wegen des Zustandes der Steinschlagbahn auf der Schwachhauser Chaussee von der Stadt bis zum Chausseebaum, welche Strecke unter der Verwaltung des Straßenbaues stehe, aussprechen. Es gebe factisch keine schlechtere Straße in ganz Europa. (Oho!) Voriges Jahr habe er dies schon gerügt und gerathen, den Steinschlag durch behauene Steine zu ersetzen. Er habe berechnet, daß in 6 bis 7 Jahren das Anlagecapital durch größere Sparsamkeit der Unterhaltung wieder ersetzt werde. Diese Berechnung scheine aber dem Rechnungsführer des Straßenbaues dazu inspirirt zu haben, gar Nichts zu thun. Alle zwei Fuß finden sich Löcher. Jetzt sei die Straße mit Schmutzwasser und Eis bedeckt, im Sommer sei sie staubig. Was den Kirchhof betreffe, so bestehe nach der Verfassung ein Recht für Alle, sowohl für die Stadt wie für das Gebiet. Im Gebiet seien diese Wege öffentliche Wege, und soweit sie nicht von den Gemeinden verbessert werden, werden sie von den früher oder jetzt Verpflichteten unterhalten.

Herr Hentze: Wenn er Herr Helmken recht verstanden so meine derselbe, daß der Ansgariikirchhof Privateigenthum der Kirche sei und von Letzterer für den Verkehr geschlossen werden könne. Darauf wolle er erwiedern, daß dies bei dem jetzigen Zustand des Kirchhofs eine Wohlthat wäre. Noch am letzten Sonntag habe er gesehen, wie einige Personen bei Schnee und Frost des Abends auf dem Kirchhof gefallen seien. Man hätte eine Wache zur Warnung postiren sollen.

Herr Bruns jr.: Wenn man des Morgens 11 Uhr die Straße, welche den bedeutendsten deutschen Namen trage, die Bismarckstraße passire, so sehe man dort vor den Hausthüren alle Unrathsgefäße und die Unrathswagen mit Leerung derselben beschäftigt. Frage man nach den Gründen für diesen Zustand in der bedeutendsten Straße Bremens (Oho!) die schönste sei es jedenfalls, so erhalte man die Auskunft: der Gassenreinigungspächter Alses kann diese Straße nicht wie die übrigen reinigen lassen, weil sie eine Sackgasse ist. Forsche man nun weiter nach, so glaube er nicht zu irren, wenn er sage, daß die Bürgerschaft früher die Herstellungskosten für die Pflasterung der Bismarckstraße bis zur Hornerstraße bewilligt habe. Er bitte um Auskunft in dieser Beziehung. Wenn dem so sei, so wäre es nothwendig die Hornerstraße bis zur Bismarckstraße zu verlängern und eine zweite Sackgasse als solche, die Schönhausenstraße zu beseitigen. Dies sei man den Anwohnern dieser Straße schuldig.

Herr Wessels: Die Klagen des Herrn Huchting über den schlechten Zustand der Schwachhauser Chaussee seien in mancher Beziehung begründet. Bekanntlich liege da Macadam, welches schwer und kostspielig zu unterhalten sei. Es sei wiederholt projectirt, eine Pflasterbahn zu legen. Nun stehe die Canalisirung der Schwachhauser Chaussee in Aussicht und wenn man jetzt die Pflasterbahn lege, so werde man sie in einigen Jahren wieder aufreißen müssen, um den Canal zu legen. Darum habe man bis jetzt versucht, die Chaussee so gut wie möglich in Stand zu halten. Es sei natürlich, daß ein solcher Weg im Winter in schlechterem Zustande sei, als im Sommer, da bei nassem Wetter die Reparaturen sich schlecht ausführen lassen. Man müsse bis zu günstigerer Jahreszeit warten, wo dann frischer Steinschlag gelegt und die schlimmsten Stellen ausgebessert werden, so daß man im Stande sei, die Sache noch ein bis zwei Jahre hinzuhalten. Was die Bemerkung des Herrn Bruns jr. Betreff der Bismarckstraße angehe, so sei dieselbe nicht fertig gestellt, weil sie, wenn sie auch ganz hergestellt würde, doch so lange eine Sackgasse bliebe, als die Bürgerschaft nicht die Bepflasterung und Herstellung der Hornerstraße beschließe. Schon im vorigen Jahre war diese Arbeit von der Deputation vorgesehen, die Bürgerschaft lehnte den Antrag jedoch ab. Es würde ihm lieb sein, wenn derselbe heute bei den außerordentlichen Ausgaben angenommen würde. Allen Klagen wäre dann abgeholfen.

Herr Präsident: Herr W. Behrens habe folgenden Antrag eingereicht:

> Die Bürgerschaft hält die Fertigstellung der Hornerstraße von der Feldstraße bis zur Bismarckstraße, um die Verbindung der letzteren und eine Verbindung derselben mit der Schönhausenstraße und der Feldstraße zu bewirken, für dringend geboten und stellt den Posten von ℳ. 33,900 in's diesjährige Budget. Gleichzeitig beauftragt sie die Baudeputation mit der Ausführung dieser Arbeiten.

Dieser Antrag werde bei Cap. I, Pos. 3 der außerordentlichen Ausgaben in Betracht kommen.

Der Antrag der Budgetcommission wurde angenommen.

Pos. 4

Regelung der Baulinien.

Herr L. Brinkmann: Er beantrage die Niedersetzung einer Commission von 4 Mitgliedern unter Vorsitz eines kaufmännischen Senators, behufs Regulirung der Baulinien.

Nach einer früheren Motivirung des Herrn Bolte brauchen dies nicht Sachverständige, sondern es sollten reine Geschäftsleute sein. Er erinnere an eine andere Aeußerung, wonach bei Sachen die in das praktische Leben eingreifen und wobei die Betreffenden nicht orientirt seien, Sachverständige zu Rathe gezogen werden, um sich von ihnen etwas sagen zu lassen. (Heiterkeit.)

Herr Präsident: Dies sei ein völlig unzulässiger Antrag. Derselbe würde eine Verfassungsänderung erfordern. Die Regulirung der Baulinien sei Sache der Baudeputation.

Herr Brinkmann: Es kommen Fälle vor, in welchen senatorische Mitglieder als Laien die Sache behandeln. Er nehme Herrn Senator Lülmann aus. In solchen Angelegenheiten könne ein Geschäftsmann eher mit einem Bürgersmann fertig werden, als mit einem juristischen Senator. (Heiterkeit.)

Pos. 5,

Heerstraßen.

Hierbei kam der Antrag der Budgetcommission in Betracht, welcher angenommen wurde.

Herr Ordemann meldete folgenden Antrag an:

Die Bürgerschaft ersucht den Senat um seine am 20. Februar 1874 noch vorbehaltene Erklärung über ihren Antrag bezüglich Verbesserung der Chaussee zwischen Borgfeld und Lilienthal.

Herr Huchting: Er könne hier nur das beim Straßenbau Gesagte wiederholen in Bezug auf die Steinschlagbahn jenseits des Chausseebaumes. Er hoffe, daß er nicht dieselbe Antwort erhalte, daß nur im Frühjahr, welches doch auch von nassen Tagen nicht frei sei, Reparaturen vorgenommen werden können. Seit vorigem Frühjahr sei nie etwas auf der Schwachhauser Chaussee geschehen. Indessen räume er ein, daß dieser Theil der Schwachhauser Chaussee nicht in so schlechtem Zustande sei, wie derjenige, welcher unter der Straßenbauverwaltung stehe. Im Uebrigen stelle er folgenden Antrag:

Die Bürgerschaft ersucht die Baudeputation, Abtheilung Wegbau, um Bericht über die Gründe, weswegen die in Horn vor dem Landgute des verstorbenen Bürgermeisters Meier im Straßenkörper sich befindenden, die Circulation hemmenden und gefährdenden Bäume trotz aller seit Jahren eingereichten und von dem technischen Weginspector als begründet anerkannten Klagen nicht entfernt werden.

Herr J. M. Gildemeister: Er könne hier nur das bestätigen, was vorhin Herr Wessels gesagt habe. Er glaube nicht, daß in diesem Augenblicke etwas zu thun sei.

Herr Präsident: Der Antrag des Herrn Huchting komme erst später in Betracht.

6. Landstraßen.

Herr Huchting: In Beziehung auf den im Specialbudget dieses Postens aufgeführten Betrag für den Aufseher Meierdierks bemerke er, daß das Gebiet verpflichtet sei, den Grund für die Wohnung dieses Beamten herzugeben, ferner habe es die Hälfte zu den Kosten der Landstraße herzugeben. Außerdem dem Gebiet nachträglich noch Lasten aufzuerlegen, dagegen möchte er protestiren.

7. Strombau.

Hierbei kam die von der Deputation beantragte Erhöhung des Gehalts für den Stromwächter Segelken von 780 auf 800 ℳ. in Betracht. Es wurde hierüber, da Niemand Einspruch erhob, öffentlich abgestimmt und auf Vorschlag des Herrn Kotzenberg der Antrag angenommen.

Herr Präsident: Hierbei komme der in der Mittheilung des Senats vom 23. November v. J. enthaltene Antrag der Deputation auf Erhöhung der Position II 4 b des Specialbudgets von 5000 auf 7000 ℳ. (Dampf- und Handkrahn am Stephanithorsbollwerk) in Betracht.

Herr Wessels: Es werde hier von der Baudeputation beantragt, den Schuppen am Dampfkrahn zu verbreitern. Zugleich heiße es in dem dazu gehörenden Berichte, daß eine etwaige Verbindung der Packhäuser am Stephanithorsbollwerk von Carl Poppe und Gebrüder Nielsen mit den Gleisen des Weserbahnhofs durch diese Verbreiterung nicht gestört werden würde. Es liege dazu auch ein Bericht des Bauinspector's Fischer vor, der aber der Bürgerschaft nicht mitgetheilt sei. Wenn die Bürgerschaft diesen Bericht und die dazu gehörige Zeichnung einsähe, werde sie ganz anderer Meinung sein, als die Baudeputation, Abtheilung Wasserbau, und sie würde sich überzeugen, daß, wenn die Verbreiterung eintrete, die Verbindung dieser Packhäuser mit den Bahngleisen vom Weserbahnhof unmöglich sei. Es liege im Interesse des Verkehrs, die Möglichkeit einer solchen Verbindung offen zu erhalten. Die einzigen Packhäuser hinsichtlich deren eine Verbindung noch am leichtesten zu bewerkstelligen wäre, seien gerade diese am Stephanithorsbollwerk. Es sei deshalb dringend nothwendig, daß die Bürgerschaft, ehe sie sich entschließe, in diese Verbreiterung zu willigen, vorab verlange, daß ihr der Bericht des Eisenbahntechnikers Inspector Fischer vorgelegt werde. Er beantrage:

Da der Bürgerschaft mitgetheilt ist, daß wegen der im Bericht der Baudeputation vom 13. November 1877, betreffend die Verbreiterung des Schuppens am Dampfkrahn, erwähnten Verbindungen der Packhäuser am Stephanithorsbollwerk mit den Geleisen des Weserbahnhofs von der Eisenbahnbauinspection ein Bericht erstattet ist, so ersucht sie die Baudeputation um Vorlage dieses Berichtes nebst Zeichnung und setzt bis dahin die Beschlußfassung über die beantragte Verbreiterung des genannten Schuppens aus.

Herr Papendieck: Er habe um das Wort gebeten, um einen Beschluß der Bürgerschaft in Erinnerung zu bringen, welcher dahin ging, daß die Baudeputation und die Deputation für Häfen und Eisenbahnen darüber berichten möchten, ob es sich nicht empfehle, den Strombau und die Verkehrsanstalten von der Baudeputation und der Häfen- und Eisenbahndeputation abzutrennen und beantrage er:

den Senat an diesen Beschluß zu erinnern.

Wie richtig und zweckmäßig jener Beschluß war, gehe aus dem von Herrn Wessels angeführten Beispiel hervor. Es liege klar auf der Hand, daß eine Verbreiterung des Schuppens im Interesse des Verkehrs wünschenswerth, es sei aber auch einleuchtend, daß es unzweckmäßig sein würde, eine Einrichtung zu schaffen, welche die Verbindung der Packhäuser mit den Schienensträngen unmöglich machte. Nun habe die Baudeputation diese Verkehrseinrichtungen nicht in der Weise berücksichtigt, wie es zweckmäßig wäre. Die Häfen- und Eisenbahndeputation habe andererseits keinen Auftrag. Dieses Nebeneinanderarbeiten der beiden Deputationen sei nicht gut und sachdienlich. Es sei dringend wünschenswerth, in dieser Beziehung Ordnung zu schaffen.

Herr Präsident: Die Bürgerschaft habe bei dem Posten „Pacht und Miethe" bereits an jenen Beschuß erinnert.

Herr C. H. Noltenius: Die Bedachung des Schuppens sei in solchem Zustande, daß etwas geschehen müsse. Diese Reparatur müsse nach Ansicht der Techniker der Staat und

nicht der Pächter tragen. Die Sache habe sich etwas verzögert, da die Techniker verschiedener Ansicht über die Art der Bedachung waren. Es seien im Budget dafür 3000 ℳ. stehen geblieben und nachträglich sei der Antrag gestellt, die Summe auf 5000 ℳ. zu erhöhen. Die Sache war eilig, so daß sie in der Deputation nicht ordentlich berathen wurde. Vor Unterzeichnung des Berichts habe er sich das technische Gutachten des Bauinspectors Fischer nebst Plan zeigen lassen. Es gehe daraus hervor, daß jetzt kein Anschluß an die bestehenden Geleise möglich sei, weil die Eisenbahnverwaltung nicht wolle. Sie wolle weiter hinauf anschließen und das gehe nicht an, weil die Fahrbahn beschränkt werden würde. Am Schlusse des Gutachtens heiße es aber:

„Jedenfalls kann aber der Schuppen unbedenklich bis an die Linie h i verbreitert werden, da für den Fall, daß später ein Anschluß an die Punkte a oder k oder an das östliche Geleis sollte erfolgen können, doch noch eine Verbindung der Poppe'schen Packhäuser mittelst Drehscheiben ausführbar sein würde."

Er habe den Plan nochmals geprüft und gefunden, daß zwei Drehscheiben nöthig wären, um die Packhäuser und Nielsen's Fabrik mit der Geleisanlage zu verbinden. Dies wäre nachtheilig und finde er die Zurückweisung an die Deputation behufs weiterer Berathung für richtig. Wenn die Bürgerschaft auf die Zurückweisung eingehe so würden von den 5000 ℳ. 2000 ℳ. abzusetzen und vorläufig nur 3000 ℳ. zu bewilligen sein. Im Frühjahr würde die Deputation dann von Neuem berichten müssen, und behalte er also dies vor, damit es nicht später heiße, dies hätte beim Budget beantragt werden müssen. Geschehen müsse etwas, denn der Pächter klage, daß er die Güter nicht trocken halten könne. Er beantrage somit

Absetzung von 2000 ℳ.

Herr Woltjen: Er hätte die Vorlage eines Planes seitens der Deputation gewünscht, damit man sich hätte überzeugen können, wie weit die Verbreiterung gehen solle. Herr Noltenius sage ganz richtig, daß etwas geschehen müsse, weil das Dach undicht sei. Durch die Verbreiterung würde der Schuppen eine größere Festigkeit erhalten. Dieselbe sei auch aus Rücksicht auf den Betrieb des Pächters, welcher eine hohe Pacht, 10,000 ℳ., zahle, nothwendig. Gegenüber der Bemerkung des Herrn Wessels möchte er darauf hinweisen, daß der Bericht sage, die Verbreiterung sei keine solche, daß die Verbindung mit den Schienengeleisen dadurch gehindert werde. Wenn nun erst die Häfen- und die Baudeputation berichten sollen, so würde viel Zeit vergehen. Geschehen müsse aber unter allen Umständen etwas, weil der Staat verpflichtet sei, dem Pächter ein dichtes Dach zu liefern. Er sei daher dafür, daß der Antrag der Deputation heute angenommen werde.

Herr H. H. Schröder unterstützte den Antrag des Herrn Wessels. Es sei ihm bekannt, daß die beiden Bauinspectoren Poppe und Fischer mit Herrn Carl Poppe Verhandlungen gepflogen haben, deren Resultat er aber nicht kenne. Unter diesen Umständen möchte er nicht, daß die Verbreiterung vorgenommen werde, weil man dann nur riskire, die projectirte Schienenanlage zu hindern. Letztere halte er für sehr nothwendig, und sei ihm nichts davon bekannt, daß die Eisenbahnverwaltung Schwierigkeiten bereite. Wenn das Dach des Schuppens lecke, so könne der letztere leicht mit Filzpappe bedacht und so noch einige Monate hingehalten werden.

Herr Wessels: Nach den Bemerkungen des Herrn Schröder könnte er auf das Wort verzichten. Die Kosten der Bedachung seien auf 800—1000 ℳ. veranschlagt. Wenn die Bedachung so nothwendig sei, so könne man leicht 800—1000 ℳ. für die Erneuerung derselben bewilligen. Dadurch würde die Verbreiterung nicht ausgeschlossen sein. Er beantrage dies.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag des Herrn Noltenius abgelehnt und der Antrag des Herrn Wessels angenommen.

Cap. VII, Pos. 1:

Eisenbahnen,

1. Allgemeine Verwaltung.

Herr Wulstein: Im Jahre 1876 habe er Gelegenheit genommen, auf die willkürliche Verpachtung der unter Verwaltung der Eisenbahndeputation stehenden Ländereien hinzuweisen; er habe hervorgehoben, daß die Eisenbahnbediensteten bremischen Bürgern vorgezogen würden, daß Erstere das beste Land bekämen, und die hiesigen Bürger sich gewöhnlich mit dem schlechteren begnügen müßten. Der Rechnungsführer der Deputation meinte damals, die fraglichen Beamten erhielten ein so niedriges Gehalt und die hannöversche Verwaltung wolle ihnen nicht höhere Gehalte bezahlen, so daß es geboten scheine, ihnen hier ein entsprechendes Aequivalent zu geben, weil sie vielleicht schwer zu ersetzen seien. Er glaube nun nicht — abgesehen davon, daß diejenigen Beamten, welche außer Landes ihre Beschäftigung suchen, in der Regel nicht die tüchtigsten seien, — daß es gerechtfertigt, bremische Bürger ihnen gegenüber zurückzusetzen, und sollten die Beamten auch noch so tüchtig sein; um so weniger aber sollte die Deputation so verfahren, wenn die Finanzverhältnisse derart seien, daß man keineswegs verschwenderisch mit dem Gelde umgehen dürfe. Redner habe damals die Niedersetzung einer Commission beantragt, und obgleich Herr Schröder dagegen gesprochen, so wurde dieser Antrag angenommen. Die Commission prüfte die Sache eingehend und kam zu dem Beschluß, es sei dringend geboten, alle Staatsländereien öffentlich zu verpachten. Die Bürgerschaft beschloß dem entsprechend. Die Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke hatte diesen Grundsatz schon seit mehreren Jahren acceptirt; unter der Verwaltung des Herrn Steinhäuser war nach demselben schon längere Zeit verfahren worden, und nur dann eine Ausnahme von der Regel gemacht, wenn voraussichtlich für das betreffende Object die öffentliche Verpachtung nicht angebracht war. Die Commission habe in dieser Weise ihren Antrag formulirt, und zwar in dem Sinne, wenn beim öffentlichen Ausbieten kein dem

Object angemessener Pachtzins zu erreichen sei. Er sei nun wiederholt gefragt worden, wann die Pachtzeit für verschiedene der Eisenbahndeputation unterstellte Grundstücke ablaufe. Es sei ihm das nicht bekannt gewesen; sonst sei es wohl Gebrauch, um Martini die Pachtzeit zu beginnen. Die betreffenden Eisenbahnbediensteten fingen auf den Aeckern wieder an zu arbeiten, die Bürger wußten nichts davon. Erstere hatten diejenigen Parcelen in Pacht, welche am ergiebigsten seien und am bequemsten liegen, und zwar sei eine Parcele von circa 40 Ruthen Flächeninhalt vom Rechnungsführer für 13 ℳ. 50 ₰ jährlich verpachtet. Nun wurde zu Anfang dieses Jahres zu einer öffentlichen Verpachtung geschritten, und diese hatte folgendes Resultat: Die entfernt gelegenen Parcelen, welche einen viel schlechteren Boden hätten und erheblich kleiner seien, als diejenigen, welche an Eisenbahnbedienstete für 13 ℳ. 50 ₰ verpachtet seien, erzielten eine Pacht von je 40 bis 85 ℳ. Unter diesen Umständen meine er, die Deputation sollte nicht willkürlich von dem Beschlusse von Senat und Bürgerschaft abgehen. Am zweckmäßigsten wäre es zu beantragen, daß alle Ländereien, welche unter Verwaltung der Eisenbahdeputation stehen, der Deputation für die öffentlichen Grundstücke überwiesen würden; denn es könnte sonst später der Fall eintreten, wenn Bremen einmal das Glück habe, seine Eisenbahnen zu verkaufen, daß alle zugehörigen Grundstücke mit abgetreten werden müßten. Er wolle jedoch beantragen:

> Alle zur Zeit unter Verwaltung der Eisenbahndeputation stehenden nicht öffentlich verpachteten Grundstücke öffentlich zu perpachten und zu dem Zwecke die gegenwärtigen Pachtverträge vor Schluß des Jahres zu kündigen.

Das Verfahren der Eisenbahndeputation habe Unwillen und Aerger unter den Bürgern veranlaßt, welche mehrere Parcelen haben. Er habe nicht gehört, daß Bremer Bürger im Auslande so vorgezogen würden.

Herr Präsident: Dieser Antrag gehöre zu denjenigen, welche später zur Verhandlung kommen werden. Er habe nun diejenigen Herren, die derartige Anträge zu stellen wünschen, gebeten, eine Motivirung derselben bis dahin aufzuschieben.

Herr Wulstein: Zu gleicher Zeit habe er damals die Anfrage gestellt, wie es mit dem öffentlichen Geheimniß stände, daß ein Architect mit der Deputation einen Contract abgeschlossen, wonach derselbe für Erbauung des Centralbahnhofs jährlich 10,000 ℳ. erhalte. Bei dieser Gelegenheit im Jahre 1876 erklärte der Rechnungsführer, es wären Verhandlungen darüber im Gange. Redner glaube nun, die Bürgerschaft habe ein Recht, Aufklärung darüber zu fordern, ob dieser Betrag von der Deputation ausgegeben werde oder nicht. Er meine, die Verhandlungen könnten jetzt wohl geschlossen sein.

Herr H. H. Schröder: Zunächst wolle er einen Irrthum berichtigen. Herr Wulstein sage: Die Bürger seien von den Ländereien vertrieben worden, welche sie gern haben wollten. Das sei ein Irrthum. Was nun die hohen Pachtsummen betreffe, so wurden diese erzielt für die besten Ländereien, welche unmittelbar hinter den Häusern an der Düsternstraße liegen, und die dort wohnenden Kohlhöker haben dieselben wieder gepachtet. Ob die Grundstücke je 40 Ruthen halten, könne Redner in diesem Augenblick nicht angeben. Die Richtigkeit der Behauptung des Herrn Wulstein müsse er anzweifeln. Die Sache liege daran, daß die besten Ländereien, welche seit langer Zeit dort benutzt worden, an die fraglichen Leute wieder verpachtet worden seien. Einzelne Parcelen, welche später frei kamen, wurden auf derselben Basis verpachtet. Im Jahresbericht der Deputation werde der Sache weiter Erwähnung geschehen.

Herr Wulstein: Wenn Herr Schröder meine, daß Redners Behauptung auf einem Irrthum beruhe, so irre derselbe sich. Er könne den Beweis führen. Ein Pächter habe sich genirt, ein Stück Land, für welches ein hiesiger Bürger 25 ℳ. Pacht bezahlt, für 8 ℳ. zu übernehmen und deshalb darauf verzichtet.

Herr Huchting: Er habe mit Bedauern vernommen, daß der Rechnungsführer nicht auf die Interpellation des Herrn Wulstein wegen des Centralbahnhofs geantwortet habe, und erlaube er sich daher folgenden Antrag:

> Die Bürgerschaft ersucht die Deputation für Häfen und Eisenbahnen um Bericht darüber
> 1) ob mit einem Architecten wegen der seiner Zeit projectirten Erbauung des Central-Bahnhofsgebäudes ein den Staat verpflichtender Vertrag bestehe, wonach demselben bis zur Vollendung des projectirten Baues ein jährliches Honorar von 10,000 ℳ. zugestanden worden;
> 2) ob demselben bis jetzt diese 10,000 ℳ. ausbezahlt worden und für welche Jahre;
> 3) eventuell aus welchen Fonds diese Zahlungen geleistet wurden.

Dieser Antrag wurde zurückgestellt.

Bei Pos. 2:

Anlagen in der Stadt,

machte Herr Bruns jr. darauf aufmerksam, daß hinsichtlich dieses Capitels die Uebertragbarkeit der einzelnen Titel von der Deputation beantragt werde. Die Bürgerschaft würde sich damit in gewisser Beziehung ihres Rechtes der Bewilligung begeben. Bei „Weserbahnhof" kommen z. B. 7 Unterpositionen in Frage, und noch wesentlicher springe die Aenderung in die Augen, wenn man die Titel „Hafen in Bremerhaven und Wasserbau" betrachte. Er halte sich verpflichtet, dies ausdrücklich hervorzuheben, damit kein Irrthum vorkomme.

Herr Kotzenberg: Auch in der Budgetcommission sei diese Uebertragbarkeit zur Sprache gekommen. Man glaubte aber, daß, da die Deputationen angewiesen seien, sich in jeder Beziehung auf das äußerste Maß in ihren Ausgaben zu beschränken, man ihnen eine gewisse Latitüde lassen müsse, und namentlich sei dies in Betreff der Position Bremerhaven, Wasserbau angebracht.

Pos. 4

Betrieb am Weserbahnhof.

Herr Stichnath: Bei der vorigjährigen Budgetberathung habe er den Antrag gestellt, daß das Auf- und Absetzen der Güter am Weserbahnhof in Submission vergeben werde. Der Antrag wurde abgelehnt, dagegen ein Antrag des Herrn Papendieck angenommen, daß die Deputation darüber berichten solle. Er habe nicht gehört, daß dieser Bericht erstattet sei. Es sei nicht mehr als recht und billig, das Auf- und Absetzen zu verpachten. Bekanntlich liefere der Dampfkrahn einen hohen Ertrag, ebenso wie der Dampfkrahn am Sicherheitshafen. Wenn der jetzige Pächter erkläre, er habe keinen großen Verdienst gehabt, so liege doch die öffentliche Verpachtung im Interesse des Staats, und Redner möchte den Wunsch aussprechen, daß die Deputation bald berichte, wie die Sache stehe.

Herr H. H. Schröder: Der Wunsch werde Befriedigung finden im Jahresbericht der Deputation.

Herr O. Sjöström: In dem diesjährigen Bericht der Deputation für Häfen und Eisenbahnen vermisse er jede Aeußerung über die beabsichtigte Lade- und Löschvorrichtung für Steinkohlen in Bremerhaven. Es sei das eine Frage von beträchtlicher handelspolitischer Wichtigkeit für den Bremer Handel, und die Vorlage der Deputation vom vorigen Jahre berechtigte zu der Erwartung, daß die Neuerung bald eingeführt werde. Er wolle sich eines näheren Eingehens auf den Gegenstand enthalten, bis er gehört, warum die Sache jetzt ruhe.

Herr Papendieck: Im vorigen Jahre habe die Bürgerschaft auf Redners Antrag beschlossen, die Beschlußfassung über die Kohlenlöschvorrichtung, wofür 90,000 *M.* gefordert wurden, vorläufig auszusetzen, in der Hoffnung, daß sich vielleicht in Verbindung mit einer Eisenbahngesellschaft oder auf andere Weise die Anlage schaffen ließe, so daß sie dem Staate nicht so viel Geld koste. Die Sache liege nun so, daß wir Aussicht haben, durch die Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft eine derartige Kohlenschüttvorrichtung zu erhalten, daß der Staat wahrscheinlich einen Platz unentgeltlich in Bremerhaven werde hergeben müssen, und in nächster Zeit ein Project der Häfendeputation vorgelegt werde, wonach am Kaiserhafen ein Dampfkrahn mit der Vorrichtung hergestellt werden solle. Alsdann werde sich Gelegenheit bieten, auf die Frage und deren Bedeutung für den Bremischen Handel zurückzukommen.

Zu Cap. VIII wurde der Antrag der Deputation wegen Uebertragbarkeit verschiedener Positionen genehmigt.

Zu Pos. 3

Häfen in der Stadt

stellte

Herr Papendieck den Antrag:

Daß die Deputation darüber berichte, ob es nicht wünschenswerth, bei den Häfen in der Stadt, dem oberländischen und Sicherheitshafen eine Nachtwache einzurichten.

Bei allen übrigen Verkehrsanstalten in der Stadt, so wie beim Hafen zu Vegesack bestehe eine Nachtwache.

Zu Cap. IX, Pos 2

Beamtenwittwencasse

lag ein Antrag der Budgetcommission vor.

Herr Kotzenberg erinnerte daran, daß im vorigen Jahre eine Deputation beauftragt worden sei, einen Bericht über die Verhältnisse der Casse zu erstatten, damit die Bürgerschaft ein Urtheil darüber bekomme, ob der Staatszuschuß noch nothwendig sei oder nicht. Dieser Bericht sei noch nicht erschienen und es erscheine zweckmäßig, die Bewilligung bis nach Eingang desselben auszusetzen. Wie er gehört, werde die Casse wohl auch ferner den Zuschuß erhalten müssen, es sei aber doch gut, daß die Bürgerschaft erst einmal Aufklärung über den Stand der Casse erhalte. Der Rechnungsführer werde vielleicht etwas Näheres mittheilen.

Herr Linne: Die Deputation habe die Revisionsarbeiten noch nicht durchführen können, weil sich im Laufe der Verhandlung die Nothwendigkeit herausstellte, die Verhältnisse der Wittwenkasse durch besondere Sachverständige prüfen zu lassen, um zu ermitteln, ob das vorhandene Capital mit den übernommenen Verpflichtungen in Uebereinstimmung stehe. Der Bericht dieser Sachverständigen werde vielleicht erst in einigen Monaten eingehen; so viel stehe aber schon jetzt fest, daß die Wittwenanstalt den bisherigen Staatszuschuß nicht werde entbehren können. Er ersuche daher, den Antrag der Budgetcommission abzulehnen.

Herr Kotzenberg: Der Antrag der Budgetcommission bezwecke keine Ablehnung, sondern nur die Aussetzung der Bewilligung des Zuschusses und er glaube doch, daß der Antrag der Commission sich empfehle; der Bericht möchte sonst noch lange ausbleiben.

Herr Louke: Nach dem Antrage der Budgetcommission könnte es scheinen, als wenn ein Druck auf die Revisionsarbeiten ausgeübt werden solle. Redner dürfe behaupten, daß die Deputation wiederholt zusammen gewesen sei und es an dem nöthigen Fleiß nicht habe fehlen lassen. Wie schon Herr Linne erwähnt, sei es nicht von der Deputation abhängig, wann ihr Bericht erscheinen werde. Er möchte daher ebenfalls bitten, den Antrag der Budgetcommission abzulehnen und die volle Summe zu bewilligen. Angenommen, die Verzögerung dauerte noch über dieses Jahr hinaus, so würde durch die Ablehnung des Zuschusses den Wittwen und Waisen etwas entzogen werden. Er dürfe wohl sagen, daß die Sache sehr gründlich untersucht werde.

Der Antrag der Budgetcommission wurde abgelehnt.

Pos. 3

Quartier- und Ersatzwesen.

Herr Beste: Nachdem das Budget eingereicht, habe sich herausgestellt, daß auf den Posten Einquartierung eine Ausgabe, welche die Stadt bisher zu leisten hatte, wegfalle, indem die neue Caserne vom Militär bezogen sei. Die

Ausgabe habe jährlich 4000 ℳ. betragen. Er stelle daher den Antrag,

den vorliegenden Posten auf 17,900 ℳ. herabzusetzen.

Der Antrag des Herrn Beste wurde angenommen.

Bei Pos 4

Statistik

erinnerte

Herr Brüns an den am 29. März vorigen Jahres gefaßten Beschluß der Bürgerschaft wegen Einführung von Einwohnerregistern, auf welchen, so viel er wisse, der Senat noch nicht geantwortet habe. Er denke, wenn die Bürgerschaft etwas beschließe, dann sollte der Senat wenigstens eine Antwort geben, und stelle nunmehr folgenden Antrag:

> Die Bürgerschaft ersucht den Senat um seine Erklärung über ihren Antrag vom 28. März vorigen Jahres wegen Niedersetzung einer Deputation, behufs Ausarbeitung der nöthigen Vorlagen betreffs Centralisirung der verschiedenen Erhebungen und Einrichtung von Einwohnerregistern.

Herr H. M. Hauschild: Er könne den Antrag des Herrn Brüns nur unterstützen und habe das Wort genommen, um die Aeußerung etwas zu mildern, daß es der Senat nicht für der Mühe werth hielte, der Bürgerschaft zu antworten. Herr Senator Tetens, welcher mit der Berichterstattung über den Gegenstand beauftragt sei, habe sich öfters bei ihm über dieses und jenes erkundigt, und Redner wisse, daß derselbe sich große Mühe gebe, um seinerseits das nöthige Material herbeizuschaffen. Der gute Wille sei also vorhanden.

Der Antrag wurde zurückgestellt.

Zu Pos. 6

Friedhöfe

stellte

Herr Präsident die

Mittheilung des Senats vom 15. Januar 1877:

Friedhofscapellen

zur Berathung.

Der Antrag des Senats wurde angenommen.

Herr Huchting: Er möchte die Rechnungsführer der beiden Friedhöfe in Walle und Rhiensberg fragen, wann endlich die Bürgerschaft die Abrechnung über diese Anlagen empfangen könne. Es liege im Interesse der Steuerzahler diese Anlagekosten zu kennen. Seit zwei Jahren höre die Bürgerschaft nichts hierüber.

Herr Papendieck: Das erscheine alljährlich in Restverwaltung. Wenn noch keine Schlußabrechnung erfolgt sei, so liege das darin, daß wegen einer Gerechtigkeit in Walle noch ein Proceß schwebe, der an sich von keiner Bedeutung sei, jedoch den definitiven Abschluß der Rechnung nicht gestatte, so lange er nicht entschieden sei.

Herr Huchting: Er erwarte einen reellen Abschluß und Bericht und hege immer noch die Hoffnung, daß sich beim Rhiensberg ein Ueberschuß herausstellen werde. (Heiterkeit).

Der Antrag des Senats wurde angenommen.

Pos. 7

Spaziergänge.

Hierzu lag der Antrag der Deputation vor, das Gehalt des Wallaufsehers Behmann von 1000 ℳ. auf 1100 ℳ. (unter Abzug von 10 pCt. für Wohnung) zu erhöhen.

Auf Antrag des Herrn Wulstein, und da sich kein Widerspruch dagegen erhob, wurde über diese Gehaltserhöhung nicht geheim, sondern öffentlich abgestimmt und dieselbe genehmigt.

Sodann wurde die von der Deputation beantragte Bewilligung für das Gitter des Krieger-Denkmals zur Discussion gestellt.

Herr Kotzenberg: Er ersuche diese Bewilligung auszusprechen. Das jetzige Gitter sei des Denkmals und der Stadt unwürdig.

Herr Bade: Er könne nicht umhin sein Bedauern darüber auszusprechen, daß die Deputation auch in diesem Jahre keinen Budgetposten für die Verbesserung des Weges von der Bischofsnadel nach dem Bischofsthor eingestellt habe. Die Verbesserung sei bisher immer durch Sandschüttungen versucht worden, die viel Geld kosten und nichts helfen. Er wolle nun freilich nicht wieder einen Antrag stellen, da er dies früher zweimal vergeblich gethan, hoffe aber, daß die Deputation ernstlich sich bemühen werde, diesen Weg so zu verbessern, wie dies allein zweckmäßig sei.

Herr Bulthaupt beantragte:

> Die Bürgerschaft ersucht den Senat um Zustimmung, die ungepflasterten Zuführungswege zu den Wallanlagen der Neustadt, welche gegenwärtig keiner Deputation unterstellt seien, der Deputation für die Spaziergänge zur Verwaltung mit zu überweisen.

Dieser Antrag wurde zurückgestellt.

Herr Kotzenberg: In Beziehung auf das von Herrn Bade Gesagte, müsse er bemerken, daß die Deputation sehr bedauert habe, es bei den jetzigen Finanzverhältnissen nicht wagen zu dürfen, den Antrag in ihr Budget aufzunehmen, sie werde aber sehr erfreut sein, wenn die Bürgerschaft ihr einen Auftrag in diesem Sinne ertheile.

Herr Bruns: Gegen die Bewilligung der Kosten eines Gitters für das Kriegerdenkmal habe er an sich nichts einzuwenden, möchte aber Bedenken gegen die Herstellung eines gußeisernen Gitters, worüber die Zeichnung vorliege, äußern. Wenn man bei einem so hervorragenden Denkmal, welches 58,000 ℳ. gekostet habe, lediglich um einige hundert Mark zu sparen, ein gußeisernes Gitter für 2100 ℳ. wähle, so sei das nicht würdig zu nennen. Er sei auf die Erwiederung gefaßt, daß der Künstler damit zufrieden sei, und in Folge dessen auch Andere damit zufrieden sein könnten.

Es komme bei solchen Sachen auf den Standpunkt an. Alle Bestrebungen seien jetzt dahin gerichtet, bei solchen Einfriedigungen die Gußform, dieses todte Material, endlich zu verlassen. Wenn man z. B. durch die Bahnhofsstraße gehe, so sehe man dort auch gußeiserne Gitter. Man sehe sich dagegen am Dobben vor Fritze's Haus das Gitter an, — er spreche nicht als Verfertiger, — da bleibe man stehen und sage: darin liegt Kunst. Das Gitter vor dem Friedhof außerm Buntenthor lasse ihn entschieden vollständig kühl, er bekomme ein Frösteln, wenn er das sehe. Hier sei nicht allein der Künstler competent, sondern auch andere Personen, welche in diesen Sachen viel zu thun haben. Er sei fest überzeugt, daß z. B. der technische Consulent der Gewerbekammer, welcher speciell dazu berufen sei, in Bremen darauf zu achten, daß solche Sachen kunstgewerblich angefertigt werden, seine Zustimmung nicht geben werde. Da der jetzige Zustand noch bleiben könne, so empfehle es sich, daß die Baudeputation prüfe, ob nicht etwas schöneres herzustellen sei, wie dieses in seinen Augen armselige Product. Er beantrage daher:

> Zurückweisung an die Baudeputation behufs Prüfung der Frage, ob es sich nicht empfehle, das Gitter aus Schmiedeeisen herzustellen.

Herr Bade: Nach den Mittheilungen des Herrn Kotzenberg stelle er folgenden Antrag:

> Die Bürgerschaft wünscht, daß der von der Bischofsnadel nach der Rembertistraße führende Weg durch Legung eines $2^1/_2$ m breiten Trottoirs verbessert werde, indem sie zu diesem Zweck 2000 *M.* bewilligt.

Niemand werde wohl etwas dagegen einzuwenden haben, wenn er behaupte, daß dies der meistfrequentirte und schlechteste Weg der Stadt sei.

Herr Nolze: Er habe schon im vorigen Jahre auf das Tiefste bedauert, daß die 2000 *M.* für das Gitter nicht bewilligt wurden. Etwas traurigeres als die jetzige Einfriedigung gebe es wohl nicht. Herr Bruns habe sich vom künstlerischen Standpunkt aus ausgesprochen. Redner maße sich kein Urtheil an, er sei kein Künstler, er berufe sich aber auf die Verhandlungen wegen dieses Gitters. Der Künstler, welcher das Denkmal geschaffen habe, hatte eine Menge Zeichnungen von Berlin eingeschickt. Verschiedene Zeichnungen seien vom Baubureau angefertigt. Daraufhin haben Verhandlungen der Bauverwaltung stattgefunden, schließlich sei die vorliegende Zeichnung gewählt, obwohl die Herstellung des Gitters nach dieser Zeichnung die theuerste von allen war. Die Baudirection, der Oberbaudirector, alle eingeladenen Beamten, der Künstler von Berlin haben von dreißig Zeichnungen diese als die schönste und theuerste bezeichnet. In der Deputation war anfänglich bei den drückenden Finanzverhältnissen die Meinung vorherrschend, daß man eine billigere Zeichnung wählen sollte, allein die Majorität war für die Bewilligung der höchsten Summe. Wolle die Bürgerschaft nun die Sache wieder hinausschieben und einen neuen Bericht verlangen, da Herr Bruns das Gitter nicht künstlerisch schön finde? Der Geschmack des Herrn Bruns möge ein anderer sein. Allein der Künstler selbst und die genannten Beamten haben die vorliegende Zeichnung für die schönste erklärt, und dabei könne sich die Bürgerschaft wohl beruhigen.

Herr Schaffert: Er hätte kaum geglaubt, daß diese Position die kostbare Zeit der Bürgerschaft noch in Anspruch nehmen würde. Er könne nicht beurtheilen, ob die Bürgerschaft die Neigung habe, nach den gemachten Erinnerungen des Herrn Bruns jr. die Angelegenheit nochmals auf die lange Bank zu schieben. Die jetzt hier ausgehängte Zeichnung habe bei der vorigjährigen Budgetberathung bereits hier ausgelegen, Geschmackdifferenzen hätte man daher früher zur Sprache bringen sollen. Der Redner wies darauf hin, daß sowohl der Bildhauer Keil in Berlin als der Oberbaudirector Franzius und andere hiesige Techniker die Zeichnung gutgeheißen haben.

Es wurde Schluß beantragt.

Herr Bruns jr. war gegen den Schluß, da noch manche Darstellungen berichtigt werden müssen.

Herr Papendieck war für den Schluß. Er hoffe, daß die Bürgerschaft heute mit der Budgetberathung fertig werde. Ungeeignet sei es aber, noch ferner Zeit auf diesen Gegenstand zu verwenden. Hinsichtlich der Wahl des Gitters seien alle Vorsichtsmaßregeln getroffen und sollte sich die Bürgerschaft nicht darum kümmern, wenn ein Schlossermeister diese Wahl für verkehrt finde und statt eines gußeisernen ein schmiedeeisernes Gitter zu haben wünsche.

Nachdem noch die Herren Schaefer und Huchting sich gegen den Schluß erklärt, wurde der Antrag auf Schluß der Debatte abgelehnt.

Herr Brüns war für die Zurückweisung an die Baudeputation. Nach den Mittheilungen des Herrn Nolze scheine nicht einmal der Künstler mit dem Gitter anfänglich einverstanden. Andererseits sollte man doch bei derartigen Angelegenheiten auch den zu einem Urtheil darüber competenten Consulenten der Gewerbekammer befragen.

Herr Kotzenberg: Durch die Zurückverweisung würde die Angelegenheit vielleicht über das ganze Jahr hinaus verzögert. Der jetzige Zustand könne aber nicht länger bleiben. Uebrigens mache er darauf aufmerksam, daß, wenn die Gegner des Antrags der Deputation eine Begutachtung desselben seitens des Consulenten der Gewerbekammer verlangen, die Deputation im vorigen Jahr schon Folgendes in ihrem Bericht gesagt habe:

> „Nachdem vergeblich versucht worden war, geeignete fertige Gitter von auswärts, namentlich von Berlin, zu beziehen, sind von dem Bauinspector Rippe mehrere Zeichnungen zu einem Gitter entworfen, unter welchen der beifolgende Entwurf von dem Schöpfer des Denkmals, Professor Keil, und von dem Oberbaudirector Franzius für in jeder Hinsicht geeignet erachtet ist, auch der technische Consulent der Gewerbekammer Töpfer hat sich gleichfalls mit diesem Entwurf einverstanden erklärt."

(Heiterkeit). Wollen die Herren noch mehr?

Es wurde wiederum Schluß beantragt und beliebt.

Herr Bruns jr. zur persönlichen Bemerkung: Die Darstellung des Herrn Schaffert sei eine vollständig irrige, Redner habe über den Entwurf als solchen gesprochen. Ueber die Zeichnung, die er nicht unschön finde, habe er kein Wort verloren. Es sei das ungefähr so, wie wenn Jemand über die Schönheit eines Neptun spreche und der sich dem Beschauer darstellende Neptun sei von Gyps, während derjenige, von dem man spreche, von Marmor sei. Das eine sei eine mechanische Vervielfältigung in der Form. Ebenso verhalte es sich mit der Handarbeit gegenüber der Gußarbeit.

Herr Präsident: Er bitte, sich auf die persönliche Berichtigung zu beschränken.

Herr Bruns jr.: Er habe zu dem Zweck so weit ausholen müssen. Es sei ihm nicht einerlei, ob eine solche Ansicht aus der Bürgerschaft hinausgetragen werde. Sachlich möchte er bemerken, daß Herr Töpfer nur relativ, nicht absolut gefragt sei.

Herr Schaffert wünschte zur sachlichen oder persönlichen Bemerkung das Wort.

Herr Präsident: Ohne vorherige Anmeldung sei dies nach Schluß der Debatte nicht gestattet.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag der Deputation angenommen.

Es wurde nun der Antrag des Herrn Bade zur Discussion gestellt.

Herr Hentze: Ebenso dringlich wie die von Herrn Bade beantragte Arbeit wäre die Herstellung des Weges vom Abbenthor bis zum Wandrahm.

Herr Schaefer: Er möchte bei dieser Gelegenheit auf die schlechte Beschaffenheit des Weges vom Gröplinger Deich, der täglich von über tausend Arbeitern vier Mal begangen werde, aufmerksam machen. Einige Fuder Schlacken oder Kies würden genügen. Ferner befinde sich der Weg vom genannten Deich nach der Nordstraße ebenfalls in schlechtem Zustande.

Herr Präsident: Diese Angelegenheit gehöre nicht zu den öffentlichen Spaziergängen.

Herr Brüns war gegen den Antrag des Herrn Bade, da die Arbeit nicht so dringend sei.

Herr Tebelmann war ebenfalls gegen den Antrag des Herrn Bade, welcher eine sofortige Bewilligung ohne vorherigen Bericht verlange.

Herr Herm. Lampe: Der eine der von Herrn Schaefer gerügten Wege sei ein öffentlicher Deich, der sogenannte Armendeich, der andere sei ein Feldweg, worauf der Staat keinen Einfluß habe. Derselbe gehöre der Uthbremer Bauerschaft.

Herr Huchting: Nach den vielbesprochenen Ersparnissen erscheine der Antrag des Herrn Bade überflüssig. Der kleine Spazierweg sei noch recht gut zu passiren. Andere Wege, die, obwohl gepflastert, doch im schlechten Zustande und welche zu den Häusern von Arbeitern führen, wären eher zu berücksichtigen.

Der Antrag des Herrn Bade wurde abgelehnt.

Zu Pos. 8

Wissenschaftliche Sammlungen

kam der vom Senat am 11. Januar überreichte Jahresbericht in Betracht und wurde der Antrag des Herrn Kotzenberg, dem Senat unter dem Ausdruck des Dankes den Empfang des Berichtes anzuzeigen, angenommen.

Zu Pos. 11:

Kammer für Landwirthschaft

kam der Antrag der Kammer auf Bewilligung von 1000 ℳ. Honorar für ihren Consulenten in Betracht.

Herr Huchting empfahl diesen Antrag. Bekanntlich habe die Kammer kein Vermögen, wie die Handelskammer. Sie finde sich fortwährend, z. B. wenn Reisen zu machen, in Verlegenheit, die Betheiligten haben bisher zusteuern müssen.

Herr Hauschild: Es hätte nicht vieler Worte bedurft, um den Antrag zu empfehlen.

Herr Huchting: Die Gebietsbewohner seien gewohnt, daß Anträge, die sie betreffen, schroff abgewiesen werden.

Der Antrag wurde genehmigt.

Zu Pos. 13:

Steuervergütungen

nahm das Wort

Herr Huchting: Hier fehle die von Senat und Bürgerschaft beschlossene Consumtionssteuervergütung für das Neueland. Er rüge dies.

Pos. 15:

Sedanfeier.

Herr Hentze: Er möchte anheimgeben, ob es von Seiten des Comité's nicht möglich sei, diese Feier im Bürgerpark abzuhalten. Dann möchte er einen kleinen Tadel aussprechen, daß im vorigen Jahre die Feier größtentheils wenig gefallen habe. Für einen so denkwürdigen Tag hätte man eine andere Feier veranstalten können, um das Blut nochmals in Wallung zu bringen. Der Zug nach dem Markt, Musik, Rede des Pastoren, das war eigentlich Alles. Eine solche Feier sollte volksthümlicher sein. Es sei zu loben, daß die Kinder der Neustadt mit Trommelwirbel durch die Straßen zogen.

Cap. X Pos. 1,

Beiträge zur Reichskasse.

Herr Bruns jr.: Das Aversum für Verbrauchssteuern und Zölle sei in diesem Capitel angesetzt auf 1,198,666 ℳ. Herr Senatscommissar Bürgermeister Gildemeister habe nun in der vorigen Sitzung erklärt, daß im vorigen Jahre dieselbe

Summe veranschlagt, dagegen 66,000 M. weniger verausgabt worden seien, so daß sich der Beitrag Bremens auf 1,132,666 M. gestellt habe. Seiner Ansicht nach sei nun kein Grund vorhanden zu der Annahme, daß sich die Ausgabe für 1878 höher stellen werde, als die vorigjährige, und möchte er daher beantragen:

den Posten um 66,000 M. zu reduciren.

Es sei nicht vorauszusetzen, daß das deutsche Volk in diesem Jahre mehr consumiren werde als im verflossenen, im Gegentheil die begründete Besorgniß, daß der Consum noch geringer sein werde.

Herr Papendieck: Er bitte, auf den Antrag nicht einzugehen. Es kämen sehr verwickelte Rechnungsverhältnisse in Frage, welche schwer zu beurtheilen, weil man dabei mit lauter unbekannten Größen zu rechnen habe, so daß es ihm nicht angezeigt scheine, das Budget zu beschränken. Er glaube, Jeder werde wünschen, daß der Consum im Reiche und in Folge dessen die Verbrauchssteuern steigen. Ueberdem mache er darauf aufmerksam, daß, wenn die Erhöhung des Tabackszolles beliebt werden sollte, dies eine Vermehrung der Verbrauchssteuern bewirken und indirect auch unsern Antheil steigern werde. Die Verhältnisse seien gegenwärtig nicht derart, daß man sagen könnte, wir können mit einem geringeren Betrage aus.

Auf Antrag des Herrn Ed. Pavenstedt wurde der Schluß der Debatte beliebt und darauf der Antrag des Herrn Bruns abgelehnt.

Zu Pos. 3,

Consularausgaben

bemerkte Herr J. E. F. Bade: So viel ihm bekannt, habe Bremen keine Consuln im Auslande mehr, und bitte er den Rechnungsführer der Finanzdeputation um Auskunft, wozu das veranschlagte Geld verwendet werde.

Herr Papendieck: Unter diesem Titel seien die Summen inbegriffen, welche der Bremische Staat zu bezahlen habe für die Beförderung Angehöriger in die Bremische Heimath, welche durch Vermittlung der deutschen Consuln erfolge, was manchmal bei Seeleuten oder anderen sich in hülfloser Lage befindenden Bremischen Staatsangehörigen der Fall sei.

Herr Brüns: Alsdann habe der Posten wohl nicht die richtige Benennung.

Herr Präsident und Herr Kotzenberg bestätigten die Angabe des Herrn Papendieck. Die Bezeichnung könnte vielleicht etwas besser gewählt werden.

Außerordentliche Ausgaben.

Cap. I. Pos. 3:

Straßenbau.

Hierbei kam der von Herrn W. Behrens eingereichte Antrag wegen Fertigstellung der Hornerstraße zur Verhandlung.

Herr Behrens empfahl den Antrag zur Annahme.

Herr Kotzenberg: Der Antrag des Herrn Behrens möge ganz zweckmäßig sein und den Wünschen vieler Leute entsprechen; aber es würde ungewöhnlich sein, wenn die Bürgerschaft ohne einen Bericht der Deputation über die Sache einen bestimmten Posten ins Budget einstellen würde. Er möchte daher beantragen:

Unter Streichung der Summe aus dem Antrage die Sache zum Bericht an die Deputation zu verweisen.

Herr Papendieck: Die Auffassung des Herrn Kotzenberg sei nicht ganz richtig, denn die Deputation gebe in ihrem Berichte die Kosten mit 33,900 M. bereits an; dennoch sollte die Bürgerschaft den Antrag heute nicht annehmen. Es sei ein richtiger Grundsatz, daß die Bürgerschaft bei der Budgetberathung die Ausgabeposten nicht erhöhen sollte, wenn nicht ganz außerordentliche Uebelstände zu beseitigen seien. Nun sei freilich nicht in Abrede zu stellen, daß es wünschenswerth, die fraglichen beiden Straßen durch eine Pflasterbahn zu verbinden; die Bauthätigkeit sei aber gegenwärtig so gering, an den Straßen stehen ferner so viele Häuser unbewohnt und die von Herrn Bruns jr. angeführten Uebelstände seien immerhin nicht so schreiender Natur, daß die Bürgerschaft deswegen das Budget nicht wieder in Unordnung bringen sollte. Er bitte daher, den Antrag des Herrn Behrens abzulehnen.

Es wurde Schluß beantragt.

Herr Kotzenberg zog seinen Antrag zurück.

Der Schluß wurde abgelehnt, nachdem Herr Wessels sich gegen den Antrag erklärt hatte.

Herr Wulstein nahm den Antrag des Herrn Kotzenberg wieder auf.

Herr Präsident machte darauf aufmerksam, daß in dem Bericht der Deputation die erforderliche Summe für die Ausführung der Arbeit schon genannt sei, worauf Herr Wulstein den Antrag fallen ließ.

Herr Wessels: Die Abtheilung Straßenbau habe in der Baudeputation die Fertigstellung der Hornerstraße dringend empfohlen. Es sei unerhört, daß eine solche Straße bisher eine Sackgasse bleiben mußte, was zu großen Unzuträglichkeiten führte. Ferner sei die Pflasterung der Straße auch in Rücksicht auf die Bauunternehmer, welche dort gebaut, wünschenswerth, denn wenn die Hornerstraße nicht fertig gestellt, so werde ein Theil der schönen Häuser an der Bismarkstraße noch weiter im Preise heruntergehen. Er möchte daher dringend bitten, den Antrag des Herrn Behrens anzunehmen. Es komme hinzu, daß die Bismarckstraße erst fertiggestellt werden könne, wenn auch die Hornerstraße vollendet werde. Der Deputation sei eine Reihe von Petitionen wegen dieses Gegenstandes zugegangen. Was die Kosten betreffe, so könne er sagen, daß nach dem Bericht der Straßenbautechniker es einer weiteren Bewilligung nicht bedürfe, indem für das Geld, welches für Herstellung der Bismarckstraße noch disponibel sei, auch die Hornerstraße mit fertiggestellt werden könnte.

Auf Antrag des Herrn Tebelmann wurde Schluß der Debatte beliebt.

Herr Papendieck machte darauf aufmerksam, daß nach der Erklärung des Herrn Wessels die Bewilligung von 33900 M. überflüssig sei.

Herr Hentze: Der Fußweg an der linken Seite des Hulsbergs sei so schlecht, daß die Anwohner kaum aus den Häusern kommen können. Er beantrage deshalb:

Die Deputation zu beauftragen, daß sie darüber berathe und berichte, mit welchen Kosten ein ordentlicher Weg hergestellt werden könne.

Herr Papendieck stellte den Antrag:

daß die Bürgerschaft bei Genehmigung der Fertigstellung der Hornerstraße zugleich befürworte, daß der in's Budget eingestellte Gesammtbetrag von 184300 M. dadurch nicht überschritten werden dürfe.

Herr Tebelmann: Nach der Erklärung des Rechnungsführers der Straßenbauverwaltung sei zwar eine neue Einstellung dieses Postens nicht nothwendig; in dem Antrage des Herrn Behrens müsse die Summe jedoch erwähnt werden, weil sie von Seiten der Deputation nicht beantragt worden sei. Die Bürgerschaft erkläre damit ihre Bereitwilligkeit die 33900 M. für Fertigstellung der Hornerstraße zu bewilligen, und Herr Wessels habe mitgetheilt, daß eine Nachbewilligung nicht erforderlich, weil die Kosten ans vorhandenen Mitteln bestritten werden könnten. Wenn die Deputation sich dazu im Stande halte, so bedürfe es dazu keines Beschlusses der Bürgerschaft.

Herr Präsident: Nach seinem Dafürhalten sei der Antrag des Herrn Papendieck correct. Der Rechnungsführer der Deputation habe erklärt, wie sich die Sache verhalte. Wenn nun aber die Bürgerschaft darüber keinen bestimmten Beschluß fasse, so könnte sich die Deputation später nicht daran gebunden halten. Ueberdem könnte ja auch ein Irrthum seitens des Rechnungsführers vorliegen.

Herr Tebelmann: Angenommen die Bürgerschaft hätte den Beschluß gefaßt, daß die Hornerstraße hergestellt werden solle, so würde sie selbst fur den Fall, daß die vorhandenen Mittel nicht ausreichen, 33900 M. bewilligt haben. Durch den Antrag des Herrn Papendieck werde dies wieder in Frage gestellt.

Herr Präsident: Die Sache liege klar. Die Bürgerschaft bewillige 33900 M. für die Hornerstraße, und Herr Papendieck stelle nun den Antrag den Gesammtposten unter Hinzurechnung dieses Betrages um so viel zu erniedrigen.

Herr Wessels: Wenn der Antrag des Herrn Papendieck so aufgefaßt werde, daß die Gesammtsumme von 184000 M. um 33900 M. gekürzt werden solle, so wüßte er nicht, welcher der im Budget aufgeführten Posten darunter leiden sollte. Die Hornerstraße sei dabei nicht erwähnt. Jedenfalls müßte die Bürgerschaft die Uebertragbarkeit des einen Postens auf den anderen genehmigen.

Herr Papendieck: Nach der Erklärung des Rechnungsführers bedürfe es keiner neuen Bewilligung, und unter dieser Bedingung wolle die Bürgerschaft die Anlage genehmigen. Wenn die Bürgerschaft verhindern wolle, daß die 184000 M. ohnehin ausgegeben werden, dann müsse sie das Budget um so viel kürzen.

Herr Wessels: Für den Fall der Annahme des Papendieck'schen Antrags beantrage er:

der Deputation zu gestatten, die zur Herstellung der Hornerstraße nöthigen Fonds aus dem für die Bismarkstraße bewilligten Fonds zu entnehmen.

Dieser Antrag wurde angenommen und desgleichen der Antrag des Herrn Papendieck.

Auf Antrag des Herrn C. A. Bade wurde darauf die weitere Berathung des Budgets vertagt.

Schluß der Sitzung 9½ Uhr.

Berichtigungen:

Auf S. 16 haben sich in der Rede des Herrn Tebelmann einige sinnentstellende Schreib- resp. Druckfehler eingeschlichen, die wie folgt berichtigt werden: Z. 8 v. o. statt „1874": „1864"; Z. 9 v. o. statt „früher": „seit dieser Zeit"; Z. 17 v. o. statt „200": „2200"; Z. 19 v. o. statt „2000": „2200"; Z. 21 v. o. nach dem Worte „ihm" ist einzuschalten „erst"; Z. 22 v. o. statt „2500": „2340", ebendaselbst statt „Sie gab": „Er gebe"; Z. 24 statt „verschiedene Büreaus": „der Buchhalter der verschiedenen Baubüreaus"; S. 18 Z. 27 v. o. statt „4000": „400".

Anträge,

welche bei der Verhandlung über das Budget für 1878 zurückgestellt wurden.

Ordentliche Einnahmen IV, 11: Gerichtscanzleien.

Von Herren Brüns und Genossen.

Die Bürgerschaft erachtet das jetzige veraltete Verfahren bei öffentlichen Verkäufen von Immobilien (Verkäufe bei brennender Kerze) nicht mehr für zeitgemäß, namentlich mit Rücksicht auf die damit für die Betheiligten verbundenen Nachtheile von Zeit- und Zinsverlust, übermäßige Kosten ꝛc.; sie ist vielmehr der Ansicht, daß sich bei öffentlichen Verkäufen die Einführung eines weit einfacheren Verfahrens empfehlen würde, wobei insbesondere eine Verminderung der Verkaufstermine anzustreben wäre. Gleichfalls empfiehlt sich eine Abänderung der Erbe- und Handfestenordnung dahin, daß bei öffentlichen Verkäufen die eingetragenen Handfestengläubiger von den abzuhaltenden Verkaufsterminen benachrichtigt werden, um eventuell ihre Rechte wahrnehmen zu können.

Sie wünscht deshalb die Niedersetzung einer Deputation behufs Vornahme einer Revision der Erbe- und Handfestenordnung, insbesondere der vorerwähnten Punkte, und ersucht den Senat, ihr hierin beizutreten.

Ordentliche Ausgaben I, 2: Regierungscanzlei.

Von Herrn Tebelmann.

Die Bürgerschaft wünscht, daß die Finanzdeputation darüber berichte, wie hoch die vermuthlich nicht unerheblichen jährlichen Ausgaben der einzelnen Verwaltungen und Gerichtsbehörden für Bekanntmachungen (Insertionen) sich annähernd belaufen, so wie darüber, ob eine Verrechnung dieser Ausgaben durch eine näher zu bestimmende Behörde zu ermöglichen ist, so wie ob es sich im staatlichen Interesse empfiehlt, auch bezüglich dieser Bekanntmachungen das öffentliche Submissionsverfahren in Anwendung zu bringen.

Ordentliche Ausgaben I, 3: Archiv.

Von Herrn H. H. Schröder.

Die Bürgerschaft ersucht den Senat, das Archiv, oder eine andere entsprechende Behörde zu beauftragen, die Acten, Rechnungsbelege ꝛc. der bürgerschaftlichen Rechnungsführer, soweit Letztere dieselben zur laufenden Rechnungsführung nicht mehr bedürfen, denselben zur Aufbewahrung abzunehmen.

Ordentliche Ausgaben II, 3: Gerichtscanzleien.

Von Herrn Ordemann.

Die Bürgerschaft wünscht, daß im Interesse des öffentlichen Dienstes den Beamten der Gerichtscanzleien Privatarbeiten, namentlich wenn ihre amtliche Thätigkeit dadurch beeinträchtigt werden könnte, untersagt werden.

Ordentliche Ausgaben III: Polizei.

Von Herrn Schörling.

Die Bürgerschaft wünscht, daß die polizeiliche Verordnung in Betreff des Schrittfahrens der Wagen auf den Brücken in der Stadt auf Lustfuhrwerke und Droschken keine Anwendung finde.

Ordentliche Ausgaben III, 5: Polizeidirection.

Von Herrn Ordemann.

Die Bürgerschaft wünscht, daß im Interesse des öffentlichen Dienstes den Beamten der Polizeidirection Privatarbeiten, namentlich wenn deren amtliche Thätigkeit dadurch beeinträchtigt werden könnte, nicht gestattet werden.

Von Herrn Bruns.

Die Bürgerschaft ersucht den Senat, die Polizeidirection veranlassen zu wollen, daß dieselbe eingehend prüfe und berichte, wie dem Unwesen der Prostitution in den verschiedenen Straßen der Stadt nach Möglichkeit vorgebeugt werden könne, insbesondere, ob es erreichbar sei, daß das Wohnen der Prostituirten nur in von der Polizeidirection angewiesenen Straßen stattfinde.

Von Herrn Brüns.

Da nach der jetzigen Organisation der Nachtwachendienst im Winter Morgens 6 Uhr, im Sommer Morgens 5 Uhr aufhört, dagegen der Tages-Polizeidienst erst Morgens 8 Uhr beginnt und dadurch die Stadt während mehrerer Stunden ohne polizeilichen Schutz sich befindet, so erachtet die Bürgerschaft eine Abhülfe in dieser Richtung für nothwendig und ersucht den Senat dahinzielende Abänderungen des Polizeidienstes veranlassen zu wollen.

Von Herrn Stichnath.

Die Bürgerschaft wünscht, daß der Nachtwachendienst künftig von den Polizeidienern wahrgenommen werde.

Von Herrn Hentze.

Die Bürgerschaft wünscht, daß hinfüro die Einsammlung der Marktgelder unter besserer Controle als bisher geschehen möge.

Ordentliche Ausgaben III, 7: Gassenreinigung.

Von Herrn Stichnath.

Bei dieser Gelegenheit spricht die Bürgerschaft den Wunsch aus, daß bei Ablauf des mit Alfes abgeschlossenen Pachtcontracts die Gassenreinigung in Submission öffentlich vergeben werde.

Ordentliche Ausgaben III, 8: Feuerwehr.

Von Herrn Arndt.

Die Bürgerschaft ersucht den Senat, die Deputation wegen der städtischen Löschanstalten zu beauftragen, über die Frage, ob und wie weit bei Brandfällen im Gebiet seitens der städtischen Feuerwehr Hülfe geleistet werden könne, zu berathen und zu berichten.

Ordentliche Ausgaben IV, 6: Steuerhebung.

Von Herrn Huchting.

Die Bürgerschaft ersucht die Steuerdeputation, darüber zu berathen und zu berichten, ob nicht die Grundsteuer, welche in der Stadt in den Wohnungen der Steuerzahler eincassirt und in den Hafenstädten separat erhoben wird, im Landgebiete durch die Gemeindevorsteher sich einziehen lassen könne, und zwar unter Gewährung des für die Einziehung der Steuern den Gemeinden der preußischen Monarchie durch § 14 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 und § 1, 2, 3 der Anweisung vom 31. März 1877 für das Verfahren bei Erhebung der Grund- und Gebäudesteuer als Hebegebühr bewilligten Betrages von Drei von Hundert der eingegangenen Steuern.

Von Herrn Ordemann.

Die Bürgerschaft wünscht, daß die Steuerdeputation darüber berichte, ob und wie die Kosten der Steuererhebung vermindert werden können.

Von Herrn Wulstein.

Bei Berathung der indirecten Steuern unter III, 9, Abgabe von Billards und Kegelbahnen, ließ es kaum einen Zweifel übrig, ob für die im Privatbesitz sich befindenden Billards oder Kegelbahnen die gesetzlich vorgeschriebene Abgabe zu entrichten sei. Nach geschehener Nachfrage beim Generalsteueramt stellte sich heraus, daß gar keine Steuer für in Privatbesitz sich befindende Billards und Kegelbahnen bezahlt werde. Dieserhalb beschließt die Bürgerschaft, den Senat zu ersuchen, das Erforderliche zu veranlassen, damit die Inhaber von Billards und Kegelbahnen, welche bis dahin keine Steuer gezahlt, zur Zahlung der Steuer herangezogen werden.

Amendement dazu von Herrn Huchting.

Vor den beiden letzten Worten einzuschalten: „so wie zur Nachzahlung der nicht entrichteten Steuer."

Ordentliche Ausgaben V, 1: Hauptschule.

Von Herrn L. Brinkmann.

Die Bürgerschaft beauftragt die Schuldeputation mit einem Berichte darüber, ob nicht auch für sämmtliche Schulen ein Betrag für Ferienstunden und Botanisiren im Budget auszuwerfen sei.

Ordentliche Ausgaben V, 3: Seminar.

Von Herrn L. Brinkmann.

Die Bürgerschaft wünscht, daß in dem hiesigen Seminar den Zöglingen desselben Unterricht in der englischen und französischen Sprache ertheilt werde.

Ordentliche Ausgaben V, 4: Kirchspielschulen.

Von Herrn Edm. Pavenstedt.

Die Bürgerschaft ersucht den Senat, den Schulrath zu einem Berichte darüber aufzufordern, ob in der Rembertikirchspielschule nicht der Turnunterricht einzuführen sei.

Ordentliche Ausgaben VI, 3: Straßenbau.

Von Herrn Hentze.

Die Bürgerschaft ersucht um einen Bericht der Baudeputation, Abtheilung Straßenbau, über die Herstellung der Pflasterung der Straße „Am Fehsenfeld", und zwar der Strecke derselben von der Humboldstraße bis zur Feldstraße.

Desgleichen von Herrn Hentze.

Die Bürgerschaft erachtet die Beseitigung, resp. Kanalisirung des Krankenhausgrabens an der St. Jürgenstraße aus sanitären Rücksichten für nothwendig und ersucht um einen Bericht der Baudeputation wegen der hierzu erforderlichen Kosten.

Von Herrn L. Brinkmann.

Falls bei der jetzigen Neulegung der Fahrbahn und des Trottoirs in der Hemptstraße dieses letztere nicht bis zur Eisenbahn ausgedehnt werden sollte, wünscht die Bürgerschaft, daß die Trottoirlegung dann an der linken Seite der Hemptstraße bis zum Hause 76 ausgedehnt werde.

Von Herrn Ordemann.

Die Bürgerschaft wünscht, daß die Baudeputation mit den Verwaltungen der Gemeinden U. L. Frauen und St. Ansgarii ein Abkommen zu treffen suche, betreffs entsprechender Verbesserung der vom Publikum stark benutzten Verbindungswege über den U. L. Frauen- und den St. Ansgarii-Kirchhof.

Von Herrn Stichnath.

Die Bürgerschaft wünscht, daß in Zukunft bei Hochwasser eine Privatdeichung in der westlichen Altstadt, zum Beispiel „hinterm Fangthurm" und „hinter der Mauer", nur unter Anweisung und Aufsicht der Polizeidirection, als der zuständigen Behörde. ausgeführt werde.]

Ordentliche Ausgaben VI, 5: Heerstraßen.

Von Herrn Ordemann.

Die Bürgerschaft ersucht den Senat um seine am 20. Februar 1874 noch vorbehaltene Erklärung über ihren Antrag bezüglich Verbesserung der Chaussee zwischen Borgfeld und Lilienthal.

Von Herrn Huchting.

Die Bürgerschaft ersucht die Baudeputation, Abtheilung Wegbau, um Bericht über die Gründe, weswegen die in Horn vor dem Landgute des verstorbenen Bürgermeisters Meier im Straßenkörper sich befindenden, die Circulation hemmenden und gefährlichen Bäume trotz aller seit Jahren eingereichten und von dem technischen Weginspector als begründet anerkannten Klagen nicht entfernt werden.

Ordentliche Ausgaben VII, 1: Eisenbahnen, Allgemeine Verwaltung.

Von Herrn Wulstein.

Die Bürgerschaft wünscht, daß die Eisenbahndeputation beauftragt werde, alle zur Zeit unter ihrer Verwaltung stehenden nicht öffentlich verpachteten Grundstücke öffentlich zu verpachten und zu dem Zwecke die gegenwärtigen Pachtverträge vor Schluß des Jahres zu kündigen.

Von Herrn Huchting.

Die Bürgerschaft ersucht die Deputation für Häfen und Eisenbahnen um Bericht darüber

1) ob mit einem Architecten wegen der seiner Zeit projectirten Erbauung des Central-Bahnhofsgebäudes ein den Staat verpflichtender Vertrag bestehe, wonach demselben bis zur Vollendung des projectirten Baues ein jährliches Honorar von ℳ. 10,000 zugestanden worden;
2) ob demselben bis jetzt diese ℳ. 10,000 ausbezahlt worden und für welche Jahre;
3) eventuell aus welchen Fonds diese Zahlungen geleistet wurden.

Ordentliche Ausgaben VII, 3: Häfen in der Stadt.

Von Herrn Papendieck.

Die Bürgerschaft wünscht, daß die Deputation darüber berichte, ob es nicht wünschenswerth sei, bei den Häfen in der Stadt, dem oberländischen und Sicherheitshafen, eine Nachtwache einzurichten.

Ordentliche Ausgaben IX, 4: Statistik.

Von Herrn Brüns.

Die Bürgerschaft ersucht den Senat um seine Erklärung über ihren Antrag vom 28. März vorigen Jahres wegen Niedersetzung einer Deputation, behufs Ausarbeitung der nöthigen Vorlagen betreffs Centralisirung der verschiedenen Erhebungen und Einrichtung von Einwohnerregistern.

Ordentliche Ausgaben IX, 7: Spaziergänge.

Von Herrn Bulthaupt.

Die Bürgerschaft ersucht den Senat um Zustimmung, die ungepflasterten Zuführungswege zu den Wallanlagen der Neustadt, welche gegenwärtig keiner Deputation unterstellt sind, der Deputation für die Spaziergänge zur Verwaltung mit zu überweisen.

Außerordentliche Ausgaben I, 3: Straßenbau.

Von Herrn Schaffert.

Die Bürgerschaft ersucht um einen Bericht der Baudeputation, Abtheilung Straßenbau, darüber, ob es sich nicht empfehle, die Fahrbahn und das Trottoir bei der öffentlichen Badeanstalt am Breitenwege anläßlich dieser Neu-Anlage zu verbreitern und demgemäß das eiserne Stacket an dieser Seite zurückzuverlegen. Bei dem an der Breitenweg- und Bahnhofsstraßen-Ecke, besonders bei Ankunft und Abfahrt der Eisenbahnzüge, oft sehr starken Verkehr erscheint es zweckmäßig, vor endgültiger Fertigstellung der Arbeiten bei der Badeanstalt diese Straßenregulirung jetzt nicht zu versäumen.

Außerordentliche Ausgaben I, 5: Landstraßen.

Von Herrn Huchting.

Die Bürgerschaft ersucht den Senat um seine Erklärung über ihren Antrag vom 2. Mai v. J. wegen Niedersetzung einer Deputation behufs Berathung darüber, ob und auf welche Weise den Gemeinden, Verbänden und Genossenschaften im Landgebiete die Möglichkeit zur Aufnahme von Anleihen zu dem in den Nachbarstaaten durch die Regierungen den Gemeinden gewährten Zinsfuße bei angemessener Amortisationsquote verschafft werden kann.

№ 5.

Verhandlungen der Bürgerschaft.

Sitzung vom 6. Februar 1878.

Entschuldigt waren folgende Herren:

Fuhrken, C. F.
Grelle, Mart.
Hartlaub, Richt. Dr. C. H. G.
Hentze, E. A.
Kropp, J. M.
Mosle, A. G.
Schultz, Amtmann.
Strothoff, J. G. jr.

Nicht entschuldigt waren folgende Herren:

Arndt, Chr.
Bremermann, Fr.
Buhrmann, D. C.
Bulle, Dr. C C. H. F.
Burhoff, Diedr.
Drünert, J. H.
Frahm, W.
Frese, Herm.
Hollstein, J. C.
Ihlder, J. D.
Kroog, J. D.
Lachmund, J. H.
Lamcke, H. W.
Meyer, G. E. Dr.
Müller, Heinr.
Osmers, Hinr.
Schaefer, C. W.
Schierenbeck, J.
Tewes, R. Ph.
Thomas. Joh.
Thyen, O.
Tietjen, H. G.
von Vangerow, L.
Vohne, Alb.
Zimmermann, C. E.

Gegenstände der Tagesordnung:

Verhandelt Seite

I. Mittheilung des Senats vom 25. Januar 1878: Zuziehung von Hülfsrichtern beim Richtercollegium. (N. z. Verh. gek.)

II. Mittheilung des Senats vom 6. November 1877: Budget für das Jahr 1878 und Anträge der Budgetcommission 38

III. Mittheilung des Senats vom 18. Januar 1878: Auslosung und Neuwahl der Schätzungsbürger . . 44

IV. Mittheilung des Senats vom 28. December 1877: Jahresbericht der Sanitätsbehörde 44

V. Mittheilung des Senats vom 11. December 1877: Vertrag wegen Herbeiführung übereinstimmender Maßregeln zum Schutze und zur Hebung der Fischerei 46

VI. Mittheilung des Senats vom 28. December 1877: Landwirthschaftliche Versuchsstation 47
Hollerallee. (N. z. Verh. gek.)

Verhandelt Seite

VII. Mittheilung des Senats vom 8. Januar 1878: Heizung und Ventilation der Hauptschule 47

VIII. Mittheilung des Senats vom 11. Januar 1878: Nachbewilligung für das Amt Vegesack 47
Ausgabenetat des Weserbahnhofs 47

IX. Mittheilung des Senats vom 15. Januar 1878: Stadtbibliothek 47

X. Mittheilung des Senats vom 22. Januar 1878: Wassersteuer 47

XI. Mittheilung des Senats vom 25. Januar 1878: Verwaltung des Landgebiets. (N. z. Verh. gek.)

XII. Mittheilung des Senats vom 14. December 1877: Schonzeit des Wildes. (N. z. Verh. gek.)

XIII. Mittheilung des Senats vom 30. November 1877: Anstellung eines rechtsgelehrten Polizeibeamten. (N. z. Verh. gek.)

Eröffnung der Sitzung 6¼ Uhr.

Herr H. Claussen präsidirte.

Das Protocoll der letzten Versammlung wurde genehmigt.

Herr Präsident zeigte an, daß nach Feststellung der Tagesordnung noch eine Mittheilung des Senats vom 5. Februar vertraulichen Inhalts eingegangen sei. Dieselbe werde den Mitgliedern der Bürgerschaft unter Couvert zugehen. Ferner sei eingegangen, eine Mittheilung des Senats von demselben Tage, betreffend Holler-Allee. Weiter habe er mitzutheilen, daß ein Schreiben des Herrn Präsidenten des Senats eingelaufen sei, in welchem mitgetheilt werde, daß, nachdem die Bürgerschaft in ihrer Versammlung vom 30. v. M. dem Antrage des Senats wegen Ankauf des Grundstücks große Annenstraße Nr. 3 zugestimmt habe, der Grund für die vertrauliche Behandlung dieses Antrags weggefallen sei und die Vertraulichkeit somit aufgehoben werde.

Herr Bruns: Er nehme das Wort zu einer kurzen Erklärung bezüglich der letzten Verhandlung der Bürgerschaft über das Kriegerdenkmal. In voriger Sitzung sei von Herrn Kotzenberg verlesen, daß Herr Töpfer, der technische Consulent der Gewerbekammer, sich mit dem vorliegenden Entwurf einverstanden erklärt habe. Darauf habe er, Redner, erwidert, daß Herr Töpfer nur relativ, nicht absolut sein Einverständniß habe aussprechen können. Herr Töpfer habe ihn nun bevollmächtigt, Folgendes erklären zu dürfen: daß er nur zu einer etwaigen Meinungsäußerung einer ganz bestimmten ausgewählten Zeichnung des Herrn Rippe aufgefordert sei, daß er aber weder bei der Bestimmung des Materials, noch bei der Auswahl der eingelaufenen Zeichnungen hinzugezogen sei.

Nr. I der Tagesordnung:

Mittheilung des Senats vom 15. Januar 1877:

Zuziehung von Hülfsrichtern beim Richtercollegium.

Nach Vorlesung der Mittheilung verwies Herr Präsident auf § 67 der Verfassung, nach welchem die Mittheilung, weil es sich um eine Verfassungsänderung handele, in heutiger Sitzung nicht berathen werden dürfe.

Sodann wurde zu

Nr. II der Tagesordnung:

Mittheilung des Senats vom 6. November 1877:

Budget für das Jahr 1878

übergegangen.

Die Berathung wurde bei

Außerordentliche Ausgaben

Cap. I, Pos. 3

Straßenbau

fortgesetzt.

Hierzu stellte Herr Schaffert folgenden Antrag:

Die Bürgerschaft ersucht um einen Bericht der Straßenbaudeputation, Abth. Straßenbau, darüber, ob es sich nicht empfehle, die Fahrbahn und das Trottoir bei der öffentlichen Bade-Anstalt am Breitenwege anläßlich dieser Neu-Anlage zu verbreitern und demgemäß das eiserne Stacket an dieser Seite zurückzuverlegen. Bei dem an der Breitenweg- und Bahnhofstraßen-Ecke besonders bei Ankunft und Abfahrt der Eisenbahnzüge oft sehr starken Verkehr erscheint es zweckmäßig, vor endgiltiger Fertigstellung der Arbeiten bei der Bade-Anstalt diese Straßenregulirung jetzt nicht zu versäumen.

Dieser Antrag wurde zurückgestellt.

Zu Pos. 5,

Landstraßen

stellte Herr Huchting folgenden Antrag:

Die Bürgerschaft ersucht den Senat um seine Erklärung über ihren Antrag vom 2. Mai v. J. wegen Niedersetzung einer Deputation behufs Berathung darüber, ob und auf welche Weise den Gemeinden, Verbänden und Genossenschaften im Landgebiete die Möglichkeit zur Aufnahme von Anleihen zu dem in den Nachbarstaaten durch die Regierungen den Gemeinden gewährten Zinsfuße bei angemessener Amortisationsquote verschafft werden kann.

W. Huchting.
F. Depken.
A. Brinkmann.
F. Wilh. Smidt.
F. G. Lübben.
D. Budelmann.
Th. Garbade.

Herr Präsident wünschte von dem Antragsteller eine Erläuterung darüber, in wie fern der Antrag zu diesem Posten gehöre.

Herr Huchting: Die Gemeinden bezahlen die Hälfte der Anlagekosten der Landstraßen. Jetzt finden zu dem Zweck Umlagen statt. Es frage sich aber, ob diese Kosten nicht durch Anleihen, die in längerer Zeit rückzahlbar, gedeckt werden können.

Der Antrag wurde zurückgestellt.

Bei Pos. 6,

Verlegung des Pulvermagazins

kam der Antrag der Budgetcommission in Betracht.

Herr Ordemann: Die Budgetcommission habe zu diesem Posten die Streichung beantragt. Als sie diesen Beschluß faßte, war die Lage der Finanzen der Art, daß man jeden Posten, der zu streichen war, absetzte. Nachdem sich nun die Finanzlage günstiger gestellt habe, könne die Verlegung des Pulvermagazins aus einem dicht bevölkerten Stadttheil unmöglich hinausgeschoben werden. Er beantrage daher

den ersten Theil des Antrags der Budgetcommission abzulehnen.

Gegen den zweiten Theil habe er Nichts einzuwenden.

Herr Kotzenberg: Aus diesem zweiten Theil gehe eben hervor, daß die Budgetcommission nicht leichtfertig den Antrag gestellt habe. Sie hegte wohl Bedenken gegen die Aussetzung, aber das Ergebniß der Abrechnung von 1877 war noch nicht bekannt, daher konnte sie nicht anders, als diejenigen Posten der außerordentlichen Ausgaben, welche nach ihrer Meinung möglicherweise ausgesetzt werden können, zu streichen. Dazu gehöre der vorliegende Posten. Wenn nun auf Grund der vom Herrn Senatscommissar mitgetheilten Resultate des Finanzjahres von 1877 die Einkommenschoßquote von 4½ auf 3 pCt. habe ermäßigt werden können, so dürfe man sich doch nicht dem Gedanken hingeben, daß der Ueberschuß dieses Jahres der Art sein werde, daß man nun darauf los bewilligen könne. Da aber die Ablehnung der vorliegenden Position eine gewisse Verantwortlichkeit auferlege, so müsse die Budgetcommission es der Bürgerschaft überlassen, ob sie den Betrag bewilligen wolle, oder nicht. Wenn die Bewilligung erfolge, würde der letzte Theil des Antrags der Budgetcommission von selbst wegfallen.

Herr Brüns: Er müsse die Verlegung dringend bevorworten. Er habe die Rechnungsführung erst seit kurzer Zeit, könne aber den gewünschten Bericht in der Hauptsache gleich mittheilen. Das Pulvermagazin sei in der Mitte abgetheilt, die eine Seite werde von der Militärverwaltung benutzt. In der anderen Seite, worüber er die Rechnungsführung habe, lagerten durchschnittlich monatlich 1873 3904 Pfd., 1874 4855 Pfd., 1875 3854 Pfd., 1876 3860 Pfd., 1877 5482 Pfd. Es sei das ein ziemlich erhebliches Quantum. Wenn eine Explosion entstände, so würde eine große Verwüstung angerichtet werden. Auch die Militärverwaltung habe stets ein bestimmtes Quantum von Patronen und Feuerwerkskörpern dort lagern. Wie viel, wisse die Verwaltungsdeputation nicht, denn die Militärverwaltung mache keine Aufgabe darüber, wie viel ein- und ausgehe. Zuweilen solle es viel sein, zuweilen fast gar nichts. In diesem Jahre lagerten größere Exportposten, nämlich im August 6857 Pfd., im September 6657 Pfd., im October 7285 Pfd. Der Lagerbestand am Schluß des Monats werde regelmäßig bei der Polizei aufgegeben, auch die Verwaltungsdeputation erhalte einen Bericht. Die Wohnhäuser seien zum Theil dicht beim Pulvermagazin, etwa 60 Fuß davon entfernt. Es seien in neuerer Zeit mehrere Straßen angelegt worden, so die Eleonoren-, die Volmer- und die Osterfeuerberg-Straße. Zum größeren Theil seien die Häuser dieser Straßen bewohnt. Er erinnere daran, daß schon früher die Verwaltungsdeputation und der Landherr darauf gedrungen haben, das Pulvermagazin zu verlegen. Er empfehle daher, den Antrag der Budgetcommission abzulehnen.

Es wurde nun zur Abstimmung geschritten, und die Position genehmigt; der Antrag der Budgetcommission war dadurch erledigt.

Zu Pos. 7,

Pumpwerk am Altenwall

wurde der Antrag der Budgetcommission auf Streichung dieses Postens angenommen.

Pos. 9,

Wohnungen bei der Strafanstalt.

Herr L. Strube: Er empfehle dringend, den Antrag der Gefängnißdeputation anzunehmen. Es handele sich um den Bau der Beamtenwohnungen, welcher vor zwei Jahren durch den von Senat und Bürgerschaft genehmigten Ankauf des Grundes und Bodens bereits im Princip angenommen sei. Wie nothwendig und dringend es sei, daß den Beamten eigene Wohnungen angewiesen werden, sei im Bericht gesagt, und habe er auch schon in der Bürgerschaft hervorgehoben, daß der Direction daran gelegen sein müsse, daß die Beamten in der Nähe derselben wohnen. Wenn in der jetzt überfüllten Strafanstalt Feuer ausbreche, oder der Blitz einschlage, so wäre kein Beamter in der Nähe, denn dieselben wohnen jetzt 10 Minuten bis eine halbe Stunde östlich oder westlich von der Strafanstalt entfernt und es wäre nicht möglich, sie schnell zusammenzurufen. Die Maßregel führe auch dazu, ein festeres und sichreres Beamtenpersonal zu haben. Gegenwärtig haben die Beamten insofern mit allerlei Widerwärtigkeiten zu kämpfen, als ihnen die Wohnungen gekündigt, oder die Miethen erhöht werden. In dem Berichte sei gesagt, daß, wenn acht Wohnungen gebaut werden, die Kosten sich auf 31,000 ℳ. stellen. Der Anschlag sei vor zwei Jahren gemacht. Wahrscheinlich werde man um 10 pCt., wenn nicht um mehr, billiger bauen können. Jeder Beamte werde 150 ℳ., welche jetzt als Wohnungsvergütnng gezahlt werden müssen, jährlich entrichten.

Herr Wulstein: Auch er bitte, den Antrag der Gefängnißdeputation anzunehmen. Der Staat sei in der glücklichen Lage, daß die Strafanstalt als solche ausgezeichnet verwaltet werde. Er wolle in dieser Beziehung Einiges andeuten. In den ersten Jahren mußte für Beleuchtung 12,000 ℳ. gezahlt werden. Nach der von dem jetzigen Director getroffenen Einrichtung sei dieser Betrag auf etwas über 2000 ℳ. erniedrigt. Die Heizung erforderte 11,000 ℳ., wobei noch mancherlei Calamitäten herrschten. Es wurden neue Ofen hergestellt und es habe sich der Betrag für die Heizung so reducirt, daß derselbe noch nicht 2300 ℳ. ausmache. Dabei seien alle Localitäten geheizt. Für die herzustellenden Wohnungen erhalte der Staat, wie schon bemerkt, 1200 ℳ. Miethe. Der Director lebe in großer Sorge darüber, daß, wenn Brand ausbräche, zwar Sprützen und Schläuche, aber nicht die nöthige Hülfsmannschaft zur Hand sei Die Bediensteten wohnen zu weit von der Strafanstalt entfernt, als daß sie des Nachts zu erlangen wären. Einzelne wohnen auf der Klitzenburg, außerhalb des Stephanithors.

Es wurde Schluß der Debatte beantragt.

Herr Huchting erklärte sich gegen den Schluß. Er hoffe Gründe vorbringen zu können, welche die Bewilligung bedenklich erscheinen ließen.

Der Schluß der Debatte wurde abgelehnt.

Herr Huchting: Der Bericht der Deputation hebe die Nützlichkeit des Baues hervor und spreche aus, daß er keine neue Belastung des Staats mit sich führe. Dies sei

ein Irrthum. Es seien außer den 31,000 ℳ. noch die Kosten des Grundes mit 4000 ℳ. zu verzinsen, mithin ergebe sich ein wirklicher Mehrbetrag der Verzinsung von 400 ℳ. gegen die Einnahme von den Miethen. Auch aus anderen Gründen sei er gegen den Antrag der Deputation. Es sei ihm gesagt, daß das Gefängniß schon jetzt zu klein sei und auf eine Vergrößerung desselben nächstens angetragen werden müsse. Er habe nun in dem statistischen Jahrbuch für 1877 bezüglich der Strafanstalt folgende Zahlen gefunden:

Die Herstellung der Anstalt kostete bis 31. Decb. 1876 1,018,602 ℳ. 6 ₰

und zwar:

Das in 1869 angekaufte Areal . . .	36,233 ℳ.	64 ₰
An Baukosten sind bis Ende 1876 verausgabt	934,697 „	86 „
Für Inventar do.	47,670 „	56 „
	1,018,602 ℳ.	6 ₰

Demnach verwohnt, per Kopf und Jahr gerechnet, jeder Gefangene eine Wohnung die dem Staate kostet: 6173 ℳ. 35 ₰

oder zu 4½ pCt. Zinsen per Jahr . . .	277 ℳ.	80 ₰
laut Tabelle 391 betrugen die Jahreskosten eines Gefangenen in den Jahren 1872—1876 durchschnittlich	831 ℳ.	19 ₰
davon Abzug für Arbeitsertrag	96 „ 20 „	734 „ 99 „
	1012 ℳ.	79 ₰
gegen in den Jahren 1862—1866 . .	371 „	63 „
Differenz zu Lasten unserer Finanzen . .	641 ℳ.	16 ₰

oder für 165 Gefangene jährlich eine Mehrausgabe von 105,765 ℳ.

Herr Tebelmann: Nach den Ausführungen der Herren Strube und Wulstein hätte er auf das Wort verzichten können, wolle jedoch Gelegenheit nehmen, auf die Aeußerungen des Herrn Huchting Einiges zu erwidern. Es sei wohl Herr Huchting nicht allein, der es beklage, daß man genöthigt sei, Gefängnisse zu bauen. Dieses Uebel bestehe nicht allein in Bremen, sondern in allen anderen Staaten. Herr Huchting irre aber, wenn er sage, daß jeder Gefangene dem Staat 1012 ℳ. koste, wenigstens insofern, als er bei der Berechnung der Kosten eines Gefangenen nicht die ersten Baukosten mitrechnen könne. Dies sei bei der Aufstellung der statistischen Berechnung geschehen. Im preußischen Staat seien nicht die Baukosten mit zu den Unterhaltungskosten der Gefangenen geschlagen. Auf Grund genauer Erkundigungen könne er mittheilen, daß die Unterhaltung jedes Gefangenen der Strafanstalt in den letzten beiden Jahren jährlich 326 ℳ. gekostet habe. Hinzu kommen noch die Reparaturkosten, welche nicht veranschlagt, jedoch so unbedeutend seien, daß sie nicht in Betracht gezogen werden können. Wenn Herr Huchting von Anfang der Erbauung der Strafanstalt an rechne, so könne er allerdings die 1012 ℳ. herausrechnen. Was die Wohnungen betreffe, so haben die Herren Wulstein und Strube die Gründe, welche dafür sprechen, bereits dargelegt. Es sei eine Nothwendigkeit sonder Gleichen, daß diese Wohnungen erbaut werden. Die Calamität bezüglich der Wohnungen in Oslebshausen und Grambke sei groß und die dort wohnenden Beamten hinsichtlich des Wohnens so beschränkt, daß sie nicht einmal ihre Mobilien unterbringen können und diese theilweise im Thorhause der Anstalt verwahrt werden müssen. Andere haben in der Stadt Wohnungen suchen müssen. In der Nacht bei Ausbruch eines Feuers oder sonst müsse die Hülfe der Beamten zur Hand sein. Ueberdies decke die Wohnungsentschädigung die Kosten. Wenn Herr Huchting erwähne, daß die Kosten des Ankaufs des Grundes nicht mit veranschlagt seien, so sei das richtig. Das sei im Bericht übersehen, aber nicht dazu, um die Verzinsung günstiger, als sie wirklich sei, darzustellen. 3½ pCt. werden durch den Wegfall der Wohnungsentschädigung aufgebracht. In Verbindung mit der Nothwendigkeit für die Strafanstalt selbst sei dies als eine angemessene Verzinsung zu betrachten. Er ersuche um Genehmigung des Postens.

Herr Dr. Breusing beantragte Schluß der Debatte.

Nach Verlesung der Rednerliste wurde der Schluß beliebt.

Herr Huchting zur thatsächlichen Berichtigung: Herr Tebelmann habe geäußert, daß die Unterhaltung der Gefangenen circa 326 ℳ. in den letzten beiden Jahren gekostet habe. Er citire nochmals das Jahrbuch der stadtbremischen Statistik, worin positiv erklärt werde, daß die Jahreskosten der Unterhaltung sich 1872—76 wie folgt stellen:

155 ℳ.	30 ₰	für gewöhnliche Speisen
46 „	7 „	„ Krankenspeisen
56 „	99 „	„ Krankenpflege, Betten, Kleidung ꝛc.
zusammen 258 ℳ.	36 ₰	
ferner 534 „	41 „	für Verwaltung, Seelsorge, Kleidung ꝛc.

Herr Wulstein frug an, ob eine solche Berichtigung zulässig sei. Das Angeführte sei ganz irrthümlich.

Bei der Abstimmung wurde die Position genehmigt.

Herr Präsident: Es sei nun noch der ausgesetzte Posten 3. Standesämter, ordentliche Ausgaben Cap. III zu erledigen, wobei der auf Seite 7 der stenographischen Protokolle abgedruckte Commissionsbericht in Betracht komme.

Herr Dr. Adami: Die Ansicht, daß Schreiberhülfe im Sinne des Reichsgesetzes als sachliche Kosten anzusehen, basire auf einer Ausführung des berühmten Verfassers des Reichsgesetzes Professor Hinschius in Berlin, der in seinem Buch über den Personenstand seine Meinung ausgesprochen habe. Darnach liege im vorliegenden Fall eine Unregelmäßigkeit vor, über welche allerdings Private, wie Gemeinden Beschwerde zu führen berechtigt seien, nämlich, daß solche sachliche Ausgaben, wie sie nach dem Reichsgesetz von der Gemeindecasse getragen werden sollen, für die Stadt von der Staatscasse getragen werden. Man könne dagegen einwenden, daß es hier keine Trennung der Staats- von der Stadtverwaltung gebe. Darauf sei zu antworten, daß der bremische Staat

dann Einrichtungen treffen müsse, um die Vorschriften des Reichsgesetzes auszuführen. Die Trennung von Stadt und Staat habe vor einigen Jahren bei der Bürgerschaft keinen Anklang gefunden. Die Commission glaube daher, daß es aus dieser juristischen Verwickelung keinen anderen Ausweg gebe, als daß der bremische Staat sämmtliche Kosten der Standesämter übernehme. An Gehalt der Standesbeamten für die Landgemeinden werden ungefähr 2500 ℳ. erforderlich sein, in Bremerhaven 1200 ℳ., in Vegesack analog 600 ℳ. Bisher sei für dieses Ehrenamt in Vegesack nichts bezahlt. Schreiberhülfe trete nur dann ein, wenn der Standesbeamte nicht im Stande sei, die Schreiberei selbst zu besorgen. In den Landgemeinden haben die Standesbeamten die Geschäfte fast immer allein besorgt, während in Bremerhaven und Vegesack ein Secretär angestellt sei, welcher gegen eine kleine Vergütung die Schreibereien besorge. Es handele sich um eine kleine Ausgabe und empfehle sich der Antrag der Commission auch deshalb, weil möglicherweise der Bremer Staat angehalten werden könnte, Einrichtungen zu treffen, daß diese Ausgabe auf das Budget der Stadt genommen und nicht ferner aus der Staatscasse bestritten werde.

Herr Kotzenberg: Er könne nicht sagen, daß er dem Antrage der Commission sehr geneigt sei, weil überhaupt einmal reichsgesetzlich die Kosten für die Standesämter von den verschiedenen Gemeinden selbst getragen werden sollen. Der Commissar des Senats habe vor einigen Sitzungen sich hier in diesem Sinne geäußert und glaube Redner, daß er das Richtige vorgetragen habe. Vielleicht werde die Bürgerschaft dem Antrag der Commission zustimmen wollen. Für diesen Fall stelle er das Amendement,

daß die fraglichen Kosten bis auf Weiteres aus der Staatscasse ersetzt werden.

Redner setze nämlich voraus, daß in nicht langer Zeit die oft schon angestrebte Trennung der Staats- von der Stadtrechnung verwirklicht werden müsse. Beinahe in jeder Sitzung der Bürgerschaft stoße das jetzige verwickelte und verzwickte Verhältniß an, so daß es nicht mehr lange fortdauern könne. Wenn die Trennung erfolge, dann sei es selbstverständlich, daß jede Gemeinde die Kosten für die Standesämter selbst übernehme.

Herr F. G. Lübben: Als Mitglied der Commission könne er den Antrag nur empfehlen. Die Unkosten der Gemeindevorsteher als Standesbeamte belaufen sich auf ca. 2—500 ℳ. jährlich, und diese Kosten haben die Leute nicht allein als Standesbeamte, sondern sie wiederholen sich bei anderen Sachen, sodaß die Lasten, welche die Staatskasse für die Stadt trage, von den Gemeinden noch einmal getragen werden müßten, diese bezahlten gegenwärtig doppelt: die Kosten ihrer eigenen Standesämter und ferner ihren Beitrag zur Staatskasse. Er ersuche um Annahme des Commissionsantrages, eventuell des von Herrn Kotzenberg gestellten, und stelle für den Fall, daß beide abgelehnt werden sollten, den Antrag,

die juristische Commission zu einer Berichterstattung darüber aufzufordern, ob der Staat nicht eine gewisse Verpflichtung habe, den Landgemeinden die Kosten der Standesämter zu ersetzen.

Herr Richter Mohr: Er bedauere, daß die Darlegung des Herrn Dr. Adami, resp. der Commission über die rechtliche Auffassung der Sache ihm ganz und gar unverständlich sei. Die Sache liege so. Das Reichsgesetz bestimme, daß einen Theil der Kosten der Standesämter die Gemeinden tragen sollen; wenn man also von den Gemeinden diese Kosten erhebe, so verstoße man ganz sicher nicht gegen das Reichsgesetz. Gegen das Reichsgesetz könne es aber auch nicht verstoßen, was die Commission durchblicken lasse, daß der Staat aus der Staatskasse die Kosten für das Standesamt der Stadt Bremen bezahle. Der Staat könne es selbstverständlich so einrichten, daß er schlimmsten Falls — so liege aber ja die Sache hier nicht — einer einzelnen Gemeinde etwas schenke. Nach oberflächlicher Prüfung — er habe nicht gewußt, daß die Sache heute zur Verhandlung kommen würde — sei er der Ansicht, daß die Rechtsdeduction der Commission eine durchaus irrige sei. Was im Uebrigen die Frage selbst betreffe, so könne man betreffs der Billigkeit verschiedener Meinung sein. Redner sei der Meinung, daß besondere Billigkeitsgründe in diesem Falle nicht vorgebracht werden könnten. Wenn die Gemeinden ihre speciellen Gemeindekosten aus ihren Steuern und eigenem Vermögen aufbringen müssen, so sei das nur in der Ordnung, und so lange bei uns der Zustand zu Recht bestehe, daß die Bedürfnisse der Stadtgemeinde Bremen aus der Staatskasse getragen werden, sollte man dabei bleiben. Er glaube nicht, daß die übrigen Gemeinden dabei im Nachtheil seien; er wolle nicht sagen, daß er die Verhältnisse genau untersucht hätte, er stütze sich aber auf das Verfahren der Gemeinde Bremerhaven, der umfangreichsten im Staat, welche so viele intelligente und thatkräftige Vertreter habe. Wenn diese Herren nur im entferntesten der Meinung wären, daß sie bei einer Trennung des Staats- und Stadthaushaltes günstiger fahren würden, so würden sie ohne Zweifel schon alles ins Werk gesetzt haben, um die Trennung herbeizuführen. Er sei der Meinung, daß man es bei dem bestehenden Rechtszustande belassen und keine Lücke hineinreißen sollte, so lange derselbe nicht ganz und gar abgeändert sei. Das könne man freilich thun; er halte es principiell auch für richtig, und ob überwiegende Schwierigkeiten entgegenstehen, müßte geprüft werden. Aber hier ein Loch und da ein Loch zu reißen, was keine andere Folge hätte, als daß die Gemeinde Bremen für die andern Gemeinden mit bezahle, das halte er für verkehrt.

Herr G. D. Vagt: Er müsse gestehen, er habe nicht erwartet, daß Widerspruch gegen den Antrag der Commission erhoben werden würde, da es sich nur um eine geringe Summe handle. Von Anfang an seien für das Standesamt der Stadt die Kosten ins Budget eingestellt, das Landgebiet sei dagegen nicht bedacht. Nach fast zweijähriger Thätigkeit der Standesbeamten im Gebiet sei nun kürzlich eine Bezirksversammlung des Gebiets zusammenberufen, um darüber zu berathen und zu beschließen, wie in der Sache zu verfahren sei. Der Landherr habe als Aufsichtsbehörde die Kosten

festzustellen. Am 19. December vorigen Jahres haben die Bezirksvertreter auf dem Landherrnamte getagt. Sie waren sämmtlich der Meinung, daß, da die Kosten des Standesamts der Stadt aus der Staatskasse bezahlt würden, der Staat auch die Ausgaben der andern Standesämter zu tragen hätte. Diese einstimmige Ansicht sämmtlicher Vertreter sollte nicht außer Acht gelassen werden. Im Uebrigen sei er mit dem Amendement des Herrn Kotzenberg einverstanden. Er habe mit seinem Antrage nichts weiter bezweckt, als daß der Staat nur so lange die Kosten tragen solle, bis eine Trennung von Staat und Stadt eintrete. Dem Commissionsbericht habe er noch Einiges hinzuzufügen. In demselben seien die Gemeindelasten nicht sämmtlich aufgeführt. Was z. B. die Deichlasten betreffe, so belaufen sich bei verschiedenen Grundbesitzern des Deichverbandes für das Niedervieland diese auf 7 pro mille des Grundsteuerwerths. Hinzukommen die vielen sonstigen Lasten. Was bleibe bei einer rationellen Bewirthschaftung dann übrig? Und sollten unter diesen Umständen die Vertreter des Gebiets sich nicht bewogen fühlen, den Anspruch zu erheben, daß der Staat den Landgemeinden die hier fraglichen Ausgaben abnehme? Wenn nun Herr Richter Mohr frage, warum die Vertreter des Gebiets nicht schon einen Antrag auf Trennung der Verwaltung gestellt hätten, so möchte Redner darauf nur antworten, daß die Anträge der Landleute von der Bürgerschaft in der Regel abgelehnt werden. Er seinerseits würde mit Freuden zu einer Trennung seine Zustimmung geben. Er wolle übrigens kein Wort weiter über die Sache verlieren. Er habe nicht erwartet, daß der Antrag der Commission auf Widerspruch stoßen würde, und bitte die Bürgerschaft, denselben mit dem Amendement des Herrn Kotzenberg zu genehmigen.

Herr H. Schaffert: Er möchte anknüpfen an die Worte des Vorredners, daß er mit Freuden der wirthschaftlichen Trennung zustimmen würde. Dem gegenüber wolle Redner nur constatiren, daß bei der Abstimmung, welche vor etwa 1½ Jahren über einen bezüglichen Antrag stattfand, manche Vertreter des Landgebiets der Ansicht waren, daß eine solche Trennung nicht in ihrem Interesse liege, und somit sich nicht für den Antrag erklärten. Er habe genau die Verhandlung und die Abstimmung verfolgt. Die gegenwärtig vorliegende Angelegenheit liefere wieder den Beweis, wie sehr wir im Unrechten uns befinden, wenn mit dieser oft ventilirten Frage nicht ernstlich vorgegangen werde. Es liege nahe, bei der Budgetberathung einen darauf hinzielenden Antrag einzubringen, um so mehr, als es sich um eine Sache handele, welche ihm am Herzen liege; er habe jedoch davon Abstand genommen, in der Erwartung, daß sich die innere Nothwendigkeit der Trennung immer mehr fühlbar machen und die Ueberzeugung sich allseitig Bahn brechen werde, daß die Maßregel nicht mehr aufzuschieben sei. Bei jeder Gelegenheit, so auch heute, höre man, daß das Landgebiet sich benachtheiligt fühle. Die Herren seien freilich in einem Irrthum (Widerspruch), wenn sie z. B. darauf hinweisen, daß die Staatskasse für die Stadt die Friedhöfe, Schulen ꝛc. bezahle. Sie wissen, daß Staats- und Stadtkasse nicht getrennt seien, und sie könnten sich eigentlich nicht darin täuschen, wer die Ausgaben der Stadt Bremen aufbringe, auch wenn sie Lust und Neigung zu einer solchen Täuschung hätten. Wenn trotzdem diese Täuschung immer wieder durchblicke, eine solche Fiction immer wieder hervortrete, so sei das eben nur darum möglich, weil in dem gegenwärtig geltenden Rechtszustande ein Widerspruch gegen die Logik, eine Abnormität liege. Noch neulich 1876, bei den Verhandlungen über Consumtionsabgaben für den Buntenthorssteinweg trat die Frage zwischen Stadt und Staat in den Vordergrund; schließlich kam die Sache, ob die Abgabe für Wein in Bremen eine Communal- oder eine Staatssteuer sei, sogar vor den Bundesrath. Ebenso bei der Wahl eines Mitgliedes der Quartierdeputation für Bremerhaven war der daselbst sehr angesehene und beliebte Amtmann in Aussicht genommen, er wurde jedoch von den Bremerhavenern nicht gewählt, und zwar wurde als Motiv angeführt, ein Regierungsbeamter solle nicht in der Deputation sein, weil die Stadt Bremerhaven keinen Zuschuß aus der Staatscasse bekomme, während die Stadt Bremen die fraglichen Ausgaben aus der Staatskasse erhalte. Im Uebrigen stelle er das Amendement zu dem Commissionsantrage:

die Bewilligung vorläufig nur für ein Jahr auszusprechen.

Damit sei ein kleiner Keil gewonnen, um im nächsten Jahre der Frage näher zu treten. Hoffentlich werde die wiederholte Anregung endlich Erfolg haben.

Herr Präsident: Da noch eine ganze Reihe Redner angemeldet, die Bürgerschaft aber über den Posten „Standesämter", sowie die Kosten der Standesämter des Landgebiets verhandele, und dies eine ungeeignete Gelegenheit sei, über die Trennung der Verwaltung zu sprechen, so möchte er den Wunsch aussprechen, diese weitgehende Frage heute nicht ferner zu erörtern.

Es wurde Schluß beantragt.

Herr Dr. Adami: Er habe sich der Mühe unterzogen, diesen Gegenstand gründlich zu studiren, und er hoffe, daß die Bürgerschaft ihm Gelegenheit geben werde, mit einigen Worten darzulegen, warum die Ansicht des Herrn Richter Mohr falsch sei. Er könne sonst zu seinem Bedauern in Zukunft sich nicht mehr die Mühe geben, wenn er in der Bürgerschaft nicht zum Wort kommen solle.

Herr Kotzenberg erklärte sich ebenfalls gegen den Schluß, damit er Gelegenheit finde zu einer Berichtigung und zu der Darlegung, daß eine bestimmte Summe ins Budget eingestellt werden müsse, falls der Commissionsantrag angenommen werde.

Der Antrag auf Schluß wurde zurückgezogen.

Herr Dr. Adami: Das Gesetz über den Personenstand sei, abweichend von dem gewöhnlichen Geschäftsgange, dem Reichstag nicht vom Bundesrath vorgelegt, sondern von zwei Mitgliedern des Reichstags beantragt, dem berühmten Professor Henschius in Berlin und einem baierischen Vertreter, Herrn Görg. Diese beiden Vertreter haben einen Entwurf ausgearbeitet. Professor Henschius sage nun in seinem Buche

am Schlusse, daß die Schreibhülfe, um welche es sich hier besonders handele, sachliche Kosten seien. Wenn für die Stadt die sachlichen Kosten der Standesämter aus der Staatskasse bezahlt werden, so laufen wir Gefahr, daß das Landgebiet beim Reichskanzler Beschwerde führen und Abhülfe verlangen werde.

Herr Kotzenberg: Es sei vorhin geäußert, daß die Bürgerschaft einem etwaigen Antrage der Vertreter des Landgebiets auf Trennung der Verwaltung doch keine Folge geben würde. Dagegen müsse er bemerken, daß wenn die Bürgerschaft auf einen derartigen Antrag nicht einginge, es nicht geschehe, weil sie überhaupt die Trennung nicht wolle, oder weil sie den Landleuten nicht wohl wollte; sondern der Grund würde sein, daß in der Verfassung vorgeschrieben sei, die Trennung der Verwaltung könne nur vom Senat und der Stadtbürgerschaft beschlossen werden, wie der § 87 der Verfassung ausdrücklich bestimme. Was die Sache selbst angehe, so mache er darauf aufmerksam, daß wenn die Bürgerschaft den Antrag der Commission annehme, zugleich eine bestimmte Summe für Kosten der Standesämter im Gebiet und in den Hafenstädten in's Budget eingestellt, resp. der fragliche Budgetposten um so viel erhöht werden müsse. Herr Vagt habe derzeit 3000 ℳ. für das Landgebiet beantragt, da nun aber die Hafenstädte hinzukommen, so würde die Summe entsprechend erhöht werden müssen.

Es wurde Schluß der Debatte beantragt.

Herr Dr. Pavenstedt: Die Commission habe sich nur Information verschaffen können über die ungefähren Kosten der Standesämter im Landgebiet, und diese beziffern sich auf circa 2500 ℳ. jährlich. Er höre nun eben, daß Bremerhaven circa 1200 ℳ., Vegesack circa 500 ℳ. bedürfe, und erlaube sich demnach den Antrag,

den Posten „Standesämter" um 4000 ℳ. zu erhöhen.

Herr Dr. M. Wilckens beantragte die Angelegenheit vorab an die juristische Commission zu verweisen.

Der Schluß wurde beliebt.

Herr Huchting zu einer factischen Berichtigung: Herr Richter Mohr habe geäußert, daß die Vertreter von Bremerhaven sich gegen die Trennung erklärt hätten. (Herr Richter Mohr: Es sei ihm gar nicht eingefallen.) Herr Richter Mohr habe diese Erklärung motivirt, indem er sagte: Sie würden schon darauf angetragen haben. (Heiterkeit.) (Ruf: Das ist etwas Anderes.)

Herr Präsident: Er bitte, den Redner nicht zu unterbrechen.

Herr Huchting: Er gebe hiermit nun die folgende Erklärung ab: 1) haben die Vertreter des Landgebiets sowohl wie die Vertreter der Hafenstädte bei dieser Trennung nichts zu sagen. (Ruf: Das ist ganz unrichtig!) 2) Vertreter aus Bremerhaven hätten ihm gegenüber vor etwa 14 Tagen ihre Sehnsucht nach dieser Trennung ausgesprochen. (Heiterkeit.) Wenn Herr Schaffert meine, daß die nicht in der Stadt gewählten Vertreter derzeit gegen seinen Antrag gestimmt hätten, so sei er in einem Irrthum, indem sie gar nicht berechtigt, in dieser Frage abzustimmen. Da Redner jedoch dies ignorirt habe, so habe er und seine Collegen für den Schaffert'schen Antrag mitgestimmt.

Herr Vagt: Wenn er Herrn Schaffert recht verstanden habe, so könne nach der Verfassung der Beschluß über eine Trennung der Verwaltung nur von der Stadtbürgerschaft und dem Senat ausgehen. Die Vertreter des Landgebiets und der Hafenstädte könnten also keinen darauf hinzielenden Antrag stellen.

Herr Präsident: Er glaube, daß ein Mißverständniß obwalte. Der § 87 der Verfassung laute: „Sobald der Senat und die Stadtbürgerschaft es verlangt, soll die Verwaltung der städtischen Gemeindeangelegenheiten von der Staatsverwaltung getrennt werden." Es stehe keineswegs darin, daß ein bezüglicher Antrag nicht von irgend einem Vertreter gestellt werden könne, und daß bei der Abstimmung über denselben irgend welche Vertreter nicht mit stimmen sollen.

Bei der nun erfolgenden Abstimmung wurde zunächst der Antrag des Herrn Dr. M. H. Wilckens abgelehnt, darauf das Amendement des Herrn Kotzenberg angenommen, alsdann der Antrag des Herrn Dr. Pavenstedt und schließlich der Antrag der Commission genehmigt.

Herr Kotzenberg: Es erscheine zweckmäßig, die in dem Bericht der Budgetcommission aufgeführten Druck- und Schreibfehler in dem Beschluß der Bürgerschaft dem Senate mitzutheilen. Ferner sei es nöthig, daß die Bürgerschaft in ihrem Beschluß am Ende ausspreche, daß sie das vorliegende Budget in seinen sämmtlichen Positionen in Einnahme und Ausgabe genehmige und daß sie sich die Mittheilung ihrer Beschlüsse über einige bei der Budgetverhandlung eingebrachte Anträge noch vorbehalte. Der wichtigste Punkt sei aber, daß, nachdem die Einkommensteuerquote auf 3 pCt. festgesetzt, ein Ausfall von etwa 1 Million Mark in der Rechnung entstanden sei. Die Bürgerschaft müsse daher aussprechen, sie habe die Quote von 3 pCt. in der Voraussetzung bewilligt, daß das etwaige rechnungsmäßige Deficit durch die Ueberschüsse der Jahre 1876 und 1877 gedeckt werde. Für die Erklärung der Bürgerschaft in dieser Beziehung schlage er folgende Fassung vor:

> Ueber einige andere bei ihren Verhandlungen über das Budget eingebrachte Anträge wird sich die Bürgerschaft später erklären und genehmigt im Uebrigen das vorliegende Budget in seinen sämmtlichen Positionen in Einnahme und Ausgabe.
>
> Schließlich weist die Bürgerschaft zur Deckung des nach allem Vorstehenden, und namentlich durch die Herabsetzung der für die Einkommensteuer zum Grunde zu legenden Quote, entstehenden Deficits die nicht mehr in Restverwaltung zu stellenden Ueberschüsse der Jahre 1876 und 1877 an.

Dieser Antrag wurde genehmigt.

Nr. III der Tagesordnung:

Mittheilung des Senats vom 18. Jan. 1878:

Auslooſung und Neuwahl der Schätzungsbürger.

Das Ergebniß der Wahl war das folgende:

Bezirk I.

Ausgeſchieden: 1. F. A. Sanders.
2. C. Bortfeldt.

Gewählt: 1. F. A. Sanders, Kaufmann, Doventhorſtr. 6.
2. C. Bortfeldt, Hutfabrikant, Wachtſtr. 20.

Bezirk II.

Ausgeſchieden: 1. Joſ. Neumark.
2. H. Th. Visſcher v. Gaasbeck.

Gewählt: 1. Joſ. Neumark, Kaufmann, Oſterſtr. 2.
2. H. Th. Visſcher v. Gaasbeck, Gaſtwirth, Weſterſtr. 21.

Bezirk III.

Ausgeſchieden: 1. J. W. Uelzen.
2. H. Seekamp.

Gewählt: 1. H. Seekamp, Baumeiſter, Frieſenſtr. 36.
2. Herm. Witte, Kaufmann, am Dobben 13.

Bezirk IV.

Ausgeſchieden: 1. C. Bitter.
2. J. H. Armerding.

Gewählt: 1. C. Bitter, Privatmann, Contreſcarpe 172.
2. J. H. Armerding, Tiſchler, am Wandrahm 13.

Bezirk V (Landgebiet).

Ausgeſchieden: H. G. Tietjen.
Gerd Meier.

Gewählt: 1. Hinr. Plate, Landmann, Rockwinkel.
2. Gerd Meier, Landmann, Habenhauſen.

Bezirk VI (Vegeſack).

Ausgeſchieden: 1. Ferd. Stümcke.
2. G. Gleiſtein jr.

Gewählt: 1. Ferd. Stümcke, Apotheker, Hafenſtr. 27.
2. G. Gleiſtein jr., Reepſchläger, Langeſtr. 27.

Bezirk VII (Bremerhaven).

Ausgeſchieden: 1. W. C. D. Gutkeſe.
2. L. Köhler.

Gewählt: 1. W. C. D. Gutkeſe, Capitain, Hafen 59.
2. L. Köhler, Schlauchenmacher, Marktſtr. 22.

Ferner für den verſtorbenen F. Roters bis incl. 1879:
G. H. Gehrels, Sparcaſſendirector, am Hafen 55.

Nr. IV der Tagesordnung:

Mittheilung des Senats vom 28. Dec. v. J.:

2. Jahresbericht der Sanitätsbehörde.

Zum Mitgliede der Sanitätsbehörde wurde von der V—VIII Claſſe gewählt:

Herr Joh. Depken.

Herr Präſident verlas folgenden ihm eingereichten Antrag:

Die Bürgerſchaft hält es für geboten, die obligatoriſchen mikroſcopiſchen Unterſuchungen des Schweinefleiſches auf Vorhandenſein von Trichinen auf das ganze Landgebiet auszudehnen, und erſucht dieſelbe den Senat, ſich damit einverſtanden zu erklären, und durch die Sanitätsbehörde das Nöthige veranlaſſen zu wollen.

G. W. Huchting.
Joh. Depken.
A. Brinkmann.
J. W. Smidt.
F. Georg Lübben.
A. Hattendorff.
Theod. Garbade.
Daniel Budelmann.
Heinr. Garbade.
G. C. Sanders.

Herr Papendieck: Der Bericht zeige allerlei erfreuliche Spuren der Thätigkeit der Behörde. Er wolle einige Punkte hervorheben. Es heiße im Bericht:

„In Betreff der Verbeſſerung der Wohnungen in baulicher Beziehung, namentlich der Souterrainwohnungen, der Latrinen, Canäle und der Logirwirthſchaften in ſanitäriſcher Beziehung haben die Medicinalbehörden vielfache Anordnungen erlaſſen und in wirkſamer Weiſe ausgeführt. Dies Ziel iſt beſonders auch in Betreff der baulichen und ſonſtigen Einrichtungen in den öffentlichen und Privatſchulen ſowie in den Wohlthätigkeitsanſtalten, namentlich den Waiſenhäuſern, verfolgt und durch bereitwillige Unterſtützung der Vorſteher ſo weit, als es die Verhältniſſe zur Zeit geſtatten, erreicht worden."

Es ſei ihm nun von ärztlicher Seite mitgetheilt, daß der Zuſtand verſchiedener Privatſchulen, namentlich ſolcher, welche der Vorbereitung für die Hauptſchule gewidmet, ein ſolcher ſei, daß ſie nicht den Anſprüchen genügen, welche vom ſanitären Standpunkte aus zu ſtellen ſeien. Es gebe Schulen mit kleinen Räumen, wo 60 Kinder unterrichtet werden, Mangel an Ventilation ſei, Röcke und Zeug in den kleinen Stuben aufgehängt werden. Die Sanitätsbehörde, von der Schädlichkeit dieſer Zuſtände überzeugt, habe vor zwei Jahren einen Bericht an das Scholarchat erſtattet. Derſelbe ſei anſcheinend zu den Acten gelegt, denn es ſei nichts geſchehen. Ferner ſei ihm mitgetheilt, daß eine dieſer Schulen, deren verdienter Vorſteher zeitweilig ſo krank ſei, daß er ſich der Leitung nicht unterziehen könne, durch dieſe Krankheit nicht allein in ſanitärer Beziehung leide. Auch dies ſei dem Scholarchat zur Kunde gebracht, welches ſich jedoch anſcheinend nicht darum bekümmert habe. Aus eigener Anſchauung kenne er den miſerabeln Zuſtand der Michaelisgemeindeſchule. Das Scholarchat habe da auch nichts gethan. Er ſtelle daher folgenden Antrag:

Die Bürgerſchaft möge erklären, es ſei ihr zur Kunde gekommen, daß die Sanitätsbehörde ſich hinſichtlich verbeſſerter ſanitärer Einrichtungen in den Schulen an das Scholarchat gewandt, das Letztere aber dieſen Anträgen keine Folge gegeben habe. Die Bürgerſchaft erbitte ſich daher durch den Senat einen Bericht hierüber.

Sodann möchte er die Frage der Behörde zur Berichterstattung überwiesen sehen, ob es sich nicht empfehle, bei ansteckenden Krankheiten den Schulbesuch derjenigen Kinder, in deren elterlichen Hause eine solche Krankheit ausgebrochen sei, gesetzlich zu verbieten. In Preußen bestehe eine solche Einrichtung. Hier suchen die Vorsteher der Mädchenschulen sich dadurch zu helfen, daß sie aus eigener Initiative den Schulbesuch aufheben. Wenn man höre, daß die Ansteckung fast immer dadurch aus den Schulclassen in die Häuser getragen werde, daß Kinder, deren Geschwister erkrankt, diese Stoffe mit sich herumführen, so scheine es sehr wichtig, diese Angelegenheit zu untersuchen. Er stelle daher folgenden Antrag:

> Die Bürgerschaft wünscht einen Bericht darüber, ob nicht der Schulbesuch von solchen Kindern zu verbieten sei, in deren elterlichem Hause ansteckende Krankheiten herrschen.

Herr A. Brinkmann: Bei dem aufmerksamen Lesen des Berichtes sei ihm ein Punkt besonders aufgefallen, derjenige, welcher die Sterblichkeitszahlen betreffe. Es sei eigenthümlich, daß diese Ziffer in jedem Jahre im Gebiet höher sei als in der Stadt, auf je 1000 drei bis vier mehr. Manche Ursachen werden sich nicht ändern lassen, z. B. die weiten Wege, welche es in manchen Fällen verhindern, daß zu rechter Zeit die Hülfe eines Arztes eintrete. Es könnte aber doch manches geändert werden, und möchte er den Wunsch aussprechen, daß die Sanitätsbehörde etwas mehr Augenmerk auf das Gebiet richte. Ein Punkt sei durch den Antrag angegeben. Wenn man für die Nicht-Einführung der obligatorischen Fleischschau im Gebiet etwa anführen wollte, daß sich in den Ortschaften des Gebiets keine geeignete Personen für dieses Geschäft finden würden, so sei dieser Grund ziemlich hinfällig. Man werde überall eine geeignete Persönlichkeit finden. In einigen Gemeinden sei man mit der Sache vorgegangen; wenn es aber so langsam weiter gehen solle, so werde erst nach 10 Jahren die Trichinenschau im Gebiet vollständig eingeführt sein. Oder sollen vielleicht Epidemien, wie sie sich in anderen Gegenden Deutschlands gezeigt haben, auftreten, um zu bewirken, daß man schneller damit vorwärts gehe? Er empfehle diesen Antrag. Er wolle aber noch einen anderen Punkt zur Sprache bringen. Wenn im Landgebiet die Brunnen näher beschaut werden, so werde sich bei manchen das Trinkwasser von einer solchen Beschaffenheit zeigen, daß man in der Stadt Ach und Weh schreien würde. Wenn sich unmittelbar bei Brunnen seit Jahren öffentliche Düngergruben finden, so werde das Wasser durch organische Stoffe und gesundheitsschädliche Salze so inficirt, daß der Gesundheitsrath in der Stadt einen solchen Brunnen sofort schließen würde. Dergleichen finde sich aber im Gebiet mehrfach. Wenn die Sanitätsbehörde solche Zustände mehr ins Auge faßte, so würden die Verhältnisse im Gebiet sich günstiger stellen. Vielleicht seien der Behörde noch andere Punkte zur Berücksichtigung zu empfehlen. Es werde jetzt überall nachgesehen, welche Nahrungsmittel verfälscht werden. Man beachte aber hier andere Punkte nicht, die auch schädlich wirken, z. B. Küchengeräthe. Berichte aus Berlin meldeten, daß einige Küchengeräthe, namentlich Kochtöpfe in der Emaille einen so großen Bleigehalt haben, daß ihr Gebrauch sofort in Berlin verboten wurde und die betreffenden Fabriken unter Aufsicht gestellt seien, damit sie nur solche Artikel liefern, welche nicht gesundheitsschädlich seien. Er wisse nicht, ob hierauf bisher ein Augenmerk gerichtet sei. Es gebe auch zinnerne Waaren mit großem Bleigehalt, die nur schädlich wirken können, dadurch, daß sich die giftigen Bleisalze mit den Speisen mischen. Es komme in Betracht, daß ein großer Theil der Gebietsbewohner die billigsten und also zugleich schädlichsten Geräthe kaufen müsse. Sollte der Medicinalchemiker durch diese Arbeiten zu sehr überhäuft werden und ein zweiter Chemiker angestellt werden müssen, so würde die Bürgerschaft wohl thun, die erforderliche Summe zu bewilligen, da diese reichlich ihre Zinsen tragen werde.

Herr L. Brinkmann: Es cursire im Publikum das Gerücht, daß jährlich 50 — 60 Schweine auf der Abdeckerei gemästet würden. Da nach diesem Ort das crepirte Vieh hingeschafft werde, und diese Schweine an zweite Hand abgegeben werden, so sei das Publikum darüber beunruhigt, ob die Fütterung der Schweine eine rationelle sei. Er möchte daher an die Sanitätsbehörde den Wunsch richten, sich in dieser Beziehung zu informiren.

Herr Dr. Adami: Als Gemeindevorsteher von Sebaldsbrück habe er die Schauung der Trichinen auf dem Lande eingeführt. Es gehe vortrefflich. Die Beschauer haben eine kleine Ausgabe von 60 ℳ. für die Instrumente und seien 8 Tage nöthig, um den Gebrauch zu lernen. In dem benachbarten preußischen Hemelingen sei die Trichinenschau auch eingeführt. Bekanntlich habe der preußische Staat Anstand genommen, die Trichinenschau obligatorisch zu machen und seien Bestimmungen in dieser Beziehung den Gemeinden überlassen. Er unterstütze dringend den Antrag des Herrn Huchting. Die Schweinezucht sei einer der wenigen Betriebe, die mit großem Erfolge im bremischen Staat in die Hand genommen wurden. Deshalb sollte Alles, was für den guten Ruf der Schweine geschehen könne, geschehen. (Heiterkeit.)

Herr C. Noltenius: Er habe den Bericht der Sanitätsbehörde mit großem Interesse gelesen und stelle folgenden Antrag:

> Die Bürgerschaft ersucht den Senat, die Behörde zu beauftragen, sofort die nöthigen Schritte zu thun, damit die Zuleitung überaus schädlicher Stoffe gewisser Hemelinger Fabriken in das Varster Fleeth inhibirt werde.

Wie ihm bekannt, schweben seit langer Zeit wegen dieser Sache Verhandlungen zwischen dem Landherrn und der Landdrostei in Stade, aber alles Schreiben scheine nichts zu helfen. Die Stoffe, welche auf diese Weise quer durch das Gebiet zur Blockländer Entwässerungsanstalt geführt werden, seien so schädlich, daß, wenn eine kleine Epidemie ausbräche, Bremen Gefahr laufe, auszusterben. (Heiterkeit.) Die Zustände seien in der That scheußlich, das Varster Fleeth werde zur Cloake gemacht. Wenn er sich so ausspreche, so habe er Grund dazu. In Preußen würde man sofort den Zufluß

abdeichen. Wenn der Landherr nicht mit der Landdrostei in Stade fertig werden könne, warum wende sich derselbe nicht nach Berlin an den Reichskanzler? Die Stadt sei von einer Epidemie bedroht. Früher haben die Varster Bauern das Wasser des Fleeths zum Caffee benutzt. Jetzt können sie das nicht mehr. Was helfe die Untersuchung von Brunnen, wenn solche Cloaken bestehen! Die Zuflüsse sollen von der Hemelinger Brauerei stammen; das sei ihm einerlei. Jedenfalls sei Abhülfe dringend nothwendig.

Herr Huchting: Nach den Aeußerungen der Herren Dr. Adami und Brinkmann sei es wohl nicht nöthig, auf die Frage der Trichinenschau im Gebiet noch weiter einzugehen. Er empfehle den Antrag, welcher, um das Interesse auszudrücken, von allen Vertretern des Gebiets unterzeichnet sei, zur Annahme. Herr Brinkmann habe mit Recht beklagt, daß die Sanitätsbehörde sich gänzlich auf die Stadt beschränke. Vieles sei im Landgebiet in dieser Beziehung noch zu bessern. Es gelten Verordnungen, die, vor 30—40 Jahren erlassen, jetzt im Druck nicht zu haben und nur am Archiv zu finden seien. In denselben sei vorgeschrieben, daß die Nachtkarren den Häusern nur auf eine bestimmte Distance nahe kommen dürfen. Trotzdem werden sie bei den Hauptbauern vor den Stallthüren ihrer Höfe geleert. Im Winter möge das ungefährlich sein, nicht aber im Sommer. Die Sanitätsbehörde sollte die alten Verordnungen einschärfen. Den Bemerkungen des Herrn Dr. Adami gegenüber möchte er darauf hinweisen, daß die obligatorische Fleischschau seit zwei Jahren überall um das Bremer Gebiet eingeführt sei. In dem Letzteren sei die Einführung derselben bis jetzt noch nicht möglich gewesen. Persönlichkeiten werden sich genug dazu finden und bedürfe, es nur der Aufforderung, um solche vorzuschlagen.

Herr Th. Garbade erklärte sich für den Antrag des Herrn Noltenius. Derselbe habe den Zustand des Varster Fleeths richtig geschildert und könne es so nicht bleiben.

Herr Dr. Adami: Als Gemeindevorsteher von Sebaldsbrück habe er sich auf das Aeußerste bemüht, den Wünschen des Herrn Noltenius Rechnung zu tragen. Ja, es sei so weit gegangen, daß der Ablauf von den Fabriken vor einigen Jahren zugemauert sei. Allein ein Gemeindevorsteher habe nur eine beschränkte Competenz, die Klagen mehren sich von Jahr zu Jahr, und bitte er dringend um Abhülfe durch die Annahme des Antrags. Das schlechte Wasser verpeste nicht nur die Luft der ganzen Gegend, sondern da es in die Weiden des Blocklandes fließe, werde es auch von dem Vieh getrunken.

Herr H. Lampe: Er möchte die Aufmerksamkeit auf das alte Torfbassin bei dem Bürgerpark, also in nächster Nähe der Stadt, richten. Auf dem Wasser, dem die Gasanstalt wohl ihre Abflüsse zuleite, schwimmen Cadaver. Einen ärgeren Mißstand gebe es nicht.

Herr Bade: Obwohl er die gute Absicht des Herrn Noltenius nicht verkenne, möchte er doch rathen, keinen Antrag zu stellen, sondern nur einen Wunsch aussprechen. Man dürfe nicht vergessen, daß der Schmutzgraben an der Hempstraße in die kleine Wumme münde und wenn man der preußischen Regierung Vorstellungen wegen der Zuleitung zum Vahrster Fleeth mache, so könnte dieselbe auf die Zuleitung jenes Schmutzgrabens zur kleinen Wumme hinweisen und in dieser Beziehung Abhülfe verlangen. Dazu sei aber erst die Ueberrieselung an der Hempstraße nothwendig. Er rathe also, wie gesagt im Interesse Bremens keinen Antrag zu stellen, sondern nur einen Wunsch zu äußern.

Herr Sjöström: Er möchte sich einige Worte in Beziehung auf das von Herrn Papendieck Gesagte erlauben. Es sei gewiß eine sehr zu bedauernde Thatsache, daß viele Localitäten der Vorbereitungsschulen nicht in dem wünschenswerthen Zustande seien und daß viele Eltern ihre Kinder nicht ohne Sorgen dahin schicken. Die Frage sei auf seine Anregung in der Schuldeputation zur Sprache gekommen, allein die Angelegenheit hänge nicht lediglich vom gutem Willen des Scholarchats ab. Ihm sei damals gesagt, daß im bremischen Staat ein Gesetz bestehe, wodurch man den Schulvorsteher zwingen könne, nur eine begrenzte Anzahl Kinder in Räumen von bestimmter Größe zu unterrichten. Es wäre daher zweckmäßig, diese Angelegenheit auf gesetzlichem Wegen zu regeln. Es sei bekannt, daß der Vorsteher einer solchen Vorbereitungsschule für Knaben genöthigt wurde, die Schule binnen Kurzem zu schließen oder aus dem Local wegzuziehen. Dies sei eine Härte, und darum liege eine gesetzliche Regelung der Frage im allseitigen Interesse.

Herr C. Noltenius: Er könne seinen Antrag nicht als Wunsch stellen, denn dann würde nichts daraus werden. Die Calamität sei aber eine so große, daß Senat und Bürgerschaft nothwendig einschreiten müssen, um eine Abänderung zu bewirken. Die kleine Wumme habe nichts mit Preußen zu thun, das Wasser gehe tn die Entwässerungsanstalt und in die Lesum. Das Wasser des Vahrster Fleeths fließe dagegen quer durchs Gebiet und bringe die Stadt in Gefahr. Der Landherr habe gewiß alles Mögliche gethan, allein er könne nichts gegen die Bremen so freundlich gesinnten nahen Aemter in Preußen, die alle noch so mit den Welfen liebäugeln. Die Abhülfe müsse von Berlin kommen.

Es wurde der Schluß der Debatte beliebt und zunächst der Antrag der Sanitätsbehörde auf Aussetzung des nächsten Berichts bis Ende 1879, sodann der Antrag der Herren Huchting und Genossen, die Anträge der Herren Papendieck und Noltenius angenommen.

Nr. V der Tagesordnung:

Mittheilung des Senats vom 11. December 1877:

Vertrag wegen Herbeiführung übereinstimmender Maßregeln zum Schutze und zur Hebung der Fischerei.

Herr Richter Mohr berichtete, daß die juristische Commission Nichts zu erinnern habe.

Herr Hauschild beantragte,
den Gesetzentwurf en bloc anzunehmen.

Die Betheiligten, besonders das Fischeramt hätten bei dem Vertrage, so viel er erfahren, nichts auszusetzen.

Der Antrag des Herrn Hauschild wurde angenommen.

Nr. VI der Tagesordnung:

Mittheilung des Senats vom 28. December 1877:

1. Landwirthschaftliche Versuchsstation.

Der Antrag der Deputation wurde genehmigt.

2. Hollerallee.

Auf Antrag des Herrn Kotzenberg wurde dieser Gegenstand ausgesetzt, da noch eine denselben Gegenstand betreffende Mittheilung eingegangen sei.

Nr. VII der Tagesordnung:

Mittheilung des Senats vom 8. Januar 1878:

Heizung und Ventilation der Hauptschule,

gab zu keiner Bemerkung Anlaß.

Nr. VIII der Tagesordnung:

Mittheilung des Senats vom 11. Januar 1878:

1. Nachbewilligung für das Amt Vegesack.

Der Antrag wurde angenommen.

2. Ausgabenetat des Weserbahnhofs.

Der Antrag wurde angenommen.

Nr. IX der Tagesordnung:

Mittheilung des Senats vom 15. Januar 1878:

Stadtbibliothek.

Der Bericht wurde mit Dank entgegengenommen.

Nr X der Tagesordnung:

Mittheilung des Senats vom 22. Januar 1878:

Wassersteuer.

Herr Dr. Oelrichs: Die juristische Commission habe bei dem Gesetzentwurf nichts zu erinnern, sie mache jedoch darauf aufmerksam, daß bei der Berathung des Gesetzes wegen der jährlichen Steuern im December 1876 auf ihren Antrag die Bürgerschaft beschlossen hatte, den Senat zu ersuchen, auch die Wassersteuer in das jährliche Steuergesetz aufzunehmen, da es entschieden zweckmäßig sei, daß alle Vorschriften, welche unsere regelmäßigen Steuern betreffen, in einem am Schluß des Jahres publicirten Gesetze vereinigt seien. Für das damals beschlossene Gesetz für 1877 ging dies aus formellen Gründen nicht, indem das Gesetz wegen der Wassersteuer jährlich erneuert werden solle. Nach Ansicht der juristischen Commission liege jedoch kein Grund vor, warum es nicht hätte im December vorigen Jahres geschehen können. Er beantrage daher Namens der Commission:

> Indem die Bürgerschaft sich mit dem Gesetzentwurf einverstanden erklärt, wiederholt sie bei dieser Gelegenheit ihren früher ausgesprochenen Wunsch, daß auch die Wassersteuer in das jährliche Steuergesetz aufgenommen werde.

Herr Brüns empfahl, in dem Antrag anstatt Wunsch „Antrag" zu sagen.

Der Antrag des Herrn Dr. Oelrichs wurde in diesem Sinne abgeändert.

Herr Schaffert unterstützte den Antrag der juristischen Commission.

Derselbe wurde angenommen.

Herr Präsident: Für die folgenden Gegenstände der Tagesordnung bedürfe es der Anwesenheit von Commissaren des Senats, so daß dieselben heute nicht zur Verhandlung gestellt werden könnten. Er schließe daher die Versammlung.

Schluß der Sitzung 8½ Uhr.

№ 6.

Verhandlungen der Bürgerschaft.

Sitzung vom 9. Februar 1878.

Entschuldigt waren folgende Herren:

Bade, J. E. F.
Fuhrken, C. J.
Hartlaub, Richt. Dr. C. H. G.
Kropp, J. M.
Mosle, A. G.
Schierenbeck, J.
Strothoff, J. G. jr.

Nicht entschuldigt waren folgende Herren:

Bavendamm, H.
Behrens, Wilh.
Beling, G. A.
Bestenbostel, W.
Bolte, Bernh.
Bremermann, Fr.
Buhrmann, D. C.
Burhoff, Diedr.
Danziger, Herm.
Dubbers, J. F.
Frahm, W.
Frese, Herm.
Hollstein, J. C.
Ichon, W.
Ihlder, J. D.
Kroog, J. D.
Lamcke, H. W.
Schaefer, C. W.
Schörling, Ad.
Schröder, J. H. A.
Smidt, J. W.
Stichnath, G.
Stümcke, Ferd.
Tewes, R. Ph.
von Vangerow, L.
Weber, F. G.
Zimmermann, C. E.

Gegenstände der Tagesordnung:

Verhandelt Seite

I. Mittheilung des Senats vom 30. November 1877: Anstellung eines rechtsgelehrten Polizeibeamten. . . 50

II. Mittheilung des Senats vom 25. Januar 1878: Zuziehung von Hülfsrichtern beim Richtercollegium. (N. z. Verh. gek.)

III. Mittheilung des Senats vom 25. Januar 1878: Verwaltung des Landgebiets. (N. z. Verh. gek.)

Verhandelt Seite

IV. Mittheilung des Senats vom 14. December 1877: Schonzeit des Wildes. (N. z. Verh. gek.)

V. Mittheilung des Senats vom 28. December 1877 und Mittheilung des Senats vom 5. Februar 1878: Hollerallee. (N. z. Verh. gek.)

Eröffnung der Sitzung 6¼ Uhr.

Herr H. Claussen präsidirte.

Das Protocoll der letzten Versammlung wurde genehmigt.

Herr Präsident zeigte an, daß nach Feststellung der Tagesordnung noch eine Mittheilung des Senats vom 8. Februar, betreffend, 1. Abänderung des § 30 der Bauordnung, 2. Regulirung der Baulinien eingegangen sei.

Es wurde zu

Nr. I der Tagesordnung:

Mittheilung des Senats vom 30. November 1877:

Anstellung eines rechtsgelehrten Polizeibeamten,

übergegangen.

Als Senatscommissar war Herr Senator Pauli anwesend.

Herr Präsident: Er erinnere daran, daß im Hinblick auf diesen Gegenstand Senat und Bürgerschaft beschlossen haben, die Wiederbesetzung der im December erledigten Senatorstelle bis zum 1. März aufzuschieben, um Zeit zu gewinnen, sich über den heute vorliegenden Antrag schlüssig zu machen, indem der Senat angekündigt hatte, es sei seine Absicht, sofort nach Annahme dieses Antrags folgende Anträge an die Bürgerschaft zu richten: (Diese Anträge wurden verlesen.) Somit sei es hohe Zeit geworden, daß die Bürgerschaft sich über den vorliegenden Antrag erkläre. Außer demselben liegen von Seiten der Deputation ein Majoritäts- und ein Minoritäts-Antrag vor. (Diese Anträge wurden verlesen.) Ferner sei folgender Antrag eingereicht:

> Die Bürgerschaft war bei ihrem Beschlusse vom 14. Februar 1877 der Ansicht, daß es unzweckmäßig sein würde, einen rechtsgelehrten Polizeibeamten anzustellen, ohne zugleich die Reorganisation der Polizeiverwaltung festzustellen und, daß daran eine Berathung der Organisation des Senats sich anschließen müsse. Sie hat gemeint, daß diese Verbindung in der Natur der Sache liege und ist noch jetzt derselben Meinung. Die in der Deputation stattgefundenen Erörterungen geben keinen Anlaß, diese Ansicht für irrig zu halten. Die Bürgerschaft kann nur so viel daraus entnehmen, daß es dringend wünschenswerth ist, die Vorschläge der Majorität einer gründlichen Erörterung und Prüfung zu unterziehen, damit klarer gestellt wird, was davon für den Staat brauchbar ist.
>
> Auch in Betreff der kaufmännischen Senatsmitglieder erscheint es zweckmäßig, die gegen die Stellung derselben vorgebrachten Bedenken zum Austrag zu bringen, zumal die Neuwahl eines solchen vertagt ist. Hätte die Bürgerschaft die Ueberzeugung gewinnen können, daß ein dringender Nothstand die sofortige Anstellung eines rechtsgelehrten Polizeibeamten nothwendig mache, so würde sie mit ihrer Zustimmung zu dem Antrage des Senats nicht zögern. Da dies nicht der Fall ist, muß sie dabei beharren, daß das zweckmäßigere Verfahren einer gründlichen Durchberathung der angeregten Organisationsfragen eingeschlagen werde und spricht dabei ausdrücklich aus, daß wie bei dem Beschlusse am 14. Februar 1877, so auch jetzt, es ihr durchaus fern liegt, einen Zwang auf den Senat ausüben zu wollen. Sie beantragt daher,
>
> einer neu zu erwählenden Deputation den ganzen Gegenstand, auch die Vorschläge und Erörterungen der ersten Deputation zur Berathung mit dem weiteren Auftrage zu überweisen, zu untersuchen, ob es sich nicht empfehle, die ganze Polizeiverwaltung so zu organisiren, daß dieselbe nur einem Senatsmitgliede unterstellt werde, ob, wenn in Folge solcher Organisation mehreren Senatsmitgliedern Geschäfte abgenommen werden, nicht eine Verminderung der Zahl der Senatsmitglieder eintreten könne, und ob nicht eine zweckmäßigere Organisation der sämmtlichen Geschäfte des Senats wünschenswerth sei.
>
> Dr. Fr. Mohr.
> Aug. Nebelthau.
> Heinr. Bulthaupt.

Die Anträge characterisiren sich wie folgt: Erstens, Anträge, welche eine Aussetzung des Beschlusses über den Senatsantrag bezwecken, bis eine Deputationsberathung stattgefunden habe, es seien dies der Antrag der Majorität der Deputation und der eben eingereichte Antrag. Zweitens, Anträge, die einen Beschluß in der Sache selbst bezwecken. Ein solcher sei der Antrag des Senats auf Anstellung des Polizeibeamten, wobei der Senat seine Bereitwilligkeit ausspreche, zu einer Berathung über Anträge auf Verfassungsveränderungen ohne alle Einschränkung seine Zustimmung zu geben. Wünsche die Bürgerschaft, daß diese Berathung stattfinde, so müßte das in der Antwort an den Senat bevorwortet und darauf hin müßte noch ein Antrag eingereicht, es müßte dem Senat als Voraussetzung ihrer Bewilligung bezeichnet werden. Sodann der Minderheitsantrag auf Anstellung des Beamten und eine Deputation, welche aber darauf beschränkt sein soll, zu untersuchen, welche Verfassungsveränderungen sich in Folge dieser Anstellung als wünschenswerth und nothwendig herausstellen möchten. Hinsichtlich der geschäftlichen Behandlung erlaube er sich auf die sehr nahe liegende Gefahr hinzuweisen, daß die Verhandlung über eine so weitschichtige Frage sehr leicht in eine endlose, ziellose und zerfahrene Debatte auslaufen könne, welche schließlich nur durch einen Antrag auf Schluß, ehe sie selbst auf den richtigen Schluß geführt, abgeschnitten werden könne. Diese Gefahr würde dann eintreten, wenn Einzelheiten der Frage, die heute von geringem practischen Einfluß auf die vorliegende Entscheidung der Bürgerschaft sein würden, allzu weitläufig und eingehend erörtert werden sollten, z. B. einzelne Reorganisationsvorschläge, welche doch nur den Zweck haben, eine weitere Deputationsberathung zu veranlassen, oder die Meinungsverschiedenheit, welche sich innerhalb der Deputation über die Auffassung des Commissoriums der Bürgerschaft gezeigt habe, da dieses nunmehr erloschen sei und von

beiden Seiten ein neues beantragt werde. Er empfehle daher den Rednern, soweit thunlich in ihren Ausführungen sich auf das, was für die Entscheidung, die jetzt vorliege, nothwendig sei, zu beschränken.

Auf die Frage des Herrn Präsidenten, ob sich ein Redner für die Majorität der Deputation melde, erklärte

Herr Dr. Johs. Wilckens: Er bitte, erst den Unterzeichnern des Antrags des Herrn Richter Mohr, dem er sich in allen Punkten anschließe, das Wort zu geben.

Auf die Frage des Herrn Präsidenten, ob sich ein Redner der Minorität zum Wort melde, erfolgte keine Meldung.

Herr Richter Mohr: Er erlaube sich zur Verdeutlichung seines Antrags auf den Gang der Verhandlung hinzuweisen. Die Herren erinnern sich, daß Anfangs vorigen Jahres ein Antrag des Senats auf Anstellung eines rechtsgelehrten Polizeibeamten gestellt wurde, und daß nach ausführlicher Verhandlung über diesen Antrag die Bürgerschaft folgenden Beschluß gefaßt habe:

„Die Bürgerschaft vermag aus der Mittheilung des Senats nicht zur Genüge zu entnehmen, wie den Uebelständen, welche vom Senat hervorgehoben worden, der Theilung der Direction unter drei Mitglieder des Senats, der Ueberhäufung der Direction mit Geschäften untergeordneter Bedeutung, durch die Anstellung eines rechtsgelehrten Unterbeamten abgeholfen werden kann.

Sie wünscht deshalb, um darüber Klarheit zu gewinnen, ob die beantragte neue Stelle dem Bedürfniß einer zu wünschenden, jene Uebelstände beseitigenden einheitlichen Organisation der Polizei genügt, daß eine Deputation mit sechs bürgerschaftlichen Mitgliedern zur Prüfung dieses Gegenstandes niedergesetzt werde und über das Resultat der Prüfung einen ausführlichen Bericht erstatte.

Dabei kann sie nicht umhin anzunehmen, daß durch eine neue Organisation der Polizeibehörde eine nicht unerhebliche Verminderung der Geschäfte des Senats eintreten werde. Sie wünscht deshalb zugleich Seitens der Deputation einen Bericht darüber zu erhalten, ob nicht eine Verminderung der Zahl der Senatoren zu ermöglichen sei und ob zu diesem Zwecke Bestimmungen der Verfassung, die Organisation des Senats, und des Gesetzes, den Senat betreffend, insbesondere die Bestimmungen in Betreff der kaufmännischen Senatoren einer zeitgemäßen Abänderung unterzogen werden könnten."

Die Bürgerschaft stellte sich hierbei auf den Standpunkt, daß die Anstellung eines rechtsgelehrten Polizeibeamten für sich allein nicht zu behandeln, vielmehr zugleich und zunächst eine Reorganisation der ganzen Polizeiverwaltung, jedenfalls in den Spitzen der Polizeidirection zu berathen sei, und daß im Anschluß daran sich ergeben werde, daß Arbeitskräfte, — das wurde in der Debatte weiter ausgeführt, — im Senat frei werden würden, und deßhalb an eine Verminderung der Zahl der Senatoren gedacht werden könnte. In diesem Antrag selbst wurde nicht weiter auf die Entwicklung dieses Gedankens, auf die Reorganisation des Senats selbst, eingegangen. Man war sich darüber klar, daß man nicht gut Senatorenstellen beseitigen könne, ohne sich darüber zugleich klar zu werden, wie die Geschäfte zu behandeln seien. Dieses Commissorium wurde der Deputation ertheilt. Die Deputation habe über das Wünschenswerthe einer Vermehrung der unteren Arbeitskräfte an der Polizei ausführlich berichtet. Es ergebe sich daraus, daß die Geschäfte der Polizei sich außerordentlich vermehrt haben und, daß es an sich wünschenswerth sein möge, weitere Unterbeamte zu haben. Die Deputation habe aber das ihr ertheilte Commissorium wegen Reorganisation der Polizeibehörden im Ganzen nicht erledigt. Er verweise auf die Verhandlungen im vorigen Jahre, Seite 358 und verlese daraus den betreffenden Passus, welcher laute:

„Die Deputation beschäftigte sich zunächst mit dem ersten Gegenstande des ihr ertheilten Auftrags in Betreff der Anstellung eines rechtsgelehrten Polizeibeamten und der Geschäftsverhältnisse der Polizeidirection. Nachdem derselben die von ihr gewünschten ausführlichen Mittheilungen hierüber von ihren senatorischen Mitgliedern vorgelegt waren, verständigte man sich nach eingehenden Berathungen vorläufig über das anzuerkennende Bedürfniß einer mehr einheitlichen Organisation der Polizeidirection und die Zweckmäßigkeit der Anstellung eines weitern rechtsgelehrten Polizeibeamten zu diesem Zwecke, jedoch unter Aussetzung der definitiven Beschlußnahme hierüber bis zum Schlusse der Verhandlungen über den zweiten Gegenstand der Berathung."

Durch den Gang, welchen die Berathungen genommen haben, sei anscheinend die Erledigung dieses Punktes ganz in Vergessenheit gekommen oder man sei durch den Gang der Berathungen verhindert worden, ihn zu erledigen. Er sei unerledigt. Wenn die Bürgerschaft heute noch der Ansicht sei, daß eine Reorganisation der Polizeibehörde im Ganzen zu erfolgen habe, so könne sie heute nicht dem Antrage des Senats in Betreff der Anstellung eines Polizeibeamten beitreten. Sie müsse jedenfalls eine Deputation niedersetzen und diese mit demselben oder einem ähnlichen Commissorium wie damals beauftragen. Was den zweiten Gegenstand betreffe, welchen die Deputation als Commissorium erhielt, so ergebe der Bericht, daß eine verschiedene Auffassung desselben in der Deputation selbst sich geltend machte. Er wolle darauf nicht weiter eingehen, das scheine ihm nicht erforderlich. Die Sache scheine aber über dieser Differenz ebenfalls nicht erledigt. Er halte es nach wie vor in der Sache liegend und wünschenswerth, daß das damals von der Bürgerschaft beschlossene Commissorium erledigt werde. Er finde einen entschieden sachlichen Zusammenhang mit der Reorganisation der Polizei. Er habe schon erst hervorgehoben, daß, wenn eine einheitliche Reorganisation der Polizei eintrete, ein Polizeisenator an die Spitze der ganzen Geschäfte gestellt und im Uebrigen die Polizei so organisirt werde, daß die untergeordneten Geschäfte von Unterbeamten versehen werden können, dann eine zweckmäßige Organisation der Polizeiverwaltung eintreten werde. Seines Erachtens sei dies durchaus nothwendig. Die verschiedenen Abtheilungen der Polizeiver-

waltung berühren sich auf den mannigfachsten Gebieten. Es sei von Uebel, daß die Entscheidung in einer Sache, die in verschiedene Gebiete eingreife, hineinreiche, nicht endgültig von einer Person geschehe, sondern in mehreren Händen sich befinde. Eine solche Organisation wäre für die ganze Polizeiverwaltung von größtem Nutzen. Die Bürgerschaft habe so viel aus den Berichten ersehen, daß ein zu häufiger Wechsel in der Besetzung der Stelle der Polizeidirectoren eingetreten sei. Das sei ganz natürlich, denn bei den Geschäften, die sie haben, untergeordneter Art, könne man nicht anders, als beistimmen, daß die Herren nicht wünschen, auf die Dauer mit der Polizeiverwaltung beschäftigt zu werden. Das werde anders, wenn die untergeordneten Geschäfte für den Senator wegfallen, wenn ein Senator die ganze Sache leite, und so einen viel größeren Wirkungskreis habe. Die Thätigkeit werde selbst angenehm und interessant sein, und die nothwendige Folge wäre, daß der Herr sich eingehend damit beschäftige und wünschen werde, länger bei der Polizei zu bleiben. Seiner Meinung nach sei die Polizeiverwaltung in der Stadt Bremen, wie überhaupt, einer der interessantesten Zweige öffentlicher Thätigkeit, aber nur dann, wenn sie einheitlich organisirt sei. Die Folge also, wenn ein Senator für die Polizeiverwaltung erforderlich, wäre, daß ein nicht unerheblicher Theil der Thätigkeit der beiden anderen Polizeisenatoren frei werde. Die Bürgerschaft habe wohl ein Recht darauf, zu wünschen, daß wenn eine neue Reorganisation der Polizei eingeführt werde, dieser Zusammenhang von ihr wenigstens klar übersehen werde, daß sie, wenn sie auf solche Dinge eingehe, wisse, wohin sie führen und die ganze Tragweite sich klar machen könne. Dies sei der sachliche Zusammenhang, in welchem die Frage der Reorganisation der Polizei mit der Frage der Verminderung der Zahl der Senatoren und der Organisation des Senats stehe. Wenn die Bürgerschaft die Sache so auffasse, so könne mithin der Senat nicht sagen, daß sie Dinge zusammenmenge, welche nicht zusammen gehören, daß sie einen ungehörigen Zwang übe, wenn sie wünsche, daß eine Sache nicht stückweise, sondern im Ganzen bearbeitet; daß das ganze erforderliche Material vorgelegt werde, ehe die Einzelheiten entschieden werden. Er glaube deshalb, daß die Bürgerschaft bei ihrer früheren Meinung bleiben müsse, und sei ferner der Meinung, daß der Senat sich füglich diesem ihren Wunsche nicht entziehen, daß er namentlich nicht der Meinung sein könne, es sei für ihn nicht wohl anständig, oder nicht thunlich, auf den Wunsch der Bürgerschaft einzugehen, weil es unzweckmäßig wäre, unter einem Zwang zu arbeiten. Ein solcher Zwang liege nicht vor, sondern nur ein berechtigter Wunsch, eine Sache die im Ganzen zu behandeln, auch als Ganzes zu berathen. Wenn in dem Antrage vorgeschlagen werde, eine neue Deputation zu ernennen, so sei das dadurch gerechtfertigt, daß in der früheren Deputation Differenzen stattgefunden haben, und somit nicht anzunehmen sei, daß mit Fortsetzung der Berathungen der bisherigen Deputation ein gedeihliches Zusammenwirken möglich, und etwas Ordentliches herauskomme. Es werde ferner beantragt, die Vorschläge und Erörterungen der ersten Deputation der neuen Deputation zur Berathung zu überweisen. Das scheine ebenfalls nothwendig. Er wolle auf die sachliche Würdigung dieser Vorschläge sich nicht einlassen, habe sich auch ein Urtheil darüber noch nicht gebildet. Er wünsche dies aber zu thun, und könne das erst, nachdem die im Senat wohnende und vertretene Sachkunde auch bei der Berathung dieser Sachen zur Geltung gekommen sei. Bis jetzt sei das in der wünschenswerthen Weise noch nicht geschehen, weil die senatorischen Mitglieder der Deputation es abgelehnt haben, sich auf diese Gegenstände einzulassen. Diese Vorschläge seien aber außerordentlich wichtig, sie würden eine Umwälzung unserer ganzen obersten Verwaltung mit sich führen. Es sei nun ein großer Theil der Bürger und auch der Mitglieder der Bürgerschaft der Meinung, daß diese Vorschläge im Großen und Ganzen Manches für sich haben. Wenn aber solche Vorschläge auftauchen, müsse man sie bis zu Ende durchberathen und Beschluß darüber fassen, damit solche Sachen erledigt werden und nicht hängen bleiben. Auch sei es die Bürgerschaft ihren Mitgliedern der Deputation, welche diese Vorschläge ausarbeiteten und ihre Ideen darin niederlegten, schuldig, diese ihre Arbeit nicht ohne Weiteres in den Papierkorb fallen, sondern wirklich zu einer Berathung kommen zu lassen, darüber einen Beschluß zu fassen. Denn wenn man sich damit begnüge, daß sie als schätzbares Material zusammengestellt würden, welches schließlich zu keiner ernstlichen Berathung führe, so würde das als eine Mißachtung der Thätigkeit der bürgerschaftlichen Deputations-Mitglieder angesehen werden. Der Antrag sei zunächst auf die Reorganisation der Polizei formulirt.

(Der Redner verlas nun den Schlußpassus seines Antrags wie folgt:

ob es sich nicht empfehle, die ganze Polizeiverwaltung so zu organisiren, daß dieselbe nur einem Senatsmitgliede unterstellt werde, ob, wenn in Folge solcher Organisation mehreren Senatsmitgliedern Geschäfte abgenommen werden, nicht eine Verminderung der Zahl der Senatsmitglieder eintreten könne, und ob nicht dann eine zweckmäßigere Organisation der sämmtlichen Geschäfte des Senats wünschenswerth sei.)

Um klar zu stellen, wie er sich die Verbindung beider Sachen denke, wolle er noch bemerken, daß er nicht der Meinung sei, daß die Bürgerschaft jetzt schon erklären sollte: Wir wollen nur gleichzeitig in der Frage der Reorganisation der Polizei und in Betreff der Reorganisation des Senats Beschluß fassen. Die Bürgerschaft verfahre seiner Meinung nach mit dem Antrag am Besten so: sie wolle Vorschläge haben über die Reorganisation der Polizei, darüber solle beschlossen werden. Sie wolle einen Bericht haben über die Zweckmäßigkeit etwaiger Aenderungen in Betreff der Organisation des Senats, in Betreff der Zahl der Mitglieder desselben ꝛc. im Anhalt an die Vorschläge der ersten Deputation. Er wünsche, daß die Bürgerschaft in Betreff der Organisation des Senats klar sehe, damit sie sich dann überzeugen könne, wie die Sache weiter zu fördern sei. Auf alle Fälle werde das lange dauern, und die Reorganisation werde schwerlich darauf warten können. Die Bürgerschaft müsse aber darauf bestehen, daß dem ersten Beschlusse gemäß eine gründliche Berathung

und Erörterung stattfinde und ihr das Material vorgelegt werde, ehe sie über die Reorganisation der Polizei beschließe. (Bravo!)

Herr Dr. Pavenstedt: Er bedauere, daß die Verhandlungen in der Deputation einen so gereizten Character angenommen haben, wie hier aus den Mittheilungen hervorgehe und notorisch sei. Er bedauere das um so mehr, weil er die principiellen Ansichten der bürgerschaftlichen Mitglieder in allen wesentlichen Punkten nicht theilen könne, sie für irrig halte. Wenn man die Mittheilungen über die verschiedenen Verhandlungen kurz zusammenfasse, so handele es sich darum, ob es zweckmäßig sei, daß in monarchischen Staaten bestehende Einrichtungen auf die bremischen Verhältnisse übertragen würden. Seit 30 Jahren, seitdem das deutsche Volk auch in den monarchischen Staaten überhaupt an den öffentlichen Angelegenheiten theilnahm, sei ein Zug vorherrschend und in den letzten 10 Jahren weiter entwickelt: an der Verwaltung theilzunehmen, die Beamtenwirthschaft zu beschränken, die eigene Einsicht, die persönliche Erfahrung, den gesunden Menschenverstand in Bezug darauf geltend zu machen. Er habe geglaubt, daß Bremen in dieser Beziehung einen Vorzug habe, vor monarchischen Staaten voraus gewesen sei. Er habe auch manchmal gehört, daß man Bremen wegen dieser Zustände beneide und Anfragen bekommen, wie hier Dies und Jenes organisirt wäre? Die Majorität der Deputation gehe von der entgegengesetzten Ansicht aus. Es heiße in den Vorschlägen derselben:

„Es fehlen unserer Verwaltung gewisse Vorzüge, welche das Verwaltungssystem größerer monarchischer Staaten besitzt, und welche vornehmlich in einer, aus der ausschließlichen Thätigkeit in einem Verwaltungszweige hervorgehenden größeren fachmäßigen Ausbildung der höheren Verwaltungsbeamten und in der von einer einheitlichen Spitze ausgehenden und darum energischeren Leitung innerhalb der einzelnen Verwaltungsabtheilungen, — welche beiden Momente wiederum zur Stärkung des Ansehens und der Autorität der Behörden beitragen — bestehen. Wozu endlich noch kömmt, daß eine solche Verwaltung eine Centralisation zur Folge hat, die eine Uebersicht über das gesammte Gebiet der Verwaltung und ihre Bedürfnisse und dadurch ein Miteinanderarbeiten und Ineinanderarbeiten der verschiedenen Ressorts statt eines bloßen Nebeneinanderarbeitens ermöglicht.

Freilich werden wir uns diese Vorzüge, deren Fehlen eben so viele Schwächen unseres Verwaltungssystems bedeutet, in ihrem vollen Umfange nicht aneignen können. Die staatsrechtlichen und politischen Fundamente unseres Gemeinwesens, die wir nicht aufgeben können, noch wollen, die republikanischen Institutionen desselben und der für unsere Verwaltungseinrichtungen maßgebende Grundsatz der Selbstverwaltung, nach welchem, statt geschulter Fachbeamten, der Bürger als solcher zur Leitung und Theilnahme an der Verwaltung berufen ist, verbieten das."

Dieser Satz zeige die ganze Schwäche der Deductionen der Majorität, der Vordersatz sei der absolute Gegensatz zu dem Nachsatz. Die Majorität sage: Die staatsrechtlichen und politischen Fundamente unseres Gemeinwesens wolle man nicht aufgeben, und trotzdem mache sie Vorschläge, welche das Aufgeben dieser Grundlagen bedingen. Sie wolle Feuer und Wasser mischen. Es heiße weiter im Bericht der Majorität:

„Drittens endlich wird durch das Deputationssystem, an welches die meisten Verwaltungen gebunden sind, die Verantwortlichkeit, wenn nicht aufgehoben, so doch geschwächt und die Verwaltung schwerfälliger, als wünschenswerth ist, gemacht."

Redner gehöre seit langer Zeit vielen Deputationen an. Er bestreite nicht, daß eine gewisse Schwerfälligkeit einem rascheren Geschäftsgang im Wege stehe. Die Vorzüge andererseits seien aber sehr erheblich. Sie geben vor allen Dingen einen starken Gemeinsinn. Die Befähigung und das Recht theilzunehmen an den öffentlichen Angelegenheiten im Detail ermögliche es, daß die Bürgerschaft mit verwalte, und nicht blos eine gesetzgebende Körperschaft sei, wie im monarchischen Staate. Er bestreite einen Satz des Majoritätsgutachtens, welcher einen ungerechtfertigten Vorwurf gegen das jetzige Verwaltungssystem enthalte. Es heiße daselbst auf Seite 360:

„Denn eine wirkliche Verantwortlichkeit läßt sich nur da construiren, wo alle Handlungen der Entschließung und der Ausführung nach lediglich von einer einzigen Persönlichkeit ausgehen, nicht aber da, wo in erster Linie Mehrheitsbeschlüsse von Deputationen maßgebend sind. An ein Aufgeben dieses Verwaltungsgrundsatzes ist aber selbstverständlich nicht zu denken."

Wieder derselbe Fehlschluß. Erstens heiße es, wir müssen den Fehler heben, und dann heiße es: wir müssen die Ursachen desselben bestehen lassen. Die Senatoren sollen nur dadurch verantwortlich werden, daß sie allein die Entschließung und Ausführung in sich vereinen. Sodann schlage die Deputation vor, eine Art von Ministerien zu schaffen, Ressortchefs, welche höchstens die Beihülfe der Collegen in Anspruch nehmen können und sollen, so bei dem Bauwesen. Dem Präsidenten des Handelsamts oder Handelsminister sollen zwei der unglücklichen unbesoldeten Senatoren als Unterstaatssecretäre beigegeben werden. Diese Organisation sei von der senatorischen Minderheit auf S. 375 des Berichtes richtig charakterisirt, wenn es daselbst, nachdem die verschiedenen Ansichten beleuchtet, heiße:

„Es fehlen unserer Verwaltung gewisse Vorzüge welche das Verwaltungssystem größerer monarchischer Staaten besitzt, und welche vornehmlich in einer, aus der ausschließlichen Thätigkeit in einem Verwaltungszweige hervorgehenden größern fachmäßigen Ausbildung der höhern Verwaltungsbeamten in der von einer einheitlichen Spitze ausgehenden und darum energischeren Leitung innerhalb der einzelnen Verwaltungsabtheilungen, — welche beiden Momente wiederum zur Stärkung des Ansehens und der Autorität der Behörden beitragen, — bestehen." Wenn dann ferner von den Vorzügen der „Centralisation" und „der Leitung der Verwaltung durch Fachbeamte" sowie von der Einsicht und Tüchtigkeit, „welche der preußische Beamte in Folge der langen und staffelweise aufsteigenden Verwaltungscarriere mitbringt," die Rede ist und dem gegenüber das Deputationswesen als eines der Nachtheile unserer

Verwaltung bezeichnet wird, weil durch dasselbe „die Verantwortlichkeit wenn nicht aufgehoben, so doch geschwächt und die Verwaltung schwerfälliger, als wünschenswerth ist, gemacht werde," so läßt sich in der That das Bild einer monarchischbureaukratischen Staatsverwaltung im Gegensatze zu der in unserer Verfassung durchgeführten bürgerlichen Selbstregierung kaum deutlicher zeichnen. Daß die Mehrheit freilich den aus solchen Vordersätzen nothwendig sich ergebenden Schlußsatz, wie sie denselben auch jetzt ablehnt, nicht ausgesprochen hat, ist schon früher hervorgehoben worden."

Diese paar Sätze kennzeichnen den ganzen Gegensatz zwischen Majorität und Minorität. Er halte das jetzt herrschende System für Bremens Verhältnisse als das richtigste, und finde es verkehrt, wenn man sich ein bureaukratisches System aufladen wolle. Er glaube auch, daß die Vorschläge der Majorität zum Theil auf Unkenntniß der Verhältnisse in den monarchischen Staaten beruhen. Ihm seien viele Klagen aus bürgerlichen Kreisen monarchischer Staaten über Eingriffe von Beamten und Starrheit des Beamtenwesens und darüber bekannt, daß die Beamten sich schwer mit dem Leben vertraut machen, daß die Art der Schulung derselben ein unausbleiblicher Nachtheil der monarchischen Organisation sei. Die Vorschläge der Majorität enthalten eine ganz außerordentliche Menge weiterer Schwächen. Er wolle nur einen Punkt herausgreifen. Der Präsident des Senats solle das Recht haben, in allen Deputationen zu hospitiren, um auch da zu sehen, daß die einzelnen Deputationen kein dummes Zeug machen. Die Einheit solle nur durch diese eine Persönlichkeit geschaffen werden. Es sei dies eine Zumuthung, für die sich eine gewöhnliche Menschenkraft, selbst in einem kleinen Staate, nicht gewachsen zeigen werde. Dazu seien Commissarien da, ferner das Collegium des Senats, in dessen Schooße die verschiedenen Ressorts vertreten seien und wo Jeder seine Ansicht geltend machen könne. Da sei namentlich auch Gelegenheit zur Controle in finanzieller Beziehung, welche die Majorität vermisse. Ferner enthalten die Vorschläge der Letzteren eine eigenthümliche Schöpfung, die unbesoldeten kaufmännischen Senatoren. Er wisse nicht, ob Amphibien der richtige Ausdruck dafür sei, denn diese bedeuten zweierlei, während dies Institut eigentlich gar nichts sei. Die Herren sprechen von einer großen Verantwortlichkeit, welche die einzelnen Senatoren übernehmen sollen. Diese hier haben gar keine Verantwortlichkeit, weder eine moralische noch eine andere. (Sehr richtig!) Sie können ihr kaufmännisches Geschäft forttreiben, sollen nur gelegentlich Rath geben, können auch nicht verhindert werden, auf Reisen und auf die Jagd zu gehen. Sie haben nicht die geringste moralische Verpflichtung. Er wisse nicht, ob man ihnen den Rathmannseid abfordern wolle. Die ganze Idee sei unglücklich. Das seien kurz gesagt seine Bedenken, die er noch weitläufig ausführen könne. Er glaube, daß die Herren von der Majorität sich die Entwicklung des Beamtenthums im preußischen Staatsorganismus nicht richtig vorstellen. Es sei nicht der Fall, daß jeder preußische Beamte für ein bestimmtes Fach vorgeschult werde, viele Zufälligkeiten spielen dabei mit. Beamte, welche für eine bestimmte Branche ein besonderes Interesse haben, werden dafür ausgebildet, aber nicht nur örtlich, sondern auch sachlich herumgeworfen. Gern wolle er zugeben, daß, wenn Leute von 25 Jahren an in Collegien verkehren und dort Gelegenheit haben, die Einsichten und Erfahrungen anderer älterer, geschulter Beamten kennen zu lernen, sie sich manche Fachkenntnisse aneignen, welche Bürgerschaftsmitglieder, die in den Senat eintreten, sich erst mühsam und schwierig erwerben. Die Ursache liege darin, daß jene Beamten eben in den Collegien, in welchen sie thätig seien, Erfahrungen sammeln, nicht darin, daß sie in einzelnen Fächern arbeiten. Die jungen Beamten werden auch geschult und haben in den einzelnen Branchen zu arbeiten, sie treten aber nicht fertig geschult auf eine bestimmte Staffel und steigen so hinauf. Darin liege der Irrthum der Majorität. Was die brennende Frage betreffe, so verhindere der Antrag des Herrn Richter Mohr nicht, daß ein Druck auf den Senat geübt werde, obgleich der Antragsteller behaupte, einen solchen Druck nicht zu beabsichtigen.

Wie diese Auffassung vereinbar sei mit dem Inhalt des Antrags, sei ihm unverständlich geblieben. Der Senat, sage er, bedürfe eines höheren Beamten zur Fortführung der Geschäfte, zur Wahrnehmung der ihm obliegenden gewissenhaften Sorge für die Polizei. Nach dem Antrage solle nun die Bürgerschaft die Anstellung eines solchen Beamten, dessen Unentbehrlichkeit Niemand bestreitet, ablehnen, weil in der Mehrheit der Deputation die Ansicht vorherrsche, daß vorab eine wesentliche Veränderung in unserem ganzen Verwaltungswesen wünschenswerth sei. Das sei nach seiner Meinung ein Druck auf den Senat. Entweder der Senat habe Unrecht, er brauche keinen Polizeibeamten, dann habe die Bürgerschaft zu sagen: Wir wollen den Polizeibeamten nicht haben, weil er überflüssig ist. Das wolle jedoch die Majorität der Deputation nicht, sie gebe zu, daß der Beamte erforderlich sei, trotzdem aber solle die Bürgerschaft nicht bewilligen, weil der Senat nicht wolle, was sie wolle. Das nenne man Druck ausüben. (Sehr richtig!) Ferner habe Herr Richter Mohr als Motiv angeführt, daß die Bürgerschaft die Beschlüsse der Majorität acceptiren könne, — wohlverstanden, sei die Bürgerschaft jetzt noch in keiner Weise engagirt, wohl der Senat, denn dieser habe eine Erklärung abgegeben: — Wir dürften das werthvolle Material, welches bereits vorliege, nicht in den Papierkorb wandern lassen. Redner verkenne nicht die außerordentliche Mühe und die zum Theil geistreichen Ansichten, welche in diesem Material liegen; das sei aber kein Grund, dasselbe einer neuen Deputation zur Prüfung zu unterbreiten. Denn dadurch werde das Material des Papierkorbs nur noch vermehrt werden, und er wisse nicht, was für segensreiche Folgen für das Gemeinwesen daraus entspringen könnten. Seiner Meinung nach sei die Bürgerschaft nicht engagirt und könne ohne Nebenrücksichten, wenn sie sich überzeugt habe, daß der Beamte erforderlich sei, die Anstellung desselben genehmigen. Was diesen Punkt betreffe, so sei Redner, wie wohl die meisten Mitglieder in der Bürgerschaft, nicht im Stande, genau zu beurtheilen, wie die Organisation der Polizei am zweckmäßigsten einzurichten wäre. So viel er sich in öffentlichen Angelegenheiten und im Verkehr mit den Behörden Erfahrung

gesammelt und so weit er zu erkennen vermöge, sei die Vereinigung des ganzen Polizeiwesens in einer Spitze wünschenswerth, abgesehen davon, ob die Baupolizei eine eigentliche Polizeisache sei, oder ob sie mehr der Bauverwaltung angehöre und besser theilweise dieser überwiesen werden müsse. Jedenfalls werde man bei einem Polizeidirector die Anstellung eines weiteren höheren Beamten, welcher Kenntnisse genug besitze, um einen Theil der schwierigsten Arbeiten zu übernehmen, nicht entbehren können. Dazu werde man einen Unterbeamten nicht gebrauchen können. Grade wenn die Absichten der Majorität der Deputation zur Ausführung gelangten, werde dieser Beamte nicht überflüssig sein, der Staat vielmehr in die Lage kommen, noch einen oder mehrere solcher Beamte anzustellen; jedenfalls aber sei der jetzt verlangte Beamte nicht überflüssig. Die Minorität der Deputation fordere nicht, daß die Bürgerschaft auf die Vorschläge der Majorität Verzicht leiste, sie wolle vielmehr die Organisationsfragen ebenfalls berathen haben. Der Antrag des Herrn Richter Mohr wäre nur berechtigt, wenn die Bürgerschaft dem Senat indirect antworten wollte: Wir glauben nicht, daß du auf die Organisation eingehen wirst, daß du das wirklich willst, was du sagst. Dazu habe aber die Bürgerschaft keine Veranlassung. Von der Minorität der Deputation sei die Versicherung gegeben, und aus der Mittheilung des Senats gehe dasselbe hervor, daß gerade, weil der Senat eine einheitliche Spitze des Polizeiwesens wünsche, er den Polizeibeamten für erforderlich halte. Aus allen diesen Gründen könne Redner den Antrag des Herrn Richter Mohr, welchen er lediglich für eine mildere Fassung wie die Vorschläge der Majorität ansehe, der im Allgemeinen aber auf ganz dasselbe hinauslaufe und denselben Druck ausübe, nicht empfehlen, sondern nur dringend bitten, die Grundlage unseres republikanischen Lebens, wie sich dasselbe allmälig entwickelt und erprobt habe, bei welchem Bremen groß und dem Vaterlande gerecht geworden sei, festzuhalten und nicht zu opfern zu Gunsten eines bureaukratischen Systems monarchischer Staaten. (Bravo!)

Herr Senatscommissar Senator Pauli: Es liege ihm fern, auf die Discussion in der Deputation zurückzugreifen. Es haben Differenzen stattgefunden, welche ihre Erklärung finden in der verschiedenen Auffassung, die auf beiden Seiten hinsichtlich des der Deputation ertheilten Commissoriums vorhanden war. Die Mitglieder des Senats gingen von der Ansicht aus, daß sie vorzugsweise berufen seien, die Polizeiorganisation und die Nothwendigkeit der Anstellung des fraglichen Beamten zu discutiren; während die Herren der Bürgerschaft zum überwiegenden Theil es als ihre Hauptaufgabe betrachteten, die Reform des Senats und damit zusammenhängende Fragen in der Deputation zu besprechen. Herr Richter Mohr habe einen Passus des Berichts hervorgehoben, worin angeführt sei, daß die vorläufige Besprechung wegen des rechtsgelehrten Polizeibeamten zu einem Resultate vor der Hand nicht geführt habe, und habe als möglich angenommen, daß die Sache später übersehen sei. Das war jedoch der Grund nicht, weshalb man zu dieser Prüfung nicht gekommen sei, sondern die Ursache lag darin, daß die bürgerschaftlichen Mitglieder das Commissorium dahin auffaßten, daß sie einen Beschluß über die Anstellung des Polizeibeamten nicht herbeiführen wollten, bevor nicht über die anderen Fragen eine Beschlußfassung vorlag. Da aber die senatorischen Mitglieder der Deputation das Commissorium nicht so auffaßten und der Senat ihnen darin beistimmte, daß er die Bürgerschaft so nicht verstanden habe, so konnte selbstverständlich eine Beschlußfassung aus der vorläufigen Besprechung wegen des Polizeibeamten nicht hervorgehen. Es scheine ihm am Platz, mit einigen Worten der Bürgerschaft ins Gedächtniß zurückzurufen, resp. anzuführen, was dem Senat zu seiner Vorlage im vorigen Jahre Anlaß gegeben habe. Im Jahre 1862 bestand die Polizeidirection im Wesentlichen aus einem Mitgliede des Senats, wie das ja nach der Auffassung des Senats das allein Richtige war und sei. Daneben fungirte ein Senatsmitglied für die Baupolizei, welche aber mit dem eigentlichen Organismus der Polizeidirection nichts zu thun hatte, sondern diese Bausachen seien, abgetrennt von den übrigen, von dem betreffenden Mitgliede des Senats erledigt worden, ohne daß dasselbe im eigentlichen Sinne Mitglied der Polizeidirection war. Mit diesem Zustande war man allseitig zufrieden. Die Geschäfte wuchsen jedoch im Laufe der Zeit so an, daß der Senat erklärte, es könne so nicht weiter fortgehen, es müsse eine rechtsgelehrte Hülfe beschafft werden, wenn man die Einheit der Direction beibehalten wolle. Die Bürgerschaft sah das ein und es wurde der Posten eines Polizeisecretärs geschaffen. Das war im Jahre 1862. Mittlerweile haben sich die Polizeigeschäfte, wie sich aus dem Deputationsberichte ergebe, ganz außerordentlich vermehrt; die Stadt sei seitdem um etwa die Hälfte angewachsen und die Geschäfte in allen übrigen Branchen haben gleichmäßig zugenommen. Vor allen Dingen seien zwei Momente dabei von großem Einfluß gewesen: Die Einführung des öffentlichen mündlichen Verfahrens und damit die Schaffung des Polizeigerichts, sowie folgeweise die Creirung der Polizeianwaltstelle, welche einem Obercommissär übertragen ward. Redner erinnere daran, daß in den darauf folgenden Jahren man versuchsweise die Stelle des zweiten Obercommissärs eingehen ließ und nur ein Obercommissär noch im Amte war. Während so die Posten der höheren Polizeibeamten sich verminderten, und gerade dieses wichtige Mittelglied der Verwaltung fast wegfiel, wurden überdies im Laufe der Jahre die Geschäfte des Polizeianwalts außerordentlich vermehrt. Während im Jahre 1865, wie aus dem Bericht hervorgehe, 316 Polizeigerichtsfälle zu erledigen waren, seien diese Geschäfte im Laufe der Jahre dermaßen angewachsen, daß die Zahl der Polizeigerichtsfälle im Jahre 1877, was im Bericht noch nicht erwähnt sei, 1455 betrug. Er glaube, daß in jedem anderen Staat, wo nicht so viel gearbeitet werde wie bei uns, man dafür einen eigenen Beamten anstellen, demselben aber nicht gleichzeitig noch die Leitung des Polizeiwesens unter der Direction übertragen würde. Sodann kam hinzu die Schaffung des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reichs und mit ihnen eine ganze Fluth von neuen Geschäften, welche die Polizeiverwaltung in Anspruch nahmen. Er erinnere an die Armensachen, welche sich immer mehr häufen,

an die Errichtung des Medicinalamts, mit den immer weiter sich ausdehnenden Zweigen ihrer Thätigkeit, an das Gewerbewesen und die Streitigkeiten in Gewerbesachen, in Betreff deren kürzlich ein neues Verfahren eingeführt sei, an das Militaircontrollewesen, Arbeiten in einem Umfange, von denen man vor Schaffung des Reichs keine Ahnung gehabt habe. Allem Diesen nach könne man sagen, daß die Geschäfte der Polizei sich seit 1862 mehr als verdoppelt, in verschiedenen Zweigen verdreifacht haben. Daneben sei das Personal der höheren Polizeibeamten vermindert. Daraus gehe schon ohne Weiteres hervor, daß die Vermehrung ein dringendes Erforderniß sei, und er möchte sagen, daß wenn bei irgend einem Zweige der Staatsverwaltung, sei es des Finanzwesens, des Steuerwesens oder irgend eines anderen Zweiges, die vorgesetzte Behörde unter Zustimmung des sachkundigen Senates erkläre: Die Geschäfte haben sich so gehäuft, daß sie nicht mehr zu bewältigen, ohne daß eine Ueberlastung Einzelner eintritt, und die wünschenswerthe rasche Erledigung gefährdet wird, — so würde die Bürgerschaft, und er glaube jedes andere Parlament in jedem anderen Staate Deutschlands den so dringend erforderlichen Posten im Interesse des Staatswesens ohne Weiteres bewilligen. (Sehr richtig!) Die Bürgerschaft habe nun den Standpunkt eingenommen, daß sie vorab mehr Aufklärung verlangte, und soweit sich diese auf die Polizeidirection beziehen sollte, war dieser Wunsch ja vielleicht auch berechtigt, wenn die Bürgerschaft diese Aufklärung aus der Mittheilung des Senats nicht entnehmen konnte. Es sei dann in der Deputation das umfangreichste Material zur Kenntniß der Mitglieder der Bürgerschaft gebracht und dadurch der Wunsch der Bürgerschaft nach einem vollständigeren Nachweise über das Bedürfniß im vollsten Maße erfüllt worden. Darnach würde nun die Bürgerschaft, wenn sie unbefangen die Sache prüfe, vollkommen in der Lage sein, in loyalster Weise zu sagen: Nachdem uns das alles mitgetheilt worden, sehen wir ein, daß die Geschäfte sich so vermehrt haben, daß wir dem Senat glauben, es muß noch ein höherer Beamter angestellt werden. Nun komme noch ein anderes wesentliches Moment hinzu. Der Senat habe im Jahre 1862 erklärt, und die damalige Deputation theilte diese Ansicht, es sei nicht gut, daß die Polizeidirection unter mehreren Personen vertheilt sei. Als im Laufe der Jahre die Geschäfte anwuchsen, habe der Senat, um die Vermehrung der Beamtenstellen zu vermeiden, zu dem Auskunftsmittel gegriffen, daß er seinen eigenen Mitgliedern die Uebernahme der Polizeigeschäfte zumuthete und so, was er selbst und die Deputation nicht wünschte, eine mehrköpfige Polizeidirection einführte. Dem Senate konnte es nur recht sein, wenn es wie früher geblieben wäre, denn es würden dann 1 oder 1½ seiner Mitglieder mit diesen Geschäften verschont worden sein. Jetzt sage nun der Senat, dieses Auskunftsmittel hat sich nicht bewährt, befreit uns von diesem Nothzustande, welcher nur geschaffen worden ist, um nicht die Anstellung eines neuen Beamten von der Bürgerschaft zu verlangen. Der Senat selbst habe also die Concentration angeregt, und Redner glaube nicht, daß es ein Bedürfniß für die Bürgerschaft sei, nun noch eine Deputationsberathung darüber eintreten zu lassen, ob eine Concentration wünschenswerth und damit eine Erleichterung von Senatsmitgliedern zu erreichen sei. Diese wolle der Senat, das habe er wiederholt als seine Absicht kundgegeben, zuletzt im December v. J., wo er motivirte, daß er bei der jetzt eingetretenen Vacanz versuchsweise die Geschäfte ohne ein neues Mitglied fortführen werde. Sei das also das Ziel des Senats, so glaube Redner, daß der heute von Herrn Richter Mohr gestellte Antrag insoweit hinfällig sei. Was im Uebrigen den Inhalt des Antrags betreffe, so könne Redner ihn leider nicht anders auffassen, als den Vorschlag zu einer im Wesentlichen auf dem Standpunkt der Mehrheit der Deputation beharrenden Position der Bürgerschaft. Es werde erklärt, falls das Ergebniß der Berathung dahin gehe, daß die Polizeidirection mehr concentrirt und dadurch senatorische Mitglieder in ihren Geschäften erleichtert werden, so solle dann berathen werden, ob nicht eine Verminderung der Mitgliederzahl und eine neue Organisation des Senats sich empfehle. Der Deputation, welche dieses berathen solle, solle das Material aus der früheren Deputation mitgegeben werden. Die Folge würde nun einfach die sein, daß die damals von der Mehrheit gestellten Anträge von Neuem zur Discussion kämen; es würde von Neuem Für und Wider erörtert werden, und selbstredend würde aus der Anstellung des Polizeibeamten eher nichts, als bis nicht diese Erörterungen zum Abschluß gekommen seien. Da nun Herr Richter Mohr erkläre, und auch im Antrag ausdrücklich stehe, es sei ferne von der Bürgerschaft, damit einen Druck ausüben zu wollen, so könne Redner nicht anders sagen, als daß darin ein Widerspruch zu liegen scheine. Nach dem Antrage solle über die Anstellung des Polizeibeamten nicht eher entschieden werden, als bis die Organisationsfrage erledigt sei. Es sei kein Schatten von Aussicht eröffnet, daß bevor nicht eine Einigung darüber erzielt worden, die Anstellung des Polizeibeamten werde bewilligt werden.

Es könnte nahe liegen, daß er auf die Vorschläge der Mehrheit der Deputation weiter einginge; das würde aber die heutige Discussion zu weit führen und es auch kaum sachlich erforderlich sein, tiefer in den Text einzugehen. Er könne nur so viel sagen, daß der Senat sich bereit erklärt habe, Anträge der Bürgerschaft auf eine Aenderung der Organisation der Verwaltung zu erörtern, daß derselbe sich solchen Anträgen gegenüber nicht abwehrend verhalten werde. Der Senat habe das in seiner letzten, diesen Gegenstand betreffenden Erklärung bekundet; er werde Allem, was die Bürgerschaft in dieser Beziehung wünsche, insofern nachgeben, daß er die Berathung darüber eintreten lasse. Redner erinnere daran, daß in Betreff der Verminderung der Mitgliederzahl des Senats dieser früher sich wesentlich anders verhalten habe; er habe vor nicht langer Zeit einen auf Verminderung gerichteten Antrag abgelehnt. Jetzt reiche der Senat die Hand, indem er sage, er wolle den Versuch machen durch Verminderung der Senatsmitglieder um eines. Bei den Vorschlägen der Mehrheit der Deputation sei sehr viel übersehen. Redner wolle davon absehen, daß bei der Geschäftsvertheilung in dem Programm, welches der gedruckte Bericht enthalte, eine ganze Reihe von Verwaltungen übersehen sei, eine solche Reihe, daß sie allein ausreiche, um 1 bis 1½ Mitglieder des Senats zu beschäftigen. Wenn man sich aber

auch strenge an diese Liste halte, so ließe sich schon daraus deduciren, daß man mit den vorgelegten Zahlen nicht immer ausreichen würde. Allein vielleicht seien die Herren der Ansicht, daß es auf ein Mitglied mehr oder weniger nicht ankomme. Ein fernerer wesentlicher Umstand, welcher übersehen, sei der, daß der Senat nicht blos eine Sammlung von Beamten sei, sondern sehr wesentliche politische Aufgaben, Gesetze zu berathen habe ꝛc.; daß er nicht allein Beamte haben müsse in seiner Mitte für die internen Geschäfte und für die laufende Verwaltung, sondern daß er seine Mitglieder auch müsse abgeben können zu Verwaltungscollegien, zu den Deputationen. Daß ferner, wenn, wie vorgeschlagen, in jeder Deputation nur ein Mitglied des Senats sein solle, dann das bisherige Deputationsgesetz nicht bestehen bleiben könne, scheine auf der Hand zu liegen, da der Senat es nicht werde über sich ergehen lassen, daß er mit einem Mitgliede sechs bürgerschaftlichen Mitgliedern gegenüberstände, was unter Anderm dahin führen würde, daß wenn eine Meinungsverschiedenheit zwischen den sechs und dem einen obwaltete, ein Beschluß nicht zu Stande käme, abgesehen davon, daß der Halt, welchen jedes Senatsmitglied an seinen Collegen habe, wegfallen würde. Sodann bedenke die Mehrheit der Deputation nicht, daß wenn sie den Senat im Wesentlichen zu einem Haufen von Beamten mache, von denen jeder für ein bestimmtes Ressort fürs Leben angestellt werde, sie dann die Unlust, in den Senat zu treten, erheblich vermehre. Diejenigen, auf welche sich bei einer Vacanz das Augenmerk richte, seien doch nicht junge Advokaten oder sonst noch nicht fertige junge Männer, sondern Leute, welche ihre Carrière schon gemacht haben und auf der Höhe des Lebens stehen. Daß dann die Neigung, in den Senat zu treten, welche überhaupt nicht stark vorhanden, noch wesentlich abnehmen würde, scheine ihm auf der Hand zu liegen. Hinzu komme, daß in Zukunft die Wahl schwerlich würde auf bremische Bürger beschränkt sein können. (Sehr richtig!) Man werde nach Außen greifen müssen, weil man bei Erledigung eines bestimmten Ressorts hier nicht so leicht einen geeigneten Mann finden werde, überdies eine Wahl für ein bestimmtes Ressort durch eine große Körperschaft, von Senat und Bürgerschaft, unmöglich sein würde. Die Einführung dieses Systems, wobei im Wesentlichen die Senatsmitglieder zu Beamten werden, welche ein Ressort fürs Leben zu bekleiden haben, werde nur dann möglich sein, wenn der Senat das Ernennungsrecht bekomme und die Beamten auswählen könne hier und auswärts. Diesen Punkt gebe er besonders zu bedenken. Das seien einige Bedenken, welche die Anträge der Mehrheit der Deputation in der Mitte des Senats gefunden haben. Was nun die in dem Antrage des Herrn Richter Mohr formulirten Aufträge betreffe, so wünsche derselbe zunächst eine Prüfung darüber, ob es sich empfehle, die Polizei so zu organisiren, daß nur ein Mitglied des Senats an der Spitze stehe. Redner habe schon gesagt, daß die Concentration auch vom Senat beabsichtigt werde, daß der Zustand von 1862 das Mindeste sein solle, was neu geschaffen werde, daß also das Mindeste sein solle, die Geschäfte so zu concentriren, daß dieselben, mit Ausnahme der Baupolizei in eine Hand gelegt werden. Es würde zu überlegen sein, ob man nicht noch weiter gehen, ob nicht ein wesentlicher Theil der Baupolizei, welcher jetzt ruhe und wenig zu thun mache, der aber wieder erwachen werde, so bald die Bauthätigkeit einen neuen Aufschwung erhalte: die Straßenanlagen, von der Baupolizei getrennt und mit der Baudeputation vereinigt werden könne. Es würde sich dann vielleicht ermöglichen lassen, daß der Rest der Baupolizeigeschäfte mit den übrigen Polizeigeschäften vereinigt werde. Er glaube, daß der Senat sich der Berathung dieser Frage gern unterziehen werde, und es würde sich nur fragen, ob, in dieser Beziehung noch Zweifel obwalten, die, wie er glaube, im Sinne derjenigen, welche eine vollkommene Concentrirung wünschen, erledigt werden können. Insofern sei also der Antrag des Herrn Richter Mohr nicht mehr nothwendig. Es heiße dann ferner in demselben, es solle geprüft werden, ob wenn in Folge der Concentration des Polizeiwesens die Geschäfte abgenommen, nicht eine Verminderung der Senatsmitglieder eintreten könne. Was diese Verminderung der Geschäfte betreffe, so scheine es ihm erforderlich, mit einigen Worten die Sache näher zu beleuchten.

Es sei zu bedenken, daß die Mitglieder des Senats bei der Polizeidirection nicht blos Geschäfte der Polizeiverwaltung wahrnehmen. Werde ein neuer rechtsgelehrter Polizeibeamter ernannt, so werde derselbe einen Theil der Geschäfte der Polizeidirectoren, aber auch einen Theil der Geschäfte der Unterbeamten, des Polizeiinspectors resp. des Polizeisecretärs übernehmen müssen. Er werde aber auch seine ganze Zeit der Polizei widmen können, also mehr leisten können, als jetzt ein Mitglied des Senats, welches in der Polizeidirection sei, für die Polizei wirken könne. Die Folge werde sein, daß, wenn auch zwei Mitglieder aus der Polizeidirection ausscheiden, dann etwa die Geschäfte eines Senatsmitgliedes in Wegfall kommen. Das sei auch das Aeußerste, welches zugegeben werden könne. Denn die Geschäfte, welche derjenige, der in Zukunft die alleinige Leitung habe, dann abzugeben habe, zugelegt zu den Geschäften eines der beiden Ausscheidenden, werden eines derselben vollständig in Anspruch nehmen. Es sei also nur die Kraft des Dritten bei der Polizei nicht ganz beschäftigten Mitgliedes der Polizeidirection frei geworden. Wenn also der Senat erkläre, daß versuchsweise für die Zukunft mit 17 Senatoren ausgekommen werden solle, wenn ein höherer Beamter in die Polizeidirection eingefügt werde, so sei auch dieser zweite Theil des Antrag des Herrn Richter Mohr durch die Erklärung des Senats erledigt. Durch diesen Verminderungsantrag des Senats werde, wenn die Bürgerschaft demselben beitrete, es nicht etwa in die Hände des Senats gelegt, sobald er wünsche, daß wieder 18 Senatoren seien, auf die Wahl des 18. zu dringen, das könne der Senat nicht, wenn die Bürgerschaft nicht zustimme. Der Senat setze sich also freiwillig in die Lage, daß die Zahl auf 17 reducirt bleibe, so lange nicht der Bürgerschaft nachgewiesen werde, daß der 18. von Neuem nöthig sei. Also auch dieser Gegenstand der Deputationsberathung scheine überflüssig, weil er durch die Erklärung des Senats erledigt sei. Endlich solle noch berathen werden: „Ob nicht eine zweckmäßigere Organisation der sämmtlichen Geschäfte des Senats wünschenswerth sei." Herr Richter

Mohr habe zur Erklärung dieses rücksichtlich seines Zusammenhanges mit dem Uebrigen dunkeln Punktes gesagt: Wegen der Organisation des Senats wollen wir klar sehen, wir wollen früher nicht über die Organisation der Polizei beschließen, bis wir über die Organisation des Senats uns Klarheit verschafft haben. Aus diesen Aeußerungen entnehme er eine Deutung und Erläuterung dieses Theils des Antrags nicht. Es fehle jede Erklärung, weshalb die Reorganisation des Senats im Uebrigrn erforderlich sei, wenn in dieser Weise senatorische Kräfte, welche bisher an der Polizei beschäftigt, frei werden. Denn für diese freiwerdenden Kräfte seien die Geschäfte, welche sie zu führen haben, sofort zur Hand, theilweise seien diese Mitglieder stark beschäftigt durch die nichtpolizeilichen Geschäfte und können in Folge der Polizeigeschäfte diesen Geschäften nicht so obliegen, wie es eigentlich ihre Pflicht wäre, so daß, wenn sie bezüglich der Polizeigeschäfte frei werden, schon dadurch ein Anwachsen ihrer Geschäfte hervorgerufen werde, daß sie diesen anderen Geschäften wesentlich gründlicher obliegen können. Kommen aber die freiwerdenden Geschäfte des künftigen Chefs hinzu, so sei dieses eine Mitglied vollkommen beschäftigt und würde es sich also fragen, wie die theilweise freiwerdende Kraft des Dritten zu verwenden wäre. Dazu sollte die Prüfung der Reorganisation des Senats, der Stellung der kaufmännischen Senatoren erforderlich sein? Der Senat verschließe sich der Prüfung dieser Frage in keiner Weise, er sei bereit, in diese Berathung einzutreten. Wenn aber das Bedürfniß für die Creirung der Stelle eines rechtsgelehrten Polizeibeamten anerkannt werde, so sei es nicht richtig, zu sagen: Wir wollen das nicht eher bewilligen, als bis über die Geschäfte des dritten Herrn Klarheit geschaffen ist und dazu die ganze Organisationsfrage des Senats berathen. Er mache vor Allem auf einen kitzlichen Punkt aufmerksam, daß nämlich die Geschäftsvertheilung im Senat verfassungsmäßig ihm selbst zustehe. Nach § 35 der Verfassung habe der Senat die Vertheilung der Geschäfte aus seiner Mitte wahrzunehmen. In dem Gesetz, den Senat betreffend, sei vorgesehen, wie diese Geschäftsvertheilung geschehen solle, nämlich durch eine Geschäftscommission, bestehend aus den Bürgermeistern und drei Senatoren, die endgültig die Geschäfte in einer Weise vertheilen, daß kein Mitglied des Senats sich derselben weigern könne und dürfe. Insofern betrete die Bürgerschaft, wenn sie sich mit der Geschäftsvertheilung im Senat beschäftigen wolle, ein Gebiet, welches verfassungsmäßig dem Senat beiwohne, also ein Beschluß darüber könne von der Bürgerschaft ohne Veränderung der Verfassung in diesem sehr wichtigen Punkte nicht gefaßt werden. Wenn gleichwohl der Senat einer Prüfung dieser Frage näher zu treten bereit sei, so möge die Bürgerschaft darin ein Entgegenkommen des Senats erblicken, welches nicht etwa als Phrase und Coup zum Zweck der Verhandlungen aufzufassen, sondern reell, wie es ausgesprochen, vom Senat gemeint sei. Die Bürgerschaft sollte einer solchen Erklärung, die schwarz auf weiß in der Mittheilung des Senats vom 21. December enthalten sei, die Berücksichtigung nicht versagen. Er glaube daher, daß es vom Uebel wäre, wenn die Bürgerschaft den Antrag des Herrn Richter Mohr annähme. Die Folge würde, so fürchte er, sein, daß zur Neuwahl für die erledigte Senatorstelle geschritten werden müßte. Denn daß diese Berathungen nicht bis zum 1. März 1878, wohl kaum bis 1879, wenn nicht erst bis 1880 erledigt sein werden, das werde sich die Bürgerschaft selbst sagen. Es würde ferner die Folge eintreten, daß dann aus den Berathungen über die Wünsche wegen der etwaigen Reformen natürlich unter diesen Umständen für jetzt Nichts werden würde, daß die wünschenswerthe Concentration der Geschäfte der Polizeiverwaltung wieder vereitelt würde, daß die dargelegte Geschäftsüberlastung fortdauern und damit die Geschäfte eines der wichtigen Verwaltungszweige des Staatswesens nicht so erledigt werden würden, wie es im Allgemeinen und auch vom Standpunkt der Bürgerschaft wünschenswerth erscheine. Er möchte daher dringend ersuchen, Vertrauen in die wirklich gute Absicht des Senats zu setzen, bezüglich der Vorschläge die gebotene Hand nicht zurückzuweisen, sich für jetzt mit dem Streichen des einen Senatorpostens zu begnügen und der Schaffung eines Amtes, welches an sich, abgesehen von allen andern Reformen, erforderlich sei, nicht länger die Bewilligung zu entziehen und so diese Angelegenheit zu einem gedeihlichen Schlusse zu bringen. (Bravo!)

Herr Präsident theilte folgenden Antrag des Herrn Tebelmann mit:

> Indem die Bürgerschaft nunmehr die Anstellung eines rechtsgelehrten Polizeibeamten mit einem Anfangsgehalte von *M.* 5000 genehmigt, knüpft sie an die Creirung dieser Beamtenstelle die Bedingung, daß die berichtende Deputation darüber berathe und berichte, ob in Folge der neuen Organisirung der Polizeiverwaltung eine Verminderung der Geschäfte des Senats eintreten und in Anlaß dessen eine Verminderung der Zahl der Senatoren zu ermöglichen sein werde, sowie ob zu diesem Zwecke Bestimmungen der Verfassung sowie des Gesetzes den Senat betreffend, insbesondere in Betreff des Verhältnisses der Zahl der rechtsgelehrten und kaufmännischen Senatoren, einer zeitgemäßen Abänderung unterzogen werden können.
>
> Gleichzeitig wünscht die Bürgerschaft, daß die Deputation bei dieser Gelegenheit die von ihrer Mehrheit gemachten Vorschläge (vergl. Bericht vom 30. November 1877) in Betreff einer Reorganisation unserer ganzen Staatsverwaltung einer genauen Prüfung unterziehe und darüber berichte, ob und in wie weit diese Vorschläge bei einer etwaigen Reorganisation unserer Staatsverwaltung ausführbar und wünschenswerth erscheinen.

Herr Präsident: Ferner haben die Herren Richter de Harde und Genossen folgenden Antrag eingereicht:

> Die Bürgerschaft erklärt sich mit der Anstellung eines ferneren rechtsgelehrten Polizeibeamten mit einem Jahresgehalt von *M.* 5000 nebst den üblichen Alterszulagen einverstanden. Sie setzt aber dabei voraus, daß in Folge dieser Maßregel mindestens einer der

drei Senatoren aus der Polizeidirection ausscheide und gesetzlich die Wahl eines fünften kaufmännischen Senators bis dahin ausgesetzt werde, daß eine neue Deputation, welcher der Bericht der früheren Deputation zu überweisen ist, darüber berichtet hat, ob und wiefern das öffentliche Interesse eine Verminderung der Zahl der Senatoren, sowie eine veränderte Organisation der Behörden wünschenswerth erscheinen lasse.

Richter Dr. de Harde.
Dr. C. Bulle.
A. Breusing.
Dr. Georg C. Meyer.
Dr. H. H. Meier.
J. Matth. Gildemeister.
H. Schaffert.

Herr Dr. Adami: Die Bürgerschaft habe sich von jeher streng auf den Boden der Verfassung gestellt. Um so mehr müsse er bedauern, daß die berichtende Deputation ein von verschiedenen Mitgliedern derselben unterzeichnetes Schriftstück vorgelegt habe, während nach § 18 des Deputations-Gesetzes die Berichte lediglich von dem Vorsitzer und dem dazu bezeichneten bürgerschaftlichen Mitgliede zu unterzeichnen seien. Ferner sei gegen den § 18 der Bericht anscheinend nicht vom Vorsitzer der Deputation entworfen, sondern von einem Theile der bürgerschaftlichen Mitglieder der Deputation. Die Minorität habe unzweifelhaft nach § 17 des Deputations-Gesetzes das Recht, ihre Gründe hören zu lassen. Allein, daß die Majorität der Deputation, nicht der Vorsitzer, selbstständig Berichte abfasse, sei geradezu gegen den § 18. In solchen Dingen habe die Bürgerschaft sich immer streng an den Buchstaben des Gesetzes gehalten und hege er die Hoffnung, daß derartige Berichte nicht wieder vorkommen. In der Sache selbst mache er darauf aufmerksam, daß der Senat in zwei verschiedenen Jahren unter Darlegung seiner Motive den Antrag gestellt habe. Die Bürgerschaft müsse daher dem Senate Vertrauen schenken und nicht die Bewilligung eines Beamten versagen, wodurch die Gefahr entstehen würde, daß die meist sehr eiligen und schneller Erledigung bedürfenden Geschäfte der Polizei in Unordnung kommen. Sie dürfe namentlich die Bewilligung nicht an Bedingungen knüpfen, deren Ausführung wenigstens einige Jahre erfordern würde. Die vor einigen Jahren beendete Redaction der Verfassung habe von 1866 an ungefähr acht Jahre gedauert. Wenn man mit der Redaction der Verfassung so lange zugebracht habe, wie lange werde es dann dauern, wenn wesentliche Punkte derselben geändert werden sollen! In der Sache selbst müsse er gestehen, daß ihm die Vorschläge der Majorität in mancher Hinsicht mißfallen. Wenn die Staatsverwaltung nach dem Vorschlage der Majorität in bestimmte Ressorts getheilt werden solle, an deren Spitze je ein Chef stehe, dann werden die jetzigen Senatswahlen geändert werden müssen und dann müsse auch die Bürgerschaft auf ihr Recht in dem bisherigen Umfange verzichten, weil schwerlich jedes Mitglied der Bürgerschaft befähigt sein werde, über die technische Tüchtigkeit eines Mannes zu urtheilen. Es müsse dann ein Wahlverfahren ähnlich dem Hamburger eintreten, wo kleine Körperschaften die Wahl entscheiden. Wolle man dann an der Wahl auf Lebenszeit festhalten, so trete eine andere Folge ein, die zu berücksichtigen sei. Gegenwärtig vertheile der Senat die Geschäfte unter sich alle zwei Jahre von Neuem. Wenn sich also ergebe, daß Jemand für das ihm übertragene Amt nicht vollständig geeignet sei, wenn die Ansichten, welche er vertrete keinen Anklang finden, dann könne nach zwei Jahren eine Aenderung eintreten. Wenn man auswärts mit einem Beamten nicht zufrieden sei, wenn sich die öffentliche Stimmung gegen ihn erkläre, so werde derselbe versetzt und auf andere Weise untergebracht. In unserm kleinen Staat sei das unmöglich. Habe man einmal einen solchen Beamten, so sitze man daran fest. Wir werden es später bitter bereuen, Landvögte, wie die Schweizer, uns gesetzt zu haben. Bei größeren Verwaltungen werde mehr als ein Beamter nöthig sein. Wenn die Stadt überhaupt die Selbstverwaltung aufgeben wolle, wozu dann noch existiren als selbstständiger Staat? In der Freudigkeit einzelner Bürger an der Verwaltung des öffentlichen Wesens liege der Vorzug der bremischen Verfassung, die im Stande sei, manches zur Geltung zu bringen, manche Dinge zu fördern, die auf gewöhnlichem Wege stecken geblieben sein würden. Wenn vorgeschlagen werde, den Präsidenten des Senats jedesmal für vier Jahre mit einer gewissen Machtvollkommenheit zu versehen, so habe er nie von einem Bedürfniß für eine solche Einrichtung gehört. Es sollen ferner unbesoldete Senatoren erwählt werden. Man möge dies immerhin versuchen, aber ein mißlicher Punkt bleibe es, daß man in den Jahren 1849—1852 die halbbesoldeten Senatoren nicht für voll betrachtet, sondern über die Achsel angesehen habe, daß auch diese Herren selbst sich nicht für verpflichtet gehalten haben, ihre ganze Zeit dem Gemeinwesen zur Verfügung zu stellen. Was die Zahl der Senatoren betreffe, so müsse der Senat darüber entscheiden. Wenn der Senat sage, er könne mit 17 auskommen, so werde die Bürgerschaft eine solche Ersparniß dankbar annehmen. In der Hauptsache bleibe er dabei, daß wenn der Senat, die von der Bürgerschaft mitgewählte Behörde, zwei mal erkläre, er könne mit den ihm zur Verfügung stehenden Kräften der Polizei nicht auskommen, die Bürgerschaft mit Vertrauen entgegenkommen und die Summe bewilligen müsse. Er sei daher unbedingt für den Antrag des Senats. (Bravo!)

Es wurde Schluß der Debatte beantragt.

Herr Dr. Pavenstedt stellte das Amendement zu dem Antrage der Herren Richter de Harde und Genossen

den letzten Theil des Antrages von den Worten „und gesetzlich“ an zu streichen.

Herr Präsident verlas die Rednerliste.

Herr Papendieck stellte das Amendement

in dem Antrage des Herrn Tebelmann statt „die berichtende Deputation“ zu sagen: „eine neue Deputation.“

Die Herren Bulthaupt, Dr. Bulle, Papendieck, Wulstein und Hentze erklärten sich gegen, Herr Roselius für den Schluß der Debatte.

Der Antrag auf Schluß wurde abgelehnt.

Herr Bulthaupt zur Geschäftsordnung: Er wünsche, daß wenn möglich, vorab einigen Unterzeichnern des Antrags der Herren Richter de Harde und Genossen Gelegenheit gegeben werde, diesen Antrag zu motiviren.

Herr Präsident: Außer der Reihe könne Niemandem das Wort ertheilt werden.

Herr Dr. Pavenstedt wünschte, daß die Redner für und gegen den Senatsantrag abwechseln möchten.

Herr Präsident: Ein solches Arrangement wäre nur zu Beginn der Debatte zulässig, jetzt nicht mehr.

Herr Dr. J. Wilckens: Nachdem eine längere Zeit seit Erstattung des Berichtes verflossen, könne man ruhig auf die damaligen Verhandlungen zurückblicken. Es liege ihm völlig fern die Meinungsverschiedenheiten, welche in der Deputation hervorgetreten seien, hier anzuführen, so weit dies nicht unmittelbar nothwendig. Er glaube, daß die Majorität deren Antrag zu Gunsten des Antrages des Herrn Richter Mohr zurückziehen könne und erkläre er sich für seine Person in diesem Sinne. Was die Sache selbst betreffe, so wolle er auf die Differenz, aus welcher der Senat den Vorwurf aufgenommen habe, daß man ihn nöthigen wolle, gar nicht weiter zurückkommen. Er wolle nur darauf aufmerksam machen, daß diejenigen, welche der Meinung waren, daß die Creirung der Stelle eines rechtsgelehrten Polizeibeamten bis jetzt noch, wenn von den sonstigen Vorschlägen der Deputation nichts ins Leben treten solle, nicht genügend gerechtfertigt erscheine, nur in der Lage seien, entweder vorzuschlagen, heute den neuen Beamten abzulehnen und demnächst einen selbstständigen Antrag auf nochmalige Berathung der Vorschläge wegen Organisation des Senats zu stellen oder Beides zu verbinden. Er glaube, daß der Antrag des Herrn Richter Mohr, welcher keine Ablehnung des Polizeibeamten, vielmehr nur eine Aussetzung dieses Vorschlages wolle, ein Entgegenkommen bekunde und deswegen auch den Senat nicht unangenehm berühren könne. Es sei nun zunächst die Frage zu entscheiden, ob die Nothwendigkeit der Anstellung eines rechtsgelehrten Polizeibeamten im jetzigen Augenblicke dargethan sei. Es sei berichtet, daß die Zahl der Geschäfte der Polizei außerordentlich gewachsen sei. Das sei richtig. Er erinnere sich aber keiner Stelle im Bericht, worin gesagt würde, daß die jetzt bei der Polizei beschäftigten Kräfte nicht ausreichten, um die Polizeigeschäfte zu erledigen. Es stehe also fest, daß die jetzt beschäftigten Kräfte dazu ausreichen. In dem ersten Bericht des Senats über diese Angelegenheit seien zwei Punkte hervorgehoben, welche die Anstellung des Beamten nothwendig machten. Einmal das Wünschenswerthe einer größeren Concentration, zweitens die Nothwendigkeit der Befreiung der Senatsmitglieder von untergeordneten Geschäften. Es sei von den Senatoren in der Deputation mehrfach gesagt, daß die Meinungen im Senate über die Anstellung des Polizeibeamten sehr getheilt gewesen wären und keineswegs Einstimmigkeit darüber geherrscht hätte. Die Majorität glaube, daß die Bürgerschaft, wenn sie jetzt den Polizeibeamten bewillige, in keiner Weise dafür eine Garantie habe, daß eine wirkliche, einheitliche Organisation der Polizei in's Leben trete. Die Erörterungen darüber seien, wie Herr Richter Mohr richtig bemerkt habe, nicht eigentlich zum Austrag gekommen. Es sei der Vorschlag der Majorität, die Polizei in die Hand eines Senators zu legen, abgelehnt oder als unausführbar bezeichnet, ohne daß eine genaue Erörterung der Frage unter Nachforschung und Feststellung von thatsächlichem Material stattgefunden hätte. Wenn also der Beamte bewilligt werde, so wisse man nicht, ob die Concentration der Geschäfte der Polizei ins Leben trete. Es sei fraglich, ob sie nicht an einer Meinungsverschiedenheit oder sonstwie scheitere. Sie sei aber unbedingt wünschenswerth. Diese Auffassung sei so weit verbreitet, daß kaum Worte noch nöthig seien, um ihre Berechtigung darzuthun. Was den anderen Punkt, die Befreiung der Senatoren von Routinegeschäften betreffe, so halte er diese Maßregel für höchst wünschenswerth. Viele Senatoren seien mit allerlei untergeordneten Geschäften geplagt, mit denen sie besser verschont würden. Jetzt aber sei der Polizeisenator in derselben Lage, wie viele andere Senatoren. Wenn man nun den Herren die Geschäfte abnehmen wolle, so sei es wünschenswerth die ganze Sache zu organisiren, zu fragen: Wo bleibt die ersparte Arbeitskraft? Die Majorität meinte, daß der Polizeibeamte nicht eher zu bewilligen sei, als bis die Antwort hierauf feststände. Wenn ein Senatsmitglied täglich 5 Stunden auf Polizeigeschäfte verwandt habe und nach Anstellung des Beamten nur eine Stunde darauf zu verwenden brauche, so sei die Frage seitens der Bürgerschaft berechtigt, was aus diesen vier Stunden, was aus der Arbeitskraft von ein bis zwei Senatoren werde, welche dadurch erspart werden? Bei den abweichenden Anschauungen im Senate sei es doch sehr fraglich, ob ohne Concentration die Anstellung nützlich sei. Vielleicht sei sie sogar geradezu schädlich. Einer der anerkanntesten Uebelstände bei der Polizei sei es, daß ein sehr häufiger Wechsel eintrete, junge Senatoren an die Polizei kommen, sich aber bald wieder wegsehnen, weil sie die Thätigkeit unangenehm finden. Wenn ein tüchtiger Rechtsgelehrter als Polizeibeamter dauernd angestellt werde, so sei zu besorgen, daß während die oberen Beamten, die Senatsmitglieder, wechseln, dann dieser Unterbeamte die eigentliche Thätigkeit und Geschäftskenntniß in sich so concentriren werde, daß, die öfter wechselnden Senatoren die Polizei nicht in der Weise in der Hand haben werden, wie es zu wünschen sei. Das sei ein bedenklicher Gesichtspunkt, der es fraglich erscheinen lasse, ob, wenn man bei der Polizei nicht concentrire, die Anstellung des Beamten nicht geradezu nachtheilige Folgen haben werde. Alle früheren vom Senat und in der Deputation gegebenen Berichte betonen immer nur die Vermehrung der Geschäfte der Polizei im Allgemeinen. Das bestreite Niemand. Allein die Frage der Organisation sei vor der Anstellung zu erledigen. In der damaligen finanziellen Lage, welche mehr oder weniger jetzt

noch fortdauere, verlangte die Majorität, daß ein Beamter dessen Gehalt bis zu 6500 ℳ. steigend, also nahe dem Gehalt der Senatoren sei, so lange nicht angestellt werde, bis feststehe, daß er wirklich nützlich und ein Bedürfniß sei. Der Antrag des Herrn Richter Mohr enthalte den Vorschlag, diese Frage in einer neuen Deputation unbefangen und frei zu prüfen. Er fasse diesen Punkt so auf, daß wenn diese Berathung ergebe, die Polizei sei so oder so zu concentriren und auf diese Weise eine einheitliche Organisation zu ermöglichen, dann der Polizeisecretär zu bewilligen sei, auch ohne daß man mit der Verfassungsfrage zu Ende wäre, daß man in diesem Punkte dem Senate entgegenkommen könnte. Diese Möglichkeit sei gegeben und werde das Weitere von der Deputations-Berathung abhängen. Ob die Deputation später in diesem Sinne beschließe, brauche und könne man jetzt nicht entscheiden. Daß aber an sich sachlich der Senat gegen eine solche Berathung etwas haben sollte, bezweifele er vorläufig, nachdem ausdrücklich ausgesprochen sei, daß keinerlei Zwang geübt werden solle. In diesem Punkt, worüber er auch sachlich anderer Meinung sei, sollte man nachgeben, wie es denn häufig im politischen Leben zweckmäßig sei, über untergeordnete Punkte nicht zu streiten, sondern nur die Hauptsache im Auge zu behalten. Der Antrag des Herrn Richter Mohr sei daher nicht nachtheilig, sondern sachlich berechtigt. Diese Berechtigung werde bei ruhiger Erwägung auch im Senate anerkannt werden. Der Senat vergebe sich dabei nichts, der Polizeibeamte, wenn auch noch so wünschenswerth, sei doch nicht so dringend, daß die Anstellung desselben von heute bis morgen erledigt werden könne. Das werden ihm Alle zugeben. (Sehr richtig!) Was den zweiten Punkt, die Erörterung der Frage wegen der Reorganisation des Senats betreffe, so scheinen in diesem Punkte alle Anträge dasselbe zu wollen, nämlich eine nochmalige Berathung. Die Deputation habe damals von der Bürgerschaft den Auftrag erhalten, diese Frage zu erledigen. Die bürgerschaftlichen Mitglieder seien auf lebhaften Widerstand bei den Senatsmitgliedern gestoßen. Sie haben dann vorgeschlagen, ihre Anträge über die Verminderung der Zahl der Senatoren, über eine zweckmäßigere Erledigung der Geschäfte schriftlich einzureichen. Er glaube, daß man keine conservativeren Reformvorschläge machen könne, als es die Majorität der Deputation gethan habe. Sie habe sich die größte Mühe gegeben über alle Verhältnisse Erkundigungen einzuziehen und dieselben in einem ausführlichen schriftlichen Berichte niedergelegt, der eingereicht wurde. Die Majorität sei weit entfernt davon, sich einzubilden, daß alle ihre Vorschläge tadellos seien. Sie glaube aber, daß der seit 25 Jahren in vielen Punkten doch mehr oder weniger stabil gebliebene Senat auch einmal eine Beleuchtung im Geiste der Zeit und in Rücksicht auf zweckmäßigere Erledigung der Geschäfte vertragen könne. (Sehr richtig!) Der nüchterne Standpunkt der Majorität sei in dieser Beziehung berechtigt. Sie frage einfach: Wie werden die Geschäfte am zweckmäßigsten erledigt? Diese Frage unbefangen zu prüfen, sei wünschenswerth. Im Auftrage des Senats und der Bürgerschaft, welche in diesem Punkte im Allgemeinen ihre Zustimmung gegeben hatten, war die Majorität jedenfalls berechtigt, ihre Vorschläge in dieser Beziehung einzureichen. Sie glaube, daß unter allen Umständen die Sache eine lebhafte und gründliche Erörterung verdiene, und wünsche, daß eine solche stattfinde, ob in dieser oder jener Verbindung, sei für ihn gleichgültig. Er wünsche sie aber mit allem Nachdruck gefördert zu sehen. Man dürfe auch erwarten, daß die Wahrheit und Richtigkeit vieler Gedanken, welche ausgesprochen wurden, sich bei einer gründlichen Erörterung ohne Weiteres durcharbeiten werden. Die Bürgerschaft dürfe auch jetzt nicht dadurch, daß der Senat durch den Vorschlag der Majorität der Deputation als eine Nöthigung empfindlich berührt worden sei, sich verleiten lassen, ohne weitere Prüfung, ob der Polizeibeamte nöthig, in dem Gedanken, man müsse dem Senat entgegenkommen, denselben anzunehmen. Auf Einzelheiten wolle er nicht weitereingehen, bitte aber doch davon auszugehen, daß solche Uebertreibungen, als müßte die Bürgerschaft ihr Recht zur Wahl von Senatoren verlieren, nicht aus der Vorlage der Majorität zu folgern seien. Auch die Majorität wolle gewiß nichts von den verständigen republikanischen Einrichtungen Bremens aufgeben, sie denke nicht daran, Rechte der Bürgerschaft zu beeinträchtigen. Sie wünsche aber, daß die beste sachlich zweckmäßigste Erledigung der Geschäfte des Senats im Interesse des Gemeinwesens und vor Allem im Interesse des Ansehens des Senats selbst stattfinde. Er glaube, daß einige Fragen, wie die Stellung der kaufmännischen Senatoren, so dringend seien, daß ihre Erledigung nicht weiter abzuweisen sei. Warum werde kein kaufmännischer Senator gewählt? Weil der Senat anerkenne, daß er keinen Mann finde, (Oho!) keinen, der so durch das allgemeine Vertrauen berufen werde, wie es wünschenswerth sei. Wenigstens sei zu besorgen, daß eben so viele Ablehnungen erfolgen, wie früher. Daraus ergebe sich, daß dieses auch nicht zufällig sei, sondern in der Stelle der kaufmännischen Senatoren im Senat liege. Wenigstens sei diese Auffassung derart, daß sie sehr viel für sich habe. Diese Frage müsse gründlich erörtert werden. Und so gebe es noch viele andere Punkte. Die Erörterung der zweckmäßigsten Organisation der Geschäfte des Senats lasse sich nicht abweisen. Er bitte den Antrag des Herrn Richter Mohr anzunehmen.

Herr Richter Mohr stellte das Amendement zu dem Antrage der Herren Richter de Harde und Genossen:

> daß an Stelle des Satzes: „Sie setzt dabei voraus“ bis „ausscheidet,“ gesagt werde: „Sie setzt dabei voraus, daß in Folge dieser Maßregel die ganze Polizeiverwaltung nur einem Senator unterstellt werde.“

Herr Senatscommissar Senator Pauli: Was die Ausführungen des Herrn Dr. Wilckens betreffe, so wolle er sich auf wenige Bemerkungen beschränken. Dieser habe zu Anfang seines Vortrags gesagt, die Bürgerschaft wüßte noch nicht, ob wirklich eine Concentration eintreten würde. Redner wiederhole, was er vorhin schon erklärt habe, daß die ganze Tendenz und der Ursprung des vom Senat ausgegangenen Antrags sei, die Concentration herbeizuführen; die Concentration sei die Voraussetzung des Senatsantrags, daß die

Zahl seiner Mitglieder vermindert werden solle, den er positiv gestellt habe. Daran zu zweifeln sei also vollkommen unlogisch. Redner verstehe nicht, wie ein solcher Zweifel überhaupt noch aufkommen könne, und erkläre ausdrücklich, daß dies die Meinung sei. Es sei ferner gesagt, unter Umständen könnte der neue Beamte gefährlich werden, nämlich dann, wenn ein Wechsel in der oberen Leitung eintrete, da ja bisher in der Regel die neuerwählten Mitglieder des Senats in die Polizeidirection berufen wurden, aus welcher sie sich bald wieder fortsehnten. Darin solle aber ja eben Wandel geschaffen werden; es sei der Zweck, daß demnächst, wenn ein solcher Beamter angestellt sei, an die Spitze der Polizeidirection ein Chef trete, der in seiner Stellung Befriedigung finden werde, weil er im Stande sei, das ganze Gebiet der Polizei zu beherrschen und sich nicht mit untergeordneten Geschäften abzugeben brauche. Die Gefahr, daß auch fortan ein häufiger Wechsel eintreten werde, falle weg, weil die Voraussetzung dieser Gefahr wegfallen werde. Redner lege aber darauf Gewicht, daß dasjenige Senatsmitglied, welches künftig Polizeidirector werde, nicht zu sehr mit Arbeiten, namentlich untergeordneter Natur überhäuft sei, um ihn auf der Höhe seiner Stellung zu erhalten und namentlich ihm die Möglichkeit zu gewähren, mit dem Publikum zu verkehren. Redner lege darauf ein Hauptgewicht. Was im Uebrigen die Bemerkungen des Herrn Dr. Wilckens betreffe, es sei Wunsch der Deputation gewesen, daß, wenn die Polizeidirection erleichtert werde, dann auch anderen Mitgliedern des Senats untergeordnete Geschäfte abgenommen werden möchten, so denke er, man solle es den Herren überlassen, in dieser Beziehung erst ihre Bedürfnisse zu äußern, und ihnen nicht damit entgegen kommen, nicht Beamtenstellen schaffen, wo sie noch nicht verlangt werden. Gleichwohl sei auch diese Frage discutirbar. Im Uebrigen glaube er, daß es nothwendig sei, alle aufs Tapet gebrachten Fragen zu erörtern; dieselben werden so lange auf unser Staatswesen drücken, bis eine Einigung zwischen Senat und Bürgerschaft darüber erzielt sei. Dieser Thatsache lege Redner solches Gewicht bei, daß er schon daraus schließe, der Senat werde sich der Berathung nicht entziehen. Auf der anderen Seite sollte aber an das Ergebniß dieser Berathung nicht die Schaffung eines Postens geknüpft werden, dessen dringende Nothwendigkeit nachgewiesen sei. Herr Dr. Wilckens meine freilich, die Anstellung des Beamten sei nicht so dringend, daß von heute auf morgen darüber beschlossen werden müßte. Das Bedürfniß bestehe aber nicht seit heute oder gestern; schon seit Langem, ehe davon Mittheilung an die Bürgerschaft gemacht wurde, war es gefühlt, und diese Mittheilung sei schon über ein Jahr alt. Darum sollte man sich endlich dazu verstehen, Wandel zu schaffen.

Herr Brüns beantragte

Schluß der Debatte.

Herr Dr. Bulle erklärte sich gegen, die Herren Tebelmann und Bade für den Schluß.

Der Schluß wurde angenommen.

Herr Papendieck zu einer persönlichen Bemerkung: Er halte sich verpflichtet, um der Bürgerschaft seine Stellung zu den Majoritätsbeschlüssen klar und verständlich zu machen, hier zu erklären, daß die heute abgegebene Erklärung des Herrn Senatscommissars, der Senat würde zur Erledigung der aufgeworfenen Fragen die Hand bieten, anders laute, als dasjenige, was die Senatscommissare in der Deputation erklärten, nämlich: Sie würden sich auf alle solche Bestrebungen nicht einlassen, dieselben seien nicht discutirbar. (Hört! Hört!)

Herr Senatscommissar Senator Pauli: Er wisse nicht, ob es ihm gestattet sei, noch das Wort zu nehmen.

Herr Präsident: Das von Herrn Papendieck Gesagte ging weit über die Grenzen einer persönlichen Bemerkung hinaus. Es sei den Herren Senatscommissaren ein Vorwurf gemacht, und es sei Sitte, daß, wenn ein Mitglied durch die persönliche Bemerkung eines anderen angegriffen sei, ihm Gelegenheit gegeben werde, sich zu vertheidigen.

Herr Senatscommissar Senator Pauli: Er erinnere sich, daß in der Deputation im Laufe der Discussion von Senatsmitgliedern allerdings erklärt sei, daß die Vorschläge der Mehrheit, so wie sie gestellt, ihrem wesentlichen Inhalt nach den in der Deputation anwesenden Senatsmitgliedern nicht annehmbar erschienen. Seines Wissens sei aber niemals in der Deputation erklärt worden, daß an und für sich eine Discussion etwaiger Reformwünsche absolut abgelehnt werden würde (Widerspruch). Er könne sich über jede einzelne Bemerkung der Senatscommissare jetzt nicht mehr äußern, jedenfalls habe Redner dergleichen nie gesagt. Was erklärt sein werde, und dies werde zu der Verwechselung Anlaß gegeben haben, werde sein, daß der Senat darauf bestehen müsse, daß das ihm verfassungsmäßig zustehende Recht, die Geschäfte unter seine Mitglieder zu vertheilen, nicht angetastet werden dürfe, und daß daher der Senat niemals zugestehen werde, daß die Geschäftsvertheilung durch ein Gesetz, an welches der Senat gebunden sei, geregelt werde.

Herr Huchting ersuchte ums Wort.

Herr Präsident machte darauf aufmerksam, daß die Discussion geschlossen sei.

Herr Huchting zur Geschäftsordnung: Herr Präsident habe vorhin bemerkt, daß, wenn ein Mitglied durch eine persönliche Aeußerung nach Schluß der Debatte angegriffen werde, er zu einer Entgegnung das Wort erhalten könne. So lange Redner in der Bürgerschaft, sei dies nicht Gebrauch gewesen. Er bitte deshalb ums Wort, um dem Herrn Senatscommissar zu erwidern.

Herr Präsident: Er müsse dies entschieden in Abrede stellen. Die Geschäftsordnung sei immer so gehandhabt worden, wie er erklärt habe, und die Herren vom Bureau würden ihm beistimmen.

Herr O. Thyen: Er könne es bezeugen. In einem Falle, wo er persönlich angegriffen worden, sei ihm nach Schluß der Debatte noch das Wort zur Erwiderung gegeben.

Die Herren Richter Mohr und Dr. Oelrichs bestätigten die Angabe des Herrn Präsidenten. Letzterer bemerkte insbesondere, bei factischen Berichtigungen sei allerdings bisher die Praxis gewesen, daß, wenn Jemand durch eine factische Berichtigung angegriffen war, er zur Erwiderung nicht mehr das Wort erhielt.

Herr Präsident: Er hoffe, daß die Sache damit erledigt sei.

Bei der darauf erfolgenden Abstimmung wurde zunächst der Antrag der Majorität der Deputation abgelehnt, alsdann der Antrag des Herrn Richter Mohr mit 53 gegen 47 Stimmen ebenfalls abgelehnt, ferner der Antrag der Minorität der Deputation abgelehnt, das Amendement des Herrn Richter Mohr zum Antrage der Herren Richter de Harde und Genossen angenommen, die zweite Hälfte des Antrags des Herrn Richter de Harde angenommen und sodann der Antrag des Senats genehmigt.

Schluß der Sitzung 8¾ Uhr.

№ 7.

Verhandlungen der Bürgerschaft.

Sitzung vom 20. Februar 1878.

Entschuldigt waren folgende Herren:

Fuhrken, C. J.
Hartlaub, Richt. Dr. C. H. G.
Hoffmann, L. F.
Kropp, J. M.
Mosle, A. G.
Noltenius, Carl
Schaffert, H.
Schierenbeck, J.
Schörling, Ad.
Schultz, Amtmann.
Strothoff, J. G. jr.

Nicht entschuldigt waren folgende Herren:

Bavendamm, H.
Beste, Sigm.
Beyer, C. C.
Bolte, Bernh.
Bödecker, C. W. jr.
Bremermann, Fr.
Bruns, G. H. jr.
Bummerstedt, J. B.
Danziger, Herm.
Dormann, Chr.
Dubbers, J. F.
Feldmann, J. C. A. Dr.
Frahm, W.
Frese, Herm.
Garbade, Heinr.
Garbade, Theod.
Helmken, J. D.
Hollstein, J. C.
Ichon, W.
Ihlder, J. D.
Kroog, J. D.
Lachmund, J. H.
Lamcke, H. W.
Müller, Heinr.
Osmers, Hinr.
Schaefer, C. W.
Schröder, J. H. A.
Smidt, J. W.
Steinhäuser, Aug.
Stümcke, Ferd.
Tewes, R. Ph.
Tietjen, H. G.
von Vangerow, L.
Weber, F. G.
Wichlein, J. D.
Wulfhoop, J. E.
Zimmermann, C. E.

Gegenstände der Tagesordnung:

	Verhandelt Seite
I. Mittheilung des Senats vom 15. Februar 1877: Anstellung eines rechtsgelehrten Polizeibeamten und Wahl eines Mitgliedes des Senats	66
II. Mittheilung des Senats vom 25. Januar 1878: Zuziehung von Hülfsrichtern beim Richtercollegium	67
III. Mittheilung des Senats vom 28. December 1877 und Mittheilung des Senats vom 5. Februar 1878: Hollerallee	67
IV. Mittheilung des Senats vom 8. Februar 1878: Abänderung des § 30 der Bauordnung vom 25. Mai 1863 und des § 25 der Landbauordnung vom 29. Juli 1871	70
Regulirung von Baulinien	70
V. Anträge, welche bei der Verhandlung über das Budget für 1878 zurückgestellt wurden	70
VI. Mittheilung des Senats vom 12. Februar 1878: Verwaltung der öffentlichen Grundstücke. (N. z. Verh. gek.)	
VII. Mittheilung des Senats vom 25. Januar 1878: Verwaltung des Landgebiets. (N. z. Verh. gek.)	
VIII. Mittheilung des Senats vom 14. December 1877: Schonzeit des Wildes. (N. z. Verh. gek.)	

Eröffnung der Sitzung 6¼ Uhr.

Herr H. Claussen präsidirte.

Das Protocoll der letzten Versammlung wurde genehmigt.

Nach Feststellung der Tagesordnung waren keine Eingänge erfolgt.

Nr. I der Tagesordnung:

Mittheilung des Senats vom 15. Februar 1878:

Anstellung eines rechtsgelehrten Polizeibeamten und Wahl eines Mitgliedes des Senats.

Herr Präsident: Wie den Herren auf der gedruckten Tagesordnung mitgetheilt, komme in Bezug auf diesen Gegenstand der § 50 der Verfassung, dem Antrage des Senats entsprechend, zur Anwendung. Es könne also, auch wenn nicht 50 Vertreter anwesend, eine gültige Beschlußnahme erfolgen.

Als Senatscommissar war Herr Senator Pauli anwesend.

Herr Kotzenberg: Gegen die Annahme des Senatsantrags habe er an sich nichts einzuwenden, nur in Betreff des Gehalts wünsche er eine Auskunft. Der Senat beantrage ein Gehalt von 6000 ℳ. mit den gesetzlichen Alterszulagen. Der letztere Ausdruck erscheine ihm etwas undeutlich. Nach den für die Beamtengehalte festgesetzten Normen solle eine dreimalige Alterszulage erfolgen und zwar jedes Mal 10 pCt. vom Minimum. Nun finde sich in der Uebersicht der Gehalte, daß bei denjenigen Beamten, welche 6000 ℳ. und darüber als Minimum beziehen, nicht eine dreimalige, sondern eine zweimalige Alterszulage eintrete. Diese Bestimmung wurde damals getroffen, weil man voraussetzte, daß zu den betreffenden Aemtern nur ältere und erfahrene Leute berufen werden würden, also eine dreimalige Zulage nicht nothwendig sein werde. Da nach der Mittheilung des Senats ein älterer erfahrener Beamter gesucht werden solle, so möchte er glauben, daß mit einer zweimaligen Alterszulage das Richtige getroffen würde. Die einmal für die Gehalte festgesetzten Normen bleiben dann völlig unverletzt.

Herr Senatscommissar Senator Pauli: Der Ausdruck „gesetzlich" sei mit Rücksicht auf das Beamtengesetz gewählt, und ging die Meinung des Senats dahin, daß eine dreimalige Steigerung des Gehalts stattfinden solle. Die Alterszulage trete nach dem Gesetz, sofern nichts Anderes bestimmt, drei Mal im jedesmaligen Betrage von 10 pCt. des Anfangsgehalts ein. In der Sache selbst bemerke er, daß die Lage sich in sofern geändert habe, daß in Zukunft nur ein Senator der Polizei vorstehen werde. Dabei komme namentlich in Betracht, daß dadurch die Verantwortlichkeit dieses Herrn eine wesentlich höhere sein werde, namentlich deshalb, weil derselbe, — während er bisher nur Collegen zur Seite hatte, mithin bei kürzerer oder längerer Abwesenheit immer sicher war, daß ein mit den polizeilichen Geschäften vertrauter College am Stadthause, im Centrum der polizeilichen Thätigkeit anwesend und in sofern Alles gewahrt sei, — in Zukunft diese Sicherheit nicht habe, wenn ihm nicht ein Beamter unterstellt werde, der das ganze Gebiet der polizeilichen Geschäfte aus eigner Kenntniß und Erfahrung beherrschen und dem auch durch seine Persönlichkeit eine solche Autorität beiwohne, daß er für den Chef in vollem Umfange eintreten könne. Ein solcher Beamter, der zugleich ein Rechtsgelehrter sein solle, werde nur zu finden sein unter solchen Juristen, die bereits im Polizeifach sich eine gewisse Kunde verschafft haben. Sollte man das Gehalt niedriger bemessen, so wie ursprünglich vorgeschlagen, so liege die Befürchtung nahe, daß man nur unter den jüngeren Juristen, — wenn sich kein Bremer bereit erkläre, unter denen so leicht ein geeigneter sich nicht finden dürfte, — also etwa in der Classe der Assessoren, die erst kürzlich ihr Examen bestanden haben und nun über ihre Zukunft im Unklaren, zu wählen haben werde, nicht aber unter solchen Verwaltungs- oder richterlichen Beamten, die in ihrer Carrière eine gewisse Stufe hinter sich haben. An sich sei die polizeiliche Thätigkeit keine solche, nach der eine lebhafte Concurrenz stattzufinden pflege. Schon von vorn herein sei der Kreis der Bewerber als ein nicht sehr großer in Aussicht zu nehmen. Zu den Eigenschaften der Polizei gehöre es, daß sie nicht gerade einer sehr großen Beliebtheit sich erfreue. Das erstrecke sich ohne Zweifel auf Jeden, welcher die Polizeiverwaltung als Lebensberuf wähle. Man werde immer zu Dem, was sonst ein Jurist für seinen Dienst fordere, etwas zulegen müssen, um ihn zu bewegen, in die Polizeiverwaltung einzutreten. Dies in Erwägung gezogen, werde es das richtige Verhältniß zu den bremischen nicht richterlichen und nicht senatorischen Beanten abgeben, wenn man zu Dem, was sonst das Durchschnittsgehalt der höheren rechtsgelehrten Beamten betrage, ein Etwas hinzulege. Dann nur habe man die Garantie, einen tüchtigen Beamten zu bekommen. Er bitte aber, dann das Gehalt nicht in der Weise zu bewilligen, daß das Höchstgehalt 7200 ℳ. betrage, denn dann würde es sich nur wenig von dem Höchstbetrage, der bei 5000 ℳ. Anfangsgehalt herauskomme, nämlich 6500 ℳ. entfernen; das Gehalt würde dann zwar in die Grenze der Gehalte der Richter und Staatsanwälte hineinreichen, aber nicht bis zu den höchsten Beträgen dieser Gehalte, deren Auskömmlichkeit ohnehin wohl mit Recht in Frage gezogen werde, steigen.

Herr Dr. Adami: In § 15 des Beamtengesetzes von 1874 sei ausdrücklich vorgesehen, daß drei mal eine Alterszulage stattfinde und gebe er auf das Dringendste anheim, kein Loch in das Gesetz zu machen. Die Beamtengehalte wurden vor einiger Zeit revidirt. Alle Diejenigen, welche damals schon der Bürgerschaft angehörten, werden sich erinnern, welche unsägliche Mühe das machte. Er selbst sei Mitglied der Deputation gewesen. Es herrschte in den Beamtengehalten eine unglaubliche Unordnung. Um derselben ein Ziel zu setzen, habe die Deputation dem Senat und der Bürgerschaft bestimmte Normen empfohlen, welche angenommen und in dem Beamtengesetz practisch durchgeführt seien. Wolle man wieder Ausnahmen machen, so habe das kein Ende. Die Budgetcommission verpflichte die Bürgerschaft jedes Jahr da-

durch, daß sie die Beamtengehalte genau revidire, und es würden durch neue Ausnahmen nur neue Weitläufigkeiten und Unordnungen entstehen. Er empfehle das Amendement abzulehnen.

Herr Bulthaupt: Der Antrag des Senats auf eine weitere Verlängerung der Frist für die Wahl eines Mitgliedes des Senats resultire aus dem Beschluß der Bürgerschaft vom 9. Februar. Herr Senator Weinhagen trat am 21. December in den Ruhestand, und hätte nach der Verfassung am 4. Januar d. J. die Wahl stattfinden müssen. Darauf kam der Antrag des Senats vom 21. December an die Bürgerschaft, in welchem es wörtlich heiße: „Der Senat hält es aber für wohl zulässig und dem Geiste der Verfassung nicht widersprechend, im Interesse einer die Abänderung der Verfassung selbst betreffenden Verhandlung, eine mäßige Verlängerung des Wahltermins durch Specialgesetz eintreten zu lassen." Die Bürgerschaft ging auf den Antrag des Senats ein. Jetzt beantrage der Letztere aber eine weitere Verlängerung von 9 Monaten. In der Senatsmittheilung wurde auch dies eine mäßige Verlängerung genannt und angedeutet, daß sie noch immer dem Geiste der Verfassung conform sei. Redner fürchte aber, daß man auf diese Weise ein Präcedenz schaffe, welches zeige, wie Verfassungsparagraphen illusorisch gemacht werden können. Er werde gegen das Gesetz stimmen und habe dies nur zur Motivirung bemerken wollen.

Herr Kotzenberg: Er wünsche nicht mißverstanden zu werden. Er habe keinen Antrag gestellt, sondern nur eine Auskunft vom Herrn Senatscommissar begehrt, weil er nicht wünsche, daß künftig Mißverständnisse entstehen. In der Gehaltsübersicht seien dreimalige Alterszulagen die Regel. Nur diejenigen Beamten, welche ein Gehalt von 6000 *M.* und darüber haben, die Directoren der Strafanstalt, der Gas- und Wasserwerke, der Baudirector, der Generaleinnehmer und der erste Staatsanwalt haben eine zweimalige Alterszulage. Wenn die Bürgerschaft sich im vorliegenden Fall für eine zweimalige Alterszulage entscheide, so würde das keine Abweichung von der Regel sein, vielmehr innerhalb der angenommenen Normen bleiben. Er habe nur gewünscht, daß die Bürgerschaft sich klar werde, was sie beschließe.

Herr Dr. Adami: Bei dem Staatsanwalte hänge die Sache anders zusammen. Derselbe solle gesetzlich dasselbe Gehalt haben wie ein Richter, damit er unabhängig dastehe. Hinsichtlich der übrigen Beamten erinnere er sich augenblicklich nicht der bezüglichen Bestimmungen.

Die Discussion wurde nunmehr geschlossen, und genehmigte die Bürgerschaft die Anträge des Senats.

Nr. II der Tagesordnung:

Mittheilung des Senats vom 25. Januar 1878:

Zuziehung von Hülfsrichtern beim Richtercollegium.

Herr Präsident: Es sei dies ein Antrag auf Abänderung der Verfassung. Derselbe sei in der letzten Sitzung der Vorschrift der Verfassung gemäß nur verlesen.. Erst jetzt könne darüber verhandelt werden und sei, wenn die Bürgerschaft auf die Sache näher eingehen wolle, zunächst eine Deputation zur Begutachtung des Antrags zu wählen.

Herr Dr. Adami: Die juristische Commission habe beschlossen, ihre Erklärung über diesen Gegenstand noch auszusetzen, da noch kein Gesetzentwurf vorliege. Namentlich behalte sie sich die Entscheidung über die Frage vor, ob nur ein oder mehrere Paragraphen der Verfassung zu ändern seien.

Herr Richter Mohr: Er erlaube sich einige wenige Worte in dieser Sache. Es sei ein großer Uebelstand, daß bei der Organisation der richterlichen Behörden für solche Fälle, in denen vorübergehend eine Verhinderung von Gerichtsmitgliedern durch Krankheit, außergewöhnliche Geschäftsüberhäufungen, oder sonstige Umstände eintrete, kein Mittel gegeben sei, um zu verhindern, daß eine Geschäftsstockung eintrete. Als die neue Strafproceßordnung zuerst in Anwendung kam, habe man einen solchen Fall vorausgesehen und Advokaten als Hülfsrichter zuziehen wollen. Dieser Weg sei nach der ziemlich übereinstimmenden Meinung sämmtlicher Juristen ein unzulässiger gewesen und widerspreche der Verfassung. Die Vorschläge, welche jetzt der Senat mache, gehen nur darauf hinaus, einen ähnlichen Ausweg, jedoch in Uebereinstimmung mit der Verfassung, zu treffen. Nach dieser Darstellung der Sachlage dürfte es gerechtfertigt erscheinen, auf die Deputations-Berathung einzugehen.

Es wurde nun in Gemäßheit des § 67 der Verfassung zur

Wahl der Deputation in betreff der Zuziehung von Hülfsrichtern

geschritten.

Die Wahl ergab folgendes Resultat:

Gewählt wurden von der

I.	Classe	Herr	Richter Dr. Barkhausen
II.	„	„	C. Traub und O. Thyen
III.	„	„	Dr. J. Oelrichs
IV.	„	„	H. W. Ahues
V—VIII.	„	„	Dr. J. Pavenstedt.

Nr. III der Tagesordnung:

Mittheilung des Senats vom 11. December 1877 und 5. Februar 1878:

Hollerallee.

Herr Präsident: In Rücksicht darauf, daß vor 1½ Jahren die Bürgerparksdebatte eine unliebsame persönliche Wendung nahm, gestatte er sich, die Redner zu ersuchen, sich streng an die rein sachliche Seite zu halten, indem er überzeugt sei, daß die Bürgerschaft keine zweite Auflage jener Debatte zu haben wünsche. (Zustimmung.)

Herr Wulstein erklärte sich für den Antrag der Majorität der Deputation. Es scheine ihm gefügt, nicht nach

dem von der Parkverwaltung gemachten Vorschlag mit der wunderschönen Allee zu experimentiren. Auch die größte Geschicklichkeit des Einzelnen reiche nicht dazu aus, um gegen die Natur und die Elemente zu schützen. Einem jeden Bürger liege vor Allem an der Erhaltung der Allee und komme es, wenn diese nur gesichert, nicht so sehr darauf an, ob ein paar Tausend Mark mehr oder weniger ausgegeben werden. Wenn ein erheblicher Sturm die ganze Allee in wenigen Stunden niederwürfe, was bliebe dann davon. Die Bäume, wenn sie auch gut angegangen, könnten doch nicht wieder aufgesetzt werden. Er bitte daher von dem Experiment abzusehen. Der Kern der Allee müsse erhalten werden.

Herr C. H. Noltenius: Die Sache sei an sich von geringer Bedeutung, aber für Bremen insofern von Wichtigkeit, als die Hollerallee ein Lieblingsort sei, den Alle gern besuchen. In der Deputation waren die Ansichten sehr verschieden. Er habe sich der Majorität nicht anschließen können. Er meine, daß man darnach seine Bestimmungen treffen solle, wie es für die jetzige Generation und das heranwachsende Geschlecht am angemessensten sei. Von allen Seiten sei anerkannt, daß, wenn nach den Vorschlägen der Minorität jetzt verfahren werden würde, dann in den nächsten 15 Jahren jedenfalls das Richtige getroffen werden würde. Für die späteren Zeiten gehen die Ansichten auseinander. Die Mehrheit der Deputation sei der Meinung, daß es dann besser wäre, gleich eine größere Anzahl Bäume, nämlich je zwei, wegzuschlagen, und den dritten stehen zu lassen, weil dann später keine Versetzung nöthig wäre. Es würde dann aber jedenfalls eine bedeutend längere Zeit als 10 oder 15 Jahre dazu gehören, die Allee in einen solchen Zustand zu versetzen, daß man mit Vergnügen darin auf- und niedergehe. Wenn zwei Drittel der Bäume weggeschlagen werden, so werde die Allee keinen Schatten mehr geben, sondern sonnig sein. Er glaube auch nicht, daß der Eichbaum sich dazu eigne, um die Lücken nach allen Seiten hin auszufüllen, denn er sei kein Alleebaum. Es würde also auch später nicht schön aussehen. Ihm scheine es das Richtigste, wenn man einen Baum um den andern umschlagen werde. Die mittlere Partie bleibe dann unter allen Umständen schön, die Seitenwege werden freilich in den nächsten Jahren etwas kahl aussehen, das werde sich aber bald ändern. Redner würde nichts dagegen haben, wenn die äußeren Reihen ganz weggeschlagen und dafür junge Bäume gepflanzt werden. Die Garantien, welche der Parkverein biete, seien der Art, daß dessen Anerbieten wohl angenommen werden könne. Die Umpflanzung werde so vorgenommen werden, daß kein Risiko dabei sei. Auf einen Punkt wolle er noch aufmerksam machen. Die Majorität der Deputation habe hervorgehoben, daß es besser sei, die Bäume weitläufiger zu pflanzen, damit auch nach 100 Jahren die Allee noch schön sei. Man dürfe aber doch nicht vergessen, daß es sehr zweifelhaft sei, ob diese Allee eine lange Dauer haben werde. Der untere Theil nach dem Torfcanal zu liege unter Null, der obere Theil nach dem Barkhof vielleicht einen halben Fuß über Null. Wenn die Stadt sich weiter ausdehne, so werde diese Allee ein Hauptverbindungsweg zwischen dem westlichen und östlichen Stadtheil. Dann könne er nicht so bleiben, müsse vielmehr gepflastert und noch mehr canalisirt werden. Schon jetzt sei der Mittelweg in der Allee reichlich hoch, wenn er aber erst gepflastert werde, so werde er noch erheblich höher werden. Was werde dann aus der Allee? Darum möge die Bürgerschaft wählen, was für die nächsten 30 bis 50 Jahre und auch wohl für später das Beste sei. Sie möge auf den Vorschlag der Minorität eingehen und einen Baum um den andern beseitigen lassen. Er stelle folgenden Antrag:

> Die Bürgerschaft hat das von dem Obergärtner Heins vorgelegte, seitens der Mehrheit der Baudeputation zur Annahme empfohlene Project, betreffend Lichtung der Hollerallee, sowie das vom Vorstande des Bürgerparkvereins eingereichte Project einer eingehenden Prüfung unterzogen und muß darnach dem letzteren Vorschlage den Vorzug geben. Sie beauftragt daher die Baudeputation, mit dem Vorstande des Bürgerparkvereins in Gemäßheit der von demselben unter dem 16. Januar d. J. eingereichten Eingabe einen Vertrag abzuschließen, und ersucht den Senat, ihr hierin beizustimmen, indem sie die für diese Sache erforderliche Summe von ℳ. 2000 auf Specialbudget Nr. 66 II 3 bewilligt.

Herr F. Schütte: Da die Hollerallee den Eingang zum Bürgerpark bilde, so habe der Vorstand des Vereins sich verpflichtet gefunden, der Sache näher zu treten und daher Herrn Benque veranlaßt, sich darüber gutachtlich zu äußern. Dieser sei nun der Ansicht, daß, wenn das Heins'sche Project angenommen werde, dann mindestens ein Menschenalter darüber hingehe, ehe die Hollerallee wieder ein ordentliches Ansehen bekomme. Nach dem Heins'schen Project sei die Entfernung von Baum zu Baum 8,4 m, nach dem Benque'schen Project 6,55 m. Da nun die Deputation, indem sie sich für das Heins'sche Project erkläre, die Befürchtung ausgesprochen, daß, wenn die Bäume absterben würden, die erheblichen Kosten von 4000 ℳ. mehr oder weniger verloren sein würden, so habe der Vorstand des Vereins diese Frage eingehend geprüft und die bekannte Offerte eingereicht. Ehe sie dies jedoch gethan, habe sie Herrn Benque auf's Dringendste gebeten, er möge die Sache recht gründlich überlegen, damit das Geld nicht unnütz verausgabt werde und der Vorstand später mit der Arbeit Ehre einlegen könnte. Der Vorstand habe Herrn Benque speciell darauf aufmerksam gemacht, daß seine künstlerische Ehre dabei in Frage komme, und dieser habe zur Antwort gegeben, daß er vollständig sicher sei. Es wäre nicht zu fürchten, daß eine erhebliche Anzahl Bäume absterben werde, es müßte mit Vorsicht zu Werke gegangen, die Bäume müßten mit voller Erde ausgenommen, und wenn im Mai und Juni trockene Witterung sein sollte, so müßten sie sorgfältig gepflegt und gehütet werden. Dann aber wäre er sicher, daß entweder gar keine oder nur ein geringer Procentsatz der Bäume absterben werde. Bei dem Heins'schen Project sei zu berücksichtigen, daß alle Bäume nicht gleich gut gewachsen seien, es seien viele verkrüppelte darunter, und wenn der zweite und dritte Baum weggenommen werde, so werde Herr Heins nicht die

verkrüppelten stehen lassen wollen. Es werde eine Verschiebung mancher Bäume stattfinden müssen, weil er die guten Exemplare sich werde erhalten wollen. Redner könne mit voller Ueberzeugung das Benque'sche Project empfehlen. Sodann müsse er noch auf einen Irrthum hinweisen, welchen Herr Heins in seinem letzten Gutachten ausgesprochen habe, indem er meine, es würde vom Vorstande des Parkvereins beabsichtigt die innere Reihe zu verschieben. Das sei jedoch nicht die Absicht des Vereins.

Herr Wulstein: Er halte sich überzeugt, daß der Vorstand des Vereins die Sache in eingehendster Weise durchdacht und den Wunsch habe, daß die Bewohner Bremens auch in Zukunft ihre Freude an der Allee haben mögen. Das schließe jedoch nicht aus, daß die Herren sich irren, und wenn das nicht eintreffe, was Herr Benque behaupte, so sei es nicht ihre Schuld. Sie folgen der Ansicht des Technikers, wenigstens habe Redner von Keinem gehört, daß er persönlich sich ein Urtheil anmaße. Dann gebe es aber Ausreden genug, die Ereignisse können sonderbar kommen. Wir hören, daß wenn die Monate Mai und Juni trocken, wie gefährlich das für junge Anpflanzungen sei. Redner müsse doch an einen Vorfall erinnern, welcher beweise, was gekommen wäre, wenn der fragliche Techniker zu befehlen gehabt hätte. Als die Ulmen an der Humboldtstraße angepflanzt wurden, da prophezeite Herr Benque, es würde kein einziger Baum stehen bleiben. Drei bis vier Bäume waren schon angegangen und diese starben ab, die übrigen aber prangen heute in vollem Wuchse. Damals habe sich also der Techniker geirrt. Die Kosten seien bei dieser Frage Nebensache. Eine Bürgschaft der Verwaltung des Parkvereins halte er jedoch für gefährlich. Was nun das gegen das Project des Herrn Heins geltend gemachte Bedenken betreffe, es kämen manche kräftige Bäume weg, so könne man, um das zu vermeiden, wenn der erste Baum nicht passe, beim zweiten anfangen; es sei gleichgültig ob die Allee um einen Baum länger oder kürzer sei.

Herr Wessels: Er wende sich zunächst gegen einige Aeußerungen des Herrn Wulstein und wolle vorab bemerken, daß er mit außerordentlichem Bedauern gezwungen gewesen sei, als Rechnungsführer den Bericht der Deputation zu unterschreiben, da derselbe seiner Meinung ganz entgegengesetzt sei. Herr Wulstein äußerte, das Verpflanzen der Bäume wäre ein Experiment und man dürfe ein solches nicht machen. Nach Redners Ansicht sei, wenn nach dem Project des Herrn Heins zwei Drittel der Bäume entfernt werden, dann überhaupt mit der Allee kein Experiment mehr möglich, weil wir eigentlich für lange Jahre eine Allee nicht mehr haben würden. Gegenüber der Aeußerung des Herrn Wulstein, ein Sturm könnte Alles über den Haufen werfen und dann wäre das Geld umsonst ausgegeben, möchte er darauf aufmerksam machen, daß wenn man sich nach solchen Theorien richten wollte, man überhaupt nichts unternehmen dürfte, wobei die Naturgewalten einen Einfluß haben könnten, es könnte ja umwehen, wir könnten ja ein Erdbeben bekommen. Er bitte diesen Aeußerungen kein Gewicht beizulegen und durch dieselben sich nicht dazu veranlassen zu lassen, dem Vorschlag der Majorität der Deputation zuzustimmen. Was ferner die Aeußerung des Herrn Wulstein betreffe, daß Herr Benque erklärt haben solle, die Bäume an der Humboldtstraße würden alle ausgehen, weil sie beschnitten seien, so sei Redner von einer solchen Aeußerung Benque's nichts bekannt und er wisse nicht, ob sich die Sache so verhalte, möglicherweise möge Herr Wulstein besser unterrichtet sein, Redner müsse jedoch die Richtigkeit bezweifeln. Herr Wulstein habe ferner gesagt, wenn man zwei Drittel der Bäume wegschlüge, so würden keine verkrüppelte stehen bleiben, weil man anders anfangen könnte, man brauchte nicht beim ersten Baume anzufangen, wegzuschlagen. Ja, wenn die Bäume sich in ihrem Wachsthum darnach gerichtet hätten, daß später zwei Drittel weggeschlagen werden sollten, dann würde das Sinn haben. Man müsse die Bäume aber nehmen, wie sie seien, nicht wie sie nach der Meinung des Herrn Wulstein sein könnten. Was den Bericht des Herrn Heins betreffe, so habe Herr Schütte schon klargestellt, daß in der inneren Reihe der Allee, und das sei die Hauptsache, keine Verpflanzung vorgenommen werden solle; es werde dort ein Baum um den andern weggenommen, so daß die Allee in ihrer Mitte, wo sie gerade das Bild einer Allee am besten gewähre, vollständig intakt bleibe und nach dem Plane des Vorstandes des Bürgerparks ein sehr schönes Bild bieten werde. Wenn in dem Bericht des Herrn Heins die Entfernung der Bäume auf 6,55 m von Stamm zu Stamm nach dem Bürgerparkproject angegeben sei, so sei das nicht so zu verstehen, daß die Bäume in grader Linie 6,55 m von einander entfernt stehen, sondern im Zickzack. Wenn man durch die Allee gehe, so sehe man nicht im Zickzack, sondern gerade aus, und da meine er, es sei die Entfernung von 8,4 m von Baum zu Baum so groß, daß man auf Schatten in den nächsten 20 Jahren nicht zu rechnen hätte. Es komme hinzu, daß die Allee am nordwestlichen Ende, wo in Folge der Erbauung der Venloo-Hamburger Bahn ein Stück habe in einer anderen Richtung gelegt werden müssen, die Bäume so gepflanzt seien, daß dabei Rücksicht genommen worden auf eine spätere Entfernung der umstehenden. Wenn das aber geschehen, dann komme genau dieselbe Entfernung der Bäume heraus, welche der Parkvorstand vorschlage. Nach Allem könne Redner nur bitten, den Antrag des Herrn Noltenius anzunehmen. Möge man die schöne Hollerallee, welche Allen in der kurzen Zeit ihres Bestehens schon viel Freude gemacht habe, so zu erhalten suchen, daß wir und die Nachkommen auch ferner Freude an diesem Werk haben!

Herr Dr. Breusing: Er wolle nur eine Anfrage stellen. Mit mathematischer Gewißheit sei das Gelingen des Benque'schen Projectes nicht behauptet; es sei immerhin möglich, daß die Hoffnungen, welche man darauf setze, sich verschlagen. Nun habe die Verwaltung erklärt, so und so viel aus den Bürgerparksgeldern hergeben zu wollen. Redner würde der Sache ein viel größeres Zutrauen schenken, wenn die Herren erklärt hätten, aus ihrer eigenen Tasche selbst das Geld erforderlichen Falls zu bezahlen, (Heiterkeit) und er möchte fragen, ob die Verwaltung das Recht habe, für den Fall des Mißlingens des Benque'schen Plans vorher Geld aus der Casse zu garantiren.

Herr Bredehorst: Er gehöre zur Majorität der Deputation und könne nur bedauern, daß die Parkverwaltung sich so weit in diese Dinge hineingemischt habe, daß sie als Unternehmer auftrete; er möchte, daß sie lieber dem Staat lasse, was dem Staat gehöre und sich allein auf den Bürgerpark beschränke. Herr Dr. Breusing habe schon hervorgehoben, daß eine Garantie nicht vorliege; kein anderer Unternehmer würde so gelinde wegkommen, als diese Herren für sich vorschlagen. Er möchte nicht gern, daß der Staat die 5000 M. ausgebe; die 20 M., welche für jeden abgestorbenen Baum bezahlt werden sollen, würden mit diesem Gelde bezahlt. Er traue sich kein Urtheil in der Sache zu, habe sich jedoch die Kuhlenkampf'sche Allee angesehen und müsse sagen, daß sich dieselbe sehr gut mache. Den Standpunkt des Staatstechnikers halte er für eben so berechtigt wie denjenigen des Privattechnikers, Ersterer biete ihm mehr Garantie für die Zukunft und für die Verwendung des Geldes.

Herr Wulstein: Was die Bemerkung des Herrn Wessels betreffe, daß, wenn nach Redners Theorie verfahren, dann überhaupt an ein Verpflanzen von Bäumen nicht gedacht werden könnte, weil ein Sturm sie umwerfen könnte, so habe Redner das gesagt in Rücksicht darauf, daß viele Bäume, welche im Vergleich gegen die jetzt zu verpflanzenden Eichen in der Stärke des Stammes und der Ausbreitung der Krone kaum den dritten oder vierten Theil der Stärke oder Kronenbreite hatten, unter Anleitung des Herrn Benque mit Drähten an in die Erde geschlagenen Pfählen befestigt, und hierdurch möglichst gegen Sturm und Wind geschützt wurden. Was die andere Aeußerung des Herrn Wessels betreffe, daß er meine, er sei besser unterrichtet als Redner, so brauche er wohl darauf nicht zu antworten; der Zweifel des Herrn Wessels habe nicht die geringste Bedeutung.

Herr Hentze: Er möchte nur auf einen Umstand aufmerksam machen. Wenn der dritte Baum immer herausgenommen würde und ein solcher Baum sei gerade in einem traurigen Zustande, wie solle da geholfen werden?

Herr Tebelmann: Er empfehle den Antrag des Herrn Noltenius zur Annahme und habe namentlich ums Wort gebeten, um auf eine Aeußerung des Herrn Bredehorst zu antworten, daß die Verwaltung nicht als Unternehmer auftrete, sondern den Vorschlag nur gemacht habe, weil sie befürchte, daß durch die Vorlage des Obergärtners die Allee im höchsten Grade gefährdet werde. Es sei deshalb zu entschuldigen, wenn die Verwaltung sich ins Mittel lege. Sodann sage Herr Dr. Breusing, er würde es für richtig halten, wenn die Herren erklärten, sie wollten das Geld aus ihrer eignen Tasche bezahlen. Er glaube, darum habe die Bürgerschaft sich nicht zu kümmern. Wenn die Verwaltung diesen Vorschlog mache, so sei es Sache der Verwaltung, dem Verein gegenüber dies zu rechtfertigen. Die Verwaltung werde jedenfalls Gelegenheit nehmen, in der Generalversammlung dies zu thun. Er möchte bitten, den Vorschlag der Verwaltung zu acceptiren und den Antrag des Herrn Noltenius anzunehmen.

Es wurde Schluß beantragt.

Herr Papendieck stellte den Antrag:

Daß die Deputation aufgefordert werde, darüber zu berichten, ob die Stauallee schon in nächster Zeit gelichtet werden müsse.

Der Schluß wurde beliebt.

Herr C. A. Bade zu einer factischen Bemerkung: Zur Aufklärung der Meinungsdifferenz zwischen den Herren Wulstein und Wessels wolle er nur mittheilen, daß der Zeit über die Bäume an der Humboldtstraße, — es war zur Zeit, als Redner noch Rechnungsführer der Straßenbaudeputation — sehr viel geschrieben wurde; das ging jedoch nicht von Herrn Benque aus, sondern von einem Herrn, dem die Sachkunde eben so fern stehe wie Redner selbst, während Obergärtner Nagel der Ansicht war, daß die Arbeit ganz richtig gemacht sei.

Herr Nolze: Die Hollerallee sei in Verband gepflanzt. Als die Stauallee angelegt wurde, vermied man diesen Fehler und die Bäume wurden vis à vis gepflanzt.

Der Antrag des Herrn Papendieck wurde darauf abgelehnt, ebenso der Antrag des Senats, und der Antrag des Herrn Noltenius angenommen.

Nr. IV der Tagesordnung:

Mittheilung des Senats vom 8. Februar 1878

gab zu keiner Bemerkung Anlaß.

Nr. V der Tagesordnung:

Anträge, welche bei der Verhandlung über das Budget für 1878 zurückgestellt wurden.

Antrag der Herren Brüns und Genossen.

Herr Brüns: Es dürfte sämmtlichen Mitgliedern mehr oder weniger bekannt sein, daß die öffentlichen Verkäufe mit sehr viel Zeitaufwand und Kosten verknüpft seien und daß sich die Einführung eines neuen Verfahrens sehr empfehle, vielleicht das Verfahren, wie es in Hannover, Sachsen und Oldenburg bestehe, daß von vorneherein vom Gericht ein gewisser Einsatzpreis festgestellt werde und darauf das öffentliche Ausgebot stattfinde, wo sich dann sämmtliche Kaufliebhaber und Handfestengläubiger melden können. Nach kurzer Zeit finde erforderlichen Falls ein zweiter Termin statt. Was die zweite Frage in Betreff der Benachrichtigung der Handfestengläubiger angehe, so habe unsere Erbe- und Handfestenordnung eine große Lücke, indem die Handfestengläubiger von öffentlichen Verkäufen keine weitere Nachricht erhalten als durch die öffentlichen Bekanntmachungen. Wer viel Geld belege oder in diesen Dingen nicht so genau bewandert sei, könne die Bekanntmachung leicht übersehen. Erst wenn der Verkauf stattgefunden, bekomme der Handfestengläubiger Nachricht, eventuell seine Rechte wahrzunehmen, falls ein so hoher Preis erzielt worden sei, daß er noch etwas ausbezahlt erhalte.

In den anderen Staaten, z. B. Sachsen, Preußen, Oldenburg, sei die Sache insofern anders, als bei allen Verkäufen, sowohl bei den öffentlichen, als denen unter der Hand, die Hypothekengläubiger von dem Gericht, in dessen Bezirk das Grundstück belegen, Nachricht von dem anstehenden Verkaufstermin erhalten. Es wäre gefügt, wenn die jetzt schon auf Verkäufe unter der Hand Anwendung findende Bestimmung auch auf Verkäufe bei brennender Kerze ausgedehnt würde. Die Handfestenordnung bestimme, daß auswärtige Handfestengläubiger hier einen Anwohner bezeichnen müssen, dem die Ladung zugehe. Andere Gerichte befördern selbst durch eingeschriebene Briefe oder durch die Gerichte die Ladung an die Betreffenden, damit diese ihre Rechte wahrnehmen können. Die Bekanntmachungen genügen nicht; die Handfestengläubiger, welche ihre Handfesten eintragen ließen, sollten direct benachrichtigt werden. Vielleicht sei noch ein Punkt zu erwägen, daß nämlich, wenn der Handfestengläubiger zum Adjudicationstermin zugelassen würde, ein größerer Spielraum gegeben werde. Jetzt verliere er, wenn er nicht zu der Protokollaufnahme komme, alle seine Ansprüche, er habe kein Recht zur Beschwerde oder Appellation; sein ganzes Vermögen sei mit einem Federstrich weggewischt. Der Mann könnte es vergessen haben oder krank sein.

Herr Kotzenberg: Auch er empfehle die Annahme des Antrags des Herrn Brüns, da er es für durchaus zweckmäßig halte, die früher schon manchmal beantragte Revision vorzunehmen. Um einen Pleonasmus zu vermeiden, schlage er vor, im Eingang das Wort „veraltet" zu streichen, da eben nachher von dem Verfahren schon gesagt werde, daß es nicht mehr zeitgemäß, mithin veraltet sei.

Herr Brüns war mit dieser Veränderung einverstanden.

Herr Dr. Oelrichs: Auf das von Herrn Kotzenberg Gesagte wolle er bemerken, daß ungefähr vor 1½ Jahren bei der Prozeßnovelle verschiedene Bestimmungen revidirt wurden. Allerdings hätte man damals auch schon die jetzt von Herrn Brüns beantragten Abänderungen vornehmen können, allein das Wünschenswerthe derselben habe sich erst in den letzten Jahren herausgestellt. Es fanden eine Unzahl von öffentlichen Verkäufen statt und manche Häuser kamen drei bis vier Mal an die Kerze, sie gingen herunter und wurden von insolventen Käufern angekauft. Erst jetzt, nachdem die Einrichtung getroffen, daß die Verkaufskosten zu deponiren, sei einige Abhülfe erreicht. Im Uebrigen könne er den Beschwerden des Herrn Brüns nur beistimmen. Es sei richtig, daß in Bremen wegen der häufigen Termine entschieden mehr Kosten und Nachtheile mit solchen öffentlichen Verkäufen verbunden seien, als auswärts, und halte auch er eine Aenderung in dieser Beziehung für wünschenswerth. Ebenso sei der zweite Punkt in Betreff der Benachrichtigung der Handfestengläubiger begründet. Zwar so schlimm sei es nicht, daß ein Gläubiger, der im Adjudicationstermine nicht erschienen sei, für ewige Zeiten seines Rechtes verlustig gehe. Es sei noch vor einiger Zeit der Fall vorgekommen, daß eine Restitution vom Gericht einem Gläubiger, der zu spät gekommen war, bewilligt wurde. Allein es sei wünschenswerth, daß diejenigen, welche ihre Handfesten bei dem Gericht eintragen ließen, von den Terminen benachrichtigt werden, damit sie wissen, zu wie viel das Haus an die Kerze komme, ob sie es kaufen oder den Preis noch weiter herunter gehen lassen wollen. Jetzt könne es vorkommen, daß ein Handfestengläubiger, der die Blätter nicht verfolge, nichts davon erfahre, daß das betreffende Haus verkauft worden. Es werde nicht anders gehen, als daß man verschiedene Paragraphen der Erbe- und Handfestenordnung abändere, besonders hinsichtlich der Benachrichtigung der Gläubiger. Hoffentlich werde der Senat auf die Deputationsberathung eingehen und die letztere nicht zu lange dauern.

Es wurde nun zur Abstimmung geschritten und der Antrag des Herrn Brüns angenommen.

Ordentliche Ausgaben I, 2. Regierungskanzlei.

Antrag des Herrn Tebelmann.

Herr Tebelmann: Durch diesen Antrag solle bezweckt werden, zu versuchen, ob es nicht möglich sei, die Verrechnung dieser Ausgaben für Bekanntmachungen in eine Hand zu legen. Wer sich mit Revision der Deputationsbücher beschäftige, werde finden, daß jede Deputation immer eine nicht unerhebliche Summe für solche Bekanntmachungen verausgabe. Auch in den verschiedenen Specialbudgets finden sich solche Posten. Es sei daher wünschenswerth und im Interesse der Finanzen, daß die Finanzdeputation einen solchen Bericht erstatte. Ob nun dieser Deputation oder welcher sonstigen Behörde die Verrechnung zu übertragen, das werde sich später finden. Er wolle nur noch bemerken, daß der Herr Senatscommissar sich derzeit mit diesem Antrag einverstanden erklärt habe. Auch habe man die Regierungskanzlei inzwischen beauftragt, Untersuchungen darüber anzustellen, wie hoch sich ungefähr diese Kosten belaufen.

Herr Ordemann: Er habe hauptsächlich wegen des zweiten Theiles des Antrags, betreffend die Einführung des öffentlichen Submissionsverfahrens für die Anzeigen, um das Wort gebeten. Schon in der Sitzung vom 19. December habe sich die Bürgerschaft mit diesem Gegenstande beschäftigt, und gab Herr Senatscommissar Gildemeister damals nähere Auskunft über diese Verhältnisse. Nach dem, was er von der Sache verstehe, müsse er sagen, daß das System hinsichtlich des Anzeigewesens in Bremen nicht geeignet gewesen sei, dem Staat solche Vortheile zu bringen, wie es möglich gewesen wäre, wenn nicht früher diese leidigen Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerschaft stattgefunden hätten, welche endlich im Jahre 1867 zum Abschluß eines Compromisses führten. Der Senat berief sich darauf, daß er selbst die Sache genügend fördere, und daß es sich nur um einen academischen Streit handle. Die Bürgerschaft war schon so weit gegangen, daß sie ein Erkenntniß des Oberappellationsgerichts in der Angelegenheit fordern wollte. Das Compromiß besagte nur, daß die Finanzdeputation ein Gutachten abgeben solle, in Betreff des Vertrags, welcher wegen der amtlichen Anzeigen geschlossen. Als damals der Senat sich weigerte, der Bürgerschaft den Vertrag vorzulegen, habe derselbe

ausdrücklich erklart, alle amtlichen Anzeigen würden unentgeltlich aufgenommen, und zahle der Pächter 6000 ℳ, wenn die Inseratenabgabe weniger ergebe, so habe der Pächter zuzulegen, und seien in einem Jahre über 800 ℳ zugelegt worden. Seitdem haben sich aber die Verhältnisse wesentlich geändert. Die Befreiung von der Inseratensteuer sei eingetreten. Die Bürgerschaft habe die Sache ruhen lassen. Allein was sei geschehen? Während der Senat 1867 ausdrücklich erklärte, daß alle amtlichen Anzeigen gratis aufgenommen würden, werden jetzt 15—20,000 ℳ. — Niemand habe widersprochen, — für amtliche Anzeigen gezahlt. Herr Senator Gildemeister habe damals bemerkt, daß die Gratisaufnahme eine observanzmäßige sei. Dies habe aber nur auf die milden Stiftungen, nicht auf die amtlichen Anzeigen sich bezogen, wie die Herren aus dem Bericht ersehen können. Wenn gegenüber den damaligen Abmachungen und nachdem die Inseratenabgabe aufgehört habe, für eine Anzeige mitunter mehrere hundert Mark bezahlt werden, so müsse die Bürgerschaft die Sache weiter prüfen. In dieser Beziehung wäre es besser gewesen, wenn die Bürgerschaft die Hand im Spiele behalten hätte. Wäre dann ein solcher Vertrag vorgelegt worden, nach welchem für die Anzeigen bezahlt werden solle, während sie früher gratis aufgenommen wurden, so würde sich die Bürgerschaft gewiß besonnen haben, einen solchen Vertrag gutzuheißen. Er wolle keinen Antrag stellen, spreche aber den Wunsch aus, daß die Sache weiter geprüft werde.

Herr J. H. Schmidt: Er glaube, daß der Antrag des Herrn Tebelmann früher am Platz gewesen wäre, nicht aber jetzt, nachdem kürzlich ein Vertrag mit dem Verleger der Bremer Nachrichten geschlossen worden, wonach für jedes Inserat die Zeile 3 ₰ bezahlt werde, also ein Unterschied in der Preisstellung in der Folge nicht stattfinden könne. Eine Nothwendigkeit dafür, daß die Anzeigen nur von einer Behörde ausgehen, liege nicht vor. Er wolle nun darauf aufmerksam machen, daß Herr Ordemann gesagt habe, die Summe, welche der Staat für Annoncen in den letzten Jahren ausgegeben habe, sei eine bedeutende, und daß trotz dieser Summe der Verleger der Bremer Nachrichten den Contract gekündigt habe, mithin mit dem Verhältniß nicht einverstanden war. Zugleich habe aber auch der Staat gekündigt, weil fortwährende Streitigkeiten in Betreff dessen, was Observanz sei, stattfanden. Nach langen Verhandlungen sei man dahin übereingekommen, daß ein fester Satz und zwar von 3 ₰ für die Zeile, bezahlt werde. Es sei auch annähernd angegeben, wie groß das Ersparniß des Staats in der Folge sein werde, und halte er es seinerseits für das Beste, ehe man Weiteres anstrebe, abzuwarten, wie sich die Sache auf Grund des neuen Uebereinkommens stellen werde.

Herr Ordemann: In Bezug auf das vom Vorredner Gesagte wolle er hervorheben, daß man namentlich die Frage erörtern solle, wie es zugehe, daß damals die Anzeigen gratis aufgenommen wurden, und jetzt, wo dem Verleger vom Staat 20,000 ℳ. geschenkt werden, der Staat für die Annoncen bezahlen müsse. Es seien Anzeigen von der Wahldeputation mit 3—400 ℳ. bezahlt worden.

Herr Tebelmann: Herr Schmidt sage, daß nach dem neuen Vertrag die Zeile mit 3 ₰ bezahlt werde, das habe auch der Senatscommissar bei der Budgetverhandlung bemerkt und sein Bedauern darüber ausgesprochen, daß in dieser Beziehung nichts mehr zu ändern sei, weil der Vertrag vorläufig auf 1 Jahr abgeschlossen wäre. Darum handle es sich nicht. Die Verleger der Bremer Nachrichten erhalten allerdings nach dem neuen Vertrag 3 ₰ für die Zeile, für solche Bekanntmachungen, die ihnen die Regierungskanzlei zustelle. Allein in Bremen erlassen viele Behörden selbstständig Bekanntmachungen, und für diese müsse die volle Gebühr einer Annonce bezahlt werden. (Herr Schmidt: Nein!) Herr Schmidt werde dies bei näherer Erkundigung finden. Herr Ordemann habe schon die Wahldeputation angeführt. Er habe verschiedene Rechnungen von Deputationen über Insertionen gesehen, für welche die volle Gebühr bezahlt werden mußte. Seines Wissens sei dies z. B. bei den Bekanntmachungen der Baudeputation der Fall. Bei seinem Antrag handele es sich nun darum, daß später eine Behörde für die Bekanntmachungen aller Behörden die Verrechnung mit dem Verleger der Bremer Nachrichten vornehme.

Herr Huchting: Die Bürgerschaft habe den Senat ersucht, die Finanzdeputation zu veranlassen, den Vertrag mit den Bremer Nachrichten vorzulegen. Er bedauere, daß dies nicht geschehen sei, da sonst diese Mißverständnisse nicht möglich wären. Er möchte Herrn Schmidt um weitere Auskunft bitten.

Herr J. H. Schmidt: Er wisse nicht, ob der Ausdruck „alle amtlichen Anzeigen" auch auf verschiedene Behörden anwendbar sei und könne keine Auskunft geben, wie weit in dieser Beziehung die Grenze gesteckt sei. Bemerken wolle er aber, daß, wie bekannt, kurz vor Abschluß des neuen Vertrages ein Anerbieten gemacht sei, wodurch alle Annoncen unentgeltlich für den Staat beschafft werden sollten. Das habe allerdings den Schein, als ob das ein großer Gewinn sein könnte, er wolle auch wohl zugeben, daß es für den Staat ein Gewinn sein könne. Aber wenn die Bevölkerung dafür vielleicht das Doppelte oder Dreifache der bisherigen Insertionsgebühr zahlen solle, so liege darin kein Vortheil. Wenn man auf der einen Seite etwas umsonst thue, so müsse man auf der andern Seite doch zu seinem Vortheil kommen. (Sehr richtig!) Ein Geschäft dieser Art, wobei sämmtliche Anzeigen des Staats umsonst aufgenommen werden, würde er als Gewerbtreibender nicht unternehmen. (Sehr richtig!)

Herr Präsident: Er mache darauf aufmerksam, daß nach dem Antrag des Herrn Tebelmann nur ein Bericht der Finanzdeputation verlangt werde; es sei also kaum nöthig, so weit auf die Sache selbst einzugehen.

Es wurde Schluß der Debatte beantragt.

Herr Thyen beantragte,

den letzten Satz im Antrage des Herrn Tebelmann „sowie ob es sich" zu streichen.

Herr Hentze war in Anbetracht der Wichtigkeit der Sache gegen den Schluß der Discussion.

Herr Hauschild: Er bitte, den Schluß zu erkennen. Es solle ja erst ein Bericht gegeben werden. Für ihn als Buchdrucker sei die Discussion ungemein peinlich. Warum über eine Sache, bei welcher es auf das materielle Interesse Einzelner hinauslaufe, noch weiter debattiren?

Herr Ordemann war gegen den Schluß, gerade weil solche Ausdrücke, wie die eben gefallenen, gebraucht seien. Es handle sich hier um Staatsinteressen. (Heiterkeit) Wenn die Herren lachen, verstehen sie nicht mehr von der Sache als irgend ein Anderer. Er möchte Herrn Schmidt widerlegen. Derselbe spreche von der Sache, wie er sie verstehe.

Herr Dr. Adami war für den Schluß der Debatte. In der Finanzdeputation sei der Vertrag zur Verlesung gekommen. Das dauerte zehn Minuten. Die Einzelheiten werden keinem der damals anwesenden Mitglieder so genau noch gegenwärtig sein. Es könne daher keine vollständige Auskunft gegeben werden, vielmehr erst ein Bericht abgewartet werden müssen.

Herr Dr. Breusing war für den Schluß. Zunächst müsse ein Bericht vorgelegt werden, dann werde Herr Ordemann reichliche Gelegenheit haben, Herrn Schmidt zu antworten.

Herr Tebelmann war ebenfalls für den Schluß.

Herr Huchting zur persönlichen Bemerkung: Er halte sich verpflichtet, Herrn Hauschild gegenüber die Erklärung abzugeben, daß er sich nicht zum Wort gemeldet habe über persönliche, sondern über Interessen des Staats.

Es wurde nun zur Abstimmung geschritten. Das Amendement des Herrn Thyen wurde abgelehnt, der Antrag des Herrn Tebelmann angenommen.

Ordentliche Ausgaben I, 3. Archiv.

Antrag des Herrn H. H. Schröder.

Herr H. H. Schröder: Er brauche den Antrag wohl nicht weiter zu motiviren. Es sei durchaus nothwendig die Belegstücke officiell wenigstens für 10 Jahre aufzubewahren. Zur Zeit fehle dafür eine Localität.

Der Antrag des Herrn H. H. Schröder wurde angenommen.

Ordentliche Ausgaben II, 3. Gerichtscanzleien.

Antrag des Herrn Ordemann.

Dieser Antrag wurde zurückgezogen.

Ordentliche Ausgaben III. Polizei.

Antrag des Herrn Schörling.

Herr Hauschild theilte mit, daß Herr Schörling diesen Antrag zurückziehe, weil derselbe sich nach Aussage von Technikern überzeugt habe, daß das Trabfahren über die Brücken nicht zulässig sei.

Ordentliche Ausgaben III 5. Polizeidirection.

Der Antrag des Herrn Ordemann wurde zurückgezogen.

Antrag des Herrn Bruns.

Herr Dr. Oelrichs: Herr Bruns jun. habe in seiner amtlichen Eigenschaft als Mitglied der Gewerbekammer verreisen müssen, und bitte er, den Antrag von der Tagesordnung abzusetzen.

Herr Dr. Breusing: Er empfehle einfach den Antrag abzulehnen und nicht erst noch auszusetzen. Der Gegenstand sei derart, daß eine Discussion darüber wohl nicht stattfinden könne; aber es sei gut, dies der Polizei zu empfehlen.

Herr Wulstein: Er finde die Aussetzung in der Billigkeit. Möge der Antrag eine Tendenz haben wie er wolle. Der Betreffende habe heute Morgen unerwartet verreisen müssen, und es sei in der Ordnung, daß der Antrag zurückgesetzt werde.

Herr Hauschild: Er wisse nicht, ob über die Prostitution in unseren Straßen in öffentlicher Sitzung verhandelt werden könne, obgleich er sich nicht scheue, seine Meinung darüber auszusprechen. Aber mehrere Mitglieder haben ihm gerathen, den Antrag auf eine geheime Sitzung zu stellen. Das thue er nicht, sondern wünsche, daß der Antrag abgelehnt werde.

Herr Hentze: Er finde den Antrag sehr richtig, obgleich es eine eigene Sache sei, öffentlich über die Sache zu sprechen. Es handele sich aber um die vielen Anwohner solcher Gegenden und um die Entwerthung der Häuser durch das Treiben. Es empfehle sich daher eine geheime Verhandlung, damit Wandel geschaffen werde.

Der Antrag des Herrn Dr. Oelrichs wurde angenommen.

Antrag des Herrn Brüns.

Herr Brüns: So viel ihm bekannt beginne der Tages-Polizeidienst Morgens 8 Uhr, während der Nachtwachedienst im Sommer um 5 Uhr, im Winter um 6 Uhr aufhöre. Die Stadt sei also während 2 bis 3 Stunden ohne polizeiliche Bewachung. Es sollte die Einrichtung dahin getroffen werden, daß eine bestimmte Polizeimannschaft regelmäßig zu finden sei. Wenn der Tages-Polizeidienst zu Ende, sollte die Nachtwachenpolizei eintreten und wenn die Nachtwache ihren Dienst vollendet habe, sollte die Tages-Polizei eintreten. Jetzt könne in diesen Zwischenstunden viel Unheil passiren ohne daß man polizeiliche Hülfe requiriren könnte, es sei denn daß man die Polizeidiener in ihren Privatwohnungen, die nicht jeder zu finden wisse, aufsuchte.

Herr J. E. F. Bade: Er könne dem Antrag des Herrn Brüns nur beistimmen. In Bremen sei lebhafter Fremdenverkehr. Nicht allein während der erwähnten Morgenstunden,

sondern auch des Abends von 8 bis 10 fehle es an polizeilicher Bewachung. Die meisten Diebstähle passiren Morgens früh und Abends, hauptsächlich im Winter. Er habe im vorigen Sommer drei Mal den Fall gehabt, daß Fremde, die des Nachts außer dem Hause waren, bestohlen wurden und daß nicht zeitig genug polizeiliche Hülfe, um die gestohlenen Gegenstände wieder zu erlangen, zur Hand war. Die Leute konnten nicht länger verweilen, da sie nach Amerika oder Australien auswandern wollten und mit dem Morgenzug abreisen mußten. Es müsse daher nothwendig Wandel geschaffen werden.

Herr Nolze: Er mache darauf aufmerksam, daß vor zwei Jahren der Senat die Anstellung von 24 Polizeidienern beantragte. Damals schreckten Senat und Bürgerschaft vor den hohen Kosten zurück. Wenn die Bürgerschaft das Geld bewilligen wolle, dann lasse sich die Sache machen. Allein die Herren malen zu schwarz. In der That liege die Sache anders. In jedem Polizeibureau wohne ein Polizeidiener und sei die Einrichtung derart getroffen, daß wenn früh 6 Uhr die Nachtwache abziehe, ein Wächter den Dienst des Telegraphen wahrnehmen müsse, damit der Polizeidiener, wenn etwas vorkomme, die Wache verlassen könne. Auch auf dem Stadthaus, in allen Polizeiwachen sei stets polizeilicher Schutz. Er warne also den Antrag des Herrn Brüns oder auch den Antrag des Herrn Stichnath anzunehmen. Wenn diese Anträge durchgeführt werden sollen, so werde es ein großes Stück Geld mehr kosten, was besonders bei den jetzigen Finanzen bedenklich wäre.

Herr Ed. Pavenstedt: Wenn die Bürgerschaft den gestellten Antrag annehme, so werde die gehörige Auskunft erfolgen und die Sache sei dann abgethan. Er beantrage

Schluß der Debatte. (Heiterkeit.)

Herr J. E. F. Bade zur factischen Berichtigung: Es müßte jetzt eine Aenderung getroffen sein. Vor zwei Monaten war aber die Einrichtung auf dem Stadthause und allen Districtsbureaus so, daß man, wenn man vor 8 Uhr kam, die Antwort erhielt: Kommen Sie um 8 Uhr wieder, früher haben wir keinen Dienst.

Der Antrag des Herrn Brüns wurde angenommen.

Antrag des Herrn Stichnath.

Herr Stichnath: Er hätte diesen Antrag nicht gestellt, wenn nicht vor einiger Zeit wie bekannt in der südlichen Vorstadt Excesse vorgefallen wären, bei welchen nicht allein die Nachtwächter, sondern sogar der Oberwächter sich, obwohl Beamte, so betragen haben, daß sie bestraft werden mußten. Wenn Herr Nolze sage, es müßten da mehr Polizeidiener angestellt werden, so glaube Redner, wenn dieser Dienst von Polizeidienern wahrgenommen würde, nur die Hälfte der Leute nöthig wären. Jedenfalls müsse Wandel geschaffen werden. Wenn auch manche junge Kräfte unter den Nachtwächtern seien, so befinden sich doch verschiedene alte Leute darunter, welche besser thäten, den Dienst zu quittiren.

Herr Ed. Pavenstedt: Die Bürgerschaft thue am besten, den Antrag anzunehmen, dann werde die Polizei sagen, was dafür und was dawider spreche.

Herr Wulstein: So wohlmeinend auch die Absicht des Antragstellers sein möge, so könne die Bürgerschaft doch nicht ohne Weiteres in die Verwaltung eingreifen und sagen, der Nachtwachendienst solle von Polizeidienern wahrgenommen werden. Er rathe Herrn Stichnath, demnächst einen motivirten Antrag einzubringen.

Herr Stichnath zog seinen Antrag zurück.

Antrag des Herrn Hentze.

Herr Hentze: Er schicke voraus, daß es ihm nicht in den Sinn komme, Beamte zu verdächtigen, erlaube sich aber mitzutheilen, daß diese Marktgelder an den Wochenmärkten von einem Beamten, der 700 ℳ. Gehalt beziehe, eingesammelt werden. Wenn man dieses Einsammeln ansehe, so müsse man den Kopf schütteln. Der Mann nehme das Geld von den Leuten in Empfang und stecke es in die Tasche. Da müßte doch eine Controle sein. Wenn zufällig einmal der Beamte ein Loch in der Tasche habe (Heiterkeit) und also etwas verliere, so könne Niemand nachweisen, was und wie viel er verloren habe. Es sollten so gut wie bei der Pferdebahn Marken oder Scheine eingeführt werden, die ein anderer Beamte zu controlliren hätte. Später werde dann gefragt: wie viel Scheine hast du abgegeben und wie viel Geld in Empfang genommen. Es heiße, führe uns nicht in Versuchung. Der Beamte könne der beste Mann sein, allein es treten Andere an seine Stelle. Es sei schlimm, wenn die Beamten sich im Bürgerpark todtschießen. Wenn da mehr Controle gewesen wäre, so wäre es auch besser gewesen. Die Einrichtung könne leicht getroffen werden.

Herr L. Brinkmann: Hinsichtlich des Weggeldes sei auch keine Controle. Wenn bei der Consumtionssteuererhebung ein Brod eingeführt werde, wofür 5 oder 10 ₰ Steuer zu bezahlen, so geben die Beamten auch keinen Zettel, sondern stecken das Geld nur in die Tasche.

Die Discussion wurde nun geschlossen und der Antrag des Herrn Hentze angenommen.

Antrag des Herrr Stichnath, die Gassenreinigung betreffend.

Herr Stichnath: Bekanntlich sei die Pachtsumme für die Reinigung sehr groß. Die Straßenreinigung in der südlichen Vorstadt habe Herr Alfes 5—6000 ℳ. billiger übernommen, als er Anfangs gefordert hatte. Er habe den Antrag jetzt schon gestellt, damit etwaigen Reflectanten zeitig Gelegenheit gegeben werde, sich an der Uebernahme der Gassenreinigung zu betheiligen, sonst wäre der Antrag verfrüht, indem die Pacht erst nächstes Jahr ablaufe. Wenn die Verpachtung nach Bezirken geschehe, so werden sich wahrscheinlich mehr Reflectanten finden.

Herr Nolze: Er glaube, der Antrag beruhe auf einem Mißverständniß. Vor Abschluß des jetzigen Pachtvertrages

mit Herrn Alfes habe die Baudeputation nicht allein in bremischen, sondern auch in auswärtigen, Berliner, Dresdener, Leipziger Blättern die Submission ausgeschrieben, es sei aber keine einzige Offerte eingegangen. Daß bei der nächsten Verpachtung ebenso verfahren werden solle, finde er so selbstredend, daß es nicht nothwendig wäre, den Antrag anzunehmen. Die Deputation sei sich vollständig bewußt, daß sie ohne ein öffentliches Ausschreiben keinen Vertrag abschließen könne. Ueberdem müsse der neue Vertrag Senat und Bürgerschaft vorgelegt werden.

Es wurde Schluß beliebt und der Antrag des Herrn Stichnath abgelehnt.

Antrag des Herrn Arndt, Feuerwehr betreffend.

Herr Arndt empfahl den Antrag zur Annahme.

Herr Stichnath ebenfalls. Bei dem großen Feuer von Beling und Lamotte war der ganze Sicherheitshafen und die Umgegend in Gefahr.

Herr Huchting: Er möchte den Herren Stichnath und Arndt danken, daß sie durch den Antrag die Sache in Anregung gebracht. Das Landgebiet sehe ein, daß es in dieser Beziehung auf die Stadt rechnen müsse.

Der Antrag des Herrn Arndt wurde angenommen.

Antrag des Herrn Huchting, Erhebung der Grundsteuer betreffend.

Herr Huchting: Die Bewohner des Landgebiets seien verpflichtet, die Grundsteuer zwei bis drei Stunden weit nach der Steuerkasse zu bringen, während in der Stadt die Steuer auf Staatskosten, nicht auf Stadtkosten eincassirt werde. Der Antrag bezwecke vorläufig nur eine Berathung der Steuerdeputation.

Herr Tebelmann stellte das Amendement zu dem Antrage,

statt des Schlußsatzes von „und zwar unter Gewährung des ꝛc." zu sagen: „unter Gewährung einer angemessenen Vergütung."

Herr Huchting änderte seinen Antrag dem entsprechend ab

Der so amendirte Antrag des Herrn Huchting wurde angenommen.

Der folgende Antrag wurde vom Antragsteller Herrn Ordemann zurückgezogen.

Antrag des Herrn Wulstein nebst Amendement des Herrn Huchting, Billards und Kegelbahnen betreffend.

Herr Wulstein: Nach der bezüglichen Erklärung der juristischen Commission empfehle er den Antrag zur Annahme.

Herr J. E. F. Bade: Wie er erfahre, sei nie die Abgabe von den im Privatbesitze befindlichen Kegelbahnen und Billards entrichtet worden. Die juristische Commission erklärte vor Kurzem, daß diese Steuer nur als Luxussteuer erhoben werde. Er glaube, es werde keinem Wirth in Bremen einfallen, sich ein Billard oder eine Kegelbahn zum Luxus zu halten; diejenigen aber, welche sich sonst im Privatbesitz befinden, seien allerdings Luxusgegenstände. Davon sei noch keine Steuer erhoben worden. Er empfehle den Antrag des Herrn Wulstein und gleichzeitig das Amendement des Herrn Huchting. Diejenigen Wirthe, welche die Steuer nicht entrichtet haben, hätten dieselbe für 12 Jahre nachbezahlen müssen.

Es wurde Schluß beantragt.

Herr Huchting erklärte sich gegen den Schluß.

Herr Papendieck war für den Schluß. Es handele sich um eine Bagatelle, da sich vielleicht nur ein halbes Dutzend Billards im Privatbesitz befinden. (Ruf: Nur die reichen Leute!)

Herr Brüns gegen den Schluß. Wenn die Wirthe hätten die Steuer nachzahlen müssen, dann finde er es ganz in der Ordnung, daß dies auch von sonstigen Inhabern geschehe.

Der Schluß wurde abgelehnt.

Herr Kotzenberg: Er möchte, daß der Antragsteller, falls der Antrag angenommen werde, dem Büreau gestatte, denselben etwas anders zu fassen. Die Bürgerschaft könne doch nicht gut sagen: „nach geschehener Nachfrage ꝛc.", denn sie habe keine Nachfrage gehalten. Was die Sache selbst betreffe, so sei das Gesetz bisher wohl nicht so verstanden, daß auch von im Privatbesitz befindlichen Billards und Kegelbahnen die Abgabe entrichtet werden solle. Nach der Stellung dieser Abgabe im jährlichen Steuergesetz unter anderen Abgaben, welche auch hauptsächlich nur von Wirthen bezahlt würden, sei man wohl der Meinung gewesen, daß Privatbillards nicht der Steuer unterworfen wären. Er habe nun Nichts dagegen, daß auch diese der Steuer unterliegen; wenn man aber von den Betreffenden die Nachzahlung der Steuer, welche ihnen nicht abgefordert sei, verlangen wollte, so würde er das sehr unbillig finden. Wenn die Steuer nicht eingezogen wurde, so seien die Betreffenden jedenfalls zu entschuldigen, wenn sie der Meinung waren, daß sie nicht zu bezahlen hatten.

Herr Ed. Pavenstedt beantragte
Schluß der Debatte.

Herr Huchting: Es sei dies eine delicate Sache. Nur reiche Leute seien im Stande, sich Billards und Kegelbahnen zum Vergnügen zu halten. Wenn von Nachbesteuern die Rede sei, so halte er es unter der Würde der Bürgerschaft, wenn dann Schluß beantragt werde, ehe der Antragsteller selbst zum Wort gekommen sei.

Herr Tebelmann beantragte,
in dem Antrage des Herrn Wulstein anstatt „nach geschehener Nachfrage" zu sagen: „Nach Mittheilungen, welche der Bürgerschaft zugegangen."

Herr Wulstein nahm das Amendement des Herrn Huchting in seinen Antrag auf.

Herr Thyen beantragte,
den Antrag des Herrn Wulstein zur Berichterstattung an die Steuerdeputation zu verweisen.

Herr H. Lampe beantragte,
über das in den Antrag aufgenommene Amendement des Herrn Huchting getrennt abzustimmen, resp. dasselbe zu streichen.

Herr Buhrmann beantragte
namentliche Abstimmung über den Antrag des Herrn Wulstein. (Unruhe.)

Der Antrag des Herrn Buhrmann wurde nicht genügend unterstützt.

Der Schluß wurde beliebt.

Herr Dr. Adami zur factischen Berichtigung: Als Mitglied der juristischen Commission habe er nur Gelegenheit genommen, der Bürgerschaft zu berichten, daß nach Mittheilnng des Steuerdirectors diese Steuer auch von Denjenigen, außer den Wirthen, bezahlt werde, welche im Besitz eines Billards oder einer Kegelbahn seien.

Herr Brüns machte Herrn Kotzenberg gegenüber darauf aufmerksam, daß die Abgabe von Billards und Kegelbahnen nicht nur unter solchen Steuern im Steuergesetz stehe, welche speciell von den Wirthen bezahlt werden.

Herr Wulstein: Wenn Herr Kotzenberg meine, die Steuerdeputation sei vielleicht der Ansicht gewesen, daß die Privatbillards nicht der Steuer unterworfen, so wolle er nur mittheilen, daß der Steuerdirector ihm gegenüber erklärt habe, er fasse die Sache nicht anders auf, aber es habe bisher Niemand die Steuer bezahlt.

Das Amendement des Herrn Lampe wurde angenommen und darauf der Antrag des Herrn Thyen genehmigt.

Antrag des Herrn L. Brinkmann, die Hauptschule betreffend, wurde vom Antragsteller zurückgezogen.

Antrag des Herrn L. Brinkmann, das Seminar betreffend.

Herr Brinkmann zog den Antrag zurück.

Herr Huchting nahm den Antrag in der Weise wieder auf, daß derselbe an die Schuldeputation zur Berichterstattung verwiesen werde.

Herr Bulthaupt: Wenn Anträge, wie der vorliegende an eine Deputation verwiesen werden, so habe es den Anschein, als wünsche die Bürgerschaft, daß die Deputation in zustimmendem Sinne auf die Anträge eingehen möge. Wenn also der vorliegende Antrag an die Schuldeputation verwiesen würde, so könnte diese leicht der Meinung sein, die Bürgerschaft wäre gewillt, den fremdsprachlichen Unterricht im Seminar einzuführen. Er könne deshalb nur dringend bitten, in diesem Sinne nicht zu beschließen. Unsere Behörden haben alles Mögliche gethan, dem Seminar Zöglinge zuzuführen, dennoch sei an Schulamtscandidaten noch immer Mangel. Die Aufnahmebedingungen seien sehr günstig, es werde nur ein bescheidenes Maß von Kenntnissen und Fertigkeiten gefordert, um als Zögling aufgenommen zu werden. Es könne daher der Unterricht auf dem Seminar, die theoretische Vorbildung des Lehrers, sich nur auf das Nothwendigste beschränken und es sei dabei besonders in Betracht zu ziehen, daß Dasjenige, was der Zögling auf dem Seminar lerne, er auch ganz lerne, so daß sein Wissen kein todtes sei, daß er über das Gelernte als sein geistiges Eigenthum auch frei zu verfügen jederzeit im Stande sei, und daß er außerdem noch das viel Wichtigere lerne, wie er das Gelernte später im Unterricht zu verwerthen habe, d. h. daß er dabei auch Methode kennen lerne, den Unterricht in Geist und Gemüth bildender Weise zu ertheilen. Halten wir doch daran fest, daß es viel besser sei, wenige Fächer gründlich zu erlernen, als eine Anzahl Fächer nur so nebenbei zu kennen. (Bravo!) Gründliches Wissen mache bescheidene Leute, halbes und unfertiges Wissen und Können führe häufig zu Aufgeblasenheit und zum Dünkel. (Bravo!) Das Seminar habe mit den ihm bestimmten Unterrichtsgegenständen vollauf zu thun. Wollen jedoch die Herren, welche solche Anträge stellen, unserm bremischen Volksschulwesen einen großen Dienst erweisen, so mögen sie dahin wirken, daß mit dem Seminar eine Uebungsschule verbunden werde. Die Anleitung zum practischen Unterricht sei so gering, daß Dasjenige, was auf dem Seminar in dieser Beziehung geboten werde, nicht die Garantie gewähren könne, daß der so vorgebildete Lehrer nach dem Abgang von dem Seminar im Stande sei, mit Erfolg zu unterrichten. Was dem Mediciner die Klinik sei, das solle dem Seminaristen die Uebungsschule sein. Er bitte, sich des Wortes unseres großen Dichters zu erinnern: „Grau ist alle Theorie;" — die pädagogische Theorie aber sei ganz besonders grau.

Herr Professor Hertzberg beantragte
Schluß der Debatte.

Zum Wort waren noch gemeldet die Herren Professor Hertzberg, A. Brinkmann und Bischoff.

Herr Herm. Lampe war gegen den Schluß der Debatte. Es sei wünschenswerth, noch andere Lehrer zu hören, damit man nicht sagen könne, daß nur eine einseitige Ansicht eines Lehrers laut geworden sei.

Herr Professor Hertzberg: Da die anderen Lehrer, wie er überzeugt sei und von sich selbst bestimmt wisse, mit dem eben gehörten Redner übereinstimmen, so sei keine Beeinträchtigung der noch zum Wort gemeldeten Lehrer zu befürchten. Er könnte noch Einiges hinzufügen, allein da die Bürgerschaft keine academische Versammlung sei, welche die Sache in ihren technischen Details zu erörtern habe, so verzichte er auf das Wort. Die Bürgerschaft habe an Dem, was Herr Bulthaupt gesagt habe, für ihre Instruction genug.

Herr Bischoff war gegen den Schluß. Er habe Gelegenheit gehabt, in verschiedene Berufskreise hineinzublicken,

namentlich auch in den Lehrerberuf. So glänzend der Vorredner auch seine Ideen vorgetragen habe, so könne Redner doch, auf dem Boden der Erfahrung stehend, Manches dagegen sagen.

Der Schluß der Debatte wurde beliebt und der Antrag des Herrn Huchting abgelehnt.

Ordentliche Ausgaben V, 4: Kirchspielschulen.

Antrag des Herrn Edm. Pavenstedt.

Herr Edm. Pavenstedt: Ueber den Nutzen des Turnens Weiteres zu sagen, sei wohl überflüssig. Wenn sich die Aussicht eröffnen solle, daß der Militärdienst von 3 auf 2 Jahre herabgesetzt werde, so gebe es kein besseres Mittel, als überall auf dem Lande, wie in den Städten den Turnunterricht einzuführen. In Beziehung auf seinen Antrag mache er darauf aufmerksam, daß die Rembertischule nahe bei der Turnhalle sei, und daß die letztere während der Vormittagsstunden fast durchgängig frei sei. Wenn von Jemandem Einwendungen zu erwarten, so sei es vielleicht von einem sehr verirrten Schulvorsteher, vor dem alle in pädagogischer Hinsicht großen Respect haben, der aber in diesem Falle zu sehr nach der alten Schule hinneige.

Herr Grelle: Es könnte in Folge der Auslassungen des Herrn Pavenstedt den Schein gewinnen, als ob der Schluß berechtigt wäre, Redner sei ein Gegner des Turnens. Er sei nun aber mit Leib und Seele dafür. Andererseits sei er aber dagegen, daß in die Schule irgend etwas gebracht werde, was nicht die Stunde ersetze, die die Schule fordere. Da die Anforderungen an eine Volksschule bedeutend seien, so dürfe man der Schule keine Zeit nehmen, wenn man nicht wisse, daß dafür ein gehöriger Ersatz geboten werde. Nun sage Herr Pavenstedt, die Turnhalle sei nahebei, die Kinder können leicht hinkommen, es wird nicht viel Zeit versäumt. Er brauche Herrn Pavenstedt nicht zu sagen, was man unter Turnen verstehe. Redner wolle, daß die Kinder, wenn sie nach der Turnhalle gehen, auch reell turnen könnten. Es frage sich nun, ob ein ordentlicher Turnlehrer da sei. Von den Lehrern seiner Schule werden wenige befähigt sein, Turnunterricht zu ertheilen, sie müssen erst selbst turnen lernen, zweitens auch für die Kinder müssen die erforderlichen Lehrkräfte zum Turnunterricht vorhanden sein, drittens müsse ein genanes Augenmerk stattfinden, damit das Turnen ein regelrechtes und keine Gefahr dabei sei. Jedem könne er nicht die Kinder anvertrauen. Eine Klasse bestehe aus 60—70 Kindern, und ein Lehrer könne höchstens 10—12 Kinder turnen lassen. Es sei nicht genug, daß die Kinder Freiübungen machen, je weiter sie kommen, desto mehr wollen sie ihre Kraft entwickeln. Es gehöre aber ein gutes Aufpassen dazu. Vorturner seien nicht da. Aus andern Klassen dürfe er keine Schüler herausnehmen. Was wäre die Folge? Ein paar Kinder können in Thätigkeit treten, die andern tummeln herum. Ehe ihm nicht nachgewiesen werde, daß ein Aequivalent für die Aufhebung einer Schulstunde geboten werde, ertheile er nicht seine Zustimmung zur Einführung des Turnunterrichts. Schon oft habe er Herrn Pavenstedt gesagt: zeigen Sie mir, daß die Kinder reell turnen können. Herr Pavenstedt habe erwidert, das läßt sich schon machen. Wolle nun Herr Pavenstedt an den Schulrath appelliren, so habe Redner nichts dagegen, er werde dem Schulrath dasselbe erklären. Herr Pavenstedt möge die nöthigen Turnlehrer beschaffen, dann bedürfe es des Schulraths nicht, Redner werde dann selbst kommen.

Herr Präsident machte darauf aufmerksam, daß es sich um keinen sachlichen Beschluß handele, sondern darum, den Schulrath zum Bericht aufzufordern.

Herr Lonke: Als die Bürgerschaft vor einigen Jahren den Beschluß faßte, daß die Schuldeputation für die weitere Einführung des Turnunterrichts sorgen möge, antwortete die Schuldeputation, sie werde denselben nach und nach, wenn die Gelegenheit sich biete, einführen. Der Antrag des Herrn Pavenstedt sei daher wohl gerechtfertigt, da die Verhältnisse bei der Rembertischule derart liegen, daß die Einführung des Turnens leicht möglich sei. Wenn Herr Grelle sage, er sei mit Leib und Seele Turner, so nehme Redner ihn beim Wort und hoffe, daß er für den Turnunterricht sein werde. Selbstredend sei es, daß Turnlehrer nöthig, und wenn Herr Grelle den Nachweis verlange, daß alle Schüler zu gleicher Zeit turnen können, so werde ihm jeder Zeit der Nachweis zu liefern sein, wenn derselbe die Hauptschule besuchen wolle. Der Betrieb des Turnunterrichts sei dort derart, daß Klassenturnen, keine Kunststückmacherei, stattfinde. Es solle nicht allein der Geist, sondern auch der Körper gebildet werden und werde er stets für den Turnunterricht in der Volksschule eintreten. Die Schüler, welche die höheren Schulen besuchen, seien in der Lage, vielfach für ihre körperliche Ausbildung zu sorgen. Bei den Volksschulen sei das nicht der Fall. Welch hoher Werth auf die körperliche Ausbildung, namentlich auch mit Rücksicht auf den Militärdienst gelegt werden müsse, sei bekannt; deshalb sei er für den Antrag des Herrn Pavenstedt.

Auf Antrag des Herrn Dr. Oelrichs wurde Schluß der Debatte beliebt und dann der Antrag des Herrn Pavenstedt angenommen.

Schluß der Sitzung 9¼ Uhr.

№ 8.

Verhandlungen der Bürgerschaft.

Sitzung vom 6. März 1878.

Entschuldigt waren folgende Herren:

Arndt, Chr.
Barth, Dr. Synd.
Fuhrken, C. F.
Hartlaub, Richt. Dr. C. H. G.
Lampe, Herm.
Meier, H. H. Dr.
Mosle, A. G.
Schaffert, H.
Schierenbeck, J.
Stegmann, H. D.
Strothoff, J. G. jr.
Volkmann, D. G.

Nicht entschuldigt waren folgende Herren:

Achelis, Johs. Christ.
Bavendamm, H.
Bestenbostel, W.
Blendermann, Dr. D. A. J.
Bolte, Bernh.
Bremermann, Fr.
Brinkmann, A.
Buhrmann, D. C.
Bulle, Dr. C C. H. F.
Bummerstedt, J. B.
Burhoff, Diedr.
Danziger, Herm.
Dormann, Chr.
Drünert, J. H.
Frahm, W.
Frese, Herm.
Garbade, Heinr.
Garbade, Theod.
Hattendorff, A.
Hertzberg, Dr. Prof. W. A.
Ihlder, J. D.
Kroog, J. D.
Lachmund, J. H.
Müller, Heinr.
Noltenius, Carl
Noltenius, C. H.
Noltenius, Dr. Eberhard
Nolze, L. C.
Osmers, Hinr.
Papendieck, C.
Plump, Joh.
Schultz, Amtmann.
Strube, L.
Stümcke, Ferd.
Tewes, R. Ph.
Vagt, J. D. jun.
von Vangerow, L.
Vohne, Alb.
Wichlein, J. D.
Wilckens, Johs. Dr.
Zimmermann, C. E.

Gegenstände der Tagesordnung:

Verhandelt Seite

I. Mittheilung des Senats vom 14. December 1877:
Schonzeit des Wildes 80

II. Mittheilung des Senats vom 22. Februar 1877:
Weserkarten 83
Zuziehung von Hülfsrichtern beim Richtercollegium
(N. z. Verh. gek.)

III. Anträge, welche bei der Verhandlung über das Budget für 1878 zurückgestellt wurden 83

IV. Mittheilung des Senats vom 12. Februar 1878:
Verwaltung der öffentlichen Grundstücke.
(N. z. Verh. gek.)

Verhandelt Seite

V. Mittheilung des Senats vom 26. Februar 1878:
Katastrirung der Alt- und Neustadt, sowie der Stadt Bremerhaven.
(N. z. Verh. gek.)

VI. Mittheilung des Senats vom 1. März 1878:
Budget für das Jahr 1878,
Schlachthaus nebst Viehhof,
Krankenanstalt. (N. z. Verh. gek.)

VII. Mittheilung des Senats vom 25. Januar 1878:
Verwaltung des Landgebiets.
(N. z. Verh. gek.)

Eröffnung der Sitzung 6¼ Uhr.

Herr H. Claussen präsidirte.

Das Protocoll der letzten Versammlung wurde genehmigt.

Herr Präsident zeigte an, daß nach Feststellung der Tagesordnung noch eine Mittheilung des Senats vom 5. März 1878, betr. 1. Jahresbericht der Eisenbahnverwaltung, 2. Jahresbericht über die Hafenwerke, 3. Jahresbericht der Sanitätsbehörde, 4. Zuziehung von Hülfsrichtern beim Richtercollegium, eingegangen sei. Ferner habe er vom Herrn Präsidenten des Senats ein vom 5. März datirtes Schreiben erhalten, wodurch dem Bürgeramt mitgetheilt werde, daß der Senat die Vertraulichkeit der Verhandlungen, welche sich an seine Mittheilung vom 26. Januar vorigen Jahres, betreffend die Errichtung eines Oberlandesgerichtes geknüpft haben, nicht mehr geboten erachte und daher die Verpflichtung zur Geheimhaltung des Gegenstandes aufgehoben habe. Sodann theile er mit, daß auf Anlaß des Bürgeramts der Senat zu der heute stattfindenden Verhandlung über den Antrag des Herrn Bruns jun. zu dem Budgetposten „Polizeidirection" einen Commissar in der Person des Herrn Senator Pauli abgeordnet habe. Endlich sei anzuzeigen, daß der Vertreter Herr J. M. Kropp, gewählt von der III. Classe bis Ende 1878, aus der Bürgerschaft ausgetreten sei.

Es wurde nunmehr zu

Nr. I der Tagesordnung:

Mittheilung des Senats vom 14. December 1878:

Schonzeit des Wildes

übergegangen.

Als Senatscommissar war Herr Senator Gröning erschienen.

Herr Präsident eröffnete zunächst die Generaldiscussion.

Seitens der juristischen Commission lag der Antrag vor:

> Bei Genehmigung des Gesetzentwurfs zugeich dem Senat zu erklären:
>
> Dabei spricht die Bürgerschaft den Wunsch aus, daß der Senat eine neue Redaction der Jagdordnung vorlege, da dieselbe durch das Strafgesetzbuch, das Gesetz wegen der Jagdscheine, das vorliegende Gesetz und den Entwurf des Gesetzes wegen der Verwaltung des Landgebiets wesentliche Abänderungen erfahren hat resp. noch erfahren wird.

Herr Richter Mohr: Die juristische Commission habe bei der Vorlage nichts weiter zu bemerken und empfehle er den Zusatzantrag, welcher sich durch sich selbst motivire.

Herr O. Thyen: Der Antrag auf Schonzeit des Wasserwildes sei damals von ihm ausgegangen und halte er sich deshalb verpflichtet, über diese Sache ein paar Worte zu sagen. Er sei der Ansicht, daß dieser ganze Gesetzgebungsapparat absolut überflüssig sei und nicht für die bremischen Verhältnisse passe. Zudem sei derselbe auch dem preußischen Jagdgesetze, welches für das preußische Junkerthum eingeführt worden, nachgebildet. Dafür sei in Bremen kein Boden. In Hannover war die Schonzeit für Rebhühner wie bei Hasen bis Ende Januar, in Oldenburg war es ebenso. Seitdem Hannover in Preußen aufgegangen sei, habe man dort die preußischen Jagdgesetze eingeführt. Wenn man hier bestimme, daß derjenige bestraft werde, welcher im December oder Januar Rebhühner jage, so sei das ein Unding, es werde damit ohne alle Ursache verboten, das Wild, welches im Oldenburger Lande geschossen werde, zu essen. Sodann sage das Gesetz, daß für Schnepfen die Schonzeit erst am ersten Mai beginne. Im April, wenn die Vögel auf den Nestern sitzen, seien dieselben aber gerade am Besten zu schießen. Im Mai sei das zu Ende. Sodann solle dem Landherrn eine discretionäre Entscheidung darüber vorbehalten bleiben, ob die Jagd 14 Tage früher oder später zu eröffnen sei. Das sei nicht nothwendig. Die Verhältnisse seien so einfach, daß man darum das Gesetz nicht durchlöchern sollte. Die Strafgelder sollen den Gemeindecassen entzogen werden. Weshalb wisse er nicht. Er beantrage:

> Die Bürgerschaft möge einfach bei dem Beschluß bleiben, wonach für Wasser- oder Sumpfwild eine Schonzeit vom 1. April bis Ende Juni eingeführt werde.

Herr Senatscommissar Senator A. Gröning: Diese Jagdgesetze scheinen ein eigenes Schicksal zu haben. In der Bürgerschaft werde eine Anregung gegeben, darauf werde ein Gesetzentwurf ausgearbeitet, und nun trete derselbe Herr, welcher die Sache angeregt habe, auf und sage: Die ganze Sache taugt nichts, ich beantrage die Ablehnung. Wenn die Bürgerschaft dieses Gesetz ablehnen wolle, so werde ihm persönlich dies wenig Kummer machen. Er habe sich aber nach dem Beschlusse, welchen die Bürgerschaft auf Antrag des Herrn Thyen faßte, verpflichtet gehalten, über die Sache mit Leuten zu sprechen, die von Jagdsachen mehr Verständniß haben, als er, der Redner, der auf die Jagd nicht gehe und nie gegangen sei. (Eine Stimme: Bravo!) Es sei ihm nun gesagt worden, daß die ganzen Bestimmungen hinsichtlich der Schonzeit veraltet, und daß dieselben zweckmäßiger Weise mit dem preußischen Gesetze in Einklang zu bringen wären. Darauf habe er das preußische Gesetz nachgesehen und könne versichern, daß dieses nicht ein altes Gesetz aus einer reactionären Junkerperiode, sondern in den letzten 10 Jahren — er meine 1872 oder 1873 oder ein paar Jahre früher — für die ganze Monarchie, zu einer Zeit, da Hannover schon dazu gehörte und die liberale Partei die Majorität im Landtag hatte, erlassen worden sei. Das eben Gesagte passe also nicht. Es scheine ihm wünschenswerth, sich in dieser Beziehung mit dem großen Nachbarstaat in Einklang zu setzen und bitte er deshalb, den Gesetzentwurf anzunehmen. Halte die Bürgerschaft dies aber nicht für zweckmäßig, und glaube sie, daß mit den alten Bestimmungen auszukommen sei, so möge sie den Entwurf ablehnen. Nur könne er nicht in Aussicht stellen, daß der Senat auf eine einzelne Bestimmung bezüglich der Enten oder irgend welcher sonstiger Wasservögel, die Herrn Thyen besonders am Herzen liegen

mögen, sich einlassen werde. Er halte es auch nicht für wünschenswerth, daß solche Specialbestimmungen getroffen werden. Was den Antrag der juristischen Commission betreffe, so stelle er den Beschluß darüber der Bürgerschaft anheim. Er für seinen Theil halte eine solche neue Redaction des Jagdgesetzes nicht für nothwendig. Mit diesem Gesetze habe der größte Theil des Publikums niemals zu thun. Die Wenigen, welche damit zu thun haben, mögen sich durch die etwas zahlreichen Bestimmungen schon hindurch finden. Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches brauche das jagende Publikum überhaupt nicht so genau zu kennen. Es könne sich damit begnügen, daß Uebertretungen überhaupt strafbar seien. Ob die Strafen 30 oder 60 *M.* betragen, das könne dem rechtlichen Manne überhaupt ziemlich gleichgültig sein. Die meisten Leute kommen gar nicht damit in Berührung, die andern aber, welche ein persönliches Interesse an der Jagd haben, können sich diese wenigen Gesetze schon zusammenlesen. Es mache immer einige Arbeit, ein solches Gesetz neu zu revidiren. Komme dann das Gesetz in die Bürgerschaft, so werden immer neue Anträge gestellt. Einige Herren interessiren sich für die Sache, die meisten nicht, sie verstehen wenig davon, er rechne sich selbst zu der letzten Kategorie. Es gebe dann also neue Anträge auf Aenderung, und die Sache komme nie zur Ruhe. Wollen aber die Herren den Antrag der juristischen Commission annehmen, so könne ihm das auch recht sein, nur könne er nicht mit Bestimmtheit versprechen, daß eine redigirte Jagdordnung schon zu derselben Zeit vorgelegt werden könne, wie die andern Gesetze, welche in Folge des jetzt der Bürgerschaft vorliegenden Gesetzentwurfs über die Verwaltung des Landgebiets neu redigirt werden sollen und deren neue Redaction im Fall der zu hoffenden Annahme des Gesetzes wichtiger sein würde. Wenn die Bürgerschaft daher den Antrag der juristischen Commission annehme, bitte er, ihm einigen Respit zu gewähren. Er hoffe, die Bürgerschaft werde sich beruhigen, wenn etwas längere Zeit vergehe, bis die neue Redaction vorgelegt werde. Ad calendas graecas solle sie nicht verschoben werden.

Herr Depken: Er bitte die Bürgerschaft gelegentlich der Beschlußfassung über den vorliegenden Gesetzentwurf folgenden Antrag anzunehmen:

> Die Bürgerschaft ersucht den Senat für die Dauer der Gültigkeit der Jagdscheine den Zeitraum vom 1. September bis 31. August zu bestimmen.
>
> J. Depken.
> J. Wilh. Smidt.
> Dr. Herm. Adami.
> J. Pavenstedt, Dr.
> H. G. Tietjen.

Einen Jeden, der sich mit der Ausübung der Jagd beschäftige, werde es Wunder genommen haben, daß nach der Bekanntmachung die Jagdscheine vom 1. Januar an zu lösen und die Dauer derselben von diesem Datum an zu rechnen sei. Derzeit sei irrthümlicher Weise behauptet, daß die Dauer der Jagdscheine von dem Tage der Lösung an gelte. Um sich darüber zu vergewissern, habe er Ende Januar einen Jagdschein genommen. Darauf stehe: Gültig vom 1. Januar bis zum 1. Januar. Auch für Diejenigen, welche Laien seien in der Ausübung der Jagd, werde es einleuchtend sein, daß mit diesem Zeitraum das nicht getroffen werde, was damit getroffen werden solle. Es solle die Ausübung der Jagd für die Zeit besteuert werden, während welcher sie ordnungsmäßig ausgeübt werde, nämlich vom 1. September bis 31. August des folgenden Jahres. Alle Jagden, wo sie auch immer im deutschen Reiche liegen, werden, wenn sie verpachtet werden, für diese Zeit verpachtet, und es laufen auch die Jagdscheine für diese Zeit. Nur in Bremen werde eine Ausnahme gemacht. Hier gelten die Jagdscheine vom 1. Januar zum 1. Januar.. Das führe zu der Härte, daß, wenn Jemand auf ein Jahr eine Jagd gepachtet habe, derselbe für zwei Jahre Jagdscheine lösen und mithin 20 *M.* für die Dauer der Jagd zahlen müßte.

Herr Senatscommissar Senator Gröning: Er habe gegen diesen Wunsch nichts einzuwenden, als daß derselbe gegenstandslos sei. Er bedauere, daß Herr Depken den Schein nicht Anfang Februar statt Ende Januar gelöst habe. Derselbe würde gesehen haben, daß die Jagdscheine nicht alle vom 1. Januar an datiren. In dem Gesetz über die Jagdscheine stehe, daß die Scheine für ein Jahr gültig seien, ferner, daß das Gesetz am 1. Januar in Kraft trete. Es durfte also nach dem ersten Januar Niemand mehr ohne Jagdschein jagen. Ferner konnte Leuten, die sich am ersten Januar meldeten, kein Schein ausgestellt werden, der nur bis zum ersten September galt, sondern es mußte ihnen ein Schein verabfolgt werden, der bis zum ersten Januar nächsten Jahres galt, weil die Scheine nach dem Gesetz für ein Jahr gelten sollten. In den ersten Tagen wurden die Scheine von Tag zu Tag ausgestellt. Wegen der dadurch entstehenden großen Schwierigkeit der Controle, habe er dann aber angeordnet, daß die Scheine von Monat zu Monat laufen sollen; also vom ersten Tage des Monats, in welchem sie nachgesucht werden, datirt werden und darnach ein Jahr laufen. Jetzt laufen sie vom ersten März bis zum 28. Februar nächsten Jahres. So werde es mit der Zeit dahin kommen, daß alle Scheine in Bremen vom 1. September bis 31. August laufen. Die Herren können sich also vollständig darüber beruhigen. Wie es anders gemacht werden sollte, wisse er nicht. Hätte man an diesen Umstand gedacht, so würde man bestimmt haben, daß das Gesetz vom 1. September dieses Jahres in Kraft trete. Das sei nicht geschehen. Alle haben dies übersehen. Die Leute haben ihre Scheine jetzt für ein Jahr gelöst und könne man ihnen nicht zumuthen, am 1. September einen neuen Schein zu nehmen. Mit der Zeit werden alle Jagdscheine auf die Zeit vom 1. September bis 31. August lauten.

Herr J. W. Smidt: Er habe den Entwurf mit Freuden begrüßt und ersuche Herrn Thyen, seinen Antrag zurückzuziehen. In dem preußischen Gesetze von 1873 sei bezüglich der Bestimmungen über die Schonzeit des Wildes gerade darauf Gewicht gelegt, daß von Anfang December an keine Hühner mehr geschossen werden dürfen, um den

verderblichen Wilddiebereien entgegenzutreten. Die Wilddiebe fangen beim ersten Schnee die Hühner in Schlingen, und wenn man hier nicht die Schonzeit auf die gleiche Frist erstrecke, wie in den Nachbarstaaten, so mache man sich gleichsam zum Hehler jener Wilddiebe.

Herr Dr. Adami: Die juristische Commission bitte dringend, deren Antrag anzunehmen und zwar aus folgenden Gründen. Zur Aufsicht über die Jagd und damit kein Mißbrauch getrieben werde, bestehen in allen Gemeinden sogenannte Jagdvorstände. Diese werden von den Jagdinteressenten, d. h. den Grundbesitzern der Gemeinden, welche jagdbares Grundeigenthum haben, auf eine bestimmte Reihe von Jahren gewählt und haben gewisse obrigkeitliche Berechtigungen und Verpflichtungen. Die Zahl der Mitglieder dieser Jagdvorstände sei meist drei, einzeln auch wohl vier oder mehrere, je nach der Größe der Gemeinde. Sie werden auf 5, höchstens 6 Jahre gewählt. Diese Jagdvorstände können sich aber durch das Gewirr von Gesetzen, welche jetzt für die Jagd gelten, nicht mehr durchfinden. Er selbst sei einer der Jagdvorstände einer Gemeinde, in welcher er ansässig sei. Obwohl er Rechtsgelehrter sei, so seien nach seinem bescheidenen Urtheile seine Ansichten über die Befugnisse, welche er habe, so zweifelhaft, daß er jedesmal, wenn er etwas thun müsse, vier Gesetze zu consultiren habe, um mit sich einig zu werden, ob das spätere Gesetz das frühere aufhebe. Die Bestimmungen über das Anhalten etwaiger Wilddiebe, die Beschlagnahme der Flinten, des erlegten Wildes ꝛc. müssen in Ordnung gebracht werden. Für das jagende Publikum habe es etwas Angenehmes, zu wissen, wie weit seine Befugnisse gehen. Er sei zwar formeller Jäger, (Heiterkeit) allein seit 20 Jahren nicht mehr auf der Jagd gewesen, er spreche also nicht für sein Interesse, müsse aber doch als Jagdvorstand bitten, seine Funktionen ihm genauer vorzuschreiben, damit er nicht in der Lage sei, schwierige Rechtsfragen zu entscheiden.

Herr Depken: Er glaube nicht, daß die Bürgerschaft sich bei den Ausführungen des Herrn Senatscommissars beruhigen könne, vielmehr werde ein neuer Grund gegeben, mit der Dauer der Jagdscheine unzufrieden zu sein. Das Gesetz sage ausdrücklich: Dies Gesetz trete am ersten Januar 1878 in Kraft. Im Eingange heiße es: Die Jagdscheine werden auf ein Jahr ausgestellt. Dabei habe aber Niemand daran gedacht, daß bei der Ausführung so verfahren werden würde, wie es jetzt der Fall. Jetzt werden Jagdscheine zu einem beliebigen Datum ausgestellt bis zu demselben Datum des nächstfolgenden Jahres. Dieser Zustand könne unter keinen Umständen bestehen. Das Bedenken des Herrn Senatscommissars sei sehr leicht dadurch zu beseitigen, daß zu seinem Antrag das Amendement gestellt werde, daß die Gültigkeit der 1878 gelösten Jagdscheine bis zum 1. September 1879 währe. Dann werde nur für den Januar eine Befreiung von der Zahlung des Jagdgeldes eingeführt, denn in den übrigen Monaten finde keine namhafte Jagd statt. Es könne sich nur um Wasserwild handeln. Darüber seien im Gesetz Bestimmungen getroffen, wonach Solche, die auf eigenem Grund und Boden jagen, unentgeltlich einen Jagdschein erhalten.

Auf Antrag des Herrn Bade wurde Schluß der Generaldebatte beliebt.

Herr Präsident stellte § 1 des Entwurfs zur Discussion.

Herr Dr. Oelrichs: Er habe nicht gehört, daß zu einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfs Abänderungsvorschläge gemacht seien. Herr Thyen wünsche das ganze Gesetz verworfen zu sehen, Herr Depken und die juristische Commission beantragen Amendements zu dem Ganzen. Er beantrage daher

die en bloc Annahme des Entwurfs.

Herr Thyen: Er beantrage

im Absatz 1 des § 1 hinter „Enten“ zu sagen: „sowie auch Schnepfen und alles andere Sumpf- und Wassergeflügel“; den Schlußsatz von „für einzelne Bezirke“ bis „beschränkt werden“, sowie den ganzen Absatz 2 zu streichen.

Er sehe nämlich nicht ein, weshalb der Landherr die Befugniß erhalten sollte, für einzelne Bezirke die Schonzeit aufzuheben oder zu beschränken. Weshalb Willkür einführen bei einem Gesetze, welches für Alle Gültigkeit haben solle. Er meine, daß die Schnepfen gerade eingeschlossen werden sollten, weil sie im April ihre Brutzeit haben, und sehe auch nicht ein, weshalb die Jagd auf Wildgänse freigegeben werden solle. Es wäre dies nur eine Gelegenheit, auch anderes Wild zu schießen.

Herr Senatscommissar Senator Gröning: Er befinde sich dem Vorredner gegenüber, der eine gewisse Sachkunde in diesen Dingen zu besitzen scheine, in einer eigenthümlichen Lage, weil er selbst sich dieser Kunde nicht rühmen könne. Er könne nur wiederholen, daß das Gesetz dem preußischen Gesetze nachgebildet sei. Das preußische Gesetz sei nur in so weit verändert, als einige Bestimmungen über Hochwild und Schwarzwild, welches im bremischen Gebiet nicht vorkomme, weggelassen seien. Im Uebrigen sei es ganz dasselbe. Er bitte, den Antrag des Herrn Thyen abzulehnen. Bei dem preußischem Gesetze, welches erst einige Jahre alt sei, werden Leute mitgewirkt haben, die wahrscheinlich mehr von der Sache verstehen, als Herr Thyen. Er bitte, nicht dem Urtheil eines Einzelmen, der zufällig Etwas von der Sache verstehe, nur deshalb mehr zu vertrauen, weil derselbe der Bürgerschaft angehöre.

Herr Dr. Behncke: Er beantrage:

In Pos. 4 des § 1 zu sagen: auch Rehe, Hasen ꝛc.

Allerdings könne man ihm antworten, daß Rehe im Bremer Gebiet wohl nur selten vorkommen, doch wechseln sie mitunter herüber. Wenn aber in allen angrenzenden Ländern eine Schonzeit für Rehe eingeführt sei, so sollte es nicht gestattet werden, daß in hiesigen Wildprethandlungen Rehe feil geboten werden.

Herr Senatscommissar Senator Gröning: Gegen diesen Antrag habe er Nichts einzuwenden.

Herr Dr. Breusing: Er empfehle den Gesetzentwurf mit dem Amendement des Herrn Dr. Behncke en bloc anzunehmen. Der hauptsächliche Werth des Gesetzes bestehe darin, daß man sich genau den Gesetzen der Nachbarstaaten accommodire. Wolle man andere Bestimmungen treffen, so befördere man, wie andererseits hevorgehoben, dadurch die Wilddieberei.

Herr Depken: Er mache darauf aufmerksam, daß, wenn der Antrag des Herrn Dr. Behncke angenommen und somit die Jagd auf Rehe vom Februar bis Ende August verboten werde, dies nicht mit dem preußischen Gesetze in Einklang stehen würde. Er kenne nicht genau die in Preußen bestehende Schonzeit. Nur so viel wisse er, daß die Schonzeit für Ricken mit dem 15. December ablaufe. Es würden also nach diesem Datum Ricken fortwährend hier feil geboten werden können, während sie im Preußischen nicht geschossen werden sollen.

Herr Dr. Behncke modificirte seinen Antrag dahin, daß die Bürgerschaft beschließen möge, es solle für Rehe die im preußischen Jagdgesetz vorgeschriebene Schonzeit eingeführt werden.

Es wurde nun zur Abstimmung übergegangen.

Das Amendement des Herrn Thyen zu § 1 wurde abgelehnt und dieser Paragraph angenommen. Ebenso wurden die §§ 2 bis 6 genehmigt.

Es wurde nun zur Abstimmung über die zu dem ganzen Gesetzentwurf gestellten Amendements geschritten, nachdem dieselben verlesen waren. Der Antrag der juristischen Commission, das Amendement des Herrn Depken und der Antrag des Herrn Dr. Behncke wurden angenommen.

Herr Depken: Er habe noch ein zweites Amendement gestellt.

Herr Präsident: Davon sei dem Präsidium nichts bekannt. Der Redner habe Gelegenheit gehabt, bei Verlesung seines Amendements Einspruch wegen Unvollständigkeit desselben zu erheben. Nachdem einmal abgestimmt, könne die Abstimmung nicht wieder rückgängig gemacht werden.

Nr. II der Tagesordnung:

Mittheilung des Senats vom 22. Februar 1878:

Weserkarten.

Der Antrag des Senats wurde auf Befürworten des Herrn Wessels angenommen.

Nr. III der Tagesordnung:

Anträge, welche bei der Verhandlung des Budgets für 1878 zurückgestellt wurden.

Antrag des Herrn Hentze,

Pflasterung der Straße am Fehsenfeld

betreffend.

Herr Hentze empfahl den Antrag zur Annahme. Wer die fragliche Strecke der Straße, welche täglich von circa 600 Personen, namentlich Schulkindern, passirt werde, ansehe, werde ihm zustimmen, daß eine Verbesserung dringend nothwendig sei. Er habe gehört, daß der Eingang der Straße Privateigenthum sei, und zwar der Gebrüder Seekamp, die als patriotische Männer bekannt seien, so daß sich mit ihnen hoffentlich ein Abkommen treffen lassen werde. Er richte an den Rechnungsführer der Deputation die Anfrage, ob dies nicht zu ermöglichen sei.

Herr Wessels: Die Straße am Fehsenfeld werde augenblicklich auf der Strecke von der Feldstraße bis zur Pagenthornerstraße hergestellt und werde nächstens fertig werden. Was die übrige kleine Strecke von der Pagenthornerstraße bis zur Humboldtstraße betreffe, so sei diese Privateigenthum. Der Eigenthümer gestatte zwar dem Publicum über sein Land zu gehen, er wende jedoch keine Kosten auf, um dort einen ordnungsmäßigen Weg herzustellen. Die Straßenbauverwaltung werde jedoch die Pflasterung in die Hand nehmen, sobald der Staat nur das Geld dazu bewillige. Die Deputation würde übrigens nichts weiter berichten können, als daß die betreffende Strecke Privateigenthum sei und der Eigenthümer sich weigere, etwas machen zu lassen.

Herr Hentze zog seinen Antrag zurück und beantragte, die Bürgerschaft möge die Pflasterung des Wegs beschließen.

Es sei ihm gesagt worden, daß die Anwohner schon vor mehreren Jahren sich zu einem Beitrage bereit erklärt hätten.

Der Antrag des Herrn Hentze wurde angenommen.

Antrag des Herrn Hentze, den

Krankenhausgraben

betreffend.

Herr Hentze empfahl den Antrag zur Annahme. Ueber den Zustand des Grabens habe er sich schon früher geäußert und könne sich nur wundern, daß die Aerzte von der Krankenanstalt nicht schon auf Beseitigung des Uebelstandes gedrungen hätten.

Herr Bredehorst: Er empfehle der Bürgerschaft, auf den Antrag nicht einzugehen. Der Graben bilde zugleich eine Einfriedigung des sehr niedrig gelegenen Areals und diene zur Entwässerung desselben, die durch Canalisation kaum erreicht werden könnte. Es komme hinzu, daß anstatt des Grabens eine Mauer aufgeführt werden müßte. Der Graben sei übrigens nicht in einem schlechteren Zustande, als der Stadtgraben, und man könnte mit demselben Recht die Zuschüttung des letzteren verlangen. Man könne sich denken, daß die Gesundheitsbehörde auch ihr Augenmerk auf den Krankenhausgraben gerichtet habe; es wäre wenigstens sehr zu bedauern, wenn die Bürgerschaft sie erst darauf aufmerksam machen müßte, daß in unmittelbarer Nähe der Krankenanstalt sich ein der Gesundheit schädliches Gewässer befinde. Das Wasser dieses Grabens sei augenblicklich ebenso klar, wenn nicht noch klarer, als das im Stadtgraben. Das Wasser des

Krankenhausgrabens bewachse im Sommer mit Entenkraut oder Gras, ein Beweis, daß es nicht ausdünste, denn auf schlechten Gewässern finde man kein Gras oder Entenkraut. Als die Humboldtstraße noch nicht canalisirt war, floß noch viel Abfallwasser diesem Graben zu, das sei jedoch jetzt nicht mehr der Fall, und der Graben könne in gesundheitlicher Beziehung keinen Anstoß mehr erregen.

Herr C. A. Bade: Herr Hentze habe einen gleichen Antrag zum Budget für 1876 gestellt, welcher am 23. Februar 1876 zur Verhandlung kam. Es blieb bis zur Verhandlung also Zeit, vorher einen Bericht der Techniker über die Sache einzuholen, was geschehen sei. Die Techniker glaubten, daß bei Zuschüttung des Grabens eine Entwässerung des etwa 5 Fuß über Null liegenden Areals nicht möglich sei ohne einen Canal, und daß die Erbauung eines solchen von nur kleiner Dimension doch immerhin 35000 ℳ. kosten würde.

Herr Hentze: Jeder könne sich im Sommer von dem mangelhaften Zustande des Grabens überzeugen. Er habe schon häufig Cadaver darin treiben sehen, und müsse sich, wie gesagt, wundern, daß die Sanitätsbehörde nicht schon mit einem Bericht gekommen sei. Man möge die Sache nicht so hinstellen, als ob es so schlimm nicht damit wäre.

Herr Hauschild: Herr Hentze habe sich gewundert, daß die Sanitätsbehörde nicht schon auf den Krankenhausgraben aufmerksam gemacht habe. Dem gegenüber möchte er nur darauf hinweisen, daß sie sich in ihrem neuesten Bericht über den Graben äußere und zwar dahin, es sei eine Verbesserung auf ihre Vorstellung hin vorgenommen.

Der Antrag des Herrn Hentze wurde abgelehnt.

Antrag des Herrn L. Brinkmann, die

Pflasterung der Hempstraße

betreffend.

Herr Brinkmann: Der Antrag sei gegenstandslos geworden, indem die gewünschte Arbeit von der Deputation bereits ausgeführt sei. Er ziehe daher den Antrag zurück.

Antrag des Herrn Ordemann, die

Wege über den U. L. Frauen- und St. Ansgarii-Kirchhof

betreffend.

Herr Ordemann: Bei der Gelegenheit, als der Antrag eingebracht, sei schon Verschiedenes darüber gesprochen worden, so daß er kaum noch etwas hinzuzufügen brauche. Es sei namentlich darauf hingewiesen, daß die Gemeinden des Landgebiets verpflichtet seien, die öffentlichen Wege in Ordnung zu halten. Ob in der Stadt dasselbe gelte, werde zu untersuchen sein. Unter allen Umständen sei es nothwendig, daß die Behörde mit den Gemeinden ein Abkommen zu treffen suche.

Der Antrag des Herrn Ordemann wurde angenommen.

Antrag des Herrn Stichnath, die

Deichung in der westlichen Altstadt

betreffend.

Herr Kotzenberg stellte folgenden Antrag:

Die Bürgerschaft beantragt, daß die Abdeichungen gegen Hochwasser in den niedrig gelegenen Theilen der westlichen Altstadt, wie beim „Fangthurm“ und „hinter der Mauer“, nicht länger den betheiligten Privaten überlassen, sondern ebenso wie auf der Schlachte von der Baudeputation, Abtheilung Straßenbau, übernommen werden, und ersucht den Senat, ihr hierin zuzustimmen.

Herr Stichnath zog seinen Antrag zurück. Er könne nicht begreifen, daß noch im Jahr 1878 der Staat Nichts dagegen thue, daß schon bei einem Wasserstande von 14 Fuß Straßen in einem stark frequentirten Stadttheile überfluthet werden. Bei der Uneinigkeit unter den Anwohnern sei von diesen eine wirksame Abhülfe nicht zu erwarten. Im Uebrigen möchte er darauf hinweisen, daß wenn bei hohem Wasserstande am Fangthurm oder hinter der Mauer Feuer ausbreche, die Feuerwehr dort nicht arbeiten könne; ferner, sobald die Straßen überfluthet, bekümmere sich die Nachtwache nicht darum, und der ganze Straßencomplex sei dann Nachts ohne Aufsicht. Die Anwohner müssen dieselben Steuern bezahlen, wie die Leute an der Tiefer und Schlachte, wo schon vor Jahren Wandel geschafft sei. Vor etwa einem Jahre sei eine Bittschrift an den Senat abgegangen, bis jetzt aber eine Antwort nicht erfolgt, was er nicht für in der Ordnung halte.

Herr Kotzenberg: Die von Herrn Stichnath gewünschte Abhülfe sei gewiß dringend nothwendig. Die Anwohner der an der Weser gelegenen Straßen der westlichen Altstadt seien dem Hochwasser ausgesetzt, und wenn sie dagegen geschützt sein wollen, so geschehe dies nicht durch die Regierung, sondern die Leute hätten bisher selbst dafür sorgen müssen. Wenn nun vorher auch alle ihre Bereitwilligkeit ausgesprochen, zu den Kosten beizutragen, so hätten doch gewöhnlich nachträglich, wie ihm erzählt worden sei, Diejenigen, welche die Sache in die Hand genommen, das Ganze bezahlen müssen. Ein derartiger Zustand dürfe nicht länger bestehen. Redner würde auch gegen den Antrag des Herrn Stichnath Nichts einzuwenden gehabt haben, wenn er der Meinung wäre, daß die Polizeidirection die richtige Behörde sei, und wenn die Privatdeichungen darnach ganz aufhören würden. Wie die Baudeputation in anderen Stadttheilen die Deichung zu besorgen habe, so könne sie auch diese übernehmen.

Es wurde Schluß beliebt und der Antrag des Herrn Kotzenberg angenommen.

Antrag des Herrn Ordemann, die

Verbesserung der Chaussee zwischen Borgfeld und Lilienthal

betreffend.

Herr Ordemann: Schon vor 23 Jahren habe er einen Antrag in Betreff dieses Gegenstandes gestellt; leider seien aber alle Bemühungen, eine Verbesserung herbeizuführen, bisher vergeblich gewesen, und er müsse zu seinem Bedauern sagen, daß hauptsächlich der Senat den Widerstand gehalten

habe. Die fragliche Chaussee sei der Hauptverkehrsweg zwischen Bremen und den Moordistricten. Bremen habe in Folge des mangelhaften Zustandes derselben vielen Schaden. Auch gegenwärtig sei der Verkehr durch die Ueberschwemmung der Chaussee gestört. Vom Baudirector Berg wurde vor mehreren Jahren das Project der Ueberbrückung der Chausseestrecke ausgearbeitet, dasselbe fand jedoch keine Annahme. Damals war noch eine Zeit, wo der Staat Geld hatte, jetzt werde es noch schwieriger sein. Trotzdem dürfe die Bürgerschaft die Sache nicht von der Hand weisen, sondern müsse darauf dringen, daß Bremen mit Preußen ein Abkommen treffe. Früher habe Bremen, wie gewöhnlich, das meiste Geld zahlen sollen. Die Folge des jetzigen Zustandes sei, daß die Bremer den Torf viel theurer bezahlen müssen, als wenn eine gute Verbindungsstraße vorhanden wäre. (Widerspruch.) Für Fuhrlohn werde so und so viel mehr gerechnet. Er empfehle, den Senat an seine rückständige Erklärung zu mahnen, damit endlich Wandel geschaffen werde; es dürfe mit einer nothwendigen Reform doch nicht 30 Jahre gewartet werden.

Herr L. Brinkmann beantragte

Schluß der Debatte.

Der Schluß wurde abgelehnt.

Herr Dr. Pavenstedt: Diese Angelegenheit sei seit einer Reihe von Jahren öfter zur Sprache gekommen. Die Sache liege nicht so, wie Herr Ordemann meine, der gute Wille des Senats entscheide nicht, vielmehr sei es eine einfache Frage des Beitrags. Wenn Bremen zu einer so kostspieligen Anlage das Geld hergeben wolle, so habe Preußen nichts einzuwenden, es sei im Gegentheil damit einverstanden. Nicht als Bürgerschaftsmitglied, sondern aus Besprechungen mit dem Landherrn sei ihm zufällig bekannt, daß derselbe die Angelegenheit sehr eifrig betreibe und habe Redner den Eindruck bekommen, daß es das Allerverkehrteste von der Welt wäre, in dem jetzigen Stadium zu sagen: Wir können die Sache nicht länger entbehren. Die Verhandlungen hängen mit anderen Uferbauten zusammen. Ein Specialcommissar sei von Preußen bestellt. Herr Senator Gröning verhandele noch fortwährend, und rathe Redner daher entschieden von der Annahme des Antrags des Herrn Ordemann ab.

Es wurde Schluß der Debatte beantragt.

Herr Huchting erklärte sich gegen den Schluß, da die Aeußerungen des Herrn Dr. Pavenstedt der Widerlegung bedürften.

Herr Helmken war für den Schluß. Nach der eben gegebenen Auskunft, die auch ihm bekannt sei, wäre es verkehrt, jetzt dazwischen zu fahren.

Herr Bruns jr. war gegen den Schluß. Den Ausführungen des Herrn Dr. Pavenstedt entgegen möchte er geltend machen, daß eine solche Politik des Zurückhaltens und des scheinbaren Ablehnens durchaus verkehrt sei.

Der Antrag auf Schluß der Debatte wurde abgelehnt.

Herr Huchting: Im Jahre 1869 habe die Bürgerschaft beim Senat die Niedersetzung einer Deputation zur Berathung dieser Angelegenheit beantragt, ebenso im Jahre 1874. Im vorigen Jahre habe Herr Kotzenberg eine Erinnerung an diesen Beschluß beantragt. Es handele sich zunächst nicht um eine Geldbewilligung, sondern nur darum, zu wissen, auf welche Art und Weise endlich Wandel geschaffen werden könne. Der Weg von Borgfeld nach Lilienthal sei des Winters während drei bis dreieinhalb Monat kaum passirbar. Die Leute müssen zum Schiff ihre Zuflucht nehmen oder Pferde und Wagen ruiniren. Die Verhandlungen mit Hannover währten zehn bis zwölf Jahr. Damals hieß es: Wir bewilligen nichts. Später sei angeboten, die Hälfte der Kosten zu tragen. Die Finanzfrage bleibe vorläufig unentschieden, es handele sich zunächst um die Niedersetzung einer Deputation.

Herr J. M. Gildemeister: Er bitte, den Antrag des Herrn Ordemann abzulehnen. Es könne nur schaden, wenn die Bürgerschaft jetzt, während die Verhandlungen im Gange, Anfragen an den Senat stelle und treibe. In solchen Fällen gewinne gewöhnlich derjenige, welcher abwarte. Dies könne Bremen wohl thun. Was die angebliche Torfvertheuerung betreffe, so sei das Gesagte ein große Uebertreibung. Er habe nie davon gehört, daß in der Zeit, wo der Verkehr mit Lilienthal unterbrochen war, der Torf theuerer geworden wäre. Das Amt Lilienthal sei mit dem Absatz seiner Producte auf Bremen angewiesen und auf jener Seite sei daher ein viel größeres Interesse an der Verbesserung der Communication vorhanden, als auf bremischer Seite. Daß die Sache viel Geld kosten werde, sei aus früheren Anschlägen zu ersehen.

Herr Bruns jr.: Er stehe auf dem entgegengesetzten Standpunkt, wie Herr Dr. Pavenstedt. Bei allen Verhandlungen mit den Nachbarstaaten sei es für Bremen ein großer Nachtheil gewesen, daß es sich auf den Standpunkt des gewöhnlichen Verkäufers stellte und davon ausging, daß Angebot und Nachfrage auch in dieser Beziehung den Preis der Waare regeln. Der Köln-Mindener Eisenbahngesellschaft gegenüber habe sich Bremen dadurch in großen Nachtheil gebracht, daß es im entscheidenden Zeitpunkt die 450,000 ℳ nicht bewilligte, sondern sich zurückzog und dachte: wir befinden uns in der angenehmen Position, daß man uns kommen muß. In kaufmännischen Angelegenheiten möge das richtig sein, im Staatsleben sei es ein falscher Standpunkt. Seiner Ansicht nach komme es darauf an, in dem Moment, wo man die Chancen der öffentlichen Meinung für sich habe, die Gelegenheit zu ergreifen und vorwärts zu gehen. So meine er auch, daß man nicht sagen sollte: Die Torfbauern und Landleute müssen nach Bremen kommen. Sie können auch nach der Elbe gehen und dort ihre Abnehmer suchen. Denn der Verkehr lenke sich dahin, wo die besten Verkehrswege seien. Es komme darauf an, die Verkehrswege zu vermehren, und da der preußische Landwirthschaftsminister Friedenthal für die Verbesserung der fraglichen Communication zu sein scheine, so sollte die Bürgerschaft ihre Meinung offen aussprechen, daß man nicht mit ein paar tausend Mark geizen möge, sie sollte treiben.

Der Schluß der Debatte wurde beliebt.

Herr Ordemann zur persönlichen Bemerkung: Herr Gildemeister habe ihn wegen seiner Bemerkung über die Torfvertheuerung der Uebertreibung beschuldigt — —

Herr Präsident: Der Redner sei von Herrn Gildemeister durch diese Aeußerung nicht persönlich angegriffen und könne er ihm daher zu einer persönlichen Bemerkung darüber nicht das Wort geben.

Bei der Abstimmung über den Antrag des Herrn Ordemann stellte sich Stimmengleichheit heraus und galt darnach der Antrag als abgelehnt.

Es wurde nun der Antrag des Herrn Huchting, in Betreff

Beseitigung der Bäume vor dem Meier'schen Landgute in Horn

zur Discussion gestellt.

Herr Huchting: Er erfülle mit diesem Antrage nur eine Pflicht, die ihm in Beziehung auf die Beseitigung der Hindernisse für die Circulation auf jener Chausseestrecke obliege. Er bitte um Auskunft, wie es zugehe, daß jene Bäume noch vorhanden seien. Die Wegeordnung für das Landgebiet habe auf die Heerstraßen, zu welchen diese Strecke gehöre, keine Anwendung. Sie schreibe vor, daß die Landstraßen 30 Fuß und außerdem 2 Fuß auf jeder Seite, also im Ganzen 34 Fuß breit sein sollen. Die Horner Heerstraße, welche nach Einführung der Pferdebahn noch mehr frequentirt sei als früher, habe gegenüber dem Meier'schen Landgut nur eine Breite von 18 Fuß 2 Zoll. Noch in voriger Woche — wenn der Wegaufseher an die Deputation berichtet habe, so werde es ihm der Herr Rechnungsführer bestätigen können — sei ein Wagen dort angefahren und beschädigt worden. Es sei eine Unmöglichkeit auszuweichen ohne mit dem Strafgesetzbuch in Conflict zu kommen. Neben der Pferdebahn bestehe ein einspuriger Weg, es können nicht zwei Wagen einander ausweichen. Der Wagen müsse dann auf den Fußweg, Fußgänger müssen sich zwischen der Pferdebahn und dem Gitter, wo die Entfernung nur 3½ Fuß betrage, schützen. Die Wegeordnung schreibe in § 17 vor, daß Bäume welche die Circulation auf den Landstraßen hemmen, entfernt werden und wenn die Landstraßen 34 Fuß breit sein sollen, dann können die Gebietsbewohner für die Heerstraßen wohl eine größere Breite als 18 Fuß 2 Zoll verlangen.

Herr Kotzenberg: Die Thatsachen, auf welche der Antrag des Herrn Huchting sich beziehe, könne er nicht in Abrede stellen, weil ihm dieselben unbekannt seien. Der Gegenstand hätte sich indeß mehr für eine Interpellation als einen Antrag geeignet, worauf dann von einem Mitgliede der Deputation die gewünschte Auskunft ertheilt worden wäre. Auch sonst sage ihm die Form des Antrags nicht zu. Derselbe sei so abgefaßt, als ob die Bürgerschaft der Deputation einen Rüffel ertheilen wolle, ja man könnte fast sagen, es spreche aus dem Antrag ein verbissener Ton. So solle die Bürgerschaft nicht mit der Deputation sprechen. Es werde auch wohl Herrn Huchting nicht daran liegen, einer Deputation Unangenehmes zu sagen, vielmehr wolle er nur einen Uebelstand beseitigen. Wenn daher die Bürgerschaft überhaupt den Antrag annehmen wolle, so bitte er es in folgender Form zu thun:

> Es ist der Bürgerschaft mitgetheilt worden, daß sich in dem Straßenkörper vor dem Landgute des verstorbenen Bürgermeisters Meier in Horn einige den Verkehr hemmende und nicht ungefährliche Bäume befinden, welche bereits zu wiederholten Klagen Anlaß gegeben. Die Bürgerschaft wünscht, daß die Baudeputation, Abtheilung Wegbau, beauftragt werde, dem solchergestalt vorhandenen Uebelstande abzuhelfen.

Herr Huchting: Er sei mit der von Herrn Kotzenberg vorgeschlagenen Fassung einverstanden. Der Deputation, welche selbst die Bäume beseitigt zu sehen wünsche, habe er keinen Vorwurf machen wollen.

Es wurde Schluß der Debatte beantragt.

Dieser Antrag wurde jedoch nicht genügend unterstützt.

Herr Gildemeister: Zunächst wolle er constatiren, daß die Baudeputation, Abtheilung Wegbau, mit der Sache nichts zu thun habe. Es sei Sache der Wegbaupolizei, also des Landherrn. Seine persönliche Meinung gehe allerdings dahin, daß eine Verbreiterung der Chaussee auf dieser Strecke sehr erwünscht wäre, indessen glaube er nicht, daß eine Beseitigung der Bäume allein etwas nützen würde, es müßte dann schon das Gitter vor dem Meier'schen Landgut zurückgelegt und der Graben vor Konitzky's Landgut zugeschüttet werden. So lange eine solche Verbreiterung nicht erlangt werde, möge man die beiden alten Bäume stehen lassen.

Herr Helmken: In der früheren Wegbaudeputation, deren Mitglied er gewesen, seien diese Stehimwege häufig zur Sprache gekommen. Die Deputation wünschte die Entfernung auf das Dringendste. Die Sache scheiterte aber an dem Widerspruche des Bürgermeister Meier, des Vorsitzers der Deputation, welcher nachwies, daß die Bäume sein Privateigenthum seien, die Hecke sei aus Rücksicht auf den Verkehr hinter die Bäume gelegt. Das Areal sei aber sein Eigenthum.

Herr Depken: Die Uebelstände seien allerdings thatsächlich vorhanden, wenn auch nicht in dem Maße wie hier angeführt sei. Wenn Herr Huchting die Breite der Straße an jener Stelle auf 18½ Fuß angebe, so glaube Redner, ohne die wirkliche Breite zu kennen, doch behaupten zu dürfen, daß dem nicht so sei. Die Pferdebahn sei seiner Zeit parallel dem Fußweg angelegt, in der Weise, daß ohne Gefahr beladene Heuwagen an der Seite passiren könnten. In so weit treffe die Behauptung des Herrn Huchting nicht zu, daß Gefahr vorhanden. Die fragliche Chausseestrecke sei überhaupt zum großen Theil sehr schmal. Vor dem Meier'schen Landgut stehen allerdings zwei Bäume der Art, daß sie den Straßenverkehr beengen. Bei Anlage der Pferdebahn sei deshalb die Beseitigung derselben angeregt worden

und wie ihm vom Vorstande der Pferdebahn berichtet, haben die Erben erklärt, daß die Bäume demnächst beseitigt werden, mithin werde die Klage bald gegenstandslos werden.

Herr Dr. Breusing: Sprachlich sei es unzulässig, zu sagen: Das Landgut des verstorbenen Bürgermeister Meier. Er stelle das redactionelle Amendement, zu sagen:

der Erben des verstorbenen ꝛc.

Herr Huchting: Er habe Herrn Gildemeister zu bemerken, daß er das Gesetz, wonach der Landherr die Wegbehörde über die Heerstraßen sei, nicht habe finden können. In der Wegeordnung von 1871 heiße es ausdrücklich: „Gegenstand dieses Gesetzes sind die öffentlichen Wege in den Landgemeinden (Landgemeindewege), welche nicht zu den vom Staate hergestellten oder übernommenen Heerstraßen (Chausseen) zu rechnen sind." Demnach sei die Verwaltung der Heerstraßen und somit auch die Entfernung der Bäume, welche ein Verkehrshinderniß bilden, Sache der Deputation.

Herr Kotzenberg: Er nehme das Amendement des Herrn Dr. Breusing auf. Herrn Gildemeister gegenüber bemerke er, daß wie die Herren Helmken und Depken nachgewiesen haben, die Wegbaudeputation doch die competente Behörde sei.

Es wurde nun die Debatte geschlossen und der Antrag des Herrn Kotzenberg angenommen.

Antrag des Herrn Bruns jr. zu Ordendliche Ausgaben III 5,

Polizeidirection.

Herr Präsident: In Beziehung auf die Verhandlung über diesen Antrag sei von mehr als 20 Vertretern die Vertraulichkeit beantragt und schließe er daher für jetzt die öffentliche Sitzung.

Die öffentliche Sitzung wurde nicht wieder aufgenommen, gegen 9 Uhr wurde die Sitzung aufgehoben.

Berichtigung.

Auf Seite 69, Spalte II, Zeile 21 v. u. lies statt „auf eine spätere Entfernung der umstehenden" — „später einen um den andern zu entfernen".

№ 9.

Verhandlungen der Bürgerschaft.

Sitzung vom 13. März 1878.

Entschuldigt waren folgende Herren:

Beurmann, H.
Brinkmann, A.
Fuhrken, C. J.
Garbade, Heinr.
Hartlaub, Richt. Dr. C. H. G.
Hertzberg, Dr. Prof. W. A.
Mosle, A. G.
Nebelthau, A. G.
Noltenius, Carl
Schaffert, H.
Schierenbeck, J.
Schörling, Ad.
Smidt, J. W.
Stegmann, H. D.
Volkmann, D. G.

Nicht entschuldigt waren folgende Herren:

Bavendamm, H.
Beling, G. A.
Bolte, Bernh.
Bremermann, Fr.
Budelmann, D.
Buhrmann, D. C.
Bulle, Dr. C C. H. F.
Bummerstedt, J. B.
Danziger, Herm.
Feldmann, J. C. A. Dr.
Ichon, W.
Ihlder, J. D.
Kroog, J. D.
Lachmund, J. H.
Lamcke, H. W.
Lampe, Herm.
Müller, Heinr.
Noltenius, C. H.
Osmers, Hinr.
Schröder, J. H. A.
Schultz, Amtmann.
Stichnath, G.
Stümcke, Ferd.
Tewes, R. Ph.
Thomas, Joh.
Thyen, O.
Tideman, Joh. jr.
Tietjen, H. G.
von Vangerow, L.
Vohne, Alb.
Wilckens, Johs. Dr.
Zimmermann, C. E.

Gegenstände der Tagesordnung:

	Verhandelt Seite
I. Anträge, welche bei der Verhandlung über das Budget für 1878 zurückgestellt wurden	90
II. Mittheilung des Senats vom 5. März 1878: Zuziehung von Hülfsrichtern beim Richtercollegium	93
III. Mittheilung des Senats vom 12. Februar 1878: Verwaltung der öffentlichen Grundstücke	96
IV. Mittheilung des Senats vom 26. Februar 1878: Katastrirung der Alt- und Neustadt, sowie der Stadt Bremerhaven	97
V. Mittheilung des Senats vom 1. März 1878: Budget für das Jahr 1878	98
Krankenanstalt	99
VI. Mittheilung des Senats vom 5. März 1878: Jahresbericht der Eisenbahnverwaltung	99
Jahresbericht über die Hafenwerke, Jahresbericht der Sanitätsbehörde.	(N. z. Verh. gek.)
VII. Mittheilung des Senats vom 8. März 1878: Pensionirung des Oberappellationsgerichtsraths Dr. Wunderlich, Hollerallee.	(N. z. Verh. gek.)
VIII. Mittheilung des Senats vom 1. März 1878: Schlachthaus nebst Viehhof,	(N. z. Verh. gek.)
IX. Mittheilung des Senats vom 25. Januar 1878: Verwaltung des Landgebiets.	(N. z. Verh. gek.)

Eröffnung der Sitzung 6¼ Uhr.

Herr H. Claussen präsidirte.

Das Protocoll der letzten Versammlung wurde genehmigt.

Herr Präsident zeigte an, daß nach Feststellung der Tagesordnung noch eine Mittheilung des Senats vom 5. März d. J. eingegangen sei, betreffend 1. Schätzung der Grundstücke, 2. Schonzeit des Wildes, 3. Jahresbericht der stadtbremischen Armenpflege. Sodann habe er mitzutheilen, daß Herr Hermann Frese seinen Austritt aus der Bürgerschaft angezeigt habe.

Herr Bruns jr.: Er erlaube sich die Anfrage hinsichtlich der vertraulichen Sitzung am 6. März, ob über den Gegenstand gesprochen werden dürfe?

Herr Präsident: Der Gegenstand war öffentlich, dagegen dürfen die Verhandlungen darüber nicht besprochen werden.

Es wurde nunmehr zu

Nr. I der Tagesordnung:

Anträge zum Budget

Ordentliche Ausgaben VII, 1:

Eisenbahnen, Allgemeine Verwaltung

übergegangen.

Antrag des Herrn Wulstein.

Auf Wunsch des Herrn Wulstein wurde dieser Antrag bis zur Berathung des Jahresberichts der Eisenbahndeputation zurückgestellt.

Antrag des Herrn Huchting zu demselben Posten.

Herr Präsident: Das Bürgeramt habe Anlaß genommen, den Senat zu ersuchen, für die Verhandlung dieses Gegenstandes einen mit der Sache vollständig vertrauten Commissar zu ernennen. Der Senat habe geantwortet, daß ein Bericht der Eisenbahndeputation zum Specialbudget: Anlage und Umbau des Hauptbahnhofs, welcher auch über das Engagement eines Architecten wegen der projectirten Erbauung eines Bahnhof ausführliche Auskunft gebe, ehestens an die Bürgerschaft gelangen werde. Er gebe anheim, die Berathung des Antrags bis dahin auszusetzen.

Herr Huchting: Er sei damit einverstanden, und möchte er noch beantragen:

> Die Bürgerschaft ersucht die Deputation um Vorlage einer Uebersicht über die für die Centralbahnhofsanlage verwendeten Summen.

Herr Präsident: Bei dieser Gelegenheit könne er keinen neuen Antrag zulassen.

Herr Huchting: Dann ersuche er die Deputation, diese Summen in ihrem Bericht anzugeben.

Ordentliche Ausgaben VII, 3:

Häfen in der Stadt.

Antrag des Herrn Papendieck.

Herr Dr. Breusing: Die Bürgerschaft werde nichts dagegen haben, daß die Deputation über diesen Punkt berichte. Zugleich stelle er zu dem Antrage das Amendement,

> daß die Deputation auch darüber berichten möge, ob es sich nicht empfehle, auch am neuen Hafen in Bremerhaven eine Bewachung eintreten zu lassen.

Es werde viel geklagt, daß dort die Diebstähle zunehmen. Die Bewachung erstrecke sich jetzt nur auf das alte Bassin.

Herr Präsident: Amendements seien nur in Beziehung auf die Position, zu welcher der Antrag gestellt sei, zulässig, daher könne er das Amendent des Herrn Dr. Breusing nicht zulassen.

Herr Hauschild: Wenn immer aus der Mitte der Bürgerschaft Anträge gestellt werden, die bereits mit Gründen in der Deputation abgelehnt wurden, so werde man unsicher, ob man auf dem betretenen Wege weiter gehen solle. Die Deputation habe sich vergegenwärtigt, daß eine solche Bewachung mit Geldausgaben verbunden sei und ferner, daß keine zwingende Nothwendigkeit dazu vorliege. Bezüglich des Hafens in der Neustadt gehe der Wunsch hauptsächlich von der Lagerhausgesellschaft aus. Er habe die Bildung dieser Gesellschaft von Anfang an mit Freuden begrüßt. Allein der Staat könne ihr doch keinen Wächter stellen, wenn ihr specielles Interesse eine solche Bewachung erfordere. Was Bremerhaven betreffe, so sei vom Hafenamt ausführlich auseinandergesetzt, daß die Diebstähle nicht am Kai, sondern in den Schuppen vorgekommen seien, und ein zur Controle bestellter Wächter hätte nicht beurtheilen können, ob Personen, die den Schuppen verlassen, gestohlenes Gut oder das Eigenthum derer, welche dort arbeiten, bei sich führen. Berichtet könne ja werden, aber er habe den Eindruck, als ob neuerdings durch die vielen Berichte unnöthige Schreib- und Druckgebühren entstehen.

Herr Brüns: Nach diesen Ausführungen scheine es, als ab die Häfendeputation sich mit der Frage beschäftigt habe, und bitte er sonach, den Antrag abzulehnen.

Herr Wessels: Er könne sich nur ähnlich erklären. Die Kais am Sicherheitshafen seien verpachtet und liege den Pächtern die Pflicht ob, für die Waaren, welche dort gelagert werden, auch die Bewachung zu übernehmen. Anders sei es in Bremerhaven: Dort seien die Plätze am Kai nicht verpachtet, der Hafen bringe dem Staat für Liegegeld etwas ein. Darum übernehme dort der Staat die Bewachung. Am oberländischen Hafen werden wenig Güter aufgesetzt, es seien namentlich Cement, Steine u. s. w. Er habe nie gehört, daß da Diebstähle vorgekommen seien.

Die Discussion wurde geschlossen und der Antrag des Herrn Papendieck abgelehnt.

Ordentliche Ausgaben IX, 4:

Statistik.

Antrag des Herrn Brüns.

Herr Brüns: Die bezüglichen Verhandlungen schweben seit 1864. Vor zwei Jahren habe die Bürgerschaft einen Commissionsbericht angenommen und habe der Senat auf diesen Beschluß der Bürgerschaft noch nicht geantwortet.

Herr Dr. Adami: Er sei selbst früher Mitglied der Deputation und ersten der Commission in dieser Angelegenheit gewesen. Man bezog sich namentlich auf eine Einrichtung im Canton Neuenburg (Schweiz). Redner habe nun die dortige Einrichtung kennen gelernt und müsse leider berichten, daß man dort diese Einrichtung wieder vollständig aufgehoben habe. Die Sache habe zu so vielen Weitläufigkeiten geführt, daß man die Einrichtung wieder beseitigt und eine Art Häuserregister gemacht habe, welches er gesehen habe und das nichts bedeute. Aehnliche Versuche in Berlin und Dresden haben ebenfalls ergeben, daß erstaunlich viel Weitläufigkeiten vorkommen. Nach seiner Erfahrung als Vorsteher einer ländlichen Gemeinde müsse er sagen, daß auch da die Sache kein anderes Resultat gehabt habe. Es führe zu einer unglaublichen Belästigung nicht nur der Behörde, sondern auch des Publicums. Er gebe daher anheim, diese Angelegenheit vorläufig und so lange auf sich beruhen zu lassen, bis etwa an anderen Orten günstigere Erfahrungen gemacht seien.

Herr Hauschild: Mit der Sache selbst habe sich die Bürgerschaft jetzt nicht zu beschäftigen, vielmehr handele es sich darum, daß der Senat der Bürgerschaft eine Antwort schuldig sei. Diese zu geben wäre nicht mehr als schicklich. Die Commission habe sich seiner Zeit große Mühe gegeben, das nöthige Material zur Begründung der Forderung zusammenzubringen. Wenn der Senat nicht mit der Sache einverstanden sei, so möge er Nein sagen, aber antworten sollte derselbe doch. Der Canton Neuenburg sei für die Commission nicht maßgebend gewesen. Redner erinnere sich als Vorsitzer der Commission nicht, daß der Name genannt sei. Eingehend habe sich dagegen die Commission mit den aus Dresden, Leipzig und Berlin vorliegenden Erfahrungen beschäftigt und habe die Bürgerschaft mit großer Majorität anerkannt, daß der Bericht viele nützliche Winke enthalte und die Sache wohl zu überlegen sei. Weder in Leipzig noch in Berlin habe man sich verhehlt, daß es eine unbedingte Sicherheit der Controle nicht gebe, daß man aber durchaus eine Handhabe haben müsse, um einigermaßen die Ordnung aufrecht zu erhalten.

Herr Brüns: Auf die Sache sei jetzt wohl noch nicht einzugehen, erwidern möchte er aber Herrn Dr. Adami, daß der Canton Neuenburg nicht in Frage kam. Im Commissionsbericht sei ausführlich der Nutzen dargethan. Es heiße daselbst, „daß die Polizeiverwaltung Berlins, wie der übrigen großen Städte Preußens, aus dieser Registrirung große Vortheile zu ziehen vermag." In Sachsen habe man dieselben Erfahrungen gemacht, dort seien in allen Städten Einwohnerregister. Ein Fremder, der eine gesuchte Adresse auf andere Weise nicht finden könne, wende sich an ein solches Büreau und erhalte für 25 ₰ die gewünschte Auskunft. In Geestemünde z. B. führe der Ortsvorsteher ebenfalls ein Einwohnerregister und gebe auf Ersuchen derartige Auskunft.

Der Schluß der Debatte wurde beliebt.

Herr Dr. Adami zur thatsächlichen Berichtigung: Das von ihm in Betreff des Canton Neuenburg Gesagte bezog sich auf die Verhandlungen der ersten Commission.

Der Antrag des Herrn Brüns wurde angenommen.

Ordentliche Ausgaben IX, 7:

Spaziergänge.

Antrag des Herrn Bulthaupt.

Herr Bulthaupt: Es sei wohl nicht nöthig, diesen Antrag noch besonders zur Annahme zu empfehlen. Es werde einfach übersehen sein, diese Wege einer Deputation zu überweisen. Sollte der Antrag gestellt werden, statt der Deputation für die öffentlichen Spaziergänge die Baudeputation, Abtheilung Straßenbau, zu wählen, so sei er auch damit einverstanden.

Herr Kotzenberg stellte das Amendement, die fraglichen Wege der Baudeputation, Abtheilung Straßenbau, zu überweisen.

Herr Wessels: Diese Zuführungswege zum Neustadtswall seien allerdings manchmal in einem sehr schlechten Zustande. Das komme hauptsächlich daher, daß sie nicht gereinigt werden. Die Deputation für die öffentlichen Spaziergänge habe sich nicht um diese Dinge bekümmert und die Deputation für die Gassenreinigung habe sie dem Pächter Alfes nicht überwiesen. Uebrigens habe die Baudeputation, Abtheilung Straßenbau, einzelne dieser Wege, um den dringendsten Uebelständen abzuhelfen, schon begranden lassen. Die Abtheilung Straßenbau werde gegen die Ueberweisung nichts einzuwenden haben. Die Deputation für die öffentlichen Spaziergänge würde aber Arbeiter zur Verfügung haben, was bei der Abtheilung Straßenbau nicht der Fall sei. Ende dieses Jahres laufe der Contract mit dem Gassenreinigungspächter ab. Es müßte dann Vorsorge getroffen werden, daß dem neuen Pächter die Wege zur Reinigung überwiesen werden.

Herr Woltjen: Mit der Ueberweisung an den Straßenbau sei er gern einverstanden. Aber auch die Deputation für die Spaziergänge sei bereit, die Sorge für Reinhaltung dieser Wege zu übernehmen. Es würde dies keine Umstände machen, da die Deputation zwei Leute permanent auf dem Neustadtswall beschäftige.

Herr Lonke: Der Wunsch des Herrn Bulthaupt sei, daß die Wege rein und trocken gehalten werden. Welche Deputation nun diese Sorge übernehme, das werde ihm und der Bürgerschaft einerlei sein. Wenn die Deputation

für die Spaziergänge die geeignetste Behörde sei, so bitte er, diese mit der Sorge zu betrauen. Unsicher erscheine es ihm aber, ob wirklich diese Wege, wie in dem Antrag gesagt, keiner Deputation unterstellt seien und möchte er eventuell als Amendement beantragen:

Den Zwischensatz „welche gegenwärtig keiner Deputation unterstellt sind" zu streichen.

Herr Brüns empfahl den Antrag des Herr Bulthaupt mit diesem Amendement. Diese Zuführungswege gehören zum Neustadtswall und seien daher der Deputation für die öffentlichen Spaziergänge zu unterstellen.

Herr Kotzenberg zog sein Amendement zurück und wurde der Antrag des Herrn Bulthaupt mit dem Amendement des Herrn Lonke angenommen.

Außerordentliche Ausgaben I, 3:

Straßenbau.

Antrag des Herrn Hentze, dahin lautend:

Die Bürgerschaft ersucht die Baudeputation, Abtheilung Straßenbau, darüber zu berathen und zu berichten, mit welchen Kosten der Fußweg an der linken Seite des Hülsbergs in guten Zustand gesetzt werden könne.

Herr Hentze: Der Weg, welchen er in seiner zweijährigen Thätigkeit als Armenpfleger häufig gemacht habe, sei in traurigem Zustande. Derselbe sei der Art, daß die Aerzte sich stellenweise beinahe geweigert haben, nach dem Hülsberg zu fahren, da sie nicht aus dem Wagen kommen können. Die Wagen kommen bis dicht an die Häuser heran. Die Anwohner seien unbemittelte Leute und haben viele Kinder. Sie haben sich dadurch zu helfen gewünscht, daß Schutt vor die Thüren geworfen würde, das sei aber nicht gestattet. Es könnten wenigstens Saumsteine gelegt werden, wie sie sich auf der rechten Seite schon vorfinden.

Herr Wessels: Es sei allerdings dort kein Trottoir, auch nie ein solches dagewesen. Den gewünschten Bericht der Abtheilung Straßenbau könne er übrigens mündlich geben und zwar dahin, daß die projectirte Pferdebahnanlage, die in hoffentlich nicht zu langer Zeit zur Wirklichkeit werde, auch am Hülsberg und in der ganzen Gegend gründlich Wandel schaffen werde. An der linken Seite, wo lauter kleine Häuser stehen, sei es schwer, ein Trottoir zu legen. Die Häuser liegen tiefer wie die Straße und würden, wenn Trottoir gelegt werde, noch weiter in den Grund kommen. Er bitte, den Antrag des Herrn Hentze abzulehnen.

Herr Th. Garbade stimmte der Ansicht des Herrn Wessels bei.

Herr Hentze: Die Herren haben selbst gehört, daß Herr Wessels die Nothwendigkeit einer Verbesserung zugebe. Die Gefahr sei nicht zu befürchten, daß die Häuser zu tief in den Grund kommen. Den Leuten sei es vor allen Dingen daran gelegen, trocken von und nach ihren Häusern zu kommen. Saumsteine und etwas Sand werden genügen.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag des Herrn Hentze angenommen.

Antrag des Herrn Schaffert, betreffs

Verbreiterung des Trottoirs und der Fahrbahn vor der Badeanstalt.

Herr Dr. Adami: Nachdem die Munificenz der Bürgerschaft der Badeanstalt den Platz beim Bahnhof bewilligt hatte, wurde die Baulinie von der Baubehörde festgestellt. Dieselbe sei lediglich die Verlängerung der Baulinie des Breitenwegs. Bereits im vorigen Winter wurde die Aufmerksamkeit des Publikums auf diese Angelegenheit durch Artikel, welche in den Bremer Nachrichten erschienen und die anscheinend in dem vorliegenden Antrag gipfeln, gelenkt. Die Verwaltung der Badeanstalt habe darnach ihre Beamten beauftragt, genau auf diesen Uebelstand zu achten, und auch er, der fast täglich zur Badeanstalt komme, habe sein Augenmerk darauf gerichtet. Das übereinstimmende Ergebniß sei, daß dieser Uebelstand nicht vorhanden sei. Ein lebhafter Verkehr sei an diese Ecke nicht vorhanden, namentlich nicht vom Breitenwege her. Die alte Baulinie der Bahnhofsstraße, welche früher an dieser Stelle durch den Rasen begrenzt wurde, werde jetzt durch das Gitter bezeichnet. Letzteres sei seit mehreren Monaten fertig, ebenso wie die Anstalt selbst. Die Straße sei an dieser Stelle, zwischen dem Hôtel du Nord und dem Gitter, nicht weniger als 60 Fuß breit. Bekanntlich trete das Hôtel ziemlich zurück und werde dadurch ein kleiner freier Platz gebildet. Er habe diese Maße mit dem Inspector der Anstalt ermittelt. Etwas weiter nach dem Tivoli werde die Straße schmaler. Die Breite zwischen den Bädern II. Classe und den gegenüberliegenden Häusern sei noch 45 Fuß 11 Zoll altes Bremer Maß. Das Trottoir sei dort an der Seite der Anstalt 8 Fuß 4 Zoll breit, somit scheine kein Bedürfniß zur Verbreiterung vorhanden. Wolle aber die Bürgerschaft einen freien Platz schaffen, so sei sie Herr von Grund und Boden. Er hoffe nur, daß die Badeanstalt bei ihren immerhin nicht sehr glänzenden Finanzen mit einer Ausgabe für Verlegung des Gitters verschont werde.

Herr Wessels: Er könne das eben Gesagte nur bestätigen. Die Straße habe die angegebene Breite. Auch von den Straßenbaubeamten sei niemals eine Störung wegen zu geringer Breite der Straße bemerkt worden. Er bitte daher, die Deputation mit einem solchen Auftrag zu verschonen.

Der Antrag des Herrn Schaffert wurde abgelehnt.

Außerordentliche Ausgaben I 5:

Landstraßen.

Antrag des Herrn Huchting.

Herr Huchting empfahl unter Bezugnahme auf seine frühere Motivirnng den Antrag zur Annahme.

Der Antrag des Herrn Huchting wurde angenommen.

Nr. II der Tagesordnung:

Mittheilung des Senats vom 5. März 1878:

Zuziehung von Hülfsrichtern beim Richtercollegium.

Herr Präsident bemerkte, daß es sich bei diesem Gegenstande um eine Verfassungsänderung handele, und verlas die in Frage kommenden Bestimmungen der Verfassung. Darnach müßten also mehr als 75 Mitglieder in zwei verschiedenen Sitzungen der Bürgerschaft sich über die Verfassungsänderung erklären. Werde diese nun heute genehmigt, so könne doch über die zweite Gesetzvorlage nur eventuell für den Fall, daß auch bei der zweiten Berathung die Verfassungsänderung genehmigt werde, beschlossen werden. Die Bürgerschaft gehe nun zunächst über zur ersten Gesetzvorlage, betreffend einen Zusatz zum § 72 der Verfassung. Dazu habe die juristische Commission folgenden Antrag eingebracht:

1) Der vierte Abschnitt der Verfassung „von den richterlichen Behörden" erhält folgenden Zusatz:
„Bestimmungen über die zeitweilige Zuziehung rechtsgelehrter Hülfsrichter können für die Zeit bis zum Tage, an welchem das Gerichtsverfassungsgesetz für das deutsche Reich in Kraft tritt, auf dem Wege der Gesetzgebung getroffen werden."
2) „Im Gesetzentwurfe wird ein Zusatz beantragt zu § 2:
„auf das Richteramt, die Zuweisung der Geschäfte durch das Richtercollegium."

Dieses Amendement unterscheide sich von dem Antrage der Deputation darin, daß hinzugefügt sei: „Für die Zeit bis zum Tage, an welchem die Gerichtsverfassung für das deutsche Reich in Kraft tritt."

Herr Dr. Pavenstedt als Mitglied der Deputation: Die Aufgabe der Deputation war nach der Mittheilung des Senats vom 25. Januar 1878 und der Eingabe des Richtercollegiums an den Senat, welche derselben zu Grunde lag, eine eng bemessene und ziemlich einfache. Die Deputation war sich denn auch in einer Sitzung darüber schlüssig, daß, da es sich hier um ein Nothgesetz handele und darum dessen Wirksamkeit als eine möglichst beschränkte anzusehen, das Gesetz möglichst eng zu begrenzen sei. Ferner war die Deputation, auch die senatorischen Mitglieder derselben, darin einig, daß nicht schon jetzt die Anstellung eines Actuars beschlossen, sondern das Erforderniß erst abgewartet werden sollte. Es machte sich in der Deputation die Ansicht geltend, daß Sachführer zu diesem Amte berufen werden müßten, da die Zuziehung von Secretären allerlei Nachtheile zur Folge haben würde, indem diese aus ihren gewöhnlichen Geschäften herausgerissen würden und dann durch Anstellung eines Actuars wieder Ersatz geschaffen werden müßte, während die Anstellung eines Actuars zu vermeiden sei, wenn die Hülfsrichter aus beeidigten Sachführern genommen würden. Was den ihm erst jetzt zur Kunde gekommenen Antrag der juristischen Commission betreffe, so habe Redner kein Recht, sich im Namen der Deputation darüber auszusprechen; nach der so eben von ihm bezeichneten Tendenz, die Wirksamkeit des Gesetzes möglichst zu begrenzen, entspreche der Antrag der Ansicht der Deputation, und er würde daher nichts dagegen haben. Im Uebrigen entspreche die vorgeschlagene Verfassungsänderung so sehr der Zweckmäßigkeit, daß er glaube, es werde sich kein Mitglied der Bürgerschaft der Zustimmung enthalten. Was den zweiten Gesetzentwurf betreffe, so glaube er sich auf die Motive des Senats beziehen zu können und bitte den Antrag der Deputation auf Abänderung der Verfassung zu genehmigen.

Herr Dr. Adami: Er möchte zunächst in Beziehung auf den Antrag der juristischen Commission bemerken, daß diese den Vorschlag der Deputation als nicht im Einklang mit der Verfassung stehend bezeichnen müsse. Der Deputationsvorschlag beziehe sich nur auf den § 72 der Verfassung, in welchem es sich handele von der Form der Wahl der rechtsgelehrten Mitglieder des Richtercollegiums. Es gebe aber außerdem eine Reihe Bestimmungen der Verfassung, welche durch eine solche Abänderung verletzt würden. Dahin rechne die Commission namentlich den § 74: Die rechtsgelehrten Mitglieder werden auf Lebenszeit gewählt. Diese Vorschrift werde selbstverständlich durch das Gesetz verletzt, da die Hülfsrichter nur für die Zeit bis October 1879 ernannt werden sollen, wenn der Bundesrath das Inkrafttreten der neuen Gerichtsverfassung für das Reich nicht schon für einen früheren Termin verordne. Ferner den § 76: Die rechtsgelehrten Mitgieder genießen festes Honorar und Ruhegehalt. Ferner den § 77: Sie dürfen neben ihren Amtsgeschäften keine anderweitige Berufsgeschäfte treiben. Das Alles seien Bestimmungen, welche durch den Gesetzentwurf verletzt würden. Die juristische Commission habe sich bereits einmal in diesem Sinne ausgesprochen, im Jahre 1876 laut Stenographischen Verhandlungen Seite 129, und man könne einen Namens der juristischen Commission gehaltenen ausführlichen Vortrag des Herrn Richter Dr. Mohr darüber auf Seite 182 der Stenographischen Berichte von 1876 finden. Er könne nun nur aufs Lebhafteste bedauern, daß diese ihre dringenden, schriftlich und mündlich vorgetragenen Gründe von der Deputation anscheinend nicht berücksichtigt worden seien. Wenn die Bürgerschaft den Vorschlag der Deputation genehmigen sollte, so könnte der Fall eintreten, daß derartig zusammengesetzte Gerichte als mit der Verfassung in Widerspruch stehend, für nichtig erklärt und die Urtheile in höherer Instanz angefochten würden. Wir würden eine vollständige Rechtsunsicherheit bekommen. In der Hinsicht sei mit den Gerichten nicht zu spaßen. Dieselben würden, wenn einmal ein derartiger Einwand erhoben würde, mit ihrer gewöhnlichen Gewissenhaftigkeit denselben prüfen und nach Ansicht der juristischen Commission dahin entscheiden, daß die Verfassung verletzt sei und das Urtheil nicht zu Recht bestände. Die Commission bitte daher, den Vorschlag der Deputation abzuändern, und sie habe sich die Freiheit genommen, eine andere Fassung zu formuliren, die zu dem ganzen vierten Abschnitt der Verfassung, welcher von den richterlichen Behörden handele, gelte. Wenn diese genehmigt würde, so würden alle Einwendungen und Befürchtungen wegfallen. Er wolle nun seine persönliche Ansicht über die Zuziehung von Hülfsrichtern selbst aussprechen und bitte er von vornherein die Bürgerschaft, das Ansinnen des

Senats, Hülfsrichter anzustellen, definitiv abzulehnen. Die Bürgerschaft habe es schon 1876 abgelehnt. Die früher bei der Strafproceßordnung gemachten Versuche hätten zu nichts geführt, sondern seien für keinen Betheiligten zufriedenstellend ausgefallen. Von der Zuziehung von derartigen Hülfsrichtern, welche damals ein paar mal fungirt haben, sei nie wieder die Rede gewesen. Es erkläre sich das aus der Natur der Sache selbst. In der neuen Reichsgesetzgebung sei die Zuziehung von Hülfsrichtern entschieden verboten, ja es gehe so weit, daß in der höchsten Instanz in Zukunft keine andere Richter eintreten können, als solche, welche Mitglieder des höchsten Gerichts seien. Dies sei das Ergebniß vieljähriger Erfahrungen und Erörterungen in juristischen Kreisen gewesen. Es habe sich herausgestellt, daß das Institut der Hülfsrichter für das Ansehen der Gerichte gefährlich und für das Publicum nicht angenehm gewesen sei. Es sei in anderen deutschen Staaten der Regierung der gewiß ungerechtfertigte Vorwurf gemacht worden, man ernenne zu Hülfsrichtern nur gefügige Anhänger der Regierung. Dieser Vorwurf, welcher in Bremen vielleicht unstatthaft sein würde, habe dahin geführt, daß weder im Reichstag noch in irgend einer anderen Kammer, seit dem berühmten Proceß, welcher in den fünfziger Jahren in Preußen stattgefunden, Jemand es gewagt habe, die Einstellung derartiger Hülfsrichter zu empfehlen. Auch für das Publicum sei es unpassend. Schon das Reichsgesetz des alten deutschen Kaiserreichs verbot es, daß die Richter mit den Advokaten intimen Verkehr pflogen. (Heiterkeit.) Das Gesetz fand dies unpassend. Es sei auch etwas Unerhörtes, wenn der Fall möglich, daß am Morgen ein Client zum Advokaten komme, um sich mit ihm über die Sache zu besprechen, dann am Mittag der Advokat über den Clienten zu Gericht sitze und am Abend der Client wieder mit dem Advokaten in Unterhandlung trete. Die Unabhängigkeit der Richter bestehe darin, daß dieselben frei von allen Einflüssen ihr Amt verwalten können, welches ihnen in gegebenen Fällen Macht über Leben und Tod ihrer Mitbürger einräume. Eine solche Einrichtung dürfe nicht aus Sparsamkeit beeinträchtigt werden. Die Mitglieder des Richtercollegiums seien aus unserer eignen Wahl hervorgegangen, schon seit 1876 haben sie wiederholt darauf hingewiesen, daß ihre Kräfte nicht mehr ausreichen. Die Geschäfte haben außerordentlich zugenommen und werden sich nach dem Inslebentreten des Reichsgesetzes nicht vermindern, es werde vielmehr eine ausgedehntere Vernehmung der Parteien und mehr mündliche Verhandlungen stattfinden, so daß er nicht darin zu irren meine, daß die jetzige Zahl von Richtern unter der späteren Organisation auch nur für das gewöhnliche Landesgericht und die Amtsgerichte in Bremen schwerlich ausreichen werde; von competenter Seite sei die dadurch erforderliche Zahl schon auf 21 berechnet. Jetzt haben wir 18 Richter. Wenn nun seit Jahren berichtet, daß das Richtercollegium damit die Arbeit nicht bewältigen könne, und wenn ferner, wie Allen bekannt, ein Mitglied wegen leidender Gesundheit auf eine Reihe von Monaten habe um Urlaub nachsuchen müssen, so sei es unsere Schuldigkeit, daß wir die wichtigste Grundlage des Staats, die Rechtsprechung, nicht leiden lassen, sondern neue Kosten nicht scheuen, um die Herren in den Stand zu setzen, nicht nur in aller Eile das rechtsuchende Publikum mit einem Urtheile zu versehen, sondern ihnen dabei auch die nöthige Ruhe und Muße verbleibe. Er stelle folgenden Antrag:

> Unter Ablehnung der zu § 72 der Verfassung beantragten Aenderung ist die Bürgerschaft damit einverstanden, daß ein neunzehntes Mitglied des Richtercollegiums angestellt werde, mit dem Vorbehalte, daß im Fall einer etwa eintretenden Vacanz im Richtercollegium die Wiederbesetzung der erledigten Stelle von einem neuen verfassungsmäßigen Beschlusse von Senat und Bürgerschaft abhängig bleibe.

Durch einen solchen Beschluß werde vorgebeugt, daß der Staat nicht später ein überflüssiges Mitglied zu ernähren hätte.

Herr Richter Barkhausen: Dem Antrage des Herrn Dr. Adami könne er nur zustimmen. Er persönlich sei immer der Ansicht gewesen, daß es besser sei, von der Zuziehung von Hülfsrichtern ganz abzusehen und vielmehr das Personal des Richtercollegiums so zu verstärken, daß im Falle der Verhinderung eines Mitgliedes für eine Vertretung gesorgt werden könne, wie man es in Betreff des Senats als selbstverständlich betrachte; es werde dort Niemand daran denken, im Falle der Verhinderung eines Mitgliedes einen Hülfssenator anzustellen. Das Richtercollegium habe den Antrag auf Zuziehung von Hülfsrichtern gestellt, aber wie er glaube nur deshalb, weil es besorgte, daß in jetziger Zeit die Ernennung von wenigstens einem neuen Mitgliede des Richtercollegiums auf Schwierigkeiten stoßen würde. Redner halte solche nicht für gerechtfertigt, weil es ziemlich sicher sei, daß wenn Bremen auch kein Oberlandesgericht erhalte, für Landesgericht und Amtsgericht wenigstens schon 18 Mitglieder erforderlich sein würden; wenn 19 vorhanden, so würde wenigstens ein Mitglied an das Oberlandesgericht abgegeben werden können. Außerdem würde aber im Laufe einiger Jahre vielleicht eine Vacanz eintreten. Er habe deshalb nichts dagegen, wenn der Antrag des Herrn Dr. Adami angenommen würde, und wolle nur noch bemerken, daß der Antrag der Deputation sich doch in einigen Punkten von dem Antrage der früheren Deputation unterscheide. Früher sollten nur Advocaten als Hülfsrichter zugezogen werden. Es wurden damals auch vielfach solche für die Sitzungen des Strafgerichts verwendet, schließlich wurde dies aber den Herren zu viel, sie mußten es unentgeltlich thun, und später fand es nicht mehr statt. Der dann vor einigen Jahren eingebrachte Antrag unterschied sich auch wesentlich von dem jetzigen. Es sollten damals Richter zweiter Classe angestellt, einigen Secretairen dauernd richterliche Geschäfte übertragen werden. Dagegen sei Redner immer gewesen. Die jetzt beantragte Aenderung mit dem Amendement der juristischen Commission sei viel weniger eingreifend. Es sollen auch Sachführer, nicht nur Secretaire zugezogen werden und zwar nicht dauernd, sondern nur zeitweilig. Würden sie dauernd angestellt, so wüßte man nicht, was man mit den Secretairen später anfangen sollte, bei zeitweiliger Anstellung würden sie später in ihre frühere Thätigkeit zurücktreten können. Wenn die

Bürgerschaft überhaupt geneigt sei, auf den Antrag des Senats und der Deputation einzugehen, so würde Redner empfehlen, jedenfalls das Amendement der juristischen Commission anzunehmen. Er halte übrigens die Ansicht des Herrn Dr. Adami, daß Hülfsrichter später gar nicht verwendet werden können, für eine irrige. Dies dürfe nur nicht geschehen beim Reichsgericht, beim Oberlandesgericht können ständige Richter zu Hülfsrichtern ernannt werden, dagegen werden bei den Land- und Amtsgerichten als Hülfsrichter Assessoren fungiren können. Er halte das ganze Institut der Assessoren für ein unglückliches. Der Abgeordnete Lasker habe sich im preußischen Abgeordnetenhause dagegen ausgesprochen und erklärt, er sei selbst eine Reihe von Jahren Assessor gewesen, wisse aber nicht recht, was ein Assessor eigentlich sei, oder ähnlich. Wenn nun aus Zweckmäßigkeitsgründen das Institut der Hülfsrichter eingeführt werden solle, welche Aehnlichkeit haben mit den preußischen Assessoren, so empfehle er, dies nur für eine möglichst kurze Zeit zu thun und zwar nach dem Antrage der juristischen Commission, falls die Bürgerschaft nicht dem Antrage des Herrn Dr. Adami den Vorzug gebe. Er möchte endlich noch darauf hinweisen, daß eines von beiden nothwendig sei. Entweder müsse der Antrag des Senats oder der Antrag des Herrn Dr. Adami angenommen werden. Die Abwesenheit des Herrn Richter Hartlaub habe bewiesen, wie nothwendig das Eine oder das Andere sei. Allerdings haben die Geschäfte zufällig in den letzten Wochen etwas abgenommen, und so sei es ermöglicht worden, daß mit Anstrengung aller Kräfte die Arbeiten hätten wahrgenommen werden können; wenn aber einmal ein zweites Mitglied vorübergehend abgehalten wäre, oder die Geschäfte in der Weise zunehmen, wie zu erwarten stehe, so würde das Richtercollegium leicht in die größte Verlegenheit kommen.

Herr Dr. Oelrichs: In der Deputation sei die Frage, welche Herr Dr. Adami heute anrege, ob es überhaupt wünschenswerth sei, Hülfsrichter anzustellen, principiell nicht erörtert worden. Man habe sich auf Grund des Berichts des Senats und des Richtercollegiums darüber geeinigt, daß es sich um ein Nothgesetz bis zum Inkrafttreten des Justizverfassungsgesetzes handle, in Rücksicht darauf, daß durch die Krankheit eines Herrn eine Vacanz im Richtercollegium eingetreten sei. Man war ferner darin einverstanden, daß die Frage, ob es überhaupt zweckmäßig sei, Hülfsrichter anzustellen, erst beim Inkrafttreten jener Gesetze für die bremische Gerichtsorganisation besprochen und zur Entscheidung gebracht werden müsse. Nur dadurch entstand in der Deputation eine Meinungsverschiedenheit, daß der heute hier nicht anwesende Herr O. Thyen als Mitglied der Deputation den Wunsch aussprach, es möge eine Bestimmung in die Verfassung aufgenommen werden, wonach das ganze Gesetz nur bis zum 1. October 1879 gelte. Die übrigen Mitglieder meinten, daß dieses mit in das Gesetz aufzunehmen sei und vor dem Inkrafttreten der Reichsjustizgesetze alle anderen Bestimmungen getroffen werden könnten. Es würde dann doch nothwendig sein, verschiedene Bestimmungen der Verfassung zu ändern, und es ließe sich dann auch dies besser reguliren. Die Frage, ob ein neunzehnter Richter anzustellen, sei in der Deputation nicht weiter besprochen, weil man annahm, es sei nicht gefügt, blos wegen der jetzigen Vacanz sofort einen neuen Richter anzustellen. Wie sich das später machen werde, wisse man nicht. Nach den Verhandlungen in der Subdeputation wegen des Oberlandesgerichts sei nicht zu bezweifeln, daß mehr als 18 Richter für die bremischen Gerichte nothwendig sein werden, selbst wenn ein Oberlandesgericht nicht hierherkomme. Wenn daher die Bürgerschaft zustimmen wolle, so werde mit dem neunzehnten Richter kein überflüssiges Mitglied geschaffen. Er persönlich stimme gern zu. Im Uebrigen müsse er Verwahrung dagegen einlegen, daß Herr Dr. Adami die Deputation beschuldige, sie habe durch ihren Antrag die Verfassung verletzen wollen. Der Zusatz sei unzweifelhaft ein solcher, daß er sich auf alle Bestimmungen beziehe, nicht blos auf die Wahl der Richter, zu denen er formell zugezogen werden könnte. Ausdrücklich heiße es: „Bestimmungen über die zeitweilige Zuziehung rechtsgelehrter Hülfsrichter bleiben der Gesetzgebung vorbehalten." Der Vorwurf des Herrn Dr. Adami sei also nicht zu erheben. Das Amendement der juristischen Commission würde übrigens auch diese Bedenken abschneiden. Er gebe anheim, dem Antrage des Herrn Dr. Adami zuzustimmen. Die Sache würde etwas mehr Geld kosten.

Herr Helmken beantragte

Schluß der Debatte.

Herr Traub stellte das Amendement zu dem Antrage des Herrn Dr. Adami:

anstatt „ist einverstanden" zu sagen „beantragt".

Herr Dr. Adami nahm dieses Amendement in seinen Antrag auf, den er als einen eventuellen bezeichnete.

Herr Dr. Pavenstedt war gegen den Schluß der Debatte.

Der Antrag auf Schluß der Debatte wurde abgelehnt.

Herr Traub: Er habe in der Deputation zu der von Herrn Dr. Oelrichs erwähnten Minorität gehört, welche auf Antrag des Herrn Thyen wünschte, es möge in der Verfassung gesagt werden, daß nur bis zur Einführung der deutschen Justizgesetze Hülfsrichter sollten angestellt werden können, weil dann die weitere Verwendung von Hülfsrichtern einen neuen Beschluß erfordern würde, und er überhaupt von der Ansicht ausgegangen sei, daß Hülfsrichter überhaupt zu vermeiden seien. Nachdem das Amendement der juristischen Commission gestellt, könne sich die Minorität dabei beruhigen. Ueber die Anstellung eines neunzehnten Richters habe die Bürgerschaft früher viel mit dem Senat verhandelt. Der Senat ging nicht darauf ein und schlug andere Einrichtungen vor, welche das Richtercollegium angenommen habe. Ob diese zum Guten geführt haben oder nicht, das lasse er dahingestellt, er persönlich habe seine Zweifel, allein das Richtercollegium habe sich bei der jetzigen Zahl beruhigt. Da der Zeitpunkt des Inslebentreten der Reichsjustizgesetze nahe

bevorstehe, da ferner nach der Mittheilung des Senats geeignete Persönlichkeiten zu Hülfsrichtern sich finden, so empfehle er auf den Antrag des Herrn Dr. Adami nicht einzugehen, sondern mit der Anstellung eines neunzehnten Richters noch bis zu jenem Zeitpunkt zu warten. Wenn man es auch vermuthe, so wisse man es doch noch nicht, ob eine so große Anzahl von Beamten nöthig sei. Ferner werde man nach Einführung der Reichsjustizgesetze erst wissen, welche Specialkenntnisse bei dem zu wählenden Richter man besonders wünschen möchte. Man würde aber auch dann noch die freie Entscheidung darüber haben, ob man Hülfsrichter in der Weise, wie sie in Preußen bestehen, einführen wolle. Zufällig seien im neuen Jahre die Arbeitslasten der Herren Richter nicht so groß gewesen, wie in den vorhergehenden Jahren. Da nun Handel und Gewerbe noch immer leiden, so sei es möglich, daß die Arbeiten dieser Herren auch ferner nicht so groß sein werden, daß dauernd ein neunzehnter Richter Beschäftigung finde. Er bitte daher, den Antrag der Deputation mit dem Amendement der juristischen Commission anzunehmen.

Herr Dr. Pavenstedt: Er freue sich, daß sein College von der Deputation, Herr Traub, das Kind, welches zwei Väter im Stich gelassen haben, vertheidige. Er schließe sich dem eben Gesagten an und wolle nur kurz Einiges dem Herrn Dr. Adami erwidern. Der Fall, welchen Herr Dr. Adami anführe, und der wiederholt in der Deputation zur Sprache gekommen sei, erregte bekanntlich ein tief einschneidendes Aufsehen in Deutschland. Es fand bei einem politischen Proceß ein Schub von Assessoren in das Obertribunal statt. Der Fall erregte deshalb so großes Aufsehen, weil dergleichen unerhört in der Praxis der preußischen Gerichte war. Dieses mit Recht getadelte Verfahren hatte in besonderen vorübergehenden politischen Verhältnissen seinen Grund. Ein solcher Fall sei bei den bremischen Verhältnissen absolut undenkbar. Wir haben derartige politische Gegensätze nicht, und werden sie auch in den nächsten anderthalb Jahren nicht bekommen. Es sei richtig, daß ein Richter unter Umständen über Leben und Tod zu bestimmen habe. Wenn ein solcher Fall vorliege, so werde wohl nicht vorzugsweise ein Hülfsrichter dazu berufen werden. Wenn es aber doch nothwendig sein sollte, so werden die Directoren der Gerichte gewiß nur solche Männer dazu wählen, denen sie getrost das Amt anvertrauen könnten. Auch ein solcher Fall, wo Jemand am Morgen mit seinem Klienten conferire, und am Mittag in der Sache als Richter fungire, sei undenkbar. Wenn Persönlichkeiten in Frage kommen sollten, welche in dieser Beziehung nicht außer Zweifel seien, so werden solche eben nicht als Hülfsrichter hinzugezogen werden. Derartig theoretisch ausgedachte, practisch aber undenkbare Fälle sollten die Bürgerschaft nicht veranlassen, diesem vorübergehenden Gesetz, mit welchem sich das Richtercollegium selbst einverstanden erklärt habe, durch das also die Justiz nicht geschädigt werde, ihre Zustimmung zu versagen, und die Staatscasse in unnöthiger Weise zu belasten.

Es wurde Schluß der Debatte beliebt.

Bei der Abstimmung wurde zunächst das Amendement der juristischen Commission angenommen, darauf jedoch die beantragte Verfassungsänderung abgelehnt. Der Antrag des Herrn Dr. Adami wurde angenommen.

Die zweite Vorlage war hiernach erledigt.

Nr. III der Tagesordnung:

Mittheilung des Senats vom 12. Februar 1878:

Verwaltung der öffentlichen Grundstücke.

Herr J. E. F. Bade: Er vermisse in dem Verzeichniß die früheren Stallungen und Landjägerwohnräume des Landherrnamts und möchte er beantragen, daß diese Localitäten der Deputation unterstellt werden, dieselben liegen im Mittelpunkt der Stadt und würden eine bedeutende Miethe einbringen.

Herr Brüns: Dem Vernehmen nach seien früher beim Landherrnamt ein Stallraum für 6 bis 7 Pferde und 4 bis 5 Wohnräume für dort einquartirte Landjäger gewesen. Der Stall werde seit 5 bis 6 Jahren nicht mehr benutzt, weil die Pferde der Landjäger abgeschafft seien. Auch die Landjäger wohnen nicht mehr dort. Das Gebäude stehe frei an der Königstraße und werde nicht verwerthet.

Herr Dr. Pavenstedt: Die Bürgerschaft könne den beiden Vorrednern nur dankbar dafür sein, daß sie die öffentlichen Interessen so gewissenhaft wahrnehmen, allein der Antrag scheine unzweckmäßig. Der Landherr müsse über das Gebäude freie Verfügung haben. Der Stall werde allerdings benutzt und zwar liege daselbst augenblicklich Saatkorn. Die übrigen Räume reichen kaum für die nöthigen Bedürfnisse aus. Die Kammer für Landwirthschaft habe ein Zimmer, in welchem einige Schränke aufgestellt seien, es wäre aber ein Segen, wenn die Räume größer wären. Die Miethe, welche erzielt werden könnte, dürfte kaum nennenswerth sein. Der Antrag enthalte zugleich eine Verletzung der in solchen Fällen üblichen Courtoisie. Was würde man dazu sagen, wenn momentan auf dem Stadthaus oder dem Rathhaus ein paar Zimmer leer ständen und man wollte sie unter die Deputation für die öffentlichen Grundstücke stellen! Die Räumlichkeiten des Landherrn seien so beschränkt, daß es ganz verkehrt wäre, seine Disposition darüber noch zu beeinträchtigen.

Herr Brüns: Das Getreidelager der Kammer für Landwirthschaft könne unmöglich so groß sein, daß es das ganze Gebäude in Anspruch nehme. Jedenfalls bleiben noch ansehnliche Räume übrig, welche nicht vom Landherrn benutzt werden und daher anderweitig verwerthet werden sollten. Die Canzleien des Landherrn seien im Vorderhause.

Herr Kotzenberg: Nach dem eben Gehörten scheine es doch, als ob die Bürgerschaft nicht genügend unterrichtet sei, um einen solchen Beschluß zu fassen. Wenn sie in der Sache etwas thun wolle, so möge sie um Auskunft bitten.

Es wurde Schluß der Debatte beantragt.

Herr Dr. Breusing: Er glaube, Aufklärungen über die Verwendung dieses Gebäudes geben zu können.

Herr J. E. F. Bade: Soviel er gehört habe, werde die Stallung jetzt nur zur Lagerung von Torf und Steinkohlen benutzt. Er stelle seinen Antrag jetzt dahin:

> Die Bürgerschaft möge sich darüber Auskunft erbitten, ob die beim Landherrnamte belegenen Stallungen und Wohnräume besser als bisher zu verwerthen seien.

Herr Huchting: Diese Auskunft könnte gleich aus der Mitte der Bürgerschaft gegeben werden und zwar dahin: Diese Räume eignen sich am Besten zu den Bureaus und sonstigen Localitäten der künftigen Kreisbehörden.

Der Antrag auf Schluß der Debatte wurde abgelehnt.

Herr Huchting: Wie er eben angedeutet habe, werden, wenn die Kreisordnung in Kraft trete, eine Anzahl Beamte des Kreisausschusses angestellt werden müssen und außerdem Räumlichkeiten für die Kreisversammlung nothwendig sein. Eine öffentliche Vermiethung der Räume empfehle sich nicht. Was würde Herr Hauschild dazu sagen, wenn die Bürgerschaft die öffentliche Vermiethung von Localitäten verlangte, welche der Gewerbekammer zur Verfügung stehen, jedoch von ihr zeitweilig nicht benutzt werden!

Herr Dr. Breusing: Wenn die Stallung nicht mehr zu Pferden benutzt werde, so werden doch Fuhrwerke, welche am Stadthaus und Lindenhof keinen Platz finden können, dort untergebracht. Er habe selbst dort Wagen stehen sehen, in denen bei Epidemien die Leute nach dem Krankenhause gebracht werden. Schon aus Courtoisie sollte man Localitäten, welche einer Behörde zur Verfügung gestellt, nicht anderweitig vermiethen. Er sei gegen den Antrag.

Es wurde Schluß der Debatte beantragt und beliebt.

Der Antrag des Herrn Bade wurde abgelehnt.

Nr. IV der Tagesordnung:

Mittheilung des Senats vom 26. Februar 1878:

Katastrirung der Alt- und Neustadt, sowie der Stadt Bremerhaven.

Herr Präsident: Hierzu sei folgender Antrag des Herrn Wulstein gestellt:

> Die Bürgerschaft hält die in Aussicht genommenen Vermessungen zur Herrichtung von Karten von Alt- und Neustadt dringend geboten, beschließt jedoch die Niedersetzung einer Commission von 7 Mitgliedern, welche über die Art und Weise der Ausführung beräth, und der Bürgerschaft baldigst berichtet.

Herr Wulstein: Die Nothwendigkeit einer gründlichen Vermessung von Alt- und Neustadt und von Bremerhaven werde Jeder gern einräumen. Er habe bedauert, daß vor Jahren der Antrag, den Neumann'schen Plan fortzuführen, um nur einigermaßen Sicherheit zu haben, abgelehnt worden sei. In der That seien viel Unzuträglichkeiten vorgekommen. Da es sich aber um eine Ausgabe von 50,000 ℳ. handele, so sei es dringend geboten, zu überlegen, ob man nicht in erheblich billigerer Weise und zugleich rascher zum Ziel kommen könne. Wollte man freilich beschließen, die Arbeit in Submission zu geben (was theilweise am Platze sein möge), so könnte man vielleicht Vermessungskünstler bekommen, welche weniger wie 50,000 ℳ. verlangten und mit der Arbeit bald fertig wären. Es möchten sich dann vielleicht die alten Uebelstände aufs Neue herausstellen. Die Beamten müßten dann eine Controle üben und am Ende finge man wieder von vorne an. Früher sei man sehr vorsichtig damit gewesen, die Zahl der Staatsbedientesten zu vermehren. Wenn Letzteres nun auch jetzt nicht in Aussicht genommen werde, wenn der Obergeometer, der Untergeometer und einige Hülfstruppen auch nicht sofort zu Staatsbeamten gemacht werden sollen, so lehre doch die Erfahrung, daß wenn einzelne Beamte in Taggehalt genommen wurden und ihre Schuldigkeit thaten, sie im Dienste blieben, wenn sie auch manchmal nicht so dringend erforderlich waren. Sie wurden irgendwo eingeschoben. Von dem altersschwachen Geometer Krone konnte man das nicht mehr verlangen, was neue Kräfte leisten. Der Staat habe aber glücklicherweise neuerer Zeit auf diesem Gebiete außergewöhnlich günstige Acquisitionen an Beamten gemacht. Es lasse sich daher wohl überlegen, wie mit Hülfe dieser Beamten die Sache auszuführen wäre. Durch die Berathung werde nichts versäumt. Es seien jetzt vier Katasterbeamte da und diese haben ihre Arbeit in 4 Bezirke getheilt, es wäre z. B. zu überlegen, ob sie nicht möglicherweise in drei Theile getheilt, werden könnte; wir hatten 13 Bezirke in der Stadt und Vorstadt, und als plötzlich 15 Bataillone angemeldet wurden waren wir schon dabei, 15 Bezirke herzurichten, und standen der Eile halber davon ab; es ließe sich überlegen, ob nicht je ein Beamter 1/3 übernehmen könne oder dergleichen. Andererseits komme die Baudeputation nicht mehr in Frage. Vor einigen Jahren, als viele Beschreibungen zu liefern waren, da war der Geschäftsgang am Catasterbureau allerdings ein schleppender. Diese Uebelstände seien überwunden. Wenn die Katastrirung fertig, werden die Katasterbeamten erheblich weniger zu thun haben.

Herr Richter Barkhausen: Er unterstütze den Antrag des Senats. Ob sich die Sache billiger machen lasse, könne er nicht beurtheilen. Im Interesse der Förderung der Berathungen scheine es aber, auch die Mitglieder der Katastercommission des Senats hinzuzuziehen. Vielleicht wäre es daher zweckmäßiger, die Niedersetzung einer Deputation zu beantragen. Was die Sache selbst betreffe, so erlaube er sich einige Worte zur Bevorwortung. Bekanntlich sei ursprünglich das Kataster zu Steuerzwecken angelegt. Es habe sich aber bald herausgestellt, daß das Kataster eine außerordentlich practische Einrichtung für die Erleichterung des Immobiliarverkehrs und namentlich das Grundbuchwesen

sei. Ein ordentliches Grundbuchsystem sei ohne Kataster nicht denkbar. Sicher werde das Reich binnen 10 Jahren das Grundbuchsystem einführen. Dafür sei vorher ein Kataster nothwendig, während solcher für unser Erbe- und Handfestenwesen nicht unbedingt nothwendig, wenn auch außerordentlich zweckmäßig sei. Das habe sich herausgestellt, seitdem die Einrichtung getroffen worden, daß ganze Katasterparcelen verhandfestet oder verlassen werden. Wenn jetzt eine Parcelirung stattfinde, so finde eine Mutation am Kataster statt. Das Grundstück werde genau aufgezeichnet und die Katasterbezeichnung werde in die Lassungsbescheinigung oder Handfeste aufgenommen. Man könne genau ersehen, wo das Grundstück liege. Wenn kein Kataster vorhanden, sei das schwierig. Vor einigen Jahren kaufte die Baugesellschaft im Werder von verschiedenen Besitzern große Grundstücke und es fanden dann umfassende Parcellirungen statt. Zwei Herren, die beide Bothe hießen und nur verschiedene Vornamen hatten, kauften von zwei verschiedenen Leuten Grundstücke an der Grünenstraße, vertauschten sie zum Theil, machten einen gemeinschaftlichen Gang, verkauften einzelne Stücke an Andere und verhandfesteten schließlich andere. Es war eine solche Confusion, daß es nicht möglich war, die zu verhandfestenden Grundstücke genau festzustellen. Es sei ihm selbst der Fall vorgekommen, daß sich herausstellte, daß ein Stück in zwei verschiedenen Acten verhandfestet werden sollte. Es war glücklicherweise nur ein kleines Dreieck, doch hätten hieraus leicht große Unzuträglichkeiten entstehen können, namentlich wenn auf dem Stücke ein Theil eines Hauses erbaut wäre. Die Schwierigkeit entstehe dadurch, daß bei Parcelirungen oft keine Hausnummern vorliegen, sondern alles nach den Umfangsmaßen festgestellt werde. Nach einer ihm von Herrn Senator Gröning gewordenen Mittheilung gedenke man hier die Katastrirung ganz nach preußischem Muster vorzunehmen, welches sich sehr bewährt haben solle, indessen könne doch vielleicht ein anderer Ausweg gefunden werden und darum wolle er dem Antrag des Herrn Wulstein nicht widersprechen.

Herr Bredehorst: Er sei für den Antrag des Herrn Wulstein, nur möchte er darin die Worte „dringend geboten" gestrichen sehen. Der Commission möge es überlassen bleiben, zu prüfen, ob die Sache wirklich so dringend sei. Redner sehe sie nicht für so dringend an. Die Zeit, wo so viel gebaut und Schwindel dabei getrieben wurde, könne man nicht zum Maßstab nehmen. Das von Herrn Richter Barkhausen Angeführte könne auch vorkommen, wenn die Katastrirung vollständig durchgeführt sei, man brauche sich darüber keine Illusionen zu machen. Im Uebrigen wünsche er, daß für dieses Gebiet nicht noch mehr Beamten angestellt werden, denn er meine, die Sache lasse sich mit den gegenwärtigen Beamten sehr wohl bewerkstelligen. Wenn dafür noch auswärtige Techniker engagirt werden, so sei das keine Ehre für unsere Beamten. Ob die Vermessung einige Jahre länger dauere oder nicht, darauf lege er kein Gewicht.

Herr Wulstein veränderte seinen Antrag dahin, daß statt der Worte „dringend geboten", „wünschenswerth" gesagt werde.

Herr Tebelmann zur Geschäftsordnung: Er glaube, es bedürfe nicht eines motivirten Antrags, wenn die Bürgerschaft die Niedersetzung einer Commission beschließe, denn es erfolge dann zunächst keine Mittheilung an den Senat.

Herr Präsident: Das gehöre nicht zur Geschäftsordnung. Jedenfalls müsse doch die Commission ein bestimmtes Commissorium haben.

Herr Hauschild: Die Vorlage scheine ihm sehr wichtig zu sein, und da ihm die nöthige Kenntniß über die Sache mangele, so habe er sich darüber zu erkundigen gesucht und nun von Sachverständigen gehört, daß die Arbeit durch unsere Beamten bewerkstelligen zu lassen allerdings wohl das Richtigste sein werde, wir das Geld für neue Beamte also sparen können. Er bitte den Antrag des Herrn Wulstein anzunehmen. Es handele sich namentlich um Prüfung der Frage, ob mit den jetzigen Kräften, welche allseitig als tüchtig geschildert werden, auszureichen sei, und da eine große Summe in Betracht komme, so sei es Pflicht, die Sache ernstlich zu prüfen. Er möchte noch erwähnen, daß außer Herrn Lindmeyer keiner der übrigen Herrn Geometer gefragt sei, wie die Sache sich ausführen ließe; man habe es nebenher mit dem einen Herrn abgemacht. Redner glaube, es sei die Ehre unserer Beamten mit im Spiel, denn sie werden fragen, warum sie nicht verwendet werden. Wie schon Herr Bredehorst bemerkt, habe die Sache so große Eile nicht. Bis zur Fertigstellung des Grundbuchs werde noch eine längere Zeit vergehen und, wenn es fertig, können wir nach dem Beispiele Preußens noch längere Jahre warten, bis die Katastrirung vollendet sei. In Preußen sei man damit in vielen Städten noch nicht fertig.

Herr Huchting beantragte:

Schluß der Deabtte.

Herr Richter Dr. Barkhausen stellte den Antrag:

Die Sache an eine Deputation statt an eine Commission zu verweisen.

Der Schluß wurde beliebt und der Antrag des Herrn Wulstein angenommen.

Die

Wahl der Commission wegen Katastrirung der Alt- und Neustadt, sowie der Stadt Bremerhaven

ergab folgendes Resultat:

Gewählt wurden die Herren Bredehorst, Below, Wulstein, Tebelmann, Richter Barkhausen, Wessels und Dr. Breusing.

Nr. V der Tagesordnung:

Mittheilung des Senats vom 1. März 1878:

1. Budget für das Jahr 1878.

Einkommensteuer.

Herr Brüns wünschte Auskunft, ob die unter das Gesetz wegen Besteuerung der Hausirgeschäfte und Wanderläger fallenden Personen zur Einkommensteuer herangezogen würden. Wenn dies der Fall, so würde man mit dem Reichsgesetz wegen der Doppelbesteuerung in Conflict kommen, indem

diese Leute eine Abgabe für den Gewerbebetrieb bezahlen müssen, welche die Einwohner nicht entrichten. Nach dem Reichsgesetz dürfe kein Angehöriger eines Bundesstaats in Bezug auf die Besteuerung schlechter gestellt werden, als die Angesessenen.

Herr Dr. Adami: Derjenige, welcher seinen Wohnsitz hier nicht habe, dürfe nicht besteuert werden.

Herr Dr. Oelrichs: Die beiden Steuern haben nichts miteinander zu thun. Die Besteuerung richte sich nach den im Gesetz aufgestellten Grundbedingungen.

Der vom Senat vorgelegte Gesetzentwurf wurde genehmigt.

Regierungscanzlei.

Herr Kotzenberg stellte folgenden Antrag:

Die beantragte Uebertragbarkeit der Position I „Hülfsschreiber" und der Nummern II, 1—6 des Specialbudgets Nr. 26 ist der Bürgerschaft genehm, so wie sie auch damit einverstanden ist, daß der für das Gewerbegericht bewilligte Fond von 600 ℳ. dem Etat der Regierungscanzlei hinzugefügt werde.

Der Antrag des Herrn Kotzenberg wurde angenommen.

Standesämter.

Herr Dr. Adami: Eine Commission der Bürgerschaft habe bekanntlich über diesen Gegenstand berichtet, womit ihr Auftrag erledigt sei. Nachdem der Senat sich ablehnend erklärt, bleibe den betheiligten Landgemeinden nur übrig, sich höheren Orts, d. h. beim Reichskanzleramt zu beschweren.

Herr Dr. Breusing: Er möchte den Herrn Präsidenten und die Bürgerschaft ersuchen, ihm zu gestatten, daß er noch einmal auf einen Punkt zurückkomme, den er schon bei der Berathung des Budgets angeregt habe. Es bestehe hier eine Ungehörigkeit darin, daß bei den Mittheilungen des Civilstandsamts an die öffentlichen Blätter hinsichtlich des Personenstandes der Braut angegeben werde, ob dieselbe unehelich geboren sei. Er habe damals den Wunsch ausgesprochen, es möchte dies aufgehoben werden, und die Bürgerschaft habe sich diesem Wunsche angeschlossen. Die Ungehörigkeit bestehe aber noch. Das sittliche Gefühl werde dadurch verletzt, und diese Mittheilung müsse jeder Braut höchst unangenehm sein. Die Blätter, welche für diese Mittheilungen, wenn er recht unterrichtet sei, jährlich 240 ℳ. bezahlen müssen, seien verpflichtet, die Sachen genau so abzudrucken, wie sie ihnen aus der Canzlei zugehen. Durch das Reichsgesetz sei nur vorgeschrieben, daß die Bekanntmachungen des Standesamts 14 Tage auf dem Rathhause aushängen, nicht aber daß sie auch den öffentlichen Blättern mitgetheilt werden sollen. Er wiederhole den ausgesprochenen Wunsch. Der Vorsteher des Standesamts brauche nur die Schreiber anzuweisen, diese Mittheilung zu unterlassen.

Herr Lübben: Er bedauere, daß der Senat ablehnend geantwortet, und habe sich gefreut, daß Herr Dr. Adami in Aussicht gestellt, weitere Schritte in dieser Sache zu thun.

Herr Huchting: Er wolle sich nur den Aeußerungen des Herrn Dr. Adami anschließen und den Wunsch aussprechen, daß derselbe im Interesse des Landgebiets die Sache so in die Hand nehme, wie er hier erklärt habe.

Außerordentliche Ausgaben I, 3:

Straßenbau.

Herr Kotzenberg beantragte:

daß die Bürgerschaft sich mit dem Antrage des Senats einverstanden erkläre.

Dieser Antrag wurde angenommen.

3. Krankenanstalt.

Dieser Gegenstand gab zu keiner Verhandlung Anlaß.

Nr. VI der Tagesordnung:

Mittheilung des Senats vom 5. März 1878:

1. Jahresbericht der Eisenbahnverwaltung.

Herr Kotzenberg: In Beziehung auf die am Schluß des Berichts enthaltene Anheimgabe der Deputation, betreffend Aufhebung der Gebühren an der Güterexpedition des Bahnhofs Bremen-Neustadt Zollgebiet, möchte er ersuchen, diese Aufhebung nicht zu beschließen. Eine erhöhte Benutzung sei in Folge einer solchen Aufhebung nicht zu erwarten und sollte man daher nicht von dem Grundsatze abweichen, daß für besondere Leistungen auch besondere Gebühren zu entrichten seien.

Herr Papendieck: Diese Anheimgabe sei auf seinen Antrag in dem Bericht aufgenommen, weil in der Deputation immer Klagen laut wurden von den Herren, welche Fabrikétablissements und Geschäftslocalitäten in den angeschlossenen Gebietstheilen haben, dahin, daß die Verkehrsmittel nicht genügten, um die Erleichterungen zu schaffen, welche nothwendig seien, wenn das Geschäft sich entwickeln solle. Die Expeditionsgebühren bildeten besonders einen Gegenstand der Beschwerde. Um den Wünschen der Herren nach Möglichkeit entgegenzukommen und staatsseitig alles für die betreffenden Bewohner zu thun, gebe die Deputation dies der Bürgerschaft anheim. Es komme ihm hauptsächlich darauf an, zu constatiren, daß von der Deputation Alles was in dieser Beziehung von ihr verlangt werden könne, geschehen sei. Halte die Bürgerschaft die Aufhebung der Gebühren nicht für zweckmäßig, so möge sie dieselbe ablehnen. Da aber viele Herren, welche sich für diese Sache interessiren, nicht anwesend seien, so beantrage er

die Aussetzung.

Herr Woltjen war gegen die Aussetzung. Er unterstütze den Antrag des Herrn Kotzenberg. Die Gebühr sei gering und könne nicht aufgehoben werden. Auch am Weserbahnhof seien derartige Gebühren.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag des Herrn Papendieck abgelehnt, der Antrag des Herrn Kotzenberg angenommen.

Schluß der Sitzung 9 Uhr.

№ 10.

Verhandlungen der Bürgerschaft.

Sitzung vom 20. März 1878.

Entschuldigt waren folgende Herren:

Fuhrken, C. F.
Hartlaub, Richt. Dr. C. H. G.
Lampe, Herm.
Mosle, A. G.
Pavenstedt, Edm.
Schaffert, H.
Schierenbeck, F.
Schörling, Ad.
Thyen, O.
Volkmann, D. G.

Nicht entschuldigt waren folgende Herren:

Barkhausen, Richt. Dr. J. F.
Barth, Dr. Synd.
Bavendamm, H.
Bestenbostel, W.
Bolte, Bernh.
Bremermann, Fr.
Bulle, Dr. C. C. H. F.
Danziger, Herm.
Frahm, W.
Hattendorff, A.
Hertzberg, Dr. Prof. W. A.
Ihlder, J. D.
Kroog, J. D.
Lachmund, J. H.
Meier, H. H. Dr.
Müller, Heinr.
Nebelthau, A. G.
Osmers, Hinr.
Schultz, Amtmann.
Stümcke, Ferd.
Tewes, R. Ph.
Thomas, Joh.
Tietjen, H. G.
von Vangerow, L.
Zimmermann, C. E.

Gegenstände der Tagesordnung:

Verhandelt Seite

I. Mittheilung des Senats vom 1. März 1878:
Schlachthaus nebst Viehhof 102

II. Mittheilung des Senats vom 5. März 1878:
Jahresbericht der Eisenbahnverwaltung 112
Jahresbericht über die Hafenwerke,
Jahresbericht der Sanitätsbehörde. (N. z. Verh. gek.)

III. Mittheilung des Senats vom 8. März 1878:
Pensionirung des Oberappellationsgerichtsraths Dr. Wunderlich,
Hollerallee. (N. z. Verh. gek.)

Verhandelt Seite

IV. Mittheilung des Senats vom 12. März 1878:
Schätzung der Grundstücke,
Schonzeit des Wildes,
Jahresbericht der stadtbremischen Armenpflege.
(N. z. Verh. gek.)

V. Mittheilung des Senats vom 25. Januar 1878:
Verwaltung des Landgebiets.
(N. z. Verh. gek.)

Eröffnung der Sitzung 6¼ Uhr.

Herr H. Claussen präsidirte.

Das Protocoll der letzten Versammlung wurde genehmigt.

Herr Präsident zeigte an, daß nach Feststellung der Tagesordnung noch eine Mittheilung des Senats vom 19. März, betreffend 1. Erlaß von Weggeld am Gröplingerdeich, 2. Abgabe von Pferdefleisch und Hundesteuer, 3. Budget für 1878, a. Jahresbericht der Sanitätsbehörde, b. Polizeidirection, c. Statistik, eingegangen sei. Ferner sei dem Bürgeramte angezeigt, daß Herr Senator Herm. Gröning zum Commissar für die Verhandlungen über den Antrag des Senats vom 26. Februar, betreffend Katastrirung der Alt- und Neustadt und der Hafenstädte, ernannt sei. Herr Senator Gröning werde also zu den Sitzungen der Commission einzuladen sein.

Nr. I der Tagesordnung:

Mittheilung des Senats vom 1. März 1878:

Schlachthaus nebst Viehhof.

Als Senatscommissare erschienen die Herren Bürgermeister Dr. Pfeiffer und Oberbaudirector Franzius.

Herr Präsident: Herr Woltjen habe den folgenden Antrag gestellt:

> Als die Bürgerschaft am 21. November vorigen Jahres ihre Zustimmung zu der Errichtung eines Schlachthauses nebst Viehhof ertheilte, konnte sie nicht voraussehen, daß schon nach drei Monaten ihre Zustimmung für ein Areal zu diesem Zwecke, und in einer Zeit erforderlich werden könnte, wo Reichsfragen vorliegen, die schlimmsten Falls sogar die Existenz unseres Freistaats in Frage stellen dürften.
>
> Mit Rücksicht hierauf, so wie auf die herrschende flaue Geschäftslage und die in Aussicht genommene Erhöhung des Aversums, glaubt die Bürgerschaft, so wünschenswerth auch die Anlage sein möge, sie nicht als sehr eilig betrachten zu sollen, selbst, wenn sie auch als productiv anzusehen ist.
>
> Die Bürgerschaft setzt daher diesen Gegenstand auf ein Jahr aus und ersucht den Senat, ihr hierin beistimmen zu wollen.

Herr Lahmann als Mitglied der Baudeputation: Er habe dem ausführlichen Bericht nur wenig hinzuzufügen. Die Vorlage ergebe, daß sowohl die Sanitätsbehörde, als die Baudeputation, die hiesigen und auswärtigen Techniker sich entschieden und einstimmig für den Platz erklärt haben. Nach Mittheilungen, welche der Baudeputation gemacht, habe die Eisenbahndeputation nichts bei der Sache zu erinnern. Dagegen seien, abgesehen von dem so eben eingereichten Antrag, im Publicum Bedenken laut geworden, ob dieser Platz nicht entweder für die Gasanstalt oder für die Erweiterung der Eisenbahnanlagen in Anspruch genommen werden könne. Was die Gasanstalt betreffe, so habe er zu bemerken, daß dieselbe sich so viel Areal von dem Platze gesichert habe, als sie überhaupt gebrauche. Der Ausdehnung der Anstalt sei eine bestimmte Grenze gesetzt. Sobald sich das Röhrennetz über dieselbe hinaus ausdehne, so sei die Anlage einer zweiten Gasanstalt nothwendig, die wohl an einem Endpunkte des Netzes errichtet werden dürfte. Die Eisenbahn anlangend, so sei die Verlegung des Personenbahnhofs nach dem Barkhof nur eine Frage der Zeit. Wenn diese Verlegung eintrete, so werde der größte Theil des jetzigen Personenbahnhofs zu anderen Zwecken frei. Ferner werde der Heerdenthorskirchhof nach 25 Jahren zu anderen Zwecken zu benutzen sein. Endlich befinde sich zwischen dem Friedhof und dem künftigen Personenbahnhof noch ein großes Stück Land, wohl über 3 Ar, auf welchem früher die Turnhalle sich befand. Bei solchem Ueberfluß an Raum wäre es wirthschaftlich verkehrt, den in Frage kommenden Platz auf unbestimmte Zeit liegen zu lassen und nicht passend zu verwerthen. Er empfehle daher, die Wahl des Platzes zu genehmigen.

Herr Depken: Er ersuche die Bürgerschaft, den vorliegenden Antrag der beiden Deputationen anzunehmen und nicht auf den Antrag des Herrn Woltjen einzugehen. Als vor wenigen Monaten die betreffenden Deputationen den Auftrag erhielten, sich nach einem geeigneten Platz für das Schlachthaus umzusehen, da war die finanzielle Sachlage fast dieselbe, wie jetzt. (Oho!) Er sage, fast dieselbe. Er gehöre nicht zu Denen, welche überall Gespenster sehen und glaube, daß Bremen noch lange Bremen bleiben werde. Er sei der festen Ueberzeugung, daß die Zeit für Bremen noch nicht gekommen sei, wo man hier kein Fleisch mehr esse. Wenn das aber der Fall, dann müsse unbedingt das Schlachthaus gebaut werden. Die Gründe von damals seien auch heute maßgebend. Wenn nun die Bürgerschaft die vorliegenden Anträge heute annehme, so stehe das Schlachthaus morgen noch nicht da. Darüber vergehe eine geraume Zeit. Erst müssen die Pläne ausgearbeitet sein, welche dem von Senat und Bürgerschaft bestimmten Platz angepaßt werden. Dann kommen die gesetzgebenden Körperschaften wieder zusammen und beschließen über die bauliche Ausführung der Anlagen. Erst dann könne der Bau beginnen. Sonach werde Jeder wissen, daß immerhin noch einige Jahre vergehen werden, bis das Schlachthaus eröffnet werden könne. Nach langen Debatten in verschiedenen Sitzungen habe die Bürgerschaft sich mit bedeutender Majorität für die Erbauung des Schlachthauses entschieden. Sie sollte daher heute nicht nochmals den Beschluß wieder auf ein Jahr hinaussetzen. Die Gründe, welche für die Wahl dieses Platzes ins Gewicht fallen, seien des Näheren vom Vorredner erörtert worden, sie seien auch weiter in dem Bericht auseinandergesetzt. Ein Blick auf den Situationsplan bestätige, daß der Platz so central wie möglich liege. Die Herren von der Schlachterinnung seien für diesen Platz und wenn diese erklären, daß er für ihr Geschäft am günstigsten belegen sei, so werde die Bürgerschaft nicht mehr daran zweifeln, daß der Platz eine gute Lage habe. Was die sanitären Rücksichten betreffe, so wisse Jeder, daß hier eine leichte Abwässerung gegeben sei. Das Gefälle sei so leicht herzustellen, ja, er möchte sagen, es sei vorhanden, so

daß ohne bedeutende Kosten für eine gute Abwässerung gesorgt werden könne. Es sei auch nicht zu befürchten, daß eine weitere Bebauung der Stadt nach jener Seite hin stattfinden könne. Die Niveauverhältnisse verbieten dies auf das Strengste und werde es nicht möglich sein, hinter dem Cöln-Mindener Bahnhof auf einem, meist unter Bremer Null belegenen Terrain Wohngebäude aufzuführen. Die Zeiten von 1870/71 seien Gottlob vorüber und man werde auch seitens der Behörde nicht mehr die Erlaubniß ertheilen, auf solchem Grunde Straßen anzulegen, es sei denn, daß erst mit bedeutenden Kosten die aus sanitären Rücksichten unbedingt nothwendige Erhöhung stattfinde. Der Platz gehöre dem Staat, und nur der Ordnung halber sei im Bericht dafür eine Summe angenommen. Es lasse sich darüber streiten, ob diese Summe zu hoch oder zu niedrig angegeben sei. Seines Erachtens sei sie eher zu hoch gegriffen. Man vergegenwärtige sich doch, daß der Platz absolut zu Bauzwecken nicht verwendet werden dürfe. (Oho!) Derselbe sei so niedrig, daß durch eine Erhöhung von 7—8 Fuß die Wohnungen riesig vertheuert werden würden. Kein Bauunternehmer werde zu einem so hohen Preise dieses Land kaufen, während er für denselben Preis 7—8 Fuß höher belegene Ländereien kaufen könne. Er empfehle, den Antrag des Herrn Woltjen abzulehnen.

Herr Woltjen: Er habe damals den Antrag auf Aussetzung gestellt und wurde derselbe mit einer kleinen Majorität von 19 Stimmen abgelehnt. Derzeit waren die finanziellen Verhältnisse trübe, man glaubte ein großes Deficit erwarten zu müssen. Heute liege das zwar nicht vor und auch für dieses Jahr sei zu hoffen, daß kein Deficit eintreten werde. Allein es liegen im Reichstag Fragen von großer Bedeutung für Bremen vor, ferner werde wahrscheinlich das Aversum noch erhöht werden, drittens sei die Lage des Geschäfts trübe und sei er besorgt, daß eine gute Zeit so bald noch nicht wieder kommen werde. Aus diesen Gründen sei er für die Aussetzung auf ein Jahr. Er könne nicht einsehen, welche Nachtheile aus solcher Aussetzung entstehen. Man sollte erst die Entwickelung der Dinge im Reich abwarten. Der Platz möge für den Zweck geeignet sein, allein es könnte sein, daß er doch auch zu Eisenbahnzwecken zu benutzen wäre. Er sei in der Eisenbahndeputation gegen die Wahl des Platzes für ein Schlachthaus gewesen. Vor 4 bis 5 Jahren konnte der Staat nicht Areal genug bekommen, es sei Grund und Boden bis nach Walle hin zu 1/2 Thaler für den Quadratfuß angekauft worden. Jetzt, wo das Geschäft flau sei, wisse man nicht, was man damit anfangen solle. Hoffentlich werde das Tabacksmonopol nicht eintreten. Sollte es aber kommen, dann bleibe Bremen nichts übrig, als der Anschluß an das Zollgebiet. Dann aber eigne sich dieses Areal vortrefflich zu einer Fabrikanlage, da es zwischen zwei Bahnhöfen gelegen sei, von denen Schienengeleise nach dem Platze geführt werden können. Niemand könne sagen, wie dieses Areal später zu verwerthen sei. Als das Theermagazin abgebrochen wurde, glaubte man das Areal zu einem Holzlagerplatz vermiethen zu können. Statt dessen habe sich die Lagerhausgesellschaft dort etablirt. Wer könne sagen, in welcher Weise dieses Areal nach 4—5 Jahren benutzt werden könnte? Dasselbe sei zu niedrig taxirt. Nach einer Mittheilung des Agenten Frerichs werde von demselben anderes Land zu 16 1/4 ßl. den Quadratfuß angeboten, während dieses Areal zu 5 M. für 12 Quadratfuß taxirt sei, was 43 1/2 ßl. für den Quadratfuß ergeben würde. Der Staat habe aber seiner Zeit in Walle 1/2 Thaler Gold für den Quadratfuß bezahlt. Er halte die Sache nicht für sehr eilig und empfehle die Aussetzung.

Herr Senatscommissar Bürgermeister Pfeiffer: Er habe nicht erwartet, daß heute noch ein Antrag auf Aufhebung des Beschlusses vom 17. November v. J. gestellt werden würde, und habe ihn die Motivirung des Antrags nichts weniger als überzeugt. Derselbe gehe davon aus, es sei nicht vorauszusehen gewesen, daß der Beschluß sobald zur weiteren Ausführung vorgelegt werden würde. Redner sei der entgegengesetzten Ansicht. Er meine, wenn Senat und Bürgerschaft etwas beschlossen haben, so sei es die Verpflichtung der ausführenden Behörde, so schnell als möglich an's Werk zu gehen, und keinen Tag zu zögern. Dieser Verpflichtung seien die beiden berichtenden Behörden sich bewußt gewesen, sie haben demnach gehandelt und nicht gezögert. Es liege aber auch in der finanziellen Lage kein Grund, den Bau zu verzögern. Bei der letzten Verhandlung sei bereits dargelegt, daß Staatsmittel für diese Anlage nicht unmittelbar in Anspruch genommen werden, daß vielmehr die Kosten durch eine Anleihe gedeckt und die Zinsen derselben durch die Anstalt selbst aufgebracht werden sollen und können. Es sei also eine directe Inanspruchnahme des Staatsfonds nicht in Frage. Wenn aber die berichtenden Deputationen eine besondere Beeilung, abgesehen von der Nützlichkeit der Sache an sich, gewünscht haben, so liege das gerade in den gegenwärtigen Verhältnissen. Es werde schwerlich eine Zeit wiederkommen, in der man hoffen könne, mit so geringen Mitteln den Bau auszuführen, als in der gegenwärtigen Zeit. Es sei bekannt, daß augenblicklich um fast ein Drittel billiger gebaut werden könne, als es vor wenigen Jahren der Fall war. Zu erwarten sei, daß nach wenigen Jahren die Conjuncturen sich wieder so ändern, daß die jetzigen geringen Baupreise nicht mehr bestehen können. Es trete hinzu, daß es im hohen Grade wünschenswerth sei, Arbeit zu schaffen. Der Verdienst sei gegenwärtig so sparsam, daß es sich wohl empfehle, gerade in der jetzigen Zeit Bauten, die ausgeführt werden sollen und ohne unmittelbare Aufwendung von Staatsmitteln ausgeführt werden können, zu bewerkstelligen. Auch aus diesem Grunde haben sich die Deputationen beeilt, die Sache bald ins Werk zu setzen. Ferner sei in dem Antrag auf die gegenwärtigen äußeren Verhältnisse Bezug genommen und bemerkt worden, durch die Anträge, die gegenwärtig im Reichstage vorliegen, sei die Existenz Bremens in Frage gestellt. Nun, es werde Niemand hier in Abrede stellen, daß Gefahren in dieser Beziehung obwalten. Seines Dafürhaltens sei es aber nicht Sache des Senats und der Bürgerschaft, deshalb den Muth zu verlieren. (Bravo!) Im Gegentheil, sie müssen, je größer sie die Gefahr ansehen, um so mehr ihre Kräfte anspannen,

um derselben in jeder möglichen Weise zu begegnen. Er glaube, daß man durchaus nicht in der Lage sei, jetzt schon das Gewehr in den Graben zu werfen und vor der Ausführung von Maßregeln, die nicht nur als nützlich, sondern als nothwendig für die Stadt erkannt worden seien, zurückzuschrecken. Er möchte dringend davor warnen, gerade in jetziger Zeit einen Beweis dafür zu geben, daß wir das Vertrauen zu uns selbst verloren haben. (Bravo!) Wer den Muth verliert, giebt sich selbst verloren. (Bravo!)

Herr A. Brinkmann: Er denke, Alle seien so ziemlich darin einig, daß die Anlage eines Schlachthauses so schnell wie möglich ausgeführt werde und daß der Antrag des Herrn Woltjen abzulehnen sei. Aber die Wahl des Platzes sei von so großer Wichtigkeit für die Anlage selbst, wie für das allgemeine Interesse des Staats, daß man die Sache nicht über das Knie brechen sollte. Es müssen jedenfalls alle Seiten gehörig erwogen werden. In dem vorliegenden Berichte werde der Platz zwischen den beiden Bahnhöfen so empfohlen, als ob es außer demselben keinen andern geeigneten Platz gebe. Beim Lesen des Berichtes seien ihm aber große in demselben nur kurz berichtete Bedenken entgegengetreten. Einige dieser Bedenken wolle er vorbringen. Zunächst gebe man den Preis des Grundstückes nebenbei an, indem man sage: es gehöre dem Staat und brauche eigentlich nicht berechnet zu werden, jedoch wolle man sich dazu herbeilassen für den Quadratmeter 5 ℳ. Werth zu bezeichnen. Bei dieser Bezeichnung habe man sich aber wohl einer Täuschung hingegeben. Wenn man ähnlich günstig belegene Plätze ansehe, werde man einen ungleich höheren Preis dafür zahlen müssen. (Ruf: sicher!) Ein Vorredner habe betont, daß dieser Platz zwischen den Bahnhöfen sich zu den verschiedensten Anlagen, so wie kein anderer eigne. Wenn — was der Himmel hoffentlich bald geben werde — Handel und Gewerbe einmal wieder recht emporkommen, so werde dieser Platz wahrscheinlich sehr wichtig und dienlich sein. Wenn Bremen sich an das Zollgebiet anschließe, was doch nur eine Frage der Zeit sei, so werde dieses Areal gewiß in verschiedener Weise verwendet werden können. Wenn nun der Werth des Quadratmeters zu 5 ℳ. angegeben werde, so möchte er ein Wort anführen, welches ihm vor Kurzem ein Bürger sagte, der, wie er glaube, solvent genug sei, um das ganze Areal vom Staat sofort zu übernehmen: Ich gebe sofort für den Quadratfuß 1 ℳ. und werde ein brillantes Geschäft machen. Das würden 12 ℳ. für den Quadratmeter sein. Man sage sogar: ich gebe das Doppelte. Aber daß 5 ℳ. zu wenig sei, dürfte wohl als zweifellos betrachtet werden können. Habe man doch andere Plätze zu den Bahnhofsbauten, welche mit diesem hinsichtlich der Lage nicht zu vergleichen, mit, wenn er nicht irre, 4 ℳ. für den Quadratfuß früher bezahlt. Es sei nun bekannt, daß Areal für $2^1/_2$ ℳ. oder noch weniger der Quadratmeter angeboten sei. Es würde also da der Staat 100,000 ℳ. sparen. Sodann sei keineswegs von der Eisenbahnbehörde außer Frage gestellt, ob dieses Areal nicht später noch für Bahnzwecke benutzt werden könnte. Man sage: vorläufig haben wir es nicht nöthig. Allein wer wisse, was nach 10 Jahren geschaffen werden müsse, ob nicht nach dieser Zeit das Areal für den Staat durchaus nothwendig wäre! Wenn aber der Staat so bestimmt sagen könne: wir haben das Areal nicht nöthig, so möge man es für einen höheren Preis, der wahrscheinlich in jetziger schlechter Zeit dennoch dafür werde geboten werden, verwerthen. Die Nähe der Gasanstalt sei mehrfach als nachtheilig für das Schlachthaus angeführt. Der Bericht sage: Es wird dann und wann bei bedeckter Luft etwas von diesen Kohlendämpfen hineingelangen, das ist aber nicht weiter nachtheilig. Nun, das Fleisch werde nicht vergiftet werden, allein es sei klar, daß das Fleisch, wenn sich der Kohlendampf darauf ablagern könne, an Aussehen und Geschmack, wenn auch nur in geringen Quantitäten, verlieren werde. Habe man denn vergessen, daß vor einigen Jahren sehr darauf gedrungen wurde, die Gasanstalt zu verlegen und jetzt wolle man in der Nähe derselben eine solche Anlage errichten, wo das Fleisch für die ganze Stadt bereitet werde? Man könnte keinen unpassenderen Ort wählen. Der Einwand, daß die Spaziergänge zum Bürgerpark, überhaupt der schöne Bürgerpark benachtheiligt werden könnte, werde allerdings auch in dem Bericht zurückgeschoben. Aber so ganz leicht dürfe man das nicht nehmen. Immerhin möge der Hauptviehtransport in den frühen Morgenstunden stattfinden. Allein er denke, der Centralviehhof, welcher dort auch geschaffen werden solle, sei für einen größeren Kreis als für das kleine Bremer Gebiet und vielleicht werde daraus mit der Zeit ein Centralviehhof für das nordwestliche Deutschland. Es würde dann mehr Vieh ab- und zugetrieben werden. Jedenfalls werde am Tage Vieh fortgetrieben werden können. Die Spaziergänger werden dadurch belästigt werden können, wenn auch dafür gesorgt werde, daß die Fleischwagen der Schlachter früh verkehren. Er bezweifle stark, daß überall die Sache so wie man es jetzt denke, werde gehandhabt werden können. Wenn er nun frage, welcher Platz am meisten Geld kosten werde, so mache er darauf aufmerksam, daß die Aufhöhung des Areals eine bedeutende Summe hinnehmen werde. Der Untergrund sei nicht sonderlich geeignet. Die Bauten werden eine solche Summe erfordern, daß man in anderen Gegenden jedenfalls bedeutend billiger bauen könnte. Die Zugänge zu dem Areal sollen in der Weise hergerichtet werden, daß das Publikum in keiner Weise beschränkt und belästigt werde. Die Unterführungen sollen über Null Fuß gebracht werden. Man sehe sich die Unterführungen am Torfcanal an, wo im Winter fast fortwährend ein Fuß Wasser stehe. Dann könnte man auch gleich eine Dampfmaschine anschaffen, welche das Wasser aus diesen Unterführungen herauspumpe. Was werde geschehen, wenn im Winter bei starkem Frost das Wasser in diesen Unterführungen gefriere? Es werde dann kein Vieh hindurchgetrieben werden können. Besondere Einrichtungen werden nothwendig sein, um die verschiedenen Unzuträglichkeiten zu beseitigen. Es seien nun mehrere Areale angewiesen und glaube er, daß unter diesen jedenfalls eins zu finden sei, welches alle diese Nachtheile nicht zeige. Er verweise auf das eine Areal, welches besonders im Bericht des Oberbaudirectors hervorgezogen sei, an der Osterfeuerbergstraße, wo jetzt das Pulvermagazin sich befinde. Letzteres werde in

diesem Jahre verlegt. Es sei gesagt, daß dieses Areal allen anderen vorzuziehen sei, weil es die nöthige Höhe habe. Es sei 1 m 80 cm hoch und würde nur der Damm, welcher das Pulvermagazin umgebe, abzuebnen sein, um die richtige Bauhöhe zu bekommen. Im Bericht heiße es: „Sollte es erforderlich erachtet werden, daß der Platz gegen Ueberschwemmungen bei einem Bruche der Wummedeiche gesichert sei, so würde dieser Platz wegen der günstigeren Höhenlage dem mit XV d bezeichneten vorzuziehen sein, da in diesem Falle für letzteren zur Aufhöhung bedeutende Kosten aufzuwenden sein würden." Ohnedies würde das Schlachthaus hier vor Hochwasser geschützt sein. Welche Kosten dadurch bei dem jetzt vorgeschlagenen Platz veranlaßt werden, das werden die Techniker später genau sagen, vorläufig sei es nicht angegeben. Er meine, daß die Bürgerschaft die Vorlage heute noch nicht annehmen dürfe, vielmehr dieselben in Anbetracht der Wichtigkeit noch weiter nach allen Seiten prüfen lassen müsse. Sein Antrag gehe dahin:

> Die Bürgerschaft wolle eine Commission von sieben Mitgliedern ernennen, welche über die Wahl des Platzes für das Schlachthaus berathe und berichte.

Herr Lübben: Auch er wolle der Bürgerschaft zu beweisen suchen, daß der Platz unstatthaft und ungeeignet sei. Es sei bereits hervorgehoben, daß die Bürgerschaft denselben aller Wahrscheinlichkeit nach nicht entbehren könne. Damals bei der Centralbahnhofsanlage war große Besorgniß, daß die Gasanstalt im Wege liege. Früher sei sie dahingelegt, später habe es sich herausgestellt, daß es nachtheilig wäre. Jetzt stehe man im Begriff, einen ähnlichen Fehler zu begehen und würden die Nachkommen sagen: warum haben unsere Vorfahren den Viehhof dahingelegt? Sollte aber das Areal wirklich für die Eisenbahn zu entbehren sein, so ließe es sich bedeutend höher durch Verkauf verwerthen. Herr Depken habe gesagt, der Platz sei preiswürdig hingestellt. Redner meine nun wie Herr Brinkmann, daß 12 ℳ. per Quadratmeter nicht zu viel sei. Wenn auch jetzt die Kauflust nicht so groß sei, so werde sie in ein paar Jahren wohl wieder reger werden. Dann glaube er, daß dies das Minimum wäre. Vielleicht könnte man das Doppelte erlangen. Warum wollte man ein solches Geschäft aus der Hand geben, zumal sehr geeignetes Areal zu 25 ₰ per Quadratfuß zu erlangen sei? Er meine auch, daß der Platz wegen der Zugänge zum Bürgerpark und wegen der Belästigung des Publikums ungeeignet sei. Im Bericht heiße es: Der Viehhof wird nur des Morgens in aller Frühe benutzt. Die Herren wissen aber, daß Auswärtige, wenn sie mit Vieh zum Markt kommen, nicht alle auf der Eisenbahn ankommen, das sei vielleicht nur $^{8}/_{10}$, während $^{2}/_{10}$ des Viehes vielleicht hierher getrieben werde. Wenn dieses Vieh früh an den Markt kommen solle, müsse es vorher Ruhe, es müsse Futter haben, um sich ordentlich zu präsentiren. Das liege im Interesse des Geschäfts. Das Vieh werde des Nachmittags, wenn die Spaziergänger aus dem Bürgerpark kommen, angetrieben. Das werde für das Publikum entschieden belästigend, ja gefährlich sein. Die Gefahr glaube er beweisen zu können, denn er habe viel mit Vieh zu thun gehabt, und seien wohl über tausend Stück Vieh unter seinen Händen gewesen. Das Vieh solle den Tunnel passiren. Man möge nun den Tunnel noch so breit machen, so sei das Geräusch der Züge nicht zu vermeiden. Das Vieh sei, wenn es von der Weide komme, ungestüm. Wenn die Herren einen Begriff von der Gefahr hätten, würden sie nicht lachen. (Sehr richtig!) Es seien keine Pferde, die mit den Zügeln geleitet werden. Wir haben auch das Knebelungsgesetz und die Verordnung, daß bei jedem Stück Vieh drei Mann sein sollen. Allein, wenn das Vieh nicht wild sei, so werde es durch das Knebeln gewöhnlich wild. Dies habe ein Fall, der vorgekommen sei, bewiesen. Er wolle nicht hoffen, daß verschiedene Menschenleben zu beklagen sein werden, wenn das Schlachthaus nach diesem Platz gelegt werde. Allein es sei wohl wahrscheinlich, daß das Vieh, wenn es unter dem Tunnel durchgetrieben werde und die Züge darüber hinrasseln, wild werde. Man könne dann nicht dafür einstehen, was passire, wenn der Markt Nachmittags abgetrieben werde. Er habe gesagt, das Vieh werde des Abends auf den Markt getrieben und Nachmittags heruntergetrieben. Das Vieh, welches geschlachtet werden solle, bleibe im Schlachthaus, dasjenige, welches nicht geschlachtet werde, solle in die Weide getrieben oder versendet oder dahin und dorthin abgeliefert werden. Dieses Vieh müsse Nachmittags wieder durch die Stadt und dabei immer den Tunnel passiren. Wenn man auch Zuwege mache, so müsse das Vieh immer unter der Bahn durch. Man spreche nun davon, die Weser zu vertiefen, um die englische Dampfschifffahrt an die Stadt zu bekommen. Es werde dazu kommen, der Herr Oberbaudirector werde schon dafür sorgen. Auch sei die allgemeine Meinung dafür, da man darin die einzige Rettung für Bremen erblicke. Ferner wünsche man die Einrichtung eines Centralviehmarktes hier. Er habe keine große Meinung dafür. Aber nun wolle man den Viehmarkt in die Stadt legen, und das Vieh, welches dort angekauft werde, an die Weser zum Transport mittelst Dampfer treiben lassen. Das gehe nicht. Es wäre ein großer Fehler. Wenn der Centralviehhof so läge, daß das Vieh, welches zum Schiffe geführt werde, nicht die Stadt passiren müsse, dann ginge es. Noch richtiger wäre es, wenn der Centralviehhof und das Schlachthaus am Wasser lägen, in der Nähe der Dampfschiffe.

Da das Project der Vertiefung der Weser in Aussicht stehe, so sollte der Centralviehmarkt nicht im Centrum der Stadt angelegt werden, von wo dann das verkaufte Vieh durch die Stadt nach den Dampfschiffen transportirt werden müßte. Der Platz habe nur zwei Vorzüge, einmal die centrale Lage und sodann den, daß der Staat das Land nicht zu bezahlen brauche. Er meine aber, der Staat könne den Platz viel besser verwerthen, wenn derselbe überhaupt bebaut werden solle. Im Uebrigen unterstütze er den Antrag auf Niedersetzung einer Commission und stelle für den Fall der Annahme des Deputationsantrags das Amendement,

> daß die Gebäude nur in Fachwerk ausgeführt werden.

Wenn dieselben später einmal wieder weggebrochen werden müßten, so hätten sie doch so viel Geld nicht gekostet.

Herr Dr. Adami: Auch an anderen Orten liege der Centralviehhof häufig in unmittelbarer Nähe der Eisenbahn; man brauche nur nach Holland zu gehen, namentlich nach dem berühmten Viehmarkt von Leeuwarden in Westfriesland. Dieser liege unmittelbar an der Eisenbahn und zwar des leichteren Verkehrs wegen. Außerdem empfehle sich der Platz beim Torfcanal auch deshalb, weil das Weidevieh der Stadt seines Wissens zum erheblichen Theil auf die Weiden des Oberblocklandes aufgetrieben werde. Es gebe in Ober- und Niederblockland, wofür der Staat schon so viel gethan habe, große Weideplätze, die in Zukunft doppelt werthvoll sein werden. Freilich werde auch vieles Vieh auf die Weiden am linken Weserufer getrieben, allein ebensogut könne es hier hinkommen. Wenn man nun annehme, daß künftig ein Theil vom linken nach dem rechten Weserufer hingetrieben werde, so komme das ungefähr auf dasselbe hinaus, als wenn man gegen den Platz am Torfcanal einwende, das Vieh müßte vom rechten nach dem linken Weserufer geschafft werden, wenn man auf dem linken Weserufer den Centralviehhof anlege. Er habe das Wort ergriffen aus einem besonderen Grunde, welchen er als Landmann nicht unterdrücken könne. Wenn ein guter Centralviehmarkt hergestellt werde, so müsse vor allen Dingen auch für wasserfreie Zugänge gesorgt werden. Er hoffe, daß die Behörde dazu im Stande sein werde. Was nütze ein noch so vortrefflicher Centralviehmarkt, wenn man nicht wasserfrei dahin gelangen könne. Bei den großen Deichbrüchen 1855 und 1847, welche ihm aus eigner Anschauung erinnerlich, waren die Straßen, welche zu diesem Platze führen, unter Wasser. Die auf dem Staatsarchiv vorhandenen Ueberschwemmungskarten zeigen das. Die Gefahr eines Deichbruchs sei zwar wesentlich geringer geworden, allein es könne selbstverständlich ein so gelinder Winter, wie der jetzige, keinen Maaßstab für die Zukunft abgeben, und man müßte namentlich im Blocklande noch auf das Schlimmste gefaßt sein. Er bitte, wenn die Bürgerschaft den Vorschlag der Deputation annehme, daß die Behörde namentlich auf den von ihm berührten Punkt ihr Augenmerk richte.

Herr Th. Garbade erklärte sich für die Niedersetzung einer Commission.

Herr Drünert: Er müsse sich in erster Linie für den Antrag des Herrn Woltjen erklären. Nach dem alten Sprichwort, daß das Hemd näher sitze, als der Rock, glaube er, daß der Staat alle nur wünschenswerthen, nicht durchaus nothwendigen Anlagen unterlassen müsse. In einer Zeit, wo wirthschaftlich und finanziell Bremens Existenz in Frage stehen könnte, werden wir alle Kraft nöthig haben, um uns nur oben zu halten. Sodann wolle er constatiren, daß in der Deputation für Häfen und Eisenbahnen die Platzfrage nicht einfach acceptirt sei, wie vorhin erwähnt worden, sondern gegen den Widerspruch einer Minorität von mehreren Mitgliedern. Namentlich von Redner sei hervorgehoben, daß wir die Anlage nicht für heute und morgen machen, sondern für eine spätere Zeit, und daß Niemand vorhersagen könne, was nach 20 oder 25 Jahren das Bedürfniß der Eisenbahnen sein werde, so daß nicht jetzt über einen Platz verfügt werden sollte, welcher für Eisenbahnzwecke angekauft sei. In allen großen Städten reservire man derartige Plätze für Anlagen der Gewerbe und Industrie, welche den Anschluß an die Eisenbahn nöthig haben. Wenn man den Stadtplan ansehe, so werde man sich überzeugen, daß nach 25 Jahren dies zusammenhängende Areal vielleicht in einer Weise zu verwerthen sei, für welche man heute keinen Maaßstab habe. Hinzukomme, daß in Folge des Monopols die zwingende Nothwendigkeit für Bremen eintreten würde, sich dem Zollgebiet anzuschließen. Auch in diesem Falle werde der Platz von unberechenbarem Werth für Anlagen sein, welche den Anschluß an die Bahn nöthig haben. Die Mängel des Platzes seien schon hervorgehoben. Er müsse gestehen, daß für ein Schlachthaus und einen Viehmarkt die centrale Lage von ganz untergeordneter Bedeutung sei, beides könne am entgegengesetzten Ende der Stadt liegen, (Widerspruch) während für andere Anlagen die centrale Lage von Wichtigkeit sei. Falls der Antrag des Herrn Woltjen nicht angenommen werden sollte, sei er für Niedersetzung einer Commission.

Herr Wulstein: Er gebe sich der Hoffnung hin, daß die Bürgerschaft sich einstimmig für den von der Deputation ausgewählten Platz entscheiden werde, und bedauere, daß noch Opposition dagegen erhoben worden, welche nach seinem Dafürhalten auch nicht in einem einzigen Punkt stichhaltig sei. (Widerspruch). Der letzte Redner meine, es sei nicht entschieden, was in 20 Jahren für die Eisenbahnen nothwendig sein werde. Nun habe aber die Eisenbahndeputation selbst, weil sie längst erkannt, daß dieser Platz für Eisenbahnzwecke nicht gebraucht werde, die Erbauung von Arbeiterwohnungen auf demselben in Aussicht genommen. Die Bürgerschaft ging nicht darauf ein, in der Erkenntniß, daß die Häuser dem Staat viel Geld kosten, immer bedeutende Reparaturen erfordern und schließlich die Brühe theuerer werde, als das Fleisch. Herr Woltjen meine, der Staat hätte früher Land für Eisenbahnzwecke für $1^1/_2$ ℳ. per Quadratfuß angekauft. Jawohl, wenn dieser Platz zu gebrauchen wäre, dann hätte man den nehmen können, denn er liege wüst. Wenn gesagt worden, die centrale Lage des Schlachthauses sei von keiner Bedeutung, so falle ihm ein, als die Bahn nach Bremerhaven gebaut wurde, da wollte in Bremerhaven Jeder sie vor seiner Thür haben, das wäre ja sehr bequem gewesen; nun haben die Leute nur einen Nebenstrang bekommen. Die centrale Lage des Schlachthauses sei für die Schlachter von sehr großer Bedeutung. Wenn die Schlachter aus der Osterthorsvorstadt ganz nach Walle zum Schlachthaus müssen, so gehe ihnen für ihr Geschäft viel Zeit verloren, und Zeit sei auch für diese Leute Geld. Herr Lübben habe eingewendet, das Vieh würde das Publikum belästigen, wenn es nach dem Schlachthaus getrieben werde. Meine Herr Lübben vielleicht, daß die Stiere frommer werden, wenn sie die ganze Stadt durchmarschiren, als wenn sie nur einen Theil der Stadt bis nach dem Viehmarkt zu laufen haben? Was ferner den Einwurf betreffe, die Tunnels liegen zu niedrig, so sei dieser Uebelstand eine Folge der Sparsamkeit. Wenn gleich mit Beton aufgefüllt wäre, dann würden die Durchgänge trocken sein. Der Staat könne jetzt

mindestens 20 bis 25 pCt billiger bauen, als sonst, und hinzukomme, daß hunderte von Arbeitern nach Arbeit aussehen. Sie melden sich bei allen Armenpflegern, die ihnen mit dem besten Willen keine Arbeit verschaffen können. Wenn es so fort gehe, so seien die Leute gezwungen, der Armenpflege zur Last zu fallen. Unter diesen Umständen, wo hunderte von Familien darben, könne es nicht in Frage kommen, ob der Platz vielleicht 50—60,000 ℳ. mehr werth sei. Unumgänglich nothwendige Anlagen, und zu diesen gehöre das Schlachthaus, sollten deshalb jetzt in Angriff genommen werden. Selbst Schlachtermeister, welche früher sich gegen das Schlachthaus erklärten, seien zu der Einsicht gekommen, daß es für Bremen und sie selbst gut sei, wenn das Schlachthaus eine centrale Lage habe. Wenn Herr Drünert das Sprichwort angeführt: Das Hemd ist uns näher als der Rock, so möchte er dagegen halten: Die Haut ist uns näher als das Hemd. Redner wüßte kaum, was eine Commission von 7 Mitgliedern uns noch lehren wollte. Die Baudeputation, der ganze Gesundheitsrath, die Techniker, so wie ein Ausschuß der Fleischer — in Gegenwart sämmtlicher Herren referirte Herr Baumeister Hennicke — haben darüber berathen, und sich für den Platz ausgesprochen. In einer folgenden Sitzung habe derjenige, welcher auf diesen Platz zuerst hingewiesen, auch die Mängel desselben hervorgehoben; es brach sich aber die Ueberzeugung bei Allen Bahn, daß dieselben unerheblich seien. Was den Werth des Grundstückes betreffe, so hätte er gewünscht, Herr Brinkmann hätte Denjenigen genannt, welcher 2 oder auch nur 1½ ℳ. per Quadratfuß dafür geben wolle. Wir können noch 50 Jahre warten, und es gebe einen solchen Preis doch noch Niemand dafür. Er bitte die Sache nicht noch weiter hinauszuschieben. Jetzt werde es bekannt, wie viel krankes Vieh, welches im öffentlichen Schlachthause vernichtet werde, bei den Privatschlächtereien wohl in den Consum übergehe. Er gebe der Hoffnung Raum, daß die Bürgerschaft mit überwiegender Majorität den Antrag der Deputation annehmen werde. Gegen das Amendement des Herrn Lübben wolle er kein Wort verlieren, denn wer wollte sich vorher schon die Hände binden. Die Techniker wissen, daß nicht ein Gebäude mit Thürmen oder fünf bis sechsstöckige Häuser gebaut werden sollen.

Herr Wessels: Er bedauere sehr, sich nicht mit solcher Entschiedenheit für die Vorlage der Baudeputation und Sanitätsbehörde aussprechen zu können, wie Herr Wulstein. Redner sei derjenige, welcher in der Baudeputation die Bedenken geäußert habe. Diese seien allerdings durch die Verhandlung in der Baudeputation bei ihm verringert worden, im Laufe der Zeit aber und je mehr er die Sache durchdacht, sei ihm klar geworden, daß dieselbe einer ernsten Prüfung werth sei. Redner habe in der Deputation darauf aufmerksam gemacht, daß der Werth des Areals zu niedrig angeschlagen sei. Im Bericht sei derselbe auf 42 ₰ per Quadratfuß angenommen; man werde ihm aber beistimmen, daß der Platz viel mehr, daß er wenigstens 1 ℳ. per Quadratfuß werth sei. Es sei der Bürgerschaft keine Mittheilung darüber gemacht, zu welchem Preise die übrigen Plätze der Baudeputation oder dem Staat angeboten wurden. Neuerdings sei, wie Herr Brinkmann schon bemerkt, für einen sehr gelegenen, von den Technikern ebenfalls empfohlenen Platz, welchem man Anfangs den Vorzug zu geben schien, eine Forderung von etwas über 16 ₰ per Quadratfuß gemacht worden. Schlage man den Werth des Platzes am Torfcanal auf 1 ℳ. per Quadratfuß an und stelle den anderen Platz zu 16 ₰ dagegen, so ergebe sich allein für den Platz zum Schlachthause ein Preisunterschied von ca. 300,000 ℳ. Es sprechen noch einige weitere Bedenken gegen den Vorschlag der Deputation. Er habe in der Deputation auf die etwaige Benutzung des Platzes für Eisenbahnzwecke hingewiesen. Es sei ihm dann mitgetheilt, und er habe dies auch bei der Verlesung des Berichts gehört, die Eisenbahndeputation hätte erklärt, sie brauche den Platz nicht. Beim einmaligen Hören übersehe man leicht etwas, und in dem vorliegenden Bericht finde sich die Erklärung der Eisenbahndeputation denn auch sehr verclausulirt. Die Deputation sage: Wir brauchen zur Zeit den Platz nicht. Es heiße das, wir brauchen ihn jetzt nicht, ob wir ihn später gebrauchen, können wir so genau nicht sagen. Dieses Bedenken sei also nicht aus der Welt geschafft. Die Eisenbahndeputation habe die Verantwortung dafür, daß der Platz später zu andern Zwecken nothwendig werden könnte, nicht übernommen, sondern sie schiebe diese Verantwortung Senat und Bürgerschaft zu. Er denke, die Bürgerschaft habe die Pflicht Alles dieses ernstlich zu prüfen, und er könne deshalb den Antrag des Herrn Brinkmann auf Niedersetzung einer Commission nur unterstützen. Sodann stelle er zu diesem Antrag das Amendement:

> Die Commission möge auch darüber berathen und berichten, ob es sich nicht empfehle, für den Bau des Schlachthauses eine Concurrenz auszuschreiben.

Er halte es für sehr erwünscht, wenn möglichst viele Leute ihre Projecte und Ideen mittheilen, was dahin führen würde, daß wirklich etwas Gutes geschafft werde. Es handle sich auch um technische Anlagen, Wasserleitung ꝛc.

Herr Senatscommissar Oberbaudirector Franzius: Er wolle nur auf einige gemachte Einwürfe erwiedern. Zunächst sei hervorgehoben, daß der Bericht nicht ausführlich genug sei. Wochen, ja Monate lang sei die Angelegenheit von den Behörden nach allen Seiten hin reiflich erwogen, und seien hier schließlich nur die Resultate in möglichster Kürze wiedergegeben. Namentlich im technischen Theile sei jedes Wort wohl erwogen und könne von ihm vertreten werden. Nebensächliche Dinge seien vermieden. Zunächst wende er sich gegen den wichtigsten Einwurf, daß der Platz zu Eisenbahnzwecken vielleicht einmal sehr werthvoll werden könnte. Darüber sei in der Eisenbahndeputation gesprochen, und man habe sich, wenn auch allerdings, wie er gestehe, gegen eine Minorität, dahin erklärt, daß keine Aussicht sei, diesen Platz zu benutzen. Es sei aber nicht gesagt, daß nur zur Zeit keine Aussicht sei. Ferner sei ganz entschieden von seiner Seite betont worden, daß der Platz für Eisenbahnzwecke, etwa zu ausgedehnten Geleisverbindungen, durchaus ungeeignet sei. Es wäre eine Täuschung, wenn man glaubte,

daß jeder in der Nähe des Bahnhofs gelegene Platz unbedingt zu solchen Gleisverbindungen auszunutzen sei. Es komme vielmehr darauf an, wie er zu den Hauptgeleisen liege. Ein Platz könne nur dann geeignet erscheinen, für ausgedehnte Geleisanlagen benutzt zu werden, wenn er in der Längsrichtung des Bahnhofs liege. Liege er dagegen quer, so sei er von vornherein dazu ungeeignet. Es könnte als ein Widerspruch erscheinen, daß man sage, für das Schlachthaus sei der Platz in Beziehung auf die Eisenbahn geeignet. Aber es komme da nur darauf an, daß von jeder Seite, von dem Köln-Mindener und dem hannoverschen Bahnhof, je ein Geleise eben auf den Platz geführt werde, das genüge vollständig. Den Platz zum Theile eines Rangirbahnhofs zu benutzen, würde geradezu Unsinn sein, da man dann die Züge im Zickzack hin und her führen müßte. Aus diesem Grunde sei denn auch bei allen Projecten, die man für die Aufstellung des großen neuen Bahnhofsumbaues ausgearbeitet habe, keine Rücksicht auf diesen Platz genommen. Es seien mindestens sechs sehr verschiedene Projecte ausgearbeitet, und nie habe man die geringste Rücksicht in Betreff der Geleisverbindungen auf diesen Platz genommen. Ferner erwähne er, daß, wie allgemein bekannt, bereits ein sehr großes Areal für den Umbau des Bahnhofs angekauft sei und zwar in einer Zeit, wo man selbst in eisenbahntechnischen Kreisen glaubte, die Bahnhöfe nicht groß genug machen zu können, kurz nach dem Krieg, in welchem ganze Regimenter auf einmal eingeschifft werden mußten. Nachträglich aber habe es sich auf Grund vollkommnerer Einrichtungen gezeigt, daß man darin viel zu weit gegangen sei. Namentlich habe man durch die stets erneuerte Projectirung es dahin gebracht, daß das jetzt vorliegende Project sich auf ungefähr zwei Drittel der Größe des ursprünglichen reducire. Dadurch sei ein Drittel des großen Terrains disponibel. Das werde vermiethet, aber es bleibe in festen Händen der Eisenbahnverwaltung und sei bei Erweiterungen unbedingt geeigneter, als das hier zur Seite liegende. Ferner sei im Bericht kurz gesagt, daß auch für etwaige Hochbauanlagen kein Mangel an Platz sei. Man könne abgesehen von dem eben erwähnten Terrain die Hochbauanlagen verdoppeln, namentlich die Reparaturwerkstätten auf dem alten Terrain. Es sei also nicht abzusehen, daß in denklicher Zeit dieses Areal für Eisenbahnzwecke würde in Anspruch genommen werden und somit kein Grund vorhanden, deshalb von dem Platz abzusehen. Er möchte sodann noch ein paar Worte wegen des Preises sagen, obgleich das nicht so sehr sein Fach sei. Mehrfach wurde bemerkt, daß gerade in letzter Zeit Terrain der Quadratmeter zu 2 ℳ. oder der Quadratfuß zu 16 ₰ angeboten sei. Das sei richtig. Es sei dies sogar einer derjenigen Plätze, welche im Bericht als besonders geeignet bezeichnet worden. Nun frage es sich: Ist wirklich der Platz, welcher nun in Vorschlag gebracht wird, so viel werthvoller? Das sei ihm geradezu unerfindlich. Derselbe liege für viele Zwecke, z. B. für allgemeine Bebauungszwecke nicht einmal so geeignet. Für die Errichtung von Wohnhäusern biete derselbe den Nachtheil, daß er zwischen zwei Bahnhöfen eingeklemmt sei. Theure Wohnhäuser nicht, höchstens sehr dürftige Wohnungen könnten dort errichtet werden. Ferner sei gesagt, der Platz sei besonders geeignet zu Fabriken. Er gebe zu, daß Fabriken dort gut liegen können, sie können aber eben so gut an jeder anderen Stelle liegen, wo sie eine Geleisverbindung mit den Bahnhöfen erhalten können. Der jetzt billig zu 2 ℳ. für den Quadratmeter angebotene Platz würde eine bequeme Geleisverbindung bekommen können. Dies sei Beweis dafür, daß, wenn wir demnächst viele Fabriken bekommen, diese auch sonst noch in der Nähe des Bahnhofs Platz finden. Ein besonderer Vorzug für ein Schlachthaus liege darin, daß es mit 2 Bahnhöfen verbunden sei. Wohl keine Fabrik werde in ähnlicher Weise wie das Schlachthaus eine bequeme Verbindung der Eisenbahn bedürfen. Für den Betrieb des Schlachthauses und des Viehhofes kommen täglich, wenn auch nicht Züge, doch ganze Wagenladungen mit Vieh an. Selbst eine schwunghafte Fabrik werde kaum täglich ganze Züge oder Wagenladungen nach ihrem Platz dirigiren. Gerade für das Schlachthaus sei deshalb diese kurze Verbindung besonders werthvoll, für eine Fabrik nicht in dem gleichen Maaße. Außerdem glaube er, daß Fabriken in Bremen, namentlich dann, wenn Bremen so glücklich wäre, die Weser corrigirt zu sehen, am Wasser liegen sollten. Es sei hervorgehoben, daß das Schlachthaus am Wasser liegen sollte, aber er glaube nicht, daß zu Wasser viel Vieh importirt werde. Das komme mit der Bahn. (Wort: Export!) Vielleicht werde ein Export stattfinden, aber dafür sei die Verbindung mit den Zügen bequemer. Ferner habe ein Vorredner bemerkt, daß die Nähe der Gasanstalt schädlich sei. Redner sei nicht genügend Chemiker, um darauf bündig repliciren zu können. So viel er wisse, seien die Stoffe, welche sich aus Steinkohlen verflüchtigen, fäulnißwidrig; vielleicht werde ein Chemiker dies bestätigen. Ferner habe der Herr, welcher in Deutschland die meiste Praxis im Gebiet der Schlachthausbauten habe, der nicht allein einige Schlachthäuser projectirt und gebaut, sondern auch im Auftrage der Stadt Berlin alle Schlachthäuser der Welt besucht habe, der Baumeister Hennicke, sich dahin erklärt, daß dies kein Grund dagegen wäre. Man habe davon gesprochen, daß die Unterführungen für das Schlachthaus zu ungünstig wären. Sie seien dafür nicht ungünstiger, wie für jeden anderen Verkehr. Zur Beruhigung könne er mittheilen, daß die Unterführungen, wenn das Project des Bahnhofsumbaues ausgeführt werde, eine wesentliche Veränderung erfahren und jedenfalls eine wasserdichte Sohle erhalten, also gegen andere Wege nicht zurückstehen werden. Es sei auf die Nothwendigkeit wasserfreier Zugänge hingewiesen, und in der That sei es höchst wichtig, daß man zu allen Zeiten, selbst wenn Deichbrüche eintreten, wasserfrei zum Platz kommen könne. Bei diesem Platz habe dies ungleich weniger Schwierigkeit wie bei jedem anderen Platz. Wenn alles Land und also auch der Bürgerpark überschwemmt sei, könne doch Niemand dort spazieren gehen. Man brauche dann nur die Unterführung nach dem Park zu mit einem kleinen Damm abzuschließen. Dann habe man von der Seite keinen Wasserandrang und im Uebrigen sei der Platz durch den Cöln-Mindener Bahndamm, den Friedhof und das Terrain der Gasanstalt abgeschlossen. Durch die erste Unterführung der

Hannoverschen Bahn könne man wasserfrei auf den Platz kommen. Die Straße bei der Gasanstalt komme nicht unter Wasser. Also selbst bei einem Deichbruche sei eine wasserfreie Verbindung möglich. Selbst, wenn der Damm in der Unterführung zunächst des Parks nicht rechtzeitig genug ausgeführt würde, so werde leicht vom Bahnhofsplatze über die Geleise der hannoverschen Bahn für einige Tage ein genügender Weg für Handkarren herzustellen sein. Das wäre ein Nothbehelf, aber länger wie einige Tage bleibe das Wasser nicht in solcher Höhe, daß nicht nachträglich ein anderer Weg practicabel gemacht werde. Ferner sei der Antrag gestellt, daß bei Herstellung des Schlachthauses die Gebäude in Fachwerk ausgeführt werden möchten. Das habe mit der Platzfrage nichts zu thun und sei verfrüht. Er könne selbst als Techniker darauf keine Antwort geben, ob sich das empfehle oder nicht, es müssen dazu erst die speciellen Pläne vorgelegt werden. Endlich habe ein Redner die Ausschreibung von Concurrenzplänen beantragt. Gerade dieses Gebiet sei ein technisches Specificum und müsse er entschieden abrathen, eine solche Concurrenz zu eröffnen. Die concurrirenden Techniker würden sich vollständig auf die Ausarbeitungen Hennickes, den großen Bericht, den er im Auftrage der Stadt verfaßt und den Bericht über das Pester Schlachthaus stützen. Man habe in Aussicht genommen, ihn besonders zu engagiren. Derselbe habe sich bereit erklärt, und liege also in dieser Beziehung die Sache in guter Hand. Endlich wolle er erwähnen, daß der Platz gewiß nicht allen Anforderungen, namentlich nicht dem Interesse der weit abgelegenen Stadt- und Gebietstheile genüge. Das sei ein Mangel, der nicht beseitigt werden könne. Der Platz müsse denn beweglich gemacht werden, um bald nach Walle, bald nach Hemelingen hingeschoben werden zu können. (Unruhe.) Schließlich möchte er sich noch gegen die beantragte Verzögerung erklären und zwar deßhalb, weil damit eine ganz außerordentliche Vertheuerung verbunden sein würde.

Herr Budelmann: Die Frage, was für und gegen diesen Platz spreche, sei zur Genüge erörtert. In erster Linie sollten Schlachthaus und Viehhof am Wasser liegen, sodann auch in der Nähe der Bahn. Er habe sich genau über die Sachlage orientirt und den vorgeschlagenen Platz berechnet. Erstens seien nur 150,000 ℳ. für den Platz angenommen. Derselbe habe aber einen Werth von 800,000 ℳ.. Zweitens sollen 90,000 ℳ. für Zuschüttung der Gräben bewilligt werden. Alsdann kommen 200,000 ℳ. für Aufhöhen des Platzes und die Fundamentirung würde auch 200,000 ℳ. erfordern. Es sei dies schon über eine Million, die hier weggeworfen werden solle. Er habe ein Project ausgearbeitet, welches in den Händen der Deputation sei, für ein Schlachthaus und Viehhof in Hastedt, mit 257,000 ℳ. Kosten. Es sei ein Areal von 240 Morgen, direct an der Bahn und unmittelbar am Wasser gelegen. Hier könne er das Alles nicht vorlegen, er bitte aber, eine Commission zu ernennen, in der er die Sache näher auseinander setzen wolle.

Herr C. A. Bade: Er habe sich in dem Augenblicke das Wort erbeten, als Herr Woltjen die Ansicht ausgesprochen habe, daß die augenblicklichen Finanzverhältnisse Bremen's für die Anlage eines Schlachthauses nebst Viehhof nicht geeignet seien; der Herr Präsident des Senats habe aber diese Ansicht schon so hinreichend wiederlegt, daß er nicht weiter darauf zurückkomme und sich auf die Besprechung einiger anderer hier geäußerten Bemerkungen beschränken wolle. Mit Herrn Wulstein stimme er darin vollständig überein, daß der von Herrn Brinkmann gestellte Antrag ziemlich überflüssig sei, denn die Bürgerschaft würde doch nicht etwa glauben, daß die Baudeputation nicht alles Mögliche aufgeboten habe, um den für diese Anlage besten und zweckmäßigsten Platz zu ermitteln. Es seien mehrfache Aufforderungen zur Lieferung derartiger Plätze erlassen worden und auch verschiedene Anerbietungen erfolgt, von welchen, nachdem eine sorgfältige Prüfung der Techniker vorher gegangen, der hier vorgeschlagene Platz gewählt worden sei. Gern hätte er gesehen, wenn bei der Erwerbung eines Platzes gleichzeitig auch die Interessen einer einzelnen Gemeinde, wie z. B. Walle hätten berücksichtigt werden können, die Deputation habe aber nur das allgemeine Wohl im Auge zu behalten und darnach sei der vorgeschlagene Platz als der geeignetste erkannt worden. Mit Herrn Lübben wolle er wünschen, daß noch einmal die Zeit kommen möge, wo die englischen Dampfschiffe, oder vielmehr die Schiffe europäischer Fahrt an die Stadt kommen könnten, allein wenn dieser für Bremen glückliche Fall eintrete, würde das kein Hinderniß für den Export von Schlachtvieh sein, im Gegentheil würden wir dann sehr leicht ein Schienengleis vom Viehhof mit der Weserbahn, die bekanntlich alleiniges bremisches Eigenthum sei, in Verbindung bringen können und darauf so viele Züge laufen lassen, wie dem bremischen Interesse für angemessen erachtet werde. Daß die Geschäfte im Allgemeinen wieder aufleben möchten, wünsche gewiß jedes Mitglied der Bürgerschaft und er als Kaufmann stände darin gewiß nicht zurück, allein er sei auch überzeugt, daß sich dann noch eine große Anzahl von Plätzen finden würde, die zur Anlage industrieller Etablissements geeignet seien. Was den Werth des Platzes anbetreffe, wovon hier so vielfach die Rede gewesen sei, so bezweifle auch die Baudeputation nicht, daß bei gewöhnlichen Verhältnissen entschieden mehr wie 5 ℳ. pro qm dafür zu erzielen sein würde; die Deputation sei jedoch der Ansicht gewesen, daß es sich hier einestheils um ein höchst gemeinnütziges Unternehmen handele, was der Staat möglichst unterstützen müsse, anderntheils war es aber auch klar, daß wenn der Grund so hoch wie irgend möglich angerechnet und dadurch den Schlachtern die Anlage sehr vertheuert würde, die Bewohner selbst die Nachtheile davon haben würden, weil sie das Fleisch theurer bezahlen müßten. Er könne deshalb nach seiner besten Ueberzeugung den Antrag der Deputation nur empfehlen und bitte die Bürgerschaft denselben anzunehmen.

Herr Depken: Die Bedenken gegen den vorgeschlagenen Platz richten sich in erster Linie gegen den Preis. Es sei von verschiedenen Seiten behauptet, dieser Platz werde dem Staat recht theuer zu stehen kommen. Ein Vorredner gehe so weit, die Fundamentirungskosten eines Baues zu berechnen, von welchem die Bürgerschaft noch nicht einmal ein Project

gesehen habe. Allein die betreffenden Herren haben mehr oder weniger bei den Plänen, welche sie im Auge haben, vergessen, daß in Rücksicht auf die besonderen Geleisanlagen, welche erforderlich werden, auch besondere Kosten aufgewendet werden müssen. Im Bericht sei allerdings nicht bei allen Plätzen nachgewiesen, um wie viel eine solche Anlage dadurch vertheuert werde. Aber bezüglich des linken Weserufers sei gesagt, um wie viel die Anlage durch Geleisanlage vertheuert werde. Jeder sehe, daß bei dem jetzt vorgeschlagenen Platz kostspielige Geleisanlagen nicht nothwendig sein werden. Wenn man diese Preise bei den anderen Plätzen hinzurechne, werde man finden, daß der Platz nicht so theuer sei, wie man meine. Ferner sei zu bedenken, daß der Platz wegen seiner centralen Lage von den Herren, welche die Schlachterinnung vertreten, als der richtigste bezeichnet worden sei. Als Thatsache sei es ferner zu bezeichnen, daß eine Vertheuerung eines der nothwendigsten Lebensbedürfnisse eintreten müsse, wenn ein abgelegener Platz gewählt werde. Herr Lübben habe auf die Gefahr des Viehtransportes bei dem jetzigen Platze aufmerksam gemacht, und viele Herren haben dem Anscheine nach diese Bedenken getheilt; Redner müsse nun sagen, daß er sich über die von Herrn Lübben gethanenen Aeußerungen wundere. Derselbe nehme an, daß etwa $^{8}/_{10}$ des hier zu schlachtenden Viehes auf der Bahn und $^{2}/_{10}$ nicht auf der Bahn ankomme. Wenn er nun frage, wie das Vieh, welches jetzt auf der Bahn angeführt werde, den Consumenten zugeführt werde, so sei die Antwort: das Vieh komme vom Bahnhof und passire die Tunnel. Daß es da Unglück angerichtet habe, sei ihm unbekannt. Und das passire nicht nur früh, sondern den ganzen Tag. Wenn demnächst das Schlachthaus eingerichtet werde, so werde das Vieh von den Bahnhöfen nicht die Tunnel passiren, sondern es gehe in das Schlachthaus. Wenn es das Schlachthaus verlasse, so sei es Fleisch, kein Vieh. Daß es dann kein Malheur anrichte, dafür garantire er. Es werde gesagt, wir bekommen hier auch einen Viehmarkt. Er glaube voraussetzen zu dürfen, daß die Herren mit der Einrichtung von Schlachthäusern und Viehhöfen so vertraut seien, um zu wissen, daß zu dem Viehmarkt Räumlichkeiten gehören, wo das Vieh gefüttert und bis zum nächsten Markttag gestallt werde. Es werde nicht gestattet werden, daß Fremde ihr Vieh nach der Stadt herein und den anderen Tag wieder nach dem Schlachthaus treiben. Es sei dies schon im ersten Berichte gesagt, und eine bestimmte Summe für die Herstellung von Stallungen angenommen. Es komme noch hinzu, daß jetzt den ganzen Tag Vieh von den Bahnhöfen gefesselt in die Stadt getrieben werde, daß aber demnächst das Treiben zum Markte nicht den ganzen Tag stattfinden werde, denn überall sei der Markt nur zu bestimmten Stunden und im Uebrigen geschlossen. Ein Jeder werde im eigenen Interesse das Vieh möglichst früh auftreiben. Herr Brinkmann äußere Bedenken wegen der Nähe der Gasanstalt. Der Herr Oberbaudirector sage schon, daß der der Gasanstalt entströmende Rauch nicht schädlich, sondern möglicherweise eher conservirend wirke. Redner glaube nun, daß weder Nachtheile noch Vortheile von der Nähe der Gasanstalt für das Schlachthaus erwachsen werden, weil bei den hier vorherrschenden Winden der Wind selten in der Richtung wehen werde, daß der Niederschlag und Rauch nach dem Schlachthause hingehen werde. (Zustimmung.) Sodann sei von anderer Seite gesagt, die Lage des Schlachthauses sei möglicherweise besser am Wasser. Allerdings sei die Zeit noch nicht gekommen, wo der Reichstag verbiete, den Flüssen Unrathstoffe in erheblichem Umfange zuzuführen. Er hoffe aber, daß die Zeit nicht mehr fern sei, wo es verboten werde, öffentlichen Gewässern Unrathstoffe zuzuführen, die mit der Zeit eine Verpestung der Umgebung herbeiführen. Hier seien die Bedingungen andere, es werden hier auf kurzem Wege die abzuführenden Stoffe der Landwirthschaft dienstbar gemacht und werden sie nicht die Luft verpesten. Herr Brinkmann habe seine Bedenken gegen die Beschaffenheit des Untergrundes geäußert. Da glaube er, daß Herr Brinkmann eben so gut und noch besser wisse, daß diejenigen Plätze, welche derselbe im Auge habe, in dem wirklichen Untergrund dieselbe Beschaffenheit zeigen, wie dieser Platz. Bei dem Osterfeuerberg möge eine Sanddüne vorherrschen, ob sie stark genug sei, um darauf einen Bau zu gründen, das sei noch nicht untersucht; ob nicht, wenn die obere Sandschicht entfernt werde, dieselben Grundverhältnisse sich zeigen, das möge die Erfahrung lehren. Redner sei überzeugt, daß beide Plätze gleichen Untergrund haben. Bei dem Platz am Osterfeuerberg komme noch hinzu, daß er auch um einige Fuß aufgehöht werden müsse. Das angebotene Areal sei der Zeit zu pl. m. 9000 ℳ. pro Morgen offerirt, etwa 25 Pfg. für den Quadratfuß. Wenn aber nicht das dem Staat gehörende Areal hinzugenommen werde, so bedürfe es einer wesentlichen Aufhöhung dieses Areals, welches nach Norden bedeutend abschüssig sei. Also auch da wären wesentliche Kosten für die Erhöhung zu dem Preise hinzuzuschlagen. Er bitte zu bedenken, daß der vorgeschlagene Platz dem Schlachtergewerbe als der centralste erscheinen müsse, daß man dadurch mit der Zeit entschieden an Kosten spare, daß es aber andererseits noch keineswegs erwiesen sei, daß ein anderer Platz billiger zu stehen komme, namentlich wenn man die kostspieligeren Geleisanlagen mit in Berücksichtigung ziehe. Der vorgeschlagene Platz biete keinen Anlaß zu Bedenken in sanitärer Beziehung, und wenn man alle Vorzüge berücksichtige, so sei die Sache wohl zur Beschlußnahme für die Bürgerschaft reif. Er weise noch darauf hin, daß die beiden vereinigten Deputationen, er möchte sagen, einstimmig den Platz empfohlen. Herr Wessels, welcher allerdings nachträglich seine Bedenken äußerte, sei vielleicht das einzige Mitglied der beiden Deputationen, welches jetzt größere Bedenken habe, als derzeit. Aus allen diesen Gründen empfehle er, die Vorlage heute anzunehmen.

Herr Bödecker: Von seinem früheren Standpuncte aus könnte er heute den Antrag des Herrn Woltjen unterstützen. Er halte es aber nicht für Recht, wenn nach langen Debatten und Motivirungen der Beschluß von Senat und Bürgerschaft feststehe, die Sache auf lange Zeit hinauszuschieben. Ob sie aber gerade so wichtig sei, wie es von der Sanitätsbehörde und der Baudeputation hingestellt werde, das möchte er im Interesse der Sache selbst sehr bezweifeln.

In Hannover sei vor zwei Jahren beschlossen, ein öffentliches Schlachthaus zu erbauen. Ein Jahr haben die Verhandlungen gedauert, da habe die Innung es übernommen. Ein Jahr sei berathen, um einen passenden Platz für das Schlachthaus auszufinden. Dort sei derselbe Fall wie hier. Da habe die Stadt der Innung einen Platz, gelegen am Bahnhof, zu einem sehr niedrigen Preis verkauft. Ihm sei geschrieben, daß der Platz 25 hannoversche Morgen halte, und sei für den Morgen der sehr niedrige Preis von 5000 *M.* bezahlt. Er denke, daß, wenn der Antrag angenommen werde, es im Interesse der Stadt liege, die Consumenten nicht dadurch, daß man den letzten Heller herausschlagen wolle, zu benachtheiligen. Wenn er über die Wahl des Platzes sprechen solle, so müsse er sagen, daß in Rücksicht auf die centrale Lage so viele Gründe dafür und so wenige dagegen sprechen, daß er darüber kein Wort verlieren möchte. (Oho!) Verweise die Bürgerschaft die Sache an eine Commission, so ziehen sich die Verhandlungen sehr in die Länge, und es werde wenig erreicht. Er möchte bevorworten, daß der Antrag der Deputation angenommen werde. Die Uebelstände, welche das Schlachthaus an dieser Stelle von der Gasanstalt erfahren könnte, seien nicht größer als für den unmittelbar angrenzenden Hauptbahnhof, wo fortwährend ein zahlreiches Publicum verkehre. Wenn freilich kein Werth darauf gelegt werde, daß das Schlachthaus nicht von der Stadt entfernt liege, so könnte man ja auf die Idee kommen, dasselbe nach Huchtingen zu legen, weil auch da eine Bahn in der Nähe sei. Dort werde man billig bauen können. Empfehlenswerth sei es im Interesse der Consumenten nicht. Er empfehle also den Antrag der Deputationen und wäre es besser, statt 2000 *M.* lieber gleich die doppelte Summe für Vorarbeiten zu bewilligen, damit nicht später eine Nachbewilligung nothwendig werde.

Herr Papendieck: Er habe sich zum Wort gemeldet, um gegen die von den Herren Woltjen und Drünert empfohlene Vertagung zu sprechen. Wenn die Anlage von finanzieller Bedeutung für den Staat wäre, so könnte man überlegen, ob es bei den jetzigen Zeitverhältnissen zweckmäßig sei, eine solche Anlage in Angriff zu nehmen. Allein, wie dies schon der Herr Senatscommissar dargethan habe, finanziell sei der Staat direct nicht betheiligt. Wenn die Anlage als dringend nothwendig und zweckmäßig erkannt werde, so würde er, trotz des drohenden Monopols, sich dafür entscheiden, weil er annehme, daß im deutschen Volk und namentlich unter seinen Vertretern im Reichstage noch so viel gesunder liberaler Sinn herrsche, daß das Monopol niemals seinen Einzug in Deutschland halten werde. (Bravo!) Wenn man die jetzt beantragte Untersuchung anstelle, so werde man sich überzeugen, wie schwierig und gewaltthätig die Einwirkung des Monopols auf alle deutsche Verhältnisse wirken würde, so daß sich nie eine Majorität des Reichstages für die Sache finden werde. Was den Gegenstand selbst betreffe, so sei der Antrag auf Niedersetzung einer Commission nichts weiter als ein Vertagungsantrag, practische Resultate werde man dadurch nicht erlangen. Die Bürgerschaft habe aus ihrer Mitte Vertrauensmänner zur Baudeputation und Sanitätsbehörde erwählt. Diese haben eingehend die verschiedenen Plätze geprüft und die Ueberzeugung gewonnen, daß dies der beste Platz sei. Man könnte Zweifel hegen, ob die Herren, welche diesen Deputationen angehören, nicht eine gewisse Vorliebe für die eine oder andere Gegend unserer Stadt gehabt, ob sie nicht durch das Interesse einer Gemeinde oder Persönlichkeit bewogen, sich für diesen oder jenen Platz erklärt haben. Da das Grundstück aber dem Staat gehöre, so könne jeder die Ueberzeugung haben, daß diese Corporationen mit der größten Unbefangenheit sachlich geprüft haben; dabei haben ihr alle Mittel, alle technische Beihülfe zu einer genauen Prüfung zur Seite gestanden. Was soll eine Commission thun? Sie würde bestürmt werden von Leuten, die gern Land verkaufen wollen. Deren seien Viele. Jeder würde die Vorzüge seines Grundstücks in den Himmel erheben, um nur die Bürgerschaft zu bewegen, sich für ein Privatgrundstück, nicht für ein Staatsgrundstück zu erklären. Die Herren behaupten, das Grundstück sei zu werthvoll. Das seien aber reine Utopien. Der Platz habe Jahre lang brach gelegen, Niemand habe ihn verwenden können, Käufer seien nicht vorhanden. Es könne auf diesem Platze nur eben ein großes gewerbliches Etablissement errichtet werden. Was aber wäre für das allgemeine Beste zweckmäßiger als die Errichtung eines Schlachthauses? Dieses Schlachthaus und Viehhof könne man als Theil einer Bahnhofsanlage betrachten, es diene für das Vieh, welches in den Consum übergehe, ebenso für das Vieh, welches vom Markt auf der Bahn weiter befördert werde. Die Verwendung dieses Platzes für diesen Zweck sei daher durchaus geeignet. Die Verhandlungen in der Eisenbahndeputation seien so verlaufen, daß Alles, das für und wider den Platz spreche, eingehend erörtert wurde. Nachdem sich herausgestellt habe, daß die Gasanstalt, für welche noch vor wenigen Jahren große Bauten hergestellt wurden, nicht mehr verlegt werden könne, ergab es sich, daß der Platz für die großen Bahnhofsanlagen vollständig unzweckmäßig und unverwendbar sei. Wenn man sage: warum tritt der Beschluß der Eisenbahndeputation nicht energischer zu Tage? so erwidere er: wer hat Lust für alle Ewigkeit zuzustimmen und zu sagen: der Platz kann nie für Eisenbahnzwecke gebraucht werden! Die Deputation habe aber die Ueberzeugung, daß, so weit es sich absehen lasse, keine Verwendung in dieser Beziehung für den Platz sich ergebe. Die Ansicht der Majorität der Deputation ging dahin: daß der Platz, vermöge seiner centralen Lage, der Nähe der beiden Bahnhöfe, der Leichtigkeit der Entwässerung und der Herstellung von Zuführungswegen, endlich des Umstandes, daß derselbe dem Staat gehöre, reichlich so günstig sei, wie irgend ein anderer Platz. Wenn daher die Bürgerschaft ein Schlachthaus bauen lassen wolle, — und dafür habe sie sich schon früher erklärt, — so möge sie sich für den Platz entscheiden und von einer Commissionsberathung, welche absolut nichts besser machen könne, absehen. Auch den Antrag des Herrn Wessels bitte er abzulehnen. Bei allen bisherigen Concurrenzausschreibungen für Baupläne sei nie etwas Gutes herausgekommen. Pläne, die auf diese Weise entstanden, seien niemals angenommen, im Gegentheil so modificirt worden, daß von der ursprünglichen Idee nichts übrig blieb. Was sollen auch Concurrenzpläne in einer

Angelegenheit wie die vorliegende, da verhältnißmäßig nur wenig Schlachthäuser existiren und grade diese Sache ein specielles Studium verlange? Vielleicht würde Herr Budelmann eine zweckentsprechende Arbeit liefern; aber ob sie zur Ausführung sich eigne, das wisse er nicht. Er wünsche, daß die Deputation ihre Absicht ausführe und den Baumeister Hennicke, der ein so lichtvolles Exposé geliefert habe und eine Autorität in dem Fache sei, bei Entwerfung des von unseren Baubeamten auszuführenden Projects heranzöge. Er empfehle, sich für die Wahl des hier bezeichneten Platzes zu entscheiden.

Es wurde Schluß beantragt.

Herr Huchting stellte das Amendement zu dem Antrage des Herrn Brinkmann,

daß die niederzusetzende Commission beauftragt werde, auch über den Werth des Areals, ob 5 oder 12 ℳ. per Quadratmeter, zu berichten.

Bei einer Trennung von Stadt und Staat würde dies von Wichtigkeit sein.

Herr A. Brinkmann erklärte sich gegen den Schluß.

Herr Dr. Breusing beantragte für den Fall der Niedersetzung einer Commission,

dieselbe zu beauftragen, binnen 14 Tagen Bericht zu erstatten.

Der Schluß wurde beliebt.

Herr A. Brinkmann zu einer persönlichen Bemerkung: Wenn er recht gehört, so habe vorhin Herr Wulstein geäußert, er könne nicht begreifen, wie Redner zu einem solchen Antrag käme. Daß Herr Wulstein dieses nicht verstehen könne, das verstehe Redner sehr wohl. Er habe seine Gründe für den Antrag auf Niedersetzung einer Commission hinlänglich genug dargelegt.

Herr Lübben: Herr Depken meine, Redner habe geäußert, $^{8}/_{10}$ des Viehs käme per Bahn, etwa $^{2}/_{10}$ werde angetrieben und dieser Theil käme immer durch die Stadt. Nun sei es aber ein Unterschied, ob das Vieh durch einen Eisenbahntunnel durchgetrieben werde oder nicht. Die Gefahr sei dort groß, und er möchte Herrn Depken die Verantwortlichkeit dafür überlassen. Ferner meine Herr Depken, daß an der Weser die Abwässerung besser besorgt werden könne. Dies begreife er nicht. Die Anlage werde wenigstens 18 bis 20 Fuß hoch angelegt. Herr Bade sage, wenn das Vieh mit Schiffen transportirt werden solle, dann könnte es vorher auf die Eisenbahn geschafft werden. Dann sei aber die Einschiffung schwieriger.

Herr A. Brinkmann beantragte,

über den Antrag der Deputation namentlich abzustimmen.

Der Antrag wurde nicht mit den erforderlichen 20 Stimmen unterstützt.

Bei der Abstimmung wurde zunächst der Antrag des Herrn Woltjen abgelehnt, sodann die Amendements der Herren Wessels und Huchting zu dem Antrage auf Niedersetzung einer Commission abgelehnt, das Amendement des Herrn Dr. Breusing angenommen, der Antrag des Herrn Brinkmann abgelehnt, ferner das Amendement des Herrn Lübben zum Deputationsantrage abgelehnt und der Antrag der Deputation unverändert angenommen.

Nr. II. der Tagesordnung:

Mittheilung des Senats vom 5. März 1878 sub 1:

Jahresbericht der Eisenbahnverwaltung.

Hierzu lag der Antrag des Herrn Wulstein wegen öffentlicher Verpachtung von Staatsgrundstücken vor.

Herr Wulstein: Er habe dem früher Gesagten nur wenig hinzuzufügen. Auf die Willkür der Eisenbahndeputation bei der Vermiethung von Grundstücken habe er schon hingewiesen. Ihm sei ein Fall bekannt, daß Jemand, welcher eine Parcele schon Jahre lang gehabt hatte, eine andere dazu wünschte. Er wandte sich deshalb an Herrn H. H. Schröder, welcher 24 ℳ. Miethe verlangte. Der Mann ging darauf ein, kaum hatte er aber das Land einige Jahre gehabt, es urbar gemacht und sich ein Häuschen darauf gebaut, so wurde es ihm von Herrn Schröder gekündigt und derselbe vermiethete es an einen Eisenbahnbeamten. Als Redner das vorige Mal erzählt, so würden hiesige Bürger vertrieben, bemerkte Herr Schröder, Redner irrte sich. Er habe damals gleich erwiedert, er könnte mit dem Brief aufwarten, welchen Herr Schröder selbst geschrieben habe. Als der Eisenbahnbeamte das hörte, bedankte er sich für das Land und der Bürger behielt es. Derselbe bezahlt noch 24 ℳ. dafür und wartet darauf, daß öffentliche Grundstücke öffentlich verpachtet werden. Im Jahre 1876 wurde von der Bürgerschaft eine Commission niedergesetzt, welche Ende November ihren Bericht erstattete. Die Bürgerschaft nahm ihren Antrag an, daß in Zukunft in der Regel alles öffentlich verpachtet werden solle, und der Senat stimmte ebenfalls zu. Von Seiten der Deputation für die öffentlichen Grundstücke wurde erklärt, daß sie schon längst dies Verfahren eingeführt habe, daß aber doch unter Umständen eine Verpachtung unter der Hand sich empfehle und zwar dann, wenn die öffentliche Verpachtung nicht eine dem Object angemessene Pacht erwarten lasse. Die Bürgerschaft hielt das für verständig. Trotzdem nun gehe der Rechnungsführer der Eisenbahndeputation Herr Schröder seinen alten Gang bei der Vermiethung der Grundstücke weiter. Redner sei wiederholt gefragt worden, wann die Pachtverträge ablaufen. Er habe keine Auskunft darüber geben können, jedoch die Meinung ausgesprochen, daß es zu Martini der Fall sei. Ehe jedoch das Jahr zu Ende ging, fingen verschiedene Eisenbahnbeamte wieder auf dem Lande an zu arbeiten, und andere Reflectanten hatten das Nachsehen. Schließlich seien dann noch eine Anzahl Parcelen öffentlich verpachtet worden, und nun habe es sich herausgestellt, daß, während die Beamten für gutes, bequem gelegenes Land 13 ℳ. 50 ₰ per Parcele bezahlen, bei der öffentlichen Verpachtung für nicht so gutes Land eine Pacht von 40 bis

80 M. per Parcele erzielt wurde. Er glaube kaum, daß durch dieses Verfahren, namentlich in der gegenwärtigen schlechten Zeit der Patriotismus unter der Arbeiterbevölkerung gesteigert werde. Für die Eisenbahnbediensteten Sclaven zu spielen, indem sie diesen das Land bearbeiten, dafür bedanken sich die Leute. Wenn er den Bericht ansehe, so finde er das Areal nicht genau bezeichnet, es könne dies jedoch auf einem Versehen des Druckers beruhen. Wenn man weiter die Verpachtungsweise betrachte, so sei eins dabei ins Auge fallend, und er sei vielfach wegen seines Vorgehens hinterrücks gelästert worden. Wenn eine gute Absicht zu Grunde liege, so bedanke er sich dafür, es gewinne aber den Anschein, als wenn er kleinen Bediensteten unberechtigter Weise zu nahe treten wolle, indem er gewünscht habe, daß für die an solche vermietheten Häuser eine angemessene Miethe bezahlt werden möge. In der Commission wegen dieses Gegenstandes wurde die Sache schon aageregt, kam aber nicht recht zum Durchbruch, in der zweiten wurde jedoch empfohlen, daß den Angestellten 10 pCt. ihres Gehalts als Miethe berechnet werde. Das Verzeichniß habe ihn ganz stutzig gemacht, denn es finde sich darin aufgeführt, daß der Inspector für seine Wohnung 332 M. bezahle, der Bureaudiener 400 M. für eine bescheidene Wohnung, sodann aber der Oberzollinspector Bräseke für eine palastähnliche Wohnung 332 M. 14 ß. Das dürfe nicht so weiter gehen, die Bürgerschaft blamire sich sonst. Er könne nicht annehmen, daß die Deputation sich durch diese niedrige Miethe die Herren geneigt machen wolle. Wohne ein solcher Beamte in Preußen, so müsse er eine angemessene Summe für die Wohnung bezahlen. Er stelle aus diesem Grunde zu seinem Antrage das Amendement:

> Daß für die an Eisenbahnbeamte vermietheten Häuser wie bei den bremischen Staatsbeamten 10 pCt. des Gehalts als Miethe berechnet werden.

Wenn die sämmtlichen, jetzt noch unter Verwaltung der Eisenbahndeputation stehenden Grundstücke, der Deputation für die öffentlichen Grundstücke überwiesen werden, so würde hierin gewiß Wandel geschafft, namentlich aber wohl die Begünstigung fremder Staatsbediensteten gegenüber hiesigen Bürgern aufhören. Er empfehle seinen Antrag mit dem Amendement zur Annahme, derselbe sei im Sinne der Gerechtigkeit und Billigkeit.

Herr Huchting: Er möchte sich die Anfrage an den Rechnungsführer erlauben, ob der Beschluß von Senat und Bürgerschaft für die Deputation für Häfen und Eisenbahnen bestehe oder nicht. Die Bürgerschaft habe am 22. November 1876 die öffentliche Verpachtung der Staatsgrundstücke beschlossen und der Senat am 12. Januar 1877 zugestimmt. Dennoch sehe er aus der Vorlage der Eisenbahndeputation, daß alle diese Grundstücke ohne öffentliche Verpachtung vergeben seien.

Herr H. H. Schröder: Er glaube, er werde zu thun haben, daß er sich in seiner Erwiderung ruhig halte, denn der schmähliche Angriff des Herrn Wulstein gehe zu weit. Er mache darauf aufmerksam, daß er 17 Jahre Rechnungsführer der Deputation sei, das Vertrauen seiner Mitbürger im hohen Grade genieße, und daß es sein äußerstes Bestreben gewesen, sich auch jetzt demselben würdig zu zeigen.

Herr Präsident: Er möchte Herrn Schröder ersuchen, den eben von ihm gebrauchten Ausdruck zurückzunehmen.

Herr H. H. Schröder: Er wolle das thun. Man müsse sehr ruhig sein, wenn man derartige Angriffe über sich ergehen lassen könne, nachdem man 17 Jahre für die Bürgerschaft thätig gewesen sei. Herr Wulstein habe zuerst gesagt, er hätte sich bereit erklärt, Beweise zu liefern und ihm (Redner) den betreffenden Brief zu geben. Er habe die stenographischen Berichte vor sich und erlaube sich, folgende Stelle daraus zu verlesen:

> „Herr Wulstein: Wenn Herr Schröder meine, daß Redners Behauptungen auf einem Irrthum beruhen, so irre derselbe sich. Er könne den Beweis führen: Ein Pächter habe sich genirt, ein Stück Land, für welches ein hiesiger Bürger 25 M. bezahlt, für 8 M. zu übernehmen und deshalb darauf verzichtet."

Da sei nicht die Rede davon, daß Herr Wulstein einen Brief besitze und ihm denselben mittheilen wolle. Es wäre ihm sehr viel daran gelegen, wenn er den Brief sehen könnte. Er habe mit einem Beamten vom Eisenbahnpersonal die Bücher durchgesehen, aber nichts darin gefunden. Es könne auch ein Versehen sein des Schreibers, nicht, wie Herr Wulstein meine, vom Drucker. Was sodann die Anfrage des Herrn Huchting betreffe, so habe die Bürgerschaft am 22 November 1876 sich dahin geäußert:

> Die Bürgerschaft hat den von ihrer Commission gestellten Antrag, daß eine öffentliche Verpachtung sämmtlicher Staatsgrundstücke der Regel nach, wenn nicht besondere Verhältnisse nachgewiesen werden, die eine Ausnahme dieser Regel rechtfertigen, im Interesse des Staats dringend zu empfehlen sei, zum Beschluß erhoben.

Der Senat antwortete am 12. Januar 1877:

> Indem der Senat sich mit der Bürgerschaft darin einverstanden erklärt, daß eine öffentliche Verpachtung der Staatsgrundstücke sich der Regel nach empfehle, geht er von der Voraussetzung aus, daß dem Ermessen der verwaltenden Deputationen die Entscheidung rücksichtlich der Ausnahmen überlassen bleiben muß, welche auch die Bürgerschaft auf Grund des ihr erstatteten Commissionsberichtes für zulässig erachtet, und welche aus verschiedenartigen vollberechtigten Gründen, z. B. wenn besondere Erfordernisse oder bestimmte Leistungen des Pächters an die Benutzung geknüpft sind, oder wenn die Miethcontracte für bereits öffentlich verpachtete Grundstücke bei nicht zu langen Fristen und angemessenen Pachtpreisen prolongirt werden, im Verwaltungsinteresse für zweckmäßig gehalten werden müssen.

Der Senat habe also nicht, wie Herr Huchting äußere, zugestimmt, sondern nur bedingungsweise, und es sei deshalb kein Staatsbeschluß gewesen. Nachdem dieser Beschluß erschienen war, wurde der Deputation eine Eingabe des hiesigen Bahnmeisters Namens seiner sämmtlichen Bahnbeamten, welche derselbe an die Eisenbahndirection gerichtet

hatte, mitgetheilt. Er ersuchte darin die Direction, dahin zu wirken, daß die bisherige Einrichtung beibehalten würde und setzte auseinander, daß die sämmtlichen Eisenbahnbeamten an der Wunstorf-Bremer Bahn ein Areal von 8 bis 13 Ar unentgeltlich hätten, während sie hier für 8,73 Ar 13 M. 50 ₰ bezahlen mußten. Die Sache habe dann der Deputation vorgelegen und diese laut Protocoll vom 30. August 1877 den Beschluß gefaßt: „Der Vorsitzer legte ein Schreiben der Eisenbahncommission vor, betreffs Befürwortung eines Antrags von Eisenbahnbeamten, die Verpachtung von Gemüseländereien an der Eisenbahn in seitheriger Weise fortzusetzen. Es wurde, Bezug genommen auf den Beschluß des Senats vom 12. Januar 1877. Beschlossen, nach dem Antrage zu verfahren." Das sei dann vom Redner geschehen, und in keiner Weise eine Bevorzugung geübt, sondern er habe einfach nach dem in Bremen zu Recht bestehenden Gesetz gehandelt. Er wiederhole noch einmal, daß er derzeit von einem Irrthum gesprochen; denn er habe genau gewußt, daß die Sache auf einem Irrthum beruhe, weil ihm eine derartige Unregelmäßigkeit bekannt geworden wäre. Warum sollte er es verschweigen? Sodann müsse er bemerken, daß die Beamten, welche Ländereien in Miethe haben, hiesige Bürger seien. Herr Wulstein habe ferner einmal von einem öffentlichen Geheimniß in Betreff der Anstellung eines Architecten für den Umbau des Bahnhofs gesprochen. Das Bürgeramt habe es nachgesehen. Voriges Jahr sei berichtet worden, wenn die Herren das nicht gelesen haben, so könne er nicht helfen. Es liege eine Anzeige vom Senat vor, daß bei dem Schlußbericht über den Umbau des Bahnhofs ausführlich berichtet werde. Sodann habe Herr Wulstein verschiedene Namen angeführt, namentlich das Verhältniß in Betreff der preußischen Beamten. Darüber könne er öffentlich Nichts äußern. Was die Bemerkung bezüglich des Büreaudieners am Bahnhof betreffe, so beruhe das nur auf einem Druck- oder Schreibfehler. Wenn die Herren die zweite Columne nachsehen, wo die Pächter verzeichnet stehen, so finde sich ausdrücklich bemerkt, daß da die Betriebsdirection die Pächterin sei. Vorn stehe überflüssiger Weise, wie die Betriebsdirection das verwende. In der zweiten Columne heiße es: Königliche Preußische Eisenbahncommission 400 M. Vorn stehe: Büreaudienerwohnung im Bahnhofs-Hauptgebäude. Die Wohnung war vom Expedienten besetzt. Die Betriebsdirection erklärte aber, als sie die ganze Etage pachtete, daß sie einen Büreaudiener permanent dort haben müsse, darum verlangte sie die Wohnung, der Eisenbahnexpedient mußte sofort ausziehen. Da habe eine Einigung über eine Miethe von 400 M. stattgefunden, welche aber nicht der Büreaudiener, sondern die Betriebsdirection aus der Casse bezahle. So sei einfach die Sachlage.

Herr Tebelmann: Die Verpachtung der öffentlichen Grundstücke habe wiederholt zu Verhandlungen und Klagen in der Bürgerschaft Anlaß gegeben. Dies hatte zur Folge, daß 1876 eine Commission zur Berathung dieser Angelegenheit niedergesetzt wurde. Sie habe Vorschläge gemacht und namentlich auf einzelne Punkte betreffs verpachteter Staatsgrundstücke hingewiesen, in welchen ihrer Ueberzeugung nach der Pachtpreis ein zu niedriger sei, sie empfahl, daß die betreffenden Deputationen bestrebt sein möchten, in dieser Beziehung höhere Pachten als bisher der Fall gewesen, zu erzielen. Das sei denn auch von Seiten der Verwaltungsdeputation zum Theil, von der Eisenbahndeputation nur in einzelnen Fällen geschehen. Er habe hier die Berichte der letzten drei Jahre über die der Eisenbahndeputation unterstellten und von ihr verpachteten Grundstücke und müsse sagen, daß alle drei Verzeichnisse mit Ausnahme weniger Positionen übereinstimmen. Eine Aenderung sei also trotz der Beschlüsse des Senats und der Bürgerschaft in dieser Beziehung nicht eingetreten. Das frühere Directionsgebäude in Bremerhaven, welches z. B. im Jahre 1876 nur noch 50 Thaler Gold Miethe einbrachte, welchen niedrigen Betrag die Commission monirte, bringe jetzt 400 M. Man sehe also, daß die Fingerzeige der Commission, wenn nur beachtet, nutzbringend seien. Das Verhältniß bezüglich der verpachteten Ländereien, namentlich derjenigen in Bremen sei aber so geblieben, wie es 1876 gewesen und derzeit zur Niedersetzung einer bürgerschaftlichen Commission Veranlassung gegeben habe. Er gebe zu, daß die Eisenbahnverwaltung im Interesse des Dienstes in der Lage sein müsse, den an der Strecke wohnenden Eisenbahnbeamten ein Stück Land zur Bewirthschaftung zu übergeben, weil gerade dadurch die Einförmigkeit des Dienstes dieser Leute abgeschwächt und eine gewisse Stabilität auch in diesem Dienstzweige erreicht werde, es sollte aber bei der Verpachtung der Staatsgrundstücke nach den gefaßten Beschlüssen nicht so verfahren werden, wie von Seiten der Eisenbahndeputation bisher geschehen sei. Die Commission habe seiner Zeit auch in dieser Richtung sehr gute Fingerzeige gegeben, indem sie in ihrem Berichte sagte:

„Zunächst scheinen der Commission die von der Deputation für Häfen und Eisenbahnen, Abtheilung Eisenbahnen, verpachteten, in Bremen belegenen Ländereien fast ausnahmlos einen zu geringen Ertrag abzuwerfen. Diese Ländereien sind vorzugsweise an Beamte der Hannoverschen Staatseisenbahn verpachtet. So gern man diesen Beamten nun auch ein Stück Gemüseland, welches sie selber bebauen, gönnen mag, so ist die Commission doch der Ansicht, daß für den bremischen Staat kein ausreichender Grund vorliegt, denselben zu einem billigeren Preise Land in Pacht zu geben, als bei einem öffentlichen Ausgebote jedenfalls dafür erzielt werden würde. Ist die Eisenbahnbetriebsverwaltung der Meinung, daß es im Interesse ihrer Angestellten dringend wünschenswerth sei, wenn dieselben um ein Billiges Gemüseland zur eignen Bewirthschaftung erhalten, so mag sie solches Land meistbietend in öffentlicher Verpachtung erstehen und zu einem geringeren Betrage an ihre Angestellten weiter verpachten. Eine Verpflichtung seitens des bremischen Staats den Beamten zu einem billigen Preise Gemüseland anzuweisen, existirt jedenfalls nicht.

Daß aber der jetzt aus den genannten Ländereien erzielte Ertrag ein geringerer ist, als ihn eine öffentliche Verpachtung ergeben würde, dürfte nicht zu bezweifeln sein. —"

Er mache darauf aufmerksam, daß es Eisenbahnbetriebsbeamte seien, um die es sich hier handele. Redner würde es vollständig billigen, wenn die Eisenbahndeputation nach diesem Vorschlage verführe, denn dann hätte man den Vortheil, daß wenn die Eisenbahnbetriebsverwaltung Ländereien in öffentlicher Verpachtung erstehe, die Vergütung, welche in Form der Verleihung von Ländereien an Beamte geleistet werde, zur Hälfte von der Betriebscasse getragen werde. Die ganze Verpachtung scheine ihm mehr Sache des Rechnungsführers als der Deputation zu sein, denn die Mitglieder der Letzteren hören dem Vernehmen nach nur wenig oder nichts davon, es werden in der Deputation die betreffenden Verzeichnisse, welche viele Zahlen enthalten, zwar vorgelegt, aber nicht eingehend durchberathen und soll die eigentliche Verpachtung einzig und allein Sache des Rechnungsführers sein. Das scheine nicht der richtige Weg zu sein. Derartige Ländereien in der Nähe der Stadt haben bei einer öffentlichen Verpachtung einen wesentlich höheren Nutzen für den Staat erzielt als bisher. Sechs Parcelen an der Düsternstraße seien z. B. im vorigen Jahre öffentlich verpachtet worden, welche dem Vernehmen nach bisher ebenfalls jede zu ℳ. 13.50 an Eisenbahnbeamte verpachtet waren. Diese Parcelen haben in öffentlicher Verpachtung ergeben: die erste 85 ℳ., die zweite 45 ℳ., die dritte 41 ℳ., die vierte 50 ℳ., die fünfte 71 ℳ., die sechste 60 ℳ. Wenn man daraus einen Durchschnitt ziehe, so könne man rechnen, daß jede Parcele etwa 45 ℳ. mehr ergab als die Eisenbahnbeamten zahlten. Im Ganzen seien wie das Register ergebe, etwa 100 Parcelen an Eisenbahnbeamte vermiethet. Rechne man auch nur 20 ℳ. Minderertrag für jede Parcele, so ergebe das eine Einbuße für die Staatscasse im Betrage von 2000 ℳ. Würde aber nach den Vorschlägen der Commission verfahren, so würden alle Klagen aufhören und der Staat sein Recht erhalten. Viele andere Punkte geben noch Anlaß zu Klagen. Er wolle darauf nicht weiter eingehen und hoffe, daß der Rechnungsführer der Eisenbahndeputation mehr nach den Vorschlägen der Commission verfahren werde. Was den Antrag des Herrn Wulstein betreffe, so sei derselbe nicht ganz correct. Darnach sollen alle der Deputation unterstellten Grundstücke öffentlich verpachtet werden. Darunter würden dann auch die Dienstgebäude fallen. Das könne die Bürgerschaft nicht gutheißen. Er stelle folgenden Antrag:

> Bezugnehmend auf die Beschlüsse des Senats und der Bürgerschaft vom 22. November 1876 und 12. Januar 1877 wiederholt die Bürgerschaft hiermit ihren früheren Antrag dahin: daß sämmtliche Staatsgrundstücke der Regel nach, wenn nicht besondere Verhältnisse nachgewiesen werden, die eine Ausnahme von dieser Regel rechtfertigen, im Interesse des Staats öffentlich verpachtet werden.

Mit den Wohnungen am Bahnhof habe sich die Commission damals ebenfalls eingehend beschäftigt. Die Commission war einstimmig der Ansicht, daß diese Wohnungen sich nicht zur öffentlichen Verpachtung eignen. Man könne z. B. die Wohnung im Hauptzollamtsgebäude am Bahnhofe, welche der Steuerrath Bräsecke zur Zeit inne habe, nicht öffentlich verpachten, dies würde mit den dienstlichen Interessen unbedingt collidiren, aber eine andere Frage sei es, ob diese Beamten nicht denselben Procentsatz wie die bremischen Beamten für die Dienstwohnung zahlen sollten. Darauf habe die Commission in ihrem Berichte auch hingewiesen, indem sie sage:

> „Anders verhält sich die Sache mit den in Bremen belegenen Wohnungen, welche die Deputation für Häfen und Eisenbahnen vermiethet hat.
>
> Sofern es sich dabei um Dienstwohnungen am Hauptbahnhofe handelt, ist zwar die dafür bezahlte Miethe als eine sehr billige zu bezeichnen. Doch glaubt die Commission mit Rücksicht auf die hier obwaltenden besonderen Verhältnisse nnd ins Besondere mit Rücksicht darauf, daß die erwähnten Wohnungen nur zu den Zwecken, zu denen sie gegenwärtig benutzt werden, zu gebrauchen sind, von einer Monirung Abstand nehmen zu müssen.
>
> Sie erlaubt sich aber dennoch in Anregung zu bringen, ob nicht allen diesen Beamten, wie den bremischen Staatsbeamten, 10 pCt. ihres Gehaltes für Dienstwohnungen berechnet werden könnten."

Die Herren werden es sicher gerechtfertigt finden, wenn preußische Beamte denselben Preis für die ihnen zur Verfügung stehenden Dienstwohnungen zahlen, wie bremische Beamte. Er empfehle deshalb seinen Antrag zur Annahme.

Herr Wulstein fügte seinem Antrag noch den Zusatz hinzu:

> daß für die Dienstwohnungen, welche von Eisenbahn- oder Zollbeamten benutzt werden, 10 pCt. des Gehaltes als Miethe bestimmt werde.

An dem Antrag des Herrn Tebelmann gefalle ihm nicht, daß dadurch wieder Ausnahmen statuirt werden sollen. Wenn dann die Deputation solche Ausnahmen für zweckmäßig halte, dann könnte man eine zweite Auflage ihres jetzigen Verfahrens erleben. Er halte es also für besser, wenn sich die Bürgerschaft so bestimmt, wie er es beantrage, ausspreche. Was den von Herrn Schröder annectirten Brief betreffe, so werde Redner denselben dem Präsidium übergeben. Redner hätte übrigens erwartet, daß Herr Schröder sich über den besonders eclatanten Fall mit dem Oberzollinspector Bräsecke aussprechen und erklären werde, wie es zugehe, daß dieser Beamte für wenige Groschen, für eine Art Biergeld die Wohnung auf dem Bahnhof habe.

Herr L. Brinkmann: In dem Bericht der Deputation finde sich bei den verpachteten Plätzen in Bremerhaven der Flächeninhalt angegeben, bei den sonstigen Grundstücken aber nicht. Ihm sei ein Fall bekannt geworden, daß im vorigen Jahre ein Stück Land an der Hempstraße von einem Bürger gepachtet wurde, welches sich vorgestern ein Eisenbahnbeamter zeigen ließ, worauf derselbe äußerte, das wäre viel zu viel für's Geld. Er möchte den Rechnungsführer der Deputation fragen, von wem es abhänge, vom Beamten oder vom Rechnungsführer.

Herr Dr. C. Barkhausen: Er könne nicht umhin, sein Bedauern auszusprechen über den Ton, welchen die Herren Wulstein und Huchting gegen Herrn Schröder eingeschlagen. Er halte sich umsomehr dazu verpflichtet, weil er sachlich mit den Herren einer Meinung sei, es aber nicht billigen könne, daß Aeußerungen in der Debatte fallen, als wenn vom Rechnungsführer wider besseres Wissen gegen den Beschluß von Senat und Bürgerschaft gehandelt worden sei. In der Sache selbst sei er der Meinung der Herren Wulstein und Tebelmann. Er habe selbst zu der Commission gehört und deren Beschluß mit gefaßt. Die Commission sei das Verzeichniß der öffentlichen Grundstücke genau durchgegangen, und habe gefunden, daß eine ganze Menge Grundstücke besser zu verwerthen seien, was nach Ansicht der Commission im Wege der Submission geschehen könne. Er bedauere auch, wenn der Bericht der Commission, deren Petitum zum Beschluß erhoben ignorirt worden sei. Sodann müsse er hervorheben, es sei ihm völlig unbegreiflich, wie Herr H. H. Schröder auf die Anfrage des Herrn Wulstein, wie es mit der Wohnuug von Bräsecke stände, geantwortet habe, darauf müsse er schweigen. Das sei jedenfalls in diesem Augenblicke das Schlimmste, was Herr Schröder thun könne. Redner wüßte keinen Grund, warum nicht Herr Schröder, wenn irgendwie Staatsinteressen, und andere können wohl nicht in Frage kommen, bedingen, daß dem Beamten die Wohnung billig eingeräumt sei, oder wenn dies auf einem Vertrag beruhe, warum Herr Schröder das nicht sagen könne. Es sei von Herrn Wulstein hervorgehoben, der Portier müsse 400 ℳ. bezahlen, wogegen der höchste Zollbeamte eine Wohnung habe zu einem Preise, welcher garnicht im Verhältniß stehe. Er möchte den Herrn Rechnungsführer bitten, mit den Gründen herauszukommen, denn er könne sich nicht denken, daß dieselben so geheimer Natur seien, daß sie nicht an's Licht gezogen werden dürfen.

Herr Papendieck: Er habe um's Wort gebeten, um gegen die Aeußerung des Herrn Tebelmann zu protestiren, in der Deputation würden die übrigen Mitglieder außer dem Rechnungsführer so wenig unterrichtet, daß sie sich kein Urtheil bilden könnten, denn die Sachen würden ihnen nicht vorgelegt. Wenn es eine Deputation in Bremen gebe, wo alle Fragen nicht allein vom Rechnungsführer, sondern auch von den übrigen einzelnen Mitgliedern gewissenhaft geprüft würden, so sei es die Deputation für Häfen und Eisenbahnen. Er rechne es sich zum Stolz an, dieser Deputation anzugehören und so genau bescheid zu wissen, wie man es nur erwarten könne. Wenn Herr Tebelmann berichte von Mitgliedern, welche ihm das Gegentheil erzählt, so seien es wohl solche, die nicht in die Versammlungen kommen. Redner habe schon früher einmal ein solches Mitglied namhaft gemacht. Das seien keine classische Zeugen. Was die Stellung des Herrn Schröder in der Deputation betreffe, so möchte er demselben das Zeugniß geben, daß schwerlich viele Rechnungsführer in Bremen so ihre Zeit und Arbeitskraft einer Verwaltung gewidmet haben, wie Herr Schröder es gethan. Wenn die Herren anderer Meinung seien über die Verwaltungsmaximen, so mögen sie das vortragen; aber daß in dieser Weise gegen einen alten, bewährten Rechnungsführer vorgegangen werde, halte er nicht für angemessen. Was die Sache selbst betreffe, so sei in dem Bericht der Commission ja selbst befürwortet, daß, wenn zwingende Gründe vorliegen, von einer öffentlichen Verpachtung abgesehen werden solle. Sei es nun kein zwingender Grund, wenn der Eisenbahnverwaltung vorgestellt werde, daß auf der ganzen Bahnstrecke die Beamten das Land billig oder umsonst hätten, und wir andernfalls keine ordentliche Leute bekömmen könnten? Die Sache sei reiflich überlegt. Der von Herrn Tebelmann vorgeschlagene Ausweg sei unzweckmäßig. Wie sollte die Eisenbahnverwaltung es ausführen? Wollte sie das ganze Areal verpachten, so würde sie wahrscheinlich einen noch viel geringeren Ertrag erzielen. Was Bräsecke betreffe, so verstehe er es nicht, wie Herr Dr. Barkhausen als Jurist es nicht verstehen könne, daß, wenn der Beamte einer auswärtigen Regierung, von welchem man täglich Dienste zu erwarten habe, und mit dem man täglich in Verkehr stehe, jahrelang ebenso behandelt worden sei, wie die Vorgänger, so daß der Betrag der Miethe zu einer Usance geworden, dann nicht plötzlich die Verwaltung ein anderes Verfahren einschlagen und diesem Beamten auf den Fuß treten könne, nur um einige hundert Mark mehr herauszuschlagen. Es handele sich in diesem Falle nicht speciell um Bräsecke, sondern um einen stillschweigenden Vertrag zwischen Bremen und der Zollverwaltung, den wegen einiger hundert Mark zu brechen ihm nicht angemessen scheine. Ueberhaupt sollten derartige Fragen, bei welchen es sich um bestimmte Personen handele, nicht in öffentlicher Sitzung discutirt werden. Er wiederhole, daß die Deputation sich nicht über Beschlüsse von Senat und Bürgerschaft hinwegsetze, sondern dieselben ernstlich prüfe und das Richtige zu treffen suche. Er müsse es zum Schluß entschieden mißbilligen, daß ein verdienter, ehrwürdiger Rechnungsführer in der Weise angegriffen werde, wie hier geschehen.

Herr Huchting: In erster Linie verwahre er sich gegen die Ausführungen des Herrn Dr. Barkhausen, die theilweise von Herrn Papendieck schon gerügt worden seien. Wir stehen hier unter der Leitung eines unpartheiischen Herrn, und wenn Redner eine Rüge verdient hätte, so würde dieser sie wohl ertheilt haben. Er habe nur gefragt, ob der Beschluß von Senat und Bürgerschaft für die Deputation Kraft hätte oder nicht. In zweiter Linie möchte er sich gegen das in Betreff des Steuerraths Gesagte verwahren. Es sei ein allgemeines Gesetz, daß einem Beamten nichts geschenkt werden solle. Daß aber die Deputation bei der Miethe von 332 ℳ. dem Steuerrath ein Geschenk von 1000 bis 1500 ℳ. jährlich mache, bedürfe keines Beweises. Wenigstens müsse ein derartiges Geschenk im Budget vorgetragen werden.

Herr Woltjen: Er sei derzeit Mitglied der Commission gewesen und sei bekanntlich auch Mitglied der Eisenbahndeputation. Als solches könne er nur erklären, daß es in der Eisenbahndeputation ebenso correct hergehe, wie in der Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke. Es seien noch vorigen Herbst sämmtliche Grundstücke nachgesehen und versucht, ob sich noch mehr herausschlagen ließe.

Am Bahnhof sei ein Grundstück zu 500 M. öffentlich verpachtet worden, der Pächter habe aber schließlich keine Miethe bezahlt und die Deputation könne es jetzt nicht verpachten. Wenn unter den jetzigen Verhältnissen einigermaßen ordentliche Miether vorhanden, so sollte die Sache der Deputation überlassen bleiben. Er glaube nicht, daß man gegenwärtig mit einer öffentlichen Verpachtung weit kommen werde. Die Bürgerschaft habe auch den Beschluß gefaßt, die Lagerplätze zu Bremerhaven sollten zu 20 M. per 50 Quadratmeter verpachtet werden. Dieser Beschluß sei bisher durchgeführt, ebenso der wegen der öffentlichen Verpachtung, wenn solche thunlich erschien. Wie sollte z. B. die Deputation wohl die Petroleumschuppen öffentlich verpachten können? Er bitte, die beiden Anträge abzulehnen und in die Deputation Vertrauen zu setzen. Es gehe dort correct her, wie die Herren Hauschild und Dr. Breusing ihm bestätigen würden.

Herr H. H. Schröder: Er wolle sich kurz fassen betreffs der Wohnung des Zollraths. Unten im Hause seien lauter Arbeitszimmer, Büreauräume, Cassenzimmer ꝛc. und der Beamte bewohne nur die eine Etage. Ganz oben wohne, wie im Hauptgebäude der Amtsdiener. Im Uebrigen hätten andere Herren sich hinreichend geäußert und er verzichte daher auf Weiteres.

Es wurde Schluß beantragt.

Herr Dr. Breusing erklärte sich gegen den Schluß, um Gelegenheit zu haben, einige Aeußerungen in Betreff des Verfahrens der Deputation ins rechte Licht stellen zu können.

Herr Tebelmann: Er bitte ebenfalls den Schluß nicht zu belieben. Namentlich bedürften die Bemerkungen des Herrn Papendieck einer Berichtigung. Der Herr habe leider den Saal verlassen; es wäre besser, er wäre hier geblieben.

Der Schluß wurde abgelehnt.

Herr Dr. Breusing: In Bezug auf die Verwaltung der Eisenbahndeputation müsse er, trotzdem er Mitglied dieser Deputation sei, Herrn Tebelmann mehr oder weniger Recht geben. Die Bürgerschaft habe früher von Herrn Bruns gehört, daß er eine Aversion gegen das Deputationswesen habe. Redner habe nun mehrfach Gelegenheit, gerade über den jetzt vorliegenden Beschwerdepunkt zu klagen, daß die Deputation nicht in der Weise verfahre, wie sie es sollte. Im vorigen Herbst wurde in der Deputation darüber gesprochen, man könnte die Verpachtungen einzeln besehen. Es wurde die nächste Sitzung dafür angesetzt, um das Verzeichniß durchzugehen. In der betreffenden Sitzung sei er aber der einzige gewesen, der das Verzeichniß mitgebracht habe. Herr Papendieck habe es noch bei ihm eingesehen. Bei dieser Gelegenheit seien die Parcelen von Bremerhaven im Einzelnen durchgegangen, nicht aber diejenigen bei der Stadt Bremen. Wenn Herr Papendieck gemeint habe, Herr Tebelmann beziehe sich auf Mittheilungen von einem Mitgliede, welches nicht in den Deputationssitzungen anwesend gewesen sei, so sei diese Aeußerung an sich unverständlich. Er, der Redner, habe nie gefehlt, das werde ihm Herr Schröder bezeugen und sei auch nie zu spät gekommen. Er müsse aber hier öffentlich gestehen, von vielen Dingen, die zur Verwaltung der Eisenbahndeputation gehören, namentlich von den Verpachtungen, nichts erfahren zu haben, er gestehe das um so eher, als er in anderer Hinsicht der Meinung des Herrn Schröder sei, daß die Verhältnisse der Bahnbeamten der Art seien, daß der Bremer Staat nicht umhin könne, ihnen Ackergründe, die durch eine öffentliche Verpachtung in die Höhe getrieben werden würden, um ein Billiges zu überlassen. Er wolle nur eine Classe von Beamten, die Bahnwärter und Weichensteller, hervorheben. Diese armen Schelme haben alle zwei Stunden ein paar Augenblicke nach den Signalen zu sehen, sonst haben sie nichts zu thun. Es sei von dem größten sittlichen Vortheil, den Leuten Gelegenheit zu geben, sich zu beschäftigen. Er habe immer gesehen, wie diese Leute, sobald der Zug vorbei und das Signal abgestellt, nach ihrem Stück Land eilten, um für ihre Familie Gemüse zu bauen. Die Leute seien nicht im Stande, an einem von der Bahn entfernten Orte Ackerland zu bewirthschaften. Man weiß, wie bei öffentlichen Verpachtungen der Neid die Preise unverschämt in die Höhe treibe. Wolle man diesen Beamten es nicht gönnen, Ackerbau zu treiben, so kommen sie, — da Langeweile Niemand ertragen könne, — möglicherweise an den Trunk. Vom höheren Standpunkte aus müsse man also der Deputation eine Latitüde gewähren. Darin werden ihm Diejenigen Recht geben, die sonst das Verfahren an sich angegriffen haben. Diese Verpachtungen seien aber im Einzelnen nicht in der Deputation vorgekommen; bezüglich Bremerhavens lag die Sache anders, man mußte nachsehen, ob der Preis von 20 M. eingehalten werde. Wäre das Verzeichniß der zu verpachtenden Ländereien bei der Stadt Bremen vorgelegt worden, so würde er Herrn Schröder gebeten haben, neben den Parcelen, wie dies von der Häfendeputation geschehe, den Flächeninhalt zu bemerken. Viele Klagen würden wegfallen, wenn man einfach vergleichen und sehen könnte: Das Areal ist nicht so groß. Man würde auch einen Ueberblick gewinnen und sehen können: hier hat ein Bürger ein Areal von so viel Ar zu solchem Preis, da ein Beamter ein Stück von der Größe zu solchem Preis. Würde er die vorliegende Aufstellung in der Deputation gesehen haben, so würde er sie als mangelhaft haben bezeichnen müssen. Niemand könne sich ein Bild davon machen, ob die betreffenden Ackergüter preiswürdig vermiethet seien oder nicht. Der Angriff des Herrn Papendieck auf Herrn Tebelmann, als ob derselbe ungerechtfertigte Mittheilungen gemacht habe, sei ungerechtfertigt. In der Deputation habe keine Karte über die Ländereien vorgelegen. Ja es fehlte in der Deputation sogar eine Eisenbahnkarte. Möglicherweise seien solche Karten vorhanden, aber nicht im Lokal. So sei die Verwaltung eine eigenthümliche. Er wiederhole: während die Bremerhavener Stücke einzeln durchgegangen seien, sei das mit den größeren Grundstücken in der Eisenbahndeputation nicht der Fall gewesen, er müßte denn geschlafen haben, als Das vorkam. (Heiterkeit.)

Herr Kotzenberg: Die Bürgerschaft stehe in Gefahr, beschlußunfähig zu werden und beantrage er:

die Debatte zu schließen.

Herr Präsident verlas die Namen der noch zum Wort Gemeldeten.

Herr Tebelmann erklärte sich gegen den Schluß.

Herr Dr. Barkhausen: Die Debatte scheine vollständig zum Schluß reif. Die Bürgerschaft habe die verschiedenen Meinungen der Deputationsmitglieder gehört, er halte es nicht mehr für erforderlich, daß Herr Tebelmann Herrn Papendieck noch entgegentrete, um so weniger, als letzterer Herr nicht mehr anwesend sei.

Der Schluß der Debatte wurde beliebt.

Herr Tebelmann zur persönlichen Bemerkung und thatsächlichen Berichtigung: Er müsse sein Bedauern darüber aussprechen, und es als ein eigenthümliches Verfahren bezeichnen, daß von Seiten eines Bürgerschaftsmitgliedes einem anderen Mitgliede Vorwürfe gemacht werden und dann dieses Mitglied sich drücke, wie dies von Herrn Papendieck geschehen sei. Wenn derselbe Mitgliedern Vorwürfe zu machen hatte, so hätte er auch den Muth haben sollen, hier zu bleiben und die Erwiderung anzuhören. Redner rufe die Bürgerschaft zum Zeugen dafür an, daß es ihm nicht eingefallen sei, gegen Herrn Schröder Vorwurf in unangemessener Weise zu erheben. Er habe rein sachlich gesprochen und einige Stellen aus den Beschlüssen des Senats und der Bürgerschaft mitgetheilt. Die von ihm aufgestellten Behauptungen, daß es in der Eisenbahndeputation nicht so sei, wie es sein sollte, seien soeben durch Herrn Dr. Breusing bestätigt. Also müsse er sich gegen den von Herrn Papendieck ihm gemachten Vorwurf der unangemessenen Haltung verwahren. Faktisch müsse er Herrn Woltjen dahin berichtigen, daß nicht von dem Petroleum-Lagerplatze in Bremerhaven, sondern von den Gemüseländereien am Bahnhof gesprochen worden sei.

Herr Wulstein: Er habe eine factische Berichtigung und eine persönliche Bemerkung zu machen. Irrthümlich sei es, wenn angedeutet, daß es mit allen Beamten so gehalten werde. Den Beamten an der Tiefer sei die Miethe ohne Weiteres erhöht worden. Also liege hier wiederum eine Ausnahme vor. Persönlich wolle er Herrn Papendieck erwiedern, daß auch er nicht gewohnt sei, eine Sache mit Glacé-Handschuhen anzufassen, sondern noch viel schroffer zu behandeln. Herr Dr. Barkhausen habe den Ton getadelt, in welchem er gesprochen, wenn der geehrte Herr hiermit als Komiker debutiren wolle, so müsse er ihm sagen, daß er auch nicht entfernt eine komische Ader habe.

Herr Hauschild: Aus seinem Schweigen solle nicht gefolgert werden, daß er die Ansicht des Herrn Dr. Breusing theile. Wenn diesem Herrn etwas vorliege und er monire es nicht, so habe derselbe sich damit des Rechts begeben, öffentlich in der Bürgerschaft zu rügen: es ginge in der Deputation nicht so gut, wie es sollte.

Herr Dr. Breusing: Er habe, als der Vorredner um das Wort bat, eine solche Erklärung erwartet, darum habe er sich auch gleich zum Wort gemeldet. Die Entgegnung des Herrn Hauschild müsse er für unwahr erklären. Ihm sei das Verzeichniß nicht vorgelegt. Allerdings kommen die Deputationsmitglieder mitunter in die Lage, daß sie, wenn Abrechnung gegeben werde, über die einzelnen Positionen der Hannover-Bremer und der Uelzen-Langwedler Eisenbahn gefragt werden: sollen wir alle einzelnen Ziffern lesen? Darauf sage er jedes Mal: Damit ist uns nichts gedient, denn Niemand habe ein so gutes Gedächtniß, drei Folioseiten mit Ziffern im Kopfe zu behalten. Das Verzeichniß sei in der Deputation nicht vorgelegt.

Herr H. H. Schröder: Herr Dr. Breusing habe gesagt, das Verzeichniß hätte keiner der Herren außer ihm mitgebracht, also habe Herr Dr. Breusing doch das Verzeichniß — natürlich dasjenige vom vorigen Jahre — gehabt. Sodann bemerke er, daß eine Karte auf dem Tisch gelegen habe, sie sei so lang wie die beiden vor ihm stehenden Tische. Redner habe den anderen Herren noch Platz gemacht und habe der Bauinspector Fischer die einzelnen Parcelen auf der Karte gezeigt. Wenn Herr Dr. Breusing nicht hergekommen sei, so bedauere er das sehr.

Herr Dr. Breusing zur Geschäftsordnung: Er finde sich benachtheiligt, er habe absichtlich mit der Anmeldung zur thatsächlichen Bemerkung bis zuletzt gewartet, um auch Herrn Schröder noch erwidern zu können.

Herr Hauschild: Er richte die Anfrage an den Herrn Präsidenten, ob er sich in der nächsten Sitzung gegen die Beschuldigung, unwahr gesprochen zu haben, verwahren könne?

Herr Präsident: Wenn der Redner sich vorher zu einer besonderen Mittheilung an die Bürgerschaft das Wort erbitte, so könne das Wort ertheilt werden.

Es wurde nun zur Abstimmung übergegangen. Als dieselbe beginnen sollte, trat Beschlußunfähigkeit ein und wurde nunmehr die Sitzung der Bürgerschaft um 9½ Uhr aufgehoben.

Verhandlungen der Bürgerschaft.

Sitzung vom 3. April 1878.

Entschuldigt waren folgende Herren:

Feldmann, J. C. A. Dr.
Fuhrken, C. J.
Garbade, Heinr.
de Harde, Richter Dr.
Hartlaub, Richt. Dr. C. H. G.
Hertzberg, Dr. Prof. W. A.
Lampe, Herm.
Lampe, Dr. H.
Mosle, A. G.
Schaefer, C. W.
Schierenbeck, J.
Schröder, H. H.
Schultz, Amtm.
Sjöström, Otto.
Smidt, J. W.
Stegmann, H. D.
Strube, L.
Volkmann, D. G.
Weber, F. G.
Wissel, J. H.

Nicht entschuldigt waren folgende Herren:

Arndt, Chr.
Bavendamm, H.
Behrens, Wilh.
Beling, G. A.
Beste, Sigm.
Bremermann, Fr.
Buhrmann, D. C.
Bummerstedt, J. B.
Burhoff, Diedr.
Danziger, Herm.
Depken, Joh. jun.
Duckwitz, Arnold
Ihlder, J. D.
Kroog, J. D.
Lachmund, J. H.
Lamcke, H. W.
Meyer, G. E. Dr.
Osmers, Hinr.
Schrader, Dr. E. G. L.
Schröder, J. H. A.
Stümcke, Ferd.
Thyen, O.
Tietjen, H. G.
von Vangerow, L.
Vohne, Alb.

Gegenstände der Tagesordnung:

	Verhandelt Seite
I. Ergänzung:	
a. der Deputation für den Vermögensschoß (2. Classe)	120
b. der Deputation zur Leitung der Vertreterwahlen (2. Classe)	120
c. der Deputation wegen der Freihafenstellung Bremens (2. Classe)	120
II. Mittheilung des Senats vom 5. März 1878:	
Jahresbericht der Eisenbahnverwaltung	120
Jahresbericht über die Hafenwerke	120
Jahresbericht der Sanitätsbehörde	120
III. Mittheilung des Senats vom 8. März 1878:	
Pensionirung des Oberappellationsgerichtsraths Dr. Wunderlich	121
Hollerallee	121
IV. Mittheilung des Senats vom 19. März 1878:	
Erlaß von Weggeld am Gröplingerdeich	122
Abgabe von Pferdefleisch	123
Hundesteuer	123
Budget für das Jahr 1878	124
V. Mittheilung des Senats vom 22. März 1878:	
Oeffentliche Krahnanstalten	125
Seehauser Wied	125
VI. Mittheilung des Senats vom 26. März 1878:	
Verminderung der Zahl von Senatoren	126
Einfriedigung des Kriegerdenkmals	126
Verkauf eines Grundstücks zu Bremerhaven	126
Abtretung von Staatsareal	126
Tonnen- und Bakenamt	126
VII. Mittheilung des Senats vom 29. März 1878:	
Budget für das Jahr 1878	126
VIII. Mittheilung des Senats vom 12. März 1878:	
Schätzung der Grundstücke, Schonzeit des Wildes, Jahresbericht der stadtbremischen Armenpflege. (N. z. Verh. gek.)	
IX. Mittheilung des Senats vom 25. Januar 1878:	
Verwaltung des Landgebiets. (N. z. Verh. gek.)	

Eröffnung der Sitzung 6¼ Uhr.

Herr H. Claussen präsidirte.

Das Protocoll der letzten Versammlung wurde genehmigt.

Herr Präsident zeigte an, daß nach Feststellung der Tagesordnung noch eine Mittheilung des Senats vom 2. April, betreffend, 1. Budget für 1878 (Feuerwehr), 2, Anwendung der Deichordnung vom 28. Juni 1876 auf den Deichverband am rechten Weserufer, 3. Vormusterung des Pferdebestandes, eingegangen sei.

Es wurde nunmehr übergegangen zu

Nr. I der Tagesordnung:

Ergänzung verschiedener Deputationen.

Herr Präsident: In Folge des Austritts des Herrn Frese aus der Bürgerschaft seien die Deputationen wegen den Vermögensschoß, zur Leitung der Vertreterwahlen und wegen der Freihafenstellung Bremens seitens der 2. Classe zu ergänzen.

Gewählt wurden

in die
Deputation für den Vermögensschoß
Herr G. Dannemann,

in die
Deputation für Leitung der Vertreterwahlen
Herr H. Beurmann,

in die
Deputation wegen der Freihafenstellung Bremens
Herr C. A. Bade.

Nr. II der Tagesordnung:

Mittheilung des Senats vom 5. März 1878:

1. Jahresbericht der Eisenbahn-Verwaltung.

Herr Präsident: Nachdem in letzter Sitzung die Verhandlung über diesen Gegenstand soweit gediehen, daß Schluß erkannt wurde, entfernten sich mehrere Mitglieder und es trat in Folge dessen Beschlußunfähigkeit ein. Somit konnte die Abstimmung nicht erfolgen und werde diese daher jetzt vorzunehmen sein.

Herr Wulstein: Bevor die Bürgerschaft in die Debatte eintrete, möchte er sich eine Bemerkung erlauben.

Herr Präsident: Eine Debatte finde nicht statt.

Herr Wulstein: Es handele sich um einen zur Klarstellung wesentlichen Punkt.

Herr Präsident: Eine Discussion könne er nicht gestatten.

Herr Wulstein: Dann übergebe er dem Herrn Präsidenten den von Herrn Schröder verneinten Brief, in welchem derselbe mit seiner Unterschrift den Pächtern kündige, weil die Bahnbediensteten noch Land haben wollen. Es sei schon ein paar Jahr her, aber er habe den Brief glücklicherweise wiedergefunden. Er bedauere, daß Herr Schröder, welcher damals glaubte, Redner sei im Irrthum und habe ihn ungerecht angegriffen, heute nicht anwesend sei.

Herr Dr. Breusing: Er bitte, den Brief an die Deputation zu übergeben.

Herr Wulstein: Nein! Herr Präsident, er, der Redner, möge und wolle nicht glauben, daß Herr Schröder diesen Brief wissentlich verneint oder geglaubt habe, derselbe sei verloren gegangen, und wolle nur bestimmt wiederholen, Herr Schröder habe sich geirrt.

Herr Präsident: Es stehe jedem Mitgliede frei, bei ihm von diesem Briefe Einsicht zu nehmen.

Die Bürgerschaft ging nun zur Abstimmung über, nachdem die in letzter Sitzung gestellten Anträge nochmals verlesen waren. Zunächst wurde der Zusatzantrag des Herrn Wulstein zu dessen Hauptantrag angenommen, der Letztere selbst jedoch sodann abgelehnt, womit der Zusatzantrag wiederum hinfällig wurde. Darauf wurde der Antrag des Herrn Tebelmann angenommen.

2. Jahresbericht über die Hafenwerke.

Dieser Gegenstand veranlaßte keine Discussion oder Beschlußnahme.

3. Jahresbericht der Sanitätsbehörde.

Herr Papendieck: Die Klagen über die sanitären Einrichtungen in Privatschulen werden in der Mittheilung dadurch zurückgewiesen, daß der Senat sage: sie könnten sich nur auf Privatschulen beziehen. Redner habe nun allerdings das Versehen begangen, von „einigen bremischen Schulanstalten" statt von Privatschulen zu sprechen. Die Thatsache werde vom Senat zugegeben und Abhülfe in Aussicht gestellt, indem es heiße: „daß darüber seit längerer Zeit Berathungen zwischen der Sanitätsbehörde und dem Scholachart stattfinden, welche noch nicht beendet sind indeß voraussichtlich binnen Kurzem zum Abschluß gelangen werden." Die Sache werde also im Sinne der Bürgerschaft erledigt werden.

Herr Bödecker: Seit mehreren Jahren bestehe in Bremen eine obligatorische mikroskopische Trichinenschau, nicht allein auf eingeführte Schweine, sondern auf frisches, geräuchertes und gesalzenes Schweinefleisch. Die Erfahrung lehre, wie nothwendig die Strenge des Medicinalamts für diese Sache, mit welcher freilich eine Belastung der Käufer und Verkäufer verbunden, sei. Die Sanitätsbehörde sage, daß im Jahre 1875 in zwei hier geschlachteten Schweinen Trichinen aufgefunden worden seien. Er denke, eine Sache von so großer Wichtigkeit wäre es werth, daß darüber eine Statistik vom Medicinalamt veröffentlicht werde. Wenn nun dies in anerkannter Weise streng controlirt würde, begreife er nicht, wie das Medicinalamt andererseits wieder leichtsinnig verfahre, insofern als hier Cervelatwurst und frische Mettwurst eingeführt werden könne, während doch kein Schweinefleisch, wenn es nicht mikroskopisch untersucht,

eingeführt werden dürfe. Kommen Fälle wie in Leipzig und anderen Städten vor, dann allerdings werde wohl eine strenge Controle eintreten. Aber so lange keine obligatorische Fleischschau stattfinde, so lange sollte die Einführung von Cervelatwurst nicht gestattet werden, da der Polizeithierarzt erkläre, daß diese nicht untersucht werden könne. Er stelle folgenden Antrag:

> Die Bürgerschaft beantragt, daß das Medicinalamt darüber Statistik führe und veröffentliche: Wie viele Schweine hier in einem Jahre mikroskopisch auf Trichinen untersucht werden und in wie vielen Trichinen gefunden; ferner in wie vielen eingeführten Stück Schweinefleisch Trichinen entdeckt sind.

Was die Wurst betreffe, so wolle er darauf keinen Antrag stellen, denn es könnte den Anschein gewinnen, als ob er ein persönliches Interesse verfolge. Das aber liege ihm ferne. Er denke, wenn er den Wunsch äußere, werde das Medicinalamt die Nothwendigkeit berücksichtigen. In Hamburg, Berlin, Holstein, ganz Oldenburg existire keine mikroskopische Trichinenschau. Wer bürge dafür, daß nicht von da aus diese Waaren genug eingeführt werden?

Der Antrag des Herrn Bödecker wurde angenommen.

Nr. III der Tagesordnung:

Mittheilung des Senats vom 8. März 1878:

1. Pensionirung des Oberappellationsgerichtsraths Dr. Wunderlich.

Herr Huchting: Gegen den Senatsantrag habe er an sich nichts einzuwenden, möchte aber daran erinnern, daß in der Versammlung der Bürgerschaft vom 15. November 1876 von einem Mitgliede bezüglich eines gleichen Antrags des Senats folgender Wunsch ausgesprochen worden sei: „daß der Senat in künftigen Fällen, wo Pensionsbeträge über das gesetzliche Maß hinaus beantragt werden, mittheilen möge, worin die außergewöhnliche Bewilligung bestehe."

Der Antrag des Senats wurde in geheimer Abstimmung mit 59 Stimmen gegen 22 Stimmen angenommen.

2. Hollerallee.

Herr Nolze: Er beantrage

> die ganze Angelegenheit bis zum October d. J. zu vertagen.

Seine Gründe seien die folgenden. Welches Project auch immer angenommen werde, so sei die Ausführung der Arbeiten in diesem Frühjahr unzweckmäßig und unthunlich. Es sei auch keine Gefahr im Verzuge, da wohl keine Bäume der Hollerallee in diesem Jahre absterben werden. Bei dieser Gelegenheit wolle er auch darauf hinweisen, daß schon vor 10 Jahren die Weidedeputation die Eventualität einer später nothwendig werdenden Lichtung der Hollerallee in's Auge gefaßt habe. Der Vorsitzer der Deputation übernahm es, den Gartenbaudirector Meyer zu einem Gutachten hierüber aufzufordern. Dieses wurde erstattet und ging dahin, daß eine Lichtung der Allee mit der Zeit eintreten würde, sei selbstverständlich, aber in den ersten 12 Jahren brauche man sich nicht darum zu bekümmern, weil die Allee nach beiden Seiten Licht und Luft habe, wenn die Bäume auch viel trockenes Holz machten, so hätte es den Vortheil, daß die Bäume sich gegenseitig in die Höhe trieben. Diese Bemerkung habe für den Beobachter des Wachthums der Bäume ihre Berechtigung. Die Bäume treiben sich in der That gegenseitig in die Höhe. Es sei also keine Gefahr, mit der Lichtung noch ein oder zwei Jahre zu warten. Ferner werden viele Mitglieder der Bürgerschaft aus den vorliegenden Zeichnungen keinen Ueberblick darüber gewonnen haben, wie die Lichtung demnächst ausfallen werde. Es empfehle sich daher die Aussetzung, um den sich dafür Interessirenden Gelegenheit zu geben, wenn die Bäume in Laub stehen, zu sagen, welcher Plan der beste sei. Die Bürgerschaft könnte auch vielleicht eine Commission niedersetzen, allein das sei wohl nicht nothwendig, in diesem Sommer werden die Freunde der Hollerallee sich zusammenfinden und darüber berathen, welches der beste Plan sei. Ferner möchte er noch einen anderen Plan mittheilen, welcher bis jetzt noch nicht berücksichtigt, aber schon vor 6 bis 8 Jahren im Kreise einiger Mitglieder der Weidedeputation besprochen worden sei. Bei einer Lichtung handele es sich darum, in welchem Umfang gelichtet werden solle. Nach diesem Plane glaubte man nun die Bäume der Mittelallee vollständig intact halten zu müssen, während nach dem Plane des Herrn Benque von derselben ein Baum um den andern weggenommen werden solle. Ferner solle die äußere Reihe der Bäume nur nach Bedürfniß gelichtet werden. Das habe seine Berechtigung. Die Herren werden im Sommer finden, daß die Bäume der Allee von der Stauallee bis zu dem durch den Park gehenden Schmutzgraben ein spärliches Wachsthum haben und nicht im Wege stehen. Dagegen haben die Bäume in der Nähe des Emmaberges eine gewaltige Ueppigkeit. In der Sache selbst seien owohl die Bürgerschaft, wie die Majorität und Minorität der Baudeputation einig, nämlich daß man einen schönen Spazierweg haben wollte. Redner stellte seinen Antrag dahin:

> Da die Bürgerschaft eine augenblickliche Entscheidung in der Sache nicht für nothwendig erachtet, so behält sie sich vor, nächsten Herbst darauf zurückzukommen.

Herr C. C. Beyer: Der Vorredner habe darin Recht, daß schon früher in der Weidedeputation sich die Nothwendigkeit der Lichtung der Hollerallee herausgestellt habe. Durch eine Commission würde die Sache nur verschoben werden. Er empfehle den Antrag des Senats. Ein Jeder, welcher sich für die Hollerallee, nicht blos als einen Spaziergang, sondern als eine Pflanzung, interessire, müsse sagen, daß es so nicht länger fortgehen könne, da die Bäume ineinanderwachsen und verkrüppeln. Es sei zu bedenken, daß durch den Plan des Parkvereins viele, durch denjenigen des Herrn Heins nur wenig Bäume beseitigt werden. Der Erstere sei ein großes Opfer, denn es werden darnach 75 pCt. der jetzt stehenden Bäume verpflanzt und entstehe für

diese die Gefahr, daß sie verkümmern. Bei dem Plane des Herrn Heins fallen nur 66 pCt. und es werden 4 Reihen behalten, somit ein landschaftlich schönes Werk. Der Parkvorstand wolle allenfalls die Garantie für das Anwachsen der verpflanzten Bäume geben. Allein es sei besser, darauf zu verzichten und das, was man habe, ohne Verpflanzung zu behalten. Man habe gegen den Plan des Herrn Heins eingewendet, daß, wenn der dritte Baum, welcher nach diesem Plane stehen bleiben solle, zufällig ein schwacher Baum sei, derselbe durch einen neuen ersetzt werden müsse. Das Gleiche lasse sich aber auch bezüglich des Planes des Herrn Benque sagen, welcher einen um den andern Baum der Mittelallee beseitigen wolle. Er empfehle den Antrag des Senats in der Ueberzeugung, daß nach Ausführung des Projectes von Heins in wenigen Jahren die Allee den herrlichsten Anblick darbieten werde.

Herr E. Pavenstedt: Ueber Kunst und Kunstideen seien die Meinungen außerordentlich verschieden. Ob die ehrenwerthen Mitglieder der Bürgerschaft außerordentlichen Kunstsinn haben, wisse er nicht. Er finde es am besten, den billigsten Plan zu nehmen, und das sei der vom Senat empfohlene.

Herr Wessels: Er wolle die Bürgerschaft nicht durch lange Ausführungen ermüden, jedoch den Antrag des Herrn Nolze dringend empfehlen. Wenn nach dem Antrage des Senats verfahren werde, so würde Holz gefällt werden, welches sehr wenig Werth hätte, denn bekanntlich sei jetzt schon der Saft in die Bäume getreten. Es sei keine Gefahr dabei, wenn man bis zum Herbst warte. Eines wolle er noch erwähnen. Der Forstrath Krümelbein habe par distance ein Gutachten abgegeben. Derselbe sei der Anleger der Hollerallee und durch den technischen Rath desselben sei man in die jetzige Verlegenheit gekommen. Herr Krümelbein sei auch der Sachkundige, welcher seiner Zeit erklärt habe, die Eichen an der Westseite des Parkes seien alle zu tief gepflanzt und keine würde ankommen. (Herr Richter Mohr: Das hat er nicht gesagt!) Herr Benque sei sein Gewährsmann. Er empfehle den Antrag der Parkverwaltung.

Herr Bredehorst: Er stelle den Antrag,

den Antrag des Senats anzunehmen, jedoch das Fällen der Bäume bis zum Herbst auszusetzen.

Der Senat habe den richtigen Weg eingeschlagen, indem er Gutachten von Sachverständigen einholte, und sei es sonderbar, einzelne Persönlichkeiten herauszuziehen. Es empfehle sich, die Sache definitiv zu erledigen, da es ihm nicht passend erscheine, von Neuem darauf zurückzukommen.

Auf Antrag des Herrn Edm. Pavenstedt wurde Schluß der Debatte beliebt.

Herr Beyer zur factischen Bemerkung: Es sei schon in den Gutachten der Sachverständigen ausgeführt, daß das Fällen der Bäume nicht sofort geschehen, sondern ein allmäliges Zurücktreten derselben stattfinden solle.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag des Herrn Nolze angenommen. Der Antrag des Herrn Bredehorst war dadurch erledigt.

Nr. IV der Tagesordnung:

Mittheilung des Senats vom 19. März 1878:

1. Erlaß von Weggeld am Gröplingerdeich.

Herr Dr. Adami: In Betreff des Gröplingerdeichs beehre sich die juristische Commission Folgendes zu berichten. Nach der vorliegenden Fassung des Gesetzentwurfs würde jeder Verkehr aus dem Dorfe Walle über den Gröplingerdeich nach der Stadt und umgekehrt in Zukunft frei sein, es würde also der Zweck der Verordnung von 1822, wonach das Chausseegeld am Gröplingerdeich eingeführt sei, um eine Umgehung des sogenannten Wallerbaums zu verhüten, vollständig beseitigt werden. Es würde nun nicht zweckmäßig sein, wenn Jeder, der aus dem Dorfe komme, diesen Weg befahren könnte, ohne eine Abgabe dafür zu bezahlen und es würden alle möglichen unberechtigten Leute diese Thür benutzen, um wenigstens für einige Zeit aus Walle fern zu sein. Die juristische Commission habe geglaubt, darauf aufmerksam machen zu sollen, daß diese Fassung des Gesetzentwurfs auch der Absicht der Deputation offenbar nicht entspreche und sie sei der Ansicht, daß es sich empfehle, das Gesetz unter 2 folgendermaßen zu fassen, wie er sich als Antrag vorzuschlagen erlaube.

2, aller Verkehr von Fuhrwerk und Thieren auf dem Gröplingerdeich innerhalb der zwischen der Stadt und der Gröplinger Feldmarksgrenze belegenen Strecke, wenn der Abfahrts- und Bestimmungsort innerhalb der Stadt und am Gröplingerdeiche liegen.

Wenn die Bürgerschaft diese Fassung wähle, so glaube die Commission, daß der erwähnte Uebelstand nicht eintreten werde. Sie sei jedoch der Ansicht, daß es ihr nicht zustehe, alle möglichen Gesetze selbst zu machen und habe diese Fassung nur anheimgegeben, um den erwähnten Vorwurf nicht wieder auf sich zu laden. Er stelle deshalb den Antrag persönlich, indem er noch bemerke, daß die Steuerdeputation selbst die Fassung des Gesetzentwurfes schon beanstandet habe; die anwesenden Mitglieder der Deputation hätten es nicht für unangemessen gefunden, wenn die juristische Commission sich mit einer neuen Fassung bemühen wolle.

Herr Wulstein: Er unterstütze den Antrag des Herrn Dr. Adami. Es sei so, daß in der Deputation gleich Zweifel über die Fassung entstanden und man könne der juristischen Commission daher nur dankbar sein. Er möchte nicht, daß dieselbe sich in Zukunft derartigen Arbeiten entziehe, wenn sie auch sehr reichlich in Anspruch genommen sei. Was den zweiten Antrag betreffe, so liege er nur in der Billigkeit begründet. Durch das Reichsgesetz seien die Betreffenden gezwungen, alle drei oder fünf Jahre ihren Pferdebestand für Kriegszwecke vorzuführen; sie haben keinerlei Vortheil davon, sondern nur Zeitversäumniß und man könne sie nicht zwingen, wenn sie einen bestimmten

Weg nehmen sollen, dafür auch noch Weggeld zu entrichten. Es sei nothwendig, daß heute darüber Beschluß gefaßt werde, weil bis Sonnabend die Steuerdeputation schon ihre Vorkehrung treffen müsse.

Herr J. Eggers: Nach dem von Herrn Wulstein Bemerkten wolle er verzichten und nur hinzufügen, daß die senatorischen Mitglieder der Deputation und die Justizcommission des Senats nichts gegen den Entwurf einzuwenden gehabt hätten.

Der Antrag des Herrn Dr. Adami wurde angenommen.

2. Abgabe von Pferdefleisch, Hundesteuer.

Herr Präsident erinnerte daran, daß die Bürgerschaft den unterm 12. October v. J. von der Steuerdeputation ausgegangenen Gesetzentwurf betreffs Erhebung einer Abgabe von Pferdefleisch abgelehnt, dagegen dieselbe ersucht habe, zu berichten, unter welcher Controle das im Gebiete geschlachtete Pferdefleisch abgabenfrei in die Stadt zum Consum gelangen könne. Die Deputation berichte nun darüber und beantrage nochmals den Erlaß eines Gesetzes, wodurch eine Consumtionsabgabe für Pferdefleisch eingeführt werde. Sie beantworte ferner eine Anfrage der Bürgerschaft in Betreff der Hundesteuer. Sollten über diesen letzten Gegenstand Anträge gestellt werden, so würde er dieselben später zur Verhandlung bringen.

Herr J. Eggers erläuterte den Bericht der Deputation. Da eine Controle kaum möglich sein werde, und es auch etwas ungerecht sei, wenn die städtischen Pferdeschlachter von der Abgabe befreit seien, die übrigen nicht, so habe sich die Deputation doch nicht entschließen können zu befürworten, daß Pferdefleisch gänzlich frei sei, um so weniger, als der Erlaß der Abgabe nicht den Consumenten zu Gute kommen würde, sondern den paar Pferdeschlachtern. So lange wir überhaupt eine Abgabe für Fleisch haben, sollte auch Pferdefleisch nicht von der Steuer frei sein.

Herr Brüns: Nachdem die Bürgerschaft die Einführung von Hundemarken abgelehnt, ferner es auch abgelehnt sei, daß die Hundesteuer in Submission gegeben werde, möchte er anregen, auf den jährlich von der Steuerdeputation versandten Fragezetteln einige Fragen einzufügen, des Inhalts, ob der Steuerzahler einen oder mehrere Hunde halte und dafür schon die Abgabe bezahlt habe. Auf diese Weise werde jeder Besitzer eines Hundes von vorneherein auf die Hundesteuer hingewiesen und könne sich nicht mit Unkenntniß ausreden. Die Steuerdeputation würde aber eine sehr gute Controle führen können.

Herr Hentze: Er könne nur bedauern, daß es kein Mittel gebe, um Pferdefleisch von anderem Fleische zu unterscheiden. Er möchte sich nun die Anfrage erlauben, ob eine genaue Controle geführt werde, daß nicht zuweilen auch kranke Thiere geschlachtet werden. Da der Consum des Pferdefleisches fortwährend zunehme, so sollte darauf scharf gesehen werden. Man sehe es häufig den zum Schlachten bestimmten Pferden schon an, daß das Fleisch ungenießbar sein müsse.

Herr W. Bödecker: Er könne nur bedauern, daß die Steuerdeputation bei ihrem Antrage beharre, und meine, daß es viel zeitgemäßer gewesen wäre, in dieser Beziehung eine Revision vorzuschlagen. Redner habe derzeit nicht beantragt, die Sache abzulehnen, sondern sein Antrag ging dahin, das Fleisch, welches im Gebiet geschlachtet sei, steuerfrei einzuführen. Es sei nicht zu leugnen, daß die gewöhnliche Steuer für Fleisch ziemlich hoch sein würde. Auf der anderen Seite sei es jedenfalls unbillig, wenn den hiesigen Pferdeschlachtern vorgeschrieben sei, alles Fleisch thierärztlich untersuchen zu lassen, während jeder Fremde auch nicht untersuchtes Fleisch in die Stadt einführen könne. Was seien es denn gewöhnlich für Pferde, welche geschlachtet werden? Alte Kracken und mehr oder weniger kranke Thiere, denn auch das Thier, welches ein Bein gebrochen, sei krank und sollte nicht consumirt werden. Dies sei aber beim Pferdefleisch die beste Qualität. Nur die bitterste Armuth consumire Pferdefleisch, und es sei traurig, daß die Steuerdeputation nicht ein Mittel gefunden, um dieses Nahrungsmittel steuerfrei zu machen. Sie bezeichne als ein solches Mittel, die Hufe daran zu lassen; warum beantrage sie das denn nicht? Redner habe früher auf das Verfahren bei den Israeliten hingewiesen, wonach der Schächter eine Marke an das Fleisch hefte. Etwas Aehnliches könnte hier vom Polizei-Thierarzt geschehen. Dieser lasse sich, wie Redner erzählt worden, die lebenden Thiere nach seinem Hause führen und sich für die Untersuchung derselben das Honorar geben, während doch eigentlich das Fleisch selbst untersucht werden müßte. Reiche dazu ein Beamter nicht aus, so möge man noch mehrere anstellen, damit man die Garantie bekomme, daß das Fleisch auch genießbar sei. Er bitte den Antrag der Deputation abzulehnen. Bei eingehender Prüfung werde die Steuerdeputation schon einen Modus finden, nach welchem eine gehörige Controle möglich sei. Alles fremde nicht untersuchte Fleisch sollte unbedingt zurückgewiesen werden. (Bravo!)

Herr Eggers: Wenn die Sache so leicht wäre, so würde die Steuerdeputation gerne darauf eingegangen sein. Viele Mitglieder der Deputation wünschten die Befreiung, auch Redner selbst, wenn dadurch unserer armen Bevölkerung ein Nahrungsmittel billiger gemacht werden könnte. Aber man könne annehmen, daß nicht diese allein Pferdefleisch consumire, sondern daß in mancher guten Restauration zuweilen solches aufgetischt werde. Die Deputation habe auch darauf hingewiesen, daß manches Pferdefleisch besser sei, als das Fleisch von anderem schlechten und mageren Vieh, ferner daß der Erlaß der Abgabe nur den beiden Pferdeschlachtern in der Stadt zu Gute kommen würde. Der Unterschied zwischen Pferdefleisch und anderem sei nur durch die Hufe zu erkennen, daß man aber zu diesem Mittel greife, könne die Deputation nicht empfehlen, weil die Befreiung nicht etwa der armen Bevölkerung nützen werde. Was sodann die Untersuchung betreffe, so verweise er auf die betreffende Verordnung vom Jahre 1876, wonach jedes zum

Schlachten bestimmte Pferd vom Thierarzt untersucht werden müsse. Bei dem bedeutenden Consum von Pferdefleisch, — in der Zeit vom 1. Juli 1876 bis zum 1. Juli 1877 seien in der Stadt 484 Pferde, im Gebiet 213 geschlachtet, — sehe er nicht ein, warum dies ganz von Abgabe frei sein solle, wenn keine Garantie geboten, daß der Erlaß der Abgabe nur der armen Bevölkerung zu Gute komme. Er empfehle, den Antrag der Deputation anzunehmen; dieselbe stelle den Antrag nicht etwa, um Mühe zu sparen, sondern weil sie ihn für zweckmäßig halte.

Herr Wulstein: Es sei eigenthümlich, wenn Herr Bödecker meine, es müsse sich irgend ein Modus finden lassen. Dann möge derselbe einen solchen vorschlagen. Was die Sache selbst betreffe, so haben zwei wohlhabende Schlachter in der Stadt jetzt jedes Pferd ein paar Thaler billiger, als die übrigen Pferdeschlachter, denen es nicht erlaubt sei, in der Stadt ihre Schlachterei zu treiben; denn sie mußten bis jetzt die Consumtionsabgabe bezahlen. Der Gerechtigkeit wegen sollten alle gleich gestellt werden. Der jetzige Zustand führe dahin, daß die schlechten Thiere, welche die hiesigen Schlachter nicht wollen, von den Pferdeschlachtern im Gebiet gekauft werden. Eine Controle sei nicht anders möglich, als wie die Deputation angegeben.

Herr Schönfelder beantragte
Schluß der Debatte.

Herr L. Brinkmann stellte folgenden Antrag:

Die Bürgerschaft kann sich mit dem Bericht der Steuerdeputation, eine Abgabe von den hier geschlachteten Pferden zu erheben, nicht einverstanden erklären.

Sie wünscht vielmehr, daß von sämmtlichen im bremischen Staate unter polizeilicher Controle geschlachteten Pferden, wovon das Fleisch als Theile mit dem Hufe versehen eingeführt, einer Abgabe nicht erhoben werde. Sie ersucht den Senat, ihr hierin beizustimmen.

Herr Hentze erklärte sich gegen den Schluß.

Der Schluß wurde beliebt.

Herr J. E. F. Bade zur factischen Berichtigung: Er möchte nur auf eine Aeußerung des Herrn Eggers erwidern. Bei seiner langjährigen Erfahrung sei es ihm nicht vorgekommen, daß in größeren Restaurationen Gebrauch von Pferdefleisch gemacht worden, es möchte denn sein, daß in den großen Restaurationen, in welchen er nicht viel verkehre, wie im Rathskeller ꝛc., Pferdefleisch consumirt werde. (Heiterkeit).

Der von der Deputation vorgelegte Gesetzentwurf wurde abgelehnt, ebenso der Antrag des Herrn Brinkmann.

3. Budget für 1878.

Jahresbericht der Sanitätsbehörde.

Herr Huchting: Er könne mittheilen, daß nunmehr zwei weitere Gemeinden mit der Einrichtung der Trichinenschau erfreut worden seien.

Ordentliche Ausgaben III, 5: Polizeidirection.

Herr Brüns: Es sei sehr angenehm, daß der Senat berichten könne, daß ein Bedürfniß für eine verstärkte Bewachung der öffentlichen Sicherheit in den Frühstunden von 5—8 nicht hervorgetreten sei. Er werde sich mit dieser Auskunft begnügen, da sie ergebe, daß an den Polizeidistrictsbureaus überall ein Polizeidiener wohne, welcher nach Ablösung der Nachtwache in Dienst trete. Diese Einrichtung sei wahrscheinlich erst seit Kurzem in's Leben getreten, da die betreffenden Polizeidiener früher zu derselben Zeit wie die übrigen in Dienst traten. Vielleicht empfehle es sich aber, am Stadthause von früh 5 Uhr an, sobald der Dienst der Nachtwache aufhöre, ein aus 2 bis 3 Mann bestehendes Centralpolizeibureau einzurichten.

Herr Nolze: Der Senat habe gerade so geantwortet, wie Redner damals angedeutet habe. Herr Brüns irre auch, wenn er glaube, daß die Einrichtung, wonach, sobald die Nachtwache ihren Dienst einstelle, der Polizeidienst eintrete, erst in letzter Zeit geschaffen sei. Dieselbe sei schon seit 1870 bei Errichtung der Berufsfeuerwehr ins Leben getreten. Der große Uebelstand also, wonach die Stadt des Morgens schutzlos sein solle, existire nur in einigen Köpfen, in Wirklichkeit aber nicht.

Herr Brüns: Er glaube, es werde Niemandem unbekannt sein, daß zwischen 5 und 8 Uhr die öffentliche Sicherheit hier sehr fraglich sei. Wenn Jemand Hülfe requiriren müsse, und es komme noch ein Zweiter, so sei kein Polizeibureau im Stande zu helfen. Wenn also Herr Nolze meine, die Stadt sei des Morgens wohl verwahrt, so irre derselbe. In den Morgenstunden kommen oft kleine Diebstähle vor, was vielleicht nicht in dem Maße der Fall wäre, wenn die Sicherheitspolizei mehr auf der Wacht wäre.

Herr J. F. Bade: Er könne Herrn Nolze gegenüber nur wiederholen, daß er im vorigen Sommer, als bei ihm wohnende Fremde bestohlen worden waren, halb sieben Morgens nach dem Stadthause gegangen sei, und dort die Auskunft erhalten habe, daß er nach 8 Uhr wieder kommen möge. Die Fremden mußten aber vor 8 Uhr abreisen. Es thue ihm leid, daß er damals auf dem Stadthause, da er nicht wußte, wohin er sich sonst wenden sollte, nicht die Auskunft erhalten habe, welche der Senat jetzt hier gebe.

IX 4: Statistik (Einrichtung von Einwohnerregistern.)

Herr Hauschild: Er bedauere, daß der Senat die Forderung der Bürgerschaft ablehne. Unter den obwaltenden Umständen werde sich die Bürgerschaft in Geduld fassen müssen. Was die Commission in ihrem Bericht anführte war auf Thatsachen gestützt. Die Behörden von Leipzig und Dresden hatten erklärt, daß die Einwohnerregister dort als völlig nothwendig erachtet würden. Nun springe der Senat der Bürgerschaft mit einer Zahl vor's Gesicht, welcher

gegenüber Redner allerdings keine Einwendungen erheben könne. Er habe keine Recherchen darüber angestellt, ob das so richtig sei, glaube aber, da die genannte Zahl eine so ungeheure sei, daß man nicht annehmen könne, es werde ein solches Personal nur für die Einwohnerregister oder das Dresdener Adreßbuch da sein. Diese Beamten werden wohl noch anderen Zwecken ihre Dienste widmen. Aber der Senat habe schon so lange sich der dringenden Forderung der Bürgerschaft entgegengestellt und werde dies auch wohl noch ferner thun. Es bleibe der Bürgerschaft nichts übrig, als abzuwarten, ob nicht im Senat dieser Sache gegenüber eine günstigere Stimmung Platz greifen werde. Das werde hoffentlich bald geschehen.

Herr Huchting: Er könne dem Vorredner nur beistimmen und beantrage er:

die Antwort des Senats an die frühere Commission zum Bericht zu verweisen.

Die Bürgerschaft habe fünf Mal in der Sache Beschluß gefaßt, und wenn sie auch fünf Mal vom Senat abgewiesen sei, so sehe er doch darin keinen Grund für die Bürgerschaft, sich dem Senat gegenüber zu beugen.

Herr Dr. Adami: Dieser Gegenstand habe bekanntlich die Bürgerschaft seit 15 Jahren beschäftigt und müsse er sich schuldig bekennen, zu einer Commission gehört zu haben, welche vor 12 Jahren niedergesetzt wurde, jedoch von einem Bericht abstand, weil die Stimmung im Senat entschieden gegen diese Einrichtung war. Die Thatsache von Dresden müsse er zu seinem Bedauern bestätigen. Wenn das Institut sich im Laufe der Jahre auswärts besser entwickeln sollte, so könne man ja auf die Sache wieder zurückkommen. Er stimme aber dafür, die Berathungen über diese Sache vorläufig zu schließen.

Herr Dr. Pavenstedt: Er sei für die Einrichtung von Einwohnerregistern, aber nicht dafür, daß Bürgerschafts-Mitglieder mit unnützen Arbeiten belastet werden. Er sei deshalb gegen den Antrag des Herrn Huchting und schlage vor:

Die Bürgerschaft möge sich dahin erklären: Sie behalte sich vor, zu geeigneter Zeit auf diesen Gegenstand zurückzukommen.

Herr Huchting zog seinen Antrag zurück und wurde darauf der Antrag des Herrn Dr. Pavenstedt angenommen.

Nr. V der Tagesordnung:

Mittheilung des Senats vom 22. März 1877:

1. Oeffentliche Krahnanstalten.

Dieser Gegenstand veranlaßte keine Verhandlung oder Beschlußnahme.

2. Seehauser Wied.

Herr Steinhäuser: Er empfehle die Annahme des Antrags. Es werde dadurch ein Zustand beseitigt, welcher schon 200 Jahre bestehe und wegen der unerledigten Streitigkeiten etwas Unheimliches habe.

Herr Dr. Adami: Er empfehle die Genehmigung, möchte aber einen früheren Wunsch wiederholen, welcher dahin gehe, daß die Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke in Zukunft keine Berichte erstatten möge, in welchen die Maße nach Morgen angegeben seien. Bekanntlich sei es Reichsgesetz, daß die Maße in Hektaren und Aren angegeben werden.

Herr Tebelmann: Er habe gegen den Verkauf nichts einzuwenden, mache aber darauf aufmerksam, daß der Staat, wenn er später einen Theil dieses Wiedes zur Correction der Weser bedürfen sollte, 700 ℳ. für den Morgen bezahlen müsse und somit Schaden erleiden würde. Er möchte daher die Anfrage stellen, ob es nicht zweckmäßig sei, die für die Correction der Weser etwa erforderliche Fläche gleich jetzt zu reserviren.

Herr Steinhäuser: Es sei sehr mühevoll gewesen, die Unterhandlungen zu dem jetzt erzielten Resultat zu führen. So viel er wisse, liege für die Correction noch kein bestimmter Plan vor. Sollte das Land jemals dazu gebraucht werden, so werde der Staat inzwischen so viel mehr an Zinsen einnehmen, als der Preisunterschied ausmache.

Herr Tebelmann: Es heiße im Deputationsbericht: „Da möglicher Weise das Seehauser Wied oder ein Theil desselben, oder ein Theil der Parcele Nr. 1 später zur Correction der Weser verwendet werden könnte, ist mit der Bauerschaft vereinbart, daß, falls nicht mehr als 54 Morgen verwandt werden müssen, die Entschädigung per Morgen nicht mehr als ℳ. 700 betragen solle, für den etwaigen Mehrbedarf würde das Expropriationsverfahren eintreten." Hiernach müßte später der Staat, wenn er das Land bedürfen sollte, mehr dafür bezahlen, als er von der Bauerschaft jetzt bekomme. Da nun der Staat jetzt das Eigenthumsrecht habe, so frage es sich, ob es nicht besser sei, das betreffende Areal zu dem genannten Zweck zu reserviren.

Herr Präsident: Es scheine ihm, daß der Preis von 500 ℳ. sich nur auf den betreffenden Theil der Parcele Nr. 1, 6 Morgen, beziehe.

Herr Dr. Pavenstedt: Diese letztere Ansicht könne er nicht theilen. Es würde sich um eine größere Anzahl Morgen handeln. Die Frage des Herrn Tebelmann könne Niemand beantworten. Die in Rede stehenden Pläne seien im Entstehen begriffen. Hoffentlich kommen sie bald zur Ausführung. Vielleicht auch erleben das nur wenige der hier Anwesenden. Wenn sie aber ausgeführt würden, so sei es möglich, daß das Wied in eine Insel umgewandelt würde oder an die andere Seite der Weser zu liegen komme. Die Frage, wie hoch die Hectare berechnet werden sollen, war Gegenstand eingehender Verhandlung, und war es nicht möglich, andere Bedingungen zu vereinbaren. Wolle die Bürgerschaft Abänderungen beantragen, so befürchte er, daß der Vertrag nicht zu Stande komme und diese leidige, seit anderthalb Jahrhunderten schwebende Angelegenheit noch nicht erledigt werde. Jetzt bekomme der Staat nur 80 Thaler jährlich für diesen Wied, während er nunmehr die Summe von 10,000 ℳ. erhalten sollte.

Herr Tebelmann: Da die Sache nicht eile und eine weitere Information ihm nothwendig scheine, so beantrage er,

den Gegenstand bis zur nächsten Sitzung auszusetzen.

Herr Dr. Lampe: Es sei offenbar eine unangenehme Bestimmung, daß die Parcele Nr. 1, für welche jetzt 500 M. per Morgen bezahlt werde, später nur für 700 M. wieder zurückgekauft werden könne. Aus dem Bericht gehe nicht klar hervor, ob der Verkauf der Parcele Nr. 1, welche unbestrittenes Eigenthum des Staats sei, einen integrirenden Theil des Vergleichs bilde, oder ob die Deputation nur nebenher beantrage, dieses Stück zugleich mit zu verkaufen. Wenn Letzteres der Fall, so scheine der Verkauf nicht rathsam, weil der Staat vielleicht das Land selbst brauche. Wenn der Verkauf aber einen Theil des Vergleichs bilde, dann liege die Sache anders. Er wünsche Auskunft.

Herr Dr. C. Barkhausen: Er habe das Vergleichsdocument nicht selbst gelesen, so viel er aber wisse, sei die Seehauser Bauerschaft darnach berechtigt, die ganze Vereinbarung als ein einheitliches Ganze aufzufassen, der Art, daß wenn ein Theil nicht genehmigt werde, die Vereinbarung überhaupt nicht stattgefunden habe. Was die Bemerkung des Herrn Tebelmann betreffe, welcher die Sache so dunkel finde, daß ihm eine Aussetzung erforderlich erscheine, so verstehe er das nicht. Man könne über die Zweckmäßigkeit des Verkaufs verschiedener Meinung sein, aber was an der Sache dunkel sein solle, das sei ihm, dem Redner, dunkel. Wenn Herr Tebelmann meine, daß die Sache nicht eilig sei, so mache er darauf aufmerksam, daß die Seehauser Bauerschaft nur bis zum 1. Mai an den fraglichen Vertrag gebunden sei. Er empfehle daher dringend, sich heute schlüssig zu machen und weise nur noch darauf hin, daß der Vertrag unter allen Umständen im Interesse des Staats sei.

Auf Antrag des Herrn Dr. Breusing wurde Schluß der Debatte beliebt.

Herr Dr. Pavenstedt zur thatsächlichen Bemerkung: Hinsichtlich des geäußerten Zweifels, ob der Verkauf der Parcele Nr. 1 einen integrirenden Theil des Vertrags bilde, bemerke er, daß dies allerdings der Fall und daß die Seehauser Bauerschaft den Vertrag nur unter den vorliegenden Bedingungen annehmen werde.

Es wurde nun zur Abstimmung geschritten und nachdem die Aussetzung abgelehnt, der Antrag der Deputation genehmigt.

Nr. VI der Tagesordnung:

Mittheilung des Senats vom 26. März 1878:

1. Verminderung der Zahl von Senatoren.

Zu Mitgliedern der

Deputation zur Berathung über die Verminderung der Zahl der Senatoren

wurden gewählt:

Von der I. Classe Herr Dr. Bulle.
„ „ II. „ „ F. Schütte und A. Nebelthau:
„ „ III. „ „ Hauschild.
„ „ IV. „ „ Tebelmann.
„ „ V-VIII. „ „ Huchting.

2. Einfriedigung des Kriegerdenkmals.

Herr Bruns jr.: Er wolle nur dem Senat seinen Dank aussprechen, daß derselbe auf den von Redner allein ausgesprochenen Wunsch hin eine neue Untersuchung habe eintreten lassen. Es sei ja gegen den Beschluß der Bürgerschaft. Redner nehme die Mittheilung des Senats und den Antrag ganz gern an, indem dadurch ein Uebergangsstadium gefunden werde. Sollte sich das Publikum nicht so artig zeigen, wie in dem Gutachten vorausgesetzt sei, so könne ja noch immer ein Gitter aufgestellt werden.

Der Antrag des Senats wurde angenommen.

3. Verkauf eines Grundstücks zu Bremerhaven.

4. Abtretung vom Staatsareal.

Die Deputationsanträge wurden genehmigt.

5. Tonnen- und Bakenamt

gab zu keiner Bemerkung Anlaß.

Nr. VII der Tagesordnung:

Mittheilung des Senats vom 29. März 1878:

Budget für das Jahr 1878.

Der Antrag des Senats wurde angenommen.

Nachdem die Wahlen vorgenommen, wurde die Sitzung 8¾ Uhr geschlossen.

Verhandlungen der Bürgerschaft.

Sitzung vom 1. Mai 1878.

Entschuldigt waren folgende Herren:

Depken, Joh. jun.
Fuhrken, C. J.
Grelle, Mart.
Hartlaub, Richt. Dr. C. H.
Ichon, W.
Lampe, Herm.
Lübben, F. Georg.
Mosle, A. G.
Schaffert, H.
Schröder, H. H.
Smidt, J. W.
Tewes, R. Ph.

Nicht entschuldigt waren folgende Herren:

Behrens, J. G.
Beste, Sigm.
Bolte, Bernh.
Bremermann, Fr.
Dormann, Chr.
Drünert, J. H.
Dubbers, J. F.
Frahm, W.
Helmken, J. D.
Hentze, E. A.
Ihlder, J. D.
Kroog, J. D.
Lamcke, H. W.
Nebelthau, A. G.
Osmers, Hinr.
Sanders, G. C.
Schröder, J. H. A.
Schultz, Amtmann.
Stichnath, G.
Strube, L.
Stümcke, Ferd.
Thomas, Joh.
Thyen, O.
Tietjen, H. G.
von Vangerow, L.
Vohne, Alb.
Wulfhoop, J. E.
Zimmermann, C. E.

Gegenstände der Tagesordnung:

Verhandelt Seite

I. Mittheilung des Senats vom 9. April 1878:
Hollerallee 128

II. Mittheilung des Senats vom 2. April 1878:
Budget für das Jahr 1878, Feuerwehr 129
Vormusterung des Pferdebestandes 132

III. Mittheilung des Senats vom 12. März 1878:
Schonzeit des Wildes 132
Jahresbericht der stadtbremischen Armenpflege . . . 132

IV. Mittheilung des Senats vom 5. April 1878:
Budget für das Jahr 1878 132
Jahresbericht der Finanzdeputation,
Separatbudget der außerordentlichen Verwendungen,
Budget für das Jahr 1878: Heerstraßen.
(N. z. Verh. gek.)

V. Mittheilung des Senats vom 12. April 1878:
Revision des Tarifs der Hafen- und Krahnabgaben in Bremerhaven.
(N. z. Verh. gek.)

Verhandelt Seite

VI. Mittheilung des Senats vom 16. April 1878:
Arbeitshaus.
(N. z. Verh. gek.)

VII. Mittheilung des Senats vom 2. April 1878:
Anwendung der Deichordnung vom 28. Juni 1876 auf den Deichverband am rechten Weserufer.
(N. z. Verh. gek.)

VIII. Mittheilung des Senats vom 23. April 1878:
Verfahren bei der Abschätzung von Grundeigenthum u. s. w. zum Zweck verbesserter Straßenanlagen 133

IX. Mittheilung des Senats vom 12. März 1878:
Schätzung der Grundstücke.
(N. z. Verh. gek.)

X. Mittheilung des Senats vom 25. Januar 1878 und Mittheilung des Senats vom 9. April 1878:
Verwaltung des Landgebiets.
(N. z. Verh. gek.)

Eröffnung der Sitzung 6¼ Uhr.

Herr H. Claussen präsidirte.

Das Protocoll der letzten Versammlung wurde genehmigt.

Nach Feststellung der Tagesordnung waren keine weiteren Eingänge erfolgt.

Herr Präsident: Er habe der Bürgerschaft das sehr beklagenswerthe Ableben des Collegen Herrn Otto Sjöström anzuzeigen. Herr Gustav Behling habe seinen Austritt aus der Bürgerschaft erklärt.

Es wurde übergegangen zu

Nr. I der Tagesordnung:

Mittheilung des Senats vom 9. April 1878:

Hollerallee.

Herr Präsident resumirte die bisherigen Verhandlungen über diesen Gegenstand. Am 28. December vorigen Jahres legte die Baudeputation der Bürgerschaft in Betreff der Lichtung der Hollerallee zwei Projecte vor, eines vom Obergärtner Heins, das andere vom Parkverein. Am 5. Februar d. J. lief ein Bericht des Parkvereins ein, in welchem derselbe sich erbot, sein Project für 5000 ℳ. auszuführen, unter Abzügen, wenn ein Theil der Bäume ausgehen sollte. Am 20. Februar erklärte sich die Bürgerschaft für das zweite Project. Am 8. März forderte der Senat die Bürgerschaft auf, nochmals die Sache zu überlegen, indem er verschiedene Gutachten von Sachverständigen einreichte, welche von dem zweiten Project abriethen. Darauf, am 3. April, beschloß die Bürgerschaft ihre Entscheidung bis zum Herbst auszusetzen. Jetzt erkläre der Senat, er halte die Aussetzung nicht für zweckmäßig. Der Antrag des Senats auf Dringlichkeit habe die Wirkung, daß auch, wenn weniger als 50 Vertreter anwesend wären, über den Gegenstand berathen und beschlossen werden müsse.

Herr J. F. Wessels: Aus dem soeben vom Herrn Präsidenten gegebenen Resumé erhelle, daß diese Angelegenheit die Bürgerschaft schon sehr oft beschäftigt habe, ein Beweis von dem großen Interesse, welches nicht allein in der Bürgerschaft, sondern auch im ganzen Publikum für die Hollerallee gehegt werde. Dieses Interesse theile er im vollsten Maaße, und habe sich daher bemüht, das Richtige herauszufinden, um die Hollerallee in ihrer ganzen Schönheit zu erhalten. Er habe noch an einen Sachverständigen, den Gartenbaudirector Klett in Schwerin, eine anerkannte Autorität auf dem Felde der Landschaftsgärtnerei, geschrieben und ihn um seine Meinung ersucht. Dabei sei er vollständig objectiv zu Werke gegangen, indem er einfach die verschiedenen Gutachten der Sachverständigen, sowie die Verhandlungen des Senats und der Bürgerschaft mit der Bitte eingesandt, seine Ansicht über die Sache zu äußern. Der Herr sei bereitwillig darauf eingegangen und habe ihm sofort sein Gutachten eingesendet. Herr Klett sei zur Zeit der internationalen Landwirthschaftsausstellung in Bremen gewesen und kenne, wie er mittheile, die Hollerallee und die Bodenbeschaffenheit derselben. Herr Klett schreibe ihm das Folgende:

„Es ist wohl keinem Zweifel unterworfen, daß die Eichen zu dicht gepflanzt sind, daß weniger als die Hälfte denselben Zweck erreichen würden, indessen sie sind einmal da, und gedeihen vortrefflich. Daß sie, weil ihnen seitwärts der Raum fehlt, nach oben streben und die unteren Zweige abwerfen, ist in ihrer Natur begründet, und es fragt sich nur, ob das so unschön sei.

Für die Mehrzahl der Naturfreunde ist immer noch der Inbegriff alles Schönen eine sorgfältig gepflegte gleichmäßige Allee. Gewiß! auf öffentlichen Plätzen in der Stadt, in der Nähe von Schlössern und großen Gebäuden, wo es darauf ankommt, die symmetrischen Formen der Architectur weiter zu führen, in die Natur zu übertragen, haben gutgepflegte Alleen ihre Berechtigung; anders ist es aber weit ab von Gebäuden, mitten in der Landschaft, an Promenaden und Landstraßen.

Da ist dem Landschafter eine auch noch so gut gepflegte Allee oft nur ein Gräuel; in derselben monoton, langweilig; von der Seite gesehen nichts als eine große Hecke, die alles Dahinterliegende neidisch versteckt und deren gleichmäßige Höhe und gleiches Colorit ihn veranlaßt, wenn möglich durch Verpflanzungen anders geformter und anders gefärbter Baumgruppen zu verstecken.

Wie so alte ursprünglich zu dicht gepflanzte Alleen wohlthätig, ja erhebend wirken können, sehen wir an den vor mehr als hundert Jahren geschaffenen Lenôtre'schen Pflanzungen nicht nur in Frankreich, namentlich Versailles, sondern auch in Schönbrunn und anderen Orts; da sind die anfangs beschnittenen Bäume ausgewachsen und bilden nun himmelhohe Dome mit gothischen Spitzbogen, die alle Welt mit Bewunderung erfüllen.

Wenn in der Hollerallee die mittlere Fahrstraße breit genug und ebenso die beiden Seitenalleen für Fußgänger genügende Breite haben, so dürfte kein Grund dafür sein, die vorhandenen Bäume zu versetzen, ja zu lichten. Das besorgt schon die Natur allein und der Gärtner hat nur die Aufgabe, dieser zu folgen und die absterbenden unteren Aeste — allerdings besser vorweg — abzunehmen.

Ueberdies ist die Eiche kein Baum, der durchaus für gleichmäßige Alleen paßt; selten zwei Bäume, die ganz gleichmäßig wachsen, der eine wächst mehr pyramidal, der andere mehr horizontal, der eine üppiger, der andere langsamer, und wenn, wie der Augenschein lehrt, manche zu wachsen aufhören, so ist das in ihrer Natur begründet, man nehme sie einfach weg, ohne sie zu ersetzen, es ist keine Besorgniß begründet, daß der gewünschte Schatten unterbrochen werde, die Nebenmänner werden bald den Raum ausfüllen, ja es ist kein Unglück, wenn einmal in den tiefen Schatten der Allee ein Sonnenstrahl unbeschränkt eindringt.

Das Verpflanzen großer Eichen hat seine Schwierigkeit, die Wurzelkrone ist beschaffen wie die obere Baumkrone, und erst weit vom Stamm finden sich die Faserwurzeln, darum ist von einem Pflanzen mit Erdballen

keine Rede, wie bei weichern Holzarten und solchen, die leicht wieder Faser und Saugwurzeln bilden. Wer große Eichen mit Glück verpflanzen will, muß sie mit möglichst langen Wurzeln ausheben, und dies geschieht am besten mit einem Hebel, der auf mindestens 8 Fuß hohen Rädern ruht.

Es dürfte sich empfehlen, die überflüssigen Eichen aus den äußeren Reihen als vortreffliches Material für die neuen Anlagen zu entnehmen und die Lücken nicht wieder auszupflanzen, in der Hollerallee aber von einem gleichmäßigen Abstand der Bäume ganz zu abstrahiren.

Niemand wird hier den Anspruch auf eine regelrechte Allee machen, sondern sich genügen lassen an den schön gedeihenden, großen Eichen.

Anders dürfte für die Gartenverwaltung in der Stadt die Frage stehen, ob und wie die große, schöne Lindenallee in den Wallanlagen zu erhalten sei, die offenbar den an derselben wohnenden Haus- und Ladenbesitzern, am Betrieb, an ihrer Gesundheit schädlich wird.

Es hat seine großen Schwierigkeiten, aus der Ferne über Sachen fraglicher Art abzuurtheilen, doch habe ich, als ich die Ehre hatte, als Preisrichter bei der letzten internationalen landwirthschaftlichen und Gartenbauausstellung in Bremen zu fungiren, lange Zeit Gelegenheit gehabt, alle Schönheiten der älteren und neueren Gartenanlagen zu würdigen und mich deren zu erfreuen, natürlich auch die einzelnen wenigen Mängel zu erkennen.

In der größten Hochachtung und in der Versicherung meiner steten Dienstwilligkeit beharrt

ehrerbietigst gehorsamst

T. Klett,

Großherz. Gartendirector.

Schwerin, den 28. April 1878.

Der Inhalt dieses Gutachtens veranlasse ihn zu folgendem Antrage:

> Die Bürgerschaft ist nach sorgfältiger Prüfung und besonders nach erlangter Kenntniß eines Gutachtens des Herrn Gartenbaudirectors Klett in Schwerin, welches sie hieneben mittheilt, zu der Ueberzeugung gelangt, daß es vorzuziehen sei, auf eine Lichtung der Hollerallee vollständig zu verzichten und lehnt sie deshalb alle in Bezug darauf gestellten Anträge ab.

Er bitte um Annahme dieses Antrags. Die Bürgerschaft erhalte auf diese Weise der ganzen bremischen Bevölkerung die Hollerallee, eine Zierde, deren sich Jeder erfreuen könne und die auf lange Jahre die Freude der Bewohner Bremens sein werde. (Bravo!)

Herr Papendieck: Auch er bitte die Bürgerschaft, sich in dem von Herrn Wessels vorgeschlagenen Sinne zu erklären. Die Herren sehen aus dem Inhalt der verschiedenen Gutachten, daß unter den Sachverständigen die größte Meinungsverschiedenheit darüber bestehe, wie eine solche Allee zu behandeln sei. Redner verstehe nichts von der Sache, aber wenn er seinen gesunden Menschenverstand an diese verschiedenen Gutachten lege, gehe ihm klar hervor, daß das Project des Parkvereins das unsicherste sei. Man solle das Risico laufen, große starke Bäume zu verpflanzen, ohne zu wissen, wie viele ankommen. Ein Beweis dafür, wie gefährlich das Experiment sei, liege in den im vorigen Herbst vor dem Parkhause gewiß mit großer Sorgfalt, ohne Kosten und Mühe zu scheuen, vorgenommenen Verpflanzungen. Obwohl diese Bäume viel dünner und schwächer seien, wie diejenigen der Hollerallee, so seien doch viele Bäume ausgegangen. So werde es mit den Bäumen der Hollerallee auch gehen. Die Witterungsverhältnisse entziehen sich der Controle des Gärtners. Wenn derselbe Unglück habe, so gehe ein großer Theil verloren, wenn er Glück habe, ein kleiner Theil. Beinahe eben so schlecht sei das Project des Herrn Heins, je zwei Bäume zu entfernen. Es würden so große Lücken entstehen, daß alle hier Anwesende nie mehr den Eindruck einer wohlbelaubten Allee von der Hollerallee haben werden. Die Schönheit der Letzteren werde verloren gehen. Wenn daher der Antrag des Herrn Wessels angenommen würde, so könne ein sachkundiger Gärtner hie und da, wo zwei Bäume zu nahe an einander wachsen, den einen oder andern durch Einschneiden etwas zurückhalten. Vor einigen Wochen habe er in Cassel mit anderen Bremern verschiedene Alleen gesehen, deren Bäume reichlich so dicht standen, wie die der Hollerallee. Die Bäume gediehen aber sehr wohl und Niemand denke daran, Hand an sie zu legen. Wenn die Bürgerschaft sich nach dem Antrage des Herrn Wessels erkläre, also dahin, daß nicht zerstört werde, was mit Mühe geschaffen sei, dann werde sich die Bevölkerung noch viele Jahrzehnte an der Hollerallee erfreuen können.

Herr Tecklenborg: Ohne auf die Sache selbst näher einzugehen, halte er es doch für geeignet, die Bürgerschaft darauf aufmerksam zu machen, daß es wohl wenig Park- und Gartenanlagen gebe, welche schöner projectirt seien und einen besseren Anblick gewähren, als die Anlagen, welche der Obhut des Herrn Gartenbaudirectors Klett übergeben seien. Viele Personen von Hamburg und Lübeck machen eigens eine Vergnügungsreise nach Schwerin um sich jenes Parks zu erfreuen.

Herr Richter Mohr: Wenn der Antrag des Herrn Wessels angenommen würde, so sei es jedenfalls nothwendig, das Gutachten selbst dem Senat mitzutheilen.

Herr Wessels war hiermit einverstanden.

Es wurde nun zur Abstimmung geschritten und nach Ablehnung der Projecte des Obergärtner Heins und des Parkvereins der Antrag des Herrn Wessels angenommen.

Nr. II der Tagesordnung:

Mittheilung des Senats vom 2. April 1878:

Budget für das Jahr 1878, Feuerwehr.

Herr Steinhäuser: Die Deputation habe den ihr überwiesenen Antrag einer sorgfältigen Prüfung unterzogen

und glaube, daß der von ihr gestellte Antrag dasjenige Maaß enthalte, welches sie zugestehen könne. Wenn man darüber hinausgehen wollte, so würde man die Löschkräfte in der Stadt so schwächen, daß die ganze Berufsfeuerwehr dadurch problematisch würde.

Herr Ordemann: So sehr er bedaure, daß die Deputation nicht ganz auf den Wunsch der Bürgerschaft eingegangen sei, so werde sie doch den vorliegenden Antrag acceptiren können. Wenn man aber die Feuerwehr zur Löschung eines Brandes nach Verden schicken könne, so dürfe man es doch nicht ganz ausschließen, daß dieselbe bei größeren Bränden im Gebiet Hülfe leiste. Als in Hastedt und Woltmershausen Feuer ausbrach, kehrte die ausgerückte städtische Feuerwehr wieder um, nachdem sie sich überzeugt hatte, daß das Feuer im Gebiet sei. Wenn eine so vorzügliche Truppe Hülfe leisten könne und darauf verzichte, so sei dies sonderbar. Er stelle folgenden Antrag:

> Die Bürgerschaft genehmigt die Vorschläge der Deputation wegen der städtischen Löschanstalten bezüglich der Hülfeleistung der städtischen Reserve-Mannschaften bei Brandfällen im Gebiet. Sie ersucht jedoch den Senat, sich mit ihr dahin einverstanden zu erklären, daß, falls die Hülfe eines Theils der städtischen Feuerwehr bei einer Feuersbrunst im Gebiet dringend nothwendig erscheint, dieselbe ebenfalls unverzüglich gewährt und der Vorsitzer der Deputation, eventuell der Branddirector dementsprechend ermächtigt werden.

Herr Steinhäuser: Die Angelegenheit der Hülfsleistung in Verden sei wiederholt in den Blättern zur Sprache gebracht und so eben weise auch Herr Ordemann darauf hin. Darauf müsse er bemerken, daß diese Hülfsleistung ohne jedes Zuthun der Löschdeputation erfolgt sei. Die beiden senatorischen Mitglieder der Deputation waren verreist und wurden durch ein anderes Senatsmitglied vertreten. Der Branddirector war auch auf Urlaub. Dieser interimistische Vorsitzende habe die Sache einfach mit dem Brandmeister Stude abgemacht. Die Deputation sei nicht befragt, wäre das geschehen, so würde sie sich geweigert haben, die Berufsfeuerwehr zu schicken, sie würde nur die Reserve geschickt haben. Dem Branddirector eine solche Ermächtigung, wie sie der Antrag des Herrn Ordemann enthalte, zu ertheilen, dagegen sei er entschieden. Der Mann müsse genaue Instruction haben und dürfe darüber nicht hinausgehen.

Herr Brüns: Er möchte empfehlen, daß statt der Reservemannschaft, die erst zusammengetrommelt werden müsse, ein Theil der activen Mannschaft im Nothfall bei Bränden im Gebiet zur Hülfeleistung ausrücke. Es sei bekannt, daß es lange dauere, ehe die Reservemannschaft, welche erst aus den Betten geholt werden müsse und nicht so gut geschult sei, mobil werde. Dagegen werde ein Theil der activen Mannschaft sofort zum Ausrücken bereit sein. Das Commando müßte dann die städtische Feuerwehr übernehmen. Er stelle also den Antrag:

> statt Reservemannschaft zu sagen: einen Theil der activen Mannschaft.

Wenn in der Stadt ein Brand ausbreche, dann müsse die Reservemannschaft für den ausgerückten Theil der Berufsfeuerwehr zusammenberufen werden. Auf diese Weise könne man die Stadt genügend sichern. Es werde im Bericht die Hülfsleistung der Reservemannschaft bei Brandfällen im Gebiet „gegen Vergütung der Kosten“ in Aussicht genommen. Seiner Meinung nach könnte aber die Stadt Bremen auf diese Vergütung verzichten. Man dürfe nicht vergessen, daß den Gemeinden die Unterhaltung der Löschmittel ziemlich viel koste und bei größeren Bränden Extraunkosten entstehen. Auch sei zu berücksichtigen, daß die Stempelgebühren für Feuerversicherungspolicen im Gebiet in die Staatskasse fließen. Eigentlich sollte den Landgemeinden dieses Geld für ihre Zwecke zurückerstattet werden. Das geschehe nicht und deshalb sollte man im vorliegenden Falle von einer Vergütung Abstand nehmen. Es heiße im Bericht: „zur möglichsten Beschleunigung solcher Hülfeleistung werden von der requirirenden Gemeinde sofort die für Anbringer und Spritzen nöthigen Pferde zur Stadt geschickt.“ Wenn das erst geschehen solle, so werde viel Zeit verloren und der Zweck der ganzen Maaßregel vereitelt werden.

Herr Huchting: Er unterstütze die Anträge der Herren Ordemann und Brüns und möchte Herrn Steinhäuser darauf aufmerksam machen, daß in keinem Lande eine derartige Einrichtung bestehe, wonach die Löschmannschaft angesichts eines Feuers, wenn dasselbe außerhalb der Grenzen der Stadt sei, umkehren müsse. Dies sei bei den Bränden in Woltmershausen und Hastedt geschehen. In Beziehung auf den von Herrn Brüns vorgelesenen Passus des Berichts möchte er bemerklich machen, daß die Deputation vergessen zu haben scheine, daß für das Löschwesen ein Telegraph bestehe. Wenn so verfahren werde, wie die Deputation andeute, dann könne ein ganzes Dorf abbrennen, ehe Hülfe komme.

Herr Nolze: Es sei wohl zu unterscheiden zwischen der Berufsfeuerwehr und der Reservemannschaft. Die Erstere sei für stadtbremische Zwecke eingerichtet und könne im Gebiet schon deswegen keine Dienste thun, weil die Apparate nicht darnach eingerichtet seien. Es sei immer so gewesen, daß bei Brandfällen im Gebiet aus der Stadt Hülfe geleistet wurde, allein, wenn jetzt die Berufsfeuerwehr nach dem Gebiet geschickt werden solle, wo bleibe dann die Sicherheit der Stadt! Die Einrichtung der städtischen Berufsfeuerwehr sei eine durchaus harmonische und dürfe eine Trennung nicht stattfinden. Es sei nicht schwierig, die Reservefeuerwehr zu versammeln, und sei zu dem Zweck von der Deputation eine neue Organisation in Aussicht genommen. Die Deputation könne nicht weiter gehen, als im Bericht vorgeschlagen. Die Herren Brüns und Ordemann seien offenbar nicht vollständig mit der Einrichtung der Feuerwehr vertraut. Wären sie das, so würden sie diese Vorschläge nicht gemacht haben. Angenommen, die Berufsfeuerwehr rücke zum Löschen eines Brandes in Hastedt aus, und eine viertel Stunde darauf melde der Telegraph ein Feuer in der großen Johannisstraße. Die Wache der Berufsfeuerwehr am Tage sei nicht sehr stark, vielleicht 70 Personen, wenn die Hälfte dieser Mannschaft nach dem Gebiet ausrücken solle, wie es Herr Ordemann

wünsche, dann sei der Rest zu einer wirksamen Löscharbeit zu schwach. Der Fehler des Brandlöschwesens im Gebiet bestehe darin, daß es an Zubringern mangele, während Spritzen genug vorhanden seien. Die Gemeinden wollen eben kein Geld zu diesen Zwecken hergeben. In den letzten Jahren seien einige Gemeinden in rühmlicher Weise durch Einrichtung von Feuerbrunnen und Anschaffung von Spritzen, die als Anbringer zu gebrauchen, vorangegangen. Man dürfe sich auch nicht vorstellen, daß bei Brandfällen im Gebiet die Löscharbeit eine sehr angestrengte sei, vielmehr gehe es da oft so her, wie auf einer Bauernhochzeit (Heiterkeit). Es werde darauf ausgegangen, womöglich Alles zu ruiniren. Man verlange nun von der Stadt, daß sie die Löschmittel stelle. Wenn Herr Brüns damit nicht zufrieden sei, daß die Gemeinden die Kosten zahlen sollen, so könne er seinerseits mittheilen, daß bei dem letzten Woltmershauser Brande der Gemeindevorsteher erklärt habe: die Löschmittel aus der Stadt kommen uns billiger zu stehen, als unsere eigenen. Er wiederhole, daß die Deputation nicht weiter gehen könne, als sie gegangen sei, und daß die Bürgerschaft am besten thue, den Antrag der Deputation anzunehmen.

Herr Steinhäuser: Die Organisation der Berufsfeuerwehr sei die folgende. Jeden Morgen trete die Hälfte der Mannschaft von der Wache ab, die bisher ruhende Mannschaft trete ein. Es erfolge dann sofort eine Eintheilung, wobei Jeder seinen Posten erhalte. Daran dürfe nicht gerüttelt werden, wenn man die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr nicht auf Null reduciren wolle. Der Antrag des Herrn Brüns beweise, daß derselbe nicht die geringste Sachkunde habe. An beiden Wachen seien 65 Mann, früher waren 7—800 Mann im Löschwesen beschäftigt. Ohne ihre treffliche Organisation würde die Feuerwehr bei der geringen Zahl nichts ausrichten, und diese Organisation würde man zerstören, wollte man die Hülfsleistung bei Brandfällen im Gebiet ihr auferlegen. Die Ausdehnung der Stadt sei jetzt schon so gewaltig, daß die Deputation sich bemühe, noch eine Wache hinzuzufügen, weil die jetzige Einrichtung für den bestehenden Rayon nicht ausreiche. Er sei schon fast 30 Jahre bei der Verwaltung des Löschwesens und müsse sagen, daß die bei Bränden im Gebiet herrschende Zügellosigkeit, der Mangel an Organisation sich mit der Feuerwehr gar nicht vertrage. Da wisse Niemand, wer befehle, es sei ein wildes Durcheinander. Dazu passen die wohlorganisirten Löschkräfte der Stadt nicht. Er bitte, den Antrag der Deputation anzunehmen.

Herr Ordemann: Zunächst wolle er in Folge der Bemerkung des Herrn Steinhäuser seinen Antrag dahin abändern,

daß es statt „der Branddirector" heiße: „eventuell der Stellvertreter desselben."

Er wünsche eine solche Hülfe besonders für große Brandfälle. Er glaube, daß die Feuerwehr auch auf dem Lande ihre Dienste werde leisten können. Die bremischen Dörfer liegen ja nicht in China. Durch seinen Antrag werde auch keine unbedingte Verpflichtung ausgesprochen.

Herr Th. Garbade war für die Anträge der Herren Ordemann und Brüns.

Es wurde Schluß der Debatte beantragt.

Herr Präsident verlas die Namen der noch zum Wort Gemeldeten.

Herr Brüns beantragte:

Zurückverweisung an die Deputation zur Prüfung der Frage, ob nicht ein Theil der activen Mannschaft bei Brandfällen im Gebiet Hülfe leisten könne.

Herr Huchting war gegen den Schluß und meldete eine factische Berichtigung an.

Herr Vagt erklärte sich in gleicher Weise.

Herr Lachmund stellte den Antrag,

daß die Bürgerschaft, wenn sie dem Antrag der Deputation zustimme, den Wunsch äußere, es möge eine gleiche Uebereinkunft, wie mit den im Bericht erwähnten Gemeinden, auch mit den übrigen Gemeinden des Landgebiets getroffen werden.

Der Antrag auf Schluß der Debatte wurde abgelehnt.

Herr Dr. Adami: Er müsse mit Dank anerkennen, daß die Stadt für das Löschwesen auf dem Lande viel gethan habe. Dieses wurde in Folge der Feuerpolizeiordnung von 1819 regulirt, bei den ungeordneten Gemeindeverhältnissen fehlte es aber in den nächsten Jahrzehnten häufig an den nöthigen Apparaten. Nachdem jedoch die Stadt die Berufsfeuerwehr gegründet, habe sie in anerkennenswerther Weise den ländlichen Gemeinden einen großen Theil ihrer überflüssigen Löschapparate unentgeltlich überwiesen, so daß nun das Löschwesen im Landgebiet in den meisten Gemeinden ziemlich gut und in manchen Gemeinden in recht guter Ordnung sei. Wenn trotzdem beantragt werde, daß in besonderen Fällen die Stadt dem Landgebiet zu Hülfe komme, so könne er das aus folgenden Gründen nur unterstützen. Seines Erachtens seien die Landgemeinden auf Requisition des Landherrn verpflichtet, der Stadt mit ihrer Feuerwehr zu Hülfe zu kommen, und seines Wissens müsse jede ländliche Gemeinde in solchen Fällen ihre Löschmannschaft selbst bezahlen, welche eine bestimmte Vergütung erhalte, die sich nach der Dauer des geleisteten Dienstes richte. Wenn nun die ländlichen Gemeinden auf Verlangen des Landherrn verpflichtet seien, der Stadt Hülfe zu leisten — und die Mannschaften des Landgebiets seien nicht unbedeutend, als Gemeindevorsteher von Sebaldsbrück wisse er, daß er dort ca. 60 Mann bei der Spritze gehabt habe — so denke er, daß der Antrag des Herrn Brüns wohl berechtigt sei. Es sei zwar nicht zu leugnen, daß eine Hülfeleistung der städtischen Feuerwehr bei jedem Brande im Landgebiete zu absurden Dingen führen würde, aber in stark bevölkerten Dörfern in der Nähe der Stadt, wo viele Häuser mit Reit oder Stroh gedeckt seien, wie z. B. in Borgfeld, Gramke, Huchtingen, Hastedt ꝛc. habe man schon traurige Erfahrungen bei Bränden gemacht, indem ein großer Theil eines solchen Dorfes niederbrannte. Er gebe anheim, den Antrag des Herrn Lachmund an die Deputation zur weiteren Berathung zu verweisen. Was die gerügte Unordnung bei Bränden auf dem Lande betreffe, so müsse er constatiren, daß bei den stattgefundenen Bränden in Sebaldsbrück Alles

in guter Ordnung hergegangen sei, von kleinen Unordnungen abgesehen, die in der Natur der Dinge liegen.

Herr Huchting: Er könne Herrn Dr. Adami nur beipflichten und möchte Herrn Nolze erwidern, daß gerade um den Vorwurf abzuwenden, welchen derselbe den Landgemeinden mache, daß es bei Bränden auf dem Lande hergehe, als wenn Hochzeit sei, die Landgemeinden nicht die Hülfe der Reservemannschaft wünschen. Denn er erinnere daran, daß bei dem Brande im Jahre 1870 bei König die Reservemannschaft total betrunken war; er erinnere ferner an den Brand am Martini, von welchem sogar ein Prozeß wegen Lieferung von Caviarbutterbröden an die Reservemannschaft herstamme. Wenn Herr Nolze vielleicht einige Stunden bei einem Feuer auf dem Lande gewesen sei, so könne er nicht darüber urtheilen. Herr Nolze möge vielleicht, weil keine Wirthschaft in der Nähe war und deshalb die Leute zur Schnapsflasche griffen, geglaubt haben, daß Hochzeit sei. Derartiges, wie bei den bezeichneten Bränden in der Stadt, habe Redner auf dem Lande nie gesehen, viel weniger erfahren, daß dort ein Prozeß wegen Caviarbutterbröden entstanden.

Es wurde Schluß beantragt.

Herr Huchting beantragte,
alle gestellten Anträge an die Deputation zur weiteren Berathung zu verweisen.

Der Schluß wurde beliebt.

Herr G. H. Bruns erhielt das Wort zu einer persönlichen Bemerkung: Herr Huchting habe vorhin erklärt, bei dem Brande im Jahre 1870 bei König, hier, wäre die damalige Reservemannschaft total betrunken gewesen. Redner habe nun die Ehre gehabt, in Folge des Gesetzes den weißen Kittel 7 Jahre tragen zu müssen und sei als Brandmann bei diesem Brande zugegen gewesen. Er müsse aber für sich und seine damaligen Collegen Verwahrung gegen den Vorwurf einlegen, daß die Mannschaft betrunken gewesen sei. Er habe sich nicht betrunken gefühlt (Heiterkeit) und glaube nicht, daß man hier das Recht habe, in Bezug auf die damalige Thätigkeit der Mannschaft, welche vom Pfingstsonntag bis zum dritten Feiertage anstrengend arbeiten mußte, derartige Behauptungen aufzustellen. (Bravo!) Die Anwohner hatten dafür gesorgt, daß der Mannschaft Kaffee und Speisen servirt wurden.

Herr Vagt jr.: Er habe Herrn Nolze zu berichtigen. Derselbe habe angeführt, die Löscheinrichtungen auf dem Lande seien schlecht, indem keine Anbringer vorhanden. Dem gegenüber wolle er erwähnen, daß bei dem Beling'schen Brande in Woltmershausen vier Spritzen aus der Stadt zugegen waren, die jedoch kein Wasser geben konnten, weil sie keine Anbringer hatten. Die Woltmershauser Spritze habe gute Dienste geleistet. Die städtischen hätten unverrichteter Sache wieder abziehen müssen.

Herr Steinhäuser: In der Stadt brauche man keine Anbringer, indem man die Wasserleitung benutze, deshalb passe eben die städtische Feuerwehr nicht für das Landgebiet. Herr Huchting irre, wenn er meine, daß die Reservemannschaft 1870 betrunken gewesen sei. Damals hatten wir noch keine Reservemannschaft, da die Feuerwehr noch nicht errichtet war. Bei dem Brande am Martini sei der Mannschaft nicht Caviar gereicht worden, sondern dieselben wurden mit dem jämmerlichsten Kaffee und Butterbrod bewirthet, und dafür habe er als Rechnungsführer 48 Grote per Kopf bezahlen sollen.

Bei der Abstimmung wurde das Amendement des Herrn Huchting zum Antrage des Herrn Brüns abgelehnt, darauf der Antrag des Herrn Brüns selbst und ferner auch das Amendement des Herrn Ordemann zum Deputationsantrage abgelehnt, der Antrag der Deputation mit dem Amendement des Herrn Lachmund angenommen.

3. Vormusterung des Pferdebestandes.

Herr Huchting sprach den Wunsch aus, daß die Musterung statt um 11 Uhr schon um 6 Uhr in Zukunft beginnen möchte, um den Landleuten die Sache zu erleichten.

Herr Dr. Adami machte darauf aufmerksam, daß in einigen Gemeinden die Musterung Nachmittags stattgefunden, was besonders im Winter zu Unzuträglichkeiten geführt habe.

Herr Huchting: Er spreche von der großen alle 6 Jahre stattfindenden Vormusterung.

Der Antrag des Senats wurde angenommen.

Nr. III der Tagesordnung:

Mittheilung des Senats vom 12. März 1878:

2. Schonzeit des Wildes.

3. Jahresbericht der stadtbremischen Armenpflege.

Diese Gegenstände gaben zu keinen Bemerkungen Anlaß.

Nr. IV der Tagesordnung:

Mittheilung des Senats vom 5. April 1878:

Budget für das Jahr 1878.

Herr Kotzenberg: Die Budgetcommission habe die Zusammenstellung sorgfältig geprüft und gefunden, daß dieselbe vollständig mit den Beschlüssen von Senat und Bürgerschaft zum Budget übereinstimme, unter der Voraussetzung, daß die unter III, 5 Polizei mehr eingestellten 4500 ℳ. das Gehalt für den anzustellenden rechtsgelehrten Polizeibeamten für dreiviertel Jahre seien. Falls Niemand gegen die Aufstellung etwas einzuwenden, stelle die Commission folgenden Antrag:

> Den auf Grund der gefaßten Beschlüsse aufgestellten Staatshaushaltsetat für das laufende Jahr hat die Bürgerschaft unter Annahme, daß unter Ord. Ausgaben III, 5 „Polizeidirection" das Gehalt des neuanzustellenden rechtsgelehrten Polizeibeamten für dreiviertel Jahr mit 4500 ℳ. mit eingestellt ist, entsprechend gefunden.

Herr Huchting: Er vermisse eine Abrechnung über die Anlage der Friedhöfe und möchte die Anfrage an die Budgetcommission richten, weshalb diese noch nicht erfolgt sei.

Herr Kotzenberg: Die Deputation für die Friedhöfe habe im Jahre 1876 schon eine Abrechnung gegeben, die sich auf Seite 50 der Verhandlungen finde.

Der Antrag der Budgetcommission wurde angenommen.

Es wurde nunmehr übergegangen zu

Nr. VIII der Tagesordnung:

Mittheilung des Senats vom 23. April 1878:

Verfahren bei der Abschätzung von Grundeigenthum u. s. w. zum Zweck verbesserter Straßenanlagen.

Als Senatscommissar erschien Herr Senator Plump.

Herr Richter Mohr Namens der juristischen Commission: § 10 der Bauordnung vom 15. Mai 1863 laute:

„Für eine Grundabtretung und für die Beseitigung von Anlagen, welche wie Ausluchten, Ausbauten, Kellerhälse, Kellerluken, Treppen (vergl. jedoch § 14) einen an die Straße grenzenden Grundflächenraum einnehmen, hat der Staat, wenn die Behörde eine solche Abtretung fordert, auf Verlangen des Betheiligten eine Entschädigung zu zahlen."

§ 11 schreibe vor, daß zunächst die Baudeputation mittelst einer Verhandlung unter den Betheiligten eine gütliche Vereinbarung herbeizuführen suchen soll. Wenn dieser Güteversuch scheitere, so trete ein Verfahren ein. Es werde der Werth des Schadens, der dem Betreffenden durch die Inanspruchnahme des Grundes resp. die Einziehung der Auslucht erwachse, endgültig durch Sachverständige festgestellt. Das Verfahren in Betreff der Bestellung der Sachverständigen sei nach § 11 das Folgende:

„Die Baudeputation wählt aus den von dem Betheiligten in Vorschlag gebrachten Sachverständigen Einen, der Betheiligte aus den von der Baudeputation Vorgeschlagenen den zweiten Sachverständigen und haben sich diese beiden Erwählten über einen dritten Sachverständigen zu vereinigen."

Der Vorschlag, welchen der Entwurf enthalte, gehe nun dahin, daß diese Bestimmung aufgehoben werde, und an ihre Stelle die Vorschrift trete: die Sachverständigen werden auf Ansuchen der Baudeputation von dem Vorsitzer des Erbe- und Handfestenamtes ernannt. Bei der Formulirung dieses Gesetzes habe die juristische Commission nichts einzuwenden gefunden. Auch in Betreff der materiellen Begründung könne sich die Commission nur zustimmend verhalten. Es seien bei der Ernennung der Sachverständigen in Bezug auf Expropriationen nach dem bisherigen Modus durch die Betheiligten die üblen Verhältnisse, welche die Senatsmittheilung hervorhebe, theilweise in erheblichem Maaße zu Tage getreten. Der Beweis durch Sachverständige sei sehr einfach und leicht zu führen, wenn es sich um einfache Dinge des gewöhnlichen Lebens handele, wenn z. B. die Frage beantwortet werden solle, wie viel eine Tischler-, eine Glaser-, eine Malerarbeit werth sei; dann könne ein in seinem Fache bewanderter Mann, ohne daß es besonders schwierige Denkoperationen oder eine besondere Begabung erfordere, sein Urtheil abgeben. Anders sei es bei den hier vorliegenden Verhältnissen. Es handle sich hier um die Abtretung von Grund, um den Einfluß, den Aenderungen an einem Hause auf den ganzen Werth desselben haben. Die Schätzung einer solchen Werthverringerung sei eine der schwierigsten, die überhaupt vorkommen könne, und Sachverständige, welche die dazu erforderlichen Eigenschaften besitzen, seien überhaupt schwer zu erlangen. Das in der Bauordnung vorgeschriebene Verfahren sei in dieser Beziehung nicht das richtige. Anders sei es, wenn es einer Behörde übertragen werde, die Sachverständigen, welche dieser Aufgabe gewachsen, zu ermitteln, und glaube er daher, daß das Recht durch die Bestimmung der Vorlage besser zur Geltung kommen werde, als bei dem bisherigen Verfahren. Einerseits handle es sich darum, daß ein Bürger nicht in seinen Rechten gekränkt werde, andererseits aber auch darum, daß der Staat, wenn er berechtigte Interessen des Verkehrs gegenüber den Anwohnern der Straßen geltend zu machen habe, dabei nicht in übertriebene Ausgaben und Unkosten gestürzt werde. Dies sei einer der hauptsächlichsten Gründe für die Vorlage und stelle die Commission anheim, dieselbe zu genehmigen.

Herr Senatscommissar Senator Plump: Wenn er sich erlaube, schon bei Beginn der Verhandlung das Wort zu ergreifen, um die Vorlage zu unterstützen, so geschehe das nicht wesentlich deshalb, weil der Inhalt des Gesetzes einer besonderen Rechtfertigung bedürfe, sondern weil es ihm erforderlich erscheine, zu begründen, weshalb der Antrag auf Abänderung eines einzelnen Paragraphen der Bauordnung gestellt werde, während die Revision der ganzen Bauordnung im Werke sei. Der Grund für die Einbringung des vorliegenden Antrags sei der folgende. Bisher kamen Expropriationen in Gemäßheit des § 11 sehr selten vor. In den 3½ Jahren, während welchen er die Baupolizei habe, seien nur zwei Fälle vorgekommen, in welchen von diesem Mittel habe Gebrauch gemacht werden müssen. Es liege jetzt ein besonderer Fall vor, der in Aussicht stelle, daß in den nächsten drei bis vier Monaten wenigstens 120 Fälle vorkommen werden, von denen vielleicht 30—60 pCt. Expropriation erfordern werden, falls nicht in Güte die Regulirung erfolgen könne. In Folge des Projects der Pferdebahnanlage habe es sich nach näherer Berathung herausgestellt, daß die Errichtung der Bahn nur dann dem Interesse des Publikums dienen könne, wenn sie mitten durch die Stadt, vom Waller Friedhofe bis nach Sebaldsbrück geführt werde. Das große öffentliche Interesse, welches sich an diese Anlage knüpfe, sei vielfach erörtert und dabei die Schwierigkeit, welche enge Straßen bereiten, hervorgehoben worden. Andererseits erfülle die Bahn nur dann ihren Zweck, wenn sie mitten durch die Stadt geführt werde, und die Anlieger Gelegenheit erhalten, alle 5—10 Minuten vor ihren Häusern eine Equipage zu haben, um sie nach den äußersten Endpunkten des Stadtgebiets zu führen. Es stelle sich heraus, daß man einen Theil der Straßen erheblich verbreitern könne, namentlich den Eingang der Osterthorstraße und die Langwedlerstraße. Die Ansgarii-Kirchengemeinde erkläre sich geneigt, einen erheblichen Theil des

Kirchhofareals abzutreten und dadurch eine Verbreiterung der Langwedlerstraße herzustellen. Der Häusercomplex der Post gegenüber gehöre dem Staat, und sei an diesem Theil eine Verbreiterung ohne Schwierigkeiten zu bewerkstelligen. Allein die vielen Ausluchten und Tritte, welche in dem ganzen Straßenzug vorhanden, erschweren die Anlage. Gleichzeitig mache sich das große öffentliche Interesse geltend, diese Verkehrshindernisse überhaupt zu beseitigen, selbstverständlich unter voller Entschädigung der Anlieger. Nach längerer Berathung entschloß sich der Senat, als Bedingung für die Concession zu stellen, daß alle Ausluchten und Tritte, diejenigen Fälle ausgenommen, in denen die Maßregel durchaus überflüssig erscheine, absolut beseitigt werden. Vom Doventhore bis an das Ende der Osterthorstraße würden etwa 120 Verkehrshindernisse zu beseitigen sein. Er bemerke, daß in den Concessionsbedingungen ausdrücklich ausgesprochen sei, daß nicht nur bezüglich derjenigen Fälle, in welchen nicht nachweisbar sei, daß die Anlage als eine Vergünstigung gestattet sei, sondern auch in den Fällen, wo es nachweisbar sei, daß sie als eine Vergünstigung zugestanden worden, alle Herstellungskosten der Baulichkeiten bezahlt werden sollen, um den Billigkeitsrücksichten volle Rechnung zu tragen. Das für das Publikum und die Anlieger nützliche Project könne aber nicht ins Leben treten, wenn man sich nicht gegen einzelne renitente Anlieger wenigstens mit einem Gutachten unparteiischer Sachverständiger decken könne. Er hoffe bestimmt, daß mit allen Anliegern eine gütliche Verständigung erfolgen werde, allein es gebe immer Einzelne, die nicht einsehen, daß es für sie von dem größten Vortheil sei, selbst für ein solches Project einzutreten und es durchführen zu helfen. Der Unternehmer müsse Sicherheit dagegen haben, daß nicht ungerechte Ansprüche erhoben und mit Hülfe eines schlechten Gesetzes durchgesetzt werden können. Daß dieses Gesetz schlecht sei und, daß es längst abgeändert worden wäre, wenn nicht besondere Umstände vorlagen, glaube er kaum beweisen zu dürfen. Eine Aenderung des Expropriationsgesetzes würde eine vollständige Aenderung der Gerichtsordnung voraussetzen. Bekanntlich stehe die Reichscivilproceßordnung in Aussicht, und man vertröste sich darauf, um es zu vermeiden, daß mittlerweile in das ganze System der Gerichtsordnung ein schwierig zu stopfendes Loch gemacht werde. In Beziehung auf die Bauordnung bestehe aber kein Grnnd, diesen Paragraphen nicht abzuändern, und nicht die Handhabe dazu zu bieten, daß das Pferdebahnproject durchgesetzt werde. Er glaube, daß die Bürgerschaft dem Letzteren nur werde zustimmen können, wenn nach wenigen Monaten der Senat berichten könnte, daß es möglich gewesen sei, alle Verkehrshindernisse in dem ganzen Straßenzug vom Doventhor durch die Faulenstraße, Neuenweg, Hutfilter-, Langwedler-, Obern- und Osterthorstraße zu beseitigen. Die Bürgerschaft werde es nicht bereuen, heute zugestimmt zu haben.

Herr Sanders: Er bitte die Bürgerschaft, die Vorlage abzulehnen. So einfach und unschuldig, wie diese Paragraphen aussehen, so haben dieselben doch eine große Tragweite. Sie heben den rechtmäßigen gesetzlichen Schutz des Bürgers auf. Das Expropriationsverfahren, wie das Gesetz von 1843 bestimme, würde man völlig ignoriren, wenn man die vorliegenden Bestimmungen zum Gesetz erhöbe. Er sei zufälliger Weise bei der Sache betheiligt, und spreche Herr Senator Plump von 120 Fällen, in welchen Enteignungen stattfinden sollen. Nach der Vorlage sollen nun diese Eigenthümer nicht das Recht haben, wenn Zwistigkeiten über den Werth entstehen, einen Obmann zu wählen, sie sollen der Willkür der Gegenpartei in die Hand gegeben werden. (Widerspruch.) Wenn die Verhandlungen so weit gediehen seien, und die Betheiligten keinen Obmann wählen dürfen, so höre ihr Eigenthumsrecht auf. Das sei aber sehr ungerecht. Er rathe, die alten Gesetze der Bauordnung und für das Expropriationsverfahren ruhig in Kraft zu lassen. Auf gütlichem Wege werde man leichter zum Ziele kommen, als wenn man so schroff auftrete. Bezüglich der Pferdebahn gehe seine Meinung dahin, daß die Strecke durch die Doventhors- und Faulenstraße sehr gefährlich sei und daß, wenn in Zukunft der Verkehr so große Dimensionen annehme, Unglücksfälle unvermeidlich sein werden, namentlich bei der Burg- und Oelmühlenstraße, wo nicht durch Beseitigung von Ausluchten eine Verbreiterung eintreten könne. In der Oelmühlenstraße liege die Hauptbrennerei Bremens, ferner eine andere Brennerei, die Hansa, der Verkehr sei dort ein so vielseitiger, daß, selbst wenn Polizei aufgestellt sei, dies so nutzlos sein werde, wie der Sand unter seinen Sohlen. Er bitte nochmals, den Entwurf abzulehnen und die alten Gesetze beizubehalten.

Herr Präsident: Er bitte, nicht auf die Pferdebahn einzugehen.

Herr Wulstein: Mit wenigen Worten wolle er aber doch sagen, daß er das Project der Errichtung einer Pferdebahn von Walle nach Sebaldsbrück mit Freuden begrüßt habe und, daß der Mann, welcher es zuerst aufgestellt habe, den Dank seiner Mitbürger verdiene. Er hoffe, daß das Unternehmen in Zukunft diesem Manne noch anheimfalle. Was das Verfahren im Uebrigen betreffe, so habe Herr Senator Plump wunderschön auseinandergesetzt, daß allen Billigkeitsrücksichten Genüge geleistet werden solle. Schon jetzt habe es aber eine erhebliche Entrüstung im Publikum hervorgerufen, daß der Mann, welcher der Vater des Projectes sei, ganz bei Seite geschoben werde. —

Herr Präsident: Er bitte den Redner, bei der Sache zu bleiben.

Herr Wulstein: Diese Entrüstung könne Niemand verschweigen, daß der Mann, welcher den Rest seines Vermögens daran gesetzt und ein so tüchtiges Project vorgelegt habe, daß der Oberbaudirector und Bauinspector dasselbe für gut befunden haben — — (Ruf: zur Sache!)

Herr Präsident: Er müsse den Redner nochmals mit dem Ersuchen unterbrechen, sich an den vorliegenden Gegenstand zu halten.

Herr Wulstein: Er werde sich jetzt zu dem Gegenstand als solchem wenden. Für die paar Minuten, welche

er soeben in Anspruch genommen habe, werde ihm ein williges Ohr geworden sein. Durch die Vorlage solle dem Bürger ein Hauptrecht, welches er habe, unter grundlosen Vorwänden genommen werden. Bisher sei der Eigenthümer in solchen Fällen nicht der anderen Partei mit verbundenen Augen überantwortet worden. Beide Parteien wählten je einen Sachverständigen, und diese beiden den dritten. Wenn diese sich nicht verständigten, kam das Gesetz zur Anwendung. Herr Richter Mohr habe die Sache wunderschön ausgelegt und so dargestellt, als ob für diese geniale Aufgabe Sachverständige kaum zu finden seien. Es müsse eine Behörde die Sachverständigen ausfindig machen. Redner habe nun einige Male Gelegenheit gehabt, mit dem Chef als Hänsegräfe zu besichtigen. Redner hätte aber 99 Mal lieber mit einem Baubeflissenen zu thun gehabt. Der Mann möge juristisch tüchtig sein, aber in practischer Beziehung kannte er Nichts von der Sache. Da seien die Sachverständigen am Platz. Zudem seien bei Errichtung der Pferdebahn viele Sachen hereingezogen, die nicht dazu gehören. Es klinge wunderschön, wenn man à la Hausmann sage: es müssen alle Verkehrshindernisse beseitigt werden, ohne daß es viel Geld kostet. Herrn Alfes, welcher die Vorcommission erhalten habe, werden drei Monate Frist gewährt. Redner sei mit Herrn Herzog bei Herrn Präsidenten Pfeiffer gewesen und es wurden nicht einmal drei Tage Zeit mit Bestimmtheit gegeben. Der Mann stellte 50,000 Mark zur Verfügung und war zu Allem erbötig, dennoch erhielt er die Concession nicht. (Ruf: zur Sache!)

Herr Präsident: Er müsse den Redner abermals auffordern, bei der Sache zu bleiben.

Herr Wulstein: Der Herr Senatscommissar habe erklärt, daß das Expropriationsgesetz während 3½ Jahren nur in zwei Fällen zur Anwendung gekommen sei. Darin liege aber der Beweis, daß der Vorstand des Erbe- und Handfestenamts keine große Routine bei der Behandlung solcher Sachen erlangen könne. Wenn die vorliegende Angelegenheit in Ordnung gekommen sei, werde wahrscheinlich auch wieder viel Zeit vergehen, ehe neue Enteignungen stattfinden, und die jetzt gemachte Erfahrung werde dann wieder vergessen sein. Eine große Anzahl der von Herrn Senatscommissar in Bezug genommenen Fälle seien nicht mit der Pferdebahn in Verbindung zu bringen. Wenn Herr Senatscommissar auf die Osterthorsstraße hinweise, so wisse Jeder, daß die betreffenden Häuser dem Staat Nichts einbringen. Der ursprüngliche Unternehmer sei auch gern bereit gewesen, die Kosten einer Verbreiterung im Interesse des Verkehrs an dieser Strecke zu tragen. Ebenso wußte jeder Contrahent, daß die Verbreiterung der Langwedlerstraße durchgeführt werden solle. Allein nicht jeder habe gewußt, daß das bisherige Gesetz in Betreff des Abschätzungsverfahrens aufgehoben werden solle. Das müsse mit Alfes allein abgemacht sein. Herr Bürgermeister Pfeiffer habe ihm mitgetheilt, Herr Senator Plump sei beauftragt, mit allen für die Pferdebahn concurrirenden Unternehmern Rücksprache zu nehmen. Jetzt heiße es, Alfes habe sich nur unter der Bedingung, daß das Gesetz geändert werde, bereit erklärt, die Pferdebahn zu übernehmen. Der Mann habe ein seltenes Glück. Früher war der Polizei-Inspector für ihn importirt, jetzt der Director. Wenn das Gesetz so schlecht war, warum habe man denn nicht schon längst ein anderes gemacht! Die Bürgerschaft habe wiederholt die Bauordnung im öffentlichen Interesse revidirt wissen wollen. Jetzt solle ein einzelnes Stück herausgerissen werden, um ein Recht, welches den Bürgern Schutz gewähre, zu beseitigen. Ein jeder Unparteiische, welcher das Verzeichniß in der Hand die Straßen in ihrer Länge durchgehe, werde die Hände über dem Kopf zusammenschlagen, wenn er sehe, was da Alles in Verbindung mit der Pferdebahn gebracht werden solle. Straßen, die 1½ Mal so breit, mit Trottoirs, die zwei Mal so breit, als das Gesetz vorschreibe, sollen noch verbreitert werden. Es werden Schätzungsbürger in Aussicht genommen sein. Daß diese die allein praktischen Leute, möchte er bezweifeln. Wäre die Bürgerschaft seinem Rathe gefolgt, so wäre eine Instruction ausgearbeitet worden, wonach die Herren sich zu richten hätten, ehe das Gesetz genehmigt worden sei. Er empfehle dringend, das jetzige Recht dem Bürger um keinen Preis zu entziehen. Bekommen wir dann ein Reichsgesetz, welches dieses Recht nehme, so müsse man sich fügen, er glaube aber schwerlich, daß es dazu komme, dem Bürger ein solches Recht zu nehmen. Mindestens müsse dann doch immer nachgewiesen werden, daß eine Enteignung mit dem Zweck, um den es sich handle, in Verbindung stehe. Redner sei für Ablehnung des Gesetzentwurfes.

Herr Hauschild: Daß der Einzelne sich der Gesammtheit unterordnen müsse, sei gewiß selbstverständlich. Daß bei Anlagen, die dem allgemeinen Interesse dienen, es wünschenswerth sei, daß sie nicht durch exorbitante Forderungen erschwert werden, sei nach seinem Sinn. Indessen lasse sich das Expropriationsgesetz so einrichten, daß das allgemeine Interesse gewahrt werde, ohne daß man so wesentlich, wie es der vorliegende Gesetzentwurf thue, das Recht des Einzelnen schädige. Man thue nicht gut, zu sagen: die von der Partei gewählten Sachverständigen sind im Interesse der Partei. Der Satz lasse sich auch auf den Staat anwenden und man könnte dann sagen: die vom Staat gewählten Sachverständigen werden nur das Interesse des Staats wahrnehmen und somit werden große Härten entstehen. Es müssen Instanzen geschaffen und das Recht des Einzelnen durchaus gewahrt werden. Das finde er in dem vorliegenden Entwurf nicht hinreichend gewahrt und hege daher ernste Bedenken gegen die Annahme desselben.

Herr Brüns: Auch er müsse sich entschieden gegen die Annahme dieses Gesetzentwurfs erklären. Er sehe nicht ein, weshalb die Sache so dringend sein solle. Wenn die Bauordnung so verbesserungsbedürftig war, wie es hier jetzt geschildert werde, dann hätte man sie längst abändern sollen. Jetzt wegen der Pferdebahn eine solche Ausnahme zu machen, halte er für durchaus verkehrt. Hunderten, welche bei der Sache in Mitleidenschaft kommen, solle das Recht, welches sie bisher hatten, genommen werden! Andererseits möchte er fragen, wer denn dafür bürge, daß die nach dem jetzt vorgeschlagenen Verfahren ernannten Sachverständigen nicht

vom Staat beeinflußt werden, besonders wenn Beamte dazu ernannt werden. Bekanntlich bestehe eine Deputation für Revision der Bauordnung. Diese habe am 25. April eine Versammlung gehabt, in welcher der Gesetzentwurf vorgelegt wurde. Der letztere sei aber bereits am 23. v. M. an das Bürgeramt gelangt und somit das Gutachten der Deputation erst eingeholt worden, nachdem schon der Senat den Gesetzentwurf fertig vorgelegt hatte. Es heiße, die Behörde habe sich dafür erklärt. Allein die Baudeputation habe den Entwurf nicht gemacht und die Revisionsdeputation sei erst nachher befragt, unter „Behörden" sei also wohl nur der Polizeidirector gemeint. Die Civilproceßordnung vom Reich werde im October 1879 eingeführt werden. Dann sei etwas Gleichartiges geschaffen. Bis dahin könne die jetzige Bestimmung der Bauordnung bestehen.

Herr Dr. Oelrichs: Allerdings sei der Antrag an die Baudeputation des Senats gelangt, noch ehe die Deputation darüber berathen hatte. Dieselbe sei aber sofort nachher zusammenberufen und habe ausführlich über die Sache berathen. Die Deputation habe sogleich erklärt, sie würde es lieber gesehen haben, wenn der Antrag ihr vorab vorgelegt worden wäre. Nachdem die senatorischen Mitglieder ausführlich dargelegt hatten, daß die Angelegenheit wegen der Pferdebahn dringlich sei, habe die Deputation über den Gegenstand selbst berathen und in ihrer großen Mehrheit ihr Einverständniß erklärt. Herr Brüns habe schon darauf hingewiesen, daß die Civilproceßordnung für das deutsche Reich demnächst in Kraft trete, in welcher dieselben Bestimmungen enthalten seien, wie sie der vorliegende Gesetzentwurf habe. Er wisse daher nicht, weshalb eine solche Opposition gegen den sachlichen Inhalt der Vorlage gemacht werde. Sobald die Reichsproceßcivilordnung ins Leben trete, können doch die bisherigen Bestimmungen, nach denen die Parteien selbst Sachverständige zur definitiven Auswahl vorschlugen, nicht mehr aufrecht erhalten werden. Ueberdem habe die Bürgerschaft selbst 1876 in dem Gesetze über Ent- und Bewässerung der Grundstücke im Gebiet das Prinzip adoptirt, wonach die Sachverständigen bei streitigen Fällen über Stauungsanlagen vom Landherrn als einer unparteiischen Behörde ernannt werden sollen. An sich sei das Prinzip durchaus sachgemäß und nicht nur in der Reichscivilproceßordnung, sondern auch in den übrigen neueren Gesetzen adoptirt. Die Richtigkeit desselben sei seitens der juristischen Commission durch Herrn Richter Mohr begründet worden. Er wende sich noch gegen eine Bemerkung des Herrn Hauschild, welcher meine, daß die nach dem vorliegenden Entwurf ernannten Sachverständigen lediglich das Interesse des Staates wahrnehmen würden und mache darauf aufmerksam, daß nach dem Entwurf das Gericht, also eine gänzlich unbetheiligte Behörde, die Sachverständigen ernennen solle und daß die letzteren höchst wahrscheinlich nicht Staatsbeamte, sondern Privatpersonen, Bauverständige sein werden. In der Deputationssitzung waren 3 Bauverständige. Dieselben haben sich über die Vorlage geäußert und erklärten sich zwei mit derselben einverstanden. Die Bürgerschaft könne daher wohl zustimmen. Den Bemerkungen des Herrn Brüns gegenüber wolle er noch darauf hinweisen, daß die Bauordnung nicht im Handumdrehen zu revidiren sei. Eine technische Subdeputation sei in Thätigkeit. Es sei schon früher in der Bürgerschaft die Ursache, weshalb die Verhandlungen eine Zeitlang geruht haben, nämlich die Verhinderung des senatorischen Vorsitzers, mitgetheilt worden. Bereits im Jahre 1874 sei ein ausführlicher Bericht in Betreff des § 16 der Bauordnung erstattet worden. Dieser sei einer Commission überwiesen, die letztere habe berichtet und sei die Sache dann von Neuem zur Berathung verwiesen worden. Die Verhandlungen seien jetzt im Gange. Wenn aber ein so dringender Fall, wie der vorliegende, zur Entscheidung gestellt werde, dann sollte man nicht aus dem blos formellen Grunde, daß die Revision der ganzen Bauordnung noch nicht zur Beschlußnahme vorgelegt werden konnte, die Sache ablehnen.

Herr Senator Plump: Er möchte noch einmal seinen Standpunkt dahin betonen, daß es sich für ihn nicht um das Interesse des Unternehmers der Pferdebahn handele. Es sei ihm vollständig gleichgültig, ob Meyer oder Müller die Bahn anlege; für ihn handele es sich nur darum, daß die Ausluchten und Tritte beseitigt werden, und die Pferdebahn habe nur für ihn insofern ein Interesse, als damit der Stadt eine billige Equipage geschaffen werde, was nur möglich sei, wenn der vorliegende Gesetzentwurf angenommen werde. Dankbar acceptire er übrigens den Vorwurf des Herrn Wulstein, daß er zu viel verlangt hätte; er betrachte sich als Vertreter des Staatsinteresses, nicht der Pferdebahn und verlange von dem Unternehmer der Pferdebahn so viel wie er leisten könne. In drei Monaten werde es sich finden, ob derselbe die gestellten Anforderungen erfüllen könne, wenn nicht, so sei es noch Zeit genug ihm etwas nachzulassen. Er denke nun, man sollte in der Bürgerschaft nicht sagen: Ihr verlangt zu viel; denn die Unternehmer seien ja bereit darauf einzugehen. Redner könne sich nicht darauf einlassen, zu erörtern, weshalb der Senat nicht diesem oder jenem Unternehmer die Concession gewährt habe. Es würde vollständig tactlos sein, wenn er die Gründe dafür hier erörtern wollte. Wenn 8 Bewerber da seien, so müssen sich 7 gefallen lassen, daß sie abgewiesen werden, gerade wie bei Bewerbungen um eine Stelle. Entschieden müsse er aber die Behauptung des Herrn Wulstein zurückweisen, daß der von ihm bezeichnete Bewerber, der von Redner nicht protegirt worden sein solle, der Vater des Projects sei. Er müsse das geradezu für eine Unwahrheit erklären. Die amtlichen Acten weisen nach, daß lange vorher schon Herr Westenfeld einen Antrag eingebracht habe, außerdem noch ein Hamburger Unternehmer. Redner sei bereit, Jedem die Acten vorzulegen. Der eigentliche Vater der Anlage sei derjenige, welcher die Möglichkeit liefere, durch Beseitigung von Verkehrshindernissen und Verbreiterung der betreffenden Straßen das Project auszuführen, und diese Bedingung habe bis jetzt kein einziger Bewerber erfüllt, so daß kein Grund vorhanden, irgend einem Bewerber die Vaterschaft zuzuschreiben. Was die Revision der Bauordnung betreffe, so müsse er zugestehen,

daß dieselbe längere Zeit verzögert worden sei; dies hänge aber damit zusammen, daß im Jahre 1876 das Mitglied des Senats, welches Referent in der Sache war, aus der Deputation ausgetreten und dafür ein anderes Mitglied Referent geworden sei. Die Bauordnung sei im Jahre 1876 von der gesammten Deputation vollständig durchgegangen und die Paragraphen, welche technisch besondere Schwierigkeiten bieten, seien einer Subdeputation überwiesen, welche gewissermaaßen die Vorarbeiten für die volle Deputation zu machen habe. Der Referent der Deputation sei dann im Jahre 1877 wegen Krankheit genöthigt gewesen, die Arbeit niederzulegen, so daß die Verzögerung, so bedauerlich sie sei, nicht habe verhindert werden können. Ein anderes Mitglied des Senats müsse sich natürlich immer von Neuem wieder in die Sache hinein arbeiten. Die Verzögerung der ganzen Revision sei nun aber kein Grund, daß, wenn ein öffentliches Interesse es verlange, einen einzigen Paragraphen, der mit den übrigen nicht zusammenhänge, zu revidiren, dies abzulehnen, weil eben in Folge eines unglücklichen Zufalls die Revision habe noch nicht zu Ende geführt werden können. Es sei nur ein öffentliches Interesse und nicht das Interesse irgend eines Unternehmers, welches dem Vorschlag des Senats zu Grunde liege.

Herr Huchting: Nicht allein in dem von Herrn Dr. Oelrichs genannten Gesetze, sondern noch in einem anderen habe die Bürgerschaft, gegen den Protest der Vertreter des Landgebiets, demselben eine gleiche Bestimmung octroyirt. Der § 17 der Verfassung stelle alle Bürger gleich vor dem Gesetze. Er spreche deshalb hier für die Vorlage des Senats, werde dennoch aber dagegen stimmen. In der Deichordnung von 1876 heiße es § 14:

„Die Entschädigung wird durch drei von der Aufsichtsbehörde zu ernennende und zu beeidigende Sachverständige endgültig festgestellt."

Herr Bruns jr.: In den Motiven des Senats zu dem vorgelegten Gesetzentwurf sei gesagt, es habe sich häufig ein Mangel bei dem in § 11 vorgeschriebenen Verfahren herausgestellt. Herr Senator Plump habe nun erzählt, daß, so lange er Vorstand des Baupolizeiamts sei, überhaupt nur zwei Fälle vorgekommen, in welchen von dem Gesetz Gebrauch gemacht wurde. Die Motivirung der Senatsvorlage stehe also in einem directen Widerspruch mit den Aeußerungen des Herrn Senatscommissars. Die Civilproceßordnung für das deutsche Reich möge allerdings vorschreiben, daß die Ernennung der Sachverständigen dem Gerichte oder einer unbetheiligten Behörde zustehen solle; er denke aber, es werde wohl eine nähere Beschreibung gegeben sein, in welcher Weise die Ernennung stattfinden müsse. In § 2 der Vorlage heiße es:

„Die nach § 11 zuzuziehenden Sachverständigen werden auf Anrufen der Baudeputation von dem Vorsitzenden des Erbe- und Handfestenamts ernannt."

Also eine einzige Person solle für sämmtliche Fälle die geeigneten Personen ernennen. Seiner Meinung nach müsse nun der Vorsitzende des Erbe- und Handfestenamts in Bremen ein Unikum sein, wenn er in den vielen Fällen, welche an den betreffenden Straßen zu entscheiden seien, stets die geeigneten Personen zu finden wisse. Es müsse in diesem Gesetz unter allen Umständen stehen, daß die Sachverständigen keine Staatsbeamte sein dürfen. Denn wohin würde es führen, wenn der Vorsitzende des Erbe- und Handfestenamts z. B. die Generalschätzer oder höhere Baubeamten zu Sachverständigen ernennen würde. Es müßte wiederum ein Unikum von Beamter sein, welcher sich in unserem kleinen Staatswesen Einflüsterungen entziehen könnte. Wir haben ganz eclatante Fälle nach der entgegengesetzten Seite hin gehabt, daß nämlich unsere Generalschätzer, trotzdem das Grundsteuergesetz an sich ausgezeichnet sei, wie man sage, Einflüsterungen Folge geleistet und ganz fabelhafte Schätzungen vorgenommen haben. Redner könne die Nothwendigkeit der Gesetzänderung nicht einsehen. Er unterschreibe jedes Wort des Herrn Senators Plump in der Richtung, daß die Pferdebahn im Interesse des öffentlichen Verkehrs nothwendig sei, sei aber auch überzeugt, daß Derjenige, welcher die Anlage unternehmen wolle, zu diesem Zwecke des vorliegenden Gesetzes nicht bedürfe. Man könnte überhaupt darüber streiten ob die Bestimmung der Bauordnung in Anwendung gebracht werden könne. Die Gesetzgeber von 1863 haben wohl nicht daran gedacht, als sie die Worte niederschrieben: „zum Zweck von Straßenanlagen", daß eine Eisenbahn durch die Stadt in Frage kommen könnte. Jetzt handele es sich um eine Pferdebahn, morgen solle vielleicht eine Dampfmaschine verwendet werden, übermorgen vielleicht eine Gaskraftmaschine. Die Anlieger werden vielleicht sagen, daß es sich dabei nicht um Straßenanlagen im Sinne des Baugesetzes handele. Um böses Blut zu vermeiden, welches ohnehin bei einzelnen Betheiligten hervorgerufen, sollten wir den § 11 der Bauordnung in bisheriger Weise bestehen lassen. Er sei fest überzeugt, daß wenn die Bürgerschaft auch die Gesetzesvorlage ablehne, wir die Pferdebahn trotzdem bekommen werden.

Herr Brüns beantragte
Schluß der Generaldiscussion.

Herr Huchting stellte das Amendement
in § 2 nach dem Worte „Sachverständigen" einzufügen, „welche keine Staatsbeamte sein dürfen."

Herr L. Brinkmann beantragte
in § 2 einzuschalten: „die Sachverständigen müssen wenigstens eine Baugewerkschule besucht haben."

Letzterer Antrag wurde nicht genügend unterstützt.

Der Schluß der Generaldiscussion wurde beliebt.

Herr Wulstein erhielt das Wort zu einer persönlichen Bemerkung. Der Herr Senatscommissar habe erklärt, Redner habe die Unwahrheit gesagt. Es könne ja möglich sein, daß der Herr Senatscommissar mit Herrn Westenfeld schon früher über Pferdebahnen gesprochen; daß aber schon früher dies Project vorgelegen habe, glaube er, namentlich nach den gemachten Erfahrungen, auch heute noch nicht, trotz der Behauptung des Herrn Senatscommissars. Später habe der

Herr Bürgermeister ihm auch eine Karte gezeigt, worauf das Project des Herrn Westenfeld mit einem rothen Strich bezeichnet war. Der jetzige Plan sei vom Oberbaudirector und Bauinspector geprüft, zu einer Zeit, wo von dem Project von Westenfeld noch keine Rede war. Er wiederhole also nochmals, daß die Behauptung des Herrn Senatscommissars für ihn auch nicht den allergeringsten Werth habe.

Herr Senator Plump: Er wolle nur darauf antworten: Im Mai 1876 wurde die Bremer Pferdebahn eröffnet, im Juni 1876 wurde dann von Herrn Westenfeld und im October desselben Jahres von einem Hamburger Unternehmer ein Antrag eingereicht. Er erbiete sich, jedem Mitgliede die amtlichen Akten vorzulegen, woraus erhelle, wann die verschiedenen Projecte producirt seien. Auf die Zeit komme es übrigens nicht an.

Herr Präsident stellte nun den § 1 des Gesetzes zur Discussion.

Herr Papendieck: Er möchte die Bürgerschaft dringend ersuchen, den § 1 anzunehmen, wodurch das bisherige Schätzungsverfahren aufgehoben werde. Daß dieses sich fast in allen Fällen als ungeeignet erwiesen, würden alle Diejenigen, welche von Expropriationen Kenntniß genommen, zugeben. Er habe deshalb schon bedauert, daß nicht das ganze Expropriationsverfahren einer Aenderung unterzogen werden solle. Daß es im vorliegenden Falle geschehen solle, scheine ihm sehr zweckmäßig; denn einmal handele es sich bei der Erwerbung von Ausluchten und Tritten nicht um wesentliche Vermögensobjecte, bei welchen ein so weitläufiges Expropriationsverfahren am Platze, und sodann liege es in diesem Falle so, daß der Herr Senatscommissar, welcher sich um die Errichtung einer Pferdebahn durch die Stadt außerordentlich verdient gemacht habe, derjenige gewesen sei, welcher stets den Gedanken festgehalten habe, daß die Anlage nur gestattet werden dürfe, wenn die Stadt auch directe Vortheile davon habe, d. h., wenn nicht nur der Verkehr von einem Punkte zum andern erleichtert, sondern zugleich auch die Mittel geboten werden, um die jetzigen Verkehrshindernisse zu beseitigen, und zwar nicht auf Kosten des Staats, sondern auf Kosten des Unternehmers der Pferdebahn. Daß der Herr Senatscommissar diesen Gedanken entschieden aufrecht erhalte, dafür könne die Bürgerschaft ihm nur dankbar sein, und Redner glaube, der Unternehmer brauche sich aus den Reden, wie sie Herr Wulstein geführt, nicht die leiseste Hoffnung zu machen, daß die Bürgerschaft von dem Gedanken zurücktreten werde, daß, wenn die Pferdebahn ins Leben treten solle, dann der Fußgängerverkehr in der fraglichen Weise ebenfalls erleichtert werden müsse, und zwar auf Kosten des Unternehmers. Wenn nun der Herr Senatscommissar sage, nur unter dieser Bedingung sei die Sache durchführbar, dann handele es sich darum, wolle die Bürgerschaft dem Herrn Senatscommissar glauben oder Herrn Bruns jr., welcher meine, es ginge auch ohne dies. Der eine Herr habe sich lange Zeit mit der Sache beschäftigt und die ganzen Fäden in der Hand, der andere wisse Nichts davon. (Heiterkeit.) Die Juristen, welchen stets die Bürgerschaft ihr ganzes Vertrauen schenke, erklären nach den Worten des Herrn Richter Mohr, das Gesetz rechtfertige sowohl formell wie materiell alle daran zu stellende Anforderungen, es stehe im Zusammenhange mit der Civilprozeßordnung des deutschen Reiches. Da sage aber Herr Bruns jr., das mag wohl sein, aber es muß bei unserem Gesetze bleiben, sonst wird der Willkür Thür und Thor geöffnet. Redner glaube nun, es war bisher viel mehr Gefahr eines willkürlichen Verfahrens, da es davon abhing, wer den besten Griff in der Auswahl der Sachverständigen that. Gelang es dem betheiligten Privatmann, einen recht smarten Sachverständigen zu finden, dem der Sachverständige des Staats nicht gewachsen war, so hatte der Staat den Schaden. In Zukunft werde nun das Gericht, an dessen Unparteilichkeit noch nie gezweifelt worden, der Präsident des Gerichts die Sachverständigen ernennen, welche er nach sorgfältiger Prüfung als geeignet betrachte. Das scheine ihm ein Verfahren zu sein, welches sich dem Unternehmer gegenüber nur rechtfertige. Er glaube, wenn man sich die Sache klar mache, daß es sich darum handele, die denkbar günstigsten Bedingungen für die Stadt von dem Unternehmer der Pferdebahn zu bekommen, nicht nur dieses neue Verkehrsmittel zu erhalten, sondern möglichst auch die schlechtesten und engsten Straßen der Stadt verbessert zu haben, wenn man sich ferner dankbar die Verdienste des Herrn Senatscommissars in Beziehung auf diesen Punkt und endlich vergegenwärtige, daß nach Ansicht der Juristen das Gesetz gut sei, dann sollte die Bürgerschaft darauf mehr Gewicht legen, als auf die Ausführungen des Herrn Bruns jr. und Genossen.

Herr Präsident: Er müsse den Redner doch darauf aufmerksam machen, daß es etwas Bedenkliches habe, wenn von einem Vorredner gesagt werde, daß er von der Sache, über welche er gesprochen, Nichts verstehe.

Herr Papendieck: Er habe es nur im Vergleich gesagt zu dem Herrn Senatscommissar, welcher sich mit der Sache eingehend beschäftigt habe.

Herr G. H. Bruns jr.: Der Herr Präsident sei schon so freundlich gewesen, ihn gegen Herrn Papendieck in Schutz zu nehmen. Er sei es schon gewohnt, von diesem Herrn so behandelt zu werden und mache sich wenig daraus. Es möge sein, daß er von Herrn Papendieck zu den Dummen gezählt werde, wie derselbe aber dazu komme, wisse er nicht und wolle er auch nicht untersuchen. Redner könne dieselbe Meinung über Herrn Papendieck ebensogut aus dessen Aeußerungen extrahiren. (Herr Ed. Pavenstedt: Zur Sache!) Er bitte Herrn Pavenstedt, ihn nicht zu unterbrechen. Herr Papendieck als Tabackshändler sei in der angenehmen Lage, über Techniker zu urtheilen, von welchen er nicht wisse, in wie weit sie ihre Qualification erworben haben. Er verwahre sich dagegen und bitte sich von Herrn Papendieck aus, sich niemals wieder mit Redners Person zu beschäftigen. Sollte Herr Papendieck dieses noch nicht begreifen, dann werde er andere Worte gebrauchen, um demselben den Standpunkt klar zu machen, welchen Redner als Bürgerschaftsmitglied von ihm verlangen könne. (Ruf: Sehr

richtig!) Er bitte zu entschuldigen, wenn er nach dieser persönlichen Bemerkung nicht mehr ganz sachlich sprechen könne. Nach Dem, was er vorhin gesagt, könne er nur wiederholen, daß er wünsche, den § 1 abzulehnen. In den Motiven zum Gesetze heiße es, es hätten sich bei dem jetzigen Verfahren häufig Mängel gezeigt, nun seien aber weder von dem Herrn Senatscommissar, noch von Herrn Papendieck Mängel constatirt worden. Der Herr Senatscommissar habe im Gegentheil hervorgehoben, daß während seiner amtlichen Thätigkeit überhaupt nur zwei einschlagende Fälle vorgekommen seien. Daraus könne man aber doch nicht folgern, daß das gegenwärtige Gesetz Mängel habe. So lange dies nicht bestimmt nachgewiesen sei, bitte er die Vorlage abzulehnen und das bisherige Gesetz, welches zum Segen Bremens bestanden und womit alle Bedürfnisse hätten befriedigt werden können, auch ferner bestehen zu lassen.

Es wurde Schluß über § 1 beantragt.

Herr Senatscommissar Senator Plump: Er glaube, Herr Bruns befinde sich in einem Irrthum, wenn er daraus, daß nur zwei Mal der § 11 der Bauordnung in den letzten Jahren zur Anwendung gekommen, folgere, daß man mit diesem Verfahren keine Erfahrung gemacht habe. Er vergesse, daß dasselbe Verfahren im Expropriationsgesetz, in der Gerichtsordnung und in anderen Gesetzen vorgeschrieben sei, daß nämlich die Betheiligten einen Sachverständigen zu wählen haben. Kein Advocat, kein Notar, kein Richter werde bestreiten, daß diese Bestimmung unmöglich geworden, daß sie eine Antiquität sei, welche aus dem alten römischen Recht stamme. Darüber herrsche in der ganzen Welt bei keinem practischen Juristen ein Zweifel. Er betrachte es als selbstverständlich, daß kein Staatsbeamter zum Sachverständigen ernannt werde. Es sei unmöglich, daß ein bremischer Richter einen Staatsbeamten zum Sachverständigen ernennen werde, kein Richter werde eine solche Parteilichkeit begehen, daß er in einem Prozeß zwischen dem Staate und einem Privatmann einen Staatsbeamten zum Sachverständigen wähle. Er würde Nichts dagegen haben, wenn dies ausdrücklich im Gesetz gesagt werde, sehe es aber als selbstverständlich an.

Es wurde Schluß der Debatte über § 1 beliebt und § 1 angenommen.

§ 2.

Hierzu lag das Amendement des Herrn Huchting vor.

Herr Huchting: Er halte sein Amendement aufrecht. Bei dieser Gelegenheit wolle er Herrn Papendieck erwidern, daß gerade bei Erwerbung des Kirchhofsareals in Rhiensberg sachverständige Landleute mit ihren Forderungen von der Deputation zurückgewiesen worden seien, während nachher von Staatsbeamten das Dreifache bewilligt wurde.

Herr Dr. Adami: An sich sei es ein durchgehendes Princip der neueren Gesetzgebung, daß man den Parteien die Befugniß, ihrerseits Sachverständige zu ernennen, genommen und die Bestellung der letzteren auf das Gericht übertragen habe. Dieses alte Prinzip, wonach jede Partei einen Sachverständigen und das Gericht den dritten ernenne, habe zuweilen zu so unerträglichen Weitläufigkeiten geführt, daß in der neuen Civilproceßordnung einfach gesagt sei, daß das Gericht Sachverständige bestellen solle. Wenn daher für die Bauordnung dieses Princip angenommen werden solle, so sei das nur die Folge der im Allgemeinen nach vielfachen Ueberlegungen und langjährigen Erfahrungen gewonnenen Ergebnisse. Das Amendement des Herrn Huchting unterstütze er. Die Meinungen gehen darüber auseinander, ob ein Staatsbeamter ein geeigneter Sachverständiger sei. In vielen Fällen werden gerade Staatsbeamte als besonders gute Sachverständige von den Parteien und Gerichten erkoren und zwar nicht nur in Gerichts- sondern auch in Administrativsachen, wie denn Herr Huchting einen solchen Fall bereits eben erzählt habe. Ihm sei in einer Wegverbandssache eine abweichende Erfahrung geworden. Aus Anlaß dieses Uebelstandes habe er eine Differenz mit dem Staate, indem er sich darüber beschwert habe, daß ein Staatsbeamter zum Sachverständigen ernannt wurde. Die Urtheile der Gerichte seien sehr verschieden gewesen. Der Punkt sei noch nicht durch Entscheidungen zur Evidenz gezogen. Von der einen Seite werde behauptet, die Staatsbeamten seien gerade geeignet, gründliche Kenntnisse in solchen Sachen zu besitzen, während von der anderen Seite, wie dies auch hier vom Herrn Senatscommissar geschehen, darauf hingewiesen werde, daß durch derartige Ernennungen abhängige Beamte leicht in eine schiefe Stellung gerathen. Man thue wohl, diesen Punkt durch Annahme des Amendements des Herrn Huchting zu erledigen.

Herr Tebelmann stellte den Antrag
daß es statt „auf Anrufen der Baudeputation“
heißen möge „auf Antrag der Betheiligten.“
Es würde dann jedem Betheiligten freistehen, von seiner Seite auf Ernennung von Sachverständigen anzutragen. Er erinnere daran, daß die Baudeputation vor Feststellung der Vorlage nicht gefragt worden sei.

Herr Senatscommissar Senator Plump: Die Worte „auf Anrufen der Baudeputation“ haben nicht den Zweck, die Baudeputation vor dem Eigenthümer zu bevorzugen. Naturgemäß müsse der Kläger das Gericht anrufen. Wenn die Baudeputation nicht expropriiren wolle, könne der Eigenthümer nicht anrufen. Die Baudeputation müsse sich darüber entscheiden, ob sie expropriiren wolle oder nicht. Hunderte von Regulirungen kommen vor, ohne daß eine solche Entscheidung erforderlich werde. Immer sei es so, daß die Polizeidirection die Baudeputation frage: Wollt ihr expropriiren oder nicht? Dann müsse die Baudeputation erklären: wir wollen reguliren. Zerschlage sich die Verhandlung, dann beantrage die Baudeputation die Bestellung Sachverständiger beim Gericht. Darauf bestelle das Gericht 3 Sachverständige und es sei dann eine achttägige Frist zu etwaigen Einwendungen gegeben. Das Amendement des Herrn Tebelmann habe keinen Sinn.

Herr Dr. Barkhausen: Offenbar beruhe der Antrag des Herrn Tebelmann nur auf dem Mißverständniß, als ob die Baudeputation die Persönlichkeiten namhaft machen solle,

welche sie als Sachverständige wünsche. Die Deputation solle aber nur sagen: es ist erforderlich, Sachverständige zu ernennen.

Herr Tebelmann: Die Vorredner nehmen auf Fälle zwangsweiser Enteignung Bezug. Der Herr Senatscommissar werde aber selbst wissen, daß täglich Verhandlungen wegen Neubauten bei Straßenregulirungen stattfinden. Die Leute werden oft Wochenlang hingehalten und bekommen die Erlaubniß nicht, weil die Entscheidung nicht erreicht werden könne. In solchen Fällen solle nach seinem Wunsche, um die Sache zum Schluß zu bringen, den Betheiligten das Recht zustehen, die Ernennung von Sachverständigen zu verlangen.

Herr Senatscommissar Senator Plump: Auch diese Aeußerung beruhe auf einem Mißverständniß. Seitens der Baupolizeibehörde werden, wenn Regulirungen erforderlich, sofort die Sachen an die Baudeputation überwiesen. Eine gedruckte Anzeige gehe an den Betheiligten, dahin lautend, daß die Sache bei der Baudeputation liege. Das geschehe deshalb, weil die Baudeputation über die Mittel verfüge und die Regulirungen zu bezahlen habe. Sie müsse das Areal vermessen lassen und häufig sich in pleno darüber schlüssig machen, ob sie reguliren wolle oder nicht. So gehen, ehe die Geldbewilligung erfolge, häufig mehrere Wochen hin. Er mache aber darauf aufmerksam, daß jeder Bürger das unbedingte Recht der Beschwerde an den Senat habe. Das Amendement des Herrn Tebelmann könne also absolut nichts nützen.

Herr Brüns empfahl dieses Amendement zur Annahme. Wenn Jemand so lange warten müsse, bis er mürbe gemacht sei, dann habe er wohl ein Interesse an der Ernennung Sachverständiger.

Die Discussion wurde nunmehr geschlossen, das Amendement des Herrn Huchting wurde angenommen, das Amendemement des Herrn Tebelmann abgelehnt und im Uebrigen der § 2 genehmigt.

Zu § 3 beantragte

Herr Dr. Blendermann den Zusatz:

daß gegen die Entscheidung des Erbe- und Handfestenamts eine Beschwerde ans Obergericht zulässig sei.

Er bezwecke damit, das Bedenken zu beseitigen, daß irgend ein Betheiligter in seinen Privatrechten geschädigt werden könnte. Das bisherige Verfahren habe zu Weitläufigkeiten und Schwierigkeiten geführt und es sei der Fall vorgekommen, daß wegen der Person eines Sachverständigen eine Berufung an das Oberappellationsgericht in Lübeck stattgefunden. Wenn jetzt gegen die Entscheidung des Erbe- und Handfestenamts noch eine Appellation an das Obergericht möglich sei, so sei damit das Recht jedes einzelnen Bürgers ebenso vollständig gewahrt, wie bei dem bisherigen Gesetze, und das Verfahren sei unendlich viel angemessener und entspreche der neueren Gesetzgebung.

Herr Senator Plump: Er möchte davor warnen, diese an sich unbedeutende Sache noch complicirter zu machen, als sie schon sei, indem man langwierige Beschwerden und Schwierigkeiten ermögliche. Das Erbe- und Handfestenamt habe kein Interesse dabei, Sachverständige zu bestimmen, welche nicht unparteiisch sein werden, wenn aber eine Partei gegen einen Sachverständigen Einwendungen erhebe, so habe der Richter keinen Grund, sie damit abzuweisen. Redner denke, zwei Instanzen seien vollständig genügend.

Herr Dr. Adami: Es sei nicht zu leugnen, daß das Amendement des Herrn Dr. Blendermann eine gewisse Begründung habe, und wenn dieses genehmigt werden solle, so möchte er Herrn Dr. Blendermann bitten, daß in dem Antrage zugleich die Frist bestimmt werde, binnen welcher Berufung ans Obergericht erhoben werden könne. Vielleicht innerhalb 8 oder 14 Tagen. Sollte die Bürgerschaft das Amendement des Herrn Dr. Blendermann ablehnen, so beantrage er

zu bestimmen, daß die Entscheidung des Erbe- und Handfestenamts endgültig sei.

Herr Dr. Blendermann erklärte sich mit der von Herrn Dr. Adami gewünschten Einschaltung einverstanden.

Herr Dr. C. Barkhausen: Nach seiner Meinung enthalte das Amendement des Herrn Dr. Blendermann etwas Selbstverständliches, indem eine Beschwerde gegen die Verfügung des Erbe- und Handfestenamts, wie gegen jede andere Verfügung desselben, möglich. Da jedoch in der Debatte eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem Herrn Senatscommissar Senator Plump einerseits und Herrn Dr. Blendermann und Herrn Dr. Adami andererseits hervorgetreten, so halte auch er es für zweckmäßig, einen solchen Zusatz zu machen, würde aber empfehlen, zu bestimmen, daß das Obergericht endgültig entscheide, damit nicht auch noch etwa eine Berufung an das Appellationsgericht stattfinden könne.

Es wurde Schluß beantragt.

Herr Bruns jr. beantragte

den Antrag des Herrn Dr. Blendermann in einem besonderen § 4 zusammenzufassen,

was nicht genügend unterstützt wurde.

Der Schluß wurde beliebt und das nach dem Wunsche des Herrn Dr. Barkhausen abgeänderte Amendement des Herrn Dr. Blendermann angenommen und mit diesem Amendement der § 3 genehmigt.

§ 4 wurde ebenfalls angenommen und schließlich das ganze Gesetz mit den beschlossenen Abänderungen genehmigt.

Herr Präsident schloß darauf die Sitzung 9½ Uhr.

Anträge der juristischen Commission

zu dem Gesetzentwurf, betreffend die Verwaltung des Landgebiets.

I.

Es wird beantragt:

1. in § 6 die Worte „jedoch mit der Aenderung" bis „in Kraft" zu streichen, wenn der Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des § 92 der Landgemeindeordnung vom 28. December 1870 (S. 146 der Verhandlungen von Senat und Bürgerschaft) früher als der vorliegende Gesetzentwurf zum Gesetz erhoben wird und in Kraft tritt;

2. in § 37 sub 3 den letzten Satz folgendermaaßen zu fassen:
„hinsichtlich der Dienstvergehen dieser Beamten kommen die Bestimmungen der §§ 62 und 63 des Gesetzes vom 28. December 1870, die Landgemeinden betreffend, zur Anwendung";

3. in § 67 sub VII den letzten Satz folgendermaaßen zu formuliren:
„Gegen diese Entscheidung steht dem betheiligten Privaten und der Gemeinde die Berufung auf den Rechtsweg zu, der bei Meidung des Verlustes binnen 14 Tagen nach Zustellung der Entscheidung zu betreten ist."

II.

Die juristische Commission schließt sich ferner dem Antrag der Kammer für Landwirthschaft zu § 39 an (S. 240 der Verhandlungen von Senat und Bürgerschaft) und empfiehlt, den ersten Antrag der Kammer für Landwirthschaft zu § 67 sub VII (S. 243 daselbst) abzulehnen.

Bremen, den 3. Mai 1878.

Die juristische Commission.

Verhandlungen der Bürgerschaft.

Sitzung vom 15. Mai 1878.

Entschuldigt waren folgende Herren:

Bolte, Bernh.
Bummerstedt, J. B.
Fuhrken, C. F.
Garbade, Theod.
de Harde, Richter Dr.
Hartlaub, Richt. Dr. C. H.
Jacobi, Nic.
Ichon, W.
Mosle, A. G.
Noltenius, Carl.
Schröder, H. H.
Steinhäuser, Aug.
Tewes, R. Ph.

Nicht entschuldigt waren folgende Herren:

Bavendamm, H.
Bremermann, Fr.
Buhrmann, D. C.
Bulle, Dr. C. C. H. F.
Danziger, Herm.
Drünert, J. H.
Dubbers, J. F.
Faber, G. D.
Frahm, W.
Hentze, E. A.
Hollstein, J. C.
Ihlder, J. D.
Kroog, J. D.
Müller, Heinr.
Schröder, J. H. A.
Schultz, Amtmann.
Stümcke, Ferd.
Tecklenborg, Franz.
Thomas, Joh.
Thyen, O.
von Bangerow, L.
Wulfhoop, J. E.
Zimmermann, C. E.

Gegenstände der Tagesordnung:

	Verhandelt Seite
I. Ergänzung:	
a. der Reclamationsdeputation	144
b. der Schuldeputation	144
c. der Deputation für die Gefängnisse	144
d. der Deputation für die Gas- und Wasserwerke.	144
II. Entlassung und Wahl eines Mitgliedes der Administration des Krankenhauses.	133
III. Mittheilung des Senats vom 25. Januar 1878 und Mittheilung des Senats vom 9. April 1878: Verwaltung des Landgebiets	145
IV. Mittheilung des Senats vom 5. April 1878: Jahresbericht der Finanzdeputation, Separatbudget der außerordentlichen Verwendungen, Budget für das Jahr 1878: Heerstraßen. (N. z. Verh. gek.)	
V. Mittheilung des Senats vom 12. April 1878: Revision des Tarifs der Hafen- und Krahnabgaben in Bremerhaven. (N. z. Verh. gek.)	
VI. Mittheilung des Senats vom 16. April 1878: Arbeitshaus. (N. z. Verh. gek.)	
VII. Mittheilung des Senats vom 2. April 1878: Anwendung der Deichordnung vom 28. Juni 1876 auf den Deichverband am rechten Weserufer. (N. z. Verh. gek.)	
VIII. Mittheilung des Senats vom 12. März 1878: Schätzung der Grundstücke. (N. z. Verh. gek.)	
IX. Mittheilung des Senats vom 3. Mai 1878: Kirchspielschulen. (N. z. Verh. gek.)	
X. Mittheilung des Senats vom 10. Mai 1878: Schlachthaus und Viehhof, Medicinalordnung. (N. z. Verh. gek.)	

Eröffnung der Sitzung 6¼ Uhr.

Herr H. Claussen präsidirte.

Das Protocoll der letzten Versammlung wurde genehmigt.

Herr Präsident zeigte an, daß nach Feststellung der letzten Tagesordnung weitere Eingänge nicht erfolgt seien.

„Ehe wir in die Tagesordnung eintreten, habe ich der Bürgerschaft eine Mittheilung zu machen.

Aus Anlaß des abscheulichen Attentats auf unseren Kaiser schlägt das Bürgeramt der Bürgerschaft vor, eine Adresse an Se. Majestät zu richten. Das Bürgeramt glaubt, daß es dem allgemeinen Wunsch und dem Herzensbedürfniß der bremischen Bevölkerung entspricht, wenn ihre Vertreter bei dem für den allverehrten Kaiser so betrübenden Ereigniß die Gesinnungen von Liebe und Dankbarkeit, welche in Bremen wie im ganzen weiten Vaterlande herrschen, Ausdruck geben. Daß dieses Verbrechen gegen das ehrwürdige Oberhaupt unseres Volks von einem Deutschen hat geplant und ins Werk gesetzt werden können, ist ein schwarzer Fleck auf dem Ehrenschilde Deutschlands. Wenig hat gefehlt und die Weltgeschichte würde über den Anfang des deutschen Reichs zu berichten gehabt haben, daß Kaiser Wilhelm, der Begründer desselben, der sieggekrönte Held, unter dessen Regierung das deutsche Volk ein größeres Maaß von Freiheit, von Rechten und äußerer Sicherheit erlangt hat, als es je zu irgend einer früheren Zeit besessen, in seinem 82. Jahre durch Meuchelmord geendet. Danken wir der Vorsehung, meine Herren! daß dieses Aergste, diese Schmach, dieses Leid von Deutschland abgewendet worden ist! (Bravo!)

Die Adresse lautet:

Allerdurchlauchtigster, großmächtigster Kaiser!
Allergnädigster Kaiser und Herr!
Euer Kaiserliche Majestät!

Erschüttert durch die Kunde von dem ruchlosen Anschlage gegen Ew. Majestät theures, ganz der Sorge für des deutschen Volkes Wohlfahrt geweihtes Leben, aber auch voll Dankes gegen Gott, der es gnädig geschützt hat, fühlt sich die bremische Bürgerschaft bei ihrer ersten Versammlung seit jener abscheulichen That gedrungen, den Gefühlen, von welchen die Bevölkerung Bremens gegen Ew. Majestät beseelt ist, der innigen Theilnahme an dem Kummer, der das Herz Ew. Majestät heimgesucht hat, der Freude über die Errettung aus schwerer Gefahr, der unwandelbaren Treue, Liebe, Verehrung und Dankbarkeit Ausdruck zu geben.

Gott schütze, Gott erhalte Ew. Majestät, der das deutsche Volk so Großes verdankt zum Heile des Vaterlandes noch lange Jahre!

Ew. Kaiserliche Majestät treu gehorsamste
Die bremische Bürgerschaft.

Herr Dr. Oelrichs beantragte,
der Adresse ohne Discussion zuzustimmen. (Bravo!)

Herr Präsident: Er höre keinen Widerspruch und ersuche daher diejenigen, welche für die Annahme der Adresse seien, sich zu erheben und einzustimmen in den Ruf: „Es lebe Ew. Majestät der Kaiser dreimal Hoch!"

Die Versammlung stimmte in diesen Ruf ein.

Die Adresse war einstimmig genehmigt.

Es wurde darauf zu

Nr. I der Tagesordnung:

übergegangen:

1. Ergänzung
a. der Reclamationsdeputation.
b. der Schuldeputation.
c. der Deputation für die Gefängnisse.
d. der Deputation für die Gas- u. Wasserwerke.

An Stelle des ausgeschiedenen Herrn G. A. Beling wurde in die Reclamationsdeputation Herr W. Bestenbostel und an Stelle des verstorbenen Herrn O. Sjöström in die Schuldeputation Herr Dr. H. H. Meier jr., in die Deputation für die Gefängnisse Herr G. Dannemann und in die Deputation für die Gas- und Wasserwerke Herr H. Beurmann erwählt.

Nr. II der Tagesordnung:

Entlassung und Wahl eines Mitgliedes der Administration des Krankenhauses.

Herr Präsident verlas folgendes Schreiben:

Bremen, 7. Mai 1878.

Herrn Heinrich Claussen
Präsidenten der Bürgerschaft.

Als Rechnungsführer der Allgemeinen Krankenanstalt und im Namen der Verwaltung derselben habe ich Ihnen die Mittheilung zu machen, daß Herr Carl Fuhrken, — seit 1874 ein außerordentlich thätiges Mitglied der Verwaltung — zu deren großem Bedauern sich leider veranlaßt gesehen hat, wegen eingetretener Kränklichkeit um seine Entlassung nachzusuchen.

Im Namen der Verwaltung ersuche ich Sie daher, zu veranlassen, daß nach § 3 und 4 des Gesetzes vom 22. Februar 1854, die Verwaltung des Krankenhauses u. s. w. betreffend, die Bürgerschaft diese Entlassung genehmige und zur Ersatzwahl schreite, für welche von Seiten der Verwaltung in Vorschlag gebracht werden:

1. Herr Heinr. Fr. Georg Müller, wohnhaft Mozartstr. 3a, in Firma D. Cordes & Co.
2. Herr Wilhelm Lüling, wohnhaft Herderstr. 39.

Hochachtungsvoll und ergebenst
C. H. Wagener,
p. t. Rechnungsführer der
Allgemeinen Krankenanstalt.

Das Entlassungsgesuch des Herrn C. Fuhrken wurde genehmigt und zum Mitgliede der Administration des Krankenhauses Herr Wilhelm Lüling gewählt.

Herr Präsident theilte nunmehr mit, daß er soeben ein Schreiben des Herrn Chr. Dormann erhalten habe, in welchem dieser Herr seinen Austritt aus der Bürgerschaft anzeige.

Nr. III der Tagesordnung:

Mittheilung des Senats v. 25. Januar 1878 und Mittheilung des Senats vom 9. April 1878:

Verwaltung des Landgebiets.

Als Senatscommissar war Herr Senator A. Gröning anwesend.

Herr Präsident verlas die Anträge der Deputation, verwies auf die Erklärung des Senats über die Vorlage und bemerkte, daß zu einzelnen Paragraphen einige Anträge der juristischen Commission gestellt seien, welche gedruckt vorliegen. Ferner habe Herr Dr. Adami eine Reihe von Anträgen zu einzelnen Bestimmungen gestellt und werde er dieselben bei der Specialdebatte zur Sprache bringen. Er eröffne jetzt die Generaldiscussion.

Herr Dr. Adami als Mitglied der Deputation: Der vorliegende Gesetzentwurf werde hoffentlich in der Geschichte unseres Freistaats ein erfreuliches Moment für die Zukunft bilden. Es sei der Versuch, das Landvolk in Zukunft für sich selbst regieren zu lassen, den Landmann nicht mehr zu nöthigen, daß er wegen der geringsten Kleinigkeit den Landherrn belästigen müsse und diesen nicht ferner zu zwingen, mit Hülfe vieler Unterbeamten über die geringsten Dinge die weitläufigsten Untersuchungen anzustellen, die selbstverständlich manchmal nach einiger Zeit zu Ergebnissen führen, welche wiederum vom Landmann mit Hülfe der Advokaten oder sonst wie beanstandet werden müßten. Dieser Zug, daß der Landmann womöglich sich selbst zu regieren habe, sei einer der Grundgedanken der neueren preußischen Gesetzgebung und anschließend an die preußische Kreisordnung, sei auch im vorliegenden Gesetzentwurf dieser Grundgedanke durchgeführt. Als Mitglied der berichtenden Deputation könne er den vorliegenden Gesetzentwurf im Allgemeinen nur zur Annahme empfehlen und glaube, daß in den meisten Einzelheiten dieser Grundgedanke auf zufriedenstellende Weise durchgeführt sei. Ein Hauptunterschied bestehe darin, daß in Zukunft die Wegverbände im Wesentlichen aufgelöst werden. Es bestehen jetzt der Hollerländische, der Werderländische, der Ober- und Niedervieländische, der Huchtinger Wegverband und für gewisse Fälle auch der Borgfelder Wegverband. Von dem Bericht weiche er insofern ab, als er den Wegverbänden, die heute wahrscheinlich zu Grabe geleitet werden, doch einige sehr lobende Worte glaube nachrühmen zu dürfen. Dieselben haben seit 1871 existirt. Seitdem, also in kaum 7 Jahren seien gebaut: die Straße von Osterholz über das Ellner Feld und Mühlenfeld nach Oberneuland, die Straße von Sebaldsbrück durch die Vahr nach Horn, die Straße vom sogenannten breiten Weg sei in Angriff genommen und werde hoffentlich noch in diesem Jahre fertig. Im Werderland sei der schwierige Weg von Grambke nach Mittelsbüren fast vollendet. Bekanntlich war da früher kein Weg. Wenn man im Winter mit dem Wagen sich dahin aufmachte, so mußte man den letzteren in Oslebshausen stehen lassen und versuchen, mit dem Vehikel, welches die Vorsehung den Menschen gegeben habe, mit den eigenen Füßen, womöglich hinzukommen. Immer gelang dies nicht. Ferner habe der Wegverband den Weg von Bremen nach Hasenbüren und durch dieses Dorf vollendet. Auch auf dieser Straße blieb man früher mit dem Wagen stecken. Der Weg sei nach Strohm fortgesetzt. Am linken Weserufer gab es früher keine Straße nach Habenhausen. Wenn man bei Hochwasser und Ueberschwemmung des Werders dahin wollte, mußte man über den Deich gehen oder bei Glatteis über Arsten herumgehen. Mit einem Wagen war Habenhausen nur auf einem weiten Umweg über Arsten zu erreichen. Auch diese Straße sei jetzt in zufriedenstellendem Zustande und seien nur noch wenige Straßen, welche der Nachhülfe bedürfen. Als Bewohner des Gebiets müsse er den Behörden und der Bürgerschaft großen Dank dafür sagen, daß sie mit solcher Bereitwilligkeit und Uneigennützigkeit für bessere Wege im Gebiet sorgten. Es werde die Zeit kommen, wo man die materiellen Früchte dieser großen Anstrengungen sehe. Was die einzelnen Punkte betreffe, so erkläre er sich im Voraus mit den Anträgen des Senats im Wesentlichen einverstanden. Namens der juristischen Commission bitte er um die Erlaubniß, da der Referent Herr Richter Barkhausen heute leider verhindert sei, deren Anträge vertheidigen zu dürfen. Ferner habe er als Mitglied der Kammer für Landwirthschaft mehrere Punkte des Gutachtens derselben zu Anträgen formulirt. Man möge auf dem Wege fortfahren, welchen der Gesetzentwurf anbahne. Er hoffe, daß die Zeit kommen werde, wo man den Tag, an welchem der Gesetzentwurf beschlossen, segnen werde.

Die Generaldiscussion wurde nunmehr geschlossen und zur Discussion der einzelnen Paragraphen übergegangen.

Zu § 1 kam der Antrag des Senats, die Worte: „Als ein Kreis" zu streichen und diesem Vorschlage gemäß, bei dem ganzen Gesetzentwurfe zu verfahren, in Betracht.

Herr Huchting: Er sei nicht berechtigt, Namens der Deputation zu sprechen, möchte sich aber gegen den Antrag des Senats erklären. Die Deputation sage auf Seite 22 ihres Berichts:

„Es war angeregt worden, ob es nicht besser sei, den bis jetzt bei uns ungebräuchlichen „Kreis" als Bezeichnung für das Landgebiet als Ganzes zu vermeiden und demzufolge statt der Ausdrücke „Kreisangehörige", „Kreisabgaben", „Kreisversammlung", „Kreisausschuß" u. s. w. überall zu setzen: „Angehörige des Landgebiets", „Landgebietsabgaben", „Landversammlung", „Landausschuß". Die Deputation hat sich indeß dafür entschieden, das Wort „Kreis" beizubehalten, theils weil dasselbe schon jetzt im größten Theile Deutschlands, und wahrscheinlich bald im ganzen Reiche, das allgemein übliche ist, theils weil es die Sache am besten und am kürzesten bezeichnet. Das Wort „Landgebiet" ist, namentlich in den Zusammensetzungen, zu lang und zu schwerfällig, das Wort „Land" aber ist sprachlich mehr für einen Staat oder eine Provinz, als für einen so kleinen

Bezirk, wie das bremische Landgebiet, passend. Das Wort „Kreis" bezeichnet am besten einen Verwaltungsbezirk, der zwischen dem Staat und den einzelnen Gemeinden in der Mitte steht; die Ausdrücke „Staats-, Kreis- und Gemeindeabgaben", Staats-, Kreis- und Gemeindehaushalt", „Vertretung der Staatsbürger, Kreisversammlung, Gemeindeversammlung" bezeichnen am prägnantesten die vorhandene oder durch den Entwurf geschaffene dreifache Abstufung. Uebrigens werden mit der neuen Sache auch die neuen Ausdrücke sich bald genug einbürgern."

Dies könne er nur unterstützen. Alle wissen, daß im nächsten Jahre in Bremen ein Landgericht eingesetzt werden solle. Nach dem Gesetz sollen die Richter den Titel „Landrichter" haben. Das sei ein Beweis, daß das bremische Land so viel als der bremische Staat sei. Ferner möchte er darauf hinweisen, daß alle Vertreter des Gebiets den Wunsch hegen, das Wort Kreis aufrecht zu erhalten. Die Bürgerschaft könne ihm in dieser Beziehung wohl entgegen kommen. Außerdem habe der Landherr schon 1876 den Ausdruck Kreis dem Senat empfohlen. Der Landherr werde am besten wissen, was passe.

Herr Senatscommissar Senator Gröning: Gegenüber der Berufung des Herrn Huchting auf den Deputationsbericht erlaube er sich zunächst auf die Gründe, welche der Senat für den Ausdruck Landgebiet und Land geltend gemacht habe, sich zu beziehen. Der Senat sage darüber Folgendes:

„Der Senat erachtet es nicht für zweckmäßig, die althergebrachte Bezeichnung „Landgebiet" und „Land", — z. B. in den Zusammensetzungen Landherr, Landkammer, Landschulen, Landbrandkasse, Landjäger, Landvogt, Landprediger, — durch das der Bremischen Gesetzessprache fremde Wort „Kreis" zu ersetzen, zumal dieser letztere Ausdruck als Bezeichnung nur eines einzigen Theils des bremischen Staats kaum zutreffend erscheinen würde."

Er bitte, dem Antrage des Senats beizustimmen und im Uebrigen nicht gar zu viel Worte mehr über dieses Wort zu verlieren.

Mit Worten läßt sich trefflich streiten,
Aus Worten ein System bereiten.

Es sei wirklich nicht der Mühe werth, so viele Worte hierüber zu verlieren. Jedenfalls fallen die Gründe des Senats für die Ausdrücke Landgebiet und Land schwer ins Gewicht, und möchte er wünschen, daß dieselben auch bei der Bürgerschaft den Ausschlag geben. Wenn in Preußen derselbe Begriff im Wesentlichen mit dem Wort Kreis bezeichnet werde und auch in den Zusammensetzungen dieses Wort vorkomme, so sei das eine althergebrachte Bezeichnung. Es gebe auch in Preußen bekanntlich nicht eben nur einzelne Bezirke, welche mit diesem Worte bezeichnet werden, es gebe Hunderte von verschiedenen Kreisen. Da sei kein anderer Ausdruck möglich. In der bremischen Staats- und Gesetzesfrage wurde von jeher der Unterschied zwischen Stadt- und Landgebiet gemacht. Das vorliegende Gesetz sei ein Gesetz nur für das Landgebiet, nicht eine Kreisordnung wie die preußische für eine ganze Reihe von Kreisen, sondern ein Gesetz für einen einzelnen Bezirk des Staats. Es habe etwas Fremdartiges, Eigenthümliches, wenn ein solcher einzelner Bezirk mit einem Ausdruck bezeichnet werde, der den übrigen Staatstheilen nicht zukomme und hier nicht üblich sei. Im Preußischen spreche man auch von Stadtkreisen. Hier werde man nicht von einem Stadtkreis Bremen sprechen können. Auch in Preußen sei es nicht streng durchgeführt. Den Landrath habe man nicht in Kreishauptmann umgetauft, sondern das Wort beibehalten, ebenso wie hier der Ausdruck Landherr beibehalten werde. Die Deputation habe sich, wenn er nicht irre, mit einer Stimme Mehrheit oder fast Stimmengleichheit, in der ersten Sitzung wenigstens, für den Ausdruck Kreis entschieden. Was er persönlich früher über die Sache geäußert habe, das komme nicht in Betracht. Jetzt hege er den lebhaften Wunsch, daß die Meinungsverschiedenheit durch Annahme des Senatsantrags beendet werde. Er erkläre ausdrücklich, daß er diesen Wunsch jetzt auch persönlich mit aller Entschiedenheit hege. Was die Stimmung unter den Landleuten betreffe, so wisse er nicht, in wie weit von denselben Werth darauf gelegt werde. Daß das Gewicht, welches man in diesen Kreisen der Sache beimesse, kein allzu großes sei, dafür spreche schon die Thatsache, daß das Gutachten der Kammer für Landwirthschaft mit keiner Silbe der Sache erwähne, vielmehr gelegentlich den Ausdruck „Kreisausschuß (Landausschuß)" und umgekehrt brauche. Er bitte also, den Antrag des Senats anzunehmen.

Herr W. Smidt: Er könne das von Herrn Huchting Gesagte nur bestätigen, daß nämlich in einer Versammlung die Vertreter des Landgebiets einstimmig den Wunsch zu erkennen gegeben, es möge der Ausdruck „Kreis" beibehalten werden. Ob der Grund des Senats für seinen Antrag darin liege, daß eine Art Hörigkeit bleiben solle — (Unterbrechung). Jedenfalls wünschen die Landleute, daß bei der neuen Einrichtung auch die richtigen Namen genannt werden.

Herr Dr. Pavenstedt: Er möchte nur constatiren, daß bei den Verhandlungen der Kammer für Landwirthschaft über diesen Punkt kein Wort gesagt sei, weil man ihn für völlig bedeutungslos ansehe. Diese Auffassung theile er und möchte anheim geben, dem Antrage des Senats zu entsprechen, zumal nach der Befürwortung des Herrn Commissars.

Herr Huchting: Er wolle nur constatiren, daß Herr Dr. Pavenstedt soeben nicht im Namen der Kammer für Landwirthschaft gesprochen habe.

Herr Dr. Pavenstedt: Er habe nur seine persönliche Ansicht ausgesprochen.

Der Antrag des Senats zu § 1 wurde mit 39 gegen 38 Stimmen abgelehnt und § 1 genehmigt.

Zu § 2 stellte

Herr Dr. Adami das Amendement

anstatt des Wortes „ihren" „einen" zu sagen.

In der Kammer für Landwirthschaft wurde mit Recht darauf aufmerksam gemacht, daß durch die Worte „ihren Wohnsitz haben" die allerverwickeltsten staatsrechtlichen

Streitigkeiten entstehen könnten, wie man sie schon gehabt habe. Dies würde durch die beantragte Abänderung vermieden werden, denn dann würde es möglich sein, in der Stadt und auf dem Lande Wohnsitz zu haben. Die juristische Commission habe nichts gegen die Abänderung zu erinnern.

Herr Senatscommissar Senator Gröning: Er habe zu erklären, daß der Senat gegen diese Abänderung nichts einzuwenden habe.

Herr Huchting: Nach dem Beschluß der Bürgerschaft möchte er anheim geben, ob nicht das Wort „Land" in „Kreis" umgeändert werden müsse.

Herr Präsident: Wenn ein bezüglicher Antrag zu dem Paragraphen gestellt werde, so werde er ihn zur Abstimmung bringen, sonst bleibe es bei dem Deputations-Vorschlage.

Das Amendement des Herrn Dr. Adami zu § 2 wurde angenommen und mit diesem der § 2 genehmigt.

§§ 3—5 wurden ebenfalls angenommen.

Der zu § 6 von der juristischen Commission gestellte Antrag wurde Namens der juristischen Commission von Herrn Dr. Adami zurückgezogen, da die Erwartung der Commission, daß das Grundsteuergesetz eher zur Berathung kommen würde, als die gegenwärtige Vorlage, nicht in Erfüllung gegangen sei.

Herr J. Depken stellte das Amendement zu § 6, anstatt „1500 ℳ." zu sagen „2000 ℳ."

Herr Huchting beantragte die Summe von 1500 ℳ. auf 1000 ℳ. zu reduciren.

Herr J. Depken: Die Kammer für Landwirthschaft habe zur Begründung dieses Antrags von sämmtlichen Gemeindevorstehern ein Verzeichniß sich erbeten über die Steuern, welche von den Grundbesitzern im Landgebiet bezahlt werden, und über die Zahl der Häuslinge. Das Verzeichniß finde sich auf Seite 244 und 245. Darnach werde der Grundbesitz zur Zeit zur Steuer herangezogen mit einem Capital von 63,500,416 ℳ. 82 ₰, und es seien 2367 Häuslinge vorhanden; das würde bei einer Besteuerung von 2000 ℳ. die Summe von 4,734,000 ℳ. als Steuercapital der Häuslinge ergeben; setze man den Satz auf 1500 ℳ. fest, so ermäßige sich die Summe um 25 pCt. Bis jetzt wurden die Häuslinge besteuert nach dem Satze von 1000 Thalern Gold, in einigen Gemeinden mit 3000 ℳ. Darnach sei eine Besteuerung von 2000 ℳ. wohl gerechtfertigt. Allerdings würden durch die Kreisordnung den Häuslingen neue Lasten auferlegt, und es würde vollständig gerecht sein, wenn diese gleich groß wären, wie die bisherigen Gemeindeabgaben, die Häuslinge mit 1500 ℳ. zu besteuern. Das werde aber voraussichtlich nicht der Fall sein, er wenigstens glaube nicht, daß demnächst die Kreisabgaben eine gleiche Höhe erreichen werden, wie sie zur Zeit die Gemeindeabgaben erreicht haben und demnächst beibehalten werden. Es lasse sich nun nicht in Abrede stellen, daß einzelne Gemeinden entschieden zu hoch belastet worden seien und zwar in Folge von Beschlüssen, welche sie selbst herbeigeführt haben. Es gebe Gemeinden, welche mehr als 4 pro mille an Gemeindesteuern per Jahr entrichten. Man könne sagen, ja warum haben sie so tief in die Tasche gegriffen, warum haben sie es nicht mit 1½ bis 2 pro mille bewenden lassen, sie hätten gleich für neue Anlagen Anleihen machen und diese amortisiren sollen, später nach Einführung der Kreisordnung hätten dann die Anlagen fortgesetzt werden können. Die Lasten seien nun aber einmal vorhanden, und was dem gegenüber die Leistungen betreffe, welche die Kreise übernehmen, so werden die dafür erforderlichen Ausgaben keineswegs diejenige Höhe erreichen, welche die Gemeindeabgaben erreicht haben. Er wolle nur hinweisen auf die bedeutende Last zur Unterhaltung der Schulen. Diese werden in den meisten Gemeinden demnächst noch 1 pro mille in Anspruch nehmen. Rechne man dazu noch andere kleine Lasten, so glaube er nicht, daß bei einer ordnungsmäßigen Bewirthschaftung die Gemeinden unter 1½ pro mille auskommen werden. Er sei der Meinung, daß für Kreisausgaben — nach dem Gesetze fallen den Kreisen im Wesentlichen die Ausgaben für Wege zu — kaum 1 pro mille erforderlich sein werde. Ein großer Theil Wege sei bereits gebaut. Es lasse sich zwar nicht in Abrede stellen, daß in dieser Beziehung noch viel zu thun übrig bleibe, namentlich wenn man dahin strebe, einen Zustand zu erreichen, wie er in Preußen vorhanden; es gebe noch manche Wege, welche einer Begradigung und Planirung bedürfen, bei manchen Dorfwegen wäre es ferner wünschenswerth, daß ein Trottoir von Haus zu Haus hergestellt werde, besonders um bei schlechtem Wetter den Schulbesuch zu erleichtern. Aber dessen ungeachtet sei er überzeugt, daß die Kreisausgaben nicht so hoch sein werden, wie zur Zeit und demnächst die Ausgaben seien, welche für die Gemeinden aufzubringen. Wenn das aber nicht der Fall, dann glaube er nicht, daß es gerechtfertigt sei, die Häuslinge nur mit einer Besteuerung von 1500 ℳ. heranzuziehen. Er halte dafür, daß für jede Leistung eine Gegenleistung sein müsse. Ein großer Theil der Leistungen der Gemeinden seien nun aber nicht solche, welche direct dem Grundbesitz zufließen, es sei vielmehr ein großer Theil persönlicher Natur. Der Häusling oder richtiger Nichtgrundbesitzer könne seine Kinder für denselben Preis zur Schule schicken, wie der Grundbesitzer, er habe gleiche Rechte wie dieser. Der Grundbesitzer, möge er verschuldet sein oder nicht, werde gleichmäßig zur Steuer herangezogen. Wenn unsere Steuern so normirt wären wie in Preußen, so würde Redner nichts gegen den Deputations-Vorschlag einzuwenden haben. In Preußen habe man eine classificirte Einkommensteuer, wir dagegen nehmen den bequemeren Weg und wälzen alles auf die Grundsteuer; wir haben keine classificirte Einkommensteuer. (Widerspruch.) Die Entrichtung der Einkommensteuer sei geheim und zur Zeit sei es nicht möglich, dieselbe zu communalen Zwecken in Anwendung zu bringen, wie in Preußen. Sodann möchte er hervorheben, daß bis jetzt der lobenswerthe Zug in unserer ländlichen Bevölkerung dahin gegangen sei, sich ein eigenes Daheim zu begründen. Dieser werde aufhören, sobald die Häuslinge

zu niedrig besteuert werden, sie werden dann bald herausfinden, daß sie sich bei einer abnorm geringen Besteuerung als Häusling besser stehen werden, wie als Grundbesitzer. Er möchte noch einen anderen Gesichtspunkt hervorheben. Die eigentliche ländliche Bevölkerung werde im Wesentlichen von der Ermäßigung des Beitrags von 2000 M. auf 1500 oder 1000 M. wenig verspüren. Diese werde nur von Gewicht sein in den Ortschaften, wo die Arbeiterbevölkerung dominire, besonders in den Ortschaften Hastedt, Woltmershausen und Walle. Dort werden es aber die Grundbesitzer schon verspüren, wenn die Häuslinge nur zur Hälfte der bisherigen Lasten herangezogen werden. Er halte das nicht für gerecht, weil die Arbeitskraft der dort ansässigen Häuslinge nicht dem Grundbesitz zu Gute komme, im Gegentheil der Grundbesitzer habe manche Nachtheile durch eine große Häuslingsbevölkerung, woraus das Proletariat hervorgehe. Das Halten von Dienstboten werde dadurch in der Nähe der Stadt erschwert, der Grundbesitzer komme in die Lage, seinen Grundbesitz verpachten zu müssen, und bei der heutigen Gesetzgebung, namentlich in Betreff der Pfändung, sei es nicht immer möglich, die Miethe einzuziehen. Er kenne einige Bauernstellen, bei welchen der dritte Theil, ja theilweise noch mehr als die Hälfte der vorigjährigen Pacht noch ausstehe. Alle diese Uebelstände kommen in den entfernten Theilen des Landgebiets nicht so in Frage. Es komme hinzu, daß die Häuslinge ihre Arbeitskraft nicht dem Grundbesitzer zufließen lassen, sie verwerthen sie in der Stadt als Tagelöhner oder Fabrikarbeiter. Brechen sie Arm oder Bein, werden sie alt und arbeitsunfähig, so kehren sie aufs Land zurück, und bekommen sie nicht in Folge des Haftpflicht-Gesetzes Unterstützung, so müsse nöthigenfalls die Gemeinde für ihre Unterhaltung sorgen. Anders sei es bei Ortschaften wie Blockland, wo wenige Häuslinge vorhanden, dort komme ihre Arbeitskraft dem Grundbesitzer zu Gute. Er bitte, die Normirung des Beitrages auf 2000 M. zu beschließen, es sei das noch immer eine Erleichterung gegenüber der Besteuerung, welche heute gesetzlich gültig sei.

Herr Huchting: Er bedauere, mit Herrn Depken nicht übereinstimmen zu können. Dieser habe auf das Gutachten der Kammer für Landwirthschaft hingewiesen. Redner bestreite nun aber der Kammer jede Berechtigung, ein solches Gutachten wie zu § 6 der Gesetzvorlage abzugeben, die Verfassung dulde es nicht. Diese schreibe die Befugnisse der Kammer für Landwirthschaft sehr präcis vor. Er möchte aber überdem die Worte des Vicepräsidenten der Kammer, des Herrn Dr. Adami citiren, welche derselbe am 29. Juni 1870 bei Gelegenheit der Verhandlung über die Revision der Wegeordnung gesprochen habe. Er bitte um Erlaubniß, dieselben hier zu verlesen.

Herr Präsident: Der Redner habe eben gesagt, daß die Kammer verfassungsmäßig kein Recht hätte, sich über derartige Dinge zu äußern. Das komme hier nun aber garnicht in Betracht, und wenn die Citation sich darauf beziehe, so gehöre sie nicht zur Sache. Herr Depken habe den Antrag der Kammer zu dem seinigen gemacht.

Herr Huchting: Er bedauere, dem Herrn Präsidenten nicht beistimmen zu können. Er wolle beweisen, daß die Kammer nur vertreten sei durch die größeren Grundbesitzer. Wollte sie ein Gutachten abgeben, so müßten auch die kleinen Grundbesitzer, welche geschädigt werden, zu Rathe gezogen werden. In dieser Beziehung möchte er die Begründung des Herrn Depken durch die Worte des Herrn Dr. Adami entkräften. Derselbe sagte damals:

„Die Frage der Verweisung an die Kammer für Landwirthschaft sei bereits in der Deputation einer reiflichen Prüfung unterzogen worden. Man war der Ansicht, daß dies weder gesetzlich vorgeschrieben noch nothwendig sei. Gesetzlich vorgeschrieben sei, daß die Kammer für Landwirthschaft ihr Augenmerk auf alle Interessen von Ackerbau und Viehzucht richten und daß sie in jedem Fall, wo Gesetze in Frage stehen, welche die Landwirthschaft, also namentlich diese beiden Punkte berühren, gutachtlich gehört werde. Es handle sich hier um die öffentlichen Wege des Bremer Staatsgebiets, nicht um Privatwege einzelner Grundbesitzer auf ihrem oder benachbarten Grundstücken. Die öffentlichen Wege haben an sich mit dem Landwirthschaftsbetriebe, mit der Bestellung der Felder nichts zu thun, noch weniger mit der Viehzucht; sie seien nothwendige Dinge, damit man überhaupt im Gebiet wohnen könne, sie seien namentlich auch für Handel und Verkehr nothwendig. Ebenso könnte man beantragen, daß die Handelskammer, welche nach der Verfassung auf Alles, was den Handel fördern könne, ihr Augenmerk zu richten habe, diesen Gesetzentwurf vorab begutachte. Sei es doch für den Kaufmann nicht ohne Interesse, ob, besonders in Winterszeiten, längs der Weser fahrbare Wege, namentlich unterhalb der Stadt nach Vegesack und Lesum führen: oder ob man, wie jetzt, weder auf dem rechten Ufer nach Niederbüren, noch auf dem linken nach Hasenbüren stromabwärts auf einem ordentlichen Wege gelangen könne."

„Die Kammer für Landwirthschaft sei aber auch nach der Verfassung und den Gesetzen nicht eine Sondervertretung des Bremer Gebiets als solche. Sie werde nur von denjenigen Bremer Landwirthen gewählt, welche mindestens 12 Katastermorgen bewirthschaften. Es seien auch nur solche wählbar. Alle kleinen Grundbesitzer gehören nicht hinein, so wenig wie Gelehrte, Kaufleute, Gewerbtreibende und Andere, die im Bremer Gebiet wohnen. Bei den Wahlen gab es 642 Stimmen der 7. Classe, welche stimmberechtigt zur Kammer und Wähler der 8. Classe. Die andern nicht bei den Wahlen zur Kammer betheiligten Gebietsbewohner haben 3274 Stimmen. Die Kammer sei auch keineswegs in dieser Angelegenheit besonders geeignet, als sachverständige Behörde zu wirken, wie dies erwähnt sei, da nur die größeren Grundbesitzer darin vertreten seien."

Er möchte hierdurch begründen, daß das Gutachten der Kammer für Landwirthschaft bezüglich der Besteuerung der Häuslinge durchaus keinen rationellen Werth für die Bürgerschaft habe. Herr Depken habe bei seiner Beweisführung, daß die Häuslinge im Verhältniß zu den großen Grund-

besitzern wenig Steuern zahlen, auf eine Tabelle der Kammer für Landwirthschaft Bezug genommen. Er hoffe dagegen durch einen Auszug aus dem authentischen statistischen Werke über die bremische Statistik beweisen zu können, daß die Behauptungen des Herrn Depken irrthümlich seien. Diese Mittheilung gehe dahin:

Laut Tabelle 136 des Jahrbuchs für bremische Statistik 1877 wohnten am 31. December 1875 im Landgebiet

2127 Haushaltungen im eigenen Hause
2792 Haushaltungen zur Miethe.

„Laut § 92 Artikel 1, Absatz 2 der Land-Gemeindeordnung, Gesetz vom 28. December 1870 haben diese 2792 Haushaltungen in Miethwohnungen, „Häuslinge" genannt, einen Beitrag zu den Landgemeindelasten zu leisten, wie er von einem Grundsteuerwerthe von 1000 Thaler Gold gleich 3321 ℳ. zu entrichten ist.

Außerdem sind dieselben zu den Landgemeindediensten, laut § 92 Artikel 2, Absatz desselben Gesetzes verpflichtet und dienet die Stimmordnung § 23 desselben Gesetzes zur Norm, wonach der Häusling, welcher nur zu Einer Stimme berechtigt, wenn Handdienst erforderlich, Einen Handdienst zu leisten verpflichtet, wogegen der Besitzer eines Vollbaues 24 Handdienste zu leisten hat; für Letztere werden aber 8 Handdienste einem Spanndienste von zwei Pferden gleichgestellt, so daß, der Knecht bei den Pferden eingerechnet, 2 Pferde, welche doch keine Frau und Kinder zu ernähren haben, 7 Häuslingen gleichgerechnet werden.

Demnach sind die 2792 Häuslinge à rund 3300 ℳ. im ganzen Landgebiete gesetzlich zu einem versteuerbaren Capital von 9,213,600 ℳ. eingeschätzt.

Laut Tabelle 156 des Jahrbuchs für bremische Statistik 1877, betrug im Landgebiete am 31. December 1875 der ganze Grund an Gebäudesteuerwerth 71,604,900 ℳ.

Die Nichtgrundbesitzer, „Häuslinge", steuern demnach 13 pCt. des von den Grundeigenthümern versteuerten Capitals.

Da das Gesetz für die Gemeindedienste das Stimmverhältniß der Stimmordnung vorschreibt, so ist es gewiß auch die Absicht und der Wille der Gesetzgeber gewesen, für die Gemeindelasten ein ähnliches Verhältniß für die Häuslinge einzuführen.

Der 24. Theil des Gesammt-Grund- und Gebäudesteuerwerthes ℳ. 71,604,900 beträgt aber nur ℳ. 2,983,537 oder pro Häusling ℳ. 1068.60 oder 4⅙ pCt. des von den Grundeigenthümern versteuerten Capitals,

anstatt ℳ. 9,213,600 oder pro Häusling ℳ. 3300 oder 13 pCt. des von den Grundeigenthümern versteuerten Capitals.

Der Antrag der Kammer für Landwirthschaft, 3000 ℳ. für den Kreis und 3000 ℳ. für die Landgemeinde, würde ergeben ℳ. 16,752,000 oder pro Häusling ℳ. 6000 oder 23½ pCt. des von den Grundeigenthümern versteuerten Capitals.

Die Anheimgebung der Kammer für Landwirthschaft einer Reducirung auf 2000 ℳ. für den Kreis und 2000 ℳ. für die Landgemeinde, würde ergeben ℳ. 11,168,000 oder pro Häusling ℳ. 4000 oder 16 pCt. des von den Grundeigenthümern versteuerten Capitals.

Nach der Beantragung der Deputation 1500 ℳ. für den Kreis und 1500 ℳ. für die Landgemeinde, ergiebt sich ℳ. 8,396,000 oder pro Häusling ℳ. 3000 oder 11¾ pCt. des von den Grundeigenthümern versteuerten Capitals."

Er stelle nun den Antrag:

1000 ℳ. für den Kreis und 1000 ℳ. für die Landgemeinde zu rechnen, und würde sich ergeben ℳ. 5,584,000 oder pro Häusling ℳ. 2000 oder 8 pCt. des von den Grundeigenthümern versteuerten Capitals.

Nach dem Antrage der Deputation ergebe:

Hastedt 642 Häuslinge à 3000 ℳ. = ℳ. 1,926,000 oder 39 pCt. des von den Grundeigenthümern versteuerten Capitals ℳ. 4,985,000.

Woltmershausen 223 Häuslinge à 3000 ℳ. = ℳ. 669,000 oder 20 pCt. des von den Grundeigenthümern versteuerten Capitals ℳ. 3,360,000.

Sebaldsbrück 56 Häuslinge à 3000 ℳ. = ℳ. 168,000 oder 19½ pCt. des von den Grundeigenthümern versteuerten Capitals 877,170.

Walle 310 Häuslinge à 3000 ℳ. = ℳ. 930,000 oder 16 pCt. des von den Grundeigenthümern versteuerten Capitals 5,837,000.

Schwachhausen 112 Häuslinge à 3000 ℳ. = ℳ. 336,000 oder 12½ pCt. des von den Grundeigenthümern versteuerten Capitals ℳ. 2,533,300.

Osterholz 124 Häuslinge à 3000 ℳ. = ℳ. 372,000 oder 12½ pCt. des von den Grundeigenthümern versteuerten Capitals ℳ. 3,032,700.

Rockwinkel 122 Häuslinge à 3000 ℳ. = ℳ. 366,000 oder 9½ pCt. des von den Grundeigenthümern versteuerten Capitals ℳ. 3,816,935.

(worunter 10 Landgüter von 1,000,000 ℳ.)

Nach dem Antrage der Kammer für Landwirthschaft würden die Häuslinge demnach versteuern in

Hastedt	78	pCt.,	nach	seinem	Antrage	26 pCt.
Woltmershausen	40	=	=	=	=	14⅔ =
Sebaldsbrück .	39	=	=	=	=	14⅓ =
Walle	32	=	=	=	=	11⅓ =
Schwachhausen	25	=	=	=	=	8½ =
Osterholz . . .	25	=	=	=	=	8½ =
Rockwinkel . .	19	=	=	=	=	6½ =

oder nach dem Antrage der Kammer alle Häuslinge im Landgebiete 23½ pCt., nach dem Antrage Nr. 6 der Deputation 11¾ pCt., nach seinem Antrage 8 pCt. des von den Grundeigenthümern versteuerten Capitals.

Er empfehle seinen Antrag auf Reduction auf 1000 ℳ., eventuell sei er für den Antrag der Deputation, indem er seinen in der Deputation geäußerten Ansichten getreu die Ueberzeugung hege, daß es der Kreisversammlung zu überlassen sei, die Steuerveränderungen zu berathen und einzuführen.

Herr Vagt: Er unterstütze den Antrag des Herrn Depken. Er meine, daß die Kreisabgaben mit der Zeit nicht so hoch sein werden, wie die Gemeindeabgaben. Während sie höchstens 1 pro mille sein werden, so werden die Gemeindeabgaben sich höher stellen. Er mache darauf aufmerksam,

daß sich in Woltmershausen die jährliche Armen-Beitragsquote auf 1 pro mille belaufen dürfte. Wenn also der Satz von 2000 M. beliebt werde, so kommen die Betreffenden besser weg als bisher. Wenn 50 ₰ zum Wegverband oder 1 pro mille zum Kreis gezahlt werde, so wäre das nicht so viel, da jetzt 3—4 pro mille an Gemeindesteuern gezahlt werden. 2000 M. sei doch immer günstiger als 1000 Thaler Gold. Er wünsche nicht, daß die Grundbesitzer irgendwie begünstigt werden, aber mittheilen könne er, daß in Woltmershausen viele Grundbesitzer ihm gesagt und ihn ersucht haben, dies hier zu erklären, sie wollten lieber nicht Grundbesitzer sein. Das sei ein schlagender Beweis, daß dieselben nicht günstig gestellt seien. Die Bemerkung des Herrn Huchting in Betreff der großen Grundbesitzer treffe nicht zu. Die Parallele wäre richtiger gezogen zwischen den kleinen und großen Grundbesitzern. Jene recrutiren sich aus den Nichtgrundbesitzern und diese streben nach dem eigenen Heerd, das müsse man loben.

Herr Senatscommissar Senator Gröning: Er bitte die von beiden Seiten gestellten Amendements abzulehnen und bei dem Entwurf zu bleiben. Er glaube, daß die von beiden Seiten angeführten Gründe nicht schlechterdings zu verwerfen seien, daß aber doch nach beiden Seiten hin so viel einzuwenden sei, um den von der Deputation vorgeschlagenen Mittelweg als das Sicherste zu empfehlen. Man dürfe sich nicht verhehlen, daß das in der Landgemeindeordnung eingeführte Steuersystem ein anfechtbares sei, daß eine vollständig rationelle und zutreffende Grundlage für die Verhältnisse der Besteuerung der Grundbesitzer und Nicht-Grundbesitzer sich überhaupt nicht finden lasse. Man müsse mehr nach dem allgemeinen Gefühl urtheilen, als nach ganz bestimmten Gründen. Es wäre vielleicht principiell richtig gewesen, daß bei Gelegenheit dieses Entwurfs das Steuersystem der Landgemeinden einer Revision unterzogen worden wäre. Die Deputation habe aber aus dem naheliegenden und zwingenden Grunde davon abgesehen, daß es unthunlich erschien, die ohnehin schon schwierige und umfassende Reform, welche durch diesen Entwurf angebahnt, noch dadurch zu erschweren, daß man zugleich eine an sich so schwierige Frage, wie es diejenige der Communalbesteuerung sei, mit hineinzog. Die Deputation habe deshalb sich dafür erklärt, das System der Besteuerung, wie es jetzt bestehe, einstweilen nicht anzutasten. Wenn nun aber der Satz der Landgemeindeordnung einfach beibehalten und auf die Kreisordnung ausgedehnt wäre, so würde das zu einer sehr viel stärkeren Belastung der Nichteigenthümer geführt haben, weil die letzteren bisher von den Wegverbandsabgaben frei waren, nach dem jetzigen Entwurf dagegen zu dem bisher von den Wegverbänden getragenen Theile der Wegelast, welcher jetzt auf das Gebiet als Ganzes übergehe, herangezogen werden sollen. Darum wurde die Summe halbirt, und man könne annehmen, daß die Wegelast der Nichteigenthümer, der Häuslinge in Zukunft ungefähr ebenso wie bisher sein werde. Es sei richtig, daß die Wegelast nur einen Theil der Gemeindeabgaben bilde, und gebe er den Herren Vagt und Depken zu, daß die Gemeindeabgaben höchst wahrscheinlich höher sein werden, als diejenigen, welche für das Landgebiet erhoben werden, so daß der Vorschlag der Deputation eine etwas günstigere Behandlung der Häuslinge als bisher ergebe. Ob durch den Antrag des Herrn Depken die Lage der Häuslinge dieselbe bleiben würde oder ob sie etwas ungünstiger sich gestalte, das lasse sich nicht vollständig übersehen. Er glaube, daß in Gemeinden wie Woltmershausen, wo die Armenlast eine erhebliche, die Lage der Häuslinge nach dem Antrage des Herrn Depken nicht ungünstiger, vielleicht etwas günstiger als bisher sein werde, während in anderen Gemeinden, wo die Armen- und andere Communallasten eine geringe Rolle, die Wegbaulast aber eine verhältnißmäßig größere Rolle spiele, die Lage derselben sich ungünstiger gestalten würde. Die Kammer für Landwirthschaft habe auf Seite 244 und 245 eine Zusammenstellung geliefert und sich in ihren Erörterungen über das Verhältniß verbreitet, in welchem die Grundeigenthümer und Häuslinge zu den Gemeindeabgaben beitragen. Diese Zusammenstellung sei ihm auf den ersten Blick wenig zutreffend erschienen. Nicht als ob er die Zahlen anfechten wollte, diese seien aus officiellen Quellen, den Angaben der Gemeindevorsteher, wie die Kammer sage, geschöpft. Er habe diese Zahlen nicht näher untersucht, bezweifle aber nicht, daß sie im Wesentlichen richtig seien. Die Kammer für Landwirthschaft stelle das Steuerkapital der Grundbesitzer und die Zahl der Häuslinge zusammen. Dadurch werde, wahrscheinlich unbeabsichtigter Weise aber doch thatsächlich, ein unrichtiger Eindruck hervorgerufen. Wenn am Schluß unter der Rubrik Grundbesitzer die Summe von 63 Millionen und unter der Rubrik Häuslinge die Zahl von 2367 angegeben werde, so rufe das den Eindruck hervor, als ob die Grundeigenthümer unverhältnißmäßig stärker belastet seien, als die Häuslinge. Richtig sei aber nur die Vergleichung des beiderseitigen Steuerkapitals, des Antheils an den aufzubringenden Steuern, wie das Herr Huchting einigermaaßen dargethan habe. Er habe auf Grund der Zahlenaufstellung der Kammer für Landwirthschaft eine Zusammenstellung gemacht, welche er der Bürgerschaft vorführen wolle. Nach dem Antrag des Herrn Depken würden bei 1 pro mille die Grundeigenthümer im Gebiet 63,500 M. aufbringen, die Häuslinge 4734 M., oder 7 pCt. der Gesammtsumme. Nach dem Entwurf der Deputation würden die Grundbesitzer 63,500 M., die Häuslinge 3,550 M. oder $5^3/_{10}$ pCt. der Gesammtsumme beitragen. Nun komme in Betracht, daß diese Vergleichung in Betreff des ganzen Gebiets durchaus unzutreffend sei. Man dürfe nicht so verfahren, wie die Kammer für Landwirthschaft meine, welche von der Gesammtsumme die Summe derjenigen Gemeinden subtrahire, wo es viele Häuslinge gebe, z. B. Walle, Hastedt, Woltmershausen und eine Vergleichung für die übrigen Gemeinden anstelle, wobei naturgemäß die Sache für die Grundbesitzer sich noch ungünstiger darstelle, insofern, als sie noch vielmehr beisteuern, wie die Häuslinge. Man müsse aber gerade umgekehrt verfahren. Es gebe eine Anzahl Gemeinden, wo sich keine Häuslinge finden, z. B. Wasserhorst, Wummesiede, Niederbüren und Niederblockland. Wenn Herr Depken von Häuslingen im Blocklande rede, so wisse Redner nicht, wen

derselbe meine. Nach dieser Zusammenstellung gebe es im Blocklande überhaupt keine Häuslinge, vielleicht etwa mit Ausnahme von Oberblockland, wo sich ein paar vorfinden. Wo nun keine Häuslinge seien, können sie auch keinen Theil der Gemeindeabgaben tragen. Es verstehe sich ferner von selbst, daß in Gemeinden, wie Lesumbrok, wo 13, Grolland, wo 3, Brockhuchting wo keine, Mittelsbüren, wo 3, Strohm und Kattrepel, wo sich je 9 Häuslinge vorfinden, die Häuslinge nur einen verschwindend geringen Theil der Gemeindeabgaben aufbringen können. Man müsse hauptsächlich die Verhältnisse derjenigen Gemeinden in Betracht ziehen, welche die Kammer von der Vergleichung ausschließen wolle, nämlich Walle, Hastedt und Woltmershausen. Da stelle sich die Sache so. In Hastedt würden nach dem Deputationsentwurf die Grundbesitzer bei 1 pro mille 4985 ℳ., die Häuslinge 963 ℳ. oder 16 pCt. der Gesammtsumme, nach dem Antrage des Herrn Depken die Grundbesitzer 4985 ℳ., die Häuslinge 1284 ℳ. oder 20 pCt. der Gesammtsumme; in Woltmershausen die Häuslinge 9 pCt. nach dem Entwurf, nach dem Antrag des Herrn Depken 12 pCt., in Walle nach dem Entwurf 8 pCt., nach dem Antrag des Herrn Depken 10 pCt. zahlen. Er gestehe, den Eindruck zu haben, als ob die Deputation hierin das Richtige treffe und, daß darnach die Häuslinge weder zu hoch noch zu niedrig herangezogen würden, daß aber nach dem Antrag des Herrn Depken, nach welchem die Häuslinge in Hastedt 20 pCt. der Gesammtsumme, also ungefähr 1/4 so viel wie die Grundbesitzer aufbringen müßten, die Häuslinge zu viel zahlen würden. Umgekehrt glaube er, daß nach dem Antrag des Herrn Huchting die Häuslinge zu wenig zahlen würden. Für die Grundbesitzer sei der Unterschied zwischen dem Antrag der Deputation und demjenigen des Herrn Depken ein nicht allzubedeutender. Nach dem Entwurf zahlen die Grundbesitzer z. B. in Hastedt 84 pCt. der Gesammtsteuern. Nach dem Vorschlag des Herrn Depken würden sie 80 pCt. zahlen. Der erstere Antrag ergebe also keine wesentliche Vermehrung der Steuerlast für die Grundbesitzer, während für die Häuslinge der Unterschied sich auf 3 : 4 stelle, also viel bedeutender sei. Von den Herren Depken und Vagt seien nun verschiedene Gründe angeführt, auf welche er einiges erwiedern möchte. Es sei gesagt, daß die Häuslinge eben so gut, wie die Grundbesitzer an den Gemeindeeinrichtungen theilhaben. Das sei zum Theil richtig, zum Theil unrichtig. Ein großer Theil derselben, namentlich die Wege, kommen vorzugsweise den Grundbesitzern zu Gute und es sei daher recht und billig, daß von den Kosten dieser Einrichtungen die Grundbesitzer den größten Theil tragen. Bezüglich der Häuslinge werde immer hervorgehoben, daß den Gemeinden aus einer großen Zahl von Häuslingen eine bedeutende Last erwachse, insofern, als sich dadurch die Armenlast vermehre. In dem Gutachten der Kammer sei hervorgehoben, daß die Häuslinge gerade deshalb, weil viele von ihnen dem Armenwesen zur Last fallen, eine Steuer zahlen müßten. Er halte dies für einen durchaus unzutreffenden Gesichtspunkt. Wenn es auf der einen Seite richtig sei, daß viele Häuslinge verarmen und dadurch die Armenlast der Gemeinde wachse, so sei es doch unbestreitbar, daß gerade für die Grundbesitzer in einer Gemeinde ein großer Vortheil aus der Niederlassung zahlreicher Häuslinge erwachse. Denn die Grundbesitzer werden dadurch in die Lage gesetzt, ihre Grundstücke zu Miethwohnungen zu verwenden, viele Häuslinge kaufen eigene Häuser und die Grundbesitzer können ihr Grundeigenthum zu Preisen verwerthen, an welche sie ohne Zuzug aus der arbeitenden Classe niemals im Traume hätten denken können. Wäge man Beides gegen einander ab, so werde man finden, daß für die Gemeinden, nach welchen ein starker Zuzug von Häuslingen und dergleichen Leuten stattfinde, noch immer ein erheblicher Vortheil bleibe. Daß die Häuslinge ihre Arbeitskraft nicht immer den Bauern zu Gute kommen lassen, sei ein Motiv, welches er nicht verstehe. Die Arbeitskraft der Häuslinge komme den Grundbesitzern doch insofern zu Gute, als sie letzteren Miethe zahlen, und damit bezahlen dieselben auch schon einen Theil der Vortheile, welche durch die Gemeindeeinrichtungen und sonstigen Umstände den Gemeindegenossen zu Gute gekommen seien. Aus allen diesen Gründen bitte er die Anträge der Herren Depken und Huchting abzulehnen und sich für den Deputationsvorschlag zu entscheiden, welcher den bisherigen Zustand im Großen und Ganzen aufrecht erhalte. Jedenfalls werde dadurch der kleine Mann, der am mindesten bemittelte Theil der Bevölkerung, welcher zur Tragung der Steuern am wenigsten befähigt sei, nicht zu hart getroffen. Das sei ein wohl zu erwägender Gesichtspunkt. Man sollte auch den Schein vermeiden, als ob man ohne zutreffende Gründe die kleinen Leute stärker als bisher heranziehen wolle.

Es wurde Schluß der Debatte beantragt.

Herr Depken war gegen den Schluß. Er glaube in den Behauptungen des Herrn Senator Gröning Unrichtigkeiten nachweisen zu können und wisse nicht, ob er diese seine Erwiderung in die Form einer factischen Berichtigung kleiden könne. Ferner habe Herr Huchting verschiedene Berechnungen aufgestellt, deren Unrichtigkeit Redner beweisen werde.

Herr Smidt war für die Fortsetzung der Debatte.

Herr Brüns: Er glaube, daß die Debatte sehr wohl geschlossen werden könne, da jede der drei verschiedenen Ansichten durch je einen Redner zur Geltung gekommen sei.

Herr Dr. Breusing war für den Schluß der Debatte. Wenn Herr Depken behaupte, daß hie und da Irrthümer geäußert seien, so beruhe das lediglich auf der Ansicht des Herrn Depken und Redner sei wiederum sehr darüber in Zweifel, ob das von Herrn Depken Gesagte richtig. Schließlich stehe Behauptung gegen Behauptung. Die Bürgerschaft könne ihre Ansicht allein auf das Urtheil der sachverständigen Deputation gründen.

Herr Papendieck: Er halte die Sache für wichtig genug, um Herrn Depken noch zum Wort zu lassen. Er finde diese Auseinandersetzungen sehr interessant.

Herr Depken: Wenn Herr Dr. Breusing die Sache so hinstelle, als ob Redner hier nur persönliche Ansichten äußern wolle, so werde das Niemand unterschreiben. Er

habe gesagt, daß Herr Huchting einen Rechenfehler gemacht habe. Wenn er nun sage, daß 2 mal 4 gleich 2 sei und nicht 2, so sei daß keine persönliche Ansicht, sondern ein mathematisches Gesetz.

Der Antrag auf Schluß der Debatte wurde abgelehnt.

Herr Depken: Die Behauptungen des Herrn Huchting, als ob die Kammer für Landwirthschaft in diesem Falle incompetent sei, glaube er nicht weiter berühren zu dürfen, da sie schon zur Genüge vom Herrn Präsidenten gewürdigt seien. Herr Huchting meine nachgewiesen zu haben, daß eine Ueberbürdung der Häuslinge bei dem von ihm gestellten Antrag eintreten würde. Redner glaube nun aber, den Beweis geführt zu haben, daß diese Ueberbürdung nicht nur nicht stattfinde, sondern daß nach seinem Antrag die Häuslinge nicht so schwer belastet werden, wie sie es zur Zeit seien. Herr Senator Gröning gebe dies selbst bei verschiedenen Gemeinden zu und wage nicht zu behaupten, daß bei 2000 ℳ. eine Ueberbürdung eintrete. Es lasse sich sehr gut sagen: diesen armen Leuten muß geholfen werden; allein eine Versammlung, wie die Bürgerschaft, könne derartige Aeußerungen nicht berücksichtigen, sie habe es mit Thatsachen zu thun, diese zu prüfen und darnach zu entscheiden. Herr Huchting sage, daß das statistische Jahrbuch nachweise, daß 2127 Familien im eignen Hause und 2729 zur Miethe wohnen, dagegen habe die Kammer nur 2367 statt der letzteren Zahl aufgeführt, mithin fehlten 362. Die Herren sehen aus dem Bericht der Kammer, daß die einzelnen Gemeindevorsteher aufgegeben haben, in verschiedenen Gemeinden bezahlten so und so viel keine Steuern. Es kommen Diejenigen hinzu, welche Armengeld beziehen, diese seien von der Steuer befreit, das statistische Jahrbuch kenne sie aber nur als Häuslinge, mithin könne man dem Bericht der Kammer keine Unrichtigkeiten vorwerfen. Herr Huchting spreche von Handdiensten. Derselbe sei einige Jahre im Lande ansässig, aber daß Handdienste in seiner Gemeinde noch vorkommen, glaube Redner nicht. Es stehe im Gesetz, allein davon werde fast in jeder Gemeinde Abstand genommen. Herr Huchting sage, daß sie wie 1:24 normirt seien, d. h. ein Vollbauer 24 Stimmen habe. Herr Huchting hätte gut gethan, sich genauer zu orientiren, er hätte es noch besser in Hastedt finden können, wo das Verhältniß 1:80 sei. Wenn man 1:24 und eine Besteuerung von 1500 ℳ. annehme, so würde die Vollbauerstelle, die mit 24 Stimmen bedacht, ein Steuercapital von 36,000 ℳ. repräsentiren. Man möge nach einer solchen Stelle suchen und werde sie schwerlich finden. Einzelne allerdings gebe es, die ein so niedriges Steuercapital repräsentiren. Das seien aber keine Stellen, die 24 Stimmen haben. Man finde aber weit mehr von 40—50,000 ℳ. Steuercapital. In der Vahr werde der Grundbesitz so hoch besteuert, wie 75 Häuslinge. Ob es sich darnach überhaupt noch lohne, die Häuslinge zu besteuern, sei sehr zweifelhaft. Herr Huchting sage, daß nach dem statistischen Jahrbuch die Häuslinge ein Steuercapital von 9,000,000 ℳ., die Grundbesitzer ein solches von 71,000,000 ℳ., repräsentiren. Nach seinem, des Redners, Vorschlage würden die Häuslinge ein Steuercapital von 5,400,000 ℳ. bei 2500 Häuslingen versteuern. Herr Huchting rechne 13 pCt. heraus, es seien aber nur 8 pCt., dieselbe Zahl, welche Herr Senator Gröning angebe. Dann habe Herr Senator Gröning gesagt, daß eine Reihe von ländlichen Einrichtungen dem Grundbesitz zu Gute kommen und nicht den Häuslingen und dabei in erster Linie die Wege genannt. Redner glaube aber, daß Alle darin einverstanden sein werden, daß gute Wege nicht nur den Grundbesitzern, sondern wesentlich den Häuslingen zu Gute kommen, z. B. der Weg, welcher von Rockwinkel nach Ellen führe, komme jedenfalls nicht den Bauern, sondern denjenigen Arbeitern zu Gute, welche früh 4 Uhr von Ellen und Schönemoor zweieinhalb Stunden nach der Stadt gehen, um hier ihr Tagelohn zu verdienen. Wenn der Bauer den Acker befahre, dann sei der Weg immer gut genug, denn wenn der Acker den Düngerwagen trage, dann trage ihn auch der Weg. In erster Linie kommen gute Wege den Passanten, die nicht so glücklich seien, Fuhrwerke zu besitzen, zu Gute. Ihnen sei es nicht möglich, bei schlechten Wegen vorwärts zu kommen. Diese Weganlagen seien also persönlicher Natur und nicht für die Grundbesitzer. Herr Senator Gröning behaupte, in der Nähe der Stadt, Hastedt und Woltmershausen, sei der Grundbesitzer in der Lage, seinen Grund durch Miethwohnungen und Landverpachten höher zu verwerthen (Sehr richtig!) und das decke die höhere Besteuerung. Er mache aber doch auf die thatsächlichen Verhältnisse aufmerksam. Man möge ihm den Bauer nennen, der sich von dem Schwindelgeist der Jahre 1871 bis 1873 anstecken ließ. Der Bauer sei kein Bauunternehmer geworden, habe diesen Fortschritten nicht gehuldigt, habe sich bedacht, ob für die Ausgabe auch eine Einnahme zu erwarten sei, und brauche sich heute nicht mit Bettstroh bezahlen zu lassen. Der Bauer habe seine sicheren Miethwohnungen, die habe er schon lange gehabt, er habe aber nicht durch Vermiethungen ein Capital herausschlagen wollen. Die Leute, die in Walle Miethwohnungen gebaut haben, seien nicht die größeren Grundbesitzer, sondern Bauunternehmer, sie haben die Häuser mit Leuten vollgepfropft, von denen Viele nicht im Stande waren, Steuern zu zahlen. Die Grundbesitzer seien gegen ihren Willen von der Bebauung des Bodens zurückgetreten, weil ihnen dies in der Nähe der Stadt dadurch erschwert wurde, daß ihre Dienstboten durch die Tanzböden verwöhnt worden und oft früh Morgens erst heimkehrten. Unter solchen Umständen mußte der Bauer verpachten. Redner sei glücklicherweise in der Lage, daß er das nicht gethan habe. Er wisse aber, aus welchen Gründen seine Collegen es gethan haben. Der Bauer könne mit demselben Betriebscapital wie früher nicht mehr arbeiten. Ob der Roggen in Schwachhausen, Polen oder Ungarn gewachsen, der Preis sei derselbe. Gemüse zu bauen lohne auch nicht wegen des weiten Transports. Die Behauptung sei also nicht richtig, daß in der Nähe der Stadt der Grundbesitzer dadurch ein größeres Capital gewinnen könne, daß er Miethwohnungen schaffe und Land verpachte. Es hätte auch gesagt werden können, daß in der Nähe der Stadt der Verkaufswerth ein größerer sei. Daß das nicht der Fall, obwohl es bei der Grundsteuer angenommen, sei Mancher zu seinem Schaden gewahr geworden. Einige haben Land verkauft

und man sehe nun die Folgen außerm Buntenthor, wo ein Grundbesitzer seinen Grund mit gegen 100 Häusern habe wiederkaufen müssen. Herr Huchting könne die Behauptung niemals rechtfertigen, daß Kreis- und Gemeindeausgaben sich deckten. Daß dies nicht der Fall, habe Herr Senator Gröning schon nachgewiesen. Noch auf einen anderen Umstand wolle er aufmerksam machen. Es möge auf einen großen Theil der Versammlung vielleicht den Eindruck machen, als ob er zu Gunsten des Grundbesitzers spreche. Wenn die Herren aber bedenken, wer durch die Bestimmung getroffen werde, ob der Grundbesitz oder der Gebäudewerth, so werden sie sich die Frage vielleicht selbst beantworten, nämlich dahin, daß der Gebäudewerth im Wesentlichen getroffen werde. Heute sei mancher Häusling zum Grundeigenthümer geworden, dabei aber sein Grundeigenthum schwer verschuldet. Er sehne sich, wie Herr Vagt schon bemerkt habe, in das frühere Verhältniß zurück, da er als Häusling eine bedeutend geringere Abgabe hatte. Dem Staat müsse er Einkommen- und Grundsteuer bezahlen. Letztere sei sehr bedeutend. In Schwachhausen seien kleinere Neubauten, die nicht mehr Raum gewähren, als Häuslingswohnungen, zu 6—7000 ℳ. eingeschätzt. Sie zahlen 50 bis 60 ℳ. an Gemeinde- und Staatsabgaben, als Häuslinge hätten die Betreffenden nicht ein Viertel dieser Summe zu bezahlen. Selbstverständlich sehnen sich diese Leute in das frühere Verhältniß zurück. Durch das vorliegende Gesetz werden sie noch mehr von dem Wunsche abgehen, eigenen Grund und Boden zu erwerben. Gerade dieses Streben sei aber ein lobenswerthes und der Gesetzgeber sollte es unterstützen. Wenn möglichst Jeder ein Eigenthum, eine eigene Scholle, einen eigenen Heerd habe, bekomme auch Jeder ein größeres Interesse am Gemeinde- und Staatsleben. Er ziehe nicht mehr von Ort zu Ort, sondern sei an die Scholle gebunden. Das gebe ein ganz anderes Interesse für Staats- und Gemeindeeinrichtungen. Er bitte daher seinen Antrag anzunehmen. Es seien verschiedene Berechnungen aufgestellt, unter andern von Herrn Senator Gröning, daß nämlich in Hastedt die Häuslinge nur 16 pCt. beitragen, während nach Redners Angabe 20 pCt. Das seien persönliche Ansichten, ebenso ob eine solche Besteuerung für die Grundbesitzer oder für die Häuslinge zu schwer sei. Er könne nur sagen, daß, wenn wir preußische Znstände hätten, dann die Häuslinge höher besteuert würden, als nach der Vorlage geschehe, denn dann würden sie noch zu der classificirten Einkommensteuer mit herangezogen werden, welche weit höher sei, als die jetzige Besteuerung. Er sehe nicht ein, daß eine derartige Besteuerung nicht gerechtfertigt wäre, glaube aber den Nachweis geführt zu haben, daß eine höhere Besteuerung der Häuslinge durch seinen Antrag keineswegs herbeigeführt werde. Wenn vorhin gesagt worden, daß die Häuslinge demnächst namentlich zu den Wegverbandslasten herangezogen werden, so könne er constatiren, daß sie auch jetzt zu den Wegverbandslasten herangezogen werden, aber nur zu den Lasten, welche die Gemeinde als solche zu tragen habe, man werde aber recht gut wissen, daß die Gemeinden, in welcher Wege hergestellt werden, den Löwenantheil zu tragen haben. In Rockwinkel seien in einem Jahre von den Häuslingen 4 pCt. an Wegverbandskosten bezahlt. Schließlich möchte er noch Herrn Gröning berichtigen, welcher meine, daß im Blockland keine Häuslinge wohnen. In Oberblockland seien Häuslinge, im dritten Hause hinter Kuhsiel wohne ein solcher.

Es wurde Schluß beantragt.

Die noch angeschriebenen Redner verzichteten aufs Wort.

Herr Huchting zu einer factischen und persönlichen Bemerkung. Herr Depken habe geäußert, daß Redner die Gemeindeordnung nicht kenne, weil er erst ein paar Jahre im Landgebiet gewohnt habe. Diesen Vorwurf müsse er zurückweisen, indem er durch seine Aufstellungen aus der Gemeindeordnung, wie aus dem statistischen Jahrbuche, bewiesen, daß seine Angaben richtig seien. Aus officiellen Quellen habe er den Beweis geliefert, daß er mit den Angelegenheiten der Landgemeinden sehr wohl vertraut sei. Was den Vorwurf betreffe, daß er als alter, abgedankter Kaufmann die Zahlenberechnungen nicht richtig beurtheile, so möchte er darauf erwiedern, daß er seinerseits einen solchen Fehler nicht machen würde, wie ihn Herr Depken gemacht habe, indem derselbe behaupte, daß ein Vollbauer zu 24 Simmen berechnet, der Werth seiner Bauerstelle aber 36,000 ℳ. betrage. Drei mal 24 sei aber doch 72, und es werde im ganzen Lande nicht der Durchschnitt von 72,000 ℳ. erreicht, beim Zusammenstellen aller zu 24 Stimmen berechtigten Bauerstellen.

Herr Präsident: Er könne nicht zulassen, daß Redner die Discussion noch fortsetze.

Herr Huchting: Es liege im Interesse der Bürgerschaft. Er könne es nicht hinnehmen, daß ihm als Vertreter des Landgebiets hinsichtlich seiner eigenen Gemeinde unrichtige Angaben entgegengehalten würden. Herr Depken habe angeführt, daß in Schwachhausen kleine Häuser für Häuslinge gebaut seien, die zu 6600 ℳ. eingeschätzt worden. In seiner Heimathgemeinde sei im vorigen Monat ein Katen, der von 4 Häuslingen bewohnt wurde, abgebrannt, der zu ca. 3000 ℳ. versichert war, aber die 4 Häuslinge seien zu 12,000 ℳ. Steuercapital eingeschätzt. (Hört! Hört!)

Die Anträge der Herren Depken und Huchting wurden abgelehnt und § 6 unverändert genehmigt.

Zu § 7 stellte Herr Dr. Adami den Antrag, folgenden Zusatz zu beschließen:

„Jedoch werden die dem Staate gehörenden Friedhöfe und die durch das Landgebiet führenden Eisenbahnen als nicht im unmittelbaren Gebrauch des Staats befindlich angesehen."

Herr Dr. Adami: Der Kammer für Landwirthschaft schien es unbillig, daß der Staat für die in den Feldmarken Schwachhausen und Walle angelegten Friedhöfe nicht die üblichen Gemeindeabgaben bezahlen solle. Bekanntlich haben diese Gemeinden, namentlich Schwachhausen, mit erheblichen Kosten Wege zu den Friedhöfen herstellen müssen. Falls der Herr Senatscommissar keinen Widerspruch erhebe, beantrage er,

daß über die beiden Punkte seines Amendements getrennt abgestimmt werde.

Es sei selbstverständlich, daß bestehende Verträge nicht verletzt werden dürfen. Die Verträge seien über diesen Punkt sehr mißlicher Natur. Der Vertrag wegen der Geestebahn besage, daß die Bahn zu den Gemeindeabgaben nicht beitragen solle; nach dem Vertrage wegen der Köln-Mindener Bahn solle diese frei sein, wenn Bremen einen Theil der preußischen Eisenbahnabgaben erhielte; in Betreff der Oldenburger Eisenbahn sei die Bestimmung, daß für die Gebäude etwas beigetragen werden solle, im Vertrag wegen der Wunstorf-Bremer Bahn sei über diesen Punkt Nichts gesagt. Soweit es nach den Verträgen zulässig, scheine es ihm billig, daß die Eisenbahnen zu derartigen ländlichen Abgaben beitragen.

Herr Senatscommissar Senator Gröning: In Betreff der Friedhöfe sei der Senat mit dem Antrage einverstanden. Es lasse sich nicht läugnen, daß die Friedhöfe nicht eigentliche Staatsanstalten, sondern stadtbremische Communalanstalten seien, und da die Landgemeinden für Communalanlagen, die im Gebiete anderer Gemeinden liegen, zu den Steuern derselben beizutragen haben, so sei nicht zu verkennen, daß eine gewisse Billigkeit vorhanden, daß auch der Staat für diese städtischen Communalanstalten zu den ländlichen Gemeindeabgaben beitrage. Was die Eisenbahnen betreffe, so ersuche er die Beitragsverpflichtung in dem Antrage fallen zu lassen. Die Schwierigkeit liege hier nicht auf dem Gebiete, wo Herr Dr. Adami sie vermuthe. Der Senat habe sich mit der Frage schon beschäftigt. Es sei nämlich von Seiten der Landleute beantragt worden, die Cöln-Mindener Eisenbahn zu den Communalabgaben heranzuziehen. Von der Gesellschaft wurde die Verpflichtung bestritten, und der Senat entschied, daß die Gesellschaft allerdings verpflichtet sei, zu den Abgaben beizutragen. Es fragte sich nun aber, wie das geschehen solle. Die Sache wurde an das Katasteramt mit dem Auftrage verwiesen, eine Abschätzung des Eisenbahndammes zu erwägen; darauf aber kam die Antwort, das Katasteramt müsse vorab eine Instruction haben, wie es Eisenbahndämme für Communalabgaben abschätzen solle. Es fand sich, daß die Gesetzgebung keinen Anhalt dafür biete, es lasse sich schlechterdings keine Grundlage a priori feststellen, nach welcher ein Eisenbahndamm für derartige Abgaben abgeschätzt werden könnte, sondern es würde, wenn die Eisenbahnen herangezogen werden sollten zu den Abgaben, zugleich gesetzlich festgestellt werden müssen, auf welche Weise es geschehen solle. Ohne ein solches Gesetz würde es vollständig wirkungslos sein, in dem vorliegenden Gesetze zu bestimmen, daß die Eisenbahnen besteuert werden sollen. Seines Wissens seien die Cöln-Mindener und die Oldenburger Bahn, mit welchen der bremische Staat nichts weiter zu thun habe, entschieden abgabepflichtig, aber sie können nicht herangezogen werden in Ermangelung eines Gesetzes über die Art ihrer Heranziehung. Die Sache schwebe im Senat noch in der Berathung und auch in Preußen werde gegenwärtig darüber berathen. Es werde daher vielleicht zweckmäßig sein, abzuwarten, was aus diesen Berathungen werde. Uebrigens sei nicht zu läugnen, daß manche Billigkeitsgründe für die Befreiung der Eisenbahnen sprechen, so daß man vielleicht dahin kommen werde, zu bestimmen, daß die Eisenbahnen von Communalabgaben frei sein sollen. Er bitte, den diesbezüglichen Vorschlag abzulehnen, weil es nichts nütze, dies auszusprechen, wenn nicht zugleich ein Modus der Besteuerung festgesetzt werde.

Herr Huchting: Was den Eisenbahnkörper, die Dämme betreffe, so sei die Beitragspflicht, wie der Herr Senatscommissar sage, eine offene Frage. Er möchte zu dem Antrage des Herrn Dr. Adami daher das Amendement stellen:

soweit die Staatsverträge und die Verträge mit den Eisenbahngesellschaften es zulassen.

Nach dem Vertrage mit der Cöln-Mindener Gesellschaft sei diese positiv verpflichtet, für ihre Eisenbahngebäude zu den Communalabgaben und anderen öffentlichen Abgaben beizutragen. Vor zwei Jahren sei in seiner Heimathsgemeinde darauf angetragen, die Eisenbahngebäude Rockwinkel-Oberneuland zur Grundsteuer heranzuziehen. Der betreffende Paragraph des Vertrags laute:

Auch wird der Senat der freien Hansestadt Bremen, wofern die Königlich Preußische Regierung demselben einen entsprechenden Antheil der von dem Unternehmen der Venlo-Hamburger Eisenbahn erhobenen Eisenbahnabgabe zusichern sollte, von der Köln-Mindener Eisenbahngesellschaft wegen ihres Bahn-Eigenthums und Bahnbetriebes auf Bremischem Gebiete weder Vermögens- oder Grundsteuer, noch eine Gewerbe- oder Einkommensteuer fordern.

Jedoch sind die nach allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen auf die Eisenbahngebäude fallenden Communal- oder anderen öffentlichen Verbandspflichten von der Eisenbahnverwaltung zu leisten; auch unterliegen sonstige mit dem Eisenbahnbetriebe selbst nicht unmittelbar zusammenhängende Gewerbe, als Gast- und Schenkwirthschaften, deren Ausübung auf dem Bahnhofe oder auf Haltestellen von den Bremischen Behörden gestattet werden möchte, der gesetzlichen Besteuerung.

Man werde also berechtigt sein, die Eisenbahngebäude zu den Kreisumlagen heranzuziehen.

Herr Dr. Breusing: Mit Rücksicht auf die Motivirung des Herrn Senatscommissars beantrage er,

daß über beide Theile des Antrags des Herrn Dr. Adami getrennt abgestimmt werde.

Herr Dr. Adami: Der Hollerländische Wegverband habe versucht, die Cöln-Mindener Bahn, für welche ein Zuführungsweg hergestellt worden, zu den Abgaben heranzuziehen. Die Beitragspflicht der Eisenbahnen, auch der großen Staatsbahn sei in diesem Falle nicht mehr als billig.

Herr Dr. Pavenstedt: Der Antrag des Herrn Huchting sei überflüssig, da der Herr Senatscommissar bestätigt habe, daß, wie die Kammer für Landwirthschaft ausführe, die Eisenbahnen vertragsmäßig verpflichtet seien. Was sodann die von Herrn Senator Gröning erhobenen Schwierigkeiten gegen die Ausführung betreffe, so sei dies kein Grund, den Antrag des Herrn Dr. Adami abzulehnen. Es würde

Sache der Executive sein, Vorschläge zu machen. Er glaube auch nicht, daß es so schwierig sein werde, durch Verhandlungen mit Preußen das Erforderliche festzustellen, sondern meine, die Bürgerschaft müsse nach den eigenen Bemerkungen des Herrn Senatscommissars den Antrag des Herrn Dr. Adami annehmen.

Herr Senatscommissar Senator Gröning: Zunächst möchte er Herrn Dr. Adami gegenüber bemerken, daß die Veränderung von Wegen, welche durch die Anlegung der Eisenbahnen erforderlich geworden, von der Eisenbahn selbst besorgt sei. Alle solche Sachen, die Anlegung von Parallelwegen ꝛc., welche mit der Eisenbahn zusammenhängen, seien mit Recht der Eisenbahn aufgebürdet und gehören mit zu den Kosten derselben, wie vielen Herren aus der Verhandlung wegen der Langwedel-Uelzener Bahn bekannt sein werde. Herrn Dr. Pavenstedt gegenüber möchte er bemerken, daß er es nicht für zweckmäßig halte, in das vorliegende Gesetz etwas aufzunehmen, was zunächst wirkungslos bleiben werde. Es sei unmöglich, ohne ein besonderes Gesetz die Eisenbahndämme zu den Abgaben heranzuziehen. Warum wolle man nun nicht warten, bis ein solches Gesetz vorliege? Man könne dann die Sache ex professo erörtern. Wie gesagt müsse vorab noch die Frage erwogen werden, ob überhaupt die Eisenbahnen zu den Communalabgaben herangezogen werden. Es lassen sich erhebliche Gründe dagegen geltend machen, einmal, daß die Gemeinden von den Eisenbahnen großen Vortheil haben, sodann aber auch, daß die Gemeindeeinrichtungen den Eisenbahndämmen keinen Vortheil bringen. Anders sei es mit den Deich- und Abwässerungsanlagen, dazu werden die Eisenbahnen herangezogen. Was haben aber die Gesellschaften in Betreff der Eisenbahndämme mit den Löscheinrichtungen, Armenlasten, Schulbauten ꝛc. zu thun?

Herr Depken: Wenn es feststehe, daß Staatsverträge dem Antrag des Herrn Dr. Adami nicht entgegenstehen, so werde es wohl so große Schwierigkeiten nicht haben, Bestimmungen zu treffen, nach welchen Eisenbahndämme zur Besteuerung herangezogen werden können. Es sei Thatsache, daß den Gemeinden ein Steuercapital verloren gegangen sei, und wenn staatlicherseits keine andere Abschätzung eingetreten, so sei vor der Hand dem Antrage des Herrn Dr. Adami Genüge geschehen und auch die Gemeinden seien befriedigt. Die Gemeinden waren dem Staat gegenüber verpflichtet, und wenn mit derselben Summe wieder die Eisenbahn belastet werde, so erleiden die Gemeinden keine Einbuße. Er glaube nicht, daß die Gemeinden verpflichtet seien, von ihrem Steuerkapital ohne Entschädigung etwas abzutreten. Er möchte anheimgeben, bei der Besteuerung das vorhandene Grundsteuercapital zum Maßstab zu nehmen.

Herr Dr. Adami: Die Rockwinkeler Straße habe die Gemeinde selbst in einer Breite von 40 Fuß anlegen lassen und vergeblich habe sie einen Beitrag von der Eisenbahn wegen des Oberneulander Bahnhofs gefordert.

Bei der Abstimmung wurde das erste Amendement des Herrn Dr. Adami betreffs der Friedhöfe angenommen, sodann das zweite Amendement mit dem Unteramendement des Herrn Huchting ebenfalls angenommen und mit dieser Abänderung der § 7 genehmigt.

§ 8 und 9 wurden ebenfalls genehmigt.

Zu § 10 lag der Antrag des Senats auf Streichung dieses Paragraphen vor.

Herr Huchting: Die Begründung des Senats gehe hauptsächlich darauf, daß das Wort „Landgebiet" ungenau sei. Er beantrage,

im § 10 zu sagen: „der Kreis ist befugt ꝛc."

Es sei dies der Wortlaut des § 20 der Preußischen Kreisordnung. Der § 10 bestimme das Nähere über die Kreisordnung, während die späteren Paragraphen die Organe des Kreises zum Gegenstand haben.

Herr Senatscommissar Senator Gröning: Er könne nur den Senatsantrag empfehlen, den § 10 als gänzlich überflüssig und nichtssagend zu streichen, obgleich dieselbe Bestimmung in der preußischen Kreisordnung stehe. Es komme manchmal vor, daß allgemeine Paragraphen in einem Gesetz unbeanstandet angenommen werden, weil eben Niemand daraüf verfalle, sie zu beanstanden. Der besagte Paragraph sei auch ungenau, weil er nicht bestimme, welche Organe des Gebiets die Befugnisse haben sollen, und weil er eine unvollständige Aufzählung der Befugnisse insofern enthalte, als nach einem späteren Paragraphen (§ 24) die Kreisversammlung z. B. auch die Befugniß habe, Abgaben zur Bestreitung der Bedürfnisse der Kreise auszuschreiben. Der Satz unter 1 in § 10 sei völlig bedeutungslos, denn wenn das gegenwärtige Gesetz diese Anordnungen zulasse, so sei das Landgebiet eben dazu befugt, und brauche dies nicht noch in einem besonderen Paragraphen mit Emphase gesagt zu werden.

Herr Huchting: Er halte es für durchaus nothwendig, diesen Paragraph, welcher den ganzen Zweck des Gesetzes ausspreche, aufrecht zu erhalten. Er mache hierbei auf den Antrag des Senats zu § 50 aufmerksam. Es müsse das Selbstverwaltungsrecht der Kreisversammlung aufrecht erhalten werden. Wenn aber § 10 gestrichen und der Antrag des Senats zu § 50 angenommen werde, so sei das nicht der Fall.

Herr Senatscommissar Senator Gröning: Die von Herrn Huchting gezogenen Consequenzen seien unrichtig. Das Bestätigungsrecht des Senats werde durch den Antrag zu § 50 fester umgrenzt. Werden dann noch Anträge gestellt, dies Bestätigungsrecht noch enger zu umgrenzen, so sei darüber bei § 50 zu sprechen. Wenn man § 50 nach dem Entwurf annehme und somit bestimme, daß Beschlüsse der Kreisversammlung, welche statutarische Anordnungen nach Maaßgabe des § 10 betreffen, der Bestätigung des Senats bedürfen, so sei die Sache für die Selbstverwaltung viel gefährlicher, als wenn die Aenderung des Senats zu § 50 angenommen werde, mithin die Bezugnahme auf § 10, dessen Inhalt sehr dehnbar sei, wegfalle.

Es wurde nun zur Abstimmung geschritten, und § 10 dadurch abgelehnt, daß sich für Annahme desselben eben so viel Stimmen für, wie gegen die Annahme erklärten, mithin keine Majorität für denselben erzielt war.

Die Verhandlungen wurden sodann abgebrochen und die Sitzung um 9 Uhr geschlossen.

№ 14.

Verhandlungen der Bürgerschaft.

Sitzung vom 22. Mai 1878.

Entschuldigt waren folgende Herren:

Faber, G. D.
Fuhrken, C. J.
Grelle, Mart.
Hartlaub, Richt. Dr. C. H.
Jacobi, Nic.
Ichon, W.
Lahmann, Alb.
Mosle, A. G.
Schröder, H. H.
Schultz, Amtmann.
Tewes, R. Ph.
Tideman, Joh. jr.

Nicht entschuldigt waren folgende Herren:

Achelis, Johs. Christ.
Bavendamm, H.
Behrens, J. G.
Bergfeld, G.
Bolte, Bernh.
Bremermann, Fr.
Bruns, G. H. jr.
Brüns, Heinr.
Burhoff, Diedr.
Drünert, J. H.
Eggers, Joh.
Frahm, W.
Ihlder, J. D.
Kroog, J. D.
Lamcke, H. W.
Müller, Heinr.
Nolze, L. C.
Osmers, Hinr.
Plump, Joh.
Schaffert, H.
Schröder, J. H. A.
Stümcke, Ferd.
Tecklenborg, Franz.
Thyen, O.
von Vangerow, L.
Vohne, Alb.
Weber, F. G.
Wichlein, J. D.
Wulfhoop, J. E.
Zimmermann, C. E.

Gegenstände der Tagesordnung:

Verhandelt Seite

I. Mittheilung des Senats vom 10. Mai 1878:
Schlachthaus und Viehhof 158

II. Mittheilung des Senats vom 5. April 1878:
Separatbudget Nr. 10 (Erweiterung der Gas- und Wasserwerke) 160

III. Mittheilung des Senats vom 25. Januar 1878 und Mittheilung des Senats vom 9. April 1878:
Verwaltung des Landgebiets 160

IV. Mittheilung des Senats vom 5. April 1878:
Jahresbericht der Finanzdeputation,
Separatbudget der außerordentlichen Verwendungen,
Budget für das Jahr 1878: Heerstraßen.
(N. z. Verh. gek.)

V. Mittheilung des Senats vom 12. April 1878:
Revision des Tarifs der Hafen- und Krahnabgaben in Bremerhaven.
(N. z. Verh. gek.)

Verhandelt Seite

VI. Mittheilung des Senats vom 16. April 1878:
Arbeitshaus 160

VII. Mittheilung des Senats vom 2. April 1878:
Anwendung der Deichordnung vom 28. Juni 1876 auf den Deichverband am rechten Weserufer.
(N. z. Verh. gek.)

VIII. Mittheilung des Senats vom 12. März 1878:
Schätzung der Grundstücke.
(N. z. Verh. gek.)

IX. Mittheilung des Senats vom 3. Mai 1878:
Kirchspielschulen. (N. z. Verh. gek.)

X. Mittheilung des Senats vom 17. Mai 1878:
Herstellung von Gerichtslokalen,
Rothes Haus in Kirchhuchting.
(N. z. Verh. gek.)

XI. Mittheilung des Senats vom 10. Mai 1878:
Medicinalordnung. (N. z. Verh. gek.)

Eröffnung der Sitzung 6¼ Uhr.

Herr H. Claussen präsidirte.

Das Protocoll der letzten Versammlung wurde genehmigt.

Herr Präsident zeigte an, daß nach Feststellung der Tagesordnung keine weiteren Eingänge erfolgt seien. Er theile sodann mit, daß die in letzter Versammlung beschlossene Eingabe der Bürgerschaft an Kaiser Wilhelm Herrn Mosle zur Uebermittelung an Se. Majestät übersandt worden sei. Herr Mosle habe über seine Audienz beim Kaiser ihm einen Bericht in Form eines Briefes, datirt Berlin den 20. Mai, erstattet.

Dieses Schreiben wurde verlesen.

Herr Präsident: Er glaube, daß die Bürgerschaft Herrn Mosle für die Ausführung ihres Auftrags und für diesen interessanten Bericht nur dankbar sein könne. (Zustimmung).

Es wurde nun zu

Nr. I der Tagesordnung:

Mittheilung des Senats vom 10. Mai 1878:

Schlachthaus nebst Viehhof

übergegangen.

Herr Präsident: Herr Wessels habe folgenden Antrag gestellt:

> Die Bürgerschaft erklärt sich mit dem Antrage der Baudeputation einverstanden, indem sie zugleich den Voraussetzungen des Senats zustimmt; sie knüpft daran jedoch die Bedingung einer Verzinsung des Vorschusses mit 4½ pCt. p. a. bis zur geschehenen Zurückerstattung desselben.

Herr C. A. Bade: Herr Lahmann sei in Folge eines traurigen Familienereignisses heute verhindert, zu erscheinen und habe ihn ersucht, die Annahme der Vorlage zu empfehlen. Er thue es um so lieber, weil es seine Ueberzeugung sei, daß die Bürgerschaft richtig handele, wenn sie den Antrag der Baudeputation annehme. Er könnte sich auf diese Empfehlung beschränken, wenn nicht im heutigen Courier ein Artikel stände, den er kurz berühren wolle. (Oh!) Es sei gesagt, daß man derzeit den Woltmershauser Werder deshalb nicht als Terrain für die Schlachthausanlage gewählt habe, weil derselbe erst aufgehöht werden müßte; da man nun aber für den Platz am Bahnhof dasselbe beabsichtige, so liege darin ein Widerspruch. Darauf sei zu erwidern, daß der letztere Platz wegen seiner centralen Lage, der leichten An- und Abfuhr und auch deswegen gewählt worden sei, weil sich die hiesige Schlachterinnung und Baumeister Hennicke für diese Wahl erklärt haben. Die Aufhöhung von 2 Meter sei nothwendig, um den Platz wasserfrei zu machen. Wahrscheinlich würde ein Meter schon genügen. Es sei zufällig guter Baggersand genug vorhanden und stelle sich die Anfuhr desselben billiger, als wenn man auf der Eisenbahn Sand anfahren ließe, der auch nicht so geeignet sei, wie der Wesergrand. Die Bürgerschaft thue daher wohl, die Bewilligung auszusprechen und damit vielen Arbeitern Verdienst zu schaffen. Den Antrag des Herrn Wessels halte er für durchaus correct.

Herr Wessels empfahl seinen Antrag zur Annahme. Es sei nur in der Ordnung, daß dieser Vorschuß des Staatshaushalts aus den Einnahmen der Anlage verzinst und amortisirt werde.

Herr Hauschild: Auch er könne diesen Antrag nur empfehlen, und wenn der Senat nur „voraussetze", daß der Vorschuß demnächst wieder zurückerstattet werde, so meine er seinerseits, daß die Bürgerschaft dies ganz bestimmt betonen müsse. Er bedauere, daß der Herr Rechnungsführer heute nicht anwesend sein könne. Er hätte gern darüber Auskunft erhalten, weshalb der Baumeister Hennicke und nicht einer der bremischen Bautechniker das Project ausarbeite. Mit sehr großen Kosten sei in einer sehr flauen Zeit ein großes Personal beim Bauwesen angestellt. Dieses müßte doch der Staat beschäftigen. Auch scheine es ihm, daß es für die bremischen Baubeamten Ehrensache wäre, solche Bauten auszuführen. Man wende vielleicht ein: die bremischen Baubeamten sind in der Sache nicht so orientirt, wie dieser Herr. Allein Herr Hennicke reise doch auch erst mit zwei bremischen Schlachtermeistern, um sich die verschiedenen Schlachthäuser anzusehen. Das hätte einer der bremischen Baumeister auch thun können. (Ruf: Geschieht auch!) Dann könne der bremische Baumeister auch das Project machen. Das jetzige Verfahren weiche ganz von der sonstigen Praxis der Baudeputation ab. Sie hätte das Project ausschreiben und eine Concurrenz eröffnen sollen. So complicirt sei doch der Bau des Schlachthauses nicht, daß nur ein Berliner Baumeister ihn ausführen könne. Wenn man sage: Baumeister Flügel soll den Bau beaufsichtigen, so erwidere er: Dann ist er nicht mehr Staatsbaumeister Flügel, sondern ein gewöhnlicher Bauführer. (Sehr richtig!) Der Sand sei ausgebaggert und nach dem Woltmershauser Werder geschafft. Aber könnte man nicht gleich den Sand direct aus der Weser nach der Stelle bringen lassen, anstatt ihn erst dort abzulagern? Das seien Gedanken eines simplen Menschen. Die Herren von der Baudeputation werden es ja besser verstehen. Im Bericht werde ferner gesagt, daß nur ein kleiner Theil des Baggersandes von Privatpersonen verwendet werden würde. Dann aber heiße es wieder:

> „Ob, wenn die jetzige Gelegenheit unbenutzt bliebe, auch im Herbste noch Baggermaterial in der Nähe der Stadt zu beschaffen sein würde, bleibt mindestens unsicher. Dagegen ist eine Erhöhung des gedachten Platzes jedenfalls mindestens bis zu 1 m nothwendig, während, um denselben wasserfrei zu legen, 2 m erforderlich sein würden."

Diese beiden letzten Worte seien auch unbestimmt. Wenn 2 m nothwendig, müsse eben so viel Sand aufgefahren werden. Wenn es sich darum handele, Leuten Beschäftigung zu geben, wofür er sehr sei, warum verlange man dann nicht gleich den erforderlichen größeren Vorschuß? Der Bericht enthalte allerlei Unklarheiten. Er wolle keine Opposition machen, sondern sich nur orientiren. Schließlich spreche er den Wunsch aus, daß für die Aufhöhung von 1 m nicht

noch mehr verlangt werden möchte, denn die Deputation drücke sich ganz vorsichtig wie folgt aus:

„Mit einer Summe von ℳ. 50,000 hofft man den wesentlichen Zweck erreichen und die Arbeit bis zum definitiven Beschlusse über die Aufhöhung des Areals fördern zu können.

Er möchte nicht, daß heute ℳ. 50,000 und in ein paar Monaten wieder ℳ. 25,000 gefordert werden. Dessen werde man schließlich überdrüssig. Man sollte doch die ganze Tragweite der Sache vorlegen. Redner möchte nicht, daß es wie bei dem Bahnhof gehe, wo ein theures Areal gekauft, das Material beschafft sei und die Sache nicht vorwärts gehe. Wenn man Sand fahre und nachher erlebe, daß das Schlachthaus nicht gebaut werde, so wäre das eine üble Erfahrung. Ueble Erfahrungen seien aber schon genug gemacht.

Herr Wulstein: Er sei mit den Herren Bade und Wessels einverstanden und nehme nur in Folge der Fragen des Herrn Hauschild das Wort. Herr Baumeister Hennicke habe als außergewöhnliche Autorität in diesem Fach vielseitige Sympathien und habe für die Skizzirung des Planes nur eine winzige Summe gefordert. Die Majorität der Deputation habe daher beschlossen, daß der Herr die Skizze mache. Redner sei in der Minorität gewesen. Am Freitag Nacht seien die Herren Fäsenfeld, Topp und Flügel von ihrer Reise zurückgekehrt. Redner sei in der Deputation für eine Submission gewesen. Allein die Majorität war anderer Meinung, und Herr Hauschild werde wissen, daß man sich da, eben so wie in der Bürgerschaft, bescheiden müsse. Wenn Herr Hauschild ferner hervorhebe, daß möglicherweise eine Aufhöhung von 2 m stattfinden werde, so müsse das die Bürgerschaft eben auch erst wieder beschließen. Der Baggersand sei am zweckmäßigsten zu dieser Aufhöhung zu verwerthen und mit den 50,000 ℳ. können die nothwendigsten Arbeiten beschafft werden. Jetzt sei der Transport auch am billigsten. Im Juli und August würden die Fuhrleute wahrscheinlich höhere Preise fordern. Er empfehle daher den Antrag der Deputation zur Annahme.

Herr Below: Er theile die Auffassung des Herrn Hauschild in Betreff der Beauftragung des Baumeisters Hennicke mit der Ausführung des Planes. Er glaube, daß dieselbe wahrscheinlich in der Meinung erfolgt sei, daß Herr Baumeister Hennicke vermöge seiner speciellen Kenntnisse in dieser Branche hinzugezogen werden müsse und dadurch die Ausschreibung einer Concurrenz überflüssig werde. In der Sache selbst könne er der Bürgerschaft nur empfehlen, den Antrag der Deputation anzunehmen. Man könnte vielleicht einwenden, daß der Sand später da, wo die Fundamentirung erfolge, wieder zu beseitigen sei und dadurch mehr Kosten entstehen würden. Allein der Vortheil, daß man diesen Sand jetzt bekomme, sei größer als dieser mögliche Nachtheil. Der Wesersand sei für die Aufhöhung weit geeigneter, als der von Hemelingen zu beziehende mit Lehm vermischte Sand. Was die Frage des Herrn Hauschild betreffe, weshalb der Sand aus der Weser nicht sofort nach dem Platze geschafft werden könnte, so mache Redner darauf aufmerksam, daß das nicht angehe. Beim Baggern seien viele Schiffe thätig, diese bedürfen einen ausreichend großen Platz, um den Sand zunächst am Ufer zur weiteren Fortschaffung auf Wagen abzuladen. Die bezüglichen Vorrichtungen seien am Woltmershauser Werder einmal vorhanden. Würde der Sand jetzt nicht zu dem hier in Rede stehenden Zwecke benutzt, so müßte die Convoyedeputation den ausgebaggerten Sand zwischen die Schlengen werfen lassen, um ihn später, wenn die Correction erfolge, mit vielen Opfern wieder herauszubaggern.

Herr Richter Mohr beantragte
Schluß der Debatte.

Herr Dr. Adami: Zu seinem größten Bedauern müsse er darauf aufmerksam machen, daß gegen die positive Vorschrift des § 31 des Deputationsgesetzes diese Bewilligung von 50,000 ℳ. der Finanzdeputation nicht mitgetheilt worden sei.

Nach Verlesung der Namen der noch zum Wort Gemeldeten wurde der Antrag auf Schluß abgelehnt.

Herr C. A. Bade: Unbeschadet der Sachkenntniß des Herrn Dr. Adami möchte er denselben doch darauf aufmerksam machen, daß es sich hier nur um einen Vorschuß handele und der Staat nur Geld auslegen und dafür Zinsen erhalten solle. Im Allgemeinen wundere er sich, daß Herr Below die Ansicht des Herrn Hauschild theile. Derselbe werde doch wissen, daß Herr Hennicke eine Specialität gerade in diesen Bauten sei. Es handele sich hier nicht um eine einfache Halle mit Ueberdachung, vielmehr seien die in Betracht kommenden Einrichtungen viel complicirter, als Herr Hauschild meine. Herr Oberbaudirector Franzius habe sich entschieden dafür erklärt, daß Herr Baumeister Hennicke gehört werde und womöglich die Skizze mache. Die Baudeputation gehe von der Ansicht aus, daß, wenn so viel Geld aufgewendet werden solle, etwas in jeder Weise Vorzügliches geschaffen und in keiner Weise gespart werden solle mit einem Salair von 1500 ℳ., welches Herr Hennicke für diesen Plan bekomme. Die Baggerarbeiten geschehen gewöhnlich dann, wenn das Wasser niedrig sei. Der Sand könne nur in Woltmershausen aus den Schiffen geschafft werden. Unterhalb des Etablissements der Actiengesellschaft Weser sei keine Abfuhr möglich, während eine solche am Woltmershauser Werder leicht sei. Der von Herrn Hauschild angezogene Vergleich mit dem Bahnhofsbau sei nicht passend. Zu Letzterem gehöre die Zustimmung verschiedener Regierungen, über den Schlachthausbau habe der bremische Staat allein zu entscheiden. Die Bürgerschaft habe ihre Einwilligung dazu gegeben, das Geld werde beschafft und somit werde die Ausführung nicht unterbleiben.

Es wurde ein Antrag auf Schluß gestellt und angenommen.

Bei der Abstimmung wurden der Antrag der Deputation und das Amendement des Herrn Wessels angenommen.

Nr. II der Tagesordnung:

Mittheilung des Senats vom 5. April 1878:

Separatbudget Nr. 10 (Erweiterung der Gas- u. Wasserwerke.)

Herr J. E. F. Bade: Er möchte den Wunsch aussprechen, daß hinsichtlich der Eincassirung der Gelder für das von der Gasanstalt gelieferte Gas alle Bürger gleich behandelt werden und nicht bezüglich der Wirthe eine Ausnahme gemacht werde. Kürzlich seien die Wirthe durch einen Boten bedeutet worden, daß sie vor dem 8. eines jeden Monats das ihnen gelieferte Gas zu bezahlen hätten, widrigenfalls ihnen das Gasrohr abgeschnitten würde. Wenn die Gasanstalt bei einem Bürger etwas verloren habe, so dürfen andere darunter nicht leiden.

Herr Präsident: Es handele sich hier um Erweiterungsbauten, nicht um das regelmäßige Budget der Gasanstalt. Die Frage, wie Gelder einzucassiren, gehöre nicht hierher.

Herr Wulstein: Auch er halte es für sehr gefügt, daß bezüglich der Eincassirung der Gelder für geliefertes Gas alle Bürger gleich behandelt werden und hoffe, daß sich die Deputation das Gesagte zu Herzen nehme.

Herr Helmken: Es seien bei der Eincassirung der Gelder für die Gas- und Wasserwerke in den letzten Jahren große Verluste entstanden. Diese betrugen beispielsweise im Jahre 1876 ℳ. 5388.— im Jahre 1877 ℳ. 2334.—. Dadurch sei die Verwaltung veranlaßt worden, bei den Eincassirungen vorsichtiger zu Werke zu gehen. Die Beträge der Gasrechnungen seien am Schluß des Monats, resp. am 1. des neuen Monats fällig, da es aber nicht möglich sei, die Rechnungen an einem Tage einzucassiren, so mußte eine gewisse Vertheilung geschehen. Es sei daher so eingerichtet, daß in den ersten acht Tagen die größeren Beträge, worunter auch solche bei den Wirthen, eincassirt werden, und so im Laufe des Monats fortgefahren werde. So gehe es bis zum letzten Tag des Monats. Da nun die Erfahrung lehre, daß verschiedene Consumenten im Bezahlen sehr saumselig seien und ihre Rechnungen oft noch nicht im nächstfolgenden Monat berichtigt haben, so sei die Vorschrift gegeben, fester aufzutreten, und nöthigenfalls mit Abschneidung des Gasrohrs zu drohen. Ein solches Vorgehen liege im Interesse des Staats und geschehe deshalb, um Wiederholung von Verlusten zu vermeiden. Von Benachtheiligung einzelner Branchen sei keine Rede. Einer müsse natürlich der Erste sein.

Es wurde Schluß der Debatte beantragt.

Herr Schäfer erklärte sich gegen den Schluß, da er noch auf einige Punkte aufmerksam zu machen habe.

Der Antrag auf Schluß der Debatte wurde genehmigt.

Herr Hauschild zur thatsächlichen Bemerkung: Er müsse constatiren, daß auf der Langenstraße am 1. oder 2., spätestens am 3. jeden Monats die Gasrechnungen eincassirt werden. Von einer ungleichen Behandlung könne also nicht die Rede sein.

Herr Dr. Adami: § 14, pos. 8 der Handfestenordnung verleihe der Gasanstalt in Beziehung auf ihre Forderungen ein Privilegium und begreife er daher nicht, wie ein Manco habe entstehen können.

Herr Helmken: Handfesten gehen stets vor.

Das Separatbudget der Gas- und Wasserwerke wurde genehmigt.

Nr. VI der Tagesordnung:

Mittheilung des Senats vom 16. April 1878:

Arbeitshaus.

Herr Kotzenberg empfahl die Empfangnahme des Berichts zu bescheinigen, was angenommen wurde.

Nr. III der Tagesordnung:

Mittheilung des Senats v. 25. Januar 1878 und Mittheilung des Senats vom 9. April 1878:

Verwaltung des Landgebiets.

Als Senatscommissar war Herr Senator A. Gröning anwesend.

Herr Präsident: Ehe die Bürgerschaft die Berathung des Gesetzentwurfs weiter fortsetze, erlaube er sich, eine redactionelle Aenderung eines Beschlusses vom vorigen Male vorzuschlagen. Der Antrag des Herrn Dr. Adami zu § 7 habe durch das Amendement des Herrn Huchting folgende Gestalt bekommen: „Jedoch werden die dem Staat gehörenden Friedhöfe und die durch das Landgebiet führenden Eisenbahnen als nicht in unmittelbarem Gebrauch des Staats befindlich angesehen, soweit die bestehenden Staatsverträge es zulassen." Da nun in den Staatsverträgen nicht die Bedingung enthalten sei, ob die Eisenbahnen sich im unmittelbaren Gebrauch des Staats befinden, so sei es ein ziemlich incorrecter Beschluß geworden. Der Sinn sei natürlich ein ganz anderer, und er erlaube sich, im Einverständniß mit den beiden Antragstellern für den Antrag des Herrn Dr. Adami folgende Form vorzuschlagen:

> Jedoch sollen die städtischen Friedhöfe und, soweit nicht Staatsverträge entgegenstehen, die das Landgebiet durchschneidenden Eisenbahnen zu den Abgaben des Landgebiets und der Landgemeinden herangezogen werden.

Die Bürgerschaft erklärte sich damit einverstanden.

Die Berathung wurde bei § 11 fortgesetzt.

Herr Dr. Breusing stellte den Antrag:

> In diesem Paragraphen und allenthalben im Gesetz den Ausdruck „Kreisversammlung" abzuändern in „Kreistag."

Er verstehe nicht, warum in diesem Gesetz den alten deutschen Ausdruck Tag, welcher immer für die Vertretungen des Volks gebraucht worden sei, ersetzt worden sei durch das Wort Versammlung. Die Geschmacklosigkeit des letzteren

werde Jedem einleuchten, wenn man es mit anderen Zusammensetzungen gebrauche und z. B. anstatt Reichstag oder Bundestag sagen wollte, Reichsversammlung, Bundesversammlung. Ueberdem würden durch das Wort Kreisversammlung in manchen Fällen sprachliche Härten hervorgerufen werden, so z. B. in § 29.

Der Antrag des Herrn Dr. Breusing wurde angenommen.

Zu § 12 stellte Herr Dr. Adami den Antrag:

Anstatt der Worte „und mindestens ein Jahr im Landgebiet gewohnt haben" zu setzen: „und mindestens seit einem Jahre im Landgebiet einen Wohnsitz gehabt haben."

Herr Dr. Adami: Die Bürgerschaft habe eine ähnliche Abänderung für einen vorhergehenden Paragraphen bereits beschlossen. Die juristische Commission habe gegen die Aenderung nichts einzuwenden.

Das Amendement des Herrn Dr. Adami wurde angenommen und damit § 12 genehmigt.

Zu § 13 stellte Herr Dr. Breusing das Amendement:

Den Passus unter 2, welcher laute: „Von der Wahlberechtigung und Wählbarkeit sind ausgenommen, die wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zur Ausübung des Wahlrechts oder zur Vertretung nicht im Stande sind" zu streichen.

Dieser Paragraph sei ihm zuerst aufgefallen durch die Motivirung der Deputation, daß derselbe dem bremischen Wahlgesetze entnommen sei. Seines Erachtens sei dieses nun eher alles Andere, als eine große staatsmännische Leistung. Er habe das Wahlgesetz für die Wahlen zum Reichstag verglichen und gefunden, daß dieser Passus darin fehle. Wahrscheinlich werde man ihn aus folgenden Gründen dort nicht aufgenommen haben. Was verstehe man unter geistigen Gebrechen? Jeder werde zunächst an Geistesschwäche, Idiotismus denken, wenn man nicht einen stärkeren Ausdruck wählen wolle. Nun sage die Deputation aber in ihrem Berichte:

„Durch alle diese bereits durchgeführten Reformen ist einerseits zur Genüge bewiesen, daß der Bevölkerung des Landgebiets die Fähigkeit zur Selbstverwaltung und zur Theilnahme an der Staatsverwaltung in vollem Maaße inne wohnt."

Er möchte nun fragen, wenn man die Landleute für vollständig zurechnungsfähig halte, sei es dann denkbar, daß sie einen Geistesschwachen in den Kreistag wählen werden? Selbstverständlich nicht; was aber selbstverständlich sei, gehöre nicht in das Gesetz, sonst könnte man auch darin aufnehmen, daß ein Verstorbener nicht gewählt werden könne. Es sei dies aber auch eine Beleidigung für die Landbevölkerung, wenn man ihr zutraue, daß sie einen Mann wählen könnte, welcher vielleicht reif für ein Irrenasyl sei. Wenn er ihnen das zutraute, dann möchte er sich erst selbst an den Kopf fassen und fragen, ob er nicht selbst ein Idiot wäre. Man könnte nun sagen, es müsse von einem Vertreter ein gewisses Maaß von Denkvermögen verlangt werden. Jawohl, aber so lange es nicht einen Verstandesmesser gebe, werde es schwierig sein, zu bestimmen, wo die Klugheit aufhöre und die Dummheit anfange. Jedenfalls wäre es sehr wünschenswerth, wenn man manche Vertreterschaften von Elementen reinigen könnte, welche an Mangel von Denkvermögen leiden. Er habe weiter über die fragliche Bestimmung nachgedacht und meine, daß man vielleicht gedacht habe, es sollten damit Leute ausgeschlossen werden, welche, wenn sie um 6 Uhr in die Versammlung kommen, schon geistig angeregt seien. Jedoch auch dieser Grund sei nicht stichhaltig. Wenn man nach dem Reichswahlgesetze der Bevölkerung Deutschlands ein Durchschnittsmaaß von Denkvermögen zuschreiben könne, so werde man es auch für unsere Landleute wohl voraussetzen dürfen. Wenn man die Sache nicht zu scrutinabel behandle, dann werde der Passus wegen der geistigen Gebrechen in Wegfall kommen können. Hinzu komme, daß die Wählbarkeit auch von körperlichen Gebrechen abhängig gemacht werde. Er möchte auch hier fragen, ob man den Landleuten zutraue, daß sie z. B. einen Taubstummen zum Vertreter wählen werden. Er wisse nicht, was hier unter den körperlichen Gebrechen zu verstehen sei. Herr Pavenstedt, der mit den amerikanischen Verhältnissen bekannt sei, habe ihm mitgetheilt, daß in Amerika eine ähnliche Bestimmung bestehe, zugleich habe man dort aber auch die rigoröse Ausführung derselben. Wer nur einen Fuß oder einen Arm habe, werde nicht zur Wahl zugelassen. Redner habe nichts dagegen, daß Taubstumme, Blinde oder sonst nicht geeignete Leute von der Wählbarkeit ausgeschlossen werden, wie man aber vielleicht einen Grundbesitzer, der das Unglück habe, harthörig oder taub zu werden, von der Berechtigung zum Wählen ausschließen wolle, sei ihm unverständlich. Jedenfalls müsse präcisirt werden, was man unter körperlichen Gebrechen verstehe. Er halte aber den ganzen Passus hier für eben so überflüssig, wie man ihn für das Reichsgesetz betrachtet habe.

Herr Dr. Adami: Alle Bestimmungen über das Wahlrecht seien formeller Natur. Wenn die Menschen immer wie vollendete Wesen handelten, so wären selbverständlich solche Bestimmungen nicht nöthig. Sie seien im Allgemeinen selbstverständlich, ihre Aufzeichnung empfehle sich aber aus gewissen Gründen. Der § 21 besage: „Derjenige, bei dem ein Verhältniß eintritt, das seiner Wählbarkeit entgegen gestanden haben würde, hört auf Vertreter zu sein." Wenn nun der § 13 nicht wäre, so müßten alle dort aufgeführten Bestimmungen in diesem § 21 folgen. Wenn man einmal solche Dinge in ein Gesetz aufnehme, so mache man es am liebsten vollständig.

Herr Dr. C. Barkhausen: Was er habe sagen wollen, sei zum Theil durch Herrn Dr. Adami erledigt. Allerdings sei die Bestimmung des § 13 unter 2 ziemlich überflüssig und könnte nach seiner persönlichen Meinung eben so gut gestrichen werden; er möchte sich aber entschieden dagegen verwahren, als ob, wenn die Bürgerschaft sie annehme, darin ein Mißtrauen gegen die Landleute oder Derartiges liegen könnte. Die Ausführungen des Herrn Dr. Breusing seien nicht zutreffend; darnach müßte auch die Al. 7 gestrichen werden, wonach Leute, welche der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig erklärt worden seien, von der Wählbarkeit

und Wahlberechtigung ausgeschlossen seien. Eine gleiche Bestimmung finde man aber ebenfalls im Reichswahlgesetze und in anderen Gesetzen. Aus den von Herrn Dr. Adami angeführten Gründen sehe er nicht ein, wie in der fraglichen Bestimmung ein Mißtrauen gegen einzelne Berufsclassen oder Stände gefunden werden könnte.

Herr Senatscommissar Senator Gröning: Er möchte die Bürgerschaft bitten, an dem § 13 nicht zu rütteln. Derselbe sei einfach aus dem bremischen Wahlgesetz entnommen, welches erst vor einigen Jahren festgestellt worden sei. Es habe etwas für sich, wenn Bestimmungen über die Wahlen zu einer kleinen Vertretung sich möglichst eng an die für eine größere Versammlung anschließen. Uebrigens scheine Herr Dr. Breusing übersehen zu haben, daß die Bestimmungen des § 13 sich nicht blos beziehen auf die Wählbarkeit, sondern auch auf die Wahlberechtigung. Wenn man nun auch den Landleuten nicht zutraue, daß sie einen Idioten zum Vertreter wählen werden, so könnte es doch leicht vorkommen, daß ein Idiot an die Wahlurne geschleppt werde, um einen Stimmzettel hineinzuwerfen. Er glaube doch nicht, daß die Bestimmung so überflüssig und lächerlich sei, wie sie Herr Dr. Breusing hingestellt habe. Er ersuche aber hauptsächlich aus dem Grunde, weil sie sich im bremischen Wahlgesetz befinde, sie auch hier stehen zu lassen.

Es wurde Schluß beantragt, aber abgelehnt.

Herr Dr. Breusing: Was zunächst die Bemerkung des Herrn Dr. Barkhausen betreffe, so sei allerdings die Bestimmung unter Nr. 7 eigentlich ebenfalls überflüssig, denn gesetzlich sei festgestellt, daß Derjenige, welcher der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig erklärt worden, nicht Vertreter sein und bleiben dürfe. Was das Andere betreffe, so müsse er doch glauben, daß Diejenigen, welche das Reichswahlgesetz aufgestellt, auch diesen Punkt wohl erwogen haben werden. Sodann müsse er noch auf einen Punkt kommen, welchen der Herr Senatscommissar urgirt habe, nämlich daß es sich hier um die Wahlberechtigung und Wählbarkeit handele. Redner habe nichts dagegen, daß man Taubstumme von der Wählbarkeit ausschließe, warum wolle man aber einem Taubstummen oder z. B. einem Grundbesitzer, einem intelligenten Manne, welcher das Unglück habe, das Gehör zu verlieren, die Wahlberechtigung nehmen? Jedenfalls möchte er bitten, über die beiden Theile der fraglichen Bestimmung, geistige und körperliche Gebrechen, getrennt abzustimmen, und noch besser wäre es, wenn über die Bestimmungen betreffs der Wählbarkeit und andererseits diejenigen wegen der Wahlberechtigung getrennt abgestimmt würde.

Herr Dr. Oelrichs: Er glaube nicht, daß mit dieser Bestimmung ausgesprochen sei, daß z. B. Derjenige, welcher im Alter taub werde, von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen sein solle, wenn er sonst dazu im Stande sei. Er werde vielleicht nicht im Stande sein, im Kreistage mitzuwirken, weil er sich an den Discussionen nicht betheiligen könne, er sei aber im Stande, sein Wahlrecht auszuüben und die Bestimmung finde daher auf ihn keine Anwendung. Die Bemerkung des Herrn Dr. Breusing treffe also nicht zu.

Herr Dr. Breusing: Es heiße ausdrücklich in dem Paragraphen: „Von der Wahlberechtigung und Wählbarkeit sind ausgeschlossen." Das Eine bedinge das Andere. Er möchte den Herrn Senatscommissar ersuchen, seine Ansicht darüber auszusprechen.

Herr Dr. M. Wilckens: Er begreife das Mißverständniß des Herrn Dr. Breusing nicht. Es heiße im Gesetz, „sie sollen ausgeschlossen sein, wenn sie nicht im Stande ꝛc." Es handele sich also bei dem körperlichen Gebrechen darum, ob der Betreffende im Stande sei, zur Wahlurne zu gehen. Ein taubstummer Grundbesitzer könne darum immer hingehen, aber Derjenige, welcher krank liege, solle sein Wahlrecht nicht durch einen Anderen ausüben lassen.

Das Amendement des Herrn Dr. Breusing wurde abgelehnt und § 13 genehmigt.

§ 14.

Herr Huchting: Er müsse sich gegen diesen Paragraphen erklären. Die erste Classe sei zusammengesetzt aus $9\frac{1}{2}$ pCt. der Bevölkerung und $14\frac{3}{4}$ pCt. aller Grundeigenthümer des Landgebiets, die zweite Classe dagegen vertreten durch $90\frac{1}{2}$ pCt. der Bevölkerung und $85\frac{1}{4}$ pCt. aller Grundeigenthümer. So lange überhaupt ein Classensystem bei den Wahlen existire, sollten die gesetzgebenden Körperschaften es sich angelegen sein lassen, so viel wie möglich eine Gleichheit herbeizuführen, damit man Jedem gerecht werde. Er wolle nunmehr seine obige Behauptung in Folgendem beweisen. Nach der Vorlage der Deputation § 14 soll die erste Classe aus allen Grundbesitzern von mindestens 3 ha Flächeninhalt, oder mindestens 30,000 ℳ. Steuerwerh, die zweite Classe aus allen übrigen Grundbesitzern und Einwohnern bestehen. Laut Tabelle 162 der Jahrbücher für bremische Statistik 1878 bestehen im Landgebiet 3226 Grundeigenthümer, wovon

nach dem Flächeninhalt

1647	bis zu 1,29 ha			
671	von 1,29—5,14 ha			
zus. 2318	oder	71,85	pCt.	der Grundeigenthümer
und 908	über 5,14 ha	28,15	=	do.

nach dem Steuerwerth

1018	bis zu 3321 ℳ.	53,97	pCt.	d. Grundeigenth.
723	von 3321—6643 =			
529	= 6643—13286 =	23,68	=	do.
235	= 13286—19929 =			
136	= 19929—26571 =	7,60	=	do.
109	= 26571—33214 =			
zus. 2750	oder	85,25	pCt.	d. Grundeigenth.
und 476	= 33214 bis über 166,071	14,75	=	do.
3226	zus.			

Demnach würde die erste Classe mit 14 Vertretern aus 476 Grundeigenthümern oder 14,75 pCt. der 3226 Grundeigenthümer bestehen und die zweite Classe mit 14 Vertretern

aus 2750 Grundeigenthümern unter 3 ha und unter 30000 ℳ. Steuerwerth oder 85,25 pCt. der 3226 Grund eigenthümer

2792 Häuslinge oder Haushaltungen in Miethwohnungen laut Tabelle 136 des Jahrbuchs für Statistik 1877

154 Dienstwohnungen

zus. 5696 Grundeigenthümern und Häuslingen bestehen.

Da nun laut Tabelle 136 des Jahrbuchs für Statistik 1877 im Landgebiete am 31. December 1875 5073 Haushaltungen wohnen, so würde die 1. Classe 9½ pCt. der Bevölkerung und 14,75 pCt. der Grundeigenthümer, die 2. Classe 90½ pCt. der Bevölkerung und 85,25 pCt. der Grundeigenthümer vertreten. Er stelle folgenden Antrag:

Zu § 14.

Streichung der Absätze 1, 2 und 3.

Absatz 4: Die Wahlen geschehen in 7 Bezirken, dergestalt, daß bei den regelmäßigen Ergänzungen (§ 15) jeder Bezirk zwei Vertreter wählt. Die Eintheilung der Bezirke geschieht mit möglichster Anlehnung an die Ortsgemeinde in raumlicher Abrundung und nach Maaßgabe der Bevölkerung, jedes Mal vor der regelmäßigen Ergänzung der Kreisversammlung durch den Senat nach Anhörung des Kreisausschusses, das erste Mal nach Anhörung des Landherrn. Für die außerordentlichen Ergänzungswahlen ist die bei der letzten regelmäßigen Wahl vorgenommene Eintheilung maaßgebend. Wenn regelmäßige und außerordentliche Ergänzungen zusammentreffen, finden in den betreffenden Bezirken die Wahlen in einer Wahlhandlung statt. Wer im Landgebiete keinen Wohnsitz hat, wählt in demjenigen Bezirke, in welchem der größte Theil seines Grundeigenthums, nach dem Steuerwerthe bemessen, liegt.

Das erste Mal wählt jeder Bezirk vier Vertreter in einer Wahlhandlung.

Zu § 15.

Streichung in der 2. und 3. Zeile „und zwar je sieben aus einer Classe."

Zu § 16.

Streichung in der 2. Zeile „und nicht Mitglied der Wahlklasse zu sein."

Herr Präsident machte darauf aufmerksam, daß zu § 14 auch ein Antrag des Senats vorliege.

Herr Dr. Adami: Er müsse sich leider gegen den Antrag des Herrn Huchting erklären. Bereits in der Landgemeindeordnung sei ein Unterschied zwischen den großen Grundbesitzern und den sogenannten Häuslingen dahingehend gemacht, daß jene ein überwiegendes Wahlrecht auf dem Lande haben sollen. In dieser Beziehung sei sogar in der Landgemeindeordnung nach dem Vorgange der berühmten hannoverschen Gemeindeordnung, welche wesentlich der jetzigen preußischen von 1859 zu Grunde liege, so weit gegangen, daß gegen die Stimme der größeren Grundbesitzer in einer Gemeinde kein Geldbewilligungsbeschluß angenommen werden dürfe. Es sei nicht zu läugnen, daß es einzelne Länder gebe, wie z. B. die Schweiz, in welchen ein vollständig gleiches Stimmrecht gelte, wo ohne Rücksicht darauf, wieviel der Einzelne zu den Lasten beitrage, die Stimme eines jeden Einzelnen gleichen Werth habe. Allein dies sei ein Princip, welches in Deutschland mit großer Vorsicht behandelt worden sei, namentlich sei es auf dem Lande seit uralten Zeiten nie in Geltung gewesen. Die Kammer für Landwirthschaft habe auf Seite 244 der Verhandlungen des Senats und der Bürgerschaft dargelegt, daß das Steuerkapital der Grundbesitzer jetzt im Gebiet 63 Millionen Mark betrage. Nehme man nun den von der Bürgerschaft beschlossenen Satz von 1500 ℳ. an, so würde das reichlich 3 Millionen Mark Steuerkapital für die Häuslinge geben. Wenn man völlige Gleichheit des Stimmrechts gebe, so würden die 2367 jetzt in den Landgemeinden stimmberechtigten Häuslinge bei einem Steuerkapital von 3 Millionen die ungefähr 700 Stimmen habenden Mitglieder der Grundbesitzer mit einem Steuerkapital von 63 Millionen Mark ein für allemal in den meisten Gemeinden überstimmen, die Häuslinge würden immer vorschreiben können, was die Grundbesitzer thun sollen und dieselben ihrem Willen unterwerfen. Es sei den Herren vielleicht der Fall bekannt geworden, daß in Woltmershausen ein Grundbesitzer, der große Fabriken besaß, anscheinend in der Liste der Stimmenden nicht gehörig berücksichtigt war. Nach Vernehmung der Gemeinden könne die Behörde derartigen Unrichtigkeiten vorbeugen. Allein wegen solcher Unebenheiten das ganze Princip, auf welchem seit uralten Zeiten die Verwaltung des Landgebiets beruhe, umzustoßen, dazu liege kein Grund vor. Im Wesentlichen habe doch der Landbesitz die Steuerlast zu tragen.

Herr Depken: In der Hauptsache könne er nur dem Vorredner beipflichten. Er wundere sich nur darüber, daß Herr Huchting zur Begründung seines Antrags nicht ausgeführt habe, wie hoch die Steuerquote Derjenigen, die er mit 9½ pCt. der Kopfzahl nach aufgeführt habe, sei. Es würde interessant gewesen sein, zu hören, ob diese auch nur ein bescheidenes Sümmchen der Steuerquote repräsentiren. Redner habe das unbestimmte Gefühl, daß sie nicht nur mit dem Löwenantheil der Steuer, sondern mit noch weit mehr belastet seien. Herr Huchting plaidire einfach für das gleiche Stimmrecht. Redner glaube nicht, daß die Zeit danach angethan sei, im Gebiet ein besonderes Stimmrecht einzuführen, während bei allen anderen Einrichtungen noch das Classenwahlsystem bestehe. Er bitte, den Antrag des Herrn Huchting abzulehnen, den Antrag des Senats empfehle er zur Annahme.

Herr Senatscommissar Senator Gröning: Er halte es kaum für nöthig, den Antrag des Herrn Huchting zu bekämpfen. Die Bürgerschaft werde schwerlich geneigt sein, für eine Communalvertretung das gleiche Wahlrecht einzuführen, nachdem vor wenigen Jahren dasselbe für die Vertreter des bremischen Staats abgelehnt sei. Er könne daher einfach sich auf die Erklärung beschränken — um jeden Zweifel abzuschneiden — daß er Namens des Senats sich gegen den Antrag des Herrn Huchting erkläre.

Herr Dr. Breusing: Sein Antrag gehe dahin:
den Ausdruck „Landherr" in dem neuen Gesetz durch den Ausdruck „Landrath" zu ersetzen.
Man solle nicht alte Lappen auf neues Zeug flicken. Der Titel Landherr sei ein solch alter Lappen, den man nicht auf die neue Kreisverwaltung bringen solle. Derselbe erinnere an die unglückliche Zeit, wo noch Landherrschaften bestanden. Er habe sich vor 30 Jahren, als er nach Bremen kam, nicht wenig darüber gewundert, wie hier ein solcher Ausdruck gebräuchlich sein konnte. In monarchischen Staaten kenne man für einen solchen Chef der Verwaltungsbehörde den Ausdruck Herr nicht, es sei dies dort der Regierungspräsident. Man kenne auch dort keine Herrschaft. Wie man in Bremen dazu gekommen sei, von Herrschaften zu sprechen, sei ihm unbegreiflich. Ueber die Zeit vor 1848 könne man sich ja frei aussprechen, sie gehöre der Geschichte an. Damals stand der Landherrschaft eine reine Landknechtschaft gegenüber. In der letzten Versammlung sei von einem Vertreter der Zustand sehr treffend mit Hörigkeit bezeichnet. Mit Recht sei es für unsere Landleute unangenehm, sich an jene Zeit zu erinnern, wo man hier in unserem Gebiet noch unter mecklenburgischen Zuständen lebte, während das Landvolk in Preußen schon seit 1808 der Befreiung des Grundeigenthums sich erfreute, und der Staat der hochadlichen Junker, Hannover, schon 1834 ein Ablösungsgesetz erhielt. Hier wurde es erst durch die Revolution von 1848 möglich, daß unsere Bauern sich der eines Staatsbürgers würdigen Freiheit erfreuen konnten. Er frage, welches Correlat habe das Wort Landherr. Landknechte ihm gegenüber zu stellen, gehe doch nicht an. Ebenso wenig könne man dem „Herr" eine Dame gegenüberstellen. Eine solche Verbindung mit Herr sei ihm aus keiner anderen Verwaltung bekannt. (Oho!) Er wisse wohl, daß man von einem Kriegsherrn spreche. Warum nicht einfach den Ausdruck Landrath gebrauchen. Während sonst überall von Rathsherren gesprochen werde, rede man hier in Bremen sehr richtig von einem Rathmann. Nach dem Gesetz werden die Wahlmänner, welche einen Senator zu wählen haben, darauf beeidigt, daß sie den würdigsten und tüchtigsten zu der erledigten Rathmannsstelle wählen wollen. Er empfehle seinen Antrag statt „Landherr" „Landrath" zu sagen.

Herr Huchting: Er möchte Herrn Dr. Adami erwidern, daß Redner den Grundbesitz nach dem in dem amtlichen Jahrbuch der bremischen Statistik für 1877 enthaltenen Ergebniß eingetheilt habe. Darnach gebe es im bremischen Staat 3226 Grundeigenthümer, wovon nur 1647 bis 1 ha 29 a Grund und Boden besitzen. Factisch dominire also der kleine Grundbesitz, und wenn Herr Dr. Adami auf Hannover Bezug nehme, so erwidere er darauf, daß es im bremischen Gebiet so große Güter, selbst wenn man nicht den Flächeninhalt, sondern den Steuerwerth zu Grunde lege, gar nicht gebe, wie dort. Bezüglich der von ihm vorhin angeführten Zahlen füge er noch hinzu, daß die zahlreichen Landgüter bremischer Kaufleute nicht durch den Grund und Boden, sondern in Rücksicht auf die zu ihnen gehörenden Gebäude einen großen Steuerwerth haben. Nach den vom Herrn Senatscommissar gethanenen Aeußerungen sei schwerlich Aussicht vorhanden, daß der von ihm gestellte Antrag durchdringe, weil das Bürgerschaftswahlgesetz ebenfalls auf dem Classenwahlsystem basire. Er ziehe daher seinen Antrag zurück.

Herr Dr. C. Barkhausen: Er habe nur um das Wort gebeten, weil er auch bei diesem Paragraphen, wie bei dem § 13 die Scrupel des Herrn Dr. Breusing überflüssig halte. Er meine, daß der Ausdruck Landherr nicht als im Gegensatze zu Landsclave stehend anzunehmen sei, sondern daß hier einfach der Ausdruck Herr in Verbindung mit Land, wie sonst in anderen Verbindungen angewendet werde, z. B. bei Polizeiherr. Es würde da aus dem Correlat noch ein viel unangenehmerer Nebengeschmack, nämlich Polizeisclave sich ergeben. Ferner habe man bei der Verwaltung der Kirche die Bauherren. Der Sprachgebrauch sei berechtigt, und so lange man kein besseres Wort zu finden wisse, als Landrath, welcher Ausdruck einen völlig unzutreffenden bureaukratischen Begriff einführen würde, möge man es lieber beim Alten lassen.

Herr Senatscommissar Senator Gröning: Er möchte auch bitten, es bei dem althergebrachten Wort zu belassen. Nicht als ob er für seine Person einen besonderen Werth darauf lege. Er würde auch damit zufrieden sein, wenn man ihn Landrath statt Landherr nenne. Allein das Wort sei althergebracht und die Landleute seien damit vertraut, wahrscheinlich würden sie bei dieser Benennung noch lange bleiben, und es würde in Folge dessen ein fortwährendes Sprachgemenge geben. Viele Landleute würden mit dem Worte Landrath, wie Herr Dr. Barkhausen schon angedeutet habe, den Begriff des Bureaukratischen verbinden. Sie würden sich darunter ein strammes büreaukratisches Wesen denken, während sie bisher vom Landherrn eine humane wohlwollende Behandlung gewohnt waren. Er bitte deshalb den Ausdruck Landherr beizubehalten. Er sei nicht ermächtigt, Namens des Senats sich über diesen Antrag auszusprechen, da der Antrag erst heute eingebracht sei, er glaube aber kaum, daß der Senat sich mit der Aenderung einverstanden erklären würde und erscheine die Ablehnung auch deshalb, um Aufschub zu vermeiden, rathsam.

Herr Schönfelder beantragte
Schluß der Debatte.

Herr Beyer stellte den Antrag,
daß es in § 14 I statt „30000 *M.*," „15000 *M.*"
heißen möge.

Herr Dr. Breusing erklärte sich gegen den Antrag auf Schluß.

Der Schluß der Debatte wurde beliebt.

Bei der Abstimmung wurden die Anträge der Herren Beyer und Dr. Breusing abgelehnt, § 14 mit dem Antrage des Senats angenommeu, ebenso wurden die § 15—22 incl. angenommen.

Zu § 23 regte

Herr Senatskommissar Senator Gröning an, ob nicht in Gemäßheit des gefaßten Beschlusses der Bürgerschaft, wonach statt Landgebiet Kreis gesagt werden solle, zu dem vorliegenden Paragraphen, sowie im folgenden Paragraphen die Abänderung der Worte „Angelegenheit des Landgebiets" in „Kreisangelegenheiten" zu beantragen wäre.

Herr Dr. Breusing stellte dies als Antrag.

Ueber diesen Punkt entstand eine kurze Besprechung und zog danach Herr Dr. Breusing seinen Antrag wieder zurück.

§ 23 wurde unverändert genehmigt.

Zu § 24 beantragte

Herr Huchting:

Hinter dem Worte „befugt" als ersten Absatz folgenden Passus einzuschalten:

„zum Erlasse besonderer statutarischer Anordnungen über solche Angelegenheiten des Kreises, hinsichtlich deren das gegenwärtige Gesetz die statutarische Regelung zuläßt, sowie über solche Verwaltungs-Angelegenheiten, deren Gegenstand nicht durch Gesetz geregelt ist."

Herr Senatscommissar Senator Gröning: Er müsse diesen Antrag als vollständig unannehmbar bezeichnen. Der erste Theil würde etwas Selbstverständliches besagen, nämlich nichts weiter, als daß der Kreistag dazu befugt sei, wozu ihn das gegenwärtige Gesetz berechtige. Das brauche aber nicht besonders ausgesprochen zu werden. Zweitens aber solle der Kreistag nach dem Antrage Beschlüsse fassen über Verwaltungsgegenstände, welche nicht durch das Gesetz geordnet seien. Das gehe nicht an. Der Kreistag würde darnach befugt sein, Polizei- oder sonstige Verordnungen zu erlassen und in die Competenz des Landherrn, des Landausschusses, der Gemeindevorsteher, selbst in diejenige des Senats einzugreifen. Das wäre eine Machtvollkommenheit, deren Grenzen nicht abzusehen seien. Er könne sich nicht denken, daß Herr Huchting dies beabsichtige. Allein in den Worten würde es liegen, und wenn Herr Huchting etwas Anderes gewollt habe, so bitte er es anders zu fassen.

Herr Huchting: Den Antrag habe er aus einer Vorlage entnommen, welche dem Senat im November 1876 gemacht sei. Es heiße daselbst wörtlich so wie hier in dem Antrage und sei dies vom Senat beantragt worden. Wenn der Senat den Passus später gestrichen habe, so haben doch Diejenigen, welche die Worte so faßten, dieselben Gründe gehabt, welche ihn, den Redner jetzt bei seinem Antrag leiten.

Herr Senatscommissar Senator Gröning: Es erscheine ihm kaum zulässig, daß Herr Huchting ein Actenstück, welches ihm durch Zufall in die Hand gekommen, das aber nicht für die Oeffentlichkeit bestimmt sei, auf solche Weise zu benutzen suche. (Sehr richtig!) Er wolle nicht bezweifeln, daß die Sache sich so verhalte, wie Herr Huchting es angebe. Es gehe daraus aber nur hervor, daß ursprünglich eine Wortfassung vorgelegen habe, deren Unzulässigkeit man nachher erkannte und die daher jetzt nicht mehr vorliege.

Herr Huchting: Er würde sonst nicht Gelegenheit genommen haben, aus einem Actenstück hier etwas vorzutragen, welches ihm durch einen Fehler, den ihm der Senatscommissar damals angezeigt habe, zugegangen sei. Allein da § 10 gestrichen, so sei es der Wunsch der Vertreter des Gebiets, jene Vorschrift an irgend einer Stelle wieder herzustellen.

Der Antrag des Herrn Huchting wurde abgelehnt und § 24 unverändert genehmigt.

§ 25.

Herr Präsident: Hierzu sei die folgende Eingabe der Arstener Bauerschaft eingereicht:

Hohe Bürgerschaft!

Die Kammer für Landwirthschaft hat in ihrem über den Gesetzentwurf der Deputation wegen Verwaltung des Landgebietes dem hohen Senate erstatteten Gutachten hervorgehoben, wie die in Aussicht stehende Aufhebung der Wegverbände auf die Billigkeit hinweise, daß der Gemeinde Arsten mindestens ein Theil ihrer Ausgaben für Bepflasterung des Arsterdammes vom Staate ersetzt werde (Seite 236 der Mittheilungen des Senats an die Bürgerschaft vom 9. April 1878).

Die gehorsamst unterzeichneten Interessenten gestatten sich ihrerseits das dringende Gesuch um eine solche Beihülfe des Staats an die hohe Bürgerschaft zu stellen und zu dessen Erläuterung Folgendes vorzutragen:

Bei Bepflasterung des Arsterdammes wurde den 23 Bauleuten, welche den überwiegend größten Theil der Kosten zu dieser Anlage beitrugen, durch Conclusum des Senats vom 9. September 1825 die Ermächtigung ertheilt, ein Weggeld zu erheben und im Jahre 1856 diese Befugniß bis zum Schlusse des Jahres 1875 verlängert. Ein am 19. December 1875 bei dem Senate eingereichtes Gesuch der Interessenten, daß der Senat die fragliche Landstraße als Heerstraße erklären und den noch ungetilgten Theil der von den Interessenten zur Herstellung der Bepflasterung contrahirten Schuld übernehmen, bis dahin aber die weitere Erhebung des Weggeldes für die Supplicanten gestatten möge, ist bis jetzt ohne eine Beantwortung geblieben.

Die Supplicanten erlauben sich hervorzuheben, daß der ursprünglich zur Verbindung von Arsten mit der Stadt bestimmte Pflasterdamm im Jahre 1856 auf Anordnung des Staats fortgeführt wurde von dem Dorfe Arsten bis zur hannoverschen, jetzt preußischen Landesgrenze, und zwar ebenfalls auf Kosten der Interessenten.

Die auf diese Weise hergestellte Chaussee hat daher keineswegs die Bedeutung einer Verbindung des Dorfes mit der Stadt, sondern vermittelt den Verkehr zwischen Bremen und den preußischen Aemtern Syke und Hoya

und der braunschweigischen Enclave Thedinghausen. Dieser Verkehr ist ein sehr erheblicher, sowohl für Personen als für alle Producte der Landwirthschaft und Viehzucht der bezeichneten Gegenden.

Die Interessenten haben zu den Kosten dieser dem allgemeinen Verkehre dienenden Landstraße im Jahre 1826: 1000 ℔, 1856: 800 ℔ Gold vom Staate als Beitrag erhalten, im Uebrigen aber nicht nur die gesammten Erdarbeiten selbst beschafft, sondern auch ein Capital von 7400 ℔ anleihen müssen, von welchem sie 2400 ℔ abgetragen haben und jetzt noch 5000 ℔ schuldig sind und verzinsen müssen. Die zur allmähligen Tilgung dieser Schuld bei der Sparcasse angesammelten ungefähr 1500 ℔ sind ebenso wie die abbezahlte Summe von dem früher eingenommenen Weggelde, dem Jagdgelde und dem Weidegelde für Schafe bestritten worden, wobei hervorzuheben ist, daß das Weggeld ebensowohl von den Arstener Interessenten mit entrichtet werden mußte, so daß namentlich in den ersten Jahren der ganz überwiegend größte Theil dieses Weggeldes ebenfalls von den Interessenten bezahlt ist.

Daß es bei Anlage des Pflasterdammes die Absicht des Staats gewesen ist, daß den Interessenten ihre Aufwendungen für diese Landstraße erstattet werden sollten, geht schon daraus hervor, daß in dem die Anlage betreffenden Conclusum des Senats vom 9. September 1825 die Dauer der Erhebung des Weggeldes davon abhängig gemacht wurde, ob und wann das Anlage-Capital, und zwar nicht nur dieses selbst, sondern auch die Vergütung für die Naturalleistungen durch die Ueberschüsse des Weggeldes ersetzt sei und daß der Staat sich das Recht vorbehält, den Pflasterweg zu übernehmen gegen „vollständigen Ersatz von der Bauerschaft bestrittenen Auslage-Capitals, sofern dieses alsdann noch nicht durch den Ueberschuß des Weggeldes gedeckt sein werde." Die von der Bauerschaft Arsten an baarem Gelde und Naturalleistungen gemachten Aufwendungen haben aber nicht weniger als 15,034 ℔ 30 ßr. Gold betragen.

Schon durch die Einführung der Wegverbände, um so mehr aber durch deren jetzt beabsichtigte Vereinigung mit der Kreisverwaltung sind die unterzeichneten Bittsteller in die ganz außergewöhnliche Stellung gerathen, daß allen übrigen Gemeinden des Staats ihre Ausgaben für die Herstellung von Landstraßen angerechnet werden, während die Bittsteller ihre bedeutenden Aufwendungen für die ganz vorzugsweise dem allgemeinen Verkehr dienende Landstraße gar nicht ersetzt erhalten und außerdem zu den allgemeinen Lasten der Wege im Gebiete herangezogen werden würden.

Eine solche offensichtliche Unbilligkeit gegen Gebietsbewohner, welche weit früher wie die meisten übrigen die Herstellung eines gepflasterten Weges auf ihre Kosten bewirkt haben, würde gewiß nicht der Billigkeit und ebensowenig den Voraussetzungen entsprechen, unter welchen die Interessenten sich zu diesen bedeutenden Aufwendungen bereits vor mehr als 50 Jahren entschlossen haben. Diese Unbilligkeit würde um so größer sein, da die Bittsteller gar keinen Vortheil hatten von der Fortführung des Pflasterdammes von Arsten bis zur Landesgrenze, und da ihnen die Herstellung dieses nur für den Verkehr der Stadt mit den Bewohnern des Nachbarstaates wichtigen Verbindungsweges bei der ersten Anlage des Arsterdammes als eine lästige Bedingung auferlegt wurde für den 1856 eingetretenen Fall, daß die hannoverschen Ortschaften in ihrem allerdings naheliegenden Interesse ihre Wege von Syke bis zur bremischen Grenze bepflastern würden.

Die gehorsamst unterzeichneten Bauleute und Interessenten richten daher gleichzeitig an Senat und Bürgerschaft das so ehrerbietige als dringende Gesuch, zu beschließen:

daß den Bittstellern ihrer und ihrer Stellvorweser Aufwendungen für die Besteinung und Herstellung der bezeichneten von der Staatschaussee über Arsten bis zur Landesgrenze führenden Landstraße erstattet oder doch nach Maaßgabe des § 25 des die Verwaltung des Landgebiets betreffenden Gesetzes angerechnet werden, insbesondere aber die zu diesem contrahirten Schuld ihnen abgenommen werde,

indem sie mit der größten Ehrerbietung verharren

als einer hohen Bürgerschaft
ganz gehorsamste

H. Bätjer.	Joh. Bätjer.
G. Bosse.	B. Bollmann.
Joh. Lahrs.	Fr. Klatte Wwe.
D. Rütenbudde.	H. Bätjer.
Herm. Meier.	G. Bätjer Wwe.
J. D. Witte.	H. Behrens.
G. Bätjer.	H. Klatte Wwe.
D. Bätjer.	G. Meier Wwe.
A. Bollmann.	Joh. Bollmann.
H. Klatte.	H. Wessels.
T. Wessels.	H. Warnken.
	Fr. Lahrs.

Eventuell.

Unter ergebenster Ueberreichung obiger Vorstellung beantragen wir in § 25 des Gesetzentwurfs, betreffend die Verwaltung des Landgebiets, zweiten Absatz, Zeile 3 hinter dem Worte „Wegverbänden" aufzunehmen die Worte:

„und vor Erlaß der Wegeordnung von der Bauerschaft Arsten —"

Dr. Herm. Adami.
Joh. Pavenstedt, Dr.
G. W. Huchting.
A. Brinkmann.
J. W. Smidt.

Herr Präsident: Außerdem sei folgender Antrag eingereicht:

Die Bürgerschaft ersucht den Senat, ihr darin beizustimmen, daß der Gemeinde Arsten aus der Staatskasse ein Zuschuß von 10,000 ℳ behufs

Tilgung ihrer Anleihe für Herstellung der Arster Landstraße gewährt werde.

J. Depken.
Hattendorf.
J. Wilh. Smidt.
F. G. Lübben.
A. Brinkmann.
W. Huchting.
J. Pavenstedt Dr.
D. Budelmann.
Th. Garbade.
J. H. Lachmund.
J. D. Vagt.
Dr. Herm. Adami.

Ferner eventuell falls dieser Antrag abgelehnt werden sollte von Herrn Dr. Adami:

In § 25 Absatz 2 hinter Wegverbänden einzufügen die Worte: „und vor Erlaß der Wegeordnung von der Bauerschaft Arsten."

Herr Dr. Breusing sprach den Wunsch aus, daß derartige Eingaben, wie die verlesene, seitens der Bittsteller vor der Berathung den Vertretern mitgetheilt werden möchten. Der vorliegende Gegenstand habe schon so lange auf der Tagesordnung gestanden, daß es in diesem Falle wohl hätte geschehen können. Für künftig möchte er anheimgeben, von einer Vorlesung solcher Eingaben, von welchen der Bürgerschaft vorher nichts bekannt geworden sei, gänzlich abzusehen, oder die Beschlußfassung über den Gegenstand, zu welchem sie gehören, bis zur nächsten Versammlung auszusetzen, damit man sich erkundigen könne, wie es sich mit der Sache verhalte.

Herr Präsident: Nach dem bisherigen Usus sei er in der Lage, Eingaben, welche ihm vor Beginn der Sitzung zugestellt worden, zu verlesen. Es hänge von der Bürgerschaft ab zu beschließen, den Gegenstand auszusetzen oder einer solchen Eingabe keine Berücksichtigung zu schenken und auf diese Weise die Urheber zu veranlassen, künftig die Eingaben früher zu machen.

Herr Dr. Adami: Die vorliegende Angelegenheit berühre eine Frage, welche in verschiedenen Deputationen verhandelt worden sei. Die Arster Bauerschaft habe allerdings zwar auf eigene Kosten den sehr rühmlichen Anfang gemacht mit der Herstellung der ersten Landstraße im Bremischen Gebiet. Die Zinsen des dafür aufgewandten Capitals wurden seit Jahren gedeckt durch das Weggeld, welches bekanntlich bei Arsten erhoben und zum größten Theil von Leuten bezahlt wurde, welche nicht in der Gemeinde wohnten. Es finde ein starker Verkehr von dem Düngerlagerplatz von Alfes nach dem benachbarten hannöverschen und oldenburgischen Gebiet statt. Die Concession zur Erhebung dieses Weggeldes war im Jahre 1875 erloschen und wurde vom Senat nicht erneuert. Bei Revision der Wegeordnung im Jahre 1871 war von diesen Verhältnissen die Rede, man dachte jedoch damals, das Weggeld genüge, um die Zinsen des Anlagecapitals zu decken, welches zum größten Theile von der Bauerschaft Arsten aufgenommen worden war, nicht von der Gemeinde, auch nicht von sämmtlichen Grundbesitzern Arstens. Nun handele es sich darum, daß die Gemeinden des Landgebiets untereinander die Ausgaben verrechnen sollen, welche für die Wegverbände geleistet seien. Diese mußten nach der jetzt bestehenden Wegeordnung bekanntlich zur Hälfte auf Kosten des Verbandes, zur Hälfte auf Kosten der Gemeinden getragen werden, das Pflaster bezahlte zur Hälfte der Staat, 1/4 bezahlte der Wegverband und 1/4 die Gemeinden. Von dieser Vertheilung der Last sei in Arsten nicht die Rede gewesen, sondern die dortige Bauerschaft habe auf eigene Kosten die Straße hergestellt, welche noch gegenwärtig benutzt werde nach Dreye, Kirchweye, Thedinghausen, Hoya und der ganzen Weserniederung. Es sei nicht zu leugnen, daß es unbillig sein würde, wenn der Gemeinde nicht auf irgend eine Weise eine Vergütung zu Theil werde. Dazu gebe es zwei Wege, einmal meinten die Herren, es wäre das Richtigste, daß der Staat der Bauerschaft eine Entschädigung gewähre, weil, wie eben erwähnt, der Staat allen Landgemeinden, in welchen Landstraßen früher hergestellt wurden, einen Theil der Kosten bezahlt habe, während er zu den Kosten der Pflasterung des Arsterdammes fast nichts hergegeben habe. Werde dies jedoch nicht genehmigt, so empfehle er in das vorliegende Gesetz die Bestimmung aufzunehmen, daß die Kreisversammlung berechtigt sein solle, auf derartige Ausgaben Arstens Rücksicht zu nehmen bei der gegenseitigen Verrechnung der Ausgaben unter sich. Es bleibe dann der Kreisversammlung und der vorsitzenden Behörde vorbehalten, darüber zu bestimmen, wie groß die Entschädigung sein solle. Mit der beantragten Einschaltung in das Gesetz würde nach keiner Seite hin vorgegriffen. Schließlich möchte er sein Bedauern darüber aussprechen, daß er im Jahre 1870 die Betheiligten damit vertröstet habe, man werde demnächst auf die Sache zurückkommen, dies aber bisher vergessen worden sei. Es sei das jedoch nicht seine Schuld, denn er habe die Eingabe erst gestern Nachmittag bekommen, welche erst heute Nachmittag die nöthigen Unterschriften gefunden habe. Es liege eine Unbilligkeit vor, zu deren Beseitigung er als Bewohner des Landgebiets gern einen Beitrag leisten werde.

Herr J. Depken: Herr Dr. Adami habe den von ihm eingereichten Antrag so weit motivirt, daß er füglich auf Weiteres verzichten könne. Er möchte nur noch auf den Umstand hinweisen, daß die Arster Landstraße eigentlich nicht eine Landstraße genannt werden könne, sondern eine Heerstraße sei. Man finde im ganzen Landgebiet nicht eine einzige Straße, welche einen ähnlichen Verkehr vermittle, wie diese. Sie sei thatsächlich eine Heerstraße und hätte längst als eine solche aufgeführt werden sollen, dann wäre sie dem Staat anheimgefallen. Alle Landstraßen des Gebiets und selbst die Chaussee von Rockwinkel über das Mühlenfeld nach Osterholz, ferner die Straße durch die Vahr, haben einen weit untergeordneteren Verkehr als die Arster Straße. Diese habe den Verkehr eines großen Hinterlandes, welches mit Bremen communicire, zu bewältigen. In der Eingabe sei hervorgehoben, welche Ortschaften darauf an-

gewiesen, diese Straße zu benutzen. Alle anderen Landstraßen seien mehr oder weniger geschaffen, um den Verkehr der eignen Gemeinde zu vermitteln, während von der Arster Straße die Gemeinde selbst den geringsten Nutzen habe. Außerdem haben die Arster für den Verkehr, welchen sie auf dieser Straße nach Bremen unterhalten, ebensogut das Weggeld bezahlt, wie jeder Fremde. In der Eingabe werde berichtet, daß noch eine Schuld von 3500 ℳ restire, und er möchte die Bürgerschaft dringend bitten, den beantragten Zuschuß von ℳ. 10,000 zu bewilligen, für den Fall jedoch, daß dieser Antrag abgelehnt werde, empfehle er den Antrag des Herrn Dr. Adami, mit dem Amendement:

bis zum Betrage von 10,000 ℳ.

Herr Senatscommissar Senator Gröning: Er möchte die Bürgerschaft bitten, das Gesuch der Arster an eine Commission oder an die bestehende Deputation zu verweisen, und gebe anheim, daß aus der Mitte der Bürgerschaft ein solcher Antrag gestellt werde. Sodann ersuche er dringend, das Amendement zu § 25 abzulehnen. Das Gesuch und die ganze Anregung zerfalle in zwei Theile, einmal sei beantragt, den Arsterdamm für eine Heerstraße zu erklären, sodaß sie der Staat übernehmen würde. Es lassen sich Gründe dafür und dagegen anführen, er wolle in diesem Augenblick nicht weiter darauf eingehen, weil es mit dem Gesetzentwurf Nichts zu thun habe, jedoch darauf aufmerksam machen, wenn der Arsterdamm für eine Heerstraße erklärt werde, wie früher die Rockwinkler Chaussee für eine solche erklärt worden sei, so werde seiner Ansicht nach die Gemeinde Arsten noch sehr erhebliche Leistungen dafür aufzuwenden haben, außer demjenigen, was sie bis jetzt schon gethan habe, und vielleicht werde das Landgebiet, welches an die Stelle der Wegverbände trete, auch noch Leistungen dafür zu machen haben. Er glaube kaum, daß der Staat geneigt sein werde, den Arsterdamm so wie er jetzt sei, zu übernehmen, ebensowenig wie er es bei der Rockwinkler Chaussee gethan, für welche vorher der Wegverband und die Gemeinde noch Leistungen aufzuwenden hatten. Die Arster haben sich auch schon eventuell zu einer Reihe von Leistungen bereit erklärt, wenn der Staat die Straße als Heerstraße übernehmen würde. Das Gesuch liege schon seit längerer Zeit vor, und es hätten bereits Verhandlungen darüber stattgefunden. Das sei der eine Theil der Eingabe, welche, wie man sehen werde, zur Beschlußnahme noch nicht reif sei und mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht in Verbindung stehe. Der andere Theil betreffe den Ersatz der Kosten, welche die Arster für diese Straße aufgewendet haben, und in dieser Beziehung sei das Gesuch und der Antrag zu dem Gesetzentwurf so unbillig wie nur möglich. (Hört!) Die Sache verhalte sich folgendermaaßen: Die Bauerschaft habe allerdings eine Anleihe zum Betrage von 7600 ℳ, wenn er nicht irre, für den Arsterdamm aufgenommen und sie hätten außerdem Aufwendungen an Hand- und Spanndiensten geleistet. Darauf sei ihnen damals die Concession gegeben, ein Weggeld zu erheben, ausdrücklich zu dem Zwecke der Verzinsung und Tilgung dieser Anleihe und ferner zur Abtragung des Capitals, welches damals an Hand- und Spanndiensten aufgewendet worden sei. Die Arster Bauerschaft habe es für gut befunden, das Geld nicht zur Abtragung zu verwenden, sondern mit anderen Geldern zusammenzuwerfen und theils zur Unterhaltung dieser Straße, theils zu anderen Zwecken zu verwenden, so daß die Anleihe nicht getilgt worden sei. Darin hatte die Bauerschaft allerdings vollständige Freiheit, wenn sie das für zweckmäßiger fand, so konnte sie es thun, und er bitte, seine Worte nicht so aufzufassen, als wenn er ihr daraus einen Vorwurf machen wollte. Für den Staat liege die Sache nun aber so, daß man fragen müsse: Wenn die Arster das Weggeld abzüglich der Erhebungskosten zu dem Zwecke verwendet hätten, zu welchem es ihnen gewährt wurde, zur Verzinsung und Tilgung der Anleihe und zu weiter Nichts, würde dann die Anleihe noch existiren? Darüber existire nun am Landherrnamt eine genaue Berechnung, welche ergebe, daß schon im Jahre 1862 die Anleihe dann vollständig verzinst und getilgt gewesen sein würde. (Hört! Hört!) Seitdem sei durch das Weggeld wieder so viel eingegangen, daß auch das Capital an Hand- und Spanndiensten getilgt sein würde, wenn auch nicht mit den vollständigen Zinsen. Von den Zinsen dieses letzteren Capitals sei aber auch keine Rede gewesen. So stehe die Sache. Es sei möglich, daß diese Berechnung angegriffen werde, und er wolle sie auch nicht für unfehlbar ausgeben, obgleich er glaube, daß sie richtig sei und er nicht wüßte, auf welche Weise sie sollte angefochten werden können. Die Bürgerschaft würde aber daraus entnehmem, daß die Sache näher untersucht werden müsse. Uebrigens seien die Arster keineswegs die Einzigen, welche in früherer Zeit vor Erlaß der Wegeordnung eine Landstraße im Gebiet gepflastert haben; Aehnliches sei in Rockwinkel, in Laukenau, Seehausen, Strohm, Vahr geschehen, und es würde die größte Unbilligkeit sein, wenn allein die Arster einen Ersatz für ihre Anleihe erhielten, während man den andern keinen Ersatz gebe, blos aus dem Grunde, weil die Arster die Einzigen seien, welche darum petitionirt haben, während die Uebrigen es als selbstverständlich betrachten, daß dies Dinge seien, welche hinter der jetzigen Gesetzgebung liegen, die abgethan und bei denen von Ersatz keine Rede sein könne. Man würde aus einer Schwierigkeit in die andere kommen, wenn man sich auf solche alte Geschichten einließe und Leistungen ersetze, welche unter einer anderen Gesetzgebung aufgewendet seien. Er möchte bitten, die Sache im Uebrigen durch eine Commission näher untersuchen zu lassen; das Amendement zu dem Gesetzentwurf aber schon heute definitiv abzulehnen. Er glaube, durch seinen Vortrag klar gemacht zu haben, daß es nicht billig, sondern gegen die übrigen Gemeinden im höchsten Grade unbillig sein würde, wenn ein solches Amendement in das Gesetz eingefügt würde.

Herr J. Depken beantragte

Die Niedersetzung einer Commission von 5 Mitgliedern, welche über die Supplik der Arster Bauerschaft zu berichten hätte.

Herr J. D. Vagt jr. stellte das Amendement zum § 25:

Hinter dem Worte „Landgebiet" im zweiten Absatz einzuschalten:

Es soll jedoch die Vertheilung der Kosten beider Gebietstheile in der Weise getrennt gehalten werden, daß das Gebiet am rechten Weserufer nur die Kosten für die Wegelasten des rechten, das Gebiet am linken Weserufer nur die Kosten für diejenigen des linken zu tragen hat.

Herr Papendieck beantragte:
Die Eingabe der berichtenden Deputation zu überweisen.

Herr J. Depken zog seinen letzten Antrag zu Gunsten des Papendieck'schen Antrags zurück.

Herr Huchting beantragte
Vertagung der Debatte.

Herr Senatscommissar Senator Gröning: Er bitte, das Amendement des Herrn Vagt, welches mit dem Geist des Gesetzes unvereinbar, abzulehnen. Falls die Discussion fortgesetzt werden sollte, würde er sich ausführlicher mit aller Entschiedenheit dagegen erklären. Das Amendement des Herrn Dr. Pavenstedt sei zwar nicht so tief einschneidender Natur, indessen halte er auch dieses für incorrect.

Herr Vagt war gegen den Schluß der Debatte. Er wünsche seinen Antrag zu motiviren.

Herr Dr. Pavenstedt: Als hier die wichtige Verhandlung über das Princip der Deichordnung stattfand, erhielt der damalige Senatscommissar Herr Senator Schumacher im letzten Augenblick das Wort und griff bedeutungsvoll in die Debatte ein. Diese Angelegenheit wurde im Bürgeramt angeregt und in der sodann darüber stattgehabten Verhandlung gesagt, daß, wenn der Herr Senatscommissar zum Schlusse das Worte nehme, dann die Discussion fortzusetzen sei, um Gelegenheit zur Antwort zu geben. Dieser Fall liege hier vor und wäre es daher unzulässig, jetzt den Schluß zu belieben.

Herr Präsident: Der Bürgerschaft stehe jeden Augenblick frei, den Schluß anzunehmen, gleichviel, ob der Herr Senatscommissar vorher gesprochen habe oder nicht. Nach der Geschäftsordnung habe der Senatscommissar das Recht, bis zum Schluß der Verhandlung jederzeit das Wort zu nehmen.

Herr Dr. Pavenstedt: Aber nicht, wenn der Antrag auf Schluß gestellt sei, sondern vorher.

Herr Dr. Oelrichs: Es sei sehr häufig der Fall gewesen, daß, wenn ein Schlußantrag gestellt, gerade der Senatscommissar noch gesprochen habe und wüßte er auch nicht, weshalb dies nicht gestattet werden sollte.

Der Antrag des Herrn Huchting auf Vertagung der Debatte wurde abgelehnt und die letztere geschlossen. Der Antrag des Herrn Papendieck wurde angenommen. Die Anträge der Herren Vagt, Dr. Adami und Genossen und Depken, sowie das Amendement des Herrn Dr. Pavenstedt wurden abgelehnt und § 25 unverändert genehmigt.

Die Verhandlungen wurden darauf abgebrochen und die Sitzung 9¼ Uhr geschlossen.

№ 15.

Verhandlungen der Bürgerschaft.

Sitzung vom 29. Mai 1878.

Entschuldigt waren folgende Herren:

Bolte, Bernh.
Bummerstedt, J. B.
Eggers, Joh.
Feldmann, J. C. A. Dr.
Fuhrken, C. J.
Grelle, Mart.
Hartlaub, Richt. Dr. C. H.
Mosle, A. G.
Nebelthau, A. G.
Schröder, H. H.
Strothoff, J. G. jr.
Tecklenborg, Franz.
Tewes, R. Ph.

Nicht entschuldigt waren folgende Herren:

Arndt, Chr.
Ahues, H. W.
Barth, Dr. Synd.
Behncke, Dr. Aug. Heinr.
Behrens, Wilh.
Behrens, J. G.
Bergfeld, G.
Beurmann, H.
Bremermann, Fr.
Bruns, G. H. jr.
Danziger, Herm.
Drünert, J. H.
Dubbers, J. F.
Faber, G. D.
Frahm, W.
Ihlder, J. D.
Kroog, J. D.
Lachmund, J. H.
Lamcke, H. W.
Meyer, G. E. Dr.
Noltenius, Carl
Osmers, Hinr.
Pavenstedt, Edm.
Plump, Joh.
Schaffert, H.
Schröder, J. H. A.
Stichnath, G.
Schierenbeck, J.
Thomas, Joh.
Thyen, O.
Tideman, Joh. jr.
Tietjen, H. G.
von Vangerow, L.
Vohne, Alb.
Weber, F. G.
Wichlein, J. D.
Zimmermann, C. E.

Gegenstände der Tagesordnung:

Verhandelt Seite

I. Mittheilung des Senats vom 5. April 1878:
Jahresbericht der Finanzdeputation 172
Separatbudget der außerordentlichen Verwendungen . 172
Budget für das Jahr 1878: Heerstraßen 173

II. Mittheilung des Senats vom 12. April 1878:
Revision des Tarifs der Hafen- und Krahnabgaben in Bremerhaven. 173

III. Mittheilung des Senats vom 25. Januar 1878 und Mittheilung des Senats vom 9. April 1878:
Verwaltung des Landgebiets 174

IV. Mittheilung des Senats vom 2. April 1878:
Anwendung der Deichordnung vom 28. Juni 1876 auf den Deichverband am rechten Weserufer.
(N. z. Verh. gek.)

V. Mittheilung des Senats vom 12. März 1878:
Schätzung der Grundstücke. (N. z. Verh. gek.)

Verhandelt Seite

VI. Mittheilung des Senats vom 3. Mai 1878:
Kirchspielschulen.
(N. z. Verh. gek.)

VII. Mittheilung des Senats vom 17. Mai 1878:
Herstellung von Gerichtslokalen,
Rothes Haus in Kirchhuchting.
(N. z. Verh. gek.)

VIII. Mittheilung des Senats vom 10. Mai 1878:
Medicinalordnung.
(N. z. Verh. gek.)

IX. Mittheilung des Senats vom 24. Mai 1878:
Stadttheater,
Fluthmesser,
Kornstraße und Meyerstraße.
(N. z. Verh. gek.)

Eröffnung der Sitzung 6¼ Uhr.

Herr H. Claussen präsidirte.

Das Protocoll der letzten Versammlung wurde genehmigt.

Herr Präsident zeigte an, daß nach Feststellung der Tagesordnung noch eine Mittheilung des Senats vom 28. Mai betreffend Anwendung der Deichordnung auf das rechte Weserufer, eingegangen sei.

Nr. I der Tagesordnung:

Mittheilung des Senats vom 5. April 1878:

Jahresbericht der Finanzdeputation.

Herr Volkmann: Zu dem Bericht habe er zu bemerken, daß leider auf Seite 198 sich ein Irrthum eingeschlichen habe, von welchem die Budgetcommission sofort in Kenntniß gesetzt worden sei. Es sei daselbst die Summe der Restverwaltung von 1875 mit nur 16,684 ℳ. 3 ß aufgeführt, während es 26,684 ℳ. 3 ß und in Folge dessen am Schluß 1,046,025 ℳ. 11 ß heißen müsse. Unter der Rubrik „Zinsen der Staatsschuld" sei die Restverwaltung von 10,000 ℳ. eingestellt und die dadurch bedingte Aenderung am Schluß, Seite 206, bemerkt. Auf die Abrechnung selbst habe dies Versehen keinen Einfluß.

Herr Kotzenberg: Er beziehe sich zunächst auf die eben gegebene Erläuterung. Die Mittheilung sei der Budgetcommission durch Herrn Senator Buff geworden. Die Budgetcommission finde die Etatsüberschreitung durch die Finanzdeputation hinlänglich motivirt und empfehle dieselbe zu genehmigen. Sodann seien noch verschiedene Restverwaltungen da. Manches, was an Ueberschuß geblieben, sei wieder eingestellt. Meistentheils sei weniger eingestellt, als was übrig geblieben sei. Dagegen könne die Bürgerschaft nichts einwenden. Wo etwas mehr eingestellt sei, habe die Finanzdeputation ebenfalls Erläuterungen in ihrem Bericht gegeben. Die Budgetcommission empfehle diese Restverwaltungen so wie die Finanzdeputation. Außerdem seien noch kleine Druckfehler zu berichtigen. In der Uebersicht der pensionsberechtigten Beamten sei unter der Rubrik „Polizeidirection" ein Rendant mit einem Gehalt von 2600 ℳ. für 1878 aufgeführt. Es müsse nach dem Specialbudget 2500 ℳ. heißen. Hinsichtlich des Berichts über die Schuldentilgung habe die Budgetcommission nichts zu erinnern. Sie beantrage, sich wie folgt zu erklären:

Die Bürgerschaft hat von den Berichten der Finanzdeputation über den Staatshaushalt 1877 und über die Schuldentilgung, sowie von der dem ersten beigegebenen Abrechnung der Generalcasse und der Uebersicht der pensionsberechtigten Beamten, mit Interesse Kenntniß genommen. Sie bemerkt, daß in der Angabe des Ueberschusses zwischen dem Berichte über den Haushalt (pag. 198 letzte Zeile und pag. 199 6. Zeile v. o.) und der Abrechnung der Generalcasse (pag. 210 11. Zeile v. o.) eine Divergenz von ℳ. 10,000 ist, welche ihr jedoch durch Mittheilungen aus der Finanzdeputation dahin aufgeklärt worden ist, daß in der Abrechnung unter „Ordentliche Ausgaben IV 3" für Zinsen der Staatsschuld ℳ. 10,000 in Restverwaltung gestellt worden, die in dem bereits zum Druck beförderten Exemplare des Berichts auf pag. 198 und 199 zu berichtigen unterblieben.

Im Uebrigen genehmigt die Bürgerschaft der Anheimgabe der Deputation gemäß die vorgekommenen Etatsüberschreitungen unter Vorbehalt der Rechnungsrevision bei Ord. Ausg. II 1 Oberappellationsgericht mit ℳ. 1574.—
= = IX 16 Kleine und unvorhergesehene Ausgaben mit ℳ. 936.25
und Außerord. Ausg. I 9 Wohnungen bei der Strafanstalt mit ℳ. 7.50
und ist ferner damit einverstanden, daß die im Berichte, wie in der Abrechnung bei einigen Positionen angegebenen Beträge mit Einschluß der vorerwähnten ℳ. 10,000, zusammen zum Betrage von ℳ. 227,773.78, beantragtermaaßen für 1877 in Restverwaltung gestellt werden.

In der Uebersicht der pensionsberechtigten Beamten wird unter Polizeidirection das Gehalt des Rendanten für 1878 mit ℳ. 2500 statt ℳ. 2600 aufzuführen sein.

Herr Dr. Lampe: Beim Oberappellationsgericht sei eine Etatsüberschreitung von 1574 ℳ. vorgekommen. Die Rechnung habe die Finanzdeputation in calculo richtig befunden. Es gehe daraus nicht hervor, woraus sie bestehe. Der Finanzdeputation habe nur eine Rechnung vorgelegen, welche nichts weiter als die Kosten für die Einsendung der hiesigen Beiträge zum Oberappellationsgericht in Lübeck enthalten, jedoch nichts über die Einnahmen und Ausgaben dieses Gerichts. Die Finanzdeputation sage in ihrer Motivirung, daß es sich in diesem Falle um „gesetzliche oder vertragsmäßige Leistungen" handele. Dieser Motivirung könne er sich nicht anschließen. Vertragsmäßig sei nur das Budget, welches für das Oberappellationsgericht ausgeworfen werde, nicht aber Etatsüberschreitungen. Wenn solche vorkommen, müssen sie genehmigt werden. Im Wiederholungsfalle wäre daher eine Nachbewilligung zu beantragen. Er sei nicht dagegen, daß die Genehmigung ertheilt werde, möchte aber der Bürgerschaft das Recht vorbehalten, solche Etatsüberschreitungen in Zukunft zur Discussion zu stellen.

Der Antrag der Budgetcommission wurde angenommen.

3. Separatbudget der außerordentlichen Verwendungen.

Herr Kotzenberg: Die Budgetcommission habe das Separatbudget durchgesehen und finde in formeller Beziehung nichts dabei zu erinnern.

Es wurden nun die einzelnen Positionen zur Discussion und Genehmigung gestellt.

Zu pos. 5, Einnahmen:
Verlegung der Friedhöfe
bemerkte:

Herr Huchting: In einer der letzten Sitzungen wurde ihm auf eine Anfrage, weshalb die Finalabrechnung der Friedhofsanlagen noch nicht gegeben sei, von Herrn

Kotzenberg erwidert, daß im Jahre 1876 eine solche Abrechnung gegeben sei. Dies sei aber nicht der Fall. Im Mai 1876 waren noch Prozesse anhängig, die erst später entschieden seien. Er bitte die Budgetcommission um Auskunft.

Herr Kotzenberg: 1876 sei allerdings von der Deputation eine Abrechnung gegeben worden. Ob nachträglich noch etwas Weiteres zu berichten gewesen, das sei nicht gesagt.

Herr Papendieck: In der Abrechnung von 1876 sei eine totale Abrechnung aller Ausgaben des Friedhofs bis zu diesem Termin in allen Details gegeben. Der einzige Restposten, welcher für 1877 vorgetragen war, falle für 1878 weg. Wünsche Herr Huchting darüber eine separate Rechnung oder wünsche derselbe, daß die alte Rechnung recapitulirt werde, so möge das geschehen. Er habe damals in Folge der Bemerkungen des Herrn Huchting mit Herrn Senator Buff Rücksprache genommen und dieser habe ihm gesagt: der Usus sei bisher gewesen, daß, wenn einmal eine solche Abrechnung ertheilt sei, sie nicht zum zweiten Male gegeben werde.

Herr Huchting: Herr Papendieck habe damals der Bürgerschaft angezeigt, es blieben noch Prozesse zu erledigen. Er halte es im Interesse der Bürgerschaft, zu wissen, ob die Prozesse entschieden seien und zu welchem Betrag die Betheiligten abgefunden wurden.

Herr Papendieck: Herr Huchting werde dies im vorigen Budget finden. Da habe die Bürgerschaft die aus dem Proceß sich ergebenden Beträge bewilligt. Der Staat habe einen mit den Landeigenthümern geführten Prozeß verloren. Die betreffende Summe sei von der Bürgerschaft bewilligt und bezahlt. Er wisse nicht, was Herr Huchting weiter wünsche.

Herr Huchting: Er könne sich hierbei nicht beruhigen. Wenn Herr Papendieck der Bürgerschaft im Jahre 1876 angezeigt habe, daß alle paar Monate ein Urtheil in Prozeßsachen für den Staat gefällt werde, also auch Kosten entstehen, so mußte der Bürgerschaft doch mitgetheilt werden, daß die Prozesse entschieden, ob zu Gunsten oder zum Nachtheil des Staats und wie viel Entschädigung zu zahlen sei.

Herr Dr. Barkhausen: Er könne in so fern das von Herrn Papendieck Gesagte bestätigen, als auch er versichern könne, daß im Budget für 1877 die fragliche Position vorgekommen sein müsse. Wäre das nicht der Fall, wäre 1877 ein Urtheil gekommen, so müßte er, der Redner, als Regierungsanwalt Kunde davon haben, aber niemals im verflossenen Geschäftsjahr sei ein Urtheil dieser Art ergangen. Demnach müssen diese Sachen schon am ersten Januar 1877 definitiv erledigt gewesen sein.

Herr Dr. Oelrichs: Im Separatbudget der außerordentlichen Verwendungen vom 13. März 1877 sei der Bericht der Deputation wegen der Friedhöfe gegeben und zwar heiße es daselbst:

V. Friedhöfe. In Schwachhausen (Mehrbedarf ℳ. 146,774.69 ₰) Anschlag für 1876 ℳ. 90,549.64 ₰, Ausgaben für 1876 ℳ. 237,324.33 ₰. In Walle, Anschlag für 1876 ℳ. 2306.44 ₰, Ausgaben für 1876 ℳ. 1306.44 ₰.

Dies werde die letzte Abrechnung über die Friedhöfe sein und waren damit die Prozesse erledigt.

Die übrigen Positionen des Separatbudgets wurden genehmigt.

6. Budget für 1878 (Heerstraßen.)

Herr Huchting: Als Vertreter des Landgebiets möchte er gegen die Aeußerung des Senats protestiren, wonach bezüglich der Breite der Horner Heerstraße auf dieser Strecke dem Bedürfniß bereits genügt sei, und trage er auf Regulirung dieser Strecke an. Dieselbe sei vom Saumstein des Fußwegs bis zu den Bäumen nur 18 Fuß breit, während die Land- und Nebenstraßen 34 Fuß breit sein müssen, wovon 4 Fuß auf den Fußweg kommen. Außerdem sei es ihm als Vertreter des Gebiets sehr unangenehm, daß Viele sagen, es bestände nicht gleiches Recht für Alle. Besitzern von hundertjährigen Eichen seien dieselben trotz Protestes ohne Entschädigung weggenommen. Andererseits werde über die polizeiwidrige Oeffnung einer Scheune mit aufschlagender Thür auf die Landstraße geklagt. Er möchte der Baudeputation, Section Wegbau, anheimgeben, die Gebietsbewohner von diesen Klagen zu befreien. Was für die Land- und Nebenstraßen Gesetz sei, sollte auch auf die Heerstraßen anwendbar sein.

Herr Wulstein: Er kenne keine Vertreter des Gebiets und der Stadt. Jeder habe das gemeinsame Ganze zu vertreten. Im Uebrigen glaube er, daß Herr Huchting sich mit der gegebenen Auskunft über die rechtliche Seite begnügen könne. Wenn Jemand an seinem Garten eine aufschlagende Thür habe, so könne der Staat ihn nicht zwingen, sie zuzumachen. Wenn in dem vorliegenden Falle der Besitzer sich im allgemeinen Interesse bequemte, sein Gitter zurückzuziehen, so könne man ihn nicht veranlassen, auch die Bäume abzuschlagen. Zudem werden die Bäume in Zukunft beseitigt werden. Außergewöhnliche Begünstigungen haben nicht stattgefunden.

Herr Huchting: Er habe nicht über das Wegnehmen der Bäume gesprochen, sondern darüber, daß die Heerstraßen ebenso wie die Land- und Nebenstraßen regulirt werden sollten.

Der Gegenstand wurde nun verlassen und zu

Nr. II der Tagesordnung:

Mittheilung des Senats vom 12. April 1878:

Revision des Tarifs der Hafen- und Krahnabgaben in Bremerhaven

übergegangen.

Herr Dr. Oelrichs für die juristische Commission: Die Commission habe an dem Gesetzentwurf nichts zu erinnern, beantrage jedoch um Verwechselung zu vermeiden:

daß im Tarif sub I, in der dritten Zeile hinter „von 30 Tagen" hinzugefügt werde „für das cbm".

Herr Brüns: Er könne die Vorschläge nicht ohne Weiteres gut heißen. Es solle, wie die Deputation sage, der Tarif in Bremerhaven mit demjenigen in Geestemünde in Uebereinstimmung gesetzt werden. Dadurch werde aber ohne Zweifel die Einnahme des Staats erheblich vermindert. Der Tarif in Geestemünde bestehe schon lange. Wenn die Vorlage so nothwendig war, warum habe man die Vorschläge nicht schon früher gemacht? Die Tarife in Bremerhaven und Geestemünde gehen hinsichtlich der Größe der Schiffe weit auseinander. In Bremerhaven rechne man als Norm für die Schiffe 130 cbm, in Geestemünde über 170 cbm. Die Differenz liege in den einzelnen Schiffen. Er finde es auffällig, daß die Deputation aus dem Jahre 1876 drei Monate herausgreife und sage: in diesen drei Monaten, Juli bis September, haben die betreffenden Abgaben in Bremerhaven so und so viel geliefert und würden nach dem Geestemünder Tarif so und so viel geliefert haben. Warum erstrecke die Deputation ihre Untersuchungen nicht auf mehrere Monate oder auf die gleichen Monate aus mehreren Jahren? Dann hätte man eine klare Uebersicht und wüßte, um wie viel die Staatscasse in Mitleidenschaft gezogen würde. Er beantrage:

eine Commission von fünf Mitgliedern zur Prüfung dieser Sache niederzusetzen.

Herr Woltjen: Um die Schiffe nach Bremerhaven zu ziehen, habe die Deputation beschlossen, vorzuschlagen, den Bremerhavener Tarif mit dem Geestemünder gleichzustellen. Der Unterschied sei sehr unbedeutend, und werde die ganze Differenz kaum 2000 ℳ. betragen, welche jedoch durch die größere Frequenz von Schiffen in Bremerhaven wieder aufgebracht werde. Daß gerade die Periode Juli bis September herausgegriffen sei, beruhe auf einem Zufall, die Deputation hätte ebensogut die Periode April bis Juni nehmen können.

Herr Papendieck: Wenn die Bürgerschaft es für zweckmäßig erachte, die Sache durch eine Commission prüfen zu lassen, so könne er an sich nichts dagegen einwenden. Er könne sich aber nicht denken, daß die Bürgerschaft viel Nutzen davon haben werde. Die Vorlage sei dadurch entstanden, daß die Hafenbeamten Bremerhavens der Deputation vorstellten, es sei zweckmäßig, um alle Reibereien und Weitläufigkeiten zu vermeiden, die Tarife Bremerhavens mit denjenigen Geestemündens möglichst gleichzustellen. Darauf habe die Deputation sich einen eingehenden Bericht von dem Hafenbeamten in Bremerhaven über die einzelnen Positionen geben lassen. Dieses Material sei an eine Subdeputation gegangen. Letztere habe dasselbe in langwierigen Sitzungen geprüft und der Deputation berichtet. Dieser Bericht sei an die Bürgerschaft gegangen. Wenn nun die Bürgerschaft die ganze Procedur noch einmal durchmachen wolle, obgleich ihre Vertreter in der Deputation diese Arbeit bereits gethan haben, so möge sie das thun, aber besondere Resultate könne er sich nicht davon versprechen. Es heiße im Bericht:

„Selbstverständlich wird man dabei das Interesse der Staatscasse im Auge behalten müssen, die keine nennenswerthe Einbuße durch die Gleichstellung erleiden darf. Eine solche wird aber bei Annahme der Vorschläge der Deputation voraussichtlich nicht eintreten, wie sich aus dem Folgenden ergiebt. Für die finanzielle Wirkung kommt vorzugsweise die Hauptposition des Tarifs das „Hafengeld" in Betracht. Nach einer Aufstellung des Hafenbüreaus sind im Juli, August und September 1876 — drei Monate, in denen erfahrungsgemäß eine mittlere Schifffahrt stattzufinden pflegt — an Hafengeld erhoben:

von Schiffen über 130 cbm	(à 6 ß)	ℳ.	15,727.08
= = = 130 =	(à 12 ß)	=	2,986.16
= = unter 130 =	(à 5 ß)	=	222.35
		ℳ.	18,935.59

Nach dem Geestemünder Tarif berechnet, den anzunehmen die Deputation vorschlägt, würde die Einnahme gewesen sein:

von Schiffen über 170 cbm	(à 6 ß)	ℳ.	15,459.78
= = = 170 =	(à 12 ß)	=	2,986.16
= = unter 170 =	(à 3 ß)	=	266.04
= einem Fahrzeuge unter 40 cbm		=	—.30
		ℳ.	18,712.28"

Herr Brüns meine nun, daß die Sache sich anders verhalte, als es die Deputation darlege. Auf die Frage, warum man gerade die drei Monate Juli — September gewählt habe, erwidere er, daß dies deshalb geschehen sei, weil in diesen Monaten eine mittlere Schifffahrt stattfinde. Die ganze Sache sei eine reine Verwaltungsmaaßregel und sehr sorgfältig geprüft. Eine weitere Commissionsberathung scheine ihm daher überflüssig.

Es wurde Schluß der Discussion beantragt.

Herr Brüns erklärte sich gegen den Schluß.

Der Antrag auf Schluß wurde angenommen und nach Ablehnung des Antrags des Herrn Brüns der Deputationsantrag mit dem Amendement der juristischen Commission genehmigt.

Darauf wurde übergegangen zu

Nr. III der Tagesordnung:

Fortsetzung der Berathung über die Gesetzvorlage betreffend die Verwaltung des Landgebiets.

Als Senatscommissar war Herr Senator A. Gröning anwesend.

§ 30.

Herr Dr. Adami beantragte:

In der ersten Zeile das Wort „Verhandlung" zu streichen.

Die Kammer für Landwirthschaft sei bei ihrer Anregung zu diesem Antrage davon ausgegangen, daß es auf dem Lande häufig vorkomme, daß einzelne Mitglieder der Behörde ein gewisses Interesse bei der Sache hätten und, daß sich das System empfehle, welches bisher in der Bürgerschaft gegolten, daß diese Herren nicht gehindert seien, ihr Interesse in der Versammlung zu vertreten. Man ging dabei von der Voraussetzung aus, dieselben würden dann nicht an der Abstimmung theilnehmen, es scheine jedoch zweckmäßig, dies gesetzlich vorzuschreiben. Die Betreffenden werden häufig in der Lage sein, Auskunft geben zu können, was wünschens-

werth bei Dingen, bei denen es manchmal auf Kleinigkeiten ankomme.

Herr Senator Gröning: Er bitte, den Antrag abzulehnen, derselbe beziehe sich auf § 30 und 41, welche vom Kreisausschuß handeln. Denn er glaube, der Antrag sei einestheils überflüssig, anderntheils schädlich und zwar letzteres mehr für den Kreisausschuß, als für die Kreisversammlung. Wenn Jemand sich an den Verhandlungen betheiligen könne, bei den Beschlüssen aber fort müsse, so könnt n die Verhandlungen, namentlich in einer Behörde, wie dem Kreisausschuß, durch die Anwesenheit des Betreffenden oft sehr genirt werden; man könne sich nicht so unverhohlen aussprechen, wenn derjenige, welcher bei der Sache ein Interesse habe, sich bei den Verhandlungen betheilige. Uebrigens stehe nichts im Wege, daß sowohl der Kreisausschuß wie die Kreisversammlung sich von einem solchen privatim interessirten Mitgliede jede Auskunft verschaffen, ebensogut wie sie jeden Dritten vorfordern können, um über irgend welche Angelegenheiten, von welchen er Kenntniß habe, Auskunft zu geben. Nur erscheine ein solches Mitglied nicht als Mitglied der Kreisversammlung und namentlich des Ausschusses dieser Verwaltungsbehörde, sondern er sei ein Dritter, welcher abtreten müsse, sobald er die Auskunft gegeben habe und der Kreisausschuß oder die Kreisversammlung selbst in Berathung trete. Würde der Antrag angenommen, dann dürfte, nachdem der Betreffende abgetreten, nicht weiter discutirt, sondern es müßte zur Abstimmung geschritten werden, auf welche er durch seine Argumente oder vielleicht durch seine bloße Gegenwart erheblich habe einwirken können.

Herr Dr. Adami zog seinen Antrag zurück.

§ 35.

Herr Präsident verwies auf den dazu gestellten Antrag des Senats.

Herr Huchting: Er müsse sich gegen den Antrag des Senats erklären, indem er als Bremer Staatsbürger nach der preußischen Kreisordnung als Kreisangehöriger angesehen werde, sobald er im Kreise seinen Wohnsitz habe. Dem gegenüber möchte er nicht, daß wir in unserem kleinen Staat die Fremden ausschließen.

Herr Senatscommissar Senator Gröning: Der Antrag des Senats sei nur in Bezug auf den Kreisausschuß gestellt, nicht auf die Kreisversammlung. Der Kreisausschuß sei zugleich eine Staatsverwaltungsbehörde, und er glaube, da entspreche es der Natur der Sache, daß die Mitglieder Staatsangehörige seien. Wenn in der preußischen Kreisordnung dies nicht verlangt werde, so möchte er glauben, daß man dabei von der Voraussetzung ausgegangen sei, daß wohl niemals Jemand anders als Staatsangehörige zu diesem Amte berufen werden würden.

Herr Brüns: Er sei anderer Ansicht, als der Herr Senatscommissar und der Senat, denn er sehe nicht ein, warum Jemand, welcher hier 5 oder 6 Jahre gewohnt und Grundeigenthum erworben habe, jedoch nicht Staatsbürger sei, nicht ebensoviel Vertrauen genießen solle, wie ein Staatsbürger. Nach der deutschen Reichsverfassung sei es jedem Deutschen gestattet, sich an jedem beliebigen Orte des deutschen Reiches niederzulassen und zu wohnen, er sei zu allen Ehrenämtern befugt. Hier wolle man nun eine Ausnahme machen, weil die betreffende Behörde Staatsgut zu verwalten habe. Man dürfe nicht annehmen, daß wenn Jemand einige Monate oder Jahre im Landgebiet gewohnt habe, er gewählt werde, wenn er nicht das Vertrauen der Wähler genieße. Redner erinnere daran, daß zur Armenverwaltung und anderen Aemtern auch Nicht-Staatsbürger zugelassen werden. Er sei daher gegen den Antrag des Senats.

Herr Huchting: Der Herr Senatscommissar werde ihm darin Recht geben, daß ein so bescheidenes Gesetz wie unsere Kreis-Ordnung durchaus nicht geeignet sei, sich den Staats- und Verwaltungsrechten gegenüber anders zu stellen, als die preußische Kreisordnung. Diese bestimme in dieser Beziehung Folgendes:

„Der Kreisausschuß besteht aus dem Landrathe und 6 Mitgliedern, welche von der Kreisversammlung aus der Zahl der Kreisangehörigen nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt werden. Für die Wählbarkeit gelten die im § 96 für die Wahlberechtigung gegebenen Bestimmungen".

§ 96. „Das Recht zur persönlichen Theilnahme an den Wahlen steht zu, welche

a. Angehörige des deutschen Reichs und selbstständig sind".

Er müsse sich gegen den Antrag des Senats erklären, weil in Preußen nach diesem Gesetze gewählt werde. Er möchte, daß man in unserem kleinen Staate wenigstens ebenso liberal sei, wie in der preußischen Monarchie.

Herr Dr. Adami: Zunächst bitte er in dem Antrage des Senats den Ausdruck „Landausschuß" zu ersetzen durch „Kreisausschuß". Sodann sei es ihm nicht unbedenklich, ob nach der deutschen Reichsverfassung das Amendement zulässig sei, weil jeder Deutsche wählbar zu jedem Amte sein solle. Es wäre ihm lieb, wenn der Herr Senatscommissar sich mit der Fassung einverstanden erklärte: „Muß Angehöriger des Deutschen Reichs sein". Bei der Revision der Bremischen Verfassung ließ man diesen kitzlichen Punkt vorläufig unberührt. Freilich sei es ziemlich gleichgültig, ob das Amendement des Senats angenommen werde oder nicht, denn die Bewohner des Landgebiets seien nicht gerade geneigt, bei ihren Wahlen Fremde zu berücksichtigen.

Herr Dr. Breusing: Er sei ganz anderer Ansicht wie die Herren Brüns und Huchting. Die hier aufgestellte Bedingung, daß die Mitglieder des Kreisausschusses Bürger des Bremischen Staats sein sollen, sei so außerordentlich wenig gravirend, daß Jeder sie erfüllen könne; und man dürfe wohl bestimmen, daß Niemand gewählt werden solle, welcher nicht soviel Interesse für Bremen an den Tag lege, daß er einige Mark übrig habe, um Bürger zu werden. Redner möchte daher das Amendement des Senats empfehlen. Das von Herrn Dr. Adami Bemerkte treffe nicht zu. Wir dürfen nicht unseren Bürgern einen Vorzug gewähren vor anderen Reichsangehörigen, wenn wir aber für unsere Beamten, für unsere Richter ꝛc. Bedingungen aufstellen, so müßten sich diesen auch Auswärtige unterwerfen.

Herr Brüns: Er sei anderer Ansicht und mache besonders darauf aufmerksam, daß nach dem Reichsgesetz alle Deutsche militärpflichtig seien, einerlei welchem Staate sie angehören, ferner, daß auch unsere Richter nicht Bürger zu sein brauchen. Wohin solle es führen, wenn man hier nun sagen wollte: diese Leute müssen 5 bis 6 Jahre Bürger gewesen sein. Zweidrittel unserer höheren Beamten hole man von auswärts; diese müssen sich doch auch erst das Vertrauen erwerben. Warum wolle man nun im vorliegenden Falle etwas Anderes verlangen? Es werde auch kein Fehlgriff geschehen, wenn auch einmal ein Nichtbürger gewählt würde. Er wundere sich übrigens, daß Herr Dr. Breusing eine solche Ansicht ausgesprochen habe. (Heiterkeit).

Herr Senatscommissar Senator Gröning: Es werde kaum nöthig sein, noch einmal auf die Sache wieder einzugehen. Der Hauptgrund des Senats sei, daß der Kreisausschuß wichtige Befugnisse als Staatsverwaltungsbehörde habe, z. B. das Aufsichtsrecht über die Communalverwaltung der Landgemeinden. Er wolle nur noch darauf aufmerksam machen, daß in § 35 es statt §§ 12 und 13 heißen müsse: §§ 11 und 12, gemäß dem Beschluß der Bürgerschaft, daß § 10 wegfallen solle.

Es wurde Schluß beantragt.

Herr Richter Barkhausen beantragte, wie Herr Senatscommissar vorgeschlagen,
die Zahlen in § 35 zu verändern.

Herr Tebelmann stellte den Antrag,
dem zweiten Absatz des § 35 hinzuzufügen: Sofern sie nicht Grundbesitzer und abgabenpflichtig sind.

Herr Senatscommissar Senator Gröning: Er möchte sich über diesen Antrag nur mit wenigen Worten äußern und bemerken, daß der Passus aus der preußischen Kreisordnung herübergenommen sei. Der Zweck dieser Bestimmung sei dort der gewesen und sei es auch hier, zu verhindern, daß Geistliche und Lehrer vorzugsweise in eine solche Versammlung berufen werden und dort denjenigen Einfluß ansüben, der ihnen sonst durch das Gesetz nicht zugedacht sei, sondern den Laien im Landgebiet. Denn es solle gerade die Betheiligung der Laien an der Verwaltung und Regierung im Gebiet durch dieses Gesetz herbeigeführt werden. Er glaube jedoch nicht, daß die Gefahr groß sein werde, daß Geistliche und Lehrer in den Kreisausschuß gewählt werden, und insofern habe die Frage vielleicht nicht allzugroßes Interesse. Er glaube aber, es sei richtiger, den Satz unverändert stehen zu lassen.

Herr Huchting: Da der Herr Senatscommissar über diesen Antrag nach Stellung des Schlußantrags gesprochen, so könne seiner Ansicht nach der Schluß jetzt nicht beliebt werden.

Herr Präsident: Er habe schon vorhin bemerkt, daß es der Bürgerschaft freistehe, jederzeit den Schluß zu belieben.

Der Antrag auf Schluß wurde zurückgezogen.

Herr Huchting: Er könne dem Herrn Senatscommissar nur in allen Dingen beistimmen. In den Motiven zur preußischen Kreisordnung seien dieselben Gründe angeführt; überdem fänden Lehrer und Geistliche häufig nicht die Zeit, namentlich im ersten Jahre, wo der Kreisausschuß sich oft versammele. Aus dem von Herrn Senatscommissar angeführten Grunde möchte er nochmals den Wunsch aussprechen, daß jeder Angehörige des deutschen Reiches in den Kreisausschuß gewählt werden könnte, aus Billigkeitsgründen gegen unsere deutschen Brüder.

Herr Tebelmann: Es können Fälle vorkommen, daß Geistliche und Lehrer größeren Grundbesitz haben und abgabepflichtig seien. Er würde es nun aber für unbillig halten, diese Leute dann von der Theilnahme am Kreisausschuß auszuschließen. Er ändere übrigens seinen Antrag dahin um, daß der Passus laute:

„Geistliche, Kirchendiener und Lehrer können nicht Mitglieder des Kreisausschusses sein, wenn sie nicht Grundbesitzer sind."

Herr Senatscommissar Senator Gröning: Der Antrag des Herrn Tebelmann sei, so wie er jetzt vorliege, praktisch von außerordentlich weniger Erheblichkeit, denn es werde selten vorkommen, daß Geistliche und Beamte große Grundbesitzer seien. Uebrigens sei der Kreisausschuß nicht zu verwechseln mit der Kreisversammlung. Hier seien sie wählbar und wählen auch mit, sofern sie Abgaben bezahlen. Der Sinn dieser Bestimmung sei keineswegs der, daß diese Leute mundtodt gemacht werden sollen.

Herr Tebelmann: Wenn solche Fälle auch nur vereinzelt vorkommen werden, so würde es doch unbillig sein, eine solche Bestimmung im Gesetz zu treffen.

Es wurde Schluß beantragt.

Herr Huchting zu einer factischen Bemerkung: Nach der preußischen Kreisordnung seien nicht allein Geistliche und Lehrer, sondern auch richterliche Beamte vom Kreisausschuß ausgeschlossen, sie können nur theilnehmen mit Genehmigung des Ministers.

Der Schluß wurde beliebt und das Amendement des Senats angenommen, das Amendement des Herrn Tebelmann abgelehnt.

Zu § 37 wurde auf Antrag der juristischen Commission nach Befürworten des Herrn Richter Barkhausen beschlossen, sub 3 den letzten Satz folgendermaßen zu fassen:

„Hinsichtlich der Dienstvergehen dieser Beamten kommen die Bestimmungen der §§ 62 und 63 des Gesetzes vom 28. December 1870, die Landgemeinden betreffend, zur Anwendung."

Zu § 39 stellte Herr Dr. Adami folgenden Antrag:

Die Worte „Namens des Kreisausschusses" zu ersetzen durch „vorläufige Verfügungen auch in solchen Fällen zu erlassen, welche der Zuständigkeit des Kreisausschusses unterliegen."

In der Kammer für Landwirthschaft war man der Ansicht, daß es leicht zu Unordnungen führen würde, wenn derartige Anordnungen theils im Namen des Kreisausschusses

ohne Ermächtigung desselben und theils mit Ermächtigung desselben geschehen. Es empfehle sich daher die vorgeschlagene Schreibweise.

Herr Richter Dr. Barkhausen: Er habe Namens der juristischen Commission zu erklären, daß sie sich dem Antrage des Herrn Dr. Adami anschließe. Nach der vorliegenden Fassung würde man in der Form keinen Unterschied bemerken, wenn der Landherr allein eine Verfügung treffe oder der ganze Ausschuß. Es sei ein Bedürfniß, daß der Unterschied gehörig festgestellt werde, weil Vorstellungen gegen eine solche Verfügung des Landherrn der Entscheidung des Kreisausschusses unterliegen.

Der Antrag des Herrn Dr. Adami wurde angenommen.

Zu § 41 war ein Antrag des Herrn Dr. Adami gestellt,
die Worte „Berathung und" wegzulassen,
derselbe wurde jedoch wieder zurückgezogen.

Zu § 50 lag ein Amendement des Senats vor. Ferner zu pos. 4 dieses Paragraphen ein Amendement des Herrn Dr. Adami
die Worte „und einhalb" zu streichen.

Herr Dr. Adami: Die Kammer für Landwirthschaft halte es für zweckmäßig, die finanzielle Befugniß der Kreisverwaltung ohne Zustimmung des Senats nicht unnöthig zu vergrößern. Sie schlage daher vor, den Brodkorb etwas höher zu hängen und die Steuerbefugniß auf 1 vom Tausend des Grundsteuerwerthes zu beschränken.

Herr Senatscommissar Senator Gröning: Diesen Antrag der Kammer habe er mit einer gewissen Verwunderung gelesen, weil er eine Beschränkung der Selbstverwaltung über den vorliegenden Entwurf hinaus anstrebe. Es komme ihm vor, als ob bei einem Theile der Mitglieder der Kammer ein Mißverständniß obgewaltet habe. Die Herren scheinen zu glauben, daß nach dem Entwurf eine Belastung von 1½ pro mille und nach dem Antrage der Kammer eine solche von 1 pro mille eintrete. Das sei nicht der Fall. Nur werde von dem letzteren die Freiheit der Kreisversammlung, mehr als im Entwurf geschehen, beschränkt. Man vergegenwärtige sich die Sache einmal praktisch. Die Kreisversammlung werde nicht leicht in den Verdacht kommen, leichtfertig Ausgaben zu beschließen. Redner habe die Erfahrung gemacht, daß dies nicht eine besondere Liebhaberei solcher selbstverwaltender Versammlungen zu sein pflege. Wenn auch eine Kreisversammlung eine Ausgabe über 1 pro mille hinaus beschließe, so werde das in der Regel nothwendig sein, und der Senat werde den Beschluß bestätigen müssen, so daß die Absicht, eine höhere Belastung zu vermeiden, nicht erreicht werden könne. Die Bestätigung seitens des Senats wäre entweder eine reine Form, also nur eine beiderseitige Belästigung, oder sie wäre mehr als das, dann müßte der Senat eingehend und ausführlich prüfen, und es entständen dadurch nach allen Seiten für die Betheiligten unangenehme Weitläufigkeiten und Schwierigkeiten. Möglicherweise könnte eine Reihe von Jahren hindurch eine Belastung von mehr als 1 pro mille erforderlich werden und es müßte dann in jedem Jahre die Bestätigung des Senats nachgesucht werden. Das wäre eine große Belästigung. Er bitte um Ablehnung des Amendements und um Annahme der liberaleren Bestimmung des Entwurfs.

Herr Huchting erklärte sich für die Deputationsvorlage. Anfänglich war die Deputation der Meinung, 2 pro mille zu sagen, später sei man auf 1½ gekommen. Laut § 76 der preußischen Kreisordnung habe die Kreisversammlung in Preußen das Recht, eine Belastung bis zu 50 pCt. der gesammten Staatssteuern zu beschließen. Dies wäre noch höher, wie der vorliegende Entwurf. Er empfehle die Deputationsvorlage unverändert zu genehmigen.

Herr Dr. Adami zog sein Amendement zurück.

§ 50 wurde mit dem Amendement des Senats angenommen.

Zu § 53
beantragte Herr Huchting,
den letzten Absatz des Paragraphen zu streichen.

Der erste Theil dieses Absatzes sei ein solcher Eingriff in die mit so schönen Worten versicherte Selbstverwaltung, daß die Vertreter des Landgebiets sich entschieden gegen den ersten Theil desselben erklären müssen. In der Deputation wurde die Streichung beantragt, jedoch mit einer Stimme Mehrheit abgelehnt. Für den Fall, daß die Bürgerschaft diesen Antrag ablehne, beantrage er,
hinter „Senat" die Worte „und Bürgerschaft" einzufügen.

In der preußischen Kreisordnung, welcher dieses Gesetz nachgebildet werden solle, sei von dieser Sache keine Rede. Da sei nur der erste Absatz des Paragraphen. Auch in anderen preußischen Gesetzen finde sich nichts Derartiges.

Herr Dr. Pavenstedt: Was die Streichung des letzten Theiles des Absatzes betreffe, so seien darüber viele Meinungsverschiedenheiten gewesen und kam keine Meinung entschieden zum Durchbruch. Der erste Theil enthalte abnorme Bestimmungen. Bisher war es nach der Wegeordnung der Staatsbehörde möglich, gewisse Anordnungen zu treffen, wodurch die Pflichtigen zu bestimmten Anlagen angehalten wurden. Das Wegewesen sei aber jetzt vervollständigt und ein öffentliches Interesse, wie bisher, komme nicht mehr in Frage. Nach dem Entwurf solle nun der Senat aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses auch in Fällen, wo eine gesetzliche Verpflichtung nicht vorliege, die Ausführung einer von der Kreisversammlung abgelehnten Maaßregel vorschreiben und nöthigenfalls auf Kosten des Kreises und der betheiligten Landgemeinden anordnen. Wenn also die Betheiligten, der Kreis, ablehne, und auch eine rechtliche Verpflichtung nicht vorliege, so solle trotzdem die Verwaltungsbehörde befugt sein, eine solche Maaßregel anzuordnen! Wenn solche Bestimmungen bleiben, sei überhaupt die Kreisordnung ziemlich überflüssig. Bekanntlich war die Unterordnung des Wegewesens eines der wesentlichsten Momente für die Vorlage. Dies sei eine der wichtigsten Bestimmungen

der Kreisordnung, und wenn sie nach dem Entwurf angenommen werde, so werde mit dem Princip der Selbstverwaltung gebrochen und dieser Anschauung direct ins Auge geschlagen. Er stelle den Antrag:

> den ersten Satz im zweiten Absatze ganz zu streichen, und an Stelle desselben zu sagen: „wenn in der Kreisversammlung eine das Gebiet am linken Weserufer betreffende Maaßregel gegen die Ansicht sämmtlicher Vertreter dieses Gebietstheiles abgelehnt worden ist, so steht dem Senat das Recht zu, die Ausführung dieser Maaßregel dennoch vorzuschreiben, und nöthigenfalls auf Kosten dieses Gebietstheiles und der betheiligten Gemeinden anzuordnen."

Ferner erkläre er sich gegen das eventuelle Amendement des Herrn Huchting, da derartige Differenzen in der Bürgerschaft nicht zum Austrag gebracht werden können.

Herr Senatscommissar Senator Gröning: Der zweite Absatz des § 53 bezwecke in Beziehung darauf, wovon er rede, das bestehende Recht im Wesentlichen aufrecht zu erhalten. Es sei durchaus nicht richtig, wenn Herr Dr. Pavenstedt meine, daß die Selbstverwaltung dadurch negirt werde. Im Gegentheil werde auch in dieser Beziehung wegen Entscheidung über Landstraßensachen gegen das bestehende Recht ein wesentlicher Fortschritt gegeben. Der Paragraph der Wegeordnung, welcher dieser Bestimmung entspreche, laute:

> „Uebereinstimmende Beschlüsse des Wegverbandes und der betreffenden Landgemeinde bedürfen der Genehmigung der Wegpolizeibehörde."

Also die Wegverbände und die Landgemeinden können, auch wenn sie einverstanden seien, nicht das Geringste endgültig beschließen. Der Landherr müsse die kleinste Kleinigkeit bestätigen, sonst sei der Beschluß ungültig. Es heiße weiter:

> „Dieselbe trifft bei widersprechenden Beschlüssen die Entscheidung"—

also wenn Wegverband und Gemeinde nicht einig, so sei die Selbstverwaltung thatsächlich annullirt. Dann entscheide der Landherr. Es war dies bei dem Dualismus zwischen Wegverband und Gemeinde nicht gut zu vermeiden, weil etwas zu Stande kommen mußte, aber die Selbstverwaltung könne dabei natürlich nicht bestehen. Nach der bisherigen Bestimmung könne die Wegpolizeibehörde „aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses auch die Ausführung einer abgelehnten Maaßregel nach vorgängiger Vernehmung der Worthalter sämmtlicher Wegverbände des Bezirks anordnen." Der Entwurf halte nur diese letzte Bestimmung aufrecht. Das Uebrige falle in Zukunft weg. Die Kreisversammlung könne in Wegesachen frei beschließen. Ihre Beschlüsse bedürfen nur in den in § 50 vorgesehenen Fällen der Bestätigung des Senats, in der Regel gelten sie vollständig ohne Bestätigung. Widersprechende Beschlüsse kommen nicht vor, weil die Kreisversammlung allein zu beschließen und die Gemeinden nicht mehr einzureden haben. Es bleibe also nur der Fall, daß wenn eine Maßregel, die in Rücksicht auf überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses nothwendig, trotzdem von der Kreisversammlung abgelehnt sei, dann der Senat die Ausführung auch gegen den Beschluß der Kreisversammlung anordnen könne. Auch in dieser Beziehung sei aber eine größere Garantie gegenüber den bestehenden Zuständen durch das Gesetz gegeben. Bisher konnte der Landherr allein eine solche Verfügung erlassen. Es liege auf der Hand, daß das Plenum des Senats sich zu einem solchen Beschlusse viel schwerer herbeilassen werde, als der Landherr allein, welcher sich vielleicht lebhaft für die Sache interessire, und daher glaube, daß das öffentliche Interesse ein so überwiegendes sei, daß er durchgreifen könne. Komme es an das Plenum des Senats, so werde die Sache viel kühler behandelt und es sei eine große Garantie gegeben, daß der Senat nur, wenn er im öffentlichen Interesse nicht anders könne, eingreifen werde. Man könnte fragen, ob der Senat nicht ohnehin schon und ohne eine derartige ausdrückliche Bestimmung befugt sein würde, einzugreifen, denn das Landgebiet sei nach dem vorliegenden Gesetz thatsächlich verpflichtet, alles Dasjenige zu thun, was aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses in Wegesachen nothwendig sei, und der Senat würde, selbst wenn diese Bestimmung gestrichen würde, vielleicht auf Grund des ersten Absatzes des Paragraphen in einem solchen Falle einschreiten können. Aber namentlich, weil das bisherige Gesetz eine ähnliche Bestimmung enthalte, sei es besser, diese Befugniß ausdrücklich auszusprechen. Wenn nun der Passus, „wo eine gesetzliche Verpflichtung nicht vorliegt," anstößig gefunden werde, so gebe er anheim, vor „gesetzliche Verpflichtung" das Wort „besondere" einzufügen; im Gegensatz stehe dann hierzu die allgemeine Verpflichtung. Er bitte die Bürgerschaft dringend, den Senat durch die Annahme dieses Gesetzes in den Stand zu setzen, in diesen Sachen seine Schuldigkeit zu thun, und wenn ein bedauerlicher Fall derart vorkomme, auch wirksam einzuschreiten. Er hoffe, daß diese Bestimmung niemals practisch werde, namentlich wenn sie im Gesetz stehe. Viel eher könnte der Fall eintreten, wenn das Gesetz eine derartige Bestimmung nicht enthalte. Jedenfalls müsse dem Senat eine derartige Handhabe gegeben werden und möchte er, auch im Interesse des Zustandekommens des Gesetzes (Oho!) empfehlen, den Antrag auf Streichung dieser Bestimmung nicht anzunehmen.

Herr Lübben: Er erkläre sich für den Antrag des Herrn Huchting. Sollten die Anträge dieses Herrn jedoch nicht angenommen werden, so beantrage er,

> diesen Paragraphen an die Deputation zurückzuweisen, mit dem Ersuchen, daß die Deputation darüber berathe, ob der Staat, wenn er ein solches Recht erhalten solle, dann nicht auch eine größere Verpflichtung als bisher in Beziehung auf die Herstellung von Straßen zu übernehmen habe.

Jetzt zahle der Staat die Hälfte für die Bepflasterung, abgesehen von der Herstellung des Planums. Wenn der Staat nun in solchem Falle $^2/_3$ der Kosten beitrüge, so wäre dem Landgebiet geholfen und der Staat könnte sich dann auch größere Rechte erlauben. Eine solche Befugniß aber, über den Geldbeutel der Landleute zu verfügen, so wie sie in der vorliegenden Bestimmung gegeben, scheine ihm gefährlich.

Herr Brüns: Mit dem letzten Absatz des Paragraphen könne auch er sich nicht befreunden und bitte, denselben ganz zu streichen. Nachdem der Kreisausschuß und die Kreisversammlung die Sache abgelehnt haben und obwohl eine gesetzliche Verpflichtung nicht vorliege, solle der Staat doch derartige Anordnungen erlassen können. Das gehe sehr weit und, wenn man von überwiegenden Gründen spreche, welche für solche Anordnungen vorliegen sollen, so sei auch dieser Begriff sehr dehnbar und könne verschieden ausgelegt werden. Wolle man aber die Bestimmung aufrecht erhalten, dann bitte er wenigstens die Worte „und Bürgerschaft" hinter „Senat" einzuschalten. Es sei traurig genug, daß bisher eine solche Bestimmung gegolten habe. Wenn aber die Selbstverwaltung für das Gebiet eingeführt werden solle, dann müsse man dem Landmann auch Vertrauen schenken und den von der Kreisversammlung gefaßten Beschlüssen auch die nöthige Wirkungskraft verleihen, sonst sei die Kreisversammlung nicht nöthig und der Senat könnte aus eigener Machtvollkommenheit das Erforderliche decretiren. Wolle man aber eine Ausnahmestellung, dann sollte wenigstens auch die Bürgerschaft gefragt werden. Wenn wirklich überwiegende Gründe vorliegen, dann werde die Bürgerschaft ebenso wie der Senat einsichtig genug sein, dieselben zu erkennen und darnach Beschluß zu fassen. Er stelle auch zu dem Antrage des Herrn Dr. Pavenstedt das Amendement,

> hinter „Senat" die Worte „und Bürgerschaft" einzuschalten.

Herr Papendieck: Daß Mitglieder der künftigen Kreisversammlung und Landbewohner sich gegen dieses Gesetz erklären, könne er sich denken. Daß aber Vertreter der stadtbremischen Bevölkerung, wie Herr Brüns, sich in gleichem Sinne aussprechen, sei ihm ganz unfaßbar. Wenn der zweite Absatz gestrichen werde, so begebe sich der bremische Staat einfach des Rechts, daß Landstraßen, für deren Herstellung ein überwiegendes Interesse spreche, überhaupt gemacht werden. Wenn dann durch die Zusammensetzung der Kreisverwaltung, durch Erregung der Leidenschaften, durch irgend welche Verhältnisse es gelinge, die gemeinnützige Maaßregel mit einer kleinen Majorität abzuweisen, so werde einfach die Landstraße nicht gebaut. Er möchte doch wissen, wer in solchen Fällen das öffentliche Interesse gegenüber der Kreisversammlung wahrzunehmen berufen sein solle, wenn nicht der Senat und zwar, wenn man wolle, in Verbindung mit der Bürgerschaft. Jedenfalls sei es nothwendig, daß der Staat die Möglichkeit erhalten müsse, eine Maaßregel, zu welcher er im öffentlichen Interesse beisteuere, dann durch einen endgültigen Spruch aufrecht zu erhalten, wenn die Kreisversammlung sie ablehnen sollte. Er bitte daher, den Paragraphen mit dem Zusatz: „in Verbindung mit der Bürgerschaft" anzunehmen. Es sei dann der Vortheil erreicht, daß die Landbewohner ihre Gründe der Ablehnung in der Bürgerschaft wieder vorbringen können, der Senat dagegen die Motive geltend zu machen im Stande sei, welche aus Rücksicht für das öffentliche Interesse die Maaßregel erheischen. Es finde dann eine sachgemäße Erörterung statt. Jedenfalls müsse eine Appellation möglich sein.

Herr Huchting: Er möchte zunächst Herrn Papendieck bitten, sich die Wegeordnung anzuschaffen, um die Rechte des Staats näher kennen zu lernen. Der Staat habe schon das Recht, Landstraßen anzulegen, nur müsse derselbe mehr zahlen, als wenn Gemeinde- und Wegverbände ihn dazu zwingen. Gegenüber dem Erstaunen des Herrn Papendieck darüber, wie sich ein Vertreter der Stadt gegen diesen Paragraphen habe erklären können, wolle er die folgenden Zeilen aus einem Opus verlesen, welches ihm sehr werthvoll sei:

> „Beiläufig mag bemerkt werden, daß hierdurch, soweit die große Verschiedenheit der Verhältnisse es zuläßt, die Verwaltung des Landgebiets derjenigen der Stadt gleichartiger wird, da auch die aus dem Senat hervorgehenden Regierungsbehörden nur einen Theil der Verwaltung allein in Händen haben, für die wichtigeren Verwaltungszweige aber aus Senatoren und Bürgerschaftsmitgliedern zusammengesetzte verwaltende Deputation bestehen, deren oft gerügte Unvollkommenheiten nicht dem Princip zur Last zu legen sind."

Gleiches Recht für Alle! Wenn Herr Papendieck dem Landgebiet Dasjenige nicht zugestehen wolle, was die Vertreter der Stadt bereits haben, so protestire er dagegen im Namen des Landgebiets. (Heiterkeit.) Auch das Landgebiet könne es nicht zugestehen, daß, ohne weitere Berathung zu pflegen, ohne alle Gesetzvorlagen, der Senat eine Last dem Gebiet solle aufoctroiren können. In der Stadt Bremen könne der Senat das nicht. Man zeige ihm doch das Gesetz, kraft dessen der Senat z. B. sagen könnte, ich will den Domshof bebauen! Nur nach gemeinsamer Berathung und Beschlußfassung mit der Bürgerschaft werden derartige Verfügungen hier in der Stadt rechtskräftig. Wenn dagegen das Landgebiet etwas ablehne, wenn bei schweren Zeiten, schlechten Ernten, es erkläre: wir wollen die Sache auf 1—3 Jahre aussetzen, dann solle der Senat ohne gesetzliche Vorschrift sagen können: ihr sollt es in diesem Jahre machen und dazu 40—50000 Thaler ausgeben. Das geschehe am linken Ufer gerade jetzt. Er würde sich entschieden gegen diese Ungerechtigkeit erklären. Das Landgebiet beanspruche, gestützt auf die Verfassung, das gleiche Recht, welches die Stadtgemeinde Bremen habe.

Herr Dr. Pavenstedt: Als er die Aeußerung des Herrn Papendieck vernommen habe, da sei ihm das bekannte Wort eingefallen, welches auch wohl Herrn Papendieck in den Sinn gekommen sei: Ja, Bauer, das ist ganz was anderes! Herr Papendieck sage, er begreife nicht, wie ein Städter für die Streichung des Absatzes stimmen könne. Redner hoffe aber, daß die Städter bei der Entscheidung über diese abnorme Bestimmung nicht ihr städtisches Interesse, sondern das, was vernünftig und rechtlich zulässig sei, ins Auge fassen werden. Die vom Herrn Senatscommissar angeführten Gründe sprechen auch nicht für die jetzt vorgeschlagene Fassung, sondern weisen nur nach, daß früher noch schlechtere Zustände bestanden haben. Der Herr Senatscommissar habe darauf hingewiesen, daß die Stellung des Landherrn eine besonders schwierige und verantwortungsvolle war, und habe Herr Senator Gröning wiederholt

erklärt, daß er diese Verantwortung nicht wünsche. Allein, den Verpflichtungen, welche man auferlege, sollte doch ein gleiches Maaß von Rechten gegenüber stehen, und sei hierbei zu berücksichtigen, daß die Grundeigenthümer durch das vorliegende Gesetz Verpflichtungen übernehmen, welche sie früher nicht hatten. Würde der Paragraph unverändert angenommen, so könnten auf den Bericht eines immerhin wohlwollenden, intelligenten Senators die Betheiligten einfach gezwungen werden, indem man ihnen sage: Ihr wißt es nicht besser, ihr kennt das öffentliche Interesse nicht. Er habe bereits hervorgehoben, daß früher im Gebiet ein Mangel an guten Wegen war, jetzt dagegen alle Hauptverkehrswege in gutem Zustande seien. Somit sei jetzt ein gewisser Abschluß erreicht, wie das auch die Deputation und der Senatscommissar anerkannt haben. Da sollte man nun auch aufhören mit der Regierung des Gebiets, welche das öffentliche Interesse nicht mehr verlange. Wenn die preußische Staatsregierung ohne eine solche Vorschrift auskommen könne, so werde es der bremische Senat auch wohl vermögen. Er könne auch in dem Vorschlag des Herrn Senatscommissars, das Wort „besondere" einzufügen, keine Verbesserung erblicken: entweder bestehe eine solche Verpflichtung, und dann können die Betheiligten gezwungen werden, oder sie bestehe nicht und sie können nicht gezwungen werden. Der Herr Senatscommissar sage freilich, daß auch ohne eine solche Bestimmung der Senat in dieser Weise vorgehen könne. Wenn dem so sei, wenn der Senat kraft der Verfassung berechtigt sei, gegen die Beschlüsse der Kreisversammlung zu verfahren, dann sei die hier vorgeschlagene Bestimmung überflüssig. Er bitte daher, dieselbe abzulehnen.

Herr Senatscommissar Senator Gröning: Bei dem vorliegenden Antrag habe er bedauert, daß die Herren sich in dieser Beziehung nicht etwas mehr Selbstbeschränkung auferlegt haben. Es handle sich hier um einen Gesetzentwurf, dessen Annahme auch mit dem vorliegenden Paragraphen sehr wesentliche Reformen und Verbesserungen einführen werde, wie dies die Herren selbst anerkennen. Es sei nun außerordentlich leicht, sich aus irgend welchen Gründen gegen diese und jene Bestimmung zu erklären und allerlei Amendements dazu vorzuschlagen, und er selbst persönlich möchte, wenn er allein zu bestimmen hätte, zwar nicht zu der vorliegenden, so doch zu verschiedenen anderen Bestimmungen Aenderungen vorschlagen. Das gehe aber nicht. Man müsse, wenn man derartige Reformen ins Werk setzen wolle, Manches in den Kauf nehmen, was Einem nicht gefalle. Die Herren haben den Antrag ohne Rücksicht darauf gestellt, daß sie durch Annahme desselben das Zustandekommen des Gesetzes überhaupt gefährden. Er sei nicht zu einer ausdrücklichen Erklärung vom Senat beauftragt, glaube aber, die Bürgerschaft könne leicht ermessen, daß und warum der Senat auf die Beibehaltung dieser Bestimmung sehr erheblichen Werth lege. Dieselbe sei in der That nothwendig, wenn der Senat im Stande bleiben solle, die Rechte des Staats, welche derselbe bisher ausübte, gegenüber dem Zustande ausgedehnter Selbstverwaltung, die das neue Gesetz schaffe, aufrechtzuerhalten. Es hieße, den Senat in dieser Beziehung in beträchtlichem Umfange lahm legen, wenn man die vorliegende Bestimmung streiche. Im Allgemeinen sei das Gebiet verpflichtet, alles Dasjenige zu thun, was im öffentlichen Interesse an den Landstraßen gethan werden müsse, da ja die bisherigen Pflichten der Wegverbände auf das Gebiet übergehen. Deshalb habe er auch gesagt, daß, wenn der vorliegende Paragraph nicht in dem Gesetz enthalten, der Senat doch wie bisher jenes Recht werde ausüben können. Weil aber eine solche Bestimmung in einem Paragraphen der Wegeordnung enthalten war und diese durch das Gesetz aufgehoben werde, deshalb sei es besser, die vorliegende Bestimmung anzunehmen. Man könnte sonst aus der Weglassung schließen, daß die Bestimmung überhaupt aufgehoben wäre. Er wisse nun nicht, welche Gefahren aus der Beibehaltung desselben entstehen könnten. Höchstwahrscheinlich werde sie niemals practisch ausgeführt werden. Wenn sie aber einmal zur Ausführung kommen müsse, dann werde auch ein Fall vorliegen, wo sie nothwendig sei, wo ohne dieselbe das öffentliche Interesse wesentlich geschädigt würde. Er möchte die Bürgerschaft bitten, auch den Zusatzantrag nicht anzunehmen, daß die Bürgerschaft dabei mitzuwirken habe, womit sich Herr Papendieck, welcher im Uebrigen den Antrag der Deputation vertreten, einverstanden erklärt habe, indem es der Stellung der Bürgerschaft nicht entspreche, an einer solchen reinen Verwaltungsmaßregel theilzunehmen. Um eine solche aber handele es sich hier, nämlich darum, die Vertreter des Landgebiets zu Etwas anzuhalten, wozu sie im Allgemeinen verpflichtet seien, wenn auch die den besonderen Fall betreffende Verpflichtung im Gesetz nicht ausgesprochen sei. Das sei Sache der obersten Verwaltungsinstanz, der Regierung, also des Senats, keine Angelegenheit, wobei verfassungsmäßig die Bürgerschaft mitzuwirken habe. Es könne sich um Dinge handeln, welche die Bürgerschaft schwerer zu beurtheilen vermöge, als der Senat, und die Bürgerschaft werde sich doch wahrscheinlich in solchen Fällen im Wesentlichen durch die Gründe des Senats leiten lassen. Er glaube, es entspreche der ganzen verfassungsmäßigen Stellung des Senats und der Bürgerschaft nicht, daß dieselbe zu einer Mitwirkung hierbei berufen werde. Was nun die Entscheidung des Senats in solchen Fällen betreffe, so müsse Redner Herrn Dr. Pavenstedt widersprechen, wenn derselbe meine, daß der Senat auf den Bericht eines einzigen Mitgliedes hin entscheide. Diese Ansicht gehe aus einer vollständig unrichtigen Anschauung darüber hervor, wie die Dinge im Senat zugehen. In einem solchen Falle würde natürlich der Landherr über die Sache berichten, es würde aber selbstverständlich auch ein Bericht der Kreisversammlung eingefordert werden; wahrscheinlich werde dieser schon ohne Aufforderung eingehen; es würde ferner ein technischer Bericht darüber erfolgen, andere Mitglieder des Senats würden die Sache prüfen und es würde, das könne er versichern, in einem solchen Falle im Senat von vorneherein die Stimmung sein: Können wir das nicht vermeiden, kann ein solcher Schritt, wo der Senat sich unmittelbar selbst engagire und zu Zwangsmaaßregeln schreite, nicht vermieden werden, läßt sich dies nicht auf andere Weise regeln? Redner glaube, in jedem praktisch vorkommenden Falle würde der Landherr, wenn er die Sache vertrete, wie anzunehmen, außerordentliche Schwierigkeiten haben, den

Senat zur practischen Anwendung dieser Bestimmung zu bewegen; der Landherr selbst würde in der Regel aus nahe liegenden Gründen sich schwer entschließen, eine solche Sache an den Senat zu bringen, und wenn er es thäte, so würden die Chancen noch eben so sehr für die Ablehnung eins solchen Antrags liegen, als für die Annahme desselben. Er halte die Bestimmung auf der einen Seite für nothwendig, um das Recht der Staatsaufsicht im gehörigen Umfange zu sichern, und auf der anderen Seite könne er die Ansicht nicht theilen, daß die Selbstverwaltung auch nur im geringsten durch die Bestimmung gefährdet werde.

Herr Richter Dr. Mohr: Er habe um's Wort gebeten, um auf einen erheblichen Unterschied aufmerksam zu machen, welcher zwischen dem Antrag des Herrn Dr. Pavenstedt, der den Antrag der Kammer für Landwirthschaft aufgenommen habe, und dem Gesetzentwurf bestehe. Herr Dr. Pavenstedt habe beantragt, den ersten Satz des zweiten Absatzes zu streichen und dem zweiten Satze eine andere Redaction zu geben, die eine erhebliche sachliche Aenderung enthalte. Der Antrag des Herrn Dr. Pavenstedt gehe nämlich dahin: „Wenn in der Kreisversammlung eine das Gebiet am linken Weserufer betreffende Maßregel gegen die Ansicht sämmtlicher Vertreter dieses Gebietstheils abgelehnt worden ist, so steht dem Senat das Recht zu, die Ausführung dieser Maßregel dennoch vorzuschreiben und nöthigenfalls auf Kosten dieses Gebietstheils und der betheiligten Gemeinden anzuordnen." Diese Bestimmung besage also, daß der Senat eigentlich nur die Befugniß haben würde, den Bewohnern des linken Weserufers zu gestatten, auf ihre eigenen Kosten das auszuführen, was auf gemeinschaftliche Kosten nicht ausgeführt würde. Nach § 25 nämlich, zu welchem das Amendement des Herrn Vagt abgelehnt worden sei, trete das ganze Landgebiet an die Stelle des Wegverbandes, und das ganze Gebiet bezahle die Kosten, welche der Wegverband für die Wege aufgewendet habe. Die gegentheilige Ansicht für die Ordnung dieser Sache war ausgesprochen in dem Amendement des Herrn Vagt, welches die Bürgerschaft nicht acceptirt habe. Sie habe den Standpunkt des Entwurfs beibehalten. Im Gegensatz zu diesem Amendement bestimme der Entwurf, daß der Senat das Recht haben solle, auf Kosten des Kreises und der betheiligten Gemeinden solche Maaßregeln anzuordne, die das Gebiet am rechten Weserufer allein abgelehnt habe. Das habe Sinn, nämlich den, zu verhüten, daß das Gebiet am linken Weserufer majorisirt werde, indem das Gebiet am rechten Weserufer, dessen Bewohnerzahl circa 12000 betrage, gegenüber den 9000 des linken Weserufers, es ablehne, aus seiner Tasche Geld zu Straßenanlagen herzugeben. Es gehe nun aus dem Antrage des Herrn Dr. Pavenstedt hervor, daß die ganze praktische Bedeutung dieses § 53 des Gesetzentwurfs aufgehoben würde, indem darnach künftig der Senat die Gebietsbewohner des rechten Weserufers nicht mehr zwingen könnte, an den Kosten der Wege des linken Weserufers Theil zu nehmen, sondern nur dem linken Weserufer gestattet wäre, etwas auszuführen, was von Beiden ausgeführt werden müsse. Die Cautel gegen Majorisirung falle nicht nur weg, sondern es bestehe für die Bewohner des rechten Weserufers die Möglichkeit zu sagen: Nein, das haben die Bewohner am linken Weserufer nicht so nöthig, warum sollen wir dafür steuern? wir lehnen es ab. Er warne vor dem Antrage des Herrn Dr. Pavenstedt und stelle für den Fall, daß es bei bei der Abstimmung erforderlich sein sollte, den Antrag:

Anstatt „dieses Gebietstheiles" zu sagen „des Kreises".

Das sei conform mit dem Gesetzentwurf und die einzige Art und Weise, um überhaupt dieser Bestimmung zu irgend welcher praktischen Wirkung zu verhelfen, während der Vorschlag des Herrn Dr. Pavenstedt geeignet sei, Uebles zu stiften und einen Gegensatz zwischen dem rechten und linken Weserufer hervorzurufen.

Herr Richter Dr. Barkhausen beantragte der Anheimgabe des Herrn Senatscommissars gemäß:

Das Wort „besondere" vor „gesetzliche Bestimmungen" einzuschalten.

Herr Brüns: Er sei durch die Ausführung des Herrn Senatscommissars nicht überzeugt worden, daß die Sache wirklich so unwesentlich sei. Wenn dies aber der Fall, warum lege man denn Seitens des Senats so großes Gewicht darauf, daß deshalb das ganze Gesetz scheitern könne, warum lasse man denn diesen unwichtigen Punkt nicht einfach fallen? Was die Bemerkung des Herrn Richter Mohr betreffe, so müsse das Gesetz dafür Sorge tragen, daß das Gebiet am linken Weserufer nicht von dem Gebiet am rechten Weserufer majorisirt werde, das Gesetz dürfe aber keine Ausnahmestellung schaffen und dem Senat nicht eine so weitgehende Befugniß einräumen. Er traue übrigens der Kreisversammlung so viel Einsicht zu, daß sie nicht dulden werde, daß ein Gebietstheil vom anderen unterdrückt werde. Er unterstütze den Antrag des Herrn Huchting, eventuell auch das Amendement desselben, daß das Wort „Bürgerschaft" eingeschaltet würde. In der Bürgerschaft können dann die Gründe für und wider zur Sprache gebracht werden. Wenn Herr Papendieck bemerkt, er begreife nicht, wie Redner für den Antrag des Herrn Huchting eintreten könne, so wisse er nicht, wie Herr Papendieck dazu komme. Man sei aber gewohnt, daß Herr Papendieck sich leicht solche Sachen herausnehme, habe derselbe doch in einer neulichen Versammlung Herrn Bruns jr. gegenüber geäußert: Davon verstehen Sie nichts. Wenn in einer anderen Versammlung ein derartiger Ausdruck fiele, dann wüßte Redner wohl, was für eine Antwort er Herrn Papendieck geben würde, die in der Bürgerschaft nicht parlamentarisch sei. Er möchte sich eine derartige Aeußerung oder Anschauung des Herrn Papendieck heute Abend noch einmal verbitten, wie er es schon früher gethan habe.

Herr Präsident: Er möchte bemerken, daß Herr Papendieck heute Abend keinen unparlamentarischen Ausdruck gebraucht habe, er würde einen solchen nicht haben passiren lassen.

Es wurde Schluß beantragt.

Herr Dr. Pavenstedt nahm das Amendement des Herrn Richter Mohr in seinen Antrag auf.

Der Schluß wurde beliebt.

Herr Papendieck zu einer persönlichen Bemerkung: Nach der Aeußerung des Herrn Brüns, welche auch nur in dem Rahmen einer persönlichen Aeußerung gegen ihn hätte gemacht werden sollen, könne er nur bemerken, daß es ihm zur größten Befriedigung gereicht, daß seiner Aeußerung so viel Gewicht seitens der Herren Brüns und Genossen beigelegt werde, daß sie immer wieder darauf zurückkommen. (Heiterkeit.)

Bei der Abstimmung wurde al. 2, unter Ablehnung der auf Streichung derselben gerichteten Anträge des Herrn Huchting und des Antrags des Herrn Lübben, mit einer von Herrn Dr. Breusing vorgeschlagenen redactionellen Aenderung, wonach der Senat „im Einverständniß mit der Bürgerschaft" das bezügliche Recht haben würde, sowie unter Einschaltung des Wortes „besondere" vor „gesetzliche Verpflichtung" angenommen.

Zu § 54

stellte Herr Dr. Pavenstedt das Amendement:

Die Worte „oder dem Staats- oder Polizeianwalt" zu streichen.

Dafür, dem Gemeindevorsteher auf Requisition des Staats- oder Polizeianwalts Zeugenvernehmungen und ähnliche Amtshandlungen zu übertragen, scheine bei uns kein Bedürfniß vorzuliegen; in Preußen, bei größerer Entfernung der Kreise von den Städten, möge dies erforderlich sein. Bei uns können die Beamten die Leute hierher citiren, oder sich zu ihnen auf's Landgebiet begeben. Mit dieser Bestimmung würden den Gemeindevorstehern Functionen übertragen, welche ihre Freude am Beruf nicht erhöhen würden.

Herr Senator Gröning: Namens des Senats könne er sich mit diesem Amendement einverstanden erklären und wolle nur bemerken, daß es darnach immer noch möglich bleibe, daß sich der Staats- oder Polizeianwalt an den Landherrn wende und dieser den Gemeindevorstehern Aufträge ertheile, welche vom Staats- oder Polizeianwalt gewünscht werden. Er glaube aber allerdings, daß der Vorschlag eine Verbesserung enthalte, weil der Landherr besser als der Staats- oder Polizeianwalt in der Lage sei, zu ermessen, was den Gemeindevorstehern zugemuthet werden könne, und was der einzelne in Frage kommende Gemeindevorsteher zu leisten im Stande sei. Nur in diesem Sinne würde das Amendement aufzufassen sein.

Das Amendement des Herrn Dr. Pavenstedt wurde angenommen.

Zu § 55

stellte Herr Huchting folgendes Amendement:

sub 5. hinter „Strafgelder" einzuschalten: „und zwar sofern sie für andere als dem Kreis oder der Gemeinde zukommende Leistungen geschehen, gegen eine aus der Staatskasse den Gemeinden zu gewährende angemessene Vergütung."

Es werde nicht die Absicht sein, daß der Gemeindevorsteher auf Kosten des Kreises und der Gemeinde Zwangseintreibungen besorgen solle für Dinge, welche nicht Sache des Kreises und der Gemeinde seien. Die Kosten müssen Demjenigen anheimfallen, welcher sie veranlaßt habe.

Herr Dr. Adami stellte das Amendement:

Unter 5 hinter „Verwaltungswege" die Worte „für das Landgebiet, die Gemeinde und communalen Verbände" einzufügen.

Man müsse bei diesem Paragraphen sich vergegenwärtigen, wie weit die Verpflichtung des Gemeindevorstehers ausgedehnt werden könne. Bei dem jetzigen Wortlaut des Paragraphen werde der Mann ein Verwaltungsbeamter des Staates. Dann müsse der Staat ihm aber auch etwas für seine Mühe vergüten. Denn man könne nicht verlangen, daß die Landgemeinden dem Gemeindevorsteher für eine solche in manchen Vereinen vermehrte Arbeitslast noch eine besondere Vergütung bewilligen. Principiell sei er dagegen, daß dem Gemeindevorsteher zu viel aufgebürdet werde. Bei Beginn der Verhandlung über diesen Gegenstand habe er seine Freude darüber ausgesprochen, daß ein großer Schritt dazu geschehen solle, um das Landvolk sich selbst regieren zu lassen. Aber man dürfe andererseits auch nicht zu weit gehen und den Gemeindevorsteher, einen schlichten Landmann, in schwierige Rechtsverhältnisse hineinführen, deren Bewältigung mit seiner Zeit und seinen Fähigkeiten im Mißverhältniß stehe.

Herr Präsident: Die Bürgerschaft sei leider nicht mehr beschlußfähig.

Herr Huchting beantragte,

daß ein Namensaufruf stattfinde, um die Namen der Fehlenden festzustellen.

Herr Richter Mohr bemerkte, daß in der Geschäftsordnung keine Bestimmung enthalten sei, auf Grund deren das Präsidium eine derartige Censur auszuüben berechtigt wäre.

Herr Präsident erklärte sich in gleichem Sinne.

Die Sitzung wurde gegen 9 Uhr geschlossen.

№ 16.

Verhandlungen der Bürgerschaft.

Sitzung vom 5. Juni 1878.

Entschuldigt waren folgende Herren:

Arndt, Chr.
Brüns, Heinr.
Dannemann, G.
Fritze, Julius Th.
Fuhrken, C. F.
Grelle, Mart.
Hartlaub, Richt. Dr. C. H.
Hoffmann, L. F.
Nebelthau, A. G.
Schröder, H. H.
Schultz, Amtmann.
Tecklenborg, Franz.
Tewes, R. Ph.
Volkmann, D. G.
Bergfeld, G.
Bolte, Bernh.
Bremermann, Fr.
Brinkmann, A.
Burhoff, Diedr.
Faber, G. D.
Feldmann, J. C. A. Dr.
Frahm, W.
Garbade, Heinr.
Ihlder, J. D.
Lamcke, H. W.
Osmers, Hinr.
Schröder, J. H. A.
Strothoff, J. G. jr.
Stümcke, Ferd.
Thyen, O.
Tietjen, H. G.
von Bangerow, L.
Wilckens, Johs. Dr.
Wulfhoop, J. E.

Nicht entschuldigt waren folgende Herren:

Bavendamm, H.
Behncke, Dr. Aug. Heinr.

Gegenstände der Tagesordnung:

Verhandelt Seite

I. Mittheilung des Senats vom 24. Mai 1878:
Fluthmesser 184
Kornstraße und Meyerstraße 184

II. Antrag, die Anlage eines Canals betreffend. 185

III. Mittheilung des Senats vom 3. Mai 1878:
Kirchspielschulen 189

IV. Mittheilung des Senats vom 25. Januar 1878 und Mittheilung des Senats vom 9. April 1878:
Verwaltung des Landgebiets 190

V. Mittheilung des Senats vom 24. Mai 1878:
Stadttheater,
(N. z. Verh. gek.)

VI. Mittheilung des Senats vom 10. Mai 1878:
Medicinalordnung.
(N. z. Verh. gek.)

Verhandelt Seite

VII. Mittheilung des Senats vom 17. Mai 1878:
Herstellung von Gerichtslokalen,
Rothes Haus in Kirchhuchting. (N. z. Verh. gek.)

VIII. Mittheilung des Senats vom 12. März 1878:
Schätzung der Grundstücke. (N. z. Verh. gek.)

IX. Mittheilung des Senats vom 2. April 1878 und Mittheilung des Senats vom 28. Mai 1878:
Anwendung der Deichordnung vom 28. Juni 1876 auf den Deichverband am rechten Weserufer.
(N. z. Verh. gek.)

X. Mittheilung des Senats vom 31. Mai 1878:
Revision des Tarifs der Hafen- und Krahnabgaben in Bremerhaven,
Errichtung eines Oberlandesgerichts,
Naturwissenschaftliche Sammlungen ꝛc.
(N. z. Verh. gek.)

Eröffnung der Sitzung 6¼ Uhr.

Herr H. Claussen präsidirte.

Das Protocoll der letzten Versammlung wurde genehmigt.

Herr Präsident zeigte an, daß ihm das folgende Schreiben von dem Herrn Senatspräsidenten zugegangen sei, welches die Namen der neugewählten Vertreter enthalte. Dasselbe laute:

Bremen, den 1. Juni 1878.

Dem Bürgeramte theile ich hierdurch mit, daß nach der von der Deputation zur Leitung der Vertreterwahlen mir gemachten Anzeige mittelst vorgenommener Ergänzungswahlen

von Klasse II

Herr Wilhelm Haas bis zum Schlusse des Jahres 1878,
„ Philipp Eduard Meyer „ „ „ „ „
„ Julius Theodor Fritze „ „ „ „ 1881;

von Klasse III

Herr C. U. Bitter bis zum Schlusse des Jahres 1878;

von Klasse IV, Bezirk 5

Herr A. F. W. J. Lund bis zum Schlusse des Jahres 1878;

von Klasse VI, Bezirk 2,

Herr Ed. Ulrichs in Bremerhaven bis Schlusse des Jahres 1878

zu Mitgliedern der Bürgerschaft erwählt worden sind.

Der Präsident des Senats,
Pfeiffer.

Die Namen der Gewählten fänden sich in den Wählerlisten. Er habe daher diese Herren zur heutigen Sitzung eingeladen und heiße sie mit dem Wunsche willkommen, daß sie ein lebhaftes Interesse an den Verhandlungen der Bürgerschaft finden und dasselbe bethätigen mögen. Nach Feststellung der Tagesordnung sei noch eine Mittheilung des Senats vom 4. Juni, betreffend Pensionirung des Custos der Realschule in der Altstadt, eingegangen.

Ich habe noch folgende Mittheilung zu machen. Das Bürgeramt hat sich mit der Frage beschäftigt, ob es der Bürgerschaft zu empfehlen sei, aus Anlaß des abermaligen grauenvollen Attentats auf Seine Majestät den Kaiser, wieder eine Kundgebung an denselben zu richten. Nachdem dieses aber schon durch den Herrn Präsidenten des Senats, zugleich im Namen der bremischen Bevölkerung geschehen, und nachdem letztere sowohl durch eine erhebende öffentliche Feier als durch eine Adresse an den Kaiser die Gefühle kundgegeben hat, scheint es für die Bürgerschaft nicht mehr geeignet, nochmals dasselbe zu thun. Zu unserer Stimmung will es auch nicht passen, unsere Freude über die wiederholte Errettung unseres verehrten Kaisers durch einen jubelnden Hochruf zum Ausdruck zu bringen; denn diese Freude wird getrübt durch die Sorge um die Gesundheit und das Leben des greisen Herrn und durch das niederdrückende Gefühl der Scham darüber (Richtig!), daß bei unserem Volke solche greuelvolle Unthaten in rascher Folge sich haben wiederholen können. Wenn jemals die glänzenden kriegerischen und politischen Erfolge, welche wir den großen Männern an der Spitze Deutschlands verdanken, uns zu nationaler Selbstüberhebung haben verleiten können, so sind die Symptome einer die edelsten Kräfte unseres Volkes zerstörenden giftigen Krankheit, welche leider bei diesen Unthaten und bei Gelegenheit derselben für alle Welt erkennbar geworden sind, nur zu sehr geeignet, uns zu demüthigen und uns mit Furcht um die Zukunft unseres Vaterlandes zu erfüllen. Daher lassen Sie uns unsere herzliche Theilnahme an den nicht bloß körperlichen Schmerzen unseres verehrten Kaisers, unsere Freude über seine Errettung und unsere Hoffnung auf baldige Wiederherstellung durch stilles Erheben von unseren Plätzen bethätigen.

Alle Mitglieder erhoben sich.

Es wurde nunmehr übergegangen zu

Nr. I der Tagesordnung:

Mittheilung des Senats vom 24. Mai 1878:

2. Fluthmesser.

Herr Wessels empfahl unter Bezugnahme auf den Bericht den Antrag der Deputation zur Annahme.

Der Antrag der Deputation wurde angenommen.

5. Kornstraße und Meyerstraße.

Herr Wessels: Auch diese Anträge der Baudeputation, Abtheilung Straßenbau, empfehle er dringend zur Annahme. Die Meyerstraße sei in ihrem Anfang in sehr schlechtem Zustande und bedürfe dringend der Verbesserung. Es sei ein Theil derselben noch gar nicht gepflastert und empfehle sich eine Remedur umsomehr, seitdem das neue Postlocal dorthin gelegt sei. Aehnlich sei es mit der Kornstraße. Ein Theil derselben werde niemals von Privatunternehmern gemacht werden, weil Niemand ein directes Interesse daran habe. Es bilde sich dort ein Sumpf, welcher der Gesundheit schädlich sei.

Herr Schörling: Auch er empfehle die beiden Anträge der Deputation anzunehmen. Nebenbei müsse die Ecke der Kornstraße zwischen Wulfhoopstraße und Hermannstraße fertig gemacht werden, um den Verkehr zwischen den Parallelstraßen zu heben. Die Herstellung der Meyerstraße bis zur Gastfeldtstraße sei nothwendig. Auf dem jetzt dort liegenden Pflaster könne kein Wagen fahren und noch gestern brach dort ein mit Holz beladener Wagen seine Achse. Die Deputation schlage vor, 10700 ℳ. für diese Straße in das nächstjährige Budget aufzunehmen und der Senat wünsche, daß mit diesem Beschluß bis zum Budget gezögert werde. Um jedoch das Publikum zu beruhigen, wäre es besser, heute schon die 10700 ℳ. zu bewilligen. Der Staat bezahle den geringsten Theil der Kosten, den größeren haben die Anwohner zu tragen. Die Anwohner seien hierzu gern bereit. Endlich möchte er noch einen Wunsch äußern; die Korn- und Gastfeldtstraße seien die einzigen Straßen, welche die langen Parallelstraßen verbinden. Es fehle eine Ecke von 100 Fuß bis zur Kantstraße. Wenn diese Ecke noch

aufgehöht und geflastert würde, so würde die nöthige Verbindung zwischen den 5 bis 6 großen langen Straßen hergestellt sein und dies würde zur Hebung der Baulust beitragen (Heiterkeit). Es sei ihm von competenter Seite, von baulustigen Leuten gesagt, daß, so lange hierin nicht Wandel geschaffen, an Bauen dort nicht zu denken sei. Die Strecke sei kurz und handele es sich nur um einen Vorschuß, da später die Anwohner das Geld wieder erstatten müssen. Er wünsche, daß über die Ausführbarkeit und Kosten ein Bericht Seitens der Deputation erstattet werde und stelle er folgenden Antrag:

> Indem die Bürgerschaft die Pflasterung der Meyerstraße bis zum Postlokale, sowie die Aufhöhung und Pflasterung eines Theils der Kornstraße zwischen Wulfhoop- und Lehnstedterstraße genehmigt, und dafür die Kosten mit ℳ. 4000 nachbewilligt, hält sie die Pflasterung der Meyerstraße bis zur Gastfeldtstraße ebenfalls für dringend nothwendig und ist damit einverstanden, daß die Kosten hierfür mit ℳ. 10700 ins nächstjährige Budget eingestellt werden.
>
> Gleichzeitig wünscht die Bürgerschaft zur Hebung jenes Stadttheils die erforderliche Fertigstellung der Korn- und Gastfeldtstraße von der Hermann- bis zur Kantstraße unter der Voraussetzung, daß die Grundeigenthümer das zur Straße nöthige Areal unentgeltlich hergeben und die demnächstigen Anwohner die für die Straße gemachten Auslagen zum Theil erstatten.
>
> Sie ersucht den Senat, die Deputation für Straßenbau zu veranlassen, über letzteren Punkt beim nächstjährigen Budget zu berichten, sowie die Kosten, vorbehältlich Beschlußfassung, ins Budget zu stellen.

Herr Wessels: Gegen einen einfachen Wunsch im Sinne des Vorredners habe er nichts einzuwenden. Ob es etwas nützen werde, wenn die Bürgerschaft jetzt schon beschließe, daß die Kosten der Vollendung der Meyerstraße in das nächstjährige Budget aufgenommen werden, lasse er dahin gestellt.

Herr Präsident verlas den Antrag des Herrn Schörling nochmals.

Herr Wessels stellte das Amendement zu dem Antrage des Herrn Schörling:

> Die Bürgerschaft möge den Wunsch aussprechen, daß die Baudeputation über die fragliche Straßenanlage einen Bericht erstatte.

Herr Bruns jr. stellte das Amendement,

> daß es heißen möge: Gleichzeitig wünscht die Bürgerschaft Bericht darüber, wie groß die Kosten der Anlagen seien und ob es erreichbar, daß das Areal unentgeltlich hergegeben würde.

Herr C. A. Bade: Er bitte, auf den Antrag des Herrn Schörling nicht einzugehen. Schwerlich sei Aussicht vorhanden, daß der Senat einem solchen Beschlusse zustimme. Die Finanzen gestatten eine solche Nachbewilligung nicht ohne Weiteres. Wenn sich ergebe, daß die Anlage nothwendig, so werde die Straßenbauverwaltung dieselbe ohnehin schon nächstes Jahr beantragen. Daß die Baulust durch die Anlage gemehrt werde, sei unwahrscheinlich.

Herr Schörling: Er wolle keinen definitiven Beschluß, sondern die Sache als Wunsch der Bürgerschaft hingestellt sehen. Die Abtheilung Straßenbau werde gern auf die Sache eingehen, da sie in der That nothwendig sei.

Herr Lampe: Gegen die jetzige Fassung des Antrags des Herrn Schörling habe er nichts einzuwenden. Mit der Baulust habe es noch geraume Zeit. Solvente Leute können jetzt Häuser billiger kaufen, als sie das Material zu Neubauten zu beschaffen vermöchten.

Es wurde nun Schluß der Debatte beantragt und angenommen.

Bei der Abstimmung wurde das Amendement des Herrn Schörling auf Bewilligung von 10,700 ℳ. für die Meierstraße angenommen, der weitere Antrag des Herrn Schörling wurde in folgender Fassung genehmigt:

> Gleichzeitig wünscht die Bürgerschaft, daß die Baudeputation, Abth. Straßenbau, über die zur Hebung jenes Stadttheiles erforderliche Fertigstellung der Korn- und Gastfeldtstraße von der Hermann- bis zur Kantstraße beim nächstjährigen Budget berichtet. Sie setzt dabei voraus, daß die Grundeigenthümer das zur Straße nöthige Areal unentgeltlich hergeben und die demnächstigen Anwohner die Auslagen zum Theil wieder erstatten.

Schließlich wurde der Antrag der Deputation auf Nachbewilligung von 4000 ℳ. für beide Straßen genehmigt.

Nr. II der Tagesordnung:

Antrag, die Anlage eines Canals betreffend.

Herr Präsident verlas diesen Antrag wie folgt:

> Mit Rücksicht auf den von Jahr zu Jahr abnehmenden Handel und Verkehr, speciell der Schifffahrt, wird Bremen, falls es sein bisheriges System, sich selbst dem Meere näher zu bringen nicht aufgiebt, und den umgekehrten Weg, die See nach Bremen zu verlegen, verfolgt, zu einer Landhandelsstadt herabsinken.
>
> Zu diesem Zwecke muß das ursprüngliche Project, d. h. der vor der Anlage Bremerhavens projectirte Plan wieder aufgenommen und ein Canal von Fedderwarden (wo der Weserbusen bei der strengsten Kälte nicht zufriert) angelegt werden.
>
> Ein Canal von Bremen bis Fedderwarden würde Bremen in großartiger Weise heben, während es bei den jetzigen Verhältnissen in merkantiler Beziehung zurückgehen muß.
>
> Technische Schwierigkeiten stellen sich der Ausführung eines Canals nicht entgegen, indem derselbe sich am linken Weserufer durch flaches Marschland ziehen wird, so daß man mit Bestimmtheit fast be-

haupten könnte, die Preußische und die Oldenburgische Regierung würden das Project in allen Theilen bereitwilligst unterstützen.

Die Unterzeichneten erlauben sich dieserhalb zu beantragen:

Die Bürgerschaft wolle eine Commission von 7 Mitgliedern ernennen, welche baldigst darüber berathen und berichten möge: Wie und in welcher Weise eine Wasserstraße für transatlantische Dampfschiffe zwischen Bremen und der See direct herzustellen ist.

L. Brinkmann.
W. Behrens.
G. Stichnath.
C. W. Schaefer.
J. E. F. Bade.
D. Buhrmann.
C. Hollstein.
A. Hentze.

Herr Brinkmann: Er habe mit Erlaubniß des Herrn Präsidenten die Reymann'sche Generalstabskarte im Saale ausgehängt und auf derselben die Richtungen eines Canals nach der Jahde und nach Fedderwarden verzeichnet. Zu seinem Bedauern habe die Weserzeitung einen mit F. R., — wahrscheinlich Oberbaudirector Franzius, — gezeichneten Artikel gebracht, in welchem die Idee der Canalanlage gewissermaßen ironisch behandelt werde. Er wisse nicht, woher Herr Oberbaudirector Franzius — —

Herr Präsident: Er bitte den Redner, nicht auf Zeitungsartikel oder auf Personen, welche solche verfaßt, einzugehen, sondern zur Sache zu sprechen.

Herr Brinkmann: Leider könne er sich nicht, wie der Verfasser, auf eine Denkschrift beziehen, da ihm die Kräfte zur Abfassung einer solchen nicht zur Verfügung stehen. In seinen Kinderjahren hatten seine Eltern mehrere kleine Schiffe, welche zu Segel- und Ruder-Excursionen vermiethet wurden und womit man auch Touristen, welche nach Woltmershausen, Lankenau 2c. wollten, gegen ein gewisses Entgeld hinbrachte. Im Frühjahr hätte sich mitunter die Fahrt bis Elsfleth ausgedehnt, wo wir fast regelmäßig die Henkemeier (Grasmäher aus dem Lippe'schen) hinfuhren. Diese Leute ließen sich der Preise halber mit kleinen Booten herunter bringen und ersparten damit in finanzieller Hinsicht ein ganz Erkleckliches. Die Dampfschifffahrts-Billete seien derzeit nicht so billig gewesen wie heutigen Tags, im Verhältniß der Lebensmittelpreise. Bereits seit 1844 habe er somit Gelegenheit gehabt von Brake und Elsfleth aus den Strom kennen zu lernen und habe er da mitunter ganze Reihen beladener Kähne hintereinander liegen sehen, welche den günstigen Augenblick abwarteten, unterhalb Vegesack oder oberhalb desselben durch Leichterfahrzeuge befreit zu werden. Selbst Reisende, welche von Bremerhaven oder dorthin fuhren, mußten mitunter stundenlang auf die Fluth warten. Eine Calamität für Reisende. Dieses Festgerathen auf Grund hätte sich bis auf den heutigen Tag täglich wiederholt und werde sich auch trotz aller Correction wiederholen, wenn nicht die Natur ein gewisses Halt dem Steingeröll biete, denn der Mensch trotz allem Wissen und Schaffen sei nicht in der Lage, die Naturkräfte zu bezwingen. Würden auch von beiden Seiten des Stromes, ähnlich dem Separationswerk sogenannte Schlengen angelegt, so würden wir trotz alledem ungeheure Summen für Baggerung entrichten müssen. Baudirector Berg habe sich der Stadt Bremen durch dieses Separationswerk verewigt. Obgleich Preußen den Theil unterhalb Vegesack jedenfalls besorgen werde, so werde uns der obere Theil doch jedenfalls noch genügend kosten, und wenn es auch mit der Zeit Reichssache werde, so bleibe es für das Volk doch immer ein nagender Krebs, welcher fressend und zuletzt zerstörend wirken werde. Man werde sich über kurz oder lang doch entschließen müssen, den billigen Wasserweg, den Canalbau, in Deuschland mehr einheimisch zu machen.

Die Weserzeitung Nr. 8276 schreibe:

Frankfurt, 21. Februar 1870. Gestern Abend hielt Herr Ingenieur Schmick im Local der Handelskammer einen durch Pläne erläuterten Vortrag über den projectirten Rhein-Main-Canal, welcher mit allgemeinen Angaben darüber begann, wie Deutschland im Canalwesen zurückgeblieben ist. Abgesehen von den exceptionellen Verhältnissen Hollands und Englands, habe Belgien 3 Mal und Frankreich 10 Mal so viel Canäle wie Preußen, wo ihre Länge nur 70 Meilen beträgt. In Frankreich sei man längst zurückgekommen von den zwecklosen Bestrebungen, die Flüsse zu corrigiren und habe in den letzten Jahren 170 Meilen neue Canäle gebaut, wogegen man in Preußen seit 50 Jahren Summen, die vielleicht zur Beschaffung eines Canals gereicht, ohne jedes Resultat auf die Correction der Oder und ebenso bedeutende Summen auf die Mosel zwecklos verwendet habe. Auch die Correction des Mains habe keine Besserung gebracht. Während man in Deutschland noch brauchbare Wasserstraßen in demselben Flußgebiet entbehre, seien in Frankreich alle Flußgebiete durch Canäle verbunden, so daß eine Binnenschifffahrt durch ganz Frankreich stattfinde."

Am 7. April 1820 erschien zufolge Bürgerconvents-Beschluß ein Auszug aus dem ersten Berichte wegen Anlegung eines Canals zur Verbindung der Weser mit der Lesum. Seite 73, Anlage 10, äußerte sich die Subdeputation, welche ernannt war in Betreff der Canalangelegenheit zwischen Bremen und Lesum, folgendermaßen:

Herr Baudirector Woltmann habe in Betreff der Correction der Weser im Jahre 1800 Pläne angegeben, wonach der ganze Strombau zwischen der Stadt und Vegesack zu ordnen und successive auszuführen sei, als erstes Prinzip regelmäßige Krümmungen angedeutet, die den vorhandenen Werken möglichst angepaßt werden, so daß nur ein einziges Bühnenwerk demolirt zu werden brauche und durch etwas mehr Aufwand ein gutes bequemes Fahrwasser erreicht werden könnte. Ein zweites Prinzip stellt er auf, daß bei Anlegung der Werke auf die Verminderung der Breite des Flusses gesehen werde,

die nur bei niedrigem Wasser den Strom begrenzt und bei hohem Wasser den Deichen und Ländereien keinen Schaden zufügt. Ein drittes Prinzip, daß nur das conclave Ufer mit Bühnen gut versehen, zweckmäßig begrenzt und befestigt werde, weil das convexe Ufer allemal eine Sandbank ist. Die Richtungen, welche die Bühnen mit dem Strom machen, seien ziemlich gleichgültig und alle vorhandenen Bühnen für diesen Punkt zweckmäßig genug zu erachten.

§ 17.

Gegen den Versuch, die Weser selbst von den bisherigen Hindernissen der Schifffahrt durch Strombauten und andere Anstalten zu befreien, nnd für die Anlegung eines Canals läßt sich vorzüglich Folgendes anführen:

1. Die Ursache der fortdauernden Seichtigkeit des Fahrwassers in der Weser in der trocknen Jahreszeit und der in ihren Folgen noch weit verderblicheren Unzuverlässigkeit und Veränderlichkeit desselben liegt vorzüglich in dem Sande, welcher aus den oberen Gegenden an der Weser und Aller, und ganz besonders von den Hügelreihen, die am rechten Weserufer bis Nienburg und an der Aller hinauf laufen, durch hohe Winterfluthen und Eisgang uns zugeführt wird. Soll durch Strom- und Uferbauten das Fahrwasser in der Weser gründlich gebessert werden, so wird man vor Allem dafür zu sorgen haben, daß die Ursache der Versandung aufhöre, daß daher diese Sandquellen, wenn man so sagen darf, abgedrinnt werden. Da sie aber nicht in unserem Gebiet liegen, so wird es nicht leicht sein, deshalb ein in allen Rücksichten befriedigendes Uebereinkommen zu treffen, und die Kosten der dazu nöthigen Anstalten werden auf so weiten Strecken gewiß sehr bedeutend sein und lassen sich auch bis jetzt mit einiger Gewißheit noch nicht einmal veranschlagen.

§ 18.

2. Die bis jetzt bei den zur Verminderung der Schifffahrts-Hindernisse unternommenen bedeutenden Stromarbeiten gemachten Erfahrungen scheinen es nachzuweisen, daß zwar wohl einzelnen Unregelmäßigkeiten abgeholfen werden kann, daß aber eine nachhaltige Besserung des Weserthalweges dadurch nicht erreicht wird.

§ 20.

4. Durch jeden, auch vollkommen guten, Strombau wird man schwerlich mehr erreichen als ein gleichmäßiges (allenthalben möglichst gleich breites und tiefes) Fahrwasser; dasselbe aber bedeutend tiefer zu machen und also zugänglich für größere Schiffe, dieses, so wünschenswerth es wäre, wird wohl auf diesem Wege nicht zu erlangen sein, wenigstens sprechen die bisherigen Erfahrungen nicht für die Erfüllung dieser Hoffnung.
5. Aus diesem Grunde und wegen der Eigenthümlichkeiten eines Canals werden denn manche sehr wichtige Handelserleichterungen und sonstige Vortheile nur durch Anlegung eines solchen künstlichen Wasserweges zu erlangen sein.

Hieraus sei der Schluß zu ziehen, daß sich Fachleute, wie Ingenieur Schmick, gegen eine Correction aussprechen würden. Und sollte wirklich das Project (Correction der Weser bis Bremen) für die europäische Fahrt hergestellt werden, so werde es jährlich mit vielen Geldopfern verbunden sein, welche in den ersten Jahren mit den Zinsen der Canalsanlage congruent, nach einigen Jahren diese aber überflügeln würde. Schon 1808 und 1809 sei man der Ansicht gewesen, daß Bremen nur durch eine gute Wasserstraße bestehen könne, und man dieserhalb einen Canal bauen müsse, obgleich derzeit der Canal nur zwischen Bremen und Vegesack errichtet werden sollte, indem die Schiffe derzeit nicht höheren Lastgehalt wie 80—100 hatten, so kam er trotz alledem nicht zu Stande. Man hatte die ganze Ausführung des Canals incl. Schleuse zu ca. 353,000 Ld'orthaler veranschlagt.

Leider trat die Reaction ein. Napoleon konnte die Wasserstraße nicht herrichten, die Deputation, die derzeit ernannt war, berichtete darüber 1817. Es sei auch ein Herr Franz Tecklenborg mit unterzeichnet, ob es unser jetziger Franz Tecklenborg noch sei, wisse er nicht. Bürgermeister Smidt, der Mann mit dem hellen Auge und dem klaren Verstand, hätte es derzeit nicht mit der halben Arbeit bewenden lassen, wenn ihn nicht die Kirchthurmspolitik Oldenburg's daran verhindert hätte. Durch den Umstand nur Halbes zu thun, half er derzeit so viel wie er konnte; aber jetzt an der Hand der Erfahrung sehen wir, wie die Noth Bremen einen Krebs auf den Rücken gesetzt, welcher fressend und nicht nach gar langer Zeit verzehrend wirken werde.

Was die Anlage der Eisenbahn zwischen Bremen und Bremerhaven betreffe, so komme Bremen wohl etwa der größte Theil ab Bremerhaven zu Gute. Je länger Bremen mit der Canalanlage warte, desto mehr Schwierigkeiten würden ihm entgegengestellt. Man denke sich, Bremen müsse eines Tages gezwungen in den Zollverein eintreten, und wer bürge dafür, da doch im Gewerbestand schon der Wunsch rege geworden, Bremen müsse sich dem Zollverein anschließen. Es wäre dann schon zu spät, auf Kosten Bemens einen Canal zu erbauen, da dann das Geschäft sich nach Bremerhaven übersiedeln werde und Bremen trotz aller Eisenbahnverbindung zu einer Land- oder Industriestadt herabsinken werde. Es werde von verschiedenen Seiten immer auf Hannover hingewiesen, daß dies doch als Landhandelsstadt ganz gut existiren könnte. Hannover sei der Knotenpunkt mehrerer Eisenbahnen, welche Bremen seiner geographischen Lage nach fehlen. Verkehren in Bremen doch nur jährlich der 32. Theil Fremder, welche in Hannover verkehren. Welcher Stand würde aber am meisten zu tragen haben, wenn der Kaufmann Bremen verließe? der gute Mittelstand, welcher mit seinen Wurzeln so fest in den heimischen Boden gewachsen sei, daß er sich nicht so schnell lösen könne, wie der Kaufmann. Für den Mittelstand seien schmale Brocken in Aussicht gestellt. Der Kaufmann sei kein Patriot, wenn er was verdienen könne. Sei das Schiff leck geworden und dringe das Wasser erst in dieses ein, so werde er als alte Ratte (wie man mit kurzem Worten sage) sein Hab und Gut aufs Trockne setzen. Mit seinem Wegzuge werde auch zugleich die Lebensexistenz aufgehoben, denn Bremens Lebensfähigkeit beruhe nur allein

auf Handel und Schifffahrt. Verliere aber Bremen seinen Charater als Seestadt und sinke zur Industrie- oder Landstadt herab, so werde die Folge davon sein, daß der gute Mittelstand nur noch schmale Brocken zu beißen und zu brechen bekommen könne. Nicht für den Kaufmann, nein für den Mittelstand sei Gefahr im Verzuge, wenn die Canalanlage nicht baldigst eingeführt werde, die für Bremen so nothwendig sei, wie für den Menschen das tägliche Brod. Vegesack, Bremerhaven, Elsfleth, Brake, Geestemünde und Nordenhamm seien Städte, welche nicht existirten, wenn die großen Schiffe direct an die Stadt kommen könnten. Diese Städte seien Glieder, welche Bremen sich habe freiwillig amputiren lassen, und die nun unabhängig davon jetzt ein selbstständiges Dasein führen, und die dem Rumpfe eigentlich zukommenden edlen Säfte für sich behielten. Selbst die Lehrlinge der Kaufleute bestehen fast bis zur Hälfte aus Ausländern; warum könnten nicht diese eines Tages, wenn sie in Bremen ihren Bildungsgang durchgemacht und sich Ortskenntniß, Waarenkenntiß und Sachkenntniß erworben, sich in Geestemünde etabliren; dann werde auch der Markt dorthin verlegt werden, denn wo der Verkäufer wohne, werde auch jedenfalls der Markt sein, was gewiß auch der Kurzsichtigste nicht bestreiten werde. In Geldsachen höre doch die Gemüthlichkeit auf.

Amsterdam war vor dem Bau des Canals (Nieuwe Diep) in derselben Lage wie Bremen, nur hatte es mit einem Uebel zu kämpfen, während Bremen es mit zweien zu thun habe.

Bremen habe erstens kein Wasser und sein Hafen sei meilenweit von der Stadt entfernt. Amsterdam hatte nur eine seichte Stelle in seinem Fahrwasser beim sogenannten Pompus, indem der frühere Wasserweg schon vor 200 Jahren durch den Zuider See (in das Y (Ei) versandete, diesem Uebelstand wurde im Anfang des 17. Jahrhunderts abgeholfen, indem man Kameele (sogenannte Kisten) dazu verwandte, welche man an beiden Seiten der Schiffe befestigte und dann voll Wasser laufen ließ und sie wieder auspumpte. Die Schiffe wurden durch diese Procedur um ca. 6 Fuß gehoben. War nun die Untiefe passirt, so habe man wieder genügend Wasser, vor Amsterdam solle heute noch ca. 40 Fuß Wasser stehen. Bei einer Durchfuhr von ca. 400 Schiffen jährlich war die Unausführbarkeit dieser Operation bald erkannt, man schaffte ein Auskunftsmittel, indem man 1819 bis 1825 mit einem Kostenaufwande von 12 Millionen Gulden den berühmten nordholländischen Canal baute, der in ziemlich gerader Linie von Amsterdam nach der Rhede von Texel läuft. Dieser hydraulische Prachtbau (jetzt noch der größte derartige Bau in Europa) ist 138 Fuß breit und 20—24 Fuß tief, bietet Raum für zwei große Ostindienfahrer nebeneinander. Er würde auch heute noch von seinem Werthe nichts eingebüßt haben, wenn die Einfahrt nicht durch die unheilvolle Versandung gesperrt wäre, so daß die Ostindienfahrer immer seltener werden. Wenn sich auch die Rhede von Amsterdam diesen Gefahren unterordne, so geben es doch andere Plätze, wo die anderen Nationen bequemer löschen können; dazu sah man mit scheelen Augen auf das Aufblühen Hamburgs, Bremens und Rotterdams, wenn auch der Hafen von Rotterdam nicht so bequem liege, so können die Schiffe doch ohne Gefahr dort einlaufen.

Nun kam Holland in Noth, indem man die Lebensfrage, wie man das Meer, den Lebensnerv Amsterdams, wieder fahrbar bis vor seine Schleuse leiten könnte, calculirte.

Die entschiedensten Gegner hatte man natürlich in Rotterdam, ähnlich wie wir sie in Bremerhaven finden werden, zu bekämpfen, die Abgeordneten schlugen sich, ihrer phlegmatischen Natur zuwider, in den Kammerverhandlungen, ähnlich wie dies bei uns in den verschiedenen Landtagen noch der Fall sei; der Antrag aber ging durch und begann man 1870 mit der Arbeit.

Er habe eine Rechnung aufgestellt, wie theuer der Canal wohl zu stehen kommen würde. Wie gesagt werde der Canal nach Fedderwarden 71 km lang sein und eine Breite haben von 250 Fuß. Als Maximalpreis des zu erwerbenden Landes habe er 1500 ℳ. per Morgen angenommen, ein guter Preis, wenn man berücksichtige, daß theilweise Land in Frage komme, welches stundenweit von den Bauernhöfen entfernt liege. Es ergeben sich 1953 □Morgen und diese zu je 1500 ℳ. berechnet, mache eine Summe von 2,929,500 ℳ. Für die Aushebung des Bodens in einer Breite von 180 Fuß und einer Tiefe von 20 Fuß habe er berechnet, 1000 Cubikfuß gleich 12 ℳ., ein guter Preis, wofür jeder Unternehmer das Land ausheben könne, die Summe von 8,640,000 ℳ.. Die Seeschleuse sei von ihm veranschlagt zu 2,500,000 ℳ., die Hunteschleuse zu 1,500,000 ℳ., die Eisenbahnbrücke zu 500,000 ℳ., 80 Prähme und Wärterhäuser zu 240,000 ℳ., die Hafenanlage in der Stadt zu 7,000,000 ℳ., Baggerungen im Fedderwarder Busen zu 500,000 ℳ. Das ergebe die Summe von 23,809,500 ℳ. Zur Bequemlichkeit der Landleute müssen Prähme hergestellt werden und habe er für jeden mit den Wärterhäusern 3000 ℳ. berechnet. Wenn es sich später wirklich herausstelle, daß sein Anschlag um 3,000,000 ℳ. überschritten werden müsse, so würde er, wenn er dazu in der Lage wäre, diese Summe gleich deponiren. Der Canal nach dem Jadebusen werde eine Länge von 51 km haben. Die Canalbreite sei ebenfalls auf 250 Fuß berechnet, so daß sich 1367 Quadratmorgen ergeben würden. Er habe jeden Morgen nur zu 800 ℳ. angeschlagen, weil dieser Canal theilweise durch Moorgegend gehen würde, wo man das Land zum Theil fast umsonst bekommen könne. Die Kosten der Aushebung würden sich bei einer Breite von 180 Fuß und einer Tiefe von 20 Fuß, 1000 Cubikfuß 12 ℳ. auf 6,048,000 ℳ. stellen. Die Seeschleuse koste 2,500,000 ℳ., die Hunteschleuse 1,500,000 ℳ., die Eisenbahnbrücke 500,000 ℳ., 40 Prähme und Wärterhäuser à 3000 ℳ. gleich 120,000 ℳ., Hafenanlage der Stadt 7,000,000 ℳ., Baggerung im Jadebusen 1,000,000 ℳ., zusammen 19,761,600 ℳ.. Dem letzten Projecte würde die preußische Regierung jedenfalls zustimmen. Es würde in dem Canal eine Strömung stattfinden. Die Regierung habe für Baggerungen im Kriegshafen zu Wilhelmshafen jährlich viele Tausende aufzuwenden, trete nun einmal eine Blokade ein, so könnten die Kriegsschiffe auf dem Canal ganz bis nach Bremen heraufkommen. Er mache weiter darauf aufmerksam, daß in Folge des Jadebusencanals das ganze Land zu gutem Marsch-

land umgewandelt werden könnte. Schon vor dem Jahre 1848 habe sich der Bürgerconvent mit der Anlegung eines Canals von Bremen bis nach Burg beschäftigt, der dafür niedergesetzten Deputation hörte unter anderm Herr F. Tecklenborg an. Man habe sich schon damals klar gemacht, daß die Correction der Weser jährlich viele Tausende für Baggerungen verschlucken würde. Man denke nur an das unglückselige Correctionswerk, fortwährend müsse gebaggert werden. Der damals projectirte Canal sollte 3,353,600 M. kosten, leider habe man derzeit aber der Kosten wegen davon abgesehen. Der Courier von 1869 Nr. 303 behaupte, daß Bremen die Handelsverbindungen wie das Capital besitze, und so lange es von Bremerhaven darin nicht übertroffen würde, werde es wohl schwerlich Noth haben. Der Canal sei für Bremen so nothwendig, wie das tägliche Brod für den Menschen. Die Städte Vegesack, Elsfleth, Brake, Bremerhaven, Nordenhamm würden niemals in Blüthe gekommen sein, wenn Bremen durch einen genügenden Wasserweg mit der See verbunden wäre. Diese Städte habe Bremen sich von seinem Rumpfe amputiren lassen müssen und die besten Säfte des Rumpfes haben diese wieder verzehrt. Bürgermeister Smidt wäre, wenn er sein Project hätte durchführen können, gewiß nicht auf halbem Wege stehen geblieben. Dem „Manne mit dem klaren Auge und dem hellen Verstande" habe man sehr viel aufgehalst. Unsere Kaufleute ließen ihre Schiffe anfangs anstatt in den Bremer Hafen, in den Braker Hafen legen und es kam so weit, daß man ihm die Fenster einwerfen ließ. Später, als die practischen Amerikaner mit ihren Schiffen nach Bremerhaven kamen, weil sie sahen, daß die Schiffe im Braker Hafen festgefroren waren, da sahen auch die Bremer Kaufleute ihren Vortheil ein und legten ihre Schiffe in Bremerhaven an. Er beantrage:

> Eine Commission von 7 Mitgliedern zu ernennen, die darüber berathe und berichte, in welcher Weise ein Canal am zweckmäßigsten hergestellt werden könne.

Es sei ja möglich, daß noch ein billigeres Project hergestellt werden könne.

Herr Präsident: Von Herrn Woltjen sei folgender Antrag eingereicht:

> Da, wie der Bürgerschaft bekannt ist, gegenwärtig von staatstechnischer Seite Vorlagen über eine Vertiefung der Unterweser für größere Seeschiffe bis zur Stadt ausgearbeitet werden und dieserhalb Verhandlungen mit Preußen und Oldenburg stattfinden, erachtet die Bürgerschaft den Antrag nicht für zeitgemäß und geht zur Tagesordnung über.

Es wurde Schluß der Debatte beantragt und beliebt, alsdann der Antrag des Herrn Woltjen angenommen.

Nr. III der Tagesordnung:

Mittheilung des Senats vom 3. Mai 1878:

Kirchspielschulen.

Herr Lonke: Die Lichtfrage der Kirchspielschulen habe die Bürgerschaft schon wiederholt beschäftigt und jedes Mal sei anerkannt worden, daß die in dieser Beziehung laut gewordenen Beschwerden als vollständig berechtigt angesehen werden müssen. Er werde also kein Wort mehr darüber verlieren, daß der Uebelstand vorhanden sei, da die Bürgerschaft davon überzeugt sei und dieser Ueberzeugung durch den Beschluß vom 27. December vorigen Jahres auf den Antrag des Herrn Papendieck Ausdruck gegeben habe. In diesem Antrage sprach sie den Wunsch aus, es möchte in den Kirchspielschulen eine genügende Beleuchtung eingerichtet werden und es wurde die Schuldeputation resp. das Scholarchat ersucht, zunächst zu versuchen, ob die Gemeinden willig seien, auf ihre Kosten die Einrichtung zu treffen. Dieser Wunsch sei zu seinem Bedauern nicht in Erfüllung gegangen. Der Senat sage in seiner Mittheilung vom 3. Mai, daß die Gemeinden nicht geneigt, und zugleich, daß sie nicht verpflichtet seien zur Herstellung der Beleuchtung. Da der Senat diese Erklärung zum zweiten Male abgebe, so dürfe die Bürgerschaft sich wohl dabei beruhigen; wenn sie aber die Einrichtung einer genügenden Beleuchtung als nothwendig erkannt habe und die Gemeinden nicht dazu verpflichtet werden können, dann bleibe nichts übrig, als der Staat müsse die Kosten übernehmen. Der Senat habe im gewissen Sinne anerkannt, daß die Sache wohl erforderlich sei, denn er sage in dieser Mittheilung zum Schluß: Er halte die Maßregel nicht für so dringlich, daß noch das diesjährige Budget damit zu beschweren sei. Jedenfalls aber dürfe die Bürgerschaft erwarten, daß in das nächste Budget ein Posten dafür eingestellt werde. Wollte die Bürgerschaft jetzt auf ihrem Beschluß beharren, so würde über das Hin- und Her-Berichten doch vielleicht das Jahr zu Ende gehen. Er mache darauf aufmerksam, daß wie hier bemerkt sei, von denjenigen Gemeinden, welche in ihren Schulen noch keine Beleuchtung haben, mit Ausnahme von Martini, selbst das Wünschenswerthe einer solchen nicht zugestanden worden. Er könne auf diese Aeußerung der Gemeinden nicht viel Werth legen, so lange er nicht wisse, ob die Herren sich in den dunklen Wintermonaten an Ort und Stelle über Licht und Finsterniß bekümmert haben. Es sei ihm bekannt, daß Mitglieder der Domgemeinde in die Schule gegangen, und weil sie dort nur Finsterniß angetroffen, sofort die nöthigen Schritte zur Einrichtung der Beleuchtung gethan haben. Ferner lege er dieser Erklärung kein Gewicht bei, so lange er nicht wisse, ob die betreffenden Lehrer gefragt worden. Er habe heute mit dem Vorsteher einer der Schulen gesprochen, für welche die Behörde, wie es heiße, die Beleuchtung nicht für wünschenswerth erachtet habe. Dieser Herr habe ihm mitgetheilt, daß er gefragt worden sei, ob er die Einrichtung für wünschenswerth halte. Er habe es bejaht und darauf sei ihm von seiner Schulbehörde eine Anzahl Petroleumlampen zur Verfügung gestellt, welches Anerbieten er abgelehnt habe. Daraus scheine ihm hervorzugehen, daß man in der Schule das nöthige Licht nicht gefunden habe. Er stelle folgenden Antrag:

> Die Bürgerschaft bedauert, daß ihrem Beschlusse vom 27. December v. J., betreffend Kirchspielschulen, zur Zeit keine Folge gegeben ist, sie glaubt aber er-

warten zu dürfen, daß in das Budget für 1879 ein Posten für Einrichtung einer genügenden Beleuchtung in den Kirchspielschulen eingestellt werde.

Herr Schaffert: Er könnte aufs Wort verzichten, nachdem auch Herr Lonke selbst auf die Sache weiter nicht eingegangen sei. Es werde nur zweckmäßig sein, daß die Bürgerschaft auf dem einmal eingenommenen Standpunkt verharre, und in das nächstjährige Budget einen Posten einstelle. Was die Sache selbst betreffe, so könne man es nur beklagen, daß einige Kirchgemeinden sich weigern, die wünschenswerthe Beleuchtung in ihren Schulen herzustellen. Nach dem zwischen ihnen und dem Staat abgeschlossenen Vertrage von 1866 haben die Gemeinden die Schullocalitäten zu beschaffen und für Bau und Besserung zu sorgen. Es sei dabei allerdings von der Beleuchtung nicht die Rede, es unterliege aber wohl keinem Zweifel, daß die Gemeinden zugleich auch für die Beleuchtung zu sorgen haben. Einzelne, wie die Domgemeinde und Rembertigemeinde, haben die nöthigen Einrichtungen geschaffen. Man könne verschiedener Ansicht darüber sein, ob die Gemeinden gezwungen werden können oder nicht, wollte man die Sache auf die Spitze treiben, so würde eine Rechtsfrage daraus werden und um dies zu vermeiden, dürfte es sich empfehlen, in das nächstjährige Budget einen Posten einzustellen. Der Antrag des Herrn Lonke sei daher wohl annehmbar.

Es wurde Schluß beantragt und beliebt und darauf der Antrag des Herrn Lonke angenommen.

Nr. IV der Tagesordnung:

Mittheilung des Senats v. 25. Januar 1878 und Mittheilung des Senats vom 9. April 1878:

Verwaltung des Landgebiets.

Als Senatscommissar war Herr Senator A. Gröning anwesend.

Die Berathung wurde fortgesetzt bei § 55.

Herr Präsident verlas die dazu in voriger Sitzung gestellten Anträge von Herrn Dr. Adami und Herrn Huchting, welche, da Beschlußunfähigkeit eintrat, nicht zur Abstimmung kommen konnten.

Herr Dr. Adami: Er erlaube sich seinem Antrage folgende Fassung zu geben:

> Zu Nr. 5 zwischen den Worten „gesetzlich" und „auf dem Verwaltungswege" Einschaltung der Worte „dem Landgebiete, den Landgemeinden und den communalen Verbänden zustehenden."

Es komme bekanntlich darauf an, wie schon in der letzten Sitzung bemerkt worden, daß es offenbar zweckmäßig sei, die Gemeindevorsteher nicht zu sehr zu belasten und dieselben gewissermaßen zu Staatsbeamten zu machen. Die meisten Gemeindevorsteher würden zu sehr in Anspruch genommen werden und seien einfache Landleute, die nicht in der Lage seien, für den Staat große Geschäfte zu besorgen. Es scheine ihm das auch nicht dem Wirkungskreis zu entsprechen.

Herr Senatscommissar Senator Gröning: Er möchte die Bürgerschaft bitten, den in voriger Sitzung gestellten Antrag, wonach den Gemeindevorstehern eine Vergütung zukommen solle, abzulehnen. Derselbe beruhe auf einem System, welches nicht zu empfehlen und wodurch die Gemeindevorsteher in eine ganz falsche Situation kommen würden, wenn sie für jeden Zwangsbefehl, welchen sie ausstellen, vom Staate eine Vergütung bekämen. Aber auch eine Pauschvergütung würde weder mit den Finanzen des Staats noch mit der Selbstverwaltung der Gemeinden verträglich sein. Dagegen könne er sich Namens des Senats mit dem Antrage des Herrn Dr. Adami einverstanden erklären. Es sei möglich, daß den Gemeindevorstehern nach der ursprünglichen Fassung des Entwurfs eine zu große Last aufgebürdet werden würde. Er nehme übrigens an, daß unter Communalverbänden z. B. auch Deichverbände, Abwässerungs- und Bewässerungsverbände mit verstanden seien. Es sei das wohl selbstverständlich, er möchte aber doch Herrn Dr. Adami bitten, es ausdrücklich zu bestätigen, daß das die Meinung sei.

Herr Huchting: Durch den Antrag des Herrn Dr. Adami werde das erreicht, was Redner mit seinem Antrage bezwecke, er ziehe diesen daher zurück.

Herr Dr. Adami: Die Auffassung des Herrn Senatscommissars betreffs des Wortes „Communalverbände" sei ganz die seinige. Man verstehe im gewöhnlichen Leben unter derartigen Verbänden Deichverbände, Entwässerungs- und Bewässerungsverbände 2c.

Der Antrag des Herrn Dr. Adami wurde angenommen, ebenso der zu diesem Paragraphen gestellte Antrag des Senats.

§ 59.

Herr Dr. Pavenstedt stellte folgenden Antrag:

> Den letzten Absatz des § 59 der Anheimgabe der Kammer für Landwirthschaft gemäß wie folgt zu fassen:
>
> „Der Landherr kann auf eingegangene Beschwerde eines Betheiligten oder aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses jede polizeiliche Verordnung des Gemeindevorstehers nach vorgängiger Vernehmung desselben durch einen unter Angabe der Gründe dem Letzteren mitzutheilenden Beschluß außer Kraft setzen."

Die hier im Entwurf vorgeschlagene Bestimmung wie auch der § 63 in seiner jetzigen Fassung gehören zu den ganz abnormen Bestimmungen, welche von der Voraussetzung ausgehen, daß die neuen Gemeindevorsteher vollständig außer Stande seien, ihr Amt zu verwalten. Es sei eine Beleidigung, wenn das Gesetz sage, eine Oberbehörde könne ohne Angabe von Gründen und ohne daß Beschwerde erhoben worden sei, eine zur Competenz des Gemeindevorstehers gehörende von diesem erlassene Verordnung wieder aufheben.

Er halte das für durchaus ungefügt, weshalb er seinen Antrag nur dringend zur Annahme empfehlen könne. Zum § 63 werde er einen ähnlichen Antrag stellen.

Herr Senatscommissar Senator Gröning: Er bitte die Bürgerschaft, das Amendement abzulehnen. Dasselbe sei einerseits mindestens überflüssig, andererseits so wie es gestellt jedenfalls nicht annehmbar. Es verstehe sich von selbst, daß der Landherr nicht aus purem Belieben und ohne alle Noth eine Verordnung eines Gemeindevorstehers, ohne daß eine Beschwerde dagegen erhoben, wieder aufheben werde. Der ganze Entwurf lege davon Zeugniß ab, daß man die Gemeindevorsteher nicht für unfähig halte, ihr Amt zu verwalten. Sonst wäre es nicht zulässig, einen solchen Entwurf, der ihnen so wichtige Rechte verleihe, vorzulegen. Mithin sei es ihm gänzlich unverständlich, wie Herr Dr. Pavenstedt Derartiges deduciren könne. Die Bestimmung sei aber durchaus nothwendig, weil die Möglichkeit keineswegs ausgeschlossen sei, daß ein Gemeindevorsteher eine Verordnung erlasse, die aus Gründen des öffentlichen Interesses ganz unmöglich bestehen bleiben könne. Die Gemeindevorsteher seien, wie er hier öffentlich aussprechen könne, ohne Jemand zu verletzen, von sehr verschiedener Qualität. Es gebe Gemeindevorsteher, die ihr Amt auf ausgezeichnete Weise verwalten, denen man die in diesem Entwurf enthaltenen Befugnisse unbedenklich übertragen könne, denen gegenüber es der vorliegenden Bestimmung nicht bedürfe, gegen welche sie nicht in Anwendung kommen werde. Es gebe aber auch andere, denen ein gleiches Lob nicht ertheilt werden könne, denen gegenüber eine solche Bestimmung absolut nicht zu entbehren sei. Es sei der Fall vollständig möglich, — ein Jeder, welcher die 35 in Betracht kommenden Persönlichkeiten kenne, werde ihm darin Recht geben, — daß eine Verordnung von einem Gemeindevorsteher erlassen werde, die von Amtswegen aufgehoben werden müsse. Der Fall könne vorkommen und müsse vorgesehen werden, daß die Aufhebung sofort geschehen müsse, ohne daß Zeit bleibe, den Gemeindevorster vorab zu vernehmen. Es sei die Möglichkeit da, daß eine geradezu unsinnige Verordnung erlassen werde, die, nachdem sie zur Kenntniß der Oberbehörde gelangt, keinen Augenblick länger bestehen bleiben könne. Wenn ein derartiger Antrag angenommen werden sollte, so müßte jedenfalls hinzugefügt werden, daß in eiligen Fällen von der vorgängigen Vernehmung des Gemeindevorstehers abgesehen werden könne. Dann würde am Ende gegen den Antrag nicht viel einzuwenden sein, außer daß er vollständig überflüssig sei.

Herr Dr. Pavenstedt: Wenn man die vom Herrn Senatscommissar empfohlene Bestimmung auf die stadtbremischen Verhältnisse anwendete, so würde folgende Bestimmung in Bremen gelten: Der Senat kann jede Verordnung des Polizeidirectors durch einen mit Angabe der Gründe dem letzteren mitzutheilenden Beschluß außer Kraft setzen, auch ohne daß eine Beschwerde darüber erhoben ist. Wenn ein solches Gesetz in Bremen bestände, würde sich ein Jeder dafür bedanken, Polizeidirector zu sein. Die gleichen Functionen habe der Gemeindevorsteher im Gebiet. Die Bürgerschaft könne dem Herrn Senatscommissar, welcher zugleich Landherr sei, nur dankbar sein über die Aufklärung hinsichtlich der Qualität der Gemeindevorsteher. Redner mache darauf aufmerksam, daß die Bestätigung der Gemeindevorsteher durch den Landherrn resp. den Senat zu geschehen habe, und es werden somit keine Leute Gemeindevorsteher, von denen man sich unsinnige Verfügungen versehen könne. In eiligen Fällen sei durch § 63 Abhülfe geboten. Weshalb die von ihm vorgeschlagene Fassung überflüssig sein solle, verstehe er nicht, er habe keine Gründe für diese Behauptung vernommen. In der von ihm, dem Redner, vorgeschlagenen Fassung heiße es: Der Landherr kann auf eingegangene Beschwerden 2c. Es werden also Privatinteressen gefährdet sein müssen, wenn eine Verfügung des Gemeindevorstehers aufzuheben sei. Was für unsinnige Verfügungen seitens der Gemeindevorsteher zu befürchten, könne er nicht absehen. So exorbitante Gefahren, die nicht einmal die Zeit lassen, daß der Gemeindevorsteher vernommen werden könne, — was in derselben Zeit geschehen könne, während welcher die Verfügung außer Kraft gesetzt werde, — werden wohl nicht zu befürchten sein. Die vorliegende Bestimmung enthalte eine unwürdige Stellung für die Gemeindevorster und beharre er bei seinem Antrage.

Herr Senatscommissar Senator Gröning: Zunächst wolle er dem Vorredner erwidern, daß der Senat das Recht gegenüber der städtischen Polizeidirection habe, welches der Landherr nach dem vorliegenden Paragraphen gegenüber den Gemeindevorstehern haben solle. Es unterliege nicht dem geringsten Zweifel, daß der Senat befugt sei, eine jede Verordnung der Polizeidirection aus Gründen des öffentlichen Interesses auch ohne daß eine Beschwerde dagegen erfolgt, aufzuheben. Selbstverständlich würde das in der Regel nach Anhörung des Senatsmitglieds, welches Polizeidirector sei, geschehen; wenn dieser aber verhindert und die Sache eilig, würde der Senat unbedenklich auch ohne Anhörung des Polizeidirectors die Verordnung aufheben. Er habe Herrn Dr. Pavenstedts Antrag als überflüssig bezeichnet, weil es sich von selbst verstehe, daß man in solchen Fällen, wo es irgend angehe, den Gemeindevorsteher vorher hören werde. Er habe nur gesagt, daß nothwendig die Befugniß gegeben werden müsse, mindestens in eiligen Fällen eine solche Verordnung auch sofort wieder aufzuheben. Es könne z. B. einem Gemeindevorsteher einfallen, das Betreten eines öffentlichen Weges bei Strafe zu verbieten. Das wäre ein solcher Fall. Wenn ihm nun ein Ländjäger anzeige, auch ohne daß ein Privater sich beschwert habe, so könne er nicht erst den Gemeindevorsteher vernehmen, sondern müsse unbedingt das Recht haben, die Verordnung sofort wieder aufzuheben und das Plakat wieder abreißen zu lassen. Was die Qualification der Gemeindevorsteher betreffe, so glaube Redner, daß Herr Dr. Pavenstedt, wenn derselbe die Verhältnisse so kennte, wie er, sich nicht so wie geschehen geäußert haben würde. Es gebe Gemeinden, die überhaupt aus so wenigen Personen bestehen, — namentlich von der Stadt entlegene, — daß es manchmal den einzelnen Gemeinden schwierig geworden sei, überhaupt eine Persönlichkeit zu finden, die geeignet und

verpflichtet war, die Stelle eines Gemeindevorstehers zu übernehmen. Thatsächlich habe sich der Fall zugetragen, daß ein paar Wochen oder Monate lang vergeblich nach einem Beigeordneten gesucht wurde, der verpflichtet war, das Amt zu übernehmen. Der Eine hatte nicht die gesetzlichen Eigenschaften, der Andere war zu alt, der Dritte hatte das Amt gehabt und weigerte sich es wieder zu übernehmen und viel mehr Leute waren überhaupt nicht da. In einer solchen Gemeinde könne man es überhaupt mit der Bestätigung nicht so genau nehmen. Es könne Jemand sehr wohl befähigt sein, eine kleine Gemeinde, deren Verhältnisse rein ländliche seien, zu verwalten, ohne daß er die Qualification zu besitzen brauche, wie sie z. B. von Vorstehern der Gemeinden Hastedt, Walle und Woltmershausen mit Recht verlangt werden könne. Es können Persönlichkeiten bestätigt werden, die gut im Stande seien, eine solche Gemeinde zu verwalten, die aber einer Controle und Leitung in höheren Angelegenheiten, wie sie dieser Entwurf ihnen übertrage, in höherem Grade bedürften als solche, welche zur Leitung größerer Gemeinden mit in Wirklichkeit halbstädtischen Verhältnissen befähigt seien. Er habe nicht geglaubt, so tief in den Text eingehen zu müssen, seine Absicht sei es nicht gewesen, damit irgend welche Persönlichkeit zu verletzen. Es sei damit auch kein Vorwurf ausgesprochen. Es könne Jemand ein sehr tüchtiger Mann an seinem Posten sein, ohne daß man ihm gegenüber eine solche Bestimmung durchaus entbehren könne.

Herr Huchting: Er unterstütze den Antrag des Herrn Dr. Pavenstedt, trotz des vom Herrn Senatscommissar Gesagten. Er bedauere, daß der Herr Senatscommissar dem Gebiet ein solches Armuthszeugniß gebe, zumal derselbe gleichzeitig Landherr sei. Das preußische Gesetz gebe den Gemeindevorstehern vollkommen die von Herrn Dr. Pavenstedt beantragte Berechtigung. Wenn der Herr Senatscommissar sage, daß unter den 35 Gemeindevorstehern sich solche befänden, die eine unsinnige Verordnung erlassen könnten, so mache Redner dem Landherrn einen Vorwurf daraus, daß er solche Personen bestätigt habe. Der Landherr hatte die Macht, sie abzulehnen, auch war er, als die letzten Wahlen stattfanden, schon mit der Ausarbeitung des vorliegenden Gesetzes beschäftigt und wußte mithin, welche größere und strengere Ansprüche damals schon in Aussicht genommen waren.

Herr Dr. Lampe stellte das Subamendement zu dem Amendement des Herrn Dr. Pavenstedt:

> In eiligen Fällen kann von der vorgängigen Vernehmung des Gemeindevorstehers Abstand genommen werden.

Auf Antrag des Herrn C. A. Bade wurde Schluß der Debatte beliebt.

Bei der Abstimmung wurde das Subamendement des Herrn Dr. Lampe angenommen, diese Annahme jedoch dadurch hinfällig, daß das Amendement des Herrn Dr. Pavenstedt selbst abgelehnt wurde. § 59 wurde unverändert genehmigt.

Zu § 61 wurde der vom Senat beantragte Zusatz angenommen.

§ 62.

Herr Huchting stellte den Zusatzantrag:

> Ebenso haben die Landjäger den Requisitionen des Gemeindevorstehers in polizeilichen Angelegenheiten und bei Vollstreckungsmaßregeln Folge zu leisten.

Eine gleiche Bestimmung gelte im benachbarten Preußen durch die Kreisordnung und würden ohne eine solche die Gemeindevorsteher auch nicht im Stande sein, die erforderlichen Maßregeln auszuführen.

Herr Senatscommissar Senator Gröning: Er bitte um Ablehnung dieses Antrags. Soweit es nothwendig, daß die Landjäger den Gemeindevorstehern Hülfe leisten, werde das selbstverständlich im Wege der Instruction angeordnet werden. Das sei einfach eine Ausführungsmaßregel zu diesem Gesetz, welche nicht umgangen werden könne. Er möchte aber nicht, daß ohne Weiteres in dem Gesetz ausgesprochen würde, daß die Landjäger verpflichtet seien, den Requisitionen der Gemeindevorsteher Folge zu leisten. Seine Bedenken liegen auf demselben Gebiet, wie bei § 59. Es können Requisitionen ergehen, denen der Landjäger keine Folge leisten könne und dürfe. Dergleichen könne nicht durch einen kurzen Gesetzparagraphen, sondern nur durch eine ausführliche Instruction an den Landjäger geordnet werden. Diese müsse eine genaue Anweisung darüber enthalten, in welchen Fällen sie den Requisitionen Folge zu leisten, in welchen sie sich zu weigern haben, die Anordnungen des Gemeindevorstehers auszuführen. Er könnte speciell einen Fall anführen, der kürzlich einmal vorgekommen, und wo es in der That sehr bedenklich gewesen wäre, wenn der Landjäger eine Requisition des Gemeindevorstehers geradezu ausgeführt hätte, wo es im Gegentheil richtiger gewesen, wenn der Landjäger dem Gemeindevorsteher entgegen getreten wäre. Er wolle nicht näher darauf eingehen, weil ein solcher einzelner Fall nur durch Nennung oder wenigstens Andeutung von Persönlichkeiten sich speciviciren lasse. Die Landleute können sich darüber vollständig beruhigen, daß das Nöthige angeordnet werde, weil es schlechterdings nicht anders gehe. Herr Huchting habe darin ganz recht, daß die Gemeindevorsteher nicht in allen Fällen ohne Landjäger fertig werden können. Wahrscheinlich sei der Antrag durch einen Fall hervorgerufen, der auch vor einiger Zeit vorkam, wo ein Landjäger aus Mißverständniß sich weigerte, dem Gemeindevorsteher die nöthige Hülfe zu leisten. Darauf sei sofort eine erneute Instruction an die Landjäger erlassen, welche der Wiederkehr eines solchen Falles vorbeugen werde. Das werde in ähnlichen Fällen natürlich immer geschehen.

Herr Huchting: Der § 65 der preußischen Kreisordnung laute:

> „Im Gleichen haben die Gensdarmen den Requisitionen des Amtsvorstehers in polizeilichen Angelegenheiten zu genügen. Der Dienstaufsicht des Amtsvorstehers unterliegen sie nicht."

Der Herr Senatscommissar gebe durch seine Aeußerungen leider wiederum dem Gebiet ein Armuthszeugniß. Dreiviertel Stunden entfernt von der Gemeinde, in welcher er wohne, in Sagehorn, bestehe der Paragraph der preußischen Kreisordnung, ohne daß alle diese Besorgnisse, welche hier laut geworden, dort existiren. Sollte in dem kleinen Bremer Gebiet, wo wegen der Nähe der großen Stadt die Bildungskräfte mehr zur Verfügung seien, Mißbrauch mit einer solchen Bestimmung getrieben werden?

Herr Papendieck: Es mache auf ihn einen eigenthümlichen Eindruck, daß die Herren, welche einen speciellen Standpunkt in dieser Angelegenheit vertreten, dem Herrn Senatscommissar immer vorwerfen, er gebe den Landleuten ein Armuthszeugniß. Der Mann, dessen Initiative dies Gesetz zu verdanken, habe dadurch dem Landgebiet das Zeugniß gegeben, daß er es für völlig reif und fähig zur Selbstverwaltung halte, und das sei kein Armuthszeugniß, sondern ein glänzendes Zeugniß. Wenn sich in der Ausführung der Idee ergebe, daß gewisse Maßregeln wegen localer Verhältnisse nothwendig seien, um die Verwaltung lediglich in die Hände der Vorsteher zu legen, so sollte man diesen Verhältnissen Rechnung tragen. Er verweise darauf, daß die Landjäger für 3 oder 4 Gemeinde vorhanden, wenn jeder einzelne ihn requiriren wolle, zu welchen Weitläufigkeiten, Conflicten und Schwierigkeiten würde das führen! Schon deshalb scheine es ungefügt, eine solche Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen. Diese Verhältnisse müssen durch eine Instruction geregelt werden, worüber den Gemeindevorstehern Mittheilung zu machen wäre.

Herr Senatscommissar Senator Gröning: Er wolle Herrn Huchtings Aeußerung gegenüber nur noch darauf hinweisen, daß die preußische Kreisordnung dieses Recht, die Gensdarmen ohne Weiteres zu requiriren, nicht den Gemeindevorstehern, sondern den Amtsvorstehern gebe. Das sei ein großer Unterschied. Das Institut der Amtsvorsteher habe der Entwurf nicht aufgenommen. Ursprünglich war es seine Idee, dieses Institut hier nachzuahmen. Er sei aber später davon zurückgekommen. Nach der preußischen Kreisordnung habe der Amtsvorsteher die Polizeiverwaltung in einem Bezirk von 3—4000 Einwohnern, welcher zusammengesetzt sein könne aus mehreren Gemeinden, oder auch aus einer größeren Gemeinde. Es seien dann größere Gemeinden, wie Hastedt, Walle, Woltmershausen, wo es weniger Bedenken unterliege, den Gemeindevorstehern so weitgehende Rechte einzuräumen. Daran aber, daß jeder Vorsteher einer kleinen Gemeinde das Recht haben soll, Gensdarmen ohne Weiteres zu requiriren, habe die preußische Kreisordnung nicht im Entferntesten gedacht. Die Amtsvorsteher seien in ihrer Mehrheit Gutsbesitzer, die dem gebildeten Stande angehören und großentheils auf Universitäten studirt haben, also anders qualificirte Leute in dieser Beziehung, wie die Vorsteher kleiner, rein ländlicher Gemeinden. Die Analogie der Kreisordnung passe hier wie die Faust auf das Auge.

Herr Huchting: Er nehme diese Faust auf's Auge vom Herrn Senatscommissar gern hin (Heiterkeit), indem er auf § 57 der preußischen Kreisordnung verweise, wo positiv gesagt werde, daß da, wo Amtsvorsteher nicht bestehen, die Gemeindevorsteher die Stelle des Amtsvorstehers vertreten. Was das von Herrn Papendieck Gesagte betreffe, so erwidere er, daß er eines Princips halber niemals persönlich werde, und sage er dies im Anschluß an das in der vorigen Sitzung Geäußerte. Er gebe gern zu, daß Herr Papendieck ein großes oratorisches Talent habe. Bei solchen Gesetzen komme es aber niemals auf Persönlichkeiten an. Die Bezugnahme darauf könne nur schädlich wirken. Er betrachte sich als Vertreter des Gebiets, obgleich ihm dies abgestritten sei, und halte sich für berechtigt, Dasjenige, was er von dem Gebiet kenne, zur Kenntniß der Bürgerschaft zu bringen.

Herr Präsident: Er müsse darauf aufmerksam machen, daß die Bemerkung des Herrn Papendieck durchaus sachlich gehalten war, und nicht im mindesten persönlich genannt werden könne.

Herr Huchting: Herr Papendieck habe die Aeußerung gebraucht, „diese Herren", deshalb habe er ihn gebeten, bei solchen Dingen sachlich zu bleiben.

Herr Papendieck: Er möchte an die Bürgerschaft die Anfrage richten, ob ein Mitglied da sei, welches ihm eine höflichere Redeform angeben könne, als „diese Herren?"

Bei der Abstimmung wurde der Antrag des Herrn Huchting abgelehnt, und § 62 unverändert genehmigt.

§ 63.

Herr Dr. Pavenstedt: Er könnte füglich nach dem Resultate der Abstimmung zu § 59 auf ein neues Amendement zu diesem Paragraphen verzichten, halte sich aber doch verpflichtet, consequent seinen Standpunkt geltend zu machen, auf die Gefahr hin, daß er durch seine Person und Andere sich genöthigt sehen werde, schließlich gegen den Entwurf überhaupt zu stimmen. Er sei weit entfernt davon, zu verkennen, daß die Vorlage einen Fortschritt enthalte. Er finde aber, daß, wenn der große Apparat des Gesetzentwurfs eingeführt und doch das freie Ermessen der Verwaltungsbehörde allein entscheiden, also die Selbstverwaltung nicht gelten solle, dann der Gesetzentwurf für ihn absolut werthlos sei. Laut § 63 solle der Landherr aus Gründen des öffentlichen Interesses jederzeit, auch ohne daß eine Beschwerde vorliege, Verfügungen des Gemeindevorstehers aufheben oder abändern, oder in Fällen, wo der Gemeindevorsteher eine Verfügung zu treffen unterlassen habe, seinerseits das Erforderliche anordnen können. Er frage, wozu bei so ausgedehnten Machtbefugnissen des Landherrn der ganze Apparat? Dann sei es besser, den Landherrn weiter regieren zu lassen. (Sehr richtig!) Er beantrage zu § 63 als Amendement

in der dritten Zeile zu sagen: der Landherr kann jedoch aus überwiegenden Gründen ꝛc.

Dadurch werde wenigstens die Verwaltungsbehörde darauf hingewiesen, daß die Gründe sehr stark sein müssen, um einen Eingriff in die gesetzliche Competenz des Gemeinde-

vorstehers zu rechtfertigen. Ferner beantrage er:

> in der vierten Zeile dieses Paragraphen hinter „Gemeindevorstehers" einzuschalten: nach vorgängiger Vernehmung desselben.

Dem Verbrecher vor Gericht werde doch seine Vertheidigung eingeräumt, um so weniger sollte man eine Behörde in dieser Weise, wie der Entwurf es thue, behandeln. Endlich beantrage er:

> Am Schluß des ersten Absatzes zu sagen, vorläufig das Erforderliche anzuordnen.

Wenn eine solche Verordnung in eiligen Fällen erlassen werde, so müsse die Competenz des Gemeindevorstehers, sobald die im Verzuge liegende Gefahr vorüber, wieder eintreten.

Herr Senatscommissar Senator Gröning: Er könne sich gegenüber diesen Anträgen im Wesentlichen auf das vorher von ihm Gesagte beziehen. Anknüpfend an eine Bemerkung des Herrn Dr. Pavenstedt, wonach derselbe gegen das Gesetz stimmen wolle, weil es ihm zu reactionär sei, oder wenn Anträge des Herrn Dr. Pavenstedt, die für den Senat unannehmbar seien, angenommen werden, und dadurch das Gesetz zu Falle komme, so könne er natürlich Herrn Dr. Pavenstedt und Diejenigen, welche mit ihm gleicher Ansicht seien, nicht hindern, zu thun, was sie für richtig halten, er möchte aber nur fragen, ob die Herren glauben, daß wenn dieses Gesetz zu Falle komme, ein besseres Gesetz für die nächsten 10—20 Jahre zu erwarten wäre? Wenn die Herren die Verhältnisse sich vergegenwärtigen, so werden sie sich sagen, daß, wenn dieser Entwurf, der nicht ganz leicht zu Stande gekommen sei, zu Falle gebracht werde, vorläufig die Bestrebungen, welche auf eine ausgedehntere Selbstverwaltung für das Gebiet gerichtet, gescheitert seien. Er für seinen Theil würde dafür danken, noch irgend eine Feder dafür einzusetzen, um etwas Derartiges zu Stande zu bringen. Ob es Herr Dr. Pavenstedt oder einer von den anderen Herren, die hier fortwährend derartige Anträge stellen, und den Entwurf als durchaus ungenügend bezeichnen, vermöchte, wisse er nicht. Er constatire, daß der Entwurf, wie er vorliege, nicht von den Herren ausgegangen sei, daß die Initiative der Herren überhaupt für sich allein nicht dahin geführt haben würde, daß die Bürgerschaft jetzt über einen derartigen Gesetzentwurf zu berathen haben werde. Ob die Herren in Zukunft in dieser Beziehung glücklicher und erfolgreicher als bisher sein werden, wisse er natürlich nicht. Gegen das erste Amendement des Herrn Dr. Pavenstedt, die Einschaltung des Wortes „überwiegenden" habe er nichts einzuwenden. Natürlich werde es nur aus solchen Gründen geschehen. Was die vorgängige Vernehmnng des Gemeindevorstehers betreffe, so verhalte es sich hierbei ebenso, wie bei dem anderen Paragraphen, der von den Verordnungen desselben handle. Es werde dies in der Regel von selbst geschehen. Es bedürfe einer gesetzlichen Vorschrift darüber nicht. Der Landherr müsse aber das Recht haben, in eiligen Fällen von einer vorgängigen Vernehmung des Gemeindevorstehers Abstand zu nehmen. Der Antrag würde unschädlich sein, wenn eine solche Bestimmung für eilige Fälle eingeschaltet würde, er wäre aber dann noch immer überflüssig. Den letzten Antrag des Herrn Dr. Pavenstedt verstehe er nicht. Er könne sich nicht denken, daß es die Absicht sei, der Gemeindevorsteher solle, wenn die Frist des „vorläufig" abgelaufen, berechtigt sein, die Anordnung des Landherrn abzuändern.

Herr Dr. Blendermann: In Betreff des letzten Amendements des Herrn Dr. Pavenstedt sei er vollkommen der Ansicht des Herrn Senatscommissars, da er es ebenfalls für absolut unzulässig halte, daß der Gemeindevorsteher quasi als höhere Instanz über seine vorgesetzte Behörde hingestellt werde, was durch das Amendement des Herrn Dr. Pavenstedt geschehen würde. Die ersten beiden Amendements des Herrn Dr. Pavenstedt unterstütze er. Er glaube, daß es wünschenswerth sei, daß der Gemeindevorsteher bei allen directen Verfügungen des Landherrn gefragt werde, und daß außerdem der Landherr nur aus zwingenden Gründen eingreife. Zu dem zweiten Amendement des Herrn Dr. Pavenstedt stelle er das Unteramendement:

> vor den Worten „nach vorgängiger Vernehmung desselben" einzuschalten „abgesehen von eiligen Fällen."

Herr Dr. Breusing: Im Allgemeinen könne er sich mit den von Herrn Dr. Pavenstedt gestellten Amendements einverstanden erklären. Er halte es für durchaus harmlos, ob es heiße: Jedoch aus Gründen des öffentlichen Interesses, oder aus überwiegenden Gründen ꝛc. Es verstehe sich von selbst, daß diese Gründe sehr überwiegend sein müssen, kein Mensch setze voraus, daß die Aufhebung aus nichtssagenden Gründen geschehen könne. Ebenso sei es damit, daß eine Beschwerde gegen die Verfügung erhoben werden müsse. Der Herr Senatscommissar habe selbst gesagt, es würde das selbstverständlich im Allgemeinen geschehen, wenn es nun im Allgemeinen geschehe, und es würde dann wirklich auch einmal unterlassen, so kenne Noth kein Gebot, so daß dies Amendement auch wohl aufgenommen werden könnte. Was das Dritte betreffe, daß der Landherr die Verfügung vorläufig beseitigen könne, so sei es ebenfalls harmlos, indem diese Vorläufigkeit sich immerhin auf einige Jahre erstrecken könne, wie es der Landherr eben wolle. Wenn er nun diese Amendements für ganz harmlos und überflüssig halte, so müsse er doch bedauern, daß bei jeder Gelegenheit der Bürgerschaft die Pistole auf die Brust gesetzt werde. Er möchte bitten, daß immer sofort erklärt werde, welche Punkte der Senat von vorneherein als unannehmbar streichen würde, denn dann sei eine weitere Discussion darüber überflüssig. Redner leugne nicht, daß es als ein sehr großer Fortschritt zu bezeichnen sei, wenn das Landgebiet eine Verwaltung auf Grund dieses Gesetzes erhalte. Wenn nun der Herr Senatscommissar von vorneherein erkläre, auf dieses oder jenes Amendement werde der Senat unter keinen Umständen eingehen, dann bleibe nichts übrig, als dasselbe abzulehnen. Er wisse freilich nicht, ob das gerade das Richtige sei, jedenfalls werde es aber zur Abkürzung der Discussion dienen. Dasselbe geschehe auch im Reichstage. Wenn bei

der dritten Lesung der Regierungscommissar sage, die und die Punkte erklärt die Regierung für unannehmbar, dann falle die Discussion weg, entweder werde die Sache angenommen oder sie falle ganz zu Boden. Das vorliegende Gesetz habe die Bürgerschaft drei Sitzungen beschäftigt und wenn es in der bisherigen Weise weiter gehe, dann könne sie noch drei Sitzungen darauf zubringen. Er möchte bitten, daß bei jedem Paragraphen der Senatscommissar erkläre, ob derselbe nur in der vorliegenden Fassung annehmbar sei oder auch anders. Dann wissen wir gleich, wie wir abstimmen sollen. (Heiterkeit.)

Herr Senatscommissar Senator Gröning: Er wisse nicht, ob der Vorwurf gegen ihn gerichtet sein solle, daß der Bürgerschaft die Pistole auf die Brust gesetzt werde. (Herr Dr. Breusing: Persönlich nicht!) Er glaube nicht, daß dieser Vorwurf ihn persönlich oder als Vertreter des Senats treffen könne. Es sei auch bei diesem Paragraphen nicht seine Absicht, der Bürgerschaft die Pistole auf die Brust zu setzen. Er habe keinen Auftrag, etwa die vorliegenden Anträge als absolut unannehmbar zu bezeichnen, er für seine Person müsse jedoch sagen, daß er den zweiten und dritten Antrag des Herrn Dr. Pavenstedt zu diesem Paragraphen allerdings für unannehmbar halte, wenn auch Herr Dr. Breusing meine, Noth kenne kein Gebot und in eiligen Fällen würde man sich doch über die vorgängige Vernehmung des Gemeindevorstehers hinwegsetzen. Ja, was man in eiligen Fällen thuen müsse, könne man vorher nicht sagen; er würde vielleicht schließlich in sehr eiligen Fällen genöthigt sein, eine Verfügung des Gemeindevorstehers sofort aufzuheben, er wünsche aber nicht, in diese Lage gebracht zu werden. Es sei auch nicht nöthig, eine Verwaltung in die Lage zu bringen, daß sie unter Umständen gegen das Gesetz handeln müsse, und die Gesetzgebung sollte vermeiden, ein Gesetz zu erlassen, von welchem man sagen müsse, daß die Behörde unter Umständen geradezu gezwungen sein könne, dagegen zu freveln. Was das folgende Amendement betreffe, so sei der Ausdruck vorläufig ein Begriff, dessen Tragweite nicht zu ermessen sei. Er würde hinsichtlich dieser beiden Amendements dem Senat die Annahme nicht empfehlen können. Er halte beide für unannehmbar, ersteres jedoch nur dann, wenn nicht zugleich aufgenommen werde, daß in eiligen Fällen davon abgesehen werden könnte.

Herr Präsident schlug, um Mißverständnisse zu vermeiden, vor, das Amendement des Herrn Dr. Blendermann etwas anders zu fassen, womit letzterer sich einverstanden erklärte.

Herr Huchting: Er möchte nicht in die Debatte eingreifen, da aber der Herr Senatscommissar wieder zu einer allgemeinen Debatte über das ganze Gesetz das Wort genommen, so möchte Redner sich vor Beendigung des Gegenstandes ebenfalls noch das Wort erbitten. Der Herr Senatscommissar habe sich über die hier eingebrachten Anträge in einer Weise geäußert, daß Redner fragen möchte, welche Rolle die Mitglieder der Bürgerschaft hier eigentlich spielen. (Heiterkeit!) Sollen sie gleich Ja sagen, dann brauchen sie garnicht zu erscheinen, sondern können die Sache nur dem Präsidium überlassen. Was die Bemerkung des Herrn Senatscommissars betreffe, daß in Bremen kein Anderer fähig sei, ein derartiges Gesetz auszuarbeiten, so spreche er dem Herrn, welcher den ursprünglichen Entwurf gemacht, seinen aufrichtigen Dank aus. Derselbe habe dem Senat eine Eingabe gemacht und wenn diese vom Senat acceptirt worden und der Bürgerschaft zur Beschlußfassung vorgelegt worden wäre, dann würde Redner für en bloc Annahme sein. In der Verwaltung des Landgebiets bestehen eigenthümliche Verhältnisse. Wenn das Landgebiet Landräthe hätte, die es vertreten, so würden diese immerhin zwei bis drei Senatscommissaren entgegentreten können. Im Uebrigen müsse er die Aeußerung des Herrn Senatscommissars, er werde nie wieder eine Feder für diese Sache ansetzen, bedauern, obgleich er das Talent und die Befähigung des Landherrn anerkenne. Sollte wirklich einmal eine gleiche Sache wieder hervortreten, dann gebe es doch noch Landräthe, die das bremische Gebiet heranziehen könnte. Er wünsche, daß der jetzige Landherr dem Gebiet erhalten bleibe, aber diese Aeußerung desselben müsse er nochmals bedauern.

Herr Senatscommissar Senator Gröning: Um Mißverständnisse zu vermeiden, wolle er nur bemerken: Herr Huchting habe verschiedentlich auf eine Vorlage angespielt und daraus hin und wieder Einzelnes ausdrücklich oder andeutungsweise angeführt, welche Redner dem Senat gemacht habe und die nicht für die Oeffentlichkeit bestimmt war. Herr Huchting habe diese Vorlage nicht durch Redner erhalten, sondern in Folge eines an der Regierungscanzlei vorgefallenen Versehens. Im Uebrigen habe er keine Veranlassung, auf die Bemerkungen des Herrn Huchting weiter einzugehen.

Herr Richter de Harde: Seiner Meinung nach würde die Bürgerschaft, nachdem sie ein ähnliches Amendement des Herrn Dr. Pavenstedt zu § 59 abgelehnt habe, mit sich selbst in Widerspruch kommen, wenn sie die Amendements zu § 63 annehmen würde. Dazu liege auch kein Grund vor. Er glaube, daß Herr Dr. Pavenstedt im Allgemeinen keine richtige Auffassung von der Stellung des Gemeindevorstehers habe. Dieser sei nach dem Artitel 2 des Entwurfs nichts weiter als ein Organ der Staatsverwaltung und da liege es in der Natur der Sache, daß die vorgesetzte Behörde die Verfügungen einer Unterbehörde in Verwaltungssachen, wenn sie dieselben als dem öffentlichen Interesse widersprechend betrachte, aufheben könne. Er würde diese Bestimmung, auch wenn sie in § 63 nicht expres enthalten wäre, für ganz selbstverständlich ansehen und bitte er den § 63 anzunehmen.

Herr Dr. Bulle: Er wolle sich nur verwahren gegen die eigenthümliche Aufforderung, welche Herr Dr. Breusing an den Herrn Senatscommissar gestellt habe. Er glaube, Herr Dr. Breusing habe von der Intelligenz der Bürgerschaft eine zu geringe Ansicht, wenn er meine, daß der Herr

Senatscommissar ihr die Pistole auf die Brust setzen müsse, damit die Mitglieder wissen, wofür sie zu stimmen haben.

Herr Dr. Pavenstedt: Er wolle dem Vorredner gegenüber seine Auffassung noch einmal nur mit wenigen Worten vertreten. Herr Dr. Breusing habe gesagt, es wäre einerlei, ob das Wort „vorläufig" hinzugefügt werde oder nicht, der Landherr hätte es in der Hand, zu bestimmen, wie lange das „vorläufig" dauern solle. Freilich, wenn nach dieser jesuitischen Moral verfahren würde, dann könnte das „vorläufig" ewig währen. Er glaube, es sei klar gesagt, daß in die Competenz des Gemeindevorstehers nur eingegriffen werden solle, wenn die Verhältnisse durchaus dazu zwingen. Ob durch den Ausdruck „vorläufig" das Richtige getroffen werde, möge anzuzweifeln sein. Nach seiner Ansicht sei es der Fall. Finde sich, daß ein Gemeindevorsteher nicht berechtigt gewesen sei, eine Verfügung zu erlassen, dann könne die Oberbehörde sie definitiv aufheben, ebenso wie es bei Verfügungen des Polizeidirectors sei, welche sich als unberechtigt erweisen. Was die Bemerkung des Herrn Richter de Harde betreffe, daß Redner nicht recht wisse, was ein Gemeindevorsteher zu thun habe, so glaube er doch, daß er sich schon einige Jahre länger mit den Gemeindeangelegenheiten des Landgebiets beschäftigt habe als der Vorredner. Er halte seine Anträge aufrecht.

Herr Papendieck beantragte

Schluß der Debatte.

Herr Dr. Breusing zu einer persönlichen Bemerkung: Herr Dr. Bulle habe Redners Aeußerung mit seinen Ansichten über die Intelligenz der Bürgerschaft in Verbindung gebracht. Diese habe aber damit nichts zu thun, da es sich nur darum handele, vor der Berathung festzustellen, ob der Senat auf die Anträge eingehen werde oder nicht. Von Intelligenz sei nicht die Rede, sondern von einem moralischen Druck.

Es war Niemand mehr zum Wort angeschrieben.

Das erste Amendement des Herrn Dr. Pavenstedt wurde angenommen, das zweite und dritte abgelehnt, nachdem das Amendement des Herrn Dr. Blendermann zum zweiten genehmigt worden war.

Zu § 67 lag ein Amendement des Herrn Dr. Adami vor. Derselbe zog dasselbe aber wieder zurück.

Herr Präsident verwies ferner auf das eine redactionelle Aenderung betreffende Amendement der juristischen Commission zu VIII.

Herr Huchting stellte zu IV den Antrag:

Den Ertrag der Gebühren der Jagdscheine der Kreiskasse zu überweisen.

Bei der Verhandlung über die Jagdscheine habe er die Gründe schon angegeben, weshalb das Gebiet diese Gebühren reclamiren könne.

Herr Dr. Adami: In einer Versammlung der Vertreter des Landgebiets wurden folgende Wünsche laut. Der Absatz 3 handele von der Frage, ob die Regierung in der Lage sein solle, jeden im Gebrauch befindlichen Privatweg für einen öffentlichen zu erklären. Das sei ein zu weit gehendes Recht. Zudem meinten die Herren, es wäre zweckmäßig wenn zur Regulirung der Entschädigung die Sachverständigen nicht vom Landherrn sondern vom Kreisausschuß ernannt würden. Es habe das etwas für sich, weil die Mitglieder des Kreisauschusses die Persönlichkeiten auf dem Lande in der Regel genauer kennen als der Landherr, welcher sich von Unterbeamten berichten lasse. Er stelle daher den Antrag:

Zu VII in Absatz 3 Zeile 10 statt „vom Landherrn" zu sagen „vom Kreisausschusse." Ferner in Absatz 4 Zeile 2 statt „Landherr" „Kreisausschuß."

Zu § 67, Al. „VI in Deichsachen"
stellte

Herr Huchting den Antrag:
Hinzuzufügen:
Die §§ 39—41, 55 und 61.

Herr Papendieck wünschte, daß die Alineas einzeln zur Discussion gestellt würden.

Dies geschah.

Herr Papendieck: Er gebe Herrn Huchting anheim, den zu al. IV gestellten Antrag bei der Budgetberathung einzubringen. Mit dem vorliegenden Gesetz habe der Antrag nichts zu thun. Es handele sich hier um staatliche Einnahmen, welche nach dem Antrag des Herrn Huchting der Gemeindecasse überliefert werden sollen.

Herr Wulstein war derselben Ansicht. Es heiße hier: „Folgende Angelegenheiten gehören zum Wirkungskreis des Kreisausschusses". Wohin die Einnahmen gehören, das sei bei der Budgetverhandlung zu entscheiden.

Herr Dr. Pavenstedt: Es scheine ihm keinem Zweifel zu unterliegen, daß man hier Anträge stellen könne, bestimmte Einnahmen nicht an die hier vorgesehene, sondern an eine andere Casse zu verweisen. Zu dem vorliegenden Paragraphen passe der Antrag allerdings nicht, wohl aber zu § 73. Zur Sache erwähne er, daß in Preußen diese Einnahmen dahin fließen, wohin sie Herr Huchting durch seinen Antrag auch für das bremische Gebiet verweisen wolle. Der Antrag sei materiell gerechtfertigt. Beim Budget sei er abgewiesen, hier solle er aus formellen Gründen wiederum abgewiesen werden, und so könne er zuletzt nirgends zur Geltung kommen. Zulässig scheine ihm der Antrag, wenn die Fassung auch gerade keine schöne sei.

Der Antrag des Herrn Huchting wurde abgelehnt und al. IV und V unverändert genehmigt.

Es kam nun der Antrag des Herrn Huchting zu al. VI zur Discussion.

Herr Senatscommissar Senator Gröning: Er bitte, die Aufnahme des § 61 der Deichordnung jedenfalls abzu-

lehnen. In demselben handele es sich um eine halb technische, halb juristische Entscheidung. Er glaube kaum, daß das Sache des Kreisausschusses sein könne. Ueber die übrigen Paragraphen könne er sich nicht äußern.

Herr Huchting: Er bitte separat über das Citat des § 61 abstimmen zu lassen und weise darauf hin, daß der Landherr, ein Jurist, Vorsitzer des Ausschusses sei.

Herr Papendieck: Er stelle das Amendement:

daß die Bürgerschaft dem Senat bei Mittheilung ihrer Beschlüsse anheimgebe, die von Herrn Huchting beantragten Citate in das Gesetz aufzunehmen.

Herr Richter Barkhausen: Eine solche Anheimgabe käme einer Annahme des Antrags gleich.

Herr Papendieck: Die Bürgerschaft könne die Tragweite des Antrags jetzt nicht übersehen, wohl aber könne sie denselben in der von ihm vorgeschlagenen Form dem Senat übergeben. Wenn dann der Senat den Antrag des Herrn Huchting unbedenklich finde, werde er ihn annehmen.

Herr Richter Mohr: Der praktische Unterschied der Annahme des Antrags des Herrn Huchting ohne oder mit dem Amendement des Herrn Papendieck bestehe darin, daß im ersteren Fall die ganze Vorlage möglicherweise vom Senat wieder an die Bürgerschaft zurück gelangen könne, was im letzteren Fall jedenfalls nicht geschehen werde.

Der Antrag des Herrn Papendieck wurde angenommen.

Herr Dr. Blendermann: Der Antrag des Herrn Dr. Adami sei unbedenklich, da die Ernennung der Sachverständigen, wenn die Gebietsbewohner darin eine größere Garantie erblicken, durch den Kreisanschuß erfolgen könne. Der Antrag zu Absatz 4 erscheine absolut unannehmbar. Es handele sich um eine vorläufige Entscheidung des Landherrn. Wer nicht damit zufrieden sei, könne durch alle drei Instanzen processiren. Thatsächlich werde sich der Landherr ein Urtheil darüber, ob ein Weg ein öffentlicher oder privater, nicht sowohl durch Nachfrage bei dem Gemeindevorsteher oder Privaten, sondern dadurch bilden, daß er Zeugen vernehme. Auf Grund dieser Aussagen gebe er eine vorläufige Entscheidung ab, gegen welche der Rechtsweg zulässig sei. Aber eine solche Ermittlung durch den Landherrn und 6 Mitglieder des Kreisausschusses vorzunehmen und dagegen noch den Rechtsweg offen zu lassen, scheine ihm unzulässig. Es sei wünschenswerth, daß Wegesachen bald entschieden werden und müsse er daher bitten, den Antrag abzulehnen.

Herr Richter Dr. Barkhausen: Die juristische Commission habe hier ein redactionelles, aber aus sprachlichen Gründen nothwendiges Amendement gestellt. Es heiße im Absatz 4: „Gegen diese Entscheidung steht den betheiligten Privaten und den Gemeinden die Berufung auf den Rechtsweg zu, den er bei Meidung des Verlustes binnen 14 Tagen nach Zustellung der Entscheidung zu betreten hat". Zur größeren Deutlichkeit empfehle sich das Amendement der juristischen Commission. Was das Amendement des Herrn Dr. Adami betreffe, so empfehle er aus den von Herrn Dr. Blendermann angeführten Gründen, den ersten Antrag abzulehnen. Es handele sich darum, ob ein derartiger Schaden entstehe. Nun sei aber der Kreisausschuß diejenige Behörde, welche den Weg für einen öffentlichen erkläre und halte er es nicht für correct, daß diese Behörde einerseits berechtigt sei, einen Weg für einen öffentlichen zu erklären, vielleicht gegen den Willen des Privaten oder der Gemeinde und andererseits auch die Sachverständigen zu ernennen. Wenn man, was gewiß zweckmäßig sei, davon absehen wolle, daß einerseits der Kreisausschuß und andererseits die Privaten die Sachverständigen ernennen, dann empfehle es sich, einen unbetheiligten Dritten die Sachverständigen ernennen zu lassen. Nun sei der Landherr auch nicht ganz unbetheiligt, insofern, als derselbe Vorsitzer des Kreisausschusses sei, aber neben ihm seien noch 6 andere darin und sei er nicht so sehr Partei wie der Kreisausschuß selbst.

Auf Antrag des Herrn Papendieck wurde Schluß der Debatte beliebt.

Die beiden Amendements der Herrn Dr. Adami wurden abgelehnt, der Antrag der juristischen Commission angenommen.

Herr Huchting stellte den Antrag:

Zu § 67, XI hinzuzufügen: Die durch Gesetz vom 7. Februar 1873, die Anmeldung und den Erwerb gefundener Sachen betreffend, der Polizeidirection überwiesene Zuständigkeit.

Es sei kei Grund vorhanden, daß die im Landgebiet verlorenen und gefundenen Sachen nicht von den hiesigen Blättern veröffentlicht werden, wenigstens solange nicht ein eigenes Blatt des Kreises gegründet sei.

Das Amendement des Herrn Huchting wurde abgelehnt.

Zu § 73 wurde folgender Antrag gestellt:

Die berichtende Deputation wird von der Bürgerschaft beauftragt, zu berathen und zu berichten, ob und zu welchem Betrage aus der Staatskasse künftig ein Beitrag zu den Kosten der Verwaltung des Landgebiets zu leisten sein wird.

Dr. Herm. Adami.
J. Wilh. Smidt.
F. G. Lübben.
Hinrich Beurmann.
Th. Garbade.

Der Antrag wurde angenommen.

§ 79.

Herr Huchting beantragte:

Eine Revision der Landgemeindeordnung von 1870 zu beschließen, die durch dieses Gesetz in vielen Fällen verändert werde.

Der Zeit wurde eine Revision innerhalb 5 Jahren vorgesehen.

Herr Senatscommissar Senator Gröning: Er bitte, das nicht zu beschließen. So weit redactionelle Aenderungen in Frage kommen, welche theils durch das vorliegende, theils durch Aenderungen seit dem erlassenen Gesetze nothwendig geworden, werde der Antrag des Herrn Huchting erledigt durch den Antrag der Deputation, dem der Senat beigetreten ei, wonach die Gemeindeordnung in einer neuen Redaction publicirt werden solle. Eine Revision der Gemeindeordnung ganz im Allgemeinen sei ein so umfassendes Werk, daß er glaube, man sollte davon Abstand nehmen, es gerade jetzt zu beschließen. Man müsse erst Erfahrungen sammeln, wie das vorliegende Gesetz arbeiten werde. Würde jetzt eine Revision beschlossen, so könnte man nach einigen Jahren in die Lage kommen, aufs Neue revidiren zu müssen. Er halte es für unzweckmäßig, so schlechtweg die Revision zu beschließen, richtiger würde er es halten, die einzelnen Punkte zu bezeichnen, welche änderungsbedürftig sein sollen. Im Ganzen habe sich die Gemeindeordnung gut bewährt, wenn er auch nicht leugnen wolle, daß es in einzelnen Punkten besser sein könnte.

Herr Huchting: Sein Antrag solle hauptsächlich auf die Paragraphen der Gemeinde-Ordnung gerichtet sein, in denen das Stimmverhältniß und die Stimmordnung regulirt werde. Der Herr Senatscommissar werde ihm Recht geben, daß durch das neue Gesetz eine ganz andere Stimmordnung für die Kreisversammlung eingeführt werde. Die §§ 21 und 24 stehen so schroff dem gegenwärtigen Gesetze gegenüber, daß eine Revision durchaus nothwendig sei. Der § 23 der Gemeindeordnung theile das Landgebiet in 4 Classen ein, darnach bestehe die

1. Classe aus 149 Grundbesitzern zu ca. 3500 Stimmen berechtigt
2. = = 607 = = = 5500 = =

zusammen 756 Grundbesitzer mit ca. 9000 Stimmen

3. Classe aus 2318 Grundbesitzern zu ca. 4636 St. berechtigt
4. = = 2792 = = = 2792 = =

zusammen 5110 Grundbes. und Häuslinge mit 7428 Stimmen.

In seiner Heimathgemeinde Rockwinkel seien 14 Vollbaue mit einem Grundsteuerwerthe von 1,205,500 ℳ., durchschnittlich 50,230 ℳ. pr. Vollbau, zur Abgabe von je 24 Stimmen, zusammen 336 Stimmen berechtigt. Die ganze Zahl der in der Gemeinde Rockwinkel abzugebenden Stimmen aller Stimmberechtigten betrage 687 Stimmen. Die 14 Vollbaue beanspruchen also bei 34 pCt. des ganzen Capitalwerthes 49 pCt. der ganzen Anzahl abzugebender Stimmen. Dagegen seien 10 Eigenthümer von Landgütern mit einem Grundsteuerwerth von 940,760 ℳ., durchschnittlich 94,076 ℳ pr. Landgut, zur Abgabe von nur 28 Stimmen berechtigt, also bei 26½ pCt. des ganzen Steuerwerthes zu 4 pCt. der ganzen Anzahl abzugebender Stimmen. — Ja man habe ihn nicht einmal zur 2. Classe, sondern in die Brinksitzerklasse mit 2 Stimmen eingeschätzt. (Heiterkeit.) Der § 20 besage unter 1: „Das Stimmrecht eines einzelnen Gemeindegliedes darf in der Regel nicht mehr als ⅓ desjenigen der sämmtlichen Gemeindeglieder betragen. Wenn jedoch ein einzelnes Gemeindeglied die Hälfte oder mehr aller Gemeindelasten trägt, so ist demselben auf dessen Antrag ein Stimmrecht bis zur Hälfte zu verleihen." Also der Betreffende könne es sich kaufen. Weiter heiße es: „Auch ist ein einzelnes Gemeindeglied, welches mehr als die Hälfte aller Gemeindelasten trägt, berechtigt, gegen Uebernahme der alleinigen Bestreitung aller Gemeindelasten die Einräumung des ausschließlichen Stimmrechts in der Gemeinde zu verlangen." — Das sei doch nicht mehr zeitgemäß und müsse geändert werden. Er beantrage,

die Revision namentlich auf die §§ 20—24 zu erstrecken.

Herr Wulstein: Er bitte dringend, die Bürgerschaft mit nicht zur Sache gehörenden Anträgen zu verschonen. Die Bürgerschaft berathe hier das Gesetz die Verwaltung des Landgebiets betreffend. Herr Huchting citire verschiedene Paragraphen der Gemeindeordnung. Er räume nun gern ein, daß dieselben nicht zeitgemäß sein mögen, allein diese Angelegenheit gehöre nicht hierher. Wenn einzelne Paragraphen der Gemeindeordnung durch das vorliegende Gesetz alterirt werden so könne Herr Huchting ja demnächst, wenn dieses Gesetz fertig, eine Revision der Gemeindeordnung beantragen und die Bürgerschaft werde ihm dann gerecht werden. Er wundere sich sehr, daß der Herr Präsident den Antrag des Herrn Huchting zugelassen habe.

Herr Präsident: Darauf sei zu bemerken, daß die Landgemeindeordnung allerdings in enger Verbindung mit dem Entwurf stehe, daß also geschäftsordnungsmäßig zulässig erscheine, bei dieser Gelegenheit eine Revision bestimmter Paragraphen oder auch der ganzen Gemeindeordnung zu beantragen. Ob dies zweckmäßig, sei eine andere Frage.

Herr Wulstein: Es werde eingeräumt werden müssen, daß die Bürgerschaft jetzt über diese Sache nicht urtheilen könne.

Es wurde Schluß der Discussion beantragt, und nachdem sich Herr Huchting gegen den Schluß erklärt, der letztere beliebt.

Der Antrag des Herrn Huchting wurde abgelehnt, §§ 79 und 80 angenommen.

§ 81.

Herr Huchting beantragte,
eine Revision des Gesetzes innerhalb 5 Jahren zu beschließen.

Herr Richter Dr. Barkhausen beantragte,
die in dem vorliegenden Paragraphen gelassene Lücke mit dem Datum: am 1. Januar 1879, auszufüllen.

Beide Anträge, sowie im Uebrigen § 81 wurden angenommen.

Anhang zu § 17: Wahlordnung.

Herr Papendieck beantragte,
die Wahlordnung en bloc anzunehmen.

Dieser Antrag wurde angenommen.

Herr Huchting wünschte noch das Wort zu der ganzen Vorlage.

Herr Präsident: Nachdem eine Generaldiscussion sowie eine Specialdiscussion der einzelnen Paragraphen stattgefunden, könne er das Wort nicht mehr ertheilen.

Herr Huchting beantragte

Ablehnung des ganzen Gesetzes.

Auf die Frage des Herrn Präsidenten erklärte sich die Bürgerschaft für die Annahme des Gesetzes in Gemäßheit der zu den einzelnen Paragraphen gefaßten Beschlüsse.

Ebenso wurde der Antrag der Deputation wegen neuer Redaction anderer das Gebiet betreffenden Gesetze, soweit solche durch Erlaß des vorliegenden Gesetzes erforderlich, angenommen.

Die Sitzung wurde um 9½ Uhr geschlossen.

Anträge der juristischen Commission,
Medicinalordnung betreffend.

Wir empfehlen:

I. In Uebereinstimmung mit dem kürzlich von der Bürgerschaft genehmigten Gesetzentwurf über Verwaltung des Landgebiets, § 67 sub X Absatz 3, den § 14 des Entwurfs der Medicinalordnung dahin zu fassen:

„Der Wirkungskreis der Medicinalämter erstreckt sich auf deren Bezirk. Für das Landgebiet bleibt jedoch das stadtbremische Medicinalamt die zuständige Behörde

1. Für den Erlaß solcher Verordnungen und für solche ständige Einrichtungen, welche den Verkauf oder Verbrauch ungesunder Nahrungsmittel zu verhindern bezwecken.
2. Für die Anordnung von Sicherheitsmaßregeln gegen Epidemien und Viehseuchen.
3. Für das Impfwesen (Verordnung vom 21. März 1875, § 1)."

II. Zu § 29 die Fassung der bisherigen Medicinalordnung vom 18. September 1871 beizubehalten:

„An Leichen, welche voraussichtlich Gegenstand einer gerichtlichen Untersuchung werden können, darf ein Arzt ohne Genehmigung des zuständigen Untersuchungsrichters, an anderen Leichen ohne Genehmigung der nächsten Verwandten, oder in deren Ermangelung oder Abwesenheit des Gerichtsarztes, in den Hafenstädten des Polizeiarztes, die Leichenöffnung nicht vornehmen."

III. in § 31, al. 2 einzuschalten hinter den Worten „zu dispensiren und" die Worte „für die von ihnen behandelten Thiere."

Bremen, 8. Juni 1878.

Die juristische Commission.

№ 17.

Verhandlungen der Bürgerschaft.

Sitzung vom 19. Juni 1878.

Entschuldigt waren folgende Herren:

Barkhausen, Richt. Dr. J. F. W.
Bestenbostel, W.
Breusing, Dr. A.
Bulthaupt, Heinr.
Dannemann, G.
Fritze, Julius Th.
Fuhrken, C. J.
Garbade, Heinr.
Garbade, Theod.
de Harde, Richter Dr.
Hartlaub, Richt. Dr. C. H. G.
Hoffmann, L. F.
Meyer, Philipp Ed.
Mohr, Richter Dr. F. F.
Schörling, Ad.
Schröder, H. H.
Strothoff, J. G. jr.
Tecklenborg, Franz
Tewes, R. Ph.
Volkmann, D. G.

Nicht entschuldigt waren folgende Herren:

Achelis, Johs. Chist.
Ahues, H. W.
Arndt, Chr.
Bade, J. E. F.
Bavendamm, H.
Behrens, J. G.
Behrens, Wilh.
Below, W.
Bergfeld, G.
Bolte, Bernh.
Bödecker, C. W. jr.
Bremermann, Fr.
Brinkmann, Ludw.
Brüns, Heinr.
Burhoff, Diedr.
Danziger, Herm.
Depken, Joh. jr.
Drünert, J. H.
Duckwitz, A.
Faber, G. D.
Feldmann, Dr. J. C. A.
Frahm, W.
Franzius, H. N:
Hattendorf, A.
Helmken, J. D.
Hentze, E. A.
Hertzberg, Dr. Prof. W. A.
Jacobi, N.
Ihlder, J. D.
Lachmund, J. H.
Lamcke, H. W.
Lampe, Dr. H.
Lund, A. F. W. J.
Meyer, G. E. Dr.
Meyendirks, Aug.
Mosle, A. G.
Müller, Heinr.
Neukirch, Wilh.
Noltenius, Carl
Nolze, L. C.
Osmers, Hinr.
Plump, Joh.
Sanders, G. C.
Sanders, Heinr.
Schaefer, C. W.
Schierenbeck, J.
Schröder, J. H. A.
Schütte, F. E.
Stümcke, Ferd.
Thomas, Joh.
Tietjen, H. G.
Vagt, J. D. jr.
Vohne, Alb.
Weber, F. G.
Woltjen, Herm.
Wulstein, J. M.
Zimmermann, C. E.

Gegenstand der Tagesordnung:
Wahl eines Mitgliedes des Richtercollegiums.

Eröffnung der Sitzung 4¼ Uhr, oben im Rathhause.

Herr H. Claussen präsidirte.

Herr Präsident verlas eine diesen Gegenstand betreffende Mittheilung des Senats und sodann die hierauf bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen. Der Wahlauffatz des Bürgeramts für das Wahlcollegium laute wie folgt:

1. Herr Dr. H. Adami.
2. = Dr. J. Pavenstedt.
3. = Dr. M. H. Wilckens.
4. = Dr. J. Oelrichs.
5. = Dr. Eb. Noltenius.
6. Herr Amtm. Schultz.
7. = C. H. Noltenius.
8. = H. Woltjen.
9. = H. Bischoff.
10. = C. Traub.
11. = H. M. Hauschild.

Herr Woltjen fiel weg, weil derselbe nicht anwesend war.

Außerdem wurden vorgeschlagen:

11. Herr Dr. Behncke
12. = Dr. C. Barkhausen.
13. = Tebelmann.
14. = Wessels.

Es erhielten an Stimmen:

1.	Herr Dr. H. Adami . .	47.
2.	= Dr. J. Pavenstedt .	42.
3.	= Dr. M. H. Wilckens	30.
4.	= Dr. J. Oelrichs . .	50.
5.	= Dr. Eb. Noltenius .	23.
6.	= Amtmann Schultz .	29.
7.	= C. H. Noltenius .	13.
8.	= H. Bischoff . . .	6.
9.	= C. Traub	6.
10.	= H. M. Hauschild .	18.
11.	= Dr. Behncke . . .	18.
12.	= Dr. C. Barkhausen .	18.
13.	= Tebelmann . . .	12.
14.	= Wessels	9.

Gewählt waren somit die Herren Dr. Adami, Dr. Pavenstedt, Dr. M. H. Wilckens und Dr. J. Oelrichs, als Ersatzmann Herr Amtmann Schultz.

Nachdem dieses Resultat dem Senat mitgetheilt, eröffnete der Präsident des Senats Herr Bürgermeister Pfeiffer die gemeinschaftliche Sitzung des Senats, der Bürgerschaft und des Richtercollegiums. Derselbe theilte mit, daß vom Senat

1. Herr Senator Mohr,
2. = = Dr. Lürman,
3. = = Dr. Tetens,
4. = = Dr. Pauli,

und zum Stellvertreter

Herr Senator Dr. Meier,

sowie vom Richtercollegium

1. Herr Richter Dr. Migault,
2. = = Dr. Kiesselbach,
3. = = Dr. Schlodtmann,

und zum Stellvertreter

Herr Richter Dr. H. H. Meier

erwählt seien.

Die Wahlmänner leisteten den Wahlmänner-Eid und wurde sodann die gemeinschaftliche Sitzung geschlossen.

Nach einer späteren Mittheilung des Senats wurde zum Mitgliede des Richtercollegiums erwählt:

Herr Obergerichtsanwalt Dr. Joh. Smidt.

№ 18.

Verhandlungen der Bürgerschaft.

Sitzung vom 19. Juni 1878.

Entschuldigt waren folgende Herren:

Bestenbostel, W.
Bulthaupt, H.
Bummerstedt, J. B.
Dannemann, G.
Fritze, Julius Th.
Fuhrken, C. F.
Garbade, Heinr.
Garbade, Theod.
Hartlaub, Richt. Dr. C. H.
Hoffmann, L. F.
Meyer, Philipp Ed.
Schörling, Ad.
Schröder, H. H.
Tewes, Ph. R.
Volkmann, D. G.

Nicht entschuldigt waren folgende Herren:

Bavendamm, H.
Behrens, J. G.
Behrens, Wilh.
Below, W.
Bolte, Bernh.
Bremermann, Fr.
Duckwitz, Arnold
Lachmund, J. H.
Lamcke, H. W.
Neukirch, Wilh.
Osmers, Hinr.
Sanders, G. C.
Schröder, J. H. A.
Stümcke, Ferd.
Thomas, Joh.
Vagt, J. D. jun.
Vohne, Alb.
Woltjen, Herm.

Gegenstände der Tagesordnung:

Verhandelt Seite

I. Ergänzung:
a. der Deputation für Häfen und Eisenbahnen. (5. und 6. Classe.) 206
b. der Deputation für den Vermögensschoß. (4. Classe.) 206

II. Mittheilung des Senats vom 14. Juni 1878:
Kosten der Reichstagswahl 206

III. Mittheilung des Senats vom 31. Mai 1878:
Revision des Tarifs der Hafen- und Krahnabgaben in Bremerhaven. 206
Errichtung eines Oberlandesgerichts 206
Naturwissenschaftliche Sammlungen ꝛc. (N. z. Verh. gek.)

IV. Mittheilung des Senats vom 24. Mai 1878:
Stadttheater. (N. z. Verh. gek.)

V. Mittheilung des Senats vom 10. Mai 1878:
Medicinalordnung. (N. z. Verh. gek.)

Verhandelt Seite

VI. Mittheilung des Senats vom 17. Mai 1878:
Herstellung von Gerichtslokalen, Rothes Haus in Kirchhuchting. (N. z. Verh. gek.)

VII. Mittheilung des Senats vom 12. März 1878:
Schätzung der Grundstücke. (N. z. Verh. gek.)

VIII. Mittheilung des Senats vom 2. April 1878 und Mittheilung des Senats vom 28. Mai 1878:
Anwendung der Deichordnung vom 28. Juni 1876 auf den Deichverband am rechten Weserufer. (N. z. Verh. gek.)

IX. Mittheilung des Senats vom 4. Juni 1878:
Pensionirung des Custos der altstädtischen Realschule. (N. z. Verh. gek.)

X. Mittheilung des Senats vom 14. Juni 1878:
Schätzung der Grundstücke, Herstellung von Gerichtslokalen. (N. z. Verh. gek.)

Eröffnung der Sitzung 6¼ Uhr.

Herr H. Claussen präsidirte.

Das Protocoll der letzten Versammlung wurde genehmigt.

Herr Präsident zeigte an, daß nach Feststellung der Tagesordnung weitere Eingänge nicht erfolgt seien. Im letzten stenographischen Protocoll sei zu berichtigen, daß Herr Ulrichs bis Ende 1881, nicht wie irrthümlich gedruckt, bis Ende 1878 zum Mitgliede der Bürgerschaft erwählt sei.

Es wurde nunmehr übergegangen zu

Nr. I der Tagesordnung:

Ergänzung

a. der Deputation für Häfen und Eisenbahnen
b. der Deputation für den Vermögensschoß.

An Stelle des ausgeschiedenen Herrn A. Rickmers wurde Herr Ed. Ulrichs von der 5. und 6. Classe zum Mitgliede der Deputation für die Häfen- und Eisenbahnen, an Stelle des Herrn Dormann von der 4. Classe Herr Hollstein zum Mitgliede der Deputation für den Vermögensschoß erwählt.

Nr. II der Tagesordnung:

Mittheilung des Senats vom 14. Juni 1878:

Kosten der Reichstagswahl.

Herr Jacobi: Als Rechnungsführer der Deputation für die Reichstagswahlen bitte er, die beantragte Summe zu bewilligen. Es seien im Budget bis dahin 6000 ℳ. ausgeworfen. Verausgabt wurden 1874 5300 ℳ., 1877 5000 ℳ., er hoffe auch dieses Jahr mit der gleichen Summe auszukommen.

Herr Schaefer: Er möchte sich die Frage erlauben, ob wenn 3 oder 4 Candidaten aufgestellt werden, das Geld für sämmtliche Candidaten ausgegeben werde? (Große Heiterkeit.)

Herr Präsident: Es handele sich um die staatsseitig für die Reichstagswahl auszugebenden Kosten.

Der Antrag des Senats wurde genehmigt.

Nr. III der Tagesordnung:

Mittheilung des Senats vom 31. Mai 1878:

1. Revision des Tarifs der Hafen- und Krahnabgaben in Bremerhaven.

Die Bürgerschaft erklärte sich damit einverstanden, daß das Gesetz am 31. Juli in Kraft trete.

2. Errichtung eines Oberlandesgerichts.

Als Senatscommissare erschienen die Herren Senator Lürman und Senator Pauli.

Herr Präsident verwies auf die vorliegenden Anträge des Senats und den mit denselben übereinstimmenden Antrag der Majorität der Deputation und theilte mit, daß zum Wort gemeldet seien die Herren Georg Müller, Mosle, Richter Barkhausen, Dr. C. Barkhausen, C. H. Noltenius, Dr. E. Noltenius, Ahues, Syndicus Barth, Papendieck, Richter de Harde und Dr. Oelrichs. Zunächst werde er einem Mitgliede der Majorität der Deputation, sodann einem Mitgliede der Minorität derselben und endlich einem Mitgliede der juristischen Commission das Wort ertheilen, welche letztere die folgenden Amendements zu dem Antrage des Senats gestellt habe:

> Die juristische Commission beantragt, die Bürgerschaft wolle, wenn sie dem Antrage des Senats im Wesentlichen zustimmt, in ihre darüber an den Senat zu richtende Mittheilung folgende Bemerkungen aufnehmen:
>
> Die Bürgerschaft behält sich eine Entscheidung der Frage vor, ob die bremischerseits anzustellenden Mitglieder des Oberlandesgerichts allein durch den Senat zu wählen seien.
>
> Ferner empfiehlt sie in den mit Hamburg und Lübeck zu schließenden Vertrag eine Bestimmung des Inhalts aufzunehmen, daß dem Oberlandesgericht die Jurisdiction in Beziehung auf Rechtsmittel in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit von jeder der 3 Städte überwiesen werden kann.
>
> Endlich giebt sie anheim, ob in dem Vertrage einem der drei Senate allein oder abwechselnd je einem derselben das Directorium in der Landesjustizverwaltung hinsichtlich des Oberlandesgerichts zu übertragen ist.

Herr Dr. J. Wilckens: Die Frage wegen Errichtung des Oberlandesgerichts sei so vielfach in der Presse und in den Verhandlungen des Senats und der Bürgerschaft erörtert, daß wahrscheinlich ein großer Theil der Bürgerschaft sich eine bestimmte Meinung gebildet haben werde und komme es jetzt lediglich darauf an, die Hauptpunkte hervorzuheben. Der Mittheilung des Senats sowie dem Bericht der Majorität und der Minorität der Deputation gegenüber hebe er hervor, daß nach diesen Berichten jetzt zum ersten Male officiell und nach genauen Untersuchungen feststehe, wie viel die Kosten eines in Bremen zu errichtenden Oberlandesgerichts sein werden. Aus dem ausführlichen Berichte der Subdeputation ergebe sich, daß der Betrag circa 64 bis 68000 ℳ. sei, somit, da das Hamburger Oberlandesgericht 24000 ℳ. kosten werde, 40000 ℳ. mehr als dieses. Der Mittheilung des Senats gegenüber, in welcher geltend gemacht werde, daß ja sowohl der Senat als das Richtercollegium sich für die Errichtung des Oberlandesgerichts in Hamburg erklärt haben, bemerke er, daß der Senat sowenig wie das Richtercollegium in dieser Frage einstimmig sei. Namhafte juristische Mitglieder des Senats, namentlich die Herren Senator A. Gröning und Senator Plump haben sich für ein Bremisches Oberlandesgericht erklärt, ebenso Mitglieder des Richtercollegiums, welche zu den anerkannt tüchtigsten desselben gehören. Da in der Mittheilung des Senats die Meinung desselben wie diejenige des Richtercollegiums als Autoritäten geltend gemacht werden, so werde es gestattet sein, diese

Thatsache zu erwähnen. Was sodann die Sache selbst betreffe, so sei der Cardinalpunkt die Frage, ob ein Oberlandesgericht in Bremen für den Bremischen Staat von großer Bedeutung sei oder nicht. In der Mittheilung des Senats wie in dem Bericht der Minderheit der Deputation werde die Sache so dargestellt, als ob dies eigentlich nicht mehr von so großer Bedeutung sei, sobald die Möglichkeit eines mit den Nachbarstaaten gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts mit dem Sitze in Bremen aussichtslos geworden sei. Es scheine ihm aber, als ob diese Bedeutung durch die Darstellung, welche der Sache in der Mittheilung des Senats gegeben werde, etwas abgeschwächt werden solle, während doch nach der bisherigen Auffassung des Senats und aller Betheiligten die Bedeutung eines Oberlandesgerichts für Bremen eine große sei. Niemand werde ohne ein gewisses schmerzliches Gefühl die Entscheidung für Hamburg sehen und auch die Gegner des Majoritätsantrags werden diese Entscheidung als entschieden nachtheilig für Bremen anerkennen. Die Gesichtspunkte, aus welchen die Errichtung eines Oberlandesgerichtes in Bremen als unzweckmäßig erscheinen solle, gipfeln im Wesentlichen darin, daß dieser Schritt gegen den Geist der Justizgesetze sei und zweitens, daß er durch die öffentliche Meinung verurtheilt werde. Die Ausführungen der Subdeputation enthalten nun keinen Nachweis, daß die Errichtung eines Oberlandesgerichts in Bremen gegen die Reichsjustizgesetze sei. Dies könne nicht behauptet werden und sei auch nicht behauptet. Es sei richtig, daß für ein großes Reich Oberlandesgerichtsbezirke geschaffen werden. Es stehe aber ebenso fest, daß für einen solchen Bezirk ein kleiner Staat, so lange er bestehe, zulässig zu erachten sei. Die Frage, ob ein Oberlandesgericht für Bremen allein so mangelhaft, so schlecht sein werde, daß man sich schämen müßte es zu haben, könne nach den bisherigen Erfahrungen nur dahin beantwortet werden, daß es im Wesentlichen so sein, dieselbe Mitgliederzahl haben werde, wie bisher das Obergericht. Wenn man diese Thatsache annehme und davon ausgehe, daß die Richter so Recht sprechen werden wie man ihre Thätigkeit seit vielen Jahren hier beobachtet habe, so könne darüber kein Zweifel sein, daß ein Oberlandesgericht für Bremen ebenso gute Urtheile fällen werde, wie das Obergericht seit Jahrzehnten.

Wenn die Urtheile, wie das bei allen menschlichen Dingen vorkomme, Irrthümer enthalten, so sei die dritte Instanz da. Nachzuweisen, wie viel schlechter ein bremisches Oberlandesgericht sein werde, als ein solches in Hamburg, dürfte schwer fallen. Eine derartige Aeußerung möge wohl im Streite der Parteien als façon de parler fallen, aber bei gründlicher Erörterung könne man die Rechtsprechung des Obergerichts nur eine gute nennen und deshalb annehmen, daß auch diejenige eines Oberlandesgerichts in Bremen eine gute sein werde. Die Möglichkeit, daß bessere Urtheile gesprochen werden können, sei nicht festzustellen. Man habe nicht Urtheile in derselben Sache von zwei verschiedenen Gerichten, von einem Bremer und einem Hamburger Oberlandesgericht. Stehe es nun fest, daß Bremen jetzt eine gute, verständige Rechtspflege habe, so dürfe man dieselbe nicht fahren lassen. Frage man aber nach den Gründen, aus denen ein bremisches Oberlandesgericht nachtheilig sein solle, so werde von der öffentlichen Meinung gesprochen. Die Errichtung eines Oberlandesgerichts in Bremen sei für Bremen wichtig, für Deutschland untergeordnet. Man werde sich in den Zeitungen nicht mit der Frage beschäftigen, wenn nicht speciell von bremischer Seite, um in Bremen auf die öffentliche Meinung oder auf die Bürgerschaft zu wirken, Artikel in auswärtige Blätter gesandt werden. Wo sei es Jemandem eingefallen, über ein in Braunschweig oder in Oldenburg zu errichtendes Oberlandesgericht Etwas zu sagen? Niemand habe sich darum bekümmert. Er habe viele Zeitungen gelesen, aber nirgends einen Artikel hierüber gefunden. Die Statistik der Rechtspflege in Braunschweig und Oldenburg sei nicht zur Hand, wohl aber liegen 21 Bände der Erkenntnisse des Leipziger Oberhandelsgerichts vor, und es ergebe sich daraus, daß 31 Sachen aus Braunschweig, 31 aus Bremen und 14 aus Oldenburg verhandelt wurden. Wenn nun Braunschweig ein eigenes Oberlandesgericht bekomme, so könne Bremen erst recht ein solches haben. Es habe dabei nur das bremische Interesse zu befragen. Die nationalen Interessen werden so wenig durch die Frage berührt, ob Bremen ein eigenes Oberlandesgericht habe oder nicht, daß Niemand auswärts sich darum bekümmern werde. Wenn eine einzelne Reichsbehörde gelegentlich befragt, wenn der Vorsitzer des Reichsjustizamts, Friedberg, um seine Meinung angegangen sei, so wisse man nicht, wie ihm die Sache vorgetragen worden sei. Wie dieser Herr die Sache von seinem hohen Gesichtspunkt in Berlin aus ansehe, könne für die Bürgerschaft, welche sie von dem nützlichen bremischen Gesichtspunkt aus zu betrachten habe, gleichgültig sein. Die Reichsbehörden haben die Organisation der Gerichtsbehörden nicht nach Zweckmäßigkeitsgründen und ohne Rücksicht auf die staatlichen Grenzen durchsetzen können. Wie nun Bremen sich bei dieser traurigen Lage zurecht finde, das sei speciell bremisches Interesse, und deshalb glaube er, daß man nur dieses maßgebend sein und sich nicht durch Erwägungen untergeordneter Natur irre machen lassen solle. Es sei von der Gerichtsgemeinschaft der Hansestädte gesprochen. Das Lübecker Oberappellationsgericht habe nun so lange gemeinsam mit den anderen Hansestädten bestanden, und es sei bekannt, daß dadurch keine andere Gemeinsamkeit für Hamburg und Lübeck entstanden sei, als daß ein Lübecker Curator die Sachen verschickte und dadurch kostspielige Formalitäten entstanden. Eine Gemeinschaft bestand nicht. Die Nachtheile, welche ein Verlust des Oberlandesgerichts für Bremen herbeiführe, habe die Majorität der Deputation ausführlich dargelegt, und wolle er sie nicht wiederholen. Er glaube auch, daß die Gegner des Majoritätsantrags diesen Verlust empfinden werden, sie würden sonst nicht selbst so eifrig und lange mit anderen Staaten über die Errichtung eines Oberlandesgerichts in Bremen verhandelt haben. Die Sache sei deswegen besonders nachtheilig, weil in Zukunft, wenn in Hamburg ein Oberlandesgericht und in Bremen keins bestehe, die tüchtigsten jüngeren Anwälte sich sagen werden: warum soll ich nach Bremen gehen? Ich werde mich nach Hamburg wenden. Es werden deshalb in Zukunft die besten Kräfte sich dahin wenden, wenn auch für die nächste Zeit nichts geändert werde, weil die Herren

sich hier eingelebt haben. Ebenso werden die Mitglieder des Richtercollegiums empfinden, daß das Vorrücken in die zweite Instanz für sie aussichtslos geworden sei. Man werde nur Auswärtige dazu nehmen, oder es werde doch nur in so vereinzelten Fällen ein Hiesiger dahin kommen, daß die Mitglieder des Richtercollegiums nicht darauf hoffen dürfen. Ferner mache er darauf aufmerksam, daß, wenn man ein Oberlandesgericht in Bremen errichte und sich im Laufe der Zeit wirklich Uebelstände dadurch ergeben, jederzeit die Möglichkeit geboten sei, sich nach Hamburg zu wenden. Es liege ferner vor, und ein Mitglied der Commission für das bürgerliche Gesetzbuch des deutschen Reichs habe dies in einem Zeitungsaufsatze ausgeführt, daß in nicht zu ferner Zeit dies Gesetzbuch ins Leben treten könne. Nehme man diesen Zeitpunkt auf 5 bis 10 Jahre an, so würde mit Ablauf dieser Zeit ein gemeinschaftliches Recht in allen umliegenden Provinzen: Oldenburg, Ostfriesland, Provinz Hannover mit welchen Bremen so schon viele gemeinschaftliche Rechte habe, bestehen. Es sei dann verständiger Weise eine Wahrscheinlichkeit, daß das Schwergewicht des Gedankens, daß Bremen der Mittelpunkt für Nordwestdeutschland, mit allem Nachdruck zur Geltung komme, und daß man früher oder später sagen werde, einmal müsse ein gemeinschaftliches Oberlandesgericht mit den umliegenden Staaten eingerichtet werden. Die Verhandlungen des preußischen Abgeordnetenhauses haben gezeigt, wie wichtig es sei, daß ein Platz ein höheres Gericht habe, um es für die Zukunft zu behalten. Darum sollte man sich nicht so die Hände binden, daß man in Zukunft niemals darauf rechnen könne, das Oberlandesgericht wieder zu bekommen. Bremen werde sich später nicht mit Oldenburg und Ostfriesland vereinigen können, wenn es sich jetzt nach Hamburg wende. Es sei auch noch die Möglichkeit vorhand n, sich mit Oldenburg zu vereinigen. In's Herz könne man freilich Niemandem sehen, aber bei verständiger Betrachtung der öffentlichen Dinge könne man sich dem Gedanken nicht verschließen, es werde mit der Zeit sich naturgemäß mehr und mehr geltend machen, daß Bremen der Mittelpunkt von Nordwestdeutschland sei. Wenn die Oldenburger Regierung an den Landtag gehe, so werde letzterer darüber zu entscheiden haben, ob in Oldenburg ein Oberlandesgericht oder ein solches gemeinschaftlich mit Preußen herzustellen sei. Es sei noch nicht gesagt, daß der sparsame Oldenburger Landtag nicht fragen werde: Ist eine Verbindung mit Bremen nicht möglich? Bremen würde dann die Hauptkosten übernehmen. Schließe man einen Vertrag mit Hamburg ab, so schneide man diese naheliegende Möglichkeit ab. Wenn man darauf hinweise, daß es ungewiß sei, so möchte er dagegen bemerken, daß der Vertrag mit Hamburg von Bremen jederzeit abgeschlossen werden könne. Die Hamburger, wie ihm noch jüngst Privatgespräche mit Hamburger Juristen gezeigt haben, wünschen den Anschluß Bremens zur Errichtung des Oberlandesgerichts dringend. Es sei dies eine Verherrlichung Hamburgs, ein Zurücktreten Bremens. Hamburg werde also jederzeit Bremen gern aufnehmen. Schließe es aber heute ab, so benehme es sich die Möglichkeit eines Oberlandesgerichts für sich allein. Er bitte, diesen Schaden der Vaterstadt nicht zuzufügen, sondern vorläufig an dem Oberlandesgericht festzuhalten. Er stelle in Verbindung mit einigen anderen Herren folgenden Antrag:

Nach nochmaliger Erwägung aller Umstände kann die Bürgerschaft sich nicht entschließen, dem Antrage des Senats auf Genehmigung des mit den Senaten von Hamburg und Lübeck vereinbarten Vertrages über ein Oberlandesgericht in Hamburg zuzustimmen, sie wünscht vielmehr die Errichtung eines für den bremischen Staat bestimmten Oberlandesgerichts in Bremen und ersucht nunmehr den Senat ihr schleunigst die erforderlichen weiteren Vorlagen zur Ausführung dieses Beschlusses und zur Vorbereitung der Einführung der Reichsjustizgesetze in Bremen zu machen.

Dr. J. Wilckens.
Aug. Tebelmann.
N. Ordemann.
C. C. Beyer.
N. Jacobi.
G. Stichnath.
Aug. Meyerdierks.
J. C. Wulfhoop.
Fr. Lund.
J. E. F. Bade.
Diedr. Burhoff.
E. A. Hentze.
Dr. Oelrichs.
Joh. Friedr. Wessels.
W Huchting.
H. Hollstein.
D. Budelmann.
J. Wichlein.
J. Segelken.

Herr Präsident: Dieser Antrag unterscheide sich von dem Antrag der Majorität der Deputation nur durch die Hinzufügung von Motiven, und nehme er an, daß die Majorität damit einverstanden sei, daß der Antrag an die Stelle des im Bericht abgedruckten trete.

Herr Nebelthau: Da er sich von seinen bürgerschaftlichen Collegen in der Deputation getrennt und den Bericht der Minorität zu eigen gemacht habe, so halte er sich verpflichtet, in wenigen Zügen die Gesichtspunkte darzulegen, welche ihn dazu bewogen haben. Im Gegensatz zu dem Vorredner wünsche er nicht, auf die technische Seite der Frage einzugehen. In Fragen, bei denen ihm die persönliche Sachkenntniß mangele, vertraue er dem Urtheil besser Informirter. Nun habe er weder von einem auswärtigen Juristen, noch von irgend einem parlamentarischen Führer eine Stimme vernommen, welche sich nicht im vollen Einklange befunden hätte mit der Abweisung eines eigenen bremischen Oberlandesgerichts durch den Senat. Mehr als alles Dieses bestärke ihn in der Ueberzeugung, daß ein bremisches Gericht nicht die richtige Lösung sei, das Votum des bremischen Richtercollegiums. Wenn die bremischen Richter darauf verzichten, das Oberlandesgericht aus ihrer Mitte zu besetzen, wenn sie sich damit zufrieden geben, ihre Entscheidung einem auswärtigen höheren Gerichte zu unterstellen, so sei diese

Selbstverleugnung für ihn fast das Ergebniß einer unumstößlichen Ueberzeugung von der richtigeren Institution. Im Uebrigen seien in den Mittheilungen des Senats seit vorigem Jahre und jetzt in dem Bericht der Minorität die Gründe, welche für den Antrag des Senats sprechen, mit so überzeugender Klarheit dargelegt, daß er sich enthalten könne, weiter darauf einzugehen. Dagegen möge ihm gestattet sein, die Gründe der Majorität kurz zu beleuchten. Das am meisten Verlockende sei die in Aussicht genommene politische Veränderung Deutschlands, welche naturgemäß einem in Bremen vorhandenen Oberlandesgericht einen großen Gerichtsbezirk zuführen würde. Diese Inaussichtnahme, möge sie sich nun auf Wünsche, Hoffnungen oder Bestrebungen stützen, werde, darüber seien wohl Alle einig, von Bremen allein ausgehend, schwerlich Erfolg haben. Sie werde begleitet sein von Umwälzungen, die nicht allein Bremen, auch Hamburg treffen, sie werde zusammenfallen mit der Aufhebung der Selbstständigkeit der freien Städte. Dann falle diesen Städten naturgemäß wiederum ein Gebiet zu, welches mit seinen provinziellen Organisationen zu ihnen gravitire. Ob dann in den freien Städten ein Oberlandesgericht sei oder nicht, werde für die Lösung der Frage von geringem Einfluß sein. Wenn man gegenüber dieser Eventualität, welche nach seiner Auffassung eine sehr ferne sei, sich die geringen Vortheile vergegenwärtige, die aus der Errichtung eines beschränkten Oberlandesgerichts für die Belebung des Verkehrs der Stadt erwachsen könnten, so müsse er sagen, daß er sie von außerordentlich verschwindender Bedeutung halte. Bei nüchterner Prüfung müsse man sich fast davon überzeugen lassen, daß ein für mehrere Wochen geschlossenes Schauspielhaus der Stadt mehr Fremde entziehe, wie ein mit der größten Liberalität ausgestattetes bremisches Oberlandesgericht heran ziehen könne. (Sehr richtig!) Ohne etwas Besonderes auf nationalem Gebiet beanspruchen zu wollen, glaube er doch, daß diese geringen materiellen Vortheile vor der Verantwortung, diese wichtige Frage im nationalen Sinne zu lösen, nicht Stand halten können. Bestreiten müsse er ferner, daß die Befürchtungen, welche die Majorität der Deputation von einer Verlegung des Gerichtssitzes nach Hamburg für die bremischen Handels- und Schifffahrtsverhältnisse ableite, in der Kaufmannschaft einen großen Wiederhall finden. Jetzt sei die Sachlage durch das ewige Erregen von neuen Hoffnungen, durch das Hinhalten und Hineintragen von wirklich kleinlichen Gesichtspunkten etwas getrübt. Er greife, um zu zeigen, wie ein ungetrübter Blick die Sachlage ansah, auf das Jahr 1875 zurück. Dank dem Betreiben des hiesigen Advokatenvereins wurde damals die Handelskammer beim Senat vorstellig, um im Einverständniß mit dem Verein eine Vereinbarung mit Preußen herbeizuführen. In dieser Eingabe äußerte sich die Handelskammer wie folgt:

„Andererseits dürfte es nöthig sein, falls sich von vornherein die Erfolglosigkeit einer Vereinbarung mit Preußen herausstellen sollte, rechtzeitig mit Hamburg und Lübeck sich zu verständigen, um in jedem Falle zu vermeiden, daß Bremen einem im Inlande befindlichen Oberlandesgerichte sich unterstellen müßte."

An eine Schädigung der bremischen Handelsinteressen dachte damals ebensowenig Jemand, wie sie heute nachzuweisen sei. Das thatsächliche Verhältniß in der Stellung Bremens zu Hamburg habe sich seitdem nicht geändert, wohl aber trete der Gedanke in den Vordergrund, daß ein gemeinsames Oberlandesgericht der drei Städte dem Ausbau des Handels- und Seerechts die größten Dienste leisten und die größten Garantien bieten würde. Das seien die Gründe, welche ihn für die Errichtung des Oberlandesgerichts in Hamburg bestimmen, und er hoffe, daß sie die Majorität in der bremischen Bürgerschaft finden werden. (Bravo!)

Herr Dr. Adami: Da der eigentliche Referent der juristischen Commission in dieser Sache Herr Dr. J. Wilckens, auch Referent der Mehrheit der Deputation sei, so habe Redner es übernommen, die Amendements der juristischen Commission zu vertreten. Das erste derselben betreffe die Frage, ob die Wahl der Mitglieder des Oberlandesgerichts allein vom Senat, oder unter Mitwirkung der Bürgerschaft vorzunehmen sei, eine politische Frage. Das zweite Amendement sei formeller Natur und werde wahrscheinlich bei den Herren Senatscommissaren kein Bedenken erregen, wie nämlch die Jurisdiction in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit regulirt werden solle. Das dritte Amendement betreffe einen Punkt, der bisher schon in der Oberappellationsgerichtsordnung regulirt war, nämlich die Vorschrift, daß einer der drei Senate oder abwechselnd der eine oder der andere die Aufsicht, das sogenannte Directorium zu führen habe. Man habe es in diesen Tagen erlebt, daß die Canzlei des Oberappellationsgerichts sich um ein Wesentliches verrechnet habe und eine Nachbewilligung erfolgen mußte. Er könne nicht leugnen, daß in einer kürzlichen Versammlung der Advokaten abermals erhebliche Klagen darüber laut geworden seien, daß am Oberappellationsgericht manche Sachen in den letzten Jahren viel länger liegen geblieben, als wünschenswerth sei. Es sei von einem Collegen eine Vorlage der betreffenden Fälle ausgearbeitet, die allerdings richtig, und habe man von einer Eingabe an den Senat nur Abstand genommen, weil doch in nächster Zeit eine vollständige Aenderung der Gerichtsverhältnisse eintreten werde. Es werde in Zukunft ein Regiment einzusetzen sein, welches etwaige Unebenheiten rasch erledige. In der Sache selbst habe die juristische Commission keinen Beschluß gefaßt. Sie habe sämmtliche rechtsgelehrte Mitglieder der Bürgerschaft zu einer Versammlung eingeladen, und in dieser Versammlung, welcher die Mitglieder zahlreich beiwohnten, schieden sich die Ansichten ungefähr in zwei gleiche Theile. Es wurde von der einen Seite geltend gemacht, daß, wenn das Gericht in Bremen bliebe, dann sich die Rechtsansichten des Volks- und des Richterstandes viel enger verschmelzen, die Kenntniß des Rechts sich viel mehr in weitere Kreise verbreiten würde. Von anderer Seite erblickte man darin gerade einen Mangel und eine Stütze des Antrags, das Oberlandesgericht nach Hamburg zu verlegen, indem geltend gemacht wurde, ein hanseatisches Gericht würde sich viel mehr frei von allen Einflüssen halten und besser seine Unabhängigkeit wahren können, auch sei nicht zu verkennen, daß das Reichsgesetz anscheinend wesentlich größere

Bezirke im Auge habe, namentlich mit Rücksicht darauf, daß weit zahlreicher besetzte Gerichtshöfe offenbar in Aussicht genommen, auch die Ausbildung des Rechts viel leichter und unabhängiger vor sich gehen würde; es würden die einzelnen Richter viel eher Zeit und Gelegenheit finden, mit der Wissenschaft fortzuschreiten. Diese wolle gepflegt sein, sie könne nicht zum Zeitvertreib nebenher getrieben werden. Das seien die Gründe, weshalb die rechtsgelehrten Mitglieder der Bürgerschaft keinen bestimmten Beschluß gefaßt, sie waren vielmehr der Ansicht, der Bürgerschaft ganz frei die Entscheidung zu überlassen. Diese sei in einem solchen Falle um so schwieriger, da sie eine gewisse Kenntniß der Verhältnisse voraussetze, und die Entscheidung werde gewöhnlich auch erst nach schweren Kämpfen erreicht.

Herr Senatscommissar Senator Lürman: Nach den eingehenden Erörterungen der vorliegenden Frage in zwei Sitzungen der Bürgerschaft und im Kreise der Deputation, deren Ergebniß in einem ausführlichen Berichte vorliege, halte er es von seinem Standpunkte aus nicht für erforderlich, auf Einzelheiten einzugehen, er erachte es für verwirrend, wenn einzelne Punkte des Für und Wider hervorgehoben würden. Wenn auf Einzelheiten eingegangen werden solle, dann würde es sich gewiß empfehlen, in derselben Weise, wie im Deputationsbericht geschehen, das ganze Für und Wider hier wieder vorzutragen. Wenn irgend eine Sache eine ihr angemessene gründliche Behandlung gefunden, so sei es diese. Die Frage sei nunmehr zum Spruche reif. Er sehe sich veranlaßt, nur einige allgemeine Bemerkungen vorzutragen, welche seiner Ansicht nach bei diesem Gegenstande von Wichtigkeit und für die weitere Berathung desselben von Bedeutung seien. Mit dem Sitze eines Oberlandesgerichts seien für jede Stadt die erheblichsten Vortheile verbunden, so auch für Bremen, und Bremen als Mittelpunkt des nordwestlichen Deutschlands könne wohl Anspruch darauf erheben, daß in seinen Mauern der Sitz eines solchen Gerichts sei. Diesen berechtigten Standpunkt habe der Senat von vorneherein bei seinen Verhandlungen mit den Regierungen der Nachbarstaaten eingenommen, dabei aber nicht verkannt, daß, wenn er im Namen Bremens diesen Anspruch erhebe, dann auch den betreffenden Nachbarstaaten weitgehende Concessionen zu machen seien. Diese Concessionen seien in ausgedehnter Weise in Aussicht gestellt, sowohl in finanzieller Beziehung als in Beziehung auf die Justizhoheit. Läge die Sache nicht so, so würde der Vorwurf, der ihm unbegreiflich sei und auf Unkenntniß der Verhältnisse beruhe, der Vorwurf des Particularismus, welcher von auswärts Bremen gemacht worden, einigermaßen begründet sein. Es dränge ihn, diesen Vorwurf hier öffentlich als völlig unberechtigt zurückzuweisen. Bremen habe bis jetzt strenge den Weg verfolgt, welchen die Pflichten als deutscher Bundesstaat ihm vorschreiben. Die Verhandlungen mit den Nachbarstaaten haben zu keinem Ergebniß geführt und wir haben jetzt nur die Wahl zwischen einem eigenen und einem Hanseatischen Oberlandesgericht. Denn er dürfe wohl annehmen, daß alle Mitglieder oder wenigstens die überwiegende Mehrheit der Bürgerschaft darin ihm zustimmen werden, daß es dem Interesse Bremens nicht entspreche, sich dem oldenburgischen Oberlandesgerichte anzuschließen. Daß ein eigenes Bremisches Oberlandesgericht dem Geiste der Reichsjustizgesetze nicht entspreche, sei vom Senat und der Minderheit der Deputation in klarster, unwiderlegbarster Weise dargestellt, dieselben befinden sich mit dieser Ansicht in Uebereinstimmung mit hervorragenden nichtbremischen Rechtsgelehrten, welche sich darüber geäußert, namhaften deutschen Rechtsgelehrten, die maßgebenden Reichsbehörden nahe stehen oder Reichstagskreisen angehören, aus welchen die Justizgesetze hervorgegangen seien. Wenn die Sache nun so liege, so würden wir uns allerdings mit Grund dem Vorwurf eines nicht zu rechtfertigenden Particularismus aussetzen, wenn wir jetzt die Errichtung eines eigenen Oberlandesgerichts beschlössen. Die Anhänger eines solchen weisen auf andere kleine deutsche Staaten hin, welche in ähnlicher Weise vorgegangen seien. Er wolle es dahingestellt sein lassen, ob die Verhältnisse hier und dort dieselben seien, es scheine ihm aber ein sehr trauriger Trost zu sein, Genossen im Particularismus zu haben, und jedenfalls könne keine Rechtfertigung für uns darin liegen. Wie gesagt, sei es vom Senat und der Minderheit der Deputation in überzeugender Weise nachgewiesen, daß ein bremisches Oberlandesgericht mit den Reichsjustizgesetzen nicht vereinbar sei, andererseits sodann aber, daß ein Hanseatisches Oberlandesgericht den Reichsgesetzen entspreche und in einem solchen ein vornehmliches Organ zu finden sei für die Rechtspflege und die Entwicklung des Rechts auf dem Gebiete des Handels- und Seerechts. Diese Behauptungen seien in den verschiedenen Schriftstücken näher dargelegt. Daß sie richtig, werde nur Derjenige vollständig ermessen können, welcher, da es sich um technische juristische Fragen handele, Jurist sei. Wer nicht Fachmann, müsse in diesem Falle, wie in analogen Fällen, auf Autoritäten hören, hier dem Senat und dem Richtercollegium Vertrauen schenken, welches letztere sich dahin ausspreche, daß ein hanseatisches Oberlandesgericht den Vorzug verdiene vor einem eigenen bremischen. Dies Urtheil sei als ein unumstößliches anzusehen. Die vorhin gemachte Aeußerung betreffs des Stimmenverhältnisses im Senat veranlasse ihn zu der Bemerkung, daß nur zwei Mitglieder des Senats sich für ein eigenes bremisches Oberlandesgericht erklärt hätten. Diejenigen, welche davon überzeugt seien, daß eine solche Institution mit dem Reichsgesetze nicht vereinbar sei, würden nie und nimmer, sie mögen noch so geneigt sein zum Nachgeben, ihre Zustimmung dazu geben, daß hier eine Institution ins Leben gerufen werde, welche sie für dem Gesetz zuwider halten müssen. Dieses namentlich bitte er zu berücksichtigen. Er sage dies nicht vom Standpunkte einer Partei aus, sondern er sage es als bremischer Bürger und lege es der Bürgerschaft ans Herz, in dem Wunsche, so viel an ihr liege, dazu beizutragen, daß Mißstände der bedenklichsten Art abgewendet werden, welche unserem Bremen drohen, wenn in dieser Sache nicht ein Einverständniß zwischen Senat und Bürgerschaft erzielt werde. (Sehr richtig!)

Herr G. Müller: Er stimme mit Herrn Dr. Wilckens, dessen Ansichten er im Uebrigen nicht theile, darin überein, daß durch die umfangreichen Erörterungen das Wesen dieser

wichtigen Frage so weit klargestellt sei, daß es nicht des gelehrten Scharfsinns bedürfe, um dieselbe zu entscheiden, sondern der gesunde Menschenverstand dazu genüge. Der für ihn maßgebende Grundsatz sei, daß es in erster Linie darauf ankomme, ein Oberlandesgericht zu schaffen, welches durchaus dem Sinne des Reichsjustizgesetzes entspreche; zweitens aber handele es sich darum, mit dieser Einrichtung für Bremen diejenigen Vortheile zu erstreben, welche damit vereinbar seien. Entstehe ein Widerspruch zwischen dem wirklichen oder vermeintlichen Nutzen der Stadt Bremen und der würdigen Ausführung der Gesetzgebung, so sei es unsere Pflicht, die etwaigen Vortheile Bremens dagegen hintenan zu setzen. Von dieser Ansicht sei auch der Senat ausgegangen, indem von vorneherein sein Bestreben dahin gegangen, eine Verbindung mit der Umgegend zu erwirken. Die bezüglichen Verhandlungen mit Preußen und Oldenburg seien aber bekanntlich gescheitert und wir haben nur noch die Wahl zwischen einem eigenen und einem hansischen Oberlandesgericht. Nachdem der Senat und das Richtercollegium ihre Entscheidung abgegeben, halte er es nicht für seine Aufgabe, die Vorzüge eines hansischen Oberlandesgerichts noch weiter auszuführen; es sei aber seine feste Ueberzeugung, daß die jetzt der Bürgerschaft vorliegende Frage, hansisches oder bremisches Oberlandesgericht, so entschieden werden müsse: Seien die Vorzüge, welche Bremen in Folge der verkümmerten Ausführung des Gerichtsorganisationsgesetzes erreiche, derart, daß sie uns über diese Verkümmerung hinweghelfen, dann könne es berechtigt sein, sich für ein bremisches Oberlandesgericht zu entscheiden; sei der Nutzen aber nicht von der Bedeutung, daß diese Verkümmerung darüber verschmerzt werden könne, dann sei es Pflicht, dagegen zu stimmen. Er wolle nunmehr die Gründe, welche die Mehrheit der Deputation für Errichtung eines bremischen Oberlandesgerichts anführe, näher betrachten. In erster Linie werde der wirthschaftliche Nutzen für Bremen geltend gemacht, indem eine Anzahl Beamte hier ihre Gehalte verzehren würden. Wenn man nun annehme, daß jährlich 100,000 ℳ. in Bremen zur Verausgabung kämen und etwa 6 pCt. dabei verdient würde, so berechne sich der ganze Verdienst auf 6000 ℳ. jährlich; wenn ferner der Staat 3 bis 4 pCt. Einkommensteuer davon erhalte, so kommen 3 bis 4000 ℳ. heraus. Die Mehrheit sage ferner: der Gerichtssitz würde auswärtige Parteien und so weiter hier her ziehen. Woher werden diese aber namentlich komen? Vorzugsweise aus der bremischen Umgegend, Bremerhaven, Vegesack, Habenhausen, Rockwinkel ꝛc. Wer zu einer Gerichtssitzung komme, habe auch nicht große Neigung zur Anknüpfung commercieller Verbindungen. Es sei dann Bezug darauf genommen, daß der Stadt andere Einkünfte durch solche Leute zufließen werden. Damit werde wohl die Consumtionsabgabe gemeint sein. Wohin würde es aber führen, wenn wir uns durch die Rücksicht auf die winzige Einnahme aus der Abgabe auf Butter und Käse bei einer so wichtigen Sache leiten lassen wollten? Der Bericht sage ferner, daß ein Oberlandesgericht einen wesentlichen Einfluß auf wissenschaftliches Leben und Rechtsbildung und zwar durch Zuzug neuer Richter und Anwälte ausüben würde. Das sei seiner Ansicht nach durchaus fraglich, und nichts weiter als eine Muthmaßung. Wenn zugezogene Richter sich in Folge des beschränkten Wirkungskreises hier nicht befriedigt finden, so sei es wahrscheinlich, daß sie sich vom öffentlichen Leben ganz zurückziehen. Der Bericht wende sich sodann zum Stande der Anwälte. Es möge sein, daß diese gewisse Nachtheile durch die neue Einrichtung haben werden, diese müssen aber sie wie die Stadt Bremen mit in den Kauf nehmen. Als von einer höheren Besteuerung des Tabacks die Rede war, hätten sich die Kaufleute nur gegen die Einführung des Monopols gewehrt, nicht gegen eine höhere Steuer, welche das Geschäft noch lebensfähig lasse. Er mache ferner darauf aufmerksam, was die Kosten der Reise nach dem Sitze des Oberlandesgerichts betreffe, wovon der Bericht spreche, daß es sich immer nur um wichtige Sachen handeln werde, wobei die Kosten keine Rolle spielen. Der Bericht sage weiter, daß die Rechtskunde der bremischen Richter eine größere sein werde, indem sie sich in den Fällen, in welchen bremisches Particularrecht, Localverhältnisse, hiesige Usancen und Rechtsgewohnheiten in Frage stehen, leichter informiren und dadurch eine sichere Grundlage ihres Urtheils gewinnen könnten, als wenn sie Auswärts wohnten. Dieser Ausspruch habe ihn mit der größten Abneigung erfüllt, indem es darnach scheine, als wollte man geographische Grenzen ziehen, wo die Einsicht der Richter anfange und wo sie aufhöre. Es würde das zu den unangenehmsten Consequenzen führen. Man könnte zu der Ansicht kommen, daß man sage: die Richter in Bremen sind nicht im Stande, in die Tiefe der Eigenthümlichkeiten Vegesacks und Bremerhavens einzudringen, und in seiner Consequenz würde dieser Satz dahin führen, daß die Richter aus einer Stadt im Innern Deutschlands nicht für fähig gehalten würden, die Gerichtsfälle aus einer anderen in der Nähe liegenden Stadt zu beurtheilen. Dieser Satz habe auf ihn den Eindruck gemacht, daß man vom Richterstande eine sehr geringe Meinung hege. Der Bericht der Mehrheit der Deputation sage dann weiter, andere deutsche Kleinstaaten beabsichtigten ebenfalls für sich Oberlandesgerichte zu schaffen. Redner habe noch niemals gehört, daß ein Schulmeister die Schüler aufgefordert hätte, sich nach dem Untersten zu richten. Das scheine in diesem Falle die Mehrheit der Deputation zu thun. Wenn Preußen bestrebt sei, Kreise von 4 Millionen Seelen für je ein Oberlandesgericht zu bilden, dann sei es seiner Ansicht nach schon aus diesem Grunde unzweifelhaft, daß es nicht im Sinne der neuen Gerichtsverfassung liege, wenn andere deutsche Staaten sich bestreben, möglichst kleine Bezirke zu bilden. Es werde auch gesagt, wenn wir einmal mit Hamburg fest wären, dann wäre es unmöglich, daß Bremen sich mit der Umgegend zu einem Oberlandesgericht verbinde. Herr Nebelthau habe schon dargelegt, daß die Möglichkeit einer solchen Verbindung bei der Abneigung der Nachbarstaaten sehr fern liege, und Redner glaube, daß diese Abneigung durch die neue Einrichtung noch im Laufe der Zeit vergrößert werde. Wenn in der Nachbarschaft die neue Ordnung erst ins Leben getreten und vielleicht zehn Jahre gedauert habe, dann werde die Abneigung, sich mit Bremen zu einem Oberlandesgericht zu vereinigen, jedenfalls noch größer geworden sein. Im letzten Absatz komme der Bericht

darauf, daß der Handel Bremens darunter leiden würde, wenn ein hansisches Oberlandesgericht mit dem Sitze in Hamburg errichtet werde. Er müsse bekennen, daß dieser Ausspruch für ihn den allerdürftigsten Character trage. Wenn Handelsverbindungen zwischen Kaufleuten angeknüpft werden, so geschehe es niemals mit dem Ausblick auf Prozesse. (Sehr richtig!) Kein Amerikaner, welcher uns Waaren anvertraue, werde darnach fragen, ob hier oder in Hamburg Gerichte zweiter und dritter Instanz etablirt seien. Die beste Bürgschaft für Heranziehung von Handel und Verkehr liege in der Klugheit und Reellität der Kaufleute einer Handelsstadt. Er müsse sagen, daß dieser Ausspruch für ihn sehr fadenscheinig sei und könne ihn nur bedauern. Zuletzt komme der Bericht der Mehrheit der Deputation auf die Kosten eines Oberlandesgerichts in Bremen. Redner habe den Bericht der Subdeputation durchgesehen und dieser habe auf ihn den Eindruck gemacht, daß dieselbe sich habe leiten lassen von dem Bestreben, die Kosten möglichst gering darzustellen; seiner Ansicht würde darnach das Oberlandesgericht in Bremen nur ein Behelf sein. Es sei aber nicht wünschenswerth, eine Einrichtung zu schaffen, welche sich nur eben über Wasser halte, denn die neue Einrichtung solle eine Verbesserung gegen das Bisherige sein und neues Lebensblut in sich tragen. Das sei jedoch nicht möglich, wenn die Mittel zu knapp bemessen würden. Redner wisse sehr wohl, daß es gefährlich sei, unter dem Einfluß einer patriotischen Wallung Beschlüsse zu fassen, welche dauernde Wirkung üben sollen, er wisse aber auch sehr wohl, daß es im gegenwärtigen Augenblicke besonders mißlich sei, zu Resolutionen zu gelangen, die als particularistische angesehen werden könnten, und er sei überzeugt, wenn die Bürgerschaft unter dem Zwang dieser von ihm besprochenen dürftigen Gründe — und wenn bessere vorhanden gewesen wären, dann hätte man sie ohne Zweifel vorgebracht — wenn die Bürgerschaft sich aus diesen Gründen für ein zwerghaftes bremisches Oberlandesgericht entscheide, wenn ganz Deutschland davon erfahre, so werde ein schadenfrohes Gelächter von Schleswig bis nach Constanz erschallen, — und er würde das für gerecht halten. (Widerspruch.) Er könne nur dringend bitten, nicht zu einem Beschluß zu kommen, daß es heiße: Das sind die Bremer, so lange die Sachen gehen, ohne daß es ihnen etwas kostet, sind sie bereit, dafür einzustehen, anderenfalls nicht. Man könne überzeugt sein, dieses Alles würde bei einer anderen wichtigen Gelegenheit, wenn es sich nämlich zum zweiten Male um das Tabacksmonopol handele, uns vorgehalten werden. Er ersuche, den Antrag des Senats anzunehmen. (Bravo!)

Herr Mosle: Obgleich er Mitglied der Deputation sei, welcher dieser Gegenstand überwiesen wurde, habe er in Folge der Sitzungen des Reichstags an den Verhandlungen der Deputation keinen Antheil nehmen können. Würde er bei deren Berathung und namentlich bei der letzten Abstimmung gegenwärtig gewesen sein, so würde er zu denen gehört haben, welche entschieden die Errichtung eines Oberlandesgerichts und eines Landgerichts in Bremen als mit dem Geiste der Justizgesetze unvereinbar ablehnten. Auch dem sogenannten hansischen Gericht in Hamburg würde er nicht zugestimmt haben, zunächst aus dem gleichen Grunde, weil auch dieses dem Geiste der Reichs-Justizgesetze nicht entspreche, ja sehr stark widerspreche, weil es eine demselben entgegenwirkende Kraft nicht allein auf Bremen, sondern auch auf Hamburg und Lübeck ausübe. Mit der letzten Bemerkung des Vorredners, daß Bremen in solchen Angelegenheiten, wenn sein Patriotismus, den es selbst häufig hervorhebe, sich bewähren solle, nicht ohne Opfer wegkommen würde, sei er völlig einverstanden. Ohne Opfer werde Bremen diese Sache nicht ordnen können. Leider haben die Factoren der Reichsgesetzgebung bei der Beschlußfassung über die Reichsjustizgesetze nicht dazu kommen können, die Bezirke der Oberlandesgerichte auf eine bestimmte Zahl von Seelen abzumessen. Es seien in dieser Hinsicht verschiedene Vorschläge gemacht aber keiner angenommen. Das Minimum von Seelenzahl, welches nach den Ansichten der Factoren der Reichsgesetzgebung für ein solches Gericht genügend sein sollte, sei 1 Million gewesen. Vielfach war man der Ansicht, daß 2, 3, 4, ja selbst 5 Millionen nicht zuviel sei, und daß 5 Millionen besser seien als 1 Million. Niemals aber habe man angenommen, daß ein Gemeinwesen von 140000 Seelen mit nur einem Landgerichtsbezirk zu gleicher Zeit auch einen Oberlandesgerichtsbezirk bilden könne. Vielleicht hätte man sonst die Gründe, welche zunächst im Bundesrath, sodann aber auch in der Justizcommission des Reichstages gegen eine Normirung der Zahl erhoben wurden, zurückgestellt und sich irgendwie geeinigt. In Beziehung auf die Gründe, weshalb er nicht für ein bremisches Oberlandesgericht sein könne, schließe er sich den Ausführungen des Herrn Senator Lürman und anderer Herren vollständig an. Er sei aber, wie schon bemerkt, auch gegen die Verlegung des Oberlandesgerichts nach Hamburg, und zwar nicht aus technisch-juristischen Gründen, indem er anerkenne, daß diese dafür sprechen könnten, sondern aus Gründen politischer und wirthschaftlicher Art. Er sei der Meinung, daß Bremen, wenn es sich um die Einführung der Reichsjustizgesetze handele, um Gesetze, welche für ganz Deutschland eine gleiche Gerichtsorganisation schaffen, die verschiedenen Gegensätze amalgamiren, versöhnen, zusammenführen solle, nicht einer alten Tradition, welche es nach Hamburg und Lübeck führe, folgen, nicht in die alte hanseatische Rumpelkammer greifen (Bravo!), sondern sich den Nachbarstaaten und Provinzen anschließen sollte. Dieselben Gründe, welche nach der Ansicht des Herrn Senator Lürman dazu führen, die Vortheile eines Oberlandesgerichts-Sitzes für Bremen zu Gunsten Hamburgs aufzugeben, bestimmten ihn, den Redner, diesen Vortheil zu Gunsten einer Vereinigung mit den Nachbarstaaten, entweder Oldenburg und Preußen oder mit Preußen allein, aufzugeben, wobei es einer weiteren Erwägung bedürfe, welche Verbindung die vortheilhafteste sei. Wenn, wie es sich ergeben habe, die Verhältnisse es nicht ermöglichen, wenn es nicht durchzuführen sei, den auch von ihm anerkannten und stets betonten gerechten Anspruch Bremens, der gerichtliche Mittelpunkt von Nordwestdeutschland zu sein, zur Geltung zu bringen, so sei er mit dem Senat der Ansicht, dieser Anspruch müsse aufgegeben werden; er sei aber überzeugt, daß es schädlich sei, wenn man die politischen und wirth-

schaftlichen Mauern, welche jetzt Bremen umgeben, bei dieser Gelegenheit noch dadurch zu verstärken suche, daß man mit dem Gericht nach Hamburg gehe und so die alte Hansa aufleben lasse. Bremen sollte den ersten Schritt thun, diese Mauern, die früher sehr gut gewesen sein mögen, die aber jetzt Bremen mehr und mehr seinem Hinterlande entziehen und entfremden, niederzureißen, statt sie zu verstärken. (Bravo!) Der erste Schritt zur Beseitigung dieser Mauern geschehe, wenn Senat und Bürgerschaft sich in dieser Frage den Nachbarstaaten anschließen. (Herr Dr. Breusing: Zollverein!) Der Zollverein sei eine dieser Mauern; sobald das Reich den Willen zeige, die Zolleinrichtungen so zu gestalten, daß Bremens Handel ohne seine Freihafenstellung bestehen könne, so werde er der Erste sein, zu empfehlen, auch diesen alten Bocksbeutel über Bord zu werfen. Augenblicklich könne es Bremen noch nicht, ohne sich selbst furchtbar zu schädigen. Sollten die Zollverhältnisse sich anders gestalten, so werde diese Schranke früher oder später fallen. Der Reichskanzler habe ihm selbst persönlich erklärt, diese Freihafenstellung könnte nicht ewig dauern. Redner habe aber nicht ermangelt, darauf zu erwiedern, der Reichskanzler möchte dann solche Einrichtungen treffen, bei denen der Handel Bremens bestehen könne und nicht die Gefahr drohe, daß derselbe sich nach Holland und Belgien wende. Seinen Ansichten würde es entsprechen, wenn die Bürgerschaft sich heute unter Ablehnung sowohl des Hamburger wie des Bremer Oberlandesgerichts etwa wie folgt erklärte:

> Die Bürgerschaft wünscht, daß der Senat seine Bemühungen behufs einer Verständigung mit den Nachbarstaaten wieder aufnehme und ermächtigt denselben, um die Wiederanknüpfung der Verhandlungen und einen Erfolg zu erleichtern, den Nachbarstaaten im Nothfalle folgende Zugeständnisse zu machen:
>
> 1) Wenn für Bremen der Sitz eines gemeinsamen Oberlandesgerichts zu erreichen ist, zu Gunsten Preußens auf die bremische Justizhoheit zu verzichten;
>
> 2) für Bremen den Anspruch auf den Sitz eines Oberlandesgerichts zu Gunsten einer Vereinigung mit Preußen und Oldenburg oder auch mit Preußen allein aufzugeben, wenn dadurch zu erreichen ist, daß dann einem in Bremen zu errichtenden gemeinsamen Landgerichte der für Bremens Verkehr wichtige Theil der die Stadt und die Unterweser begrenzenden preußischen und oldenburgischen Amtsgerichte, oder auch der betreffenden preußischen Amtsgerichte allein, zugetheilt wird.
>
> Diese Ermächtigung spricht die Bürgerschaft jedoch nur im Allgemeinen aus und behält sich im Einzelnen ihre verfassungsmäßige ausdrückliche Genehmigung vor.

Er wolle diesen Antrag nicht stellen, weil er wisse, daß derselbe in der Aufregung der Gemüther über die Entscheidung zwischen Bremen und Hamburg doch nicht hinreichend unterstützt werde. Redner sei der Meinung, es werde früher oder später doch dazu kommen, daß die angrenzenden Staaten sich in dieser Angelegenheit mit Bremen vereinigen. Er unterschreibe das von Herrn Nebelthau Gesagte, daß, wenn eine staatliche Umwälzung eintrete, und die Hansestädte als solche aufhörten, dann, einerlei ob das Gericht in Hamburg oder Oldenburg sei, Bremen seine Lage geltend machen und das Oberlandesgericht hierherkommen würde, es sei denn, daß die bisherige Einrichtung sich so sehr bewährt hätte, daß nichts Besseres zu wünschen wäre. Er komme zu den wirthschaftlichen Gründen, welche ihn bestimmen, sich gegen den Sitz in Hamburg zu erklären. Der Senat habe in seinen Verhandlungen mit Lübeck und Hamburg den Sitz des Oberlandesgerichts für Bremen aufgegeben, und dadurch ein Präjudiz geschaffen, wodurch Preußen und Oldenburg, welche diesen Schritt kennen, veranlaßt werden mußten, für sich selbst die gleiche Begünstigung zu beanspruchen. Es sei damit gesagt, daß der Sitz eines Oberlandesgerichts für Bremen nicht so wichtig sei, daß Bremen unter allen Umständen daran festhalten müsse. Wenn aber der Senat glaube, darauf verzichten zu können, hätte er auch dafür sorgen müssen, daß mittelst des zweiten Gerichts, des Landgerichts, welches jedenfalls in Bremen errichtet werde, eine Entschädigung für die Einbuße des Oberlandesgerichts errungen werde. Er halte eine Verständigung mit Preußen und Oldenburg dahin für möglich, daß Bremen den Sitz des Oberlandesgerichts aufgebe, daß dagegen das Bremer Landgericht durch die umliegenden Amtsgerichte verstärkt werde, also durch Lehe, Hagen, Osterholz, Lilienthal, Achim preußischerseits, Delmenhorst, Elsfleth, Brake, Ellwürden, Nordenhamm oldenburgischerseits. Es würden auf diese Weise reichlich 250,000 Seelen hinzukommen. Das bremische Interesse erfordere die Hinzuziehung dieser Amtsgerichte nur insoweit, als seine Fabrikanlagen dort liegen und seine Schifffahrt und sein Handels-Verkehr von den dortigen Häfen ausgehen. Seines Erachtens seien die wirthschaftlichen Vortheile für Bremen durch die Ausdehnung eines solchen Landgerichts viel größer, als diejenigen, welche ein Oberlandesgericht ihm bringe. Diese Vortheile könne die Vereinigung mit Hamburg nicht bringen, und deshalb habe er geglaubt, seinerseits dafür streben zu dürfen, daß eine derartige Vereinbarung zwischen Preußen, Oldenburg und Bremen stattfinde. Dabei sei er von dem oldenburgischen Abgeordneten zum Reichstag und auch von anderer Seite unterstützt worden. Die Sache habe sich aber zerschlagen, weil der Senat sich nicht autorisirt glaubte, darein zu willigen, daß der Sitz des Oberlandesgerichts bei einer solchen Combination von Bremen weggelegt würde, obgleich er doch den Sitz in Hamburg in seinen pourparlers mit Hamburg und Lübeck zugestanden habe, ohne die Bürgerschaft vorher zu fragen. Die Lage der Angelegenheit würde jetzt eine viel weniger peinliche sein, wenn der Senat, ehe er den ersten Schritt zur Verständigung mit Hamburg und Lübeck that, mit der Bürgerschaft Fühlung gesucht hätte. Wahrscheinlich würde er dann schon erfahren haben, daß in der Bürgerschaft sehr wenig Neigung herrsche, in dieser Hinsicht der größeren und bedeutenderen Schwesterstadt eine Concession zu machen. Wenn nun die Meinung geäußert sei, es sei lächerlich, zu behaupten, daß Bremens Handel Nachtheile dadurch haben werde, daß das Oberlandesgericht nach Hamburg komme, so wolle er dagegen nichts weiter als das Folgende sagen: er wünsche, wenn das Gericht wirklich

nach Hamburg gelegt werde, daß dann dieselben Herren auch nach einigen Jahren noch sagen: das war im Interesse der bremischen Handels- und Schifffahrtsverhältnisse der richtige Schritt. Er könne sich weder für das Bremer noch für das Hamburger Gericht erklären und werde daher gegen beide Anträge sein Votum abgeben.

Herr Senatscommissar Senator Pauli: Um an die letzten Worte des Vorredners anzuknüpfen, so spreche er seine persönliche Meinung dahin aus, daß Herr Mosle, wenn die Bürgerschaft damals gefragt worden wäre, laut seines Briefes an den Reichstagsabgeordneten Wolffsohn sich für das hanseatische Gericht erklärt haben würde, wie er es in jenem veröffentlichten Brief gethan habe. Was den dem Senat gemachten Vorwurf betreffe, so glaube er denselben als vollständig ungerechtfertigt bezeichnen zu können. Der Senat habe die Bürgerschaft darüber in voller Kenntniß erhalten, daß er sich auf das Lebhafteste bemühe, ein Oberlandesgericht mit dem Sitze in Bremen zu erstreben. Gleichfalls sei darüber schon in einem früheren Stadium ziemlich deutlich die Ansicht des Senats kund gegeben worden, daß ein eigenes Oberlandesgericht Bremen für sich vom Senat nicht ins Auge gefaßt werde. Die Bürgerschaft habe in ihren ersten Beschlüssen niemals angedeutet, daß Bremen für sich allein einen Oberlandesgerichtsbezirk bilden solle, sondern immer nur von einem größeren Bezirk gesprochen. Da es nun ein Drittes nicht gebe, da der Sitz des großen Bezirks entweder innerhalb oder außerhalb Bremens sein müsse, so blieb nur der letztere Fall übrig. Einer der darnach sich von selbst ergebenden Vorschläge betraf die Errichtung eines hanseatischen Oberlandesgerichts. Derselbe lag deshalb zunächst, weil Bremen schon jetzt in Rechtsgemeinschaft mit den Schwesterstädten stehe. Es handele sich daher nur um eine Abänderung des Instanzenzugs, nicht um ein Abweichen von dem bestehenden Gerichtssprengel. Wenn Bremen sich dahin erklärte, daß der Sitz von Lübeck nach Hamburg verlegt werde, daß dies ein Zurückgreifen in eine hanseatische Rumpelkammer, eine Verstärkung alter Festungsmauern sei, verstehe er nicht. Es wäre nur dann zu verstehen, wenn reactionäre Tendenzen verfolgt würden und der Senat und die Minderheit der Deputation das Streben damit verbänden, Bremen mit den Schwesterstädten gegen das große Ganze abzuschließen und sich so gegenüber dem Reich particularistisch zu beweisen. Wenn ein solcher Gedanke die Worte des Herrn Mosle geleitet habe, so werde die Bürgerschaft erkennen, daß dies nicht richtig sei. Der Senat sei aus der Mitte der Bürgerschaft hervorgegangen und stehe, was die Treue zum Reich betreffe, mindestens mit Herrn Mosle und der Bürgerschaft auf gleicher Linie. Diesen Vorwurf müsse er also entschieden zurückweisen. Für ihn handele es sich um die zwei Fragen: Welches Gericht entspricht den Reichsgesetzen, die dadurch ausgeführt werden sollen? Welches ist das an sich bessere Gericht? Spreche Beides für einen größeren Bezirk als Bremen, so suche er einen solchen, wo er ihn am besten finde. Herr Mosle beginne damit, daß seiner Ueberzeugung nach das hanseatische Gericht ebensowenig den Reichsgesetzen entspreche, wie das bremische. Redner wolle davon absehen, daß Herr Mosle in seinem Brief an den Reichstagsabgeordneten Wolffsohn dieser Ansicht nicht war, ebensowenig wie sein Adressat, der einer der namhaftesten Mitglieder in der Justizcommission des Reichstages. Bei seiner kürzlichen etwas längeren Anwesenheit in Berlin habe Redner sich nicht nur in dem nächsten Kreise, zu welchem er berufen war, sondern in allen Reichstagskreisen nach der Auffassung der Reichsgesetze umgehört, ebenso in den höheren Verwaltungskreisen der Justiz. Nun habe er nicht eine Stimme gehört, welche ein speciell bremisches Oberlandesgericht als im Einklang mit den Reichsgesetzen erklärt hätte, aber auch nicht eine Stimme dahingehend, daß ein hanseatisches Oberlandesgericht nicht in voller Uebereinstimmung mit diesen Gesetzen stehe. Er könnte Perfönlichkeiten anführen. In jeder Beziehung könne er das Gesagte verantworten. Wenn Herr Mosle sich bei seinen Collegen erkundigen wolle, so werde derselbe das Unisono-Echo in gleicher Richtung vernehmen. Da eines der namhaftesten Mitglieder des Reichstages in der Presse und in den geheimen Sitzungen der Bürgerschaft mehrfach genannt sei, der Abgeordnete Lasker, so erwähne er, daß er mit diesem Herrn gesprochen und derselbe ihm seine Ansicht weitläufig auseinandergesetzt habe, sie ging dahin: das zunächst zu Erstrebende sei ein größerer geographisch abgegrenzter Bezirk, wenn das nicht zu erreichen, wie das leider den Anschein habe, dann sei er in zweiter Linie für ein Oberlandesgericht in Hamburg, weil es auch noch den Reichsgesetzen entspreche, wenn es auch nicht so wünschenswerth sei wie jenes, aber unter allen Umständen sei ein speciell bremisches Oberlandesgericht durchaus verwerflich und widerspreche vollständig der Absicht der Gesetzgebung, er würde dazu, wenn er zu votiren hätte, nie seine Zustimmung geben. Sowohl Herr Lasker wie andere Mitglieder des Reichstages haben ihr Bedauern darüber ausgesprochen, daß sie von solchen Velleitäten nicht früher Kunde erhalten, um sie im Wege der Reichsgesetzgebung zu verhindern. Soviel über den Geist der Reichsgesetze und die Absicht der Verfasser. Bezüglich des Wortlauts derselben bemerke er, daß z. B. der Vorstand des Gerichts aus 4 Mitgliedern bestehen solle, es blieben also nach den Vorschlägen der Mehrheit nur ein oder zwei Herren übrig, die nicht zum Präsidium gehören. Ferner seien mehre Senatspräsidenten gedacht. Dies erscheine bei einem Collegium von 5 bis 6 Mitgliedern wie eine Lächerlichkeit. Er wolle nicht auf schon früher von ihm Angeführtes zurückgreifen, daß in Berichten der Reichsjustiz-Commission mehrfach zu Tage trete, daß die Oberlandesgerichte große Bezirke umfassen sollen, da nur dann die Gesetze wirksam und gedeihlich für das Wohl der Gesammtheit werden könnten, wenn die Richtercollegien größere Sprengel um sich vereinigten, um über eine größere Zahl von Fällen abzuurtheilen. Frage er nun: was ist theoretisch und in abstracto das beste Gericht? Da habe nun Herr Dr. Wilckens gesagt: Das Obergericht ist gut, Niemand kann sagen, daß es schlechte Urtheile gefällt habe und wenn wir statt seiner ein größeres Gericht einsetzen, so thun wir etwas, was das Bedürfniß nicht erheischt. Gerade derselbe Grund, — Herr Dr. Wilckens werde ihm das nicht übel nehmen, da Redner ihn nicht zu

den Reactionären zähle, — sei es, welchen sonst die Reactionären geltend machen: Das Bestehende ist gut, warum soll es geändert werden? Niemand habe behauptet, daß das Obergericht schlecht sei. Als vor 10 Jahren hier das öffentliche Verfahren in Criminalsachen eingeführt wurde, hätte mit demselben Recht gesagt werden können: Die bisherigen Urtheile des Obergerichts bei dem geheimen Verfahren und dem schriftlichen Proceß sind ganz gut gewesen. Der Beweis, daß die Erkenntnisse der bestehenden Justiz schlecht seien, werde in seltenen Fällen schwarz auf weiß geführt werden können. Zweifellos aber sei, daß der Richter der bessere sei, dem die Fälle häufiger von verschiedenen Seiten vorgelegt werden, als ein solcher, dem eine bestimmte Frage nur einmal im Jahre vorkomme; daß ein solcher Richter besser sei, dem das Verkehrsleben nach verschiedenen Richtungen in allen Zweigen, Schattirungen und Arten entgegentrete als ein solcher, der es nur nach einer gewissen Richtung in bestimmten Schattirungen kennen lerne. Das sei das Motiv, welches die Reichsgesetzgeber veranlaßt habe, große Collegien zu wünschen, damit die Mitglieder das Recht von einem höheren Standpunkte aus ansehen. Wäre es richtig, daß es der Kunde der localen Verhältnisse bedürfe, um dem Richter ein richtiges Urtheil finden zu lassen, so würde Lübeck der ungünstigste Sitz für das Oberappellationsgericht gewesen sein. Aus denselben Gründen würden vor 60 Jahren, als es sich um die Schaffung des Oberappellationsgerichts handelte, auch Bremen und Hamburg eine dritte Instanz bei sich haben errichten müssen. Sie thaten dies nicht, weil sie der dritten Instanz eine größere Zahl von Fällen überweisen und dadurch bewirken wollten, daß die Richter besser würden. Was sonst die Bemerkungen des Herrn Dr. Wilckens im Einzelnen betreffe, so habe derselbe sich auf die Minoritäten im Senat und im Richtercollegium berufen. Bezüglich des Senats habe Herr Senator Lürman bereits erwiedert. Was das Richtercollegium betreffe, so glaube Redner zu wissen, daß die Minorität in demselben heute eine verschwindend kleine sei. Für beide Collegien mache er aber darauf aufmerksam, daß Einstimmigkeit, was auch immer für Fragen vorliegen mögen, selten oder nie erreicht werde. Einzelne dissentirende Stimmen dürfen nicht gezählt werden. Wenn die Bürgerschaft hier mit 120 gegen 10 Stimmen beschließe, so werde das Publicum sagen: die Bürgerschaft hat so gut wie einstimmig Beschluß gefaßt. So könne man auch sagen, daß Senat und Richter so gut wie einstimmig der Ansicht seien, daß der Oberlandesgerichtsbezirk nicht blos 140,000 Seelen umfassen dürfe. Beide Collegien würden, dies sei ja schon hervorgehoben, an sich, wenn sie ihr Interesse fragten, wahrhaftig viel eher dahin sentiren, das Gericht in Bremens Mitte zu haben, der Senat würde an seiner Justizhoheit eine höhere Glorie erhalten und das Richtercollegium würde sich die interessantesten und wichtigsten Posten hier sichern, während es in Zukunft nur zwei Richter nach Hamburg zu schicken habe. Wenn diese Männer ihr Votum für das Hamburger Gericht abgeben, so könne man sich getrost darauf verlassen, daß dieses Urtheil das Richtige sei. Zum Schluß wolle er sich noch ein Wort erlauben. Er sei kein geborner Bremer, aber im Laufe der Zeit gut bremisch und stolz geworden, ein Bremer zu sein, namentlich deshalb, weil er Bremen immer in vorderster Linie gefunden habe, wenn es galt, im rechten Augenblick Opfer zu bringen und kleine Kirchthurminteressen bei Seite zu stellen, wenn es die Vollendung höherer Aufgaben gelte. Nach Dem, was er von allen Seiten erfahren, nach der Beurtheilung, welche die Sache auswärts gefunden, nach den Urtheilen, welche er in den letzten Tagen über die Gründe der Mehrheit gehört und von denen er, so weit es die Tagesblätter betreffe, nicht glaube, daß sie, wie Herr Dr. Wilckens andeute, bestellte Arbeit seien, müsse er sagen, daß, wenn die Bürgerschaft sich diese Gründe aneigne, Gründe der Eifersucht auf Hamburg, der Blick auf kleine Vortheile des Verkehrs, die Rücksicht auf die paar Advokaten, die Reisen machen müssen, wenn sie aus solchen Gründen den Anschluß verweigere, Bremen dadurch in der öffentlichen Meinung eine entschiedene langdauernde Einbuße erleiden werde. Es sei ihm auswärts wiederholt gesagt worden, man verstehe Bremen diesmal nicht, dasselbe Bremen, welches 1866 mit den Anschluß an Preußen vorangegangen sei, in rechtzeitiger Erkenntniß der dadurch bedingten Opfer, steife sich jetzt darauf, die Justizgesetze nach dieser Richtung hin nicht anzuerkennen! Man beziehe sich hier auf Braunschweig und Oldenburg. Beide stehen unter dem Regiment, jenes eines Herzogs, dieses eines Großherzogs. Daß diese Herren sich nicht gern einem benachbarten Appellationsgericht unterordnen, begreife sich, ohne daß deshalb ein Vorwurf gerechtfertigt sei. Daß aber eine freie Stadt, wie Bremen, die stolz darauf sei, immer vorangegangen zu sein, sich so auf zwei vereinzelte Beispiele berufe, um dahinten zu bleiben, sei bisher in der bremischen Geschichte nicht dagewesen. Redner würde deshalb auf's Tiefste einen ablehnenden Beschluß beklagen, ganz abgesehen davon, daß die Bürgerschaft wohl glauben könne daß der Senat nicht nachgeben könne und werde. (Unruhe). Er wolle keine Pression ausüben, aber er führe dies an, um auf die schwierige Lage der Sache aufmerksam zu machen und zu zeigen, daß nur Mißhelligkeiten und Uebles sich aus einem ablehnenden Beschluße ergeben werde. Im Interesse Bremens, der bremischen Justiz, bitte er dringend um Annahme des Antrags des Senats. (Bravo!)

Herr Professor Hertzberg beantragte Schluß der Debatte.

Zum Wort waren noch gemeldet die Herren Richter Barkhausen, Dr. C. Barkhausen., C. H. Noltenius, Dr. E. Noltenius, Ahues, Synd. Dr. Barth, Papendieck, Richter de Harde, Dr. Oelrichs, Dr. Blendermann, Dr. Bulle, Dr. Breusing, Brinkmann, Wessels, Huchting.

Herr Bruns jr. machte den von Herrn Mosle verlesenen Antrag zu dem seinen.

Es wurde namentliche Abstimmung über den Antrag des Senats beantragt.

Herr Dr. Barkhausen ersuchte, den Schluß der Debatte noch nicht zu belieben, da die Debatte noch nicht genügend erschöpft sei.

Herr Papendieck wünschte, daß die Debatte noch eine Zeitlang fortgesetzt werde, damit Gelegenheit gegeben werde, die Vorwürfe des Partikularismus zurückzuweisen, welche den Herren gemacht worden, die die Sache vom bremischen Standpunkte aus ansehen. Herr Müller spreche von einem schallenden Gelächter durch ganz Deutschland, allein Redner glaube, daß sein Patriotismus ein ebenso guter sei, als der Patriotismus der Herren, die für Hamburg stimmen. Davon liegen die Beweise vor.

Herr Dr. Breusing war für den Schluß der Debatte, da die Angelegenheit schon wiederholt erörtert und die Ansicht eines Jeden feststehen werde.

Herr Brüns war ebenfalls für den Schluß.

Herr Huchting war gegen den Schluß, da der nächste Gegenstand der Tagesordnung keine Eile habe und es sich darum handle, dem moralischem Druck, welchen der Herr Senatscommissar ausgeübt habe, entgegenzutreten.

Herr Dr. Behnke war gegen den Schluß. Außer dem Vertreter der Deputation habe noch kein Jurist aus der Bürgerschaft das Wort genommen. Es stehen 6 Anwälte auf der Rednerliste und haben diese gewiß nicht Wiederholungen vorzubringen. Sie werden noch eigene Gesichtspunkte geltend zu machen haben, wie z. B. sein Nachbar zur Rechten, welcher früher Bremenser war und jetzt Hamburger geworden sei.

Herr Professor Hertzberg: Dem von Herrn Dr. Breusing für den Schluß Gesagten wolle er noch ein weiteres Moment hinzufügen. Neues werde die Bürgerschaft nicht hören, ob aus anderem Munde das bisher Gesagte, sei gleichgültig. Es sei aber nicht gleichgültig, ob eine schwach besetzte Versammlung die Abstimmung vornehme. Wenn die Debatte fortgesetzt werde, so werden die auswärtigen Herren gezwungen sein, vor dem Schluß fortzugehen.

Herr Bruns jr: Er sei entgegengesetzter Ansicht und meine, daß die heutige Versammlung dazu berufen sei, diese für Bremen wichtige Entscheidung zu klären. Keineswegs enthalte der Deputationsbericht alle bei der Sache in Betracht kommenden Momente, die sehr wichtigen politischen seien nur secundär tangirt. Die Majorität der Deputation sei, entgegen den particularistischen Anschauungen, in der Lage, zu zeigen, daß sie nicht auf particularem, sondern auf nationalem Boden stehe. (Oho! Bravo!) Derselben müsse Gelegenheit gegeben werden, noch weiter zu debattiren.

Die Herren C. H. Noltenius und Dr. Bulle waren gegen den Schluß.

Herr Dr. Barkhausen: In Bezug auf das von Herrn Professor Hertzberg Gesagte bemerke er, daß diejenigen Bürgerschaftsmitglieder, welche nach Haus gehen, weil die Debatte noch eine Stunde länger dauere, nicht werth seien, abzustimmen. (Bravo!)

Der Antrag auf Schluß der Debatte wurde abgelehnt.

Herr Richter Barkhausen: Er verkenne nicht, daß ganz erhebliche Gründe für die Errichtung eines mit Hamburg und Lübeck gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts sprechen und daß diese in einer sehr glänzenden und idealen Weise namentlich in der Mittheilung des Senats vom November vorigen Jahres dargestellt seien. Man könne es daher vollkommen begreiflich finden, daß Advokaten und Richter sich so davon haben einnehmen lassen, daß sie sagen: Wir wollen lieber dazu beitragen, daß ein solches schönes, glänzendes Werk errichtet werde, als daß ein so bescheidenes Oberlandesgericht für Bremen allein ins Leben tritt. Er müsse bekennen, auch auf ihn hätten diese Gründe wenigstens einen solchen Eindruck gemacht, daß er sich nicht so sehr darüber grämen werde, wenn wir ein gemeinsames Gericht in Hamburg bekämen, da wir in mancher Hinsicht uns gut dabei stehen werden. Gleichwohl schließe er sich dem Antrage der Herren Dr. Wilckens und Genossen an und stehe auf dem Standpunkte, welchen einer der Herren Senatscommissare als reactionär bezeichnet habe. Er mache darauf aufmerksam, daß wir bisher immer ein Gericht zweiter Instanz gehabt haben und zwar schon zu einer Zeit, als Bremen nur den dritten Theil der jetzigen Einwohnerzahl hatte, und daß keine genügenden Gründe vorliegen, dieses aufzugeben. Freilich habe der Herr Senatscommissar gesagt, bei Einführung des öffentlich-mündlichen Verfahrens hätte man denselben Einwand erheben können. Hier liege die Sache aber doch etwas anders. Einerseits könne man die Mängel, welche bei einem eignen bremischen Oberlandesgericht sich zeigen werden, auf andere Weise wieder ausgleichen, und andererseits würde, wenn wir die Neuerung einführen, dadurch Bremen in mancher Weise benachtheiligt werden, während kein Mensch gesagt habe, daß es Bremens Interesse widersprochen hätte oder Bremen dadurch benachtheiligt worden sei, daß das mündliche Criminalverfahren anstatt des schriftlichen eingeführt sei. Alle die Gründe, weshalb man sage, ein eignes Oberlandesgericht für Bremen sei nur ein krüppelhaftes Werk, könne man auch geltend machen in Betreff des Obergerichts, wie es nun bereits seit mehr als 50 Jahren existire. Das bremische Obergericht hatte allerdings in mancher Hinsicht Chancen gegen eine gute Rechtsprechung, doch könne man sagen, daß diese Chancen auf andere Weise wieder ausgeglichen seien und daß der Erfolg doch der gewesen, daß wir wohl einstimmig anerkennen, wir haben von unserem Obergericht eine gute Rechtsprechung gehabt und werden sie auch künftig haben, wenn wir es als Oberlandesgericht bestehen lassen. Es sei nun freilich richtig, daß der Sprengel desselben sehr klein sein würde, daß ihm nur ein einziges Landgericht unterstellt wäre und daß es wünschenswerth sei, wenn ein größerer Bezirk dem Oberlandesgericht zugewiesen werde. Dasselbe haben wir aber im Wesentlichen bisher schon gehabt. Man habe es ferner für wünschenswerth hingestellt, daß ein solches Gericht ein größeres Personal umfasse, als das bremische Obergericht habe und ein eigenes bremisches Oberlandesgericht haben werde. Er glaube aber, daß, wenn man die ganze Stellung unseres Richtercollegs und seiner einzelnen Mitglieder und die Verbindung der einzelnen Gerichte miteinander im Wesentlichen

nur so belasse, wie sie jetzt existiren, wir immer ein gutes Personal für ein eigenes Oberlandesgericht haben werden. Er wolle hoffen, daß der Senat, wenn es sich um die Einrichtung der Amtsgerichte und des Landgerichts handele, von derselben Auffassung über die Bedeutung der richterlichen Wirksamkeit und über die von dem Richter einzunehmende Stellung ausgehen werde, wie er sie jetzt hinsichtlich des Oberlandesgerichts gezeigt habe. Es sei schon bisher unser Obergericht, obgleich es nur aus 5 oder zeitweilig aus 6 Mitgliedern bestehe, nicht isolirt gewesen, sondern es stehe im engsten Zusammenhange mit dem ganzen Richtercollegium, und er wüßte nicht, warum es von größerem Vortheil für die Mitglieder des Oberlandesgerichts sein sollte, wenn sie mehrere Senate bilden, als wenn sie mit Land- und Amtsgerichten in Verbindung stehen. Die Stellung unseres Richterstandes sei bisher besser gewesen als die in Preußen und man werde auch künftig, wie es in einem so kleinen und verhältnißmäßig reichen Staate nicht anders möglich, den Richtern hier eine bessere Stellung geben müssen als dort, nicht nur in pecuniärer Beziehung, sondern auch mit Rücksicht auf ihre Unabhängigkeit gegenüber den Vorgesetzten und in Beziehung auf das ganze Ansehen des Richterstandes. Unter solchen Umständen werden sich schon wie bisher auswärts genügend tüchtige Leute finden, welche geneigt seien, in ein eignes bremisches Oberlandesgericht bei uns einzutreten, und es werde leicht sein, dasselbe mit solchen Kräften zu besetzen, daß es den preußischen Oberlandesgerichten ebenbürtig sei. Die Gründe, welche für ein eigenes bremisches Oberlandesgericht sprechen, seien nach seiner Ansicht freilich nicht von so eminentem Gewicht wie nach Ansicht Anderer, sondern im Wesentlichen folgende: Er betrachte es als einen wesentlichen Vortheil für das Publikum, wenn die Parteien an dem Orte wohnen, wo das Gericht seinen Sitz habe, wenn die letzteren mit den Advokaten persönlich verhandeln können, wenn der Advokat, welcher eine Sache in der ersten Instanz gehabt, sie in der späteren Instanz fortführen kann, wenn Zeugen, Sachverständige und Anwälte keine Reisen nach dem Ort des Gerichts zu machen haben, sondern wenn das Gericht sich am Platze selbst befände. Es sei ferner darauf hingewiesen, daß es für den hiesigen Advokatenstand besser sei, wenn Bremen ein eigenes Oberlandesgericht habe. Redner glaube, es sei nicht allein in materieller Hinsicht, sondern namentlich auch für die juristische Ausbildung des Juristenstandes von Bedeutung, wenn wir ein eigenes Oberlandesgericht gründen. Vorzugsweise in der zweiten Instanz haben die Advokaten Gelegenheit, ihre juristische Thätigkeit und Durchbildung zu documentiren und zu vervollkommnen, und für den ganzen Richterstand würde es von Vortheil sein, wenn der einzelne Richter in stete Berührung mit den Mitgliedern des Oberlandesgerichts komme, welches voraussichtlich ausgezeichnete wissenschaftliche Kräfte enthalte. Für die Mitglieder der unteren Gerichte würde es ein Sporn sein, sich wissenschaftlich immer mehr auszubilden, wenn sie dadurch die Chance gewinnen, in ein höheres Gericht zu kommen, ohne ihr Domicil aufgeben zu müssen. Es wurde vorhin als unbegreiflich hingestellt, weshalb das bremische Particularrecht von einem specialbremischen Oberlandesgericht besser gehandhabt werden solle, wie von einem Hamburgischen. Redner habe diesen Gesichtspunkt in einer früheren Sitzung der Bürgerschaft geltend gemacht und sich auf keine geringere Autorität berufen, als auf die Motive zu den Reichsjustizgesetzen. Dort sei auseinandergesetzt, daß es wünschenswerth sei, daß das höchste Gericht, das Reichsgericht, garnicht mit dem Particularrecht belästigt werde, weil das Particularrecht besser innerhalb des Bezirks gepflegt werde, wo es Geltung habe; es würden immer die dort lebenden Richter es besser zur Geltung bringen können, wie die Richter an anderen Orten. Ferner sei in den Motiven geltend gemacht, wenn Richter aus den Particularrechtsbezirken in das höhere Gericht versetzt würden, dann würden solche Richter einen überwiegenden, nicht zu rechtfertigenden Einfluß in Fragen des betreffenden Particularrechts auf den Gerichtshof, welcher ein außerhalb seines Sitzes geltendes Particularrecht anzuwenden habe, ausüben. Nun spiele unser Particularrecht noch immer eine bedeutende Rolle in Bremen, ja zum Theil, wie beim Erbe- und Handfestenamt sei es nur aus der practischen Handhabung kennen zu lernen, und er halte es deshalb nicht für wünschenswerth, dasselbe einem Oberlandesgericht zu überweisen, welches nicht in Bremen seinen Sitz habe. Freilich sei dies schon bei dem Oberappellationsgericht in Lübeck der Fall gewesen, allein dort liege die Sache doch etwas anders, indem unser Lübecker Gericht sehr viel Zeit habe, sich mit solchen Sachen zu beschäftigen; es sei vorgekommen, daß particulare Rechtsfragen über ein Jahr lang in Lübeck gelegen haben, und innerhalb dieser Frist haben die Richter Zeit gehabt, sich über die einschlagenden Verhältnisse zu orientiren. Davon könne beim Oberlandesgericht nicht die Rede sein. Es solle innerhalb acht Tagen der Spruch gefällt werden und, wenn diese Bestimmung auch so genau nicht eingehalten werde, so scheine doch keine Rede davon sein zu können, daß die Mitglieder des Gerichts viel Zeit haben werden, um sich zwischen der Verhandlung und der Urtheilsfällung mit Particularfragen eingehend zu beschäftigen. Hinzu komme, daß das Hamburger Gericht hauptsächlich wohl von Hamburgern besetzt werde, während nach Lübeck fast lauter fremde Rechtsgelehrte berufen wurden, denen an sich das eine der hanseatischen Particularrechte so fremd war wie das andere. Was die Kosten eines eigenen bremischen Oberlandesgerichts betreffe, so würden dieselben nach seiner Ansicht nicht so erheblich sein, wie sie in dem Bericht der Deputation berechnet worden. Er glaube, man werde mit fünf Räthen auskommen, dieselben könnten etwas mit Pupillen- oder Erbe- und Handfestensachen nebenbei ohne Schaden beschäftigt werden, und vielleicht könne in Folge dessen bei den anderen Gerichten ein Richter gespart werden. Eine Erhöhung der Kosten der Staatsanwaltschaft würde nicht erforderlich sein, weil die Thätigkeit des Staatsanwalts beim Oberlandesgericht so außerordentlich gering sein werde, daß man bei Normirung der Gehalte darauf keine Rücksicht zu nehmen brauche. Im Uebrigen würde das Gericht noch immer besser dotirt und noch immer weniger mit Arbeiten überhäuft sein, als ein preußisches Oberlandesgericht. Er glaube nicht, daß man sagen könne, daß die Dotation unseres Oberlandesgerichts zu dürftig sein würde. Es sei nun geltend

gemacht, daß ein eigenes bremisches Oberlandesgericht dem Geiste der Justizgesetze nicht entspreche. Das sei insofern richtig, als die Reichsjustizgesetze allerdings davon ausgehen, daß viel größere Oberlandesgerichtsbezirke gebildet werden. Man habe bei Erlaß der Reichsjustizgesetze vorzugsweise die Bedürfnisse der größeren Staaten im Auge gehabt, und es den kleineren Staaten überlassen, wie sie fertig werden würden; man habe beabsichtigt, daß in der Regel für jede Provinz eines größeren Staates nur ein Oberlandesgericht eingerichtet werden solle, die Gründe dafür seien seines Wissens nur die gewesen, daß möglichst an Kosten gespart werden solle, um Mittel zu gewinnen, um die Dotationen der einzelnen Richterstellen zu verbessern, und daß für jeden größeren Particularrechtsbezirk ein einziges höchstes Gericht geschaffen werde. Der letztere Grund könne der Errichtung eines eigenen bremischen Oberlandesgerichts offenbar nicht entgegenstehen, da Bremen sein eigenes und nicht ein mit Hamburg und Lübeck gemeinsames Particularrecht habe. Ob Bremen die für ein eigenes Oberlandesgericht erforderlichen Kosten aufwenden wolle, gehe Bremen allein etwas an. Er glaube überhaupt, daß die ganze Frage eine wesentlich bremische sei. Es sei noch von keinem Redner dargelegt, welchen Schaden denn das Reich davon haben würde, wenn in Bremen ein eigenes Oberlandesgerichterrichtet werde; den etwaigen Schaden haben wir doch allein selbst zu tragen. (Richtig!) Wenn man von Reichswegen erhebliches Gewicht darauf legte, daß nur große Oberlandesgerichtsbezirke gebildet werden, so hätte man ja von Reichswegen diese Bezirke und die Sitze der Oberlandesgerichte feststellen können, dann würde Bremen gewiß ein Oberlandesgericht erhalten haben. Da man dies unterlassen habe und zugleich von Seiten der Nachbarstaaten sich nicht darauf habe einlassen wollen, einen solchen Oberlandesgerichtsbezirk einzurichten, wie es geschehen sein würde, wenn Deutschland ein Einheitsstaat wäre, so könne man es nicht verdenken, wenn wir nun auf eigene Hand so gut als möglich uns einrichten. Aus diesem Grunde könne er es auch nicht begreifen, wie man für ein mit Ostfriesland und Oldenburg gemeinsames Oberlandesgericht mit dem Sitz in Oldenburg sein könne, umsomehr als Ostfriesland ein ganz anderes Recht habe. Er glaube, wenn wir ein gemeinsames Gericht wollen, dann werden wir uns bei einem mit Hamburg gemeinschaftlichen Oberlandesgerichte besser stehen. In erster Linie sei er aber für ein bremisches Oberlandesgericht.

Es wurde Schluß beantragt.

Herr Senator Pauli: Er wolle nicht auf die Ausführungen des Vorredners eingehen, zumal dieser die Gründe der Majorität der Deputation wieder berührt und insofern gegen den heute eingeführten Comment gefehlt habe, ohne ihm daraus einen Vorwurf machen zu wollen. Er könnte in mancher Richtung die Bemerkungen widerlegen, wolle es aber unterlassen und nur auf eine Apostrophe antworten, welche ihren Wiederhall durch ein „Richtig“ in der Versammlung gefunden habe, nämlich die: „Was hat das Reich für einen Schaden davon, wenn für Bremen ein eigenes Oberlandesgericht geschaffen wird.“ Er wolle zunächst nur in abstracto antworten, daß wenn ein eigenes Oberlandesgericht für uns eine Verkehrtheit sei, Bremen also Schaden davon habe, dann auch das Reich darunter leide, wie in allen anderen Fällen. Sodann wolle er direct darauf antworten, daß das Reich allerdings Schaden dabei habe, denn wie jetzt die Sachen liegen, — und auch dafür könne er Autoritäten nennen, welche dem Centralpuncte der Reichsjustizgesetzgebung naheſtehen — werde es geradezu für erwünscht gehalten, daß ein Hansisches Ocerlandesgericht sich bilde, welches der hervorragendste Gerichtshof für Handel und Seewesen sein würde. Vielleicht könnten auch die Consulatssachen herangezogen werden. In jener Beziehung bestehe ein Bedürfniß für das Reich, das sonst größere vorzugsweise den See-Verkehr umfassende Gerichte entbehre. Werde dagegen für Bremen allein ein Oberlandesgericht errichtet, so würde nicht nur dies der Autorität entbehren, sondern auch die des Hamburgischen Gerichtes Abbruch erleiden. Namentlich werde es nicht ausbleiben, daß beide Gerichte widersprechende Entscheidungen erließen. Das Reich habe also Schaden davon, wenn das gemeinsame Gericht nicht zu Stande komme.

Herr Papendieck: Er möchte die Anfrage an den Herrn Präsidenten richten, ob die gesetzlichen Bestimmungen wegen der Vertretung des Senats in der Bürgerschaft den Senatscommissaren das Recht geben, über Aeußerungen von Bürgerschafts-Mitgliedern in der Verhandlung ein Urtheil zu fällen, ob diese commentmäßig seien oder nicht. Seiner Meinung nach hätten sie das Recht nicht und er möchte sich dagegen verwahren.

Herr Senator Pauli: Er habe den Ausdruck scherzend gebraucht und geglaubt, daß auch Herr Richter Barkhausen diese Reminiscenz an die studentische Vergangenheit als einen Scherz auffassen werde. Nichts habe ihm ferner gelegen als eine Ueberschreitung der Befugniß der Senatscommissare. Wenn dies durch Mißverständniß darin gefunden sei, so spreche er sein Bedauern darüber aus, ein Mißverständniß veranlaßt zu haben.

Herr Präsident: Er müsse ebenfalls erklären, daß es ihm fern gelegen habe, in dieser Aeußerung des Herrn Senatscommissars einen Eingriff in die Rechte des Präsidenten zu finden, er würde dieselbe sonst zurückgewiesen haben.

Herr Ordemann beantragte
über den Antrag der Herren Dr. Wilckens und Genossen namentlich abzustimmen.

Die namentliche Abstimmung über diesen Antrag sowie über den Antrag des Senats wurde beschlossen, namentliche Abstimmung über den Antrag des Herrn Bruns abgelehnt.

Es wurde darauf Schluß der Debatte beliebt.

Herr Mosle: Der Herr Senatscommissar habe die Freundlichkeit gehabt zu behaupten, daß er, der Redner, sich im Vergleich zu seinen Aeußerungen in dem an den Reichstagsabgeordneten Wolffsohn im November 1877 in Hamburg gerichteten Briefe widersprochen habe. Er meine nun aber,

daß dieser Widerspruch nicht vorhanden sei und wenn dennoch vorhanden, als die natürliche Folge eines weiteren Studiums der Frage anzusehen wäre. Redner habe in diesem Briefe an der betreffenden Stelle Folgendes gesagt:

„Ich bleibe also dabei, dies Project (die Vereinigung mit Preußen und Oldenburg) in erster Linie zu befürworten, komme ich nicht damit voran, so begünstige ich das hanseatische Gericht, weil ich nicht verkennen kann, daß es jedenfalls alle Garantie bietet, eine wichtige zweite Instanz für Handelssachen zu werden."

Begünstigt habe er das hanseatische Gericht einem specifisch bremischen gegenüber auch in seiner heutigen Rede. (Widerspruch.) In Widerspruch habe er sich mit seinem damaligen Brief nicht gesetzt, weil er noch heute sein Project nicht aufgebe.

Herr Präsident ordnete die Reihenfolge der Abstimmung. Zunächst komme der Antrag des Senats, dann der Antrag der Herren Dr. Wilckens und Genossen, endlich, wenn beide abgelehnt werden, der Antrag des Herrn Bruns.

Die Herren Mosle und Dr. Noltenius waren der Ansicht, daß der Antrag des Herrn Bruns als weitestgehender und von aussetzender Tendenz zuerst zur Abstimmung kommen müsse, die Annahme desselben würde dahin führen, daß über die anderen Anträge später noch beschlossen werden könnte, wenn feststehe, daß eine Vereinbarung mit Preußen oder Oldenburg unter den im Antrage des Herrn Bruns enthaltenen Bedingungen nicht möglich sei.

Herr Präsident: Er bedauere, diese Auffassung nicht theilen zu können und seien die Herren Vicepräsidenten mit ihm derselben Ansicht. Der Antrag des Herrn Bruns sei kein Aussetzungsantrag, sondern ein selbstständiger Antrag insofern als darnach die Anträge des Senats und der der Herren Wilckens und Genossen abgelehnt und der Senat beauftragt werden solle, unter dem Zugeständniß der Verlegung des Oberlandesgerichts außerhalb Bremen, mit Preußen und Oldenburg in Verhandlung zu setzen.

Es wurde nun zur Abstimmung übergegangen und zunächst die Amendements der juristischen Commission zu dem Senatsantrage angenommen.

Sodann folgte die namentliche Abstimmung über den Antrag des Senats.

Für den Antrag stimmten mit „Ja" die Herren:

Adami, Dr. H. H.
Arndt, Chr.
Bade, C. A.
Barkhausen, Dr. C. G.
Barth, Synd. Dr.
Beste, Sigm.
Beurmann, H.
Bitter, C. U.
Blendermann, Dr. D. A. J.
Bödecker, C. W. jr.
Breusing, Dr. A.
Brinkmann, A.
Brinkmann, Ludw.
Brüns, Heinr.
Burhoff, Diedr.
Danziger, Herm.
Depken, Joh. jun.
Drünert, J. H.
Dubbers, F. C.
Dubbers, F. F.
Eggers, Joh.
Faber, G. D.
Franzius, H. N.
Gildemeister, J. M.
Grelle, Mart.
Haas, Wilh.
de Harde, Richter Dr.
Hattendorff, A.
Helmken, J. D.
Hertzberg, Prof. Dr. W. A.
Ichon, W.
Ihlder, J. D.
Kotzenberg, H. W. A.
Kroog, J. D.
Lahmann, Alb.
Lampe, Herm.
Lampe, Dr. H.
Linne, Heinr.
Lonke, D. H.
Meier, Dr. H. H.
Meyer, Dr. G. E.
Mohr, Richter Dr. F. F.
Müller, H. F. Georg
Müller, Heinr.
Nebelthau, A. G.
Noltenius, Dr. Eberhard
Nolze, L. C.
Pavenstedt, Edm.
Roselius, L. W.
Sanders, Heinr.
Schaefer, C. W.
Schaffert, H.
Schultz, Amtmann.
Stegmann, H. D.
Strothoff, J. G. jr.
Strube, L.
Tecklenborg, Franz.
Thyen, O.
Tietjen, H. G.
Traub, E. C. W.
Ulrichs, Ed.
von Vangerow, L.
Wagener, C. H.
Wilckens, Dr. M. H.
Zimmermann, C. E.

Gegen den Antrag stimmten mit „Nein" die Herren:

Achelis, Johs. Christ.
Ahlers, J. H.
Ahues, H. W.
Bade, J. E. F.
Barkhausen, Richt. Dr.
Behncke, Dr. Aug. Heinr.
Bergfeld, G.
Beyer, C. C.
Bischoff, H.
Bredehorst, J. D.
Bruns, G. H. jr.
Budelmann, D.
Buhrmann, D. C.
Bulle, Dr. C. C. H. F.
Feldmann, Dr. J. C. A.
Frahm, W.
Hauschild, H. M.
Hentze, E. A.
Hollstein, J. C.
Huchting, G. W.
Jacobi, Nic.
Lund, A. F. W. J.
Meyerdirks, Aug.
Mosle, A. G.
Noltenius, Carl.
Noltenius, C. H.
Oelrichs, C. J. Dr.
Ordemann, N. A.
Papendieck, C.
Pavenstedt, Dr. Johs.
Plump, Joh.
Sägelken, Joh.
Schierenbeck, J.
Schmidt, Joh. Heinr.
Schönfelder, Chr.
Schrader, Dr. E. G. L.
Schütte, J. E.
Smidt, J. W.
Steinhäuser, Aug.
Stichnath, G.
Tebelmann, C. A. L.
Tideman, Joh. jr.
Weber, F. G.
Wessels, J. F.
Wichlein, J. D.
Wilckens, Dr. Johs.
Wissel, J. H.
Wulstein, J. M.
Wulfhoop, J. E.

Herr Lübben enthielt sich der Abstimmung.

Mit Entschuldigung abwesend waren die Herren:

Bestenbostel, W.
Bulthaupt, H.
Bummerstedt, J. B.
Dannemann, G.
Fritze, Julius T.
Fuhrken, C. J.
Garbade, Heinr.
Garbade, Theod.
Hartlaub, Richt. Dr. C. H G.
Hoffmann, L. F.
Meyer, Philpp Ed.
Schörling Ad.
Schröder, H. H.
Tewes, Ph. R.
Volkmann, D. G.

Ohne Entschuldigung abwesend waren die Herren:

Bavendamm, H.
Behrens, J. G.
Behrens, Wilh.
Below, W.
Bolte, Bernh.
Bremermann, Fr.
Duckwitz, Arnold
Lachmund, J. H.
Lamcke, H. W.
Neukirch, Wilh.
Osmers, Heinr.
Sanders, G. C.
Schröder, J. H. A.
Stümcke, Ferd.
Thomas, Joh.
Vagt, J. D. jr.
Vohne Alb,
Woltjen, Herm.

Herr Präsident verkündete das Resultat der Abstimmung dahin, daß für den Antrag des Senats 65, gegen den Antrag 49 Stimmen sich erklärt haben. Der Antrag des Senats sei also angenommen, und seien die übrigen Anträge erledigt.

Schluß der Sitzung 9¼ Uhr.

Anträge der juristischen Commission,

die Anwendung der Deichordnung im Gebiet am rechten Weserufer betreffend.

Wir beantragen:

1. in § 3 hinter „verpflichtet" einzuschalten „und behält die damit verknüpften Berechtigungen";
2. zu § 5, dem ersten Amendement der Kammer für Landwirthschaft nicht beizupflichten;
3. in § 11, 4. Zeile statt „Bewohnern" zu sagen „Grundeigenthümern".

Bremen, 8. Juni 1878.

Die juristische Commission.

№ 19.

Verhandlungen der Bürgerschaft.

Sitzung vom 26. Juni 1878.

Entschuldigt waren folgende Herren:

Bestenbostel, W.
Beurmann, H.
Bulthaupt, H.
Dannemann, G.
Faber, G. D.
Fritze, Julius Th.
Fuhrken, C. J.
Garbade, Heinr.
Hartlaub, Richt. Dr. C. H.
Meyer, Philipp Ed.
Schaffert, H.
Schörling, Ad.
Schröder, H. H.
Strothoff, J. G. jr.
Schultz, Amtmann.
Tewes, R. Ph.
Volkmann, D. G.

Nicht entschuldigt waren folgende Herren:

Achelis, Johs. Christ.
Bavendamm, H.
Below, W.
Bolte, Bernh.
Bremermann, Fr.
Brinkmann, A.
Brinkmann, Ludw.
Bummerstedt, J. B.
Danziger, Herm.
Depken, Joh. jr.
Drünert, J. H.
Hattendorf, A.
Hoffmann, L. F.
Hollstein, J. C.
Ichon, W.
Ihlder, J. D.
Kroog, J. D.
Lachmund, J. H.
Lamcke, H. W.
Mosle, A. G.
Noltenius, Carl.
Osmers, Hinr.
Plump, Joh.
Schierenbeck, J.
Schröder, J. H. A.
Smidt, J. W.
Stichnath, G.
Thomas, Joh.
Thyen, O.
Tideman, Joh. jr.
Tietjen, H. G.
Vagt, J. D. jun.
von Vangerow, L.
Vohne, Alb.
Weber, F. G.
Wichlein, J. D.
Wulfhoop, J. E.

Gegenstände der Tagesordnung:

Verhandelt Seite

I. Mittheilung des Senats vom 21. Juni 1878:
Nachbewilligung für die Hauptschule 222

II. Mittheilung des Senats vom 31. Mai 1878:
Naturwissenschaftliche Sammlungen ꝛc. 222

III. Mittheilung des Senats vom 24. Mai 1878:
Stadttheater 222

IV. Mittheilung des Senats vom 4. Juni 1878:
Pensionirung des Custos der altstädtischen Realschule 224

V. Mittheilung des Senats vom 17. Mai 1878:
Rothes Haus in Kirchhuchting 224

VI. Mittheilung des Senats vom 17. Mai 1878 und
Mittheilung des Senats vom 14. Juni 1878:
Herstellung von Gerichtslocalen 224

VII. Mittheilung des Senats vom 10. Mai 1878:
Medicinalordnung 228

Verhandelt Seite

VIII. Mittheilung des Senats vom 2. April 1878 und
Mittheilung des Senats vom 28. Mai 1878:
Anwendung der Deichordnung vom 28. Juni 1876
auf den Deichverband am rechten Weserufer.
(N. z. Verh. gek.)

IX. Mittheilung des Senats vom 12. März 1878 und
Mittheilung des Senats vom 14. Juni 1878:
Schätzung der Grundstücke. (N. z. Verh. gek.)

X. Mittheilung des Senats vom 18. Juni 1878:
Jahresbericht der Schuldeputation. (N. z. Verh. gek.)

XI. Mittheilung des Senats vom 21. Juni 1878:
Umbau der St. Michaelis Kirchspielschule,
Verwaltung des Landgebiets,
Beihülfe des Staats zur Kreisverwaltung des Landgebiets,
Aenderung einiger Vorschriften der Wegeordnung,
Zusatz zu § 30 des Entwässerungsgesetzes.
(N. z. Verh. gek.)

Eröffnung der Sitzung 6¼ Uhr.

Herr H. Claussen präsidirte.

Das Protocoll der letzten Versammlung wurde genehmigt.

Nach Feststellung der Tagesordnung war noch eine Mittheilung des Senats vom 25. Juni, betreffend Anlage eines Schutzdeichs in Woltmershausen, eingegangen.

Nr. I der Tagesordnung:

Mittheilung des Senats vom 21. Juni 1878:

Nachbewilligung für die Hauptschule.

Herr Dr. Pavenstedt: In Abwesenheit des Rechnungsführers und des leider ebenfalls verhinderten Stellvertreters desselben, Herrn Schaffert, empfehle er die Annahme der Anträge der Schuldeputation und bemerke zur Aufklärung noch Folgendes: In beiden Realschulen hatte sich in Folge der gedrückten Zeitverhältnisse eine Verminderung der Schülerzahl herausgestellt. Die Meinung des Scholarchats war, daß es wahrscheinlich auch in der Hauptschule ähnlich gehen werde. Diese Erwartung habe sich nicht erfüllt. Im Gegentheil habe die Schülerzahl sich wesentlich gemehrt und sei noch im Zunehmen begriffen. Es sei nothwendig, für Classenräume zu sorgen. Dazu sei der Zeichensaal geeignet. Wenn auch vielleicht für die nächste Zeit ein Classenzimmer genüge, so werde doch wahrscheinlich schon im nächsten Jahre ein weiterer Raum gebraucht, und deshalb der Zeichnensaal zu Ostern 1879 geräumt und bis dahin ein anderer Raum für den Zeichenunterricht hergestellt sein müssen. Die Schuldeputation halte es daher für gerathen, schon jetzt einen neuen Zeichensaal herstellen zu lassen. Es werde ferner die Einrichtung eines chemischen Hülfslaboratoriums beantragt. Dies Institut sei durch die Umwandlung der Handelsschule in eine Realschule I. Ordnung bedingt. Es sei in dem Bericht darauf hingewiesen, daß der Unterricht in der Physik und Chemie gegenwärtig von drei Lehrern ertheilt werde. Dafür reichen die vorhandenen Räume nicht aus, und sei daher auch dieser Antrag gerechtfertigt. Den dritten Antrag der Deputation zu vertreten, halte er sich nicht berufen. Der Senat habe denselben abgelehnt, und bemerke Redner nur, daß die Schuldeputation nicht beabsichtigt habe, Revirements einzuführen, vielmehr glaubte sie, daß auf dem von ihr vorgeschlagenen Wege Ersparnisse zu erzielen seien.

Herr Bruns jr.: Um Irrthümern vorzubeugen, halte er sich verpflichtet, noch auf einen Punkt aufmerksam zu machen, der weder von Herrn Dr. Pavenstedt angeführt noch in dem Bericht berücksichtigt sei. Die Handelsschule war bisher eine Realschule II. Ordnung und habe der Zeichenunterricht in einer solchen nicht die Ausdehnung, wie in einer Realschule I. Ordnung. Derselbe beschränke sich nur auf Freihandzeichnen und Zeichnen in einem Buch. Nachdem die Handelsschule, welche fälschlich diesen Namen trug, denn sie habe die Schüler auf den Besuch höherer technischer Lehranstalten vorzubereiten, eine Realschule I. Ordnung geworden sei, genügen die Subsellien für den Zeichenunterricht nicht mehr, da das geometrische Zeichnen auf Reißbrettern und mit dem Zirkel hinzukomme; dafür seien andere Einrichtungen nöthig.

Es wurde nun zur Abstimmung geschritten und die Anträge der Deputation angenommen.

Nr. II der Tagesordnung:

Mittheilung des Senats vom 31. Mai 1878:

5. Naturwissenschaftliche Sammlungen.

Herr Tebelmann: Gegen die Bewilligung der Summe habe er an sich nichts einzuwenden, nur scheine es ihm nicht zweckmäßig, daß die Baudeputation mit der Herstellung der Galerien und die Inspection des Rathhauses mit der Anschaffung der Schränke beauftragt werde. Er halte es für viel empfehlenswerther, daß der Baudeputation die ganze Summe überwiesen werde, damit die Ausführung in einer Hand liege. Er stelle ein Amendement in diesem Sinne.

Der Antrag des Senats wurde mit dem Amendement des Herrn Tebelmann angenommen.

Nr. III der Tagesordnung:

Mittheilung des Senats vom 23. Mai 1878:

1. Stadttheater.

Herr Präsident: Hierzu liege folgender Antrag vor:

> Auch die Bürgerschaft erachtet es für billig, daß Demjenigen, welcher gegenwärtig die Leitung des Stadttheaters für seine Rechnung und Gefahr übernimmt, von Seiten des Staats eine Vergünstigung zu Theil wird; sie hat indessen gegen die beantragte Ermäßigung des Gaspreises wegen der Folgerungen, welche daraus von andern ähnlichen Instituten oder größeren Consumenten voraussichtlich gezogen werden würden, ihrerseits Bedenken; dagegen ist es ihr genehm, daß dem concessionirten Director des Stadttheaters die Schauspielhauspacht für ein Jahr — die Theatersaison vom 1. Juli dieses Jahres bis dahin 1879 — um die Hälfte ermäßigt wird und ersucht den Senat ihr hierin beizutreten.
>
> Dr. J. Oelrichs.
> Kotzenberg.
> H. M. Hauschild.
> Chr. Schönfelder.
> Dr. C. Barkhausen.
> Dr. M. H. Wilckens.
> Dr. H. H. Meier.
> Dr. Behncke.

Herr Helmken: Er empfehle diesen Antrag zur Annahme, indem er es für besser halte, daß auf diese Weise dem Director eine Hülfe werde, als nach dem Vorschlag des Senats zu verfahren. Einer weiteren Motivirung bedürfe der Antrag nicht, da die Gründe für denselben darin angegeben seien. Der Director Pohl, dem in jeder Beziehung ein sehr guter Ruf vorausgehe, sei der einzige Reflectant.

Ein zweiter, der sich damals meldete, aus Aachen, habe die Theaterdirection in Magdeburg übernommen. Somit sei keine Wahl. Herrn Pohl sei es daran gelegen, das Theater mindestens auf den Standpunkt zu bringen, den es in den letzten Jahren einnahm. Derselbe habe sich zu bedeutenden Opfern entschlossen, daher auch das alte Inventar, Decorationen und Garderobe nicht übernommen, sondern beabsichtige, alle diese Sachen neu anzuschaffen, um dadurch die Vorstellungen so glänzend wie möglich zu machen. Die Bürgerschaft könne die Bewilligung um so eher aussprechen, als sie nur für ein Jahr gelten solle. Wenn der neue Director gute Geschäfte mache, so brauche die Bewilligung nicht wiederholt zu werden. Wenn die nothwendige Hülfe jetzt dem Director geboten werde, so gewinne er Muth zu seinem Unternehmen.

Herr Wulstein: Er sei gern damit einverstanden, daß unter den obwaltenden Umständen dem in Aussicht genommenen Director irgend welche Beihülfe geboten werde. Andererseits meine er, daß man in Berücksichtigung der Finanzen so sparsam wie möglich zu Werke gehen müsse. Die Ermäßigung des Gaspreises empfehle sich nicht, denn dann würden viele Geschäftsleute die gleiche Berechtigung in Anspruch nehmen. Wohl aber könne die Inspection des Senats auf die ihr bisher reservirte Loge verzichten. Director Ackermann habe ihm gesagt, daß, wenn er diese Loge zur freien Verfügung hätte, er 3000 ℳ. mehr geben könne. Er beantrage daher,

die Bürgerschaft möge einen Nachlaß von 3000 ℳ. in der Pacht bewilligen und den Senat ersuchen, auf die von ihm innegehabte Loge zu verzichten.

Die Herren könnten eben so gut bezahlen wie ihre Collegen.

Herr Dr. Oelrichs: Die Gründe, welche der Senat anführe, daß dem gegenwärtig concessionirten Director eine Vergünstigung zu Theil werde, dürften unter den gegenwärtigen Verhältnissen veranlassen, ihm beizustimmen. Niemand werde es in Frage stellen, daß sich ein öffentliches Interesse daran knüpfe, daß eine Stadt wie Bremen ein ihrer würdiges Theater habe, wie dies auch in anderen Städten, Hamburg, Frankfurt, Breslau, der Fall. Es könne von einer dauernden Subvention keine Rede sein. Nur darum handele es sich, daß bei den allgemein mißlichen Verhältnissen dem Theater aufgeholfen und dasselbe zu einer angemessenen Stellung gebracht werde. Es frage sich nun, ob es wünschenswerther sei, eine Ermäßigung des Gaspreises, oder eine solche in der Pacht eintreten zu lassen. Die Bürgerschaft werde aber wohl gewiß der Meinung sein, daß von einer Ermäßigung des Gaspreises keine Rede sein könne. Es würden dann nicht nur andere ähnliche Institute, wie das Tivolitheater, sondern auch andere größere Consumenten, als Gewerbtreibende, Bahnhöfe ꝛc. eine ähnliche Ermäßigung beanspruchen. Darüber lasse sich streiten, ob nicht vielleicht allen bedeutenden Gasconsumenten ein Rabatt zu gewähren wäre. Das sei aber eine Frage, die nicht hierbei zum Austrag gebracht werden könne. Er halte es für zweckmäßig, die Hülfe in Form einer Pachtermäßigung und zwar für ein Jahr zu gewähren. Er empfehle daher den Antrag zur Annahme.

Herr Hentze: Er erkläre sich von vornherein damit einverstanden, daß man möglichst sehe, ein solches Institut, wie das Stadttheater, zu erhalten. Die Vorgänge des vorigen Winters seien bekannt und werde verschiedenartig darüber geurtheilt. Eines bedauere er, daß die Behörde den Vogel nicht an den Federn gehalten und gesagt habe: Du garantirst für deinen eingeschobenen Director. Diesen Tadel müsse er aussprechen. Hätte man damals den richtigen Director behalten, so wäre das Inventar geblieben und die Sache hätte eine andere Wendung genommen. Das war von vornherein ein Fehler. Er sei sehr dafür, daß Alles aufgeboten werde, um das Theater, ein Institut für Arm und Reich, zu erhalten. Er habe sehr bedauert, daß in Folge der schlechten Verhältnisse oder des Zeitgeistes das Theater gerade von der arbeitenden Classe so wenig besucht werde. Von Jugend auf habe er gefunden, daß das Theater eine Schule des Lebens sei. Den verstocktesten Männern laufen im Theater häufig Thränen über die Backen. Er würde an einem anderen Ort sagen, worüber er das Theater noch hinausstelle. In der Eingabe des Directors sei Verschiedenes angeführt, wodurch sich Bremen als Stadt vor anderen Städten auszeichne. Er seinerseits bedauere nur, daß nicht auch schon ein zoologischer Garten hier angelegt sei. Mit einem solchen Institut müsse auch bald der Anfang gemacht werden. In der Eingabe heiße es ferner: „Der Director hat die Verpflichtung, in den günstigsten Wintermonaten jeden zweiten Dienstag das von ihm besoldete Orchester zu Proben und Aufführungen ohne hinreichende Entschädigung hingeben zu müssen.“ Dieser Punkt sei dunkel. Es sei nicht auseinandergesetzt, in wiefern man dem Director eine solche Verpflichtung auflegen könne und hoffe er, daß hierüber Aufklärung gegeben werde. Ferner werde es in der Eingabe sehr hübsch ausgeführt, daß das Theater eine Volksbildungsschule sein solle. Das klinge sehr schön, allein es sei nicht gesagt, ob der Preis auf der Galerie 50, 40 oder 30 ß sein solle. Gegen eine Ermäßigung des Gaspreises möchte auch er sich erklären. Bisher sei mit dem Gas im Theater sehr sparsam umgegangen worden. Bei einer Ermäßigung des Preises möchte diese Sparsamkeit leicht nachlassen. Auch die Rücksicht auf die Wirthe komme dabei in Betracht. Er stelle den Antrag:

die Bürgerschaft möge es dem Senat überlassen, nach seinem Dafürhalten, je nach dem Ergebniß des Geschäftsbetriebes, die Pacht herabzumindern.

Selbst ein Opfer von ℳ. 12,000 wäre nicht zu groß für eine Stadt wie Bremen. Es seien hier so viele wohlhabende Leute, denen es leicht wäre das Theater zu unterhalten. Sie brauchten nur einmal ihre Sommerreise zu unterlassen. Daß das Theater auch gute Einnahmen liefern könne, habe sich gezeigt, als es unter der Verwaltung von Feldmann stand. Leider habe man diesen Mann nicht länger behalten (Heiterkeit), als Director habe Feldmann viel geleistet.

Der Antrag des Herrn Hentze wurde nicht genügend unterstützt.

Herr Schönfelder beantragte
Schluß der Debatte.

Zum Wort waren noch gemeldet die Herren Huchting, Dr. Bulle, Ordemann, Brüns, Tebelmann, Dr. Adami, C. C. Beyer, E. Pavenstedt, Kotzenberg, Helmken und Dr. Breusing.

Herr Dr. Bulle war gegen den Schluß. Er und andere Herren stehen auf dem Standpunkt, nichts bewilligen zu wollen. Er bitte, diesen Herren doch auch das Wort zu gönnen.

Herr Brüns war ebenfalls gegen den Schluß der Debatte.

Herr Huchting erklärte sich in gleicher Weise. Es müsse noch dargethan werden, daß das Bremer Stadttheater noch mehr subventionirt werde, als das Hamburger.

Herr Dr. Breusing war für die Fortsetzung der Debatte. Herr Wulstein habe einen Punkt zur Sprache gebracht, der besser hier nicht öffentlich zur Sprache gebracht wäre. Da es nun einmal erwähnt sei, so müsse unter allen Umständen noch darüber gesprochen werden.

Herr Schäfer war gegen den Schluß.

Herr Schönfelder: Die Bürgerschaft könne recht wohl zur Abstimmung schreiten; die Theatermisère dauere lange genug, und wer ein Interesse für die Sache habe, werde sich schon längst sein Urtheil gebildet haben.

Herr Lonke war gegen den Schluß der Debatte.

Herr Dr. Blendermann stellte den Antrag, den Senat zu ersuchen, der Bürgerschaft mitzutheilen, weshalb jetzt nachträglich, nachdem der Contract geschlossen, noch eine Ermäßigung der Pacht beantragt werde.

Herr E. Pavenstedt war für den Schluß der Debatte. Die Bürgerschaft wisse recht gut, wie sie stimmen solle. Auch werde man bei Fortsetzung der Debatte nichts mehr hören, als was man bereits wisse. Das einzige Neue sei das Amendement des Herrn Wulstein, damit habe sich Herr Wulstein übereilt.

Der Schluß der Debatte wurde beliebt.

Herr Helmken zur factischen Berichtigung: In Beziehung auf den Antrag des Herrn Dr. Blendermann könne er mittheilen, daß der Contract seitens des Herrn Pohl noch nicht abgeschlossen sei.

Es wurde nun zur Abstimmung geschritten.

Die Anträge des Herrn Dr. Blendermann und des Senats wurden abgelehnt, der Antrag des Herrn Dr. Oelrichs und Genossen angenommen, die übrigen Anträge waren damit erledigt.

Nr. IV der Tagesordnung:

Mittheilung des Senats vom 4. Juni 1878:

Pensionirung des Custos der altstädtischen Realschule.

Herr Hentze: Ob der Mann in der Lage sei, daß er pensionirt werden müsse, wolle er nicht untersuchen, möchte aber den Wunsch aussprechen, daß man mit den Pensionirungen etwas vorsichtig sei, denn es mache keinen guten Eindruck, wenn Beamte, die noch recht gut arbeiten könnten, pensionirt seien und auf dem Wall spazieren gehen. Ihm sei ein solcher Mann bekannt, der wie ein Hase über die Straße laufe. (Heiterkeit). Uebrigens müsse er sein Bedauern darüber aussprechen, daß der Senat die Pensionirung eines anderen Beamten, der 73 Jahre alt sei, dem Staat 50 Jahre gedient habe und jetzt so schwach sei, daß er nicht mehr aus dem Hause gehen könne, nicht genehmigt habe.

Die Pensionirung wurde in geheimer Abstimmung mit 66 gegen 8 Stimmen genehmigt.

Nr. V der Tagesordnung:

Mittheilung des Senats vom 17. Mai 1878:

Rothes Haus in Kirchhuchtingen.

Herr Steinhäuser: Den im Bericht angeführten Gründen wolle er nur hinzufügen, daß in nächster Zeit die Reparatur des Hauses dem Staate große Kosten verursachen würde, wenn er das Grundstück behalte. Redner empfehle unter allen Umständen, sich jetzt dieses für den Staat überflüssigen Gebäudes zu entledigen.

Der Deputationsantrag wurde angenommen.

Nr. VI der Tagesordnung:

Mittheilung des Senats vom 17. Mai 1878 und Mittheilung des Senats vom 14. Juni 1878:

Herstellung von Gerichtslokalitäten.

Herr Präsident: Es sei folgender Antrag eingereicht:

Die Bürgerschaft ist zwar damit einverstanden, daß die Baudeputation mit Vorschlägen zur provisorischen Herstellung der für die Einführung der neuen Reichs-Gerichtsverfassung außer den jetzigen Gerichtslocalen weiter erforderlichen Räume, sowie mit einem hierüber, vorbehältlich einer Verständigung mit einer Commission des Richtercollegiums, zu erstattenden Berichte beauftragt werde; sie kann aber dem Senat darin nicht beistimmen, daß es zweckmäßig sei, den Beschluß über die Errichtung eines Gerichtshauses noch auszusetzen, und wünscht vielmehr, indem sie sich gegen das Project der Einrichtung des Stadthauses zum Gerichtshause und den damit in Verbindung stehenden Umbau der Stadtwaage erklärt, daß einer zu diesem Zwecke niederzusetzenden

besondern Deputation der Auftrag ertheilt werde, in Verbindung mit einer Commission des Richtercollegiums ein Programm für die Erbauung eines Gerichtshauses an der Domshaide auszuarbeiten für die definitive Unterbringung der Gerichtslokale, und wünscht, daß sie auch die Einrichtung von Bürgerschaftslokalitäten dabei in Ueberlegung ziehe. Sie ersucht den Senat ihr hierin beizutreten.

Dr. J. Oelrichs.
Heinr. Müller.
Dr. de Harde.
Mohr.
Dr. H. M. Wilckens.
A. Barkhausen.
Dr. Schrader.
Dr. Blendermann.
Dr. C. Barkhausen.
Dr. J. Pavenstedt.
J. D. Bredehorst.
Dr. Herm. Adami.

Herr Lahmann als Mitglied der Baudeputation: Da die Baudeputation keinen bestimmten Antrag gestellt habe, sondern die Entscheidung der Bürgerschaft anheim gebe, so habe er vor der Hand dem Bericht nichts hinzuzufügen.

Herr H. Müller: Obgleich er bei der ersten Durchsicht des Berichts der Baudeputation sofort die Ueberzeugung gewonnen, daß durch die vorgeschlagenen Maßregeln etwas Erkleckliches für unsere Gerichte nicht erreicht werde, so habe er es doch für seine Pflicht gehalten, allerlei Studien anzustellen, um zu sehen, ob diese Meinung wohl richtig sei. Er habe zunächst einen Gang durch die Stadt gemacht und die Locale sich näher angesehen, welche von unseren Behörden, Verwaltungen und Gerichten benutzt werden. Da habe er zunächst gefunden, daß der Senat ein recht gutes Berathungszimmer habe, ferner aber, daß ihm jedes Vorzimmer fehle, und daß die Mitglieder des Senats alle Tage in die unangenehme Lage kommen, über eine Treppe, welche kaum gut genug sei als Nebentreppe für ein gewöhnliches Privathaus, an einer dort angebrachten Bedürfnißanstalt vorbeizugehen. Wer, wie es Redner schon mehrere Male passirt sei, dort etwas zu thun habe, dürfe doch nicht, wenn er nicht den Anstand verletzen und unverschämt genannt werden wolle, sofort in das Senatszimmer hineingehen. Was es aber heiße, dort vielleicht eine Viertelstunde zu warten in diesem mit allerlei Gerüchen angefüllten Raum, brauche er nicht zu schildern. Man bekomme dann das Gefühl, daß man schlecht behandelt werde. Dieser Zustand sei anstandswidrig und zu beseitigen. Wolle der Senat auf die Rathhaushalle gehen, welche doch ihm vor allen Dingen gehöre, so müsse er vorab ein Compromiß mit dem Gerichtsdirector abschließen, denn es könnte gerade Gerichtssitzung sein, während er auf der Rathhaushalle in Staatsaction zu treten beabsichtige. Das sei unpractisch und müsse beseitigt werden. An den Zimmern der Regierungscanzlei sei zwar nichts auszusetzen, aber der nothwendige Appendix derselben, das Staatsarchiv, sei in einem so schlechten Zustande, daß er ihn garnicht schildern möge. Der kleinste Krämer in der Stadt habe gewiß besser beleuchtete Räume, um seine leeren Fässer und Kisten aufzubewahren, als die Locale seien, wo die wichtigsten Staatsacten aufbewahrt werden. Nun denke man sich, daß in der Dunkelheit zwischen den Regalen in beschränkten Räumen die dortigen Beamten den Tag über arbeiten müssen. Das sei unpraktisch und müsse beseitigt werden. Die wichtigsten Handlungen auf dem Rathhause seien die öffentlichen Verkäufe. Die Räume des damit in Verbindung stehenden Erbe- und Handfestenamts und der Registratur derselben seien so schlecht, daß er kein Wort darüber verlieren wolle. Wenn öffentliche Verkäufe im Sommer auf der Rathhaushalle abgehalten werden, so finde gewöhnlich auf der Treppe ein solches Getrampel statt, daß man ein anderes Local aufsuchen müsse. Im Winter finden die öffentlichen Verkäufe auf der Rhederkammer statt, da diese aber so beschränkt sei, daß die Reflectanten manchmal nicht im Stande waren, hineinzukommen, so haben wiederholt Notare und Advokaten dagegen protestirt, und es mußte wiederum ein anderes Local aufgesucht werden. Das sei ebenfalls ein unhaltbarer Zustand, der beseitigt werden müsse. Ebenso schlecht, wenn nicht noch schlechter, sei es mit den Gerichtslocalen bestellt. Wenn Redner als Sachverständiger das Zimmer des kleinen Untergerichts habe besuchen und sich in dem abscheulichen Qualm und großen Gedränge habe aufhalten müssen, dann habe er sich wohl den Zustand der Gerichtslocalitäten in Belgien ins Gedächtniß zurückgerufen. Wolle man die Perlen der belgischen Kunst, die Werke der großen Meister Gallait und de Bief bewundern, dann wandere man in die Brüsseler Gerichtslokale. Beim Passiren des Domshofes und Marktes habe er häufig gesehen, daß arme gefesselte Leute über die Straße geführt wurden. Es fehle nämlich unseren Gerichten jegliches Local im Hause des Gerichts selbst, wo Personen, welche auf Verdacht eingezogen seien, während der Untersuchung detinirt werden können; in Folge dessen müssen dieselben vom Detentionshause nach dem Stadthause, vom Stadthause nach dem Detentionshause geführt werden. Das sei abscheulich. (Sehr richtig!) Nichts habe auf ihn einen so schlechten Eindruck gemacht, wie dieses Verfahren. Es müsse beseitigt werden. Wenn wir von den Localen der Gerichte übergehen zu denen der Administrationen, so finden wir im Lindenhof ein Zimmer Nr. 3, welches an einem Hofe von 6 Fuß Breite liege und nur von diesem das Licht erhalte, in welchem Beamte von Morgens bis Abends mit schriftlichen Arbeiten beschäftigt seien. Er halte es geradezu für ein Verbrechen, die Leute zu zwingen, sich in diesem Raume aufzuhalten. Derselbe sei abscheulich. Nicht weniger schlecht gehe es in dieser Beziehung den anderen Beamten des Lindenhofs. So schlecht nun aber unsere Gerichte und Behörden behandelt werden hinsichtlich der Localitäten, ebenso wunderschön haben es in dieser Hinsicht in Bremen die Faullenzer und Vagabonden, welche sich im Arbeitshause ans Arbeiten gewöhnen sollen. Er habe dieses 3 Morgen große, 42000 Quadratfuß umfassende, von der kleinen und großen Weser begrenzte, an der herrlichsten Lage befindliche Gebäude, welches eine Breite von 180 Fuß und eine gleiche Tiefe habe, gründlich besehen. Es sei im Jahre 1828 gebaut,

also ungefähr 50 Jahre alt. Im Aeußern sei das Haus etwas vernachlässigt, man habe keine Hand daran gelegt, an der Werderseite sei der Putz abgefallen, an einer Stelle auch die Mauern in Folge eines Fundationsfehlers etwas versackt, sonst sei das Haus in der Construction gut. Er taxire den Werth des Platzes auf 200 bis 250000 M., den Werth des Gebäudes, wenn er nur die Mauern, Dach und Balken rechne, auf die gleiche Summe, das ganze Grundstück also auf circa 500000 M. Jetzt seien 46 Personen darin detinirt, die höchste Zahl sei, wie ihm mitgetheilt worden 50; dividire man den Werth des Grundstücks von 500000 M. mit 50, so komme auf jeden solchen Burschen für Wohnung 10000 M. oder jährlich 500 M. Miethe. (Allgemeine Heiterkeit.) Gebe es irgend Jemand in Bremen, welcher ähnliche Ansprüche an das Leben mache? (Heiterkeit.) Redner sei weiter nach der Domsheide gekommen und habe sich dort den im Jahre 1858 vom Staat angekauften Platz angesehen, der für ein Gerichtshaus bestimmt wurde. Er habe sich einen Auszug aus dem Staatshauptbuch machen lassen. Daraus gehe hervor, daß der Staat an diesem Platz seitdem nach Abzug der erhaltenen Miethe circa 150000 M. verloren habe. Das sei unpractisch und müsse abgeschafft werden. (Heiterkeit). Welche Mittel schlage nun die Baudeputation vor, um alle diese Uebelstände zu beseitigen? Sie komme zunächst auf die alte Waage an der Langenstraße, ein Gebäude, welches für den kleinen kaufmännischen Verkehr als Auctionslocal gute Dienste leiste. In diesem und zwar inmitten des kaufmännischen Verkehrs wolle sie die Polizei einquartiren. Das sei unpractisch. Sie schlage ferner vor, das Katasteramt dahin zu verlegen. Dieses käme dann vom Regen in die Traufe, nämlich in ein Haus, welches sein Licht von zwei dunklen Straßen aus erhalte. Jeder aber wisse, wie nothwendig ein gutes Licht zu feinen geometrischen Kartenarbeiten sei. Man habe nun gesagt, die Dachzimmer sollten mit einem Oberlicht beleuchtet werden. Alle werden wohl schon im Atelier eines Photographen gewesen sein, Jeder werde aber auch den Aufenthalt daselbst in einigen Minuten satt bekommen haben. Nun denke man sich, in einem ähnlichen Locale sollen die Beamten den ganzen Tag über arbeiten! Es sei ferner vorgeschlagen, das Stadthaus zu einem Gerichtslocale umzubauen. Nach einem ihm von einem befreundeten Sachverständigen, einem Rechtsgelehrten, gegebenen Programm habe er diesen Vorschlag genau geprüft und gefunden, daß in dem ca. 13,000 Quadratfuß fassenden Stadthause die Gerichte allerdings nothdürftig unterzubringen wären. Aber man sollte nicht neuen Wein in einen alten Schlauch gießen, und in seiner äußeren Form gleiche das Stadthaus wirklich einem alten Schlauch. Dasselbe habe Mauern von großer Dicke, diese bestehen aber aus einer äußeren und inneren dünnen Kruste und seien im Innern mit Straßensteinen und Gußkalk ausgefüllt, besonders an der nördlichen Seite. Wenn die Mauer ein Loch bekomme, so rolle der Inhalt heraus, wie die Kartoffel aus dem Sack. (Heiterkeit.) Die beiden Krusten werden durch Klammern zusammengehalten. Mit diesem Gebäude wolle man nun noch ein Experiment machen. Er würde einen solchen Bau nicht unternehmen. Das Haus solle sodann mit einer schönen Façade versehen werden. Er habe sich die von Bauinspector Rippe gezeichnete Façade angesehen, dieselbe habe einen schönen Eindruck auf ihn gemacht. Aber sie solle aus Cement hergestellt werden, und er denke, ein Gebäude, in welchem Recht gesprochen werde, mit einer Cementfaçade, dem also die Lüge auf die Stirn geschrieben, sei sehr zu verwerfen. (Sehr richtig!) Er wolle die Geduld der Bürgerschaft nicht länger in Anspruch nehmen, sondern nun seine Vorschläge entwickeln. Dieselben gehen zunächst dahin, daß ein Programm ausgestellt werde, nach welchem auf dem für das Gerichtshaus bestimmten Platze ein ordentliches Gerichtshaus aufgeführt werden solle. Wenn er annehme, daß ein gleich großes Grundstück wie das Stadthaus, von 13,000 Quadratfuß Flächeninhalt, nach dem ihm gegebenen Programm, welches, so viel er wisse, ziemlich richtig sei, für ein neues Gerichtsgebäude ausreiche, so würde ein solches, den Quadratfuß zu 60 M. Baukosten berechnet, für ungefähr 750,000 M. herzustellen sein, und zwar in anständigster, würdigster Form. In dem Werke „Berlin und seine Bauten" könne man es nachlesen, daß das brillanteste Gebäude, welches mit allem Luxus ausgestattet sei, das vierstöckige Bankgebäude, pro Quadratfuß ca. 70 M. gekostet habe. Seine Wünsche gehen noch etwas weiter, und wenn die Bürgerschaft, wie er hoffe, den von ihm mitgestellten Antrag annehme, so könnten dieselben, falls sie Beifall finden, nach und nach ausgeführt werden. Wenn Redner zu sagen hätte, so würde er sofort an einer der in das Feld hinausmündenden, jetzt leerstehenden Straßen, etwa der Neanderstraße oder der Bergerstraße, an jeder Seite vielleicht 5 Häuser miethen, — dieselben seien jeden Augenblick für 200 M. jährliche Miethe zu haben — die Straße an dem dem Felde zugekehrten Ende mit einer Mauer abschließen, den der Stadt zugekehrten Eingang mit einer Pforte versehen, — und es wäre provisorisch ein practisches Arbeitshaus fertig. Er denke, in neun Häusern würden die fünfzig Faullenzer wohl Platz finden; sie würden dann noch viel besser wohnen, als viele fleißige Mitbürger. Zum Arbeiten sei Raum vorhanden und wenn sie das Holzhacken fortsetzen sollen, so biete auch dazu die 30 Fuß breite Straße und die ebenso breiten Höfe hinlänglich Raum. Nachdem dieses gethan, würde er die Insassen des Arbeitshauses dahin schicken und dieses sofort ausbauen. Er gebe die Versicherung, der Ausbau würde nicht schwierig sein. Es sei kaum ein Architect im Stande, eine bessere Idee für die Grundlinie eines Administrationshauses zu erfinden, als sie das Arbeitshaus biete. Viele Mitglieder der Bürgerschaft werden es besucht haben (Heiterkeit) besehen haben, er wenigstens habe es niemals unterlassen, wohin er gekommen, auch solche Häuser zu besuchen und zu besehen, er würde sonst jetzt hier nicht darüber sprechen können. Denke man sich den ersten Hof mit einem Glasdach überdeckt, so habe man ein prächtiges Vestibul von 60 Fuß Breite, von welchem nach allen Seiten Corridore ausgehen können. In diesem Gebäude lassen sich 70 Bureaus von 20 Fuß Breite und gleicher Tiefe einrichten. Unsere sämmtlichen Administrationsbehörden vom Steuerdirector bis zum Einnehmer der Einkommensteuer, das ganze Erbe- und Handfestenamt, das Katasteramt, die Bureaus der Baudeputation und die Bureaus für

sämmtliche Rechnungsbeamte, die jetzt im Börsen-Nebengebäude einlogirten Verwaltungen könnten hier Platz finden. Die Baudeputation könnte fünf Zimmer an der Façade erhalten. Eine bessere, bequemere Lage sei nicht zu wünschen; kaum 750 Schritt vom Rathhaus entfernt und vis à vis der neuen Börse. Wenn alle Verwaltungen in diesem Gebäude vereinigt werden, so sei der Lindenhof vollständig frei. Dann sei Luft gewonnen und allen kleinen, dann noch bleibenden Beschwerden könne leicht abgeholfen werden. Man möge dann zunächst bis zur Vollendung des Gerichtshauses den Lindenhof der Polizei überantworten und das Stadthaus wäre für Zwecke des Senats frei. Nach seiner Idee aber sei das Stadthaus niederzureissen und statt dessen ein neues Rathhaus dort zu erbauen, welches mit seiner Fronte denselben Winkel zur Axe des Domshofs bilden müsse, wie die Façade des Doms zu dieser Linie. Dann werde man seine Freude an dem Domshof haben. Die Herren werden sagen: das ist allerlei Zukunftsmusik, die nicht Jeder goutirt. Es möge ihm aber gestattet sein, ein Rechenexempel aufzustellen. Der Staat sei verpflichtet, nach denselben Grundsätzen, wie jeder Bürger, zu rechnen. Nach dem Plane der Deputation solle der Ausbau der Waage 75,000 ℳ. kosten. Allein die Herren haben dabei vergessen, daß dieses Haus gegenwärtig sehr gut vermiethet sei. Diese Miethe repräsentire ein Capital von 75,000 ℳ. Die Gesammtkosten seien mithin 150,000 ℳ.; der Ausbau des Stadthauses koste 150,000 ℳ. Die Bürgerschaft wohne für 7500 ℳ. zur Miethe, ferner wohne im Börsen-Nebengebäude die Häfen- und Eisenbahn-Deputation für 2750 ℳ. zur Miethe. Wenn man diese Miethen zusammenzähle und mit 4½ pCt. capitalisire, so kommen 230,000 ℳ. heraus. Dazu der Werth des Lindenhofs 200,000 ℳ. und der Werth der Generalkasse 120,000 ℳ., mache in Summa 850,000 ℳ.. Ab für Verkauf der Häuser an der Domshaide 250,000 ℳ., bleibe die Belastung des Staats 600,000 ℳ. Wenn man statt dessen nach seiner Idee baute, werde man wohlfeiler wegkommen. Er habe vorher schon angedeutet, daß nach seiner Idee der Lindenhof, wenn er frei käme, verkauft werden sollte. Sollte eine für den Verkehr genügende Straße nach dem neuen Bahnhof geschaffen werden, so bleibe kein anderer Weg als ein Durchbruch durch den Lindenhof. Der Staat würde dann mit Bauplätzen an der neuen Straße ein gutes Geschäft machen. In den im Arbeitshause zu schaffenden Büreaus würden auch die so nützlichen und nothwendigen Statistiker untergebracht werden können. In Zukunft werde ferner der Geldverkehr des Staats durch eine Bank besorgt werden können, auf welche Checks angewiesen werden, die Generalkasse würde dann eine einfache Buchhalterei werden und auch dafür wäre dann in dem neuen Administrationsgebäude Raum. Dann stände auch das Gebäude der Generalkasse zum Verkauf für etwa 120,000 ℳ. Er wende sich nun zu seinem Plan. Er nehme an, daß in Oslebshausen ein Haus für die Detinirten des Arbeitshauses, die doch nur etwa auf ein oder zwei Jahre provisorisch miethweise untergebracht werden könnten, für 60,000 ℳ. gebaut werden könne. Dann sei die Wohnmiethe eines Gefangenen so hoch, wie die eines Bürgers. Die Detinirten könnten aus der Gefängnißanstalt gespeist werden, das werde weniger kosten, weil es aus dem großen Topf gehe. Die Faulen kommen unter die Botmäßigkeit eines energischen Inspectors. Das werde ihnen wohl thun. (Heiterkeit.) Der Ausbau des Arbeitshauses koste nicht mehr wie 150,000 ℳ. Es müssen die Fenster, Thüren, Fußböden erneuert und eine Anzahl Scheidewände gezogen werden. Für den Bau des Gerichtshauses rechne er 750,000 ℳ. Dann sei auch ein Lokal für die Bürgerschaft zu schaffen. Er schlage den oberen Stock der alten Börse dazu vor. Man baue dann einen einfachen Verbindungsgang zwischen Rathhaus und der alten Börse, wie zwischen der neuen Börse und dem Nebengebäude. Der Saal der Bürgerschaft könne 80 Fuß Länge und 40 Fuß Breite erhalten, gerade wie die Größe des jetzigen Saals. Die nöthige Höhe des Saals sei dadurch zu erzielen, daß man das Dach in Basilikenform ausnütze. Wenn die Fenster vermauert und Oberlicht hergestellt werde, wie in vielen Parlamentsgebäuden, auch die nöthige Einrichtung für die Ventilation geschaffen werde, so würden die Berathungen durch Straßenlärm in keiner Weise gestört werden können. Dieser Bau sei für 50,000 ℳ. auszuführen. Alles in Allem koste sein Plan 1,000,000 ℳ.. Wenn dann der Lindenhof für die neue Straße verkauft werde und er denke 200,000 ℳ. seien daraus zu lösen, ferner aus dem Generalcassengebäude 120,000 ℳ., so mache das 320,000 ℳ.. Wenn der Antrag des Herrn Dr. Oelrichs und Genossen angenommen werde, dann sei die Möglichkeit gegeben, daß man ohne besondere Mühe etwas Ordentliches bekomme, während nach dem Deputationsantrag für 600,000 ℳ. Etwas geschaffen werde, das Niemand gebrauchen könne. Er empfehle den Antrag zur Annahme. (Bravo!)

Herr Dr. Oelrichs: Die Herren werden gewiß alle die Ausführungen und Pläne des Herrn Müller sehr gern angehört haben, wenn sie auch mit dem von Herrn Müller mit unterzeichneten Antrag direct nichts zu thun haben. Es handele sich um die Herstellung eines eigenen Gerichtsgebäudes an der Domshaide. Das Ungenügende der Gerichtslocalitäten habe Herr Müller dargethan und es sei auch so bekannt, daß er nichts weiter auszuführen brauche. Seit 20 Jahren sei der Platz an der Domshaide dazu bestimmt und es erschien damals kaum glaublich, daß die Gerichte sich noch so lange in den alten Localen des Stadthauses und der alten Börse herumquälen würden. Die Herstellung eines anständigen Gerichtsgebäudes müsse als Ehrensache betrachtet werden. Das Stadthaus zu einem Gerichtshause umzubauen sei reines Flickwerk und könne man sich damit nicht zufrieden geben. Fest und bestimmt müsse die Bürgerschaft bei der bevorstehenden Einführung der Gerichtorganisation erklären, daß sie das Gerichtsgebäude an der Domshaide errichtet zu sehen wünsche. Es kommen andere Umstände, wie namentlich die Verlegung der Post und der Abbruch von Häusern behufs Verbreiterung der Osterthorstraße für die Pferdebahn hinzu, welche die Gelegenheit zum Vorangehen als günstig erscheinen lassen. Der Grund, welchen der Senat anführe, daß zur Zeit eine definitive Beschlußfassung noch nicht rathsam sei, erscheine nicht stichhaltig. Die Bürgerschaft dürfe sich nicht vertrösten lassen. Der

Senat meine nämlich, daß sich jetzt noch nicht genau übersehen lasse, welche Gerichtslocalitäten erforderlich seien. Allein, man wisse doch schon jetzt, was im Großen und Ganzen nöthig sei. Allerdings lasse sich jetzt noch nicht sagen, ob 4 oder 6 Amtsgerichtszimmer, 1 oder 2 Strafgerichtssäle erforderlich seien. Allein das Gerichtsgebäude werde nicht für wenige Jahre, sondern für einen längeren Zeitraum gebaut. Wenn also selbst im Anfang einige Zimmer, ein zweiter Saal überflüssig wäre, so werde man die Localitäten doch demnächst brauchen. Er bitte daher, dem von ihm mitgestellten Antrag zuzustimmen.

Herr Dr. C. Barkhausen: Auch er sei der Meinung, daß Diejenigen, welche wie er die schönen Sommernachtsträume des Herrn Müller nicht theilen, doch sich für den von ihm, dem Redner, mitgestellten Antrag werden erklären können. Alle Diejenigen werden dies thun, welche meinen, daß in der That die Mängel der Gerichtslocalitäten nachgerade so schreiend geworden seien, daß unter allen Umständen jetzt etwas geschehen müsse, alle Diejenigen, welche der Ansicht seien, daß die vom Senat gehegten Bedenken zwar vorhanden, aber unendlich geringfügig seien gegenüber dem dringenden Nothstande, welcher vorliege. Vom Senat und von verschiedenen Seiten sei gesagt, es lasse sich in absehbarer Zeit noch nicht an ein definitives Gerichtsgebäude denken und zwar mit Rücksicht auf die schlechten Finanzverhältnisse und auf andere dringende Bauten. Es gebe aber keinen dringenderen Bau als das Gerichtshaus, und daher müsse dieses zunächst in Angriff genommen werden. Es werden nicht Alle in der Lage gewesen sein, die jetzigen Gerichtslocalitäten zu sehen. Er wünsche auch Niemandem die Bekanntschaft mit diesen miserablen Spelunken. Wer sie aber kenne, müsse sagen, daß sie unerträglich seien. Er mache darauf aufmerksam, daß Diejenigen, welche wie die Richter und Advokaten sich dauernd in ihnen aufhalten müssen, dies nicht ohne Gefährdung ihrer Gesundheit thun können. Eine der Hauptursachen, weshalb in der letzten Zeit so viele Richter erkrankten, liege in diesen miserablen Räumlichkeiten. Es müsse energisch ausgesprochen werden, daß unter allen Umständen jetzt Wandel geschafft werden müsse. Untergeordnete Rücksichten, wie sie der Senat geltend mache, können nicht verschlagen.

Es wurde Schluß der Debatte beantragt.

Herr C. A. Bade war gegen den Schluß. Es habe bis jetzt nur ein Mitglied der Baudeputation zur Erläuterung des Berichts das Wort genommen und sei es in der Ordnung, daß auch andere Mitglieder der Deputation zum Worte kommen.

Zum Wort waren noch gemeldet die Herren Tecklenborg, Hauschild, Bade, Richter Mohr und Dr. Adami.

Herr Hauschild war gegen den Schluß. Es seien so viele Ideen in die Bürgerschaft geworfen, daß man noch Gelegenheit geben sollte, darüber in der einen oder anderen Richtung eine abweichende Meinung zu äußern. Der erste Schritt sei leicht gethan und doch sei derselbe der entscheidende.

Herr Papendieck: Er sei gegen den Schluß der Debatte. Nach dem Antrage der Herren Dr. Oelrichs und Genossen solle sich die Bürgerschaft positiv für den Bau an der Domshaide entscheiden und alle übrigen Vorschläge des Senats zurückweisen. Nach dem Inhalt der jetzigen Senatsmittheilung fürchte er, daß der Senat einen solchen Antrag zurückweisen werde. Daß die Juristen mit vollem Recht auf bessere Gerichtslocalitäten dringen, sei selbstverständlich. Angemessen erscheine es aber, daß auch die Gründe, welche gegen den sofortigen definitiven Bau an der Domshaide sprechen, zu Gehör kommen. Sollte aber die Bürgerschaft den Schluß belieben, so stelle er das Amendement zu dem Antrage der Herren Dr. Oelrichs und Genossen:

> daß die niederzusetzende Deputation nicht speciell mit der Ausarbeitung eines Programmes für die Erbauung eines Gerichtshauses an der Domshaide, sondern im Allgemeinen mit der Entwerfung eines Programmes für die definitive Unterbringung der Gerichte beauftragt werde.

Herr Tecklenborg stellte das Amendement zu dem Antrage der Herren Dr. Oelrichs und Genossen:

> die Bürgerschaft wünscht, daß dabei auch die Einrichtung von Localitäten für die Bürgerschaft in Ueberlegung gezogen werde.

Herr Hauschild: Er habe einen ähnlichen Antrag wie der Vorredner stellen wollen. Seit 20 Jahren sei ein Bürgerschafts- und Gerichtshaus geplant worden.

Herr Richter Mohr: Die Gründe des Herrn Papendieck seien unrichtig. Es sei ganz sicher, daß vorläufig in ein Provisorium hineingegangen werde. Der Antrag des Senats und der Antrag der Herren Dr. Oelrichs und Genossen unterscheiden sich nur dadurch von einander, daß der Senat wolle, man solle jetzt ein Provisorium eintreten lassen und das Definitivum erst nach zwei Jahren schaffen, während die Antragsteller sagen: das Programm kann und soll schon jetzt ausgearbeitet werden. Darauf beschränke sich der Antrag und erledigen sich die dagegen gemachten Einwürfe von selbst. Es sei wünschenswerth, so bald wie möglich zu einem Definitivum und somit in erträgliche Zustände hinein zu kommen. Dies sei der einzige Gesichtspunkt, auf welchen es ankomme. Derselbe sei zur Genüge dargethan und wüßte er nicht, was weiter gesagt werden könne.

Die Herren Bruns jr. und Tebelmann erklärten sich für Schluß.

Der Antrag auf Schluß der Debatte wurde angenommen.

Bei der Abstimmung wurde zunächst das Amendement des Herrn Tecklenborg angenommen, darauf das Amendement des Herrn Papendieck abgelehnt, endlich der Antrag der Herren Dr. Oelrichs und Genossen angenommen.

Nr. VII der Tagesordnung:

Mittheilung des Senats vom 10. Mai 1878:

2. Medicinalordnung.

Herr Präsident verwies auf die zu diesem Gegenstande vorliegenden, auf Seite 201 der stenographischen Pro-

tocolle abgedruckten, Anträge der juristischen Commission und eröffnete die Generaldebatte.

Herr Dr. Adami: Die juristische Commission habe den Entwurf einer sorgfältigen Prüfung unterzogen. Es sei eine sehr verdienstvolle Arbeit, da sie in mancher Hinsicht klärend wirken werde. Zu einigen Punkten habe die Commission Anträge gestellt, welche er zur Ueberlegung und Annahme empfehle.

Es wurde nun zur Specialdiscussion übergegangen.

Herr L. Strube stellte zu
§ 2 und 3 der Abtheilung I, Sanitätsbehörde
folgende Anträge:

in § 2 zu sagen: Die Sanitätsbehörde besteht aus der Medicinalcommission des Senats und sechs bürgerlichen Mitgliedern, von denen vier der Bürgerschaft angehören müssen, und dem Gesundheitsrath.

sowie ferner,

daß es in § 3 wie folgt laute: Die bürgerlichen Mitglieder werden von der gesammten Bürgerschaft gewählt. Ihre Wählbarkeit ist durch die Wählbarkeit zur Bürgerschaft bedingt. Der Rechnungsführer muß der Bürgerschaft angehören. Von den beiden der Bürgerschaft nicht angehörigen bürgerlichen Mitgliedern geht alle drei Jahre eines nach dem Amtsalter ab. In allen übrigen Beziehungen gelten für die Sanitätsbehörde die Vorschriften des Deputations-Gesetzes.

Herr Stegmann stellte zu § 13 den Antrag:

daß es daselbst am Schluß heiße: „Sowie dafür zu sorgen, daß bei anhaltender Trockenheit die Wasserverschlüsse der Canäle hinreichend mit Wasser gefüllt sind."

Herr Dr. Adami: Die juristische Commission stelle für den Fall, daß für den § 29 die alte Fassung nicht beliebt werden, sondern die Bürgerschaft sich für die neue entscheiden sollte, den Antrag:

anstatt der Worte „ohne Genehmigung des Staatsanwaltes" zu sagen „ohne Genehmigung des zuständigen Untersuchungsrichters.

Herr Stümcke stellte zu § 36 das Amendement:

Hinter dem Worte „jedoch" zu sagen: „Durch besondere Unterschrift des Arztes contrasigniren zu lassen, erforderlichenfalls dem Gesundheitsrathe unverzüglich Anzeige zu machen."

Nach der jetzigen Fassung werde der Apotheker zum Denuncianten des Arztes gemacht, was unmöglich in das Gesetz aufgenommen werden könne.

Herr Präsident: Es handele sich für jetzt nur um die Formulirung des Antrags.

Die Bürgerschaft ging sodann zur Berathung des Gesetzentwurfs über.

Die Anträge des Senats zum Eingange und zu § 1 wurden angenommen.

Zu § 2 kam der Antrag des Herrn Strube zur Verhandlung.

Herr Strube: Zur Begründung des Antrags habe er Folgendes zu bemerken. Wenn im § 2 von „bürgerlichen Mitgliedern" die Rede sei, so sollen damit, wie er glaube, Staatsbürger bezeichnet werden; er halte diese Bezeichnung für besser. Als die Sanitätsbehörde im September 1871 constituirt wurde, wurden für dieselbe 5 Mitglieder aus der Bürgerschaft und ein anderes Mitglied erwählt. Im Laufe der Zeit seien einige der aus der Bürgerschaft gewählten Mitglieder aus dieser ausgetreten, jedoch in der Sanitätsbehörde geblieben, so daß jetzt nur noch 3 Mitglieder der Bürgerschaft der Sanitätsbehörde angehören. Er glaube, daß es sich empfehle, für diese dasselbe zu bestimmen wie für einige Deputationen, daß der Sanitätsbehörde nämlich mindestens 4 Mitglieder der Bürgerschaft angehören müssen und daß diese nicht wie bisher nach Classen gewählt werden, sondern von der gesammten Bürgerschaft. Früher mußte jährlich im September ein Mitglied abgehen, es sei aber in dieser Hinsicht mehrfach gefehlt worden; wen die Schuld treffe, vermöge er nicht genau zu sagen. Der Modus sei der gewesen, daß der Vorsitzer der Bürgerschaft anzeigte, es müsse ein Mitglied gewählt werden. Ein paar Mal sei dies im September, ein paar Mal im December und ein Mal, 1876, sei es garnicht geschehen. Gegenwärtig sei der Antrag gestellt, ein neues Mitglied an Stelle des Herrn Debbe zu wählen. Wenn jetzt nach seinem Vorschlage eine andere Eintheilung der Mitglieder der Sanitätsbehörde erfolge, indem bestimmt werde, daß 4 Mitglieder derselben der Bürgerschaft angehören sollen, so werden diese so lange in der Sanitätsbehörde bleiben, wie sie Mitglieder der Bürgerschaft seien, bei den andern beiden würde leicht eine Controle einzuführen sein, indem man bestimme, daß nach dem Amtsalter alle drei Jahre ein Mitglied abgehen solle, jedes werde dann der Sanitätsbehörde sechs Jahre angehören und sich die nöthige Routine erwerben können. Er möchte, daß die Bürgerschaft in der Sanitätsbehörde etwas stärker vertreten sei, als bisher — sie werde die nöthigen Kräfte immer unter sich haben — weil in der Sanitätsbehörde manchmal Sachen vorkommen, die ihm, soweit er mit dem Verwaltungsfach vertraut sei, nicht ganz in der Ordnung zu sein scheinen. Er möchte, daß er bei solchen Gelegenheiten bei den Bürgerschaftsmitgliedern der Sanitätsbehörde Unterstützung finde. Während einer von ihm unternommenen Reise habe eine Sitzung der Sanitätsbehörde stattgefunden und es sei beschlossen worden, daß eine ausführliche Instruction für den Medicinalchemiker, dem bereits vom Senat eine Dienstinstruction ertheilt sei, von einer damals nicht bestehenden, aber sich so nennenden „Commission für das Laboratorium" ausgearbeitet werden solle, wozu sie sich berechtigt halte. Das Gesetz schreibe vor, daß Dienstanweisungen für Staatsbeamte nur seitens des Senats erlassen werden können. Daß die Sanitätsbehörde sich dessen bewußt sei, oder wenigstens daß sie fühle, daß es nicht ganz in der Ordnung, zwei

Dienstanweisungen, eine vom Senat, die andere von einer Commission dem Beamten zu ertheilen, gehe aus dem Protocoll hervor, in welchem bestimmt sei, diese zweite von der Sanitätsbehörde ausgearbeitete Instruction wolle man Regulativ nennen. In der Dienstanweisung des Senats stehe aber ungefähr dasselbe, nur nicht so ausführlich. Redner würde dafür gewesen sein, daß dem Chemiker vom Senat eine neue Dienstanweisung gegeben würde. Derartige Fragen kommen häufiger vor, dann stehe er ziemlich isolirt, wenn nicht die anderen Vertreter aus der Bürgerschaft anwesend seien, und seine Stimme gehe verloren. Er empfehle deshalb seinen Antrag zur Annahme.

Da die beschlußfähige Zahl von Vertretern nicht mehr anwesend war, so schloß Herr Präsident die Verhandlungen 8½ Uhr.

Anträge der juristischen Commission

zu der Mittheilung des Senats vom 12. März 1878 betreffend Schätzung der Grundstücke.

I. Grundsteuergesetz.

1. Zusatz zu § 4 sub b am Schluß:
„einschließlich der Dienstwohnungen."

2. Zu § 5 sub a:
statt: „solange sie weder bewohnt, noch anderweitig benutzt werden;" „bis sie bewohnt oder anderweitig benutzt werden."

3. Hinter § 8 ist ein neuer Paragraph einzuschalten folgenden Inhalts:
„Die Zahlung der Grundsteuer liegt Demjenigen ob, welchem bei Beginn eines Vierteljahres das Eigenthum an grundsteuerpflichtigen Grundstücken oder Gebäuden zusteht.
Dem Eigenthume steht in der Steuerpflicht das meier-, grundzins-, oder erbenszinsrechtliche Eigenthum und jede andere Art des getheilten nützlichen Eigenthums gleich.
Der Erwerber eines Grundstücks ist verpflichtet, die von demselben etwa rückständige Steuer der letzten zwölf Monate vor dem Erwerbe nachzubezahlen, ohne deren Betrag von der Erwerbsumme absetzen zu dürfen. Jedoch ist ihm sein desfallsiger Anspruch an den Veräußerer vorbehalten."

4. Hinter § 12 Alinea 2 ist folgender Zusatz einzuschalten:
„Wählbar ist Jeder, der die zum Eintritt in die Bürgerschaft erforderlichen Eigenschaften besitzt, mit Ausschluß der Mitglieder und der Beamten der Steuerdeputation. Wenn ein Mitglied der Commission eine zum Eintritt in die Bürgerschaft erforderliche Eigenschaft verliert, oder Mitglied der Steuerdeputation wird, muß es sein Amt niederlegen.
Der Gewählte ist verpflichtet, die Wahl anzunehmen, es sei denn, daß er das sechzigste Lebensjahr zurückgelegt hat oder bereits 6 Jahre Mitglied dieser Commission war, oder 4 Jahre Schätzungsbürger gewesen ist oder noch ist, oder ständiges rechtsgelehrtes Mitglied eines Gerichts, oder kaufmännisches Mitglied des Handelsgerichts, oder Rechnungsführer einer ständigen verwaltenden Deputation ist. Außerdem ist die Steuerdeputation berechtigt, die Entlassung eines Mitgliedes der Commission auf dessen Antrag, wenn die von ihm dafür angeführten Gründe ihr ausreichend erscheinen, zu verfügen."

II. Zur Anlage A.

1. In § 2 Alinea 2 statt:
„so wählt die Schätzungscommission einen Obmann," zu sagen: „so ordnet die Schätzungscommission ihnen einen dritten Schätzer bei."

2. den § 3 folgendermaßen zu fassen:
„der für die Gebäudesteuer maßgebende und demnach zu ermittelnde Kapitalwerth ist derjenige Werth, welchen das ganze Grundstück einschließlich der darauf befindlichen Gebäude unter Berücksichtigung des Umfangs, der Lage, der Nutzbarkeit desselben, sowie des Bauwerths der Gebäude, zur Zeit der Schätzung hat, und welcher daher zur Zeit der Schätzung durch einen Verkauf des Grundstücks realisirt werden kann.
Eine voraussichtlich vorübergehende Wertherhöhung, oder eine solche Wertherhöhung, welche durch Bauspeculation, Parcelirungen, Anlagen von Straßen oder in sonstiger Weise künftig erlangt werden könnte, darf dabei so wenig berücksichtigt werden, wie eine voraussichtlich vorübergehende Werthverminderung, welche z. B. in Folge eines massenweisen Zwangsverkaufs von Grundstücken zu einer und derselben Zeit eintritt.
Durch die Schätzung ist festzusetzen:
1. der Kapitalwerth des ganzen Grundstücks,
2. daneben der Bauwerth der Gebäude."

3. In § 4 im ersten Satze hinter den Anfangsworten: „der Bauwerth des Gebäudes" einzuschieben:
„für dessen Ermittlung ebenfalls die Zeit der Schätzung maßgebend ist."

Ferner wird die Annahme des Senatsantrages zu § 4 befürwortet.

4. Zu **§ 11** im ersten Satze hinter „dem Katasteramte“ einzuschieben: „schriftlich.“

III. Zur Anlage B.

1. In **§ 2 Alinea 1** die Worte:
„einschließlich des Zinses der unbewohnten landwirthschaftlichen Betriebsgebäude“ zu streichen.

2. In **§ 36 letzte Alinea**
statt: „binnen vier Wochen“ zu sagen: „binnen sechs Wochen.“

IV. Allgemeiner Antrag zu der Mittheilung des Senats vom 12. März 1878 sub 1:

„Gleichzeitig beschließt die Bürgerschaft, daß die Verordnung vom 21. December 1846, die Versicherungen gegen Brandschäden betreffend, welche bereits vielfache Abänderungen erfahren hat und auch durch den vorliegenden Gesetzentwurf in vielen Punkten aufgehoben wird, einer generellen Revision unterzogen werde.“

Bremen, den 22. Juni 1878.

Die juristische Commission.

№ 20.

Verhandlungen der Bürgerschaft.

Sitzung vom 3. Juli 1878.

Entschuldigt waren folgende Herren:

Bestenbostel, W.
Bolte, Bernh.
Bulthaupt, H.
Faber, G. D.
Fritze, Julius Th.
Fuhrken, C. F.
de Harde, Richter Dr.
Hartlaub, Richt. Dr. C. H.
Hertzberg, Dr. Prof. W. A.
Hoffmann, L. F.
Linne, Heinr.
Meyer, Philipp Ed.
Schröder, H. H.
Smidt, J. W.
Strothoff, J. G. jr.
Tewes, R. Ph.
Traub, E. C. W.
Ulrichs, Ed.
Volkmann, D. G.

Nicht entschuldigt waren folgende Herren:

Behncke, Dr. Aug. Heinr.
Behrens, J. G.
Below, W.
Beyer, C. C.
Bödecker, C. W. jr.
Bremermann, Fr.
Bruns, G. H. jr.
Buhrmann, D. C.
Bulle, Dr. C. C. H. F.
Bummerstedt, J. B.
Danziger, Herm.
Feldmann, Dr. J. C. A.
Frahm, W.
Ihlder, J. D.
Kroog, J. D.
Lachmund, J. H.
Lamcke, H. W.
Müller, Heinr.
Osmers, Hinr.
Plump, Joh.
Schaefer, C. W.
Schröder, J. H. A.
Thomas, Joh.
Thyen, O.
von Vangerow, L.
Wilckens, Dr. Johs.
Zimmermann, C. E.

Berichtigung: Herr L. F. Hoffmann war für die Sitzung vom 26. Juni entschuldigt.

Gegenstände der Tagesordnung:

Verhandelt Seite

I. Mittheilung des Senats vom 25. Juni 1878:
Anlage eines Schutzdeiches in Woltmershausen. . . 234

II. Mittheilung des Senats vom 12. März 1878 und
Mittheilung des Senats vom 14. Juni 1878:
Schätzung der Grundstücke. 234

III. Mittheilung des Senats vom 10. Mai 1878:
Medicinalordnung
(N. z. Verh. gek.)

IV. Mittheilung des Senats vom 2. April 1878 und
Mittheilung des Senats vom 28. Mai 1878:
Anwendung der Deichordnung vom 28. Juni 1876
auf den Deichverband am rechten Weserufer.
(N. z. Verh. gek.)

Verhandelt Seite

V. Mittheilung des Senats vom 18. Juni 1878:
Jahresbericht der Schuldeputation. (N. z. Verh. gek.)

VI. Mittheilung des Senats vom 21. Juni 1878:
Umbau der St. Michaelis Kirchspielschule,
Verwaltung des Landgebiets,
Beihülfe des Staats zur Kreisverwaltung des Landgebiets,
Aenderung einiger Vorschriften der Wegeordnung,
Zusatz zu § 30 des Entwässerungsgesetzes.
(N. z. Verh. gek.)

VII. Mittheilung des Senats vom 28. Juni 1878:
Herstellung von Gerichtslocalen.
(N. z. Verh. gek.)

Eröffnung der Sitzung 6¼ Uhr.

Herr H. Claussen präsidirte.

Das Protocoll der letzten Versammlung wurde genehmigt.

Herr Präsident zeigte an, daß nach Feststellung der Tagesordnung weitere Eingänge nicht erfolgt seien.

Es wurde nunmehr zu
Nr. I der Tagesordnung:

Mittheilung des Senats vom 25. Juni 1878:

Anlage eines Schutzdeiches in Woltmershausen,

übergegangen.

Als Senatscommissar erschien Herr Senator A. Gröning.

Herr Dr. Adami: Die hier vorgeschlagene Ausnahmemaßregel enthalte eine Geldbewilligung. In § 31 des Deputationsgesetzes sei vorgeschrieben, daß derartige Geldbewilligungen vorab der Finanzdeputation zur Begutachtung vorzulegen seien. Die juristische Commission sei daher der Ansicht, daß eine Beschlußnahme über das vorliegende Gesetz nicht thunlich sei, so lange die Finanzdeputation darüber nicht gehört worden. Nun sei, wie ihm zufällig bekannt, morgen Versammlung der Finanzdeputation, in welcher diese Angelegenheit vorkommen könne, so daß kein erheblicher Zeitverlust entstehen würde. Um formell dem Gesetz zu genügen, müsse die Budgetcommission leider beantragen, daß die von dem Deputationsgesetz geforderte Vernehmung der Finanzdeputation vorab erfolge.

Herr Senatscommissar Senator Gröning: Er habe geglaubt, daß die fragliche Bestimmung des Deputationsgesetzes nur auf Nachbewilligungen zum Budget Anwendung finde, nicht aber auf solche, die auf den Fond für außerordentliche Verwendungen beantragt werden. Ein materieller Nachtheil würde, falls die Bürgerschaft den Antrag der juristischen Commission annähme, insofern nicht entstehen, als, wie er höre, am Sonnabend wieder eine Sitzung der Bürgerschaft sein solle. Die Sache müsse dann am Sonnabend wiederum als dringlich zur Berathung kommen.

Herr Schaffert: Die Bürgerschaft könnte heute in die Verhandlung eintreten und die nachträgliche Revision und Begutachtung seitens der Finanzdeputation vorbehalten.

Herr Dr. Breusing wünschte die Verlesung des § 31 des Deputationsgesetzes.

Diese Verlesung erfolgte.

Herr Dr. Oelrichs: In Erwiederung auf die Bemerkung des Herrn Senatscommissars weise er darauf hin, daß, so viel er sich erinnere, Anträge auf kleinere Geldbewilligungen von der Bürgerschaft genehmigt worden seien, ohne daß sie zuvor von der Finanzdeputation begutachtet worden wären. Er glaube aber kaum, daß, wenn es sich, wie hier, um die Aufbringung von 130,000 ℳ. handele, die Finanzdeputation übergangen werden sollte. Er empfehle daher, den Antrag der juristischen Commission anzunehmen.

Herr Senatscommissar Senator Gröning: Der Vorsitzer der Finanzdeputation war bei Verhandlung dieses Gegenstandes im Senat anwesend und habe die eben geäußerten Bedenken nicht geltend gemacht. Redner habe geglaubt, daß die angezogene Bestimmung des Deputationsgesetzes in Rücksicht auf die Verbindung, in welche sie mit dem Generalbudget gebracht, sich nur auf solche Bewilligungen, welche in dieses aufzunehmen und nicht auf die neben dem laufenden Haushalt hergehenden Bewilligungen beziehe. Er stelle die Entscheidung der Bürgerschaft anheim, bitte aber, die Sache am Sonnabend als dringlich zu berathen, da, wenn die Bürgerschaft die Vorlage nicht annehmen sollte, unverzüglich mit den durch die jetzige Gesetzgebung gebotenen Handhaben zur Durchführung der Deichordnung würde vorgegangen werden müssen.

Herr Dr. Adami: Dieser Paragraph sei erst später, lange nach Erlaß der Verfassung von 1854 und zwar in der Absicht eingeschaltet worden, die Ordnung im Staatshaushalt aufrechtzuerhalten. Dazu sei es bekanntlich nöthig, daß man wisse, was man schuldig sei. Bei mehrfachen Gelegenheiten, z. B. dem Theater, sei dieses Exempel den Staatsbehörden nicht ganz in Erinnerung geblieben. Der Paragraph sei nach längerer Verhandlung angenommen, der Wortlaut sei klar und führe zu keinen Unzuträglichkeiten.

Der Antrag der juristischen Commission wurde angenommen.

Nr. II der Tagesordnung:

Mittheilung des Senats vom 12. März 1878 und Mittheilung des Senats vom 14. Juni 1878:

Schätzung der Grundstücke.

Herr Präsident verlas die Mittheilung des Senats vom 14. Juni und bemerkte, daß zu dem ersten der vorgelegten drei Gesetzentwürfe die juristische Commission verschiedene Anträge gestellt habe, welche auf Seite 231 der stenographischen Protocolle abgedruckt seien. Ferner liegen folgende Anträge vor:

> Die Bürgerschaft ist zwar mit der von der Deputation vorgeschlagenen Aenderung der jetzt bei der Schätzung landwirthschaftlich benutzter Grundstücke beobachteten Grundsätze dahin einverstanden, daß für die Veranlagung der Grundsteuer der Reinertragswerth derselben maßgebend sein soll; sie wünscht aber, daß dasselbe Princip auch hinsichtlich der bebauten Grundstücke Anwendung finde und demgemäß deren jährlicher Nutzungs- oder Miethwerth der Veranlagung der Grundsteuer zu Grunde zu legen sei. Sie weist deshalb den vorgelegten Gesetzentwurf an die Deputation zurück, um denselben dem entsprechend abzuändern, indem sie zugleich wünscht, daß die Deputation auch über die zu dem Gesetzentwurf im Uebrigen gestellten Anträge des Senats und der juristischen Commission berichte.
>
> Sie ersucht den Senat ihr hierin beizutreten.
>
> Dr. Oelrichs.

Bevor sich die Bürgerschaft über den vorgelegten Gesetzentwurf erklärt, beschließt sie die Niedersetzung einer Commission von 7 Mitgliedern, um die ganze Angelegenheit nochmals durchzuberathen und baldthunlichst darüber zu berichten.

gez. Herm. Lampe.

Er eröffne jetzt die Generaldebatte.

Herr Dr. Pavenstedt als Mitglied der Deputation: Die Vorlagen stellen an die Bürgerschaft in ganz besonderem Grade zwei Anforderungen, einmal einer eingehenden Prüfung der Frage und zwar einer eingehenderen, wie bei den meisten Gesetzvorlagen, da zu deren Verständniß ein sorgfältigeres Studium volkswirthschaftlicher Grundsätze nothwendig sei; zweitens ein vollständiges Absehen von einem persönlichen Interesse. Die Mitglieder der Bürgerschaft haben hier mit der absolutesten Unparteilichkeit, mit welcher der Richter über Rechtsfragen sein Urtheil zu fällen habe, zu entscheiden. Wenn es sich hier um Fragen des Interesses zwischen Stadt und Land handelte, wie das theilweise bei den früheren Verhandlungen dieser Angelegenheit geltend zu machen versucht sei, so wäre eine Debatte überflüssig, die Abstimmung wäre durch die Majorität der Städter kurz abgethan, eine jede Vorlage zu Gunsten des Gebiets würde abgelehnt werden, in dem Gedanken: es ist für uns Städter so lange gut gegangen und wird auch ferner gut gehen. So liege die Sache hier nicht, es handele sich vielmehr um die Erfüllung einer Anforderung der Gerechtigkeit. Bekanntlich seien die Mißstände der Gesetze von 1873 und 74 aus localen Ursachen hervorgegangen und möge der Grund darin zu suchen sein, daß in einem kleinen Staate die localen Verhältnisse auf die Gesetzgebung rascher einwirken und leichter zu bedenklichen Beschlüssen führen, als in größeren Staaten. Als das Gesetz eingeführt werden sollte, walteten außerordentliche Verhältnisse ob. Unbebaute ländliche, landwirthschaftlich benutzte Grundstücke hatten zum Theil in einzelnen Fällen große Erträge durch den Verkauf geliefert. Ein Bedürfniß des Staats nach höheren Einnahmen war da. Diese beiden Umstände wirkten zusammen und veranlaßten ein Gesetz, dessen Urheber immerhin die beste Absicht gehabt haben mögen, das sich aber mit der Zeit als undurchführbar erwiesen habe. Es würde viel zu weit führen, wenn er viele oder gar alle die einzelnen Fälle namhaft machen wolle, welche den Nachweis geliefert haben, daß das jetzige Schätzungsgesetz unhaltbar sei, das Hanssen'sche Gutachten enthalte zahlreiche Beispiele. Die Deputation habe bereits in ihrem Berichte kurz die Geschichte des Gesetzes dargelegt und zum Schluß darauf hingewiesen, daß in allen anderen deutschen Staaten, — Redner füge noch Frankreich und Oesterreich hinzu, — das Princip der Grundsteuer ein anderes sei, als der für das Geltungsgebiet und die Stadt angenommene imaginäre Verkaufswerth, daß allein der Ertragswerth hier das durchschlagende Princip sein könne und müsse und daß nur nach bestimmten localen Verhältnissen Modificationen möglich, daß diejenigen Grundsätze, welche die Motive für die Gesetze von 1873 und 1874 abgegeben haben, zwar bei der Vermögenssteuer, der Immobiliensteuer, der Abgabe auf den Uebergang des Grundeigenthums, jedoch nicht bei der Grundsteuer zu berücksichtigen seien. Die exorbitanten Resultate der Schätzung seien bekannt. Die wiederholt von der Bürgerschaft gestellten Anträge wären ohne diese auch nicht im Kreise derselben durchgedrungen. Die Bürgerschaft war sich auch dahin einig, daß der bisherige Zustand nicht bestehen bleiben könne. Eine große Reihe von Grundbesitzern seien drei bis zehn Mal so hoch wie früher geschätzt worden. Die Grundsteuer habe einen solchen Umfang gewonnen, daß, wie die Deputation auf Grund officieller Daten nachweise, die ganze Nettoeinnahme aus vielen Grundstücken durch die Steuer in Anspruch genommen werde. In Hastedt sei auf der einen Seite eines Weges das Land über einmal so hoch geschätzt, als auf der anderen Seite, während der Boden des letzteren besser sei, als der andere. — In der Deputation handelte es sich zunächst darum, ob die Uebelstände auf weniger radicalem Wege, als durch Annahme eines anderen Princips zu beseitigen seien. Es fragte sich, ob die Instruction allein oder einzelne Bestimmungen der Gesetze abzuändern seien. Die Mehrheit der Deputation habe sich nach eingehender Berathung und Prüfung des der Bürgerschaft zugänglich gemachten Materials dafür entschieden, daß das Princip abzuändern sei, daß man die Principien des 1868 in Preußen und in dem Anfang der Siebenziger Jahre in Lübeck erlassenen Gesetzes annehmen müsse. Diese Meinung der Deputation beruhe keineswegs auf theoretischen Anschauungen. Durch die Grenzen der menschlichen Einsicht sei die Unmöglichkeit gegeben, nach subjectivem Ermessen einen imaginären Verkaufswerth anzunehmen, es müsse eine thatsächliche Grundlage für die Schätzung geboten werden und diese sei bei einem gesunden Princip nur in dem Ertrag der Grundstücke zu finden. Die Deputation sage in ihrem Bericht:

„Der Verkaufswerth unbebauter Grundstücke bietet einen höchst unsicheren Maßstab, da diese in Ermangelung genügender Nachfrage keinen Marktwerth haben. Die mit dem Gesetz von 1873 gemachten Erfahrungen ergeben zu deutlich, zu welchen widersinnigen Ergebnissen man auf jenem Wege gelangt, als daß man geneigt sein könnte, von Neuem ähnliche Wege einzuschlagen. Welche Vorkehrungen und Einschränkungen man sich auch zu treffen bemüht, indem man den Umkreis der Stadt, innerhalb dessen Grundstücken Bauplatzwerth gesetzlich beigelegt wird, möglichst eng umgrenzt, oder indem man den höchst subjectiven Begriff „Bauplatzwerth" — ein vergebliches Bemühen — scharf zu definiren sich bemüht, niemals wird man verhindern können, daß die Schätzungen zu Ergebnissen führen, welche nur dann als Kapitalwerthschätzungen gerechtfertigt wären, wenn sämmtliche in Frage kommende Grundstücke sofort gleichzeitig als Bauplätze verwerthet werden könnten, zu Schätzungen, welche die Eigenthümer mit dem zeitweiligen Ertrag aus dem Grundbesitz völlig absorbirenden Steuern belasten, zu Schätzungen, welche in Folge dessen die Eigenthümer in die durch nichts zu rechtfertigende Zwangslage versetzen, entweder ihren Grundbesitz zu veräußern oder auf demselben Früchte lediglich für den Staat zu ziehen, zu Schätzungen endlich, welche, wie man auch die örtlichen Grenzen zieht, immer im Vergleich mit

den Schätzungen ihrer Beschaffenheit nach ganz gleicher, nur jenseits der fraglichen Grenze belegener Grundstücke, größte, durch nichts, es sei denn durch die reine Willkür, zu rechtfertigende Verschiedenheiten ergeben werden."

Im Schooße der Deputation traten verschiedene Vorschläge hervor, unter anderen derjenige, daß man auch die landwirthschaftlich benutzten Grundstücke nur bis zu einer gewissen Strecke von öffentlichen Wegen nach einem anderen Princip besteuern möge, als Bauplätze. Hier sei das vergebliche Bemühen hervorgetreten, diesen Begriff zu definiren. Er führe als Beispiel an, daß nach solchen Grundsätzen eine ganze Reihe von Grundstücken z. B. im Neuenlande, welche stets als Acker- und Gemüseland benutzt seien, auf welchen noch jetzt Weizen und Roggen gebaut werde, dann als Bauplätze versteuert werden würden, ohne daß ein Grund dafür vorläge. — Eine andere wichtige Meinungsverschiedenheit, welche sich im Schooße der Deputation geltend machte, betraf die Frage, ob man das an sich zweifellos gerechte Princip des Ertragswerths auch auf die Bauten städtischer Grundstücke, auf die Häuser anwenden solle. Theoretisch sei dies ohne Zweifel richtig. In Preußen gelte auch dieser Grundsatz. Es würden dort auch die bebauten Grundstücke nach dem Ertrage geschätzt. Die Majorität der Deputation war aber der Ansicht, daß in dieser Beziehung bei uns die localen Verhältnisse eine Ausnahme gebieterisch forderten, insofern, als in Bremen der Miethwerth der Häuser nur eine sehr secundäre Rolle spiele, da wahrscheinlich auch der Zahl, jedenfalls aber dem Werthe nach der überwiegend größere Theil der Häuser von den Eigenthümern bewohnt werde und ihr Nutzwerth somit weniger zur Erscheinung komme. Die Bauunternehmer bauen bei uns die Häuser nicht zu dem Zweck, sie zu vermiethen, sie behalten sie nur so lange als sie sie nicht verkaufen können. Nach ihm außerhalb der Versammlung geäußerten Meinungen, besorgen Manche, daß diese verschiedene Besteuerungsweise eine Benachtheiligung der Stadt gegenüber dem Gebiete herbeiführen werde. Das wäre an sich in Wahrheit keineswegs gerechtfertigt. Jedes derartige Bedenken werde aber vollständig durch die Modificationen beseitigt, unter welchen der Senat die Anträge der Deputation annehme. Der Senat wolle eine Contingentirung, wie er es nenne, der Steuer. Er wolle die Schätzung nach den im Bericht niedergelegten Grundsätzen vorgenommen wissen und dann erst solle die Höhe der beiderseitigen Steuern, der Grund- und Gebäudesteuer, das Verhältniß derselben zu einander festgestellt werden. Ferner mache er darauf aufmerksam, daß die pecuniäre Differenz für die Bürgerschaft niemals entscheidend sein könne, weil es sich hier um einen Act der Gerechtigkeit handele. Im Geltungsgebiet seien im Ganzen in Folge höherer Schätzung nach dem Gesetze von 1873 67000 ℳ. mehr zu zahlen gewesen. Von diesem Mehr-Betrage seien aber erhebliche Summen in Folge der Recurse, welche zum Theil 50 pCt. weniger ergaben, abzuziehen und vermindere sich dieser Betrag wohl noch wesentlich in Folge einer niedrigeren Taxation auch im Uebrigen. Er mache darauf aufmerksam, daß der Ertrag der Grundsteuer an sich wesentlichen Schwankungen unterworfen sei. Der Anschlag für 1877 war 1,113800 ℳ., der wirkliche Ertrag 1,014,868 ℳ. 89 ₰. Der Anschlag für 1878 sei 1,046,700 ℳ.. Der Ausfall des Ertrages gegen den Anschlag sei also 1877 circa 100,000 ℳ.. Somit ergeben sich erhebliche Schwankungen in den Erträgen, welche den möglichen Ausfall an den jetzigen Schätzungen im Geltungsgebiet erheblich übersteigen, voraussichtlich um reichlich $^2/_3$. Das Entscheidende bei der Frage sei aber nicht, ob und welche Opfer zu bringen wären, sondern einen gerechten Maaßstab für die Besteuerung zu finden. Dabei sei zu erwägen, daß durchaus nicht vorauszusehen sei, wieweit die übrigen Theile des Gebiets bei der künftigen gleichmäßigen Besteuerung nach dem Ertrage einen vollständig anderen Ertrag geben würden. Er glaube, daß deren Grundsteuer höher ausfallen werde. Niemand werde im Voraus behaupten wollen, daß in dem und dem Umfange ein Ausfall eintreten werde. Vor allen Dingen müsse er wiederholt darauf hinweisen, daß Bremen in der jetzigen Art der Grundbesteuerung ein Unicum bilde und daß die Beseitigung derselben die Erfüllung einer Ehrenpflicht sei. Der Senat habe dieser Ehrenpflicht genügt. Er hoffe, daß die Bürgerschaft diesem Beispiele folgen werde und empfehle die Deputationsvorlage mit den Anträgen des Senats zur Annahme.

Herr Dr. C. Barkhausen: Die juristische Commission habe eine Reihe von Anträgen zu einzelnen Paragraphen gestellt, die aber keinen Anlaß bieten, in die allgemeine Debatte einzugreifen. Der von ihr gestellte Antrag, betreffend eine neue Redaction der Verordnung von 1846, werde, wie er voraussetzen dürfe, zur Abstimmung kommen, nachdem die einzelnen Paragraphen durchgegangen seien.

Herr Dr. Oelrichs: Die verschiedenen bisherigen Verhandlungen, Berichte der Commission und Deputation, sowie Gutachten der ersten Autoritäten auf volkswirthschaftlichem Gebiet in Deutschland haben auch ihn überzeugt, daß die Gesetze von 1873 und 1874, betreffend die Grundsteuer für die landwirthschaftlich benutzten Grundstücke, nicht haltbar seien. Er stimme daher dem Deputationsbericht in der Beziehung vollkommen bei, daß fortan, als Princip der Besteuerung, der Reinertragswerth aufgestellt werden müsse. Er habe zwar in den Berichten und Gutachten der Volkswirthschaftslehrer auch andere Meinungen vertreten gefunden, z. B. diejenige des Nationalökonomen Professor Wagner, welcher hervorhebe, daß, wenn eine zufällige wirthschaftliche Conjunctur dem Grundbesitzer einen großen Gewinn an Bodenwerth und Rente, ohne seinen persönlichen Verdienst in den Schooß werfe, dieser Capitalwerth angemessen zu besteuern sei, aber nicht durch eine Grundsteuer, sondern auf andere Weise, worauf derselbe nicht näher eingehe. Es müsse der Reinertragswerth zu Grunde gelegt werden. Er könne aber nicht damit einverstanden sein, daß man mit dem zu erlassenden Gesetz sofort eine Inconsequenz begehe und während man den Ertragswerth für die ländlichen Grundstücke einführe, den Verkaufs- oder Kapitalwerth für die bebauten Grundstücke in der Stadt belasse. Von dem Berichterstatter sei bereits hervorgehoben, daß es an sich das allein Richtige wäre, wenn der Nutz- oder Miethwerth für die Grundsteuer

in der Stadt maßgebend wäre. Die Gründe, welche die Deputation veranlaßt haben, für die Grundsteuer in der Stadt den Kapitalwerth beizubehalten, haben ihn nicht überzeugen können. Dieselbe sage:

„Während in anderen Staaten, namentlich in Preußen die Regel bildet, daß städtische Wohngebäude von Miethern bewohnt werden, ist in den bremischen Städten die Zahl der Miether von Wohngebäuden, namentlich der Miether größerer Wohngebäude, eine erheblich geringere als die Zahl derjenigen, welche ihr eigenes Haus bewohnen. Zufolge dieser eigenartigen bremischen Wohnverhältnisse bietet im bremischen Staat der für nur einzelne Häuser gezahlte Miethzins keinen genügenden Anhalt für die Ermittlung des Miethwerths aller Häuser, und bei der Schätzung des Miethwerths namentlich der Mehrzahl größerer Häuser würde daher doch in Ermangelung eines anderen Anhalts auf deren Verkaufswerth in Verbindung mit dem üblichen Kapitalzinsfuß zurückgegriffen werden müssen."

Er habe zunächst sich bei Bauverständigen erkundigt, ob es so schwer sein werde, den Mieth- oder Nutzwerth der Gebäude in der Stadt für die Grundsteuerveranlagung festzustellen. Von allen Seiten sei gesagt, daß das nicht der Fall. Eben so gut, wie man den Kapitalwerth erst berechnen müsse, könne der Mieth- oder Nutzwerth berechnet werden. Er habe ferner bei der bremischen Statistik sich erkundigt, wie weit die Behauptung der Deputation richtig sei. Er finde nun im Jahrbuch der bremischen Statistik auf Seite 98, daß von Haushaltungen in Bremen im eigenen Hause 9151, zur Miethe 17,930, somit 33 pCt. im eigenen Hause und der Rest zur Miethe wohne. Wolle man nun auch annehmen, daß nicht auf jede Haushaltung ein Haus komme, so sei $^1/_3$ für die Haushaltungen im eigenen Hause und $^2/_3$ für die Haushaltungen zur Miethe, doch ein anderes Verhältniß als das von der Deputation angenommene, welches davon ausgehe, daß die Zahl der Miether eine geringere sei, als die Zahl derer, welche im eigenen Hause wohnen. Wenn nun also ein neues Gesetz erlassen werde, so müsse man consequent sein und dürfe sich nicht davon abschrecken lassen, daß vielleicht zuerst einige Schwierigkeiten entstehen, wenn der Miethwerth für alle Häuser in der Stadt festgestellt werde. Die Deputation erkenne an, daß ein Mißstand hineingebracht werde, sie sage selbst, daß dieser Mißstand, wenn er als solcher erkannt werde, nicht zu beseitigen sei. Er glaube an eine solche Beseitigung, darum habe er seinen Antrag gestellt und empfehle denselben zur Annahme.

Herr Senatscommissar Senator Lürman: Er wolle sich zunächst auf einige Bemerkungen, veranlaßt durch den Antrag des Herrn Dr. Oelrichs, beschränken. Dieser Antrag gehe dahin, daß der Miethwerth der bebauten Grundstücke als Maßstab für die Berechnung der Gebäudesteuer angenommen werde. Die Deputation habe in ihrem Bericht seiner Ansicht nach alles Dasjenige bemerkt, was gegen diesen Vorschlag spreche, und er glaube, alles in dieser Beziehung im Bericht Gesagte könne im vollen Maße aufrecht erhalten werden. Es sei bemerkt, daß man die hiesigen Verhältnisse nicht mit denen anderer Städte vergleichen könne, wo eigne Häuser eine Ausnahme und Miethwohnungen die Regel bilden. Er glaube, man könne behaupten, daß bei uns das Gegentheil der Fall, wenn man nicht nur die Zahl der Miether, sondern auch die Zahl der vermietheten Häuser ins Auge fasse. Er möchte sodann fragen, welche Mißstände denn dadurch entstehen, daß wir den jetzigen Schätzungsmodus für die bebauten Grundstücke auch ferner maßgebend sein lassen für die Berechnung der Steuer. Wenn es zu erreichen wäre, daß für die Miethsteuer und die Reinertragssteuer derselbe Procentsatz eingeführt werden könnte, so würde sich viel dafür sagen lassen, daß ein Besteuerungsverfahren für alle Grundstücke, für die bebauten sowohl wie für die unbebauten, nach einem gleichen Procentsatze beibehalten würde. Das sei jedoch nicht möglich. Wenn wir eine Reinertragssteuer nach dem Vorschlag der Deputation einführen, dann müssen wir uns darüber verständigen, wie das Verhältniß sein solle zwischen dem pro mille-Satz der Gebäudesteuer und dem Procentsatz der Reinertragssteuer; führen wir eine Miethsteuer ein, so müsse ebenfalls eine Verständigung darüber erfolgen, in welchem Verhältniß diese stehen soll zur Reinertragssteuer. In Preußen, wo eine Miethsteuer für die bebauten und eine Reinertragssteuer für die unbebauten Grundstücke bestehe, werde eine Miethsteuer von 4 pCt., eine Reinertragssteuer von 10 pCt. erhoben, und dieses verschiedene Verhältniß der Berechnung habe wesentlich darin seinen Grund, daß die Schätzung des Reinertrages in Rücksicht auf den Werth der Grundstücke verhältnißmäßig geringere Resultate liefere, als die Schätzung nach dem Miethwerth. Vor allen Dingen möchte er betonen, daß für uns eine richtige Abschätzung nach dem Miethwerth nicht stattfinden könne, weil bei uns das Zur-Miethe-Wohnen nicht die Regel bilde. Wenn man frage, in welcher Weise die Schätzer den Miethwerth der Gebäude in der Stadt zu ermitteln hätten, so könne man diese Frage nur dahin beantworten, daß die Schätzer in der Regel zunächst festzustellen hätten, welches der Verkaufswerth der Häuser sei, indem der Maßstab zur Ermittlung des Miethwerths für einen großen Theil der Häuser fehle. Sie seien dann ferner genöthigt zur Ermittlung des Miethwerths einen bestimmten Procentsatz des Kaufwerths, etwa 5 pCt. anzunehmen, und werden so nur auf einem Umwege das Erforderliche feststellen. Der Vorschlag des Herrn Dr. Oelrichs gebe den Schätzern keinen Maßstab, um zu sicheren Schätzungsresultaten zu gelangen. Ferner aber trete überdem bei der Sache folgendes mehr äußerliche, nicht mit dem Gesetz in Verbindung stehende Moment in den Vordergrund. Im Fall der Einführung einer Miethsteuer sei eine Umschätzung sämmtlicher bebauten Grundstücke im ganzen Staat erforderlich, und das würde so erhebliche Kosten, die Anstellung neuer Beamten, einen so großen Zeitaufwand nöthig machen, daß man sich wohl bedenken sollte, zu dieser Maßregel zu schreiten, wenn sie nicht durchaus nothwendig sei. Er glaube mit Grund behaupten zu können, nach Dem was im Bericht und hier bemerkt worden, daß es bei unseren Verhältnissen rücksichtlich der Erlangung sicherer Schätzungsresultate ziemlich gleichgültig sei, ob wir den Verkaufs- oder den Miethwerth der Grundstücke als Schätzungsmaßstab annehmen. Es sei im

Bericht auseinandergesetzt, daß wenn nach dem Vorschlage der Deputation das Gesetz angenommen würde, dann ohne erhebliche weitere Kosten das ganze Schätzungsverfahren zur Ermittlung des Reinertrags für landwirthschaftlich benutzte Grundstücke vor sich gehen könne. Es sei ferner ausgeführt, daß weil inzwischen in Folge von Recursen und Neuschätzungen die Differenzen, welche in Bezug auf die bebauten Grundstücke entstanden waren, im Wesentlichen ausgeglichen seien, man die jetzigen Schätzungen wohl bestehen lassen könne und in dieser Beziehung keine erhebliche Thätigkeit der Schätzer von Neuem erforderlich sei, wenn das Gesetz, wie es vorliege, angenommen werde. Wenn aber die Abschätzung des Miethwerths als Steuermaßstab angenommen werde, dann würden Jahre darüber hingehen, ehe die großen Mißstände, welche sich herausgestellt, und die Verletzung des ersten Princips der Besteuerung, der Gerechtigkeit in Bezug auf die Gleichmäßigkeit der Besteuerung beseitigt werden. Namentlich auch aus diesem Grunde empfehle er auf den Antrag des Herrn Dr. Oelrichs nicht einzugehen.

Herr Dr. Adami: Er habe nur das Wort genommen, um zu bitten, keine Commission niederzusetzen. Die Bürgerschaft habe schon vor einigen Jahren diese Angelegenheit durch eine Commission, welcher anzugehören er die Ehre gehabt habe, prüfen lassen, und nun habe ein größerer Kreis von Mitgliedern des Senats und der Bürgerschaft eine so vortreffliche Arbeit geliefert, daß die Bürgerschaft, nachdem so viele Männer ihr Bestes gethan, sich wohl schlüssig werden könne. Die ganze Sache komme sonst lediglich an den Deputationsnagel, was zu bedauern wäre, da es sich für manche Mitbürger um einen Nothstand und im Allgemeinen um das Princip der Gerechtigkeit und gleichmäßigen Besteuerung handele.

Herr Dr. Blendermann: Er möchte sich auch ganz entschieden dagegen erklären, daß der Gesetzentwurf an eine Commission verwiesen werde. Er wüßte nicht, was für einen Zweck dies haben könnte, und es sei für ihn absolut unverständlich, wie im jetzigen Stadium noch von einer Commission die Rede sein könne. Eine Commission habe im Allgemeinen den Zweck, Material herbeizuschaffen in einer Sache, welche an sich dunkel und schwierig, um die Beurtheilung derselben zu erleichtern. Er glaube nun aber, daß in dieser Sache seit längeren Jahren so viel Material herbeigeschafft sei, daß Jeder, welcher nur den Wunsch habe, sich über die Frage zu orientiren, sich habe orientiren können, und wenn Jemand es nicht gethan, so sei es seine eigene Schuld. Er glaube nicht, daß eine Commission noch Etwas erreichen könne. Die Sache sei von der Deputation so gründlich erörtert, wie nur möglich; von allen wissenschaftlichen Autoritäten Deutschlands auf dem Gebiete der Finanzwirthschaft und Nationalökonomie seien Gutachten eingeholt und diese haben seit länger als einem Jahre der Bürgerschaft und den einzelnen Mitgliedern vorgelegen. Also vom Standpunkte der Wissenschaft und der Praxis sei die Sache so gründlich erörtert, daß die Commission schließlich nur sagen könne, sie habe nichts Neues finden können. Wenigstens wäre zur Begründung des Antrags auf eine Commission erforderlich, daß neue Gesichtspunkte angeführt würden, worüber die Commission berichten solle. Solche seien aber nicht angeführt. Die Commission würde nur den Zweck haben, daß die Sache auf die lange Bank komme, was er für ein Unrecht ansehen würde, weil er mit dem Vorredner davon überzeugt sei, daß einem großen Theil der Mitbürger ein Unrecht geschehen in Folge der Gesetzgebung, welche in den hohen Wogen der Bauspeculation in Bezug auf die Abschätzung der Grundstücke im Geltungsgebiet geschaffen sei. Er wolle nur auf eine Bestimmung der den Schätzern ertheilten Instruction zu den Gesetzen vom 15. März 1873 und vom 3. December 1874 hinweisen, wo es den Schätzern zur Pflicht gemacht werde, die Grundstücke im Geltungsgebiet zu schätzen in Rücksicht darauf, was bei einem Verkauf an Bauunternehmer herauszuschlagen sei. Es heiße darin wörtlich:

„Es ist ferner als möglich zuzugeben, daß, falls einmal eine größere Anzahl von Grundbesitzern im Geltungsgebiet ihr Grundeigenthum plötzlich zu realisiren begönne, die Steigerung der Preise aufhören resp. ein allgemeines Sinken derselben eintreten würde. Derartige Hypothesen können nach dem Gesetz vom 13. März 1873 nicht berücksichtigt werden, da der Verkaufswerth der einzelnen Grundstücke zur Zeit der Schätzung allein maßgebend ist."

Hiernach seien also sämmtliche Grundstücke nach dem Gedanken geschätzt, daß das ganze Gebiet am Markt gelegen wäre und von Bauunternehmern als Bauplätze gekauft würde; man verkenne zwar nicht, daß Bremen auf eine Einwohnerzahl von ca. 600,000 steigen müßte, wenn dies ganze Gebiet bebaut werden sollte, derartige Hypothesen dürften die Schätzer aber nicht beachten, denn jeder Grundeigenthümer könne mal in die Lage kommen, ein Stück Land verkaufen zu können. Unter dieser Instruction haben die Schätzer ihr Amt wahrgenommen; die Folgen zeigten sich nachdem der traurige Rückschlag in der Bauspeculation eingetreten war. Was den Gesetzentwurf angehe, so müsse er sich ebenfalls gegen den Antrag des Herrn Dr. Oelrichs erklären. Er stimme den Gründen des Herrn Senatscommissars vollkommen bei und lege insbesondere ebenfalls erhebliches Gewicht darauf, daß in Folge eines solchen Beschlusses eine gänzliche Umschätzung sämmtlicher Grundstücke stattfinden müßte, welche neben fürchterlichen Kosten eine fürchterliche Unsicherheit bringen würde. Was das Argument des Herrn Dr. Oelrichs betreffe, daß zwei Drittel der selbstständigen Bewohner der Stadt Miether und nur ein Drittel Eigenthümer seien, so habe er keinen Grund, die Richtigkeit der angeführten Zahlen zu bezweifeln, er meine aber, daß dies ein Argument sei, welches nicht das Geringste beweise. Kein Mensch in Bremen werde darüber zweifelhaft sein, daß die Häuser der Altstadt, der Neustadt und der alten Vorstädte — er rechne dahin die ältesten Straßen, welche strahlenförmig von der Contrescarpe ausgehen und bis vor 10 Jahren vollendet seien, — sich im Großen und Ganzen in den Händen der Bewohner der Häuser als Eigenthümer befinden. Es seien nun in den letzten Jahren drei neue Vorstädte geschaffen, die Buntenthorsvorstadt, die Stephanithorsvorstadt und die Osterthorsvorstadt. Namentlich in den beiden ersteren seien über Bedarf unzählige

Häuser gebaut, was bewirkt habe, daß seit etwa 2 Jahren jeden Freitag 80—100 Häuser an die Kerze kommen. Die Häuser dieser Vorstädte, welche einen großen Procentsatz, ja fast die ganze Arbeiterbevölkerung in sich schließen, seien zum großen Theil noch in den Händen der Bauunternehmer, theilweise auch in die Hände der unglücklichen handfestarischen Gläubiger gekommen, die, weil sie Geld darin hatten, dieselben ankaufen mußten, um nur nicht Alles zu verlieren. Diese Häuser seien vorzüglich von Miethern bewohnt, ferner noch eine Reihe von kleinen Häusern in Gängen der Neustadt und Altstadt, im Uebrigen aber seien alle Grundstücke, welche einen erheblichen Werth haben, in den Händen von Eigenthümern. Er wüßte nun nicht, wie die Schätzer einen Maßstab gewinnen könnten, um den Miethwerth der bebauten städtischen Grundstücke zu eruiren. Bei den Grundstücken in der Stadt und den alten Vorstädten, welche Redner bezeichnet habe, würden die Schätzer nicht in der Lage sein, etwas Anderes zu thun, als zu fragen: Wie hoch ist der Verkaufswerth des Grundstücks und wie hoch ist dasselbe bis jetzt taxirt? Wenn ein Grundstück beispielsweise zu 100000 M. taxirt sei, so werde der Schätzer sich fragen, wieviel Miethrente dasselbe abwerfe. Wir haben 4 pCt. des Miethwerths als Steuer genommen, es würde also ein Miethwerth von 4000 M. herauskommen. Redner glaube, die Schätzer würden eine solche Berechnung machen. Für die anderen Bezirke, für die Buntenthorsvorstadt und Stephanithorsvorstadt, zum Theil auch für die Osterthorsvorstadt fehle ihnen jede Grundlage. Was dort vermiethet, biete keinen Maßstab. Es herrschen anormale Zustände. Es sei ihm von Leuten, welche in der unglücklichen Lage seien, dort Häuser zu besitzen, gesagt worden, daß die Häuser dutzendweise leer stehen, daß manche freilich bewohnt werden, aber seit Erlaß des neuen Pfändungsgesetzes die Bewohner keine Miethe bezahlen. Ziehen solche Miether aus, so finde man sie andern Tags in andern Häusern wieder, wo sie ebenfalls nicht bezahlen. Es sei eine fortwährend fluctuirende Bevölkerung. Der Hausbesitzer in der Buntenthorsvorstadt freue sich, wenn sein Haus nur von ordentlichen Leuten bewohnt werde, wenn er auch keine Miethe erhalte. So gebe es in der ganzen Stadt keinen Maßstab, um nach dem Miethwerth die Steuer zu veranlagen. Das Einzige sei, daß man in der Stadt bei dem alten System bleibe, nach dem Verkaufswerth abzuschätzen. In der Stadt habe dieses Schätzungsverfahren auch zu keinen wesentlichen Bedenken Anlaß gegeben. (Widerspruch.) Es habe sich bei den städtischen Grundstücken immer nur um unbedeutende Differenzen gehandelt. Wenn ein Haus in der Stadt zu 50,000 M. taxirt war und der Eigenthümer beschwerte sich, daß es nur 40,000 M. werth sei, so habe man gewöhnlich die Differenz ausgeglichen. Wenn der Antrag des Herrn Dr. Oelrichs angenommen werde, so gehe der Gesetzentwurf an die Deputation zurück, und er glaube, daß diese nach einigen Monaten mit dem Bericht kommen werde, es sei unter den jetzigen Verhältnissen unmöglich, irgend einen Maßstab nach dem Miethertrag zu finden. Wenn wir das wollen, müssen wir damit bis zu einer Zeit warten, wo normale Verhältnisse beim Immobilarverkehr zurückgekehrt seien. Unter den gegenwärtigen abnormen Verhältnissen können unmöglich die Steuerverhältnisse der städtischen Grundstücke geändert werden. Es würde daraus wiederum eine Verzögerung entstehen. Er bitte beide gestellte Anträge abzulehnen und in die Specialdiscussion einzugehen. Um einzelne Mißstände abzustellen, werde er noch bei einigen Paragraphen das Wort nehmen. (Bravo!)

Herr Th. Garbade erklärte sich für den Gesetzentwurf.

Es wurde Schluß der Generaldebatte beantragt.

Herr Senatscommissar Senator Gröning: Er wolle sich nur erlauben, gegen die von Herrn Dr. Oelrichs angeführten Zahlen einiges thatsächliche Material beizubringen, welches die Bürgerschaft vielleicht interessiren dürfte. Herr Dr. Oelrichs habe die in eignen Häusern und die zur Miethe wohnenden Haushaltungen mit einander verglichen. Unter Haushaltungen verstehe die Statistik nun auch jeden einzeln lebenden jungen Mann und jedes solche Frauenzimmer, die vielleicht eine einzige Stube gemiethet haben, aber nicht in der eigenen Familie wohnen. Die Statistik gebe keinen Aufschluß darüber, wie viele Familien in eigenen Häusern und wie viele Familien zur Miethe wohnen; es lasse sich aber auf Grund der statistischen Zahlen eine Berechnung anstellen, die zu für den vorliegenden Fall einigermaßen brauchbaren Resultaten führe. Es gab im Ganzen nach der Zählung von 1875 14262 bewohnte Privatwohngebäude. Nun gebe es Haushaltungen, die im eigenen Hause wohnen, folglich auch Häuser, in welchen die Eigenthümer zum Theil wohl gemeinschaftlich mit Miethern wohnten, im Ganzen 9151. Es lasse sich nicht ermitteln, in wie vielen von diesen Häusern nur Eigenthümer wohnen, in vielen haben ohne Zweifel neben den Eigenthümern auch Miether gewohnt. Es bleiben von der Gesammtzahl übrig an Häusern, welche ganz vermiethet waren, in denen kein Eigenthümer wohnte: 5111, also ca. 36 pCt. der Gesammtzahl, während die Zahl der Häuser, welche von Eigenthümern, theils allein, theils mit Miethern gemeinschaftlich bewohnt werden, etwa 64 pCt. der Gesammtzahl betrug. Man sehe, daß das Verhältniß sich doch wesentlich anders stelle, als nach den von Herrn Dr. Oelrichs aus dem statistischen Jahrbuche angeführten Zahlen.

Herr Papendieck erklärte sich gegen den Schluß der Generaldebatte, besonders um Gelegenheit zu finden, die Gründe zu erörtern, welche zum Erlaß des jetzigen Gesetzes geführt hätten.

Herr H. Lampe wünschte seinen Antrag zu motiviren und erklärte sich daher ebenfalls gegen den Schluß.

Herr Woltjen ebenso. Es sei noch nicht darüber gesprochen, wer den Ausfall zu decken habe. Wahrscheinlich werde es von den Städtern geschehen müssen.

Der Antrag auf Schluß der Generaldebatte wurde abgelehnt.

Herr H. Lampe: Auch er glaube, daß die Unzuträglichkeiten des jetzigen Gesetzes derart seien, daß es nicht ferner bestehen bleiben könne. Es enthalte unverant-

wortliche Härten, welche beseitigt werden müssen. Aber ebensowenig halte er es für gerechtfertigt, eine Verschiebung der Steuerlast in der Weise, wie es in dem jetzt vorgelegten Gesetzentwurf geschehe, vorzunehmen. Er sei vollständig damit einverstanden, daß der Ertragswerth als Norm für die Grundsteuer festgesetzt werde, und habe sich auch in diesem Sinne in der Deputation erklärt. Er habe aber gleichzeitig vorgeschlagen, daß man auch bei der Gebäudesteuer den Ertragswerth zu Grunde lege. Dieser Antrag scheiterte deshalb, weil man in dieser Beziehung die Schwierigkeiten für unüberwindlich hielt. Dem gegenüber müsse er doch darauf hinweisen, daß in Preußen, Sachsen, Württemberg und Baden der Miethwerth bei der Gebäudesteuer maßgebend sei, und frage er, weshalb ein Gleiches hier unmöglich sei? Nach Herrn v. Paëtow, dem Vater der preußischen Grundsteuergesetzgebung, dessen Ansichten Herr Dr. Pavenstedt hauptsächlich im Auge zu haben scheine, werde in Preußen bei der Gebäudesteuer zwischen Wohngebäuden und Gebäuden zu gewerblichen Zwecken ein Unterschied gemacht. Die letzteren werden zur Hälfte besteuert. Ebenso sei es in Sachsen. Er habe in der Subdeputation zuerst den Antrag gestellt, wenigstens die zu gewerblichen Zwecken bestimmten Gebäude nach dem Ertragswerth zu schätzen. Bei der ersten Lesung in der Deputation fiel dieser Vorschlag. In der zweiten Lesung habe er denselben wieder aufgenommen, es waren diejenigen Herren, welche den Vorschlag unterstützt hatten, wie z. B. Herr Richter Dr. Hartlaub, nicht anwesend, und fiel der Antrag mit Stimmengleichheit. Zur Ausgleichung dieser Differenzen habe er die Niedersetzung einer Commission beantragt, in der Meinung, daß durch eine solche weitere Vorberathung vielleicht eine en bloc-Annahme ermöglicht werden könnte. Er ziehe aber jetzt seinen Antrag gern zu Gunsten des Antrags des Herrn Dr. Oelrichs zurück. Er sei überzeugt, die Deputation werde die Sache beschleunigen und nicht an den Nagel hängen. Es gebe in Bremen viele zu gewerblichen Zwecken bestimmte Plätze. Dieselben werden theilweise von den Eigenthümern benutzt, theilweise seien sie vermiethet, z. B. Reepschlägereien. Der Eine zahle eine Steuer nach Maßgabe der Miethe für landwirtschaftlichen Boden, der Andere, Eigenthümer, bezahle das Zehnfache an Steuern. In dem einen Fall sei der Ertragswerth, in dem andern der Kaufwerth maßgebend. Der letztere sei unter den gegenwärtigen Verhältnissen sehr ungewiß und schwankend. Manche Häuser seien für die Hälfte des Preises, zu welchem sie früher angekauft wurden, zu bekommen. Der Herr Senatscommissar sage, daß, wenn der Miethwerth als Maßstab auch hinsichtlich der bebauten Grundstücke gelten solle, dann alle Gebäude in der Stadt umgeschätzt werden müßten. Wenn aber der vorliegende Gesetzentwurf angenommen werde, dann müßte auch eine große Anzahl von Gebäuden umgeschätzt werden, denn die Taxatoren haben nicht allein landwirthschaftlich benutzte Grundstücke, sondern auch Gebäude in der Stadt übermäßig hoch geschätzt. Ein Gebäude in der Vorstadt wurde seiner Zeit zu 7000 ℳ angekauft, 1866 wurde es bedeutend höher geschätzt und 1874 noch ein Zuschlag von 33,000 ℳ. zu dem Taxat gemacht. Nothwendig werde eine Umschätzung der bebauten Grundstücke erfolgen müssen, wenn man nicht die Härten, statt sie zu beseitigen, nur verschieben wolle. Er erkläre sich für den Antrag des Herrn Dr. Oelrichs. (Bravo!)

Herr Papendieck: Er halte sich als Mitglied der früheren Deputation verpflichtet, mit wenigen Worten darzulegen, wie dieselbe dazu gekommen sei, das jetzt von allen Seiten verdammte Gesetz auszuarbeiten. Der Staat brauchte Geld. Er machte sich klar, daß in Folge alles Dessen, was er als Staat geschaffen, nicht allein in der Stadt, sondern auch in deren näherer Umgebung, die Grundstücke an Werth erheblich gestiegen seien. Man denke an die Chausseebauten und die Ausdehnung der Wasserleitung und Gasbeleuchtung im Geltungsgebiet. Man frug sich, indem man die hohen Preise bemerkte, welche die Landbewohner in der Nähe der Straßen für ihre Grundstücke erzielten, mit welchem Recht die Städter so hoch besteuert und die Landbewohner mit einer so niedrigen Steuer freigelassen würden. Dieser Gesichtspunkt werde in dem Gutachten des Professor Wagner hervorgehoben und darnach auch vom Geheimrath Hansen, der Hauptautorität der Deputation, als ein nicht ganz zu verwerfender bezeichnet. Es heiße nämlich in dem Gutachten des Professor Wagner:

> „Soweit ich es aus den Auszügen in dem Hansen'schen Gutachten sehe, ist nur ein solcher Gesichtspunkt in der That auch der leitende bei der Gesetzgebung von 1873 gewesen. Die relative Berechtigung dieses Gesichtspunkts giebt Hansen auch selbst mehrfach zu. Eben deshalb scheint mir sein unbedingtes Verdict gegen das Gesetz von 1873 etwas zu weit zu gehen und seine Beweisführung einer Ergänzung, bez. Modification bedürfen."

Daß in dem Gesetze große Härten passirt seien, die beseitigt werden müssen und jetzt schon zum Theil beseitigt seien, werde Niemand weniger verkennen als er, der Redner. Nach seiner Meinung seien sie dadurch entstanden, daß das Geltungsgebiet zu weit ausgedehnt sei. Er glaube aber, daß die Klagen, welche jetzt über die Beschwerung durch das bisherige Gesetz laut werden, in Zukunft ebenso lebhaft, nur von anderer Seite, laut werden dürften. Der Staat nehme eine Million Mark aus der Grundsteuer ein. Vom Standpunkt des Budgets aus müsse man verlangen, daß dieser Betrag auch in Zukunft aufgebracht werde. Das Landgebiet solle eine Reduction erfahren, indem der Verkaufswerth des Geltungsgebiets als Steuermaßstab beseitigt und dafür der Ertragswerth bestimmt werde. Dieser Steuerertrag solle aber in ein contingentirtes procentuales Verhältniß zu dem Ertrag der Grund- und Gebäudesteuer der Stadt gebracht werden. In Folge dessen müssen procentweise die Steuern des Landgebiets aus denjenigen Grundstücken erhöht werden, für welche schon bisher der Ertragswerth maßgebend war. Während bisher die reichen Grundbesitzer in der Nähe der Stadt sich über zu hohe Besteuerung beschwerten, werden in Zukunft die weiter von der Stadt entfernt wohnenden Landleute schreien, wenn der Ertragswerth ihrer Grundstücke mit einer enorm großen Grundsteuer belastet werde. Der wirkliche Ausfall, welcher durch die Reduction der Grundsteuer des

Landgebiets entstehe, müsse von den Städtern getragen werden. Dann werden auch diese mit vollem Rechte schreien. Wenn man für das Landgebiet den Ertragswerth als Maßstab einführe und für das Stadtgebiet den Verkaufswerth beibehalte, dann werde die Ungerechtigkeit für die Stadt gerade so groß sein wie jetzt für das Land. Das schlagendste Beispiel liefern gerade die Anführungen des Herrn Dr. Blendermann. Wenn derselbe mit so glühenden Farben schildere, daß viele Häuser gar keine Miethe brächten und frage, wie man da von einem Miethwerth reden könne, so möchte er darauf erwidern, daß auch bei diesen Häusern, wenn das Taxat nach dem Verkaufswerth gehe, der Schätzer des Staats ganz gewiß einen Verkaufswerth heraus bringen werde und der betreffende Eigenthümer würde dann eben so gut zu viel Steuern bezahlen, wie jetzt der reiche Landbewohner, dessen Grundstück nach dem Verkaufswerth besteuert werde. Die Sache habe auch für die Zukunft große Bedenken. Diejenigen, welche für das jetzt vorgeschlagene System schwärmen, verwechseln die Verhältnisse, welche in großen Staaten, deren Bevölkerung zu $^9/_{10}$ oder vielleicht in einem noch höheren Maßstabe Landwirthschaft und Ackerbau treibe, mit den Verhältnissen unseres kleinen Freistaats, der sich im Wesentlichen aus städtischen Verhältnissen, namentlich was das Geltungsgebiet betreffe, entwickelt habe. Wenn man das vorliegende Gesetz annehme, so würde man finden, daß man mit demselben nicht viel besser daran sei, als in dem damals angenommenen Gesetze. Man bringe in neue Kreise die Unruhe, die man von den jetzt in der Steuer zu Erleichternden abnehme. Das Richtigste wäre gewesen, das Geltungsgebiet mehr einzuschränken, die wirkliche Stadtgrenze zu ermitteln, Theile des bisherigen Geltungsgebiets für die Zukunft der Besteuerung nach dem Ertragswerth zu unterwerfen, im Uebrigen aber das alte Gesetz zu belassen. Der Hauptfehler des bisherigen Gesetzes war die zu weite Ausdehnung des Geltungsgebiets und, wenn es gelinge, noch jetzt, in der letzten Stunde, eine Aenderung in diesem Sinne zu bewirken, so würde er das mit Freuden begrüßen. Was den Antrag des Herrn Dr. Oelrichs betreffe, so scheinen ihm die Gründe, welche der Herr Senatscommissar dagegen angeführt habe, nicht stichhaltig, vielmehr sei er überzeugt, daß es zweckmäßig sei, sich für diesen Antrag zu erklären. Der Herr Senatscommissar habe gesagt, es würde große Umstände verursachen und viel Geld kosten, wenn alle, nach dem Verkaufswerth taxirten Grundstücke nach dem Miethsteuerwerth umgeschätzt werden. Was bedeute es aber, wenn man die jetzigen Taxate nach dem Verkaufswerth, als Maßstab auch ferner gelten lasse? Diese stammen aus der jetzt vergangenen Zeit hoher Conjunctur der Häuserpreise. Der Unterschied erhelle daraus, daß in einem Jahre diese Werthe von der Schätzungscommission um 50 Millionen Mark reducirt seien. Niemand werde glauben, daß die Verkaufswerthe von heute die fictiven Verkaufswerthe aus der Zeit vor 5 Jahren begleichen. Es würden sich sehr verschiedene Resultate ergeben, wenn man heute nach dem Verkaufs- und nach dem Miethwerth taxirte. Lasse man die Sache in dieser Beziehung beim Alten, so thue man weiter nichts als die Stadt in hohem Maße gegenüber dem Landgebiet zu belasten. Ob das richtig und zweckmäßig sei, gebe er anheim.

Herr Senatscommissar Senator Lürman: Er sehe sich veranlaßt, die Sachlage in Beziehung auf die Ausgleichung zwischen Stadt und Gebiet richtig zu stellen. Thatsächlich erwähne er, daß nach den ihm zugegangenen Mittheilungen des Katasteramtes der Steuerwerth der bebauten Grundstücke im Gebiet gerade so viel betrage, wie der der unbebauten Grundstücke. Wenn also beide Werthe sich begleichen, müsse es dem Gebiet einerlei sein, wo die Erschwerung und Erleichterung stattfinde. Die Differenz, welche ausgeglichen werden solle, sei hervorgerufen durch das Gesetz von 1873. Wenn er auf dieses Gesetz Bezug nehme, so bekenne auch er sich als Mitschuldiger. Er habe in bester Ueberzeugung demselben zugestimmt. Die Erfahrung habe aber gelehrt, daß es schlecht operirte. Irren sei menschlich. Es handele sich darum, die Ungleichmäßigkeit in Bezug auf die Vertheilung der Steuern zu beseitigen, die durch das Gesetz von 1873 in Bezug auf verhältnißmäßig kleine Theile des Staatsgebiets, nämlich die innerhalb der Grenzen des Geltungsgebiets belegenen unbebauten Grundstücke hervorgerufen wurde. Die Eigenthümer dieser Grundstücke seien zum großen Theil Städter. Daß dies der Fall, ergebe sich leicht, wenn man sich vergegenwärtige, daß diese Grenzlinie des Geltungsgebiets die ganze Stadt mit ihren unbebauten landwirthschaftlich benutzten Grundstücken und auch das Geltungsgebiet der Bauordnung umschreibe. Wenn Herr Papendieck auf das von seinem Collegen und ihm in Beziehung auf die Miethsteuer Gesagte zurückkomme, so müsse er hervorheben, der von Herrn Papendieck angeführte Grund, die Schätzungen seien in Bezug auf die bebauten Grundstücke in der Stadt ungleich, beweise zu viel und treffe nicht das, was in Frage stehe, nämlich ob eine Miethsteuer zweckmäßig sei. Möge nun eine Steuer nach dem Mieth- oder Capitalwerth beschlossen werden, so müßte in beiden Fällen eine Umschätzung stattfinden, wenn jene Behauptung wahr sei. Die Deputation habe auf Grund der ihr vom Katasteramt gemachten Angaben in ihrem Berichte gesagt, daß in den letzten Jahren durch Recurse und Neuschätzungen sich die Sache im Wesentlichen ausgeglichen habe. Man könne sagen, daß im Ganzen eine Ungleichmäßigkeit in diesen Schätzungen jetzt nicht mehr vorliege.

Herr Hauschild: Die Bürgerschaft könne das Gesetz nur annehmen, wenn sofort eine Umschätzung im Allgemeinen eingeleitet werde. Die Landleute mögen Grund zu Klagen haben. Wenn man aber einsehe, daß man damals in dieser Beziehung zu weit gegangen sei, so dürfe man andererseits nicht in den entgegengesetzten Fehler verfallen, den entstehenden Steuerausfall auf die Stadt zu werfen, wenn man sich der Ueberzeugung nicht verschließen könne, daß die Verhältnisse in der Stadt sich ebenso verändert haben, wie im Gebiet. Herr Papendieck habe schon gesagt, daß Dasjenige, was Herr Dr. Blendermann in Bezug auf das Gebiet hervorgehoben habe, Wort für Wort auch auf die Stadt anwendbar sei. Man gehe doch in die Straßen und erkundige sich, was für Miethen gezahlt werden, man frage, ob die Hausbesitzer nicht unter den jetzigen Verhältnissen eine schwere Last empfinden; man lasse sich von den Besitzern der Pack-

häuser an der Langenstraße und Schlachte sagen, ob diese Häuser das werth seien, das einbringen, wozu sie der Staat taxirt habe. Wenn es wahr sei, daß in Aussicht stehe, die Stadt durch Ueberwälzung des betreffenden Theils der Grundsteuer auf dieselbe mit einer Grundsteuerquote bis zu 4 pCt. belastet zu sehen, dann würden ja die Leute, welche Häuser ankaufen mußten, weil sie das von ihnen in denselben belegte erste Geld nicht verlieren wollten, meist kleine Capitalisten, geradezu erdrückt werden. Wenn man Beispiele erzähle, wie Landwirthe so viel mehr Steuern zahlen müssen, als der Ertrag ihres Grundstücks ausmache, dann möge man doch auch bedenken, was diese Leute zu klagen haben. Wenn man die Ueberzeugung habe, daß das Gesetz um der Gerechtigkeit willen geändert werden müsse, so möge man es ändern, aber darnach alle Grundstücke umschätzen. Darauf haben die Städter gerechten Anspruch. Deshalb erkläre er sich für den Antrag des Herrn Dr. Oelrichs. In der Sache sei keine Meinungsverschiedenheit. Solle die Steuer von einer Schulter auf die andere gewälzt werden, so sei das nur ein Ballspiel. Es handele sich darum, den Weg zur Gerechtigkeit sowohl für die Stadt als für das Land zu finden.

Herr Dr. Noltenius: Er würde der Ansicht des Herrn Hauschild beitreten, wenn es sich nur darum handelte, eine Mehrbelastung, welche den prägravirten Grundbesitzern im Geltungsgebiet daraus erwachse, daß eine zu hohe Schätzung eingetreten sei, zu beseitigen und nicht vielmehr um eine solche Belastung, welche durch eine dem Prinzip nach unzutreffende, steuerpolitisch nicht gerechtfertigte Schätzung entstanden sei. Der etwas leichten, — mit Erlaubniß zu sagen, — (Heiterkeit) Behandlung gegenüber, welche Herr Papendieck der Sache habe angedeihen lassen, erlaube er sich nochmals als Mitglied der Deputation auf den Punkt zurückzukommen, auf welchen nach übereinstimmender gutachtlicher Aeußerung der consultirten Theoretiker und Practiker Alles ankomme.

Herr Präsident: Er ersuche den Redner, den Ausdruck „leicht" zurückzunehmen. Er glaube nicht, daß es richtig sei, zu sagen, daß ein Mitglied einen Gegenstand leicht behandle.

Herr Dr. Noltenius: Der Ausdruck bezog sich nicht auf die leichte Absicht, sondern auf das objective Verhältniß der Aeußerungen des Herrn Papendieck zu der Wichtigkeit des Gegenstandes. In diesem Sinne halte er die Aeußerung aufrecht. In jedem anderen Sinne sei er bereit, dieselbe zurückzunehmen. Es handle sich um eine sehr wichtige, in ihren Folgen schwer wiegende Frage, in Bezug auf deren Beantwortung er auf die Aeußerung des Herrn Professor Roscher aufmerksam mache: Es sei gerade in den deutschen Kleinstaaten von außerordentlicher Wichtigkeit, daß dort mit Weisheit, Mäßigung und Gerechtigkeit verfahren und auch die Interessen der Minorität mit der nöthigen Gerechtigkeit verhandelt und beurtheilt werden. Bremen sei im Gegensatz zu den übrigen deutschen Staaten in der ausnahmsweisen Lage, daß die Interessen der städtischen Bevölkerung unwillkürlich eine intensivere und stärkere Vertretung finden, als die Interessen der ländlichen Minorität. Dieses Verhältniß lege der Bürgerschaft die besondere Pflicht auf, gewissenhaft und maßvoll zu prüfen, was sie ihren ländlichen Mitbürgern schuldig sei. Die Thatsache liege vor, daß die Bewohner des Geltungsgebiets in einem exorbitanten Maße prägravirt seien. Nach der Statistik stehe es fest, daß während im ganzen übrigen Grundsteuergebiet, also in der Stadt, die Mehrschätzungen durchschnittlich nur um 10 pCt. von den früheren Schätzungen abweichen, die landwirthschaftlich benutzten Grundstücke des Geltungsgebiets um 700 pCt. mehr als die früheren betragen. Ferner sei trotz der mittlerweile eingetretenen Ermäßigung in Folge von Reclamationen und Recursen die Thatsache notorisch, daß viele Landleute im Geltungsgebiet absolut nicht weiter wirthschaften können. Sie müssen einen erheblichen Theil ihrer Pachtzinse und Erträge opfern, um nur durchzukommen. Auch die für wohlhabend geltenden Landwirthe seien nicht in der Lage, das längere Jahre hindurch auszuhalten. Es sei übrigens keineswegs richtig, daß es sich nur um Wohlhabende handle, vielmehr seien viele kleine, auf den Ertrag ihrer landwirthschaftlichen Arbeit angewiesene Bauern darunter. Solche Verhältnisse liegen, das behaupte er, nirgends in der Stadt vor. In der Stadt seien Grundstücke zu hoch geschätzt, durchschnittlich aber nur um 10 pCt. Solche Differenzen, wie bei den landwirthschaftlich benutzten Grundstücken seien nicht im Entferntesten vorgekommen. Er gebe nun zu, wenn die Gerechtigkeit eine solche Mehrschätzung im Geltungsgebiet fordere, so werde sich trotz solcher Differenzen die Beseitigung des Gesetzes von 1873 nicht rechtfertigen lassen. Er verweise aber auf die zahlreichen Stimmen Aller, welche genauer mit der Sache bekannt, und die einstimmig sich dahin äußern, daß die Steuer nach dem Gesetz von 1873 weder gerecht, noch steuerpolitisch oder finanziell zweckmäßig sei. Sie sei das letztere nicht, weil sie die Steuerkraft selbst beschädige, welche von jeder Steuer, wenn sie auch hohe Lasten auferlege, vielmehr geschont werden müsse. Sie sei nicht gerecht, weder gegenüber den Städtern, noch gegenüber dem Landgebiet. Eine einzige Thatsache genüge, um zu zeigen, wie schwer noch jetzt trotz aller Recurse die Ungerechtigkeit gegenüber den anderen Gebietsbewohnern sei. An dem Wege von der Hastedter Kirche nach Schwachhausen liegen auf der einen Seite Grundstücke von Depken, Kaemena, Krouel und D. Bollmann, auf der anderen B. Garbade, Hagens, Meier und G. Garbade. Die Schätzungen seien nun der Art, daß durchschnittlich noch die auf der linken Seite liegenden Grundstücke zu 5680 ℳ. angeführt seien, während auf der anderen Seite die Grundstücke zu 764 ℳ. pro Morgen eingeschätzt seien. (Hört! hört!) Das sei eine Thatsache, welche für sich allein schon verpflichte, ein Gesetz, welches solche Vorkommnisse zulasse, unbedingt rasch zu beseitigen. Die Deputation stellte sich nun die Frage, auf welchem Wege diese Beseitigung zu bewerkstelligen sei. Sie habe sich dabei den Vorbildern, welche sich ihr aus dem gesammten übrigen Deutschland boten, angeschlossen. Es lag in diesem Vorgehen eine vollkommen gerechtfertigte Selbsterkenntniß in Bezug auf unsere gesetzgeberische Kraft in derartigen landwirthschaftlichen und grundsteuerpolitischen Fragen. Da habe sich denn

nach eingehender Prüfung herausgestellt, daß man in Preußen, Sachsen, Württemberg, Oldenburg, Bayern, überall die Erfahrung gemacht habe, daß bei landwirthschaftlich benutzten Grundstücken die Schätzung des Ertrags allein dem Zweck und dem Interesse bei der Steuerveranlagung entspreche. Diese Schätzung des Ertrags sichere den durch die Gesetze von 1875 preisgegebenen Vortheil, daß eine objective Ermittlung des Werths stattfinde, daß die Schätzung nicht in das subjective Belieben des Schätzers gesetzt werde. Hätte man Engel als Generalschätzer, so könnte man ruhig heute ein beliebiges Gesetz geben; dieselben würden die Werthe so wie sie seien, ermitteln. Die jetzigen Bestimmungen bezüglich eines verschiedenen Werthmaßstabes und bezüglich der Zergliederung der einzelnen Momente, welche die Schätzung bedingen, seien nur deshalb nothwendig, weil die Schätzung in den Händen von dem Irrthum ausgesetzten, in ihrer Kenntniß beschränkten Menschen liege. Die Beispiele der letzten 5 Jahre haben auch dem Blindesten die Augen darüber geöffnet, daß selbst bei der sorgfältigsten Auswahl und dem gewissenhaftesten Verfahren der Generalschätzer es nicht zu umgehen sei, daß sie den größten Irrthümern, den sanguinsten Illusionen unterlagen. Jede Taxation sei eben mehr oder weniger Gefühlssache, keine bewußte Denkoperation und daher — bewußt oder unbewußt — den Einflüssen ausgesetzt, die von der Gesammtheit der Mitbürger je nach dem Stande der Conjunctur in den Preisen der Grundstücke auf die Schätzer einwirken. Das sei der große Vorzug der auswärtigen Gesetzgebungen, daß die Schätzung an bestimmte, objectiv feststehende Vorschriften geknüpft worden. Innerhalb dieser Vorschriften könne die Reclamationsbehörde prüfen, ob die Schätzung eine gesetzmäßige sei oder nicht. Das könne sie nicht, wenn die Schätzung lediglich dem subjectiven Ermessen anheim gegeben werde. Hierin liege denn auch der Hauptgrund, weshalb in allen andern deutschen Staaten diese casuistischen Einzelbestimmungen über den Gang der Schätzungen getroffen und von allen Seiten als bewährt anerkannt werden, und darin liege für Bremen schon die Nöthigung, die bisherige Schätzungsweise aufzugeben. Ein Jeder, welcher mit Expropriationssachen zu thun gehabt habe, werde ihm bestätigen, daß ein großer Fehler der Expropriationsordnung in dem mangelhaften Verfahren bei den Schätzungen liege, so daß man nicht in der Lage sei, genau den Gang der Schätzungsoperation zu controliren. — Er gehe nun mit einigen Worten auf die Frage ein, ob es richtiger sei, daß die bebauten Grundstücke nach dem Miethwerth oder dem Verkaufswerth herangezogen werden sollen. In dieser Beziehung wolle er das Mißverständniß einiger Vorredner beseitigen, als ob die Gebäude auf dem Lande nicht nach dem Verkaufswerthe geschätzt werden sollen. Das sei irrig: die verschiedenen Schätzungen richten sich nicht nach einer geographischen, sondern nach einer sachlichen Verschiedenheit in Bezug auf das Object der Steuer, nämlich, ob der Boden mit Gebäuden versehen sei oder nicht. Der Vorzug der neuen Methode liege gerade darin, daß nicht nach Stadt und Land, sondern lediglich nach dem Gegenstand der Schätzung unterschieden werde. Er wolle zugeben, daß die Annahme des Antrags des Herrn Dr. Oelrichs im Interesse der Gerechtigkeit erscheine. Die Deputation habe sich eingehend mit der Frage beschäftigt. Sie habe sich namentlich vergegenwärtigt, wie eine solche Schätzung in Bremen durchzuführen sei, und sei dabei zur Vergleichung mit auswärtigen Plätzen geführt. Sie habe sich dabei gesagt, daß Bremen eine ganz exceptionelle Stellung habe. Auch in Hamburg seien viele von den Eigenthümern benutzte Wohnungen gegenüber den von Miethern bewohnten. Man helfe sich dort seit 1865, wie er meine, dadurch, daß man bei den von Eigenthümern benutzten Wohnungen die Miethe maßgebend sein lasse, welche bezogen werden konnte, gerathe aber dadurch in Hypothesen, welche stets ihr Mißliches haben. Dagegen wolle er zwei Beispiele aus der preußischen und württembergischen Gesetzgebung in Bezug auf Ermittelung von Gebäudewerthen anführen, die für unsere Verhältnisse maßgebend sein dürften. Das preußische Gebäudesteuergesetz besage in § 6: „in den Städten, sowie in denjenigen ländlichen Ortschaften, in welchen eine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermiethung benutzt wird, ist der Nutzungswerth (§ 4) der steuerpflichtigen Gebäude mit Einschluß der zu diesen gehörigen Hofräume und Hausgärten (§ 1 des in § 1 erwähnten Gesetzes) nach dem mittleren jährlichen Miethwerth derselben festzustellen und letzterer nach den durchschnittlichen Miethpreisen abzumessen, welche innerhalb der dem Veranlagungsjahre unmittelbar vorangegangenen zehn Jahren in der Stadt oder Ortschaft bedungen worden sind." Im § 7 heiße es: „In den übrigen ländlichen Ortschaften sind, insoweit aus wirklichen Miethspreisen ein ausreichender Anhalt für die Feststellung des Nutzungswerths der Gebäude nicht zu gewinnen ist, zu diesem Behuf neben der Größe, Bauart und Beschaffenheit der Gebäude und neben der Größe und Beschaffenheit der zu den Gebäuden gehörigen Hofräume und Hausgärten (§ 1 des in § 1 erwähnten Gesetzes) auf die Gesammtverhältnisse der zu denselben gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke zu berücksichtigen."

In dem württembergischen Gesetze von 1873 heiße es:

„Den Maßstab für die Besteuerung 1) bildet der durch Schätzung zu ermittelnde volle Capitalwerth der Gebäude, d. h. derjenige Werth, um welchen ein Gebäude sammt Grundfläche (area) und Hofraithe nach seiner Lage, Nutzbarkeit, seinem Umfange, Bauzustande, seiner inneren baulichen Einrichtung, und nach den übrigen auf den Werth einwirkenden Verhältnissen, jedoch ohne Berücksichtigung der mit einem Gebäude etwa verbundenen nutzbaren Rechte (art. 1); 2) zur Zeit der Gebäudecatastrirung von dem Besitzer abgegeben und einen Käufer finden würde."

Die Deputation habe um so mehr geglaubt, diesem Beispiel anderer deutscher Staaten, welches durch die Erfahrung bestätigt wurde, auf dem kleinen bremischen Rechtsgebiet zu folgen, weil sie für die Stadt nicht zugeben könne, daß ein solcher Unterschied zwischen Verkaufs- und Miethwerth bestehe, wie Einige annehmen. Nicht umsonst heiße es in dem § 3, Absatz 2 der Anlage A:

„Eine Wertherhöhung, welche durch Bauspeculation, Parcellirungen, Anlagen von Straßen oder in sonstiger

Weise künftig erlangt werden könnte, darf nicht berücksichtigt werden."

Unter normalen Verhältnissen werde kein Verständiger einen höheren Kaufpreis anlegen als er später der entsprechenden Rente einem Grundstücke entnehmen könne. Schließe man daher den Einfluß der Speculation auf die Werthschätzung aus, so werde kein Grund vorhanden sein, den Verkaufswerth wesentlich anders anzunehmen, als den Ertragswerth. Wie jetzt die Verhältnisse liegen, bestehe allerdings ein Unterschied; aber dieser Unterschied sei in der Stadt bei Weitem nicht so erheblich, wie er im Geltungsgebiet bezüglich der landwirthschaftlich benutzten Grundstücke hervorgetreten sei. Die Sache werde von Herrn Hauschild erheblich überschätzt. Die Behauptungen der Herren Hauschild und Papendieck, als ob die Städter in Zukunft bei dem neuen Gesetze gegenüber den Landleuten prägravirt würden und vielleicht 4 pro mille Grundsteuer zahlen müßten, weise er mit voller Entschiedenheit zurück. Dies sei ungerechtfertigt. Die Herren wissen so gut und so schlecht wie Jemand anders, wie in einigen Jahren die Verhältnisse sein werden, und ob es nicht z. B. für die Landleute im Gebiet gerade vortheilhafter sein werde, daß ihre Grundstücke nach dem Verkaufswerth, statt nach Ertragswerth geschätzt werden. Schon jetzt gebe es im Neuenlande Grundstücke die viel besser durch Bebauung mit Rüben oder Kohl, als zu Bauplätze zu verwerthen seien. Ebenso wie es in Sachsen Städte gebe, wo geradezu der Verkaufswerth von Grund und Boden geringer sei als der Miethwerth, so werde auch in Bremen vielleicht die Zeit kommen, wo ähnliche Erscheinungen zu Tage treten. Es sei durchaus ungerechtfertigt, wie Herr Papendieck, zu sagen, daß die Last, welche den jetzt Prägravirten abgenommen werde, ausschließlich auf die Schultern der Städter gewälzt werden solle. Es liege vom December 1876 ein Bericht der in ihren Ermittelungen und Aussagen gewiß zuverlässigen Steuerdeputation vor, wonach, wenn die Taxate von 1873 statt der späteren auf die landwirthschaftlich benutzten Grundstücke im Geltungsgebiet angewendet würden, dann lediglich ein Ausfall von 37,000 *M.* entstehe. Um die Vertheilung eines solchen Ausfalls auf 25,000 Bremischen Steuerinteressenten handle es sich nun. Nach dem Jahrbuch der Bremischen Statistik gebe es nämlich im Bremischen Staatsgebiet 25,000 Häuser, wobei er von dem Fall absehe, daß es Grundeigenthümer gebe, die kein Haus haben. Um einer Repartition von 37,000 *M.* auf 25—30,000 Interessenten so viel Lärm zu schlagen, — wie man nach hie und da gefallenen Aeußerungen versucht sein möchte zu thun, — das sei nicht gerechtfertigt. Solchen Aeußerungen gegenüber müssen die Forderungen der Gerechtigkeit betont werden. Wenn man erkenne, daß ein Gesetz in seiner Anlage verfehlt und unbillig sei, so müsse man es unbedingt verwerfen. Die Gerechtigkeit sei nicht bloß die Grundlage von Königreichen, sondern auch von solchen kleinen Gemeinwesen, wie das Bremische. Auch die berechtigten Interessen der Minorität sollten bei uns allen die gebührende Würdigung erfahren, je schonender, maaßvoller und gerechter dies geschehe, desto besser für uns alle. Er bitte, die Anträge der Deputation anzunehmen. (Bravo!)

Herr Senatscommissar Senator Gröning: Er bitte, ihm nur noch wenige Worte zu gestatten, um einige Bedenken, welche gegen den Deputations-Antrag geltend gemacht seien, zu bekämpfen. Er werde sich von principiellen Erörterungen im Wesentlichen fern halten und sich auf practische Gesichtspuncte beschränken. Man möge über das Princip des Gesetzes von 1873, zu dessen Urhebern er in erster Linie mit gehöre, denken wie man wolle, alle würden davon überzeugt sein, daß das Gesetz in seiner gegenwärtigen Form und so wie es in der Praxis angewendet worden sei, nicht mehr bestehen könne, sondern abgeändert werden müsse. Diese Abänderung sei vorgeschlagen auf dem Wege, welchen der Deputations-Bericht und der Gesetzentwurf bezeichne. Er habe nicht gehört, daß practische Gegenvorschläge gemacht wären, und einzelne Bedenken gegen das Gesetz würden seiner Ansicht nach nicht dazu führen können, dasselbe zu verwerfen. Es lasse sich gegen jedes Gesetz und vor allen Dingen gegen jedes Steuergesetz allerlei anführen. Jedes Steuergesetz, auch das beste von der Welt, werde einzelne Härten und Ungerechtigkeiten mit sich führen, das sei aber kein Grund, es zu verwerfen, wenn nicht durch positive Verbesserungsanträge diese Ungerechtigkeiten und Härten daraus entfernt werden können. Er behaupte, daß der Gesetzentwurf der Deputation keinenfalls zu so weit gehenden Härten führen könne, wie das Gesetz von 1873 sie in der practischen Anwendung allerdings zur Folge gehabt habe. Von Gegenvorschlägen habe er eigentlich nur zwei oder drei vernommen. Am weitesten gehe vielleicht der Vorschlag, welchen Herr Papendieck mehr angedeutet als bestimmt formulirt habe, nämlich das Gesetz von 1873 bestehen zu lassen, jedoch nur für ein eingeschränktes Geltungsgebiet, nämlich für die eigentliche Stadt. Damit habe es nun eine eigne Bewandtniß. Thatsächtlich erstrecke sich das Geltungsgebiet des Gesetzes von 1873 garnicht sehr weit über die Stadtgrenzen hinaus. Nur ein paar Feldmarken seien theilweise zugezogen. Die größten Härten habe das Gesetz aber grade in der Stadt zur Folge gehabt, nämlich in den zu derselben gehörenden Feldmarken von Pagenthorn, Uthbremen und in der südlichen Vorstadt. Vom eigentlichen Landgebiet sei nur ein kleiner Theil von Hastedt, Schwachhausen und Walle und er glaube auch ein kleiner Theil von Woltmershausen mit in das Geltungsgebiet hineingezogen. Dort seien aber die Härten, weil nur ein Theil in Betracht komme und weil die dortigen Grundbesitzer nur mit einem Theile ihres Grundbesitzes dem Gesetz unterliegen, nicht so stark hervorgetreten, wie in dem innerhalb der Stadt liegenden Geltungsgebiet. Man könnte nun sagen, man sollte das Geltungsgebiet auf die sogenannte eigentliche Stadt, d. h. auf das städtisch bebaute Gebiet beschränken. Er sei aber überzeugt, daß, wenn man damit practisch vorgehen wollte, die „eigentliche" Stadt im Gegensatz zu der politisch umgrenzten Stadt bestimmt zu definiren, dies als unmöglich sich erweisen würde, man würde von einer Willkür in die andere kommen und schließlich vielleicht eine Grenze ziehen, welche noch ungerechter und willkürlicher sei, als die jetzt bestehende. Er komme nun zu den Bedenken, welche

gegen die Vorlage der Deputation geltend gemacht worden seien. Man habe gesagt, es werde dadurch eine ungerechte Last von einer Schulter auf die andere gewälzt, und Herr Hauschild habe sogar davon gesprochen, daß man die Befürchtung hege, die Grundsteuer könne von 2 auf 4 pro mille steigen. Redner möchte bitten, sich nicht übertriebenen Befürchtungen hinzugeben, zu denen es an allen Gründen fehle. Das ganze Gebiet bringe einen Steuerbetrag von, wenn er nicht irre 130,000 *M.* auf und die Mehrbelastung, welche durch das Gesetz von 1873 herbeigeführt worden, betrage, wie heute mitgetheilt, 67,000 *M.*, während der Ertrag der ganzen Steuer sich auf 1 Million Mark belaufe. Nun möchte er wissen, woher eine Verdoppelung der Steuer kommen solle, wenn diese 67,000 *M.* anders vertheilt werden auf die Million Mark. Es würde noch nicht einmal eine Erhöhung von 10 pCt. herauskommen. Man habe ferner davon gesprochen, es würde dem Gebiet eine Last abgenommen und dieselbe der Stadt aufgebürdet werden. Redner habe schon gesagt, daß dieser Gegensatz zwischen Stadt und Gebiet hier nicht am Platz sei, ein solcher liege nicht vor; man könne höchstens sagen, es liege ein Gegegensatz vor zwischen städtisch bebauten und landwirthschaftlich benutzten Grundstücken. Aber auch dieser Gegensatz sei nicht einmal richtig, sondern der Gegensatz sei in Wirklichkeit der zwischen der Gebäudesteuer und der Grundsteuer, wie sie nach dem neuen Gesetz definirt seien. Er habe schon gesagt, daß ein großer Theil, und zwar die schwerste, ungerechte und zu harte Last, welche beseitigt werden solle, nicht vom Gebiet, sondern von einem Theil der Stadt getragen werde; diese Last solle von den dortigen Grundstücken abgenommen und auf die Stadt und das Gebiet anders vertheilt werden. Jedes Bedenken in dieser Beziehung werde beseitigt durch Annahme des Senatsantrags, wonach das Verhältniß der Gebäude- und Grundsteuer erst festgestellt werden solle, wenn die Einschätzungen zur Grundsteuer vollendet seien. Wenn man also übersehen könne, wie viel der geschätzte Reinertrag, welcher möglicherweise hinter den wirklichen Reinertrag zurückgreife, betrage, dann solle festgestellt werden: So viel bringt in Zukunft die Gebäudesteuer auf und so viel die Grundsteuer. Es liege dann vollständig in der Hand der gesetzgebenden Körperschaften, des Senats und der Bürgerschaft, zu verhüten, daß die Gebäudebesitzer zu hoch herangezogen werden gegen die Besitzer unbebauter Grundstücke, welche zur Grundsteuer beizutragen haben. Es werde dadurch gerade eine Ungerechtigkeit vermieden. Nun sei beantragt, die Sache an die Deputation zurückzuweisen, um den Antrag des Herrn Dr. Oelrichs zu prüfen, der an die Stelle der von der Deputation vorgeschlagenen Gebäudesteuer eine Miethsteuer setzen wolle. Die praktischen Bedenken seien schon genügend hervorgehoben, er brauche darauf nicht weiter zurückzukommen und möchte nur noch Herrn Hauschild gegenüber bemerken, welcher eine Neuschätzung der Grundstücke wünsche, daß eine Neuschätzung der der Gebäudesteuer unterliegenden Grundstücke mit dem Antrag des Herrn Dr. Oelrichs eigentlich sehr wenig zu thun habe. Nach dem § 10 der Anlage A zum Gesetzentwurf, worin das Verfahren bei Ermittelung des Capitalwerths bezeichnet sei, erfolge eine Neuschätzung einzelner Immobilien, welche der Gebäudesteuer unterliegen, auf Antrag der Eigenthümer, welche lediglich dadurch beschränkt seien, daß seit der letzten Schätzung wenigstens zwei Jahre verflossen sein müssen. Also Jeder, welcher glaube, daß er zu hoch zur Gebäudesteuer herangezogen werde, könne eine Neuschätzung herbeiführen, und es bedürfe keineswegs des umfangreichen Apparats einer allgemeinen Neuschätzung, womit garnicht einmal allen Eigenthümern gedient sein würde. Dieser Zweck werde erreicht, ohne daß der Antrag des Herrn Dr. Oelrichs angenommen zu werden brauche, welcher aus praktischen Gründen unmöglich angenommen werden könne. Er möchte die Bürgerschaft dringend bitten, die Reform unseres Grundsteuerwesens, die sich in der That als durchaus nothwendig erwiesen habe, namentlich in Betreff der in der Stadt belegenen landwirthschaftlich benutzten Grundstücke, nicht länger zu verzögern durch die Verweisung an die Deputation oder an eine Commission. Man könne sich darauf verlassen, daß aus einer solchen wiederholten Berathung nur die Erklärung hervorgehen würde: Es ist auf keinem anderen Wege eine Reform zu erreichen, als auf dem, welchen die Deputation vorgeschlagen hat.

Herr Bredehorst: Der Herr Senatscommissar habe soeben mit lebhaften Farben ausgemalt, was entstehen könnte, wenn der Gesetzentwurf nicht angenommen würde. Redner glaube nun mit Herrn Papendieck, daß dann ein besserer Weg eingeschlagen würde. Er möchte practisch zu Werke gehen. Er sei seit den fünfziger Jahren Schätzer. Alle stimmen darin überein, daß die Verhältnisse sich seitdem, daß das jetzige Gesetz erlassen worden, wesentlich geändert hätten. Auch der Herr Senatscommissar bestätige, daß Vieles gemildert worden und man jetzt ungefähr in das Richtige hineingekommen sei. Redner finde das auch natürlich. Ein Gesetz könne nur richtig beurtheilt werden unter normalen Zuständen, diese haben wir augenblicklich aber auch nicht. Er sei davon überzeugt, wenn wir eine Recursbehörde haben, wenn ferner das Geltungsgebiet eingeschränkt werde und die Gerechtigkeit, welche Herr Dr. Noltenius wünsche, beobachtet werde, daß wir dann viel eher zum Ziel kommen werden, als mit dem vorliegenden Gesetz. Dazu genüge aber eine Revision des gegenwärtigen Gesetzes, wie sie auch nur beantragt worden, während die Deputation der Bürgerschaft ein ganz neues Gesetz vorgelegt habe. Da Herr Dr. Oelrichs über die Wohnverhältnisse in Bremen aus der Statistik Mittheilungen gemacht, so wolle auch Redner anführen, daß der Director des statistischen Büreaus ihm auf eine bezügliche Anfrage geantwortet habe, $^2/_3$ der Bremischen Wohnungen seien Miethwohnungen, $^1/_3$ würde von Eigenthümern bewohnt. Er stehe auf dem Standpunkt, daß wir an dem jetzigen Gesetz festhalten sollten; denn werde ein neues Gesetz beschlossen, so müßte wieder nach einer anderen Methode eingeschätzt werden und es werde von neuem Lehrgeld zu bezahlen sein. Es klinge freilich eigenthümlich, daß der Verkaufswerth für Grundstücke im Gebiet gelten solle; alles komme dabei aber auf die Instruction der Schätzer an. Diejenigen Sachverständigen, welche es wirklich verstehen,

können den Verkaufswerth von landwirthschaftlichen Grundstücken eben so gut feststellen nach dem Ertrage, wie den Bauwerth von bebauten Grundstücken. Es dürfe natürlich nicht so verfahren werden, wie es theilweise in den ersten Jahren von den Schätzern geschehen, daß ein Grundstück abgeschätzt werde mit Rücksicht auf den Preis, welcher für ein daneben liegendes, welches Jemand vielleicht aus besonderer Liebhaberei erworben habe, erzielt worden sei. Da ungefähr jetzt das Richtige getroffen sei, so werde er für die Beibehaltung des Gesetzes stimmen und beantrage,

unter Ablehnung des vorliegenden Gesetzentwurfs die Deputation zu beauftragen, eine Revision des jetzigen Gesetzes vorzunehmen.

Herr Dr. Barkhausen beantragte Schluß der Generaldiscussion.

Herr Dr. Noltenius beantragte:

In dem Antrage des Herrn Dr. Oelrichs einzuschalten: „Auch erklärt sie sich damit einverstanden, daß zum Behuf der Erledigung der für das Inkrafttreten des Gesetzes in dieser Beziehung erforderlichen Vorarbeiten, der § 8 zweiter Absatz, sowie die §§ 12, 14, 15 und 16 und die Abschnitte I—III der Anlagen A und B dieses Gesetzes nebst deren Unteranlagen schon jetzt in Kraft treten.

Der Schluß der Generaldebatte wurde beliebt.

Herr Dr. Oelrichs zur factischen Berichtigung: Der Herr Senatscommissar Gröning habe bemerkt, nach Redner's Antrage solle die Deputation darüber berathen, ob der Nutz- oder Miethwerth der Veranlagung der Gebäudesteuer zu Grunde gelegt werden solle. Das sei ein Irrthum, nach seinem Antrage werde der Deputation der bestimmte Auftrag ertheilt, einen dem entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen.

Herr Dr. Pavenstedt: Herr Papendieck habe aus dem Gutachten des Herrn Professor Wagner eine Stelle citirt, jedoch unterlassen, Folgendes zu citiren: „Nach sorgfältiger Durchlesung des Gutachtens des Herrn Geh. Rath Professor Dr. Hanssen in Göttingen über die Bremische Grundsteuer kann ich mich in allen Hauptpunkten und den wesentlichsten Datailpunkten der Kritik nur dem Votum des genannten Herrn anschließen. Insbesondere halte auch ich das Gesetz vom 13. März 1873 in seiner Anwendung auf wirklich noch regelmäßig landwirthschaftlich benutzte Grundstücke und Landgüter für unbrauchbar."

Bei der Abstimmung wurde zunächst das Amendement des Herrn Dr. Noltenius zum Antrage des Herrn Dr. Oelrichs abgelehnt und sodann auch der Antrag des Herrn Dr. Oelrichs, sowie der Antrag des Herrn Bredehorst abgelehnt.

Herr C. A. Bade beantragte, die Specialverhandlung des Gesetzes für heute zu vertagen.

Die Bürgerschaft erklärte sich damit einverstanden, und der Herr Präsident schloß die Versammlung um 9 Uhr.

Berichtigung:

In dem auf Seite 225, Spalte 1 abgedruckten Antrag der Herren Dr. Oelrichs und Genossen sind die Worte „für die definitive Unterbringung der Gerichtslokale, und wünscht, daß sie auch die Einrichtung von Bürgerschaftslokalitäten dabei in Ueberlegung ziehe," zu streichen und an deren Stelle zu setzen die Worte: „und baldthunlichst vorzulegen."

№ 21.

Verhandlungen der Bürgerschaft.

Sitzung vom 6. Juli 1878.

Entschuldigt waren folgende Herren:

Bestenbostel, W.
Bolte, Bernh.
Buhrmann, D. C.
Bulthaupt, H.
Drünert, J. H.
Faber, G. D.
Fritze, Julius Th.
Fuhrken, C. J.
Hartlaub, Richt. Dr. C. H.
Hertzberg, Dr. Prof. W. A.
Linne, Heinr.
Meyer, Philipp Ed.
Schröder, H. H.
Schultz, Amtm.
Strothoff, J. G. jr.
Strube, L.
Tewes, R. Ph.
Traub, E. C. W.
Ulrichs, Ed.
Volkmann, D. G.

Nicht entschuldigt waren folgende Herren:

Achelis, Johs. Christ.
Arndt, Chr.
Bade, J. E. F.
Bavendamm, H.
Bergfeld, G.
Bödecker, C. W. jr.
Bremermann, Fr.
Bulle, Dr. C. C. H. F.
Burhoff, Diedr.
Dannemann, G.
Danziger, Herm.
Dubbers, F. C.
Dubbers, J. F.
Feldmann, Dr. J. C. A.
Frahm, W.
Ihlder, J. D.
Kroog, J. D.
Lamcke, H. W.
Mosle, A. G.
Müller, Heinr.
Noltenius, Carl
Papendieck, C.
Plump, Joh.
Schaefer, C. W.
Schütte, F. E.
Stichnath, G.
Tideman, Joh. jr.
von Vangerow, L.
Wichlein, J. D.
Zimmermann, C. E.

Gegenstände der Tagesordnung:

Verhandelt Seite

I. Mittheilung des Senats vom 25. Juni 1878:
Anlage eines Schutzdeiches in Woltmershausen. . . 248

II. Mittheilung des Senats vom 12. März 1878 und
Mittheilung des Senats vom 14. Juni 1878:
Schätzung der Grundstücke. 248

III. Mittheilung des Senats vom 10. Mai 1878:
Medicinalordnung
(N. z. Verh. gek.)

IV. Mittheilung des Senats vom 2. April 1878 und
Mittheilung des Senats vom 28. Mai 1878:
Anwendung der Deichordnung vom 28. Juni 1876
auf den Deichverband am rechten Weserufer.
(N. z. Verh. gek.)

Verhandelt Seite

V. Mittheilung des Senats vom 18. Juni 1878:
Jahresbericht der Schuldeputation. (N. z. Verh. gek.)

VI. Mittheilung des Senats vom 21. Juni 1878:
Umbau der St. Michaelis Kirchspielschule,
Verwaltung des Landgebiets,
Beihülfe des Staats zur Kreisverwaltung des Landgebiets,
Aenderung einiger Vorschriften der Wegeordnung,
Zusatz zu § 30 des Entwässerungsgesetzes.
(N. z. Verh. gek.)

VII. Mittheilung des Senats vom 28. Juni 1878:
Herstellung von Gerichtslocalen.
(N. z. Verh. gek.)

Eröffnung der Sitzung 6¼ Uhr.

Herr H. Claussen präsidirte.

Das Protocoll der letzten Versammlung wurde genehmigt.

Herr Präsident zeigte an, daß nach Feststellung der Tagesordnung noch eine Mittheilung des Senats vom 2. Juli, betreffend Verminderung der Zahl der Senatoren, und eine Mittheilung des Senats vom 5. Juli, betreffend Rathhaus, eingegangen sei.

Nr. I der Tagesordnung:

Mittheilung des Senats vom 25. Juni 1878:

Anlage eines Schutzdeiches in Woltmershausen.

Als Commissar des Senats war Herr Senator A. Gröning anwesend.

Herr Präsident: Der von der Bürgerschaft verlangte Bericht der Finanz-Deputation sei noch nicht eingelaufen, folglich könne der Gegenstand heute noch nicht zur Verhandlung kommen.

Herr Dr. Adami: Die Versammlung der Finanzdeputation sei auf Montag angesetzt und dürfte der Bericht bis zum Mittwoch eingehen.

Herr Senatscommissar Senator Gröning: So sehr er die nochmalige Aussetzung dieses in der That höchst dringlichen Gegenstandes bedauere, könne er doch unter den vorliegenden Umständen nichts gegen die Aussetzung einwenden, setze aber voraus, daß für die Mittwochssitzung der Gegenstand als dringlich zuerst zur Verhandlung komme.

Nr. II der Tagesordnung:

Fortsetzung der Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend Schätzung der Grundstücke.

Als Senatscommissare waren die Herren Senator Lürman und A. Gröning anwesend.

Herr Präsident: Es sei nun mit der Special-Discussion vorzugehen.

§ 1 des Grundsteuergesetzes (Unteranlage 1 zum Deputationsbericht vom 12. März) wurde mit dem Amendement des Senats genehmigt.

§ 2.

Herr Schörling: Nach § 2, b unterliegen die zu den Gebäuden gehörenden Hofräume und Lustgärten der Gebäudesteuer. Bereits in der Deputation habe er vorgeschlagen, statt Lustgärten „Gärten" zu sagen, dies wurde jedoch nicht angenommen. Es scheine ihm ungerechtfertigt, die Gärten in der Stadt verschieden zu taxiren. Der Eine habe einen Lustgarten, der Andere einen Gemüsegarten. Der letztere werde nach dem Ertragswerth, der erstere nach dem Gebäudesteuerwerth taxirt und versteuert und es ergebe sich in Folge dessen eine sehr verschiedene Taxation. Außerdem möge es vielen Leuten in Bremen nicht angenehm sein, wenn ihre Grundstücke durch niedrige Taxate entwerthet und so handfestarische Belegungen erschwert werden. Er beantrage daher,

statt Lustgärten „Gärten" zu sagen.

Die Bestimmung unter § 2 c, wonach die zu gewerblichen oder industriellen Zwecken benutzten Arbeits- und Lagerplätze der Gebäudesteuer unterliegen sollen, habe in der Deputation zu vielen Discussionen Anlaß gegeben. Es scheine nicht gerechtfertigt, diese Plätze der Gebäudesteuer zu unterwerfen, während die sogenannten Bauplätze künftig nur nach dem Ertragswerth taxirt werden. Ein Beispiel aus seiner eignen Erfahrung werde dies erläutern. Einer seiner Freunde habe ein an einer Straße belegenes Grundstück, das als Bauplatz zu 104,000 ℳ. oder 110,000 ℳ. taxirt sei. Dasselbe bringe heute vielleicht 50 ℳ. ein, es sei theilweise als Grasland und Bleiche, theilweise als Gemüseland vermiethet. Jetzt müsse der Mann von diesem Grundstück die Gebäudesteuer nach dem genannten Taxat zahlen, in Zukunft habe derselbe das Grundstück nur nach dem Ertragswerth, also vielleicht mit 5 ℳ. zu versteuern. Kürzlich habe der Betreffende den Platz nun aber als Holzlagerplatz vermiethet, und der Miethwerth sei von 50 auf 500 ℳ. gestiegen. Die Behörde sage: Jetzt ist der Platz zu gewerblichen Zwecken benutzt, er wird deshalb nicht mehr nach dem Ertragswerth geschätzt, sondern mit der Gebäudesteuer belegt, du hast daher 2 per mille von 110,000 ℳ. zu bezahlen. Der Mann, welcher sich eben darüber gefreut habe, seinen Platz besser verwerthen zu können, müsse nun die Hälfte der Miethe an den Staat abgeben. Er beantrage:

die Position c zu streichen.

Herr C. A. Bade stellte den Antrag:

als Position c dem vorliegenden Paragraphen Folgendes hinzuzufügen: „Diejenigen unbebauten Grundstücke, welche an fertigen, projectirten oder in der Ausführung begriffenen Straßen liegen und in den Seitens des Senats und der Bürgerschaft festgestellten Stadtplan fallen, in einer Tiefe bis zu 30 Meter."

Herr Senatscommissar Senator Lürman: Er bitte, den Antrag des Herrn Schörling zu § 2 b nicht anzunehmen. Der Ausdruck Gärten biete für die Ausführung des Gesetzes große Schwierigkeiten, wie es denn überhaupt außerordentlich schwer sei, in einem Steuergesetze stets so concise Ausdrücke zu wählen, daß in der Anwendung kein Zweifel sei. Wo dies aber möglich erscheine, sollte man es keinenfalls unterlassen. Es sollen nun nicht alle Gärten der Gebäudesteuer unterliegen, namentlich nicht diejenigen, welche zur Erzeugung wieder zu veräußernder Gegenstände wesentlich benutzt werden. Man könne auch nur sagen: wesentlich, denn wenn einzeln in einem Lustgarten Gemüse gebaut werde, insbesondere für die Benutzung seitens des Eigenthümers, so vermindere das den Character des Lustgartens nicht. Die Deputation sage in ihrem Bericht hierüber das Folgende:

„Da der Ausdruck „Gärten" ein vieldeutiger ist, es werden darunter verstanden Lustgärten, Gemüsegärten, zu sonstigen Zwecken eingefriedigte Grundstücke, so empfiehlt es sich, die Bezeichnung „Lustgärten" hier zu wählen, um

für die Gesetzausführung außer Zweifel zu stellen, daß nur solche mit Gebäuden verbundene Gärten der Gebäudesteuer unterliegen."

Die Deputation habe sich bemüht, eine Umschreibung aufzustellen, die für die Ausführung des Gesetzes die Handhabe biete, um im einzelnen Fall genau zu ermitteln, ob es sich um einen Lustgarten im Sinne des Gesetzes, oder um einen der Schätzung nach dem Reinertrag unterworfenen Garten handele.

Herr Dr. Oelrichs: Er bitte, den § 2c zu streichen. Er könne es nicht gerechtfertigt finden, daß von anderen unbebauten Grundstücken und Plätzen Ausnahmen gemacht werden, wie dies im preußischen Gesetze geschehen sei. Seines Erachtens müßten diese Plätze, wenn sie gewerblichen und industriellen Zwecken dienen, einfach der Grundsteuer unterliegen. Es lasse sich dafür ein Nutzwerth feststellen. Das Gegentheil wäre eine indirecte Gewerbesteuer.

Herr Th. Garbade stimmte der Ansicht des Herrn Senatscommissars Senator Lürman bei.

Herr Schörling: Die fraglichen Gärten seien eben Plätze, welche industriellen Zwecken dienen. Der Begriff Garten sei in der Vorlage genau erklärt.

Herr Huchting war für den Antrag des Herrn Schörling zu § 2c. Der Antrag desselben zu b werde dadurch hinfällig. Er sei dafür, daß kein Unterschied darin gemacht werde, ob ein Platz zu gewerblichen Zwecken diene oder Bauplatz sei. Da diese Plätze nicht zu Gebäuden dienen, so können sie auch nicht nach dem Gebäudesteuerwerth versteuert werden.

Es wurde nun der Antrag des Herrn Bade zur Discussion gestellt.

Herr C. A. Bade: Als die Bürgerschaft seiner Zeit den Beschluß faßte, eine Deputation zu erwählen, um ein neues Grundsteuergesetz zu berathen und zur Beschlußnahme vorzulegen, habe er mit Vergnügen diesem Beschlusse zugestimmt, weil er mit der Majorität der Bürgerschaft der Ansicht gewesen sei, daß die ländlichen Grundstücke nicht länger nach dem Gesetze von 1873 und 1874 besteuert werden dürften, ohne die größte Ungerechtigkeit zu begehen. Er wünsche nun aber auch nicht, daß diese ländlichen Grundstücke, falls dieselben nicht ausschießlich der Landwirthschaft dienten, Steuersätzen unterworfen würden, welche für den Staat einen höchst unbedeutenden Ertrag ergeben dürften, während dieselben in unmittelbarer Nähe der Stadt doch einen anerkannt hohen Werth hätten. Trotz der augenblicklich trüben Zeit sei das auch heute noch der Fall, nur seien allerdings die Werthe gegen das Jahr 1872 wie diejenigen aller übrigen Grundstücke, erheblich zurückgegangen; hätte aber die damalige brillante Periode fortgedauert, so würden wahrscheinlich sehr viele innerhalb der festgesetzten Stadtgrenze wohnende Landleute ihr Eigenthum zu ganz extremen Preisen verkauft haben, während dieselben jetzt ganz ruhig eine bessere Zeit abwarten und auch abwarten könnten. Nun sei es doch eigenthümlich, wenn man derartigen Speculanten gewissermaßen für ihre Handlungsweise einen Steuernachlaß bewilligen wolle, während es doch gewiß richtiger sei, daß dieselben dafür eine Prämie zahlten und das Letztere wolle er gerade durch seinen Antrag erreichen. Herr Dr. Pavenstedt habe in der letzten Sitzung der Bürgerschaft die Aeußerung gethan, daß man sich bei der vorliegenden Frage nicht durch ein persönliches Interesse leiten lassen dürfe, sondern Gerechtigkeit nach allen Seiten üben müsse, und er unterschreibe nicht allein diesen Satz sehr gern, sondern sei auch der Meinung, daß die bremische Bürgerschaft stets so handeln würde; man solle deshalb auch jetzt diese Gerechtigkeit nach allen Seiten üben und nicht die Landleute unseren anderen Mitbürgern gegenüber bevorzugen. Letzteres würde aber durch unveränderte Annahme des Deputationsvorschlages geschehen, denn da nach § 9 des Gesetzes die zu erhebende Quote jährlich durch Beschluß des Senats und der Bürgerschaft festgesetzt werden solle, der Senat aber mit allem Recht in seiner Mittheilung vom 14. Juni erwähne, daß der jetzige Ertrag auch ferner erreicht werden müsse, so sei es natürlich, daß dasjenige, was den Landleuten abgenommen werde, den Städtern aufgebürdet werden müsse, und obgleich er die Frage, ob erstere oder letztere durch die gegenwärtigen Zeitverhältnisse mehr gelitten hätten, unerörtert lassen wolle, so vermöge er doch nicht einzusehen, daß damit ein Act der Gerechtigkeit geübt werde. Er sei zwar auf lebhaften Widerspruch gegen seinen Antrag gefaßt, bitte jedoch die Bürgerschaft, sich nicht dadurch beirren zu lassen und würde er sich im Interesse seiner weniger bemittelten Mitbürger sehr freuen, wenn derselbe angenommen würde.

Herr Dr. E. Noltenius: Er bitte dringend, den Antrag des Herrn Bade abzulehnen. Es handele sich darum, ob man mit dem Grundgedanken des neuen Gesetzes Ernst machen wolle, nämlich die Grundstücke mit keinem anderen Werthe zur Steuer heranzuziehen, als mit demjenigen, den sie in ihrem gegenwärtigen Zustande haben. Die Deputation habe sich für verpflichtet gehalten, diesen Grundgedanken zum Ausdruck zu bringen und würde er es deshalb mit Freuden begrüßen, wenn der Antrag des Herrn Schörling wegen Besteuerung der Lagerplätze nach dem Grundsteuerwerth, Annahme finde. Es handele sich dabei übrigens nur um ca. 30 höchstens 40 Lagerplätze, die in dem einen Falle nach dem Grundsteuerwerth, in dem andern Falle nach dem Gebäudesteuerwerth besteuert werden würden. Es frage sich: Ist es gerechtfertigt, ein Grundstück, welches thatsächlich landwirthschaftlich benutzt wird, zu einem Werthe zu versteuern, den dieses Grundstück nur unter der Voraussetzung hat, daß es zu Bauspeculationen benutzt wird? Diese Frage müsse verneint werden, ganz abgesehen von den practischen Bedenken gegen eine solche Besteuerung. So lange ein Grundstück thatsächlich landwirthschaftlich benutzt werde, möge es einen größeren Erwartungs-, Speculationswerth haben, auf diesen Werth komme es nicht an, soudern auf den Werth, von welchem das Grundstück eine Rente liefere. In Bremen sei man gewohnt, Alles mehr oder weniger mit einem kaufmännischen Blick anzusehen und daher geneigt, einem Grundstück, welches Käufer finden könnte, einen höheren Werth

beizumessen. Herr Bade habe darauf hingewiesen, daß einzelne Grundbesitzer durch eine geringe Steuer ermuthigt werden könnten, ihre Grundstücke übermäßig lange festzuhalten. Was würden die Kaufleute sagen, wenn im Reichstag, etwa von den Elberfelder Baumwollenspinnern, der Antrag gestellt würde, der Reichskanzler möge den Bremer Bürgern eine Steuer auferlegen, sie hielten die Baumwolle übertrieben lange fest (Heiterkeit)! Das sei derselbe Fall. Die Theorie, daß im Interesse der Gesammtheit der einzelne Landmann verpflichtet sei, seine Grundstücke zu einem convenirenden Preise abzugeben, sei nicht richtig. Es lassen sich die vortrefflichsten und ehrenwerthesten Motive denken, weshalb ein Landmann vorziehe, für alle Zukunft Landmann zu bleiben und in ehrlicher Weise auf dem von seinen Vätern ererbten Lande weiter zu wirthschaften, statt als Rentier oder Bauspeculant zu leben. Die Erfahrung der letzten Jahre ermuntere gerade dazu, dieses Streben zu unterstützen, statt es zu untergraben. Man denke von der anderen Seite vielleicht an die wenigen Beispiele bei den Expropriationen und gebe er auch gern zu, daß im Expropriationsverfahren das Verhalten der Grundeigenthümer zu den schwersten Bedenken Anlaß gebe. Der richtige Weg, in dieser Beziehung andere Verhältnisse herbeizuführen, sei nicht das Grundsteuergesetz, sondern ein neues Expropriationsgesetz. Bei der ersten Gelegenheit würde er sich einem Antrag auf eine Reform unseres sehr mangelhaften Expropriationsgesetzes von 1873 anschließen, auf eine Reform, welche es namentlich auch ermögliche, gegenüber den gar zu renitenten Grundeigenthümern auch die Vortheile in Anschlag zu bringen, welche sie durch die Expropriation und deren Zwecke erlangen. Er bitte den einen Punkt in's Auge zu fassen: es ist ungerechtfertigt, einen Werth als vorhanden anzunehmen, welcher erst in Zukunft eintreten kann, unter Voraussetzungen, die vorläufig thatsächlich noch nicht vorliegen. Wolle man auf andere Weise den Speculations-, den Realisirungswerth bei der Einkommen- oder Vermögenssteuer irgendwie heranziehen, so lasse sich wenig dagegen einwenden. Aber bei der Grundsteuer, welche eine gleichmäßige auf lange Jahre hinaus angelegte Steuer sein müsse und die im Interesse des Immobiliarcredits eine womöglich unter ihren wirklichen Werth zurückbleibende Schätzung voraussetze, dürfe man diesen Maßstab nicht anlegen. Angenommen z. B., die Richard Wagnerstraße setze sich mit dem Fortschreiten der Straßenbauten allmälig zu beiden Seiten fort, und angenommen ferner, daß es Generalschätzer gebe, die im Stande seien, die Werthdifferenz des betreffenden Grund und Bodens genau von Jahr zu Jahr zu ermitteln, dann möge man diese Differenzen alljährlich zu der Einkommensteuer heranziehen. Aber es sei höchst ungerecht, außerdem noch diesen Werth, in dessen Genuß sich doch noch Niemand befinde, mit der Grundsteuer zu belegen. Es komme die practische Undurchführbarkeit des Antrags hinzu. Es gebe keine Generalschätzer, die im Stande wären, den wirklichen Verkaufswerth gerecht zu schätzen. Das Beispiel der letzten 5 Jahre lehre das. Er bitte ferner, zu berücksichtigen, daß stets eine große Ungleichmäßigkeit zwischen den Werthdifferenzen der Grundstücke diesseits und jenseits der Dreißigmetergrenze sein werde. Im Neuenlande seien zahlreiche Straßen angelegt worden, zu einer Zeit, wo maßgebende Persönlichkeiten der Ansicht waren, daß alljährlich durchschnittlich 1000 Häuser in Bremen gebaut werden würden. Es war also eine allgemeine Ueberschätzung der wirthschaftlichen Kraft der städtischen Bevölkerung. Der damals festgestellte Straßenplan sollte jetzt, nachdem es sich gezeigt habe, wie gründlich man damit auf dem Holzwege war, für die Grundsteuerveranlagung noch maßgebend sein? Der Plan sei am grünen Tisch gemacht und stehe lediglich auf dem Papier. Die nach dem Hastedter Weg und nach der Ochtum führenden Straßen seien nirgends zu finden. An der Meyerstraße befinden sich auf beiden Seiten Kohl- und Rübenländereien und Niemand denke daran, dieselben für die Bauspeculation zu verwerthen. Er bitte, den weder practisch noch theoretisch gerechtfertigten Antrag des Herrn Bade abzulehnen. (Bravo!)

Herr Dr. Blendermann: Er stimme der Auffassung des Vorredners bei. Wenn man frage, wie die Bauplätze an den neu projectirten Straßen entstanden seien, so sei darauf zu antworten, daß vor 3 bis 5 Jahren man überall die Gelegenheit zu finden glaubte, durch Häuserbau viel Geld zu verdienen. Viele Bauunternehmer gründeten neue Straßen, ein Theil derselben machte aber Bankerott, Diejenigen, welche Gelder darin belegt hatten, erhielten keine Zinsen, die Häuser kamen an die Kerze und geriethen in die Hände der handfestarischen Gläubiger, welche meist die Verkäufer des Grundes waren und dabei ihren zusammenhängenden Grundbesitz zerstückelt hatten. Niemand könne daran denken, den größten Theil dieser Bauplätze zu bebauen. Die Verkäufer bedauern jetzt, daß ihr Acker von Straßen durchschnitten werde und dadurch schlechter geworden sei. So sei es vielfach im Neuenlande und in der westlichen Vorstadt. Wenn man den auf diese Weise Betheiligten, die mit vieler Mühe die Zinsen aufbringen, nun noch eine Gebäudesteuer für noch nicht bebautes Land auferlegen wollte, so sei das ungerecht.

Es wurde Schluß der Debatte beantragt.

Herr Woltjen beantragte in dem Antrage des Herrn Bade das Wort „projectirten" zu streichen.

Herr Wessels stellte das Amendement auch die Worte „oder in der Ausführung begriffenen" zu streichen.

Die Herren H. Lampe, Bruns jun. und Huchting erklärten sich gegen den Schluß.

Der Antrag auf Schluß wurde abgelehnt.

Herr Lampe: Die Herren Dr. Noltenius und Dr. Blendermann haben bereits die Motive dargelegt, welche gegen die Annahme des Antrags des Herrn Bade sprechen und wolle er nur noch Einiges hinzufügen. Die betreffenden Grundstücke seien ja lange nicht mehr in den Händen des ersten Verkäufers, vielmehr an die kleinen handfestarischen Gläubiger übergegangen, welche sie, um sich vor weiteren Verlust zu schützen, ankaufen mußten. Auch

vor der Annahme des Amendements des Herrn Woltjen möchte er warnen. Es gebe gepflasterte Straßen, die theilweise bebaut seien, an denen aber auch große Flächen liegen, auf denen Kartoffeln und Kohl gebaut werde. In der Hansastraße befinde sich ein großes Areal, welches bis zu 6 ℳ. per Quadratfuß gekostet habe. Dieses sei jetzt zu 1 ℳ. für den Quadratfuß verkauft und der Käufer baue Kartoffeln auf demselben. Auch in der Tannenstraße sei ein großer Theil des Areals zu landwirthschaftlichen Zwecken jetzt verwendet. Wollte man die betreffenden Eigenthümer in der von Herrn Bade beantragten Weise heranziehen, so würden die Eigenthümer noch viel mehr Verluste, als sie schon gehabt, erleiden.

Herr Huchting war ebenfalls gegen den Antrag des Herrn Bade, welcher einen Eingriff in die Rechte der Industrie und Gewerbe enthalte. Die Vorlage sei auf das preußische Grundsteuergesetz von 1861 begründet, welches keinen derartigen Unterschied kenne. Auch die Schwierigkeiten der Schätzung würden durch solche Classificationen noch vermehrt.

Herr Dr. Adami: Er habe das Wort genommen, um nochmals der Behauptung zu widersprechen, als ob die Vorlage gewissermaßen ein Eroberungszug der Landleute sei, um eine Last von sich abzuwenden. Im Gegentheil, wenn dieser Gesetzentwurf angenommen werde, so sei die Folge, daß die Landleute in manchen Bezirken mehr bezahlen müssen als bisher, denn die große Last, welche durch das Gesetz von 1873 eingeführt wurde, treffe nur die städtischen Feldmarken: Pagenthorn, Hastedt, Uthbremen, die südliche Vorstadt und ein kleines Stück von Woltmershausen. Betreffs Hastedt sei schon seit mehreren Jahren der Anschluß an die Stadt in Aussicht genommen. Die Bewohner des eigentlichen Landgebiets gehe die Beschwerde gegen das Gesetz von 1873 nichts an, sie überlassen es dem Gerechtigkeitssinn der gesetzgebenden Gewalten, welchem System sie den Vorzug geben wollen. Redner würde es begrüßt haben, wenn man einfach das preußische Grundsteuergesetz eingeführt hätte, unter Vorbehalt der Quote. Dann würden die leidigen Beschwerden und Vorwürfe nicht stattgefunden haben; wir würden dann in den für einen großen Staat nach reiflicher Erwägung beschlossenen Normen eine Richtschnur haben, um die fraglichen Verhältnisse zu regeln. Da dies nicht der Fall gewesen, so sei Redner doch entschieden gegen alle Abweichungen von dem preußischen Gesetz, welche nicht durch unsere Verhältnisse bedingt seien. Es würde nicht gerechtfertigt sein, z. B. Ländereien in der Feldmark Uthbremen jenseits der Köln-Mindener Eisenbahn, die in den Stadtplan hineingezogen und theilweise durch Pfähle bezeichnet seien, auf denen man garnicht bauen könne, wenn sie nicht zuvor aufgehöht werden, was nach der Bauordnung erforderlich, da die Häuser wasserfrei sein müssen, — Ländereien, welche sich in den Händen von städtischen Mitbürgern befinden, für eine Chimäre, für die Möglichkeit, daß die bebaute Stadt sich noch einmal so weit ausdehne, zu einer hohen Steuer heranzuziehen. Es sei ein seit den letzten Jahrzehnten immer mehr durchdringender Grundsatz der Nationalökonomie, daß nur die eigentliche Materie, die Rente oder die Einnahme von dem Grundstück besteuert und nicht auf allerlei Möglichkeiten Rücksicht genommen werden dürfe.

Es wurde Schluß beantragt.

Die Herren Bruns jun. und C. A. Bade erklärten sich gegen den Schluß.

Der Schluß wurde beliebt, dann zunächst das Amendement des Herrn Schörling zu § 2 b abgelehnt, darauf die Streichung des Absatzes c beschlossen und alsdann der Antrag des Herrn C. A. Bade abgelehnt, nachdem die dazu gestellten Amendements der Herrn Woltjen und Wessels angenommen waren.

Zu § 3 wurde der bezügliche Antrag des Senats angenommen.

Zu § 4 b kam der auf Seite 231 der stenographischen Protocolle abgedruckte Antrag der juristischen Commission zur Verhandlung.

Herr Dr. C. Barkhausen: In den Motiven zum Gesetzentwurf heiße es: In § 4 sei es die Absicht, das jetzt geltende Recht bezüglich der Steuerbefreiungen festzustellen. Wenn dies die Absicht, so sei dieselbe in § 4 b nicht mit genügender Deutlichkeit zum Ausdruck gekommen, insofern als es zweifelhaft sein könne, ob bei der Befreiung von der Gebäude- und Grundsteuer lediglich die als Dienstwohnungen benutzten Räumlichkeiten berücksichtigt werden sollen; es könne zweifelhaft sein, ob in einer Schule nur die Wohnung des Lehrers oder auch das Schullocal befreit sein solle. Soviel der juristischen Commission bekannt, seien bisher Dienstwohnungen ausgenommen worden, und sie halte es für zweckmäßig, dies klarzustellen.

Herr Dr. Pavenstedt: Das Amendement sei sehr unschuldig. Die Dienstwohnungen seien Eigenthum des Staats, und die Staatsgrundstücke seien von der Steuer ausgenommen.

Herr Dr. Adami: Es sei im Kreise der Commission bemerkt worden, ob nach dem Wortlaut der Bestimmung auch wohl Dienstwohnungen eingeschlossen seien. Man habe geglaubt, es empfehle sich, dies ausdrücklich hinzuzufügen.

Das Amendement der juristischen Commission wurde angenommen.

Zu § 5 lag ein Antrag des Senats, ferner ein Antrag der juristischen Commission und ein Antrag des Herrn C. A. Bade vor.

Herr Senatscommissar Senator Lürman: Er wolle nur mit einigen Worten begründen, warum der Senat den soeben verlesenen Antrag gestellt habe. Der Antrag des Senats stimme mit dem jetzt geltenden Rechte überein, und der Senat halte es nicht für erforderlich, davon abzuweichen. Der Vorschlag der Deputation dagegen dehne die Befreiung von der Steuer dahin aus, daß nicht nur die im Bau begriffenen, sondern auch die schon fertigen neuerbauten Häuser,

so lange sie nicht benutzt werden, von der Steuer frei sein sollen. Der Senat gehe davon aus, daß wenn die Befreiung soweit ausgedehnt werde, dann es eine Consequenz sei, welche der Senat nicht billigen könne, daß überhaupt alle unbenutzten Häuser, mögen sie nun erst neu gebaut oder früher schon benutzt worden sein, von der Gebäudesteuer frei sein müßten. Es sei kein Grund dafür, die Eigenthümer neu erbauter unbenutzter Häuser besser zu stellen, als diejenigen Eigenthümer, deren Häuser zeitweilig nicht bewohnt werden. Was den Antrag der juristischen Commission betreffe, so würde derselbe nur in Frage kommen, wenn die Bürgerschaft sich für den Vorschlag der Deputation entscheide. Die von der Deputation vorgeschlagene Fassung habe darin ihren Grund, daß die Steuerbefreiung nicht nur in dem Falle eintreten solle, wenn neue Häuser gebaut werden, sondern auch beim Umbau alter Häuser, in Folge dessen das Bewohnen derselben zeitweilig aufhöre. Der Vorschlag der Deputation sei deshalb correcter, weil er beide Fälle treffe.

Herr Dr. C. Barkhausen: Er könne nach der Ausführung des Herrn Senatscommissars Namens der Commission erklären, daß sie ihren Antrag fallen lasse. Der juristischen Commission schien die positive Fassung den Vorzug zu verdienen vor der negativen.

Herr Bredehorst stellte den Antrag:

Anstatt des ersten Satzes unter A zu sagen: „Die im Bau begriffenen Häuser und diejenigen, welche nicht bewohnt und anderweitig benutzt werden."

Die Ansicht des Herrn Senatscommissars stimme mit Redners Gerechtigkeitsgefühl nicht überein. Wenn man auf der einen Seite reformiren wolle, so sollte man es auch auf der andern Seite thun. Wenn gegenwärtig irgend Jemand in einer schlimmen Lage sei, so seien es die Besitzer von Häusern; der Mißstand treffe nicht bloß die Bauspeculation, sondern auch viele kleine Capitalisten. Diese Leute haben schon Schaden genug zu tragen. Die Sache komme in der Reclamationsdeputation häufig zur Sprache. Was Herr Senator Lürman angeführt, sei leicht fertig zu bringen; wenn z. B. ein Haus leerstehe, so brauche man nur einen Ofen oder einen Heerd zu versetzen und man könne sagen, das Haus ist im Bau, dem Gesetze sei genügt. Man sollte den Leuten so viel wie möglich eine Erleichterung gewähren; es werde freilich ein Ausfall in der Einnahme dadurch entstehen, jedoch wie der andere Ausfall gedeckt werden müsse, so sollte auch dieser gedeckt werden.

Herr Dr. Barkhausen: Er möchte sich gegen den Antrag des Senats insofern erklären, als er der Meinung sei, daß, wie er vielfach gehört habe, die jetzige Bestimmung, daß Häuser während der Zeit des Baues von der Steuer frei seien, nur dahin führe, daß z. B. eine Thür oder ein Fenster nicht eingesetzt werde, um sagen zu können, das Haus sei noch nicht fertig. Es scheine besser zu sein, anstatt einer solchen Umgehung des Gesetzes immer eine Thür offen zu lassen, einfach zu bestimmen: so lange die Häuser nicht benutzt werden, sollen sie frei sein. Er möchte aus diesem Grunde die Deputationsvorlage empfehlen.

Herr Dr. Adami: Als Mitglied der Reclamationsdeputation, welcher er 25 Jahre angehöre, könne er nur das vom Vorredner Gesagte bestätigen. Wegen der jetzigen Fassung des Gesetzes sei eigentlich keine Beschwerde erhoben worden. In der Bürgerschaft sei einmal Klage darüber geführt, daß eine Umgehung des Gesetzes stattfinde, indem man, um von der Steuer frei zu sein, eine Thür auslasse, eine Treppe nicht setze und dergleichen.

Herr Bredehorst: Wenn Herr Dr. Adami sage, daß keine Beschwerde bei der Deputation eingelaufen, so sei das wohl erklärlich. Wenn die Leute wissen, daß sie nach dem jetzigen Gesetze doch kein Recht bekommen, so reclamiren sie garnicht. Er bitte zu berücksichtigen, daß in dieser Beziehung ein ungerechter Zustand vorherrsche. Wenn ein Hauseigenthümer, dessen Haus vielleicht ein halbes Jahr bewohnt gewesen sei, dann aber ein paar Jahre leerstehe, trotzdem immer die ganze Steuer bezahlen müsse, so sei das nicht recht.

Herr Brüns: Er sei der Ansicht des Herrn Bredehorst und glaube, daß die Bürgerschaft sehr wohl nach dessen Antrag beschließen könne. Es stehen jetzt viele Häuser leer, die Bauunternehmer haben, so lange die Häuser nicht vermiethet oder verkauft seien, keinerlei Nutzen davon, sie müssen jedoch die Zinsen des Capitals bezahlen und auch den Grundwerth verzinsen. Manche mögen gewußt haben, daß wenn sie das Haus nicht ganz fertigstellen, sie von der Steuer frei seien, andere werden das aber nicht gewußt haben.

Herr J. Eggers: Dieser Paragraph habe in der Deputation zu weitgehenden Erörterungen geführt. Er möchte die Bürgerschaft bitten, den Antrag des Herrn Bredehorst nicht anzunehmen. Es sei ja am Ende wünschenswerth, daß einigen Bauunternehmern eine solche Erleichterung hinsichtlich ihrer leerstehenden Häuser gewährt werde, allein eine derartige Bestimmung sei doch gefährlich. Es gebe zu viele Häuser, die möglicherweise in den Vorschlag des Herrn Bredehorst einbegriffen werden. Redner würde es am liebsten sehen, wenn man bei der jetzigen Bestimmung bliebe. Herr Dr. Adami habe schon gesagt, daß Reclamationen selten vorgekommen. Um die Sache etwas zu consolidiren, empfehle er, den Vorschlag der Deputation anzunehmen.

Es wurde Schluß beantragt.

Herr Dr. Breusing stellte das Amendement zu dem Antrage des Herrn Bredehorst

zu sagen: „Während der Zeit, wo die Häuser nicht benutzt werden."

Herr Tebelmann stellte den Antrag

einzuschalten vor dem Worte „die": „unbewohnte sowie."

Herr Bredehorst zog seinen Antrag zu Gunsten des von Herrn Tebelmann gestellten zurück.

Herr Richter Mohr stellte das Amendement zu dem Antrage des Herrn Tebelmann

zu sagen: „unbewohnte oder nicht anderweitig benutzte, sowie die im Bau begriffenen ꝛc."

Herr Dr. Breusing stellte sein Amendement zum Antrage des Herrn Bredehorst auch zum Antrage des Herrn Richter Mohr.

Herr Wulstein erklärte sich gegen den Schluß der Debatte.

Die Debatte über § 5 Absatz a wurde geschlossen. Das Resultat der Abstimmung war folgendes: Der Antrag des Senats wurde abgelehnt, das Subamendement des Herrn Richter Mohr angenommen, die Amendements der Herren Dr. Breusing und Tebelmann abgelehnt, der Antrag der Deputation angenommen.

Zu § 5, Absatz b beantragte Herr Bade:
zu sagen: die zu den Ent- oder Bewässerungsanlagen dienenden, Gemeinden oder Genossenschaften gehörenden unbewohnten Gebäude.

Herr Bade: In voriger Sitzung sei mitgetheilt, daß die Deputation den Gesetzentwurf in zwei Lesungen durchberathen habe. Diese von ihm beantragten Worte wurden bei der ersten Lesung genehmigt, bei der zweiten gestrichen. Da er es nun für Unrecht halte, einzelne Personen in dieser Weise zu bevorzugen, so nehme er den Vorschlag hier wieder auf. Anders liege die Sache, wenn Gemeinden oder Genossenschaften derartige Anlagen in Angriff nehmen. In diesem Falle erscheine allerdings eine Befreiung gerechtfertigt.

Herr Dr. Noltenius: Er bitte dringend, die durch § 5b ausgesprochene Befreiung nicht an die von Herrn Bade vorgeschlagene Voraussetzung zu knüpfen, daß solche Anlagen Gemeinden oder Genossenschaften gehören. Die bremische Gesetzgebung habe anderweitig den Zweck verfolgt, Ent- und Bewässerungsanlagen thunlichst zu fördern, weil sie zur Melioration des Bodens beitragen. Es komme hinzu, daß diese Anlagen gerade auf Grundstücken sich befinden, welche in Zukunft nach dem Ertragswerth besteuert werden sollen. In dem Ertrag liege also indirect eine Besteuerung dieser Anlagen. Dieser Umstand habe alle anderen Gesetzgebungen veranlaßt, Anlagen dieser Art, ebenso wie andere zur Bewirthschaftung dienende Anlagen von der Gebäudesteuer zu befreien. Dies sei rationell und consequent. Er mache darauf aufmerksam, daß der Begriff „Genossenschaften" in der bremischen Gesetzgebung nicht fixirt, juristisch zweifelhaft sei. Die praktische Anwendung des Gesetzes, wenn der Antrag des Herrn Bade angenommen werde, würde sehr erschwert sein. Es sei ihm persönlich ein Fall von Rablinghausen bekannt, in welchem mehrere Bauern sich zur Errichtung einer Bewässerungsanstalt vereinigt, und Gebäude dieser Art zum Zweck der Entwässerung ihrer Ländereien angelegt haben. Wenn diese nicht von der Steuer befreit werden, so würde Jeder für sich Steuer zahlen und die Anlagen daher abgebrochen werden müssen.

Herr Senatscommissar Senator Gröning: Er mache darauf aufmerksam, daß der Antrag des Herrn Bade von sehr geringer praktischer Bedeutung sei. Er wisse nicht, wie die Sache in dem von Herrn Dr. Noltenius angeführten Falle liege. Das werde auch der einzige Fall sein, wo ein derartiges nicht einer Genossenschaft gehörendes Gebäude existire, und es sei sehr unwahrscheinlich, daß diese Fälle sich in Zukunft wiederholen. Es sei also praktisch ziemlich gleichgültig, ob der Antrag des Herrn Bade angenommen werde oder nicht.

Es wurde Schluß der Debatte beliebt und der Antrag des Herrn Bade abgelehnt. Absatz b genehmigt.

Herr H. Lampe beantragte, als Absatz c hinzuzufügen:
Die zu gewerblichen Anlagen gehörenden Gebäude, welche nur zur Aufbewahrung von Brennmaterialien und Rohstoffen, sowie als Stallung für das lediglich zum Gewerbebetrieb bestimmte Zugvieh dienen.

Er habe anfänglich geglaubt, daß dies auch in dem Antrage der Herren Schörling und Dr. Oelrichs enthalten sei, sonst würde er es zu § 2 beantragt haben. In der Deputation sei dies bereits in der ersten Lesung genehmigt und in der zweiten wiederum gefallen. Es handle sich hier um nichts Anderes, als um offene Schuppen und Scheuern, in denen Feuerholz und andere Materialien aufbewahrt werden. Im preußischen Gesetz sei dies vollständig enthalten.

Herr Dr. Noltenius: Er bitte, diesen Antrag abzulehnen. Wenn derselbe consequent gefaßt werden solle, so müssen dadurch auch die landwirthschaftlichen Gebäude, welche zur Aufspeicherung von Geräthen und Materialien dienen, befreit werden. Dies sei in der Deputation erwogen und abgelehnt, weil die Zinsen von landwirthschaftlichen Gebäuden bei Ermittelung des Reinertrages abgezogen werden. Das Beispiel der preußischen Gesetzgebung treffe nicht zu, da in Preußen bekanntlich eine Gewerbesteuer bestehe. Darum empfahl es sich dort, die reichlich besteuerten Gewerbetreibenden bei dem Grundsteuergesetze nur möglichst schonend heranzuziehen.

Herr Lampe: Er glaube nicht, daß die Bürgerschaft inconsequent handeln würde, wenn sie seinen Antrag annehme. Es handle sich um provisorische Schuppen. Schafhürden auf dem Felde, in welche das Vieh getrieben werde, besteuere man auch nicht.

Herr Depken: Er wolle nur constatiren, daß die von Herrn Lampe erwähnten Baulichkeiten allerdings jetzt besteuert werden, und auch in Zukunft der Besteuerung unterliegen.

Der Antrag des Herrn Lampe wurde abgelehnt, und war somit § 5 genehmigt.

§ 6.

Herr Dr. Adami: Er erlaube sich, eine Anfrage an den Herrn Senatscommissar zu stellen: Nach dem Vertrag Bremens mit der Krone Hannover über die Anlage der Geestebahn vom 18. Juli 1859 § 19 solle die Geestebahn Grundsteuer zahlen. Er wisse nicht, ob der Senat ein anderweitiges Abkommen getroffen habe, sonst würde der Ausdruck in § 6 zweifelhaft sein. Auch die Cöln-Mindener Bahn habe eventuell gewisse Verpflichtungen übernommen.

Herr Senatscommissar Senator Lürman: Es sei hier eine Befreiung ausgesprochen und erscheine daher die Frage, wie die Verträge in dieser Beziehung lauten, irrelevant.

Herr Dr. Pavenstedt beantragte,
die Worte „Schienenwege der Eisenbahnen" zu streichen.
Die Oldenburger Eisenbahn sei vertragsmäßig der Steuer unterworfen.

Herr Dr. C. Barkhausen: Die Sachlage sei die folgende: In dem Vertrag mit der Cöln-Mindener Eisenbahn sei es bestimmt enthalten, daß die Befreiung nur dann eintrete, wenn Bremen einen Theil der in Preußen bestehenden Eisenbahnabgabe erhalte. Ob dies Letztere der Fall, wisse er nicht. In dem hannoverschen Staatsbahnvertrag sei Nichts ausgesprochen. Bezüglich der Geestebahn sei ausgemacht, daß dieselbe der Grundsteuer unterworfen sein solle. Es scheine verkehrt, bezüglich der Steuern, welche vertragsmäßig ausbedungen, im Wege der Gesetzgebung Exemtionen eintreten zu lassen.

Herr Dr. Adami: Er unterstütze den Antrag des Herrn Dr. Pavenstedt, da er nicht einsehe, weshalb man einem fremden Staat Steuern erlassen sollte, die zu zahlen derselbe sich selbst verpflichtet habe. Er stelle jedenfalls das Amendement:

in dem vorliegenden Paragraphen hinter „Schienenwege der Eisenbahnen" die Worte: „soweit solche durch Staatsverträge befreit" zu setzen.

Herr Dr. Noltenius: Er bitte, den Antrag des Herrn Dr. Pavenstedt abzulehnen. Es handle sich um ein Gesetz, welches für längere Zeit gelten solle, und es sei daher wichtig, Anlagen, die dem allgemeinen Nutzen entsprechen, thunlichst zu fördern. Wenn eine Pferdebahn oder eine sonstige Bahn angelegt werde, dann solle der Staat thunlichst eine Befreiung von der Grundsteuer eintreten lassen, um ein derartiges Unternehmen möglichst zu fördern. Das Amendement des Herrn Dr. Adami erscheine überflüssig, denn soweit Staatsverträge entgegenstehen, können die Gesetze nicht angewendet werden. Uebrigens bemerke er, daß Herr Dr. Barkhausen sich im Irrthum befinde. Die Cöln-Mindener Eisenbahn genieße kraft Staatsvertrag von 1872 für ihren Fundus eine bedingungslose Befreiung. Anders liege es mit den Gebäuden und Grundstücken, für welche die Gesellschaft an den Fiscus die Eisenbahnabgabe zu zahlen habe.

Herr Senatscommissar Senator Gröning: Er könne hier nur wiederholen, was er bei Berathung des Gesetzes, betreffend die Verwaltung des Landgebiets, gesagt habe. Der Antrag des Herrn Dr. Pavenstedt habe in der Ausführung große Schwierigkeiten. Man könne leicht sagen: Schienenwege sollen besteuert werden, aber es sei dies wirkungslos und ein todter Buchstabe, so lange man nicht sage, wie sie besteuert werden sollen. Die Grundsätze für die Ermittelung des Reinertrags seien auf den Reinertrag von Schienenwegen unanwendbar. Von diesen letzteren gebe es an sich keinen Reinertrag. Derselbe werde durch den Gewerbebetrieb der Bahn unter Benutzung dieses Grundstücks erzielt. Zu sagen, wie viel davon auf die Länge des Schienenweges, der im bremischen Gebiet gelegen, komme, das sei a priori unmöglich. Er bitte die Bürgerschaft, den Antrag des Herrn Dr. Pavenstedt abzulehnen. Es werde sonst jedenfalls ein eigenes Gesetz erlassen werden müssen, welches die Besteuerung der Eisenbahnen, so weit sie vertragsmäßig zulässig, regle.

Herr Brüns: Wenn es richtig sei, daß die Geestebahn Grundsteuer zahle, und auch die Cöln-Mindener Gesellschaft eine Abgabe entrichte, so müsse das Amendement des Herrn Dr. Pavenstedt angenommen werden, weil sonst die Schienenwege ganz von der Steuer befreit würden. Auf die Pferdebahnen könne die vorliegende Bestimmung keine Anwendung finden, weil dieselben fast immer auf Staatsgrundstücken, auf öffentlichen Straßen, angelegt werden.

Herr Dr. Pavenstedt: Auf das von Herrn Dr. Noltenius Gesagte erwidere er, daß, wenn es sich um die Förderung derartiger industrieller Unternehmungen handle, die Befreiung im gegebenen Falle durch ein Gesetz ausgesprochen werden könne. Dagegen scheine das Bedenken des Herrn Senatscommissars mehr zu berücksichtigen. Möglich sei es doch immerhin, den Boden des Eisenbahndammes nach dem sonstigen landwirthschaftlichen Ertrag zu besteuern. Für diesen Fall müßte ein Gesetzentwurf ausgearbeitet werden. Wenn die vorliegende Bestimmung angenommen werde, so verleihe man den fremden Eisenbahngesellschaften eine Steuerfreiheit, die ihnen vertragsmäßig nicht zustehe.

Es wurde die Debatte nunmehr geschlossen.

Herr Dr. Barkhausen zur thatsächlichen Berichtigung: Herr Dr. Noltenius sei im Irrthum. Der Vertrag mit der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft spreche, ohne die von Herrn Dr. Noltenius behauptete Unterscheidung, die Befreiung von der Grundsteuer aus, sofern Bremen einen Theil der Eisenbahnabgabe erhalte.

Es wurde nun zur Abstimmung geschritten und der Antrag des Herrn Dr. Pavenstedt sowie der dadurch modificirte § 6 genehmigt. Ebenso wurde § 7 angenommen.

Zu § 8 lag ein Amendement des Senats vor und ferner beantragte die juristische Commission hinter § 8 einen neuen Paragraphen einzuschalten.

Herr Richter Mohr: § 2c sei durch den Beschluß der Bürgerschaft gestrichen worden. Seines Wissens seien die Bestimmungen in der Anlage b überall nur auf solche Grundstücke anwendbar, die durch landwirthschaftliche Benutzung einen Ertrag liefern. Wenn nun zu Pos. b keine Zusätze gemacht werden, so würde die Folge eintreten, daß die zu gewerblichen und industriellen Zwecken benutzten Arbeits- und Lagerplätze gar nicht besteuert werden.

Herr Dr. Noltenius erklärte sich gegen das Amendement des Senats. In der Anlage b, § 2 heiße es:

„Als Reinertrag ist anzusehen, der nach Abzug der Bewirthschaftungskosten einschließlich des Zinses der unbewohnten landwirthschaftlichen Betriebsgebäude vom Rohertrage verbleibende Ueberschuß, welcher von den nutzbaren Grundstücken nachhaltig erzielt werden kann."

Die vom Senat in Aussicht gestellte Mißdeutung sei hiernach ausgeschlossen. Ueberdies gebe die vom Senat vorgeschlagene Fassung zu Mißverständnissen Anlaß: die Steuer werde nicht auf den Ertragswerth, sondern in Form eines Procentsatzes direct auf den Ertrag gelegt. Es sei also richtiger, zu sagen: die Grundsteuer wird von dem Reinertrag erhoben.

Herr Richter Mohr: Es handle sich hier um eine reine Redactionsfrage, und sei es für das Gesetz nicht wesentlich, das Eine oder Andere zu sagen. Im Interesse der Beschleunigung der Berathung bitte er daher, keine längere Reden über solche Fragen zu halten.

§ 8 wurde mit dem Amendement des Senats angenommen, und nunmehr der von der juristischen Commission beantragte neue Paragraph zur Discussion gestellt.

Herr Dr. C. Barkhausen: Die Commission habe es für zweckmäßig gehalten, daß dieser Passus, welcher im jährlichen Steuergesetz theils unter § 3, Abschnitt Grundsteuer, theils in den allgemeinen Bestimmungen für die Grund- und Erleuchtungssteuer unter § 14 enthalten, hier aufzunehmen. Durch die Deputationsvorlage seien viele bisher im Steuergesetz enthaltene Bestimmungen aufgenommen, und zwar mit Fug und Recht, weil man in einem Gesetze Alles übersichtlich zusammenstellen und bezüglich der Frage, wer die Steuer zu entrichten habe, nicht auf ein anderes Gesetz verweisen dürfe. Was die Befreiung betreffe, so sei die Deputation von demselben Gesichtspunkt in dieser Beziehung ausgegangen und habe die Bestimmungen hierüber in das Grundsteuergesetz aufgenommen, während sie bisher im jährlichen Steuergesetz enthalten waren. Die Commission hielt es für zweckmäßig, die Bestimmungen darüber, wer die Steuern zu zahlen habe, auch in das vorliegende Gesetz aufzunehmen.

Herr Senatscommissar Senator Lürman: Namens des Senats bitte er den Antrag der juristischen Commission abzulehnen. Das von ihr Vorgeschlagene sei im Generalsteuergesetz enthalten und erscheine die Aufnahme dieser Bestimmung in das vorliegende Gesetz aus folgenden Gründen ungeeignet. Das Grundsteuergesetz enthalte die Bestimmungen über die Steuerpflicht des Grundstücks. Die hier in Rede stehenden Bestimmungen betreffen nur die Frage, wer die Steuer zu zahlen habe, und gehören an sich in das allgemeine Steuergesetz. Auch setzen die ersten beiden Sätze des § 3 des Steuergesetzes voraus, daß die Grundsteuer in vierteljährlichen Raten bezahlt werde. Sollte darin eine Veränderung eintreten, wie bei der Erleuchtungssteuer, so müßte dieses Gesetz wieder geändert werden. Der letzte Satz im § 14 betreffe auch die Erleuchtungssteuer. Dort sei derselbe am richtigen Platz. Warum diese eine Bestimmung, die auf beide Steuern Bezug habe, herausgenommen und in Betreff der Grundsteuer hier eingeschaltet werden solle, sei nicht abzusehen. Nur wenn es möglich wäre, in ein Grundsteuergesetz alle Bestimmungen so aufzunehmen, daß man erwarten könnte, sie würden von längerer Dauer sein, würde es sich empfehlen, ein vollständiges Grundsteuercompendium abzufassen. Das sei nicht möglich, darum beschränke man sich in dem vorliegenden Gesetze auf die allgemeinen dauernd geltenden Bestimmungen in Betreff der Steuerpflicht des Grundstücks.

Die Discussion wurde nunmehr geschlossen, und der von der juristischen Commission gestellte Antrag abgelehnt.

Zu § 9 wurde der Antrag des Senats angenommen.

Zu § 12 lag ein Antrag der juristischen Commission vor.

Herr Dr. Barkhausen: Die juristische Commission habe es für zweckmäßig gehalten, die gleichlautenden Vorschriften des Gesetzes, die Einkommensteuer betreffend, hinsichtlich der Schätzungsbürger auch in dies Gesetz aufzunehmen.

Herr Brüns: Er möchte bitten, diesen Vorschlag nicht anzunehmen. Die Deputation habe in ihrer ersten Vorlage denselben Grundsatz angenommen, später sei sie aber davon zurückgekommen, indem sie meine, daß bei einer solch kleinen Corporation kein Zwang ausgeübt werden sollte. Es seien nur drei Schätzungsbürger zu wählen. Er möchte bitten, die Freiheit zu lassen, ob Einer das Amt annehmen wolle oder nicht.

Herr Dr. Barkhausen machte darauf aufmerksam, daß im Gesetz irgend etwas über die Verpflichtung zur Annahme des Amts aufgenommen werden sollte, daß aber unter allen Umständen die erste Alinea, welche die Erfordernisse der Wählbarkeit feststelle, in das Gesetz aufgenommen werden müsse.

Herr Wessels stellte den Antrag
die Dauer der Mitgliedschaft zur Schätzungscommission auf 3 Jahre zu bestimmen.
Wenn keine Verpflichtung vorhanden sei, so werden schwerlich sich viele Leute finden, welche das Amt 6 Jahre übernehmen möchten. Wie schwer es sei, Mitbürger dafür zu gewinnen, ein Amt für 6 Jahre zu übernehmen, zeige sich bei der Armenpflege.

Das Amendement des Herrn Wessels wurde angenommen, der erste Absatz der juristischen Commission ebenfalls, der zweite Absatz der Commission abgelehnt, sodann § 12 mit den angenommenen Amendements angenommen.

Zu § 18 kam ein Antrag des Senats in Frage.

Herr Brüns empfahl die von der Deputation vorgeschlagene Fassung. Es liege im Interesse der Sache, daß ein bestimmter Zeitpunkt für das Inkrafttreten des Gesetzes festgestellt werde. Wenn bis dahin die neue Bestimmung ausgeführt werden solle, so werden sich die Schätzer darnach richten, sonst würde es sich vielleicht noch 3 bis 4 Jahre hinziehen, ehe die Sache zum Abschluß komme.

Herr Senatscommissar Senator Gröning: Es scheine ihm, daß Herr Brüns den Antrag des Senats nicht richtig verstanden habe. Derselbe sei eine Consequenz des von der Bürgerschaft angenommenen Senatsantrags zu § 9, wonach das Verhältniß der Gebäude- und Grundsteuer durch ein besonderes Gesetz festgestellt werden solle. Letzteres sei erforderlich, damit daß gegenwärtige Gesetz perfect werde, denn erst wenn das Verhältniß zwischen beiden Steuern festgestellt sei, können dieselben nach Maßgabe des vorliegenden Gesetzes erhoben werden. Die Absicht sei, daß in dem andern Gesetze, welches nach § 9 vorbehalten werde, die besonderen in Frage kommenden Verhältnisse behandelt werden sollen und daß in demselben Gesetz auch der Termin für das Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes festgestellt werde. Die Sache liege nicht so, wie Herr Brüns meine, daß man noch nicht wüßte, in welcher Zeit die Neuschätzungen erfolgen könnten. Das würde allerdings festzustellen sein, es würde sich nur vielleicht empfehlen, den Termin etwas weiter hinauszuschieben, wie bis zum ersten Januar 1880. Aber aus dem Grunde, weil das Verhältniß zwischen Gebäude- und Grundsteuer erst später festgestellt werden solle, könne jetzt noch nicht bestimmt werden, wann dieses Gesetz in Kraft treten solle.

Der Antrag des Senats wurde angenommen.

Zu § 2 der Anlage A lag ein Amendement des Senats und ein solches der juristischen Commission vor.

Herr Dr. Barkhausen bemerkte, indem er letzteres befürwortete, daß dasselbe rein redactioneller Art sei.

Herr Schörling gab anheim, zunächst über das eigentliche Gesetz abzustimmen. Wenn dasselbe möglicherweise abgelehnt werde, so würde die Berathung der Anlagen überflüssig sein.

Herr Präsident: Die Anlagen, namentlich die Anlage A bilden einen so wesentlichen Theil des ganzen Gesetzes, daß unmöglich über letzteres abgestimmt werden könne, bevor nicht diese durchberathen seien.

Das Amendement des Senats wurde abgelehnt, das Amendement der juristischen Commission angenommen.

Zu § 3 lag ein Antrag der juristischen Commission vor.

Herr Dr. Barkhausen: Die juristische Commission habe lange über die Fassung des § 3, die, wie nicht zu leugnen, erhebliche Schwierigkeiten gemacht habe, berathen und habe sich schließlich zu dem Antrage geeinigt, welcher jetzt vorliege. Was den ersten Absatz betreffe, so sei die Commission vollständig der Vorlage gefolgt, und habe nur eine redactionelle Aenderung beantragt. Hinsichtlich des zweiten Absatzes weiche sie ziemlich erheblich von der Vorlage ab und zwar aus folgenden Gründen. Der Verkaufswerth, welcher die Grundlage geben solle für die Gebäudesteuer, könne nur ein solcher Werth sein, der unter normalen Verhältnissen eintrete; es könne unmöglich die Meinung des Gesetzgebers sein, daß, wenn z. B. die Häuser an der Olgastraße gleichzeitig zum Verkauf kommen, und in Folge dessen unter der Hälfte des effectiven Werths abgehen, darnach gleichzeitig die Grundsteuer zu reduciren sei. Die Commission sei der Meinung, daß solche vorübergehende Zeiteinflüsse und die Folgen von zufälligem massenhaften Angebot, Einflüsse und Umstände, die nach einigen Jahren schon wieder vorüber sein können, nicht maßgebend und berücksichtigt werden dürften bei Bestimmung der Gebäudesteuer. Sie verkenne nicht, daß es redactionell große Bedenken habe, in ein Gesetz Worte aufzunehmen, wie z. B., also zu sagen: „Eine Werthverminderung, welche z. B. in Folge eines massenweisen Verkaufs ꝛc." Sie sei andererseits aber der Meinung gewesen, daß es erforderlich sei, da es sich um eine Anweisung der Schätzer handele, gerade diesen Fall, welcher häufig eintrete, hervorzuheben. Die Commission sei ferner der Ansicht, daß eben so wenig, wie vorübergehende Werthverminderungen, auch vorübergehende Wertherhöhungen in Folge von Bauspeculationen ꝛc. berücksichtigt werden dürfen.

Herr Brüns: Er bitte die Vorlage der Deputation anzunehmen. Bei dem Antrage der Commission handele es sich nur um die Schätzung des Grundes; die genannten Schwankungen können nur Einfluß haben auf den Grundwerth, nicht auf den Bauwerth des Hauses. Der Vorschlag der Deputation sei klar und verständlich. Die Schätzer werden darnach ermitteln können, wie hoch der Bauwerth, Material, Arbeitslohn ꝛc. anzuschlagen sei. Dieser schwanke nur selten.

Herr Richter Mohr: Er habe in dem Vortrag des Herrn Brüns nichts gefunden, was gegen den Antrag der juristischen Commission spreche. Dagegen habe er einen wesentlichen Irrthum darin gefunden. Herr Brüns scheine von der Ansicht auszugehen, daß der Bauwerth ein feststehender Factor sei für die Rechnung, aus welcher schließlich der Verkaufswerth hervorgehen müsse. Das sei ein Irrthum, der Bauwerth müsse berücksicht werden, sei aber nicht maßgebend für den Werth eines Gebäudes. Der Bauwerth einer Fabrikanlage könne z. B. nicht maßgebend sein für den Verkaufswerth des Grundstücks. Bisher seien die Schätzer so verfahren, und das sei seiner Ansicht nach irrig, daß sie neben einander den Werth des Grundes und den Bauwerth festgestellt und das Facit als Grundsteuerwerth bezeichnet haben. Der Bauwerth sei wesentlich für die Feststellung der Versicherungssumme, weshalb die Commission einen darauf hinzielenden Antrag gestellt habe. Neben dem Zweck der Versicherung sei aber noch der andere Zweck der Ermittlung der Grundsteuer zu berücksichtigen. Der Versicherer frage nach dem wirklichen Bauwerth und deshalb müsse dieser festgestellt werden, ohne Rücksicht auf gegenwärtige Conjuncturen. Schon als das frühere Gesetz berathen wurde, wünschten die Herren Juristen in der Bürgerschaft, Herr Dr. Stachow und Andere, daß auch der Bauwerth von den Schätzern festgestellt werde. Von den Schätzern sei darnach verfahren worden, indem sie den Bauwerth gewöhnlich sehr niedrig anschlugen. Er möchte nur noch darauf aufmerksam machen, daß eine wesentliche Aenderung gegenüber dem Antrage der Deputation in dem Vorschlag der Commission nicht liege; erheblich sei nur die Anweisung für die Schätzer, den Capitalwerth des

ganzen Grundstücks für sich zu taxiren und daneben auch den Bauwerth zu berücksichtigen. Er beantrage, über beide Punkte getrennt abzustimmen.

Es wurde Schluß beantragt.

Herr Dr. Behncke beantragte:
In dem Antrage der juristischen Commission die Worte: „welche z. B." bis „eintritt" zu streichen.

Herr Thyen beantragte:
Den zweiten Absatz des § 3 der Deputationsvorlage zu streichen.

Herr Dr. Breusing beantragte:
Das Wort „daher" in Absatz 1 zu streichen.

Herr Dr. Behncke: Er empfehle die Worte zu streichen und im Uebrigen den Antrag der juristischen Commission anzunehmen. Die Streichung der in Rede stehenden Worte empfehle sich deshalb, weil es überall sehr mißlich sei, in ein allgemeines Gesetz Exemplificationen aufzunehmen.

Herr Dr. Barkhausen: Die Anträge der Herren Thyen und Dr. Behncke leiden an demselben Irrthum, als ob es sich um ein Gesetz handele. Es liege aber hier eine Anweisung vor, nach welcher die Schätzer sich richten sollen. Bei Auslassung der nach dem Antrage des Herrn Dr. Behncke zu streichenden Worte möchte der Passus für die Schätzer unverständlich werden. Jedenfalls bitte er den Antrag des Herrn Thyen nicht anzunehmen, denn wenn nicht ausdrücklich gesagt werde, daß die Schätzer auf Speculationswerthe keine Rücksicht zu nehmen haben, so werden jedenfalls viel falsche Schätzungen erfolgen.

Die Discussion wurde nunmehr geschlossen.

§ 3 wurde in der von der juristischen Commission vorgeschlagenen Fassung unter Ablehnung aller übrigen Amendements angenommen.

§ 4 mit einem Antrage des Senats und einem solchen der juristischen Commission.

Herr Dr. Barkhausen: Die juristische Commission habe bereits einen dem Antrage des Senats ähnlichen Antrag vorbereitet und empfehle diesen Antrag zur Annahme. Sie empfehle aber die Annahme des von ihr vorgeschlagenen Zusatzes, wonach für die Feststellung des Bauwerths die Zeit der Schätzung maßgebend sein solle, schon der Gleichförmigkeit mit dem Inhalte des vorhergehenden Paragraphen wegen.

§ 4 wurde mit dem Amendement der juristischen Commission angenommen. Ebenso wurden die §§ 5, 6 und 7, sowie § 8 mit dem Senatsantrag angenommen.

§ 9 und Antrag des Senats.

Herr Dr. Noltenius: Er wolle keine langen Reden halten, erkläre sich aber gegen den Antrag des Senats. Der Senat lege Werth darauf, unbegründete Reclamationen fern zu halten. Das Recht, Reclamanten in die Kosten zu verurtheilen, habe der Senat nach dem Antrage der Deputation. Warum wolle man aber begründete Reclamationen dadurch erschweren, daß man die Reclamanten nicht von den Kosten befreie?

Herr Senatscommissar Senator Gröning: Nach dem Entwurf solle darüber entschieden werden, ob der Reclamant die Kosten zu tragen habe; es sei aber keine Gebühr festgestellt. Der Senat wünsche nur die Urtheilsgebühr bestimmt zu sehen. Gewöhnlich werden sonstige Kosten, baare Auslagen gar nicht oder nur in geringem Maße entstehen. Daß ein gewisser Nachtheil für den Reclamanten mit unbegründeten Reclamationen verbunden, sei zur Verhütung derartiger Reclamationen wünschenswerth.

Herr Brüns war für den Antrag des Senats, jedoch mit Ausnahme des letzten Satzes, da es unbillig erscheine, den Betreffenden Kosten aufzuerlegen, wenn die Reclamationen auch nur theilweise begründet befunden würden.

Herr Dr. Barkhausen: Er wolle nur noch in formeller Beziehung darauf aufmerksam machen, welchen wunderlichen Eindruck es mache, wenn in einem Gesetze aus einem Paragraphen eines ande en Gesetzes zwei Sätze aufgenommen werden, der dritte dagegen nicht.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag des Senats bis zu dem Worte „festsetzen" angenommen, der letzte Satz des Senatsantrags abgelehnt und im Uebrigen § 9 genehmigt.

§ 12 wurde mit dem Antrag der Commission und einer von Herrn Wessels beantragten redactionellen Abänderung, daß es unter 1. heiße: „den Namen des Eigenthümers" angenommen.

Die Verhandlungen wurden nunmehr abgebrochen und die Sitzung um 9¼ Uhr geschlossen.

№ 22.

Verhandlungen der Bürgerschaft.

Sitzung vom 10. Juli 1878.

Entschuldigt waren folgende Herren:

Arndt, Chr.
Below, W.
Bestenbostel, W.
Bolte, Bernh.
Bulthaupt, H.
Dannemann, G.
Drünert, J. H.
Faber, G. D.
Fritze, Julius Th.
Fuhrken, C. J.
Grelle, Mart.
de Harde, Richter Dr.
Hartlaub, Richt. Dr. C. H.
Hertzberg, Dr. Prof. W. A.
Jacobi, N.
Linne, Heinr.
Meyer, Philipp Ed.
Müller, H. F. Georg
Nebelthau, A. G.
Schröder, H. H.
Schultz, Amtm.
Strothoff, J. G. jr.
Tewes, R. Ph.
Traub, E. C. W.
Ulrichs, Ed.
Volkmann, D. G.

Nicht entschuldigt waren folgende Herren:

Achelis, Johs. Christ.
Barkhausen, Richt. Dr. J. F. W.
Bremermann, Fr.
Bulle, Dr. C. C. H. F.
Bummerstedt, J. B.
Danziger, Herm.
Dubbers, F. C.
Frahm, W.
Ihlder, J. D.
Kroog, J. D.
Lamcke, H. W.
Mosle, A. G.
Müller, Heinr.
Plump, Joh.
Schaefer, C. W.
Schütte, F. E.
Thomas, Joh.
Tideman, Joh. jr.
von Vangerow, L.
Wichlein, J. D.
Zimmermann, C. E.

Gegenstände der Tagesordnung:

Verhandelt Seite

I. Mittheilung des Senats vom 25. Juni 1878:
Anlage eines Schutzdeiches in Woltmershausen. . . 260

II. Mittheilung des Senats vom 5. Juli 1878:
Rathhaus 267

III. Mittheilung des Senats vom 12. März 1878 und
Mittheilung des Senats vom 14. Juni 1878:
Schätzung der Grundstücke. 267

IV. Mittheilung des Senats vom 10. Mai 1878:
Medicinalordnung
(N. z. Verh. gek.)

V. Mittheilung des Senats vom 2. April 1878 und
Mittheilung des Senats vom 28. Mai 1878:
Anwendung der Deichordnung vom 28. Juni 1876
auf den Deichverband am rechten Weserufer.
(N. z. Verh. gek.)

VI. Mittheilung des Senats vom 18. Juni 1878:
Jahresbericht der Schuldeputation. (N. z. Verh. gek.)

Verhandelt Seite

VII. Mittheilung des Senats vom 21. Juni 1878:
Verwaltung des Landgebiets,
Beihülfe des Staats zur Kreisverwaltung des Landgebiets,
Aenderung einiger Vorschriften der Wegeordnung,
Zusatz zu § 30 des Entwässerungsgesetzes.
(N. z. Verh. gek.)

VIII. Mittheilung des Senats vom 28. Juni 1878:
Herstellung von Gerichtslocalen.
(N. z. Verh. gek.)

IX. Mittheilung des Senats vom 21. Juni 1878:
Umbau der St. Michaelis-Kirchspielschule.
(N. z. Verh. gek.)

X. Mittheilung des Senats vom 2. Juli 1878:
Verminderung der Zahl der Senatoren.
(N. z. Verh. gek.)

Eröffnung der Sitzung 6¼ Uhr.

Herr H. Claussen präsidirte.

Das Protocoll der letzten Versammlung wurde genehmigt.

Herr Präsident zeigte an, daß nach Feststellung der Tagesordnung noch eine Mittheilung des Senats betreffend 1) Anlage eines Schutzdeiches in Woltmershausen, 2) Rathhaus eingegangen sei.

Diese Mittheilung wurde verlesen und übergegangen zu

Nr. I der Tagesordnung:

Mittheilung des Senats vom 25. Juni 1878:

Anlage eines Schutzdeiches in Woltmershausen.

Als Senatscommissar nahm an der Berathung Herr Senator A. Gröning Theil.

Herr Senatscommissar Senator A. Gröning: Er könne sich für die Vorlage auf die Mittheilung des Senats, sowie auf die gesetzlichen Bestimmungen der Deichordnung und das Deichstatut für das Obervieland beziehen. Vor 8—14 Tagen sei im hiesigen Courier eine Supplik an den Senat mitgetheilt, die von Herrn Solte Namens des Deichamts unterzeichnet war. Da nichts Näheres dabei mitgetheilt war, könne man zu der Ansicht kommen, als ob diese Supplik jetzt erst eingereicht und nicht erledigt wäre. Das sei nicht der Fall, sie sei schon im Juni eingereicht. Zur Aufklärung bemerke er ferner, daß die Petition allerdings vom Deichhauptmann, Herrn Ernst Solte im Auftrag des Deichamts unterzeichnet sei, daß aber die Beschlüsse, welche die ganze jetzige Situation herbeigeführt haben, gegen die Stimme des Deichhauptmannes Solte vom Deichamt gefaßt seien, da der letztere von Anfang bis zu Ende die richtige Ansicht vertreten habe, daß das Deichamt zunächst dem Gesetz Folge leisten müsse, und gleichzeitig an Senat und Bürgerschaft sich um Beihülfe wenden könne. Das Gesuch des Deichamts sei vom Senat bereits entschieden und werde es zur Aufklärung beitragen, wenn er die Antwort des Senats auf dies Gesuch, welche vom 11. Juni datire, mittheile:

> „Auf das Gesuch des Deichamts für das Obervieland, der Senat wolle seinerseits beschließen und bei der Bürgerschaft beantragen, daß die Herstellung des nach § 65 der Deichordnung vom 28. Juni 1876 zwischen den Gebieten der Deichverbände des Obervielandes und Niedervielandes zu errichtenden Schutzdeiches auf Kosten des Staats beschafft werde,
>
> eröffnet der Senat dem Deichamte das Folgende:
>
> Die Bestimmung der Deichordnung, wonach der in Rede stehende Schutzdeich auf Kosten der beiden betheiligten Deichverbände hergestellt werden soll, ist eine Selbstfolge des dem ganzen Gesetze zu Grunde liegenden Princips der Kommunionsdeichung und entspricht in vollem Maße der Billigkeit, da die Anlage nur den beiden Verbänden, vorzugsweise aber dem Verbande für das Obervieland, zum Vortheil gereicht. Wie die Bestimmung demnach principiell gerechtfertigt ist, so kann sie auch nicht etwa aus dem Grunde geändert werden, daß sie den Betheiligten Unmögliches zumuthe, da eine solche Unmöglichkeit thatsächlich durchaus nicht vorliegt, selbst nicht nach den eigenen, mehrfach der Berichtigung und näheren Erläuterung bedürfenden Angaben des Deichamtes. Der Umstand allein, daß die Ausgaben für die neue Deichanlage von den Deichgenossen des Obervielandes schwer empfunden werden, würde, selbst wenn dies ausreichender, als bisher geschehen, nachgewiesen werden sollte, zu einer Aenderung des Gesetzes oder zur Uebernahme der ganzen Anlage für Rechnung des Staats nicht führen können, sondern es könnte sich nur fragen, ob etwa ein Gesuch um Beihülfe des Staats damit zu begründen sei. Auch auf ein solches Gesuch aber würde der Senat zur Zeit — ganz abgesehen von sachlichen Gründen — schon deshalb nicht eingehen können, weil das Deichamt mehrfacher Aufforderungen des Landherrn unerachtet bisher es unterlassen hat, die zur Ausführung der Anlage erforderlichen Beschlüsse zu fassen, wozu es nicht nur berechtigt, sondern gesetzlich verpflichtet ist. Der Senat erwartet, daß das Deichamt jetzt vor Allem dem Gesetze Folge leiste; nachdem das geschehen sein wird, bleibt es demselben unbenommen, ein Gesuch um eine Beihülfe des Staats einzureichen, welches der Senat alsdann eingehend prüfen wird, ohne jedoch im Voraus irgend eine Beihülfe in Aussicht stellen zu können.
>
> Schließlich ist noch zu bemerken, daß die in dem Gesuche berührten Verhältnisse der Südervorstadt in Betreff des Zollaversums offenbar mit der vorliegenden Sache in keiner Beziehung stehen, auch das Deichamt zur Vertretung der desfallsigen Interessen und Wünsche der Südervorstadt nicht legitimirt ist. Demnach wird dem Deichamte hierdurch der Bescheid ertheilt,
>
> daß dem eingereichten Gesuche keine Folge gegeben werden kann."

Nach Empfang dieser Antwort des Senats sei das Deichamt nochmals aufgefordert worden, die Beschlüsse zu fassen, welche es nach dem Gesetz zu fassen verpflichtet war, habe aber leider wiederum die Beschlüsse nicht gefaßt, sondern die darauf gerichteten Anträge abgelehnt. Dadurch sei die Situation geschaffen, welche zu der jetzigen Vorlage des Senats geführt habe.

Herr Depken: Er beantrage:

> Die Bürgerschaft setzt ihren Beschluß über diesen Gegenstand für heute aus und ernennt eine Commission von sieben Mitgliedern um darüber zu prüfen und schleunigst zu berichten, ob und in wie weit eine Staatsbeihülfe zur Herstellung des Schutzdeichs in Woltmershausen gerechtfertigt erscheine.

Die Herren sehen aus der Mittheilung des Senats und hören vom Herrn Senatscommissar, daß es an sich nicht unbillig erscheine, wenn der Staat mit einer Beihülfe eintrete. Er enthalte sich, da dringliche Gegenstände auf der Tagesordnung stehen, einer eingehenden Erörterung der Rücksichten, welche für die Bewilligung einer solchen Beihülfe sprechen. Er erinnere nur an das Zollaversum, und ver-

weise darauf, daß Theile des Obervielandes durch die Anlage nicht in dem Maße Schutz erhalten, wie sie beitragen sollen. Sein Antrag bezwecke auch nur eine Prüfung ob und in wie weit eine Staatsbeihülfe gerechtfertigt erscheine.

Herr Senatscommissar Senator Gröning: Er nehme das Wort um darauf aufmerksam zu machen, daß die Verweisung des Gegenstandes an eine Commission nach Lage der Sache einer Verwerfung des Gesetzentwurfes wenigstens zur Zeit gleichkommen würde. Die Sache sei leider durch das Verhalten des Deichamts in eine namentlich für den Deichverband höchst unglückliche Lage gekommen. Es würde nichts im Wege gestanden haben, daß das Deichamt beschlossen hätte, die Gelder zu bewilligen und aufzubringen und gleichzeitig sich mit einem Gesuch um Unterstützung an Senat und Bürgerschaft zu wenden. Dies Gesuch würde rein sachgemäß geprüft worden sein und es wäre möglich gewesen, daß Senat und Bürgerschaft sich dazu entschlossen hätten, dem Deichverband aus Staatsmitteln einen Beitrag zu gewähren, obgleich er sagen müsse, daß die hierauf abzielenden Behauptungen der Vertreter des Deichamts an einer ganz außerordentlich starken Uebertreibung leiden. Er habe wiederholt vergeblich versucht, das Deichamt auf diesen allein richtigen Weg zu verweisen, und es wahrlich an Mühe nicht fehlen lassen, um die Leute von dem verkehrten Weg abzubringen. Das Deichamt meinte aber, es werde sicherer zu Werke gehen, wenn es nicht um einen Beitrag des Staats bitte, sondern diesen zu erzwingen suche, indem es die Ausführung der Anlage, zu welcher der Deichverband gesetzlich verpflichtet, verweigerte. Er habe von Anfang an gesagt: das geht nicht, ihr dürft nicht gegen das Gesetz gehen, ihr werdet auf diesem Wege mich zum Gegner haben, Senat und Bürgerschaft können auf diesem Wege Euch nicht entgegenkommen, sie müssen darauf bestehen, daß vor allen Dingen dem Gesetze Folge geleistet wird. (Sehr richtig!) Das habe nichts gefruchtet und jetzt sei die Situation eine solche, daß das Deichamt sich rundweg geweigert habe, dem Gesetze Folge zu leisten. Die Herren sagen zwar immer: wir sind nicht widerspenstig, wir lehnen uns nicht auf, aber sie thun es factisch; sie thun nicht, was das Gesetz von ihnen verlange. Unter diesen Umständen könne in einem geordneten Staat es sich nur darum handeln, das Gesetz durchzuführen, nicht darum, sich etwa jetzt auf Unterhandlungen einzulassen, unter welchen Bedingungen das Deichamt so gut sein wolle, dem Gesetz nachträglich noch Folge zu leisten. Das Gesetz, die Deichordnung, biete das Mittel, daß die Deichaufsichtsbehörde, in diesem Falle der Landherr, die Leistung, welche das Deichamt gesetzwidrig verweigert habe, erzwingen könne. Dies würde an sich der nächste Weg gewesen sein. Um dasjenige, was im Wesentlichen in der gedruckten Vorlage enthalten im Zusammenhange darzustellen, bemerke er das Folgende: Die Anlage koste im Ganzen nach dem Anschlage 130,000 ℳ. Factisch sei es unthunlich, diesen Betrag in einer Summe von den Deichgenossen beizutreiben. Eine große Anzahl würde zwar im Stande sein, ihren Antheil aufzubringen, andere aber nicht. Es würden dann vielleicht Zwangsverkäufe von Grundstücken eintreten und dadurch eine Calamität herbeigeführt werden, welche vermieden werden müsse. Deshalb würde er in der Lage sein, wie auch in der Senatsmittheilung ausgesprochen, die Ausführung auf mehrere Jahre, etwa 5—6 zu vertheilen, und Beiträge zu erheben. Auch auf diesem Wege würden die Leute noch ziemlich erhebliche Beiträge bezahlen müssen. Ein anderer Weg zur Durchführung des Gesetzes bestehe nach der Deichordnung nicht. In dem vorgelegten Gesetzentwurf werde nun das Auskunftsmittel vorgeschlagen, daß der Staat vorläufig die ganze Summe vorschießen und der Deichverband gesetzlich verpflichtet werden soll, die Summe in Jahresraten allmählich abzutragen. Der Entwurf bezwecke also nur die Durchführung des bestehenden Gesetzes der Deichordnung, welchem der Gehorsam verweigert werde, auf eine zweckmäßigere Weise zu bewirken, als sonst möglich. Es sei aber nicht die Meinung der Vorlage, daß das bestehende Gesetz, die gesetzliche Vorschrift der Deichordnung bei dieser Gelegenheit in Frage gestellt werden soll. Das müsse er auf das Entschiedenste aussprechen und sicher werde auch die Bürgerschaft nicht daran denken, in einem solchen Augenblicke den Bestand des Gesetzes in Frage stellen zu wollen. Der Senat sei in dieser Beziehung ebenfalls ganz entschieden. Wenn die Vorlage abgelehnt, oder, was dasselbe sei, an eine Commission verwiesen werden sollte, so würde auf dem Wege vorgegangen werden müssen, welcher ohne diese Vorlage möglich sei. Der Augenblick, in welchem einem Gesetz geradezu direct der Gehorsam verweigert werde, sei der ungeeignetste, um die Revision eines solchen Gesetzes in Betracht zu ziehen. (Sehr richtig!) Gesetze seien da, um befolgt, nicht um geändert zu werden. Es dürfe auch nicht durch eine Commissionsberathung der Schein erzeugt werden, als ob Senat und Bürgerschaft an etwas der Art dächten, die Staatsbehörden, speciell er als Landherr habe wahrlich schon lange genug sich hinhalten lassen und er gestehe offen, daß er es kaum rechtfertigen könne, so lange damit gezögert zu haben, die, ganz abgesehen von der formellen Seite materiell vollständig gerechtfertigte, vernünftige und nothwendige Bestimmung durchzuführen. Er habe nur deshalb so lange gezögert, weil ihm der Gedanke von vorn herein fatal war, so wie es jetzt nothwendig geworden, gegen diese seiner Verwaltung unterstellten Landleute vorgehen zu müssen. Er habe es hinausgeschoben, so lange es irgend ging, so lange ein Funken von Hoffnung da war, die jetzige Vorlage zu vermeiden. Er sei in seinen Verhandlungen mit den Betheiligten bis an die äußerste Grenze des Zulässigen gegangen. Leider sei alles fruchtlos gewesen. Jetzt sei die Sache abgeschlossen. Es müsse mit dem Gesetz in der Hand vorgegangen, die Durchführung der Anlage müsse erzwungen werden. Er wolle vorläufig vermeiden, auf das Materielle der Sache, namentlich die Frage einzugehen, ob und in wiefern eine Staatsbeihülfe in der Billigkeit begründet sei. Er glaube nicht, daß es nothwendig sei, dies in diesem Augenblick zu thun, weil es aus formellen Gründen jetzt nicht in Betracht kommen könne. Sollte er dazu provocirt werden, so würde er, obwohl ungern manches Material beibringen können, welches nicht zu Gunsten des bisherigen Verhaltens des Deichamts und der Verweisung an eine Commission spreche.

Heute Morgen sei ihm angedeutet worden, daß eine Möglichkeit vorhanden, daß dieses Gesetz angenommen würde, und nachher eine solche Commissionsberathung eintrete. Gegen einen solchen Beschluß der Bürgerschaft würde er keine formelle Bedenken haben, nur müsse er dem Resultat einer solchen Berathung gegenüber dem Senat volle Freiheit wahren. Er mache auch darauf aufmerksam, daß die Sache in eine sonderbare Lage gekommen sei, und auch nach Annahme dieses Gesetzes in einer solchen bleibe. Das Deichamt stehe immer noch als eine Corporation da, welche dem Gesetz Folge zu leisten sich geweigert habe, oder dies thatsächlich unterlassen habe, und dazu gezwungen werden müsse. Er würde es für ein bedenkliches Vorgehen halten, wenn man einer solchen Corporation, so lange diese Renitenz noch thatsächlich fortdauere, noch nicht durch einen formellen Act ihrerseits aus der Welt geschafft sei, eine Beihülfe des Staats obendrein gewähren wollte. Es erscheine deshalb richtiger, auch wenn die Vorlage angenommen werde, eine Berathung im jetzigen Augenblick zu unterlassen.

Herr Dr. Blendermann: Er bitte, den Antrag des Herrn Depken anzunehmen. Die Bürgerschaft sei nicht im Stande, materiell die Sachlage zu übersehen, bevor sie nicht Gelegenheit gehabt, das Deichamt zu hören, beziehungsweise einer Commission Gelegenheit gegeben habe, sich auch bei dem Deichamt nach den Verhältnissen zu erkundigen. Er setze nicht den geringsten Zweifel in die Mittheilungen des Senats, aber er halte es eben so wohl für möglich, daß das Deichamt Gründe habe, die es berechtigen könnten, wenigstens dilatorisch zu verfahren. Es handele sich im eminentesten Sinne des Wortes um ein Ausnahmegesetz. Die Deichordnung enthalte genaue Vorschriften darüber, wie seitens der obersten Deichbehörde zu verfahren, wenn ein Deichamt sich renitent zeige. Der Landherr deute an, daß eine solche Maßregel an sich gegeben, ihre Anwendung aber eine übergroße Härte enthalte. Wenn aber das Deichamt gegen das Gesetz verstoße und dieserhalb Maßregeln gegen das Deichamt angewendet werden, so habe das Deichamt dieselben sich selbst zuzuschreiben. Ein außergewöhnliches Verfahren werde gefordert, ein Gesetz, um dadurch eine öffentliche Behörde, das Deichamt, zu zwingen, dem Gesetz nachzukommen. Nun könnte allerdings erwidert werden: der Landherr, beziehungsweise die oberste Behörde stellt fest, daß das Deichamt gegen das Gesetz gesündigt, daß es renitent dagegen sei; Senat und Bürgerschaft sollen Mittel ergreifen, um die Renitenz gegen das Gesetz zu brechen. Dies würde sich in formeller Beziehung hören lassen. Aber materiell bekennen Senat und Bürgerschaft dadurch, daß sie zu diesem Gesetz schreiten, daß wirklich das Deichamt im Unrecht. Es sei mehr ein Richterspruch seitens der obersten Staatsbehörden auf das Anrufen der obersten Verwaltungsbehörde des Deichamts gegen dieses Deichamt. Da sollte die Bürgerschaft dem Grundsatz: audiatur et altera pars stattgeben und dem Deichamt Gelegenheit bieten, sich vernehmen zu lassen. Es führe zu gefährlichen Consequenzen, wenn die Bürgerschaft sich herbeilassen wollte, jedes Mal, wenn von einer Verwaltungsbehörde berichtet werde, eine andere Verwaltungsbehörde sei renitent, da Ausnahmegesetze zu erlassen. An sich möchte es gerechtfertigt sein, zu Ausnahmegesetzen zu schreiten, wenn irgendwie nachgewiesen wäre, daß in der That die Sache dringend, daß eine Gefahr eintrete, wenn nicht sofort der Schutzdeich angelegt werde. Diese Frage könne er nicht beurtheilen, meine aber, daß, da ein Schutzdeich bis jetzt bestanden habe und beide Deichämter sich vorläufig renitent verhalten, die Gefahr nicht so groß sein werde. Wenn nun aus Billigkeitsrücksichten ein Staatszuschuß gefordert werde und doch einmal eine Untersuchung durch eine Commission stattfände, — dieselbe könnte unmittelbar nach den Ferien berichten, — so sei es zweckmäßig, ihr einen möglichst umfassenden Auftrag zu ertheilen und dabei zugleich eine Berathung darüber eintreten zu lassen, ob ein Staatszuschuß erforderlich sei. Wenn Mitglieder einer bürgerschaftlichen Commission sich mit dem Deichamt in's Einvernehmen setzten, um dessen unberechtigten Widerstand gegen das Gesetz durch Vorstellungen zu brechen, so wäre das besser, als wenn das Deichamt durch ein Ausnahmegesetz dazu gezwungen würde.

Herr Dr. Breusing: Er würde einen Beschluß der Bürgerschaft auf Verweisung der Angelegenheit an eine Commission und damit ad calendas graecas für einen vollständig unglücklichen und höchst ungeeigneten halten. Die Sache habe eine formelle und eine materielle Seite. Jene bestehe darin, ob die Bürgerschaft den Senat darin unterstützen wolle, daß dem Gesetz Achtung gezollt werde. Die jetzige Zeit könne wohl die Ueberzeugung verschaffen, daß, wenn überall dem Gesetze Achtung, der Obrigkeit Ehrfurcht erwiesen würde, auch in anderer Beziehung Ausnahmegesetze nicht nöthig wären. Er würde es beklagen, wenn die Bürgerschaft diese erste Gelegenheit, bei welcher eine Behörde gegen ein von Senat und Bürgerschaft beschlossenes Gesetz renitent sei, vorübergehen ließe und nicht eine ernste Einsprache erhöbe. Redner würde noch viel energischer vorgehen und geradezu sagen: Das Deichamt verdient nichts weiter, als suspendirt zu werden. Das sei die formelle Seite. In Bezug auf die materielle Seite möchte er dem Herrn Senatscommissar vorgreifen und der Bürgerschaft einige Mittheilungen machen. Wenn vom Deichamt gesagt werde, daß es kein berufener Vertreter der Südervorstadt sei, so befinde er sich in einer andern Lage. Er sei als Vertreter der Südervorstadt gewählt und habe also besonderen Anlaß gehabt, sich mit der Sache zu beschäftigen. Dieselbe spiele seit anderthalb Jahren. Es sei viel davon die Rede gewesen, einen Schutzdeich zu bauen. In der Petition — daß man diese Petition ohne Datum, als ob es sich um einen neuen Act handelte, in die Blätter lancirte, sei nicht fair — erkläre das Deichamt, daß es von der Nothwendigkeit dieses Schutzdeichs überzeugt sei. Nur darüber sei Zweifel, ob dieser Deich allen Zwecken z. B. dem, auch die Souterrains der Häuser trocken zu erhalten, entsprechen werde. Es verstehe sich von selbst, daß er dazu nicht ausreiche. Später werde es nöthig sein, das Oberwasser durch eine neue Pumperei fortzuschaffen. So lange der Schutzdeich nicht aufgeführt sei, können diese weiteren Anstalten nicht getroffen werden. Nun haben aber einige Personen, von denen man es nicht erwarten sollte, seit anderthalb Jahren sich der Sache bemächtigt, überall aufgereizt,

gehetzt und den Leuten weiß zu machen gesucht, als ob es im Interesse der kleinen Leute liege, daß der Deich nicht gebaut werde. Wenn der Bürgerschaft von einer Petition Kunde gegeben worden wäre, die angeblich 600 Unterschriften trage, so würde sie wissen, daß darin Phrasen gebraucht seien, wie die: die nach Reichthum schmachtenden Grundbesitzer wünschten den Deichbau, aber die kleinen Leute würden dadurch großartig benachtheiligt und bedrückt. Nun sei aber gerade das Gegentheil der Fall. Es werde bei diesem Bau auf einen kleinen Grundbesitz im Werth von 3—5000 ℳ. ein jährlicher Beitrag von ℳ. 1.25 bis ℳ. 1.50 gelegt, die großen Grundbesitzer, gegen die man die Unbemittelten aufhetzen wollte, werden durch den Bau mehr oder weniger stark mit einem jährlichen Beitrag von 2—300 ℳ. in Anspruch genommen. Er müsse constatiren, daß in dieser Angelegenheit der kleine Mann auf eine leichtsinnige und gewissenlose Weise aufgehetzt sei. Auf der anderen Seite möchte er darauf aufmerksam machen, daß, da der Deichbau nothwendig, es sich ganz abgesehen von den durchaus durchschlagenden formellen Gründen auch in materieller Beziehung empfehle, den Deichbau jetzt vorzunehmen. Warum sollte man diese Arbeit aufschieben? Ein Jeder hoffe, daß in einigen Jahren die Verhältnisse sich so gebessert haben, daß das Capital theurer geworden und die Arbeitslosigkeit nicht mehr in dem Maße bestehe, wie jetzt. Jetzt sei das Capital billig und die Arbeitslöhne niedrig, da es an Arbeit fehle. Wenn man jetzt baue, spare man an Zinsen so viel, daß es unrecht wäre, den Bau nicht sofort in Angriff zu nehmen. Er habe mit mehreren Bewohnern der Südervorstadt die Angelegenheit ernst überlegt, und ging die einstimmige Meinung dahin, daß der Südervorstadt nichts besser wäre, als wenn ein paar Hundert Familien für einige Jahre Arbeit erhielten, um wenigstens die traurigsten Zeiten zu überwinden. Dann werde es hoffentlich besser. Schließlich wolle er noch auf einen Punkt aufmerksam machen. Es sei vielfach hervorgehoben, daß die Südervorstadt überbürdet sei. Das sei vollständig richtig. Seit langer Zeit haben sich mehrere Herren mit der Frage beschäftigt, wie die Südervorstadt zu entlasten sei. Zu Ehren der Betreffenden — deren Namen er nicht nennen wolle — müsse er sagen, daß dieselben offen erklärt haben, sie wollten lieber die Deichlast übernehmen und sich damit einen jährlichen Beitrag im Belauf von ein paar Hundert Mark auferlegen, als die Consumtionssteuer beibehalten und den Deich sich vom Staat ersetzen lassen. Wenn die Consumtionssteuer, welche jährlich 45,000 ℳ. ausmache, der Südervorstadt erlassen werde, so werde in 3 Jahren so viel der Südervorstadt zu Gute kommen, daß die ganzen Deichkosten mehr als gedeckt erscheinen. Wenn man den Deich auf Staatskosten ausführe, schenke man den wohlhabenden Leuten Hunderte von Mark alle Jahr, dem kleinen Mann nur je 1 ℳ. 25 ₰. Es sei also thöricht, die Deichlast den Leuten abzunehmen und die Consumtionssteuer zu belassen. Wahrscheinlich werde die Bürgerschaft vom Senat eine Petition der Bewohner der Südervorstadt erhalten. Die letztere sei in der That schwer belastet. Alle anderen Theile, die dem Zollgebiet angeschlossen seien, erhalten ein Aversum, nur dieser nicht. Außerdem haben sie die Consumtionssteuer mit 45,000 ℳ. zu bezahlen. Wolle die Bürgerschaft der Südervorstadt helfen, so möge sie das vorliegende Gesetz genehmigen, einmal um der ausführenden Behörde Achtung zu verschaffen und sodann im Interesse der Südervorstadt aus materiellen Gründen. (Bravo!)

Herr Schörling: Der Vorredner habe Das, was er hatte sagen wollen, größtentheils erledigt. Er habe zwar den Antrag des Herrn Depken unterschrieben, aber nach den vom Herrn Senatscommissar gegebenen Aufklärungen glaube er, daß die Bürgerschaft nicht anders könne, als dem Gesetzentwurf beizustimmen, und eine Commissionsberathung darüber, wie der Südervorstadt unabhängig von der Annahme des Gesetzentwurfs beizustehen sei, eintreten zu lassen. Die von Herrn Dr. Breusing berührten Puncte seien merkwürdiger Art. Die Südervorstadt sei der ärmste Stadttheil in Bremen und zugleich der am höchsten besteuerte. Durch den Anschluß an das Zollgebiet und die Einverleibung in die Stadt seien, ohne daß man sich etwas Schlimmes dabei gedacht haben möge, eine Reihe von Gesetzen in Betreff der Südervorstadt erlassen, die man, streng genommen, nicht verantworten könne. Während der Staat den übrigen, dem Zollgebiet angeschlossenen Theilen: Vegesack, Huchtingen, Habenhausen, Arsten eine erhebliche Rückvergütung bewilligt habe, sei der Südervorstadt noch eine Consumtionssteuer auferlegt worden. Es sei wohl zu berücksichtigen, daß durch den Anschluß der 10,000 Bewohner des Buntenthorssteinwegs der Staatscasse eine Entlastung von 90,000 ℳ. zugewendet sei. Dabei habe die Südervorstadt die Consumtionssteuer mit 45,000 ℳ. zu bezahlen. Es sei mithin nicht mehr wie recht und billig, daß eine Berathung darüber stattfinde, wie der Staat, etwa durch Aufhebung der Consumtionssteuer oder durch Rückerstattung eines Theiles des Zollaversums, der Südervorstadt entgegenkommen könne. Ueber den Nutzen des Schutzdeichs sei hier nicht weiter zu sprechen. Das Deichamt habe die Sache beschlossen. Leute, die die Sache kennen, erklären die Anlage für sehr wünschenswerth, aber nicht nothwendig und nicht eilig. Das Wasser der Ochtum, welches abgehalten werden solle, sei in langen Jahren nicht da gewesen. Wenn nun ein Weserdeich brechen sollte und der Ochtumdeich erhöht sei, so entstehe für diese niedrige Vorstadt die Gefahr, zu einem Kolk zu werden, da das Wasser nicht über den Ochtumdeich kommen könne. Der Punkt sei wohl zu berücksichtigen. So lange die Weserdeiche nicht absolut fest seien, halte er einen Schutzdeich gegen die Ochtum hin für gefährlich. Man könnte im Nothfall die Deiche nach der Ochtumseite im Fall eines Bruchs der Weserdeiche durchstechen, wahrscheinlich würde man aber mit dieser Maßregel zu spät kommen, und inzwischen Vieh und Häuser schon verloren sein. Er bitte aber, dem Gesetze zuzustimmen, denn die Bürgerschaft könne es nicht zugeben, daß einem von Senat und Bürgerschaft beschlossenen Gesetze von Seiten des Deichamts der Gehorsam geweigert werde. Zugleich beantrage er:

> die Bürgerschaft wolle eine Commission von sieben Mitgliedern niedersetzen, um die Verhältnisse der Südervorstadt in der Hinsicht zu prüfen, ob dieselbe

im Vergleich zu den übrigen Steuerzahlern in Bremen zu hoch belastet sei.

Herr Dr. Adami: Wenn es in der Welt immer hieße: „fiat justitia, pereat mundus“ — Gerechtigkeit soll vor allem gelten — oder, wie man im Mittelalter sagte: mag jedes Haus auch brennen; dann hätte gewiß das Landgebiet vollständig Unrecht. Er könne diese Gelegenheit nicht unbenutzt vorübergehen lassen, auch sein größtes Mißfallen darüber auszusprechen, daß der Deichverband, statt die Staatsbehörde in ihrer mühsamen Arbeit zu unterstützen, — denn das Landherrnamt habe keine angenehmen Aufgaben — statt sich in einer angemessenen Form beim Senat wegen eines Staatszuschusses zu bemühen, in der bekannten Weise vorgegangen sei. Es lasse sich freilich nicht leugnen, daß die ganze Anlage viele bedenkliche Seiten habe. Die Gemeinde des Obervielandes habe außer den Staatsabgaben nicht unerhebliche Gemeindeabgaben aufzubringen, welche bis zu 4 pro mille vom Grundsteuerfuße betragen. Dieselbe werde ferner Beiträge zum Kreise leisten müssen, wie sie bisher Beiträge zum Wegverbande bezahlt habe. In rühmlicher Weise habe dieselbe sich ausgezeichnet durch Anlegung einer Straße von Habenhausen nach dem Buntenthorsteinweg. Abgesehen von der Frage der Belastung der Bewohner des Landgebiets habe die Anlage in technischer Hinsicht manche Bedenken. Man laufe Gefahr, daß geradezu eine gewisser Sack entstehe und bei einem Durchbruch der Weserdeiche die hinter liegenden Ortschaften, sowie die in früheren Jahrhunderten angelegten Gefahrdeiche bei Arsten gefährdet werden. Außerdem aber würde die Anlage neue Ausgaben für das Landgebiet nach sich ziehen; es werde ein Theil der Ochtumdeiche erhöht werden müssen, was große Ausgaben verursachen würde. Auf der anderen Seite lasse sich nicht leugnen, daß der Staat auch manche Vortheile von derartigen Anlagen des Gebiets habe. Der Verkehr von Arsten nach dem Buntenthor werde gesicherter, ebenso der nicht unerhebliche Verkehr nach Thedinghausen. Dem Staat liege an dem Wohl seiner Mitbürger auf dem Lande, an der Prosperität der Landgemeinden sehr viel. Der Staat habe überhaupt ein Interesse an derartigen Anlagen, es komme nicht nur das Interesse der landwirthschaftlichen Besitzer in Frage. Er möchte anheim geben eine Commission niederzusetzen, welche prüfe, in wie weit der Staat seinen Mitbürgern am linken Weserufer zu Hülfe kommen sollte. Der Herr Senatscommissar werde in seiner bekannten Nachsicht gewiß damit einverstanden sein, daß die Sache einen Aufschub von 8 Tagen erleide, in welcher Zeit die Commission berichten könnte.

Herr Dr. Pavenstedt stellte folgenden Antrag:

Die Bürgerschaft ertheilt zwar dem von dem Senate beantragten Gesetzentwurfe ihre verfassungsmäßige Zustimmung, erklärt sich jedoch für den Fall, daß die Deichämter für das Obervieland und das Niedervieland innerhalb 4 Wochen nach Publication dieses Gesetzes die Geldmittel zur Anlage des in § 65 der Deichordnung vom 28. Juni 1876 vorgesehenen Schutzdeiches bewilligen, ihrerseits damit einverstanden, daß das Anlagecapital vom Staate verzinslich vorgeschossen werde, und ersucht den Senat ihr in diesem Beschlusse beizutreten.

Herr Senatscommissar Senator A. Gröning: Gegenüber den materiellen Gründen, welche hervorgehoben, könne er sich sehr kurz fassen. Er möchte zunächst darauf hinweisen, daß die Zeit zur Erwägung dieser Gründe damals gewesen, als die Deichordnung berathen wurde, und daß diese Gelegenheit damals auch redlich benutzt worden sei. Alle Gründe seien erwogen, und gerade die Erwägung aller Gründe hätten zum Erlaß des Gesetzes, welches jetzt ausgeführt werden solle, geführt. Es sei seitdem keine Veränderung eingetreten, welche nöthigte, auf eine neue Berathung einzugehen. Im Uebrigen liege die Sache so, daß die sogenannten Gefahrdeiche bei Arsten und die Deiche oberhalb der Stadt am linken Weserufer, welche in früherer Zeit gebrochen, seitdem außerordentlich verstärkt seien, und daß man jetzt mit der Gefahr eines Deichbruches in dem Maße nicht zu rechnen habe. Er werde sich natürlich hüten, auszusprechen, ein Deichbruch sei schlechterdings unmöglich — kein Mensch könne wissen, was möglicherweise geschehen könne; aber das könne man sagen, daß die Deiche einen großen Grad von Sicherheit erreicht haben, und an den Weserdeichen oberhalb der Stadt am linken Ufer nur noch wenig zu thun sei, namentlich nachdem im vorigen und in diesem Jahre die beiden Habenhauser Braken, welche noch eine Gefahr boten, auf Kosten des Deichverbandes theilweise zugedeicht seien, so daß diese Gefahr ebenfalls nicht mehr existire. Was die Höhe der Beiträge betreffe, auf welche Herr Dr. Adami zurückgekommen, so sei es richtig, daß im Obervieland Manches geschehen und daß die Leute zu allen Dingen ziemlich viele Beiträge bezahlt haben, aber es sei nicht zu vergessen, daß diese Dinge namentlich Straßen seien, welche im eigenen directen Vortheil der Betheiligten hergestellt wurden, daß sie aber diese Anlagen, welche fast ausschließlich zu ihrem Vortheil dienen, garnicht einmal auf alleinige Kosten hergestellt, sondern daß der Staat und Andere ihnen dazu erhebliche Beiträge geleistet haben. Redner könnte darüber noch Genaueres mittheilen, er wolle dies aber vorläufig unterlassen. Die Hauptsache sei gegenwärtig die formelle Seite der Frage, und da müsse er sagen, daß er kein Verständniß dafür habe, wie der Antrag auf Aussetzung des Beschlusses in der Weise motivirt werden könne, wie es von Herrn Dr. Blendermann geschehen sei. Die formelle Seite der Sache sei vollständig liquide, es bedürfe dazu keiner Commissionsberathung, sondern die Bürgerschaft könne sich ohne eine solche davon überzeugen. Der § 65 der Deichordnung sage:

„Die erste Herstellung des Schutzdeichs geschieht auf gemeinschaftliche Kosten der Verbände für das Obervieland und das Niedervieland. Ueber die Vertheilung der Kosten soll unter Vermittelung des Landherrn eine Einigung zwischen den beiden Verbänden versucht werden; falls dieselbe nicht erreicht werden sollte, entscheidet darüber der Senat noch vorgängiger Vernehmung Sachverständiger.“

Letzteres sei thatsächlich geschehen. Ferner bestimme § 1 des Statuts für das Obervieland:

„Der Schutzdeich in Woltmershausen wird von diesem Verbande angelegt unter Vorbehalt des Anspruchs auf den vom Deichverbande für das Niedervieland zu leistenden Beitrag zu den Kosten."

Das seien vollständig klare gesetzliche Bestimmungen, und ebenso unzweifelhaft sei es, daß das Deichamt für das Obervieland sich geweigert habe, die Mittel zu der Anlage zu bewilligen. Es sei nicht ein Schatten eines Grundes dafür vorgebracht, auch nicht von Herrn Dr. Blendermann, welcher möglicherweise gegenüber diesen klar und unzweifelhaft redenden gesetzlichen Bestimmungen das Deichamt hätte berechtigen können, die Beschlüsse zu fassen, welche es gefaßt habe, oder die Beschlüsse nicht zu fassen, welche es nach dem Gesetz fassen mußte. Es sei richtig, es handele sich um ein Ausnahmegesetz, aber dieses habe nicht den Zweck, Jemand zu irgend etwas zu zwingen, wozu er nicht ohne dies verpflichtet sei, sondern es habe lediglich den Zweck, die Ausführung eines bestehenden Gesetzes, welche auch ohne dies vollständig gesichert sei und erfolgen werde, in einer zweckmäßigeren und für die Betheiligten vortheilhafteren Weise zu ermöglichen, als sonst geschehen würde. Herr Dr. Blendermann sage, wenn die Ausführung der Anlage auf Grund des bestehenden Gesetzes ohne diese neue Vorlage hart wäre, so hätte das Deichamt das selbst verschuldet und Senat und Bürgerschaft würden sich nicht darum zu bekümmern haben. Redner würde dem beistimmen, wenn die Härte nur die Mitglieder des Deichamts träfe. Das sei aber nicht der Fall; die Mitglieder des Deichamts seien meist persönlich in der Lage, den Beitrag zu leisten und sie würden durch diese Härte nicht zu hart getroffen werden; es gebe außer den Mitgliedern des Deichamts aber auch andere Leute, welche von dem Gesetz betroffen würden, vorzugsweise kleine Leute, und diese würden unter der Ausführung des Gesetzes ohne die gegenwärtige Vorlage sehr zu leiden haben. Es würde ferner aber die Sache selbst darunter leiden. Es sei im höchsten Grade sachlich unzweckmäßig, die Anlage in 5—6 Jahren, statt in 1—2 Jahren auszuführen. Wind und Wetter können unangenehme Zwischenfälle verursachen, indem ein Theil der halbfertigen Arbeiten möglicherweise von Wind und Wasser wieder zerstört würden und man genöthigt wäre, von vorn wieder anzufangen. Aus diesem Grunde habe der Senat die jetzige Vorlage gemacht. Wenn Herr Dr. Blendermann meine, daß es einer bürgerschaftlichen Commission gelingen würde, das Deichamt von der Ungesetzlichkeit seines Verhaltens zu überzeugen, so sei das eine Illusion. Eine solche Möglichkeit existire nicht; im Gegentheil, die Bürgerschaft würde durch den Beschluß, die Sache durch die Commissionsberathung noch in der Schwebe zu lassen, die Leute in ihrem Widerstande gegen das Gesetz nur noch ermuthigen. (Sehr richtig!) Glaube man denn, daß das Deichamt einer bürgerschaftlichen Commission zu Gefallen sich davon abbringen lassen würde? Es liege auf der Hand, daß nicht entfernt davon die Rede sein könne. Eine Verweisung an eine Commission vor Beschlußnahme über das Gesetz würde, wie gesagt, einer Ablehnung desselben gleichstehen, und es sei aus Gründen, welche in der Sachlage liegen, vollständig unmöglich, daß im gegenwärtigen Augenblick das Gesetz wieder in Frage gestellt werde. Was den Antrag des Herrn Dr. Pavenstedt betreffe, so sei darin vergessen, die Zustimmung zu der Bewilligung von 130,000 ℳ. auszusprechen. Sodann aber möchte er darauf aufmerksam machen, daß es ihm vollständig unzulässig erscheine, daß dem Deichverbande dafür, daß er dem Gesetz Gehorsam leiste, eine Belohnung in Gestalt eines unverzinslichen Vorschusses von Seiten des Staats versprochen werde. Seiner Ansicht nach könne gegenwärtig von Versprechungen, von Zusagen, gleichviel ob mit oder ohne Bedingungen, nicht die Rede sein; es könne sich jetzt nur darum handeln, daß zunächst das Gesetz vollständig aufrecht erhalten und durchgeführt werde. Hinterher könne sich der Deichverband an Senat und Bürgerschaft wenden, und diese werden dann vollständig frei überlegen können, ob sie es für angemessen halten, einen Zuschuß zu bewilligen.

Es wurde Schluß beantragt.

Die Herren Huchting, Dr. Pavenstedt, Wulfhoop, Schaffert, Tebelmann und Vagt erklärten sich gegen den Schluß, Herr Kotzenberg dafür.

Herr Dr. Pavenstedt vervollständigte seinen Antrag dahin, daß zugleich die Bewilligung des beantragten Vorschusses darin ausgesprochen wird.

Der Schluß wurde abgelehnt.

Herr Wulfhoop: Als Vertreter des Deichamts könne er nicht unterlassen, die Bürgerschaft auf einige Punkte in der Mittheilung des Senats aufmerksam zu machen. In dieser heiße es, das Deichamt habe gesetzwidrig gehandelt, und eine Reihe der geachtetsten Vertreter hätte für die Bewilligung der 130,000 ℳ. gestimmt. Redner wisse nicht, was dies für eine Anzahl sein solle; mit Ausnahme von drei Mitgliedern hätten alle Mitglieder des Deichamts dagegen gestimmt. Sie waren dazu verpflichtet. Das Deichamt sei nicht dagegen, daß der Schutzdeich angelegt werde, sondern nur gegen die Bewilligung der 130,000 ℳ. (Heiterkeit.) Das Deichamt könne es seinen Wählern gegenüber nicht verantworten, daß sie 130,000 ℳ. aufbringen sollen. Es sei der Ansicht, daß die Anlage des Deichs Sache des Staats sei. Im Uebrigen werde die Anlage andere bedeutende Kosten verursachen, die Weser- und Ochtumdeiche müssen verstärkt, auch ein Pumpwerk angelegt werden. Wenn die Südervorstadt das Alles aufbringen solle, so würde sie 3—400,000 ℳ. zu bezahlen haben; unter den jetzigen traurigen Verhältnissen sei ihr das nicht möglich. Hinzu komme, daß wenn einmal ein Weserdeich bräche, dann der Schutzdeich in Gefahr käme; derselbe würde wahrscheinlich über den Haufen gehen und alles Geld wäre weggeworfen. Das Deichamt sei der Ansicht, der Schutzdeich müsse vom Staat hergestellt werden, weil der Staat es der Zeit erlaubt habe, daß die Häuser in der Südervorstadt auf so niedrigem Grunde gebaut wurden, daß sie nicht wasserfrei seien, was gegen die Vorschriften der Bauordnung verstoße; ja man habe noch einen Fuß tiefer, als die Grundhöhe, die Häuser angelegt. Die Folge war, daß im Jahre

1876 in den Souterrainwohnungen Wasser stand, und ein Nothstand eintrat, weshalb die Anlage eines Schutzdeichs beschlossen wurde. Wären die Häuser wasserfrei, dann brauchte man keinen Schutzdeich. Herr Senator Gröning erklärte in einer Versammlung des Deichamts, wo es sich um die Bewilligung der Kosten handelte, wenn das Deichamt heute die Summe bewilligte, dann würde er im Senat dafür wirken, daß der Staat einen Beitrag leiste. Wenn das Deichamt sich aber weigere, dann würde er seine Hand von ihm ziehen und sich nicht mehr darum bekümmern, die Geschichte werde dann noch viel schlechter für die Betheiligten ausfallen. (Heiterkeit.) Das Deichamt sei der Ansicht, daß die Gemeinden die Anlage nicht ausführen können, da sie ohnehin mit anderen Lasten schon überhäuft seien; sie wollen lieber darauf verzichten.

Herr Dr. C. Barkhausen: Er sei nur durch die Aeußerungen des Herrn Dr. Blendermann provocirt, sich zum Wort zu melden. Zum Theil seien diese Aeußerungen in vollkommen zutreffender Weise von dem Herrn Senatscommissar bereits widerlegt, und Redner könnte auf's Wort verzichten; er habe es aber doch für angezeigt gehalten, daß auch von bürgerschaftlicher Seite einer Auffassung dieser Sache, wie sie von Herrn Dr. Blendermann kund gegeben, energisch widersprochen werde. Herr Dr. Blendermann habe die Sache so hingestellt, als ob der Senat eine Partei, der Deichverband eine andere wäre, und als wenn die Bürgerschaft das Schiedsrichteramt ausüben sollte zwischen Beiden. Wenn der Senat, als Inhaber der obrigkeitlichen Gewalt, in einer vollständig gesetzmäßigen Sache die Bürgerschaft auffordere, ihn zu unterstützen, so solle die Bürgerschaft sagen: Du, Senat bist auf der einen Seite Partei und die andere Partei sind die Widerspenstigen gegen das Gesetz, die Bürgerschaft solle sagen: Liebe Kinder, wollt ihr nicht thun, was das Gesetz vorschreibt. Eine derartige Auffassung müsse bestimmt zurückgewiesen werden. Sodann möchte er darauf aufmerksam machen, daß, wenn immer von einem Ausnahmegesetz die Rede sei, dies nur in dem Sinne zutreffe, daß gerade zu Gunsten der Renitenten das Ausnahmegesetz gemacht werden solle, und daß, wenn strenge nach dem bestehenden Gesetze vorgegangen würde, es ihnen noch viel schlimmer ergehen würde. Durch die Aeußerungen des Herrn Wulfhoop sei er im vollsten Maße in seiner Ansicht bestärkt worden, daß die Vorlage angenommen werden müßte. Er habe nicht einen einzigen Schimmer von stichhaltigen Gründen aus dessen Worten entnommen. Zu behaupten, daß das Deichamt nicht gegen die Anlage sei, aber nur die Summe nicht bewilligen wolle, könne nur als Ausrede angesehen werden. Aus diesem Grunde könne man gegen Alles sein. Ferner stehe klar und deutlich im Gesetz, daß die Deichverbände für das Ober- und Nedervieland auf gemeinschaftliche Kosten den Schutzdeich herstellen sollen. Das sei angenommen, und wenn der Staat etwas thue, so sei es freiwillige Zuwendung, ein reines Geschenk. Das Deichamt hatte in keiner Weise Veranlassung, anzunehmen, daß der Staat die Anlage ausführen müsse, noch weniger war es in der Lage, darauf zu verzichten, wenn die Sache so theuer sei. Das Deichamt könne nicht auf etwas verzichten, was das Gesetz vorschreibe.

Herr Bade beantragte
Schluß der Debatte.

Herr Senatscommissar Senator Gröning: Ehe der Schluß ausgesprochen werde, wolle er noch einige Bemerkungen machen, um die Thatsachen richtig zu stellen. Es sei behauptet worden, die Behörde hätte dem Gesetze zuwider geduldet, daß die Wohnungen der Südervorstadt nicht wasserfrei gebaut wurden. Dagegen müsse er die Behörde in Schutz nehmen. Das Gesetz schreibe vor, daß alle Wohn- und Schlafzimmer wasserfrei liegen sollen. Die Behörde habe darauf gehalten, es sei in jeder Bauerlaubniß vorgesehen. Wenn später dieser Vorschrift zuwider auch nicht wasserfreie Räume bewohnt worden, so sei daran die Baupolizei nicht schuld. Auch sei dagegen neuerdings die Behörde in vielen Fällen eingeschritten. Es habe dies übrigens mit dem Schutzdeich nichts zu thun, weil letzterer zum Schutze nicht nur der Wohn- und Schlafzimmer, auch für unbewohnte Souterrains, Hofplätze und Ländereien aufgeführt werden solle. Was nun die Bemerkung des Herrn Wulfhoop betreffe, daß nur drei Vertreter der Deichgenossen im Deichamt für die Anlage gestimmt hätten, so haben allerdings in der letzten Sitzung des Deichamts der Deichhauptmann und drei Vertreter, also vier Deichgenossen für die Anlage gestimmt, aber in den früheren Sitzungen haben dies noch mehrere andere Vertreter, die in der letzten Versammlung nicht zugegen waren, gethan, die Zahl wisse er nicht genau, es waren mindestens zwei oder drei, wenn nicht mehr. Was endlich seine damalige Erklärung betreffe, so sei darauf auch in der im „Courier" abgedruckten Supplik angespielt. Er habe darauf nicht eingehen wollen, nachdem das hier aber von anderer Seite geschehen, müsse er die Sache klarstellen, da es ihm nicht gleichgültig sein könne, wie die Bürgerschaft über sein Verhalten denke. Derzeit habe er erklärt, daß er allerdings wünsche, daß das Deichamt einen Zuschuß von Senat und Bürgerschaft erhalte, und daß ihm derselbe in der Form angemessen erscheine, daß dem Deichverband ein unverzinsliches Darlehn von 100,000 *M.*, welches in 50 Jahresraten von je 2000 *M.* zurückzuzahlen, gegeben werde. Er sei so weit gegangen — vielleicht hätte er das nicht thun sollen — ausdrücklich zu erklären, daß er, wenn das Deichamt dem Gesetz Folge leiste, dann dieses bevorworten würde. Er habe dies gethan in dem Wunsche, dem Deichamt und Deichverband die Lage, in die sie jetzt gerathen, zu ersparen. Er wünschte diese auch für sein Gefühl unangenehme Situation vermieden zu sehen, deshalb habe er eine solche Erklärung abgegeben, die er in seiner Stellung vielleicht besser hätte unterlassen sollen. Er habe ferner erklärt, daß er dies selbstverständlich nur thun könne, wenn das Deichamt dem Gesetz Folge leiste, daß er aber, wenn das Deichamt, was schon damals in Frage stand, sich gegen das Gesetz auflehne, dazu außer Stande sei, und nicht anders könne, als den Standpunkt zu wahren, den er heute Abend hier vertrete, nämlich daß das Gesetz aufrecht zu erhalten sei. Er habe hinzugefügt, er sei der festen Ueberzeugung, daß

auch ohne sein Zuthun Senat und Bürgerschaft auf demselben Standpunkt stehen würden und müßten, weil sie nicht anders könnten. Er müsse ferner hervorheben, daß er die Last, welche dem Verband auferlegt werde, damals erheblich schlimmer angesehen habe, als sie sich jetzt in Wirklichkeit herausstelle. Es lag ihm derzeit eine sehr oberflächliche Berechnung vor, wonach ungefähr die anderthalbfache, theilweise die doppelte Belastung herauskam, wie sie in Wirklichkeit sei. Bei genauer Berechnung stellte sich nämlich ein wesentlicher Irrthum in der Reduction der Beitragspflichtigen auf die wirkliche Grundfläche heraus.

Es wurde Schluß der Debatte beantragt.

Herr Hentze meldete eine factische Berichtigung an.

Zum Wort waren noch angemeldet die Herren Huchting, Dr. Breusing, Dr. Pavenstedt und Vagt.

Der Schluß der Debatte wurde beliebt.

Herr Thyen zur thatsächlichen Aufklärung: Die Vorlage basire auf § 65 der Deichordnung. Es heiße nun in § 64 der letzteren:

> Dieses Gesetz tritt für den Deichverband am linken Weserufer, vorbehältlich der Vorschriften der §§ 65 bis 68, am 1. Januar 1877 für die zu keinem der beiden allgemeinen Deichverbände gehörigen Theile des Landgebiets mit der Publication in Kraft.

Er möchte darauf hinweisen, daß, da das Gesetz noch nicht publicirt sei, auf welchem die Sache basire, daraufhin keine Anleihe mit Sicherheit gemacht werden könne.

Herr Huchting: Er habe auseinandersetzen wollen, daß in Betreff der 100,000 ℳ. das Deichamt sich durch Irrthümer habe leiten lassen. Nach der Erklärung des Herrn Senatscommissars verzichte er hierauf. Herrn Dr. Breusing, der die Intelligenz der Landleute in den Bürgervereinen in Anspruch nehme, möchte er ersuchen, diese Intelligenz nicht in Zweifel zu ziehen.

Herr Hentze: Er wolle nur sein Bedauern über die Auseinandersetzungen des Herrn Senatscommissars — —

Herr Präsident: Er könne dem Redner nur eine factische Berichtigung, also nur eine Bemerkung erlauben, die sich auf die Aeußerung unrichtiger Thatsachen beziehe.

Herr Hentze: Er bedauere, daß die Frage, ob die betreffenden Wohnungen wasserfrei belegen oder nicht, damals nicht besser untersucht worden sei.

Herr Kotzenberg: Er habe nicht im allgemeinen Sinne von unnützen Reden gesprochen, wie Herr Dr. Pavenstedt ihm in den Mund zu legen beliebe, sondern davon, daß nun Jeder sich seine Meinung gebildet haben werde, folglich die noch zu haltenden Reden ohne Einfluß, mithin unnütz sein werden.

Herr Dr. Pavenstedt: Unnütz oder überflüssig komme auf Eins hinaus. Redner habe keine Gelegenheit gehabt, seinen Antrag zu vertreten, und war insofern seine Bemerkung gewiß gerechtfertigt.

Es wurde nun zur Abstimmung geschritten. Der Antrag des Herrn Depken und der Zusatzantrag des Herrn Dr. Pavenstedt wurden abgelehnt, der Gesetzentwurf genehmigt und die Summe von 130,000 ℳ. bewilligt. Der Antrag des Herrn Schörling wurde angenommen, die Wahl der Commission jedoch für heute ausgesetzt.

Nr. II der Tagesordnung:

Mittheilung des Senats vom 5. Juli 1878:

Rathhaus.

Herr Lahmann empfahl den Antrag der Baudeputation zur Annahme.

Herr Thyen: Bezug nehmend auf den Bericht des Inspectors Rippe gebe er anheim, ob die alten Kupferplatten das Umlegen auch wirklich werth seien. Das Kupfer sei zu $^4/_5$ des Preises neuer Platten zu verwerthen.

Herr Lahmann: Die kupfernen Platten seien noch nicht alt, sondern durchaus gut, aber um die im Bericht bezeichneten Uebelstände zu verhindern, empfehle sich die im Bericht vorgeschlagene Maßregel, wobei die Platten die genügende Breite bekommen, um vollständigen Schutz zu gewähren.

Der Antrag der Deputation wurde angenommen.

Nr. III der Tagesordnung:

Fortsetzung der Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend Schätzung der Grundstücke.

Als Senatscommissare waren wieder die Herren Senator Lürman und Senator Gröning anwesend.

Es wurde zur Berathung der Anlage B übergegangen.

§ 2 und Antrag der juristischen Commission.

Herr Senatscommissar Senator Lürman: Er empfehle, den Antrag der juristischen Commission abzulehnen. Die Sachlage sei die folgende. In der Deputation wurde bei den früheren Paragraphen beantragt, daß die unbewohnten landwirthschaftlich benutzten Gebäude von der Gebäudesteuer ausgenommen werden. Das sei abgelehnt. Folgeweise habe die Deputation in diesem Paragraphen die fragliche Ausnahmebestimmung aufgenommen, weil die landwirthschaftlich benutzten Gebäude, welche in der engsten Beziehung zum Landwirthschaftsbetriebe, somit zum Reinertrag stehen, nicht doppelt besteuert werden können. Nach dem Entwurf unterliegen diese Gebäude der Gebäudesteuer. Wenn nun der Zins des Baucapitals bei der Ermittelung des Reinertrags nicht abgesetzt werde, dann tragen sie zu der Grundsteuer und ferner gleichzeitig zu der Gebäudesteuer bei. Man könne nur den einen oder den andern Weg wählen, für beide lasse sich manches geltend machen. In der Deputation war die Stimmung getheilt; schließlich sei die im Entwurf vorliegende Bestimmung angenommen worden. Sollte der Antrag der juristischen Commission angenommen werden,

so würde es sich jedenfalls rechfertigen, demjenigen Paragraphen des Gesetzentwurfs, welcher von der Befreiung der Gebäudesteuer handele, nachträglich noch einen Zusatz hinzuzufügen, wegen der unbewohnten landwirthschaftlich benutzten Gebäude.

Herr Dr. Barkhausen: Der Passus sei im Preußischen Gesetz nicht enthalten, er erscheine überflüssig und habe die Commission die Streichung beantragt.

Herr Dr. Noltenius: Er möchte Herrn Dr. Barkhausen darauf hinweisen, daß es sich, wie derselbe selbst früher hervorgehoben, nicht um ein Gesetz, sondern um eine Instruction für die Sachverständigen handle, und daß es sich daher empfehle, alle Punkte, deren Berücksichtigung man von den Sachverständigen wünsche, darin aufzunehmen. Daß der Passus nicht im Preußischen Gesetz enthalten, liege darin, daß nach jenem Gesetz alle lediglich für den landwirthschaftlichen Betrieb, also nicht als Wohnungen benutzten Gebäude von der Gebäudesteuer eximirt seien, was hier nicht geschehen.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag der Commission abgelehnt, § 2 und 3 wurden genehmigt.

Zu § 4 beantragte

Herr Schörling

am Schluß einen neuen Absatz hinzuzufügen, dahin: Die zu gewerblichen und industriellen Zwecken benutzten Zimmer- und Lagerplätze, wohin auch solche Plätze zu rechnen, welche mit hölzernen offenen Schoppen besetzt sind, werden der angrenzenden oder zunächstgelegenen Bonitätsclasse gleichgeschätzt.

Es sei diese Bestimmung durch den Beschluß der Bürgerschaft zu § 2 c des Grundsteuergesetzes bedingt.

Herr H. Lampe empfahl diesen Antrag zur Annahme.

Herr Depken ebenfalls, doch wünsche er die Eisenbahndämme hier mit eingeschlossen zu sehen.

Herr Schörling fügte seinem Antrag noch die Worte hinzu:

in gleicher Weise werden die Eisenbahndämme eingeschätzt.

Herr Woltjen wünschte, in dem Antrag des Herrn Schörliug das Wort „offenen" zu streichen, um Unklarheiten zu vermeiden.

Herr Dr. Pavenstedt: Nach der früher abgegebenen Erklärung des Herrn Senatscommissars scheine ihm als der einzige Ausweg sich zu bieten, den Bahnkörper so zu besteuern, wie das umliegende Land und unterstütze er den Antrag des Herrn Depken.

Herr Dr. Barkhausen: Der Antrag des Herrn Schörling sei materiell zutreffend, formell möchte er aber eine Aenderung vorschlagen, dahingehend:

hinter „Oedland" zu sagen: Zimmer- und Lagerplätze.

dann unter h bei der Aufzählung: zu gewerblichen und industriellen Zwecken benutzte Zimmer- und Lagerplätze,

sodann als i: Eisenbahndämme,

bei der Ausführung sub h zu sagen: zu den zu gewerblichen oder industriellen Zwecken benutzten Zimmer- oder Lagerplätzen werden auch solche Plätze gerechnet, welche mit hölzernen offenen Schoppen besetzt sind. Alle diese Plätze werden der angrenzenden oder der zunächst belegenen Bonitätsclasse gleich geschätzt,

i die Eisenbahndämme werden gleichfalls der zunächst belegenen Bonitätsclasse gleich geschätzt.

Herr Schörling war hiermit einverstanden.

Herr Dr. Noltenius: Er nehme den Antrag des Herrn Schörling auf, weil er denselben nicht, wie Herr Dr. Barkhausen, für verfehlt halten könne. Der Grundgedanke des preußischen Gesetzes, welches als Muster für das jetzt vorgelegte Gesetz gedient habe, sei der: die landwirthschaftlich benutzten Grundstücke, ohne Rücksicht darauf, wie sie in einem Jahre benutzt, nach bestimmten Kulturarten und innerhalb derselben nach bestimmten Bonitätsclassen zu besteuern. Es sei schon eine Durchbrechung der Einheit des preußischen Gesetzes, die Lagerplätze zu erwähnen. Der preußische Gesetzgeber ziehe das Grundstück als solches zur Steuerpflicht, ohne Rücksicht darauf, was auf demselben von dem Steuerpflichtigen betrieben werde, ob es zum Lagern benutzt werde oder nicht. Es handele sich nicht um Lagerplätze innerhalb der Stadt, sondern um solche innerhalb des Staatsgebiets, in Bremerhaven, Vegesack, Oberneuland 2c. Der Character eines Grundstücks werde nicht dadurch modificirt, daß es vorübergehend zur Lagerung von Waaren benutzt werde. Der Antrag des Herrn Schörling scheine ihm durchaus ungefährlich, nur müsse es statt Bonitätsclassen „Culturarten" heißen. Dies schließe sich an den Wortlaut des Schlußsatzes des § 4 am Ende an. Es wäre ungefährlich, wenn die Bürgerschaft die Lagerplätze, welche nach dem früheren Beschluß zur Grundsteuer einzuschätzen, am Ende des § 4 besonders erwähnte. Daß die Eisenbahndämme mit aufgeführt werden, halte er für ungefährlich, wenn auch die practische Relevanz einer solchen Bestimmung erheblich überschätzt werde. Die Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft genieße in Betreff ihres Eisenbahndammes Grundsteuerfreiheit. Bremen habe das Recht der Grundbesteuerung nur unter der Voraussetzung, daß der preußische Staat ihm einen Theil der Eisenbahnabgabe nicht zusichern würde. Das sei nicht geschehen. Preußen habe 1872 dem Bremer Staat eine nach Verhältniß des bremischen Antheils zu bemessende Eisenbahnabgabe zugesichert. Der bremische Staat dürfe also nicht diesen Eisenbahndamm besteuern. Die Bahn nach Geestemünde sei Staatseigenthum, könne also nicht zur Besteuerung herangezogen werden. Es bleibe also nur die geringe Strecke der Oldenburger Eisenbahn. Die von Herrn Dr. Barkhausen vorgeschlagene Fassung sei seiner Ansicht nach nicht zu genehmigen, weil sie die Einheit der preußischen Gesetzgebung in störender Weise unterbreche.

Herr Dr. Barkhausen: Er wisse nicht, was der Vorredner wolle, materielle Unterschiede zwischen seinem Vorschlag und dem des Herrn Schörling bestehen nicht. Er habe sich nur bemüht, eine bessere Redaction zu proponiren. Um alle Bedenken abzuschneiden, wolle er nun beantragen:

Die Position h zu streichen und am Schluß des Paragraphen nur zu sagen: „Die zu gewerblichen oder industriellen Zwecken benutzten Zimmer- und Lagerplätze, wohin auch solche Plätze zu rechnen, welche mit hölzernen offenen Schoppen besetzt sind, werden der angrenzenden oder zunächst belegenen Culturclasse gleichgeschätzt. Desgleichen werden die Eisenbahndämme zu der angrenzenden oder zunächst belegenen Culturclasse gleichgeschätzt."

Herr Dr. Adami: Die juristische Commission habe die Frage der Besteuerung der Eisenbahnen sorgfältig erwogen und war es ihre Absicht ein Amendement in dieser Beziehung zu stellen. Als Thatsache sei der Commission von dem Herrn Senatscommissar mitgetheilt, daß die Eisenbahnabgabe der Köln-Mindener Bahn für Bremen bis jetzt nichts ergeben habe, weil der Ertrag bisher nicht groß genug war, um die Bahn in dieser Richtung in Anspruch nehmen zu können. Diese Auskunft basire auf einer von der vortrefflichen Behörde in Coblenz ertheilte Antwort.

Herr Dr. Noltenius stellte das Amendement zu dem Antrage des Herrn Schörling,

statt Bonitätsclasse zu sagen: Culturart und Classe.

Herr Woltjen stellte das Amendement zu dem Antrage des Herrn Schörling:

Das Wort „offene" zu streichen, ferner hinter dem Worte „Schuppen" zu sagen „und Lagerschuppen".

Das Amendement des Herrn Woltjen wurde abgelehnt, der Antrag des Herrn Schörling angenommen.

Zu § 8 stellte Herr Wessels den Antrag:

In der zweiten Zeile die Worte „abgesehen von dem Vorsitzenden" zu streichen.

Es heiße in § 8, daß der Vorsitzer einer Veranlagungscommission kein Sachverständiger der Landwirthschaft zu sein brauche, während in § 20 gesagt sei, daß der Vorsitzer mit abschätzen solle.

Herr Senatscommissar Senator Lürman: Er empfehle, den Antrag abzulehnen. Die Idee sei, daß aus geeigneten Beamten der Vorsitzer gewählt werde. Es würde nicht zweckmäßig sein, gesetzlich zu bestimmen, daß der Vorsitzer nothwendig ein Landwirthschaftskundiger sein müsse, man würde sonst in der Auswahl geeigneter Personen zu beschränkt sein.

Das Amendement des Herrn Wessels wurde abgelehnt.

Zu §§ 12, 17 und 31 wurden die bezüglichen Anträge des Senats genehmigt.

Herr Huchting hatte das Amendement zum Senatsantrag (§ 31) gestellt:

Den letzten Satz zu streichen, conform dem Beschluß zu § 9.

Herr Brüns erklärte sich gegen dies Amendement. Es sei möglich, daß Jemand nur in Betreff der Einschätzung eines Theils seines Landes Reclamation erhebe.

Das Amendement des Herrn Huchting wurde abgelehnt.

Zu § 32 lag ein Antrag des Senats vor.

Herr Brüns beantragte:

Anstatt „Kataster" zu sagen „Schätzungsregister". Der Katasterbeamte habe in der Deputation auseinandergesetzt, daß zweierlei Register geführt würden, einmal Vermessungsregister und ferner Register für die Einschätzungen.

Herr Senatscommissar Senator Lürman empfahl, den Antrag des Senats anzunehmen. Nach Beendigung des Reclamationsverfahrens seien die Schätzungen soweit festgestellt, daß nur erst die Vermessungsregister in Frage kommen. Erst nach erfolgter Beendigung des Abschätzungswerths kommen die Kataster in Betracht, worüber § 35 Näheres bestimme.

Herr Dr. Breusing: Thatsächlich liege die Sache so, daß in der technischen Sprache Vermessungsregister und Kataster dasselbe bedeute. Er höre nun aber, daß es in Bremen Gebrauch sei, die Schätzungsregister als Kataster zu bezeichnen. Kataster und Vermessungsregister sei ein Pleonasmus.

Herr Dr. Pavenstedt: Das Wort „Schätzungsregister" würde einen neuen Ausdruck in das Gesetz hineinbringen, welcher nicht hineinpasse. Er empfehle, den Antrag des Senats anzunehmen.

Das Amendement des Herrn Brüns wurde abgelehnt, der Antrag des Senats angenommen.

Zu § 36 wurde ein Antrag der juristischen Commission angenommen.

Herr Huchting stellte den Antrag,

Die Unteranlagen A, B, C und D en bloc anzunehmen.

Der Antrag des Herrn Huchting wurde angenommen.

Herr Präsident stellte darauf das ganze Gesetz mit den dazu beschlossenen Abänderungen zur Abstimmung.

Herr Dr. Blendermann stellte den Antrag,

Namentlich abzustimmen.

Herr Papendieck: Nachdem ein Antrag auf namentliche Abstimmung gestellt und die Versammlung besonders seitens der stadtbremischen Mitglieder schon so sehr gelichtet sei, beantrage er,

die Abstimmung bis zur nächsten Versammlung zu vertagen.

Herr Wessels erklärte sich gegen die Vertagung. Er meine, diejenigen Mitglieder der Bürgerschaft, welche in jeder

Sitzung bis zum Schlusse ausgehalten, sollten jetzt auch über die Annahme oder Ablehnung des Gesetzes urtheilen.

Herr Depken: Er bitte ebenfalls den Antrag auf Vertagung abzulehnen. Die Vertreter des Landgebiets seien in drei Sitzungen zahlreich erschienen, und das in einer Jahreszeit, wo die Witterung sie vielleicht zwinge, zu Haus zu bleiben.

Herr Papendieck: Er meine, daß Letzteres kein Grund gegen die Vertagung sei. Wenn die Herren vom Lande ein Mandat für die bremische Bürgerschaft annehmen, dann müsse man erwarten, daß sie womöglich immer am Platze seien. Uebrigens würde er seinen Antrag nicht gestellt haben, wenn nicht mit dieser Abstimmung wieder eine Pression ausgeübt werden sollte. Er finde, daß mit den namentlichen Abstimmungen Mißbrauch getrieben werde. Wenn einmal eine solche stattfinden solle, dann sollte auch Gelegenheit gegeben werden, daß alle Mitglieder sich daran betheiligen könnten.

Herr Dr. Blendermann: Er glaube nicht, daß durch den Antrag auf namentliche Abstimmung irgend welche Pression auf die Mitglieder der Bürgerschaft ausgeübt werde, sondern meine, daß dadurch Jedem mehr als sonst Gelegenheit gegeben werde, zu überlegen, wie er stimmen solle (Heiterkeit.)

Herr Brüns erklärte sich ebenfalls gegen die Vertagung. Die Bürgerschaft sei noch sehr zahlreich besucht. Bei der bevorstehenden Abstimmung über andere wichtige Gesetze habe Herr Papendieck nie beantragt, aus diesem Grunde die Abstimmung auszusetzen.

Herr Bruns jun.: Er wolle nur constatiren, daß mehrere Herren fortgegangen in der Meinung, die Verhandlung über diesen Gegenstand würde heute Abend nicht zu Ende geführt werden.

Es wurde Schluß der Debatte über den Vertagungsantrag beliebt und Letzterer abgelehnt.

Es folgte nun die namentliche Abstimmung über das ganze Schätzungsgesetz, so, wie es nunmehr von der Bürgerschaft durch ihre Beschlüsse festgestellt.

Mit „Ja", für das Gesetz, stimmten:

Adami, Dr. H. H.
Bade, J. E. F.
Barkhausen, Dr. C. G.
Bavendamm, H.
Behncke, Dr. Aug. Heinr.
Behrens, Wilh.
Beyer, C. C.
Blendermann, Dr. D. A. J.
Breusing, Dr. A.
Brinkmann, A.
Brüns, Heinr.
Budelmann, D.
Buhrmann, D. C.
Burhoff, Diedr.
Depken, Joh. jr.
Eggers, Joh.
Franzius, H. N.
Garbade, Heinr.
Garbade, Theod.
Hattendorf, A.
Hentze, E. A.
Huchting, G. W.
Lachmund, J. H.
Lahmann, Alb.
Lampe, Herm.
Lampe, Dr. H.
Lonke, D. H.
Lübben, F. Georg.
Meier, Dr. H. H.
Meyer, Dr. G. E.
Meyerdirks, Aug.
Neukirch, Wilh.
Noltenius, Carl.
Noltenius, Dr. Eberhard
Ordemann, N. A.
Osmers, Hinr.
Pavenstedt, Dr. Johs.
Roselius, L. W.
Sanders, G. C.
Sanders, Heinr.
Sägelken, Joh.
Schaffert, H.
Schierenbeck, J.
Schrader, Dr. E. G. L.
Schröder, J. H. A.
Smidt, J. W.
Stegmann, H. D.
Strube, L.
Tebelmann, C. A. L.
Tietjen, H. G.
Vagt, J. D. jun.
Vohne, Alb.
Wessels, J. F.
Wilckens, Dr. M. H.
Wulstein, J. M.

Mit „Nein", gegen das Gesetz, stimmten:

Ahlers, J. H.
Bade, C. A.
Behrens, J. G.
Bergfeld, G.
Beurmann, H.
Bischoff, H.
Bitter, C. U.
Bredehorst, J. D.
Brinkmann, Ludw.
Bruns, G. H. jr.
Haas, Wilh.
Hauschild, H. M.
Hoffmann, L. F.
Hollstein, J. C.
Kotzenberg, H. W. A.
Lund, A. F. W. J.
Mohr, Richter Dr. F. F.
Noltenius, C. H.
Nolze, L. C.
Oelrichs, C. J. Dr.
Papendieck, C.
Pavenstedt, Edm.
Schmidt, Joh. Heinr.
Schönfelder, Chr.
Schörling, Ad.
Steinhäuser, Aug.
Tecklenborg, Franz.
Thyen, O.
Weber, F. G.
Wilckens, Dr. Johs.
Wissel, J. H.
Woltjen, Herm.

Mit Entschuldigung abwesend waren die Herren:

Arndt, Chr.
Below, W.
Bestenbostel, W.
Bolte, Bernh.
Bulthaupt, H.
Dannemann, G.
Drünert, J. H.
Faber, G. D.
Fritze, Julius T.
Fuhrken, C. J.
Grelle, Mart.
de Harde, Richter Dr.
Hartlaub, Richt. Dr. C. H. G.
Hertzberg, Prof. Dr. W. A.
Jacobi, Nic.
Linne, Heinr.
Meyer, Philipp Ed.
Müller, H. F. Georg
Nebelthau, A. G.
Schröder, H. H.
Schultz, Amtmann.
Strothoff, J. G. jr.
Tewes, Ph. R.
Traub, E. C. W.
Ulrichs, Ed.
Volkmann, D. G.

Ohne Entschuldigung abwesend waren die Herren:

Achelis, Johs. Chist.
Ahues, H. W.
Barkhausen, Richt. Dr.
Barth, Synd. Dr.
Beste, Sigm.
Bödecker, C. W. jr.
Bremermann, Fr.
Bulle, Dr. C. C. H. F.
Bummerstedt, J. B.
Danziger, Herm.
Dubbers, F. C.
Dubbers, J. F.
Duckwitz, A.
Feldmann, Dr. J. C. A.
Frahm, W.
Gildemeister, J. M.
Helmken, J. D.
Ichon, W.

Ihlder, F. D.	Stichnath, G.
Kroog, F. D.	Stümcke, Ferd.
Lamcke, H. W.	Thomas, Joh.
Mosle, A. G.	Tideman, Joh. jr.
Müller, Heinr.	von Vangerow, L.
Plump, Joh.	Wagener, C. H.
Schaefer, C. W.	Wichlein, J. D.
Schütte, F. E.	Zimmermann, C. E.

Somit war das Gesetz mit 55 gegen 32 Stimmen genehmigt.

Sodann wurden die Anträge des Senats (Seite 334 sub 1 der Verhandlungen des Senats und der Bürgerschaft) angenommen und in Gemäßheit des Senatsantrags die Beschlußfassung über die Gesetzentwürfe, Unteranlage 2 und 3 ausgesetzt. Schließlich wurde der Antrag der juristischen Commission, welcher am Schluß des Berichts derselben enthalten, ohne Discussion angenommen.

Schluß der Sitzung 9¼ Uhr Abends.

№ 23.

Verhandlungen der Bürgerschaft.

Sitzung vom 13. Juli 1878.

Entschuldigt waren folgende Herren:

Arndt, Chr.
Below, W.
Bestenbostel, W.
Bolte, Bernh.
Brinkmann, Ludw.
Bulthaupt, H.
Drünert, J. H.
Faber, G. D.
Feldmann, Dr. J. C. A.
Franzius, H. N:
Fritze, Julius Th.
Fuhrken, C. J.
Garbade, Heinr.
Grelle, Mart.
de Harde, Richter Dr.
Hartlaub, Richt. Dr. C. H.
Hertzberg, Dr. Prof. W. A.
Jacobi, N.
Linne, Heinr.
Meyer, Philipp Ed.
Müller, H. F. Georg
Nebelthau, A. G.
Noltenius, Carl
Pavenstedt, Edm.
Schröder, H. H.
Schultz, Amtm.
Strothoff, J. G. jr.
Tewes, R. Ph.
Traub, E. C. W.
Ulrichs, Ed.
Volkmann, D. G.

Nicht entschuldigt waren folgende Herren:

Achelis, Johs. Christ.
Bade, J. E. F.
Barkhausen Dr. C. G.
Barth, Synd. Dr.
Bavendamm, H.
Behncke, Dr. Aug. Heinr.
Behrens, Wilh.
Bergfeld, G.
Beste, Sigm.
Bremermann, Fr.
Bruns, G. H. jr.
Buhrmann, D. C.
Bulle, Dr. C. C. H. F.
Bummerstedt, J. B.
Burhoff, Diedr.
Danziger, Herm.
Dubbers, F. C.
Dubbers, J. F.
Frahm, W.
Ihlder, J. D.
Kroog, J. D.
Lahmann, Alb.
Lamcke, H. W.
Lampe, Dr. H.
Mosle, A. G.
Müller, Heinr.
Nolze, L. C.
Osmers, Heinr.
Papendieck, C.
Plump, Joh.
Sanders, G. C.
Schaefer, C. W.
Schierenbeck, J.
Schrader, Dr. E. G. L.
Schröder, J. H. A.
Schultz, Amtm.
Schütte, F. E.
Smidt, J. W.
Thomas, Joh.
Thyen, O.
Tideman, Joh. jr.
Tietjen, H. G.
von Vangerow, L.
Vohne Alb,
Wichlein, J. D.
Wilckens, Dr. Johs.
Wulfhoop, J. E.
Zimmermann, C. E.

Gegenstände der Tagesordnung:

Verhandelt Seite

I. Wahl einer Commission wegen der Südervorstadt . . . 274

II. Mittheilung des Senats vom 21. Juni 1878:
Umbau der St. Michaelis-Kirchspielschule. 274

III. Mittheilung des Senats vom 10. Mai 1878:
Medicinalordnung 278

IV. Mittheilung des Senats vom 18. Juni 1878:
Jahresbericht der Schuldeputation. (N. z. Verh. gek.)

V. Mittheilung des Senats vom 2. April 1878 und
Mittheilung des Senats vom 28. Mai 1878:
Anwendung der Deichordnung vom 28. Juni 1876
auf den Deichverband am rechten Weserufer.
(N. z. Verh. gek.)

Verhandelt Seite

VI. Mittheilung des Senats vom 21. Juni 1878:
Verwaltung des Landgebiets,
Beihülfe des Staats zur Kreisverwaltung des Landgebiets,
Aenderung einiger Vorschriften der Wegeordnung,
Zusatz zu § 30 des Entwässerungsgesetzes.
(N. z. Verh. gek.)

VII. Mittheilung des Senats vom 28. Juni 1878:
Herstellung von Gerichtslocalen. (N. z. Verh. gek.)

VIII. Mittheilung des Senats vom 2. Juli 1878:
Verminderung der Zahl der Senatoren.
(N. z. Verh. gek.)

Eröffnung der Sitzung 6½ Uhr.

Herr H. Claussen präsidirte.

Herr Präsident: Es sei nur eben die beschlußfähige Anzahl der Vertreter versammelt und bitte er daher dringend, daß sich Keiner entfernen möge, da sonst die Verhandlungen abgebrochen werden müßten.

Das Protocoll der letzten Verhandlung wurde genehmigt.

Herr Präsident zeigte an, daß senatsseitig Eingänge nach Feststellung der Tagesordnung nicht erfolgt seien.

Nr. I der Tagesordnung:

Wahl einer Commission wegen der Südervorstadt.

Gewählt wurden: Die Herren Dr. Adami, Joh. Eggers, C. H. Noltenius, C. Papendieck, Ad. Schörling, H. M. Hauschild, Dr. Breusing. Die meisten Stimmen (40) erhielt Herr Dr. Adami.

Nr. II der Tagesordnung:

Mittheilung des Senats vom 21. Juni 1878:

2. Umbau der St. Michaelis-Kirchspielschule.

Herr Lahmann als Mitglied der Baudeputation: Die Anträge Nr. 1 und 2, welche das Bauproject und die Bausummen betreffen, bitte er zu genehmigen. Das Bauproject wurde unter dem 4. August 1876 vorgelegt und laut Beschluß vom 19. December v. J. vom Senat und Bürgerschaft bereits festgestellt. Es konnte deshalb dem Wunsche einiger Mitglieder der Baudeputation, circa 3000 ℳ. mehr zu verlangen und ganz neu zu bauen, nicht Folge gegeben werden, obschon er dieses sehr gern gesehen hätte. Wegen des Antrags 3, die Heizung betreffend, überlasse die Deputation die Entscheidung höherem Ermessen. Er könne aber nicht umhin, die Bürgerschaft zu ersuchen, nicht auf das alte Ofenheizungssystem zurückzugreifen und könne der Bürgerschaft die Wasserheizung mit gutem Gewissen empfehlen. Dieselbe habe sich in der Schule von Debbe und in dem Seminar von Janson ausgezeichnet bewährt. Er ersuche daher die Bürgerschaft, sich für diese Heizung zu erklären und im Uebrigen die Anträge der Deputation zu genehmigen.

Herr Präsident: Von Herren Tecklenborg und Genossen sei folgender Antrag gestellt:

> Die Bürgerschaft setzt ihre Beschlußnahme über die Anträge der berichtenden Deputationen aus und beauftragt dieselben, ebenfalls Pläne und Kostenanschläge über den gänzlichen Neubau vorzulegen, da sie nach der Vorlage annehmen zu dürfen glaubt, daß sich ein solcher mit demselben, wenn nicht mindern Kostenaufwande zweckentsprechender, und in jeder Hinsicht genügender herstellen lassen werde.
>
> Sie erwartet dabei auch zugleich bestimmte Vorschläge wegen des anzuwendenden Heizungssystems.
>
> Tecklenborg.
> Woltjen.
> Kotzenberg.
> J. Oelrichs Dr.
> J. H. Schmidt.
> H. M. Hauschild.
> Steinhäuser.
> Georg D. Faber.
> Heinr. Sanders.
> Wm. Haas.
> Chr. Schönfelder.
> Carl Barkhausen.
> F. G. Lübben.
> Herm. Beurmann.
> G. Dannemann.
> W. Ichon.

Herr Schaffert als Mitglied der Schuldeputation: Von Seiten der Schuldeputation werde den Anträgen der Deputation wenig hinzuzufügen sein. Dieselben seien einfach die Consequenz der Beschlüsse des Senats und der Bürgerschaft. Die berichtenden Deputationen wollen das Princip der Heizung höherem Ermessen überlassen. Weder die Schuldeputation, noch die Bürgerschaft werde in der Lage sein, das wirklich Richtige für die neue Anlage zu ermitteln. Bekanntlich habe man sich in den Erwartungen des Centralheizungssystems an sehr vielen Stellen bedeutend getäuscht. Das Bessere erscheine bis jetzt immer noch das Heißwasserheizungssystem. Darauf wolle er nicht näher eingehen. Der soeben gestellte Antrag sei ihm in so fern nicht neu und fremd, als die Frage innerhalb der Schuldeputation früher schon erörtert sei, ob es nicht zweckmäßiger sein würde, überhaupt die St. Michaeliskirchspielschule zu dem damals etwas hoch erscheinenden Preise nicht zu übernehmen und statt Dessen von Staatswegen eine neue Schule zu bauen, der Gemeinde aber die bisherige Schullast zu belassen. Bei dieser Auffassung gingen einige Mitglieder der Schuldeputation davon aus, daß die Bevölkerung jener Stadttheile stark wachse und daß es besser sein werde, zwei Schulen statt einer zu haben. Das Weitere sollte sich dann finden. Senat und Bürgerschaft haben aber die Uebernahme der Michaeliskirchspielschule auf den Staat beschlossen, und demgemäß konnte die berichtende Deputation nicht anders berichten, als wie geschehen. Den Antrag selbst wolle er nicht weiter erörtern, namentlich nicht als Vertreter der Schuldeputation, weil er zur Minderheit gehört habe, welche glaubte, daß zwei Schulhäuser practischer seien, als der Umbau des einen.

Herr Woltjen: Er bedauere, daß durch die Annahme des von ihm mitgestellten Antrags der Bau etwas verzögert werde, möchte aber doch um Annahme dieses Antrags bitten. Als die Bürgerschaft am 19. December v. J. dem Commissionsantrag zustimmte, konnte sie keinesfalls erwarten, daß der Umbau der für 90,000 ℳ. gekauften Schule auf 139,000 ℳ. zu stehen kommen würde. Es empfehle sich daher, heute in

der Sache noch keinen definitiven Beschluß zu fassen. Die Baudeputation habe Pläne und Kostenanschlag über einen vollständigen Neubau ausgearbeitet. Es werde Jedem klar sein, daß, wenn man ein altes Gebäude mit berücksichtigen müsse, der Bau nicht so beschafft werden könne, als wenn man eine unbebaute Fläche vor sich habe. Die Antragsteller glauben, daß der Staat eben so billig, vielleicht noch billiger wegkommen würde, wenn stehende Gebäude nicht mit zu berücksichtigen seien. Die Grundfläche der Michaeliskirchspielschule betrage 7260 Quadratfuß, die Grundfläche der Navigationsschule 6446 Quadratfuß. Der Bau der Navigationsschule sei damals für ca. 90,000 ℳ. verdungen. Zu berücksichtigen sei dabei besonders, daß auch für die Navigationsschule ein Thurm gebaut werden mußte, dessen Fundirung sehr bedeutend, wenn er nicht irre, 25—30 Fuß tief reichen mußte. Derselbe verursachte große Kosten. Es stellen sich bei dem Preis von 90,000 ℳ. die Kosten der Navigationsschule auf 14 ℳ. pr. Quadratfuß. Die Michaeliskirchspielschule mit 7260 Quadratfuß Grundfläche würde bei demselben Satze von 14 ℳ. 101,640 ℳ. kosten. Rechne man nun die Turnhalle zu 15,000 ℳ. und für Heizung und Gasröhren weitere 15,000 ℳ., so ergeben sich 131,640 ℳ.. Es seien dann aber noch die stehenden Baulichkeiten zu verwerthen, welche der Unternehmer des Neubaus für 5—6000 ℳ. übernehmen könnte. Diese 5—6000 ℳ. könnten zu unvorhergesehenen Fällen verwendet werden. Der Staat dürfte mithin bei einem Neubau billiger wegkommen, als bei einer Flickgeschichte. Bei letzterer müsse der Techniker Rücksicht auf die vorhandenen Baulichkeiten nehmen, während er bei einem freien Bauplatz der Schule eine günstigere Lage geben könne. Bei einem Schulgebäude sei es sehr wesentlich, zu verhindern, daß die Sonne in die Schulklassen hineinscheine. Bei einem unbebauten Areal könne es so eingerichtet werden, daß die Flügel ganz nach hinten verlegt werden. Als Laie könne er auf diesen Punkt nicht weiter eingehen, müsse aber seine Verwunderung darüber aussprechen, daß die Mitglieder der Baudeputation, nachdem sie sich überzeugt hatten, daß ein Umbau 139,000 ℳ. kosten würde, sich nicht selbst für einen Neubau erklärt haben.

Herr Steinhäuser: Er könne zum großen Theil nur das vom Vorredner Gesagte wiederholen. Wenn der dritte Plan besehen werde, welcher angebe, was alt und was neu sein solle, müsse man sich im höchsten Grade wundern, wie ein solcher Bauplan aufgestellt werden konnte. Er habe noch nichts Bunteres gesehen. Es ergebe sich deutlich, wie unconstructiv die ganze Geschichte werde, weil nie ein ordentlicher Verband herzustellen sei. Ebenso ergebe sich aus dem Plan Nr. 8, daß die Gebäude nicht einmal kellerhohl werden, was doch in sanitärer Beziehung nothwendig sei. Herr Lahmann sage, ein Umbau würde nur 3000 ℳ. mehr gekostet haben. Wenn nun aber auch die Baudeputation den Auftrag hatte, das alte Gebäude mit zu benutzen, so müsse man sich doch wundern, daß sie unter solchen Umständen, da der Neubau nur so wenig mehr als ein Flickwerk koste, nicht selbst auf die Idee eines Neubaues gekommen sei. Man brauche nicht viel Worte zu machen, die Sache sei so klar, daß es sich durchaus nicht rechtfertigen lasse, in dieser Weise einen Bau herzustellen. Derselbe werde nicht allein mangelhaft, sondern höchst unsolide sein, und in wenigen Jahren viel Geld für die Besserungen erfordern, ohne daß man ein gutes Gebäude bekomme.

Herr Tecklenborg: Er denke sich, daß Diejenigen, welche sich für die Sache interessiren, sich die Mühe genommen haben werden, im Bürgeramtslocal diese Pläne genau anzusehen. Vielleicht haben sie sich eine Pause gemacht und dieselben zu Hause näher studirt. Er habe mit diversen Sachkundigen, hiesigen Baumeistern, gesprochen, und deren Ansicht vernommen, daß ein Neubau für eine bedeutend geringere Summe herzustellen sei, als ein Umbau. Herr Woltjen habe einige Zahlen angeführt, welche seines Erachtens bedeutend zu hoch gegriffen seien. Er könne also nur den von ihm mitgestellten Antrag auf Zurückweisung an die Deputation empfehlen. Die Commission habe seiner Zeit ausdrücklich in ihrem Berichte ausgesprochen, sie wolle nur die Ofenheizung haben. Er begreife nicht, wie die Baudeputation von diesem Punkte abweichen konnte. Wenn sie das aber that, dann hätte sie auch mit einem bestimmten Vorschlag hervortreten und sagen müssen: Das ist das Beste. Daß sie es aber höherem Ermessen überlasse, daß die Mitglieder der Bürgerschaft als Laien darüber entscheiden sollen, fordere zu der Frage auf: wie kann man ihnen das zumuthen? Wenn man auch noch so genau prüfe, so wäre es eine Anmaßung, über technische Fragen ein Urtheil mit dem Anspruch, daß es befolgt werde, zu fällen. Die 150 Mitglieder haben durchschnittlich Jeder nur zwei Drittel Procent Kenntnisse in technischen Dingen. Sollte aber die Bürgerschaft den von ihm mitgestellten Antrag nicht annehmen, so sei er doch der Meinung, daß die Pläne, wie sie hier vorliegen, keinenfalls von der Bürgerschaft angenommen werden können. Es sei keine Gelegenheit gewesen, dieselben zu prüfen, ausgenommen, daß am Bürgeramt sie durchgezeichnet werden konnten. Es sei vorher nicht angezeigt worden, daß sie dort zu finden seien, und wenn man sich auch lebhaft für die Details interessire, würde man sie dort schwerlich gesucht haben. Es sei gesagt, daß ein Erläuterungsbericht Alles klar stelle. Diesen Bericht habe er aber bis jetzt nicht gesehen. Wie könne die Bürgerschaft über eine Sache urtheilen, die ihr durchaus fremd sei! Wollte die Bürgerschaft jetzt auf die Anträge der Deputation eingehen, so würde dasselbe eintreten, was bei ähnlichen Anträgen der Baudeputation Hunderte von Malen vorgekommen sei. Die ganze Reihe von Jahren hindurch ziehe sich unausgesetzt eine Kette von Widerwärtigkeiten. Man möge doch die Lehren der Vergangenheit benutzen, statt blos zu klagen. Wenn dann die Sache wieder verfahren sei, so wäre Niemandem damit gedient.

Herr Wulstein: Obwohl die Baudeputation darauf angewiesen war, das jetzige Gebäude der Michaelikirchspielschule anzusehen und Vorschläge über den Umbau zu machen, weil der Staat einmal das Gebäude zu diesem Zwecke angekauft hatte, so sei doch nichtsdestoweniger in der Baudeputation

von verschiedenen Mitgliedern einem gänzlichen Neubau entschieden das Wort geredet. Es war das aber nur eine kleine Minorität, die Deputation war nicht vollständig versammelt, da gleichzeitig andere Deputationssitzungen stattfanden. Er halte noch jetzt in der zwölften Stunde einen Neubau unendlich viel besser. Wenn Herr Woltjen 14 ℳ. pr. Quadratfuß Kosten annehme, so würden sich seiner Meinung nach die betreffenden Baubeflissenen darum reißen, wenn sie jetzt für einen Bau so viel bekämen. Als die Navigationsschule gebaut wurde, die für einen erheblich billigeren Preis hergestellt sei, war der Preis der Steine beinahe einhalbmal höher, die Löhne beinahe doppelt so hoch als jetzt. Die Arbeiter laufen jetzt in Menge herum und betrage der Lohn 2 ℳ. 20 ₰ bis 2 ℳ. 25 ₰, während sie damals lieber 6 als 5 ℳ. forderten. Wenn man bei 7000 Quadratfuß 10 ℳ. pr. Quadratfuß rechne, so ergebe sich die Summe von 70000 ℳ. Es scheine am gerathesten, das Schulgebäude stehen zu lassen; der Staat brauche noch mehr Schulen, und könne es auch zu anderen Zwecken verwenden. Wenn Herr Woltjen der Meinung sei, daß man das Gebäude für 6000 ℳ. zum Abbruch verkaufen könne, so wäre das sehr wenig. Für die Zinsen dieser Summe ließe sich Haus und Platz für mehrere Jahre und zwar so lange vermiethen, bis es zum Schulhause gebraucht würde. Die Bevölkerung jenes Theils der Vorstadt sei im Zunehmen, da viele Familien dort hinziehen. Der Grund sei theilweise Sand, theilweise schlechter Boden. Die Erfahrung beim Theater, dessen Umbau 30000 ℳ. kostete, habe gezeigt, wie sehr man sich bei der Veranschlagung von Umbaukosten irren könne. Wenn die Fundamentirungsarbeiten beginnen, falle vielleicht das ganze Hausgerippe zusammen. Feste Mauern werden sich bei einem Umbau nie herstellen lassen. Nun habe der Staat in jener Gegend viele Plätze. Er höre Nein sagen, müsse aber wiederholen, daß es in nächster Nähe die besten Plätze gebe. Als die Navigationsschule in Frage kam, habe er unter Vorbehalt der Genehmigung das Haus von Große für 36000 Thaler angekauft und habe der Mann es später in Wirklichkeit für 50000 Thaler gekauft. Der Staat habe aber dort viel größere und bessere Plätze, als die Realschule, Plätze mit festem Grund, auf welchen ganz bequem eine Schule zu bauen sei. Man wende vielleicht ein, daß der Eisenbahnverkehr störend einwirke. Wenn täglich ein paar Züge vorüber sausen, so könne dies die Gedanken nicht stören, wie denn auch der Unterricht in der Realschule dadurch nicht beeinträchtigt werde. Er stelle den Antrag:

> Die Bürgerschaft setzt ihre Beschlußnahme über die Vorlage aus, da es ihr gefügt erscheint, einen vollständigen Neubau vorzunehmen, und beauftragt die Baudeputation, in dieser Beziehung geeignete Plätze in Vorschlag zu bringen.

Er bitte diesen Antrag zu unterstützen. Wenn auch auf 8 bis 10000 Quadratfuß die Baukosten sich auf 10 bis 12 ℳ. pr. Quadratfuß stellen, so ergebe dies doch erst einen Herstellungspreis von 96000 ℳ, dann aber habe der Staat ein gutes Gebäude ohne jährliche Kosten für Flickwerk.

Herr Lonke: Die Bürgerschaft habe allerdings am 19. December vorigen Jahres zuletzt in dieser Angelegenheit verhandelt. Ueber den an jenem Tage auf Antrag der Commission gefaßten Beschluß der Bürgerschaft habe sich der Senat bis jetzt noch nicht erklärt, wenigstens habe er darüber in den Mittheilungen des Senats bisher noch nichts gefunden. Er bedauere nun freilich, daß die jetzt gegen den Umbau geäußerten Bedenken nicht schon damals oder früher, als die Angelegenheit zuerst verhandelt wurde, laut geworden seien. Die Schuldeputation beantragte seiner Zeit den Ankauf der Schule zu 140 oder 150,000 ℳ. Anfangs wurde sogar noch eine höhere Summe gefordert. In der Bürgerschaft war keine bedeutende Stimmung dafür, und habe er namentlich hervorgehoben, daß ein Neubau vorzuziehen sei. Die Bürgerschaft ging aber nicht darauf ein, wählte vielmehr eine Commission, welche die Angelegenheit einer eingehenden Besprechung unterwarf, und deren Vorschläge am 19. December vorigen Jahres angenommen wurden. Damals ersuchte die Bürgerschaft ausdrücklich die Schuldeputation, baldthunlichst geeignete Kostenanschläge und Pläne für den Umbau einzureichen. Das sei geschehen. Nun finde er es merkwürdig, daß man jetzt auf einmal sage: Weg damit! In der Commission wurde hervorgehoben, daß ein Neubau eben so billig zu stehen kommen werde, wie ein Umbau. Auch er habe sich in der Bürgerschaft in diesem Sinne geäußert. Die Sachverständigen haben jedoch erklärt: Dem sei nicht so, ein Neubau koste unter allen Umständen mehr. Man sage: wir wollen das alte Schulhaus stehen lassen und ein neues bauen. Außer den 17 Schulclassen seien aber noch eine Prediger- und eine Vorsteherwohnung vorhanden. Die Herren werden aber doch nicht wünschen, daß diese beiden großen Gebäude wieder zu dem gleichen Zweck benutzt werden, vielmehr müssen in denselben Schulclassen eingerichtet werden. Dann habe man auch wieder einen Bau. Die Jugend müsse bis zur Herstellung des neuen Gebäudes nach der Schule in der Birkenstraße wandern, und wenn die Eltern dagegen protestiren, so finde er das ganz in der Ordnung. Die Aeußerung des Herrn Lahmann in Betreff der Kosten des Neubaues, sei von Herrn Woltjen wohl verkehrt verstanden worden (Ruf: 30,000 ℳ.!). Er bitte die beiden ersten Anträge der Baudeputation zu genehmigen. Ueber die Heizung zu reden, wage er nicht, um sich nicht zu verbrennen. Wenn die Sachverständigen der Deputation sich an diese Sache nicht hinanwagen, so können die Laien wohl um so viel eher darauf verzichten. Zu dem ersten Antrag der Baudeputation stelle er das Amendement,

> daß die Baudeputation ermächtigt werde, mit Genehmigung der Schuldeputation geringe Abweichungen des Planes vorzunehmen.

Herr Kotzenberg: Veranlaßt durch das von Herrn Tecklenborg Gesagte mache er darauf aufmerksam, daß es in dem Bericht der Baudeputation heiße:

> Das Project werde in 10 Blatt Zeichnungen nebst einem ausführlichen allgemeinen Erläuterungsberichte und

einer speciellen Beschreibung der vorgeschlagenen Heizungseinrichtung, sowie mit einem Kostenanschlage, in welchem die Gesammtkosten zu 139,700 ℳ. berechnet seien, vorgelegt.

In dem Bericht selbst sei bemerkt, daß diese Erläuterungsberichte der Bürgerschaft oder wenigstens der Canzlei der Bürgerschaft zugegangen seien. Derartige nicht gedruckte Vorlagen seien auf der Canzlei zur Einsicht der Mitglieder niedergelegt. Die Canzlei sei Morgens von 10½ bis gegen 2 Uhr geöffnet, Redner meistens selbst anwesend, und ersuche die Vertreter, wenn ähnliche Vorlagen für die Bürgerschaft eingehen, dieselben auf der Canzlei einzusehen.

Was die Sache selbst betreffe, so glaube er, daß Diejenigen, welche die Aussetzung wünschen, vollständig Recht haben. Selbst der Erläuterungsbericht, den Redner vor sich habe, enthalte Gründe, welche für die Aussetzung sprechen. Es heiße darin z. B.:

„Wenngleich durchaus nicht behauptet werden soll, daß bei einem freieren Bauplatze die jetzt gewissermaßen gezwungenerweise entstandene allgemeine Disposition der Anlage gerechtfertigt sei, kann doch constatirt werden, daß mit Rücksicht auf die viel billigere Ausführung im vorliegenden Falle, das vorhandene Gebäude zum Umbau zu einer Volksschule ausnahmsweise gut geeignet ist."

Es gehe hieraus hervor, und dies sage Derjenige, welcher das Project entworfen, selbst, daß man sich bei der Disposition der Anlage an etwas Gegebenes habe halten müssen, wodurch die freie Disposition mehr oder weniger gehindert worden sei. Sodann aber werde über den Baugrund und die Fundirung etwas gesagt, was noch schwerer wiege:

„Die Untersuchung des Baugrundes hat ergeben, daß der tragfähige Boden durchschnittlich 1,20 Meter unter der Fundamentsohle des Gebäudes liegt, und daß letzteres auf einer circa 25 bis 30 Centimeter mächtigen abgerammten Steinschlagschüttung, welche also auf dem aufgefüllten Boden aufgebracht ist, fundirt wurde. Wenn der Zustand des alten Gebäudes, welches ohne Risse geblieben ist, auch beweist, daß die Abrammung mit Sorgfalt ausgeführt ist, muß doch befürchtet werden, daß die Höherführung des Baues ungleiche Senkungen und Risse verursachen wird, wenn das Mangelhafte der Fundirung nicht durch andere Befestigungsmethoden, so weit möglich, ersetzt wird. Die Fundirung der neu aufzuführenden Mauern und Wände muß, um eine Ungleichmäßigkeit des Setzens überall verhüten zu können, in derselben Weise auf Abrammung erfolgen, wie solches bei den vorhandenen Mauern geschehen ist. Selbstverständlich ist diese Abrammung mit der größten Sorgfalt zu bewerkstelligen. Zur Vermeidung der durch die Höherführung des Baues zu befürchtenden Risse wird zweierlei nothwendig sein ꝛc."

Er glaube, dies werde genügen, um zu zeigen, daß allerdings ein Umbau nicht ganz unbedenklich sei, und daß, wenn bei einem Neubau auch Nichts gespart werde, man doch dann ein zweckmäßiger und solider hergestelltes Gebäude bekommen werde. Er empfehle deshalb den von ihm mit unterzeichneten Antrag, möchte aber davon abrathen, den Antrag der Baudeputation schon heute gänzlich abzulehnen. Erst wenn der Bürgerschaft die Pläne und Kostenanschläge über einen Neubau vorgelegt seien, möge sie die Entscheidung zwischen beiden treffen.

Es wurde Schluß beantragt.

Herr Stichnath stellte zu sämmtlichen Anträgen das Amendement:

Die Deputation möge berichten, ob es nicht zweckmäßig sei, daß im Falle der Anlage einer Centralheizung nichtsdestoweniger auch Schornsteinanlagen hergestellt würden.

Herr Tecklenborg beantragte für den Fall der Annahme der Deputationsanträge:

Die Bürgerschaft möge vor Ausführung des Umbaues detaillirte Kostenanschläge einfordern.

Die Herren C. H. Noltenius, C. A. Bade und Tebelmann erklärten sich gegen den Schluß, damit den Mitgliedern der Baudeputation noch Gelegenheit gegeben werden könne, über das Verfahren der Deputation Aufklärung zu ertheilen.

Herr Hauschild ersuchte, den Schluß zu belieben. Es werde der Bürgerschaft nicht einfallen, die Mitglieder der Baudeputation verantwortlich zu machen für das, was im Erläuterungsbericht stehe. Nach dem, was die Bürgerschaft daraus erfahren, könne sie unmöglich auf das Project eingehen.

Herr Woltjen erklärte sich gegen den Schluß, um die Aussetzung noch weiter motiviren zu können.

Der Schluß wurde abgelehnt.

Herr C. H. Noltenius: Nach dem was Herr Kotzenberg aus dem Erläuterungsbericht vorgelesen, könnte es scheinen, als wenn die Deputation nicht ihre Schuldigkeit gethan hätte. Das sei ein Irrthum. Wie schon von verschiedenen Mitgliedern erwähnt, habe sie den Auftrag erhalten, über einen Umbau zu berathen und zu berichten. In der Deputation sei die Sache nur kurz behandelt, wie es gewöhnlich geschehe, wenn Ergänzungsbauten in Frage kommen; überdem bestehe die Deputation aus 18 Mitgliedern, denen sechs Techniker zur Seite stehen, und in einem so großen Kreise sei es kaum möglich, eine Sache eingehend zu berathen. Die Deputation habe aber eine Baucommission von fünf Mitgliedern, welche alle Sachen vorher prüfe, und Redner müsse vermuthen, daß diese Herren sich genau mit der Sache beschäftigt hätten. In der Deputation kam auch der Punkt wegen der Fundamentirung zur Sprache. Die Michaelisgemeinde hatte, als der Schulbau ausgeführt wurde, kein überflüssiges Geld. Nachdem die Ackerkrume weggeräumt, wurde mit Steinschutt gerammt und darauf gebaut. Die Fundamentirung sei schlecht, und um eine ganz neue Fundamentirung zu vermeiden, wurde beschlossen, für die neuen Mauern eine gleiche Abrammung vorzunehmen, eiserne Träger in den Außenmauern und Corridoren anzubringen ꝛc. Es wurde in der Deputation von einigen Mitgliedern er-

wähnt, daß diese Einrichtungen so theuer kommen würden, daß ein gänzlicher Neubau eben so billig hergestellt werden könne und besser. Der betreffende Techniker veranschlagte für einen gänzlichen Neubau eine Mehrausgabe von 20,000 M. Redner wolle aber dahingestellt sein lassen, ob diese Rechnung richtig sei oder nicht. Jedenfalls liege die Sache so, daß nicht allein das gegenwärtige Fundament schlecht sei, sondern daß auch der neue Theil ebenso fundirt werden würde. Das Gebäude käme nicht auf Sand zu stehen, eine Senkung wäre immerhin nicht ausgeschlossen, die Fenster müßten höher gelegt, es könnten auch die vorhandenen Balken nicht benutzt werden. Außerdem würde das Gebäude ein unschönes Aussehen erhalten. Man bekomme zwei Längsbauten mit der schmalen Seite nach der Straße zu, und diese Seite erhalte keine Oeffnung, kein Fenster. In der Deputation wurden diese Wände ganz kahl gezeichnet vorgelegt, jetzt seien wenigstens einige Verzierungen angebracht; in der Mitte befinde sich dann die niedrige Turnhalle als Verbindungsbau. Aus allen diesen Gründen könne man sich nur freuen, daß der Antrag von Herrn Kotzenberg gestellt sei, daß die Deputation beauftragt werde, einen vollständigen Neubau zu projectiren. Er glaube auch, daß ein solcher billiger herzustellen sei. Wenn ein Baumeister einen reellen Bau vor sich habe, so wisse er sich einzurichten und könne die Arbeit billiger liefern. Den Antrag des Herrn Wulstein bitte er abzulehnen. Der Staat habe den Platz zu theuer bezahlt, er habe die Häuser zu einem Preise mit bezahlt, wozu sie nicht zu verwerthen seien. Unter 50 bis 60,000 M. würde der Staat schwerlich einen anderen Platz erwerben können.

Es wurde Schluß beantragt.

Herr Stichnath erklärte sich gegen den Schluß.

Der Schluß wurde beliebt.

Herr H. Schaffert: Unter dem Eindruck, daß, wenn die Vorlage der Deputation angenommen würde, wir nur Flickwerk bekämen, haben einige Vorredner das Verfahren der berichtenden Deputation einer Kritik unterzogen, welche nicht zutreffend sei. Die Deputation habe ganz correct nach dem Beschluß von Senat und Bürgerschaft gehandelt. Man möge jetzt vielleicht den Beschluß des Ankaufs des alten Schulgebäudes bedauern, das irritire aber das Verfahren der Deputation nicht und dieser sei kein Vorwurf zu machen. Wünschenswerth wäre es gewesen, wenn man die jetzt erhobenen Bedenken früher, als es sich um den Ankauf der Schule handelte, zur Sprache gebracht hätte.

Herr Lahmann: Herr Woltjen sowohl wie Herr Tecklenborg haben erwähnt, die Mitglieder der Baudeputation hätten sich nicht eingehend mit dem Plan beschäftigt, und ein Neubau würde ebenso billig sein. Das sei verkehrt. Die Baudeputation und die Baucommission derselben hätten sich wohl mit der Sache beschäftigt, auch ihnen war ein Neubau lieber, aber sie sagten sich, ein solcher Bau würde 20 bis 30,000 M. mehr kosten und der Deputation sei ein festes Programm vorgeschrieben. Die Deputation habe sich also wohl darum bekümmert.

Herr Tebelmann: Von Herrn Kotzenberg sei aus irgend einem Schriftstück, aus einem Erläuterungsbericht des Baumeisters Flügel etwas vorgelesen. Wenn darauf Gewicht gelegt werden solle, dann möchte er bitten, daß von Seiten des Bürgeramts dafür gesorgt werde, daß den Mitgliedern der Bürgerschaft auch solche Berichte gedruckt zugehen Nach einer einzelnen Stelle aus einem Berichte lasse sich kein Urtheil fällen. Durch einen Nachsatz werde der Vordersatz vielleicht wieder abgeschwächt.

Herr Tecklenborg: Er habe nichts von dem gesagt, was Herr Lahmann ihm zugeschrieben, und verweise er auf die stenographischen Berichte.

Bei der Abstimmung wurde das Amendement des Herrn Stichnath genehmigt und darauf der Antrag der Herren Kotzenberg und Genossen angenommen.

Nr. III der Tagesordnung:

Mittheilung des Senats vom 10. Mai 1878:

Medicinalordnung.

Herr Präsident erinnerte daran, daß die Berathung dieses Gegenstandes in der Sitzung vom 26. Juni bereits begonnen sei. Er verlas alsdann die damals gestellten Anträge.

Zu § 2 lag ein Antrag des Herrn Strube vor.

Herr L. Strube: In seinem Antrage sei von „bürgerlichen Mitgliedern“ die Rede, während er ursprünglich geschrieben habe „Staatsbürger“, und er glaube, daß Letzteres richtiger sei. Er könne nur Das wiederholen, was er nach den „Stenographischen Berichten“ in der Sitzung vom 26. Juni gesagt habe. Zwischen dem Vorsitzer und dem Rechnungsführer der Sanitätsbehörde seien Meinungsverschiedenheiten in Sachen der Verwaltung entstanden, wobei letzterer in der Sanitätsbehörde nicht die Unterstützung gefunden, welche man hätte erwarten sollen. Redner schiebe das darauf, daß in der Sanitätsbehörde nicht eine genügende Zahl von Mitgliedern der Bürgerschaft vertreten sei. Er schlage deshalb vor, daß 4 Mitglieder der Behörde auch Mitglieder der Bürgerschaft sein müssen, während die anderen Mitglieder der Sanitätsbehörde nicht der Bürgerschaft anzugehören brauchen. Zu den in der Behörde vorgekommenen Meinungsverschiedenheiten in Sachen der Verwaltung zähle er zunächst die vorzunehmenden Ergänzungen für die Sanitätsbehörde, welche nicht, wie das Gesetz vorschreibe, stets im September jeden Jahres vorgenommen worden seien, sondern mehrere Male erst im December, 1876 habe gar keine Ergänzungswahl stattgefunden und die für 1877 sei erst Februar 1878 vorgenommen. Der zweite Punkt, welchen er damals erwähnt habe, war, daß seitens der Sanitätsbehörde dem Medicinalchemiker eine zweite Dienstanweisung ertheilt worden sei. Derselbe hatte, wie das Deputationsgesetz § 57 vorschreibe, eine solche vom Senat bereits bekommen. Eine Commission jedoch, welche dazu bestimmt sei, die Untersuchungen des Wassers der öffentlichen Brunnen zu controliren, und die sich „Commission der Sanitätsbehörde für das Labo-

ratorium" genannt, habe eine zweite Dienstinstruction ausgearbeitet. Als sie dabei war, war es ihr nicht bekannt, daß seitens des Senats bereits eine Instruction erlassen worden, sie habe dies erst durch Redner erfahren, dann aber darauf bestanden, daß auch diese zweite erlassen würde. Der § 57 des Deputationsgesetzes spreche sich ganz klar darüber aus, daß nur vom Senat Dienstanweisungen erlassen werden, daß aber wohl die Deputationen, und zu diesen gehöre in diesem Fall die Sanitätsbehörde, solche begutachten können. Es werden die Verhältnisse des Rechnungsführers dabei berührt und es wäre ihm daher lieb gewesen, wenn er vorher davon erfahren hätte. Das Protocoll sage darüber Folgendes:

„Dienstinstruction: Nach Verlesung des von der Commission für das Laboratorium ausgearbeiteten Entwurfs dieser Instruction fand man dieselbe nur zweckentsprechend und beschloß auf die schon vorhandene, frühere, vom Senat dem Dr. Janke ertheilte Dienstinstruction die jetzige Vorlage als „Geschäfts-Regulativ" für den Medicinalchemiker demnächst zu erlassen."

Diese zweite Instruction enthalte ungefähr dasselbe, wie die vom Senat erlassene, wenn auch in etwas ausführlicherer Form, und wenn einmal eine zweite Instruction habe gegeben werden sollen, so wäre es besser gewesen, wenn der Beamte auch diese zweite vom Senat erhalten hätte. Um aber die Stellung, welche die Commission der Sanitätsbehörde für das Laboratorium sich selbst gegeben, zu erläutern, habe sie sich von der Sanitätsbehörde eine Ausarbeitung bewilligen lassen, worin es heiße:

Stellung und Functionen (soll wohl heißen Pflichten) der Commission der Sanitätsbehörde für das Laboratorium.

§ 1. Die Sanitätsbehörde wählt aus ihrer Mitte eine Commission und beauftragt dieselbe mit der Inspection des Laboratoriums und der Aufsicht über die amtliche Thätigkeit des Medicinalchemikers.

Er glaube, daß das einzig in seiner Art sei, daß von einer Behörde oder Deputation die amtliche Thätigkeit eines Staatsbeamten unter Aufsicht einiger weniger Herren gestellt werde. Es scheine ihm dies durchaus nicht in der Ordnung. Viel passender wäre es, wenn in Fällen, wo die Sanitätsbehörde in Angelegenheiten des Laboratoriums etwas zu berathen habe, dieselbe dem Medicinalchemiker eine berathende Stimme einräumte. Dies wäre besser, als dem Beamten unter eine mit dem Gesetz nicht vereinbarliche Aufsicht von beliebigen bürgerlichen Mitgliedern zu stellen. Die Commission beanspruche ferner nach § 2:

„Bei Anstellung und Entlassung der Beamten und des Dienstpersonals für das Laboratorium hat die Commission der Sanitätsbehörde gutachtlich zu berichten. Desgleichen hat die Commission ein Gutachten über die Instruction der Angestellten abzugeben."

Die Herren werden sich wahrscheinlich mit dem Deputationsgesetz nicht vertraut gemacht haben. Diese Punkte seien alle der Sanitätsbehörde gesetzlich eingeräumt. Daß dies nun an eine Untercommission übertragen werde, finde er nicht in der Ordnung und unvereinbar mit einer gesunden Verwaltung. Sodann haben sich diese Meinungsverschiedenheiten auch bei folgender Veranlassung gezeigt. Er, als Rechnungsführer, habe dem Vorsitzenden eine Rechnung über Tischlerarbeiten im Betrage von 257 ℳ. mit Anweisung auf die Generalcasse zugeschickt. Der Vorsitzende habe ihm darauf durch einen Diener sagen lassen, die Sache sei nicht in der Ordnung, er könne die Anweisung nicht unterschreiben. Die Sanitätsbehörde müsse sich erst darüber schlüssig machen. Die Rechnung betraf kleine Anschaffungen: eine Reole, ein Bord, und als Größtes ein Schrank für 42 ℳ. Seine Stellung in der Sanitätsbehörde sei eine solche geworden, daß er sich sehr freuen werde, wenn im September dieses Jahres, wo sein Mandat ablaufe, ein Anderer an seine Stelle trete. Eine weitere Meinungsverschiedenheit bestand darin, daß der Vorsitzer in einem angeblichen Selbstgespräch, in Gegenwart eines Dieners, welches ihm nachher zu Ohren gekommen sei, bei Empfang einer Rechnung im Betrage von 145 ℳ. nebst Anweisung auf die Generalcasse die Ansicht aussprach, solche Sachen müßten in Submission gegeben werden. Seiner, des Redners Meinung nach, sei das aber nicht angebracht und hätte der Vorsitzer direct mit dem Rechnungsführer sprechen sollen. Alle diese Sachen scheinen ihm nicht in der Ordnung und bitte er darauf Bedacht zu nehmen, daß die Bürgerschaft durch mehrere Mitglieder in der Sanitätsbehörde vertreten sei. Herr Depken habe vom Vorsitzer der Sanitätsbehörde den Auftrag erhalten, gegen diese Aeußerungen zu protestiren, die Herren nennen dieselben Insinuationen. Es seien aber Thatsachen und bitte er Herrn Depken, wenn er könne, sie zu widerlegen.

Herr Dr. Adami: Als Mitglied der juristischen Commission möchte er darauf aufmerksam machen, daß der Ausdruck „bürgerliche Mitglieder" vor dem Ausdruck „Staatsbürger" den Vorzug verdiene. Es sei namentlich sehr zweifelhaft, ob nach der Reichsverfassung die Berechtigung vorliege, das Wort „Staatsbürger" zu gebrauchen, da alle Deutsche zu allen Aemtern wählbar seien. Wenn dagegen das Wort bürgerliche Mitglieder gewählt werde, so bleibe alles unbenommen. Der Vorschlag werde vermuthlich nicht auf Jemanden, der in Hamburg oder Berlin wohne, fallen. Sollte es vorkommen, daß ein ausgezeichneter hiesiger Lehrer, der tüchtige chemische und physikalische Kenntnisse habe, aber kein bremischer Bürger sei, in Betracht komme, dann würde es fraglich sein, ob die Beschränkung zu einem Monitum der Reichsverwaltung Anlaß gebe. Er wolle nicht gesagt haben, daß das Wort „Staatsbürger" geradezu falsch sei, indessen werden seine Collegen von der juristischen Commission mit ihm der Meinung sein, daß es sich empfehle, Streitigkeiten dadurch aus dem Wege zu gehen, daß man einen unverfänglichen Ausdruck wähle.

Herr Präsident: Nach der hier in Bremen üblichen Terminologie werde durch den Ausdruck „bürgerlich" der Gegensatz zu „senatorisch" bezeichnet. Die Mitglieder der Sanitätsbehörde sollen ja nicht alle aus der Bürgerschaft gewählt werden. Sage man nun „Staatsbürger," so sei zu erwägen, daß auch die Senatoren Staatsbürger seien. Der Ausdruck „bürgerlich" scheine verständlicher.

Herr Strube war mit einer Abänderung seines Antrags in diesem Sinne einverstanden.

Herr Depken: Er bitte, den Antrag des Herrn Strube nicht zu genehmigen. Durch diesen Antrag würde die Bürgerschaft verpflichtet werden, die betreffenden Mitglieder der Sanitätsbehörde aus ihrer Mitte zu wählen. Herr Strube habe nun schon in letzter Sitzung sich dahin geäußert, daß geeignete Persönlichkeiten zu jeder Zeit in der Mitte der Bürgerschaft sich finden würden. Redner wolle dies keineswegs in Abrede stellen, möchte aber doch zu bedenken geben, daß durch eine solche Bestimmung der Kreis der Wählbaren enorm beschränkt würde. Jetzt stehe der Bürgerschaft das Recht zu, die Wahl aus allen bremischen Bürgern zu treffen. Ob die Herren sich eine solche Beschränkung in Rücksicht auf die Sache gefallen lassen wollen, lasse er dahingestellt. Er könne es nicht bevorworten. Erwähnen wolle er hierbei, daß z. B. als nicht zur Bürgerschaft gehörig, die Herren Willig, Professor Buchenau, Carsten Waltjen und Debbe Mitglieder der Sanitätsbehörde seien. Besonders die Herren Willig und Debbe haben durch ihre Sachkunde in der Chemie und durch vieljährige Erfahrung sich so bewährt, daß ihr Verbleiben in der Sanitätsbehörde, wenn auch nicht unentbehrlich, doch in hohem Grade erwünscht erscheine. Er empfehle daher, den § 2 unverändert zu lassen, und somit der Bürgerschaft die Freiheit zu bewahren, die Wahl unter Solchen, welche Mitglieder der Bürgerschaft seien, und Solchen, welche derselben nicht angehören, zu treffen. Was nun die ferneren Bemerkungen des Herrn Strube betreffe, so möchte er zunächst im Auftrage der Sanitätsbehörde die folgende Erklärung abgeben:

„Laut Seite 229 der stenographischen Berichte der Bürgerschaft, hat der Rechnungsführer der Sanitätsbehörde, Herr Strube, einen Antrag auf stärkere Vertretung der Bürgerschaft in der gedachten Behörde damit motiviren zu sollen geglaubt, daß „in der Sanitätsbehörde manchmal Sachen vorkommen, die ihm nicht in der Ordnung zu sein scheinen." Zum Beleg wird von demselben angeführt, daß „die Sanitätsbehörde

1. durch eine damals nicht bestehende, aber sich so nennende „Commission für das Laboratorium" eine Instruction für den Medicinalchemiker habe ausarbeiten lassen,
2. eine solche Instruction erlassen habe, während doch nur der Senat Dienstanweisungen an die Staatsbeamten erlassen dürfe."

Redner knüpfte daran die Bemerkungen:

„3. daß die Behörde ad 2, im Bewußtsein oder doch im Gefühl der Gesetzesverletzung gehandelt und deshalb die Instruction ein Regulativ genannt habe,
4. daß derartige Fragen häufiger vorkommen und er — Redner — dann ziemlich isolirt dastehe, wenn nicht die andern Vertreter aus der Bürgerschaft anwesend seien."

Die Sanitätsbehörde hält es, da kein Mitglied derselben bei dem fraglichen Vortrage des Herrn Strube anwesend war und daher derselbe nicht sofort berichtigt werden konnte, für geboten, gegenüber diesen Angriffen und Insinuationen den wahren Sachverhalt auf Grund der stattgehabten Protocolle zu constatiren:

ad 1. Eine für das chemische Laboratorium alsbald nach dessen Begründung von der Sanitätsbehörde niedergesetzte Aufsichtscommission, aus einigen technischen Mitgliedern der Behörde bestehend, wurde anfangs wegen der das Laboratorium damals vorzugsweise in Anspruch nehmenden Thätigkeit „Commission für die Wasseruntersuchungen" genannt. Bei Gelegenheit der ad 2 zu erwähnenden Regulativ-Entwerfung wurde ihr der passendere Name: „Commission für das Laboratorium" beigelegt und diese Namensänderung — eine bloße Formalität, die mit der Sache Nichts zu thun hat, — auf Herrn Strube's Anregung in der folgenden Sitzung der Behörde durch förmlichen Beschluß zu Protocoll bestätigt.

ad 2. Auch diese Frage ward von Herrn Strube bereits in der nämlichen Sitzung der Behörde zur Sprache gebracht und derselbe zur Erläuterung darauf hingewiesen, daß, wie es in der Natur der Sache liege, auch von keiner Seite je angezweifelt und von dem dabei in erster Linie betheiligten Senat stets anerkannt sei, es allen Behörden und Deputationen nach bekannter stets geübter Praxis derselben zustehe, in Ausführung und im Einklange mit den verfassungsmäßig vom Senat zu ertheilenden allgemeinen Dienstanweisungen nähere Instructionen und Anordnungen für das Detail des Dienstes den Beamten zu ertheilen; das hier fragliche Regulativ verfolge den nämlichen Zweck und stehe mit der Senatsinstruction im Einklange. Herr Strube beruhigte sich bei dieser Aufklärung. In dem von diesem Herrn ohne Widerrede unterzeichneten Protokolle ist das Einverständniß mit der gedachten Auffassung des Regulativs und ein zu demselben beschlossener unbedeutender Zusatz constatirt. Weshalb Herr Strube seine von den rechtsgelehrten Mitgliedern der Behörde als unrichtig nachgewiesene Ansicht von der Bedeutung des § 57 des Deputationsgesetzes in der Bürgerschaft als unbestritten wiederholt und die dagegen vorgebrachten Einwendungen der Bürgerschaft vorenthalten hat, ist nicht einzusehen.

ad 3. Das Urtheil über diese Insinuation ergiebt sich aus den ad 2 angeführten Thatsachen von selbst.

ad 4. In der Sitzung, in welcher die ad 1 und 2 beregten Fragen des Herrn Strube angeregt wurden, waren auch die zwei andern bürgerschaftlichen Mitglieder anwesend, die freilich den Bemerkungen des Herrn Strube sich nicht anschlossen; in der Sitzung, in welcher das fragliche Regulativ beschlossen wurde, war Herr Strube überhaupt nicht anwesend, wohl aber ein anderes bürgerschaftliches Mitglied, das dem Regulativ zustimmte. Andere „derartige Fälle" sind seit dem Bestehen der Sanitätsbehörde nicht vorgekommen. Eine Veranlassung zu der fraglichen Aeußerung ist daher unerfindlich.

Bremen, am 8. Juli 1878."

Auf das eben von Herrn Strube Gesagte erlaube er sich noch weiter das Folgende zu erwiedern. Herr Strube habe auch in dieser Sitzung wiederum getadelt, daß seitens der Sanitätsbehörde dem Chemiker für das Laboratorium eine besondere Dienstinstruction ertheilt sei. Die Sache verhalte sich einfach so: Als das chemische Laboratorium errichtet wurde, ernannte man gleichzeitig eine Aufsichtsbehörde, welche jetzt von den Herren Debbe, Professor Buchenau und Dr. med. Pletzer gebildet werde. Die damals von Herrn Haarstick allein ausgeführten Arbeiten des chemischen Laboratoriums beschränkten sich allein auf Wasseruntersuchungen. Die Commission erhielt daher den Namen „Commission für die Wasseruntersuchungen." Später wurden an das chemische Laboratorium andere Anforderungen gestellt, namentlich hinsichtlich der Untersuchung der Nahrungsmittelverfälschung. Die Arbeiten des Laboratoriums häuften sich in solchem Maße, wie man es sich früher kaum träumen ließ. Das bremische Laboratorium erlangte einen vortheilhaften Ruf. Dies wurde auch in anderen Städten anerkannt, da man sich bemühte, die bremischen Einrichtungen kennen zu lernen. Es war daher vollständig in der Ordnung, daß man eine Behörde ernannte, welche diese Arbeiten zwar nicht controlire, aber gewissermaßen die Oberaufsicht darüber habe, und sich in fortwährender Kunde von den Arbeiten des Laboratoriums erhalte. Es sei das keine Ausnahmestellung, vielmehr existiren derartige Aufsichtsbehörden im preußischen Staate überall, und fühlen sich die Betreffenden keineswegs beleidigt, wenn wirklich Sachkundige, Fachmänner ihnen rathend zur Seite stehen und Kenntniß von ihren Arbeiten nehmen. Etwas anderes sei eben die Commission nicht. Er dürfe darauf verweisen, daß Preußen hinsichtlich der landwirthschaftlichen Versuchsstation, deren Beamte zu dotiren Preußen freiwillig übernommen habe, während Bremen nur das Gebäude stelle und einige Vereine eine Beisteuer zahlen, ausdrücklich bestimmte, daß der naturwissenschaftliche Verein aus seiner Mitte ein Curatorium zur Aufsicht über die Versuchsstation bestelle. Der Vorsteher und Dirigent der letzteren, Dr. Fleischer, werde dadurch keineswegs beleidigt sein, sondern es ganz in der Ordnung finden, daß er unter Aufsicht dieses Curatoriums arbeite. Es handle sich einfach darum, Kenntniß von dem Geschäftsgang zu nehmen. Der Senat hatte dem betreffenden Beamten eine Dienstinstruction ertheilt. Da war es unbedingt nothwendig, daß die Aufsichtsbehörde sich der Arbeit unterzog, für den Beamten eine Dienstinstruction zu entwerfen. Dieselbe sei von Herrn Bürgermeister Pfeiffer, als dem Vorsitzenden der Behörde, geprüft und habe dieser Herr auch daran mitgearbeitet. Sie wurde der Sanitätsbehörde vorgelegt und von dieser genehmigt. Herr Strube fehlte in der betreffenden Sitzung. Es sei ferner von Herrn Strube heute erwähnt, daß eine Rechnung im Betrage von 250 *M.* beanstandet worden sei. Dies sei schon lange her und hätte Redner nicht erwartet, daß Herr Strube dies hier nochmals zur Sprache bringen würde. Auf Diejenigen, welche der Behörde fern stehen, müsse es einen sonderbaren Eindruck machen, wenn ein Mitglied derselben sich in dieser Weise, wie von Herrn Strube geschehen, äußere. Die Sanitätsbehörde war in dieser Angelegenheit vollständig einmüthig und nur Herr Strube fühlte sich beleidigt. Es waren für den bezeichneten Zweck 300 *M.* von der Sanitätsbehörde bewilligt worden. Diese Summe war nach der Meinung des Vorsitzenden aufgebraucht worden. Darauf wurde die Rechnung von 250 *M.* eingereicht. Der Vorsitzende beanstandete diese Rechnung, aber nicht in dem Sinne, daß sie nicht bezahlt werden solle, sondern nur insoweit, daß in der nächsten Sitzung der Sanitätsbehörde ordnungsmäßig eine Nachbewilligung erfolgen müsse. Herr Bürgermeister Pfeiffer stellte darauf den Antrag auf Nachbewilligung. Herr Strube widersprach diesem Antrag insoweit, daß er die Nachbewilligung nicht für zulässig erklärte. Darauf stellte der Vorsitzende wörtlich an Herrn Strube die Frage: „Wollen Sie, daß überhaupt das Geld nicht bewilligt wird?" Herr Strube schwieg, die Nachbewilligung wurde in der vorgeschlagenen Form ausgesprochen und damit war die Sache erledigt. Er müsse die Sanitätsbehörde ernstlich gegen Herrn Strube verwahren, welcher von diesen Dingen ein Aufheben mache, als passirten Ungeheuerlichkeiten. Wenn nun Herr Strube glaube, daß die Aufsichtsbehörde keine Instruction zu entwerfen, überhaupt die amtliche Thätigkeit des Chemikers nicht unter Controle zu stellen habe, so möchte er wohl fragen, wer denn diese Controle ausüben solle. Daß Laien, wie der Vorsitzende und der Rechnungsführer nicht im Stande seien, die amtliche Thätigkeit des Medicinalchemikers zu überwachen, werde ihm Jeder zugeben. Das Bestehen einer Aufsichtsbehörde, welcher Sachverständige als Mitglieder angehören, sei daher durchaus gerechtfertigt. Er bitte daher nochmals, den Antrag des Herrn Strube auf Beschränkung der Bürgerschaft in der Wahl der Mitglieder der Aufsichtsbehörde abzulehnen. Wenn sich geeignete Kräfte in der Bürgerschaft finden, so möge man sie wählen, wenn das aber nicht der Fall, dann sei es in der Ordnung, diejenigen der Bürgerschaft nicht angehörenden Mitglieder der Sanitätsbehörde, von denen man wisse, daß sie sich jahrelang eingehend mit der Sache beschäftigt und das nöthige Interesse an den Tag gelegt haben, durch Wiederwahl zu bestätigen. (Bravo!)

Herr Präsident: Die Meinungsverschiedenheiten im Schooße der Sanitätsbehörde seien mit großer Ausführlichkeit von beiden Seiten vorgetragen worden. Im Grunde stehen dieselben aber mit dem vorliegenden Gegenstand, dem § 2 der Medicinalordnung, in nur sehr entferntem Zusammenhange. Er bitte daher die nachfolgenden Redner, auf diese Meinungsverschiedenheit nicht weiter zurückzukommen.

Es wurde Schluß der Debatte beantragt.

Zum Wort waren noch gemeldet die Herren Brüns, Dr. C. E. Meyer, Kotzenberg und Strube.

Der Schluß der Debatte wurde beliebt, das Amendement des Herrn Strube abgelehnt und § 2 unverändert genehmigt.

Zu § 3 lag das auf Seite 229 der stenographischen Protocolle abgedruckte Amendement des Herrn Strube vor.

Dieses Amendement wurde nicht genügend unterstützt und § 3 unverändert genehmigt.

§ 4 bis 12 wurden angenommen.

Zu § 13 lag das auf Seite 229 der stenographischen Protocolle abgedruckte Amendement des Herrn Stegmann vor.

Herr Stegmann: Die Wasserverschlüsse sollen bekanntlich die unangenehmen Gerüche in den Canälen zurückhalten. Sie können dies nur dann leisten, wenn sie hinreichend mit Wasser gefüllt seien. Trocknen sie bei anhaltender Dürre aus, so erfüllen sie ihren Zweck nicht. In der Vorversammlung wurde die Meinung geäußert, daß sein Vorschlag zu § 8 gehöre. Das treffe aber nicht zu, vielmehr gehöre die Bestimmung zu dem § 13, welcher die Obliegenheiten der Medicinalämter aufzähle.

Herr Dr. med. Meyer: Er bitte den Antrag des Herrn Stegmann abzulehnen. Die Sache sei ja an und für sich sehr wünschenswerth und zweckmäßig. Aber die Sanitätsbehörde sei thatsächlich nicht in der Lage dafür zu sorgen, daß bei anhaltender Trockenheit die Wasserverschlüsse der Canäle hinreichend mit Wasser gefüllt seien. Dies sei vielmehr Sache der Straßenreinigungsverwaltung, der Polizeidirection, an die sich die Sanitätsbehörde, wenn Uebelstände vorkommen, doch erst wieder wenden müsse. Die Sanitätsbehörde habe keine Beamten, sie könne nur untersuchen und berichten.

Herr Brüns beantragte
Schluß der Debatte.

Zum Wort waren noch gemeldet die Herren Depken, Wessels, Bade und Huchting.

Herr Huchting wünschte zu wissen, von welcher Vorversammlung Herr Stegmann spreche.

Die Debatte wurde geschlossen, der Antrag des Herrn Stegmann abgelehnt und § 13 unverändert genehmigt.

Zu § 14 lag der auf Seite 201 der stenographischen Protocolle abgedruckte Antrag der juristischen Commission vor.

Herr Dr. Adami: Die Bürgerschaft habe vor einiger Zeit ein Gesetz über die Verwaltung des Landgebiets angenommen. Darin finden sich Bestimmungen wegen des Medicinalwesens. Die juristische Commission habe geglaubt, den Wünschen der Bürgerschaft zu entsprechen, indem sie vorschlage, die Medicinalordnung in wörtliche Uebereinstimmung mit der bezüglichen Vorschrift des erwähnten Gesetzes zu bringen, sonst würde das eine Gesetz das Gegentheil des andern besagen. Die Frage der Competenz des Landherrn habe schon viele Weitläufigkeiten verursacht und um die Streitigkeiten zwischen dem Medicinalamte und dem Landherrn für immer zu beseitigen, halte die Commission es für besser, den gleichen Wortlaut zu wählen. Dann werden die Herren in Zukunft sie verstehen.

Herr Dr. med. Meyer: Auch er bitte den Antrag der juristischen Commission anzunehmen. Es sei nur dringend zu wünschen, daß die Streitigkeiten, welche im ausgedehnten Maße zwischen dem Wirkungskreise einestheils des Medicinalamts, anderntheils des Gesundheitsraths in Betreff des Landgebiets stattgefunden haben, für die Zukunft vermieden werden. Die Deputation glaubte, daß der von ihr vorgeschlagene § 14 in dieser Beziehung schon genüge. Wenn aber von juristischer Seite die von der Commission vorgeschlagene Fassung vorgezogen werde, so sei es das Beste, den Antrag der Commission anzunehmen.

§ 14 wurde in der von der Commission vorgeschlagenen Fassung angenommen. Ferner wurden die §§ 15 bis 28 des Entwurfs genehmigt.

Zu § 29 lag der Seite 201 der stenographischen Protocolle abgedruckte Antrag der juristischen Commission vor.

Herr Dr. Adami: Der ganze vorliegende Entwurf solle im Wesentlichen nur eine neue Redaction sein. Die juristische Commission habe daher geglaubt, die Bürgerschaft darauf aufmerksam machen zu müssen, daß der vorliegende Paragraph von der bisherigen Bestimmung wesentlich abweiche. Es handele sich darum, ob die Eröffnung von Leichen nur mit Zustimmung der nächsten Verwandten geschehen dürfe oder ob, wie der jetzige Entwurf besage, es genüge, wenn die nächsten Verwandten nicht widersprechen. Die Commission habe geglaubt, auf diesen Widerspruch aufmerksam machen zu müssen ohne einen Antrag zu stellen und bitte er die Redaction der Vorlage der juristischen Commission in diesem Sinne berichtigen zu dürfen. Er nehme den eventuellen Antrag zurück, da es sich nach weiterer Verhandlung herausgestellt habe, daß es anscheinend ebenso zweckmäßig sei, das Wort „Staatsanwaltes" beizubehalten.

Herr Dr. med. Meyer: Er bitte den § 29 in der Fassung der Deputation anzunehmen. Die Commission scheine den Unterschied zwischen der alten und neuen Fassung viel zu groß und eingreifend sich gedacht zu haben. Man dürfe nicht denken, daß die Aerzte jemals in die Lage kommen werden, eine Section gegen den Widerspruch oder ohne die Erlaubniß der Verwandten zu machen. Das werde in der Privatpraxis niemals vorkommen. Eine Section erfordere viele Vorbereitungen und mindestens 1½ bis 2 Stunden Zeit. Ohne die Einwilligung der nächsten Verwandten werden Aerzte in der Privatpraxis niemals eine Section vornehmen können. Anders sei die Sache in den Krankenhäusern und aus dieser Rücksicht sei die jetzige Fassung gewählt. Der Fall komme häufig vor, daß in der Krankenanstalt ein beliebiger Sonnenbruder sterbe ohne nächste Angehörige zu hinterlassen. Es handele sich nun um die Leichenöffnung. Nach der bisherigen Vorschrift solle dabei der Gerichtsarzt befragt werden. Dieser wisse von der Sache nichts. Die behandelnden Aerzte wissen viel eher davon Bescheid. Er verhehle das Geständniß nicht, daß, als er Assistent auf der Krankenanstalt gewesen, dieser Paragraph einfach so gut wie nie befolgt worden sei. Der Gerichtsarzt Dr. Hotzen habe seinen Collegen eine Generalvollmacht ertheilt und zu ihnen gesagt: Macht das nur, ich heiße es immer gut. So geschehe es jetzt. Es falle den Aerzten, die in der Krankenanstalt, im Josephstift fungiren, nie ein, bei einer

Section erst den Gerichtsarzt zu fragen. Komme es einmal so weit, daß Schwierigkeiten entstehen, so sage Dr. Hotzen: Ich bin damit einverstanden. Die Gesetze werden aber doch dazu gegeben, daß sie befolgt werden sollen. Belasse man den bisherigen Paragraphen, so sei die einfache Folge, daß der Schlendrian weiter gehe, daß der Gerichtsarzt nicht befragt werde, nicht befragt werden könne. Unläugbar sei die Oeffnung von Leichen oft von weittragendem wissenschaftlichem Werth. Dabei handele es sich aber, namentlich in heißen Sommertagen, um die Zeit. Eine Section 24 oder 48 Stunden nach dem Tode sei nicht allein schwieriger, sondern auch für die Wissenschaft und die geistige Ausbildung von viel weniger Interesse. Er bitte daher, den § 29 anzunehmen. Der einzige Unterschied bestehe nur für die Krankenanstalten, in der Privatpraxis ändere sich nichts. Für jene sei die Bestimmung aber so gefaßt, daß sie befolgt werden könne und werde.

Es wurde Schluß der Debatte beantragt.

Herr Dr. Pavenstedt: Die Sache sei bis jetzt nur von einer Seite betrachtet und könne daher die Bürgerschaft den Schluß jetzt noch nicht aussprechen.

Herr Bruns erklärte sich gegen, Herr Lampe für den Schluß.

Der Schluß der Debatte wurde beliebt.

Herr Präsident: Für den Fall, daß noch Zweifel bestehen sollten, ob der Antrag der juristischen Commission als zurückgezogen zu betrachten sei oder nicht, wolle er über denselben abstimmen lassen.

Der Antrag der juristischen Commission wurde abgelehnt und § 29 unverändert genehmigt.

Zu § 31 lag ein Antrag der juristischen Commission vor.

Herr Dr. Adami: Das Reichsgesetz vom Januar 1875 verbiete absolut den Verkauf gewisser Medicamente durch andere Leute als Apotheker. Die Commission müsse daher entschieden die Behauptung aufstellen, daß der vorliegende Gesetzentwurf ohne den von ihr beantragten Zusatz gegen das Reichsgesetz verstoßen würde. Werde dagegen der Antrag der Commission angenommen, dann sei die Ansicht der Commission zulässig, daß diese Handlung nicht als ein Verkauf anzusehen, sondern als eine Anfertigung, verbunden mit Ausübung eines bestimmten Gewerbes, desjenigen des Thierarztes.

Herr Dr. med. Meyer: Er ersuche die Bürgerschaft, diese Aenderung zu beschließen.

Herr Tebelmann: Der § 31 handele von der Zulassung von Dispensationen und es heiße dann weiter: „Ebenso einzelnen Aerzten die Verabreichung von Arzneimitteln für die in ihrer Behandlung befindlichen Kranken zu gestatten." Wir haben jetzt in Bremen drei homöopathische Aerzte, es könnte aber der Fall eintreten, daß noch einige mehr um Zulassung ersuchen. Vielleicht würde dann diese Bestimmung entgegenstehen, und beantrage er daher:

das Wort „einzelne" zu streichen.

Herr Dr. med. Meyer: Diese Dispensation für Aerzte beziehe sich nicht auf Homöopathen, denn diese erhalten ihre Arzeneien meistens aus homöopathischen Apotheken, die Bestimmung komme vielmehr nur in Frage für Aerzte auf dem Lande, wo nicht immer eine Apotheke in der Nähe, die deshalb gewisse Medicamente vorräthig haben müssen, um den Kranken gleich helfen zu können. Er wolle nur Herrn Tebelmann dahin berichtigen, daß die Bestimmung nicht gemacht sei des Unterschieds wegen zwischen Homöopathen und Allöopathen, sondern nur Bedeutung habe für die Aerzte, welche weit von einer Apotheke entfernt wohnen.

Herr Tebelmann: Er schließe sich den Ausführungen des Herrn Dr. Meyer an, finde darin aber die Bestätigung, daß diese Bestimmung auf homöopathische Aerzte Anwendung habe, und es deshalb erwünscht sei, daß das Wort „einzelne" gestrichen werde.

Das Amendement des Herrn Tebelmann, sowie das Amendement der juristischen Commission wurden angenommen.

Zu § 36 lag folgender Antrag des Herrn Stümcke vor:

Hinter dem Worte „jedoch" zu sagen: durch besondere Unterschrift des Arztes contrasigniren zu lassen, erforderlichen Falls dem Gesundheitsrathe unverzüglich Anzeige zu machen.

Herr Stümcke: Durch die Vorschrift des § 36 in seiner vorliegenden Fassung werde der Apotheker eintretendenfalls zum Controleur und Denuncianten des Arztes gemacht, wodurch diese Bestimmung in der Praxis absolut unhaltbar werde. Es heiße, sobald der Apotheker den Arzt darauf aufmerksam gemacht habe und dieser darauf bestehe, daß es angefertigt werde, dann solle die Arznei verabreicht, hinterher aber das Recept dem Gesundheitsrathe eingereicht werden. Ja, wenn das Pferd einmal weggelaufen, dann sei es zu spät, wenn einmal ein Unglück daraus entstanden, dann nütze die Einreichung nichts mehr. Es würde eine unangenehme Stellung zwischen dem Apotheker und dem Arzte hervorgerufen werden, wenn der Erstere zum Controleur des Anderen gemacht würde. Wenn Redners Amendement angenommen werde, so sei volle Sicherheit gegeben, daß, wenn der Arzt ein Versehen gemacht habe, was ja immerhin möglich, da er ein Mensch sei, er darauf aufmerksam gemacht werde.

Herr Dr. med. Meyer: Er müsse die Bürgerschaft im Gegensatz zu Herrn Stümcke bitten, das von demselben gestellte Amendement abzulehnen, und ersuche um die Erlaubniß, mit wenigen Worten den Geschäftsgang auseinanderzusetzen, wie er in solchen Fällen beobachtet werde. Man werde ihm dann Recht geben, daß dieser Paragraph correct gefaßt sei. Komme ein Recept auf die Apotheke, in welchem etwa eine große Dosis Arznei verschrieben sei, z. B. Morphium, so habe der Apotheker in seinen Tabellen der Pharmacopoea germanica nachzusehen, ob die Maximaldosis überschritten

sei; finde er diese überschritten, und kein Ausrufungszeichen dabei angegeben, so sei er angewiesen, die Medicin nicht zu verabfolgen, sondern er habe erst den Arzt davon zu benachrichtigen, daß die Maximaldosis überschritten sei, er möge das Ausrufungszeichen einschreiben. Sei dies geschehen, so übernehme der Apotheker keine Verantwortung, und das Recept werde ausgefertigt. Der § 36 werde fast nie in Wirksamkeit kommen. Denn wenn ein Arzt einmal auf einem Recept die Maximaldosis überschritten und kein Ausrufungszeichen dabei gemacht habe, so werde er es nachträglich thun, und die Sache sei erledigt, oder thue er es nicht, dann werde der Apotheker das Recept nicht anfertigen, und der Kranke bekomme die Arznei nicht. Der § 36 sei nur eingefügt, um einige wenige Ausnahmefälle zu treffen. Man könnte sich den Fall denken, daß eine große Dosis Morphium verschrieben wäre, z. B. für ein Kind, das Ausrufungszeichen sei beigefügt oder auch nicht. Nun komme ein solches Recept auf die Apotheke; der Apotheker frage vielleicht nach dem Alter des Kindes, die Sache komme ihm zweifelhaft vor, es seien vielleicht 6—7 gewöhnliche Morphiumdosen verschrieben, und er denke: das kann nicht richtig sein. Er schicke zu dem Arzt. Nun werde jeder Arzt, wenn er ein so grobes Versehen gemacht — und um ein solches könne es sich immer nur handeln — das Recept umändern; thue er es aber nicht, dann müsse der Apotheker den Arzt, der die Maximaldosis so überschritten, daß Ersterer Anstand nehme, das Recept auszuführen, und den Fall anzeigen; denn dann sei der Herr College entweder nicht ganz richtig, oder er habe vielleicht den Abend reichlich Bier getrunken. Nur für diesen in vielen Jahren nicht vorgekommenen Fall sei dieser Paragraph gemacht. Wenn der Arzt in einem solchem Falle auf die Anfertigung des Recepts bestehe, dann müsse im Interesse des Kranken die Sache angezeigt werden; einerlei, ob der Arzt contrasignire oder nicht, es müsse dann nicht nur erforderlichenfalls, sondern jedenfalls der Gesundheitsrath in Kenntniß gesetzt werden, damit dieser sich der Sache annehme und zwar im Interesse der Menschlichkeit.

Herr Stümcke: Der Vorredner habe nicht Recht. In der Praxis stelle sich die Sache anders. Im Schlußparagraphen heiße es, daß Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der Medicinalordnung mit einer Geldbuße bis zu 150 *M.* bestraft werden sollen. Redner wolle ebenfalls den Fall annehmen, daß eine Morphiumdosis verschrieben sei, welche das Maximum überschreite, jedoch vielleicht für einen Kranken, der schon längere Zeit kleinere Dosen Morphium bekommen habe. Der Apotheker präsentire dem Arzt das Recept, dieser verlange, es solle gemacht werden; der Apotheker sei nun berechtigt es zu bereiten, aber auch gehalten, zum Gesundheitsrath zu schicken, — und er werde zum Denuncianten. Aus diesem Grunde habe Redner das Amendement gestellt, daß der Apotheker das Recept vom Arzte contrasigniren lassen solle; und wohlweislich habe er es gethan, denn es könne der Fall vorkommen, daß auch einmal ein unzurechnungsfähiger Arzt ein Recept verschreibe.

Herr Dr. Meyer: Herr Stümcke verwechsele fortwährend den Fall, wo ein Ausrufungszeichen dabei stehe und wo nicht. Sei ersteres der Fall, der Patient habe sich vielleicht an Morphium gewöhnt, so sei der Apotheker außer Verantwortung, er könne das Recept anfertigen. Es könne sich immer nur um grobe Versehen handeln; wenn aber ein solches vorkomme, so müsse es unbedingt angezeigt werden. Obgleich selbst Arzt, sei er doch dafür, daß Unregelmäßigkeiten, welche auch unter den Aerzten passiren können, der Behörde mitgetheilt werden.

Das Amendement des Herrn Stümcke wurde darauf abgelehnt und der § 36 in der Fassung des Gesetzentwurfs genehmigt.

Die übrigen Paragraphen wurden en bloc angenommen.

Herr Wulstein wünschte Aufklärung über die für die Sanitätsbehörde vorgenommenen Ergänzungswahlen.

Herr Kotzenberg theilte mit, daß allerdings sämmtliche sechs bürgerschaftliche Mitglieder der Sanitätsbehörde hätten ausscheiden müssen. Für zwei Herren, zunächst Herrn Depken, müsse eine Wahl wieder stattfinden. Im Uebrigen sei die Reihenfolge der nothwendigen Ergänzungen nicht eingehalten worden.

Herr Depken bestätigte das vom Vorredner Angeführte. Ein Mitglied der Sanitätsbehörde, Herr Debbe, hätte im vorigen Jahre neu gewählt werden müssen. Der Vorwurf des Herrn Strube sei insofern begründet, und die Sanitätsbehörde wolle einen bezüglichen Antrag einreichen. Als Entschuldigungsgrund möchte er anführen, daß die Sanitätsbehörde in ihrem jährlichen Berichte immer bemerkt habe, wer austrete. In Folge eines Beschlusses von Senat und Bürgerschaft sei dieser Bericht im vorigen Jahre ausgefallen und daraus das Versehen entstanden.

Herr Dr. Breusing beantragte:
das Wort „nothdürftige" in § 39 durch „nöthige" zu ersetzen;
was angenommen wurde.

Die Bürgerschaft genehmigte darauf den ganzen Gesetzentwurf mit den dazu beschlossenen Abänderungen.

Schluß der Sitzung $8^{3}/_{4}$ Uhr.

Dritter Bericht

der Commission wegen staatsseitiger Uebernahme der Schulen einiger stadtbremischer Kirchengemeinden und wegen der Freischulen.

Bremen, Juni 1878.

Durch Beschluß der Bürgerschaft vom 12. Juni 1877 ist die Commission beauftragt auch darüber zu berichten, ob das durch Verordnung vom 30. December 1822 für die „mittleren und niederen" Schulen eingeführte Institut der Schulpflege den jetzigen Verhältnissen unseres Volksschulwesens noch entspreche, eventuell ob dasselbe nicht einer zeitgemäßen Reform zu unterziehen resp. ganz aufzuheben sei.

Diese Verordnung vom 30. December 1822 lautet im Wesentlichen:

„Nachdem die Hauptschule für die Bedürfnisse des Unterrichts neu eingerichtet worden, welche die früheren höheren Schulanstalten zu erfüllen bestimmt waren, wandten der Senat und die Bürgerschaft ihre Sorge vereint auf eine gründliche Verbesserung des gesammten Schulwesens, welches die Nebenschulen und alle untergeordneteren Schulen in sich begreift.

Die Grundlagen zu einer solchen Verbesserung sind nun festgesetzt. Sie beruhen im Allgemeinen wesentlich auf der Anordnung und Handhabung einer zweckmäßigen Aufsicht, auf einer gehörigen Abstufung und Sonderung des Unterrichts in den verschiedenen Schulen, nach den Bedürfnissen, deren Befriedigung von den verschiedenen Bürgern und Einwohnern darin gesucht wird und auf einer gründlichen Ueberzeugung von der Lehrfähigkeit und Tüchtigkeit der anzustellenden Lehrer und Lehrerinnen. Besonders aber bedurften die ärmere und mittlere Classe der Bürger und Einwohner einer eigenen Unterstützung, um auch ihren Kindern die Wohlthat eines angemessenen Schulunterrichts und einer guten Schulerziehung zu sichern. Kein Mittel erschien hierzu zweckmäßiger, als neben der obrigkeitlichen Aufsicht eine Schulpflege durch unmittelbare Einwirkung ausgezeichnet rechtlicher und tüchtiger Bürger auf die einzelnen Schulen anzuordnen; weil es ein schönes vielfältig bewährtes Vorrecht unseres Staates ist: daß der einzelne Bürger freudig Hand anlegt, um das Gemeinnützige zu befördern und mit seiner bessern Einsicht freudig dem Mitbürger zu Hülfe kömmt.

Den also aus den verschiedenen Abtheilungen der Stadt und der Vorstadt ausgewählten Schulpflegern ist hauptsächlich die Sorge auferlegt:

auf das Bestehen und den Fortgang der mittleren und niederen Schulen in ihren Districten mit zu achten;

den fleißigen regelmäßigen Schulbesuch der Kinder zu befördern und die Eltern darin zu ermuntern und dazu anzuhalten;

und dem Lehrer sein Einkommen durch Beförderung regelmäßiger Zahlung des Schulgeldes sichern zu helfen.

Die verschiedenen Abtheilungen werden nach specielleren Anordnungen ihre Wirksamkeit mit dem kommenden Jahre sofort beginnen; sie werden unter sich und mit den anderen Abtheilungen in regelmäßigem Zusammenhange bleiben und durch die genannten ihren vorstehenden Mitgliedern des Scholarchats in dieser obrigkeitlichen Behörde den Mittelpunct und die nächste Stütze ihrer Bestrebungen finden. —"

Dazu ward am 30. December 1845 vom Scholarchat Folgendes bestimmt:

Amt der Schulpfleger.

„Die Schulpflege erstreckt sich über alle Schulen für die mittleren und unteren Stände.

Ausgenommen davon sind:

1. die Hauptschule,
2. alle Landschulen,
3. die Kirchspielschulen und deren Nebenschulen,
4. die Schulen für Kinder höherer Stände, in welchen das Schulgeld auf 1 Thaler für den Monat oder mehr angesetzt ist,
5. die Vorbereitungsschulen für die Vorschule, so wie solche Privatschulen, welche gleiche Zwecke wie die Hauptschule verfolgen,

6. die Schulen wo blos Handarbeiten oder körperliche Uebungen gelehrt werden,
7. die Privatlehrstunden für einzelne Kenntnisse und Fertigkeiten.

Sämmtliche Schulpfleger, mit Einschluß der Diaconen, haben gleichen Wirkungskreis.

Die den einzelnen Districten der Schulpflege zugeordneten Diaconen haben fortwährend die vor Aufnahme der Kinder in die Freischulen nöthigen Untersuchungen anzustellen und die Zuweisung derselben an eine bestimmte Freischule zu veranlassen.

Das Geschäft der Schulpfleger besteht vorzüglich in der Achtsamkeit auf Erhaltung der für die mittlern und untern Schulen eingeführten Ordnung und auf Verbesserung dieser Schulen.

Namentlich werden die Schulpfleger sich durch Schulbesuche und sonstige Untersuchungen davon in Kenntniß erhalten:

1. ob das Local der Schule gesund und der Zahl der Kinder angemessen sei?
2. ob der Lehrer sein Local für die Schule verändert, und, wenn er die Erlaubniß des Scholarchats dazu erhalten, wie das neue Local beschaffen ist?
3. welche Veränderungen bei dem Locale etwa vorzunehmen seien?
4. ob die Kinder die Schule regelmäßig besuchen und ob die in dieser Rücksicht geltenden obrigkeitlichen Anordnungen gehörig aufrecht erhalten werden?
5. ob auf den Schulwegen Unordnungen vorfallen?
6. ob das Schulgeld ordentlich bezahlt wird und ob die wegen Eincassirung und Beitreibung desselben geltenden obrigkeitlichen Anordnungen gehörig aufrecht erhalten werden?
7. ob irgendwo das Schulgeld unverhältmäßig hoch oder niedrig bestimmt ist?
8. ob das Schulgeld monatlich oder in längeren oder kürzeren Terminen bezahlt wird?
9. ob in den Schulen Anständigkeit, Zucht und Reinlichkeit vorhanden ist?
10. ob wesentliche Veränderungen in den Lehrgegenständen, der Lehrweise oder den Schulbüchern irgendwo vorgenommen werden.
11. ob der Lehrer Gehilfen annimmt, ohne dazu ermächtigt zu sein?
12. ob Krankheit, Altersschwäche oder sonstige Umstände den Lehrer unfähig machen, seine Pflichten zu erfüllen?
13. ob irgendwo Abendschulen gehalten werden und welcher Art sie sind?
14. ob sich neue Lehrer ohne Concession irgendwo ansiedeln?
15. ob die Schulen einer Classe gehörig vertheilt sind und in möglichst gleichmäßigen Entfernungen sich in genügender Anzahl vorfinden?
16. ob es Hausväter giebt, die ihre Kinder überall nicht in eine Schule schicken?
17. ob die Kinder vaccinirt seien?
18. ob sich in den Schulen ansteckende Krankheiten irgend einer Art zeigen?

Es wird hierüber, sowie über sonstige Vorfälle, die für das Schulwesen von Bedeutung sind, in den Zusammenkünften, welche von den, den einzelnen Districten der Schulpflege vorstehenden Mitgliedern des Scholarcharts veranstaltet werden, von den Schulpflegern berichtet.

Die Schulpfleger haben möglichst Sorge zu tragen, daß die häusliche und Schulerziehung einigermaßen in Uebereinstimmung bleibe, daher auch Streitigkeiten zwischen Lehren und Eltern womöglich gütlich zu vermitteln und darauf zu sehen, daß die Schulstrafen dem Zwecke angemessen bleiben.

Sie haben zu beachten, ob und welche Lehrer einer Geldunterstützung, z. B. für Local, Schulbücher und Schulapparate, bedürfen und davon in den Versammlungen zu berichten, auch ihr Gutachten beizufügen, wie viel zu bewilligen sein dürfte.

Nach erfolgter Bewilligung einer Unterstützung haben sie den Lehrer davon zu benachrichtigen und darauf zu achten, daß die Unterstützung zu dem beabsichtigten Zwecke auch wirklich verwendet werde und darüber, wie dies geschehen, demnächst die Anzeige zu machen.

Bei neu anzustellenden Lehrern haben sie Erkundigungen über den Lebenswandel, die Eigenschaften und persönlichen Verhältnisse derselben einzuziehen und deshalb zu berichten.

Ueberhaupt werden die Schulpfleger zur Aufrechthaltung der wegen des Schulwesens für die mittleren und unteren Stände getroffenen obrigkeitlichen Anordnungen jederzeit thätig mitwirken und dasjenige Mitglied des Scholarchats, welchem die Inspection in dem betreffenden Districte zusteht, in dieser Rücksicht auf das Kräftigste unterstützen."

Der Wirkungskreis der Schulpfleger hat sich seither aber vollständig geändert.

Der in der Verordnung vom 30. December 1822 in Aussicht genommene regelmäßige Zusammenhang der verschiedenen Abtheilungen der Schulpflege beschränkt sich gegenwärtig darauf, daß am Ende jeden Jahres die Schulpfleger zusammen berufen werden, um geeignete Persönlichkeiten an Stelle abgehender vorzuschlagen und etwaige Wünsche zu äußern. Obige Instruction, nur noch in wenigen Abdrücken vorhanden, ist fast allen Schulpflegern ganz unbekannt, nur einzelne Schulpfleger wissen überall, was ihres Amtes ist, ja einige frühere Schulpfleger haben der Commission erklärt, daß sie überall nichts gethan hätten und nicht wüßten, was sie hätten thun sollen.

Schulbesuche der Schulpfleger finden seit Jahrzehnten nicht mehr statt, nur einer der von der Commission vernommenen Schulpfleger war wohl amtlich in einer der wenigen noch bestehenden concessionirten Privatschulen gewesen, dagegen scheint der Wirkungskreis der Schulpflege, abweichend von obiger Instruction, auch auf die Kirchspielschulen ausgedehnt zu sein, jedenfalls auf die von St. Remberti. Die ganze Thätigkeit der Schulpfleger ist jetzt beschränkt auf eine Durchsicht der Listen der Schulversäumnisse, deren Grund

einzeln wohl von Schulpflegern nachgefragt wird, in anderen Schulbezirken aber lediglich der Polizei zur Nachforschung überwiesen ist.

Von den einzelnen Punkten der Instruction sind die meisten jetzt Sache des Scholarchats und der Schuldeputation, einige gehen die Polizeidirection an, andere die Sanitätsbehörde; für Eincassirung der Schulgelder ist durch die Verordnung vom 12./19. Januar 1844 gesorgt u. s. w.

Zu einer Beibehaltung der Schulpflege in ihren gegenwärtigen Verhältnissen liegt kein Grund vor, da die Thätigkeit derselben in einzelnen Schulbezirken allmälig fast auf Nichts beschränkt wird, jedenfalls aber ist es gut, daß dann anderweitig für regelmäßige Revision der Schulen gesorgt werde, die gegenwärtig fast gar nicht stattfindet; wenn die Schulpflege überall beibehalten werden soll, ist dieselbe gänzlich zu reorganisiren und empfiehlt die Mehrheit der Commission der Bürgerschaft folgenden Beschluß:

Schulpflege.

„Die bestehenden Vorschriften und Einrichtungen sind zum größten Theile veraltet, und ersucht die Bürgerschaft die Schuldeputation, falls es wünschenswerth erscheinen sollte die Schulpflege nicht abzuschaffen, sich mit Revision derselben zu bemühen, auch über deren Ergebniß zu berichten."

Die Minderheit der Commission dagegen beantragt:

Schulpflege.

„Die bestehenden Einrichtungen sind veraltet, und wünscht die Bürgerschaft deren gesetzliche Abschaffung."

Die Commission.

№ 24.

Verhandlungen der Bürgerschaft.

Sitzung vom 31. August 1878.

Entschuldigt waren folgende Herren:

Adami, Dr. H. H.
Bolte, Bernh.
Bulthaupt, Heinr.
Claussen, Heinr.
Grelle, Mart.
de Harde, Richter Dr.
Hartlaub, Richt. Dr. C. H G.
Ichon, W.
Meier, Dr. H. H.
Pavenstedt, Edm.
Wilckens, Dr. M. H.

Nicht entschuldigt waren folgende Herren:

Barkhausen, Richt. Dr. J. F. W.
Barth, Synd. Dr.
Bavendamm, H.
Dubbers, F. C.
Bremermann, Fr.
Frahm, W.
Franzius, H. N:
Fuhrken, C. F.
Garbade, Heinr.
Gildemeister, J. M.
Hattendorff, A.
Hollstein, J. C.
Lund, A. F. W. J.
Mosle, A. G.
Noltenius, Dr. Eberhard.
Osmers, Hinr.
Plump, Joh.
Schaffert, H.
Schröder, H. H.
Schröder, J. H. A.
Schultz, Amtm.
Stümcke, Ferd.
Tietjen, H. G.
Vagt, J. D. jr.
von Vangerow, L.
Vohne, Alb.
Wilckens, D.r Johs.
Zimmermann, C. E.

Gegenstand der Tagesordnung:

Wahl eines Mitgliedes des Senats.

Eröffnung der Sitzung 10 Uhr Vormittags.

Herr Richter Dr. Mohr präsidirte.

Die Bürgerschaft versammelte sich im oberen Saale der alten Börse.

Der Herr Präsident bezeichnete als Zweck der heutigen Versammlung die Wahl eines Mitgliedes des Senats und verlas folgende ihm soeben zugegangene Mittheilung des Senats:

„Durch das am 20. August erfolgte Ableben des Herrn Senators Dr. Johann Heinrich Wilh. Smidt wird die Erwählung eines rechtsgelehrten Senatsmitgliedes erforderlich, zu deren Vornahme die heutige Versammlung des Senats und der Bürgerschaft anberaumt ist. Der Senat fordert die Bürgerschaft auf, zur Ermittelung ihrer Wahlmänner und der von ihr vorzuschlagenden Candidaten zu schreiten."

Die Zahl der anwesenden Mitglieder der Bürgerschaft betrug 106; da die fünf Abtheilungen der Zahl nach möglichst gleich sein sollen, wurden mithin vier Abtheilungen zu je 21, eine Abtheilung von 22 Mitgliedern durch das Loos gebildet. Es ergab sich hierbei, daß ein Loos zu wenig vorhanden war, da während der Loosvertheilung noch ein Vertreter hinzugekommen war. In Folge dessen wurde die Zählung und die Loosung wiederholt; demnach hatten drei Abtheilungen aus je 21, zwei aus je 22 Mitgliedern zu bestehen. Die Abtheilungen traten darauf zur Vorwahl von je 3 Candidaten und einem Wahlmanne zusammen. Es wurden gewählt:

Von Abtheilung I:

zu Candidaten Herr Amtmann Schultz,
„ Dr. Schrader,
„ Dr. Behncke,
zum Wahlmann „ J. F. Dubbers.

Von Abtheilung II:
zu Candidaten Herr Dr. Oelrichs,
„ Dr. Barkhausen,
„ Amtmann Schultz,
zum Wahlmann „ N. Jacobi.

Von Abtheilung III:
zu Candidaten Herr Amtmann Schultz,
„ Dr. Schrader,
„ Dr. Behncke,
zum Wahlmann „ C. Papendieck.

Von Abtheilung IV:
zu Candidaten Herr Dr. Oelrichs,
„ Dr. Barkhausen,
„ Dr. Schrader,
zum Wahlmann „ C. A. Tebelmann.

Von Abtheilung V:
zu Candidaten Herr Dr. Oelrichs,
„ Dr. Barkhausen,
„ Dr. Schrader,
zum Wahlmann „ C. H. Noltenius.

Nachdem dieses Resultat dem Senat mitgetheilt war, begann die

gemeinschaftliche Sitzung des Senats und der Bürgerschaft.

Der Herr Präsident des Senats Bürgermeister Pfeiffer verkündete, daß der Senat zu Wahlmännern erwählt habe:

Die Herren Bürgermeister Gildemeister,
Senator Mohr,
„ Grave,
„ Lürman,
„ Lülmann.

Hierauf erfolgte die Vereidigung der Wahlmänner, welche sich sodann in das Wahlzimmer zurückzogen.

Die gemeinschaftliche Sitzung des Senats und der Bürgerschaft wurde aufgehoben.

Der Präsident der Bürgerschaft vertagte die Sitzung derselben bis zu 12¼ Uhr Mittags.

Die Sitzung der Bürgerschaft wurde um diese Zeit wieder aufgenommen.

Der Herr Präsident verlas eine ihm soeben zugehende Mittheilung des Senats, dahin lautend, daß, zufolge des abschriftlich beiliegenden Wahlprotocolls, von dem Wahlcollegium für die Seitens der Bürgerschaft vorzunehmende Wahl folgende drei Staatsbürger aufgestellt seien:

Nr. 1 Obergerichtsanwalt Dr. C. Barkhausen,
Nr. 2 Obergerichtsanwalt Dr. Schrader,
Nr. 3 Amtmann Dr. Schultz.

Von der Bürgerschaft waren 79 Mitglieder anwesend. Demnach war die erforderliche absolute Mehrheit 40.

Die Wahl ergab folgendes Resultat:

Nr. 1 Obergerichtsanwalt Dr. Barkhausen 9 Stimmen,
Nr. 2 Obergerichtsanwalt Dr. Schrader 1 Stimme,
Nr. 3 Amtmann Dr. Schultz 65 Stimmen.

4 Stimmzettel waren unbeschrieben.

Demnach war Herr Amtmann Dr. Schultz zum Senator erwählt.

Schluß der Sitzung gegen 12¾ Uhr.

№ 25.

Verhandlungen der Bürgerschaft.

Sitzung vom 6. September 1878.

Gegenstand der Tagesordnung:
Beeidigung und Einführung des neuerwählten Mitgliedes des Senats.

Die Bürgerschaft versammelte sich um 10¾ Uhr Vormittags im oberen Saale der alten Börse. Der neuerwählte Herr Senator Schultz erschien, geleitet von den Schriftführern Herren Dr. Behncke und Dr. Noltenius.

Herr Präsident H. Claussen richtete folgende Ansprache an den Erwählten: „Gestatten Sie mir, daß ich den Augenblick, in welchem wir uns anschicken, Ihnen das Geleit zu geben, benutze, um Ihnen Namens Ihrer bisherigen Collegen in der Bürgerschaft herzlichst Glück zum Antritte Ihres neuen Amtes zu wünschen. Ohne Zweifel werden Sie in demselben volle Befriedigung finden, denn an der obersten Leitung eines großen städtischen Gemeinwesens Theil zu nehmen, dessen Wohl zu fördern, Nachtheil von demselben abzuwenden, ist ein Beruf, in dem ein tüchtiger Mann aller Orten segensreich wirken und sich die allgemeine Liebe und Achtung zu erwerben vermag. Besonders aber in Bremen giebt dieser Beruf Gelegenheit, eine ausgedehnte, vielseitige und hervorragende Wirksamkeit auszuüben, denn als freie Stadt, als unabhängiges Glied des Reiches, als eine der beiden Welthandelsplätze Deutschlands hat Bremen eigenartige Aufgaben von eben so großer Bedeutung als Schwierigkeit zu erfüllen. Zwar sind viele der Schwierigkeiten, gegen welche Bremen in früheren Zeiten zu kämpfen hatte, durch die Wiederaufrichtung des Deutschen Reiches beseitigt worden, aber die neuen Zeiten haben auch neue Schwierigkeiten geschaffen.

Es gilt jetzt, den gewaltigen Anforderungen, denen der moderne Staat zu genügen hat, durch das Mittel einer wenig bureaukratischen, auf die freiwillige Mitwirkung der Bürger angewiesenen Verwaltung gerecht zu werden. Es gilt, die mit großen Aufwendungen und Lasten verbundene Pflege des Handels, durch welchen Bremen besteht, mit der Pflege der übrigen, eine steigende Berücksichtigung verlangenden Interessen wirthschaftlicher und communaler Art in Einklang zu setzen. Solche und ähnliche Aufgaben sind nicht minder schwierig, als die, welche zu irgend einer Zeit die Kräfte ausgezeichneter patriotischer Männer an der Spitze unseres Gemeinwesens in Anspruch genommen haben. Um so ehrenvoller aber ist auch der Ruf, an dieser Arbeit Theil zu nehmen, welchen das allgemeine Vertrauen, welches Sie, hochgeehrter Herr Senator, sich erworben haben, an Sie hat ergehen lassen. Möge Ihnen diese Arbeit denn Glück und Befriedigung gewähren und die warme Anerkennung eintragen!" —

Die Bürgerschaft begab sich nunmehr, der neuerwählte Senator, geleitet von dem Präsidenten und dem Vicepräsidenten, Herrn Richter Mohr, voran, in die obere Halle des Rathhauses, wo der Senat bereits versammelt war.

Der Herr Präsident des Senats, Bürgermeister Pfeiffer, richtete folgende Ansprache an den Erwählten: „In unserm Staatsarchive findet sich ein denkwürdiger Erlaß des Königs von Preußen, unseres jetzigen Kaisers, welcher Anfangs Juli 1866 aus dem Hauptquartier in Böhmen an den Senat gerichtet ist und den Beitritt Bremens zu dem Bündniß mit Preußen sowie die Bethätigung desselben durch Mobilmachung und Disponibelstellung unserer Truppen mit den Worten anerkennt: „Se. Majestät habe hieraus einen erneuten Beweis der Würdigung seiner dem Heile und der Entwickelung Deutschlands gewidmeten Bestrebungen gewonnen, welcher ihm um so theurer sei, als derselbe von einer Stelle komme, die sich von jeher durch ein klares Verständniß jener großen Interessen und eine immer bewiesene Opferwilligkeit für dieselben hervorgethan habe," und hinzugefügt ist, „der König wisse die spontane und rechtzeitige Entschlossenheit, mit welcher Bremen jenen patriotischen Weg betreten habe,

in vollem Maße zu schätzen und werde dieses Vorangehens eingedenk sein." In diesem Schreiben findet sich eine bedeutungsvolle Aeußerung über den deutschen Beruf der Hansestädte. Es ist in demselben hervorgehoben, daß „Seine Majestät der König das wichtige Element der freien Hansestädte in Deutschland besonders würdige und die immer kräftigere Entwicklung desselben zum allgemeinen Heile des Vaterlandes zu fördern trachte." Dieser gewichtige Ausspruch unseres hochverehrten Kaisers enthält eine werthvolle Anerkennung eines Grundzugs aller bremischen Bestrebungen, welcher das bei uns lebendige warme deutsche Nationalgefühl in innigster Verbindung mit der stark ausgeprägten Liebe zur engeren Heimath wie ein rother Faden durchzieht. Die Geschichte Bremens giebt hiervon Kunde. Was der Unternehmungsgeist, die Thatkraft und der Gemeinsinn seiner Bürger im Laufe der Jahrhunderte bis zur jetzigen Bedeutung unseres Freistaates als Handelsplatz und Glied des deutschen Bundes erreicht hat, ist von einer weisen Regierungskunst, welche von jeher sich der Zusammengehörigkeit und Gemeinsamkeit der Interessen mit ganz Deutschland wohl bewußt war, getragen und unterstützt worden. Eine von Geschlecht zu Geschlecht forterbende Politik hat von jeher das doppelte Ziel verfolgt: die Unabhängigkeit unserer kleinen Republik von fremder Einmischung und Herrschaft zur Sicherung der freien Bewegung in den eignen Lebensaufgaben, zugleich aber auch den engen Anschluß an die in ihren Verfassungsformen wechselnde Gemeinschaft des großen Vaterlandes, welche Kraft und Rückhalt in den Wirren und Stürmen der Zeiten gewährte. So lange das alte Deutsche Reich bestand, war in den Traditionen und Rechtsverhältnissen desselben die Grundlage jener Politik gegeben und das Streben demgemäß auf Erhaltung der Unmittelbarkeit als freie Reichsstadt gerichtet. Bei der Auflösung des Reichs fiel dieser Zusammenhang zwar weg; es galt und gelang aber, Bremen zugleich mit den Schwesterstädten Hamburg und Lübeck vor dem Schicksal der Unterwerfung unter eine fremde Territorialgewalt, welchem der größte Theil der damaligen Reichsstände verfiel, zu bewahren und seine staatliche Selbstständigkeit zu begründen. Dieser Vorgang bildete nach der Befreiung von der französischen Zwischenherrschaft den Titel für den Eintritt der Hansestädte als souveräne Mitglieder in den neu entstandenen deutschen Bund. Die gedachten Erfolge waren vorzugsweise das Werk unseres großen Staatsmannes, dessen Geist während der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts der Regierung und Politik unseres Freistaates den Stempel aufdrückte, einer Politik, welche von dem Gedanken geleitet wurde, eine ganz Deutschland umschlingende feste nationale Gemeinschaft zu schaffen, und in derselben der geliebten Vaterstadt die ihrem deutschen Berufe entsprechende Stellung zu sichern. Die Hoffnungen, welche Bürgermeister Smidt und seine gleich gesinnten Zeitgenossen an die Gründung des deutschen Bundes knüpften, sind freilich nicht in Erfüllung gegangen. Die größern Ziele, welche den wachsenden Einheits- und Freiheitsbestrebungen der deutschen Nation vorschwebten, lagen zwar schon in der Richtung der von der älteren Generation beschrittenen Bahn; ihre Wünsche und Hoffnungen reichten aber kaum an dieselben hinan. Die Verwirklichung jener Ziele im weitesten Umfange war erst unserer Zeit vorbehalten. Die volle Entfaltung der Kraft und Größe Deutschlands unter der starken Leitung des mächtigsten Staates hat Bremen als Erfüllung lange gehegter Wünsche des deutschen Volkes mit ungetheilter Freude begrüßt. So weit es in der Kraft unseres kleinen Staatswesens lag, wirkte dasselbe hierzu mit freudiger Hingebung rasch und entschlossen mit, als Preußen sich zum kühnen Kampfe für eine festgefügte Einigung im nationalen Sinne erhob und weiter zum Ausbau der Reichsverfassung unter opferwilligem Verzichte auf alle mit diesem Zwecke unvereinbar erscheinenden Rechte und Vorzüge der bisherigen Staatshoheit. Mit Stolz steht Bremen unter den Staaten und Städten, welche dem Kaiser und Reiche treu ergeben sind, in erster Linie. Mit Stolz blicken wir aber auch auf unsere Vergangenheit und die fortdauernde Lebenskraft unseres Freistaats, vermöge welcher derselbe in gleicher Weise wie die Schwesterstädte zur activen Theilnahme an der Verwaltung des Reichs als selbstständiger Bundesstaat berufen ist. Wir legen auf diese Stellung Werth, weil sie aus der geschichtlich fortschreitenden Entwickelung unseres Gemeinwesens hervorgegangen, im Zusammenhange mit allen früheren Gestaltungen der Verfassung Deutschlands erhalten ist und dem Grundgedanken des neuen Bundes und Reiches entspricht. Wir bedürfen dieser Stellung zur Erfüllung unserer Lebensaufgaben, weil die eigenthümliche Bedeutung der Hansestädte als Seehandelsplätze und Pioniere des deutschen Welthandels es verlangt, daß dieselben zur Ordnung ihrer inneren Angelegenheiten nach den hierdurch begründeten Anforderungen, nach den eigenen Erfahrungen und Gebräuchen auf dem ihnen angewiesenen weiten Felde der Thätigkeit in den Stand gesetzt, sowie, weil jene Bedeutung der Hansestädte nicht zuläßt, daß Localgesetze und -Einrichtungen, welche dem lebendigen Aufschwunge der wechselnden Verkehrsverhältnisse dienen sollen, von allgemeinen, für einen großen Staat berechneten Normen abhängig gemacht werden. Wir sind von der Ueberzeugung durchdrungen, daß die hierdurch bedingte Blüthe und das Gedeihen des Handels und der Schifffahrt der Hansestädte nicht minder dem Handel und Gewerbefleiße von ganz Deutschland durch Vermittlung und Förderung des allgemeinen Verkehrs zu gute kommt und durch die Stärkung der Volks- und Finanzkraft sowie der maritimen Beziehungen auch dem Reiche selbst Gewinn bringt. Dieser Gesichtspunkt hat auch in den im Eingange erwähnten Worten unseres Kaisers die gewichtigste Bestätigung gefunden. Wenn von anderer Seite wohl das Prinzip der Reichseinheit als Gegengrund aufgestellt worden ist, so wird mit Fug zu erwidern sein, daß demselben durch eine ausgedehnte Selbstregierung der von selbstständigen Lebensaufgaben geleiteten Staatsorganismen innerhalb der durch die Verfassung und Einrichtungen des Reiches gegebenen Schranken kein Abbruch geschieht. Bremen wird, frei von particularistischen Strömungen und dynastischen Ansprüchen, niemals einer Erweiterung der Reichsgewalt entgegentreten, wo es sich um die geeinte Kraft nach außen oder um innere Institutionen

handelt, deren Uebereinstimmung zum Wohle des Ganzen gereicht. Die Einheit des Reiches fordert aber keineswegs über diese Zwecke hinaus vollständige Uniformität und durchgeführte Centralisation. So ist die Selbstständigkeit der eigenen Verwaltung und Gesetzgebung der freien Städte durch Recht und Geschichte begründet, auf innere Lebensberechtigung zum eigenen Besten derselben, sowie zum Wohle des Vaterlandes gestützt und durch die Reichsverfassung innerhalb der durch diese gezogenen Grenzen von Neuem anerkannt und bestätigt worden. So bildet dieselbe das feste Bollwerk, welches die fortschreitende Entwickelung der Hansestädte als natürliche Träger des deutschen Seehandels sichert. Auf diesem Boden wächst und gedeiht auch die innig verschmolzene Liebe der Bürger Bremens zum Vaterlande und zur Vaterstadt.

Zu solchen Betrachtungen giebt uns das Leben und Wirken des Herrn Senator Smidt, dessen Scheiden aus unserer Mitte wir beklagen, im gegenwärtigen Augenblicke besondere Veranlassung. Seine mehr als 50jährige Thätigkeit im Dienste unseres Freistaates war von einer Gesinnung geleitet, welche den Ausgangspunkt allen Dichtens und Trachtens im öffentlichen Leben von dem mit der Liebe zum weiteren Vaterlande eng verschwisterten Streben für die Ehre, Würde und Wohlfahrt der Vaterstadt nahm. In seinem ganzen Bildungs- und Entwickelungsgange, in dem Zusammenleben und Zusammenwirken mit seinem unvergeßlichen Vater, in der Vorliebe für historische Studien, insbesondere in dem lebhaften Interesse und der eingehenden Kenntniß der Geschichte Bremens lagen die Momente, welche auf seine Anschauungen und seine Berufsthätigkeit bestimmend einwirkten. Durchdrungen von der Nothwendigkeit der organischen Entwickelung allen Staatslebens auf geschichtlicher Grundlage, war er zwar schroffen Uebergängen und scharfem Eingreifen in bestehende Verhältnisse abgeneigt, jedoch zu behutsamen Fortschreiten auf der Bahn der Reformen und Verbesserungen stets bereit. Mit freudiger Theilnahme hat er zu der politischen Neugestaltung Deutschlands mitgewirkt. In seinem warmen Herzen klang aber besonders eine Saite leicht und voll an, das patriotische Heimathsgefühl des alten Bremers. Bei seinen Mitbürgern und zahlreichen Freunden, welche sein biederer Charakter, sein wohlwollender Sinn und sein liebenswürdiges Entgegenkommen ihm gewann, wird sein Andenken in Ehren bleiben.

Hochgeehrter Herr! Sie sind durch das in der Wahl von Senat und Bürgerschaft Ihnen bewiesene Vertrauen berufen, die im Senat entstandene Lücke auszufüllen. Sie sind nicht in Bremen geboren, haben aber wie Viele, die hier eine gesicherte Lebensstätte gefunden, sich mit Liebe und warmem Interesse Ihrer neuen Heimath angeschlossen. Gerade die, welche aus anderen Verhältnissen nach Bremen versetzt werden, wissen gewöhnlich am besten die Vorzüge unseres Freistaats und seiner Institutionen zu schätzen. Ihre 13jährige Thätigkeit als Beamter unserer Hafenstadt, die durch die engsten Bande gemeinsamer Thätigkeit, Interessen und Einrichtungen mit unserm Gemeinwesen verbunden ist, hat Sie mit allen bremischen Verhältnissen und dem Geiste, in welchem die öffentlichen Verhältnisse in unserer Mitte behandelt zu werden pflegen, genau bekannt gemacht. In dieser Stellung haben Sie nicht allein die volle Anerkennung Ihrer Leistungen und der treuen Erfüllung aller Berufspflichten von Seiten des Senats und der zuständigen Behörden, sondern auch die Liebe und das Vertrauen Ihrer Mitbürger und Amtsuntergebenen sich erworben. Die von Ihnen gesammelten Erfahrungen und Kenntnisse in Betreff des Hafenplatzes und der Schifffahrtsverhältnisse werden bei Ihrer Theilnahme an den Regierungsgeschäften von besonderm Werthe sein. Und so erwarten wir, indem wir Sie in unserer Mitte herzlich willkommen heißen, einen erfreulichen Zuwachs an tüchtiger Arbeitskraft und lebendigem Eifer für das Wohl und Fortschreiten unseres Gemeinwesens, welcher die starke Triebfeder unseres gesammten Strebens und Handelns bildet.

Ich fordere Sie nunmehr auf, den vorgeschriebenen Rathmanns-Eid zu leisten!"

Die Eidesleistung erfolgte. Herr Senator Schultz nahm darauf seinen Platz im Senate ein, und die gemeinschaftliche Sitzung des Senats und der Bürgerschaft wurde um 11½ Uhr Vormittags aufgehoben.

№ 26.

Verhandlungen der Bürgerschaft.

Sitzung vom 18. September 1878.

Entschuldigt waren folgende Herren:

Bolte, Bernh.
Fuhrken, C. J.
Hartlaub, Richt. Dr. C. H. G.
Lampe, Herm.
Mosle, A. G.
Schörling Ad.
Schröder, H. H.

Nicht entschuldigt waren folgende Herren:

Arndt, Chr.
Bavendamm, H.
Bergfeld, G.
Bremermann, Fr.
Budelmann, D.
Depken, Joh. jun.
Haas, Wilh.
Ihlder, J. D.
Kroog, J. D.
Lachmund, J. H.
Osmers, Heinr.
Papendieck, C.
Sägelken, Joh.
Schmidt, Joh. Heinr.
Strube, L.
Thomas, Joh.
Tietjen, H. G.
Ulrichs, Ed.
von Vangerow, L.
Vohne, Alb.
Wulfhoop, J. E.
Zimmermann, C. E.

Gegenstände der Tagesordnung:

	Verhandelt	Seite
I. Mittheilung des Senats vom 30. Juli 1878		296
II. Antrag, die Aussetzung der Wahl eines Senators betreffend		296
III. Wahl eines Armenpflegers		297
IV. Mittheilung des Senats vom 2. August 1878: Vertrag wegen Errichtung eines hanseatischen Oberlandesgerichts		300
V. Antrag, die Straßen-Polizei-Ordnung für die Stadt Bremen betreffend		298
VI. Mittheilung des Senats vom 27. August 1878: Verkauf von Staatsareal		304
VII. Mittheilung des Senats vom 18. Juni 1878: Jahresbericht der Schuldeputation		304
VIII. Dritter Bericht der Commission wegen staatsseitiger Uebernahme der Schulen einiger stadtbremischer Kirchengemeinden und wegen der Freischulen (Schulpflege)		304
IX. Mittheilung des Senats vom 28. Juni 1878: Herstellung von Gerichtslokalen		304
X. Mittheilung des Senats vom 30. August 1878: Schätzung der Grundstücke ꝛc.	(N. z. Verh. gek.)	
XI. Mittheilung des Senats vom 2. August 1878: Nachtwachenwesen		297
XII. Mittheilung des Senats vom 2. April 1878 und Mittheilung des Senats vom 28. Mai 1878: Anwendung der Deichordnung vom 28. Juni 1876 auf den Deichverband am rechten Weserufer.	(N. z. Verh. gek.)	
XIII. Mittheilung des Senats vom 21. Juni 1878: Verwaltung des Landgebiets, Beihülfe des Staats zur Kreisverwaltung des Landgebiets, Aenderung einiger Vorschriften der Wegeordnung, Zusatz zu § 30 des Entwässerungsgesetzes.	(N. z. Verh. gek.)	
XIV. Mittheilung des Senats vom 2. Juli 1878: Verminderung der Zahl der Senatoren.	(N. z. Verh. gek.)	
XV. Mittheilung des Senats vom 3. September 1878: Abschaffung der freiwilligen Beiträge für die stadtbremische Armenpflege.	(N. z. Verh. gek.)	
XVI. Mittheilung des Senats vom 13. September 1878: Ergänzung der Sanitätsbehörde.	(N. z. Verh. gek.)	

Eröffnung der Sitzung 6¼ Uhr Abends.

Herr H. Claussen präsidirte.

Das Protocoll der letzten Versammlung wurde genehmigt.

Nach Feststellung der Tagesordnung waren keine weiteren Vorlagen eingegangen.

Herr Präsident verlas ein Schreiben des Herrn Richter Dr. Hartlaub, wonach derselbe sich veranlaßt sieht, aus Gesundheitsrücksichten seinen Austritt aus der Bürgerschaft anzuzeigen. Herr H. H. Schröder ersuchte um einen Urlaub auf unbestimmte Zeit aus Gesundheitsrücksichten. Herr Schörling ersuchte um einen Urlaub auf acht Wochen.

Diese beiden Gesuche wurden genehmigt.

Nr. I der Tagesordnung:

Mittheilung des Senats vom 30. Juli 1878.

Die Gegenstände dieser Mittheilung waren erledigt.

Nr. II der Tagesordnung:

Antrag, die Aussetzung der Wahl eines Senators betreffend.

Herr Präsident verlas diesen Antrag wie folgt:

> Die Bürgerschaft ersucht den Senat, die Wahl eines an Stelle des ausgeschiedenen Herrn Senator Feldmann zu berufenden Senatsmitgliedes einstweilen noch auszusetzen und beantragt demgemäß, die in § 1 des den Senat betreffenden Gesetzes vorgeschriebene Frist für die Wiederbesetzung der erledigten Rathmannsstelle bis zum 1. December 1878 zu verlängern.

Bremen, den 14. September 1878.

Dr. Barth.
Chr. Papendieck.
Joh. Eggers.
Dr. Schrader.
J. F. Barkhausen.
Dr. Joh. Wilckens.
F. C. Schütte.
R. Tewes.
Joh. C. Achelis.
Sigmund Beste.

Herr Präsident: In Bezug auf diese Angelegenheit habe er mitzutheilen, daß das Bürgeramt in Rücksicht darauf, daß die Senatorwahl auf nächsten Sonnabend angesetzt sei, beim Senat angefragt habe, ob es nicht anginge, die Wahl vorläufig um einige Tage zu verschieben, um Zeit für die Erledigung dieses Antrags zu gewinnen, falls die Bürgerschaft denselben annehmen sollte. Vom Senat sei nun aber heute folgendes Schreiben eingelaufen:

Bremen, den 17. September 1878.

> Dem Bürgeramte beehre ich mich auf die unter dem 14. d. M. an den Senat gerichtete Anfrage zu erwidern, daß der Senat, unter Bezugnahme auf seine Mittheilung an die Bürgerschaft vom 21. December v. J. und auf den Beschluß der Bürgerschaft vom 9. Februar d. J. einer Aussetzung der durch das Ausscheiden des Herrn Senator Feldmann erforderlich gewordenen Wahl nicht würde zustimmen können und daher den Aufschub des Wahltermins um einige Tage, da ohnehin die gesetzlich vorgeschriebene Frist nur noch zwei Werktage zur Verfügung lassen würde, nicht für zweckmäßig erachtet.
>
> Der Präsident des Senats
> Pfeiffer.

Herr Syndicus Dr. Barth: Nachdem das soeben verlesene Schreiben an die Bürgerschaft gelangt sei, liege der Gedanke nahe, ob der Antrag nunmehr nicht zurückgezogen werden könne und solle. Die Antragsteller haben sich aber nach einer gemeinschaftlichen Berathung doch entschlossen, den Antrag aufrecht zu erhalten. Er lasse es dahingestellt, in wie weit es den constitutionellen Gewohnheiten entspreche, einen Antrag von vornherein als unannehmbar abzulehnen, ohne daß man die Motivirung kenne. Es wäre wohl möglich gewesen, daß der Senat einen seiner Commissarien in die Bürgerschaft abgeordnet hätte, um hier auseinander setzen zu lassen, welche Gründe im Einzelnen gegen den Antrag obwalten. Diesen formellen Punkt wolle er als einen nebensächlichen nicht weiter berühren. Es sei aber nothwendig, daß der Antrag nicht ohne Weiteres zurückgezogen werde, um nicht einen Präcedenzfall zu schaffen, der seine bedenkliche Seite haben könnte, wenn es Gewohnheit werden sollte, daß der Senat bei Anträgen, die ihm zur Kenntniß kommen, von vornherein sein Urtheil abgebe. Ferner sei es den Antragstellern Bedürfniß, wenigstens mit einigen Worten darzulegen, daß der Antrag hinreichend zu motiviren sei, und daß derselbe nicht ohne Weiteres, ohne daß man sich über die Tragweite klar werde, zurückgezogen werden könne. Er gehe weiter und sei der Ansicht, daß die Bürgerschaft den Antrag noch jetzt annehmen sollte, obgleich dies, wenn der Senat, woran kaum zu zweifeln, bei seiner Auffassung beharre, einen materiellen Effect nicht haben würde. Es würde aber erreicht, daß die Stellung der Bürgerschaft zur Frage der Reorganisation des Senats genau markirt werde. Wenn die Bürgerschaft den Antrag nicht weiter aufnehme, so erkläre sie, daß sie die Frage der Reorganisation des Senats in dem weiteren Sinne der früheren Deputation nicht mehr für discutirbar halte. Zur Motivirung des Antrags brauche er nur an Dasjenige zu erinnern, was seit Jahr und Tag bezüglich der Reorganisation des Senats zwischen dem letzteren und der Bürgerschaft verhandelt worden sei. Es sei Allen lebhaft erinnerlich, wie von Seiten des Senats zuerst der Antrag an die Bürgerschaft gelangte, man möge einen rechtsgelehrten Polizeibeamten anstellen, damit es möglich werde, die Polizeiverwaltung anderweitig zu organisiren. Es handelte sich dabei im Wesentlichen um die Ausführung des an sich richtigen Grundsatzes, die Regierung nicht mit allerlei Routinegeschäften zu belasten, und ferner darum, daß eine Concentrirung der Geschäfte eintrete. Diese Frage der Reorganisation des Senats an einem Punkte — wenn er sich so ausdrücken dürfe — gab Anlaß zur Niedersetzung einer Deputation, und

in dieser Deputation wurde von der Majorität der bürgerschaftlichen Mitglieder der Grundsatz aufgestellt, daß man sich nicht damit begnügen solle, an diesem einzelnen Punkte etwas zu bessern, sondern eine Reorganisation im Ganzen anstreben müsse, daß man den Grundsatz bei der Polizeiverwaltung die Routinegeschäfte den Unterbeamten zu überweisen und die Verwaltung in den Händen Einzelner zu concentriren, auf das ganze Gebiet der Verwaltung auszudehnen habe. Die Wirkung einer solchen Reform wäre gewesen, daß eine Verringerung der Zahl der Senatoren eingetreten wäre. Der Senat verhielt sich in der Deputation sehr ablehnend, machte aber nachträglich insoweit eine Concession, als er einige Zeit später bei dem Austritt des Herrn Senator Weinhagen selbst an die Bürgerschaft kam und ihr vorschlug, einstweilen die 18. Senatorstelle nicht wieder zu besetzen, bis man bezüglich der Frage der Reorganisation des Senats klar sehe. Dieser Antrag des Senats wurde von der Bürgerschaft mit folgender durchschlagender Motivirung angenommen:

„Daß es zweckmäßig ist, im gegenwärtigen Augenblick, wo eine Berathung über eine Veränderung der Organisation des Senats bevorsteht, die Frist für die Wiederbesetzung der erledigten Rathmannsstelle zu verlängern, ist nicht zu bezweifeln, weil dadurch für den Fall, daß eine andere Organisation des Senats beschlossen werden sollte, der Uebergang in den neuen Zustand erleichtert würde."

Genau in derselben Lage befinde sich die Sache jetzt. Die Herren wissen, daß die Reorganisation bezüglich der Polizeiverwaltung eingetreten sei und daß im Juli d. J. von der zweiten zum Zwecke der Reorganisation des Senats niedergesetzten Deputation ein Bericht erstattet wurde, welcher eine Reihe von Veränderungen in der Verwaltung vorschlug. Ueber diesen Bericht habe sich die Bürgerschaft bisher noch nicht schlüssig gemacht. Was liege nun näher, als zu sagen: So lange wir uns nicht schlüssig gemacht haben, wollen wir die Besetzung der siebenzehnten Senatorstelle gleichfalls aussetzen. Es handele sich um eine Aussetzung bis zu demselben Zeitpunkt, bis zu welchem die Frage, ob ein achtzehnter Senator zu wählen, vertagt wurde. Es handele sich nur um $2^1/_2$ Monate. Dabei werde in Bezug auf die Vertheilung der Geschäftslast ebenfalls für den Senat nichts Beschwerliches geschaffen. Er glaube nicht, daß es die Pietät gegen verdiente Bürger irgendwie verletzen heiße, wenn man annehme, daß das kürzlich in den Senat gewählte Mitglied, welches große Arbeitskaft besitze, ohne große Schwierigkeiten in diesem Zwischenstadium so viel Geschäfte werde besorgen können, wie die beiden Herren, welche in letzter Zeit aus dem Senat ausgeschieden seien, nachdem ihr Gesundheitszustand bereits längere Zeit ein geschwächter gewesen. (Unruhe; Ruf: Zur Sache!) Was er gesagt habe, gehöre zur Sache. Er empfehle, den gestellten Antrag anzunehmen, selbst auf die Gefahr hin, daß derselbe keine materielle Wirkung haben sollte. Die Bürgerschaft würde ihren Standpunkt in der ganzen Reorganisationsfrage präjudiciren, wenn sie nicht jetzt rechtzeitig ihre Meinung darüber ausspreche.

Es wurde Schluß der Debatte beantragt.

Zum Wort waren noch gemeldet die Herren Dr. Adami, Dr. F. Wilckens und Dr. Blendermann.

Der Schluß wurde beliebt und der Antrag der Herren Syndicus Dr. Barth und Genossen abgelehnt.

Nr. III der Tagesordnung:

Wahl eines Armenpflegers.

Herr Präsident verlas folgendes eingelaufene Schreiben des Directors der stadtbremischen Armenpflege, Herrn Senator Nielsen:

An das Bürger-Amt.

Der Bezirksvorsteher F. Holscher hat seinen Austritt aus der Armenpflege angezeigt auf Grund des § 2 sub. 1 des Gesetzes vom 17. October 1875, die Wahl der stadtbremischen Armenpflege betreffend.

Für die in Folge dessen erforderliche Ersatz-Wahl eines Armenpflegers bis Ende dieses Jahres für den 85sten District gestattet sich der Vorstand in Gemäßheit des § 4, Abth. 2 des obenerwähnten Gesetzes

1. C. W. Schultze, Meyerstraße 17,
2. Wilhelm Meyer, Buntenthorsteinweg 584,

in Vorschlag zu bringen.

Ergebenst

Nielsen
Director der stadtbremischen
Armenpflege.

Bremen, 6. September 1878.

Es wurde nun zur Wahl geschritten und die Herren C. W. Schultze und W. Meyer vorgeschlagen.

Gewählt wurde Herr C. W. Schultze, Meyerstraße 17.

Auf Antrag des Herrn Dr. Pavenstedt wurde nunmehr zu

Nr. XI der Tagesordnung:

Mittheilung des Senats vom 2. August 1878:

Nachtwachenwesen.

übergegangen.

Herr Präsident verlas folgenden von Herrn Kotzenberg gestellten Antrag:

Die Bürgerschaft ist damit einverstanden, daß dem Antrage der Polizeidirection gemäß an Stelle der am 1. October d. J. in den Ruhestand tretenden beiden Aufseher ein „Oberaufseher für das Nachtwachenwesen" mit den erwähnten Amtspflichten und Befugnissen und einem Jahresgehalt von 1800 ℳ. und den gesetzlichen Alterszulagen angestellt werde.

Auch stimmt sie der Polizeidirection darin bei, daß es der Billigkeit und dem Interesse des Dienstes

entspreche, auf eine angemessene Erhöhung der den Oberwächtern und Wächtern zu gewährenden Pension Bedacht zu nehmen. Sie glaubt jedoch, daß die Polizeidirection in Anbetracht aller Umstände und der sich immer mehr steigernden Anforderungen an das Nachtwachenwesen die zu diesem Zwecke festzustellenden Pensionssätze immerhin etwas höher hätte greifen können. Sie beantragt daher, indem sie im Uebrigen die von derselben in dieser Angelegenheit gestellten Anträge genehmigt, statt der seitens derselben vorgeschlagenen, folgende mehr den Verhältnissen entsprechend scheinende Pensionssätze festzustellen:

Nach einem Dienste			also zur Zeit für Oberwächter,	für Wächter
v. 10—15 Jahren	2/10	d. Gehalts,	160 M.	120 M.
„ 15—20 „	3/10	„	240 „	180 „
„ 20—25 „	4/10	„	320 „	240 „
„ 25 u. mehr „	5/10	„	400 „	300 „

Herr Kotzenberg: Er halte keine längere Motivirung des Antrags für erforderlich. Die Anstellung eines Oberaufsehers scheine hinlänglich motivirt. Man wolle eine concentrirte Organisation haben und so scheine es zweckmäßig, das Ganze in eine Hand zu legen. Was den zweiten Gegenstand betreffe, so mache er darauf aufmerksam, daß Billigkeitsrücksichten und das Interesse des Dienstes die Gewährung einer entsprechenden Pension an die Oberwächter und Wächter verlangen. Die Vorschläge der Polizeidirection seien in dieser Beziehung nicht genügend. Wenn ein Oberwächter nach 10—15 Dienstjahren 100 M. Pension erhalten solle, so sei das ein so dürftiger Betrag, täglich 30 Pfennige, — daß er nicht der Dienstleistung entspreche. Andererseits dürfe man aber auch die Pension für die Oberwächter, welche eine andere Stellung haben als andere Beamte und auch nicht ihre ganze Zeit dem Staatsdienste widmen, nicht so weit greifen, daß man sie hinsichtlich der Pension anderen Beamten gleich stellte, ihnen also nach 10 Jahren 2/5 ihres Gehalts als Pension gewähre. Er nehme an, daß es zweckmäßig sein würde, nach 10 Jahren 2/10 des Gehalts als Pension zu gewähren und nach jeden weiteren 5 Jahren 1/10 mehr bis zur Hälfte der Besoldung nach 25 Jahren. Wenn ein solcher Beamter 25 Jahre seinen Dienst versehen habe, so werde er nicht mehr fähig sein, bedeutend zu verdienen und 300 bis 400 M. erscheinen dann als ein sehr geringer Betrag, um davon leben zu können.

Die Discussion wurde geschlossen und der Antrag des Herrn Kotzenberg angenommen.

Auf Antrag des Herrn Kotzenberg wurde nunmehr zu

Nr. V der Tagesordnung:

Antrag, die Straßen-Polizei-Ordnung für die Stadt Bremen betreffend,

übergegangen.

Herr Präsident verlas nunmehr den Antrag wie folgt:

Die Unterzeichneten beantragen die Niedersetzung einer Commission von 7 Mitgliedern zur Berathung und Berichterstattung über die am 1. October d. J. in Kraft tretende Straßen-Polizei-Ordnung vom 26. Juli 1878.

Helmken.
J. M. Wulstein.
Kotzenberg.
N. Jacobi.
N. A. Ordemann.
W. Huchting.
H. M. Hauschild.
J. C. Dubbers.
Joh. Friedr. Wessels.

Herr Helmken: Daß die Stadt Bremen einmal eine Straßen-Polizei-Ordnung bekomme, dazu könne man sich nur Glück wünschen. Die bisherigen Bestimmungen waren in so vielen Gesetzen und Verordnungen vertheilt, daß es große Mühe erforderte, sie zusammenzustellen. Am Schluß der Vorlage werden die bisher geltenden Bestimmungen einzeln aufgeführt und aufgehoben, indem nur dieses eine Gesetz Geltung behalten solle. Viele werden aber mit ihm zu der Ansicht gekommen sein, daß diese Straßenpolizeiordnung theils zu viel, theils zu wenig enthalte. Er bedauere, daß der Senat nicht eine Deputation berufen habe, um über diesen Gegenstand zu berathen und zu berichten, da gerade diese Sache unendlich tief in unser wirthschaftliches Leben eingreife. Man treffe das Gewerbe der Fuhrleute mit unnöthigen Härten. Die Stadt Bremen sei noch nicht in dem Maße wie große Städte, z. B. Berlin und Paris mit Fuhrwerk überfüllt, jedenfalls nicht mehr wie Hamburg. Er erinnere daran, daß im vorigen Frühjahr seitens der Hamburger Polizeibehörde eine ähnliche Ordnung publicirt wurde. Die Bürgerschaft schlug denselben Weg ein, indem sie die Ordnung durch eine Commission prüfen ließ und Dasjenige, was ihr mangelhaft erschien, ausmerzte. So sei die Ordnung dort in Kraft getreten und so weit er Kenntniß davon habe, solle sie gut operiren. Er wolle nur auf einige Sachen aufmerksam machen, welche wohl anders sein könnten. Daß ein Fuhrwerk eine Bezeichnung erhalte, sei in der Ordnung. Nach der Vorlage sollen aber nur Fuhrwerke, welche zur Beförderung von Personen nicht bestimmt seien, bezeichnet werden. Er bedauere dies. Wenn ein Fuhrwerk, welches Waaren befördere, eine Bezeichnung haben solle, warum sollen nicht auch alle anderen Fuhrwerke, namentlich die Equipagen, eine Bezeichnung haben? Gerade die herrschaftlichen Equipagen richten das meiste Unglück auf den Straßen an. (Sehr wahr!) Diese rollen im vollen Galopp der Pferde davon und Niemand stelle den Namen des Eigenthümers fest. Man sollte die Equipagen ebenfalls bezeichnen, zwar nicht in der Weise wie die Droschken, durch eine Nummer am Kutschenschlag, aber durch eine leicht zu erkennende Nummer hinten. Wenn dann ein Unglück passire und der Kutscher das Weite suche, so könne das Nöthige festgestellt werden. Statt des Vor- und Zunamens könne eine Nummer geführt werden. Daß diese bei Lastfuhrwerken größer sein müssen, als bei Privatfuhrwerken sei selbstredend. Er bedauere, daß

dieser Punkt in der Ordnung nicht berücksichtigt sei. Im § 6 seien Vorschriften über die Beleuchtung der Fuhrwerke bei Abend und Nacht gegeben. Die meisten Klagen über Mangel an Beleuchtung der Fuhrwerke betreffen den Verkehr auf den Landwegen, darauf erstrecke sich aber die vorliegende Ordnung nicht. Die Stadt habe eine gute Straßenbeleuchtung und seien die Gefahren nicht so groß wie auf den Chausseen. Er wolle die Vorschrift aber gelten lassen und zwar mit einem Zusatze. Es heiße im § 6: „Während der Zeit, in welcher die Straßenlaternen brennen, muß jedes auf der Straße befindliche Fuhrwerk ausreichend beleuchtet sein." Er würde nunmehr den Zusatz vorschlagen: „Fuhrwerke ohne Beleuchtung dürfen nur im Schritt fahren." Damit sei alles Nöthige erreicht. Man habe in letzter Zeit mehrere Versuche angestellt, Fuhrwerke zu beleuchten und es habe sich dabei ergeben, daß alle Wagen ohne Federn nicht mit Laternen zu beleuchten seien. In Folge des Stoßens, Rüttelns und Schüttelns löschen die Laternen aus. Man wolle nun den Pferden die Laternen vorbinden. Er möchte die Frage stellen, ob dies auch auf die Reiter ausgedehnt werden solle. Auffällig sei es ihm, daß ihm von Seiten der Polizei versichert worden sei, in Berlin seien die Wagenpferde mit Laternen behängt. Er habe sich nun bereit erklärt, morgen nach Berlin zu reisen, um sich zu überzeugen, ob die Sache sich so verhalte. (Bravo!) In § 11 heiße es: „Das Koppeln von Fuhrwerken und das Anhängen von Handwagen ist nicht erlaubt. Strafbar sind die Führer beider Fuhrwerke." Nach dieser Vorschrift wäre die Feuerwehr jedes Mal, wenn sie ausrücke, strafbar, den sie kopple hinter der Dampfspritze einen großen Schlauchwagen, und wenn sie bei einem Schornsteinbrand mit einem kleinen Wagen ausrücke, habe sie gekoppelte Schlauchwagen. Es müsse eine Ausnahme zu Gunsten der Feuerwehr gemacht werden. (Herr Dr. Breusing: Es ist nun genug!) Er brauche sich nicht Anweisung geben zu lassen, über Das, was er zu sagen und nicht zu sagen habe. In § 19 heiße es am Schluß: „Crepirte Thiere müssen stets vollständig zugedeckt sein." Wahrscheinlich handle es sich hier um Thierleichen in den Fällen, wo z. B. Jemand sein Pferd tödten lassen müsse. In § 25 werden verschiedene Straßen aufgeführt, in denen bespannte Fuhrwerke zu keiner Zeit ohne Aufsicht bleiben dürfen. Vorher sei schon gesagt, daß, wenn der Führer eines Fuhrwerks behufs Beladens oder Entladens desselben genöthigt sei, sich zeitweilig von demselben zu entfernen, dann die Stränge abgehängt werden müssen, damit kein Unglück passiren könne. Dies halte er für genügend, und zu verlangen, daß ein jeder Brodwagen noch einen Mann zur Beaufsichtigung des Wagens führe, wäre eine große Härte. Der Nutzen wiege die vielen Umstände nicht auf. In § 49 heiße es: „Hundefuhrwerke dürfen auf der Straße nicht allein gelassen werden. Der Führer muß dieselben stets unter Aufsicht haben." Da wäre es einfacher, Hundefuhrwerke überhaupt nicht zu gestatten. Denn wenn dann noch ein zweiter Mann bei dem Fuhrwerk sein sollte, wohin solle das führen! Das heiße Fliegen mit gezogenen Kanonen todtschießen. Jetzt wolle er einige Punkte anführen, die seiner Ansicht nach nicht genügend berücksichtigt seien. In dem Abschnitt über die Zerstörung und Beschädigung der Straßen und Wege fehlen die Telegraphendrähte, Stangen, Isolatoren, Rettungsapparate; ferner das Beschmieren und Beschmutzen von Denkmälern, Häusern ꝛc. Er wolle nicht erwähnen, was er damit meine, es sei aber ein Scandal. In § 86 heiße es: „Das Fahren mit Velocipeden, Draisinen auf der Straße, sowie das Aufhocken auf Fuhrwerke, welche sich in der Fahrt befinden, ist untersagt." Man wolle wohl nur die Velocipeden vom Trottoir verbannen, wohin sie allerdings nicht gehören. Er hätte gewünscht, daß auch die Kinderwagen vom Trottoir entfernt werden könnten, damit würde man aber wohl zu weit gehen. Nach § 94 sollen Gebüsch und Bäume in den Vorhöfen über dem Trottoir der Art beschnitten werden, daß sie nicht in den Luftraum der Straße hineinragen. Als Rechnungsführer der Gas- und Wasserwerke habe er häufig der Polizei berichten müssen, daß diese Bäume auch die Straßenbeleuchtung sehr stören. Es würde sich daher empfehlen, einen Passus in diesem Sinne hier aufzunehmen, damit man nicht immer Denunciant zu sein brauche. Dies seien einige Beispiele dafür, daß sich eine Abänderung der Straßen-Polizei-Ordnung in manchen Punkten empfehle. Wenn es nun auch nicht gelinge, die Berathung bis zum ersten October zu beenden, so könne der Termin des Inkrafttretens auf den 1. November verschoben werden, da der jetzige Zustand, nachdem er so lange gedauert, wohl noch einige Zeit zu ertragen sei.

Es wurde Schluß der Debatte beantragt.

Zum Wort war noch gemeldet Herr Bestenbostel.

Herr Dr. Breusing: Es hätte nicht der vielen Ausführungen bedurft, um die Bürgerschaft zu überzeugen, daß eine Commissionsberathung wünschenswerth sei, und es erscheine daher die Fortsetzung der Discussion überflüssig.

Der Schluß der Discussion wurde beliebt und der Antrag des Herrn Helmken und Genossen angenommen.

Die

Wahl einer Commission wegen der Straßen-Polizei-Ordnung

ergab als gewählt die Herren

Helmken.
Wessels.
Neukirch.
Ahues.
Adami.
Bestenbostel.
Depken.

Herr Helmken erhielt die meisten Stimmen und hatte demnach für die Berufung der Commission Sorge zu tragen.

Herr Helmken stellte folgenden dringlichen Antrag:

Da in der Bürgerschaft sich Bedenken gegen die am 27. Juli d. J. publicirte Straßen-Polizei-Ordnung geltend gemacht haben, und die Bürgerschaft in Folge dessen sich veranlaßt gesehen hat, zur schleunigen Berathung und Berichterstattung diesen Gegenstand

an eine Commission zu verweisen, so ersucht sie den Senat den Termin für das Inkrafttreten der Straßen-Polizei-Ordnung bis zum 1. November zu verschieben.

Die Herren Helmken und Dr. Breusing empfahlen die Dringlichkeit.

Die Dringlichkeit wurde anerkannt.

Herr Helmken: Der Antrag motivire sich durch sich selbst und habe er nichts weiter hinzuzufügen.

Herr Tebelmann amendirte den Antrag dahin, daß es in demselben heiße:

statt „bis zum 1. November" „bis auf Weiteres."

Herr Dr. Oelrichs: Dann empfehle er, lieber zu sagen:

„bis zum 1. Januar."

Es seien dann noch vier Monate Zeit für die Berathung.

Herr Tebelmann zog seinen Antrag zurück.

Herr Helmken nahm diese Abänderung in seinen Antrag auf, und wurde der so modificirte Antrag der Herren Helmken und Genossen angenommen.

Nr. IV der Tagesordnung:

Mittheilung des Senats vom 2. August 1878:

Vertrag wegen Errichtung eines hanseatischen Oberlandesgerichts.

Herr Präsident theilte folgenden Antrag der juristischen Commission mit:

Den vorgelegten Vertrag genehmigt die Bürgerschaft unter der Bedingung,

daß der Senat sich bereit erkläre, daß die Bestellung der Rechtsanwälte bei dem Oberlandesgerichte, welche nach Artikel 26 des Vertrages dem Senat überlassen ist, von dem Senate nach gesetzlichen mit der Bürgerschaft zu vereinbarenden Bestimmungen erfolge.

Die juristische Commission.

Bremen, den 14. September 1878.

Herr Dr. J. Wilckens als Referent der juristischen Commission: Die Commission habe den Vertrag geprüft und, abgesehen von dem in ihrem Antrage enthaltenen Bedenken, keinerlei Einwendungen dagegen. Im Artikel 26 heiße es: „Jeder Senat kann Rechtsanwälte bei dem Oberlandesgericht aus der Mitte der in seiner Stadt zugelassenen Rechtsanwälte bestellen." Die juristische Commission sei der Meinung, daß wenn man dies auch in dem Vertrage stehen lasse, es doch der Sachlage entspreche, daß die Bestimmungen, nach welchen der Senat Rechtsanwälte zulasse, durch ein Gesetz zwischen Senat und Bürgerschaft vereinbart werden. Für die Einführung der Justizgesetze sei noch ein besonderes Einführungsgesetz zu erlassen, bei welchem eine Reihe wichtiger Punkte für unser Gemeinwesen zur Erörterung kommen werde, und da wäre es zweckmäßig, in dieses auch die Bestimmungen über die Frage der Zulassung von Rechtsanwälten zum Oberlandesgericht aufzunehmen, wodurch die Sache ein für alle Mal geregelt werden könne; in welcher Weise, werde sich dann finden. Durch sämmtliche Berathungen der Justizgesetze und die Vorberathungen der Anwaltsordnung ziehe sich wie ein rother Faden der Gedanke, daß die Justiz in allen Theilen nach bestimmten Gesetzen zu regeln und möglichst den Einflüssen einer mehr oder weniger nicht an Gesetze gebundenen Verwaltung zu entziehen sei; diesem Gedanken würde auch eine solche Bestimmung entsprechen. Er glaube, daß die Bürgerschaft wohl thue, wenn sie diesem Antrage zustimme. Namens der juristischen Commission habe er nichts weiter hinzuzufügen, er selbst aber wolle in Beziehung auf die Kündigung des Vertrags noch einen Antrag stellen. Der Artikel 31 sage über die Kündigung Folgendes:

„Von 10 zu 10 Jahren, deren Lauf beginnen soll mit dem 1. Januar 1880, steht der einzelnen Stadt die Kündigung dieses Vertrages frei. Die Kündigung muß mindestens 1 Jahr vor Ablauf der 10jährigen Periode erfolgt sein ꝛc."

Er möchte nun einen Antrag stellen, wonach der Fortbestand des gemeinschaftlichen Gerichts nach Ablauf von 10 Jahren von Seiten Bremens gebunden sei an eine neue Zustimmung der Bürgerschaft. Nach der Vorlage solle der Vertrag stillschweigend verlängert werden, wenn er nicht gekündigt sei, und zur Kündigung sei der Beschluß von Senat und Bürgerschaft erforderlich; wenn aber der Senat nicht zustimme, so könne die Kündigung nicht stattfinden, sondern es werde bei dem Vertrage bleiben. Er erlaube sich den Antrag,

daß die Bürgerschaft erkläre, es solle bestimmt werden, daß sie auch zur Verlängerung des Vertrags ihre Zustimmung geben müsse, was in folgender Form geschehen könnte;

Die Bürgerschaft genehmigt den vorliegenden Vertrag unter folgenden Bedingungen:

1. Antrag der juristischen Commission;
2. daß der Senat verpflichtet ist, die Kündigung des Vertrages gemäß Artikel 31 desselben zu erlassen falls nicht die Bürgerschaft vor der Kündigung ihre Genehmigung zu der Verlängerung des Vertrags ertheilt hat.

Die Sache liege so, daß es die Bürgerschaft in diesem Augenblick noch in der Hand habe zu bestimmen, daß wenn nach 10 Jahren der Vertrag ablaufe, ihre Zustimmung zum Fortbestande des Vertrages eingeholt werden müsse, und daß, wenn sie die Zustimmung nicht ertheile, dann von Neuem die Frage an uns herantrete, ob wir ein eigenes Oberlandesgericht haben wollen oder nicht. Der Senat könne sicher sein, daß die Gründe, welche etwa eine abweichende Meinung der Bürgerschaft dann motiviren, eingehend geprüft würden. Es sei bei dem Beschluß über die Errichtung eines hanseatischen Oberlandesgerichts eine so große Minorität in der Bürgerschaft abweichender Meinung gewesen, daß es wohl zweckmäßig sei, wenn die Bürgerschaft den von ihm beantragten Vorbehalt mache, mit anderen

Worten, daß ein neuer Beschluß erst die Feuerprobe einer eingehenden Verhandlung in der Bürgerschaft durchmachen müsse. Wir sehen schon aus den Verhandlungen, welche aus Oldenburg herübertönen, daß die Oldenburger in Verlegenheit seien und daß sie noch den Wunsch hegen, sich mit Bremen zu vereinbaren, wenn dies jetzt nicht unmöglich wäre. Es sei zweckmäßig, daß die Bürgerschaft das Heft in der Hand behalte. Der Senat könne dem Antrage zustimmen, da der Vertrag mit den beiden Städten dadurch keinen Eintrag erleide, und da es schwer sein werde, das Gericht nach 10 Jahren aufzuheben, wenn nicht außerordentliche Gründe dafür sprechen. Der Senat werde jedenfalls mit einer abweichenden Ansicht ein außerordentliches Entgegenkommen in der Bürgerschaft finden.

Herr Dr. Adami: Als Correferent der juristischen Commission bitte er Folgendes bemerken zu dürfen. Derselbe Antrag habe auch der juristischen Commission vorgelegen. Der wesentlichste Gesichtspunkt dabei sei offenbar der, daß wenn der Antrag des Vorredners angenommen werde, dann die Zustimmung der Bürgerschaft zur Prolongation des Vertrags erforderlich sei, während nach dem Wortlaut der Vorlage es vom Senat abhänge, ob er einem etwaigen Antrage der Bürgerschaft auf Kündigung des Vertrags nachgeben wolle oder nicht. Wolle die Bürgerschaft das Heft in der Hand behalten, dann sei der Antrag des Herrn Dr. Wilckens offenbar richtig; wolle die Bürgerschaft aber es dem Senate überlassen, dann müsse Redner anheim geben, den Antrag des Herrn Dr. Wilckens abzulehnen und einfach den Vertrag zu genehmigen, wie es von Hamburg und Lübeck bereits geschehen sei. Die Mehrheit der juristischen Commission war der Ansicht, daß dies eine Erwägung sei, welche ihre Competenz überschreite. Es sei eine politische Frage, die ihrer Entscheidung nicht vorlag, und habe sie daher davon abgesehen. Er müsse sich die Freiheit nehmen, noch einen zweiten Punkt zu erwähnen, der ebenfalls in den Verhandlungen der Commission vorkam, aus demselben Grunde aber abgelehnt wurde, nämlich ob der Beitrag Lübecks zu den Kosten des Oberlandesgerichts genüge in Rücksicht darauf, daß das oldenburgische Fürstenthum Lübeck mit seinen 40,000 Seelen mit Lübeck zu einem Landgerichtsbezirke vereinigt werde. Die Gründe der Abmachung scheinen darin zu liegen, daß man Lübeck habe etwas zuwenden wollen als Ersatz dafür, daß es das Oberappellationsgericht verliere.

Herr Senatscommissar Senator Lürman: Der Antrag der juristischen Commission zum Artikel 26 habe dem Senat nicht vorgelegen, Redner selbst sei er gestern zugekommen und so könne er nur seine persönliche Meinung darüber abgeben. Er sei überzeugt, daß der Senat demnächst alle diejenigen Rechtsanwälte, welche bei dem hiesigen Landgerichte zugelassen werden, auf ihren Antrag auch beim Oberlandesgericht zulassen werde, soweit die Rechtsanwaltsordnung dem nicht entgegen stehe. Er glaube auch, daß der Senat gern bereit sein werde, erforderlichenfalls in das Ausführungsgesetz zu den Reichsjustizgesetzen eine ähnliche Bestimmung aufzunehmen, wobei er fest überzeugt sei, daß er in dieser Beziehung sich in Uebereinstimmung mit dem ganzen Senat befinde. Da somit kein Anlaß zu diesem Antrage vorliege, möchte er der Bürgerschaft empfehlen, denselben abzulehnen, eventuell aber so zu fassen, daß es nicht zweifelhaft werde, ob die Ratification des Vertrags nicht eher erfolgen könne, bis eine Vereinbarung über diesen Punkt zwischen Senat und Bürgerschaft vorhanden, oder ob die Genehmigung trotzdem sofort erfolgen könne. Dieser Zweifel würde beseitigt werden, wenn an Stelle der Worte „unter der Bedingung“ etwa gesagt würde „unter der Voraussetzung.“ Die Sache würde sonst möglicherweise nicht alsbald erledigt werden, was sehr zu bedauern wäre, da es dringend wünschenswerth sei, daß die Angelegenheit endlich zur definitiven Erledigung gelange. Was Bremen betreffe, so haben wir noch eine Reihe von Ausführunsgesetzen zu berathen und zu erlassen, die nicht eher in Angriff genommen werden können, bis die vorliegende Frage des Oberlandesgerichts entschieden sei. Ferner seien wir Hamburg die Rücksicht schuldig, daß wir uns bald bestimmt erklären, denn es habe nach verschiedenen Richtungen hin noch so umfassende, zeitraubende Einrichtungen zu treffen, daß es schon jetzt durch die entstandene Verzögerung in Verlegenheit gekommen sei. Was sodann den ihm ganz neuen Antrag des Herrn Dr. Wilckens betreffs der Kündigung des Vertrags angehe, so stimme er dem von Herrn Dr. Adami in dieser Beziehung Gesagten bei und empfehle eventuell auch hier die Sache so zu halten, daß die Genehmigung des Vertrags dadurch nicht verzögert werde. Das Ganze sei eine innere Angelegenheit des Senats und der Bügerschaft, und die Bürgerschaft könne den Vertrag genehmigen, ohne daß darüber eine Verständigung erzielt sei. Wenn endlich hervorgehoben worden, ob es sich nicht rechtfertige, daß Oldenburg einen Beitrag zu den Kosten des Oberlandesgerichts trage, da Oldenburgische Gebietstheile an den Lübecker Gerichtsbezirk angeschlossen werden, so sei das eine Sache Lübecks. Es rechtfertige sich aber nicht wegen dieser 30000 Seelen den Beitrag Lübecks von ein Zwölftel zu erhöhen. Man müsse sagen, daß Lübeck, wenn nicht der Oldenburgische Gebietstheil dazu käme, Bremen gegenüber im Nachtheil wäre. Denn die Processe, welche aus Lübeck an das Oberlandesgericht kommen, werden gewiß nicht die Hälfte derjenigen betragen, welche Bremen dort zur Entscheidung vorlegen werde. Nun werde durch den Beitritt des oldenburgischen Gebietstheiles zu dem Gerichtsbezirk das Mißverhältniß corrigirt. Von der Lübecker Bürgerschaft sei der Vertrag angenommen. Lübeck stehe jetzt in der Gemeinschaft im richtigen Beitragsverhältniß, da, wenn man die Einwohnerzahl berücksichtige, die letztere mit dem oldenburgischen Gebietstheil bei einer weit geringeren Proceßthätigkeit als der bremische Gerichtsbezirk, 90,000 betrage, während der bremische Bezirk etwa 150,000 Seelen habe. Um das Werk zum Abschluß zu bringen, fehle nur noch die Zustimmung der bremischen Bürgerschaft.

Herr Dr. E. Noltenius: Er bitte den Antrag von Dr. Wilckens nicht anzunehmen. Dieser Antrag sei gefährlicher als es auf den ersten Blick scheine. Der Unterschied

zwischen der Fassung des Vertragsentwurfs und dem Antrag des Herrn Dr. Wilckens bestehe darin, daß es in dem einen Falle einer erneuerten Einigung zwischen dem Senate und der Bürgerschaft bedürfe, um das Verhältniß zu beendigen, im andern Falle eines erneuerten gemeinsamen Beschlusses, um dasselbe fortzuführen. Es komme darauf hinaus, daß ein Vertrag nur für zehn Jahre abgeschlossen werden würde, und dadurch würde sich die Bürgerschaft mit ihrem früheren Beschluß in Widerspruch setzen, durch welchen sie den Senat ermächtigte, ohne Weiteres einen Vertrag mit Hamburg und Lübeck auf Grund der angegebenen Präliminarien zu schließen. Wenn auch heute Staatsverträge oder wenigstens so untergeordnete Verträge wie diese, nicht im Namen des dreieinigen Gottes und auf ewige Zeiten abgeschlossen werden, so sei es doch ein stillschweigendes Einverständniß, daß das Vertragsverhältniß auf unbestimmte Zeit und nicht von vornherein auf bestimmte Zeit dauern soll. Wenigstens bedürfte es einer deutlichen Declaration dieser Absicht. Dieselbe sei aber mit keinem Wort von Seiten der Bürgerschaft gegeben und darnach konnte der Senat annehmen, daß die Bürgerschaft später einem auf unbestimmte Zeit lautenden Vertrage zustimmen würde. Der Senat würde durch eine solche Clausel in eine höchst fatale Lage den übrigen Contrahenten gegenüber gerathen. Er bitte die Bürgerschaft, den Vertrag, so wie er vorgelegt, zu genehmigen. Das Argument des Herrn Dr. Wilckens, daß die Wohlthat der Feuerprobe einer wiederholten öffentlichen Discussion nach 10 Jahren nur dann erreicht werde, wenn sein Antrag angenommen werde, treffe nicht zu. Herr Dr. Wilckens oder wer sich später für die Sache interessire, brauche nur zu beantragen, man möge den Senat ersuchen, eine Kündigung zu verfügen. (Heiterkeit) Damit werde der Raum zu einer Meinungsäußerung gegeben und somit der Anlaß geboten, alle die Gründe, welche neulich laut geworden und die die Bürgerschaft durch Annahme des Vertrags desavouirt habe, von Neuem geltend zu machen.

Herr Ahues: Er wolle die Aufmerksamkeit der Bürgerschaft nicht allzu lange in Anspruch nehmen. Seine Ausführungen richten sich zunächst gegen die Bemerkungen des Senatscommissars und des Vorredners. Dieselben beruhen auf einem Mißverständniß des Antrags und auf einem Mißkennen der ganzen Tendenz des Vertrags. Die Anträge der Commission und des Herrn Dr. Wilckens gehen darauf hinaus, die gesetzgeberische Gewalt gegen die Verwaltung zu stärken, während der Vertrag in den beiden Punkten die Tendenz verfolge, die Verwaltung gegen die Gesetzgebung zu stärken. Was den Artikel 26 betreffe, so solle allein der Senat darüber entscheiden, welche Rechtsanwälte bei den Oberlandesgericht zuzulassen seien. Der Senat habe es beliebig in seiner Hand, zu verfügen, daß diejenigen, die ihm nicht passen, nicht zugelassen werden, er könne sagen, daß nur diejenigen, welche so und so viele Jahre Anwälte seien oder diejenigen, deren Namen mit dem und dem Buchstaben anfangen, zugelassen werden. Es werde Niemand hier sein, der glaube, daß der Senat in unfairer Weise von dieser Befugniß Gebrauch machen werde. Er meine aber, daß, wenn diese Ueberzeugung in der Bürgerschaft vorhanden, wenn die Bürgerschaft Vertrauen zum Senat habe, andererseits auch der Senat zur Bürgerschaft das Vertrauen haben sollte, daß sie bei dem demnächstigen Gesetze nicht allerlei Riegel und Schlösser vorschieben, sondern einen vernünftigen Beschluß mit dem Senat fassen werde. Wenn der Antrag der Commission so unschuldig sei, daß die Zustimmung des Senats nicht zu bezweifeln, so könne die Bürgerschaft auch an die Genehmigung diese Bedingung knüpfen und glaube er, daß die Bürgerschaft gar nicht anders könne, als nur unter Hinzufügung dieser Bedingung den Vertrag anzunehmen. Was den zweiten Punkt, den Artikel 31 betreffe, so verhalte sich die Sache im Princip ebenso. Auch hier wolle der Senat allein die Macht behalten, allein das Recht haben, die Kündigung zu verfügen; wenn der Senat die Verlängerung beschließe, so könne die Bürgerschaft nichts dagegen thun, sie könnte den Senat nicht zwingen, die Kündigung auszusprechen. Nach 10 Jahren können aber die Verhältnisse mit den Nachbarstaaten derart sein, daß es für diese wie für Bremen höchst wünschenswerth erscheine, das Verhältniß mit Hamburg zu lösen. Daß Letzteres ein Nothbehelf sei und für alle Ewigkeit bleiben werde, sei in den früheren Verhandlungen anerkannt. Wenn man nach 10 Jahren dahin kommen könne, diesen Nothbehelf zu beseitigen, und etwas Reelles an die Stelle zu setzen, so müsse man das selbstverständlich thun. Die Bürgerschaft solle mit dem Senat rathen und thaten. Er bitte deshalb, beide Anträge anzunehmen. Nur ein Bedenken, welches seitens des Herrn Senatscommissars geäußert worden, könnte möglicherweise Zweifel erregen, nämlich daß vielleicht durch eine solche Hinzufügung das Zustandekommen des Vertrags verschleppt werde. Seines Erachtens beruhe dies auf einem Irrthum; die Bürgerschaft adoptire den Vertrag und füge nur in milder Form die Bedingung hinzu, daß sie voraussetze, daß der Senat die Bestimmungen des Artikels 26 durch ein Gesetz regele und daß der Artikel 31 ebenso von der Bürgerschaft beeinflußt werden könne, wie vom Senat. Der Senat könne in seiner nächsten Sitzung, am Freitag, sich darüber schlüssig machen, und darauf gleich seine Zustimmung zu erkennen geben. In drei Tagen könne also der Vertrag vollständig fertig sein. Eine Zeitvergeudung liege in den Bedingungen keineswegs, und man dürfe auch nicht einwenden, daß noch viel Zeit erforderlich sei, um allerlei Einrichtungen zu treffen. Die Sache habe so lange gedauert, daß 72 Stunden mehr oder weniger das Gefäß nicht zum Ueberfließen bringen werden. Wenn endlich darauf hingewiesen sei, daß Hamburg und Lübeck den Vertrag ohne Weiteres und ohne Bedingungen genehmigt haben, so sei das ein nicht recht glücklicher Hinweis. Hamburg und Lübeck haben Vortheile von dem Vertrage. Hamburg würde sich sehr bedenken, für sich allein ein Oberlandesgericht zu schaffen. Lübeck müsse sich entweder Hamburg, Mecklenburg oder einem preußischen Gerichte anschließen. Bremen habe mit Oldenburg verhandelt, eventuell selbständig ein solches Gericht zu schaffen. Bremen sei in anderer Lage, es verliere. Bremen habe bis jetzt ein Obergericht gehabt, das ihm genommen werde, es behalte nur die erste Instanz. Es hatte für viele Sachen ein entscheidendes Gericht, worüber

es keine höhere Instanz gab. Bei den meisten Sachen sei Bremen jetzt direct nach Hamburg gewiesen. Bremen büße also ein, Hamburg und Lübeck gewinnen. Wenn dort der Vertrag genehmigt wurde, so dürfe man daraus keinen Schluß ziehen, daß Bremen das auch thun müsse. Im Gegentheil dürfe sich Bremen durch solche Vorgänge nicht beeinflussen lassen. Er bitte diesen Punkt zu berücksichtigen und die beiden Anträge anzunehmen. (Bravo!)

Herr Richter Dr. Barkhausen: Auch er könne nur empfehlen, die beiden Anträge anzunehmen. An sich würde es Sache der Landesjustizverwaltung sein, über die Ernennung der Rechtsanwälte ebenso wie die der Richter zu verfügen. Es seien viele Functionen der Landesjustizverwaltung in den Reichsgesetzen überlassen und betrachte er es als selbstverständlich, daß die Functionen nicht ohne Weiteres vom Senat wahrgenommen werden, sondern, daß ein Gesetz die Frage regele. Indem die Bürgerschaft die frühere Vorlage genehmigte, habe sie den Vorbehalt gemacht, daß sie damit nicht anerkennen wolle, daß die Mitglieder des Gerichtes nur vom Senat ernannt werden, vielmehr müsse diese Frage einer weiteren gesetzlichen Regelung unterliegen. Einen ähnlichen Vorbehalt habe die Hamburger Bürgerschaft bei Genehmigung des Vertrags gemacht. Der Senat habe den Vorbehalt angenommen indem er sage:

> „Durch die Bestimmungen der Artikel 11 und 12, betreffend die Wahl der Gerichtsmitglieder, wird der Frage, ob die Gerichtsmitglieder allein von den resp. Senaten, wie gegenwärtig in Bremen die von Bremen zu ernennenden Mitglieder des Oberappellationsgerichts von dem Senat zu wählen seien, nicht vorgegriffen. Die Entscheidung dieser Frage bleibt vielmehr der weiteren Erwägung vorbehalten."

Es scheine ihm billig, daß ähnlich hinsichtlich der Rechtsanwälte verfahren werde. Er glaube auch nicht, daß durch den Antrag der juristischen Commission die Sache irgendwie verzögert werden könne. Er verstehe den Antrag so, daß es nicht die Absicht sei, es möge vor Genehmigung des Vertrags eine solche Gesetzvorlage ausgearbeitet werden, daß es vielmehr sich nur darum handele, daß der Senat sich einfach bereit erkläre, nicht allein die Rechtsanwälte ernennen zu wollen, wie es nach dem Wortlaut des Vertrags den Anschein habe, daß er vielmehr davon ausgehe, es müsse diese Frage im Wege der Gesetzgebung geregelt werden. Ebenso verhalte es sich mit dem von Herrn Dr. Wilckens gestellten Antrag. Auch durch diesen werde keine Verzögerung herbeigeführt werden. Der Senat werde nicht umhin können, auch diesem Antrage beizustimmen, und damit werde die Sache in den nächsten Tagen erledigt werden.

Die Generaldiscussion wurde nunmehr geschlossen und zur Berathung der einzelnen Artikel übergegangen.

Zu Artikel 11 welcher lautet:

> „Die Präsidenten des Oberlandesgerichts werden von den drei Senaten gemeinschaftlich gewählt; zur Gültigkeit einer Wahl ist Einstimmigkeit der Senate erforderlich —"

bemerkte

Herr Brüns, er wünsche zu wissen, wie es denn gehalten werden solle, wenn keine Einstimmigkeit erzielt werden könne.

Herr Senatscommissar Senator Lürman: Die Senate haben sich davon überzeugt, daß eine Vorkehrung für diesen Fall nicht erforderlich sein dürfte, da schließlich eine Uebereinstimmung unter den Senaten zu erzielen sein werde.

Herr Dr. Lampe: Er vermisse in dem Entwurf Bestimmungen über Ruhegehalte, wie überhaupt über die Versetzung in den Ruhestand. Diese Bestimmungen gehören hierher und stelle er die Anfrage, weshalb sie fehlen.

Herr Senatscommissar Senator Lürman: Nach dem Vertrage für das Oberappellationsgericht haben die Mitglieder dieses Gerichts keinen Anspruch auf Ruhegehalt. Früher habe diese Frage die Senate mehrfach beschäftigt. Die Commissarien seien davon ausgegangen, daß Bestimmungen über Ruhegehalte demnächst zu erlassen seien, welche die drei Städte untereinander zu vereinbaren haben und die den Bürgerschaften zur Genehmigung vorzulegen seien.

Herr Brüns: Er könne sich durch die Ausführungen des Herrn Senatscommissars nicht befriedigt erklären, da nach wie vor die Frage eine offene bleibe, wie es gehalten werden solle, wenn keine Uebereinstimmung unter den Senaten zu erzielen sei.

Die Artikel 1—25 wurden sodann genehmigt.

Zu Artikel 26 kam der Antrag der juristischen Commission in Betracht.

Herr Senatscommissar Senator Lürman: Er wolle nochmals darauf hinweisen, daß für den Fall, daß es die Ansicht der Bürgerschaft sein sollte, der Vertrag könne nicht eher ratificirt werden, bis eine Vereinbarung zwischen Senat und Bürgerschaft über die Zulassung von Rechtsanwälten perfect geworden, die vorher geschilderten Unzuträglichkeiten eintreten würden, während, wenn die Ansicht nur dahin gehe, der Senat solle sich damit einverstanden erklären, daß über diesen Punkt demnächst Vereinbarungen getroffen werden, es sich dringend empfehle, eine dem entsprechende Fassung zu wählen.

Herr Präsident: Der Antrag der Commission gehe eben dahin, daß die Bürgerschaft den Vertrag unter der Bedingung genehmigen solle, daß ihr über diesen Artikel künftig noch Vorlagen gemacht werden, die sie mit zu genehmigen habe.

Herr Dr. J. Wilckens: Nach dem Antrage der Commission brauche der Senat nur zu erklären, er sei damit einverstanden, daß später ein Gesetz über diesen Punkt erlassen werde.

Herr Richter Dr. Barkhausen beantragte:

> den Antrag der Commission in folgender Fassung anzunehmen: Die Bürgerschaft genehmigt den Antrag der Commission unter der Bedingung daß der Senat sich bereit erklärt, daß die Bestellung der Rechtsanwälte auf Grund eines Gesetzes erfolge.

Herr Dr. Wilckens erklärte sich mit dieser Fassung Namens der Commission einverstanden und wurden darauf die Anträge der Commission und des Herrn Dr. Wilckens angenommen, im Uebrigen Artikel 26—35 genehmigt.

Herr Kotzenberg beantragte nunmehr zu

Nr. X der Tagesordnung:

Mittheilung des Senats vom 30. August 1878:

Schätzung der Grundstücke

überzugehen.

Es sei dies deshalb wünschenswerth, weil der noch anwesende Herr Senator Lürman auch zu diesem Gegenstande als Senatscommissar committirt sei.

Herr Tebelmann bemerkte, daß verschiedene ländliche Vertreter, welche sich zur Berathung dieses Gegenstandes eingefunden hatten, sich bereits wieder entfernt haben, in der Erwartung, daß die Verhandlungen heute Abend nicht mehr bis zu Nr. X der Tagesordnung vorrücken werden. Er erkläre sich daher gegen den Antrag des Herrn Kotzenberg.

Der Antrag des Herrn Kotzenberg wurde abgelehnt.

Nr. VI der Tagesordnung:

Mittheilung des Senats vom 27. August 1878:

Verkauf von Staatsareal.

Der Antrag wurde genehmigt.

Nr. VII der Tagesordnung:

Mittheilung des Senats vom 18. Juni 1878:

Jahresbericht der Schuldeputation.

Dieser Gegenstand veranlaßte keine Beschlußnahme.

Nr. VIII der Tagesordnung:

Dritter Bericht der Commission wegen staatsseitiger Uebernahme der Schulen einiger stadtbremischer Kirchengemeinden.

(Schulpflege.)

Herr Dr. Adami: Er ziehe den Antrag der Minorität der Commission zurück. Die letztere habe sich dem Majoritätsantrag angeschlossen. Das Ergebniß der Berathung der Commission, an welcher auch andere Mitglieder der Bürgerschaft aus dem Lehrerstande theilnahmen, gehe dahin, daß das Institut der Schulpflege im Laufe der Zeit veraltet sei und von demselben kaum mehr als der Name existire. Bevor man zur Aufhebung schreite, halte die Commission es aber für richtiger, die Schuldeputation zu befragen. Bei dieser Gelegenheit werde die Schuldeputation überlegen, ob es sich empfehle, in Zukunft für die Revision der Volksschulen bestimmte Vorschriften, die bis jetzt noch nicht existiren, zu erlassen.

Herr Stichnath: Als Schulpfleger könne er nur constatiren, daß dieses Amt schon lange überflüssig sei. Das einzige Geschäft des Schulpflegers bestehe darin, daß wenn die Oberlehrer der Freischulen die Schulstrafen den Schulpflegern zuschreiben, diese die Ausfüllung der betreffenden Scheine besorgen. Dieses Geschäft wie das Einkassiren könnte ebensogut von den Polizeidienern wahrgenommen werden. Er empfehle den Antrag der Commission.

Herr Grelle: Die Commission habe darin Recht, daß das Gesetz der Schulpflege von 1822 sich überlebt habe. Die Schulverhältnisse seien ganz andere geworden. Die Annahme des Antrags der Minorität würde er aber doch sehr bedauern. (Ruf: Der Antrag ist zurückgezogen!) Dann empfehle er den Antrag der Commission, da er aus Erfahrung wisse, wie wohlthätig eine gute Schulpflege wirken könne.

Der Antrag der Commission wurde angenommen.

Nr. IX der Tagesordnung:

Mittheilung des Senats vom 28. Juni 1878:

Herstellung von Gerichtslokalen.

Herr Dr. Oelrichs: Obwohl die Bürgerschaft bei der letzten Berathung des Gegenstandes sich mit großer Majorität für die Erbauung eines neuen Gerichtshauses auf dem Platze an der Domshaide ausgesprochen, und obwohl angenommen werden durfte, daß der Senat das Commissorium der Deputation nicht in der Weise feststellen würde, wie er gethan, so glaube er doch, daß es wünschenswerth sei, daß die Bürgerschaft sich damit einverstanden erkläre, damit möglichst bald die Deputationsberathung stattfinde. Es werde dann Sache der bürgerschaftlichen Mitglieder der Deputation sein, in dieser den Standpunkt geltend zu machen, daß nur auf der Domshaide ein unserer Stadt würdiges Gebäude hergestellt werden könne und die Bürgerschaft sich unter keinen Bedingungen darauf einlassen werde, daß das Stadthaus, die Waage oder welches Gebäude sonst zum Gerichtshaus umgebaut werde. Er beantrage,

> daß die Bürgerschaft dem Senat zustimme und sich mit dem vom Senat vorgeschlagenen Commissorium einverstanden erkläre.

Der Antrag des Senats wurde angenommen.

Zu Mitgliedern der

Deputation wegen Herstellung neuer Gerichtslokale

wurden gewählt:

von der I.	Classe	Herr	Dr. C. Barkhausen
= = II.	=	=	C. H. Noltenius und
		=	F. Tecklenborg
= = III.	=	=	H. Müller
= = IV.	=	=	A. Tebelmann
von der V.-VIII.	=	=	W. Below.

Die folgenden Gegenstände der Tagesordnung wurden ausgesetzt und dann die Versammlung, 8¾ Uhr geschlossen.

№ 27.

Verhandlungen der Bürgerschaft.

Sitzung vom 21. September 1878.

Entschuldigt waren folgende Herren:

Bischoff, H.
Garbade, Heinr.
Lampe, Herm.
Schörling Ad.
Schröder, H. H.

Nicht entschuldigt waren folgende Herren:

Bavendamm, H.
Beyer, C. C.
Bremermann, Fr.
Brinkmann, Ludw.
Danziger, Herm.
Dubbers, J. F.
Frahm, W.
Fuhrken, C. J.
Haas, Wilh.
Hattendorff, A.
Helmken, J. D.
Hollstein, J. C.
Ihlder, J. D.
Kroog, J. D.
Lachmund, J. H.
Lamcke, H. W.
Osmers, Hinr.
Papendieck, C.
Schaefer, C. W.
Schierenbeck, J.
Schmidt, Joh. Heinr.
Smidt, J. W.
Strube, L.
Tewes, R. Ph.
Tideman, Joh. jr.
Tietjen, H. G.
Traub, E. C. W.
Ulrichs, Ed.
Vagt, J. D. jr.
von Vangerow, L.
Woltjen, Herm.
Zimmermann, C. E.

Gegenstand der Tagesordnung:

Wahl eines Mitgliedes des Senats.

Cröffnung der Sitzung (im oberen Saale der alten Börse) 10 Uhr Vormittags.

Herr H. Claussen präsidirte.

Herr Präsident bezeichnete als Zweck der heutigen Versammlung die Wahl eines Mitgliedes des Senats. Derselbe theilte den Eingang einer Mittheilung des Senats wegen

Verminderung der Zahl der Senatoren

mit, worin auf die Niedersetzung einer Deputation betreffs der beantragten Verfassungsänderung angetragen werde.

Auf Vorschlag des Herrn Präsidenten setzte die Bürgerschaft den Gegenstand auf die Tagesordnung der heutigen Versammlung, und die Mittheilung wurde alsdann verlesen, womit die Sache für diese Sitzung der Bürgerschaft erledigt war.

Herr Präsident verlas darauf die soeben eingegangene auf den Rücktritt des Herrn Senator Feldmann in den Ruhestand und die Wiederbesetzung der erledigten Senatorstelle bezügliche Mittheilung des Senats.

Die Wahl war an einen bestimmten Stand dieses Mal nicht gebunden. Anwesend waren 107 Mitglieder; es waren mithin zwei Wahlabtheilungen zu je 22, drei Abtheilungen zu je 21 Mitglieder auszuloosen. Nachdem dies geschehen traten die fünf Abtheilungen zur Aufstellung der Candidaten und der Wahlmänner zusammen. Es wurden gewählt:

Von Abtheilung I:

zu Candidaten Herr Dr. Oelrichs,
„ Dr. Barkhausen,
„ Dr. Schrader,
zum Wahlmann Herr H. M. Hauschild.

Von Abtheilung II:
zu Candidaten Herr Dr. Oelrichs,
„ Dr. Barkhausen,
„ Tebelmann,
zum Wahlmann Herr Roselius.

Von Abtheilung III:
zu Candidaten Herr Dr. Oelrichs,
„ Dr. Barkhausen,
„ Dr. Schrader,
zum Wahlmann Herr Dr. Lampe.

Von Abtheilung IV:
zu Candidaten Herr Dr. Oelrichs,
„ Dr. Barkhausen,
„ Dr. Schrader,
zum Wahlmann Herr Nebelthau.

Von Abtheilung V:
zu Candidaten Herr Dr. Barkhausen,
„ Dr. Bulle,
„ Dr. Oelrichs.
zum Wahlmann Herr Dr. M. Wilckens.

Nachdem dieses Resultat dem Senat mitgetheilt war, begann die

gemeinschaftliche Sitzung des Senats und der Bürgerschaft.

Der Präsident des Senats verkündete, daß der Senat zu Wahlmännern erwählt habe:

Die Herren Bürgermeister Gildemeister,
Senator Mohr,
„ Herm. Gröning,
„ Pauli,
„ Ehmck.

Die Wahlmänner wurden beeidigt und zogen sich in ihr Berathungszimmer zurück.

Die gemeinschaftliche Sitzung wurde alsdann aufgehoben.

Um 12 Uhr trat die Bürgerschaft wieder zusammen; der Präsident verkündete, daß, gemäß einem Schreiben des Senats, von den Wahlmännern zu Candidaten erwählt seien:

Herr Dr. Oelrichs,
„ Dr. C. Barkhausen,
„ Dr. Schrader.

Es wurde nun die Wahlhandlung mit Vertheilung der Stimmzettel begonnen.

Herr G. H. Bruns jr.: Er bitte, zuvor nach § 14 des Gesetzes den Senat betreffend, die Zahl der anwesenden Mitglieder zu constatiren, damit man wissen könne, was die absolute Mehrheit sei.

Herr Richter Mohr: Die absolute Mehrheit ergebe sich aus der Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen.

Herr Bruns jr.: Er sei entgegengesetzter Meinung. § 14 lasse keine andere Deutung zu, als daß die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder gemeint sei.

Herr Dr. Bulle: Diese Frage sei neulich im Bürgeramt zur Erörterung gekommen, und nach dem Wortlaut sei es kein Zweifel, daß in dem angezogenen Paragraphen gesagt werden solle: Von allen Anwesenden wird mit absoluter Mehrheit gewählt, aber nicht mit absoluter Mehrheit der Anwesenden, sondern der Stimmenden. Dies entspreche auch dem Usus bei allen derartigen Wahlen.

Herr Dr. Breusing: Die absolute Mehrheit beziehe sich nicht auf die der anwesenden Mitglieder, sondern auf die der Stimmenden. Wer seine Stimme nicht abgebe, sei nur mit seiner Person, aber nicht mit seiner Stimme da. (Sehr richtig!)

Herr Bruns jr.: Er constatire, daß ausdrücklich in den Wahlgesetzen dieser Passus vorgesehen sei, daß unbeschriebene Stimmzettel nicht gelten. Im Bremischen Gesetz stehe das nicht. Er halte seine Behauptung aufrecht. (Zustimmung.)

Die Wahlhandlung ging nunmehr vor sich und war das Ergebniß das Folgende:

Nr. 1 Herr Dr. Barkhausen erhielt 8 Stimmen,
Nr. 2 „ Dr. J. Oelrichs „ 90 „
Nr. 3 „ Dr. Schrader „ 3 „

Da somit Herr Dr. Jasper Oelrichs die absolute Majorität erhalten hatte, so erklärte der Herr Präsident diesen Herrn als zum Mitgliede des Senats erwählt.

Schluß der Sitzung 12½ Uhr Mittags.

Berichtigung: In Nr. 25 der stenographischen Protocolle muß es auf Seite 291, Spalte 2, Zeile 10 von oben statt „die warme Anerkennung eintragen" heißen „die warme Anerkennung ihrer Mitbürger eintragen."

№ 28.

Verhandlungen der Bürgerschaft.

Sitzung vom 27. September 1878.

Gegenstand der Tagesordnung:

Beeidigung und Einführung des neuerwählten Mitgliedes des Senats.

Die Bürgerschaft versammelte sich um 10¾ Uhr Vormittags im oberen Saale der alten Börse. Der neuerwählte Herr Senator Oelrichs erschien, geleitet von den Schriftführern, Herren Dr. C. Barkhausen und Dr. M. H. Wilckens.

Herr Präsident Clauſſen richtete folgende Ansprache an den Erwählten:

„Geehrter Herr Senator! Eine Senatorenwahl hat, abgesehen von der bedauerlichen Veranlassung, für die Bürgerschaft sowohl Licht- als Schattenseiten. Zu den ersteren gehört, daß die Bürgerschaft Gelegenheit erhält, einen um das Gemeinwesen verdienten Mitbürger auszuzeichnen und dauernd für den Staatsdienst zu gewinnen. Auch darf sie vertrauen, daß ein frisch aus ihrer Mitte hervorgegangener Senator die in der Bürgerschaft zur Zeit maßgebenden Anschauungen, unter deren vollem Einfluß er sich noch befindet, im Senate aussprechen und zur Geltung zu bringen suchen werde: ein politischer Vortheil, der nicht gering anzuschlagen ist. Denn wenn jede der beiden Körperschaften die in der anderen vorherrschenden Ansichten kennt und bei ihren Entschließungen berücksichtigt, so wird das den günstigsten Einfluß auf ihr gegenseitiges Verhältniß ausüben. In keinem Gemeinwesen aber wird die allgemeine Wohlfahrt mehr durch das gute Einvernehmen zwischen den zur Leitung der öffentlichen Angelegenheiten berufenen Körperschaften bedingt, als bei uns. Unsere Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaschinerie kann nur durch das harmonische Zusammenwirken von Senat und Bürgerschaft in lebhaftem Gange erhalten werden; sollte dieses je fehlen, so würde sie die erheblichen, aber unentbehrlichen Leistungen, die von ihr verlangt werden, versagen. Daher gereicht Alles, was zur Verhütung von Mißverständnissen und unnöthigen Reibungen zwischen Senat und Bürgerschaft beitragen kann, dem Gemeinwesen zum großen Vortheil. Wenn demnach die Bürgerschaft wohl Veranlassung hat, über den Eintritt eines ihrer Mitglieder in den Senat erfreut zu sein, so kann sie andererseits doch nicht umhin, es als einen Verlust zu empfinden, daß ihr mit einem geschätzten Collegen zugleich eine tüchtige, ungern entbehrte Kraft entzogen wird. Mit solchen gemischten Empfindungen sehen wir auch Sie, geehrter Herr Senator, aus der Bürgerschaft, in der Sie einen Vertrauensposten bekleideten und seit langer Zeit mit großem Eifer und Erfolg gewirkt haben, scheiden. Indem wir bedauern, Sie aus unserm Kreise zu verlieren, ist es uns doch erfreulich, Sie an einer Stelle zu sehen, wo Sie noch mehr als bisher zum Wohle unserer geliebten Vaterstadt zu wirken vermögen. Unsere besten Wünsche und Hoffnungen begleiten Sie; mögen Sie in Ihrem neuen wichtigen Amte Glück und Segen finden!“

Herr Senator Oelrichs erwiderte hierauf:

„Meine Herren! Gestatten Sie mir meinen tief empfundenen Dank für das Vertrauen, welches Sie mir in so reichem Maße entgegengebracht haben, auszusprechen. Ich kann nur wünschen, daß es mir gelingen möge, durch unermüdlichen Fleiß und treue Pflichterfüllung Ihr Vertrauen zu rechtfertigen und den Erwartungen zu entsprechen. Ich scheide aus dem mir lieb gewordenen Kreise, wo es mir vergönnt war, gemeinsam mit Anderen für das Wohl der geliebten Vaterstadt thätig zu sein, mit der Versicherung, daß es mein eifrigstes Bestreben sein soll, unablässig für das Wohl des Staats zu streben, einzig das Interesse desselben im Auge zu haben."

Die Bürgerschaft begab sich nunmehr, der neuerwählte Senator, geleitet von dem Herrn Präsidenten und dem Schriftführer Herrn Dr. C. Barkhausen, voran, in die obere Halle des Rathhauses, wo der Senat bereits versammelt war.

Der Präsident des Senats, Herr Bürgermeister Pfeiffer hielt folgende Ansprache an den Erwählten:

„Schon wieder nach wenigen Wochen handelt es sich um Ausfüllung einer im Senate entstandenen Lücke. Herr Senator Feldmann hat nach fast 29 Jahren unserem Gemeinwesen pflichttreu gewidmeter Dienster sich durch seine leidende Gesundheit genöthigt gesehen, in den Ruhestand zu treten. Schon vor seinem Eintritt in die Regierung bethätigte er als Mitglied und Präsident der Bürgerschaft, namentlich bei den Verhandlungen über die Verfassung von 1849, sein lebhaftes Interesse für die öffentlichen Angelegenheiten der Vaterstadt und für deren Entwickelung in freisinniger Richtung. Als erstes nach den Vorschriften dieser Verfassung gewähltes Mitglied trat er in den Senat. In demselben übte er in verschiedenen Zweigen der Staatsverwaltung, vorzugsweise im Schulfache, eine ersprießliche Thätigkeit aus, zu welcher ihn ein klarer Verstand, seine besonnene Auffassung, sowie seine Sach- und Geschäftskunde in den Stand setzten. Möge die ihm jetzt gewährte Ruhe zur Erholung und Stärkung seiner schon seit einer Reihe von Jahren geschwächten Gesundheit dienen und ihm ein heiterer Lebensabend beschieden sein!

Die Erinnerung an die Zeit, in welche der Anfang der öffentlichen Thätigkeit des Herrn Senator Feldmann fällt, legt eine Vergleichung der damaligen mit den jetzigen Zuständen nahe. Das seit jener Zeit verflossene Menschenalter ist vor andern reich an großen Ereignissen und Wandlungen des politischen Lebens. Nicht allein der gewaltige nationale Umschwung ist es, welcher in den stürmischen Tagen des Jahres 1848 vorbereitet und, nach der rückgängigen Bewegung des folgenden Jahrzehnts, in dem stolzen Aufbau des deutschen Reiches vollendet wurde. In demselben Zeitraum tritt auch eine kräftig fortschreitende Bewegung und ein lebendiger Aufschwung der inneren Verhältnisse unseres Freistaats hervor. Die Betheiligung der Bevölkerung an Gesetzgebung und Verwaltung auf verfassungsmäßiger Grundlage, die Vertretung der Interessen von Handel, Gewerbe und Landwirthschaft durch die hierfür eingesetzten Corporationen hat sich mehr und mehr ausgebildet und befestigt. Auf allen Gebieten zeigen die letzten 30 Jahre politische, wirthschaftliche und Culturfortschritte von tief eingreifender Bedeutung. Die durch die Verfassung verbürgte Gleichheit vor dem Gesetze, Sicherheit der Person und des Eigenthums, freie Bewegung im Handel, in Rede und Schrift, unbeschränkte Glaubens- und Gewissensfreiheit sind zu unerschütterlichen Grundpfeilern des bürgerlichen Lebens erstarkt. Schulwesen, Gesundheitspflege, Gewerbebetrieb, Armenwesen zeugen von wesentlichen Verbesserungen. Die Reformen des Gerichtsverfahrens, der Strafanstalten, der Verwaltung des Landgebiets und der landwirthschaftlichen Gesetzgebung entsprechen den gesteigerten Anforderungen unserer Zeit. Von dem lebhaften Streben für fortschreitende Entwicklung aller gemeinnützigen Einrichtungen geben der Straßen-, Brücken- und Wegebau, die Häfen, Eisenbahnen und sonstigen Verkehrsanstalten, Gas- und Wasserwerke, Feuerwehr, Heilanstalten u. s. w. befriedigende Kunde.

So weit die Erinnerung nicht ausreicht, um das Maß dieser Fortschritte und des damit verbundenen Gedeihens unseres Gemeinwesens uns zu vergegenwärtigen, mögen Zahlen der Statistik sprechen. Die Prosperität während der verflossenen 3 Jahrzehnte im Allgemeinen geht aus der Zunahme der Bevölkerung im Staat von 78,000 auf 145,000, in der Stadt Bremen von 53,000 auf 104,000 Einwohner, sowie der G burten daselbst von 1641 im Jahre 1848 auf 4350 im Jahre 1877 und ebenso dem Ueberschusse der Geborenen über die Gestorbenen von 382 auf 1885 hervor. Die Fortschritte von Verkehr, Handel und Schifffahrt stellt die Vermehrung der bremischen Handelsflotte von 66,884 auf 216,032 Tons Tragfähigkeit, ebenso des Schiffsverkehrs in bremischen Häfen von 133,234 auf 717,091 Tons, sowie des Werths der gesammten Waaren-Ein- und Ausfuhr von 189 auf 874 Millionen Mark dar. In welchem Maße in dem fraglichen Zeitraum der materielle Wohlstand der Bevölkerung sich gehoben hat, läßt sich daraus entnehmen, daß das Vermögen derselben von 200 auf 770, das jährliche Einkommen von 26 auf 96 Millionen Mark, die Sparcasseneinlagen von 62 auf 283 Mark per Kopf, der Werth des Grundeigenthums von 129 auf 521 Millionen Mark gestiegen sind. Für die zunehmende Pflege der geistigen Cultur endlich spricht, daß gegen 105 Classen öffentlicher Schulen mit 7353 Schülern im Jahre 1848, jetzt 391 Classen mit 18,214 Schülern gezählt werden, darunter 27 gegen früher nur 18 pCt. in den höheren Schulen, — sowie daß die jährlichen Staatsausgaben für Unterhaltung der Schulen von 37,299 in 1848 auf 780,000 Mark in 1877, also um mehr als das Zwanzigfache sich vermehrt haben. Das erfreuliche Bild eines wachsenden und blühenden Gemeinwesens, welches hier in wenigen Zügen angedeutet ist, scheint mit der augenblicklichen sorgenvollen Lage und Stimmung zu contrastiren. Allerdings stehen dunkle Wolken am politischen Horizont. Allerdings lastet auf Handel und Gewerbe ein schwerer Druck. Die Arbeiterbevölkerung leidet unter einem beklagenswerthen Nothstande. Bei dem Plane einer zweckmäßigen Reform der Reichssteuern sind Projecte aufgetaucht, welche mit

unheilvollen Folgen besonders für das bremische Geschäft drohen. Die eigene Finanzbedrängniß lähmt die Thatkraft unseres Staatswesens. Gerade ein solcher Zeitpunkt ist aber geeignet, an die Erfolge und Fortschritte der Vergangenheit zu erinnern. Der Rückblick auf dieselbe lehrt, daß die Bahn, auf welcher Bremen, wenn auch in wechselnder Wellenbewegung, fortschreitet, im Ganzen stetig in aufsteigender Richtung weiter führt. Ein solcher Rückblick stärkt den Muth und Entschluß, ungeachtet der gegenwärtigen Schwierigkeiten und Sorgen auch in Zukunft rüstig vorwärts zu schreiten. Er befestigt das Vertrauen, daß auf den augenblicklichen Rückschlag, wie auf die Ebbe die Fluth, ein neuer kräftiger Aufschwung folgen werde.

Hochgeehrter Herr, Sie sind in jungen Jahren in den Senat berufen und es eröffnet sich Ihnen nach menschlicher Berechnung eine lange Laufbahn im Dienste unseres Freistaats. Auch für diese Laufbahn mag in der Erinnerung an das in der Vergangenheit unter einer besonnenen und pflichteifrigen Leitung der Regierungsgeschäfte Erreichte wohl eine Mahnung liegen, nach einer Mitwirkung zu gleichen hohen Zielen in der Ihnen beschiedenen Zukunft zu streben. Sie haben in Ihrem bisherigen Berufe als Anwalt und Notar, in ihrer öffentlichen Thätigkeit als Mitglied und Vicepräsident der Bürgerschaft, in Ihrer vielseitigen Beschäftigung, insbesondere mit den Interessen des Gewerbestandes als Consulent der Gewerbekammer allgemeine Achtung und das Vertrauen Ihrer Mitbürger sich erworben. Ihre Wirksamkeit in diesen verschiedenen Geschäftskreisen bürgt dafür, daß Sie auch in Ihre neue Stellung die Kraft und den redlichen Willen mitbringen, deren Aufgaben zu erfüllen und sich denselben mit voller Hingebung zu widmen. Diese Aufgaben sind schwer und verantwortlich. Sie fordern das vollständige Aufgehen der Persönlichkeit im Staate, gleichsam die Verschmelzung mit den Interessen desselben. Diese Förderung ist — wie einst Herr Bürgermeister Smidt in seiner letzten öffentlichen Rede treffend hervorhob — die Umkehrung des bekannten Wahlspruchs jenes französischen Monarchen: „Der Staat das bin ich!“ — in dessen vollkommsten Gegensatz: keiner egoistischen Rücksicht soll Raum gegeben und der Wunsch nach Anerkennung, nach Dank und Popularität nimmer als Triebfeder des Handelns sich geltend machen. Ein rechter Rathmann wird in seinem ganzen Sinnen und Trachten stets nur die Förderung des allgemeinen Besten vor Augen haben und keinen anderen Lohn suchen, als in dem Bewußtsein treuer und gewissenhafter Pflichterfüllung, im Gedeihen und der Wohlfahrt des seiner Leitung mit anvertrauten Gemeinwesens.

In diesem Sinne fordere ich Sie nunmehr auf, den vorgeschriebenen Eid als Mitglied des Senats abzulegen.

Die Eidesleistung erfolgte. Herr Senator Oelrichs nahm darauf seinen Platz im Senate ein und wurde die gemeinschaftliche Sitzung des Senats und der Bürgerschaft um 11½ Uhr Vormittags aufgehoben.

№ 29.

Verhandlungen der Bürgerschaft.

Sitzung vom 2. October 1878.

Entschuldigt waren folgende Herren:

Bischoff, H.
Duckwitz, Arnold
Fuhrken, C. F.
Jacobi, N.
Lampe, Herm.
Meier, Dr. H. H.
Noltenius, Carl
Schörling Ad.
Schröder, H. H.
Strothoff, J. G. jr.

Nicht entschuldigt waren folgende Herren:

Bavendamm, H.
Bergfeld, G.
Bremermann, Fr.
Bruns, G. H. jr.
Danziger, Herm.
Fritze, Julius Th.
Hattendorff, A.
Ihlder, J. D.
Kroog, J. D.
Lachmund, J. H.
Plump, Joh.
Schierenbeck, J.
Stümcke, Ferd.
Tewes, R. Ph.
Thomas, Joh.
Thyen, O.
Tietjen, H. G.
Ulrichs, Ed.
von Vangerow, L.
Wagner, C. H.
Woltjen, Herm.
Wulfhoop, J. E.

Gegenstände der Tagesordnung:

	Verhandelt Seite
I. Wahl eines Vicepräsidenten der Bürgerschaft	312
II. Ergänzung der juristischen Commission	312
III. Mittheilung des Senats vom 24. September 1878: Straßen-Polizei-Ordnung für die Stadt Bremen betreffend	312
IV. Mittheilung des Senats vom 30. August 1878: Schätzung der Grundstücke ꝛc.	317
V. Mittheilung des Senats vom 21. Juni 1878: Verwaltung des Landgebiets	317
Beihülfe des Staats zur Kreisverwaltung des Landgebiets	317
Aenderung einiger Vorschriften der Wegeordnung	318
Zusatz zu § 30 des Entwässerungsgesetzes	319
VI. Mittheilung des Senats vom 2. Juli 1878 und Mittheilung des Senats vom 20. September 1878: Verminderung der Zahl der Senatoren	319
VII. Mittheilung des Senats vom 2. April 1878 und Mittheilung des Senats vom 28. Mai 1878: Anwendung der Deichordnung vom 28. Juni 1876 auf den Deichverband am rechten Weserufer. (N. z. Verh. gek.)	
VIII. Mittheilung des Senats vom 3. September 1878: Abschaffung der freiwilligen Beiträge für die stadtbremische Armenpflege. (N. z. Verh. gek.)	
IX. Mittheilung des Senats vom 13. September 1878: Ergänzung der Sanitätsbehörde. (N. z. Verh. gek.)	
X. Mittheilung des Senats vom 21. September 1878: Finanzbericht über die ersten acht Monate (N. z. Verh. gek.)	
XI. Mittheilung des Senats vom 27. September 1878: Nachtwachenwesen, Umbau der St. Michaelisschule, Herstellung von Gerichtslokalen. (N. z. Verh. gek.)	

Eröffnung der Sitzung 6¼ Uhr Abends.

Herr H. Claussen präsidirte.

Das Protocoll der letzten Versammlung wurde genehmigt.

Herr Präsident theilte mit, daß seit Feststellung der Tagesordnung Vorlagen nicht weiter eingegangen seien, dagegen sei von der Regierungscanzlei an das Bürgeramt in Bezug auf die Mittheilung des Senats vom 27. September betreffend Umbau der St. Michaelisschlule ein Convolut Papiere eingegangen enthaltend die Originalmittheilungen von acht deutschen Städten, sowie die ausgefüllten Fragebogen von Vorstehern der hiesigen Volksschulen an der Nord- und Lessingstraße über Heizungsanlagen in Schulen. Diese Berichte werden demnächst gedruckt werden, liegen aber schon jetzt an der Canzlei des Bürgeramts zur Einsicht aus. — Der Vertreter Bernhard Bolte, gewählt im 12. Bezirk von der IV. Classe bis Ende 1881 habe seinen Austritt erklärt.

Nr. I der Tagesordnung:

Wahl eines Vicepräsidenten der Bürgerschaft.

Die Wahl eines Vicepräsidenten der Bürgerschaft an Stelle des in den Senat gewählten Herrn Dr. Oelrichs ergab folgendes Resultat:

Vorgeschlagen wurden und erhielten an Stimmen:

1.	Herr Dr. C. Barkhausen	49	Stimmen
2.	= Tebelmann	36	=
3.	= Dr. Pavenstedt	10	=

Somit war Herr Dr. C. Barkhausen zum Vicepräsidenten der Bürgerschaft für das laufende Jahr erwählt.

Nr. II der Tagesordnung:

Ergänzung der juristischen Commission.

An Stelle des Herrn Dr. Oelrichs wurde Herr Richter de Harde erwählt.

Nr. III der Tagesordnung:

Mittheilung des Senats v. 24. September 1878:

1. Oberlandesgericht.

Dieser Gegenstand war erledigt.

2. Straßen-Polizei-Ordnung für die Stadt Bremen.

Als Senatscommissar war Herr Senator Dr. Plump anwesend.

Herr Präsident verlas die Mittheilung des Senats.

Herr Wulstein: Anknüpfend an die eben verlesenen Worte stimme er denselben in vielen Punkten bei, in Betreff der Einleitung sei er entgegengesetzter Ansicht. Wenn jemals so werde es die Bürgerschaft dieses Mal bedauern, daß der Senat den vielseitig ausgesprochenen Wünschen nicht Folge gegeben habe. Er meine und tausend Mitbürger seien derselben Ansicht, daß es nicht allein empfehlenswerth, sondern auch gerechtfertigt gewesen wäre, wenn der Senat in Betreff dieser Verordnung den Wünschen der Bürgerschaft gerecht worden wäre. Man befinde sich ja in einer Ausnahmslage, namentlich den Laien sei es doppelt unbequem, daß sie nicht wissen, wie weit eine Verordnung reiche, wann es aufhöre eine Verordnung zu sein und wann ein Gesetz an die Stelle treten müsse. Viele Mitbürger wissen, daß man auf dem besten Wege war sich darüber klar zu werden, allein ein unglückliches Omen waltete, das betreffende Protocoll ging pleite und habe sich nicht wiedergefunden. Bis dahin sei es der Bürgerschaft noch nicht klar, wofür alles ein Gesetz erforderlich. Diese Verordnung der Polizeidirection habe gewaltig böses Blut gemacht. Es seien wunderschöne Worte wenn es heiße: „daß Senat und Bürgerschaft in gegenseitiger harmonischer Wechselwirkung zum Segen des Gemeinwesens arbeiten." Aber wenn dies die Blüthen dieses Geistes seien, danke er seinerseits dafür. Nach seiner und vieler anderer Leute Meinung sei dieses harmonische Zusammenwirken einem Schlag ins Gesicht oder einer Herausforderung so ähnlich wie ein Ei dem anderen. Warum gehe der Senat nicht den sonst für Neuerungen gebotenen Weg? Viele Mitbürger haben es schon längst für wünschenswerth gehalten, daß endlich einmal eine Fahrordnung erlassen werde. Nun komme dieselbe auf einmal zu dem unglücklichen Zeitpunkt, in der Ferienzeit. Wäre das nicht gewesen, so hätte die Bürgerschaft hinlängliche Muße gefunden sich damit zu beschäftigen und namentlich wenn der Senat einigen guten Willen gezeigt hätte und ein Theil von dem, was er mittheile, seine ernstliche Meinung gewesen wäre, so hätten, besonders wenn der Senat das baldige Inslebentreten der Verordnung wünschte, wenige Wochen zu der Berathung der Commission, welche sich damit beeilt haben würde, genügt und die Bürgerschaft würde wohl heute schon in der Lage sein, bestimmte Vorschläge machen zu können. Bei einer solchen Verordnung mit so zahlreichen Paragraphen werde es vielleicht nicht blos den Laien, sondern auch den Juristen schwer, die Tragweite jeder Bestimmung zu ermessen. Natürlich diejenigen, welche derartige Verordnungen erlassen, fühlen keine Schmerzen. Es scheine nicht empfehlenswerth, die Fuhrleute, welche in der jetzigen gänzlich verdienstlosen Zeit ohnehin Ursache zu klagen haben, zu riesigen Ausgaben zu zwingen. Auch mache es einen schlechten Eindruck, eine Verordnung, nachdem sie eben erlassen, gleich wieder zu amendiren. Der Senat hätte daher besser gethan, die Wünsche der Bürgerschaft richtig motivirt entgegenzunehmen, ehe die Verordnung in Kraft trat. Er möge nicht glauben, daß böser Wille dazu geführt habe dies nicht zu thun. In Hamburg habe der Senat mit der Bürgerschaft zuvor berathen. Warum habe das der Senat hier nicht gethan? Es falle ihm eine ähnliche Geschichte ein, wobei der Senat Sachverständige wählte. Wo er die gefunden, ob diese sich in irgend einer oder der anderen Weise empfohlen haben, oder ob es gehe, wie bei der Pferdebahn, das wisse er nicht. Er hoffe, daß die Commission sich beeilen werde, der Senat werde dann das Vergnügen haben, bestimmte Vorschläge entgegenzunehmen. Das von Herrn Helmken in der ersten Verhandlung Gesagte

unterschreibe er in allen Theilen. Er habe vorher mit diesem Herrn Rücksprache genommen und sei er mit Herrn Helmken gleichen Sinnes über das, was die Verordnung zu viel und zu wenig enthalte. Er erwarte, daß die Bürgerschaft die Sache so lange hinausschieben werde, bis der Bericht der Commission vorliege, so daß die Bürgerschaft auch Gelegenheit habe, zu sagen, was sie wolle.

Herr Ordemann: In Bezug auf die Senatsvorlage stelle er folgenden Antrag:

> Die Bürgerschaft bedauert die ablehnende Erklärung des Senats auf ihren Beschluß, das Inkrafttreten der Verordnung bis zum 31. December d. J. hinauszuschieben, um so mehr, da ihres Erachtens keine zwingenden Gründe im Interesse des Gemeinwohls vorlagen, welche ihrem Beschlusse entgegen waren. Ob die Bestimmungen der Verordnung durchweg lediglich zur Competenz der Polizeidirection gehören und nicht vielmehr, nach der Natur der Sache, auch die gesetzgeberische Mitwirkung der Bürgerschaft namentlich bei solchen Vorschriften erforderlich wäre, welche den Betreffenden bisher hier nicht bestehende Verpflichtungen und Lasten auflegen, das festzustellen, würde eben Aufgabe der Commission, sowie des Senats und der Bürgerschaft sein.
>
> Die Einführung der Straßen-Polizeiordnung zum 1. October gegen den in der Bürgerschaft fast einstimmig ausgesprochenen Wunsch, um Aussetzung bis zum 31. December d. J. hat deshalb die Bürgerschaft überrascht, und beantragt sie deshalb, mindestens die Strafbestimmungen, so weit sie neue Vorschriften dieser Verordnung betreffen, bis zum 31. December d. J. außer Kraft zu setzen.

Er glaube, daß dieses das Wenigste sei, was die Bürgerschaft vom Senat verlangen könne. Wenn er in dem Antrag sage, daß die Bürgerschaft durch das Vorgehen des Senats überrascht sei, so sei dies wohl nicht zu viel gesagt. Ja man dürfe wohl behaupten, daß der überwiegende Theil der ganzen Bevölkerung durch diese Antwort des Senats an die Bürgerschaft überrascht sei. Der Senat führe verschiedene Gründe an, so z. B. daß er die auswärtigen Behörden bereits von dem bevorstehenden Inkrafttreten der Verordnung in Kenntniß gesetzt habe. Als ob es etwas schade, wenn die Torfbauern mit Namen an ihren Wagen zur Stadt kommen! Die bisherigen Verordnungen blieben ja bestehen und keine Unzuträglichkeiten wären entstanden, wenn der Senat die Hand geboten hätte. Wenn die Bürgerschaft fast einstimmig einen solchen Beschluß fasse, sollte der Senat ihr dann nicht entgegenkommen, namentlich wenn es sich wie hier um eine zweifelhafte Frage handele? Welchen Eindruck mache es, wenn der Senat darauf mit Nein antworte! Deshalb müsse die Bürgerschaft darauf bestehen, daß wenigstens diejenigen Strafbestimmungen, welche sich auf neue Vorschriften in der Verordnung beziehen, vorläufig außer Kraft gesetzt werden. Wer könne sagen, ob nicht die Commissionsberathungen herausstellen werden, daß zu einzelnen Bestimmungen die Mitwirkung der gesetzgebenden Körperschaften erforderlich war! Wenn der Senat dies verneine, so haben die Gerichte zu entscheiden. Welches Dilemma würde entstehen, wenn Strafbestimmungen angewendet werden sollen und die Gerichte entscheiden, daß die Zustimmung der Bürgerschaft zu denselben erforderlich war! Das Alles hätte vermieden werden können, wenn der Senat nachgegeben hätte. Er bitte deshalb, seinen Antrag anzunehmen. In politischen Dingen sei in Bremen die Polizei liberal, aber was die Communalsachen betreffe, so sei hier die Hand der Polizei thätiger als nothwendig. Man sollte die Polizei so wenig wie möglich spüren. Die Verordnung enthalte ein wahres Chaos von Bestimmungen. Um so gerechtfertigter war das Verlangen nach Prüfung und dann hätte der Senat gegenüber einer Körperschaft wie die Bürgerschaft, welche einen hohen Rang behaupte oder behaupten solle, wohl nachgeben können. (Bravo!)

Herr Senatscommissar Senator Plump: Zunächst wolle er in formeller Beziehung feststellen, daß die Polizeidirection und der Senat in Gemäßheit der Verfassung verfahren haben. Der Bürgerschaft stehe das Recht zu, Vorstellungen gegen erlassene Polizeiverordnungen zu erheben. Selbstverständlich bedürfen sie der näheren Begründung. Bis jetzt habe immer unbeanstandet die Polizeidirection alle derartigen Bestimmungen, wogegen jetzt so lebhafte Erinnerungen gemacht werden, erlassen. Von der jetzigen Straßen-Polizei-Ordnung werde viel mehr Aufhebens gemacht, als durch den Inhalt derselben begründet sei. Sie bestehe zu $^5/_6$ aus Abschriften älterer bestehender Verordnungen, die wörtlich aufgenommen worden und die nur dadurch Ver- und Bewunderung erregen, daß sie wie viele Verordnungen Niemandem bekannt seien und von Niemanden gelesen werden. Daß $^5/_6$ alte Verordnungen seien, ergebe auch das angehängte Register. Der Rest, $^1/_6$ sei nichts weiter als wörtliche Abschriften aus den besten bestehenden Verordnungen anderer Städte, wo sie sich nach amtlich eingezogenen Erkundigungen bei den Polizeipräsidien von Cöln, Berlin und Hannover brillant bewährt haben. Diese Bestimmungen können also unmöglich etwas Absonderliches oder Abnormes enthalten. Er habe alle Verhandlungen der Bürgervereine und Artikel der Blätter gelesen und sich gewundert, daß die Haupteinwendungen gegen längst bestehende Verordnungen sich richten, z. B. daß Fuhrwerke auf der Straße nicht unbespannt stehen gelassen werden sollen. Seit langen Jahren bestehe diese Bestimmung und Niemand habe sich dadurch beschwert gefühlt, weil sie eben, wie dies auch bei den neuen Bestimmungen vorauszusetzen, nicht mit absoluter Strenge durchgeführt worden sei und werden könne. Der ganze Unterschied bestehe darin, daß eine Gesammtverordnung erlassen und damit den Polizeibeamten und Gerichten eine practische Handhabe geboten werde, damit sie nicht nöthig haben, 150 alte Verordnungen nachzublättern. Was den sachlichen Inhalt der Verordnung betreffe, so sei er fest überzeugt, daß in den Commissionsberathungen, welche bereits begonnen haben, sich fast gar keine erhebliche sachliche Differenzen herausstellen werden, einen Punkt etwa ausgenommen, auf den er zurück-

komme. Alles, was er bisher gelesen, beruhe zum großen Theil auf Mißverständnissen oder in gewünschten Fassungsänderungen. Einige der Letzteren habe die Commission bereits beliebt und glaube er, daß er sich mit der Commission verständigen werde, abgesehen vielleicht von einem Punkte, den er gleich erwähnen werde, weil derselbe bei der Ablehnung des Senats maßgebend war. Der Senat wünsche in dieser Beziehung jedes Mißverständniß ausgeschlossen zu sehen. Es scheine ihm, daß Viele die Hinausschiebung des Inkrafttretens der Verordnung sich zu leicht vorstellen. Instructionen an hiesige Beamten mußten erlassen werden, desgleichen viele Schreiben an die Aemter, Gemeinde- und Ortsvorsteher der ganzen Umgegend, um sie zu instruiren, was in Zukunft die Führer von Wagen zu thun und zu lassen haben, wie sie fahren und nicht fahren sollen. Dies Alles wieder rückgängig zu machen, wäre daher keine Kleinigkeit und diejenigen Herren, welche den Antrag stellten, die Verordnung vorläufig außer Kraft zu setzen, haben diese Schwierigkeiten unterschätzt. Der Hauptstreitpunkt in der Presse und in den Versammlungen, welcher namentlich auch große Opposition seitens der dabei Interessirten hervorgerufen habe, betreffe die Beleuchtung der Wagen. Er halte denselben für den einzigen Punkt, hinsichtlich dessen überhaupt bis jetzt eine Meinungsverschiedenheit vorliege. Vor etwa 4 Wochen haben 2—300 Fuhrwerksinteressenten sich mit einer Beschwerde an den Senat gewendet und denselben gebeten, diese Bestimmung aufzuheben. Daß dies die einzige bekannte Beschwerde seitens der Interessenten war, charakterisire die Behauptung, daß die ganze Verordnung etwas Abnormes sei und suspendirt werden müsse. Der Senat habe darauf practische Versuche in Bremen vornehmen lassen und die Polizeidirection habe ihren ersten Executivbeamten, den Polizeiinspector Rasch auf 4 Tage nach Berlin und Hannover gesandt, um dort die Sache zu studiren. Es seien auch amtliche Berichte der Polizeibehörden von Berlin, Cöln und Hannover eingefordert worden. Alle diese Berichte stimmen darin überein, daß die Sache nicht bloß durchführbar, sondern auch nothwendig sei. Die practischen Proben ergaben ebenfalls die Durchführbarkeit, sowie daß keine Belästigungen und sehr geringe Kosten, — *M.* 2.50 für eine Laterne — damit verbunden seien. Die Petenten haben darauf einen ausführlich motivirten, abschlägigen Bescheid vom Senat erhalten. Nachher sei die Sache an die Bürgerschaft gebracht worden. Seines Erachtens war der Senat im öffentlichen Interesse nicht wohl in der Lage, nachdem er auf Grund der genauesten Untersuchungen den einzigen Punkt, welcher einen Widerspruch begründete, in motivirter Weise zurückgewiesen, nunmehr auf Grund eines Wunsches der Bürgerschaft die ganze Verordnung ohne Weiteres außer Kraft zu setzen. Er konnte dies sowohl seinen Beamten, als den Petenten gegenüber nicht thun. Auch war zu erwägen, daß die 130 bis 140 anderen Paragraphen mit dieser Bestimmung nichts zu thun haben und daß auch deshalb ein Aufschub sich nicht empfahl. Er sei überzeugt, daß die Commissionsberathungen ergeben werden, daß eine wirkliche Uneinigkeit zwischen Senat und Bürgerschaft über den Inhalt der Verordnung nicht denkbar sei. Die Interessenten werden freilich mit keiner Straßenpolizeiordnung, welche ihnen Unbequemlichkeiten oder Lasten auferlege, zufrieden sein. Senat und Bürgerschaft werden sich aber leicht über eine Sache verständigen, der man eine Wichtigkeit beigelegt habe, die sie nicht verdiene.

Herr Helmken: In der Senatsmittheilung werde der Bürgerschaft vorgehalten, daß sie hätte eher sprechen sollen. Hierauf wolle er Einiges bemerken. Es sei ihm seiner Zeit Mittheilung gemacht worden, daß eine solche Verordnung in Aussicht stände. Da er sich nun dafür in der Unterhaltung interessirte, sei ihm freiwillig das Versprechen gegeben worden, man wolle sie ihm vorher zeigen. In Paris habe er Herrn Senator Plump getroffen und dieser habe ihm dort die Anzeige gemacht, die Straßenpolizeiordnung sei erlassen. Zurückgekehrt nach Bremen habe er seine Bedenken schriftlich notirt. Er habe sie dann in den ersten Tagen des August durch Vermittlung des Herrn Senator Hermann Gröning der Polizeidirection mitgetheilt. Wie ihm bekannt, sei auch Abschrift davon genommen worden, und habe man sie ihm zurückgegeben, ohne daß diese Bedenken zur Sprache gebracht worden seien. Das hatte man freilich auch nicht nöthig, Redner war ja nur ein Eindringling, obgleich ihm doch vorher unaufgefordert die bezeichnete Zusage gemacht sei. Der Herr Senatscommissar habe gesagt, daß die Verordnung nur zu 1/6 neue Bestimmungen enthalte. Aber gerade diese Bestimmungen erregen die allgemeine Unzufriedenheit. Wenn derselbe ferner sage, in Berlin, Cöln und Hannover seien dieselben Bestimmungen in Kraft, so erlaube Redner sich, dieser Behauptung bestimmt entgegenzutreten. In Berlin, einer Stadt von einer Million Einwohnern, während Bremen nur 100,000 habe, sei die Straßenpolizeiordnung viel gelinder. Dieselbe sei hier abgeschrieben und verschärft, auf eine Weise, die für die bremischen Verhältnisse nicht nöthig sei. Womit man in Berlin fertig werde, damit werde man auch in Bremen fertig. (Sehr richtig!) Auch sei er selbst in Berlin gewesen, wie er neulich mittheilte (Heiterkeit) und habe vier Tage lang mit seinen gesunden Augen gesehen, wie die Verordnung dort gehandhabt werde. Sie werde sehr gelinde gehandhabt, man sehe des Abends auf den Straßen Berlins beinahe eben so viel beleuchtete, wie unbeleuchtete Wagen. Es sei auch zu beachten, was man dort beleuchtete Wagen nenne: Die Fuhrleute stecken in eine Dute Papier ein Licht und das genüge. Er habe zwar nicht mit dem Polizeipräsidium, aber mit den Schutzleuten, die an den Straßenecken stehen, gesprochen und sie gefragt, weshalb sie durch die Finger sehen. Darauf habe er zur Antwort erhalten: wenn wir darnach gehen wollten, müßten wir unseren Posten verlassen und nach dem Bureau gehen, um das Nationale festzustellen, wir nehmen's nicht so genau. Somit sei die Handhabung dort eine gelinde, während die Verordnung hier verschärft werden solle. Wenn der Herr Senatscommissar meine, in der Commission werde Alles glatt abgehen, so möchte er doch darauf hinweisen, daß die Berathungen noch nicht zu Ende seien. Es sei ja möglich, daß die meisten Punkte ohne Debatte angenommen werden. Denn alle Mitglieder der Commission wollen das Beste, jedoch ohne ihre Mitbürger mehr zu belästigen, als

irgend nöthig sei. Die Polizei habe eine große Macht im Staat und man dürfe sich nicht wundern, wenn sie einmal decretirte, Jeder solle mit einer Paßkarte versehen sein. Wenn wir das Alles über uns ergehen lassen, dann verdienen wir es nicht anders. Die Polizei könnte auch einmal vorschreiben, daß, wie in früheren Jahrhunderten, Jeder, der nach 10 Uhr sich auf der Straße befinde, eine Laterne bei sich führen solle. (Heiterkeit.) Er wolle mit diesem Beispiele nur illustriren, daß die Polizei in diesen Punkten allmächtig sei. Der Senat stimme ihr zu, weil er die Bedenken der Bürgerschaft noch nicht gehört habe; letztere habe noch keine Gelegenheit gehabt, solche kund zu geben. Es werde nicht mehr gehen, daß die Verordnung wieder zurückgenommen werde, und das Beste sei daher wohl, die Bürgerschaft empfehle dem Senat, daß mit den Strafbestimmungen so loyal wie möglich verfahren werde. Die meisten Uebertretungen der Verordnung geschehen aus Unkenntniß, mit der Zeit werde sich das ausgleichen, und wenn man nur mit den Strafen nicht gleich bei der Hand sei, so werde es schon gehen. Wollte die Polizei in jedem Falle gleich strafen, so würde allein mit den Strafgeldern das ganze Polizeibudget bestritten werden können. Ob das aber zum Segen unserer Mitbürger, möchte er bezweifeln. (Bravo!)

Herr Stichnath: Zur Sache selbst habe, er nicht nöthig, noch etwas hinzuzufügen. Er müsse auch bedauern, daß der Senat die Frist nicht verlängert habe und möchte, anknüpfend an das von Herrn Ordemann Gesagte, constatiren, daß Hunderte von Mitbürgern sich bei den bevorstehenden Bürgerschaftswahlen der Wahl enthalten werden, indem sie sagen, was nützt es uns, daß wir zur Bürgerschaft wählen, der Senat thut ja doch was er will. Redner wolle nicht bestreiten, daß nur 1/6 der Bestimmungen der Verordnung neu sei, er möchte aber hervorheben, daß nicht allein die Betheiligten, sondern auch Unbetheiligte sich denselben entgegenstellen, und bitte den Antrag des Herrn Ordemann anzunehmen.

Herr Wessels: Er könne nur sein Bedauern aussprechen, daß der Senat auf das Ersuchen der Bürgerschaft eine solche Antwort gegeben habe. Wenn es sich um eine principielle Frage handelte, so würde Redner sagen, der Senat könne anderer Ansicht sein und eine ablehnende Antwort ertheilen; darum handele es sich hier aber nicht, der Senat hätte vielmehr in diesem Falle der Bürgerschaft recht wohl entgegenkommen können, ohne das Gemeinwohl zu schädigen. Wie man im Senat über die Bürgerschaft zu denken scheine, gehe anscheinend aus der Mittheilung des Herrn Senatscommissars hervor, welcher der Bürgerschaft erzählt habe, es sei dem Senat eine Petition von etwa 400 Fuhrwerksbesitzern zugegangen, das Gesuch aber abgeschlagen, und der Senat habe deswegen auch auf den Wunsch der Bürgerschaft, das Inkrafttreten der Verordnung noch hinauszuschieben, nicht eingehen können. Das scheine Redners Ansicht nach die Sache gut zu characterisiren. Wenn der Herr Senatscommissar bemerkt habe, daß es nicht opportun gewesen wäre, das Inkrafttreten der Verordnung kurz vor dem dafür angesetzten Termine noch zu verschieben, weil die Beamten instruirt sein müßten, so glaube Redner, es sei viel schlimmer, wenn eine Reihe von Bestimmungen der Verordnung, nachdem dieselbe zwei bis drei Monate in Kraft gewesen, wieder verändert werde. Das gebe mehr Anlaß zu einer Rechtsunsicherheit, als wenn man das Inkrafttreten derselben auf einige Monate aussetze. Daß die Fuhrwerksbesitzer hauptsächlich gegen den Paragraphen wegen der Beleuchtung in ihrer Petition remonstrirt haben, könne wohl darauf zurückgeführt werden, daß besonders dieser Paragraph den Leuten pecuniäre Opfer auferlege; natürlich wehrten sie sich dagegen zuerst. Die Verordnung enthalte aber noch andere Bestimmungen, welche bei strenger Handhabung den Fuhrleuten bedeutende Opfer auferlegen, wie z. B. diejenige, daß die Breite der Radreifen an Lastwagen 11 Centimeter betragen solle; denn da die Reifen meist nur 10 Centimeter breit seien, so müßten fast sämmtliche Räder umgeändert werden. Die Verordnung werde in dieser Beziehung auch nicht stricte eingehalten werden können. Wenn die Betheiligten in ihrer Supplik nicht noch weitere Punkte herausgegriffen, so lag das wohl daran, daß es schwer sei, die Tragweite der einzelnen Bestimmungen sofort genau zu erkennen. Redner sei der Meinung, daß die Verhandlungen in der Commission nicht so glatt abgehen werden, wie der Herr Senatscommissar denke. Es werde sich wahrscheinlich eine Reihe von principiellen Meinungsverschiedenheiten herausstellen. Er wolle hoffen, daß der Herr Senatscommissar sich dann recht nachgiebig zeige und seine Ansicht nach der Ansicht der Commission ändere. Wenn das der Fall, dann werden wir natürlich in Frieden weiter arbeiten. (Heiterkeit.) Im Uebrigen möchte er den Antrag des Herrn Ordemann empfehlen, damit die Mitbürger wenigstens in den nächsten drei Monaten gegen Strafe geschützt seien.

Herr Th. Garbade unterstützte den Antrag des Herrn Ordemann.

Herr Hauschild: Er stimme dem bei, was betreffs des Verhaltens des Senats der Bürgerschaft gegenüber gesagt sei. Auf die Sache selbst wolle er nicht eingehen, sondern nur der Commission einen Uebelstand ins Gedächtniß bringen, welchen er täglich vor Augen habe. Durch die Anlage der Kaiserbrücke sei ja leider die Schlachte verödet. Man habe es nun für gut befunden, die Schlachte als Wagenplatz für leere Wagen zu verpachten, damit sei aber der große Uebelstand verbunden, daß die Wagen, wenn sie Abends die Waaren abgeladen haben, wieder nach der Schlachte gefahren werden müssen und dann ihren Weg gewöhnlich durch die Ansgariithorstraße, kurze Wallfahrt, Starkenstraße 2c. nehmen. Die Fuhrleute sollten angehalten werden, durch die Kaiserstraße zu fahren, wodurch ihnen kein großer Umweg entstehe. Er möchte bitten, daß die Commission auf den jetzigen Uebelstand ihr Augenmerk richte.

Herr Richter Mohr beantragte
Schluß der Debatte.

Herr Dr. C. Barkhausen stellte den Antrag:
Den Antrag des Herrn Ordemann in zwei Theile getrennt zur Abstimmung zu bringen, zunächst den

ersten Theil, sodann den Schlußsatz: Die Bürgerschaft beantragt daher die Strafbestimmungen ꝛc. ꝛc.

Herr Ordemann erklärte sich gegen das Amendement.

Herr Dr. Barkhausen ersuchte, den Schluß noch nicht zu belieben, damit ihm Gelegenheit gegeben werde, sein Amendement zu motiviren.

Die Herren Hentze und Huchting waren ebenfalls gegen den Schluß, Richter Mohr, Papendieck und Dr. Breusing für denselben.

Der Schluß wurde abgelehnt.

Herr Hentze: Er möchte zunächst Herrn Hauschild darauf aufmerksam machen, daß es besser sei, die von ihm angeregte Frage der Deputation für die öffentlichen Grundstücke zu überweisen und die Sache beim nächsten Budget vorzubringen. Was die Straßen-Polizei-Ordnung betreffe, so sei er erfreut, daß er keinen Redner gehört habe, der sich mit der Vorlage des Senats einverstanden erklärt hätte, eben so wenig wie er selbst es könne. Er habe geglaubt, daß der Senat in dieser kleinlichen Sache, — er nenne sie so, weil kein so großes Bedürfniß für eine Straßen-Polizei-Ordnung in Bremen vorhanden sei, — der Bürgerschaft wohl entgegenkommen und die Verordnung noch drei Monate aussetzen würde. Handelte es sich um eine Sache der Staatspolitik, dann hätten wir sagen können, der Senat sei im Recht, aber, mit allem Respect vor dem Senat, könne er in diesem Falle nicht umhin, den Zweifel zu äußern, daß 17 Senatoren klüger seien, als 70 bis 80 Mitglieder der Bürgerschaft, von denen der Beschluß gefaßt worden. Er wolle die Verordnung nicht durchgehen, wenn aber darin bestimmt sei, jeder Wagen müsse den Namen des Besitzers tragen, so möchte er den Herrn Senatscommissar fragen, wie es denn mit den herrschaftlichen Wagen gehalten werden solle; sollen diese auch den Namen am Wagen haben? Er würde es bedauern, und doch müßte man es wegen der Gleichberechtigung Aller wieder bedauern, wenn der Senat sagte, die herrschaftlichen Wagen brauchen nicht ein solches Plakat. Es sei angeführt, in Köln, Berlin ꝛc. sei dieselbe Einrichtung. Berlin habe Herr Helmken ganz hübsch beleuchtet, Redner möchte Köln beleuchten. Dasselbe sei mit Bremen nicht zu vergleichen, denn die Hauptstraßen in Köln seien so schmal, daß wenn zwei Wagen neben einander hinfahren, die Fußgänger sich an die Häuser drücken müssen. Sodann möchte er fragen, wie viele Unglücksfälle wohl Abends passiren und wie viele am Tage? Er glaube, die ersteren seien gering. Wenn der Herr Senatscommissar meine, die Kosten für die Laternen seien nicht erheblich, eine Laterne koste 2 ℳ. 50 ₰, so möchte er doch, daß Herr Neukirch einmal spräche, der so viele Wagen besitze, ob ihm die Sache angenehm sei. Die Namenschilder kosten auch etwas, das Licht ebenfalls, und so gebe es verschiedene Mitbürger, denen die Einrichtung gewiß 250 ℳ. gekostet habe. Es sei nothwendig, daß die Verordnung einmal gründlich besehen werde. Wenn irgend ein Herr die Sache importirt habe, welcher vielleicht auf einer Sommerreise sich die Dinge in anderen Städten oberflächlich besehen, so müsse man doch wohl fragen, ob das auch für Bremen passend sei. Redner sei der Meinung, daß der Senat durch seine Handlungsweise der Bürgerschaft einen Schlag ins Gesicht gegeben und daß dies Verfahren die Bürgerschaft bei der ganzen Bevölkerung in Mißcredit gebracht habe, indem er vielseitig gehört: Was ist denn die Bürgerschaft, wenn der Senat nicht will? Der Senat hätte in diesem Falle sehr gut mit der Bürgerschaft Hand in Hand gehen können. (Bravo!)

Herr Wulstein: Er wolle die Bürgerschaft nicht mehr lange incommodiren, sondern zur Sache nur noch bemerken, daß, wenn Herr Senatscommissar sage, daß es nicht so leicht sei eine vorbereitete Einrichtung wieder aufzuheben, es wären seine Beamten compromittirt worden ꝛc, ihm dies keine stichhaltige Gründe zu sein scheinen. Schon vorhin habe er erwähnen wollen, was man leider schon seit Jahren in der bremischen Bevölkerung habe aussprechen hören: Warum nicht lieber heute wie morgen preußisch werden? Es sei nicht gut gethan, wenn man sonst gute Patrioten der Vaterstadt entfremde. Vor 4 bis 5 Jahren noch habe man auch seitens der Behörden die frivolen Handlungen der Socialdemokraten belacht, jetzt sehe man, wie weit es damit gekommen sei. Kleine Ursachen, große Wirkungen. Man sollte nicht mit dem Feuer spielen.

Herr Papendieck stellte folgenden Antrag:

Die Bürgerschaft bedauert, daß der Senat ihrem Wunsche, das Inkrafttreten der Straßen-Ordnung bis zum 1. Januar 1879 auszusetzen, nicht Folge gegeben hat, erwartet aber, daß Seitens desselben den etwa in ihrer Commission zu erhebenden Bedenken volle Berücksichtigung zu Theil werden wird.

Herr Dr. Breusing: Was die Mittheilung des Herrn Wulstein betreffe, daß einige Leute wegen der Laternen an den Wagen gern preußisch werden möchten, so müsse Redner erwidern, daß diese Leute wirklich verdienen preußisch zu werden. (Heiterkeit.) Er müsse gestehen, daß die angeführten Thatsachen ihm nicht von erheblichem Gewicht zu sein scheinen. Es wäre Aufgabe der Commission, dieselben zu prüfen. Das Wichtigste sei für ihn die staatsrechtliche Frage, ob der Senat berechtigt sei, eine solche Verordnung zu erlassen, ohne sich vorher mit der Bürgerschaft in Einverständniß zu setzen. Die Frage hänge zusammen mit der unseligen Verquickung des Staatswesens mit dem Communalwesen in Bremen. Bald seien wir Stadt, bald seien wir Staat. Betrachten wir uns als Staat und die Bürgerschaft als eine gesetzgebende Versammlung, wie etwa den Reichstag oder den preußischen Landtag, dann sei es natürlich nicht ihre Aufgabe, sich mit einer Polizeiverordnung zu befassen, das sei Sache der Polizei. Wenn in Berlin oder Cöln eine Straßen-Polizei-Ordnung erlassen werden solle, dann möchte er mal sehen, ob der Magistrat dies thue ohne die Genehmigung der Stadtverordneten einzuholen. Es wäre ihm (Redner) lieb gewesen, wenn Herr Helmken, anstatt sich nach Talglichtduten zu erkundigen, über die rechtlichen Verhältnisse dieser Angelegenheit sich erkundigt hätte. Wir seien über unsere

rechtliche Stellung vollständig im Unklaren. Bald sei der Senat Magistrat, bald souveräne Regierung. In diesem Falle hätte er einfach als Magistrat der Stadt Bremen auftreten und den Stadtverordneten, das sei die Bürgerschaft, Mittheilung von der Verordnung machen müssen. Es ging nicht, daß er als Staatsbehörde sich betrachtete und dachte, eine solche Sache gehört nicht zur Cognition einer gesetzgebenden Körperschaft wie die Bürgerschaft. Redner halte es für Pflicht des Senats als Verwalter der Stadt, daß er der Stadtverordnetenversammlung, der Bürgerschaft, Mittheilung von solchen Dingen mache. Aber bei uns sei nun einmal ein solches Zwitterding. Wenn ein Magistrat in Preußen sich einen Uebergriff erlaube, dann könne man ihn doch wenigstens beim Ministerium verklagen, wir können aber nicht unseren Senat beim Senat verklagen. So seien wir in vielen Dingen unfreier, als in einer preußischen Stadt, er glaube aber nicht, daß deswegen ein Bremer Bürger sagen werde, er möchte preußisch werden. (Bravo!)

Herr Dr. C. Barkhausen: Er habe nur seinen Antrag motiviren wollen, nachdem aber Herr Papendieck den Antrag gestellt, ziehe er den seinigen zurück.

Herr Helmken: In Hamburg spiele dasselbe seit vorigem Frühjahr. Die dortige Bürgerschaft habe sich gegen den Erlaß einer derartigen Verordnung seitens des Senats gewehrt, und der Senat habe ihr nachgegeben. Augenblicklich sei die Sache noch in Berathung. Unsere Commission habe hingeschrieben und heute diese Antwort erhalten. Dort sei der Senat der Bürgerschaft gegenüber gefälliger gewesen.

Der Schluß wurde beliebt und darauf der Antrag des Herrn Ordemann angenommen.

Nr. IV der Tagesordnung:

Mittheilung des Senats vom 30. August 1878:

Der erste Gegenstand dieser Mittheilung war erledigt.

2. Schätzung der Grundstücke.

Als Senatscommissare erschienen die Herren Senatoren Lürman und A. Gröning.

Herr Dr. Barkhausen theilte mit, daß die juristische Commission nichts zu erinnern habe.

Herr Dr. Pavenstedt: Nach der eben verlesenen Mittheilung seien noch zwei Meinungsverschiedenheiten zwischen Senat und Bürgerschaft vorhanden. Die eine sei in so weit indirect von ihm veranlaßt, als ein von ihm gestellter Antrag in Betreff der Eisenbahn angenommen wurde. Die Schwierigkeiten, welche der Senat in dieser Beziehung schildere, finde er nicht. Er lege aber auf diese Bestimmung keinen so großen Werth, daß er deßhalb die Einführung des Gesetzes noch länger verzögern möchte. Die fernere Frage, ob unbebaute mit kleinen offenen Schoppen besetzte Lagerplätze nach dem Grundsteuerwerth oder Reinertrag, oder nach dem Gebäudesteuerwerth zu schätzen, könne deshalb nicht von so großer praktischer Bedeutung sein, weil künftig die Taxation bei der Gebäudesteuer sich nach dem Kapitalwerth richte, und es jeder in der Hand habe, nach diesem neuen System die Schätzung zu verlangen. Es lasse sich nicht verkennen, daß der vom Senat gewünschte Modus principiell manche Schwierigkeiten verursachen könne. Ueberrascht habe es ihn aber doch, aus der Senatsmittheilung zu vernehmen, daß es sich um eine so kleine Anzahl von Plätzen handele. Die beiden Differenzpunkte seien somit von so untergeordneter Bedeutung, daß es nicht zu verantworten wäre, ein so wichtiges Gesetz, welches Bremen in Uebereinstimmung mit allen anderen deutschen Staaten in dieser Beziehung setze, noch länger hinauszuzögern. Er empfehle die beiden Bedenken nicht länger aufrecht zu erhalten und den Anträgen des Senats zuzustimmen.

Es wurde nun zur Abstimmung geschritten und die Anträge des Senats angenommen.

Für die nächstfolgenden vier Gegenstände fungirte Herr Senator A. Gröning als Senatscommissar.

Nr. V der Tagesordnung:

Mittheilung des Senats vom 21. Juni 1878:

3. Verwaltung des Landgebiets.

Dieser Gegenstand veranlaßte keinen Beschluß.

4. Beihülfe des Staats zur Kreisverwaltung des Landgebiets.

Herr Richter Mohr: Die juristische Commission habe hierbei nichts zu erinnern.

Herr Senatscommissar Senator Gröning: Im Wesentlichen könne er sich auf die gedruckten Motive beziehen. Der Gesetzentwurf sei die unmittelbare Consequenz des Gesetzes über die Verwaltung des Landgebiets, welches bereits publicirt sei. Es sei schon früher im Princip anerkannt, daß es billig sei, daß der Staat eine gewisse Beihülfe zu den Ausgaben leiste, welche dem Landgebiete obliegen. Dieses Princip sei in der Wegeordnung zum Ausdruck gebracht, indem der Staat einen Theil der Kosten der Bepflasterung der neuen Straßen im Gebiet übernommen habe. Im Zusammenhang mit der noch bis Ende dieses Jahres in bisheriger Weise bestehenden Organisation der Verwaltung sei dies aber ein sehr schwerfälliger Apparat. Es war unmöglich, eine bestimmte Summe als Beihülfe festzusetzen, weil dann immer die Frage, die nicht richtig zu lösen, entstehe, wie diese Summe auf die verschiedenen Wegverbände und Gemeinden zu vertheilen. Durch das Gesetz über die Verwaltung des Landgebiets sei diese Schwierigkeit beseitigt, indem jetzt die Beihülfe des Staats naturgemäß dem Landgebiet als Kreis zu Gute kommen könne und vom Kreisausschuß und Kreistag verwaltet werde. Es ergebe sich damit von selbst, daß, nachdem diese neue Organisation geschaffen, auch in Betreff der Beihülfe des Staats zu den ländlichen Ausgaben die Consequenz gezogen werden mußte, welche hier gezogen sei. Er empfehle die Annahme des Gesetzentwurfs.

Die Discussion wurde nunmehr geschlossen und der Gesetzentwurf en bloc angenommen.

5. Aenderung einiger Vorschriften der Wegeordnung.

Herr Senatscommissar Senator Gröning: Auch hierzu könne er sich im Wesentlichen auf die Motive beziehen. Seinem Hauptinhalt nach sei dieser Gesetzentwurf eine weitere Consequenz des soeben genehmigten Gesetzes. Im Uebrigen enthalte die Vorlage kleinere Abänderungen und nähere Ausführungen der Wegeordnung. Es werde vielleicht dem Einen oder dem Anderen aufgefallen sein, daß die vorliegenden Bestimmungen nicht besonders gut in die Wegeordnung passen und daß noch allerlei andere redactionelle Abänderungen der Letzteren in Folge dessen nothwendig sein werden. In Bezug hierauf habe er zu bemerken, daß bereits beschlossen worden, die Wegeordnung mit den durch die neueren Gesetze bedingten Aenderungen neu zu publiciren. Er sei bereits mit dieser neuen Redaction beschäftigt und werde dabei der vorliegende Gesetzentwurf natürlich auch berücksichtigt werden. Bei dieser Gelegenheit werden alle Ungleichheiten in der Fassung beseitigt werden. Es erschien nur zweckmäßig, den Entwurf besonders einzubringen und nicht bis zur Vorlage der neuen Ordnung auszusetzen, weil es wünschenswerth sei, daß bei Gelegenheit der Redaction keine sachlich neuen Anträge eingebracht werden, indem sonst die Neupublication der Gesetze, welche in möglichst naher Zeit wünschenswerth, in's Unendliche vertagt werden würde.

Herr Richter Mohr: Die juristische Commission habe in ihren Berathungen einige Amendements gemeinschaftlich mit dem Herrn Senatscommissar für wünschenswerth erachtet. Zu § 23 schien es zweckmäßig, klarer auszusprechen, was hier beabsichtigt werde, daß nämlich die fragliche Unterhaltung der Landstraßen auf Kosten des Kreises und der betreffenden Landgemeinde geschehen solle und beantrage daher die juristische Commission zu diesem Paragraph

„Auf Kosten" statt „durch den Kreis" zu sagen.

In § 24 heiße es:

„Eine Nebenstraße kann durch Beschluß der Landgemeinde, in welcher sie belegen ist, einer Verbesserung und Regulirung nach Maßgabe der sinngemäß anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften über Verbesserung und Regulirung der Landstraßen unterzogen werden."

Die Commission beantrage nun

1) die Worte „nach Maßgabe" — bis — „Landstraßen" zu streichen,

weil diese Vorschriften nicht vollständig anwendbar seien. Die Commission beantrage dann weiter als Folge dieses Antrags

2) nach „in Frage kommt" einzufügen „und soweit die Breite der Straße auf weniger als 10 Meter, etwaige Seitengräben nicht eingerechnet, festgesetzt werden soll."

Weiter beantrage die juristische Commission als Zusatz des ersten Absatzes der Deutlichkeit halber einzuschalten:

3) In Betreff der Entschädigung für abzutretendes Areal sind die für Landstraßen geltenden Vorschriften maßgebend."

Endlich beantrage die Commission in § 26 den letzten Absatz folgendermaßen zu fassen:

„Die Verpflichtung zur Leistung der Beiträge ist zu den gewöhnlichen auf einem Grundstücke haftenden Verbindlichkeiten in Beziehung auf Wege und Straßen (§ 33 d der Erbe- und Handfestenordnung vom 30. Juli 1860) zu rechnen.

Zweck dieses Amendements sei es, zweifellos festzustellen, daß diese Beiträge nach § 33 d der Handfestenordnung privilegirt seien.

Herr Senatscommissar Senator Gröning: Er habe nur zu erklären, daß er mit den Anträgen der Commission vollständig einverstanden sei und darin eine Verbesserung erblicke.

Herr Dr. Adami beantragte:

den Gesetzentwurf mit den Anträgen der juristischen Commission anzunehmen.

Herr Präsident: Die Herren Depken, Dr. Adami, Dr. Pavenstedt, Huchting und W. Smidt beantragen zu § 27 folgenden Zusatz:

Der Beitrag der beitragspflichtigen Eigenthümer darf zusammen achtzig Procent des kostenden Betrags der Anlage nicht übersteigen.

Herr Dr. Pavenstedt: Die Sache hänge folgendermaßen zusammen. In einer Besprechung über den vorliegenden Gegenstand war das Bedenken aufgetaucht, daß möglicher Weise die Gemeinde mehr von dem verpflichteten Privatmann erheben könnte, als nothwendig sei und zwar nicht aus bösem Willen, sondern weil das Gesetz sie verpflichte, 3 ℳ. per Quadratmeter zu erheben. Nach Ansicht der Antragsteller, welchen technische Erfahrung zur Seite stand, seien häufig Straßen billiger herzustellen, als nach diesem Tarif angenommen sei, nämlich für ℳ. 3.50 bis ℳ. 4.— der Quadratmeter. Um nun jeden Zweifel zu meiden, aber nicht um materielle Aenderungen hervorzurufen, sei der vorliegende Antrag gestellt.

Herr Senatscommissar Senator Gröning: Gegen den materiellen Inhalt des Antrags habe er im Grunde nicht viel einzuwenden. Er fürchte nur Weiterungen, wenn die Verwaltung mit den Privaten sich auf Berechnungen einlassen müsse, darüber, wie viel die wirklichen Kosten betragen. Er habe sich bei Sachverständigen, namentlich der städtischen Straßenbauverwaltung erkundigt, wie die Preise seien, und da sei ihm vom Bauinspector Böttcher mitgetheilt, daß die Sache sich so verhalte, wie im Entwurf angenommen. In der Stadt seien die Beiträge etwas geringer, ℳ. 2, während hier ℳ. 3 angenommen. Da seien die angesetzten Preise als ein Drittel der wirklichen Kosten angenommen. Nun erkläre Bauinspector Böttcher, daß die wirklichen Kosten sehr erheblich höher seien und die Neulegung mit behauenen Steinen wohl auf ℳ. 9 per Qudratmeter anzunehmen sei, so daß die vorliegende Annahme richtig erscheine. Für die einfachere Handhabung des Gesetzes sei es jedenfalls wünschenswerth, daß der Antrag nicht angenommen werde. Eine zu große Belastung enthalte der vorliegende Paragraph nicht.

Herr Depken: Er bitte um Annahme des gestellten Antrags. Der Gesetzgeber wolle, daß jeder Anlieger zu ein Drittel der Gesammtsumme belastet werde. Es sei von Sachverständigen behauptet worden, daß diese Ansätze zu hoch gegriffen seien. Er wolle es dahin gestellt sein lassen, ob diese Behauptung richtig oder nicht. Allein es lasse sich wohl nicht in Abrede stellen, daß die Preise wie sie hier angegeben seien, höchst selten werden zutreffen. Nach ein paar Jahren, während das Gesetz nicht geändert werde, können die Steinpreise ganz andere sein als jetzt. Der hier angegebene Tarif sei nicht allein abhängig von den Steinpreisen, sondern wesentlich mit von der Entfernung der Wege. Anders stellen sich die Verhältnisse bei Straßen in der Stadt, anders bei Straßen in dem weiteren oder näheren Gebiet, namentlich in Betreff des Fuhrlohns. Wenn in Hastedt, Burg oder Borgfeld eine Nebenstraße gebaut werden solle, so werde jede einzelne Fuhre wesentlich vertheuert. Wenn der Gesetzgeber den Privatmann nicht höher belasten solle als zu ein Drittel, so sehe er nicht ein, weshalb man nicht sagen könne: Er darf nicht höher belastet werden als mit 40 pCt. Treffe das zu, so brauche man nicht in jedem einzelnen Falle eine specielle Rechnung zu machen, sondern man habe eben den Maximalsatz. In der Regel werde es also keiner speciellen Berechnung bedürfen. Wenn es sich wirklich herausstelle, daß die Pflasterung einer Straße mit behauenen Steinen nicht 9 M., sondern 5 M. per Quadratmeter koste, so würde es unbillig sein, wenn die Gemeinde 6 M. erhebe und somit auf Kosten ihrer Mitglieder ein Geschäft machte.

Herr Dr. Pavenstedt: Es sei ihm versichert, daß die Zufuhr von Pflasterungsmaterial durch die Cöln-Mindener Eisenbahn wesentlich vermehrt und billiger geworden sei. Darnach würden sich diese festen Sätze nicht bewähren. Wenn der Herr Senatscommissar eine andere Fassung vorschlagen könnte, durch welche dieser Zwang der Gemeinde mehr zu erheben als nothwendig, wegfalle, würden die Antragsteller befriedigt sein.

Herr Dr. Adami: Der Antrag gehe im Wesentlichen von einem Sachverständigen aus, der auf die Möglichkeit hinwies, daß der Kreis für Straßenbauten von den Eigenthümern mehr einzöge, als die Straße koste. Wenn es sich herausstelle, daß zu viel bezahlt worden, so käme in Frage, ob der Kreisausschuß berechtigt sei, das zu Viel zurückzugeben. Derartige Auszahlungen seien nun anscheinend nicht statthaft und verursachen große Weiterungen. Um diesen Weitläufigkeiten vorzubeugen, haben die Antragsteller ihren Vorschlag gemacht.

Herr Richter Mohr schlug die redactionelle Aenderung des Antrags vor:

> Statt „des kostenden Betrags" zu sagen „der Kosten."

Herr Dr. Adami nahm dies in den Antrage auf und erklärten sich die Antragsteller hiermit einverstanden.

Bei der Abstimmung wurde der Entwurf mit den Amendements der juristischen Commission und dem Antrage der Herren Depken und Genossen angenommen.

Zusatz zu § 30 des Entwässerungsgesetzes.

Herr Dr. Pavenstedt beantragte Zustimmung.

Der Gesetzentwurf wurde genehmigt.

Nr. VI der Tagesordnung:

Mittheilung des Senats vom 2. Juli und Mittheilung des Senats vom 20. September 1878:

Verminderung der Zahl der Senatoren.

Herr Präsident: In Beziehung auf diesen Gegenstand liege folgender Antrag vor:

> Indem die Bürgerschaft der Deputationsberathung über den vorgelegten die Verfassungsänderung betreffenden Gesetzentwurf zustimmt, sieht sie vorläufig von einer weiteren Erörterung der angeregten Fragen über eine veränderte Organisation und eine fernere Verminderung des Senates ab und behält sich vor, zu geeigneter Zeit auf diesen Gegenstand zurückzukommen.
>
> Dr. Joh. Wilckens.
> Chr. Papendieck.
> C. H. Noltenius.
> Joh. C. Achelis.
> F. Barth.
> C. Barkhausen, Dr.

Herr Dr. Adami: Die juristische Commission finde bei den Vorschlägen folgendes zu erinnern: Erstens empfehle sie der Bürgerschaft, die Aufhebung der Reclamationsdeputation nicht zu genehmigen. Diese Deputation entscheide jährlich mehrere Tausend Gesuche über falsche Ansätze zur Grundsteuer, Erleuchtungssteuer und allen anderen Steuern, welche sich in den jährlichen Steuerverordnungen finden. Diese Steuern werden vom Generalsteueramt im Wesentlichen nach den Instructionen des vorsitzenden Senators der Steuerdeputation ausgeschrieben. Wenn also nach Aufhebung der Reclamationsdeputation die Steuerdeputation auch über alle Beschwerden wegen falscher Ansätze zu diesen gewöhnlichen Steuern in Zukunft entscheiden solle, so werde dieselbe Behörde, welche die Steuern habe ausschreiben lassen, in die Nothwendigkeit versetzt über ihre eignen Fehler zu entscheiden. Dies sei ein Verfahren, welches früher bei den hiesigen Gerichten in den sogenannten Revisionsinstanzen zu den größten Beschwerden geführt habe. Man könne es der Deputation nicht zumuthen, daß sie bei Beschwerden über eigene Angelegenheiten im Stande sein werde vollständig vorurtheilsfrei zu urtheilen. Entweder seien derartige Beamte, — als solche würde die Steuerdeputation hier handeln, — geneigt, zu scharf gegen sich selbst zu sein, in dem Wunsche gerecht zu handeln, oder es kommen auch falsche Auffassungen bei ihnen vor, so daß es besser sei, die Beschwerden von einer dritten unbetheiligten Behörde prüfen zu lassen. Denn man könne sonst erwarten, daß der Beschwerdeführer sich sehr häufig an die Gerichte wende, und es würde somit den

ohnehin so häufigen Rechtsstreitigkeiten noch Vorschub geleistet werden. Die Bagatellsachen bei den Bremischen Gerichten haben augenblicklich schon die Zahl von 8000 jährlich erreicht, so daß die gesetzgebenden Gewalten wohl thun würden, die Leichtigkeit und den Wunsch Processe zu führen, möglichst zu beseitigen. Die Reclamationsdeputation würde also nach Empfehlung der juristischen Commission bestehen bleiben. Es würde sonst eintreten, was ein altes Bremisches Sprüchwort offenbar richtig darstelle: „Herr Senator ist Kläger, Herr Senator ist Richter, Herr Senator hat Recht." Er mache noch darauf aufmerksam, daß die Geschäfte der Steuerdeputation durch die Vorschläge des Berichts bedeutend zunehmen würden. Die Zahl der Sitzungen der Steuerdeputation sei zwar nicht groß, allein die Mühe der einzelnen Mitglieder bei der Erhebung der Einkommensteuer sei nicht unerheblich, und die Arbeit könne noch wesentlich gesteigert werden, wenn wider Verhoffen auch wieder ein Vermögensschoß erhoben werde und dann die Steuerdeputation an die Stelle der Schoßdepuiation trete. Nicht als Mitglied der juristischen Commission, sondern als gewöhnliches Mitglied der Bürgerschaft möchte er warnen, den einzelnen Herren zu viel Arbeit aufzubürden. Sollte dennoch die Bürgerschaft geneigt sein, die Reclamationsdeputation aufzuheben, dann müsse in dem Gesetze vom 9. Juni 1872 wegen Einrichtung des Quartierwesens in der Stadt Bremen, in § 12 statt Reclamationsdeputation, Steuerdeputation gesagt werden. In dieser Verordnung sei vorgeschrieben, daß Beschwerden über die Quartierlast an die Reclamationsdeputation zu richten seien. Für den Fall der Aufhebung der Reclamationsdeputation beantrage also die juristische Commission, in den vorliegenden Gesetzentwurf aufzunehmen:

§ 5. In § 12, Absatz 1, 3, 4 des Gesetzes vom 9. Juni 1872 wird „Reclamationsdeputation" in „Steuerdeputation" verwandelt.

§ 6. Die §§ 3, 4, 5 dieses Gesetzes treten am 1. Januar 1879 in Kraft.

Herr Dr. Bulle: Er wisse nicht, ob die Bürgerschaft beabsichtige, heute Abend bei der vorgerückten Zeit auf die eigentliche sachliche Discussion des Gegenstandes einzugehen. Er habe nicht die Absicht, das zu provociren und werde bei der ausführlichen Motivirung, welche dem Standpunct der bürgerschaftlichen Mitglieder im Bericht zu Theil geworden, vorläufig auf die Sache selbst nicht weiter eingehen. Da jedoch Herr Dr. Adami Namens der juristischen Commission einen Punkt zur Sprache gebracht, so wolle Redner gleich dazu Stellung nehmen. Die Frage, welche Herr Dr. Adami angeregt, ob nämlich die Reclamationsdeputation in bisheriger Weise fortbestehen solle, sei in der berichtenden Depntation in dem Sinne, wie Herr Dr. Adami vorgetragen, besprochen, die Ansicht ginge aber dahin, daß die gegen die Aufhebung der Reclamationsdeputation vorgebrachten Gründe nicht stichhaltig seien. Man finde in dem Bericht das Resumé dieser Gründe angeführt. Die Steuern, gegen welche eine Reclamation erhoben werden könne, werden eingeschätzt vom Generalsteueramt. Herr Dr. Adami sage nun, dieses sei abhängig von den Instructionen, welche der Vorsitzer der Deputation ertheile. Es seien aber diese Instructionen ganz allgemein, nicht für einzelne Fälle bemessen, außerdem werden sie nur von dem Vorsitzer, nicht von der ganzen Deputation erlassen. Es folge daraus, daß die ganze Deputation recht gut die Instanz für diese Beschwerden bilden könne. Außerdem bestehe die Steuerdeputation schon jetzt als Reclamationsdeputation in einer ganzen Reihe von Fällen, und der Vorschlag der berichtenden Deputation würde nur eine Ausdehnung ihrer Competenz auf ein neues Gebiet sein. Was den eventuellen Antrag der juristischen Commission betreffe, so scheine ihm derselbe, wenn er die Sache in diesem Augenblicke richtig übersehe, überflüssig zu sein, denn es solle nicht die Reclamationsdeputation als solche aufgehoben werden, sondern nur die bisher bestandene besondere Deputation. Es werde in § 3 der Vorlage die Bemerkung aufgefallen sein, daß es heiße: Competenz der Steuerdeputation als Reclamationsdeputation. Es werde auch ferner eine Reclamationsdeputation geben, die mit der Steuerdeputation identisch sei. Wenn in der angezogenen Verordnung das Wort Reclamationsdeputation stehe, so werde fortan die Steuerdeputation als Reclamationsdeputation gelten. Immerhin scheine ihm der eventuelle Antrag der juristischen Commission nur ein formeller zu sein, und lege er kein Gewicht darauf, ob derselbe angenommen werde oder nicht. Im Uebrigen bitte er die Anträge der Deputation zu genehmigen.

Herr Dr. J. Wilckens: Die Bürgerschaft werde sich erinnern, daß gelegentlich des Antrags des Senats auf Anstellung eines neuen Polizeisecretärs die Bürgerschaft beantragte, die Frage wegen Verminderung der Zahl der Senatoren in den Kreis der Berathung einer Deputation zu ziehen. Die Deputation habe ausführliche Vorschläge, vertreten durch die Mehrheit derselben, vorgelegt; eine Minderheit, bestehend aus den senatorischen Mitgliedern, habe sich ablehnend verhalten, und die Bürgerschaft habe gegen den Widerspruch der Mehrheit der Deputation, ihrer Mitglieder, doch dem Senat den Polizeisecretär bewilligt. Es wurde schon damals geltend gemacht, daß keine Aussicht sei, beim Senat mit Reformvorschlägen durchzudringen, wenn die Stelle eines Polizeisecretärs bewilligt würde. Die Deputationsberathung habe denn auch dahin geführt, daß sachliche Reformvorschläge abgewiesen und nur der Vorschlag acceptirt wurde, einen Senator fallen zu lassen. Damit sei die Sache vorläufig begraben, und wenn die Bürgerschaft unter diesen Umständen praktisch verfahren wolle, so müsse sie den Wegfall des einen Senators als Abschlagszahlung annehmen. Man könne doch deshalb, daß früher mit Nachdruck betont worden, es müßte noch eine weitere Verminderung eintreten, unmöglich diese Verminderung um ein Mitglied ablehnen. Die Verminderung selbst sei gerechtfertigt, und es sei auch in der Deputation zugestanden, daß durch die Anstellung eines Polizeisecretärs ein bis zwei Senatoren frei würden. Es sei ferner dargestellt, daß mehrere Senatoren nur ungenügend beschäftigt seien unb daß in Folge der Anstellung des Secretärs die Zahl der unbeschäftigten Senatoren noch vermehrt wurde. Weil aber vom Senat gegenwärtig Nichts zu erreichen, so empfehle es sich, daß die Bürgerschaft erkläre, sie genehmige die Verminderung um ein

Mitglied des Senats, behalte sich aber vor, auf die weiter angeregten Fragen zurückzukommen. Er glaube nicht, daß es der Sachlage entspreche, für den Augenblick weiter auf die Sache einzugehen, und möchte ersuchen, daß die Bürgerschaft der Berathung einer Deputation, welche nach der Verfassung nothwendig, zustimme.

Herr C. A. Bade: Es sei nicht seine Absicht, auf die Frage wegen Zusammenlegung verschiedener Deputationen einzugehen, er wünsche nur einen Antrag zu dem beigefügten Gesetzentwurfe zu stellen, und zwar beantrage er,

die letzten Worte desselben: „In diesem Falle brauchen nur vier Mitglieder Kaufleute zu sein," zu streichen.

Er finde sich zu diesem Antrage veranlaßt, weil er absolut keine Ursache finden könne, weshalb die zweite Classe, die doch vorzugsweise die Lasten des Staates zu tragen habe, einen Sitz im Senate verlieren solle. Nach der Verfassung von 1849 sollten acht Herrn vom Gelehrtenstande und fünf Kaufleute, nach derjenigen vom Jahre 1854 zehn von der ersten und ebenfalls fünf von der zweiten Classe dem Senate angehören. Augenblicklich befänden sich dreizehn dem Gelehrtenstande angehörige Herren im Senat, und wenn er auch gern zugeben wolle, daß dies in früheren Jahren, wo wir noch unser eigenes Militair gehalten hätten, wo noch das bremische Postamt bestanden habe, worüber von Zeit zu Zeit Verhandlungen mit fremden Regierungen zu führen gewesen seien, zweckmäßig gewesen sein möge, so seien doch darin jetzt, wo uns so manche Einrichtungen durch das Reich abgenommen worden seien, wesentliche Aenderungen eingetreten. Es sei nicht allein in der Bürgerschaft, sondern auch an anderen Orten sehr oft die Rede davon gewesen, daß der Senat eigentlich nur noch Verwaltungsgeschäfte habe, und wenn er das seinerseits zugeben wolle, so ziehe er daraus um so mehr die Consequenz, daß die Zahl der kaufmännischen Mitglieder des Senats keinen Falls verringert werden dürfe. Er möchte wohl fragen, wer sich denn bis so weit an den Verwaltungen, resp. den Rechnungsführungen vorzugsweise betheiligt habe? Er möchte ferner fragen, ob man nicht mit einigem Stolz auf diejenigen Herren im Senat blicken könne, welche der zweiten Classe angehörten? und er möchte endlich fragen, ob es nicht durchaus in der Billigkeit liege, daß diejenigen Mitbürger, welche die größten Lasten tragen, auch voll berechtigt seien, die Ehren, welche unser Staat zu vergeben habe, zu theilen? Er wisse sehr wohl, daß der Senat in Handelsangelegenheiten stets die Handelskammer zu hören pflege, allein damit sei er nicht zufrieden, er beanspruche in unserm handelspolitischen Staate für die zweite Classe auch den ihr gebührenden Antheil an der obersten Verwaltung. Er sei gern mit der Verminderung der Senatoren auf 17 einverstanden, auch glaube er, daß sich deren Zahl mit der Zeit recht wohl auf 12 würde ermäßigen lassen, er wünsche nur, daß bei der nächsten Vacanz ein Kaufmann gewählt werde. Sollte die Bürgerschaft nicht geneigt sein, seinen Antrag anzunehmen, so stelle er den eventuellen Antrag:

den § 38 der Verfassung von 1849 wieder herzustellen.

Herr Präsident machte darauf aufmerksam, daß über diesen Gegenstand heute kein Beschluß zu fassen sei. Es handele sich um eine Verfassungsänderung, worüber erst eine Deputation berichten müsse. Doch könnte der Deputation der Antrag des Herrn Bade mit zur Berathung überwiesen werden.

Herr Ordemann stellte mit Rücksicht auf die vorgerückte Zeit und die nur noch schwach besuchte Versammlung den Antrag,

die weitere Verhandlung des Gegenstandes bis zur nächsten Sitzung zu vertagen.

Herr Dr. Bulle: Er würde sich für die Vertagung erklären, wenn heute schon definitive Beschlüsse zu fassen wären; da es sich aber für jetzt nur um Niedersetzung einer Deputation handle, und die sachliche Discussion später wieder aufgenommen werden könne, so möchte er von der Vertagung abrathen.

Herr Präsident bemerkte, die Bürgerschaft sei allerdings in der Lage, über die Anträge sub 3 und 4 schon heute Beschluß fassen zu können. An die Deputation sei nur der Antrag wegen Verminderung der Mitgliederzahl des Senats zu verweisen.

Herr Ordemann wünschte, daß der ganze Gegenstand ausgesetzt werde.

Herr Dr. Bulle stellte das Amendement zum Vertagungsantrag,

daß die Wahl der Verfassungsdeputation schon heute vorgenommen werde.

Herr Dr. Pavenstedt erklärte sich gegen diesen Unterantrag, weil dadurch die Angelegenheit zerrissen würde.

Herr Kotzenberg erklärte sich im Sinne des Herrn Dr. Bulle für dessen Amendement.

Herr Tebelmann erklärte sich gegen das Amendement. Es sei möglich, daß die Bürgerschaft alle Anträge der Deputation ablehne, in welchem Fall eine weitere Deputationsberathung überflüssig wäre.

Herr Papendieck schloß sich dieser Ansicht an. Im Uebrigen wünsche er, daß die Sache möglichst bald beseitigt werde, denn bei allen unser Verfassungsleben berührenden Fragen habe die Bürgerschaft wenig Ausdauer. Sie habe wegen dieses Gegenstandes eine Deputation niedergesetzt, die nach vieler Mühe ihr eine ausführliche Vorlage unterbreitet habe, und schließlich ging die Bürgerschaft ganz darüber weg und stimmte dem Senat bei.

Herr Wulstein unterstützte den Vertagungsantrag. Herrn Papendieck müsse er allerdings Recht geben, denn er habe es der Zeit auch bedauert, daß die Bürgerschaft über die Deputationsanträge hinweggegangen sei.

Der Antrag des Herrn Ordemann wurde darauf angenommen und dann die Sitzung 8¾ Uhr geschlossen.

№ 30.

Verhandlungen der Bürgerschaft.

Sitzung vom 9. October 1878.

Entschuldigt waren folgende Herren:

Achelis, Johs. Christ.
Arndt, Chr.
Duckwitz, Arnold
Faber, G. D.
Fuhrken, C. F.
Garbade, Heinr.
Garbade, Theod.
Gildemeister, F. M.
Hollstein, J. C.
Ichon, W.
Lahmann, Alb.
Lampe, Herm.
Meier, Dr. H. H.
Mosle, A. G.
Nebelthau, A. G.
Schörling Ad.
Schröder, H. H.
Smidt, J. W.
Strothoff, J. G. jr.

Nicht entschuldigt waren folgende Herren:

Bavendamm, H.
Bergfeld, G.
Bremermann, Fr.
Brinkmann, L.
Bummerstedt, J. B.
Drünert, J. H.
Frahm, W.
Fritze, Julius Th.
Ihlder, J. D.
Lamcke, H. W.
Müller, Heinr.
Neukirch, Wilh.
Osmers, Heinr.
Plump, Joh.
Sanders, Heinr.
Schütte, F. E.
Stümcke, Ferd.
Thyen, O.
Tietjen, H. G.
Vagt, J. D. jr.
Vohne, Alb.
Weber, F. G.

Gegenstände der Tagesordnung:

	Verhandelt Seite
I. Wahl eines Schriftführers	324
II. Mittheilung des Senats vom 2. Juli 1878 und Mittheilung des Senats vom 20. September 1878: Verminderung der Zahl der Senatoren	324
III. Mittheilung des Senats vom 27. September 1878: Nachtwachenwesen	329
Umbau der St. Michaelisschule	330
Herstellung von Gerichtslokalen. (N. z. Verh. gek.)	
IV. Mittheilung des Senats vom 13. September 1878: Ergänzung der Sanitätsbehörde. (N. z. Verh. gek.)	
V. Mittheilung des Senats vom 21. September 1878: Finanzbericht über die ersten acht Monate (N. z. Verh. gek.)	
VI. Mittheilung des Senats vom 3. September 1878: Abschaffung der freiwilligen Beiträge für die stadtbremische Armenpflege. (N. z. Verh. gek.)	
VII. Mittheilung des Senats vom 2. April 1878 und Mittheilung des Senats vom 28. Mai 1878: Anwendung der Deichordnung vom 28. Juni 1876 auf den Deichverband am rechten Weserufer. (N. z. Verh. gek.)	
VIII. Mittheilung des Senats vom 4. October 1878: Betrieb der Gas- und Wasserwerke im Jahre 1877. (N. z. Verh. gek.)	

Eröffnung der Sitzung 6¼ Uhr Abends.

Herr H. Claussen präsidirte.

Das Protocoll der letzten Versammlung wurde genehmigt.

Herr Präsident zeigte an, daß nach Feststellung der Tagesordnung noch eine Mittheilung des Senats vom 8. October betreffend Aenderung einiger Vorschriften der Wegeordnung vom 4. April 1871 eingegangen sei.

Dieselbe wurde verlesen und erschien der Gegenstand dadurch erledigt.

Es wurde nunmehr zu

Nr. I der Tagesordnung:

Wahl eines Schriftführers

übergegangen.

Die Wahl eines Schriftführers der Bürgerschaft an Stelle des Herrn Dr. C. G. Barkhausen ergab folgendes Resultat:

Vorgeschlagen wurden und erhielten an Stimmen

1. Herr Dr. Blendermann 33 Stimmen
2. = H. Lonke 34 =

Somit war Herr Lonke für das laufende Jahr zum Schriftführer der Bürgerschaft erwählt und übernahm dieses Amt.

Nr. II der Tagesordnung:

Mittheilung des Senats vom 2. Juli und Mittheilung des Senats vom 20. September 1878:

Verminderung der Zahl der Senatoren, Fortsetzung der Berathung.

Herr Präsident verlas nochmals die vorliegenden Anträge.

Zum Wort waren gemeldet die Herren Dr. Adami, Wulstein und Dr. Bulle.

Herr Dr. Adami: Die juristische Commission empfehle, wie den Herren erinnerlich, die Vereinigung der Reclamationsdeputation mit der Steuerdeputation nicht zu genehmigen. Schon seit langer Zeit habe man es für sehr bedenklich gefunden, zu gestatten, daß ein und derselbe Mann über dieselbe Thatsache zum zweiten Male entscheiden dürfe. Dies war in der früheren bremischen Gerichtsordnung freilich sehr häufig der Fall und zwar beim Obergericht, wo dieselben Herren in beiden Instanzen, in der ersten und in der Revisions-Instanz, zu sitzen pflegten, ferner am Handelsgericht, wo über kleine Sachen, die nicht an das Obergericht gelangten, häufig von denselben kaufmännischen Beisitzern in erster und zweiter Instanz entschieden werden mußte. Aus langjähriger Erfahrung könne er nur bezeugen, daß wiederholt Klagen in dieser Beziehung laut geworden seien. Man dürfe Niemandem zumuthen, daß er bei einer abermaligen Verhandlung das grade Gegentheil von demjenigen erkenne, was er nach bestem Urtheil bei der ersten Verhandlung ausgesprochen habe. Das sei gegen die Individualität der Menschen. Es würde dazu eine Selbstüberwindung gehören, deren die Meisten nicht fähig. Es sei natürlich, daß man ein einmal unterschriebenes Urtheil nicht gern wieder umstoße. Die von Seiten der hiesigen Advocaten lange Jahre hindurch in dieser Richtung erhobenen Beschwerden haben dahin geführt, daß der Grundsatz, niemals dieselben Herren über dieselben Thatsachen zwei Mal entscheiden zu lassen, zur Geltung gebracht sei. Auch am Handelsgericht werde practisch dieser Grundsatz durchgeführt. Wenn der vorsitzende Senator oder ein anderer Herr, welcher für den einzelnen Zweig des Steuerwesens committirt, die Anordnungen gegeben habe, so schreibe der Steuerdirector die Steuern: Grund-, Wasser-, Erleuchtungs-, Pferdesteuer 2c. aus. Solle nun dieser Beamte, wenn 1000 und aber 1000 Beschwerden einlaufen, zugeben, daß Irrthümer entstanden, an denen vielleicht durch falsche Auffassung oder sonst wie einer der Herren schuld war? Der Steuerdirector solle die große Arbeit auf sich nehmen, die bei Tausenden einlaufenden Beschwerden vorzubereiten, und der Deputation später das Ergebniß vorzulegen. Wenn wie früher solche Vorbereitungen nicht erfolgen, müßte die Reclamationsdeputation eine lange Zeit mit Prüfung der einzelnen Beschwerden zubringen. Um die Zahl der Sitzungen zu verringern und unnütze Arbeit zu ersparen, pflege der Catasterbeamte die Sachen im Allgemeinen fertig zu machen, nur in den eigentlichen streitigen und schwierigen Fällen lege er der Deputation die Sache zur Entscheidung vor. Solle der Inspector diese Arbeit mit übernehmen, so trete das ein, was er als die Ansicht der Commission bezeichnet habe, daß derselbe Beamte, welcher die Steuern ausschreibe, wiederum über das, was er gethan, urtheilen solle. Die vorgeschlagene Vereinigung der beiden Deputationen biete auch nicht den geringsten Vortheil. Das Publikum werde nach wie vor sich beschweren. Bei Umzügen, bei Veränderungen des Werths von Grundstücken werden immer Reclamationen vorkommen und es sei schwerlich anzunehmen, daß eine vielbeschäftigte Deputation, wie die Steuerdeputation es sei, nun, nachdem sie diese neue Arbeitslast übernommen, sich ebenso geneigt zeigen werde, Reclamationen anzuhören, wie bisher die Reclamationsdeputation. Die Arbeit der Reclamationsdeputation habe sich insofern vereinfacht, als die gewöhnlichen Sachen von dem Director erledigt werden. Viele Reclamationen werden von den Deputationsmitgliedern selbst nachgefragt, einzelnen Mitgliedern koste es vierteljährlich einen halben bis einen ganzen Tag, um die verschiedenen Sachen zu erledigen und die Urtheile zu machen. Dies alles würde der Steuerdeputation zufallen und zwar zu einer Zeit, wo sie ohnehin durch die Einkommensteuer viel zu thun habe. Durch die Vereinigung der beiden Deputationen würde man also den Geschäftsgang nicht erleichtern, sondern erschweren.

Herr Wulstein: Er könne sich nur in gleicher Weise erklären. Würde diese Vereinigung durchgeführt, so würde

man wohl diejenigen Herren, welche bereit seien, Mitglieder der Steuerdeputation zu werden, mit der Laterne suchen müssen. Diejenigen, welche dieser Deputation angehören, wissen, wie viel sie zu thun habe. Man könnte einwenden, daß, da nicht so viele Neubauten mehr vorkommen, auch die Reclamationen sich vermindern müßten. Ein Mitglied der Reclamationsdeputation habe ihm vorhin gesagt, daß in der letzten Sitzung derselben 231 Reclamationen aus Zahlungsunfähigkeit eingereicht seien, mithin die Zahl der Reclamationen sich in rapider Weise vermehrt habe. Wenn nun noch die Reclamationen in Betreff des Einkommenschosses hinzukommen, so könnte sich die Steuerdeputation nur gleich permanent erklären, wenn ihre Mitglieder nicht wie Maschinen, ohne die gehörige Aufmerksamkeit arbeiten sollen. Es sei klar, daß der Geschäftsgang durch die vorgeschlagene Zusammenziehung nicht erleichtert, sondern erschwert werden würde. Er sei daher gegen diesen Antrag.

Herr Dr. Bulle: Wie die Sachen liegen sei es überflüssig geworden, eine Polemik, auf welche er sich gefaßt gemacht habe, nämlich gegen diejenigen Herren, welche der Mehrheit der früheren Deputation angehört haben, zu führen. Der Antrag sei aufgegeben, die Herren behalten sich nur vor darauf zurückzukommen. Zur Zeit erklären sie sich mit der Verminderung der Zahl der Mitglieder des Senats um eines einverstanden. Er wolle auf die Gründe, welche gegen die damaligen Anträge der Deputations-Majorität sprechen, nicht näher eingehen und sich nur gegen die Meinung wenden, welche man häufig höre, daß der Beschluß der Bürgerschaft vom März dieses Jahres schuld daran sei, daß die von jenen Herren verfolgten weit aussehenden Pläne ins Wasser gefallen seien. Das sei verkehrt, sie würden jedenfalls nicht zur Ausführung gekommen sein, weil der Senat unter keinen Umständen darauf eingehen wollte. Dadurch, daß die Bürgerschaft auf die neue Deputation einging, habe sie nur einen unnützen Zwiespalt mit dem Senat verhütet. Er sei nicht gegen die Anträge der Majorität gewesen, habe vielmehr gemeint, daß wenn dieselben auch nicht gleich durchzuführen, doch darin eine Directive für die Reorganisation der Verwaltuug liege. Dieser Ansicht sei er noch, aber seine Theilnahme an den neuen Deputations-Berathungen habe ihn überzeugt, daß es gänzlich unthunlich sei, jene Anträge mit einem Schlage durchführen zu wollen. Es habe jetzt den Anschein als ob die Majorität der Bürgerschaft sich gegen alle Anträge erklären werde, welche die neue Deputation gestellt habe. Er könnte dies nicht für ein großes Unglück ansehen, obgleich eingeräumt werden müsse, daß die Anträge der jetzigen Deputation sich in der Richtung der früheren Majorität bewegen und darin einen, wenn auch nicht großen Schritt vorwärts thun. Mit einer Ablehnung der Vorschläge würde nicht viel verloren sein, denn was Gesundes darin stecke, werde später auch wieder auftauchen und durchgehen. Der einzige Punkt, auf welchen er Gewicht lege, sei die Verminderung der Zahl der Senatoren auf siebenzehn. Wenn die Bürgerschaft dieses nicht beschließe, so würde er es im Interesse der Bürgerschaft selbst bedauern. Wenn die Frage der Verminderung der Zahl der Senatoren nie angeregt wäre, so würde nichts bedenkliches dabei sein, den 18. Senator auch in dem Falle wieder zu wählen, daß im Senat keine Arbeit für ihn wäre. Das werde aber von allen competenten und incompetenten Seiten zugestanden, daß der 18. Senator das fünfte Rad am Wagen, Arbeit für ihn nicht vorhanden sei. Er habe keine dies bestreitende Aeußerung gehört. Da nun die Finanzen derart seien, daß gespart werden müsse, da die Frage angeregt sei und der Senat seine Zustimmung dazu ertheilt habe, die Verminderung der Zahl auf 17 durch gesetzliche Bestimmung eintreten zu lassen, so könne er keinen Grund finden, weshalb die Bürgerschaft diesen Antrag der Deputation ablehnen solle. Es komme hinzu, daß allseitige Uebereinstimmung darin bestehe, daß ein fünfter kaufmännischer Senator entbehrt werden könne, daß außerdem die Frage, ob eine geneigte und geeignete Persönlichkeit für diesen kaufmännischen Senator vorhanden, überwiegend verneint werde, daß diese Verneinung so stark sei, daß weder nach dem Tode des Herrn Senator Weinhagen, noch bei der letzten Wahl von irgend einer Seite ein Kaufmann in Vorschlag gebracht werden konnte. Aus allen diesen Gründen würde die Bürgerschaft sich nur eine Last auferlegen, wenn sie Jemanden, der zwar geeignet aber nicht geneigt, geneigt zu machen sich bemühte, oder Jemanden, der zwar geneigt aber nicht geeignet, wählte. Die Bürgerschaft würde, wenn sie jetzt die Wahl eines 18. Senatsmitgliedes verlangte, gewissermaßen mit ihrem eigenen Beschlusse oder doch mit ihrer bisherigen Bestimmung ein Spiel treiben. Denn Niemand könne bezweifeln, daß der Wunsch, die Zahl der Senatoren zu verringern, seit langer Zeit in der Bürgerschaft geherrscht habe. Jetzt könne derselbe in Erfüllung gehen und wenn die Bürgerschaft nunmehr sage: ich will nicht, so mache das einen sonderbaren Eindruck. Deshalb wünsche er, daß der Antrag auf eine neue Deputations-Berathung angenommen werde. Werde derselbe abgelehnt, so sei der Schaden freilich auch nicht groß. Dasselbe gelte von den kleinen Anträgen, welche die Deputation weiter gestellt habe. Wie er im Privatgespräch gehört habe, richte sich die Opposition lebhaft gegen den Vorschlag, die Reclamationsdeputation aufzuheben. Herr Dr. Adami habe seine Gründe dagegen heute nochmals auseinandergesetzt. Redner habe schon das vorige Mal seine Meinung dagegen geäußert und halte es nicht nöthig, hierauf zurückzukommen, sondern wolle nur noch hervorheben, daß derselbe Steuercontrolleur, welcher jetzt der Reclamationsdeputation die Arbeit erleichtere, künftig auch dasselbe für die Steuerdeputation leisten könne. Dasselbe Verfahren also, welches vor der einen Deputation stattgefunden habe, könne künftig vor der anderen eintreten. Wenn dazu noch weitere Einrichtungen nöthig wären, so ließen dieselben sich leicht treffen. Im Uebrigen haben die Vorschläge wegen Aufhebung einiger Deputationen nur den Zweck, die Bürgerschaft von einer Summe von decorativer Arbeit zu entlasten. Es handele sich entweder um solche Deputationen, welche im Grunde nichts zu thun haben oder solche, die etwas hinderlich und beschwerlich dem Organismus der Behörden in den Weg treten. Mit dieser Maßregel befreie man die Bürgerschafts-Mitglieder von der Verpflichtung, monatlich oder wöchentlich

ein paar Stunden unnütz im öffentlichen Dienste zu verbringen. Indem man so verfahre, werde es möglich sein, auch die Zahl der Mitglieder der Bürgerschaft selbst zu verringern. Er habe dies früher nicht für zweckmäßig gehalten. Allein nach fortgesetzten Beobachtungen scheine ihm dieser Schritt doch wünschenswerth. Er bitte somit die Vorschläge der Deputation, welche zu einer gedeihlichen Entwicklung des Verfassungswesens führen werden, anzunehmen.

Herr Kotzenberg: Er empfehle den Antrag des Herrn Dr. Wilckens und beantrage seinerseits

daß die Bürgerschaft ihre Erklärung über die weiteren Anträge der Deputation vorläufig noch aussetze.

Er könnte leicht der Fall eintreten, daß nach Eingang des Berichts der Deputation die erforderliche $^2/_3$-Mehrheit für die Herabsetzung der Zahl der Senatoren auf siebenzehn nicht erreicht werde und wäre dann die Sache abgelehnt. In diesem Falle würde die Zusammenlegung von Deputationen nicht motivirt sein, zumal in Beziehung auf einzelne schon jetzt triftige Einwände gemacht werden.

Herr Beyer: Er möchte sich gegen die Zusammenlegung der Deputationen für die Friedhöfe und für die öffentlichen Spaziergänge erklären. Die Verwaltungszweige seien einander fremd, zudem seien die Geschäfte der Friedhofsdeputation sehr umfassend, und müßten auf alle Fälle doch zwei Rechnungsführer bestehen bleiben.

Herr Wessels: Die Vorlage ergebe sehr wenig positive Resultate. Es werde nur empfohlen auf den Versuch einzugehen, mit einem Senator weniger auszukommen. Er wolle es dahin gestellt sein lassen, ob damit viel erreicht werde. Vor allen Dingen sei er dagegen, daß verschiedene Deputationen, welche mit einander nichts zu thun haben, vereinigt werden. Je mehr die Bürgerschaft von diesen Deputationen aufgebe, desto mehr gebe sie von ihren Rechten auf. Wenn es auch jetzt so scheine, als ob die Deputation für die Statistik nicht sehr viel zu thun habe, so könne man doch nicht wissen, was in einem oder zwei Jahren vorkomme, und ob es dann nicht für die Bürgerschaft wichtig sein könnte, eine berathende und beschließende Stimme in dieser Verwaltung zu haben. Aehnlich liege es bezüglich der Gassenreinigungsverwaltung: die Contracte laufen ab, dieses und jenes möchte von der Bürgerschaft empfohlen werden und die Bürgerschaft wäre dann auf das Belieben des Senats angewiesen, sie hätte nicht das Recht ferner mit zu beschließen. Er warne also, sich hierauf einzulassen. Im Uebrigen könne er sich für den Antrag des Herrn Kotzenberg erklären, wenn die Bürgerschaft nicht vorziehe, sich heute schon über diese Punkte schlüssig zu machen.

Herr Tebelmann: Als die Bürgerschaft am 9. Februar dieses Jahres auf Antrag des Herrn Dr. Wilckens eine Deputationsberathung in dieser Angelegenheit beschloß, hegte man in den Kreisen der Bürgerschaft allgemein die Hoffnung, daß es gelingen werde, eine allgemeine Reorganisation des Verwaltungswesens anzubahnen, namentlich in Beziehung auf die Deputationen. Man hoffte eine Verminderung der Zahl der Senatoren herbeiführen zu können. Das Resultat der Berathungen der ersten Deputation, welcher er angehörte, habe ein schätzbares Material geliefert. Daß die Bürgerschaft nicht zu bestimmten Beschlüssen gelangte, möge dadurch veranlaßt worden sein, daß schon in der Deputation die Ansichten sehr auseinandergingen. Die zweite Deputation erhielt diesen Bericht zur Begutachtung. Wenn man nun frage: was ist aus dem ersten Berichte in dem zweiten geblieben und berücksichtigt? so sei das Resultat gleich Null. Wenn die Bürgerschaft auf die jetzigen Deputationsanträge eingehe, so begebe sie sich vollständig und für lange Zeit des Rechtes, auf derartige Fragen der Reorganisation wieder zurückzukommen. Der Senat werde ihr immer entgegen halten: die Sache ist schon in zwei Deputationen geprüft worden. Eine Reduction der Zahl der Senatoren um ein Mitglied sei zu gering. Die Bürgerschaft dürfe sich nicht mit Abschlagszahlungen begnügen. Sei doch die Bürgerschaft kein Schuldner, der man Abschlagszahlungen leiste. Nehme die Bürgerschaft die Vorlage an, so trage sie damit die Hoffnung auf Reorganisation des Verwaltungswesens vollständig zu Grabe. Sie sollte zur Zeit von einem solchen Beschlusse absehen und sich vorbehalten, zu geeigneter Zeit auf die Sache zurück zu kommen. Dann behalte sie die Sache in der Hand. Er empfehle daher die Ablehnung der Deputationsvorlage. Was die Verzwickung der Deputationen betreffe, so wisse er nicht, was damit erreicht werden solle. Sage doch der Senat selbst, daß eine senatorische Arbeitskraft dadurch nicht erspart werde! Sein Antrag gehe in erster Linie dahin:

Die Bürgerschaft lehnt die Deputationsanträge ab und behält sich vor, zu geeigneter Zeit auf die Angelegenheit zurückzukommen.

Sollte jedoch die Bürgerschaft auf die Deputationsberathung eingehen, dann empfehle er als eventuellen Antrag,

daß auch darüber berathen werde, ob die Bestimmung des § 21 der Verfassung, wonach 5 Mitglieder des Senats Kaufleute sein müssen, zu beseitigen sei.

Er möchte daran erinnern, daß sobald es sich um die Wahl eines Kaufmannes handle, stets der Mangel an Candidaten hervorgetreten sei. Wenn also einmal Aenderungen der bezüglichen Bestimmungen vorgenommen werden, so empfehle es sich auch diesen Punkt ins Auge zu fassen und eine Beschränkung auf den Stand nur bezüglich der Juristen eintreten zu lassen.

Herr Dr. Joh. Wilckens: Der Vorredner würde vollständig Recht haben, wenn die Bürgerschaft sich im Fall der von ihm gewünschten Ablehnung der Deputation die Hände bände. Wenn aber nur die Folge eintrete, daß die Sache liegen bleibe, weil der Senat eben nicht wolle, so bitte er zu erwägen, ob es nicht besser sei, den von ihm gestellten Antrag anzunehmen. Es sei klar, daß die Reform ins Wasser gefallen sei, und zwar sei die Ursache hiervon, wie er dies mit allem Nachdruck gegenüber Herrn Dr. Bulle behaupte, daß die Bürgerschaft das Amt eines Polizeisecretärs bewilligte. Die Sache läge anders, wenn dies nicht geschehen wäre. Dies sei abgethane Sache und es frage sich: soll man nun auch die Verminderung der Zahl der Senatoren um einen ablehnen? Darin sehe er etwas Gutes und sei der Meinung, daß man auch das geringe Gute annehmen müsse.

Die Zusammenlegung der Deputationen scheine ihm zweckmäßig, aber nicht sehr wichtig. Dieser Punkt könne ausgesetzt werden. Er bitte um Annahme seines Antrags, wodurch die Bürgerschaft erkläre, daß sie nicht geneigt sei, die Sache zu begraben, sondern bei geeigneter Gelegenheit auf dieselbe zurückkommen werde. Er hoffe, daß sich eine solche Gelegenheit bieten, und die Bürgerschaft dann besser zu der Sache stehen werde, als das letzte Mal.

Herr Wulstein: In Betreff der Verminderung der Zahl der Senatoren könne er sich ebenso erklären, wie der Vorredner und theile durchaus nicht die Ansicht des Herrn Tebelmann. Als vor einigen Jahren eine Deputation gewählt war betreffs Verfassungsänderungen, habe Redner Gelegenheit genommen, in der Deputation zu beantragen, die Mitgliederzahl der Bürgerschaft auf Hundert, die des Senats auf Zwölf zu reduciren, und zwar so, daß beim Ausscheiden eines Senators dessen Stelle nicht wieder besetzt werde. Der jetzige Senator Gröning bemerkte, acht Senatoren wären genug. Die Sache fiel ins Wasser, die Deputation sei nie wieder zusammenberufen worden. Er halte es nicht für zweckmäßig, daß die Bürgerschaft die Verminderung des Senats um ein Mitglied abweise. Der Senat selbst werde wohl fühlen, daß der achtzehnte Senator überflüssig sei, sonst würde er sich nicht mit dem Antrage der Deputation einverstanden erklärt haben. Im Uebrigen sei Redner nicht dagegen, daß das von Herrn Tebelmann Angeregte von der Deputation mit berathen werde, denn er sei auch zweifelhaft, ob es nothwendig, daß im Senat 10 Juristen und 5 Kaufleute sitzen müssen. Mit unbesoldeten Senatoren sei jedoch einmal ein Experiment gemacht worden, und die Bürgerschaft würde wohl nie wieder dazu ihre Zustimmung geben. Im Uebrigen könne er nicht dem Antrage auf Zusammenlegung von Deputationen zustimmen, denn die Arbeiten der einzelnen Mitglieder der Deputationen würden dadurch noch vermehrt werden, namentlich aber die der Rechnungsführer und es könnte so kommen wie früher in der Baudeputation, die sehr vielseitige Arbeiten habe, daß nur der Rechnungsführer orientirt sei. Erkranke dieser einmal oder verreise er, so sei die Deputation nicht unterrichtet. Der Rechnungsführer war die Seele der Baudeputation, jetzt sei es durchgesetzt, daß für die einzelnen Abtheilungen Subdeputationen ernannt worden, wodurch die Geschäfte erheblich erleichtert und die Mitglieder der einzelnen Branchen besser orientirt worden seien. Dem Rechnungsführer würde eine große Last aufgebürdet, wofür sich Jeder bedanken würde. Schon jetzt halte es schwer, geeignete Leute willig zu machen, das Amt des Rechnungsführers zu übernehmen. Man könnte dann am Ende Beamte dafür anstellen. Was würde es auch nützen, wenn z. B. die Schoßdeputation mit der Steuerdeputation verbunden würde? Die Geschäfte würden dadurch nicht verringert. Von welchen Grundsätzen der Senat ausgehe sei bekannt. In vielen Deputationen wären zwei Senatoren reichlich genügend, dennoch sei es vorgekommen, daß bei Deputationen, in welchen kaum zwei Senatoren erforderlich, der Senat seine Mitglieder noch vermehrt habe, um die Besetzung der Stelle des Rechnungsführers nach seinem Sinne durchsetzen zu können. Redner sei mit dem Vorschlage des Herrn Dr. Wilckens einverstanden, daß die Zahl der Senatoren auf 17 beschränkt werde, und bitte alle übrigen Vorschläge abzulehnen oder auszusetzen. Die neue Deputation könne ja darüber noch einmal berathen. Er sei auch nicht dafür, daß verschiedene Deputationen ohne weiteres zusammengelegt werden, da ein Gewinn daraus nicht ersichtlich. Ferner könnte die Frage wegen Verminderung der Mitgliederzahl der Bürgerschaft auf 100 vielleicht wieder in Erwägung gezogen werden. Jetzt seien ungefähr 60 Mitglieder in Deputationen beschäftigt, Einzelne überreichlich; wenn die Mitgliederzahl verringert werde, würden vielleicht Manche geneigt sein, noch mehr Arbeit zu übernehmen.

Herr Richter Dr. Barkhausen: Seit längerer Zeit sei er durch keinen Umstand so überrascht worden, als dadurch, daß Stimmen in der Bürgerschaft sich erheben, welche dagegen seien, daß die Stelle des achtzehnten Senators nicht wieder besetzt werde. Diese Ansicht würde doch nur Sinn haben, wenn ein Bedürfniß für die Wahl eines achtzehnten Senators existirte. Dieser einzige Grund sei aber von keinem Mitgliede geltend gemacht, im Gegentheil, was er darüber gehört, ging dahin, daß der achtzehnte Senator vollständig überflüssig sein würde. Es seien überhaupt nur zwei Gründe für die Wiederbesetzung dieser Stelle geltend gemacht; der eine war, man müsse der Kaufmannschaft die ihr zukommende Ehre erweisen. Er sei nun gern bereit der Kaufmannschaft alle Ehre zu erweisen, wenn sie kein Geld koste; diese Ehre aber würde dem Staat jährlich 9000 ℳ. kosten, und es würde außerdem eine Ehre sein, welche, so viel er wisse, die Kaufmannschaft selbst garnicht wünsche. Der zweite von Herrn Tebelmann angeführte Grund gehe dahin, man müsse nicht eine Abschlagszahlung annehmen, weil dadurch die Aussicht verloren gehe, mehr zu bekommen. Er halte diesen Grund nicht für stichhaltig. Wenn die Bürgerschaft sich jetzt gegen die Anträge erkläre, dann würde es beim Alten bleiben, und aus dem Beschluß der Bürgerschaft würde der Senat nicht einmal merken, daß die Bürgerschaft den Wunsch nach mehr hege. Nehme sie dagegen den Antrag des Herrn Dr. Wilckens an, so würde es allerdings vorläufig auch beim Alten bleiben, aber aus der Antwort der Bürgerschaft ersehe der Senat wenigstens, daß die Bürgerschaft den Wunsch habe noch mehr zu erreichen und entschlossen sei, bei geeigneter Zeit auf diesen Punkt zurückzukommen. Er würde sich schon aus diesem Grunde mit dem Antrage des Herrn Tebelmann nicht befreunden können, selbst wenn auch nicht der Geldpunkt hinzukäme. Die Bürgerschaft werde es aber ihren Mitbürgern gegenüber nicht verantworten können, ohne Noth den Staat zu einer jährlichen Ausgabe von 9000 ℳ. zu verpflichten.

Herr Bruns jr.: Die Bürgerschaft habe eben vernommen, daß dieser Gegenstand nach den verschiedensten Richtungen hin beleuchtet werden könne. Er vermisse dabei aber einen sehr wichtigen Punkt: Er meine, daß, wenn über die einschlägigen Fragen überhaupt gesprochen werde, man nicht immer nur von der Wahl kaufmännischer Mitglieder des Senats reden sollte, sondern, daß die Zeit

gekommen, wo endlich auch die wichtigen Fragen des Gewerbes bei der Ergänzung des Senats in Betracht gezogen werden sollten. Er sei umsomehr darüber erstaunt, als gerade die letzten Wahlen in dieser Beziehung genügend Stoff zur Debatte geboten. Noch mehr aber müsse er sich wundern, daß kein Redner darauf aufmerksam gemacht habe, daß bei der bevorstehenden Deputationsberathung auch über eine Reform des Senatswahlgesetzes berathen werden sollte. Es sei das ein sehr wichtiger Punkt; das Gesetz müsse entschieden umgemodelt werden. Soweit er unterrichtet, habe kein Staat der Welt ein Wahlgesetz, wonach de facto die 150 Vertreter der Bürgerschaft kein Wahlrecht haben, sondern einfach die Candidaten zu acceptiren haben, welche der Senat ihnen präsentire, um aus diesen Einen herauszuwählen. Er habe bei der letzten Wahl darauf hingewiesen, daß die Bürgerschaft das Recht habe, das Angebot abzulehnen, wenn die auf der Liste befindlichen Candidaten nicht ihrem Sinne entsprechen, daß sie dann ihre Ablehnung durch Abgabe weißer Zettel documentiren könne. Er stehe auf diesem Standpunkt noch jetzt, da er seine Ansicht von Juristen habe theilen hören. Er möchte bitten, daß, wenn eine Deputation niedergesetzt werde, dieser auch die Abänderung des Senatswahlgesetzes zur Berathung überwiesen werde, und stelle den Antrag:

> Gleichzeitig spricht die Bürgerschaft den Wunsch aus, daß die niederzusetzende Deputation sich auch mit der Reform des Gesetzes, den Senat betreffend, beschäftigen möge.

Herr Dr. Bulle: Er wolle nur bemerken, daß seiner Ansicht nach dieser Antrag nicht zulässig sei. Die niederzusetzende Deputation habe eine bestimmte Competenz. Sie solle eine Verfassungsänderung begutachten. Die von Herrn Bruns angeregte Frage sei bisher nicht in den Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerschaft oder der Deputation vorgekommen. Der Antrag des Herrn Bruns würde daher wohl an eine besondere Deputation verwiesen werden müssen.

Herr Dr. Wilckens: Er glaube, daß formell der Antrag zulässig sei. Die Bürgerschaft habe wohl das Recht, die Deputation auch mit der Berathung dieser Frage zu beauftragen. Er möchte aber in der Sache rathen, davon abzusehen. Die Bürgerschaft habe mit dem Senat weitläufig über andere Punkte berathen, und es habe sich ergeben, daß diese Berathungen bis auf ein kleines Minimum völlig fruchtlos gewesen seien. Es scheine ihm nicht passend, nun gleich darauf noch weitere Dinge in Anregung zu bringen, auf die ganz zweiffellos der Senat sich noch weniger einlassen werde. Es sei nichts leichter, als bei einer solchen Frage, wie die Reorganisation des Senats, alle möglichen anderen Fragen anzuregen, aber wie schwierig es sei, bestimmte Vorschläge zu formuliren, habe die erste Berathung der Deputation ergeben. Er halte es nicht für geeignet, nach diesem Erfolge den Senat zu bitten, von seinen Rechten etwas aufzugeben. Der Senat werde sich nicht darauf einlassen, besonders darauf nicht, daß die Bürgerschaft die Senatoren allein wähle. Aus diesem practischen Grunde möchte er von dem Antrage abrathen. Es sei für eine Körperschaft wie die Bürgerschaft nicht passend, eine Sache ohne Aussicht auf Erfolg anzuregen, indem sie zweifellos eine ablehnende Antwort des Senats erhalte.

Herr Brüns beantragte
Schluß.

Auf Wunsch des Herrn Dr. Bulle verlas der Herr Präsident den § 67 B der Verfassung, und bemerkte dann, er könne nicht daraus ersehen, daß der von Herrn Bruns jr. gestellte Antrag unzulässig sei. Die Bürgerschaft könne sehr wohl dem Senat den Wunsch aussprechen, daß die Deputation auch über die angeregte Frage Bericht erstatten möge. Seine Herren Collegen seien derselben Ansicht.

Herr Tebelmann formulirte seinen Antrag folgendermaßen:

> Die Bürgerschaft kann nach reiflicher Prüfung der Deputations-Vorlage sich mit derselben nicht einverstanden erklären. Sie lehnt dieselbe daher ab und behält sich vor, zu geeigneter Zeit auf diesen Gegenstand zurückzukommen.

Der Schluß wurde beliebt.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag der Herren Dr. Wilckens und Genossen angenommen, die Amendements des Herrn Bade abgelehnt, das Amendement des Herrn Tebelmann angenommen.

Herr Bruns jr. beantragte:
Namentliche Abstimmung über seinen Antrag.

Herr Wulstein erhob Zweifel, ob dieser Antrag noch jetzt zulässig sei.

Herr Präsident erklärte, daß die Bestimmungen der Geschäftsordnung nicht entgegenständen.

Die namentliche Abstimmung wurde beschlossen.

Für den Antrag stimmten die Herren:

Adami, Dr. H. H.
Ahlers, J. H.
Bade, J. E. F.
Behncke, Dr. Aug. Heinr.
Behrens, J. G.
Behrens, Wilh.
Below, W.
Beyer, C. C.
Bestenbostel, W.
Bödecker, C. W. jr.
Breusing, Dr. A.
Brinkmann, Ludw.
Bruns, G. H. jr.
Brüns, Heinr.
Budelmann, D.
Buhrmann, D. C.
Bulthaupt, H.
Burhoff, Diedr.
Grelle, Mart.
Hauschild, H. M.
Hentze, E. A.
Huchting, G. W.
Jacobi, Nic.
Lonke, D. H.
Lübben, F. Georg
Lund, A. F. W. J.
Meyerdirks, Aug.
Nolze, L. C.
Ordemann, N. A.
Roselius, L. W.
Sanders, G. C.
Sägelken, Joh.
Schaefer, C. W.
Schierenbeck, J.
Schmidt, Joh. Heinr.
Schönfelder, Chr.
Schröder, J. H. A.
Steinhäuser, Aug.
Stichnath, G.
Tebelmann, C. A. L.
Thomas, Joh.
von Bangerow, L.
Wessels, J. F.
Wichlein, J. D.
Wissel, J. H.
Wulstein, J. M.
Wulfhoop, J. E.
Zimmermann, C. E.

Gegen den Antrag stimmten die Herren:

Ahues, H. W.	Kroog, J. D.
Bade, C. A.	Lampe, Dr. H.
Barkhausen Dr. C. G.	Linne, Heinr.
Barkhausen, Richt. Dr. J. F. W.	Meyer, Philipp Ed.
Barth, Synd. Dr.	Mohr, Richter Dr. F. F.
Beurmann, H.	Müller, H. F. Georg
Bischoff, H.	Noltenius, C. H.
Blendermann, Dr. D. A. J.	Noltenius, Dr. Eberhard.
Bredehorst, J. D.	Papendieck, C.
Bulle, Dr. C. C. H. F.	Pavenstedt, Edm.
Dannemann, G.	Pavenstedt, Dr. Joh.
Danziger, Herm.	Schaffert, H.
Dubbers, F. C.	Schrader, Dr. E. G. L.
Dubbers, J. F.	Stegmann, H. D.
Eggers, Joh.	Strube, L.
Feldmann, Dr. J. C. A.	Tecklenborg, Franz
Franzius, H. N:	Tideman, Joh. jr.
Haas, Wilh.	Traub, E. C. W.
de Harde, Richter Dr.	Volkmann, D. G.
Hattendorff, A.	Wagener, C. H.
Helmken, J. D.	Wilckens, Dr. M. H.
Hertzberg, Dr. Prof. W. A.	Wilckens, D.r Johs.
Hoffmann, L. F.	Woltjen, Herm.
Kotzenberg, H. W. A.	

Mit Entschuldigung abwesend waren die Herren:

Achelis, Johs. Christ.	Lahmann, Alb.
Arndt, Chr.	Lampe, Herm.
Duckwitz, Arnold	Meier, H. H. Dr.
Faber, G. D.	Mosle, A. G.
Fuhrken, C. J.	Nebelthau, A. G.
Garbade, Heinr.	Schörling, Ad.
Garbade, Theod.	Schröder, H. H.
Gildemeister, J. M.	Smidt, J. W.
Hollstein, J. C.	Strothoff, J. G. jr.
Ichon, W.	

Ohne Entschuldigung abwesend waren die Herren:

Bavendamm, H.	Müller, Heinr.
Bergfeld, G.	Neukirch, Wilh.
Beste, Sigm.	Noltenius, Carl
Bremermann, Fr.	Osmers, Hinr.
Brinkmann, A.	Plump, Joh.
Bummerstedt, J. B.	Sanders, Heinr.
Danziger, Herm.	Schütte, F. E.
Depken, Joh. jun.	Stümcke, Ferd.
Drünert, J. H.	Tewes, R. Ph.
Frahm, W.	Thyen, O.
Fritze, Julius Th.	Tietjen, H. G.
Ihlder, J. D.	Ulrichs, Ed.
Lachmund, J. H.	Vagt, J. D. jr.
Lamcke, H. W.	Vohne Alb,
Meyer, G. E. Dr.	Weber, F. G.

Als Resultat der Abstimmung ergab sich, daß der Antrag des Herrn Bruns mit 48 gegen 47 Stimmen angenommen war.

Schließlich wurde der Antrag des Herrn Kotzenberg angenommen.

Die Wahl der Deputation wegen Verminderung der Zahl der Senatoren ergab folgendes Resultat:

Es wurden gewählt

von der	I.	Classe	Herr Dr. Bulle
" "	II.	"	" Nebelthau und Schütte
" "	III.	"	" Hauschild
" "	IV.	"	" Tebelmann
" "	V.-VIII.	"	" Huchting.

Nr. III der Tagesordnung:

Mittheilung des Senats v. 27. September 1878:

1. Nachtwachenwesen.

Herr Kotzenberg: Er bedauere sehr, daß der Senat den Antrag der Bürgerschaft abgelehnt habe. Derselbe scheine zu meinen, daß die Bürgerschaft die Verhältnisse nicht genug kenne, indem sie die Nachtwächter für Berufsbeamte angesehen habe. Das sei nicht der Fall. Er habe damals schon gesagt, daß, wenn das Beamtengesetz auf die Nachtwächter angewendet werden könne, ganz andere Sätze als die vorgeschlagenen maßgebend sein würden. Er habe besonders die Billigkeitsrücksicht hervorgehoben und den Nachdruck auf das dienstliche Interesse gelegt. Ein gutes Nachtwachenwesen beruhe auf einem guten Personal. Dies werde aber nicht allein durch das Gehalt, sondern auch dadurch bedingt, daß die Leute nicht wegen einer allzukärglichen Pension genöthigt werden, übermäßig lange im Dienst zu bleiben. Wenn die vom Senate vorgeschlagenen Sätze zur Geltung kommen, so werden die Leute, auch wenn sie dem Dienste nicht mehr gewachsen, sich sträuben, die Entlassung zu nehmen und andererseits werde die Behörde sich nur im äußersten Falle entschließen, die Versetzung in den Ruhestand zu verfügen. Unter solchen Verhältnissen werde immer eine Reihe invalider Nachtwächter im Dienste sein und das Nachtwachenwesen darunter leiden. Er beantrage daher, daß die Bürgerschaft bei ihrem Beschluß beharren möge und schlage folgende Erklärung vor:

> Die Bürgerschaft hat es nicht übersehen, daß die Nachtwächter, indem sie nur einen Theil ihrer Zeit dem öffentlichen Dienste widmen, nicht eigentlich Berufsbeamte sind, und deshalb auch nicht in Beziehung auf sie die Anwendung des § 44 des Gesetzes, die Rechtsverhältnisse der Beamten betreffend, beantragt. Sie kann es aber nicht im Interesse eines guten Nachtwachenwesens erachten, wenn bei einem Pensionssatze von 1/8 bis zu höchstens 1/4 des Gehalts, wie von der Polizeidirection vorgeschlagen, unausbleiblich eine Reihe von Invaliden, sei es nun in Folge von Mitleid seitens der Verwaltung oder der eigenen Sorge der Betreffenden um ihre weitere Existenz, Jahre hindurch über Kraft und Fähigkeit hinaus im Dienste bleiben. Die Bürgerschaft sieht sich daher genöthigt, ihren Antrag vom 18. September aufrecht

zu erhalten und ersucht den Senat, demselben nunmehr zuzustimmen.

Herr Hentze: Er unterstütze sehr gern den eben gestellten Antrag und könne sein Bedauern darüber, daß auch in dieser Sache der Senat der Bürgerschaft nicht die Hand geboten habe, nicht unterdrücken, zumal die Bürgerschaft den damaligen Antrag einstimmig angenommen habe. Auch liege die Sache nicht ganz so, wie der Senat sage. Nach der Mittheilung des Senats hätten die Nachtwächter im Sommer 4, im Winter 5 Stunden Dienstzeit. Allein es sei doch zu bedenken, daß die Leute ein viertel vor 10 an der Wache sein und im Sommer bis 5, im Winter bis 6 dort sein müssen. Für die Nacht haben sie eine Pritsche, auf welcher zu schlafen doch ein guter Magen gehöre. (Heiterkeit) Die Ruhe werde überdem häufig durch das Hereinbringen von Arrestanten, welche Scandal machen, unterbrochen. Auch werden die Nachtwächter häufig dazu beordert, nächtliche Ruhestörer zu verhaften. Der Dienst sei also ein längerer, als der Senat angebe. Mitunter werden die Nachtwächter auch als Zeugen zum Gericht citirt und endlich sei ihnen neuerdings auferlegt, einmal monatlich zum Appell anzutreten, womit den Leuten der ganze Morgen verloren gehe. Wie er gehört habe, sei sogar ein Nachtwächter deshalb außer Arbeit gekommen, weil er des Montags zum Appell antreten mußte. Er wolle nun noch einzelne Fälle anführen, um zu beweisen, wie wichtig es sei, diese knapp besoldeten Leute väterlich zu behandeln. Ein Nachtwächter Namens David Rohr, im Jahre 1798 geboren, wurde 1826 Nachtwächter und trat 1873 aus diesem Dienst. Derselbe sei also jetzt 80 Jahr und bekomme 100 ℳ. jährliche Pension. Das sei so viel wie gar nichts. Der Mann habe 47 Jahre hindurch des Nachts die Bürger beschützt und könne nun nach dem Armenhause hinwandern. Das sei traurig. Mit der kleinen von Herrn Kotzenberg vorgeschlagenen Pension könne sich ein Jeder wenigstens noch durchquälen. Der Mann sei bei Herrn Ohlmeyer als Strumpfwirker in Arbeit und weil er 24 Jahre bei Herrn Ohlmeyer gearbeitet habe, helfe dieser ihm jetzt menschenfreundlich durch. Einen Beamten, der sich tadellos geführt habe, sollte man nicht darben lassen. Selbst Senator Tetens habe sich gewundert, daß die Pension eine so geringe sei. Man sollte dem Nachtwächter Rohr für einmal ein Geschenk von 100 ℳ. machen. Er kenne noch einen Zweiten mit Namen Franke. (Unruhe) Der Mann habe 41 Jahre dem Staate gedient und mußte Augenschwäche halber abgehen. Auch dieser bekomme nur 100 ℳ. trotz seiner langen Thätigkeit. Er wünsche, daß der Senat nunmehr dem Antrage der Bürgerschaft beistimme, zumal auch die Bürgerschaft dem Senat sehr häufig beigestimmt habe.

Auf Antrag des Herrn Woltjen wurde Schluß der Debatte beliebt und der Antrag des Herrn Kotzenberg angenommen.

2. Umbau der St. Michaelisschule.

Herr Volkmann: Die Commission, welche mit der Berichterstattung über diese Angelegenheit betraut war, habe seinerzeit zunächst die Frage eingehend erörtert, ob es nicht gerathen sei, überhaupt von einem Vertrage mit der Michaelisgemeinde abzusehen und statt dessen auf einem neuzuerwerbenden, unbebauten Grundstück ein neues Schulgebäude aufzuführen. Sie habe zu dem Ende Erkundigungen aller Art eingezogen und sich alle mögliche Mühe gegeben, um sich gehörig zu orientiren. Erst nachdem ihr gelungen, die ursprüngliche Forderung der Gemeinde von 120,000 auf 90,000 ℳ. herabzumindern, habe sie einstimmig beschlossen, bei der Bürgerschaft den Ankauf und Umbau dieses Schulgebäudes zu empfehlen. Bei der Verhandlung, welche über diesen Antrag stattfand, wäre es an der Zeit gewesen, daß diejenigen Herren, welche für einen gänzlichen Neubau stimmten, diese ihre Meinung geltend gemacht hätten. Wenn ein Neubau beabsichtigt würde, sei für das Grundstück bei Weitem zu viel bezahlt worden. Der Antrag sei aber seinerzeit ohne irgend welchen Widerspruch angenommen worden. Der Senat habe demselben beigestimmt, der Vertrag sei abgeschlossen, das Gebäude am 1. April übernommen und bezahlt. Es könne sich jetzt nur noch um die Frage handeln, ob ein Neubau, wie man habe behaupten wollen, ebenso billig oder billiger sei als ein Umbau. Diese Frage sei nun aber von Sachverständigen entschieden verneint, und es sei dabei gesagt, daß die Kosten eines Neubaus diejenigen eines Umbaues jedenfalls um mindestens 60 bis 70,000 ℳ. übersteigen werden. Unter diesen Umständen konnte die Entscheidung der Bürgerschaft nicht zweifelhaft sein, und möchte er dringend bitten, dem Antrag der beiden Deputationen beizustimmen. Was die Heizungsfrage betreffe, so seien die beiden Deputaionen darüber nicht gleicher Meinung. Die Baudeputation erkläre sich entschieden für eine Centralheizung, während die Schuldeputation aus den im Bericht angeführten Gründen und weil noch zu wenig Erfahrung über die Sache vorliege, sich nicht für diese Heizung habe entschließen können. Die Bürgerschaft habe nun also die Entscheidung zu treffen. Sollte diese zu Gunsten der Centralheizung ausfallen, so würde er es jedenfalls für gefügt halten, daß man die erforderlichen Einrichtungen träfe, um eventuell auf die Ofenheizung zurückkommen zu können.

Herr C. A. Bade: In Abwesenheit des Herrn Lahmann habe er es übernommen, seitens der Baudeputation die Anträge derselben vom 21. Juni zur Annahme zu empfehlen. Im Allgemeinen sei die Baudeputation mit der Schuldeputation der Meinung, daß ein Umbau vorgenommen werden müsse. Daß ein solcher wesentlich billiger sein werde als ein Neubau, gehe klar aus den Berichten der Techniker hervor. Vor allem dürfe man die Sache nicht verschleppen. Die Klagen der Bewohner der Stephanithorsvorstadt seien sehr lebhaft, man müsse sie berücksichtigen und je eher je lieber mit dem Bau beginnen. Bezüglich der Heizungsanlage weiche die Ansicht der Baudeputation von derjenigen der Schuldeputation ab. Die Bürgerschaft werde ersehen haben, daß bezüglich der Untersuchung der Heizungsfrage keine Mühe gescheut und viele Gutachten eingeholt worden seien, die sich entschieden für die Centralheizung erklären. Nachdem die

neuen Schulgebäude mit dieser Heizung versehen worden, habe man sich dafür erklärt. Um nun den Wünschen der Schuldeputation entgegenzukommen, könnten Vorrichtungen für die Ofenheizung getroffen werden, falls sich die Centralheizung nicht bewähren sollte. Die Kosten für diese Vorrichtungen betragen kaum 1000 ℳ. Er bitte, die Sache nicht aufzuschieben.

Herr Below: Er habe dem von Herrn Volkmann Gesagten nicht viel hinzuzufügen und möchte nur noch Einiges über die Heizungsanlage sagen. Die Commission wie die Schuldeputation haben sich entschieden für die Ofenheizung erklärt. Herr Bade habe gesagt, daß die Baudeputation sich bemüht habe, Gutachten über die Centralheizung einzuholen. So sehr er nun die Thätigkeit der Baudeputation nach dieser Richtung hin anerkenne, so könne er doch den Ausführungen des Herrn Bade nicht zustimmen, weil er aus diesen Gutachten nicht die Gewißheit habe schöpfen können, daß die Centralheizung, wie sie hier beabsichtigt, ein für alle Mal als das Vorzüglichere zu betrachten sei. Vielmehr liege die Sache gerade so wie damals. Die Commission der Bürgerschaft habe mit großer Majorität sich entschieden dafür erklärt, die Ofenheizung beizubehalten. Es handele sich nicht um eine gewöhnliche, sondern um eine vervollkommnete mit der Ventilation zu vereinigende Heizung. Diese Heizung sei ohne allen Zweifel viel billiger. Dabei bleibe es nicht ausgeschlossen, daß man später nach dem Vorschlage der Baudeputation die Centralheizung herstelle, wenn dieselbe sich mehr bewährt habe. Mehrkosten werden sich daraus nicht ergeben und der Staat werde jetzt entschieden sparen. Es müsse aber eine baldige Entscheidung getroffen werden, da die Schuldeputation die Schüler nicht mehr unterzubringen wisse. Hervorheben müsse er noch, daß die Commission die Sache gründlich geprüft und sich wiederholt an Ort und Stelle begeben habe, um sich zu überzeugen, ob das Gebäude zu einem Umbau geeignet sei oder nicht. Im letzteren Falle würde sie den Umbau nicht empfohlen haben. Er bitte also, den Umbau zu genehmigen und sich für die Ofenheizung zu erklären.

Herr Dr. Breusing beantragte
Schluß.

Der Schluß wurde abgelehnt.

Herr Jacobi: Er sei anderer Ansicht als Herr Below. Als Rechnungsführer der entgeltlichen Volksschulen habe er seit dem 1. April die St. Michaelisschule unter seine Verwaltung bekommen, und empfehle, in dem neuen Gebäude die Heißwasserheizung einzurichten. Er habe unter seiner Verwaltung vier Volksschulen mit Centralheizungen, die nichts zu wünschen übrig lassen. Die Heißwasserheizung habe sich in Bremen im Allgemeinen gut bewährt, namentlich in den Schulen von Debbe und Janson. Er werde sich erlauben, einen Auszug aus seinen Büchern über die Kosten der Centralheizung und Ofenheizung, resp. Torfheizung, mitzutheilen. Für die Schule an der Nordstraße, enthaltend 16 Klassen, 2 Vorsteherwohnungen, 1 Conferenzzimmer und noch eine Ofenheizung im Keller, welche anderweitig benutzt werde, nebst Turnhalle, sei an Feuerungsmaterial vom April 1875 bis April 1878 3079 ℳ. verausgabt, jährlich also 1026 ℳ. Wäre in der Schule Ofenheizung, resp. Torfheizung, so wären in 3 Jahren ca. 4500 ℳ., jährlich also 1500 ℳ. erforderlich gewesen. Er empfehle der Bürgerschaft, keinen Rückschritt zur Ofenheizung zu thun. Es werde viel über die Mängel der Centralheizung gesprochen, von den Mängeln der Ofenheizung: Staub, Schmutz, Asche, Rauch aber rede man nicht. Er bitte, die Centralheizung zu beschließen. Was er gesagt sei die Wahrheit.

Herr Steinhäuser: Während der Zeit, als er Rechnungsführer der Baudeputation gewesen, seien mehrere größere Schulen, unter anderen die Hauptschule, die Schule an der Nordstraße, die Realschule gebaut. Es wurden bei diesen Bauten eine Menge Bedingungen gestellt, die man als dringend nothwendig erkannte, die er bei dem Umbau der St. Michaelisschule vermisse. Es würden lange nicht die Bedingungen erfüllt werden können, wenn der Umbau in der Weise vorgenommen werde, wie er zu Papier gebracht sei. Von einem Neubau scheine man vorzugsweise deshalb abzustehen, weil die Kosten höher. Er habe sich nun bemüht, die Kosten einiger in neuerer Zeit gebauter Schulen genau zu erfahren. Die neuesten Schulbauten seien die von Schwachhausen und Kattenthurm. Die Schule zu Schwachhausen, enthaltend 4 Classen für je 60 Schüler, Lehrerzimmer, Wohnung von 6 Zimmern, koste 35,000 ℳ. Vervierfache man die Anzahl der Zimmer und die Kosten, so bekomme man also 16 Classen, 4 Vorsteherwohnungen ꝛc. und 140,000 ℳ. Die Schule zu Kattenthurm habe 2 Classen, Lehrerwohnung ꝛc. und koste 20,000 ℳ. Nach demselben Verhältnisse würde eine 16classige Schule mit 8 Lehrerwohnungen 160,000 ℳ. kosten. Diese Summe sei nun viel geringer, als die im vorliegenden Bericht angegebene, und müßte er daher sehr bezweifeln, daß die nöthige Umsicht gebraucht sei, um der Bürgerschaft Zahlen vorzuführen, welche die Kosten genau angeben. Er bitte, den Umbau heute noch nicht zu beschließen, und beantrage

zunächst eine Commission mit der Prüfung der Sache zu beauftragen.

Die Bauperiode sei doch vorüber.

Herr Wulstein: Er bedauere, daß der Antrag gestellt sei, die Sache noch auszusetzen. Für unsere Techniker würde das ein anständiger Schlag ins Gesicht sein, nachdem die Sache von vielen Sachverständigen, denen wohl ein competentes Urtheil zuzutrauen, wiederholt geprüft sei. Nehme man die Rechnungen von früher zur Hand, so werde man finden, daß damals noch weit mehr verausgabt worden sei. Man könne nicht die Kosten einer Dorfschule mit denen einer städtischen Schule vergleichen. Wenn Herr Steinhäuser die Ausgaben einfach nach dem Verhältniß der Zimmer berechne, so beweise das, daß seine langjährige Thätigkeit in der Baudeputation wenig zu seiner Belehrung beigetragen habe. Das Beste sei des Guten Feind. Diejenigen, welche früher einen Neubau wünschten, hatten die beste Absicht. Ein neues Haus könne immer practischer eingerichtet werden, als ein Umbau. Die Deputation habe keineswegs dafür

geschwärmt. Wenn man einen Neubau errichten wollte, dann hätte man die Gebäude nicht mitzukaufen brauchen. Die Zeit dränge. Die Schüler haben weite Wege; die beste Bauzeit sei vorüber. Er wisse nicht, wie man noch wieder auf die Ofenheizung zurückkommen könne. Die damit verbundenen unerträglichen Calamitäten hätten eben die Veranlassung gegeben, neuere Heizungsmethoden zu erfinden. Die Centralheizung habe sich bewährt. (Ruf: Auch in der Hauptschule?) In der Hauptschule sei sie ausgezeichnet. Wenn dieselbe ein Jahr früher fertig geworden wäre, und sie hätte ordentlich trocknen können, so wären Moleste nicht vorgekommen. Um Allen vollständig gerecht zu werden, sollen zugleich die Einrichtungen für Schornsteine gemacht werden, wodurch, da nur ein leerer Raum in der Mauer gelassen werde, nur etwa 1000 ℳ. Kosten entstehen. Der Vorsitzer der Baudeputation habe nach den verschiedensten Städten, wo neue Schulen gebaut wurden, hingeschrieben. Leider seien nicht von allen Berichte eingegangen, manche zweifelhafter Natur, weil man noch experimentire. Was soll eine Commission? Den Technikern sagen, daß sie schlecht gerechnet hätten? Der Bauinspector, welcher die Schule zu Schwachhausen gebaut, lebe noch und werde auch nicht dummer geworden sein. Redner erkläre sich für den Umbau mit einer Centralheizung.

Es wurde Schluß beantragt.

Herr C. H. Noltenius erklärte sich gegen den Schluß.

Herr Woltjen ebenfalls. Letzterer ersuchte den Herrn Präsidenten, ihn vor Unterbrechungen durch andere Herren, besonders Herrn Dr. Breusing zu schützen.

Herr Präsident: Er müsse die Unterbrechungen, welche manche Redner zu erdulden, allerdings rügen. Es werde ihm durch die Unruhe unmöglich gemacht, zu entscheiden, ob der Redner bei der Sache sei oder nicht.

Herr Schaffert empfahl den Schluß.

Herr Lonke beantragte:

In dem Deputationsantrage pag. 355 der Verhandlungen, sub 1, in Zeile 3 hinter den Worten „daß die Baudeputation“ einzuschalten: „mit Genehmigung der Schuldeputation.“

Der Schluß wurde beliebt.

Herr Bade erhielt das Wort zu einer factischen Berichtigung: Herr Below habe vorher geäußert, es würde später, wenn die Ofenheizung sich nicht bewähre, immer leicht sein, dann noch die Centralheizung einzurichten. Das sei ein großer Irrthum. Später würde die Sache gewaltige Kosten verursachen.

Herr Ed. Pavenstedt: Im Bericht sei gesagt, die Schuldeputation wäre für Ofenheizung. Da Ferien waren, so sei er mit mehreren Anderen in der betreffenden Sitzung nicht gegenwärtig gewesen und es stehe daher wohl nicht positiv fest, ob, wenn die ganze Deputation versammelt gewesen wäre, dann auch die Ofenheizung angenommen wäre.

Herr Dr. Breusing: Es sei ihm unbegreiflich, wie Herr Woltjen zu der Ansicht komme, daß Redner ihn unterbrochen habe. Die Herren in seiner Nachbarschaft würden bestätigen, daß ihm dies nicht eingefallen sei. Für sich selbst sei er etwas laut heiter geworden. (Heiterkeit.)

Herr C. H. Noltenius wünschte, daß, im Beschluß wegen Genehmigung des Umbaues die veranschlagte Bausumme von 139,700 ℳ. genannt werde.

Der Antrag des Herrn Steinhäuser wurde abgelehnt und darauf die Anträge der Deputation pag. 355 der Verhandlungen sub 1 und 2, mit dem Amendement des Herrn Lonke angenommen. In Betreff des Heizungssystems erklärte sich die Bürgerschaft für den Antrag der Baudeputation, mit dem Zusatze, daß die Einrichtungen für eine eventuelle Ofenheizung mit ausgeführt würden.

Schluß der Sitzung $8^3/_4$ Uhr.

Berichtigung.

Auf Seite 312, Spalte I ist zu berichtigen, daß die Berichte über die Heizungsanlagen nicht wie daselbst rrthümlich reforirt, gedruckt werden sollen.

№ 31.

Verhandlungen der Bürgerschaft.

Sitzung vom 23. October 1878.

Entschuldigt waren folgende Herren:

Achelis, Johs. Christ.
Arndt, Chr.
Fuhrken, C. J.
Lampe, Herm.
Nebelthau, A. G.
Noltenius, Carl
Pavenstedt, Edm.
Schörling Ad.
Schröder, H. H.
Strothoff, J. G. jr.

Nicht entschuldigt waren folgende Herren:

Behrens, Wilh.
Bergfeld, G.
Bremermann, Fr.
Bruns, G. H. jr.
Budelmann, D.
Bulle, Dr. C. C. H. F.
Bummerstedt, J. B.
Danziger, Herm.
Drünert, J. H.
Feldmann, Dr. J. C. A.
Frahm, W.
Hertzberg, Dr. Prof. W. A.
Hollstein, J. C.
Ihlder, J. D.
Kroog, J. D.
Lamcke, H. W.
Müller, Heinr.
Nolze, L. C.
Schütte, F. E.
Stichnath, G.
Strube, L.
Stümcke, Ferd.
Tewes, R. Ph.
Thomas, Joh.
von Vangerow, L.
Zimmermann, C. E.

Gegenstände der Tagesordnung:

Verhandelt Seite

I. Entlassung und Wahl eines Armenpflegers 334
II. Ergänzung der Administration der Krankenanstalt. . . 334
III. Mittheilung des Senats vom 2. April 1878 und Mittheilung des Senats vom 28. Mai 1878: Anwendung der Deichordnung vom 28. Juni 1876 auf den Deichverband am rechten Weserufer . . 334
IV. Mittheilung des Senats vom 11. October 1878: Stadtbremische Armenpflege. (N. z. Verh. gek.)
V. Mittheilung des Senats vom 3. September 1878: Abschaffung der freiwilligen Beiträge für die stadtbremische Armenpflege. (N. z. Verh. gek.)
VI. Mittheilung des Senats vom 4. October 1878: Betrieb der Gas- und Wasserwerke im Jahre 1877. (N. z. Verh. gek.)

Verhandelt Seite

VII. Mittheilung des Senats vom 21. September 1878: Finanzbericht über die ersten acht Monate. (N. z. Verh. gek.)
VIII. Mittheilung des Senats vom 13. September 1878: Ergänzung der Sanitätsbehörde. (N. z. Verh. gek.)
IX. Mittheilung des Senats vom 11. October 1878: Kirchspielschulen, Ergänzungsbauten an der Uelzen-Langwedeler Eisenbahn, Stadtwerder. (N. z. Verh. gek.)
X. Mittheilung des Senats vom 18. October 1878: Ausgaben des Landherrnamts. (N. z. Verh. gek.)
XI. Mittheilung des Senats vom 2. Juli, 20. September, 11. und 18. October 1878: Verminderung der Zahl der Senatoren. (N. z. Verh. gek.)

Eröffnung der Sitzung 6¼ Uhr Abends.

Herr H. Claussen präsidirte.

Das Protocoll der letzten Versammlung wurde genehmigt.

Herr Präsident zeigte an, daß nach Feststellung der Tagesordnung weitere Eingänge nicht erfolgt seien. Ehe zur Tagesordnung übergegangen werde, habe er der Bürgerschaft eine Mittheilung zu machen. Bremen habe in diesen Tagen in Herrn Dr. Meinertzhagen einen Mann verloren, welcher durch eine lebenslang fortgesetzte, vielseitige, patriotische Thätigkeit und durch bedeutende persönliche Eigenschaften, verbunden mit der größten Anspruchslosigkeit und Herzensgüte sich die Liebe und Achtung seiner Mitbürger in hohem Maße erworben habe. Besonders nahe habe er der Bürgerschaft gestanden, in der er, seine Theilnahme an den früheren Bürgerconvent mit berücksichtigt, mehr als 40 Jahre gewirkt und 10 Jahre bis zu seinem am Schlusse des Jahres 1875 erfolgten Austritt in ausgezeichneter Weise das Präsidium geführt habe. Bei den weitaus meisten Bürgerschaftsmitgliedern werde seine verdienstvolle Thätigkeit noch in lebhafter Erinnerung stehen. Sei doch erst kurze Zeit verflossen, seit er an dieser Stelle Worte des Abschieds an sie gerichtet habe. Aber auch Diejenigen, welche nicht seine Collegen gewesen, werden sich gerne anschließen, wenn er die Mitglieder der Bürgerschaft bitte, das Andenken ihres langjährigen Präsidenten zu ehren, indem sie sich von ihren Sitzen erheben.

Die Mitglieder der Bürgerschaft erhoben sich zum Zeichen der Anerkennung von ihren Plätzen.

Es wurde nunmehr zu

Nr. I der Tagesordnung:

Entlassung und Wahl eines Armenpflegers

übergegangen.

Herr Präsident verlas folgendes Schreiben des Herrn Senator Nielsen:

An das Bürgeramt!

Der Armenpfleger C. Westermann hat dem Vorstande der stadtbremischen Armenpflege ein Entlassungsgesuch eingereicht unter Beibringung eines ärztlichen Attestes, wonach ihm in Folge eines Lungenleidens die pflichtgemäße Ausübung des Amtes ferner nicht möglich ist.

Der Vorstand befürwortet die Bewilligung dieses Gesuchs und gestattet sich in Gemäßheit des § 4, Abs. 2 und § 5 des Gesetzes vom 17. October 1875, die Wahl der stadtbremischen Armenpfleger betreffend, für die in Folge der Annahme erforderliche Ersatzwahl für den 80. District bis Ende des Jahres 1880 in Vorschlag zu bringen:

1. Herrn Helmr. Struckmann, Baumeister, Sternstraße 16.
2. Herrn Christian Sievers, Kaufmann, Lützowerstraße 27.

Bremen, den 11. October 1878.

Stadtbremische Armenpflege
Nielsen, Director.

Das Ergebniß der Wahl ergab, daß Herr Helmrich Struckmann gewählt war.

Nr. II der Tagesordnung:

Ergänzung der Administration der Krankenanstalt.

Herr Präsident verlas das nachstehende Schreiben:

Bremen, den 18. October 1878.

Als rechnungführender Verwalter der Krankenanstalt erlaube ich mir anzuzeigen, daß mit Ablauf dieses Jahres Herr S. Beste aus der Administration ausscheidet. Ich bitte daher, auf die nächste Tagesordnung der Bürgerschaft die Wahl des Nachfolgers zu setzen, für welche vorschriftsmäßig in Vorschlag gebracht werden, die hiesigen Bürger

1. Herr H. H. Rohtbar, wohnhaft am Altenwall 10 f.
2. Herr Heinrich Hermann Deetjen, wohnhaft am Wall 196.

Hochachtungsvoll
C. H. Wagener.

Gewählt wurde Herr H. H. Rohtbar.

Nr. III der Tagesordnung:

Mittheilung des Senats vom 2. April und Mittheilung des Senats vom 28. Mai 1878:

Anwendung der Deichordnung vom 28. Juni 1876 auf den Deichverband am rechten Weserufer.

Als Senatscommissar war Herr Senator A. Gröning anwesend.

Herr Präsident verlas folgende Anträge:

Indem die Bürgerschaft im Uebrigen den Gesetzentwurf genehmigt, kann sie den §§ 4, 5 und 7 ihre Zustimmung nicht ertheilen, weil dieselben im Widerspruch mit den §§ 19 und 30 der Deichordnung vom 28. Juni 1876 stehen und den dadurch gewährleisteten Rechten der Deichgenossen auf Selbstverwaltung nicht entsprechen.

J. Depken.

1. In § 3 des Entwurfs hinter dem Worte „verpflichtet" aufzunehmen die Worte „und behält die damit verknüpften Berechtigungen".
2. In § 11 vierte Zeile statt „Bewohnern" zu sagen „Grundeigenthümern".

Die juristische Commission.

Herr Bredehorst als Mitglied der berichtenden Deputation: Er könne die Vorlage nur zur Annahme empfehlen. Die Berathungen haben mit vielen Schwierigkeiten zu kämpfen gehabt. Wenn von landwirthschaftlicher Seite der Einwurf gemacht worden sei, daß durch die Vorlage das Princip: „Einer für Alle, Alle für Einen," geschädigt werde, so könne er das nicht begreifen. Viel eher hätte er Einwendungen seitens der Vorstädte erwartet. Das Vorgehen der Kammer für Landwirthschaft nehme ihn Wunder, weil nach seinem Dafürhalten gerade den Inhabern der Pfanddeiche durch den Entwurf eine bedeutende Erleichterung in Aussicht gestellt

werde. Daß die Vorstädte in Zukunft mit zu den Deichlasten beitragen sollen, sei nicht zu gering angeschlagen. Gebe es doch schon viele, welche Last haben, die Zinsen für die in ihrem Hause belegten Gelder zu zahlen. Nun komme die Deichlast als weitere Ausgabe hinzu. Dennoch erkläre er sich entschieden für die Vorlage, weil nur durch Annahme derselben absolute Sicherheit für die Vorstadt und das Gebiet zu erlangen sei.

Herr Dr. Adami: Für die juristische Commission habe er zur Generaldebatte nichts zu bemerken. Persönlich müsse er sein Erstaunen darüber aussprechen, daß der Bürgerschaft dieser Gesetzentwurf vorgelegt sei. Wenige Monate seien verflossen, seit Senat und Bürgerschaft mit eiserner Strenge die Deichordnung von 1876 am linken Weserufer durchgeführt haben und zwar gegen sehr erhebliche Beschwerden und Vorstellungen aus dem Kreise der Mitbürger. Jetzt trete die berichtende Deputation mit demselben Ansinnen an die Bürgerschaft heran. Sie sei dabei über den ihr gewordenen Auftrag hinausgeschritten. Die Deputation habe am 13. April 1876 lediglich den Auftrag bekommen, die Deichordnung für das rechte Weserufer vorzubereiten und die dafür nöthigen Modalitäten vorzuschlagen. In § 64 des Deichgesetzes heiße es:

„Die Anwendung dieses Gesetzes auf den Deichverband am rechten Weserufer soll durch ein besonderes Gesetz näher geregelt werden und bleibt, bis dies geschehen ist, ausgesetzt."

Es sollte also lediglich eine Ausführungsverordnung sein. Abweichend hiervon und entschieden gegen den Wortlaut und Sinn der Deichordnung von 1876 schlage die berichtende Deputation folgende wichtige Aenderungen vor: 1) daß die wesentliche Grundlagen der Statuten, die Beiträge, sofort durch Gesetz festgestellt werden, während dies nach ausdrücklicher Vorschrift der Deichordnung Sache des Verbandes sei. Demgemäß sei denn auch im Ober- und Niedervieland verfahren worden, ohne daß eine Beschwerde zur öffentlichen Kunde gelangt sei. 2) werde in dem Entwurf vorgeschlagen, daß der Deichhauptmann eigentlich ganz beseitigt werden und für das rechte Weserufer, abgesehen von dem Werderlande, der Landherr an Stelle des Deichhauptmanns treten soll. Das Prinzip der Selbstverwaltung, welches in diesem Jahrzehnt mit vieler Mühe eingeführt worden, würde damit verlassen und ein Regierungsbeamter unumschränkte Gewalt in Deichsachen haben. Diese Aenderungen seien an und für sich gegen den stricten Wortlaut des Gesetzes, wie gegen die ganze Auffassung des Senats und der Bürgerschaft und widersprechen schnurstracks der Geschichte der Entstehung des jetzigen Deichrechts. Als im Jahre 1855 auf dem rechten Ufer ein dreifacher Deichbruch eintrat, nämlich an der Ihlage, dem Zusammenfluß der Lesum und Weser, in Lesumbrook und bei Borgfeld, da betrugen die daraus entstehenden Kosten reichlich 50000 Thaler Gold; abgesehen von dem Schaden für einzelne Landbesitzer. In Folge dieses Unglücks traten die Geschwornen des Landes zusammen und wurden die Deiche gezeichnet. Diese Zeichnungen habe er dem Landherrn überschickt. Die Blockländer Deiche hatten eine Kappenbreite von zwei Fuß. Die Sicherheit der Stadt hing davon ab, daß diese Deiche hielten. An den Deichen war die Dossirung nicht nur von Außen, sondern auch von Innen vollständig weggespült. Die Deiche fielen theilweise steil ab. Er habe selbst mit einer Baucommission die Verhältnisse genau untersucht. In Folge dieses traurigen Umstandes wurden die Deiche im folgenden Jahrzehnt erheblich verstärkt. Die Bürgerschaft setzte eine Commission nieder. Auf Anlaß derselben habe er weite Reisen in Frankreich, den Niederlanden, Ostfriesland und Schleswig-Holstein nicht gescheut um sich über die dortigen Verhältnisse zu unterrichten. Das Ergebniß seiner Nachforschungen war ein im Jahre 1864 erstatteter Commissionsbericht. Darin wurde das Prinzip der Communiondeichung, wonach nicht der einzelne Deichhalter, sondern der ganze Verband für den Deich aufkommen solle, empfohlen. Nach längeren Verhandlungen und nachdem die Gesetzgebung allmählig insofern weiter fortgeschritten war, als man durch Zuschreibung der Kappstürzungen auf den Verband ein Stück Communiondeichung eingeführt hatte, kam die Deichordnung von 1876 nach vielseitigen Bemühungen zu Stande. Die Deichordnung sei nach dem Muster des preußischen Gesetzes und nach den Erfahrungen in anderen Ländern gemacht. Wenn nun ohne Weiteres von diesen Erfahrungen abgewichen und neue Vorschläge gemacht werden, so müsse er sich im Voraus entschieden dagegen erklären. Was solle aus den Arbeiten der Bürgerschaft werden, wenn Jahrzehnte hindurch die Regierung und die Betheiligten sich mit außerordentlichen Kosten abmühen, — die nöthigen Reisen haben ihm 3000 ℳ. gekostet — wenn Zeichnungen angefertigt, wenn die Ergebnisse dieser Forschungen in einem Gesetze, der Deichordnung von 1876, glücklich zusammengestellt worden und wenn plötzlich hinterher eine neue Deputation, welche gar nicht den entsprechenden Auftrag dazu hatte, ohne Weiteres einen wesentlichen Theil der gesammelten Erfahrungen, der Beschlüsse des Senats und der Bürgerschaft bei Seite setze! Er müsse sich entschieden gegen das Verfahren der Deputation verwahren.

Herr Depken: Herr Dr. Adami habe bereits den von ihm, dem Redner, gestellten Antrag gewissermaßen begründet und nachgewiesen, daß § 4 und § 5 des Gesetzentwurfs dem Gesetze von 1876 schnurstracks widersprechen. Der § 19 der Deichordnung von 1876 sage:

„Für den Deichverband ist ein Statut abzufassen, in welchem folgende Gegenstände nach Maßgabe der §§ 20 bis 53 näher zu bestimmen sind:

1) der Umfang des Verbandszweckes.
2) die Deichpflicht, oder die Art der Vertheilung der zur Anlegung und Unterhaltung der Schutz- und Meliorationswerke erforderlichen Beiträge und Leistungen" —

In § 4 des vorliegenden Entwurfs sei bereits die Vertheilung der Lasten im Wege des Gesetzes bestimmt. Was nütze den Landleuten die Selbstverwaltung, wenn die gesetzgebenden Corporationen sie ihnen wieder nehmen und in die Form von Gesetzen kleiden! Was nütze es, Statuten zu

entwerfen, wobei es sich dann nur um die Annahme oder Abschaffung eines Wahlmodus handele? In früheren Berichten der Deputation sei mit Recht ausgeführt, daß man es den betheiligten Kreisen überlassen müsse, selbst dafür zu sorgen, wie die Last zu vertheilen sei, und es sei weiter hinzugefügt, daß, wenn etwa die Betheiligten Beschlüsse fassen sollten, welche Einzelne prägravirten, der Senat ja noch da sei, um die Statuten nicht zu genehmigen, ja, das Gesetz besage sogar in einem Paragraphen, daß eventuell der Senat das Recht habe, Statuten zu entwerfen und in Kraft treten zu lassen. Warum also den Betheiligten vorgreifen und ihnen jede Selbstverwaltung nehmen? Es heiße weiter in § 19 unter

3) „Die Organisation, sowie die Befugnisse und Pflichten der Deichverwaltungsbehörde."

§ 8 der Vorlage, wonach der Landherr Deichhauptmann sein solle, hebe diese Bestimmung auf. Es sei eine wesentliche Bestimmung des Gesetzes, daß die Organisation, Befugnisse und Pflichten der Deichverwalungsbehörde gesetzlich geregelt werden sollen. § 30 der Deichordnung von 1876 besage:

„An der Spitze der allgemeinen Verwaltung des Deichverbandes steht der Deichhauptmann. Derselbe wird aus den Deichgenossen von den Vertretern derselben im Deichamt nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt."

Also auch dieser Paragraph werde vollständig hinfällig. Man habe nicht mehr einen Deichhauptmann, der aus der Mitte der Interessenten gewählt und von dem Vertrauen derselben getragen sei, sondern den Landherrn. Er spreche nicht gegen die Person des Landherrn, sondern gegen die amtliche Stellung desselben. Den Deichgenossen des rechten Weserufers werden durch diese Bestimmung Rechte genommen, welche sehr weittragender Natur seien. Wenn jetzt auf dem linken Weserufer Beschwerden gegen den Deichhauptmann angebracht werden, so geschehe das bei der Verwaltungsbehörde, dem Landherrn. Es gebe dann doch eine zweite Instanz, den Senat. Am rechten Weserufer müssen die Betheiligten ihre Beschwerden über den Landherrn beim Landherrn anbringen. Derselbe komme in die sonderbare Lage Befehle an sich selbst als Deichhauptmann zu richten. Das sei widersinnig. Vor wenigen Monaten sei die Selbstverwaltung beschlossen und noch nicht einmal eingeführt, sollen das nur leere Worte sein? Man zwinge doch die Betheiligten nicht in eine Zwangsjacke, nehme vielmehr seinen Antrag an, der nur diejenigen Paragraphen beanstande, welche der Selbstverwaltung entgegen seien! Es liegen keineswegs Gründe vor, welche die Bürgerschaft bestimmen könnten, diesen Paragraphen anzunehmen. Die Gründe, weshalb das Gesetz nicht unumschränkt auf das rechte Weserufer Anwendung finden solle, vermuthe er, aber sie seien nicht stichhaltig. Man könnte glauben, es sei geschehen, um die Vorstädte zu beruhigen. Man möge aber doch bedenken, daß diese höchstens 1/10 des Beitrags zahlen, daß sie jetzt schon deichpflichtig seien, wenn wirklich Deichbrüche seien, daß sie nur deshalb nicht zu Beiträgen herangezogen wurden, weil glücklicherweise seit 1855 keine Deichbrüche vorgekommen seien. Wäre das der Fall gewesen, so würde auch den Vorstädtern nicht das Gefühl abhanden gekommen sein, als wären sie nicht pflichtig zu den Deichlasten. Werde die Beitragspflicht von vornherein, so wie in der Vorlage geschehen, gesetzlich normirt, so werde es schwer halten, den berechtigten Anforderungen auf Abänderung demnächst Rechnung zu tragen. Es werden Klagen über Klagen aus den betheiligten Kreisen kommen und es werden dann möglicherweise Bittschriften an den Senat gerichtet werden. Ob diese berücksichtigt werden, könne er nicht sagen. In der Bürgerschaft werden vielleicht Anträge gestellt. Endlich werden sie vielleicht angenommen oder es werde eine Commission niedergesetzt und erst nach Jahren werde man dahin kommen, daß man wirklich überlastete Classen von Betheiligten endlich entlastete. Werde dagegen die Regelung der Beitragspflicht den Statuten überlassen, so können die Betheiligten Beschlüsse fassen, um die Ueberlasteten zu entlasten und diese Beschlüsse bedürfen nur der Bestätigung des Senats, um zur Geltung zu kommen. Dieser Weg sei also ein einfacherer. Er bitte dringend, den § 4 nicht anzunehmen, sondern dahin zu verweisen, wohin er gehöre.

Herr Senatscommissar Senator Gröning: Er habe eigentlich nicht erwartet, daß es nothwendig sein würde, die Deputation gegen den Vorwurf einer Ueberschreitung ihres Commissoriums in Schutz zu nehmen, sonst würde er zur Rechtfertigung des Verfahrens der Deputation die früheren Verhandlungen mitgebracht haben. Er erlaube sich, nur an den Hergang der Sache zu erinnern. Als die Deichordnung von 1876 vorgelegt wurde, erregte es zunächst im Senat, aber auch wohl in weiteren Kreisen der Bürgerschaft Bedenken, daß ein Gesetz, welches nach Fassung und Inhalt zunächst auf die ländlichen Verhältnisse berechnet schien, ohne Weiteres auch auf so erhebliche städtische Interessen, wie sie in den Vorstädten in Frage kommen, mit angewendet werden solle. Allerdings kommen in dem Deichverband für das Obervieland am linken Weserufer auch städtische Interessen in Betracht, aber bei Weitem nicht in dem Umfange, wie das am rechten Ufer der Fall sei. Damals wurde namentlich hervorgehoben, daß die Stellung des Deichhauptmanns, die Frage der Beitragspflicht der vorstädtischen Grundstücke und verschiedene andere Dinge zu Bedenken in dieser Beziehung Anlaß geben. Aus diesen Gründen wurde die Anwendung der Deichordnung auf das rechte Weserufer einstweilen noch ausgesetzt und im Gesetz gesagt, daß die Anwendung derselben auf den Deichverband am rechten Weserufer durch ein besonderes Gesetz näher geregelt werden solle und bis dies geschehen, ausgesetzt bleibe. Wenn dies neue Gesetz keine Aenderung der Deichordnung enthalten durfte, so hätte man gleich die Deichordnung für das rechte Weserufer mit einführen können; es wären keine weiteren Berathungen nothwendig gewesen, man hätte einfach sagen können: Die Deichordnung findet auch auf das rechte Weserufer Anwendung, die Statuten werden berathen, der Deichhauptmann gewählt, wie am linken Weserufer. Gerade weil man das nicht wollte, weil man es für möglich, ja vielleicht für nothwendig hielt, daß Aenderungen für das rechte Weserufer beliebt würden, deßhalb wurde die Sache an eine Deputation verwiesen. Diese habe vollständig ihrem Auftrage gemäß gehandelt, indem sie beantragte, die Deichordnung von

1876 mit bestimmten Modificationen auf das rechte Weserufer anzuwenden. Dies war der Inhalt ihres Auftrags. Nun sage man, die Deputation hätte die Grundsätze, von denen die Gesetzgebung seit 1864 oder länger sich habe leiten lassen, verlassen, sich damit in Widerspruch gesetzt. Er bestreite Das entschieden. Zunächst müsse er seine Unwissenheit bekennen. Er wisse nicht, von welchen Grundsätzen die gesetzgeberischen Versuche und Anläufe, welche vor Erlaß der neuen Deichordnung erfolgten, ausgegangen seien. Er müsse, vielleicht zu seiner Schande bekennen, daß er von den umfassenden Vorarbeiten, die Herr Dr. Adami heute mitgetheilt habe, heute erst Kunde erhalte. Er habe nicht gewußt, daß Herr Dr. Adami so erhebliche Mühe und Kosten aufwandte. Es liege dies wohl darin, daß ihm die früheren Acten nicht zu Gebote gestanden haben, als er den Entwurf der Deichordnung von 1876 ausarbeitete, er vielmehr gewissermaßen von Neuem anfangen mußte. Es gereiche ihm zur besonderen Befriedigung, daß die Deichordnung von 1876, welche auf der Grundlage seines Entwurfs durch Deputationsberathungen zu Stande gekommen sei, mit diesen früheren Vorarbeiten so vollständig harmonire. Er müsse aber sagen, daß da ein directer Causalnexus nicht bestehe. Die Deichordnung von 1876 beruhe im Wesentlichen auf der preußischen Deichordnung von 1848 und einer Ausführungsverordnung, durch welche die Grundzüge für die Statuten festgestellt werden. Die bremische Deichordnung von 1876 weiche in verhältnißmäßig wenig Punkten von dem preußischen Vorbilde ab. Eine nicht unerhebliche Abweichung betreffe die Wahl des Deichhauptmanns. Die bremische Deichordnung bestimme, daß derselbe aus der Zahl der Deichgenossen gewählt werden müsse. Die preußische Deichordnung und auch die Ausführungsverordnung enthalten diese Bestimmung nicht. Sie sage nur, daß die Deichgenossen den Deichhauptmann zu wählen haben und die Regierung denselben zu bestätigen habe. Also der Deichhauptmann brauche dort nicht den Deichgenossen anzugehören, und in der That werde häufig ein Landrath eines bei den Deichen betheiligten oder benachbarten Kreises zum Deichhauptmann gewählt. Wenn dies aber nicht geschehe, so werde, so viel ihm bekannt, in der Regel ein Rittergutsbesitzer genommen. Die Vorschrift der bremischen Deichordnung, wonach ein Deichgenosse, also am linken Ufer gewiß, am rechten Ufer höchst wahrscheinlich ein Landmann zum Deichhauptmann gewählt werden solle, sei neu. Als er damals vorgeschlagen habe, in dieser Beziehung von dem preußischen Vorbild abzuweichen, sei er sich dessen wohl bewußt gewesen. Er habe dies aber für die bremischen Verhältnisse zweckmäßig und ausführbar gehalten. Immerhin sei es eine Einrichtung, die sich noch keineswegs irgendwo bewährt habe; im Bremischen bestehe sie erst ein bis zwei Jahre, und in Preußen bestehe sie noch nicht. Es fragte sich nun, ob bei der Einführung der Deichordnung für das rechte Weserufer diese Einrichtung beibehalten werden sollte. Es kam der Gesichtspunkt in Betracht, daß hier sehr erhebliche städtische Interessen mit in Frage kommen. Wenn ein Deichhauptmann zu wählen, würde der Natur der Sache nach ein Landmann gewählt werden müssen, denn unter den eigentlichen Städtern würde wahrscheinlich Niemand sich finden, der im Stande und geneigt wäre das Amt eines Deichhauptmanns zu übernehmen, wenn sich auch wohl dazu geeignete Persönlichkeiten unter den in der Vorstadt wohnenden Landleuten finden dürften. Es würde also ein Landmann an der Spitze eines Verbandes stehen, bei dem sehr erhebliche städtische Interessen in Betracht kommen. Es bedürfe wohl keiner weiteren Ausführung, daß dies zu gewichtigen Bedenken Anlaß geben und die Gefahr sehr nahe liegen würde, daß ganz unwillkürlich, ohne den mindesten bösen Willen, auf Seiten des Deichhauptmanns doch die ländlichen Interessen zu sehr prävaliren und die städtischen Interessen keine genügende Berücksichtigung finden würden. Darum schlage die Deputation vor, daß der Landherr als Deichhauptmann eintrete, weil derselbe einerseits den ländlichen Verhältnissen vollständig nahe stehe, sie kenne, und seiner ganzen Stellung nach niemals geneigt sein werde, sie hintenan zu setzen, andererseits aber persönlich ein Städter, als Mitglied des Senats und in der Regel früheres Mitglied der Bürgerschaft, auch den städtischen Interessen nahe stehe, und so diejenige Persönlichkeit sei, welche besser als eine andere, in ihrer amtlichen Stellung im Stande erscheine, zwischen beiden unter Umständen entgegenstehenden Interessen zu vermitteln. Er bitte die Bürgerschaft, hieran nicht zu rütteln, sondern diese Bestimmung festzuhalten. Er beschränke sich vorläufig auf diese Mittheilung, vielleicht biete die Specialdiscussion Gelegenheit, hierauf zurück zu kommen. Aehnliche Gründe haben dahin geführt, daß die Vertheilung der Beitragspflicht nicht dem Statut überlassen, sondern im Gesetz selbst bestimmt werde. In dieser Beziehung liege die Sache jetzt wesentlich anders, als zu der Zeit, wo die Deichordnung von 1876 berathen wurde. Damals hatte man noch keine Erfahrungen gesammelt, es konnten nur allgemeine Principien festgestellt werden. Jetzt seien die Statuten des Verbandes für das Obervieland, wo ähnliche Verhältnisse bestehen wie am rechten Weserufer berathen und beschlossen. Man konnte sie für die Vertheilung der Beitragspflicht zum Muster nehmen und brauchte nicht die Verletzung von Interessen zu fürchten. Die Feststellung der Beitragspflicht dem Deichconvent oder Deichamt zu überlassen, erschien bedenklich, weil hier die Landleute entschieden die Städter überwiegen und daher die Befürchtung obwaltete, daß ohne bösen Willen, — er schiebe dem letzteren nicht die Absicht zu, die Städter zu benachtheiligen, — dies geschehe. Es sei natürlich, daß die meisten Menschen in solchen Dingen die Sache zunächst vom Standtpunkt deseigenen Interesses auffassen, und daß ohne den Willen der Betheiligten ihr Blick für das, was recht und billig, getrübt werde. Es würde die Gefahr entstehen, daß die Landleute eine Vertheilung der Beitragspflicht beschlössen, bei welcher die Städter zu kurz kämen. Diese Gefahr werde deshalb besonders nahe liegen, weil im Obervieland alle Landleute der Ansicht seien, daß sie bei der Vertheilung zu kurz gekommen, und die Städter erheblich mehr tragen müßten. Die Landleute des rechten Weserufers würden sich doppelt hüten, in denselben vermeintlichen Fehler zu verfallen und wahrscheinlich nach anderen Grundsätzen, als damals im Obervieland geschehen, bei der Feststellung der Beitragspflicht verfahren. Es könnte leicht sein, daß dabei über das Ziel hinaus geschossen werde. Nun würde der Senat in einer großen Verlegenheit sein

Der Senat solle die Statuten bestätigen und könne sie abändern; aber man bedenke die Lage, in welche der Senat kommen würde, wenn der Deichconvent eine Vertheilung der Beitragspflicht beschlossen hätte, durch welche die Vorstädter ganz erheblich prägravirt würden! Die Mitglieder des Senats gehören selbst der Stadt an, und würde der Senat in erheblichem Maaße die Vertheilung der Beitragspflicht zu Gunsten der Vorstädter und zu Ungunsten der Landleute ändern, so würde er, wenn er auch nach bester, gewissenhaftester Ueberzeugung zu Werke ginge, wie es natürlich geschehen würde, doch dem Vorwurf von Seiten der Landleute nicht entgehen, daß sie prägravirt würden, daß der Senat einseitig im städtischen Interesse bei der Sache gehandelt hätte. Um einer solchen Mißlichkeit vorzubeugen, erschien es wünschenswerth, daß durch die Gesetzgebung, bei welcher die Landleute in der Bürgerschaft zu Worte kommen können, diese Frage geregelt werde. Er möchte die Bürgerschaft dringend bitten, dem von der Kammer für Landwirthschaft gemachten Vorschlage, welche auf diesen Punkt großes Gewicht lege, nicht zu viel Bedeutung beizumessen. Aus dem Bericht der Kammer habe die Bürgerschaft ersehen, daß diese überhaupt die Einführung der Communiondeichung nicht wünsche und überhaupt gegen das ganze Gesetz sei. Er finde es es deshalb begreiflich, wenn Mitglieder der Kammer auf Punkte ein sehr großes Gewicht legen, welche nach ihrer Ueberzeugung ein großes Gewicht haben mögen, die aber das Gesetz möglicherweise zum Scheitern bringen könnten. Wenn das Gesetz scheitere, dann nach ihrer Ansicht um so besser. Er glaube, daß die Bürgerschaft wohl thun würde, diesen Gesichtspunkt im Auge zu haben. Die Vorlage der Deputation sei vollständig motivirt. Er werde nachher vielleicht Gelegenheit nehmen, das im Einzelnen näher nachzuweisen, und bitte, das Gesetz anzunehmen.

Herr Wessels: Der Herr Senatscommissar habe die Deputation schon gegen den Vorwurf des Herrn Dr. Adami, daß sie ihre Befugnisse überschritten hätte, in Schutz genommen, und Redner brauche darauf nicht weiter einzugehen. Wenn Herr Bredehorst die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs, wie er aus den Berathungen der Deputation hervorgegangen sei, wünsche, so bedauere Redner, ihm nicht in allen Punkten beitreten zu können. Schon in der Deputation stellte sich Meinungsverschiedenheit heraus, nicht so sehr wegen der §§ 4 und 5, welche jetzt von Herrn Depken beanstandet werden, sondern hauptsächlich wegen § 7, in welchem vom Deichhauptmann die Rede sei. Es wurde in der Deputation von verschiedenen Seiten darauf aufmerksam gemacht, daß kein trifftiger Grund vorläge, dem Deichverband am rechten Weserufer geringere Rechte einzuräumen, als derjenige am linken Weserufer habe. Es sei in der Deputation nichts dafür angeführt, daß die Stellung des Deichhauptmanns in dem Deichverbande am linken Weserufer zu irgend welchen Unzuträglichkeiten Veranlassung gegeben habe, und Redner meine daher, daß der Deichverband am rechten Weserufer eben so gut sich seinen Deichhauptmann wählen könne, wie derjenige am linken Weserufer. Er habe versucht, die Deputation zur Annahme eines Compromißantrags zu bewegen, dahingehend, daß der Landherr für die nächsten fünf Jahre das Amt des Deichhauptmanns versehen solle. Leider sei dieser Antrag abgelehnt. Im anderen Falle wäre man über die Schwierigkeiten, welche nach der heutigen Angabe des Herrn Senatscommissars obwalten sollen, mit diesem Vorschlage hinweggekommen. Der Landherr würde dann fünf Jahre lang das Amt des Deichhauptmanns übernommen haben und nach Ablauf dieser Zeit würden dieselben Verhältnisse eintreten, welche im Gebiet am linken Weserufer bis jetzt ohne Unzuträglichkeiten geherrscht haben. Er empfehle die Annahme des Gesetzes mit Ausnahme des § 7 und behalte sich vor, bei Berathung des Paragraphen Anträge zu stellen.

Herr Th. Garbade empfahl, den Erlaß des Gesetzes nicht zu lange hinauszuschieben. Durch die Berathung würden die Deiche nicht besser.

Herr J. W. Smidt: Als Freund der Selbstverwaltung habe es ihn, wie er offenherzig gestehen müsse, unangenehm berührt, daß die Bestimmung der Beiträge zum Verbande durch das Gesetz geschehen und nicht den Interessenten überlassen werden, ferner, daß nicht einer der Interessenten, sondern der Landherr an die Spitze des Verbandes gestellt werden solle. Zur Steuer der Wahrheit müsse er der Bürgerschaft aber eine Thatsache mittheilen, von der er nicht wisse, ob sie dazu beigetragen habe, für den Deichverband am rechten Weserufer solche Bestimmungen zu treffen. Im Jahre 1853 wurde beschlossen, daß die Deiche am rechten Wesernfer außerordentlich verstärkt werden sollten. Da nun unter den Deichhaltern sich viele befanden, welche die Kosten nicht leisten konnten, man aber auch keine Grenze finden konnte zwischen denjenigen, welche sie leisten konnten, und denjenigen, welche dadurch ruinirt werden würden, so beschloß der Deichconvent, jeder Deichhalter solle zwei Drittel der Kosten bezahlen. Man fing beim Blockländer Deich, beim sogenannten Kreuzdeich an, und dieser wurde erheblich verstärkt. Der ganze Deichverband am rechten Weserufer bezahlte das Geld. Kaum war man bis zur Burg gekommen, da wurde im Convent der Antrag gestellt und angenommen, nunmehr mit den Beiträgen aufzuhören. Es seien jetzt 25 Jahre darüber hingegangen. Er habe wohl ein Dutzend Mal im Convent darauf angetragen, die Arbeit fortzusetzen; er werde nachher darauf zurückkommen und dann Thatsachen dafür anführen, daß das Werderland als Stiefkind behandelt worden sei. Man beschloß also, die Beiträge sollten aufhören; das Werderland könnte seine Deiche selbst verstärken, hieß es, wir bekommen euer Wasser nicht, die Schosse schützen uns. Dieser Umstand möge wohl dazu beigetragen haben, eine solche Bestimmung im vorliegenden Gesetz zu treffen. Die reichen Grundbesitzer, welche wenig Deiche haben, hätten die zwei Drittel der Beiträge in ihre Tasche gesteckt, dem Werderland sei kein Beitrag bewilligt worden, mit Ausnahme von ein paar Thalern an diejenigen Deichhalter, welche nichts hatten; und das Werderland habe seine Deiche selbst verstärken müssen. Es thue ihm leid, daß nach dem vorliegenden Gesetze den Interessenten nicht die Normirung der Beiträge überlassen werden solle; man sehe aber auch wie es gehe, wenn man bezahlen müsse. In Geldsachen höre eben die Gemüthlichkeit auf.

Herr Dr. Adami: Er möchte sich erlauben, gegenüber der Ausführung des Herrn Senatscommissars seine Gründe betreffs der Stellung des Deichhauptmanns vorzubringen. In dem damaligen Beschluß der Bürgerschaft heiße es: „Die Deputation wird mit einem Bericht darüber beauftragt, ob und in welcher Weise die im Deichschutz belegenen Theile der Vorstadt zu Deichlasten heranzuziehen, beziehungsweise die Deichlasten in Beziehung auf die in der Vorstadt belegenen Deiche neu zu regeln seien." Von weiteren Aufträgen stehe nichts darin. Die Bürgerschaft habe ihre Deputirten gewählt, aber nicht in der Absicht, daß das Ergebniß der langjährigen Arbeit auf diese Weise wieder in Frage gestellt werden soll. Der Deputationsbericht vom Jahre 1872, welchen Redner mit unterzeichnet habe, sei der eigentliche Vater der Communiondeichung. Vorher war davon nicht die Rede. Erst in Folge dieses Berichts beschlossen Senat und Bürgerschaft mit Einführung der Communiondeichung allmählich vorzugehen.

Herr J. Depken: Der Herr Senatscommissar habe zu Anfang seiner Rede geschildert, wie der Senat derzeit über den § 65 der Deichordnung gedacht habe. Die Mitglieder der Bürgerschaft können nur dasjenige wissen, was in der Bürgerschaft gesprochen sei. Redner könne in dieser Beziehung nur bestätigen, was Herr Dr. Adami gesagt habe: Die Bürgerschaft habe damals nur die Deichpflicht in der in der Deichordnung angegebenen Weise für das rechte Weserufer beanstandet, es sei ihr aber nicht in den Sinn gekommen, irgendwie die Stellung des Deichhauptmannes zu beanstanden. Es gehe das aus keinem Protokoll der Bürgerschaft hervor. Es sei vom Herrn Senatscommissar erzählt worden, wie in Preußen gewählt werde, daß man dort gewöhnlich Landräthe oder Rittergutsbesitzer wähle. Redner glaube nun nicht, daß die Analogie die sei, daß in Bremen der Landherr gewählt werden müsse. Er wolle nur kurz erwähnen, was Herr Senator Gröning im Jahre 1875 selbst geschrieben habe, wo er Mitarbeiter bei dem damaligen Berichte gewesen; sein Name stehe freilich nicht darunter, Herr Senator Gröning habe ihm aber selbst gesagt, daß er der Verfasser des Berichts sei. In diesem Berichte nun heiße es:

„Die Deputation hat in ihrem früheren Berichte bereits bemerkt, daß die Doppelstellung, welche der Landherr als Vorsitzer der Deichdirection einerseits und als Deichaufsichtsbehörde andrerseits einnimmt, schon jetzt zu manchen Unzuträglichkeiten führt, nach Einführung der Kommunionsdeichung aber geradezu unhaltbar werden würde. Denn der Deichverband, dessen oberste Spitze der Landherr gegenwärtig bildet, wird ja in Zukunft der alleinige Träger der Deichpflicht für seine Deiche sein; der Landherr würde daher in die Lage kommen, die Befehle zur gehörigen Erfüllung dieser Pflicht, welche er gegenwärtig den einzelnen Deichhaltern ertheilt, künftig an sich selber als Vertreter des Deichverbandes zu richten, was widersinnig sein würde." (Eine Stimme: Hört! Hört!)

Das haben wir im Jahre 1875 gehört, im Jahre 1878 hören wir ganz andere Worte. So gehe es fort, indem es weiter heiße:

„Die Deputation kann deshalb nicht dazu rathen, dem Beispiele von Oldenburg, wo allerdings eine solche Zwitterstellung der Verwaltungsbehörden in fortdauernder Geltung ist, zu folgen, zumal da in unseren kleinen Verhältnissen das Mißliche eines solchen Zustandes sich ohne Zweifel weit fühlbarer machen würde, als in einem größeren Staate." (Eine Stimme: Hört! Hört!)

Es heiße ferner:

„Es muß daher ein von und aus den Deichgenossen gewählter Ehrenbeamter an der Spitze der allgemeinen Verwaltung stehen, welchem ein Fachbeamter für die technischen Angelegenheiten zur Seite gestellt wird. Nur bei einer solchen Organisation darf man hoffen, dem in seiner künftigen Bedeutung neuen Institut der Deichverbände die Popularität und das Ansehen bei ihren Genossen zu verschaffen, deren sie zu gedeihlicher Wirksamkeit unbedingt bedürfen, ganz abgesehen von der Erwägung, daß von der fortschreitenden Ausbildung und Stärkung des Geistes der Selbstverwaltung, der Selbstthätigkeit in eigenen Angelegenheiten, die ganze Zukunft des modernen Staatswesens abhängt, und daß auch der kleinste Staat sich der Pflicht nicht entschlagen darf, in dieser Beziehung das Seinige zu einer gesunden Entwickelung beizutragen."

Er möchte die Bürgerschaft bitten gerade das Letzte zu beherzigen. Wohl alle wissen, wie die Stimmung im Landgebiet sei. Im Allgemeinen seien wenigstens 90 pCt. für die Beibehaltung des Pfanddeichsystems. Beschließe man nun auch noch, daß die Selbstverwaltung aufhören solle, dann trete das ein, was er eben verlesen habe. Was die Personen anbetreffe, so sage der Bericht weiter:

„Die Hauptsache ist natürlich, daß für das Ehrenamt der Leitung der Verwaltung eine geeignete Persönlichkeit gefunden werde; in dieser Hinsicht kann es aber keinen Zweifel leiden, daß solche Persönlichkeiten bei uns, insbesondere in unserem Gebiet, zur Genüge vorhanden sind." (Eine Stimme: Hört! Hört! Heiterkeit.)

Vor drei Jahren sagte man dies. Redner wüßte nicht, daß wir heute, wo drei Jahre der Selbstverwaltung ins Land gezogen, auf einem anderen Standpunkte angelangt. Sodann habe der Herr Senatscommissar heute gesagt, der Deichhauptmann könnte, falls er dem Landgebiete angehöre, möglicherweise die städtischen Interessen den ländlichen Interessen gegenüber nicht genug berücksichtigen, es wäre zu befürchten, daß er die ländlichen Interessen den städtischen vorzöge. Er, Redner, wisse nicht, wie man von ländlichen und städtischen Interessen sprechen könne. Wenn es sich um einen absoluten Deichschutz handele, welcher durch die Communiondeichung erreicht werden solle, so werden Städter und Landleute in gleichem Maße geschützt, und es höre auf, ländliche Interessen einerseits, städtische Interessen andererseits zu vertreten. Es sei auch gesagt, der Senat könnte in die unangenehme Lage kommen, dem Statut seine Genehmigung zu versagen, und ein anderes zu entwerfen, falls, ohne böswillige Absicht der Landleute, die Städter durch dasselbe prägravirt würden. Es wäre deshalb besser, durch Gesetz die Beiträge festzustellen, damit der Senat nicht die Verantwortung habe,

weiter könne Redner nichts daraus folgern. Es sei hinzugesetzt, die Landleute können ja in der Bürgerschaft über ihre Gebrechen sprechen. Sie thun das auch, und er wolle hoffen, daß sie Erfolg haben. Aber er mache darauf aufmerksam, daß die Landleute freilich ihre Sachen in der Bürgerschaft vorbringen, daß sie aber mit ihrer geringen Zahl bei der Abstimmung keinen dominirenden Einfluß ausüben können. Es sei ferner gesagt, daß wenn der Paragraph wegen des Deichhauptmannes von der Bürgerschaft beanstandet würde, man darauf reflectire, den Erlaß des Gesetzes in eine unabsehbare Ferne zu rücken oder die Einführung desselben ganz zu verhindern. Diese Drohung sei der Bürgerschaft so häufig entgegengehalten, daß er bitten müsse, darauf kein Gewicht zu legen. Er möchte auf einen andern Umstand einen größeren Werth legen, das sei der, daß man ein Gesetz einführe, welches sich im Allgemeinen einer Beliebtheit in den nächsten Jahren nicht erfreuen werde, denn es herrsche im Allgemeinen im Gebiet die Stimmung, daß dasselbe große Kosten werde aufwenden müssen. Die vom Landherrn angeführten Zahlen werden als zu niedrig in Zweifel gezogen. Redner habe sich ebenfalls über die Zahlen informirt, und es sei davon auf Seite 308 der Verhandlungen die Rede. Die Ausgaben seien dort auf circa 9400 *M.* im ersten Jahre angegeben und 14000 *M.* stehen schon für dieses Jahr fest. Wenn man diese Ziffern im Deichverbande am rechten Weserufer betrachte, werde man dort vor dem Gesetze scheu werden. Die Anschläge des Landherrn seien noch nicht durch die Erfahrungen bestätigt. Man könne wohl sagen, diese und, jene Arbeiten sind erforderlich, man müsse aber bedenken daß zu allen Arbeiten der Beschluß des Deichconvents nöthig und daß noch weitere Arbeiten hinzukommen können. Die Sache sei die, das Landgebiet fürchte sich vor den bedeutenden Ausgaben, und das sei der Hauptgrund, warum man gegen die Communiondeichung sei. Ueberdem hoffen die Landleute aber auch, daß mit Hülfe der Pfanddeichung die Deiche so hergestellt werden können, daß sie haltbar seien. Er möchte bitten, umsomehr da das Gesetz bei den Landleuten nicht beliebt sei, nicht noch Härten in dasselbe hineinzulegen und die Selbstverwaltung zu beschränken, welcher man in der Kreisordnung so zu sagen die Krone aufgesetzt habe. Möge die Bürgerschaft im vorliegenden Falle zeigen, daß es ihr wirklich Ernst sei, dem Landgebiet die kaum errungene Selbstverwaltung zu erhalten! (Bravo!)

Herr Smidt: Er hätte nicht ums Wort gebeten, wenn nicht zu seinem Erstaunen soeben das Prinzip der Communiondeichung, welche im Juni 1876 beschlossen worden und zwar nach langen Verhandlungen, wieder angegriffen worden wäre. Besonders in Rücksicht derjenigen Mitglieder, welche damals der Bürgerschaft noch nicht angehörten, möchte er über das klägliche System der Pfanddeichung einige Mittheilungen machen. Auf einer Deichstrecke von 543 Meter Länge (1904′ 1 1/10″) befinden sich 202 verschiedene Deichpfänder. Redner besitze bei Niederbüren als Zubehör zu 1 1/2 Hectar Land (6 Morgen) eine Deichstrecke von 55′ Länge, zu unterhalten in 7, räumlich auf eine halbe Stunde Wegs vertheilten Deichpfändern von 13′, 12′ 3″, 11′ 1/4″, 7′ 7 1/4″, 7′ 7 1/6″, 4′ 9″, 2′ 7 3/5″ und 2′ 7 3/8″. Daß bei solchen kleinen Deichpfändern sich nie die richtige Grenze bestimmen lasse, und bei den daraus erfolgenden fortwährenden Grenzstreitigkeiten keine vorschriftsmäßige Unterhaltung zu erzielen, sei wohl selbstverständlich. Wenn die Bürgerschaft ihm zuhören wolle, so werde er auch mittheilen, wie die Deiche im Bremischen vertheilt seien und wie die am Wasser liegenden Ortschaften überbürdet seien. Das sei, wie bei der allgemeinen Wehrpflicht für den Einzelnen hart, aber es gehe nicht anders. Die Feldmark Lesumbrok habe für jeden Morgen Land 10′ Deichlänge zu unterhalten, Niederbüren 8 1/3′, Mittelsbüren 7 1/2′, Oslebshausen 6′, Hastedt 3 3/5′, Horn und Lehe 2′, Vahr nur 2″ und Schwachhausen 5/6″. Wenn die Deichlasten auf das ganze Land vertheilt würden, so würde nicht ganz 3′ auf den Morgen kommen.

Herr Huchting beantragte
Schluß der Generaldebatte.

Da Niemand zum Wort gemeldet war, so wurde zur Discussion der einzelnen Paragraphen übergegangen.

§ 1 wurde genehmigt.

§ 2 und Antrag des Senats.

Herr Senatscommissar Senator Gröning: Die Gründe für diesen Antrag des Senats habe die Kammer für Landwirthschaft in ihrem Bericht dargelegt, auf welche der Senat sich stütze. Es sei zweifelhaft, von wo die Benennung Lesum anfange. Es scheine richtig, dieselbe da anfangen zu lassen, wo Wumme und Hamme zusammenfließen. Das sei oberhalb Burg. Wenn dies richtig, so gehöre ein Theil der Lesumdeiche auch schon zu den Deichen des großen Verbandes.

Herr Smidt: In § 2 des Entwurfes heiße es:

„Ausgeschlossen ist jedoch der Theil des Landgebiets, der von den Oslebshauser Dünen, der Burger Chaussee von Oslebshausen bis Burg, dem Lesumdeiche unterhalb Burg und dem Weserdeiche unterhalb der Oslebshauser Dünen eingeschlossen wird, nebst den dazugehörigen Weser- und Lesumdeichen."

Er möchte fragen, wie die Deputation zu dieser Bestimmung gekommen sei. In den früheren Deputationen sei darüber nichts beschlossen worden. Es sei dies gerade so, wie es vor 25 Jahren der Deichconvent gemacht habe. Das Werderland sei mit Deichen überlastet. Es habe nur über 7000 Morgen Binnendeichsländereien und der Deichverband am rechten Weserufer über 42000 Morgen. Das Werderland habe wie bemerkt auf jeden Morgen 7 Fuß Deiche, der jetzige Verband 3 Fuß. In der Vorlage werde angegeben, daß die Chaussee durchstrecke. Diese sei aus Staatsmitteln gebaut und gehöre dem Staat. Sie liefere durchaus keine absolute Sicherheit, zweimal nämlich, bei Gröplingen und bei Oslebshausen, war die Gefahr des Deichbruchs groß. Warum wolle man einen Jahrhunderte alten Verband trennen? Die Städter brauchen nicht bange zu sein, sie haben nur wenig zu zahlen, wenn der § 2 bleibe. Die

eigentlichen Leidensgenossen seien die Werderländer. Diese haben im Verhältniß zu ihrem geringen Lande viele Deiche und seien rings von Deichen umschlossen. Die allgemeine nachbarliche Liebe habe es seit Jahrhunderten bewirkt, daß man sich bei einem Unglück gegenseitig half. Im Nieder- und Obervieland waren die Interessen verschieden. Dieses wollte im Winter die Ochtum überlaufen lassen und das Obervieland wolle trockenes Land behalten. Sonst hätte man nicht auf einen Schirmdeich angetragen. Diese verschiedenen Interessen seien mit Bewilligung der Betheiligten getrennt. Dem Werderlande werde gesagt, man könne es nicht brauchen, weil dann mehr Beiträge bezahlt werden müssen. Hierüber beklagen sich die Werderländer. Sollten Senat und Bürgerschaft diese Bestimmung annehmen, so müßten sie es freilich ertragen.

Herr Senatscommissar Senator Gröning: Die Deputation habe in ihrem Bericht auf Seite 186 vollständig angegeben, aus welchen Erwägungen der zweite Absatz des § 2 hervorgegangen sei, und halte er diese Gründe für vollständig gerechtfertigt. Die Communiondeichung verlange, daß alle Grundstücke zu den Kosten der Deiche, von welchen sie geschützt werden, beitragen, aber auch nur derjenigen, von welchen sie geschützt werden, nicht zu den Kosten anderer Deiche, von welchen sie nicht beschützt werden. Die Deputation habe sich auf Grund der technischen Berichte überzeugt, daß die Burger-Chaussee unterhalb Oslebshausen eine Wasserscheide zwischen beiden Verbänden bilde. Ein Deichbruch auf der einen Seite treffe nur die betreffende Seite. Wenn in Lesumbrook oder Niederbüren ein Deichbruch eintrete, so werde der große Verband nicht betroffen, vielleicht eher der kleine Verband von einem Deichbruch im großen, weil der Druck gegen die Chaussee von dieser Seite viel größer sei. Aber auch das würde so leicht keine Noth haben, und glaube er auch, daß die Interessenten des unteren Werderlandes bei dieser Trennung nicht zu kurz kommen. Im Gegentheil könne es für diese Interessenten nur angenehm sein, ihr Deichwesen für sich zu haben. Er würde nichts dagegen einwenden, wenn vielleicht eine gegenseitige Beihülfe bestimmt würde. Wie das geschehen könne, sei ihm nicht klar, aber es könnte mit Rücksicht auf die langdauernde historische Zusammengehörigkeit für außerordentliche Fälle, die in den nächsten Jahren eintreten, etwas Derartiges bestimmt werden. Herr Smidt habe allerdings insofern Recht, als, wenn in der nächsten Zeit im werderländischen Verband ein Deichbruch eintreten sollte, was keineswegs außerhalb des Bereichs der Möglichkeit, dann dieser kleine Verband leicht in Noth gerathen würde. Es würde auf irgend eine Weise, sei es von Seiten des anderen Verbandes, sei es von Seiten des Staats, in einem solchen Falle geholfen werden müssen. Wenn längere Zeit darauf hingehe, sei die Möglichkeit der Ansammlung eines Reservefonds gegeben. Er habe das auch keineswegs in der Deputation verhehlt. Man habe aber angenommen, daß, wenn ein solcher Fall eintrete, was man ja abwarten könne, dann dieser kleine Deichverband sich an den Staat um eine Beihülfe wenden und Senat und Bürgerschaft wahrscheinlich nicht „Nein" sagen würden. Diese Erwägung könne aber nicht dahin führen, beide Verbände zu einem zusammenzuschweißen.

Herr Dr. Pavenstedt: Das Gutachten der Kammer für Landwirthschaft habe beim Senat und dem Landherrn nicht diejenige Aufnahme gefunden, welche er gewünscht hätte. Der Landherr resümire den Bericht an den Senat damit, die Bürgerschaft möge sich nicht durch die Mittheilung der Kammer für Landwirthschaft beirren lassen, während die Kammer glaube, ihre Pflicht und Schuldigkeit dadurch zu thun, daß sie die Erfahrung ihrer Mitglieder in Betreff des bisherigen Princips der Communiondeichung anführe und mit Zahlen belege. Es seien andere Zahlen angeführt, auf welche er jetzt nicht weiter eingehen wolle, weil jetzt die allgemeine Debatte stattfinde. Die Kammer für Landwirthschaft habe nicht die Stellung eingenommen, welche ihr zugemuthet werden könnte, wohl aber habe sie die Billigkeitsrücksichten, welche Herr Smidt hervorhebe, vollständig betont, indem sie in ihrem Gutachten sage:

„Die Kammer giebt aber anheim, daß bei Grundbrüchen die beiden in Aussicht genommenen Deichverbände wie bisher den verursachten Schaden gemeinschaftlich tragen zur thunlichsten gegenseitigen Unterstützung in einer solchen Calamität, namentlich aber zur Erleichterung des kleinen ausgesonderten Verbandes des Werderlandes."

Wenn, wie aus der Mittheilung des Senats hervorgehe, der Landherr die Ueberzeugung hegte, daß eine solche Billigkeitsrücksicht vorliege, so war es Sache des Senats oder des Vertreters für das Werderland, Herrn Smidt, Anträge zum Schutz des Werderlandes zu stellen, nicht aber könne der Kammer solches zugemuthet werden.

Herr Präsident: In Bezug auf diesen Gegenstand sei ein Antrag des Herrn Smidt gestellt, der aber nicht zu § 2 sondern zu § 8 gehöre. Weil derselbe indessen auf den vorliegenden Paragraphen ebenfalls Bezug habe, wolle er den Antrag gleich verlesen. Derselbe laute:

1) Den zweiten Satz, welcher mit den Worten „Auf denselben" beginnt, wie folgt zu fassen:
   „Auf denselben findet die Deichordnung vom 28. Juni 1876 unbeschränkte Anwendung mit der alleinigen Ausnahme, daß anstatt der das Eigenthum und die „Nutzung des Deichkörpers" betreffenden Bestimmungen des § 26 derselben, diejenigen des § 6 der heutigen Vorlage in Kraft treten."

2) Zu § 8 folgenden Zusatz zu machen:
   Die Kosten der Wiederherstellung der vor dem 1. Mai 1891 in einem der beiden Verbände eintretenden Deichbrüche (§ 68 der Deichordnung vom 16. Juli 1872) werden von beiden Verbänden, nach Verhältniß der zu denselben gehörenden Grundfläche gemeinschaftlich getragen.

Herr Smidt: Er habe sich verpflichtet gehalten, schon bei § 2 diese Angelegenheit zur Sprache zu bringen, weil alle Interessenten des Werderlandes, welche er befragt habe, erklärten: „Wenn sie uns mit Gewalt heraus werfen, müssen wir uns das gefallen lassen; wir wissen recht gut, daß wir materiellen Schaden leiden, allein wir haben die traurige Erfahrung gemacht, daß wir von der Majorität der Deichgenossen des Gebiets am rechten Weserufer majorisirt werden.

§ 2 wurde mit dem Amendement des Senats angenommen.

Zu § 3 lag folgendes Amendement der juristischen Commission vor:

hinter dem Worte „verpflichtet" die Worte aufzunehmen „und behält die damit verknüpfte Berechtigung."

Herr Dr. Adami: Der sogenannte lange Deich, vom Osterdeich nach dem Hulsberg, habe die Berechtigung, daß zur Unterhaltung desselben aus einer Gemeinheit der Pagenthorner Bauern, der sogenannten Wisch und ferner aus dem Peterswerder die erforderliche Erde genommen werde. Um nun Streitigkeiten darüber zu vermeiden, ob dem Staate diese Berechtigung vorbehalten sei, habe die Commission ihren Antrag gestellt, mit welchem der Senat einverstanden sei.

Herr Huchting: Er erlaube sich die Anfrage an den Herrn Senatscommissar zu stellen, wie es mit den Privat-Deichhaltern gehalten werden solle, ob diese entschlagen seien von den Pflichten und Rechten oder ob es bezüglich des langen Deichs beim Alten bleiben solle.

Herr Senatscommissar Senator Gröning: Wegen der Privat-Deichhalter gelte kein Unterschied von sonstigen Deichen. Herr Huchting nehme vermuthlich darauf Bezug, daß die vom Staat zu unterhaltenden und die von Privaten zu unterhaltenden Schläge dort durcheinander liegen. Die practische Ausführung denke er sich so: Sobald die Communiondeichung in Kraft trete, werde zwischen Staat und Privaten ein Vertrag abgeschlossen, wonach eine Art Verkoppelung stattfinde und die Schläge zusammengelegt werden.

§ 3 wurde mit dem Amendement der juristischen Commission angenommen.

§ 4 und Antrag des Herrn Depken.

Herr Dr. Adami: Er erkläre sich aus dem von Herrn Depken angeführten Grunde gegen den § 4. Wenn gesetzlich festgestellt werde, wie die Beiträge sein sollen, werden demnächst kleine Veränderungen außerordentlich erschwert. Es seien allerlei kleine Bedenken aufgestiegen, die in einer Versammlung von sachverständigen Vertretern, dem sogenannten Deichconvent, viel besser erörtert werden können, als in einer großen Versammlung. Es sei besser, bei der Deichordnung zu bleiben, wonach die Bestimmung über die Statuten dem Deichverbande zustehen und der Senat, wenn er mit denselben nicht zufrieden sei, die Entscheidung habe.

Herr Ordemann: Er empfehle, den § 4 anzunehmen. Würde die Deichordnung nur die ländlichen Grundbesitzer treffen, so könnten die Städter Nichts dagegen haben. Allein jetzt solle auch die ganze Vorstadt hinzugezogen werden, man wolle ihr Pflichten auferlegen. Da frage es sich, ob man sich, wie Herr Smidt sage, majorisiren lassen wolle. Wenn die Herren Bedenken gegen den vorgeschlagenen Vertheilungsmodus haben, so könnten sie einen anderen vorschlagen und mit Majorität gegen die Vorstädter durchsetzen. Das habe sein Bedenkliches. Der Herr Senatscommissar habe bereits auseinandergesetzt, daß die Stellung des Senats schwierig und daß es schwer sein werde, im Falle des Recurses eine Entscheidung zu Gunsten der Minorität abzugeben. Er halte es für das Beste, daß der § 4 beibehalten werde.

Herr Huchting: Er bitte, auf die Aeußerung des Herrn Ordemann keinen so großen Werth zu legen. Wenn Herr Ordemann glaube, daß die Landleute die 15 Städter majorisiren werden, so möchte er doch darauf aufmerksam machen, daß in der Bürgerschaft in umgekehrter Weise dasselbe Verhältniß obwalte. Unter 150 Vertretern gehören nur 15 dem Gebiet an. Außerdem erinnere er daran, daß nach dem Gesetz von 1876 das Statut erst nach erfolgter Bestätigung durch den Senat gesetzliche Kraft erhalte. Er sei für die Streichung des § 4.

Herr Depken: Aus den bereits angeführten Gründen bitte er die Bürgerschaft nochmals, den § 4 zu streichen. Andererseits möchte er den Herren aus der Bürgerschaft, welche den städtischen Kreisen angehören, zu bedenken geben, daß sie nicht in der Lage seien, sich ein Urtheil über den § 4 zu bilden. (Oho! Hört! Hört!) Gegenüber diesen Ausrufen möchte er doch fragen, ob es nicht ein rein landwirthschaftliches Interesse sei, wenn es hier heiße: „Für die Beitragspflicht gilt für die wirkliche Grundfläche 1 a der zweiten Classe gleich 0,60 a" und so gebe es verschiedene Classen. Die Städter sollen nur 10 pCt. zahlen und könne also von einer Ueberbürdung keine Rede sein. Es seien rein landwirthschaftliche Fragen, welche bei diesen Bestimmungen in Betracht kommen und er halte es daher für unverantwortlich, wenn der § 4 angenommen werde.

Herr Senatscommissar Senator Gröning: Er habe nicht den Eindruck, als ob es nothwendig sein würde, zu Gunsten dieses Paragraphen, welcher sich gewiß von selbst als zweckmäßig empfehle, noch viele Worte zu machen. Er möchte nur darauf hinweisen, daß dieser Paragraph mit der Selbstverwaltung wenig zu thun habe. Diejenigen, welche sich dagegen erklären, haben schon selbst hervorgehoben, daß, wenn die Bestimmung den Statuten überlassen würde, auch dann nicht das Deichamt selbst, sondern der Senat die letzte Entscheidung habe. Wie die Dinge liegen, würde es wahrscheinlich auf den letzten Fall hinauslaufen und es würden dann die Interessenten noch weniger zu Worte kommen, als in der Bürgerschaft. Nur der Unterschied wäre vorhanden, daß jetzt noch kein Beschluß der Interessenten vorliege, der von Senat und Bürgerschaft reformirt werden müßte, daß dagegen der Senat, wenn die Bestimmung dem Statut überlassen werde, in die Lage komme, einen von den Interessenten gefaßten definitiven Beschluß umstoßen zu müssen. Dies wäre eine viel mißlichere Lage für den Senat als jetzt, wo die Bestimmung auf die fairste Weise bei intakter Sache durch Beschluß des Senats und der Bürgerschaft zu Stande komme. Die vorliegende Bestimmung schließe sich dem im Deichconvent für das Obervieland gefaßten Beschlusse an. Im Wesentlichen sei das Beitragsverhältniß dasselbe, abgesehen von einigen wenigen Aenderungen. Der Beschluß jener Interessenten wurde in einer Zeit gefaßt, wo die Stimmung eine wesentlich andere war als jetzt. Dieselbe war bei weitem nicht in dem Maße gegen das neue Gesetz aufgeregt. Herr Depken selbst habe als Deputations-Mitglied oder als Vorsitzer der Kammer für Landwirthschaft an den Berathungen Theil genommen

und auf seine Anregung wurden noch verschiedene Aenderungen in den Beiträgen beschlossen. Bestimmte Einwendungen gegen diese Vertheilung, bestimmte Aenderungsvorschläge seien hier bis jetzt nicht laut geworden und möge die Bürgerschaft in der Ueberzeugung, daß der vorliegende Paragraph im Wesentlichen das Richtige treffe, denselben annehmen.

Herr Brüns: Er halte es für das Richtige, wenn nach dem Antrage des Herrn Depken die Bestimmung über das Statut den Betheiligten überlassen werde. Wenn dann an den Beschlüssen etwas auszusetzen sei, so werde der Senat sie schon zur nochmaligen Berichterstattung zurückweisen.

Herr Dr. Blendermann erklärte sich für den Antrag des Herrn Depken. Ein Blick auf den § 4 zeige, daß es sich in demselben um ganz außerordentlich weitgehende technische Details handele. Ein Gesetz, welches von Senat und Bürgerschaft festgestellt werde, sollte nur die allgemeinen Prinzipien, wonach zu verfahren sei, feststellen, da die Mehrzahl der Senatoren und Bürgerschafts-Mitglieder nicht in der Lage sei, über technische Details zu urtheilen. Daß derartige Bestimmungen nicht in ein Gesetz gehören, sei von den gesetzgebenden Gewalten bereits bei Einführung der Deichordnung für das linke Weserufer anerkannt, indem dieselben Bestimmungen, welche hier in das Gesetz aufgenommen seien, damals den Interessenten zur Regelung durch das Statut überlassen seien. Der Landherr habe selbst ausgeführt, daß die Detailbestimmungen damals vom Deichamt in sachgemäßer Weise getroffen seien. Als einziger Grund dafür, weshalb jetzt anders zu verfahren sei, werde angeführt, daß es sich jetzt nicht allein um ländliche, sondern auch um städtische Grundstücke handele. Herr Depken habe dagegen richtig bemerkt, daß der Gegensatz zwischen städtisch und ländlich zurücktrete. Es handele sich um einen Complex von Grundstücken, welche theilweise im Gebiet, theilweise in der Stadt liegen, die aber alle gleichmäßig gegen Ueberfluthungen durch Deiche zu schützen seien. Es stehen sich zum ländlichen Betriebe benutzten Grundstücke und städtische Gebäude gegenüber. Letztere seien auch in Hastedt und Walle, Ortschaften, die fast Vorstädte seien. Einige Redner haben die Befürchtung ausgesprochen, das Gebiet könnte die Stadt majorisiren. Er glaube nicht, daß man mit derartigen Befürchtungen an die Sache gehen sollte. Ob das Landgebiet den Städtern ungerechte Lasten auferlegen wolle, sollte man doch erst abwarten. Wenn eine ungerechte Majorisirung stattfände, so habe der Senat ja noch das Recht, die Statuten zu bestätigen oder nicht. Jedenfalls sollte man nicht wegen einer solchen Befürchtung von dem durch die Gesetzgebung eingeschlagenen Wege abweichen. Wenn die Detailbestimmungen von dem Deichconvent beschlossen werden, so würden sie von Sachverständigen beschlossen, unter denen sich auch Städter, welche kraft ihrer Sachkunde ein Urtheil haben, befinden werden. Wenn dagegen die Bürgerschaft darüber beschließe, so thue sie dies auf den guten Glauben hin, daß alles richtig ausgerechnet sei, während sie selbst nichts von der Sache verstehe.

Herr Dr. Barkhausen: Er möchte dem Vorredner erwidern, daß in dem von ihm Angeführten keinenfalls ein Grund dafür liegen könne, daß die Bürgerschaft den § 4 verwerfe. In der gleichen Lage, über ein Gesetz, in Beziehung auf welches sie die Kenntniß der technischen Details nicht habe, zu urtheilen, befinde sie sich sehr oft. Er verweise auf die Grundsteuergesetze, bei deren Anwendung auf die ländlichen Bezirke ebenfalls technische Kenntnisse in Betracht kommen. In solchen Fällen müsse die Bürgerschaft vertrauen, daß Diejenigen, welche die Vorlage gemacht haben, in technischer Beziehung das Richtige getroffen haben.

Herr Senatscommissar Senator Gröning: Ein Theil von Demjenigen, was er habe sagen wollen, sei durch den Vorredner erledigt. Er bitte die Bürgerschaft den Paragraphen unverändert anzunehmen. Wenn gesagt worden, die Bürgerschaft habe keine Sachkunde, so erwidere er darauf, daß der Deichconvent ebensowenig Sachkunde habe, ebensowenig wie die Bürgerschaft beurtheilen könne, welches Verhältniß zwischen Häusern und Aeckern, oder Aeckern und Wiesen das Richtige sei. Es sei dies eine Frage, welche sich der Berechnung, von welcher Herr Dr. Blendermann spreche, entziehe. Das müsse im Allgemeinen nach bestem Ermessen auf billige Weise festgestellt werden. Die Bürgerschaft könne der Deputation wohl vertrauen, daß sie gewissenhaft und gründlich zu Werke gegangen sei. Er mache darauf aufmerksam, daß wenn die Bürgerschaft diesen Paragraphen ablehne, die Gefahr entstehe, daß das ganze Gesetz zu Falle komme. Die Herren Depken und Genossen werden von ihrem Standpunkt aus zunächst gegen diesen Paragraphen und wenn derselbe gefallen, gegen das ganze Gesetz stimmen. Wenn aber die Bürgerschaft das Gesetz ohne den Paragraphen annehme und der Senat zustimmte — was er keineswegs in Aussicht stellen könne, denn die Bedenken des Senats gegen die pure Anwendung der Deichordnung auf das rechte Weserufer seien, wie er vorher entwickelt habe, gewichtiger Natur, — so würde doch auf alle Fälle Zeit verloren werden. Inzwischen werde, um mit Herrn Garbade zu reden, berathen und berathen und die Deiche werden nicht stärker. Die Mitglieder der Bürgerschaft, welche nicht gegen das Gesetz, sondern nur gegen diesen Paragraphen seien, bitte er, diesen Punkt ernstlich ins Auge zu fassen, und sich zu fragen, ob es zu verantworten sei, um einer solchen Frage wegen, die doch schließlich vom Standpunkte der Gegner sich mehr als eine Formfrage darstelle, die Gefahr herbeizuführen, daß einer der Deiche, die ihrer Verstärkung durch den Communiondeichverband harren, bei eintretendem Hochwasser brechen könne. Er möchte diese Verantwortung nicht übernehmen. Er wolle aber zugleich erklären, daß gegenwärtig eine Anzahl Deiche keine hinreichende Sicherheit bieten, und daß gerade dieser Umstand es dringend nothwendig mache, die Communiondeichung herbeizuführen, weil bei dem herrschenden System der Pfanddeichung die nöthige Sicherheit unmöglich herbeizuführen sei. Er bitte diesen Paragraphen so wie die folgenden, welche wahrlich nicht leicht zu Stande gekommen seien, nicht wieder in Frage zu stellen.

Es wurde Schluß beantragt und dieser Antrag wieder zurückgezogen.

Herr Depken: Herrn Dr. Barkhausen möchte er erwidern, daß er als Motiv für seinen Antrag in erster Linie keineswegs angeführt habe, daß der Bürgerschaft die Sachkunde nicht inne wohne, um die Tragweite des § 4 zu beurtheilen, sondern daß er in erster Linie angeführt habe, dieser Paragraph widerspreche dem § 19 der Deichordnung von 1876 schnurstracks und hebe die Selbstverwaltung des Landgebiets auf. Er habe darauf hingewiesen, daß es in § 19 heiße:

„Für jeden Deichverband ist ein Statut abzufassen, in welchem folgende Gegenstände nach Maßgabe der § 20—53 näher zu bestimmen sind: 2) die Deichpflicht oder die Art der Vertheilung der zur Anlegung der Schutz- und Meliorationswerke erforderlichen Beiträge und Leistungen."

Das gehöre also in das Statut, es werde aber demnächst nicht mehr der Fall sein. Der Herr Senatscommissar habe gesagt, der Deichconvent besitze ebensowenig Sachkunde in den fraglichen Dingen, wie die Bürgerschaft. Redner müsse ehrlich gestehen, er werde heute Abend an den Ausführungen des Herrn Senator Gröning irre. Im Jahre 1875 habe derselbe ganz etwas Anderes gesagt, damals habe er ausdrücklich erklärt, daß gerade im Deichverbande die Sachkunde sei und daß man es diesem überlassen müßte, die Beiträge zu vertheilen, da es dann am gerechtesten geschehen werde. Heute Abend nun habe der Deichverband nicht die erforderliche Sachkunde. (Eine Stimme: Der Herr Senatscommissar ist klüger geworden!) (Heiterkeit.) Redner sage zu Anfang seines Antrags, die Bürgerschaft erkläre sich im Uebrigen mit dem Gesetzentwurf einverstanden. Wenn dies nun sein Antrag sei, wie könne er sich dann bei der Abstimmung, wenn der § 4 etwa gefallen, gegen das Gesetz erklären? Er wisse nicht, mit welchem Recht man ihm eine solche Absicht unterlegen könne, und müsse dagegen protestiren. Wenn Herr Senatscommissar Gröning sage, daß die Deiche gegenwärtig keine absolute Sicherheit böten, so wolle Redner das nicht bestreiten, er behaupte aber, daß die Deichbehörde schon bisher die Mittel hatte, um dem abzuhelfen, und daß, wenn ein Deich brechen sollte, die Behörde dafür verantwortlich gemacht werden könne. Vor 50 Jahren habe man den Fall erlebt, daß die Deichinteressenten vom Landherrn strenge angehalten wurden, die Deiche in einen sicheren Zustand zu bringen. Die Leute mußten ein viertel Jahr lang arbeiten, zum Theil mit sechs Pferden, obgleich sie damals kaum in der Lage dazu waren, um die Arbeit fertig zu stellen. Auch jetzt habe die Deichbehörde die Macht in Händen, um einer etwaigen Gefahr vorzubeugen. Das sei also kein Grund für die en bloc Annahme der jetzigen Vorlage. Auch sehe er keinen Grund, weshalb der Erlaß des Gesetzes dadurch verzögert werden sollte, daß der § 4 gestrichen werde. In der jetzigen Jahreszeit könne überhaupt kein Deich gebaut werden, das könne erst im Frühjahr geschehen, und er begreife nicht, warum bis dahin das Gesetz nicht in Kraft treten könne. Es bedürfe dazu nur des guten Willens.

Es wurde Schluß beliebt und zur Abstimmung über § 4 geschritten. Da sich Zweifel hinsichtlich des Resultats ergaben, fand namentliche Abstimmung statt.

Mit „Ja" stimmten für den Antrag die Herren:

Barkhausen Dr. C. G.
Barkhausen, Richt. Dr. J. F. W.
Barth, Synd. Dr.
Behncke, Dr. Aug. Heinr.
Beurmann, H.
Bischoff, H.
Bredehorst, J. D.
Breusing, Dr. A.
Dubbers, F. C.
Duckwitz, Arnold
Faber, G. D.
Franzius, H. N:
Garbade, Heinr.
de Harde, Richter Dr.
Helmken, J. D.
Hoffmann, L. F.
Jacobi, N.
Kotzenberg, H. W. A.
Lahmann, Alb.
Lampe, Dr. H.
Linne, Heinr.
Lonke, D. H.
Lund, A. F. W. J.
Meyer, G. E. Dr.
Meyer, Philipp Ed.
Mohr, Richter Dr. F. F.
Mosle, A. G.
Müller, H. F. Georg
Noltenius, C. H.
Ordemann, N. A.
Papendieck, C.
Plump, Joh.
Schaffert, H.
Schönfelder, Chr.
Schrader, Dr. E. G. L.
Stegmann, H. D.
Tebelmann, C. A. L.
Tecklenborg, Franz
Thyen, O.
Tideman, Joh. jr.
Traub, E. C. W.
Volkmann, D. G.
Wilckens, Dr. M. H.
Wilckens, D.r Johs.
Wissel, J. H.
Woltjen, Herm.

Mit „Nein" stimmten gegen den Antrag die Herren:

Adami, Dr. H. H.
Ahlers, J. H.
Bade, J. E. F.
Bavendamm, H.
Behrens, J. G.
Beyer, C. C.
Bestenbostel, W.
Bitter, C. U.
Blendermann, Dr. D. A. J.
Brinkmann, A.
Brinkmann, Ludw.
Brüns, Heinr.
Buhrmann, D. C.
Burhoff, Diedr.
Depken, Joh. jun.
Grelle, Mart.
Hattendorff, A.
Hauschild, H. M.
Hentze, E. A.
Huchting, G. W.
Jacobi, Nic.
Lachmund, J. H.
Lübben, F. Georg
Meyerdirks, Aug.
Neukirch, Wilh.
Noltenius, Dr. Eberhard.
Osmers, Hinr.
Pavenstedt, Dr. Joh.
Roselius, L. W.
Sanders, Heinr.
Sanders, G. C.
Sägelken, Joh.
Schaefer, C. W.
Schierenbeck, J.
Schmidt, Joh. Heinr.
Schröder, J. H. A.
Tietjen, H. G.
Vagt, J. D. jr.
Vohne Alb,
Wagener, C. H.
Wessels, J. F.
Wichlein, J. D.
Wulstein, J. M.
Wulfhoop, J. E.

Mit Entschuldigung abwesend wnren die Herren:

Achelis, Johs. Christ.
Arndt, Chr.
Bulthaupt, Heinr.
Fuhrken, C. J.
Lampe, Herm.
Nebelthau, A. G.
Noltenius, Carl
Pavenstedt, Edm.
Schörling, Ad.
Schröder, H. H.
Steinhäuser, Aug.
Strothoff, J. G. jr.

Ohne Entschuldigung abwesend waren die Herren:

Ahues, H. W.	Hollstein, J. C.
Behrens, Wilh.	Ihlder, J. D.
Below, W.	Kroog, J. D.
Bergfeld, G.	Lamcke, H. W.
Beste, Sigm.	Meier, Dr. H. H.
Bödecker, C. W. jr.	Müller, Heinr.
Bremermann, Fr.	Nolze, L. C.
Bruns, G. H. jun.	Schütte, F. E.
Budelmann, D.	Smidt, J. W.
Bulle, Dr. C. C. F. H.	Stichnath, G.
Bummerstedt, J. B.	Strube, L.
Dannemann, G.	Stümcke, Ferd.
Danziger, Herm.	Tewes, R. Ph.
Drünert, J. H.	Thomas, Joh.
Dubbers, J. F.	Ulrichs, Ed.
Eggers, Joh.	von Vangerow, L.
Garbade, Theod.	Weber, F. G.
Hertzberg, Dr. Prof. W. A.	Zimmermann, C. E.

§ 4 war also mit 46 gegen 44 Stimmen angenommen.

Zu § 5 lag ein Antrag des Senats vor.

Herr Dr. Pavenstedt beantragte
§ 5 zu streichen.

Herr Depken stellte für den Fall, daß die Streichnng nicht beliebt werden sollte, den Antrag
in Absatz 3 hinter dem Worte „Höhenlage" einzuschalten: „so wie gegen die Richtigkeit der Nivellementskarte."

Nach der jetzigen Fassung sei eine Reclamation gegen die Richtigkeit der Nivellementskarte nicht zulässig. Wenn diese die angegebene Höhenlage nachweise, so sei damit die etwa erhobene Reclamation erledigt. Die Nivellementskarten seien aber keineswegs sehr genau. Dieselben seien in einem so großen Maßstabe angefertigt, daß nicht nur Abweichungen von der wirklichen Höhenlage möglich, sondern thatsächlich auch vorkommen. Er möchte im Uebrigen darauf aufmerksam machen, daß der § 5 fast wörtlich eine Abschrift des Statuts des Deichverbandes im Obervielande sei und daß daher dieser Paragraph eben so gut in das Statut des Deichverbandes am rechten Weserufer aufgenommen werden könnte.

Herr Dr. Pavenstedt: Dieselben Motive, welche für die Streichung des § 4 sprachen, sprechen auch für die Streichung des § 5. Er habe sich zu § 5 das Wort erbeten, um die Bürgerschaft daran zu erinnern, daß dieselben Motive, welche den Gesetzentwurf zu einer Deichordnung im Jahre 1875 hätten zum Gesetz werden lassen, hier jetzt zutreffen, und gestatte sich der Bürgerschaft ins Gedächtniß zurückzurufen, daß es in dem damaligen Berichte wörtlich heiße:

„Die in Betracht kommenden Verhältnisse seien zu mannigfaltig, um im Gesetze einheitlich geregelt werden zu können, es liege z. B. auf der Hand, daß die Verschiedenheit der Höhenlage, als auch die Benutzungsart der Grundstücke im Deichverbande für das rechte Weserufer eine ganz andere Rolle spiele, und viel eingehendere Berücksichtigungen erheische als in denjenigen für das Niedervieland ꝛc." Die Deputation schlage deshalb vor, im Gesetz dem Grundsatz der gleichmäßigen Vertheilung der Deichpflicht auszusprechen, die Anwendung und nähere Ausführung desselben aber in die Statuten der einzelnen Verbände zu verweisen."

Diese Gründe seien nach seiner Meinung nicht anders geworden und die Ausführungen der §§ 4 und 5 deshalb zu verwerfen. Wenn der Herr Senatscommissar geltend gemacht habe, es könnte nachher gegen das ganze Gesetz gestimmt werden, wenn diese Paragraphen angenommen würden oder nicht, so möchte Redner darauf aufmerksam machen, daß gerade das Vertrauen der Landleute, welches in der Vorlage hervorgehoben sei, diesem Gesetz gegenüber nur erreicht werden könne, wenn diese Bestimmung weggelassen würde. Er beantrage daher
den § 5 zu streichen.

Herr Senatscommissar Senator Gröning: Da beständig auf Aeußerungen des früheren Deputationsberichts, welcher allerdings aus seiner Feder stamme, Bezug genommen sei, so wolle er keinen Anstand nehmen, zu erklären, daß er allerdings durch die seitdem von ihm gemachten Erfahrungen Manches gelernt habe. Wenn er auch im Wesentlichen noch jetzt auf dem Boden der damaligen Anschauungen stehe, so würde er doch die Gründe in der Weise, wie er es damals gethan, nicht mehr geltend machen. Diese Gründe waren zum Theil mehr aus der Theorie geschöpft. Er sei damals noch nicht zwei Jahre Landherr gewesen, während er jetzt beinahe 5 Jahre Landherr sei. Es stehe ihm also eine mehr als doppelt so große Erfahrung zur Seite. In Betreff dieser Bestimmung müsse er erklären, daß er damals nicht daran gedacht habe, daß es darauf ankommen könnte, ob eine solche rein formelle Bestimmung in das Gesetz aufgenommen, oder don den Interessenten festgestellt werde. Die Bestimmung des § 5 stimme vollständig überein mit dem entsprechenden Paragraphen der Statuten des Verbandes für das Obervieland, nicht wörtlich, aber dem Inhalte nach. Es könne in der That nichts Anderes festgestellt werden. Nachdem der § 4 angenommen, hätte es keinen rechten Sinn, den § 5, welcher nur eine formelle Ausführungsvorschrift zu § 4 sei, in das Statut zu verweisen. Man würde nichts dadurch erreichen, als daß die Anfertigung des Deichcatasters verzögert werde, bis das Statut fertig sei. Der Deichconvent könnte keine andere Bestimmung treffen wie diese, und im Interesse der Beschleunigung möchte er bitten, sie anzunehmen. Der Antrag des Herrn Depken wegen der Nivellementskarten scheine ihm auf einem Mißverständniß zu beruhen. Er könne sich nicht denken, daß Herr Depken wirklich in das Belieben eines jeden Deichpflichtigen stellen wolle, die Richtigkeit der Nivellementskarten in Frage zu stellen. Diese beruhen auf umfangreichen Vermessungen durch das ganze Gebiet. Durch Steine seien überall die Höhenpunkte festgestellt, einer schließe sich an den anderen an, und wenn man die Richtigkeit eines solchen Höhenpunktes bestreiten würde, so würde die ganez Vermessung vom Pegel an der großen Weserbrücke an bis

zu dem angefochtenen Höhenpunkt selbst revidirt werden müssen. Es sei in der That gegen die Richtigkeit der Nivellementskarte bisher keine Einwendung geltend gemacht. Herr Depken habe wahrscheinlich die farbigen Karten im Auge, welche einen Auszug aus der Nivellementskarte seien. Diese seien allerdings nicht ganz genau und könnten nicht ganz genau sein. Darnach richte man sich bei der Bestimmung der Höhenlage auch nicht, sondern nach der officiellen Nivellementskarte. In diesen seien keine Farben enthalten, keine Grenze zwischen den verschiedenen Höhenlagen bestimmt, sondern nur die einzelnen Punkte festgestellt. Nun könne es natürlich vorkommen, daß ein Grundstück, welches zwischen zwei Höhenpunkten belegen sei, nicht genau die Höhenlage habe, wie diese Punkte, und es könne daher vorkommen, daß die Höhenlage des Grundstücks unrichtig in das Deichkataster eingetragen werde; es könne z. B. ein Hügel dazwischen liegen, auf welchen bei dem allgemeinen Gebietsnivellement kein Höhenpunkt gelegt sei. Die Bestimmung eines solchen Hügels im Deichkataster könne angefochten werden, es sei das eine Anfechtung der vom Landherrn bestimmten Höhenlage, aber keine Anfechtung der Richtigkeit der Nivellementskarte. Bei dem Deichkataster für das Obervieland habe man in der Weise verfahren, daß wenn dort die Bestimmung eines Grundstücks als falsch angefochten sei, ein Staatstechniker auf der Grundlage der nächsten Höhenpunkte des Gebietsnivellements die genaue Höhenlage des betreffenden einzelnen Grundstücks festgestellt habe und darnach das Kataster in mehreren Fällen berichtigt worden sei. In dieser Weise werde es auch hier geschehen, und es bedürfe dazu keiner Einschaltung in das Gesetz.

Herr Depken: Bei Stellung seines Antrags sei ihm das vom Herrn Senatscommissar dargelegte Sachverhältniß wohl bekannt gewesen. Er habe selbst in der Kammer für Landwirthschaft den Antrag wegen Aufnahme eines Nivellements gestellt. Dasselbe sei ausgeführt, indem von je 1000 zu 1000 Fuß Linien nivellirt seien. Innerhalb der 1000 Fuß können aber freilich bedeutende Abstufungen vorkommen. Wenn aber so verfahren werde, wie angegeben, dann sei der Zweck seines Antrags erreicht und ziehe er denselben zurück.

§ 5 mit dem Amendement des Senats wurde angenommen.

§ 6 und Amendement des Senats.

Herr Bavendamm beantragte
daß das Nutzungs- wie das Eigenthumsrecht am Deiche den Berechtigten verbleibe, resp. daß der Absatz 4 gestrichen werde.

Herr Smidt: Im Absatz 4 heiße es: „Die Grasnutzung am Deichkörper, so lange derselbe als solcher dient, und zu keinen die Grasnutzung ausschließenden Zwecken benutzt wird, steht dem Deichverbande zu.“ Diese Bestimmung sei sehr gerecht, darin werde Jeder, der mit der Sache bekannt, ihm beistimmen. Herr Bavendamm habe dieselbe nicht richtig verstanden, sonst würde er nicht die Communiondeichung zu Falle bringen wollen. Seit alter Zeit habe mancher Grundbesitzer und Deichinhaber einzelnen jungen Leuten, die sich gerne ein eignes Heim schaffen wollten, seinen Deich überlassen, damit sie sich darauf anbauen. Solche Fälle seien am rechten und linken Weserufer vielfach vorgekommen. Die Leute haben dafür die gewöhnliche Unterhaltung des Deichs gehabt, für außerordentliche Fälle habe der Grundbesitzer einzustehen. Nun seien die Deiche von Jahr zu Jahr höher und die Unterhaltung immer schwieriger geworden. Man habe sich davon überzeugt, daß es gerecht sei, Denen, welche ein kleines Stück Land und einen großen Deich haben, zu Hülfe zu kommen und ausgesprochen, daß von allem geschätzten Land in Zukunft Beiträge zu leisten seien.

Herr Präsident: Um die Communiondeichung handle es sich hier nicht.

Herr Bavendamm zog seinen Antrag zurück.

§ 6 wurde mit dem Amendement des Senats angenommen.

§ 7.

Herr C. H. Noltenius: Da voraussichtlich über diesen und die folgenden Paragraphen längere Debatten entstehen werden, so beantrage er in Rücksicht auf die vorgerückte Zeit
Vertagung der Verhandlungen.

Herr Richter Mohr wünschte Fortsetzung der Debatte. Die bei §§ 7 und 8 in Betracht kommenden Punkte seien bereits ausführlich erörtert und könne er sich nicht denken, daß darüber von Neuem lange Discussionen entstehen werden. Sollte dies aber doch der Fall sein, so wäre es gerechtfertigt, sie durch Schluß abzuschneiden. Es erscheine wünschenswerth, das Gesetz in einem Zuge zu erledigen.

Herr Dr. Adami erklärte sich für die Vertagung.

Der Antrag des Herrn Noltenius wurde angenommen und darauf die Sitzung geschlossen.

Schluß der Sitzung 9 Uhr.

Verhandlungen der Bürgerschaft.

Sitzung vom 30. October 1878.

Entschuldigt waren folgende Herren:

Drünert, J. H.
Fuhrken, C. J.
Lampe, Herm.
Nebelthau, A. G.
Schörling Ad.
Schröder, H. H.
Strube, L.
Thyen, O.
Wagener, C. H.

Nicht entschuldigt waren folgende Herren:

Barth, Synd. Dr.
Bavendamm, H.
Behrens, J. G.
Behrens, Wilh.
Bergfeld, G.
Bestenbostel, W.
Bödecker, C. W. jr.
Bremermann, Fr.
Bruns, G. H. jr.
Buhrmann, D. C.
Bummerstedt, J. B.
Burhoff, Diedr.
Danziger, Herm.
Dubbers, J. F.
Fritze, Julius Th.
Gildemeister, J. M.
Helmken, J. D.
Ichon, W.
Ihlder, J. D.
Kroog, J. D.
Lamcke, H. W.
Meier, Dr. H. H.
Müller, Heinr.
Osmers, Hinr.
Papendieck, C.
Schröder, J. H. A.
Stümcke, Ferd.
Tewes, R. Ph.
Thomas, Joh.
Tideman, Joh. jr.
von Vangerow, L.
Vohne Alb,
Weber, F. G.
Wichlein, J. D.
Wilckens, Dr. Johs.
Wissel, J. H.
Zimmermann, C. E.

Gegenstände der Tagesordnung:

Verhandelt Seite

I. Budgetcommission 348
II. Mittheilung des Senats vom 2. April 1878 und Mittheilung des Senats vom 28. Mai 1878: Anwendung der Deichordnung vom 28. Juni 1876 auf den Deichverband am rechten Weserufer . . 348
III. Mittheilung des Senats vom 11. October 1878: Bureauvorsteher der Armenpflege 358
IV. Mittheilung des Senats vom 11. October 1878: Stadtbremische Armenpflege. (N. z. Verh. gek.)
V. Mittheilung des Senats vom 3. September 1878: Abschaffung der freiwilligen Beiträge für die stadtbremische Armenpflege. (N. z. Verh. gek.)
VI. Mittheilung des Senats vom 4. October 1878: Betrieb der Gas- und Wasserwerke im Jahre 1877. (N. z. Verh. gek.)
VII. Mittheilung des Senats vom 21. September 1878: Finanzbericht über die ersten acht Monate. (N. z. Verh. gek.)

Verhandelt Seite

VIII. Mittheilung des Senats vom 13. September 1878: Ergänzung der Sanitätsbehörde. (N. z. Verh. gek.)
IX. Mittheilung des Senats vom 11. October 1878: Kirchspielschulen, Ergänzungsbauten an der Uelzen-Langwedeler Eisenbahn, Stadtwerder. (N. z. Verh. gek.)
X. Mittheilung des Senats vom 18. October 1878: Ausgaben des Landherrnamts. (N. z. Verh. gek.)
XI. Mittheilung des Senats vom 2. Juli, 20. September, 11. und 18. October 1878: Verminderung der Zahl der Senatoren. (N. z. Verh. gek.)
XII. Mittheilung des Senats vom 25. October 1878: Wahl der Schätzungscommission für die Grundsteuer, Prüfung der Rechtscandidaten bei dem Oberappellationsgericht und Verlegung der Gerichtsferien des Oberappellationsgerichts. (N. z. Verh. gek.)

Eröffnung der Sitzung 6½ Uhr Abends.

Herr H. Claussen präsidirte.

Herr Präsident: Er mache darauf aufmerksam, daß es jetzt gleich 6½ Uhr sei und spreche er daher den Wunsch aus, daß die Herrn Vertreter etwas pünktlicher erscheinen möchten. Es bleibe sonst zu wenig Zeit für die Berathung übrig. (Zustimmung.) Seit Feststellung der Tagesordnung seien keine weitere Eingänge erfolgt.

Das Protocoll der letzten Versammlung wurde genehmigt.

Nr. I der Tagesordnung:

Budgetcommission.

Herr Präsident: Da in nächster Zeit das Budget wieder vorgelegt werde, so erscheine es zweckmäßig, schon jetzt die Budgetcommission zu constituiren. Die bisherigen Mitglieder der Commission waren die Herren Kotzenberg, C. H. Noltenius, Wulstein, Volkmann, Papendieck, Tebelmann und Nebelthau. Das Bürgeramt schlage vor, zur Vermeidung von Zeitverlust die bisherige Budgetcommission von neuem zu bestätigen.

Dieser Vorschlag wurde genehmigt.

Nr. II der Tagesordnung:

Fortsetzung der Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend Anwendung der Deichordnung vom 28. Juni 1876 auf den Deichverband am rechten Weserufer.

Herr Senatscommissar Senator Gröning nahm wiederum an der Berathung Theil.

Die Verhandlungen wurden bei § 7 fortgesetzt.

Herr Dr. Adami: Bei diesem Paragraphen handele es sich bekanntlich darum, ob der Landherr in Zukunft am rechten Weserufer der Deichhauptmann sein solle, wie die berichtende Deputation vorschlage, oder ob nach der Deichordnung von 1876 § 30, es ebenso wie in Ober- und Niedervieland den Eingesessenen am rechten Weserufer gestattet sein solle, einen Deichhauptmann, die obrigkeitliche Bestätigung vorbehalten, aus den Interessenten zu wählen. Zu seinem größten Bedauern müsse er dem bisherigen System, daß der Landherr der Deichhauptmann sei, entschieden widersprechen, da dasselbe zu den größten Unzuträglichkeiten geführt habe. Als Mitglied der Kammer für Landwirthschaft sei er in Betreff der Frage der Communiondeichung seit Jahren in der Minderheit geblieben, indem er von jeher das Princip der Communiondeiche verfochten habe. Auch erwähne er, daß er persönlich keinen Nutzen von der Aenderung des gegenwärtigen Deichsystems habe, sondern in Zukunft zu seinem Bedauern erheblich mehr als bisher bezahlen werde, jedoch dazu mit Vergnügen bereit sei, (Heiterkeit) da er seit Jahren bestrebt gewesen sei, dieses System durchführen zu helfen. Er habe eine Zeichnung der Deiche, wie sie im Frühjahr und Sommer 1855 nach dem vierten Deichbruche am rechten Weserufer aussahen, mitgebracht und bitte um Erlaubniß, dieselben auf der Canzlei des Bürgeramts zur Ansicht der Mitglieder für einige Tage auszulegen. Die Herren werden daraus ersehen, welche fürchterliche Verwüstungen das Wasser damals angerichtet habe. Das bisherige System war das folgende: In uralten Zeiten wählten die Interessenten der sogenannten Vierlande, — das Hollerland, das Werderland, beide Blockländer, mit den angeschlossenen Dörfern, — den Deichhauptmann aus sich selber. Erst im Laufe der Jahrhunderte habe es der hiesige Rath dahin gebracht, daß immer eines seiner Mitglieder zu diesem Posten von den Landleuten gewählt wurde. In alten Zeiten herrschten darüber die größten Streitigkeiten zwischen der schwedischen, später dänischen und hannoverschen Regierung und dem hiesigen Rath; der Letztere behielt die Oberhand. In der Regel wurde von den Gutsherren, den sog. Erbexen, die jetzt ganz verschwunden seien, den Meiern, den jetzigen Landleuten, mehrere Mitglieder des Senats präsentirt, aus welchen die Landleute einen Deichgräfen erwählten. Seitdem sei diese Einrichtung, wie es bei so manchen Dingen zu gehen pflege, in Vergessenheit gerathen. Nach der neuen Verfassung ernenne der Senat die Beamten und sei von diesem Wahlrecht der Eingesessenen am rechten Weserufer nie wieder die Rede gewesen. Zuletzt sei 1821 von den Landleuten der Senator Isaak Herm. Albert Schumacher erwählt, dessen ausgezeichnete Leistungen noch in Jedermanns Erinnerung seien. Was sei unter jenem System geschehen? Er habe hier ein Verzeichniß der seit dem Jahre 1827 vorgekommenen Deichbrüche. 1827 waren zwei Deichbrüche am Eisenradsdeiche; 1830 waren zwei Deichbrüche in Hastedt; 1830 soll ein kleiner Deichbruch oberhalb Burg gewesen sein; 1830 war ferner in Lesumbrok ein Deichbruch; 1833/34 in der Neujahrsnacht bekamen fast alle Deiche im Blocklande Kapstürzungen. Die deichgräflichen Dörfer gaben dermalen zur Herstellung der Niederblockländer Deiche 900 Thaler 33 Grote her. 1841 Deichbruch in Oberblockland; den Bruchhaltern kostete er 9770 Thaler 65 Grote, der Deichgrafschaft 11153 Thaler 14 Grote. 1841 Deichbruch in Lesumbrok; den Deichhaltern kostete er 5308 Thaler 51 Grote, den Werderländischen Dörfern, Walle, Gröpelingen, Oslebshausen, Grambke, Dungen, Lesumbrok, Niederbüren, Mittelsbüren, Uthbremen, 863 Thaler 30 Grote, außerdem leisteten diese Dörfer vom 29. März bis zum 3. Juli Handdienste. 1845 Deichbruch in Niederblockland; 1845 Deichbruch oberhalb Wasserhorst; 1845 Deichbruch unterhalb Wasserhorst; die Bruchhalter hatten zu bezahlen 13957 Thaler 34 Grote, die Deichgrafschaft brachte 18958 Thaler 55 Grote zusammen. 1850 Deichbruch oberhalb Kattrepel; die Kosten betrugen 1376 Thaler 61 Grote. 1855 Deichbruch in Borgfeld, Kosten ca. 10000 Thaler; 1855 Deichbruch zur Dungen, Kosten ca. 330 Thaler; 1855 Deichbruch zu Lesumbrok, Kosten ca. 4000 Thaler; 1855 Deichbruch an der Ilage, Kosten ca. 7400 Thaler. Es kommen noch die Hand- und Spanndienste und der ungeheure Schaden, welchen die Eingesessenen des rechten Weserufers durch die Deichbrüche erlitten haben, hinzu. Nun sei man wieder an den Punkt angekommen, daß der Senatscommissar zu seinem größten Bedauern habe anzeigen müssen, die Sicherheit der Deiche leide an einigen Stellen Zweifel. Zu seinem Leidwesen müsse er dies aus guter Quelle bestätigen und darauf hinweisen, daß vor

1½ Jahren bei dem großen Hochwasser die Deiche im Blocklande beinahe nachgegeben hätten und daß die Stadt nur durch die größte Anstrengung der Landleute vor Unglück bewahrt worden sei. Frage man nun nach dem Grunde dieser Unglücksfälle, so liege derselbe seines Erachtens darin, daß der Landherr viel zu viel zu thun habe. Die Herren glauben nicht, welche unglaubliche Masse von Geschäften dem Landherrn zugemuthet werden. Selbst bei den größten Kleinigkeiten gehe man zum Advokaten, dann zum Landherrn, nochmals wieder zum Advocaten und darauf werde dem Landherrn ein neuer Besuch abgestattet. Daraus entstehe, was man Ordnung auf dem Lande nenne. Es sei im Allgemeinen viel besser geworden, doch sei es unglaublich, wie ein Mann mit dieser Menge von Geschäften fertig werden und dabei noch den Kopf oben behalten solle. Wie schlimm dies sei, dafür könne er folgendes Beispiel anführen. Seit dem Jahre 1873 sei die Vahrster Landstraße regulirt. Die Entschädigungsgelder für die kleinen Leute, welche Scheunen und theilweise Stücke Landes hergegeben haben, sollen regulirt werden. Seit jenem Jahre liegen ihm diese Leute aus Sebaldsbrück und Vahr in den Ohren, daß er ihnen die Sache in Ordnung machen helfe. Es sei ihm dies aber nicht möglich. Wohin solle es auch führen, wenn der Landherr Alles machen solle. Thue er das aber nicht, so kommen die Dinge in Unordnung. Ebenso gehe es mit den Deichen. Diese aber warten keine Jahre, die Deiche im Blocklande brechen, wenn das Wasser bis zu ihrer Höhe emporsteige, und dann sei in Stadt und Gebiet das Wasser. Seit Jahren seien die ausgezeichnetsten Männer im Landherrnamt gewesen. Dennoch müsse man sagen, daß sie keine Beamten-Carrière durchgemacht haben. Es sei nicht so wie in anderen Fächern, daß die Betreffenden viele Jahre hindurch die Einzelheiten haben kennen lernen können. Der Landherr, welcher nach der Verfassung in der Regel nur auf 6 Jahre ernannt werde, müsse sich immer in die Sachen hineinarbeiten. Das sei eine große Aufgabe. Die Deiche an beiden Ufern des Bremer Gebiets haben eine Länge von über 13 deutsche Meilen. Der Landherr müsse von Allem Kenntniß nehmen, um, wenn es darauf ankomme, zu beurtheilen, ob und wo Pfähle eingeschlagen werden sollen ꝛc. In den letzten 15 Jahren habe man am rechten Weserufer 7 verschiedene Landherren und Stellvertreter derselben gehabt. Einer dieser ausgezeichneten Männer war ein Alterthumsforscher, zwei waren Archivbeamte, ein vierter ein Lehrer des Französischen, der fünfte ein Richter, der sechste ein Advokat und der siebente ein Notar. Gewiß haben Alle die größte Hochachtung vor dem Landherrn, aber dieser sei nicht in der Lage, die Einzelheiten zu beurtheilen, Fragen z. B. wie die, ob die Mauselöcher bei der Ihlage geschlossen, ob das Vieh Schaden gethan, ob die Schleusen in Ordnung, wie es mit Schumacher's Brake und mit Schöne's Brake stehe, was nöthig sei, um den Durchzug und Ueberlauf zu verhindern. Ueberhaupt sei das Amt eines Deichgrafen kein leichtes u. A. Er habe als Gemeindevorsteher bei scharfer Kälte auf dem Hollerdeich stehen müssen, eine weite Wasserfläche erstreckte sich durch das Teufelsmoor theilweise bis zur Elbe. Die Wellen schlugen mit ungewöhnlicher Kraft gegen die Bremer Deiche und werde er es nicht wiederthun. Im Jahre 1855 habe er gesehen, wie Eisblöcke an den Blockländer Deichen bis an die Häuser hinaufgetrieben worden. Und da solle der Landherr im Nothfalle stehen! (Heiterkeit.) Das gehe nicht. Man dürfe Niemandem Unmögliches zumuthen. Denn der Städter sei an solche Dinge nicht gewöhnt, und daran sehe man, welchen Dank man den Landleuten schuldig sei, welche Tag und Nacht, namentlich wenn keine Lichter am Himmel, die ruhig im Schlaf liegende Stadt vor Unglück beschützen. Außerdem sei zu bedenken, daß der Landherr von den gefährlichsten Deichen entfernt wohne. Die Deiche von Wummesiede und Niederblockland, von welchen aus man an schönen Sommertagen die grüne Fläche des St. Jürgenlandes übersehe, welches sich aber im Winter oft in eine große Wasserwüste verwandle, seien vier Stunden Wegs entfernt. Dabei könne man des Nachts die Bahn bis Burg nicht benutzen. Von Wummesiede und Niederblockland in die Stadt zu schicken, um die Entscheidung des Landherrn einzuholen, das gehe nicht an: das Wasser warte nicht, sondern laufe über, der Deich breche. Nicht nur im Nothfall, sondern auch für gewöhnlich müssen diese weiten Wege, die oft einen halben und ganzen Tag erfordern, gemacht werden. Das könne man dem Landherrn nicht zumuthen. Dazu müsse eine Obrigkeit eingesetzt sein, die von Jugend auf alle diese Verhältnisse kenne. Sonst sei der Landjäger der Landherr. Der Landjäger sei an sich ein sehr achtungswerther Mann (Heiterkeit), vom Deichwesen verstehe er aber gar nichts. Wenn der Landjäger commandiren solle, wo Pfähle eingeschlagen, wo Sandsäcke gelegt werden sollen, so gehe das nicht an. Der Landjäger werde nicht auf eigne Faust handeln, es werde also Zeit vergehen, ehe etwas geschehe. Wen der Landherr sonst committiren solle, sei sehr zweifelhaft. Ein Stellvertreter gehe nicht weiter, als nach seinem bescheidenen Verstande möglich sei, der Techniker müsse sich ausschließlich nach den Anweisungen des Deichhauptmanns und Deichamts richten. Das Bestick werde nöthigenfalls vom Senat vorgeschrieben, Techniker und Deichhauptmann müssen dies ausführen. Wolle man mit der polizeilichen Gewalt einen Techniker beauftragen, so sei zu bedenken, daß derselbe in der Stadt wohnhaft, auch ein fein gebildeter Mann sei. Einzeln könnten ihm wohl solche Dinge zugemuthet werden, wenn es gewünscht werde, aber in der Regel sei derselbe dazu nicht geeignet. Noch auf einen Umstand möchte er aufmerksam machen, welcher viel schlimmer sei als man glauben möchte. Wenn nämlich der Landherr als Deichhauptmann die ausführende Behörde sei, dann sei der Staat verantwortlich und müsse für den Landherrn aufkommen. Der Landherr handle nach bestem Gewissen, Weiteres könne man von ihm nicht verlangen. Wenn ein Unglück sich ereigne, könnte ein Prozeß entstehen, in welchem der Staat für allen Schaden verantwortlich gemacht werde. Wenn Moorwasser in's Land komme, so sei auf dem Fleck wohin es komme, jede Ernte verloren. Auf dem Grünlande, den Wiesen, welches von den ätzenden Bestandtheilen dieses Wassers benetzt werde, gedeihe im folgenden Sommer Nichts. Aber auf eine schlimmere Seite möchte er noch aufmerksam machen. Der Landherr sei dann die einzige verantwortliche Persönlichkeit.

Man solle sich freilich über ihn beschweren dürfen, das thue aber Niemand gern. Es entstehen Verhandlungen am grünen Tisch, welche lange Zeit zu ihrer Erledigung bedürfen. Die Techniker müssen dann befragt werden, zur Führung der Aufsicht sei Niemand vorhanden. Man sage: der Senat ist die aufsehende Behörde. Aber im Senat ist, abgesehen vom Landherrn, Niemand, der sich mit den Deichverhältnissen am rechten Weserufer vertraut gemacht habe. Diese Verhältnisse seien so schwierig und seit Jahren so verwickelt, daß die Kunde derselben im Senat fast gar nicht vertreten sei. Wenn man also den Landherrn wieder zum Deichhauptmann mache und das Gesetz von 1876 aufgebe, so trete die Folge ein, daß der Landherr die absolute Gewalt bekomme und Beschwerden über ihn thatsächlich gewissermaßen selbst zu entscheiden habe. Möge auch ein anderer Referent ernannt werden, so werde doch eine Abhülfe selten zu erlangen sein und die absolute Gewalt des Landherrn resp. des Landjägers eintreten, so wie es in alten Zeiten bestanden habe, bevor die Gemeindeordnung eingeführt wurde. Diese Einrichtung, daß die Interessenten aus ihrem Schooß den Deichhauptmann wählen, habe sich in Ober- und Niedervieland glänzend bewährt. Kleine Unregelmäßigkeiten, allerhand Beschwerden werden bei neuen Einrichtungen niemals fehlen, denn beim besten Willen müssen sich alle Betheiligten doch immer erst in die neue Ordnung hineinfinden. Am linken Weserufer habe sich die Einrichtung seit Jahren mit Erfolg bewährt, warum sollte das am rechten Weserufer nicht auch der Fall sein? Gerade hier sitzen die Nachkommen der alten Holländer, welche vor nunmehr bald 1000 Jahren die Deiche begründet haben. Von Jugend auf seien sie mit den Deichen bekannt, und nur zu häufig drehen sich die Gespräche um die Deiche, wie sie beschaffen und wie sie zu verbessern seien. Die Leute auf dem rechten Weserufer seien viel zu sehr betheiligt, als daß sie nicht Alles thun sollten, um die Deiche in gutem Stand zu erhalten. Denn wenn das Unglück einträte, daß der Weserdeich bei Hastedt bräche, so wären die Bewohner von Schwachhausen nicht davor sicher, in ihren Betten zu ertrinken. Es handle sich nicht lediglich um mein und dein, um ein wenig Bezahlen, sondern geradezu um Leib und Leben. Unter diesen Nachkommen der alten Holländer, der bremischen Landbevölkerung, seien ausgezeichnete Männer, die eben so gut, wie die Leute am linken Weserufer das Deichwesen selbst verwalten können. Ein solcher aus der Mitte der Interessenten gewählter Deichhauptmann stehe unter Aufsicht des Landherrn. Wehe, wenn er fehlen sollte! Da sei der Landherr da, welcher die Disciplinargewalt habe und ihn nöthigenfalls zur Verantwortung und Strafe ziehen könne. Der Landherr sei dann in seinem alten Beruf, wie es im alten Recht vorgeschrieben sei, daß die Deichgräfen drei Mal des Jahres schauen, und das Andere die Unterbeamten machen sollen. Der Deichhauptmann würde die Deiche machen und der Landherr ihm auf die Finger klopfen, wenn er nicht seine Schuldigkeit thue. Wenn auf dem rechten Weserufer ein Deichhauptmann gewählt werde, so werden die Wähler sich der Verantwortung und der Gefahr bewußt sein, da sie wissen, daß falls ein Deich breche, ihr, ihrer Frauen und Kinder Leib und Leben gefährdet sei. Werde ein solcher Mann sich nicht auch vor dem Urtheil seiner Standesgenossen scheuen, welche die Schwäche der Deiche kennen und wissen, was nöthig sei? Wenn er gefehlt hätte, so würde er im Fall eines Unglücks aus dem Kreise seiner Standesgenossen ausgestoßen werden. Das Einzige, was gegen diese Einrichtung spreche, sei, daß die Stadt sich ungern entschließe, einen Deichhauptmann in der Vorstadt zu dulden. Derselbe habe aber hier gar nichts zu sagen, sondern nur darauf zu sehen, ob auf den Deichen Alles in Ordnung sei, alles Andere besorge die Behörde. Wolle man die Polizeidirection innerhalb der Stadt mit den Geschäften betrauen, so laufe man Gefahr, daß die eine Behörde Ja, die andere Nein sage; wie es denn so häufig in Bremen gehe, daß die Behörden sich gegenseitig nicht verstehen. Die kleine Unannehmlichkeit habe man allerdings, daß man den Deichhauptmann auf den wenigen zur Stadt gehörenden Deichen dulden müsse. Wenn man nicht mit seinen Anordnungen zufrieden sei, so könne der Landherr jederzeit die Beschwerden hören. Der jetzige Landherr sei immer auf dem Landherrnamt, und wenn das nicht der Fall, so müsse man ihn in seiner Wohnung aufsuchen. Die Sorge also sei keineswegs begründet. Der Deichhauptmann habe in den Straßen der Stadt nichts zu thun, sondern nur auf dem Langendeich, dem Armendeich und demjenigen Deiche, welcher bei dem „leckeren Beten" vorüber nach Walle führe. Nach alle Dem meine er, daß der Landherr, wenn man ihn zwingen wolle, alle Einzelheiten auszuführen, nicht im Stande sei, diesen Anforderungen zu entsprechen. Er wolle dafür ein Beispiel anführen. Seit Jahren sei an allen Landstraßenecken des Gebietes angeschlagen, daß es bei Strafe verboten sei, auf dem Fußweg Karren zu schieben. Der Weg führe ihn, den Redner, manchmal zu Fuß durch das sonst so wackere Hastedt. (Heiterkeit.) In der halben Stunde dieses Weges habe er seit Jahren fast regelmäßig eine Karre auf dem Fußweg gesehen, auch wohl zwei, drei bis vier. Die Straße sah manchmal so aus, daß man meinen konnte: es ist ja wohl das Gegentheil befohlen. Das liege darin, daß die Bevölkerung keine besondere Lust zu haben scheine, diesen Befehlen zu gehorchen. Der Landherr sei in der Stadt; seine Unterbeamten, so tüchtig sie auch sein mögen, können ihre Augen nicht überall haben. Wie es mit den Straßen gehe, so gehe es auch mit den Deichen. Wenn der Landherr verpflichtet sein solle, die Maulwurfs- und Mauselöcher auf den Deichen nachzusehen, und darnach zu schauen, ob an den Deichen Schafe geweidet und Schweine gewühlt haben, so könne er das nicht. Wenn er sich auf seine Unterbeamten verlassen solle, so trete das ein, was er soeben in einem Beispiel gezeigt habe. Solche Dinge lassen sich nicht vom grünen Tisch aus regieren, es müsse Jemand da sein, den man verantwortlich machen könne, der im Stande und verpflichtet sei, überall nachzusehen, der in Nothzeiten selbst eintreten könne. Wenn die Herren das wollen, so dürfen sie den Landherrn nicht bitten, sich dieser ungeheuren Mühe zu unterziehen, sondern müssen es bei der Bestimmung der Deichordnung von 1876 belassen, wonach der Deichhauptmann gewählt werde, welcher unter Aufsicht und Disciplinargewalt die Leitung des Deichwesens habe. Dann sei Aussicht vorhanden, daß es mit den Deichen am rechten Weserufer besser werde. (Bravo!)

Herr Wessels: Nach den Ausführungen und Erörterungen des Vorredners könne er verzichten, noch weiter die Nachtheile, welche die Annahme des § 7 zur Folge haben werde, zu schildern. Schon bei der Generaldiscussion habe er hervorgehoben, daß in der Deputaion über diesen Paragraphen eine lebhafte Debatte stattgefunden habe und eine bedeutende Meinungsverschiedenheit hervorgetreten sei. Auch habe er erwähnt, daß er einen Compromißantrag gestellt habe, welcher dahin ging, die Dauer der Deichhauptmannschaft des Landherrn auf eine bestimmte Zeit zu beschränken und daß dieser Antrag nicht angenommen wurde. Allerdings seien in Folge seiner Anregung in dem Paragraphen die Worte „bis auf Weiteres" aufgenommen worden. Dieselben besagen aber eigentlich nichts; denn es sei dies ein sehr weiter Begriff und liege darnach die Bestimmung beim Senat. Wenn es diesem gefügt erscheine, die Einrichtung zu ändern, so werde sie geändert, die Bürgerschaft könne nichts weiter dabei thun. Dennoch möchte er diesen Compromißantrag heute stellen, während er in erster Linie die Ablehnung des § 7 empfehle. Es könnte aber doch sein, daß eine Majorität für diesen Paragraphen sich fände und stelle er für diesen Fall folgenden Zusatzantrag:

> Die Dauer der Gültigkeit dieses Paragraphen ist auf die nächsten drei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beschränkt und treten nach Ablauf dieser Frist die betreffenden Paragraphen der Deichordnung vom 28. Juni 1876 in Kraft.

Herr Senatscommissar Senator Gröning: Nicht nur der Landherr, sondern auch jeder Andere würde als Deichhauptmann in sehr übler Lage sein, wenn er alle Geschäfte wahrnehmen sollte, welche Herr Dr. Adami von dem Deichhauptmann verlange. Jeden Augenblick solle der Deichhauptmann von dem Zustand aller Deiche unterrichtet sein und sich, wie gesagt worden, um alle Mauselöcher auf dem Deich bekümmern. Zu diesen Zwecken sei aber in Wahrheit zunächst nicht der Deichhauptmann und nicht der Deichinspector, sondern es seien dazu in erster Linie die Deichgeschworenen berufen. Die Localgeschworenen müssen von dem Zustande der Deiche innerhalb ihres Bezirks in jedem Augenblicke unterrichtet sein, und darüber an den Deichhauptmann und Deichinspector berichten. Wenn Herr Dr. Adami sage, der Landherr habe zu viel zu thun, so könne Redner den Werth dieser Behauptung am besten beurtheilen und müsse sagen, daß dieselbe entschieden unrichtig sei. Allerdings habe der Landherr sein zugewiesenes Maß von Geschäften. Aber die Meinung, als ob der Landherr mit Geschäften übermäßig überbürdet sei, müsse Redner als unbegründet bezeichen. Die Sache liege keineswegs so, daß der Landherr nicht durchaus im Stande sei, seine Geschäfte vollständig und gründlich zu erledigen und auch die Geschäfte eines Deichhauptmanns, wenn dieselben ihm durch das Gesetz übertragen werden sollten, mit wahrzunehmen. Es sei ihm vollständig neu, daß die vielen Deichbrüche in diesem Jahrhundert vorgekommen sein sollen, weil, wie Herr Dr. Adami sage, der Landherr zu viel zu thun gehabt habe. Redner habe immer geglaubt, daß die Ursache darin lag, daß die Deiche zu schwach waren. Er gestehe, daß er auch vorläufig an dieser Ansicht festhalte. Wäre der Landherr für die Deichbrüche verantwortlich zu machen, so wäre es eine sehr merkwürdige Erscheinung, daß gerade unter der Verwaltung des verstorbenen Bürgermeister Schumacher, welchen Herr Dr. Adami mit Recht als einen ganz vorzugsweise tüchtigen Landherrn bezeichne, die meisten Deichbrüche vorgekommen seien. In Wahrheit erkläre sich dies aber daraus, daß die Deiche zu jener Zeit am schwächsten waren. Herr Dr. Adami bemerkte ferner: Der Landherr wohne zu weit von den Deichen ab. Die Sache verhalte sich in der That umgekehrt. Gerade der Wohnsitz des Landherrn in der Stadt Bremen sei ein Grund mit dafür, ihm die Deichhauptmannschaft zu übertragen. Die Stadt habe, auch für das rechte Weserufer allein, die centralste Lage, im höheren Grade als irgend eine Landgemeinde. Beispielsweise seien die Deiche in Wummesiede und Niederblockland schneller von der Stadt aus zu erreichen, als z. B. von Hastedt, Osterholz oder wo sonst der Deichhauptmann wohnen möge. Natürlich könne Jemand gewählt werden, der diesen Deichen näher wohne, dann werde er aber um so viel entfernter von anderen sein. Der Landherr, welcher ein Büreau in der Mitte der Stadt habe, wo er jeden Augenblick zu erreichen sei, eigne sich in dieser Beziehnng am besten. Die Ausführungen des Herrn Dr. Adami leiden nun vor allen Dingen an dem Mangel, daß derselbe die Geschäfte des Deichhauptmanns gar nicht näher specialisirt und im Allgemeinen ganz unrichtig characterisirt habe. Herr Dr. Adami habe es so hingestellt, als ob der Deichhauptmann die technische Leitung des ganzen Deichwesens hätte. Das sei nach der Deichordnung aber nicht der Fall, sondern in dieser heiße es in § 40:

> „Die Ausführung der vom Deichamte oder vom Senat beziehungsweise von der Aufsichtsbehörde beschlossenen Bauten und die laufende Beaufsichtigung und Unterhaltung der Verbandsanlagen erfolgt unter der Leitung des Deichinspectors.
>
> Bei der Vertheidigung der Anlagen gegen Wassersgefahr steht dem Deichinspector der Befehl über die Unterbeamten und die Wacht- und Hülfsmannschaften zu."

Also der Deichinspector, nicht der Deichhauptmann sei derjenige, welcher bei Wassersgefahren die Deiche zu vertheidigen, die Leitung zu führen habe, und das sei auch vollständig richtig. Bei unseren Verhältnissen und dem vorgeschrittenen Stande der heutigen Technik müsse dies ein technisch gebildeter Mann sein; es könne weder ein Jurist, noch auch ein Landmann sein, sondern nur ein vollständig durchgebildeter Techniker, der darum nicht ein Mann mit Glacehandschuhen zu sein brauche, sondern der auch, wenn es darauf ankomme, mal selbst mit Hand anzulegen wisse und in jeder Beziehung diesem Amte gewachsen sei. Es sei bekannt, daß der Bauinspector Kiehne diesem Amte mit der größten Hingebung obgelegen habe, und es könne sein, daß sein höchst beklagenswerther frühzeitiger Tod mit in Folge treuer Pflichterfüllnng bei der Hochwassergefahr im Jahre 1876 herbeigeführt worden sei. Der Deichhauptmann habe nach der Deichordnung folgende Geschäfte. Es heiße in § 32:

„Der Deichhauptmann hat als Verwaltungsbehörde des Deichverbandes folgende Geschäfte:

1) die Gesetze und die Verordnungen und Beschlüsse der vorgesetzten Staatsbehörden auszuführen;
2) die Beschlüsse des Deichamts vorzubereiten und auszuführen; wenn er Beschlusse für gesetzwidrig oder dem Gemeinwohl nachtheilig erachtet, so hat er dieselben zu beanstanden und die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuholen;
3) die Grundstücke und Einkünfte des Verbandes zu verwalten, die Einnahmen und Ausgaben gemäß den Beschlüssen des Deichamts anzuweisen und das Rechnungs- und Cassenwesen zu überwachen;
4) den Deichverband gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, im Namen desselben mit Behörden und Privaten zu verhandeln, den Schriftwechsel zu führen und die Urkunden des Verbandes zu vollziehen; die von ihm für den Verband abgeschlossenen Verträge und Vergleiche über Werthgegenstände von höchstens ℳ. 200 sind Dritten gegenüber für den Verband selbst dann verbindlich, wenn das Deichstatut dem Deichhauptmann in dieser Beziehung Beschränkungen auferlegt; zur Gültigkeit von Verträgen und Vergleichen über größere Werthgegenstände ist die Genehmigung des Deichamts erforderlich;
5) die Urkunden und Akten des Verbandes aufzubewahren;
6) die Deichrollen auf Grund des Deichkatasters aufzustellen, die Deichcassenbeiträge und Naturalleistungen nach der Deichrolle und den Beschlüssen des Deichamts auszuschreiben und die Beiträge und Strafgelder erforderlichen Falls durch Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege entweder durch dazu bestimmte Unterbeamte des Verbandes nach Maßgabe der für die Beitreibung der Landgemeindeabgaben geltenden Vorschriften oder durch Requisition der Polizeibehörden von den Säumigen beizutreiben; die Deichrollen müssen, bevor auf Grund derselben die Zwangsvollstreckung verfügt wird, vierzehn Tage lang zur Einsicht der Betheiligten offen liegen;
7) die ihm untergeordneten Deichbeamten zu beaufsichtigen, von dem Gange der technischen Verwaltung Kenntniß zu nehmen, die Deichschau auszuschreiben und selbst mit abzuhalten;
8) nach dem Jahresschluß dem Deichamte einen Jahres-Bericht über die Resultate der Verwaltung vorzulegen;
9) in Nothfällen in Abwesenheit des Deichinspectors dessen Stelle zu vertreten.

Man sehe also, die Sache liege so, daß die Geschäfte, welche Herr Dr. Adami bezeichnet habe, nicht Geschäfte des Deichhauptmanns, sondern solche seien, welche der Deichinspector wahrzunehmen habe, und bei denen der Deichhauptmann sowie — wenigstens nach dem Statut der beiden bestehenden Verbände — außer ihm auch die Deichgeschwornen nur subsidiär, wenn der Deichinspector nicht anwesend oder verhindert sei, dessen Stelle zu vertreten haben, so daß also die Bemerkung des Herrn Dr. Adami, daß die fraglichen Geschäfte nicht der Landherr, sondern nur ein Landmann wahrnehmen könne, nicht zutreffe. Was nun die Geschäfte angehe, welche nach dem eben verlesenen Paragraphen der Deichhauptmann zu besorgen habe, so werde gewiß Niemand behaupten, daß dazu ein Landmann besser im Stande sei, als der juristisch gebildete Landherr, sondern es sei von vorneherein klar, daß der Landherr, welcher immer ein juristisches Mitglied des Senats sein werde, zur Führung dieser größtentheils geradezu juristischen Geschäfte weit besser im Stande sein werde, als Jener. Wenn nun in der Deichordnung diese Geschäfte einem von und aus den Deichgenossen gewählten Deichhauptmann übertragen seien, so sei das, wie er schon das vorige Mal gesagt habe, ein Experiment, welches, vollständig neu, sich weder hier noch anderswo bewährt habe. Man glaubte damals, daß man es hier thun, und das Princip der Selbstverwaltung auch in dieser Beziehung durchführen könnte. Es seien in den 1—1½ Jahren in den beiden Deichverbänden für das Ober- und Niedervieland bis jetzt wenig Erfahrungen gemacht. Er wolle nun nicht sagen, daß die gemachten Erfahrungen geradezu ungünstig ausgefallen seien, es seien Gott sei Dank in beiden Verbänden, namentlich aber in dem wichtigeren und complicirteren Verbande für das Obervieland sehr tüchtige, verständige Leute zu Deichhauptmännern gewählt, insbesondere könne er dem Deichhauptmann für das Obervieland das Zeugniß geben, daß derselbe sich schon in seiner schwierigen Stellung als Gemeindevorsteher der Gemeinde Neuenland-Buntenthorssteinweg und jetzt in seiner Stellung als Deichhauptmann als ein tüchtiger Mann bewährt habe. Aber es habe sich auch gezeigt, daß die Deichhauptleute fortwährend in der Lage seien, bei allen möglichen Geschäften den Landherrn um Rath fragen zu müssen, namentlich im Anfange bei der ersten Einrichtung. Es verstand sich das von selbst. Diese Deichhauptleute seien Landleute, denen solche Geschäfte neu und fremd seien; sie waren nicht dazu im Stande, es konnte ihnen auch nicht zugemuthet werden, aus eigener Kenntniß selbstständig vorzugehen, sie mußten sich daher an den Landherrn wenden, und es sei keine Frage, daß viele Sachen schneller erledigt worden wären; wenn der Landherr, anstatt Rath zu geben und zu belehren, dieselben gleich selbst besorgt hätte. Nun frage es sich, solle für den ungleich complicirteren Verband am rechten Weserufer, für die weit größere Verwaltung, welche dort der Deichhauptmann haben werde, dasselbe Experiment wiederholt werden, oder sei es nicht zweckmäßiger, dort dem Landherrn die Verwaltung zu übertragen. Er glaube, daß es aus überwiegenden Gründen wünschenswerth sei, in dem Verbande am rechten Weserufer die Verwaltung in die Hände des Landherrn zu legen, welcher die Verwaltung des Deichwesens zum größten Theil bis jetzt habe. Die Geschäfte des Landherrn als Deichhauptmann werden nach dem neuen Gesetze nicht vermehrt, sondern gegen früher vermindert, denn bisher hatte der Deichhauptmann die Ausführung der Anlagen der einzelnen Deichhalter zu überwachen. Diese schwierige Aufgabe werde ihm in Zukunft genommen, wo die Ausführung der Arbeiten durch den Deichinspector mit Hülfe der Deichgeschwornen geschehe, und wo der Deichhauptmann nicht viel mehr zu thun, sondern wo er sich hauptsächlich nur mit der

Vermögensverwaltung zu befassen habe, die bei der ersten Einrichtung doch vom Landherrn besorgt werden müsse, sei es nun als Landherr oder als Deichhauptmann, und die er auch am besten besorgen könne. Diese Arbeit aber werde nicht so bedeutend und namentlich nicht für den Landherrn, welcher in der Verwaltung erfahren, nicht so groß sein, wie für Andere. Es komme hinsichtlich des Deichverbandes am rechten Weserufer hinzu, daß die Vorstadt dabei so erheblich betheiligt sei und vorstädtische Interessen mit in Frage stehen, so daß es Bedenken habe, einem aus den Landleuten hervorgehenden Deichhauptmann diese Geschäfte ohne Weiteres zu übertragen. Herr Dr. Adami habe gesagt, der Deichhauptmann hätte in der Vorstadt nichts zu sagen. Das sei nach der Deichordnung nicht richtig. Der § 25 besage nämlich:

„Die Mitglieder des Deichverbandes," (also auch die Vorstädter) „sind verpflichtet, nach Anweisung des Deichhauptmanns die zur Bewachung und zum Schutz der Deiche und sonstigen Anlagen im Falle einer nach dem Ermessen des Deichhauptmanns denselben drohenden Gefahr erforderlichen Mannschaften, Fuhrwerke und reitenden Boten zu stellen und die zum Schutze dienenden Materialien und Geräthschaften herbeizuschaffen.

Im Nothfalle sind alle männlichen Bewohner der bedrohten und wenn erforderlich der benachbarten Gegend zur persönlichen und unentgeltlichen Hülfeleistung auf Verlangen des Deichhauptmanns verpflichtet, und ist der Deichhauptmann berechtigt, die erforderlichen Materialien überall, wo dieselben sich finden, zu nehmen, unter Vorbehalt etwaiger Entschädigungsansprüche."

Heiße das etwa, daß der Deichhauptmann in der Vorstadt nichts zu sagen habe? Der größte Theil der Vorstadt, wenigstens soweit diese im Deichschutz liege, werde in Zukunft mit zu diesem Deichverbande gehören, und der Deichhauptmann — nach dem vorliegenden Gesetzentwurf dagegen für die Vorstadt nicht der Landherr, sondern die Polizeidirection — würde also berechtigt sein, die Bewohner der Vorstadt zu persönlicher Hülfeleistung bei den Deichen heranzuziehen. Es sei das ein sehr weitgehendes Recht; im Interesse des Deichschutzes sei es aber nothwendig, daß ein solches Recht einer Behörde zustehe, denn es könnte unter Umständen erforderlich sein, daß alle Mannschaft aufgeboten werde, und dann auch solche Leute, welche vielleicht nie dabei hergekommen seien, bei den Deichen mit Hand anlegen müssen, wenn keine andere da seien. Ob aber ein solches Recht, welches im höchsten Maße in die persönliche Freiheit eingreife, für die Vorstadt einem ländlichen Deichhauptmann übertragen werden sollte, das, glaube er, sei doch zu überlegen, und ob es nicht zweckmäßiger sei, für die Vorstadt die Polizeidirection damit zu beauftragen, welche selbst aus den Städtern hervorgegangen und aus der Wahl der Bürgerschaft in den Senat gelangt sei. Es heiße ferner im § 34:

Der Deichhauptmann übt im Bezirk des Deichverbandes und in dem angrenzenden Außendeichslande die Deichpolizei, jedoch unbeschadet der Befugnisse der staatlichen Polizeibehörden.

Derselbe kann mit Zustimmung des Deichamts Polizeiverordnungen erlassen, durch welche im Interesse der Sicherheit des Deiches und der anderen Schutzwerke gewisse Handlungen an und auf dem Deiche, im Binnendeichslande innerhalb 20 Meter vom inneren Deichfuße, im Außendeichslande innerhalb 20 Meter vom äußeren Deichfuße und innerhalb 20 Meter vom Ufer bei Geldstrafen bis zu zehn Mark, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde auch bei höherer Geldstrafe oder bei Haftstrafe, verboten werden.

Auch dieses Recht, welches dem Deichhauptmann in einem Theile der Vorstadt zustehen würde, allerdings unter Controlle der Polizeidirection, obwohl in eiligen Fällen der Deichhauptmann selbstständig handeln und eingreifen müsse, sei ein sehr weitgehendes. Diese Dinge seien es, welche den Senat dabei bedenklich gemacht hätten, und welche in den Augen des Senats dem § 7 ein sehr hohes Gewicht beilegen. Er möchte dringend bitten, den § 7 wie er vorliege, nicht abzulehnen. Die Sache liege so, daß der Paragraph garnicht wohl entbehrt werden könne, wenn nicht bedenkliche Consequenzen daraus entstehen sollten, vor denen der Senat wenigstens entschieden zurückscheue. Was den Vermittlungsantrag des Herrn Wessels betreffe, so gebe Redner zwar zu, daß dieser gegenüber der unvermittelten Anwendung der Deichordnung den größten Bedenken für die ersten Jahre abhelfe, und daß derselbe, indem er das Inkrafttreten der Deichordnung wenigstens für einige Jahre beschränke, einen gewissen Vorzug vor der unbedingten Ablehnung des § 7 habe. Er möchte aber doch darauf aufmerksam machen, daß die Zeit von 3 Jahren entschieden viel zu kurz bemessen sei. Er glaube, in drei Jahren sei die vollständige Einrichtung dieser Sache kaum zu beschaffen und dieselbe werde sich dann noch nicht genügend eingelebt haben. Mit einem dreijährigen Provisorium würde in der That so gut wie nichts geholfen sein. Wenn eine längere Frist, allermindestens 5 Jahre, gesetzt würde, so ließe sich eher über die Sache sprechen, obgleich er doch darauf aufmerksam machen müsse, daß keineswegs alle Bedenken, namentlich nicht die Bedenken in Betreff der Vorstadt, welche er hervorgehoben habe, durch einen solchen Vermittlungsantrag gehoben würden. Er sei in Bezug auf den Vermittlungsantrag vom Senat nicht instruirt, sondern könne als Vertreter des Senats nur dringend bitten, den § 7 nicht abzulehnen, sondern demselben zuzustimmen, und zwar womöglich, um keine weiteren Verhandlungen herbeizuführen und um der Vorstadt und dem Gebiet am rechten Weserufer den Segen der Communiondeichung endlich zu Theil werden zu lassen, ohne jedes Amendement.

Herr Huchting: Bevor er zu seiner Begründung für die Ablehnung des § 7 übergehe, möge man ihm gestatten, einen Irrthum des Herrn Senatscommissars der Bürgerschaft vorzutragen. Die schauerlich-dramatische Darstellung des Herrn Senator Gröning in Betreff der Heranziehung der Städter zu Handarbeiten nach § 25 der Deichordnung beruhe auf einem Irrthum. Denn in der Vorlage heiße es ausdrücklich: „Die nach § 25, § 27 Absatz 1, §§ 28, 34, 35 der Deichordnung vom 28. Juni 1876 dem Deichhauptmann zustehenden Befugnisse werden in der Vorstadt von der Polizeidirection ausgeübt." Das sei Alles, was der Herr

Senatscommissar so schauerlich geschildert habe; es sei vollständig verkehrt vorgetragen. (Herr Senator Gröning: Das soll aber ja abgelehnt werden!) Er schließe sich den Ansichten des Herrn Dr. Adami an und überlasse es seinem Collegen, Herrn Depken, die sachliche Beantwortung der großen, ausgezeichneten Rede des Herrn Senatscommissars zu übernehmen. Er wolle sich nur erlauben, seine Ablehnung des § 7 auf Grund unserer Verfassung zu befürworten. Nach § 14 derselben bestehe für Jeden eine Instanzenbehörde, für alle möglichen Sachen sei ein Recurs an den Senat statthaft. Der § 17 der Verfassung bestimme sodann, daß alle Staatsbürger vor dem Gesetz gleich seien. Nach dem § 7 der Vorlage solle nun aber das Gesetz vom 28. Juni 1876 für einen Theil der Staatsbürger abgeändert werden, wodurch der § 30 vollkommen illusorisch werde, indem der Landherr dem Deichverbande als Deichhauptmann octroyirt und dem Deichverbande ferner der Senat als Aufsichtsbehörde ebenfalls octroyirt werde. Der § 61 der Deichordnung schließe den Rechtsweg bei Streitigkeiten über die Deichlasten aus, indem solche durch die Deichaufsichtsbehörde entschieden werden sollen. Es sei jedoch immerhin der Recurs an den Senat möglich, als an die oberste Staatsbehörde. Dadurch aber, daß der Senat die Deichaufsichtsbehörde werde, habe der Deichverband am rechten Weserufer eine Instanz weniger als die Mitbürger am linken Weserufer, in der Südervorstadt ꝛc. § 3 der Deichordnung, welche für das Gebiet am linken Weserufer Anwendung finde, bestimme, daß gegen die Entscheidungen der Deichaufsichtsbehörde eine Beschwerde beim Senat zulässig sein solle, welche im Falle des § 61 bei Meidung des Ausschlusses binnen vier Wochen nach Eröffnung der Entscheidung dem Senat schriftlich einzureichen sei. Er möchte den Herrn Senatscommissar fragen, weshalb er nicht ebenfalls beantragt habe, daß der § 3 für den Deichverband am rechten Weserufer gestrichen werde. Derselbe sei null und nichtig. Wenn der Senat die Deichaufsichtsbehörde sei, so sei ein Recurs an denselben überflüssig, denn man könne nicht an den Senat mit einer Beschwerde gehen und sagen: Du Deichaufsichtsbehörde hast uns Unrecht gethan, gieb uns Recht. In welchem anderen Lande existire wohl Derartiges? So lange die Vertreter des Landgebiets in der Bürgerschaft noch eine Stimme haben, müssen sie gegen dieses Ausnahmegesetz protestiren. Auf Grund der §§ 14 und 17 der Verfassung protestire er gegen die Ausführung dieses Gesetzes.

Herr Senatscommissar Senator Gröning: Gegenüber den Worten des Herrn Huchting wolle er sich auf einige Bemerkungen beschränken. Die von Herrn Huchting citirten Worte in Betreff der Befugniß der Polizeidirection im Deichverbande am rechten Weserufer stehen im § 7 des Gesetzentwurfs, dessen Streichung von Herrn Huchting und Genossen beantragt werde. Ferner habe Herr Huchting hervorgehoben, daß wenn der Senat Deichaufsichtsbehörde sei, dann der Recurs wegfallen würde, sofern es sich um Streitigkeiten wegen der Deichpflicht und Deichlast handle, von welchen der § 61 spreche. Dem gegenüber weise Redner darauf hin, daß es in § 7 am Schluß heiße: „Jedoch werden die nach §§ 23 und 61 der Deichordnung vom 28. Juni 1876 der Aufsichtsbehörde zustehenden Befugnisse vom Landherrn ausgeübt." Die Bemerkung des Herrn Huchting, daß ein Recurs gegen den Senat an den Senat nicht zulässig, treffe also nicht zu. Diese Befugniß bleibe beim Landherrn. Herr Huchting scheine in diesem Falle den § 7 nicht bis zu Ende gelesen zu haben. (Heiterkeit.)

Herr Depken: Er habe in voriger Sitzung bei der Generaldebatte sich schon dagegen verwahrt, daß dem Landgebiet durch den § 7 die durch das neuliche Gesetz sanctionirte Selbstverwaltung vollständig wieder genommen werde. Er habe das bewiesen, indem er § 19 des Gesetzes citirt habe, welcher die Bestimmungen enthalte, die dem demnächstigen Statut vorbehalten werden sollen. Er habe den Beweis geführt, daß eine Gesetzwidrigkeit vorliegen würde. Jetzt wolle er beweisen, zu welchen Verwirrungen und Verwicklungen das Gesetz Anlaß geben könne, wenn der § 7 angenommen würde. Er habe schon gesagt, daß eine Instanz vollständig verschwinde, und daß die Deichgenossen in eine ganz andere Lage kommen bei Beschwerden an die Deichaufsichtsbehörde über den Landherrn, wenn dieser Deichhauptmann sei, als wenn das nicht der Fall. Es liege das so klar auf der Hand, daß er darüber nicht weiter zu sprechen brauche. Er könne nicht unterlassen, einige Paragraphen des Gesetzes zu citiren, damit die Bürgerschaft in der Lage sei, zu beurtheilen, wohin es führe, wenn der Senat als Aufsichtsbehörde anstatt des Landherrn fungire. § 15, welcher von den Deichen handele, die zu keinem Verbande gehören, sage:

„Ist die Erhaltung eines Deiches zur Sicherung gegen Ueberschwemmung nothwendig, so müssen bei drohender Gefahr nach Anordnung der Aufsichtsbehörde alle Bewohner der bedrohten und nöthigenfalls auch der benachbarten Gegend zu den Schutzarbeiten unentgeltlich Hülfe leisten und die erforderlichen Arbeitsgeräthe und Transportmittel mit zur Stelle bringen."

Sei der Senat die Aufsichtsbehörde, so könne er nach dieser Bestimmung als solche anordnen, daß die Bewohner der bedrohten und benachbarten Gegend zu unentgeltlicher Hülfeleistung gezwungen werden. Man denke sich den Fall nun einmal practisch. Wie viel Zeit werde darüber verstreichen, ehe sich der Senat veranlaßt sehe, eine solche Maßregel anzuordnen! Ein Deichbruch werde mittlerweile nicht nur entstanden, sondern vielleicht schon gestopft sein. Eine eigenthümliche Bestimmung finde sich in § 34 am Schluß: „Ueber Anträge auf Erlaubniß zu Bauten an und auf dem Deich und den Deichbeemen ist der Deichhauptmann sowie der Deichinspector gutachtlich zu vernehmen." Es verstehe sich von selbst, wer ihn zu vernehmen habe: die Deichaufsichtsbehörde. Der Senat solle also den Landherrn und den Deichinspector gutachtlich über Bauten am Deiche vernehmen. Wohin das führe, brauche er nicht auszumalen. Ferner heiße es in § 56:

„Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist erforderlich:

1) zu Beschlüssen über die Contrahirung neuer Anleihen, wobei die Aufsichtsbehörde auf die regelmäßige Verzinsung und Tilgung der Schuld zu halten hat;
2) zu Projecten über den Verschluß von Deichbrüchen, soweit dieselben nicht unter die Vorschrift des zweiten Absatzes fallen;
3) zur Veräußerung von Grundstücken des Verbandes;
4) zu Beschlüssen über die Enteignung von Grundstücken;
5) zu Beschlüssen über die Besoldung des Deichhauptmanns und des Deichinspectors, sofern der Letztere vom Deichverbande besoldet wird; sollte das Deichamt ungenügende Besoldungen bewilligen, so kann die Aufsichtsbehörde dieselben nöthigenfalls erhöhen.

Das Alles seien Gegenstände in Bezug auf welche nicht der Senat, sondern der Landherr zu befragen sei. Er wolle keine weitere Paragraphen verlesen. Die Herren sehen, daß sich eigenartige Verhältnisse herausbilden. Der Herr Senatscommissar habe gesagt, daß die Stadt Bremen für das Gebiet die centralste Lage habe. Er habe sich bei dieser Aeußerung gefragt: wohnt denn der Landherr allein in Bremen? Der Wohnsitz des Landherrn sei doch nicht centraler gelegen, als der Wohnsitz der Pagenthorner und Uthbremer. Der Herr Senatscommissar sage ferner, daß die Deichhauptleute am linken Weserufer sich bisher jederzeit an den Landherrn gewendet hätten. Auch das sei nicht richtig. Sie haben sich vielmehr an die Deichaufsichtsbehörde gewendet. Der Herr Senatscommissar behaupte ferner, daß die Arbeiten des Landherrn dadurch nicht vermehrt würden, daß er Deichhauptmann werde. Die Ausführung der Arbeiten habe der Landherr zu überwachen gehabt. Seines Wissens habe der Landherr die Ueberwachung der Deichgeschwornen gehabt. Bei derartigen Arbeiten handele es sich aber nicht bloß darum, nachzusehen, ob Alles, wenn es fertig, gut sei, sondern darum, stetige Aufsicht, namentlich auch in Betreff des zu verwendenden Materials, zu üben. Diese Ueberwachung haben die Deichgeschwornen bis jetzt gehabt. Der Landherr habe dann eine andere Perspective eröffnet, indem er sagte, die Vorstadt würde größtentheils herangezogen. Letzteres möge vielleicht für die größere Hälfte richtig sein. In Betreff des Maßes der Beiträge aus der Vorstadt halte er seine Behauptung, daß dieselben höchstens 10 pCt. ausmachen werden, für noch viel zu hoch gegriffen. In Betreff der Aeußerung in voriger Sitzung, daß die seit drei Jahren über die ländlichen Verhältnisse gemachten Erfahrungen anderer Natur seien, als man es sich 1875 gedacht habe, wolle er eine Stelle aus der Mittheilung des Senats vom 25. Januar d. J. verlesen, welche die Kreisordnung betreffe und wo es auf S. 15 heiße:

„Insbesondere hat die Landgemeindeordnung sich im Ganzen als ein sehr heilsames und tüchtiges Gesetz erwiesen.

Durch alle diese bereits durchgeführten Reformen ist einerseits zur Genüge bewiesen, daß der Bevölkerung des Landgebiets die Fähigkeit zur Selbstverwaltung und zur Theilnahme an der Staatsverwaltung in vollem Maße innewohnt, und andererseits ist die Fähigkeit sowie die Neigung dazu durch die praktische Uebung rasch und in immer höherem Grade gestiegen, so daß schon jetzt kaum ein Kenner der Verhältnisse und der Personen daran zweifeln wird, daß das Landgebiet auch höhere Aufgaben zu übernehmen im Stande und Willens sein werde; namentlich läßt sich dies mit Sicherheit behaupten, seit mit der Einrichtung der Standesämter so günstige Erfahrungen gemacht worden sind, wie es thatsächlich der Fall ist.

Diese erfreulichen Erscheinungen berechtigen und verpflichten die Gesetzgebung, auf dem beschrittenen Wege nicht in der Mitte stehen zu bleiben, sondern die begonnenen Reformen nunmehr weiter auszubauen.

Die Ergänzung und Krönung der begonnenen Reformen muß vor Allem darin bestehen, daß dieselben auf die höheren Instanzen und die Spitze der Verwaltung und auf das Ganze des öffentlichen Dienstes ausgedehnt werden. Denn alle oben erwähnten Gesetze berühren theils nur einzelne Zweige des Staats- und Communaldienstes, theils nur die unteren Stufen der zur Mitwirkung dabei berufenen Instanzen. Die obere Leitung und Entscheidung in allen Verwaltungssachen des Landgebiets ist nach wie vor in der Hand des Landherrn vollkommen centralistisch organisirt. Der Landherr hat allein zu entscheiden in allen wichtigeren Angelegenheiten, insbesondere in Wegbausachen, Entwässerungs- und Bewässerungssachen, in Gewerbeconcessionssachen, in Communalangelegenheiten der Landgemeinden u. s. w. Der Landherr allein kann einen Wegverband und eine Landgemeinde zur Regulirung einer Landstraße zwingen. Er ist die einzige sich darbietende Behörde, der die umfangreichen und wichtigen Befugnisse zugewiesen werden konnten, die ihm nach dem neuen Entwässerungs- und Bewässerungsgesetz zustehen. Er entscheidet allein über Beschwerden gegen die Gemeindeverwaltungen, gegen Deichverbände u. s. w. — Der Umstand, daß der Landherr nicht endgültig entscheidet und verfügt, sondern eine Beschwerde an den Senat gegen seine Verfügungen zulässig ist, ist nicht von ausschlaggebendem Gewicht, da der Schwerpunkt der Verwaltung in ländlichen Angelegenheiten nothwendig immer in die erste Instanz fällt.

Diese Stellung des Landherrn, die früher den Verhältnissen entsprechen mochte, ist jetzt Angesichts der modernen Entwickelung der Verhältnisse, der Anschauungen und der Gesetzgebung, unhaltbar geworden. Zu der Zeit, in welcher die jetzige Einrichtung geschaffen wurde, waren die Verhältnisse des Landgebiets sehr einfach, die Bevölkerung gering, die Schulbildung derselben auf einem niederen Stande, ihr Selbstgefühl wenig entwickelt, von Selbstverwaltung auch in den unteren Instanzen nur dürftige Anfänge vorhanden. Das Alles ist jetzt anders geworden; die Verhältnisse sind immer verwickelter, die an die Verwaltung herantretenden Anforderungen immer mannigfaltiger geworden; die Bevölkerung hat sich seit 50 Jahren verdoppelt, die Intelligenz und der Wohlstand derselben sind gleichmäßig in staunenswerthem Maße gestiegen, die Fesseln des Meierrechts größtentheils ge-

sprengt, und in Folge aller dieser Fortschritte ist auch ein berechtigtes Selbstgefühl erwacht, das durch die auf das Princip der Selbstverwaltung gegründeten Reformen noch fort und fort gesteigert wird.

Worin die Mängel des Bestehenden zu suchen sind, und worauf daher die Abhülfe gerichtet sein muß, ist in dem Vorstehenden bereits angedeutet. Einerseits verträgt es sich nicht mehr mit den Verhältnissen, den Landherrn in den oben angeführten und ähnlichen wichtigen Angelegenheiten allein entscheiden zu lassen; es fehlt ihm nicht nur die dazu erforderliche Sachkunde, sondern auch eben deshalb, und weil er allein, ohne gesetzlichen Beirath Sachverständiger entscheidet, das nothwendige Maß von moralischer Autorität. Daß ein Techniker dem Landherrn zur Seite steht, macht die Sache nicht besser; da der Landherr in sehr vielen Fällen dem Techniker einfach folgen wird, — oft selbst da, wo er von der Richtigkeit der Ansicht desselben nicht völlig überzeugt ist."

Dieser letztere Fall würde hier Anwendung finden. „Daß ein Techniker dem Landherrn zur Seite stehe, mache die Sache nichts besser." Der Deichinspector sei ein Techniker. In Beziehung auf die Anordnungen seien der Deichhauptmann und der Inspector mehr oder weniger die leitenden Personen. Allerdings erfordern alle Beschlüsse die Bestätigung des Deichamts. Es werde aber zutreffen, daß der Landherr als solcher leicht von den Ansichten des Deichinspectors abhängig sein, sich schwer von dem Einfluß eines Mannes emancipiren werde, welcher die Arbeiten leite und überwache, weit schwerer als ein gewählter Deichhauptmann, dem eine längere Erfahrung zur Seite stehe. Beherzige man dieses, dann werde man schwerlich gewillt sein können, von dem einmal betretenen Wege der Selbstverwaltung vollständig abzuweichen und dieses Prinzip zu verläugnen. Wenn man zugebe, daß ein neuer Geist auch einer neuen Gestaltung bedürfe, so könne man von den Landleuten nicht verlangen, daß sie diesen neuen Geist in streng bureaukratische Fesseln schlagen helfen. Das würde geschehen durch Annahme des § 7. Er bitte daher, diesen Paragraphen abzulehnen und den Landleuten die Selbstverwaltung, welche sie mit Recht verlangen können, zu geben.

Es wurde Schluß der Debatte beantragt.

Herr Senatscommissar Senator A. Gröning: Er wolle sich auf einige Bemerkungen beschränken. Die Herren Depken und Huchting haben einige Paragraphen der Deichordnung angezogen um zu beweisen, daß der Senat nicht die Aufsichtsbehörde sein könne. Namentlich sei auf § 15 verwiesen, wonach bei drohender Gefahr nach Anordnung der Aufsichtsbehörde alle Bewohner der bedrohten und nöthigenfalls der benachbarten Gegend zu den Schutzarbeiten unentgeltlich Hülfe zu leisten haben. Herr Depken habe selbst zugegeben, daß dieser Paragraph sich auf diejenigen Deiche beziehe, welche zu keinem Deichverbande gehören. Daraus folge, daß § 7, welcher sich nur auf den Verband für das rechte Weserufer beziehe, darauf keine Anwendung leide. § 15 sei also unrichtig citirt. In § 34 heiße es:

„Ueber Anträge auf Erlaubniß zu Bauten an und auf dem Deiche und den Deichbermen ist der Deichhauptmann sowie der Deichinspector gutachtlich zu vernehmen."

In dieser Beziehung habe er Herrn Depken nicht ganz verstanden. Wenn der Landherr der Deichhauptmann sei, habe hiernach die Polizeidirection als Baupolizeibehörde in der Stadt dem Landherrn und Inspector darüber gutachtlich zu vernehmen. Im Gebiet, wo der Landherr selbst zugleich Deichhauptmann und Baupolizeibehörde sei, falle diese Bestimmung als gegenstandslos hinweg. Der Senat komme in beiden Fällen nicht in's Spiel. § 56, wonach der Senat gewisse Beschlüsse des Deichamts oder der Aufsichtsbehörde zu bestätigen habe, sei analog ähnlichen Paragraphen des Gesetzes über die Verwaltung des Landgebiets, nach welchen der Senat ähnliche Beschlüsse des Kreistages zu bestätigen habe. Er möchte bei dieser Gelegenheit mit einigen Worten der Behauptung entgegentreten, daß der § 7 einen Eingriff in das Prinzip der Selbstverwaltung enthalte. Dies könne er durchaus nicht zugeben. Die Selbstverwaltung bleibe im vollen Maße dem Verbande garantirt. Zu beschließen habe über alle Angelegenheiten des Deichverbandes nicht der Deichhauptmann, möge das nun der Landherr oder ein anderer sein, sondern das Deichamt, in dessen Befugnisse die Vorlage durchaus nicht eingreife. Daß aber der Landherr an die Spitze eines solchen Verbandes treten solle, widerspreche dem Geiste der Selbstverwaltung so wenig, daß in dem eben angeführten Gesetze über die Verwaltung des Gebiets, aus dessen Motiven Herr Depken Einiges citirt habe, der Landherr an die Spitze des bedeutendsten ländlichen Verbandes, nämlich des Kreises selbst gestellt werde, welcher die höchsten Aufgaben der Selbstverwaltung zu erfüllen habe und daß gerade zur Förderung der letzteren die Leitung des Kreises dem Landherrn übertragen sei. Der Verband für das rechte Weserufer umfasse die größere Hälfte dieses Kreises und es könne geradezu als eine Analogie dieses Verwaltungsgesetzes bezeichnet werden, daß auch hier der Landherr als Deichhauptmann zu fungiren habe. Gewiß könne man aus dem Prinzip der Selbstverwaltung des Gebiets nicht herleiten, daß ein aus den Kreisen der Landleute hervorgehender Deichhauptmann nicht nur im Gebiet, sondern auch in der Vorstadt alle Befugnisse haben solle, welche nach der Deichordnung dem Deichhauptmann zustehen.

Zum Wort waren noch gemeldet die Herren Th. Garbade, Dr. Adami und Huchting.

Herr Huchting: Da der Herr Senatscommissar nach dem Antrag auf Schluß das Wort genommen, so stehe den Vertretern wohl auch zu, eventuell factische Berichtigungen vorzubringen.

Herr Dr. Lampe stellte das Amendement zu dem Antrage des Herrn Wessels,

daß es daselbst statt „drei Jahre" „fünf Jahre" heiße.

Herr Brüns war für den Schluß der Debatte. In Beziehung auf die Bemerkung des Herrn Huchting weise er darauf hin, daß es dem Herrn Senatscommissar gesetzlich zustehe, nachdem der Schluß beantragt, noch das Wort zu nehmen.

Herr Huchting wünschte Aufklärung hierüber und ob nachdem der Schluß erkannt, dem Senatscommissar das Recht zustehe, noch das Wort zu nehmen.

Herr Präsident: Der Herr Senatscommissar habe das Recht, bis zum Schlusse der Verhandlungen das Wort zu nehmen. Von diesem Rechte habe derselbe Gebrauch gemacht.

Herr Dr. Adami stellte den Antrag:
die Worte „die nach § 25" bis zu dem Worte „ausgeübt" als § 7 stehen zu lassen.

Der Schluß wurde beliebt.

Herr Huchting: Er glaube, daß ihm doch eine persönliche Bemerkung von der letzten Sitzung her zu Gute komme (Oho!). Der Herr Senatscommissar habe ihm vorgeworfen, daß er den § 63 der Deichordnung falsch citirt habe. Es gehe aber aus diesem Paragraphen, verglichen mit § 7 hervor, daß durch letzteren den Betheiligten eine Instanz entzogen werden solle.

Es wurde nun zur Abstimmung geschritten.

Das Amendement des Herrn Dr. Lampe wurde angenommen, der Antrag des Herrn Wessels jedoch abgelehnt. Ebenso wurde § 7 bis auf den zweiten Satz, welcher mit den Worten: „die nach § 25" beginnt, abgelehnt und dieser Satz nach dem Antrage des Herrn Dr. Adami angenommen.

§ 8.

Hierzu lagen folgende Anträge des Herrn Smidt vor:

Den zweiten Satz, welcher mit den Worten „Auf denselben" beginnt, wie folgt zu fassen:

„Auf denselben findet die Deichordnung vom 28. Juni 1876 unbeschränkte Anwendung mit der alleinigen Ausnahme, daß anstatt der das Eigenthum und die „Nutzung des Deichkörpers" betreffenden Bestimmungen des § 26 derselben, diejenigen des § 6 der heutigen Vorlage in Kraft treten."

Die Kosten der Wiederherstellung der vor dem 1. Mai 1891 in einem der beiden Verbände eintretenden Grundbrüche, werden von beiden Verbänden gemeinschaftlich nach Verhältniß der zu denselben gehörenden Grundfläche getragen.

Als Grundbruch gilt ein Bruch, bei welchem der Grund des Deiches unter dem Maifelde durchgerissen ist.

Herr Smidt: Die Bestimmung der Deichordnung, wonach es dem Statut zu überlassen sei, ob das Nutzungsrecht am Deiche dem Deichverbande oder den früheren Deichhaltern zufallen solle, habe zu Uebelständen geführt, und deshalb habe er diesen Antrag gestellt. Es werde Niemand vom linken Weserufer gegen diesen Antrag sein. Man würde, wenn man den bisherigen Deichhaltern die Grasnutzung überwiese, diesen ein großes Geschenk machen, und für die späteren Deichhalter im Communiondeichsystem werde daraus eine Last erwachsen. Bisher haben die Deichhalter die Erde liefern müssen, in Zukunft bekommen sie dieselbe bezahlt. Was den zweiten Antrag betreffe, so müsse sich das Werderland es freilich gefallen lassen, daß es aus dem Jahrhunderte alten Verbande ausscheide. Es bleibe mit Deichen sehr überbürdet, und was es für Folgen habe, daß für Versicherung ein kleiner Kreis bestehe, das wisse man in Bremen wie in Hamburg. Es sei jetzt längere Zeit verflossen, seit ein Deichbruch im Werderlande vorgekommen; allein es seien auch schon in 4 Jahren 3 Deichbrüche eingetreten, und bei jedem Eisgang könne eine Eisstopfung entsetzliches Unglück herbeiführen. Er habe nun beantragt, daß in den nächsten zwölf Jahren im Falle eines Grundbruchs im Verband des rechten Weserufers wie im Werderlande eine gegenseitige Unterstützung eintrete. Während dieser Zeit können die Interessenten des Werderlandes einen Fonds ansammeln, um in Zukunft solchen Schaden aus eigener Kraft wieder herzustellen.

Herr Lübben: Obgleich auch er diese Trennung bedaure, so war sie doch eine nicht zu vermeidende Zweckmäßigkeitsmaßregel. Den Antrag des Herrn Smidt unterstütze er von Herzen, da die beiden Verbände doch Jahrhunderte lang Freud und Leid mit einander getragen haben. Vielleicht treten in den nächsten 12 Jahren keine Deichbrüche ein; wenn das aber sich ereignen sollte, so sei eine gegenseitige Unterstützung nicht mehr als billig. Denn darin bestehe der große Segen der neuen Deichordnung, daß alle Schäden durch gemeinschaftliche Kraft gehoben werden, und daß überhaupt Deichbrüche späterhin nicht so leicht mehr entstehen werden.

Herr Senatscommissar Senator Gröning: Ueber die beiden Anträge des Herrn Smidt könne er sich nicht im Namen des Senats erklären, da er von demselben nicht instruirt sei. Seine persönliche Ansicht gehe dahin, daß der erste Antrag eine Verbesserung des Gesetzentwurfs enthalte. Er stimme durchaus den Bemerkungen des Herrn Smidt in Betreff der Uebertragung der Grasnutzung von den einzelnen Berechtigten auf den Verband bei. Die Erfahrung am linken Weserufer habe gezeigt, daß dieser Punkt von größerer Wichtigkeit sei, als Redner früher selbst geglaubt habe, sonst würde er sich mehr dagegen gesträubt haben, daß auf dem linken Weserufer die Grasnutzung den einzelnen früheren Berechtigten belassen wurde. Es gebe dies zu großen Unzuträglichkeiten Anlaß. Was den zweiten Antrag betreffe, so stelle er die Entscheidung darüber ganz der Bürgerschaft anheim. Es sei nicht zu leugnen, daß eine gewisse Billigkeit auch für diesen Antrag spreche. Er habe schon in voriger Sitzung hervorgehoben, daß der kleine Deichverband für das Werderland durch einen in den ersten Jahren eintretenden Deichbruch in eine große Verlegenheit kommen würde. Er habe sich früher gedacht, daß in solchem Falle vielleicht der Staat eintreten könnte. Es habe aber auch allerlei für sich, wenn in den ersten 12 Jahren auf Grund der historischen Zusammengehörigkeit beide Verbände in solchem Falle für einander eintreten.

Was dagegen spreche, sei nur das strenge Princip der Communiondeichung. Damit sei dieser Antrag nicht vollständig vereinbar, weil darnach jeder Deichverband nur diejenigen Deiche zu übernehmen habe, durch welche er geschützt werde. Aus Billigkeitsrücksichten sei jedoch allerdings der Antrag zu befürworten.

Es wurde Schluß beliebt und die Anträge des Herrn Smidt angenommen. Ebenso die §§ 9 und 10. Zu § 11 lag ein Amendement der juristischen Commission vor.

Herr Dr. Adami empfahl dasselbe. Es sei von jeher Grundsatz des Deichrechts gewesen, daß nur diejenigen mitzusprechen haben, welche Beiträge leisten. Da nun die Beiträge lediglich auf dem Grundbesitz beruhen, so habe die juristische Commission vorgeschlagen, statt des zweifelhaften Wortes „Bewohner" zu sagen „Grundbesitzer."

Herr Huchting: Er möchte darauf aufmerksam machen, daß es in der Begründung zum § 11 heiße: „Der Hinzutritt einer Anzahl Vertreter der Vorstadt empfiehlt sich deßhalb, weil die große Mehrheit der städtischen Grundbesitzer (nach Köpfen gerechnet) gegenwärtig im Deichconvente thatsächlich unvertreten ist." Nach der jetzigen Deichordnung von 1872 seien aus Pagenthorn und Uthbremen 9 Vertreter im Deichconvent. Er möchte nur, daß ihm das Princip, nach Köpfen zu rechnen, später, wenn er vielleicht auf ländliche Sachen in der Bürgerschaft hinweise, zu Gute gehalten werde.

§ 11 wurde mit dem Amendement der juristischen Commission angenommen und § 12 genehmigt.

Herr Depken zog den von ihm zu dem ganzen Gesetzentwurfe eingebrachten Antrag zurück und stellte den folgenden Antrag:

> Die Bürgerschaft ersucht den Senat, ihr darin beizustimmen, daß im Jahre 1884 das Gesetz einer Revision unterzogen werde.

Er möchte besonders darauf hinweisen, daß § 4 durch Majoritätsbeschluß zur Annahme gelangt sei, indem er zur Zeit nicht in der Lage gewesen, irgend welche Härten aus § 4 herzuleiten; es sei jedoch mit seiner Ueberzeugung nicht vereinbar, daß in dem Gesetze die Beiträge fixirt werden. Nun sei es aber sehr wohl möglich, daß, nachdem man Erfahrungen gesammelt habe, die Beitragspflicht anders normirt werde, als es in diesem Gesetze geschehen. Er könne sich denken, daß, wenn wir nach höchstens zwei Jahren ein Reichskataster besitzen, dann die Reinerträge mit berücksichtigt werden zur Bestimmung der Beitragsclassen. Man werde zugeben, daß es thatsächlich vorkommen könne, daß, wenn ein Morgen, welcher zu 30 ℳ. Reinertrag geschätzt sei, dieselbe Deichlast zu tragen habe, als demnächst, wo der Morgen vielleicht zu 3 ℳ. geschätzt werde, darin eine große Härte liege. Zur Zeit sei man nicht im Stande, diese zu beseitigen. Es könne auch der Fall vorkommen, daß eine solche Härte eintrete in Betreff des Besitzes von Wohnhäusern. Es sei denkbar und thatsächlich zutreffend, daß der Besitzer geringwerthiger Wohnhäuser, die gegen eine kleine Summe vermiethet seien und zur Zeit an der Kerze zu ca. 1500 ℳ. verkauft werden, dieselbe Steuer von vielleicht zwei solchen Wohnhäusern entrichten müsse, wie von einem Wohnhause, welches nahebei den 10fachen Betrag zur Grundsteuer liefere. Es sei aber keine Frage, daß der Besitzer solcher kleiner Häuser durch Ueberfluthung nicht so geschädigt werde, wie der Eigenthümer eines großen Wohnhauses. Der Besitzer eines geringwerthigen Hauses sei meistens an sich schon gewohnt, leichter mit dem Leben zu kämpfen, wie der Besitzer von größeren Wohnhäusern. Ersterer könne sein Mobilar meistens auf dem Boden unterbringen und werde sich leicht daran gewöhnen, mit seiner Familie einige Tage auf dem Boden zu campiren. Ganz anders sei es mit dem Bewohner des nahe liegenden großen Hauses. Dort sei in vielen Fällen das theure Material im Souterrain untergebracht, es könne nicht so leicht nach oben geschafft werden und werde bei Ueberfluthung leicht beschädigt. Noch andere Gründe seien für eine Revision nach fünf Jahren anzuführen und empfehle er, seinen Antrag anzunehmen.

Herr Dr. Pavenstedt stellte zu dem Antrage des Herrn Depken das Amendement:

> Daß die Bürgerschaft nur unter der Bedingung, daß das Gesetz im Jahre 1884 revidirt werde, demselben ihre Zustimmung gebe.

Der Antrag des Herrn Depken wurde mit diesem Amendement angenommen, darauf der Gesetzentwurf mit den beschlossenen Abänderungen genehmigt.

Nr. III der Tagesordnung:

Mittheilung des Senats vom 25. October 1878:

3. Büreauvorsteher der Armenpflege.

Herr Huchting: Als Vertreter des Landgebiets hätte er bei dieser Vorlage nicht das Wort zu nehmen, wenn nicht im Berichte gesagt wäre, daß im Falle der Fond der Armenpflege nicht hinreiche, die Pension aus der Generalkasse, also aus der Staatskasse genommen werden solle. Da nun die Steuern des Landgebiets auch in die Staatskasse fließen, so möchte er das gleiche Recht für Alle beanspruchen, indem die Armenpfleger im Gebiet aus eigenen Mitteln bis jetzt bezahlt werden müssen. Für den Fall, daß der Fond nicht ausreiche, müßte wohl eine Nachbewilligung beantragt werden.

Herr Dr. Barkhausen: Er wolle Herrn Huchting nur darauf aufmerksam machen, daß, da diese Stelle erst neu geschaffen werden solle, man hoffentlich in den nächsten Jahren nicht in die Lage kommen werde, die Bestimmungen wegen der Ruhegehalte praktisch in Anwendung zu bringen. Auf der anderen Seite stehe die Sache so, daß wenn, wie er es erforderlich halte, die freiwilligen Beiträge abgeschafft werden, dann eine besondere Steuer eingeführt werden müsse, aus deren Ertrage die Gehalte der Beamten, sowie die Ruhegehalte zu bezahlen seien. Es verstehe sich von selbst, daß dann eine separate Verwaltung über die Erfordernisse der Armenpflege eintreten müsse.

Herr Brüns: Er sei der Ansicht des Herrn Huchting, daß die Generalcasse eine gesetzliche Verpflichtung nicht übernehmen dürfte. Die Armenpflege sei in Bremen, wie in den Hafenstädten und dem Landgebiet Gemeindelast; die Kosten derselben seien durch die Gemeinde aufzubringen. Sobald man nun die Pensionirung eines Armenaufsehers oder des Büreauvorstehers auf die Generalcasse übertrage entlaste man das Budget der städtischen Armenpflege auf Kosten der Staatscasse. Das sollte nicht eingeführt werden, die Armenverwaltung müsse die Mittel besitzen, um das erforderliche Geld aufzubringen, von welchem eventuell auch die Pensionen bestritten werden können. Er beantrage daher,

daß die Bürgerschaft dem Antrage des Senats nur unter der Bedingung ihre Zustimmung gebe, daß die Generalcasse unter keinen Umständen für die Zahlung der Ruhegehalte aufzukommen habe.

Herr Dr. Blendermann: Er glaube, daß die Bedenken der Herren Brüns und Huchting gegen den Antrag des Senats rein theoretischer Natur seien. Es handele sich darum, einfach die Consequenz eines früheren Beschlusses zu ziehen, welcher wahrscheinlich niemals practische Bedeutung erlangen werde. Bisher sei das Budget der Armenpflege durch freiwillige Beiträge aufgebracht; da man in diesen selbstverständlich aber nichts Festes habe, um den Beamten die Zahlung der Gehalte sichern zu können, so mußte der Staat dafür Garantie leisten. Das sei auch Betreffs der Ruhegehalte der Armenaufseher geschehen. Der anzustellende Beamte sei der Vorsteher des Büreaus, der Vorgesetzte der Armenaufseher, und es liege in der Natur der Sache, daß auch für diesen Beamten die Pensionsberechtigung in derselben Weise geordnet werde, weil es natürlich von Einfluß auf die Bewerbung für die Stelle sei, daß dieselbe vollständig gesichert sei. Jetzt liege nun der Antrag vor, anstatt der freiwilligen Beiträge eine wirkliche Armensteuer einzuführen. In demselben Augenblicke aber, wo dieses geschehe, werde selbstverständlich auch die Armenpflege in der Lage sein, ihre sämmtlichen Beamten von dem Ertrag dieser Steuer bezahlen zu können. Gegenwärtig sei ein Zwischenstadium, so daß man nicht wisse, wie es sich mit dem Budget der Armenpflege gestalten werde. Jetzt könne die Armenpflege keine Verpflichtungen übernehmen, und es müsse vom Staat Garantie geleistet werden.

Es wurde Schluß beantragt und beliebt und alsdann nach Ablehnung des Antrags des Herrn Brüns der Antrag des Senats angenommen.

Schluß der Sitzung $8^3/_4$ Uhr.

Berichtigung: Auf Seite 345 Spalte 1 sind den als ohne Entschuldigung abwesend aufgeführten Herren hinzuzufügen die Namen: C. A. Bade, Dr. A. Feldmann, W. Frahm, J. M. Gildemeister, W. Haas; ferner ist in derselben Liste zu streichen der Name: W. Bödecker; unter den auf Seite 344 als mit „ja" stimmenden Mitgliedern ist der Name: N. Jacobi zu streichen und auf Seite 345 am Schlusse der Liste hinzuzusetzen: Es suspendirten: die Herren W. Bödecker, H. Bulthaupt, A. Steinhäuser.

№ 33.

Verhandlungen der Bürgerschaft.

Sitzung vom 6. November 1878.

Entschuldigt waren folgende Herren:

Faber, G. D.
Fuhrken, C. J.
Garbade, Heinr.
Hoffmann, L. F.
Lampe, Herm.
Nebelthau, A. G.
Schörling Ad.
Schröder, H. H.
Strothoff, J. G. jr.

Nicht entschuldigt waren folgende Herren:

Bavendamm, H.
Behncke, Dr. Aug. Heinr.
Behrens, Wilh.
Bergfeld, G.
Bremermann, Fr.
Bummerstedt, J. B.
Dubbers, J. F.
Grelle, Mart.
Hentze, E. A.
Ihlder, J. D.
Kroog, J. D.
Lachmund, J. H.
Mosle, A. G.
Osmers, Hinr.
Plump, Joh.
Smidt, J. W.
Stümcke, Ferd.
Tewes, R. Ph.
Thomas, Joh.
Tietjen, H. G.
Ulrichs, Ed.
Vagt, J. D. jr.
von Vangerow, L.
Wagener, C. H.
Weber, F. G.

Gegenstände der Tagesordnung:

	Verhandelt Seite
I. Mittheilung des Senats vom 25. October 1878: Wahl der Schätzungscommission für die Grundsteuer.	362
II. Mittheilung des Senats vom 2. Juli, 20. September, 11. und 18. October 1878: Verminderung der Zahl der Senatoren	362
III. Mittheilung des Senats vom 11. October 1878: Stadtbremische Armenpflege	366
IV. Mittheilung des Senats vom 3. September 1878: Abschaffung der freiwilligen Beiträge für die stadtbremische Armenpflege	366
V. Mittheilung des Senats vom 4. October 1878: Betrieb der Gas- und Wasserwerke im Jahre 1877. (N. z. Verh. gek.)	
VI. Mittheilung des Senats vom 21. September 1878: Finanzbericht über die ersten acht Monate. (N. z. Verh. gek.)	
VII. Mittheilung des Senats vom 13. September 1878: Ergänzung der Sanitätsbehörde. (N. z. Verh. gek.)	
VIII. Mittheilung des Senats vom 11. October 1878: Kirchspielschulen, Ergänzungsbauten an der Uelzen-Langwedeler Eisenbahn, Stadtwerder. (N. z. Verh. gek.)	
IX. Mittheilung des Senats vom 18. October 1878: Ausgaben des Landherrnamts. (N. z. Verh. gek.)	
X. Mittheilung des Senats vom 25. October 1878: Prüfung der Rechtscandidaten bei dem Oberappellationsgericht und Verlegung der Gerichtsferien des Oberappellationsgerichts. (N. z. Verh. gek.)	
XI. Mittheilung des Senats vom 3. Juli 1877 und Antrag der Commission: Verkauf von Moorland in der Feldmark Borgfeld. (N. z. Verh. gek.)	

Eröffnung der Sitzung 6¼ Uhr.

Das Protocoll der letzten Versammlung wurde genehmigt.

Herr Präsident zeigte an, daß nach Feststellung der Tagesordnung noch eine Mittheilung des Senats vom 5. November, Anwendung der Deichordnung vom 26. Juni 1876 auf den Deichverband am rechten Weserufer betreffend, eingegangen sei. Diese Mittheilung, durch welche der Senat sich mit den Beschlüssen der Bürgerschaft über den Gesetzentwurf einverstanden erklärt, wurde verlesen.

Wahl der Schätzungscommission für die Grundsteuer.

Gewählt wurden:

Als landwirthschaftlicher Sachverständiger:
Herr E. L. Solte,
als bauverständiges Mitglied:
Herr J. D. Bredehorst,
als frei zu wählendes Mitglied:
Herr J. D. Helmken.

Nr. II der Tagesordnung:

Mittheilung d. Senats v. 2. Juli, 20. September, 11. October und 18. October:

Verminderung der Zahl der Senatoren.

Herr Präsident recapitulirte den Inhalt der vorliegenden Mittheilungen und der Deputations-Berichte. Es liege zunächst als erster Antrag der auf Seite 376 der Verhandlungen des Senats und der Bürgerschaft beantragte Zusatz zu § 21 der Verfassung und sodann die übrigen Anträge der Deputation vor. In Beziehung auf die geschäftliche Behandlung des ersten Antrags komme der § 67 d der Verfassung in Anwendung. (Dieser Paragraph wurde verlesen.) Die Bürgerschaft könne mithin heute die beantragte Verfassungsänderung noch nicht endgültig beschließen, vielmehr sei dazu ein zweiter, in einer folgenden Sitzung zu fassender Beschluß erforderlich. Wenn heute dieser Beschluß in erster Lesung erfolge, so empfehle das Bürgeramt die Berathung der weiteren Anträge der Deputation auf die folgende Sitzung zu verschieben, zumal noch andere dringliche Gegenstände vorliegen.

Herr Dr. Bulle als Mitglied der Deputation: Die begutachtende Deputation war bekanntlich in ihrem Personalbestand gerade so zusammengesetzt wie die Deputation, welche den Antrag gestellt habe. Es verstehe sich daher von selbst, daß die Deputation diesmal einstimmig der Bürgerschaft empfehle, den früheren Deputations-Antrag anzunehmen. Die Deputation sei auf die Gründe nicht weiter eingegangen und könne auch er es der Bürgerschaft ersparen, dieselben nochmals zu wiederholen. Der Deputation war als zweiter Gegenstand die Berathung der Frage aufgetragen, ob es sich empfehlen möchte, die Vorschrift über die Zahl der Kaufmännischen Senatoren ganz und gar aus der Verfassung zu entfernen. In diesem Punkte habe die Deputation keine Einstimmigkeit erzielen können, sondern die Hälfte der bürgerschaftlichen Mitglieder war geneigt, den Antrag zu empfehlen, während die andere Hälfte und die Commissare des Senats für das Belassen der bisherigen Vorschrift waren. Redner stehe auf dem Standpunkt der Majorität und wolle kurz die Motive darlegen. Vor allen Dingen habe die Mehrheit ein factisches Motiv für sich und zwar insofern, als, wenn der Antrag jetzt weiter verfolgt werde, dies nur dahin führen würde, daß die Wahl des achtzehnten Senators erfolgen müsse. Denn der Widerspruch des Senats gegen die Streichung der bisherigen Vorschrift stehe fest und bei der Kürze der Zeit werde es nicht möglich sein, eine Uebereinstimmung zu erzielen. Ganz abgesehen von diesem factischen Grunde, welcher auch von Denen anerkannt werden müsse, die prinzipiell für eine solche Abänderung der Verfassung stimmen, vermisse er eine genügende Motivirung des Antrags. Die Freunde desselben machen geltend, daß es schwierig gewesen sei, kaufmännische Mitglieder für den Senat zu finden. Indessen sei dieser Grund von den Herren in der Deputation so schüchtern geltend gemacht worden, daß sie ihn nicht als ihre Meinung bezeichnet, sondern gesagt haben: es wird geäußert. Dies sei ein Motiv, welches zur Zeit keineswegs brennend erscheine und selbst wenn thatsächlich von Gewicht, die Bürgerschaft nicht zur Annahme des Antrags bestimmen könnte. Ein gewisses Wohlwollen gegen den Kaufmannsstand habe die Herren zu dem Antrag bewogen. Sie finden, daß die Mitglieder der zweiten Classe ein zu geringes Interesse an den Verhandlungen der Bürgerschaft haben, zu wenig Werth auf die Ehre legen, in den Senat gewählt zu werden. Sie seien ferner der Meinung, daß das daher komme, daß ihnen diese Sitze im Senat sicher seien, und daß, wenn ihnen dieselben bestritten werden könnten, sie mit Eifer bemüht sein würden, sich dieses Vorrecht thatsächlich nicht nehmen zu lassen. Dieses Motiv sei von beträchtlichem Werth, aber politisch könne es nicht sehr wirksam genannt werden. Gewiß sei die Thätigkeit der Kaufleute in der Bürgerschaft hoch zu schätzen, aber um ihnen bessere Sitten anzugewöhnen, die Verfassung zu ändern, erscheine nicht räthlich und auch nicht wirksam. Die Herren können in Zukunft ebenso denken und auch ferner ihre persönlichen Neigungen den öffentlichen Pflichten, welche sie nach Ansicht jener Herren vernachlässigen, nachstellen und dann würde sich also doch vollziehen, was die Herren nicht wollen, daß nämlich keine Kaufleute gewählt würden. Weil man Männer anderen Standes wählen könne, würden solche gewählt werden. Alle Diejenigen, welche den Antrag bevorworten, haben hervorgehoben, daß es sehr wünschenswerth sei, Kaufleute im Senat zu haben. Dies sei auch die Ansicht der Mehrheit der Deputation und zwar sei dieselbe mit so großer Lebhaftigkeit und Stärke geltend gemacht, daß sie in dieser Richtung eine Verfassungsvorschrift für nothwendig halte. Sie meine, daß Kaufleute im Senat zu gewissen Verwaltungsgeschäften nicht entbehrt werden können, sie sei ferner der Ansicht, daß es für den Senat in seiner Stellung nach Außen nicht allein wichtig, sondern nothwendig erscheine, kaufmännische Senatoren in seiner Mitte zu zählen. Die bremische Stimme im Bundesrath habe wesentlich dadurch Gewicht, daß Bremen eine Handelsstadt sei und der Senat würde sein Votum nur mit viel geringerer Kraft abgeben können, wenn man nicht wüßte, daß die kaufmännischen Interessen

m Senat zu Worte gekommen seien. Er meine aber auch, daß es im Hinblick auf die internen Verhältnisse, in Rücksicht auf die Stellung der Handelskammer wünschenswerth erscheine, daß Kaufleute dem Senat angehören. Im Senat müssen competente Kräfte vorhanden sein, um die Ansichten und Gutachten der Handelskammer selbstständig zu begutachten. Wenn da nicht eine sachverständige Kritik geübt würde, so würden diese Gutachten an sich maßgebend sein. Da die Bürgerschaft auf die Wahl der Handelskammer keinen Einfluß habe, so würde sie sich des Einflusses begeben, den sie auf die Leitung der handelspolitischen Verhältnisse durch die Wahlen der kaufmännischen Senatoren ausüben könnte. Aus allen diesen Gründen und da keine zwingende Gegengründe angeführt, könne die Majorität sich nur dafür erklären, daß es in dieser Beziehung beim Alten bleibe.

Herr Bruns jun.: Er bedaure, daß kein Mitglied der Minderheit das Wort nehme, um die Stellung, welche sie in der Deputation gehabt habe, weiter zu motiviren. Er könne sich aber der Motivirung keineswegs anschließen, durch welche mit absoluter Sicherheit hingestellt werde, daß Bremen ausschließlich eine Handelsstadt sei. Wenn man die Statistik des bremischen Staats nachsehe, so ergebe sich, daß seit 30 Jahren in dieser Beziehung eine wesentliche Verschiebung stattgefunden habe. Drei Viertel der Bevölkerung leben von der Industrie im engeren Sinne und nur ein Viertel lebe vom Handel im engeren Sinne, wobei noch der Kleinhandel mit eingeschlossen sei. Die Herren wissen, daß die in dem Gesetz gemeinten kaufmännischen Mitglieder etwas ganz Anderes seien, als was man im gewöhnlichen Sinne Kaufmann nenne. Nach dem Register der Personen, welche die Börse besuchen, seien es überhaupt nur 1000 Personen, welche in Frage kommen. Herr Dr. Bulle habe darauf hingewiesen, daß die Gutachten und Forderungen, welche von Seiten der Bremer Handelskammer an den Senat herantreten, im letzteren dadurch ihre sachgemäße Würdigung finden, daß dem Senat vier Kaufleute angehören. Gerade nun diesen Vorzug, den die Kaufleute zu Gunsten ihrer Handelsinteressen beanspruchen, können jedenfalls Diejenigen erst recht beanspruchen, welche notorisch den größten Theil der Bevölkerung bilden, wenn überhaupt eine solche Interessenvertretung ferner bestehen solle, die man sonst nirgends, auch im preußischen Wahlgesetze nicht, kenne. Bezüglich der Gelehrten werde verlangt, daß sie eine Universität besucht haben sollen. Mit welchem Erfolg, das stehe nicht dabei. (Heiterkeit.) Von einem Examen sei keine Rede. Es sei der interessante Fall vorgekommen, daß ein hiesiger Techniker sagte: Weil ich in Göttingen Collegien gehört habe, besitze ich gelehrte Bildung, darum verlange ich, zur ersten Classe gezählt zu werden. Der Begriff „Kaufmann" sei durch die Verfassung oder das Wahlgesetz in keiner Weise definirt. Man nehme nun an, daß der Börsenbesucher ein Kaufmann sei, ob er ein Industrieller, insofern als er Producte verarbeite, sei einerlei. Wenn die Vertretung der Börsenbesucher stattfinden sollte, müsse es heißen: „Die zum Kaufmannsconvent Gehörenden." Die erwähnte Motivirung des Herrn Dr. Bulle könne er keineswegs anerkennen. Damit ein vollständig objectiver Standpunkt im Senat den Eingaben der Handelskammer gegenüber eingenommen werden könnte, wünsche er, daß den Kaufleuten im Senat kein besonderer Platz eingeräumt werde. Er gehe weiter und sage: Gerade dadurch, daß im Senat die kaufmännischen Interessen, die Großhandelsinteressen in besonderer Weise vertreten gewesen sind, haben wir eine außerordentlich einseitige Wirthschaft in Bremen getrieben. Er sei fest überzeugt, daß wenn vor 25 Jahren dieser einseitige Standpunkt verlassen worden wäre, unsere geliebte Vaterstadt und unser Staat entschieden weiter gekommen wären, wie sie heute seien. (Heiterkeit.) Das sei seine Auffassung von dem Gegenstande. Die Herren mögen immer darüber lachen. Allerrdings sei ihnen dies wohl selten gesagt worden. Sie befinden sich in der angenehmen Position der Macht. Kraft des Gesetzes können sie in der Bürgerschaft und auch im Senat ihren Ansichten den nöthigen Nachdruck verschaffen. Wenn sie die Situation so günstig ansehen, so begreife er nicht, weshalb die Herren von der zweiten Classe in der Person des Herrn Dr. Bulle einen Vertreter haben müßten. (Heiterkeit.) Er sei für die Streichung des fraglichen Satzes und beantrage, daß es heiße:

> In diesem Falle brauchen nur 10 Mitglieder Rechtsgelehrte zu sein.

Herr Präsident: Der Antrag sei nicht zulässig. Es heiße in § 6 der Verfassung:

> „Der Antrag auf Abänderung der Verfassung gelangt in der Bürgerschaft auf die Tagesordnung, wenn er entweder vom Senat ausgegangen, oder von wenigstens 30 Vertretern der Geschäftsordnung gemäß eingebracht ist."

Das müßte also erst voraufgehen. Sodann habe eine Deputation einen gutachtlichen Bericht zu erstatten und erst dann könne die Bürgerschaft in der durch die Verfassung vorgesehenen Weise Beschluß fassen.

Herr Bruns jun.: Sein Vorschlag sei ein Amendement und erscheine als solches zulässig.

Herr Präsident: Der Antrag bezwecke eine weitere Abänderung der Verfassung und könne daher ohne die Erfüllung der erwähnten Formalitäten nicht zur Berathung gelangen.

Herr Bulthaupt: Er theile ganz die eben geäußerte Ansicht, dann hätte aber consequenter Weise der Antrag des Herrn Tebelmann damals auch nicht zugelassen werden sollen.

Herr Präsident: Bezüglich dieses Antrags lag die Sache anders. Die Deputation sei ersucht worden, über die Zweckmäßigkeit jenes Vorschlages ebenfalls ihre Meinung zu äußern. Es sei ihr dieser Auftrag aber nicht in dem Sinne aufgetragen worden, in welchem sie über den anderen Gegenstand zu berathen hatte, nämlich als die von der Verfassung vorgesehene begutachtende Deputation. Der Senat habe die Verweisung des Antrags an die Deputation auch nicht beanstandet.

Herr Huchting: Die Bürgerschaft habe am 9. October die Niedersetzung der Deputation beschlossen und sich dabei wie folgt geäußert:

„Sie beauftragt die Deputation, auch darüber zu berathen und zu berichten, a. ob es sich nicht empfehle, aus § 21 der Verfassung die Worte „und mindestens 5 Kaufleute sein" zu streichen; sowie b. ob das Gesetz betreffend die Wahl in den Senat einer Reform zu unterziehen sei."

Diese Berathung habe stattgefunden. Der erste bremische Jurist, Bürgermeister Pfeiffer, sei nicht zweifelhaft darüber gewesen, daß man in die Berathung dieses Antrages habe eintreten müssen. Wenn der Antrag des Herrn Tebelmann am 9. October für zulässig gehalten wurde, so könne er es nicht für richtig halten, daß der Antrag des Herrn Bruns heute nicht für zulässig erachtet werde.

Herr Präsident: Er wiederhole, daß es sich um zwei verschiedene Gegenstände handle. Die Deputation wurde nach Vorschrift der Verfassung niedergesetzt, um über eine bestimmte Fassung zu berathen. Außerdem sei ihr aufgetragen worden, bei dieser Gelegenheit ihre Ansicht über eine andere Verfassungsänderung mit zu sagen. Dieser Antrag war nicht formell von dreißig Vertretern unterzeichnet, folglich konnte darüber kein formeller Beschluß von der Deputation gefaßt werden, vielmehr hatte die Deputation nur ihre Meinung darüber zu äußern.

Herr Ed. Pavenstedt: Herr Bruns habe Mehreres vorgebracht, worauf man nichts zu erwidern brauche, so handgreiflich sei die Unrichtigkeit der Behauptungen. Z. B. sage Herr Bruns, nur 1/8 der Bewohner Bremens seien Kaufleute, die übrigen hätten verhältnißmäßig weit weniger Stimmen und mithin nicht dieselben Rechte wie die Kaufleute. Er möchte einfach die Frage stellen, wenn man das eine Viertel aus Bremen wegnehme, wovon die übrigen drei Viertel leben? (Oho!) Die Frage beantworte ihm Niemand. Ferner behaupte Herr Bruns, die Repräsentation der Kaufleute durch vier Senatoren sei gewissermaßen nicht berechtigter als die von irgend welchen anderen Einwohnern. Es kommen anerkanntermaßen im Senat und in allen Verhandlungen beständig Handelssachen vor. Die Specialien werden andere Herren, welche der Handelskammer angehören, genau angeben können. Er sehe nicht ein, zu welcher Art Verhandlung, die nicht auch in der Bürgerschaft wahrgenommen werden könne, die Interessen der anderen Stände, so wichtig sie auch seien, Anlaß geben können.

Herr Schönfelder beantragte
Schluß der Debatte.

Dieser Antrag wurde nicht hinreichend unterstützt.

Herr Dr. Johs. Wilckens: Er glaube, daß, wie die Sache liege, die Bürgerschaft nichts Anderes thun könne, als den Antrag der Deputation anzunehmen. Die Frage, ob die Vorschrift der Wahl von vier Kaufleuten in den Senat beizubehalten, sei in der Deputation zweifelhaft geblieben. Wenn sie in dem Sinne der Mehrheit der Bürgerschaftsmitglieder zum Austrag gebracht werden könnte, würde er für eine gründliche Erörterung sein, und persönlich für die freie Wahl eintreten. Man habe aber Erfahrungen darin gemacht, wie weit man mit Reformideen kommen könne. Es sei daher eine unnütze und unpractische Frage. Der Senat werde an der Vorschrift festhalten. Wolle die Bürgerschaft den Antrag der Deputation nicht annehmen, so würde vorab der 18. Senator gewählt werden müssen. Bisher habe die Mehrheit der Deputation sich dahin geäußert, daß es nicht wünschenswerth sei, einen 18. Senator zu wählen, und daß man auch dabei bleiben müsse, so lange nicht die Nothwendigkeit der Wahl nachgewiesen sei. Auf einen Gesichtspunkt möchte er noch hinweisen, welcher in der ersten Deputationsberathung entschieden geltend gemacht sei, und der jetzt wieder in Frage komme, nämlich daß es bei den letzten kaufmännischen Senatorenwahlen sich immer ergeben habe, daß es schwierig war, einen Candidaten ausfindig zu machen, den die Mehrheit der Bürgerschaft haben wolle. Viele Ablehnungen seien erfolgt von Denen, die bei der Vorbesprechung seitens einer großen Anzahl Wähler in's Auge gefaßt wurden. Die Herren, welche zum Theil hier anwesend seien, haben bestimmt erklärt, sie würden eine Wahl nicht annehmen. Darnach konnte mit allem Nachdruck in den Berichten darauf hingewiesen werden, daß es wünschenswerth erscheine, Reformen in dieser Beziehung einzuführen. Die Ursache der Ablehnung war, daß die Herren mit der Eintheilung der Geschäfte im Senat nicht einverstanden waren. Dieses habe er nur noch aussprechen wollen. Im Uebrigen scheine es ihm, wie gesagt, sachgemäß, den Antrag der Deputation anzunehmen.

Herr Dr. Blendermann: In Beziehung auf den von Herrn Bruns ausgesprochenen Wunsch, daß zugleich mit der Reduction der Zahl der Mitglieder des Senats auf 17 eine andere Bestimmung durchgesetzt werden möchte, wonach die Wahl der nicht-juristischen Mitglieder in Zukunft eine freie sei, möchte er darauf hinweisen, daß, wie der Herr Präsident schon hervorgehoben habe, es nach der Geschäftsordnung absolut unthunlich sei, die beiden Anträge gleichzeitig zu erledigen. Wenn aber die Bürgerschaft heute den Deputationsantrag nicht annehme, so müsse sie nach den früheren Beschlüssen Anfang December den 18. Senator wählen. Die Folge der Verhandlung über den Wunsch des Herrn Bruns würde also eine ganz andere als die beabsichtigte sein. Die Bürgerschaft würde gezwungen sein, zur Wahl zu schreiten, für deren Vornahme sich noch keine Stimme erhoben habe. Es sei daher sehr zweckmäßig, beide Gegenstände getrennt zu halten. Herr Bruns könne seinen Antrag jeder Zeit aufnehmen und möchte er die Herren, welche für den Vorschlag des Herrn Bruns seien, dringend bitten, zu erwägen, daß sie durch ein Beharren bei der Forderung, diesen Antrag zu berathen, den Hauptantrag der Deputation zu Falle bringen.

Herr Hauschild: Herr Bruns habe sich darüber beschwert, daß von Seiten der Minderheit der Deputation Niemand das Wort genommen habe. Er habe dieses bisher deshalb unterlassen, weil er eben die Debatte nicht ausdehnen wollte, sondern wünschte, daß die Bürgerschaft in der Angelegenheit wenigstens zum Beschluß kommen möchte. Leider habe Herr Dr. Bulle mit dazu Veranlassung gegeben, daß

eine längere Debatte entstanden sei, als nöthig. Herr Dr. Bulle habe etwas herausfordernd gesprochen. Derselbe hätte gar nicht nöthig gehabt, gegen die Ansichten der Minorität in der Bürgerschaft zu polemisiren. Ein äußerer Grund dazu lag nicht vor. Herr Dr. Bulle habe, wenn Redner recht verstanden, gemeint, die Mitglieder der Minorität hätten ihre Ansichten in der Deputation nur schüchtern geäußert. Dies sei durchaus nicht richtig. Die Minorität habe ihre Gründe mit aller Entschiedenheit geltend gemacht, wie es in einem gebildeten Kreise überhaupt zulässig sei. Poltern, Zanken und Streiten sei freilich nicht ihre Sache, sie habe vielmehr ihre Ansicht vertreten, wie es Männern gezieme. Er werde in jeder Weise für einen Antrag, wie der von Herrn Tebelmann gestellte, eintreten. Bei den Berathungen in der Deputation habe sich auch ergeben, daß ein solcher Antrag jederzeit gestellt werden könne. Er werde heute nicht für den Antrag des Herrn Bruns stimmen, weil er nicht wünsche, daß an die Frage, ob die Zahl der Mitglieder des Senats auf 17 zu beschränken, noch etwas Weitaussehendes gehängt werde. Wenn man mit diesem Antrage wiederkomme, werde man an ihm einen treuen Anhänger und Vertheidiger desselben finden.

Herr Dr. Bulle: Er bitte Herrn Hauschild um Verzeihung, daß er ihm Schüchternheit vorgeworfen habe, und habe er diesen Ausdruck nur insofern gebraucht, als die Minorität diese Behauptung in der Deputation nicht ihrerseits aufgestellt, sondern als von anderer Seite, von der früheren Deputation, ausgehend aufgeführt habe. Es heiße im Deputationsbericht vom 18. October: „Es sei auch, wurde ferner bemerkt, neuerdings die Behauptung aufgestellt worden, daß sich ein Mangel an tüchtigen Candidaten aus dem Kaufmannsstande, welche zur Annahme einer Wahl bereit seien, gezeigt habe." Im Uebrigen ersuche er Herrn Bruns, seine Ausdrücke etwas vorsichtiger zu wählen und nicht zu sagen, daß er, der Redner, von Kaufleuten hierher geholt sei, um hier die Ansicht der Majorität zu vertheidigen. Dieses sei nicht nöthig, die Deputation habe ihn bestimmt, den Bericht zu erläutern. Unter den sechs bürgerschaftlichen Mitgliedern der Deputation waren übrigens nur zwei Kaufleute.

Herr Dr. Pavenstedt: In der Bürgerschaft könne vernünftiger Weise wohl kein Zweifel darüber sein, daß der Antrag des Senats angenommen werden müsse. Senat und Bürgerschaft seien sich darin einig, daß die Wahl eines achtzehnten Senators überflüssig sei. Redner habe deshalb das Wort genommen, weil Herr Dr. Wilckens und, so viel er sich erinnere, kürzlich auch Herr Papendieck behaupten, der Senat sei einer Reform entgegen, die Bürgerschaft habe die Majorität der damals berichtenden Deputation, wie Herr Dr. Wilckens mit einen Anflug von Sentimentalität behaupte, im Stich gelassen, und deßhalb sei es unnütz, neue Anträge zu stellen. Die Tendenz der Bürgerschaft bei ihrem Beschlusse sei aber seines Wissens eine andere gewesen. Es handele sich nicht wesentlich darum, ob ein Senator mehr oder weniger gewählt werden solle, was ziemlich gleichgültig sei, sondern ob ein Princip angenommen werden solle, welches die Deputation an die Spitze gestellt habe, daß nämlich ein einzelner Chef an die Spitze jeden Fachs trete, mit den Beamten regiere und so die Mitwirkung der Bürgerschaft im Wesentlichen beeinträchtigt werde. Darin habe für ihn persönlich das Motiv der Ablehnung gelegen, er habe sich in diesem Sinne geäußert und glaube auch den Beschluß der Bürgerschaft so verstanden zu haben. Dies müsse hervorgehoben werden, damit es nicht immer heiße: Die Bürgerschaft hat die Majorität der Deputation im Stich gelassen. Die Bürgerschaft habe wohl gewußt was sie that, als sie die Mitwirkung an der Verwaltung durch ihren Rechnungsführer gegenüber dem Vorschlag einer büreaukratischen Verwaltung aufrecht erhielt. (Zustimmung.)

Herr Tebelmann: Er wolle nur die Anfrage stellen, in welcher Weise die Abstimmung erfolgen werde, ob auch der in der früheren Sitzung gestellte Antrag betreffs der kaufmännischen Senatoren zur Abstimmung kommen werde.

Herr Präsident: Er habe schon eben auseinandergesetzt, daß der ungefähr gleichlautende Antrag des Herrn Bruns heute nicht zulässig sei, sondern es sich nur um den von der Deputation vorgeschlagenen Zusatz zum § 21 der Verfassung handele.

Herr Tebelmann: Er könne alsdann nicht den Zweck einsehen, warum die Frage überhaupt an die Deputation zur Berathung und Berichterstattung verwiesen worden sei, wenn die Bürgerschaft sich heute nicht darüber schlüssig werden könne. Die Ueberweisung sei also derzeit ganz überflüssig gewesen.

Herr Präsident: Ob das überflüssig gewesen oder nicht, war Sache der Antragsteller. Nach der Geschäftsordnung war es zulässig, heute könne aber über den Antrag nicht abgestimmt werden.

Herr Dr. Wilckens: Herrn Dr. Pavenstedt gegenüber wolle er nur bemerken, daß heute das nicht zur Verhandlung stehe, was derselbe erwähnt habe, und was die Stellung der Deputation betreffe, so könne mit Recht gesagt werden, daß die Bürgerschaft sie im Stich gelassen habe.

Es wurde Schluß beantragt.

Die Herren Hauschild und Huchting erklärten sich gegen den Schluß.

Herr Bruns jr. beantragte:
In dem von der Deputation vorgeschlagenen Zusatze die Worte zu streichen: „In diesem Falle brauchen nur vier Mitglieder Kaufleute zu sein."

Herr Präsident: Dieser Antrag bezwecke eine weitere Verfassungsänderung, und er könne ihn daher nicht zulassen.

Herr Dr. Lampe beantragte
namentliche Abstimmung über die Verfassungsänderung.

Der Schluß wurde beliebt.

Herr Dr. Pavenstedt: Herr Dr. Wilckens habe ihm vorgeworfen, daß er etwas nicht zur Sache Gehöriges vorgebracht hätte. Herr Dr. Wilckens habe nun aber den Deputations-Antrag unter anderen aus den Gründen befürwortet, weil der Senat zu einer weiteren Reform nicht zu bewegen gewesen sei und weil die Bürgerschaft die Deputation im Stich gelassen hätte. Es war darum ganz sachgemäß, wenn Redner die Gründe vorgeführt habe, welche die Bürgerschaft damals bestimmt hätten.

Der Antrag auf namentliche Abstimmung wurde nicht genügend unterstützt. Der Antrag der Deputation wurde alsdann mit der verfassungsmäßig erforderlichen Majorität angenommen.

Auf Vorschlag des Herrn Präsidenten wurden die Verhandlungen über die weiteren Vorschläge der Deputation bis zur zweiten Verhandlung über die Verfassungsänderung ausgesetzt.

Nr. III der Tagesordnung:

Mittheilung des Senats vom 11. October 1878:

Stadtbremische Armenpflege.

Herr Präsident machte darauf aufmerksam, daß nach § 85 der Verfassung über den vorliegenden Antrag nur die stadtbremischen Mitglieder der Bürgerschaft, also die von Classe I—IV gewählten Vertreter Beschluß zu fassen hätten. Herr Kotzenberg habe folgenden Antrag eingebracht:

> In Berücksichtigung des Wunsches der Diakonien und der dafür angeführten Gründe willigt die Bürgerschaft in die Aufhebung der gesetzlichen Verpflichtung derselben zur Theilnahme an der Armenpflege mit dem vom Senate dazu gemachten Vorbehalte und schließt sich dem Danke des Senats für die langjährigen Dienste der Diakonien in der Wahrnehmung der Armenpflege zum vollen Umfange an.
>
> Die Bürgerschaft genehmigt ferner die durch diese Aufhebung erforderlich gewordene Abänderung der die Armenpflege betreffenden Gesetze vom 17. October 1875 in der von der Armenpflege beantragten Weise, so wie die Vorschläge derselben betreffs Vermehrung der Zahl der Armenpfleger und der Distrikte, einschließlich der beantragten Abänderung der §§ 2 und 4, Absatz 4 des Gesetzes, die stadtbremische Armenpflege betreffend, und stimmt gleichfalls den von der Armenpflege beantragten Abänderungen der §§ 7, Absatz 4, und 17 des Gesetzes, die stadtbremische Armenpflege betreffend und des § 6 des Gesetzes, die Wahl der stadtbremischen Armenpfleger betreffend, bei, indem auch sie eine neue Publikation der revidirten Gesetze für empfehlenswerth hält.

Von der juristischen Commission seien folgende Amendements gestellt:

1) In § 5 des Gesetzes, die stadtbremische Armenpflege betreffend, zu verändern
   a) im ersten Absatz die Zahl 85 in 160,
   b) im zweiten Absatz die Zahl 5 in 8;
2) die Streichung des Satzes: „Der Abschnitt IX ꝛc." bis „in Geltung."

Herr Syndicus Dr. Barth empfahl Namens der juristischen Commission deren Anträge. Bei der Veränderung des § 5 handele es sich nur um ein kleines Versehen, welches bei Ausarbeitung des vorliegenden Berichts gemacht worden. Man habe in § 5 die Zahl 85 stehen lassen, während in Zukunft 160 Armenpfleger fungiren sollen. Ganz ebenso liege die Sache bei der vorgeschlagenen Abänderung des Absatzes zwei. Dort müsse es, wie aus dem Berichte selbst hervorgehe, anstatt „5" „8" Bezirke heißen. Was die Streichung des letzten Absatzes anbelange, so handele es sich um eine völlig obsolet gewordene Bestimmung. Es scheine wünschenswerth, daß diese aus dem alten Gesetz übernommene Clausel wegfalle.

Herr Kotzenberg: Die Anträge des Senats und der Armenpflege seien in der Vorlage so hinreichend motivirt, daß er kaum glaube, daß die Zweckmäßigkeit dieser Anträge im Ganzen genommen von irgend Jemand nicht anerkannt werde. Er habe deshalb einen vollständig zustimmenden Antrag gestellt; nur müßten die einzelnen Punkte in dem Beschluß der Bürgerschaft erwähnt werden, und namentlich werde die Bürgerschaft es nicht unterlassen wollen, den Diaconien, welche lange Jahre sich mit der Armenpflege beschäftigt hätten, ebenfalls ihren Dank auszusprechen. Die Anträge der juristischen Commission, welche er vorher nicht gekannt habe, könnten seinem Antrage einfach angeschlossen werden.

Herr Stichnath: Er schließe sich den Anträgen an und möchte nur den Wunsch aussprechen, daß bei den bevorstehenden Neuwahlen womöglich darauf Rücksicht genommen werde, daß die Armenpfleger in oder in der Nähe ihrer Districte wohnen.

Der Antrag des Herrn Kotzenberg wurde mit den Anträgen der juristischen Commission angenommen.

Nr. IV der Tagesordnung:

Mittheilung des Senats vom 3. September 1878:

Abschaffung der freiwilligen Beiträge für die stadtbremische Armenpflege.

Herr Präsident theilte folgende Anträge mit:

> Die Unterzeichneten beantragen, die Bürgerschaft möge beschließen, eine Commission von sieben Mitgliedern niederzusetzen, welche darüber berathen und berichten soll
>
> 1) ob die Abschaffung der freiwilligen Beiträge zu empfehlen, resp. durchaus geboten ist;
> 2) ob im bejahenden Falle die Besteuerung nach

dem Wohnungsaufwande stattfinden soll, oder ob die Einkommensteuer als Maßstab für die Armensteuer zu empfehlen sei.

L. W. Bestenbostel.	Schierenbeck.
Kotzenberg.	N. Jacobi.
H. M. Hauschild.	C. U. Bitter.
J. H. Schmidt.	J. G. Behrens.
Steinhäuser.	H. D. Stegmann.
N. A. Ordemann.	Chr. Schönfelder.

Die Bürgerschaft ist mit dem Senat darin einverstanden, daß mit dem System der freiwilligen Beiträge für die stadtbremische Armenpflege endgültig zu brechen, und statt dessen eine Armensteuer einzuführen sei.

Sie kann jedoch der Ansicht des Senats, daß diese Steuer nach Maßgabe des Wohnungsaufwandes zu erheben sei, nicht beitreten. Sie ist vielmehr, in Uebereinstimmung mit der Direction der Armenpflege, der Ueberzeugung: daß die Einkommensteuer die richtigste und mit den geringsten Härten verbundene Basis für die Erhebung einer Armensteuer ist.

Sie ersucht den Senat ihr hierin beizutreten, indem sie sich zugleich mit einer Deputationsberathung über den Modus und die näheren Formalitäten der Erhebung einer Armensteuer auf dieser Grundlage einverstanden erklärt.

Joh. Friedr. Wessels.
Aug. Tebelmann.
A. F. Blendermann, Dr.
W. Huchting.
A. Breusing.
L. C. Nolze.
L. W. Bestenbostel.
C. Barkhausen, Dr.
Helmken.
L. W. Roselius.
D. H. Lonke.
Heinr. Linne.

Herr Wessels: Er könne der Bürgerschaft nur empfehlen, den Antrag des Senats, die freiwilligen Beiträge für die Armenpflege abzuschaffen, anzunehmen. Es sei von der Direction der Armenpflege des Näheren auseinandergesetzt, warum diese Art der Besteuerung nicht mehr haltbar sei, so daß er sich kurz darüber fassen könne. So lange in unserer Stadt nur stadtbremische Bürger von der Armenpflege unterstützt wurden, war es gewiß gerechtfertigt, diese Unterstützungen aus freiwilligen Beiträgen zu decken. Die Reichsgesetze hätten aber bekanntlich durch diese althergebrachte Sitte einen Strich gemacht. Die meisten Leute, welche jetzt von der Armenpflege unterstützt werden, seien nicht stadtbremische Bürger, sondern Reichsangehörige, welche durch zweijähriges Wohnen in Bremen hier den Unterstützungswohnsitz gewonnen haben. Ferner zähle Bremen zu seinen Einwohnern nicht allein stadtbremische Bürger, sondern noch eine ganze Reihe anderer Reichsangehörige, welche nicht Bürger werden. Diese Leute zahlen nun allerdings freiwillige Beiträge; aber wer als Armenpfleger die Subscription vorgenommen habe, der wisse, wie schwer es halte, diese Leute, welche mit den bremischen Sitten weniger vertraut seien, zu veranlassen, einen ihrem Einkommen und Vermögen entsprechenden Beitrag zu leisten. Es sei ferner sehr oft der Fall gewesen, daß die Armenpfleger, wenn sie subscribirten, die Bewohner um Gaben für die Armenpflege angingen, unhöfliche, grobe Antworten erhielten, ja es sei ihm als Armenpfleger wiederholt passirt, daß solche Leute, welche notorisch ein großes Einkommen hatten, erklärten: Wir geben nicht mehr, als wozu wir verpflichtet sind: 3 ℳ. Man werde beistimmen, daß es aus allen diesen Gründen nicht möglich sei, das bisherige System noch beizubehalten. Hinzu komme aber, daß dadurch nicht die Summe beschafft werden könne, welche für die Armenpflege erforderlich sei. Die Armenpflege unterstütze jetzt direct diejenigen Armen in Bremen, welche stadtbremische Bürger seien, aus den freiwilligen Beiträgen, dagegen müsse die Staatscasse, die Polizei, die Unterstützung derjenigen tragen, welche dem Landarmenverbande angehören, Leute, die nicht das Staatsbürgerrecht in Bremen haben. Das führe zu allerlei Ungehörigkeiten. Unsere Landgemeinden und die Hafenstädte müssen die Armen ihres Bezirks aus eigenen Mitteln unterstützen, während in der Stadt Bremen die Reichsangehörigen, welche nicht bremische Bürger seien, aus der Staatskasse Unterstützung erhalten. Das sei nicht in der Ordnung. Er empfehle daher, die freiwilligen Beiträge aufzuheben. Was den Modus der Besteuerung betreffe, so sei er gerne damit einverstanden, daß diese Frage an eine Commission verwiesen werde und diese berathe, ob die Einkommensteuer, oder eine Steuer nach dem Wohnungsaufwand oder irgend eine andere Steuer dafür geeignet sei. Er habe sich in seinem Antrage mit denjenigen Herren, welche denselben unterschrieben, für die Einkommensteuer erklärt. Im Vorstande der Armenpflege sei diese Frage reiflich geprüft. Daß man aber auch die Frage an eine Commission verweisen wolle, ob die freiwilligen Beiträge abzuschaffen, das halte er zum mindesten für überflüssig. Die Commission könne alles Material, welches sie gebrauche, nur von einer Behörde beziehen, nämlich der stadtbremischen Armenpflege, diese sei die einzige Behörde, welche ein wirklich zutreffendes Urtheil darüber haben könne, ob es möglich sei, die freiwilligen Beiträge so weit hinaufzuschrauben, daß die dadurch beschafften Mittel ausreichend seien. Der Vorstand und fast sämmtliche Armenpfleger haben dies verneint. Er bitte deshalb, daß die Bürgerschaft sich heute noch für die Abschaffung der freiwilligen Beiträge ausspreche. Es komme hinzu, daß nach altem Herkommen und Gesetz im Laufe dieses Monats die Subscription vorgenommen werden müßte. Wozu nun noch den weitläufigen Apparat in Anwendung bringen, welcher viele Herren in Bewegung setze, wenn nach 3 bis 4 Wochen vielleicht die Abschaffung der freiwilligen Beiträge beschlossen würde. Die Armenpfleger würden bei den Einzeichnungen um so größere Mühe haben angesichts der Thatsache, daß darüber berathen werde, ob die freiwilligen Beiträge abgeschafft werden sollen, und angesichts dessen, daß der Senat sich schon dafür erklärt habe. Selbst diejenigen, welche die freiwilligen Beiträge gerne beibehalten

möchten, werden darin beistimmen, daß unter diesen Umständen das System zu großen Härten führen würde. Derjenige, welcher für die Abschaffung der freiwilligen Beiträge sei, werde seinen Beitrag auf das niedrigste Maß herunterdrücken, und die Aeußerung, daß man es thun würde, habe er wiederholt gehört. Derjenige aber, welcher für die Beibehaltung der freiwilligen Beiträge sei, werde denken, man müsse alles thun, um die Einrichtung aufrecht zu erhalten, und erhöhe deshalb seinen Beitrag um ein Bedeutendes. Nun denke man sich, das Jahr gehe darüber hin und die Bürgerschaft entscheide sich, nachdem die Subscription gewesen, dafür, daß die freiwilligen Beiträge abgeschafft werden sollen. Was würden daraus für Härten entstehen, der Eine gebe zu viel, der Andere zu wenig. Er erlaube sich, falls die Bürgerschaft im Uebrigen die Sache an die Commission verweisen wolle, folgenden Antrag:

> Die Bürgerschaft erklärt sich mit der Abschaffung der freiwilligen Beiträge für die stadtbremische Armenpflege und der Erhebung einer Steuer statt derselben einverstanden. Zugleich ersucht sie den Senat, die Generalcasse zu beauftragen, der Armenpflege bis zu geschehener Beschlußfassung über die Art der Erhebung einer Armensteuer für die etwa erforderlichen Aufwendungen, soweit dieselben nicht aus den vorhandenen Mitteln zu decken sind, Vorschuß zu leisten.

Das werde erforderlich sein. Die Armenpflege müsse Mittel in Händen haben für den Fall, daß die freiwilligen Beiträge abgeschafft oder die Erhebung derselben auch nur ausgesetzt werde. Die Armenpflege könne nicht so lange warten bis die Commission über die Sache berathen und ein Beschluß gefaßt sei. Vor der Hand habe sie noch Mittel vorräthig. Die Vermächtnisse seien noch nicht ganz aufgezehrt, für den Fall aber, daß noch kein Beschluß zu Stande komme, sei es nothwendig die Generalcasse mit Vorschußleistung zu beauftragen.

Herr Dr. Barkhausen: Er möchte Herrn Wessels darauf aufmerksam machen, daß sein Antrag mit dem Antrage der Herren Hauschild und Genossen unvereinbar sei, indem nach letzterem über die Frage, ob die freiwilligen Beiträge abgeschafft werden sollen, die Commission noch erst berathen solle. Der Antrag des Herrn Wessels sei daher wohl ein selbstständiger.

Herr Wessels: Er habe erklärt, die Bürgerschaft möge die Abschaffung der freiwilligen Beiträge heute schon beschließen, im Uebrigen wäre er damit einverstanden, daß über die Art der Besteuerung eine Commission berathe.

Herr Wulstein: Er könne sich nicht für den Antrag des Herrn Wessels erklären, daß sofort beschlossen werde, die freiwilligen Beiträge abzuschaffen. Allerdings sei es am einfachsten eine Armensteuer auf den Grundbesitz zu legen, wie der Senat wünsche, denn dann bekomme man das Geld am sichersten. Schon die Art und Weise wie der Senat seinen Vorschlag motivire, habe Redners Beifall nicht. Der Senat wünsche, daß die Deputation auf der von ihm vorgeschlagenen Grundlage berathen möge. Redner glaube die Bürgerschaft werde sich bedanken, darauf einzugehen. Denn wenn sie diesem Vorschlage beistimme, so sei die Deputation an ein ganz bestimmtes Commissorium gebunden, sie könne keinen anderen Vorschlag machen, sonst würde es heißen, das wäre nicht zulässig, die Deputation hätte ihr Commissorium überschritten. Es gebe viele Leute, welche anderer Meinung seien, als Herr Wessels und welche bezweifeln, daß die von demselben vorgetragene Ansicht richtig sei. Wenn die Leute wissen, daß eine bestimmte Steuer festgesetzt sei, dann zögern sie nicht, sondern fordern mit edler Dreistigkeit, wenn sie aber wissen, es bleibe dem freien Ermessen überlassen, dann sind sie zurückhaltender, und zögern mit ihren Forderungen hervor zu treten. Er sei für den Antrag auf Niedersetzung einer Commission mit vollständig freiem Commissorium, sowie auch dafür, daß erst darüber berathen werde, ob die freiwilligen Beiträge aufgehoben werden sollen oder nicht. Würde schon heute die Abschaffung beschlossen, so würde es heißen: Die Zeit drängt, wir müssen ein neues Gesetz machen. Er halte es auch nicht für nöthig die Generalcasse zu beauftragen, Vorschuß zu leisten. Es sei bekannt, daß wenn die Armenpflege einmal zu kurz gekommen, dann immer Vorschuß geleistet worden sei. Die Bürgerschaft sollte sich nicht die Hände binden. Das bisherige System sei allerdings eine patriarchalische Einrichtung, diese sei aber manchem Bremer lieb geworden.

Herr Tebelmann: Im Wesentlichen möchte er sich in demselben Sinne äußern, wie Herr Wessels. Gewiß werde Jeder bedauern, daß die althergebrachte Einrichtung der freiwilligen Beiträge zum Armenwesen, ebenso wie es mit der früheren für die Erhebung der Einkommensteuer bestandenen ähnlichen Einrichtung geschehen, aufgehoben werden solle. Wer aber das Amt eines Armenpflegers verwaltet habe, namentlich in der letzten Zeit, der werde beistimmen, daß diese Einrichtung nicht mehr aufrecht zu erhalten sei. Er möchte bitten, um Zeitversäumniß zu vermeiden und besonders damit nicht für nächstes Jahr noch einmal subscribirt werde, daß die Bürgerschaft sich schon heute für die Abschaffung der freiwilligen Beiträge erkläre. Er stelle daher zu dem eingebrachten Antrage das Amendement:

> die unter 1) aufgestellte Frage wegen Abschaffung der freiwilligen Beiträge zu steichen und nur die Frage durch die Commission berathen zu lassen, ob die Erhebung der Armensteuer nach Maßgabe des Einkommens oder des Wohnungsaufwandes geschehen sollte.

Herr Präsident machte darauf aufmerksam, daß über beide Punkte des beantragten Commisssoriums getrennt abgestimmt werden würde.

Herr Papendieck: Er sei ganz anderer Ansicht wie Herr Tebelmann. Nach seiner Meinung sollte die Bürgerschaft noch nicht den Beschluß fassen, daß die freiwilligen Beiträge aufgehoben werden sollen. Aus dem Berichte der Armenpflege und den Ausführungen des Herrn Wessels sei ihm nicht klar geworden, daß ein Versuch, die Beiträge noch in die Höhe zu bringen, wirklich ohne Erfolg sein würde

Wir hören nur, daß die Sache große Unannehmlichkeiten habe. Redner habe auch jahrelang die Ehre gehabt, Gaben für die Armenpflege zu sammeln. Damals waren die Unannehmlichkeiten dieses Amtes ebenso groß. Die Armenpfleger mußten sich auch Unhöflichkeiten und Grobheiten sagen lassen, das nehme man aber mit in den Kauf und versuche es von Neuem. Die Aussicht eines Deficits und die Drohung mit Einführung einer Armensteuer sei ungefähr ebenso alt, wie die freiwilligen Beiträge selbst. Unter dem Vorsitz des Herrn Senator Lampe fand in diesem Falle gewöhnlich eine Versammlung der Diaconen auf der Börse statt, es wurde eine fulminante Rede gehalten und auseinandergesetzt: Es droht uns ein Deficit und wir müssen eine Armensteuer einführen, wenn es nicht möglich gemacht wird, die Beiträge zu erhöhen. Man ging dann mit einem Feuereifer aufs Neue ins Geschirr und das Resultat war stets die Beibehaltung der freiwilligen Beiträge. Er sehe kein Unglück darin, wenn die Herren ihre anerkennenswerthen Bemühungen fortsetzten und noch einmal den Versuch machten, auf die bisherige Weise das Deficit zu decken. Sollte das Schlimmste eintreten, daß die Ausgaben größer seien, als die Einnahmen, dann könnte für das Jahr immerhin der Staat eintreten. Wenn die Bürgerschaft aber heute die Abschaffung der freiwilligen Beiträge beschließe, so gebe sie damit zugleich ihre Zustimmung zur Einführung einer neuen Steuer, welche uns bei den allgemein schlechten Finanzen in den nächsten Jahren sehr übel bekommen würde. Bei der bevorstehenden Budgetberathung werden wir wahrscheinlich wieder die Entdeckung machen, daß wir in den nächsten Jahren wieder mit einem Deficit zu kämpfen haben werden, welches nur zu decken sei durch Erhöhung der Einkommensteuer. Wenn also diese ohnehin schon erhöht werden müsse, dann sei es jedenfalls sehr mißlich, außerdem noch einen Aufschlag von $^3/_4$ pCt. für die Armensteuer zu machen. Er meine daher, ehe man eine noch immer ziemlich ergiebig fließende Einnahme beseitige, und eine neue Steuer einführe, sollte man sich wohl drei Mal bedenken. Außerdem habe er noch einen Grund, bei dem Bisherigen zu bleiben. Die kleinen Leute, welche auf der Grenze stehen, Unterstützung von der Armenpflege zu erhalten oder noch einen kleinen Beitrag zu leisten, seien, solange sie einen Beitrag zu leisten vermögen, stolz darauf, daß sie nicht zur Classe der Armen gehören, sondern zur Unterstützung Anderer beitragen. Lege man die Armensteuer einfach auf das Einkommen, dann seien diese Leute, welche unter 600 ℳ. Einnahme haben, von der Steuer befreit. Sie haben dann weder den Stolz, mit dazu beizutragen, daß arme Leute unterstützt werden, noch haben sie das Gefühl, wie es jetzt vielfach der Fall, daß sie von der Mildthätigkeit unterhalten werden, sondern sie denken dann einfach: es ist unser Recht, der Staat muß uns unterstützen. Das seien Momente, welche die Bürgerschaft veranlassen sollten, heute die Abschaffung der freiwilligen Beiträge abzulehnen und der Armenpflege zu überlassen, noch einmal den Versuch damit zu machen. Sollten diese Bemühungen nicht den genügenden Erfolg haben, dann könne man noch immer an den Staat gehen. Jedenfalls möchte er bitten, nicht nach dem Antrage des Herrn Wessels die Generalcasse zu beauftragen, die etwa nothwendige Summe der Deputation zur Verfügung zu stellen. Es sei Aufgabe des Senats, die Zustimmung der Bürgerschaft dazu einzuholen, warum sollte diese demselben dabei zuvorkommen? Nach der ihm gewordenen Mittheilung habe die Armenpflege noch 67,000 ℳ. in Casse, wovon 11,000 ℳ. Vermächtnisse seien, während 56,000 ℳ. noch zur freien Verfügung stehen. Davon müsse allerdings das Deficit gedeckt werden, es bleibe aber immer noch etwas übrig, und er glaube, die Wirthschaft werde nicht aufhören, wenn die Bürgerschaft heute nicht den Antrag annehme. Er beantrage:

Daß die Bürgerschaft sich dahin erkläre, sie sehe von der Abschaffung der freiwilligen Beiträge zur Zeit ab.

(Bravo!)

Herr Hauschild: Mit einem solchen Antrage könne er sich nicht einverstanden erklären, denn er meine, es sei Pflicht der Bürgerschaft, daß sie die umfassende Vorlage erst genau prüfe und sie nicht einfach ablehne. Soviel Rücksicht sei die Bürgerschaft denjenigen Herren schuldig, welche sich der großen Mühe, die mit dem Amte des Armenpflegers verbunden, unterziehen. Er könne sich auch nicht dafür erklären, daß nach dem Antrage des Herrn Wessels schon heute die Abschaffung der freiwilligen Beträge beschlossen werde, sondern bitte, den von ihm mit unterzeichneten Antrag anzunehmen. Die Antragsteller seien der Stimmung gefolgt, welche in der Bevölkerung sich kund gebe, daß, wenn man nur ernstlich an die Bewohner Bremens appellire, dann die freiwilligen Beiträge wohl noch beibehalten werden können. Die Bürgerschaft müsse darauf Rücksicht nehmen. Wir werfen in diesem Falle wiederum ein Stück guter bremischer Sitte über Bord und seien bald dahin gekommen, vor Anderen nichts voraus zu haben. Allerdings sei es mißlich, wenn, wie Herr Papendieck sage, die Einkommensteuer ohnehin erhöht werden müsse, auch noch eine Armensteuer auf das Einkommen zu legen; es werde dadurch vielleicht Unwille hervorgerufen, wenn durch freiwillige Gaben, welche mehr eine Sache des Gemüths und des Herzens seien, die Kosten der Armenpflege noch bestritten werden können. Es thue dann Mancher seine Hand doch weiter auf, als er nöthig habe. Es werde wohl gesagt, daß Viele nicht ihrem Vermögen entsprechend zahlen; man sei aber nicht immer in der Lage zu ermessen, ob diese Leute wirklich mehr leisten können. In vielen Fällen mache man andererseits doch auch die erfreuliche Wahrnehmung, daß Leute ganz nach ihren Kräften freiwillig zahlen. Warum wollte unter diesen Umständen die Bürgerschaft nicht zuvor diese ernste Frage durch eine Commission prüfen lassen? Durch eine solche Berathung bringe man auch eine Beruhigung in der Bevölkerung hervor und es werde nicht heißen können, die Bürgerschaft sei nur darauf bedacht gewesen, den Armenpflegern eine Mühe abzunehmen, aber sie habe dafür der Bevölkerung eine Steuer auferlegt. Wenn die Commission nach reiflicher Erwägung zu der Ueberzeugung gebracht werde, daß sie der Bürgerschaft empfehlen müsse, die freiwilligen Gaben abzuschaffen, dann wirke das beruhigend auf diejenigen, welche der Meinung gewesen, daß es wohl noch so weiter gehen würde. Eine fleißige Commission könne recht gut in vier Wochen über die erste Frage entscheiden und

berichten. Falle die Berathung im bejahenden Sinne aus, dann werde die Bürgerschaft weiter zu beschließen haben. Jedenfalls erhalte die Bevölkerung dann die Ueberzeugung, daß die Bürgerschaft nichts unversucht gelassen habe, um Klarheit in diese Sache zu bringen.

Es wurde Schluß beantragt.

Herr Papendieck stellte für den Fall der Ueberweisung der Sache an eine Commission den Antrag:

Die Direction der Armenpflege zu ersuchen, mit den Einzeichnungen noch nicht vorzugehen.

Herr Richter Mohr beantragte:

Die Bürgerschaft möge beschließen, daß es für das nächste Jahr bei den freiwilligen Beiträgen sein Bewenden haben solle.

Der Schluß wurde abgelehnt.

Herr Dr. C. Barkhausen: Er verdenke es vielen Mitgliedern der Bürgerschaft nicht, welche sich nicht schon heute entschließen können, daß die freiwilligen Beiträge abgeschafft werden. Er verdenke es aber wohl Denjenigen, welche etwa wie Herr Papendieck geneigt sein sollten, diese ganze Vorlage der Armenpflege ohne Weiteres und ohne die Frage einer Prüfung werth zu halten, in den Papierkorb befördern zu lassen. Das, glaube er, würde die Armenpflege, welche diese Frage zuerst angeregt habe, in keiner Weise verdient haben. Er könne versichern, die Herren von der Armenpflege seien besser orientirt über die Verhältnisse, als Herr Papendieck, welcher seit mehreren Jahren Nichts mehr damit zu thun habe und der insbesondere die neue Armenpflege nicht kenne, welche mit dem ersten Januar 1876 ins Leben getreten sei. Redner könne versichern, daß man sich mit einer so wohlfeilen Bemerkung, wie Herr Senator Lampe das früher auch schon gesagt, nicht mehr abspeisen lasse. Diese von Herrn Papendieck aufgestellte Parallele verrathe eben dessen Unkenntniß der jetzigen Verhältnisse. Es handle sich darum, bei einem Budget von etwa 220,000 ℳ., wie bisher die Einnahme der Armenpflege ergeben habe, plötzlich eine Erhöhnung von 85,000 ℳ. zu erzielen. Herr Papendieck gebe nun der Armenpflege den wohlgemeinten Rath, sie solle nur besser aufpassen, es würde dann ohne Weiteres möglich sein, diese exorbitante Erhöhung bei den Einzeichnungen herauszuschlagen. Redner möchte fragen, durch welche Gründe man die Leute veranlassen könnte, mehr als bisher zu zahlen. Der Hauptgrund, welchen die Armenpfleger anzuführen hätten, sei der, daß das bremische Reservatrecht nicht mehr aufrecht zu erhalten sei, und daß die 45,000 ℳ., welche bisher der Landarmenverband bezahlte, durch freiwillige Beiträge aufgebracht werden müssen. Nun frage er, glaube man ernsthaft, daß die Armenpfleger bei ihrem Gange durch die Stadt mit einem derartigen leeren Grunde irgend etwas bewirken würden? Er bedauere, daß von einigen Herren, welche im Wesentlichen mit ihm auf demselben Standpunkt stehen, die die Verhältnisse der gegenwärtigen Armenpflege kennen, wie Herr Wessels, zu sehr betont worden sei, man sollte den Armenpflegern nicht mehr zumuthen sich der undankbaren Aufgabe der Einzeichnungen zu unterziehen, was wohl die Veranlassung zu der Aeußerung des Herrn Papendieck gewesen sei. Wenn es dies allein wäre, dann würde Redner nicht für die Aufhebung der freiwilligen Beiträge sein. Es sei richtig, die Aufgabe sei in der letzten Zeit besonders unendlich viel unangenehmer geworden, und sie werde mit jedem Jahre unangenehmer, was namentlich diejenigen Armenpfleger wissen werden, welche in der Vorstadt gesammelt haben. Von sehr Vielen, welche die bremischen Verhältnisse nicht kennen, werden die Armenpfleger so angesehen, als wenn sie selbst Almosen haben wollten, oder als ob andere Zwecke dabei maßgebend wären, man wittere den Steuerexecutor heraus ꝛc. Derartige Anschauungen haben durch Zuzug von Auswärts, besonders bei Beamten Nahrung gefunden. Dieser Grund würde jedoch nicht maßgebend sein für die Abschaffung der freiwilligen Beiträge; der Hauptgrund, welcher dazu dränge, sei vielmehr der, daß es nicht mehr möglich, auf diese Weise die erforderliche Summe aufzubringen. Nun gebe er zu, daß die Bürgerschaft, wenigstens nicht diejenigen Mitglieder, welche sich mit der Sache nicht näher beschäftigt haben, nicht schon heute sich zur Abschaffung der freiwilligen Beiträge entschließen könne. Er möchte aber entschieden dagegen protestiren, daß in der Weise wie Herr Papendieck wünsche, mit der Vorlage der Armenpflege verfahren werde. Er könne versichern, daß diejenigen, welche an der Ausarbeitung derselben betheiligt, keine fanatische Anhänger der Armensteuer seien. Sie haben sich vielmehr bemüht bei dem Bisherigen zu bleiben, und erst als die Erfahrung und eingehende Prüfung sie zu der Ueberzeugung gebracht, daß das nicht möglich, sei der Vorschlag gemacht worden. Wenn aber auf Grund der Sachkunde der Armenpflege eine derartige Vorlage an die Bürgerschaft komme, welcher gegenüber die Bürgerschaft nicht in der Lage sei, bie Verhältnisse vollständig übersehen zu können, dann sollte dieser Entwurf nicht mit der gewöhnlichen Bemerkung zurückgewiesen werden: Probirt es nur noch einmal, es wird wohl so schlimm nicht sein. In dieser Weise werde man sich nicht abspeisen lassen. Die Armenpflege habe ihre Sache besser überlegt. Was den Grund des Herrn Papendieck betreffe, aus welchem er besonders empfehle, das Institut der freiwilligen Beiträge beizubehalten, so sei gerade dieser Grund einer der schwächsten. Herr Papendieck meine, die kleinen Leute wären stolz auf ihren Beitrag. Das solle auch nicht beseitigt werden. Auch die kleinen Leute sollen mit herangezogen werden, und glaube man, daß die Scala der Einkommensteuer für diesen Zweck zu hoch gegriffen sei, so stehe nichts im Wege, bei der Armensteuer sie etwas niedriger zu setzen. Die Armenpflege sei aber, was sich bei der jetzigen Einrichtung erst feststellen ließ, zu dem überraschenden Resultat gekommen, daß gerade umgekehrt die kleinen Leute jetzt mit ihrem Beitrag von 3 ℳ. zu viel bezahlen, daß die Grenze nach oben hin höher sein müsse und daß für die kleinen Leute 3 ℳ. eine zu große Last sei. Er stelle die Entscheidung der Bürgerschaft anheim, ob sie zuvor eine Commissionsberathung über die Hauptfrage eintreten lassen wolle oder nicht, nach seiner persönlichen Meinung und Urtheil, welche er über die Frage

gewonnen, könne er nur dem Antrage des Herrn Wessels beistimmen. Er bitte aber dringend, die Bürgerschaft möge sich nicht von Behauptungen leiten lassen, wie sie Herr Papendieck geäußert habe.

Es wurde Schluß beantragt.

Herr Papendieck zog seinen Antrag zu Gunsten des von Herrn Richter Mohr gestellten zurück. Herr Wessels nahm denselben wieder auf.

Der Schluß wurde beliebt.

Herr Papendieck erhielt das Wort zu einer factischen Berichtigung: Da er keine Gelegenheit habe, die ziemlich heftigen Aeußerungen des Herrn Dr. Barkhausen gegen ihn in der Debatte zu widerlegen, so möchte er nur eine factische Bemerkung machen. Diejenigen Herren, welche mit ihm Diaconen gewesen seien, würden ihm Recht geben, daß alle die Verhältnisse, welche Herr Dr. Barkhausen geschildert habe, früher gerade so lagen wie jetzt, nur mit dem Unterschiede, daß damals von 50 Herren gesammelt wurde, während man jetzt mit 160 Herren sammeln könne.

Bei der darauf erfolgenden Abstimmung wurde zunächst der Antrag des Herrn Richter Mohr angenommen und darauf der Antrag der Herren Hauschild und Genossen genehmigt, womit die übrigen Anträge erledigt waren.

Zu Mitgliedern der
Commission wegen Abschaffung der freiwillige Beiträge für die Armenpflege
wurden gewählt die Herren Dr. Blendermann, F. Tecklerborg, C. H. Noltenius, H. M. Hauschild, Dr. C. Barkhausen, J. H. Wessels und J. G. Strothoff.

Schluß der Sitzung gegen 9 Uhr.

Bericht

der

Commission wegen des Katasters.

In Bezug auf die Mittheilung des Senats vom 28 Februar d. J. hatte die Bürgerschaft in der Versammlung vom 13. März folgenden Beschluß gefaßt:

„Die Bürgerschaft hält die in Aussicht genommene Vermessung zur Herrichtung von Karten der Alt- und Neustadt und Bremerhaven für wünschenswerth, beschließt jedoch die Niedersetzung einer Commission von 7 Mitgliedern, welche über die Art und Weise der Ausführung beräth und der Bürgerschaft baldigst berichtet."

Die auf Grund dieses Beschlusses niedergesetzte Commission mußte sich nun über folgende Fragen schlüssig werden:

1. Entspricht das vorhandene Material, namentlich die sogenannten Schätzungskarten den Anforderungen, die man an eine Katastervermessung zu stellen berechtigt ist, oder ist zu diesem Zwecke eine Neuvermessung vorzunehmen?
2. Ist eine etwaige Neuvermessung mit den zur Verfügung stehenden Kräften zu beschaffen?
3. Ist die Neuvermessung so dringend geboten, daß sie keinen Aufschub erleiden kann?

Um sich zur Beantwortung der ersten Frage ein Urtheil bilden zu können, glaubte die Commission das vorhandene Material persönlich in Augenschein nehmen zu müssen, wobei sie von dem Herrn Katasterbeamten auf das bereitwilligste unterstützt wurde. Herr Lindmeyer hat zugleich auf Wunsch der Commission die Güte gehabt, über die beiden ersten der vorstehenden Fragen eine sehr eingehende Denkschrift auszuarbeiten, welche zwar ihrer Ausführlichkeit wegen hier nicht mit abgedruckt, aber nebst anderen eingeholten Gutachten den Commissionsacten angeschlossen ist, so daß die Mitglieder der Bürgerschaft davon Kenntniß nehmen können. Sowohl auf Grund dieser Gutachten, als auch durch persönliche Inspection ist nun die Commission zu der Ueberzeugung gekommen, daß allerdings die Neumann'schen Vermessungen eine brauchbare Vorarbeit abgeben und daß auch die sogenannten Schätzungskarten zwar für gewisse Zwecke, wie für Grundsteuerveranlagung, Versicherung u. s. w. eine geeignete Handhabe bieten, dagegen für den Hauptzweck, auf den es bei der Katastervermessung ankommt, für die Rechtssicherheit der Eigenthumsverhältnisse *nicht zu benutzen sind* und daß somit eine Neuvermessung der Alt- und Neustadt, sowie Bremerhavens *eine offenkundige Nothwendigkeit* ist. Was die Genauigkeit der vorhandenen Karten betrifft, so sprechen sich die Herren Katasterfeldmesser, die in der Lage gewesen sind, dieselben benutzen zu müssen, darüber folgendermaßen aus:

Herr Gette: Die ganze Art der Herstellung der Schätzungskarten widerspricht so sehr den Grundbedingungen für die Herstellung von Katasterkarten, daß durch eine Benutzung derselben nicht nur keine größere Sicherung der Eigenthumsverhältnisse, sondern höchst wahrscheinlich das gerade Gegentheil erzielt würde.

Herr Wahren: Nach dem Urtheile, welches ich mir bei früherer Benutzung der sogenannten Schätzungskarten gebildet habe, sind dieselben nicht mit solcher Genauigkeit angefertigt, um als Katasterkarten verwendet zu werden.

Herr Kutscher hat die Schätzungskarten nur in wenigen Fällen benutzt und dieselben nicht immer genau befunden;

Herr Geisler hat die Karten gar nicht benutzt.

Auch darüber war die Commission nicht im Zweifel, daß dem Mangel an eigentlichen Katasterkarten durch eine Revision der Schätzungskarten nicht abgeholfen werden könne. Dazu wäre eben die Neuvermessung, wie sie von der Katastercommission beantragt ist, die Vorbedingung, und ist diese vorgenommen, so wird die Herstellung neuer Karten ebenso leicht, wenn nicht noch leichter zu beschaffen sein, als die Aenderung der vorhandenen.

Was die anderen Fragen betrifft, so beschloß die Commission nach längerer Discussion in ihrer Mehrheit, der Bürgerschaft zu berichten, daß sie nach Prüfung der Frage auf Grund der oben erwähnten Gutachten von Sachverständigen die Ueberzeugung gewonnen habe, daß sich die Katastrirung der Alt- und Neustadt, sowie der Stadt Bremerhaven zur Zeit mit den vorhandenen Arbeitskräften des Katasteramts nicht ausführen lasse, daß sie jedoch der Ansicht sei, daß mit Rücksicht auf unsere jetzige Finanzlage, sowie in Anbetracht, daß die fragliche Arbeit möglicherweise nach Verlauf einiger Jahre durch die vorhandenen Kräfte vorgenommen werden könne, die Ausführung der Katastrirung ohne Schädigung der öffentlichen Interessen bis auf Weiteres noch ausgesetzt werden kann, und daß sie daher empfehle, den Antrag des Senats zur Zeit abzulehnen.

Die Commission.

№ 34.

Verhandlungen der Bürgerschaft.

Sitzung vom 13. November 1878.

Entschuldigt waren folgende Herren:

Bade, C. A.
Fuhrken, C. J.
Garbade, Heinr.
Gildemeister, J. M.
Grelle, Mart.
Hoffmann, L. F.
Lampe, Herm.
Nebelthau, A. G.
Schörling Ad.
Schröder, H. H.

Nicht entschuldigt waren folgende Herren:

Bavendamm, H.
Behrens, Wilh.
Beyer, C. C.
Bremermann, Fr.
Budelmann, D.
Danziger, Herm.
Frahm, W.
Fritze, Julius Th.
Hentze, E. A.
Ihlder, J. D.
Kroog, J. D.
Lachmund, J. H.
Lamcke, H. W.
Linne, Heinr.
Müller, Heinr.
Neukirch, Wilh.
Osmers, Hinr.
Smidt, J. W.
Stümcke, Ferd.
Tewes, R. Ph.
Thomas, Joh.
Thyen, O.
Tietjen, H. G.
Ulrichs, Ed.
von Vangerow, L.
Vohne Alb,
Zimmermann, C. E.

Gegenstände der Tagesordnung:

Verhandelt Seite

I. Mittheilung des Senats vom 18. October 1878:
Ausgaben des Landherrnamts 376

II. Mittheilung des Senats vom 13. September 1878:
Ergänzung der Sanitätsbehörde 376

III. Mittheilung des Senats vom 2. Juli, 20. September, 11. und 18. October 1878:
Verminderung der Zahl der Senatoren 378

IV. Mittheilung des Senats vom 4. October 1878:
Betrieb der Gas- und Wasserwerke im Jahre 1877.
(N. z. Verh. gek.)

V. Mittheilung des Senats vom 21. September 1878:
Finanzbericht über die ersten acht Monate.
(N. z. Verh. gek.)

VI. Mittheilung des Senats vom 11. October 1878:
Kirchspielschulen,
Ergänzungsbauten an der Uelzen-Langwedeler Eisenbahn,
Stadtwerder. (N. z. Verh. gek.)

VII. Mittheilung des Senats vom 25. October 1878:
Prüfung der Rechtscandidaten bei dem Oberappellationsgericht und Verlegung der Gerichtsferien des Oberappellationsgerichts.
(N. z. Verh. gek.)

VIII. Mittheilung des Senats vom 3. Juli 1877 und Antrag der Commission:
Verkauf von Moorland in der Feldmark Borgfeld.
(N. z. Verh. gek.)

IX. Mittheilung des Senats vom 3. November 1878:
Budget für das Jahr 1879.
(N. z. Verh. gek.)

Eröffnung der Sitzung 6¼ Uhr.

Herr H. Claussen präsidirte.

Das Protocoll der letzten Versammlung wurde genehmigt.

Herr Präsident zeigte an, daß nach Feststellung der Tagesordnung noch eine Mittheilung des Senats vom 12. November betreffend, 1. Nachbewilligung für die Eisenbahnverwaltung, 2. Schulpflege, eingegangen sei. Ferner habe er folgendes Schreiben von Herrn A. Vohne erhalten. Dasselbe laute:

Bremen, den 7. November 1878.

Hochgeehrter Herr Präsident!

Der ergebenst unterzeichnete Landmann zum Neuenlande Albert Vohne sieht sich veranlaßt, hiermit um seine Entlassung aus der Bürgerschaft mit dem 1. Januar 1879 ganz gehorsamst nachzusuchen.

Er war vor 1873 bereits sechs Jahre hintereinander und ist jetzt seit 1876 Mitglied der Bürgerschaft. Nachdem er jetzt Verwalter mehrerer öffentlicher Aemter ist und sich außerdem in vorgerücktem Alter befindet, glaubt er sich zu seiner Bitte berechtigt und bittet, ihn als Mitglied der Bürgerschaft entlassen zu wollen.

Gehorsamst

A. Vohne.

Nr. I der Tagesordnung:

Mittheilung des Senats vom 18. October 1878:

2. Ausgaben des Landherrnamts.

Die beantragte Nachbewilligung wurde ohne Debatte ausgesprochen.

Nr. II der Tagesordnung:

Mittheilung des Senats vom 13. September 1878:

Ergänzung der Sanitätsbehörde.

Herr Bredehorst empfahl den Vorschlag der Sanitätsbehörde zur Annahme.

Herr Präsident: Die juristische Commission stelle folgenden Antrag:

> Zu § 3 der Medicinal-Ordnung vor dem Schlußsatz: „In allen übrigen Beziehungen ꝛc." einen Zusatz dahin:
>
> > Die Bürgerschaft nimmt im Januar jedes Jahres die Neuwahl vor, ausgenommen wenn im Laufe des vorhergehenden Jahres eine außerordentliche Erledigung und Ergänzung stattgefunden hat.

Herr Richter de Harde: Die Commission habe den Bericht geprüft und erkenne die Prinzipien, nach denen im Allgemeinen bei der Ergänzung verfahren worden sei, als richtig an. Andererseits sei nicht zu verkennen, daß hie und da große Unregelmäßigkeiten stattgefunden haben und daß es sich empfehle, den von der Commission vorgeschlagenen Zusatz zu § 3 der Medicinalordnung zu machen. Was das Lebensalter Derjenigen betreffe, welche zuerst in die Sanitätsbehörde gewählt wurden, so habe sich die Commission auf die in dieser Beziehung von der Sanitätsbehörde gemachten Mittheilungen verlassen müssen.

Herr Wulstein: Wenn man die Verhältnisse kenne, müsse man sich wundern, daß die Sanitätsbehörde die Bürgerschaft auffordere, eine feste Ordnung zu schaffen. Eine solche war bereits geschaffen und eine neue Ordnung zu finden, wäre höchst überflüssig gewesen, wenn nicht die Sanitätsbehörde selbst durch ihr willkürliches Verfahren die Dinge in einen Wirrwarr gebracht hätte. Wenn es so fort ginge, so könnte die Bürgerschaft in die Lage kommen, im nächsten Jahre eine dritte feste Ordnung zu schaffen. Wenn seiner Zeit der Vorschlag des Rechnungsführers angenommen worden wäre, so wäre die heute verlangte Maßregel überflüssig. Daß seiner Zeit jener Vorschlag nicht zur Annahme gelangte, lag an einem kleinen Schreibfehler darin. Er wolle nicht gegen den Antrag sich erklären. Es wäre besser gewesen, früher mit der Sache zu kommen. Wenn Mitglieder Jahr und Tag in der Sanitätsbehörde bleiben und das Regiment führen, während sie nach dem Gesetz nicht dazu gehören, so sei das etwas sehr Unerhörtes. (Sehr richtig!)

Herr Kotzenberg: Er fürchte, daß man bei Annahme des Commissionsantrags doch nicht ganz aus den Unregelmäßigkeiten herauskomme. Diese liegen darin, daß nicht die Zeit, für welche der Betreffende gewählt werde, festgestellt, sondern es von dem Wechsel abhängig gemacht werde und da dieser unregelmäßig gewesen, so habe die Dauer des Amtes eine Unregelmäßigkeit erfahren. Wenn im Antrag der Sanitätsbehörde gesagt werde: „Ausgenommen, wenn im Laufe des vorhergehenden Jahres schon eine außerordentliche Erledigung und Ergänzung stattgefunden hat," so werde also nicht regelmäßig alle Jahre gewählt, oder man wisse nicht, für welche Zeit der Neugewählte zu fungiren habe. Darum stelle er das Amendement:

> Daß am Schluß gesagt werde: in diesem Falle tritt der Gewählte auch hinsichtlich der Dauer seines Mandats an die Stelle des Ausgeschiedenen.

Herr Strube: Er empfehle den eben gestellten Antrag zur Annahme. Nur so werde eine Ordnung geschaffen, die eingehalten werden könne.

Herr Richter Mohr: Er könne den Antrag der Commission nicht mit dem Vorschlag des Herrn Kotzenberg vereinbar halten. Der Antrag der Commission solle, wenn er ihn recht verstehe, so viel bedeuten, daß, wenn A B C D und E Mitglieder waren und im neuen Jahr A hätte ausscheiden, an seiner Stelle neu hätte gewählt werden müssen, diese Neuwahl nicht stattfinden solle, wenn z. B. D sterbe. Dann bleibe A darin. Nach dem Vorschlag des Herrn Kotzenberg würde A in der Behörde ewig werden können. Er mache darauf aufmerksam, ob man das wolle.

Herr Kotzenberg: Die Bemerkung scheine ihm in etwas zutreffend. Er habe sich die Sache ursprünglich anders gedacht

und einen vollständigen Antrag vorbereitet, diesen aber zurückgehalten, als ihm mitgetheilt worden, daß die juristische Commission einen Antrag zu stellen beabsichtige. Er wolle diesen Antrag hiermit stellen, dahingehend

Die Bürgerschaft ist damit einverstanden, daß nach dem Vorschlage der Sanitätsbehörde hinsichtlich ihrer Ergänzung festgestellt werde:

daß zu Anfang jedes Jahres das nach der Zeit seiner Wahl älteste Mitglied derselben zurücktrete und durch Neuwahl von der Bürgerschaft ersetzt werde;

sie glaubt jedoch, daß diese Ordnung nicht durch irgend eine in der Zwischenzeit eintretende außerordentliche Erledigung und Ergänzung unterbrochen werden sollte, und wünscht, daß im Fall einer solchen, jedes Mal der Gewählte auch hinsichtlich der Dauer seines Mandats an die Stelle des Ausgeschiedenen trete.

Das vorhin gestellte Amendement ziehe er zurück.

Herr Wulstein: Weder der eine noch der andere dieser Anträge habe seinen Beifall. Die Sache scheine ihm lange noch nicht klar und beantrage er daher:

Die Beschlußnahme über diesen Gegenstand für heute auszusetzen.

Die Herren haben sich selbst überzeugen können, wie leicht es dem Herrn Vicepräsidenten war, einen Widersprnch in dem Amendement des Herrn Kotzenberg nachzuweisen. Man müsse daher mit der Fassung vorsichtig sein. Es frage sich, ob sich der Begriff des ältesten Mitgliedes auf die Wahl oder das Lebensalter beziehe. Er möchte daher die Aussetzung empfehlen, es sei denn, daß der früher von Herrn Strube gestellte und nur wegen eines Irrthums in der Zahl nicht angenommene Antrag, welcher völlig correkt war, zur Hand wäre und verlesen werden könnte.

Der Antrag des Herrn Wulstein wurde nicht genügend unterstützt.

Herr Dr. Adami: Die juristische Commission habe sich auf Wunsch des Bürgeramts mit dieser Angelegenheit beschäftigt, hauptsächlich in der Rücksicht, ob das bisherige Verfahren bei Ergänzung der Sanitätsbehörde wohl zu rechtfertigen sei oder nicht. Nach einstündiger Berathung sei die Commission zu dem Beschluß gekommen, daß das Gesetz nothdürftig gewahrt sei. Allerlei Unregelmäßigkeiten seien allerdings vorgekommen, aber später wieder gut gemacht. Das neue Gesetz sei klar, aber allerdings sei die Möglichkeit gegeben, daß ein rascher Wechsel stattfinde. Wolle die Bürgerschaft das Letztere vermeiden und eine gewisse Stabilität herstellen, so möge sie einen Zusatz belieben, über dessen Inhalt sie sich näher entscheiden möge.

Herr Richter de Harde: Seiner Ansicht nach bleibe es sich für die Ordnung der Dinge gleich, ob der Antrag der Sanitätsbehörde resp. mit dem Antrag der juristischen Commission oder der Antrag des Herrn Kotzenberg angenommen werde. Ordnung werde in beiden Fällen geschaffen. Die Bemerkung des Herrn Richter Mohr scheine ihm zutreffend. Der Bürgerschaft werde die Entscheidung zu überlassen sein.

Herr Richter Barkhausen: Er erkläre sich gegen den Antrag des Herrn Kotzenberg. Dieser Antrag sei offenbar den Bestimmungen über die Wahl in die Bürgerschaft nachgebildet. In diesen Bestimmungen sei vorgeschrieben, daß, wenn ein Mitglied während einer Wahlperiode austrete, der Neugewählte nur für die Dauer des Mandats des Ausgeschiedenen Mitglied werde. Diese Bestimmung sei bezüglich der Bürgerschaft ein nothwendiges Uebel, da eine Ordnung nicht anders durchzuführen sei, als daß von Zeit zu Zeit eine bestimmte Anzahl Mitglieder ausscheiden und Neuwahlen für dieselben stattfinden. Darum müsse ein durch Ersatzwahl eingetretenes Mitglied nach Ablauf der Wahlperiode ausscheiden, auch wenn die Zeit nur eine kurze war. Diese Nothwendigkeit liege aber bezüglich der Sanitätsbehörde durchaus nicht vor. Redner halte es für sehr wünschenswerth, daß jedes Mitglied einer solchen Behörde immer eine gewisse Reihe von Jahren darin bleibe; daß es nicht vom Zufall abhänge, ob Jemand der Behörde nur kurze Zeit angehöre, bloß deßhalb, weil er an Stelle eines Anderen getreten sei. Der Vorredner habe schon darauf hingewiesen, daß eine gewisse Ordnung auf alle Fälle eingeführt werde. Allein, wenn der Antrag des Herrn Kotzenberg angenommen werde, treten die geschilderten practischen Unzuträglichkeiten ein. Die Sache werde sich einfach so machen: trete außerordentlicher Weise ein Mitglied aus und werde ein neues gewählt, so werde dieses das jüngste Mitglied und trete aus, wenn es das älteste geworden sei.

Er wurde Schluß der Debatte beantragt und beliebt.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag der Behörde mit dem Zusatz der juristischen Commission angenommen. Der Antrag des Herrn Kotzenberg war damit erledigt.

Herr Dr. Lampe beantragte:

Zunächst zu Nr. IV der Tagesordnung überzugehen. Augenblicklich seien wohl nur eben die gesetzlich für die Beschlußnahme über Abänderung der Verfassung erforderliche Anzahl der Vertreter anwesend. In der Zwischenzeit dürften noch mehr Vertreter erscheinen.

Herr Präsident: Die Zahl der anwesenden Vertreter sei für die Beschlußnahme über Verfassungsänderung ausreichend, wenn es auch zu bedauern sei, daß sich nicht mehr eingefunden haben.

Herr Tebelmann: Er bitte zu Nr. III der Tagesordnung überzugehen, da nicht anzunehmen sei, daß sich in der nächsten halben Stunde noch mehr Vertreter einfinden werden.

Der Antrag des Herrn Dr. Lampe wurde abgelehnt und übergegangen zu

Nr. III der Tagesordnung:

Mittheilung d. Senats v. 2. Juli, 20. September, 11. October und 18. October:

Verminderung der Zahl der Senatoren.

Herr Präsident erinnerte daran, daß in der ersten Berathung der Entwurf mit 76 Stimmen angenommen sei, und handle es sich nun um die zweite Berathung und Abstimmung.

Herr Bruns: Nach der Abstimmung in voriger Sitzung und nach den Erklärungen seitens des Bureaus, daß der von Herrn Tebelmann resp. ihm gestellte Antrag nicht zulässig sei, könne man nicht wieder darauf zurückkommen, jedoch erkläre er hiermit, daß seine Freunde und er nicht unterlassen werden, bei passender Gelegenheit auf diesen Gegenstand zurückzukommen und sei zu hoffen, daß sich eine Majorität in der Bürgerschaft dafür finden werde. Herr Dr. Bulle habe in voriger Sitzung darauf hingewiesen, daß im Senat eine fachkundige Vertretung stattfinden müsse, um die Eingaben der Handelskammer in sachkundiger Weise begutachten zu können. Es wolle ihm aber scheinen, als ob Herr Dr. Bulle und viele andere Herren den Verfassungsparagraphen nicht kennen, durch welchen die Handelskammer gegenüber anderen Körperschaften, welche bestimmte Interessen vertreten, besonders bevorzugt sei. Es sei dies der Artikel 109 der Verfassung in welchem es heiße:

„Zur Berathung über Handels- und Schifffahrtsangelegenheiten, sowie zur gegenseitigen Mittheilung der sich darauf beziehenden Anträge und Beschlüsse des Senats und der Handelskammer ist eine Behörde aus einigen Mitgliedern des Senats und einigen Mitgliedern der Handelskammer gebildet."

In dem Gesetz, die Handelskammer betreffend, § 34, sei diese Bestimmung wiederholt und ausdrücklich gesagt, daß diese Behörde wenigstens allmonatlich ein Mal zusammen kommen müsse. Er wolle nur constatiren, daß weder die Gewerbekammer noch die Kammer für Landwirthschaft durch die Verfassung oder die Gesetze eine solche Einrichtung haben. Wenn er also behauptet habe, daß die Bedürfnisse des Handels und der Schifffahrt vollgültig an den Senat herantreten, so glaube er dies durch die citirten Paragraphen nachgewiesen zu haben. Er könne aus dem Staatskalender die Namen der Senatoren mittheilen, welche dieser Behörde angehören. Es seien nicht ausschließlich Kaufleute, sondern auch Juristen. Hierüber bestehe keine Vorschrift der Verfassung. Er habe diese Erklärung in guter Absicht gegeben, und wolle in keiner Weise auf die übrigen gegen ihn gerichteten Auslassungen zurückkommen, speciell nicht auf die Aeußerungen des Herrn Pavenstedt, weil er diesen Herrn als Privatmann außerordentlich hoch schätze (Heiterkeit) und in seinen Augen Herr Pavenstedt für viele Bemerkungen, welche er in der letzten Zeit gegen die Gewerbtreibenden gemacht habe, durch seine Thaten als Privatmann sich selbst vollständige Absolution ertheilt habe. (Bravo!)

Herr Pavenstedt: Es sollte ihm außerordentlich leid thun, wenn von ihm gethane Aeußerungen so mißverstanden werden konnten, als ob sie gegen die Gewerbekammer oder gegen den Gewerbestand gerichtet gewesen wären. Er sei sich dessen nicht bewußt.

Es wurde nun zur Abstimmung geschritten und die beantragte Abänderung der Verfassung mit 78 Stimmen angenommen, ebenso wurde § 1 des Gesetzes, betreffend Aenderungen der Organisation der Behörden, zum Beschluß erhoben.

Es erfolgte nun die Berathung der weiteren Anträge der Deputation: S. 376 sub 1—6.

Herr Dr. Bulle: Ueber den ersten Punkt sei die Deputation selbst sehr zweifelhaft gewesen und erst nach längerem Besinnen zu dem Antrage gekommen; da jedoch der Senat sich dagegen erkläre, so thue auch die Bürgerschaft gut, nicht darauf einzugehen.

Herr H. M. Hauschild: Er vertrete den Standpunkt, daß die Bürgerschaft überhaupt auf die Anträge wegen Zusammenlegung von Deputationen nicht eingehen sollte. Die Ansichten können darüber sehr verschieden sein, aber an der Hand der Erfahrung und Thatsachen lasse sich wohl behaupten, daß die mit der Zusammenlegung von Deputationen gemachten Versuche durchaus nicht immer zur Zufriedenheit ausgefallen seien. In der Baudeputation habe sich namentlich in der ersten Zeit eine große Mißstimmung geltend gemacht; erst nach und nach habe man Wandel geschafft, aber was sei erreicht worden? Man habe aus dieser großen Deputation eine Anzahl Subdeputationen gebildet, die eigentlich nichts Anderes wie eigne Deputationen seien, und man habe oft Klagen darüber gehört, daß von den Angelegenheiten der Subdeputation die übrigen Mitglieder der Baudeputation, welche der betreffenden Subdeputation nicht angehören, nicht unterrichtet seien. Das halte er nicht für eine gründliche Durchberathung der Gegenstände. Was aber für ihn durchschlagend bei der Sache, sei, daß man durch die verschiedenen Deputationen die Lust und Liebe an bürgerschaftlichen Arbeiten vermehre und rege halte. Wer jahrelang in der Bürgerschaft sitze ohne einer Deputation anzugehören, der werde selten Gelegenheit haben, in die Discussionen einzugreifen, und er werde sich schließlich langweilen. Anders sei es, wenn er von Zeit zu Zeit Gelegenheit finde, offen auszusprechen, daß er an den Angelegenheiten des Staats, soweit sie in der Deputation vertreten werden, ein reges Interesse nehme, und daß er ein guter Arbeiter in der Deputation sei. Aus diesem Grunde sollte man es beim Alten lassen. Neuerdings höre man zwar in dieser Beziehung allerlei Schlagwörter, man schimpfe auf die Bürgerschaft, auf die Deputationen ꝛc., er meine aber, wir mögen andere Leute wählen, es werde im großen Ganzen ebenso bleiben; es sei von jeher nicht viel besser gewesen, selbst nicht in der Zeit, welche man die freieste und entschiedenste nannte. Es sei keine Frage, daß, wenn Einigkeit obwalte zwischen den verschiedenen Deputationen und die einzelnen Mitglieder ihre Kenntnisse aus dem bürgerlichen Leben in die Deputation hineintragen, das vor Einseitigkeit bewahre, welche in den Deputationen leicht einreißen könne,

da manche Mitglieder jahrelang nebeneinander sitzen. Es werde eine Vereinigung von Deputationen vorgeschlagen, die höchst bedenklich, was namentlich hinsichtlich der Gasdeputation der Fall. Wenn diese Verwaltung in eine einzelne Hand überginge, so würde unter Umständen mit den Geldern des Staats vielleicht nicht so verfahren werden, wie es die Bürgerschaft wünsche. Er habe dies schon in der Deputation ausgesprochen und werde bei den einzelnen Punkten darauf zurückkommen. Er bitte die Vereinigung von Deputationen abzulehnen.

Herr Dr. Adami: Er habe sich schon früher gegen die Vereinigung von Deputationen erklärt, welche verschiedenartige Geschäfte wahrzunehmen haben, er wiederhole dies namentlich betreffs der Reclamationsdeputation mit der Steuerdeputation. Bei § 3 werde er noch darauf zurückkommen und schließe sich schon jetzt im Allgemeinen den Ausführungen des Herrn Hauschild an.

Herr Tecklenborg: Er wolle sich darauf beschränken, den Antrag des Herrn Hauschild zu unterstützen. Seine Erfahrungen in den Deputationen hätten ihn gelehrt, daß es große Nachtheile habe, wenn verschiedene Verwaltungen zusammengeworfen werden. Es vergehen in den Deputations-Versammlungen manchmal 2—3 Stunden, ehe die Angelegenheiten der eigenen Verwaltung an die Reihe kommen.

Herr Tebelmann: Im Wesentlichen schließe auch er sich Herrn Hauschild an und ersuche die Vorschläge abzulehnen, mit Ausnahme des Punktes 4 betreffs der Aufhebung der Deputation für die Beamtenwittwenkasse.

Herr Präsident machte darauf aufmerksam, daß jeder einzelne Punkt speciell zur Berathung gestellt werden würde.

Die Generaldiscussion wurde geschlossen und zur Specialdiscussion übergegangen.

3 a. Uebertragung der im Gesetz vom 2. Januar 1871 der Polizeidirection überwiesenen Geschäfte in Betreff des Erwerbes und Verlustes der Staatsangehörigkeit auf die Regierungscanzlei bezw. deren Inspection

wurde abgelehnt.

3 B. Vereinigung der Schoß- und Reclamationsdeputation mit der Steuerdeputation.

Herr Präsident bemerkte, daß die juristische Commission sich gegen die Vereinigung der Reclamationsdeputation mit der Steuerdeputation erklärt habe.

Herr Dr. Bulle: Er wolle nur darauf aufmerksam machen, daß die Schoßdeputation lediglich bestehe für den außergewöhnlichen Fall der Erhebung eines Vermögensschosses, daß sie im Uebrigen nichts zu thun habe und daß, wenn dieser außerordentliche Fall eintrete, die Steuerdeputation mit den erforderlichen Geschäften recht wohl beauftragt werden könne, indem, wie es in dem Bericht heiße: so weit die Zeit und Kraft der Mitglieder der Steuerdeputation die Wahrnehmung dieser Geschäfte nicht gestatten sollte, die erforderliche Aushülfe durch Zuziehung von Schoßbürgern nach § 18 des Gesetzes vom 13. Juni 1874 sowie durch Beauftragung besonderer Senatscommissare gewährt werden könnte. Er empfehle den Antrag zur Annahme.

Herr Dr. Pavenstedt: Er gehöre sowohl der Steuer- wie der Schoßdeputation seit 15 Jahren oder noch länger an und könne sich keinen Fall denken, wo irgend eine Collision zwischen den beiden Verwaltungen stattgefunden. Sie haben mit denselben Beamten zu thun. Die Schoßdeputation habe nur eine vorübergehende, transitorische Thätigkeit. Die Gründe, welche Herr Dr. Adami hinsichtlich der Reclamationsdeputation angeführt, treffen hier nicht zu. Er unterstütze den Deputations-Antrag.

Herr Tebelmann: Er mache darauf aufmerksam, daß die Erhebungsweise der Einkommensteuer und des Vermögensschosses ganz verschieden seien, auch daß nicht die Beamten, welche Herr Dr. Pavenstedt angezogen, bei der Erhebung des Vermögensschosses verwandt werden können. Senat und Bürgerschaft müßten sonst zuvor eine andere Erhebungsweise, wie sie jetzt für den Vermögensschoß bestehe, beschließen. Er sehe keinen Grund und Zweck ein, warum die beiden Deputationen zusammengelegt werden sollten, zumal die Schoßdeputation vielleicht nur alle 10 Jahre einmal in Thätigkeit trete.

Herr Dr. Pavenstedt: Das ganze Material, welches für die beiden Erhebungen gebraucht werde, sei von denselben Beamten vorzubereiten, wenn es auch richtig, daß die Erhebung des Vermögensschosses von Schoßbürgern geschehe. Andererseits treffe der Grund, welchen Herr Hauschild für die Beibehaltung der anderen Deputationen angeführt, in diesem Falle nicht zu, weil die Schoßdeputation nur eine ganz vorübergehende Thätigkeit vielleicht in einer Reihe von Jahren habe und also nicht dazu angethan sei, daß die bürgerschaftlichen Mitglieder in die Verwaltung besonders eingreifen.

Herr Papendieck: Er sei aus den entgegengesetzten Gründen als den von den Herren Hauschild und Tecklenborg angeführten für die Zusammenlegung von Deputationen, wenn das öffentliche Interesse nicht darunter leide; denn es sei seiner Meinung nach unrichtig, Deputationen, welche fast nichts zu thun haben und deren Mitglieder in besonderen Fällen plötzlich aus ihrer sonstigen Thätigkeit herausgerissen werden, bestehen zu lassen. Das öffentliche Leben mache so viele Ansprüche, daß man mit der Zeit geizen sollte. Wenn die Zusammenlegung von Verwaltungen die Folge hätte, daß die Bürgerschaft den früher von ihr abgelehnten Antrag, die Zahl ihrer Mitglieder auf 75 zu reduciren, annehme, so würde das auch ein Vortheil sein. Wo es möglich, sollten die Geschäfte vereinfacht werden. Da die Arbeiten der Steuer- und Schoßdeputation kein Hinderniß für eine Vereinigung bieten, so verstehe er nicht, warum man eine Anzahl Leute kurze Zeit hindurch plötzlich bemühen wolle.

Herr Wulstein: Er wisse nicht, ob er den Vorredner recht verstanden. Die vorhergehenden Redner betonten, die Schoßdeputation hätte sehr wenig zu thun, und nun erkläre so eben Herr Papendieck, es wäre nicht richtig, wenn die Mitglieder aus ihren Berufsgeschäften plötzlich stundenlang herausgerissen würden. Also denjenigen Herren, welche ohnehin oft ihre Geschäfte versäumen und stundenlang in Deputations-Versammlungen sitzen müssen, wolle man diese Arbeit noch zugeben. Der Einwand des Herrn Dr. Pavenstedt scheine zu hinken. Er möchte an denselben die Frage richten ob er wünsche, daß die Steuerbeamten die Steuerbeträge feststellen und die Schosser controliren sollen. Dann wäre es besser, die ganze Steuererhebung den Beamten zu überlassen. Jetzt werde die mühevolle, complicirte Manipulation für die Erhebung der Einkommensteuer bekanntlich von Bürgern aus den 8 Bezirken der Stadt, welche der Verhältnisse kundig seien, ausgeführt. Es seien dies andere Leute, als diejenigen, welche von der Schoßdeputation gewählt werden. Wenn es nach der Ansicht des Herrn Dr. Pavenstedt ginge, dann könnten wir die ganze Sache einigen Beamten übertragen. Die gemachten Erfahrungen hätten das Gegentheil bewiesen von dem, was Herr Dr. Pavenstedt angebe. Wenn die Herren nur selten in Anspruch genommen werden, so mögen sie sich auch gerne dieser Mühewaltung unterziehen.

Herr Wessels: Er könne sich nur in ähnlicher Weise äußern und begreife die zarte Fürsorge des Herrn Papendieck für die jetzigen oder künftigen Mitglieder der Schoßdeputation nicht, welche, wenn ein Vermögensschoß erhoben werde, auf einige Tage in Anspruch genommen werden. Es scheine ihm, so lange die Bürgerschaft noch aus 150 Mitgliedern bestehe, nicht opportun, die Zahl der Deputationen zu verringern. Jemehr man die Zahl der Deputationen verringere, um so geringer werde der Einfluß der Bürgerschaft auf die Verwaltung. Es würden das Diejenigen bemerkt haben, welche Mitglieder einer größeren Deputation seien, die aus mehreren Deputationen zusammengesetzt sei. Der Einfluß des Senats sei in einer solchen großen Deputation viel bedeutender, als in einer kleinen. Wenn die Bürgerschaft ihre Rechte wahren und in Zukunft ein Wort mitsprechen wolle, so scheine es ihm am besten, es beim Alten zu lassen.

Es wurde Schluß beantragt und beliebt.

Herr Dr. Pavenstedt zu einer factischen Berichtigung: Er glaube nicht, daß irgend Jemand in der Bürgerschaft außer Herrn Wulstein verstanden habe, daß Redner den Unsinn ausgesprochen, die Schosser sollten durch die Beamten controlirt werden. Er habe nur gesagt, dieselben Beamten hätten dasselbe Material zu bearbeiten, die Steuerlisten zu entwerfen 2c.

Herr Papendieck: Herr Wessels meine, Redner hätte aus zarter Rücksicht für die Mitglieder der Schoßdeputation seine Bemerkung gemacht. Er habe nur im Allgemeinen gesagt, daß die Zeit unserer Mitbürger geschont werden müsse und dieselben nicht während der besten Zeit des Tages mehrere Stunden lang aus ihren Berufsgeschäften herausgerissen werden sollten, wenn es nicht durchaus nothwendig sei.

Herr Wulstein: Er habe von keinem Unsinn gesprochen und habe auch nicht gesagt, daß Herr Dr. Pavenstedt dies anstrebte, er habe demselben vielmehr nur eine Frage vorgelegt.

Der Antrag der Deputation betreffs Vereinigung der Schoßdeputation mit der Steuerdeputation wurde abgelehnt.

Vereinigung der Reclamationsdeputation mit der Steuerdeputation.

Herr Dr. Bulle: Die Sache sei schon zwei Mal besprochen und er wolle nicht zum dritten Male darauf zurückkommen, sondern, da allgemeine Bemerkungen überhaupt gefallen, sich auch seinerseits allgemein so erklären, wie Herr Papendieck. Er meine, es sollten alle unbedeutenden Deputationen beseitigt werden. Er sei ebenfalls dafür, daß große Deputationen, welche eine umfangreiche Verwaltung haben, fortbestehen, die Mitglieder kleiner Deputationen aber, welche vielleicht alle drei Jahre einmal zusammen kommen, dann zu zwingen, ihre sonstige Thätigkeit zu unterbrechen, das halte er nicht für richtig.

Herr Dr. Adami: Die juristische Commission habe sich schon früher die Freiheit genommen, der Bürgerschaft zu empfehlen, diese Vereinigung nicht zu genehmigen. Er habe auf Grund seiner langjährigen Erfahrung ausgeführt, daß es nicht zweckmäßig sei, daß die Steuerdeputation, welche die Steuerbeträge ausschreibe, auch über die dagegen erhobenen Beschwerden entscheide. Es sei gesagt, daß der Steuerdirector als Sachverständiger der Deputation beigezogen werde, jedoch man müsse die Menschen zart behandeln; was man einmal für Recht erkannt, davon gehe man selten gern ab. Die Reclamationsdeputation habe ziemlich viel zu thun. Sie halte freilich nur 4, 5 bis höchstens 8 Sitzungen jährlich, es werden aber dann die Geschäfte, welche nicht gleich erledigt werden können, zum Nachtragen vertheilt. Das habe ihn nicht nur einen Tag, sondern mehrere Tage vollauf in Anspruch genommen. Früher wurden die Erkundigungen, wenn gegen Steuern wegen Mittellosigkeit reclamirt war, mit Hülfe des Armeninstituts eingezogen. Bei der neuen Organisation des Armenwesens sei diese Hülfe im Wesentlichen in Wegfall gekommen, und die Mitglieder der Deputation müssen sich selbst darum bemühen und Besuche zu diesem Zwecke machen. Jedem werde seine Aufgabe zugetheilt, eine nicht ganz unbedeutende Arbeit, welche die persönliche Bemühung der einzelnen Herren erfordere. Diese könnte den Mitgliedern der Steuerdeputation doch einmal zu viel werden.

Auf Antrag des Herrn Huchting wurde Schluß der Debatte beliebt und alsdann der Antrag der Deputation abgelehnt.

3 c. Vereinigung der Deputationen für die öffentlichen Spaziergänge und die Friedhöfe.

Herr Dr. Bulle: Für die Vereinigung spreche hauptsächtlich, daß die Friedhofsdeputation ausgedehnte Gartenanlagen unter ihrer Verwaltung habe, und daß sie für diese oft das Gutachten eines anderen Gärtners heranziehen müsse, während doch der Obergärtner der Deputation für die Spaziergänge zur Verfügung stehe und dieses mit übernehmen könnte. Es würde dadurch bei diesen Verwaltungen eine Ersparung eintreten. Außerdem spreche der allgemeine Grund dafür, welchen er vorhin angeführt, daß die Friedhofsdeputation wenig zu thun habe, ihre Sitzungen seien meistens sehr kurz. Er bitte, den Deputationsantrag anzunehmen, und mache darauf aufmerksam, daß die Deputation außerdem anheim gebe, der neu zu bildenden Deputation noch weitere Spaziergänge und Gartenanlagen zu überweisen; man habe dabei an die Gartenanlagen des Bürgerparks gedacht, so daß diese auch unter Leitung des Obergärtners stehen würden.

Herr Woltjen: Als Rechnungsführer der Deputation für die öffentlichen Spaziergänge erkläre er sich gegen die Vereinigung der beiden Deputationen. Es würde dadurch keine Ersparung erzielt werden, wie Herr Dr. Bulle meine. Wenn die Spaziergänge, zu welchen auch noch die Anlagen am Bahnhofe hinzugekommen seien, in guter Ordnung gehalten werden sollen, würde es nicht möglich sein, dem Gärtner auch noch die Sorge für die Anlage der Friedhöfe zu übergeben. Es würde dann wahrscheinlich noch ein zweiter Gärtner angestellt werden müssen.

Es wurde Schluß der Debatte beantragt.

Zum Wort waren noch die Herren Nolze, Schaffert, Wessels und Dr. Meyer gemeldet.

Herr Wessels meldete eine factische Berichtigung an.

Herr Nolze: Er sei nicht für die Zusammenlegung der beiden Deputationen und möchte gern darin eine Aenderung herbeigeführt sehen, daß die Anlagen um den Bürgerpark herum, welche früher der Weidedeputation unterstellt waren, zur Verwaltung der Straßenbaudeputation gehören, was er für total verkehrt halte. Für den Fall, daß der Schluß beliebt werde, beantrage er,

> daß die Anlagen um den Bürgerpark herum der Deputation für die öffentlichen Spaziergänge überwiesen werden.

Herr Wessels: Er bitte, jetzt den Schluß nicht zu belieben. Er habe geglaubt, seine Bemerkungen in die Form einer factischen Berichtigung kleiden zu können, vermöge dies aber nach dem eben gemachten Vorschlage nicht.

Herr Dr. Meyer war gegen den Schluß der Debatte. Er halte die Zusammenlegung für zweckmäßig und wünsche sich gegen Herrn Woltjen auszusprechen.

Der Schluß der Debatte wurde beliebt und die Vereinigung der Deputationen für die Friedhöfe und für die öffentlichen Spaziergänge abgelehnt.

Es wurde nun der Antrag auf Aufhebung der Deputation für die Statistik zur Verhandlung gestellt.

Herr Dr. Bulle: Diese Deputation solle nach den Schilderungen, welche ihre Mitglieder gegeben haben, sehr überflüssig sein. (Sehr richtig!)

Herr Bruns: Er bedauere, daß Herr Dr. Bulle diese Erklärung abgegeben habe. Dieselbe möge den thatsächlichen Verhältnissen entsprechen. Er glaube aber, daß es sehr zweckmäßig sei, wenn diese Behörde Bestand behielte. Wenn in dieser Angelegenheit ausnahmsweise die Herren Hauschild und Papendieck in vieler Beziehung einverstanden gewesen sein mögen, so sei Redner doch anderer Meinung. Wenn alle Deputationen aufgehoben werden könnten, so müßte doch die Behörde für Statistik bestehen bleiben, denn wenn man Statistik treiben wolle, müsse solche unbeeinflußt von irgend welcher Behörde dastehen. Es sei nun in dem Gesetz, die Handelskammer betreffend, in § 40 eine Bestimmung dahingehend enthalten:

> „Die Leitung und Beaufsichtigung des Bureaus für die bremische Handelsstatistik ist der dafür bestellten Behörde übertragen. Diese Behörde ist berechtigt, zu diesem Behufe die Mitwirkung der übrigen Behörden in Anspruch zu nehmen."

Da nun nach dem gefaßten Beschluß eine Vertretung der Kaufleute im Senat ferner stattfinden solle, so könnte der Fall eintreten, daß auch zwei seitens des Senats in diese Behörde gewählte Herren zufällig Kaufleute waren. Das sei doch möglich. (Unruhe.) Es sei ferne von ihm, irgend welchem Senator imputiren zu wollen, daß er mit Absicht unfaire Anordnungen am Bureau treffen werde, aber es sei doch außerordentlich schwer, ein Kaufmannsohr in ein Senatorohr zu verwandeln. Ferner sei vorgeschrieben, daß die Gewerbekammer sich um eine Gewerbestatistik kümmern solle. Aber in dem Gesetz, die Gewerbekammer betreffend, sei keine Handhabe dafür gegeben, wie diese Statistik einzurichten sei. Die Handelskammer habe nach § 40 des Gesetzes das Recht, über das statistische Bureau zu verfügen. Die bremische Gewerbekammer sei nicht in dieser Lage: wenn sie ihre Pflicht hinsichtlich der Statistik erfüllen solle, müsse sie bei der Bürgerschaft einen Antrag dahingehend einbringen, daß ihr die Mittel zur Errichtung eines statistischen Bureaus bewilligt werden. Gerade damit man nicht eine Statistik bekomme, wie sie in einzelnen Ländern bestehe, — der Rechnungsführer der Deputation für die Statistik, laut Staatskalender Herr Syndicus Barth, werde Auskunft geben können, wie es in den Staaten stehe, die eine geschmeichelte Statistik haben, — sei es nothwendig, daß eine Controle der Bürgerschaft erhalten bleibe, damit nicht nach der einen oder anderen Seite hin sich unberechtigte Einflüsse geltend machen können.

Herr Brüns beantragte
Schluß der Debatte.

Dieser Antrag wurde jedoch, nachdem sich die Herren Papendieck, Syndicus Barth und Hauschild gegen den Schluß erklärt hatten, wieder zurückgezogen.

Herr Hauschild: Wenn Herr Dr. Bulle gesagt habe, ihm sei von Mitgliedern der Deputation berichtet worden,

daß dieselbe sehr wenig zu bedeuten habe, so sei das richtig. Derselbe werde sich aber auch entsinnen, daß er, der Redner gesagt habe, aus dieser Deputation ließe sich etwas machen, wenn dasjenige, was man ursprünglich bei Niedersetzung der Deputation und Creirung des Bureaus im Auge gehabt habe, angestrebt worden wäre. Aber leider seien die thatsächlichen Verhältnisse derart, daß hiervon nicht die Rede sei. Das sei eine ganz wunderbare Deputation. Als seiner Zeit die Bürgerschaft von der Handelskammer das bis dahin nur für die Handelsstatistik bestandene Bureau auf die Staatskasse übernahm, so wurde in der Bürgerschaft entschieden die Meinung vertreten, daß die Summe bewilligt werden müsse, weil es für den bremischen Staat nothwendig sei, ein Einwohnerregister zu gründen und viele andere Aufgaben im Interesse des Staates zu lösen waren. Aber weil im Senat keine Meinung für ein solches Register sei, deswegen sei es ihm nicht möglich gewesen, die Sache in der Deputation anzuregen, und überhaupt zu einer ernstlichen Discussion zu bringen. Der verstorbene Senator Smidt war ein geistreicher Mann, aber er hatte einen Fehler, er sprach ungemein viel, und in den Referaten, welche er der Deputation gab, und die man mit großem Interesse anhörte, war er meist so lang, daß schließlich keine Zeit mehr blieb, daß die anderen Mitglieder auch einmal reden (Heiterkeit), auch einmal ihre Meinung hätten geltend machen können. So sei es in der Deputation nie zu etwas Ernstlichem gekommen. Der Herr Vorsitzer der Deputation conferirte mit dem obersten Beamten des statistischen Bureaus, er bewilligte Urlaub, während es in allen anderen Deputationen Brauch sei, daß wenn ein Beamter auf Reisen gehe, oder als Commissar irgendwo hingeschickt werde, der Deputation nicht bloß Mittheilung gemacht, sondern ihre Genehmigung eingeholt werde. Davon habe man in der Deputation für die Statistik niemals etwas gewußt. Dieselbe sei nur immer dazu zusammengerufen, um das sehr gut zusammengestellte Budget zu genehmigen. Anderen Anregungen gegenüber wurden so viel Schwierigkeiten gemacht, daß man schließlich den Muth verlor und davon abließ. Er habe schon in der Deputation gesagt: Wenn die Deputation für die Statistik ihre Aufgabe einmal erkennen würde, wäre für sie in Bremen ein großer Wirkungskreis. Sie müßte, was Herr Bruns richtig hervorgehoben habe, anregen, daß das Material für eine Gewerbestatistik gesammelt werde, müßte die Anleitung hierzu geben. Wenn jetzt die Gewerbekammer ein Ansinnen stelle, so heiße es: der Beamte hat keine Zeit, man bleibe vor der Thür, während der Rechnungsführer, welcher in der Regel der Handelskammer angehöre, fortwährend offene Thür finde und ihm alles Material am Bureau zur Verfügung stehe. Er wünsche, da jetzt ein Wechsel im Vorsitz eingetreten sei, daß die bürgerschaftlichen Mitglieder der Deputation den Einfluß gewinnen, der ihnen gebühre, und daß die Aufgaben angestrebt werden, welche die Bürgerschaft diesem Bureau bei seiner Einrichtung gestellt habe. Hätte die Bürgerschaft gewußt, wie es käme, und daß so wenig für das Allgemeine gethan würde, sie hätte wahrscheinlich das Geld nicht bewilligt.

Herr Syndicus Barth: Er sei seit zwei Jahren Rechnungsführer der Deputation für die Statistik und habe in dieser Zeit auch nicht einen Fall erlebt, wobei man das Gefühl gehabt hätte, es sei nothwendig oder auch nur wünschenswerth die Deputation zusammenzuberufen, um über den Fall zu berathen. Meist waren es reine Verwaltungsgeschäfte. Eventuell handelte es sich darum, ob das Jahrbuch in einem kleinen oder großen Format erscheinen solle, ob dieser oder jener zum Beamten ernannt und ob ein Beamter zur Pensionirung zugelassen werde. Daß es sich um nichts anderes handelte, lag nicht an den Vorzügen des Vorsitzers, wie Herr Hauschild meine, sondern in der Natur der Sache. Es war eben kein Anlaß die Deputation zu berufen. Eines möchte er besonders betonen. Bekanntlich sei das bremische statistische Bureau eines der vorzüglichsten von allen bestehenden, hauptsächlich deshalb, weil es unter der Leitung eines sehr geschickten technischen Directors stehe, und weil man in weiser Selbsterkenntniß sich darauf beschränkte, diesen Mann in allen technischen Dingen ruhig walten zu lassen. Das sei ein durchaus richtiges Princip. Aber nach Dem, was Herr Hauschild für die Zukunft in Aussicht stelle, würde man das Bureau auf seiner jetzigen Höhe nicht erhalten. (Widerspruch.) Aus diesem Grunde schon, um der Stetigkeit in der Verwaltung wegen, würde er es wünschenswerth halten, daß man die Deputation beseitigte und das Bureau einer Verwaltungscommission des Senats unterstellte. Wenn die Sache so läge, wie Herr Bruns sich seit einiger Zeit gewöhnt habe, der Bürgerschaft plausibel zu machen, als wenn ein besonderer Gegensatz zwischen den Bestrebungen des Handelsstandes und dem Gewerbestande sogar auf statistischem Gebiet bestände, würde er der letzte sein, der sich für die Beseitigung der Deputation erklärte. Es sei, wie Herr Hauschild bemerkt habe, seit längerer Zeit Brauch und an sich kein Anlaß diesen Brauch zu ändern, daß einer der Syndiker auch Rechnungsführer der Handelskammer des Bureaus war. Er glaube nicht, daß je der Fall eingetreten sei, daß von dieser Machtbefugniß, wenn er sich so ausdrücken solle, auch nur der mindeste Gebrauch zu Ungunsten irgend einer der Parteien im Staate gemacht worden sei. Allerdings habe man immer den Zugang zum Bureau. Das haben aber alle Anderen auch. Man möge die Verwaltung einrichten wie man wolle, so wäre es doch fabelhaft, wenn man der Handelskammer, welche sich beständig im Interesse des Staats mit dem statistischen Material zu befassen habe, den Zugang zum Bureau verwehren oder erschweren wollte. Andererseits liege absolut kein Grund dafür vor, die Deputation deswegen bestehen zu lassen, um die in Aussicht genommene Gewerbestatistik, — er wisse nicht genau, was man darunter verstehe, — in Scene zu setzen. Es stehe nichts im Wege, bei Gelegenheit der Budgetberathung die in dieser Beziehung gehegten Wünsche auszusprechen, und durch Einstellung neuer Summen eine weitergehende Gewerbestatistik zu schaffen. Weshalb dazu gerade eine Deputation nothwendig sein solle, vermöge er absolut nicht einzusehen. Aus längerer Kenntniß der Geschäfte heraus, welche in der Deputation zu erledigen seien, beantrage er

diese Deputation zu beseitigen.

Herr C. H. Noltenius: Er könne die Ansichten des Vorredners nicht theilen. Derselbe habe in den letzten zwei Jahren die Rechnungsführung der Deputation für die Statistik gehabt. Redner habe dieses Amt auch lange Zeit bekleidet und sei dabei zu einer anderen Ansicht gekommen. Es sei ein großer Unterschied für die Bürgerschaft, ob sie später nur bei Gelegenheit des Budgets ihre Klagen und Bemerkungen über die Statistik zu äußern habe, oder ob der Rechnungsführer in ihrer Mitte sei, welcher genau Bescheid wisse und jeden Augenblick Rede stehen und Antwort geben könne. Die Deputation komme allerdings nicht häufig zusammen, für gewöhnlich liegen nicht viele Sachen vor, namentlich da ein vorzüglicher Beamter da sei, der Alles vortrefflich in Ordnung halte. Herr Hauschild habe aber schon darauf hingewiesen, daß noch andere Punkte einer statistischen Bearbeitung werth erscheinen könnten, zu welcher vielleicht die Statistiker nicht eben große Lust haben. Derartiges lasse sich durch eine Deputation viel besser erreichen, als wenn die Verwaltung nur in den Händen eines Senatscommissars sei, welcher vielleicht auch nichts von der Sache verstehe und sich auf den Statistiker verlasse. Die Mühe und Arbeit der Deputation sei nicht groß. Die Handelskammer sei in anderer Lage. Sie könne jeden Augenblick durch ihre Behörde für Handel und Schifffahrt die Sache im Senat zur Anregung bringen und nähere Einsicht am Bureau nehmen. Ueberdies sei es ein Irrthum, wenn der Vorredner meine, ein Jeder habe freien Zutritt zum statistischen Bureau. Das war bis vor zwei Jahren wenigstens nicht der Fall. Jeder mußte sich von dem vorsitzenden Senator einen Schein geben lassen, wonach er die und die Punkte am statistischen Bureau einsehen durfte. Er empfehle, die Deputation bestehen zu lassen.

Herr Bruns jun. zur persönlichen Bemerkung: Es war und sei keineswegs seine Absicht, in der Bürgerschaft die Gegensätze zwischen dem Gewerbestande und dem Kaufmannstande hervorzuheben, sondern nur, die bevorzugte Position, welche der Handel in Bremen habe, thatsächlich richtig zu stellen und außerdem für die Gewerbe Gleichberechtigung in allem Thun und Treiben zu fordern. Er sei fest überzeugt, daß die Herren, wenn sie dem von ihnen selbst berufenen Abgeordneten Miquel gestern Beifall zugejauchzt haben, den Gewerbetreibenden viel mehr Concessionen als bisher machen. Factisch habe er zu bemerken, daß Herr Synd. Dr. Barth in Beziehung auf die Benutzung des statistischen Bureaus im Irrthum sei und Herr Noltenius die Sachlage richtig dargestellt habe. Als er sich über die Zollanschlußfrage, imformirte habe er das statistische Bureau um Auskunft darüber gebeten, wie groß der Eigenhandel und wie groß der Speditionshandel sei. Darauf habe Herr Frese ihm erklärt: Ich kann ihnen diese Zahlen nicht geben. Er habe dann diese Zahlen, welche er zu haben wünschte, in dem Gutachten der Handelskammer gefunden. Die Handelskammer habe also die Zahlen zu ihrer Argumentation benutzen können, während sie ihm verwehrt worden. Die Gewerbtreibenden verlangen nur Gleichberechtigung für Alle. (Bravo!)

Es wurde nun zur Abstimmung geschritten und der Antrag betreffend Aufhebung der Deputation für die Statistik abgelehnt.

Es wurde nunmehr der Deputationsantrag betreffend Aufhebung der Deputation wegen des Staatszuschusses für die Schulen des Landgebiets und der Hafenstädte zur Discussion gestellt.

Herr Dr. Bulle: Er könne sich nur gerade so erklären wie vorhin mit dem Unterschied, daß er in Beziehung auf diese Deputation aus eigener Kenntniß urtheilen könne. So lange er dieser Deputation angehöre, haben nur eine oder zwei Versammlungen stattgefunden. Es wurde nur das Budget vorgelegt und genehmigt. Eine Controle habe die Deputation nicht. Die Sache gehe ihren regelmäßigen Gang. Wenn die Bürgerschaft beim Budget einen Bericht über den Stand der Verwaltung erhalte, so werde sie Gelegenheit haben, sich darüber zu äußern. In außerordentlichen Anläßen könne ja die Bürgerschaft stets ihre Wünsche äußern. Die Geschäftsführung werde glatter sein, wenn die Sache einer Senatscommission übergeben werde. Persönlich hätte er es vorgezogen, daß die Verwaltung der Schuldeputation übergeben worden wäre. Dagegen seien aber allerlei Bedenken, besonders weil diese Deputation eine städtische sei.

Herr Schaffert: Er theile vollständig die Ansicht des Vorredners. Die Deputation sei dazu bestimmt, die Verwendung des Staatszuschusses zu controliren. Nachdem nun aber die Landgemeinden, gleichwie Bremerhaven und Vegesack ihre Verwaltungen auf eigne Füße gestellt haben, und für die richtige Verwendung im Interesse ihrer Schulen selbst achtsam sein würden, so sei das Bestehen dieser Deputation kaum mehr erforderlich. Er habe hauptsächlich das Wort genommen, um der Strömung entgegenzutreten, welche sich heute Abend hier geltend mache, als ob dadurch, daß Deputationen zusammengelegt oder aufgehoben werden, die Bürgerschaft als solche von ihren Rechten sich etwas vergebe. Er theile diesen Standpunkt durchaus nicht. Er könne es nur freudig begrüßen, wenn bei sich darbietender Gelegenheiten der unglückseligen Vielköpfigkeit in unserer Verwaltung einigermaßen Zügel angelegt werden. Diese komme freilich nach dem Organismus unserer Verfassung zugleich mit von den 17 senatorischen Spitzen und lasse sich mithin nicht absolut ausrotten. Wenn es sich aber darum handele, Deputationen, die sich aufgearbeitet haben, und überflüssig geworden seien, zu beseitigen oder mit einander zu verschmelzen, so sollte man das von Herzen unterstützen. Die eigentliche Gewalt der Bürgerschaft liege doch im Geldbeutel, in der Bewilligung der Einnahmen und Ausgaben. In Beziehung auf diesen Punkt habe die Bürgerschaft jederzeit volle Gewalt und komme voll zu Gehör. In manchen Deputationen haben die bürgerschaftlichen Mitglieder eine große nützliche Thätigkeit, andere Deputationen waren vor zehn bis zwölf Jahren nothwendig und seien es jetzt nicht mehr. Er habe bedauert, daß die Deputation für die Friedhöfe nicht mit der Deputation für die Spaziergänge vereinigt worden sei. Redner hätte

sich gefreut, wenn alsdann über kurz oder lang noch eine dritte Verwaltung, die des Bürgerparks hinzugekommen und so eine große stadtbremische Deputation geschaffen wäre.

Herr Huchting: Nachdem die Vorschläge in Betreff der Beseitigung anderer Deputationen abgelehnt worden, möchte er auch diese Deputation erhalten sehen.

Auf Antrag des Herrn C. H. Noltenius wurde Schluß der Debatte beliebt und der Antrag auf Aufhebung der Deputation wegen des Staatszuschusses für die Schulen des Landgebiets und der Hafenstädte abgelehnt.

Nunmehr wurde der Antrag auf Beseitigung der Deputation wegen der Gassenreinigung zur Discussion gestellt.

Herr Dr. Bulle: Nach dem Vorausgegangenen werde er mit der Empfehlung der Annahme dieses Antrags nicht viel Glück haben, zumal er weniger von dieser Deputation Bescheid wisse. Aus den Verhandlungen der Deputation habe er aber entnommen, daß diese Deputation nie etwas zu thun gehabt habe, außer wenn es sich um Abschluß eines neuen Vertrags mit einem Pächter handelte. Solche Verträge kommen aber doch noch an die Bürgerschaft.

Herr Wessels: Mit dieser Deputation liege es gerade so wie mit den anderen. Herr Schaffert habe lebhaft dafür plaidirt, diese kleinen Deputationen nicht länger bestehen zu lassen, und besondes betont, daß die Vielköpfigkeit der Verwaltung aufhören müsse. Dann müßte man aber das ganze republicanische Staatswesen aufgeben. Die Bürgerschaft habe nicht die Stellung des Abgeordnetenhauses in einem monarchischen Staat, welches nur das Recht besitze, Anträge zu stellen und Gelder zu bewilligen, sondern sie verwalte mit. Das sei ein wesentlich anderer Gesichtspunkt. Schon oft sei es bei der Vorlage eines neuen Pachtcontracts wegen der Gassenreinigung betont worden, daß man wünschen müsse, es möge aus dieser Verwaltung für den Staat noch einmal eine recht große Einnahme erwachsen. Hebe man diese Deputation auf, so begebe sich die Bürgerschaft jedes Einflusses auf diese Verwaltung und sie werde nach einem Jahre nicht mehr darüber zu beschließen haben, wie es mit der Gassenreinigung werden solle.

Es wurde Schluß der Debatte beantragt.

Herr Schaffert war gegen den Schluß. Er könne einige Auskunft geben, da er 6 Jahre Rechnungsführer dieser Verwaltung gewesen sei.

Der Antrag auf Schluß wurde abgelehnt.

Herr Schaffert: Seiner Ansicht nach könne die Bürgerschaft dem Antrag entsprechend diese Deputation auflösen. Nachdem der unmittelbare Betrieb durch die Gassenreinigungsdeputation auf Grund Beschlusses von Senat und Bürgerschaft weggefallen und von einem Pächter übernommen worden, sei es eine reine Polizeisache. Früher war die Verwaltung ziemlich bedeutend. Wenn man glaube, die Bürgerschaft müsse ihre Macht und ihr Recht durch möglichst viele Deputationen geltend machen, so möchte er doch anheimgeben, zu erwägen, ob sie ihr Gewicht nicht viel wirksamer bei den Ausgabebewilligungen geltend machen könne. Die Bürgerschaft scheine in diesem Punkte sehr empfindlich, weit empfindlicher, als man es als guter Republikaner, der er zu sein glaube, sein sollte. Er möchte daran erinnern, daß als vor Jahren eine sehr zweckmäßige Reform in Beziehung auf die Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerschaft, die Vertretung des Senats hier in der Bürgerschaft, beantragt worden war, sehr ehrenwerthe Männer in diesem Kreis geglaubt haben, daß alle Freiheiten der Bürgerschaft zu Grunde gingen, wenn ein Senntscommissar hier die Meinung des Senats vertrete. Ein hochangesehnes Mitglied und patriotischer Bürger, der nicht mehr der Bürgerschaft angehöre, habe diese Befürchtung ausgesprochen. Die Herren müssen heute einräumen, daß sie sich gründlich geirrt haben. Alle seien Augenzeugen davon gewesen, daß Niemand Bedenken getragen habe, dem senatorischen Vertreter gegenüber frei und rückhaltlos seine Meinung zu äußern; wohl aber habe die Vereinfachung des Geschäftsganges gewonnen. Zunächst müsse er Herrn Wessels, welcher ihm vorwerfe, daß er die Einrichtung nicht vom republikanischen Standpunkt aus auffasse, erwidern, daß er sich als freier Bremer vollständig glücklich fühle, und daß ihm das Herz im Leibe wehthue (Oho! Heiterkeit), wenn er in einem Saale wie diesem von Annexion Bremens an Preußen hören müsse, bei Gelegenheit von Besprechungen über Thematas, welche vielleicht nicht ganz angenehm sein mögen. (Herr Dr. Breusing: Das ist heute nicht zur Sprache gekommen.) Er wiederhole, wenn die Deputation für die Gassenreinigung aufgelöst werde, vergebe sich die Bürgerschaft von ihrem Rechte Nichts. Es sei, wie gesagt, eine reine Polizeisache. Es handele sich neben den Geldanweisungen beinahe nur um die Anstellung der Aufseher, sonst sei gegenwärtig Nichts zu thun. Die Bürgerschaft könne diese Deputation getrost zu den Todten legen.

Herr Dr. Barkhausen beantragte

Schluß der Debatte.

Herr Tebelmann war gegen den Schluß der Debatte. Herr Schaffert habe als Rechnungsführer der Verwaltung gesprochen. Redner könne ihm nur sagen, daß gerade von einem senatorischen Mitgliede mitgetheilt sei, daß es sehr bedauert werden würde, wenn die Aufhebung dieser Deputation beschlossen würde.

Herr Nolze war gegen den Schluß der Debatte. Als langjähriges Mitglied der Deputation wünsche auch er seine Ansicht, welche von der des Herrn Schaffert abweiche, zu äußern.

Herr Kotzenberg empfahl den Schluß.

Herr Dr. Breusing zur factischen Berichtigung in Beziehung auf die Ansicht des Herrn Wessels über die Republik. (Oho!) Das Deputationswesen habe mit der Republik nichts zu thun. In allen preußischen Städten bilden Magistrat und Bürgervorsteher ganz ebensolche Deputationen, wie sie hier bestehen.

Es wurde nun der Schluß erkannt und der Antrag auf Aufhebung der Deputation für die Gassenreinigung abgelehnt.

4. Aufhebung der Deputation für die Beamten-Wittwenkasse.

Herr Dr. Bulle: In diesem Falle liege die Sache anders, als bei den bisherigen Verwaltungen. Es handele sich darum, Denjenigen, welche am meisten bei der Anstalt interessirt seien, eine Stimme bei der Verwaltung einzuräumen. Die finanziellen Verhältnisse der Anstalt seien geordnet, Beiträge und Pensionen seien durch Gesetz festgestellt. Es scheine wünschenswerth, daß man den Interessenten bei der Verwaltung einen Einfluß gewähre. Der Rechnungsführer, welcher bisher aus der Bürgerschaft hervorging, würde künftig aus der Mitte der Interessenten gestellt werden; die Inspection des Senats würde bleiben. Er bitte, diesen Antrag nicht in dem allgemeinen Zuge, in welchen die Bürgerschaft gerathen sei, mit abzulehnen, sondern speciell ins Auge zu fassen, daß es eine Sache der Gerechtigkeit und eine für die Verwaltung der Casse sehr zuträgliche Maßregel sei.

Herr Tebelmann: Auch er bitte, auf den Vorschlag der Deputation einzugehen. Es handele sich hier um Beseitigung einer Unbilligkeit den Interessenten dieser Kasse gegenüber. Sämmtliche Theilnehmer derselben haben nicht unbedeutende Einschüsse zu bezahlen, und da sei es gewiß billig, daß sie auch an der Verwaltung der Kasse Theil nehmen. Er ersuche daher, nach dem Vorschlage der Deputation zu beschließen.

Herr Kotzenberg empfahl den Antrag der Deputation ebenfalls zur Annahme. Unser Beamtenstand habe eine solche Bildung, daß man ihm wohl diese Verwaltung überlassen könne.

Herr Lonke: Bekanntlich existire eine Deputation, welche sich mit einer Revision der Statuten dieser Kasse zu beschäftigen habe. Er halte es für geeignet, die Sache an diese Deputation zu verweisen, und beantrage das.

Herr Helmken stellte für den Fall, daß dieser Antrag angenommen werde, das Amendement:

> Daß die Deputation auch darüber berathe, ob es nicht angemessen sei, den sogenannten Deputations-Beamten eine Theilnahme an der Kasse einzuräumen.

Herr Dr. Breusing beantragte:

> Die Deputation wegen Revision der Statuten der Kasse an den rückständigen Bericht zu erinnern.

Er möchte nicht, daß der neu einzufordernde Bericht auch Jahre lang ausstehe.

Herr Kotzenberg bemerkte, daß die Deputation erst 1877 ernannt sei.

Herr Dr. Bulle beantragte:

> Die Sache zur Berichterstattung an beide Deputationen zu überweisen.

Herr Lonke erklärte sich damit einverstanden.

Die Anträge der Deputation, der Herren Lonke, Helmken und Dr. Breusing wurden angenommen.

Herr Präsident machte darauf aufmerksam, daß der Antrag unter 5 in dieser Form nicht zur Annahme gelangen könne, nachdem die Vereinigung der fraglichen beiden Deputationen abgelehnt worden sei, daß zu diesem Punkte aber der Antrag des Herrn Nolze zur Verhandlung komme.

Herr Nolze: Er hätte nicht das Wort genommen, wenn nicht in den letzten Jahren viele Mitglieder der Bürgerschaft zu der Ueberzeugung gekommen wären, daß die jetzige Verwaltung der Gartenanlagen beim Bürgerpark nicht die richtige sei. Die Eisenbahndeputation habe die Anlagen vor dem Bahnhof an die Deputation für die öffentlichen Spaziergänge abgetreten, welche die erforderlichen Beamten dafür habe. Wenn für die Gartenanlagen um den Bürgerpark etwas geschehen solle, so müsse die Straßenbauverwaltung bei der Deputation für die öffentlichen Spaziergänge anfragen, ob deren Beamten dafür thätig sein können. Einige Parcelen Land bei der Hollerallee, worauf sich eine Pflanzschule befinde, stehen schon jetzt unter der Verwaltung der Deputation für die öffentlichen Spaziergänge. Durch Uebertragung der Anlagen um den Bürgerpark an die Deputation für die öffentlichen Spaziergänge werde auch ein Ersparniß erzielt werden. Aus allen diesen Gründen beantrage er:

> Der Deputation für die Spaziergänge die sämmtlichen Gartenanlagen und Baumpflanzungen, insbesondere diejenigen in der Umgebung des Bürgerparks zu unterstellen.

Herr Wessels: Er müsse sich gegen den Antrag des Herrn Nolze erklären. Dieser befinde sich in einem Irrthum, wenn er meine, die Umgebung des Bürgerparks sei zum größten Theil Gartenanlagen. Sie sei im Wesentlichen Straßenanlagen, so z. B. auch die Hollerallee, wo sich ein Hauptsammelcanal der Stadt befinde, welcher die östliche Vorstadt entwässern solle. Diese Wege können nicht von der Deputation für die öffentlichen Spaziergänge in Stand gehalten werden. Früher, als es sich um einen einfachen Verbindungsweg nach dem Neustadtswall handelte, habe die Deputation für die Spaziergänge erklärt, sie hätte nicht die Beamten, um diesen Weg in Stand zu setzen. In viel größerem Maße würde das hier zutreffen. Allerdings befinden sich einige Gartenanlagen vor der Hollerallee, allein darum sei es der Deputation für die Spaziergänge nicht zu thun. Er müsse sich als Rechnungsführer der Straßenverwaltung dagegen erklären, daß die fraglichen Straßenanlagen, welche sich ähnlich darstellen, wie der Dobben und die Humboldtstraße, der Deputation für die Spaziergänge zur Verwaltung überwiesen werden.

Herr Helmken: Er habe den Antrag des Herrn Nolze anders verstanden. Derselbe wolle nicht die Straßenanlagen selbst unter die Verwaltung der Deputation für die Spaziergänge stellen, sondern nur was daran und darauf wachse. Redner beantrage daher:

Die sämmtlichen Baumpflanzungen und öffentlichen Anlagen in und in der Nähe der Stadt der Deputation für die öffentlichen Spaziergänge zu überweisen.

Die Straßenbauverwaltung habe keine Beamten, um diese in Stand zu halten. Herr Wessels werde dagegen wohl nichts einzuwenden haben. Den Straßengrund möge sie behalten.

Herr Wulstein: Es scheine ihm nicht zweckmäßig, ohne Weiteres einen Beschluß im Sinne des Herrn Nolze zu fassen, sondern er beantrage,
daß zunächst die Baudeputation, Abtheilung Straßenbau zu einem Bericht darüber aufgefordert werde.

Herr Brüns beantragte
Schluß.

Herr Bruns jun. erklärte sich gegen den Schluß.

Herr Schaffert beantragte,
Die Deputation für die Spaziergänge und die Friedhöfe zu einem Bericht über die Sache aufzufordern.

Dieser Antrag wurde nicht hinreichend unterstützt.

Der Schluß wurde beliebt.

Herr Nolze erhielt das Wort zu einer factischen Berichtigung: Er wolle nur erklären, daß es nicht seine Meinung gewesen sei, wie Herr Wessels glaube, auch die Straßenanlagen der Deputation für die Spaziergänge zu überweisen; er habe nur von den Gartenanlagen gesprochen.

Der Antrag des Herrn Helmken wurde angenommen Damit war dieser Gegenstand der Tagesordnung erledigt.

Herr Helmken beantragte
den folgenden Punkt der Tagesordnung (Jahresbericht der Gas- und Wasserwerke) der vorgerückten Zeit wegen auszusetzen.

Herr Tebelmann erklärte sich dagegen. Es sei erst $8^1/_2$ Uhr und der Gegenstand schon seit Wochen auf der Tagesordnung.

Herr Wulstein ebenso. Je weiter man die Sache hinausschiebe, desto mehr leide der Staatssäckel darunter.

Herr Huchting war ebenfalls gegen die Aussetzung. Er wundere sich, daß Herr Helmken den Antrag gestellt, da derselbe im Bürgeramt sich doch für eine schleunige Berathung der Sache ausgesprochen habe.

Herr Helmken zog seinen Antrag zurück.

Herr Tecklenborg: Er nehme den Antrag wieder auf, da die Verhandlung zu viel Zeit in Anspruch nehmen werde.

Herr Papendieck: Er würde für die Aussetzung bis zur Erledigung des Budgets sein. Wie er höre, werde eine Reduction der Gaspreise beantragt werden. Er wolle sich über diesen Punkt noch nicht aussprechen, aber jedenfalls werde das Budget auf das Lebhafteste davon berührt, ob die Einnahme aus der Gasanstalt geschmälert werde oder nicht. Für eine sachgemäße Behandlung halte er es wichtig, daß man erst die Zahlen des Budgets vor sich habe und die Budgetcommission höre.

Herr Präsident: Nach einem vorliegenden Antrage des Herrn Wulstein sollte die Finanzdeputation beauftragt werden, darüber zu berathen und zu berichten, ob und welche Steuer sie zum Ersatz vorschlagen könne.

Herr Helmken: Gerade aus dem von Herrn Papendieck angeführten Grunde möchte er dafür sein, daß der Gegenstand heute erledigt werde. Es sei wünschenswerth, daß, eben weil der Beschluß von Einfluß auf das Budget, die Budgetcommission so bald als möglich von den Wünschen der Bürgerschaft in Kenntniß gesetzt werde.

Herr Wulstein äußerte sich im gleichen Sinne.

Der Antrag auf Aussetzung wurde zum Beschluß erhoben und die Sitzung gegen 9 Uhr geschlossen.

№ 35.

Verhandlungen der Bürgerschaft.

Sitzung vom 20. November 1878.

Entschuldigt waren folgende Herren:

Beste, Sigm.
Beyer, C. C.
Faber, G. D.
Fuhrken, C. J.
Gildemeister, J. M.
Grelle, Mart.
de Harde, Richter Dr.
Lampe, Herm.
Nebelthau, A. G.
Schörling Ad.
Wagener, C. H.

Nicht entschuldigt waren folgende Herren:

Bavendamm, H.
Behrens, Wilh.
Bergfeld, G.
Bremermann, Fr.
Budelmann, D.
Burhoff, Diedr.
Danziger, Herm.
Frahm, W.
Ihlder, J. D.
Kroog, J. D.
Lamcke, H. W.
Meier, Dr. H. H.
Mosle, A. G.
Neukirch, Wilh.
Osmers, Hinr.
Sanders, G. C.
Smidt, J. W.
Stichnath, G.
Tewes, R. Ph.
Tideman, Joh. jr.
Tietjen, H. G.
Ulrichs, Ed.
von Vangerow, L.
Vohne Alb,
Wulfhoop, J. E.

Gegenstände der Tagesordnung:

Verhandelt Seite

I. Mittheilung des Senats vom 4. October 1878:
Betrieb der Gas- und Wasserwerke im Jahre 1877. 388

II. Mittheilung des Senats vom 21. September 1878:
Finanzbericht über die ersten acht Monate 400

III. Mittheilung des Senats vom 11. October 1878:
Kirchspielschulen 400
Ergänzungsbauten an der Uelzen-Langwedeler Eisenbahn,
Stadtwerder.
(N. z. Verh. gek.)

IV. Mittheilung des Senats vom 25. October 1878:
Prüfung der Rechtscandidaten bei dem Oberappellationsgericht und Verlegung der Gerichtsferien des Oberappellationsgerichts.
(N. z. Verh. gek.)

Verhandelt Seite

V. Mittheilung des Senats vom 3. Juli 1877 und Antrag der Commission:
Verkauf von Moorland in der Feldmark Borgfeld.
(N. z. Verh. gek.)

VI. Mittheilung des Senats vom 12. November 1878:
Nachbewilligung für die Eisenbahnverwaltung
Schulpflege (N. z. Verh. gek.)

VII. Mittheilung des Senats vom 26. Februar 1878 und Commissionsbericht:
Katastrirung der Alt- und Neustadt, sowie der Stadt Bremerhaven. (N. z. Verh. gek.)

VIII. Mittheilung des Senats vom 15. November 1878:
Pferdeeisenbahn von Walle nach Sebaldsbrück.
(N. z. Verh. gek.)

IX. Mittheilung des Senats vom 8. November 1878:
Budget für das Jahr 1879. (N. z. Verh. gek.)

Eröffnung der Sitzung 6¼ Uhr.

Herr H. Claussen präsidirte.

Zunächst wurde das Procoll der letzten Versammlung genehmigt.

Herr Präsident theilte sodann mit, daß laut Anzeige des Vorsitzers der Deputation für die Vertreterwahlen Herr J. J. Klemeyer von der 4. Classe 20. Bezirk zum Mitgliede der Bürgerschaft gewählt sei. Nachdem ermittelt worden, daß der Name dieses Gewählten in den Wahllisten verzeichnet, sei derselbe zu der heutigen Versammlung eingeladen und heiße er ihn im Kreise der Bürgerschaft willkommen. Ferner sei von Herrn H. H. Schröder folgendes Schreiben eingelaufen:

Dem Präsidenten der Bürgerschaft
Herrn Heinr. Claussen.

Mein anhaltendes Unwohlsein hat mich bei meinen vorgerückten Jahren zu dem Entschluß veranlaßt, mit Ende dieses Jahres mein Mandat zurückzugeben und hiemit um meine Entlassung aus der Bürgerschaft ergebenst zu ersuchen.

Hochachtungsvoll
H. H. Schröder.

Herr Dr. Adami: Die Bürgerschaft dürfe diese Gelegenheit nicht unbenutzt vorübergehen lassen, um ihren Dank für die langjährigen ausgezeichneten Dienste zu äußern, welche Herr H. H. Schröder als Rechnungsführer der Eisenbahndeputation der Stadt geleistet habe. Diese Arbeit sei eine so große, daß sie die Thatkraft eines Mannes fast ganz ausfülle. Er gebe anheim, diese Anerkennung im Protocoll niederzulegen. (Allseitige Zustimmung.)

Der Antrag des Herrn Dr. Adami wurde einstimmig angenommen.

Herr Präsident: Vom Senat sei ferner die Anzeige gemacht, daß Herr Senater Plump als Commissar an der Verhandlung über die Pferdebahn theilnehmen werde und daß neben Herrn Senator Gröning, der Geometer Herr Lindmeyer zur Verhandlung über die Katastrirung der Alt- und Neustadt, sowie der Stadt Bremerhaven committirt seien.

Eingegangen sei nach Feststellung der Tagesordnung noch eine Mittheilung des Senats vom 19. November, betreffend, 1. Stadtbremische Armenpflege, 2. Verminderung der Zahl der Senatoren, 3. Beamtenwittwenkasse, 4. Nachtwachenwesen.

Herr Präsident: Von Herrn Dr. Bulle sei ihm folgendes Schreiben zugegangen:

Sehr geehrter Herr Präsident!

In den stenographischen Berichten über die letzte Sitzung der Bürgerschaft wird mir neben anderen Unrichtigkeiten, die ich glaube ignoriren zu dürfen, auch die folgende (pag. 383) in den Mund gelegt:

„So lange er dieser Deputation angehöre, haben nur eine oder zwei Versammlungen stattgefunden. Es wurde nur das Budget vorgelegt ꝛc."

Schon aus dem zweiten Satze ergiebt sich, daß der erste verkehrt ist, da eine Sitzung zum Zweck der Budgetvorlage natürlich alle Jahr stattgefunden hat. Ich glaube, ohne mich der Worte bestimmt erinnern zu können, gesagt zu haben:

„haben nur eine oder zwei Versammlungen aus besonderen Veranlassungen stattgefunden. Außerdem wurde nur jährlich das Budget vorgelegt ꝛc."

Indem ich Sie ergebenst bitte, dieser Berichtigung durch Verlesung in der Bürgerschaft Aufnahme in die stenographischen Berichte zu verschaffen, zeichne ich

mit vorzüglicher Hochachtung
Dr. C. Bulle.

Es wurde nunmehr zu

Nr. I der Tagesordnung:

Mittheilung des Senats vom 4. October 1878:

Betrieb der Gas- und Wasserwerke im Jahre 1877.

übergegangen.

Herr Präsident: Der Bericht selbst enthalte keine Anträge. Dagegen seien folgende Anträge aus der Bürgerschaft eingegangen:

1. Antrag des Herrn Wulstein, der wie folgt laute:

Der Bürgerschaft ist es bekannt geworden, daß eine große Zahl hiesiger Geschäftsleute, und namentlich solcher, welche in ihren Localitäten große Quantitäten Gas verbrauchen, um Preisermäßigung resp. Rabatt-Bewilligung bei der Deputaton für Gas- und Wasserwerke nachgesucht haben, aber aus finanziellen Gründen abschlägig beschieden worden seien. Die Bürgerschaft hält es nicht allein für zweckmäßig, sondern dringend geboten, die fragliche Angelegenheit einer eingehenden Prüfung zu unterziehen und beschließt dieserhalb, den Senat zu ersuchen, derselbe möge die Gas-Deputation und Finanz-Deputation beauftragen, zu berathen und baldigst berichten, auf welche Weise der in den Staatseinnahmen entstehende Ausfall zu zu decken sei, wenn der Preis des Gases für jeden Consumenten auf 20 Pfennige per Cubikmeter festgestellt werde, und ersucht den Senat um Zustimmung.

2. Antrag der Herrn Tebelmann und Genossen, dahingehend:

Der Bürgerschaft ist bei Gelegenheit der Berathung des Jahresberichts mitgetheilt, daß seitens einer Anzahl größerer Gasconsumenten ein Gesuch an die Deputation für die Gas- und Wasserwerke um Ermäßigung des Gaspreises resp. um Gewährnng eines Rabatts für die größeren Consumenten, eingereicht — dasselbe jedoch von der Direction der Gas- und Wasserwerke abschlägig beschieden sei. Die Bürgerschaft erachtet jedoch eine nochmalige Berathung dieser Angelegenheit für nothwendig, umsomehr als ihr die weitere Mittheilung gemacht worden ist, daß von einer Anzahl

größerer Consumenten unserer Stadt, wie in dem erwähnten Gesuche an die Deputation für den Fall der Ablehnung desselben auch in Aussicht gestellt war, — für ihre respectiven Geschäftslocale an Stelle der Gas-Erleuchtung bereits die Petroleum-Erleuchtung eingeführt sei, — ein Verfahren durch welches die Production und das finanzielle Ergebniß unserer Anstalt wesentlich berührt werden muß, falls dasselbe, wie wohl kaum zu bezweifeln, im Publikum der Ersparniß wegen sich Eingang verschaffen sollte.

Die Bürgerschaft wünscht daher, daß die Deputation für die Gas- und Wasserwerke darüber berathe und baldigst berichte, ob, — ohne jedoch die Qualität des Gases dadurch zu verringern — eine allgemeine Ermäßigung des Gaspreises zu empfehlen resp. ob, analog dem Verfahren auswärtiger Gas-Verwaltungen die Bewilligung eines Rabatts für hiesige größere Consumenten zu befürworten sei, sowie ferner einen gutachtlichen Bericht der Finanzdeputation darüber, wie der durch eine solche Ermäßigung etwa entstehende directe Ausfall in der Einnahme der Gasanstalt zu decken sein würde.

Aug. Tebelmann.	Fr. Lund.
C. W. Schäfer.	C. Hollstein.
Stichnath.	C. W. Bödecker.
J. E. F. Bade.	H. Brüns.
D. Buhrmann.	L. W. Roselius.
H. Schröder.	N. A. Ordemann.
L. Brinkmann.	H. Huchting.
Joh. D. Wichlein.	G. H. Bruns jr.
J. H. Wissel.	A. Breusing.

Herr Helmken als Mitglied der Deputation: Wer die Abrechnung der Gas- und Wasserwerke sich näher angesehen habe, werde die Veränderung, welche damit vorgenommen sei, bemerkt haben. Es sei zum ersten Mal bei den Wasserwerken die Wassersteuer, welche nicht von der Deputation direct, sondern vom Generalsteueramt erhoben werde, mit in Abrechnung gezogen. Ferner habe er beim Gaswerk die Zinsen, welche von der Generalkasse bezahlt werden, ohne daß bei der Gasanstalt eine Buchung erfolgte, mit herangezogen. Dadurch verringere sich der Ueberschuß bei der Gasanstalt bedeutend und das Deficit des Wasserwerks stelle sich richtiger. Trotz aller Mühe sei ein kleines Versehen dabei vorgefallen, indem er nicht berücksichtigt habe, daß das bedeutende Betriebscapital beider Werke doch auch verzinst werden müsse. Von jetzt ab werde ein Gewinn- und Verlustconto geführt. Bekanntlich haben Senat und Bürgerschaft beschlossen, abgesehen davon, daß der Staat 41,500 ℳ. Zuschuß gewähre, daß das Wasserwerk sich mit Ausgaben und Einnahmen decke. Um dies zu erreichen, sei die Wassersteuer eingerichtet. Das Deficit sei bis jetzt so gering, daß keine Veränderung der Steuer nothwendig sei. Aber in Rücksicht darauf, daß andere Verhältnisse eintreten könnten, die einen Ueberschuß gewähren und damit es dann nicht heiße, die Steuer muß heruntergesetzt werden, zu dem Zweck sei das Gewinn- und Verlustconto eingerichtet. Nach demselben beziffere sich das Deficit seit 1874 auf 64,867 ℳ. 9 ₰. Dies werde sich mit der Zeit abmindern. Wenn man so weit sei, daß pari erreicht worden und noch ein Ueberschuß vorhanden, dann erst könne man die Wassersteuer ändern. Für die Gasanstalt habe das weniger Interesse, doch der Ordnung halber sei dieselbe Einrichtung auch da getroffen und sei er von Ende 1874 ausgegangen, wo die neuen Verhältnisse eintraten, alle Einnahmen von der Generalkasse erhoben und auf diese die Anweisungen auf Ausgaben ausgestellt wurden. Damals war die Gasanstalt ungefähr frei. Die Deputation hatte das Recht, die dafür gemachte Anleihe selbst anzukaufen und zu amortisiren. Diese im Besitz der Verwaltung sich befindenden Papiere wurden abgeliefert und um nur ein Anlage-Conto zu haben, wurden 600,000 ℳ. angenommen. Mit diesem Capital wurde die Rechnung bis 1877 weiter geführt. Unter Abzug der Zinsen für das Capital in den 3 Jahren habe das Gaswerk einen Nettoüberschuß von 856,472 ℳ. 82 ₰ geliefert und hoffentlich werde sich die Sache auch in Zukunft ähnlich günstig stellen. Die gestellten Anträge berühren nun einen wehen Punkt in der Verwaltung. Bekanntlich sei Petroleum auf einen niedrigen Preis heruntergegangen; aber selbst wenn es höher im Preise stände, so werden Diejenigen, welche sich behelfen können und die Arbeit nicht scheuen, sich bei Petroleum billiger stehen, als bei Gas. Dies habe zur Folge gehabt, daß viele größere Consumenten im vorigen Sommer eine Eingabe an die Deputation wegen Ermäßigung des Gaspreises gerichtet haben, und zwar entweder im Allgemeinen oder durch Bewilligung eines Rabatts an die größeren Consumenten, wie das an anderen Plätzen der Fall. Zu dem Letzteren werde die Deputation nie rathen, indem sie davon ausgehe, daß den kleineren Consumenten derselbe Vortheil zugewendet werden müsse, wie den größeren. Zu einer Ermäßigung des Gaspreises halte sich die Deputation nicht für befugt, indem der Preis immer von Senat und Bürgerschaft festgestellt sei, also auch nur diese beiden Corporationen über die jetzigen Anträge beschließen können. Dies sei die Antwort, welche der Director Namens der Deputation den Petenten gegeben habe. Die jetzigen Anträge enthalten Einiges, wozu er nicht schweigen könne und dürfe. Namentlich in dem Antrage der Herren Tebelmann und Genossen sei angedeutet, daß in anderen Städten das Gas besser sei als hier. Er sei hierauf vorbereitet und könne die genaueste, auf officiellen Daten beruhende Auskunft geben. Die Proben, welche in dieser Beziehung angestellt werden, bestehen darin, daß mit einer Normalkerze, welche für Deutschland, England und Frankreich als standard angenommen, eine Gasflamme, welche ein Licht von 12—13 dieser Kerzen habe, verglichen und hinsichtlich der Lichtstärke gemessen werde. Diese Manipulation sei gang und gäbe. Um eine Lichtstärke von 12—13 dieser Kerzen zu erzielen, seien 100 Liter von unserem Gas erforderlich, welche 2 ℳ. 50 ₰ kosten. In Hamburg sei das Gas schlechter. Es müßten, um diese Helligkeit zu erzeugen, 125 Liter Gas verwendet werden, von welchem dort der Cubikmeter 20 ₰ koste. Berlin werde oft als Beispiel hingestellt, es gebrauche aber 130 Liter für 100 hier, der Preis sei 16 ₰, würde also ganz in demselben Verhältniß 2 ℳ. 8 ₰ betragen, allerdings billiger wie in

Bremen sein. London producire 34 Mal so viel Gas wie Bremen, es habe die Kohlen vor der Thür, der Cubikmeter koste 10,6 ₰. 133 Liter des dortigen Gases würden für 100 hiesiges erforderlich sein und der Preis sich auf 1 ℳ. 41 ₰ stellen. Paris habe noch schlechteres Gas als London. Es gebrauche 136½ Liter bei einem Preise von 24 ₰ für den Cubikmeter. Der Preis einer solchen Quantität würde sich darnach auf 3 ℳ. 26 ₰ stellen, mithin fast 50 pCt. höher sein als hier. Dafür habe Paris 6,000,000 Francs Staatsabgabe. Nur in zwei Städten sei das Gas besser als in Bremen, nämlich in Harburg, wo eine Photogenfabrik Gas aus Candlekohlen zu 42⅓ ₰ per Cubikmeter erzeuge, und in Frankfurt a. M. In letzterer Stadt waren bisher zwei Gesellschaften, die eine fabricirte Steinkohlengas, die andere Oelgas. Sonst seien keine Städte in Deutschland, vielleicht einige kleine Städte ausgenommen, wo das Gas besser sei, als in Bremen. Er habe dies nur bemerken wollen, um zu zeigen, wie unbegründet die Klagen über schlechtes Gas hier seien. Wenn man ihm sage: Wir sehen es in den Häusern, so antworte er darauf: Das Publicum sei durch die Helligkeit verwöhnt und je besseres Gas die Anstalt giebt, desto mehr wird sie in Anspruch genommen. Wenn das Gas nicht so gut wäre und man die Boghead Kohle sparte, würde man niedrige Preise haben und das Gas schlechter sein wie in Hamburg und Berlin. Man wolle aber wohl das gute Gas behalten und dieses Letztere habe allerdings den großen Vortheil, daß die Zimmer nicht so heiß seien. Der Gasanstalt koste das Gas jetzt ungefähr 16 ₰ per Cubikmeter und werden daran 9 ₰ verdient. Wenn der Gaspreis auf 20 ₰ heruntergesetzt werde, so könne das der Verwaltung gleichgültig sein, sie liefere eben so viel weniger an Einnahmen ab und auf irgend eine Weise müßte dafür gesorgt werden, daß das Deficit des Budgets, welches jetzt über 1,500,000 ℳ betrage, ausgeglichen werde. Diese Frage könne hier entschieden werden. Dazu bedürfe es nicht eines Berichts der Verwaltungsdeputation und der Finanzdeputation. Der Budgetcommission falle die Aufgabe zu, diese Differenzzahlen auszugleichen. Jeder Pfennig weniger mache 35,000 ℳ. Ganz werde das freilich nicht so auskommen, denn die Erfahrung lehre, daß, wenn der Preis einer Waare heruntergesetzt werde, der Consum zunehme. Was er gesagt habe, beruhe nicht auf Phantasie, sondern sei mit dem Director unter Vergleichung statistischer Tafeln gründlich besprochen. Wenn der Preis so niedrig gestellt werde, wie beantragt, so werde für nächstes Jahr ein Ausfall von etwa 150,000 ℳ. eintreten. In dem nächstfolgenden Jahr werde sich der Consum vielleicht schon so gemehrt haben, daß die Mindereinnahme nur 100,000 ℳ. betrage. Im dritten Jahr fehlen vielleicht nur 50,000 ℳ. und dann fange man wieder an zu steigen. Nach 3—4 Jahren werde ein Ueberschuß sein wie jetzt. Solche Erfahrungen habe man allenthalben gemacht. Die Wechselwirkung zwischen Preis und Consum sei eine sehr feine und empfindliche. In London habe man den Preis um ½ Pence ermäßigt und die Verwaltung habe dennoch einen höheren Ueberschuß erzielt, als vorher mit dem höheren Preis. Das seien Fragen der Zukunft, worüber er keine feste Behauptung aufstellen wolle. Vom industriellen Standpunkt aus betrachtet, müsse er sagen, daß er, wenn er Eigenthümer der Gasanstalt wäre, den Preis des Gases schon längst heruntergesetzt hätte. Jede Industriegesellschaft begehe jedenfalls einen großen Fehler, wenn sie eine beginnende Concurrenz groß werden lasse. Je größer sie sich entwickle, um so schwieriger sei sie zu biegen. Man müsse dann nochmals mit den Preisen heruntergehen. Redner sei selbst Industrieller und habe immer, wenn sein Eigensinn größer gewesen als die Vernunft, bitterböse Erfahrungen machen müssen. Andere werden Aehnliches erfahren haben. Man müsse in solchen Sachen immer mit der Zeit fortschreiten. Dies sei das einzige Mittel, um ein Geschäft hoch zu halten. Im Publicum und auch in der Bürgerschaft habe er gehört, es sei unrecht, das Gas für die Gasmotoren zu 12 ₰, unter dem Kostenpreise, zu liefern. Es scheine allerdings ungerecht, aber genauer besehen sei die Sache nicht so gefährlich. Die Gasmotoren würden auch mit schlechterem Gas, z. B. dem Pariser, denselben Zweck erfüllen, ihre Expansionsfähigkeit wäre dieselbe und der Preis wäre billiger. Daß man damals den Preis des Gases für die Gasmotoren um so viel billiger stellte, hatte darin seinen Grund, daß man diese Motoren in Schwung bringen und dadurch der kleinen Industrie eine Beihülfe gewähren wollte. Ueber diesen Punkt mögen Senat und Bürgerschaft ihre Meinung abgeben. Bis jetzt seien 25 Gasmotoren mit 69½ Pferdekraft in Bremen in Betrieb. Sie verbrauchen jährlich 40,000 Cubikmeter und haben dafür 4800 ℳ. zu bezahlen. Würde das von ihnen verbrauchte Gas 25 ₰ kosten, so würden sie 5200 ℳ. mehr zu bezahlen haben. Hoffentlich werde die Bürgerschaft nicht darauf bringen, die Motoren so wie für Leuchtgas zahlen zu lassen, obgleich mit Recht geltend gemacht werden könnte, daß auch die Ladenbesitzer das Gas für ihr Geschäft brauchen. Er halte es für richtig, wenn das Gas für die Motoren zum Kostenpreis, nämlich mit 16 ₰ berechnet werde. Er wolle noch hinzufügen, daß bei der Verwaltung des Cöln-Mindener Bahnhofs hierselbst, welche einer der größeren Consumenten sei, angefragt wurde, wie sie mit der Beleuchtung hier, verglichen mit dem Kostenpreise des Gases auf anderen ihrer Stationen zufrieden sei. Darauf sei die Antwort ertheilt, daß die Bremer Station per Flamme und Jahr die billigste, was die Beleuchtung von allen sonstigen Stationen ergebe. Für die Preisermäßigung scheinen ihm auch folgende Zahlen zu reden. Im Jahre 1876 sei der Gasconsum von Privaten bis Ende October 2,415,179 Cubikmeter, in derselben Periode 1877 2,565,027 Cubikmeter gewesen, mithin eine Steigerung von 149,848 Cubikmeter. Die Verwaltung habe gehofft, daß auch in diesem Jahre eine Steigerung eintreten würde und habe ihre Einrichtungen darnach getroffen. Leider sei bis Ende October ein Minus entstanden. Es wurden nämlich 2,515,963 Cubikmeter verkauft, mithin 49,064 Cubikmeter weniger als im vorigen Jahre, während die Deputation eine bedeutendere Steigerung annahm und um dieselbe bewältigen zu können bei Senat und Bürgerschaft eine Vergrößerung des Gaswerks bis auf die doppelte Leistungsfähigkeit beantragte. Würde man vorausgesehen haben, daß statt steigender Conjuncturen sinkende eintreten würden, so hätte man diese Sachen sparen können. Die Verwaltung könne jetzt die Fabrik nicht in dem Maße ausnutzen, als wofür die Anlage

gemacht sei. Die allgemeinen Unkosten, Zinsen ꝛc. gehen fort und jedes Tausend Cubikmeter mehr consumirt sei gewinnbringend. Die Aussichten seien also schlecht, wenn die Preise vom Petroleum niedrig bleiben; sie werden es auch dann sein, wenn der Preis des Petroleums einige Mark höher steigen sollte. Diese Erwägungen möchte er der Bürgerschaft empfehlen. Was die finanzielle Frage betreffe, so haben darüber alle Mitglieder der Bürgerschaft ein Urtheil. Das Deficit des Budgets sei schon groß genug. Wolle man diese Summe noch hinzulegen, so möge man es thun, nur brauche die Verwaltungsdeputation nicht noch zu berichten. Es sei dies eine reine Finanzsache. Die Deputation könne nichts weiter sagen, als daß jeder Pfennig Preisherabsetzung eine rechnungsmäßige Mindereinnahme von 35,000 ℳ. liefere. Immerhin werde diese Rechnung nicht genau stimmen, da durch die Vermehrung des Consums dieser Betrag sich herabmindern werde. Die Bürgerschaft sei dazu competent, sich darüber zu erklären, ob durch eine Preisherabsetzung der Concurrenz begegnet und das Gaswerk in vollem Maße ausgenutzt werde. Die Finanzdeputation habe dann nur zu sehen, wie das Budget wieder ins Gleichgewicht zu bringen sei. Die Gasdeputation könne nichts weiter sagen. Er bitte seinen langen Vortrag zu entschuldigen, der hoffentlich einiges Interesse für die Herren gehabt habe. Er sei bereit zu einer weiteren Auskunft und bitte, nur Fragen an ihn zu richten. (Bravo!)

Herr Dr. Adami: Es sei von mehreren Seiten gewünscht worden, daß diese Angelegenheit trotz der dankenswerthen vortrefflichen Darlegung des Herrn Rechnungsführers nochmals einer näheren Prüfung unterzogen werde. Sollte es möglich sein, daß dem Kleingewerbe eine weitere Erleichterung zu Theil werde, ohne daß der Staatskasse daraus Schaden erwachse, so werde dies der Bürgerschaft selbstverständlich nur angenehm sein. Auch andere Punkte bedürfen einer abermaligen Besprechung und so beantrage er:

> die ganze Angelegenheit, sowie die heute gestellten Anträge einer Commission von 7 Mitgliedern zu überweisen.

Er wolle damit der weiteren Debatte nicht vorgreifen. Je mehr Ansichten über die Sache laut werden, desto besser sei es.

Herr Wulstein: Er hätte gewünscht, daß die Angelegenheit, als sie vor einigen Wochen zur Sprache kam, gleich zur Berathung gekommen wäre, vielleicht wäre die Bürgerschaft dann heute schon in der Lage, einen endgültigen Beschluß zu fassen. Als er sich darnach erkundigte, wie die Deputation für die Gas- und Wasserwerke über die Sache urtheile, war die Meinung entgegengesetzt. Damals waren die Herren entschieden gegen die Preisermäßigung und erklärten sie für unmöglich. Bei ruhiger Ueberlegung mußte das, was Herr Helmken heute sagte, Jedem einleuchten, daß nämlich, wenn die Concurrenz einmal auftrete und Boden gewinne, es fort und fort schwieriger werde, sie gänzlich zu beseitigen. Wenn Herr Helmken der Budgetcommission in dieser Angelegenheit einen Auftrag zuweisen wolle, so sei das wider den Gebrauch. Es bleibe ohnehin für die Budgetcommission genug zu berathen. Ob es richtig sei, hinsichtlich des Preises für die Gasmotoren bei dem bisherigen Preise von 12 ₰ zu bleiben, gebe er anheim. Er glaube nicht, daß es mit der Gerechtigkeit im Einklange stehe. Die Gewerbekammer sah sich seiner Zeit veranlaßt, um die Gasmotoren als ein Ersatzmittel für die lebendige Kraft in Aufnahme zu bringen, die Ermäßigung des Gaspreises für dieselben bei Senat und Bürgerschaft zu beantragen. Letztere gingen darauf ein. Ob es richtig sei, jetzt bei dem niedrigen Preis zu beharren, scheine der Ueberlegung werth. Der Gasmotoren bedienen sich jetzt nicht nur die kleinen Industriellen, sondern auch größere Gesellschaften. Letztere bekommen also ein Benefiz vom Staat. Wenn nun auch der Chef der Finanzdeputation sich bereits über die Angelegenheit geäußert habe, so sei es doch richtig, erst den gewöhnlichen Weg zu betreten und die Finanzdeputation selbst zu hören. Er sei also dagegen, daß heute in der Sache selbst ohne Weiteres Beschluß gefaßt werde, vielmehr müsse man erst das Ergebniß der Berathung abwarten. Eins möchte er Herrn Helmken, der gewiß kundig in der Sache sei, noch fragen. Derselbe habe mitgetheilt, daß sich ein Minderconsum von 49,000 Cubikmeter statt der erwarteten doppelten Steigerung herausgestellt und daß das Institut sich auf einen größeren Consum eingerichtet habe. Die Frage laute: Ob nämlich erhebliche Quantitäten Gas in die Luft gelassen werden, um die Feuer immer in Gang zu behalten. Werden die letzteren gelöscht, so erfordere es viel Kohlen, um den Betrieb wieder in Gang zu bringen. Er empfehle seinen Antrag zur Annahme. Die Budgetcommission sei zur Berathung der Sache nicht geeignet. In ihrer ersten Sitzung fand eine Erörterung darüber statt. Es stellte sich heraus, daß von den sieben Mitgliedern vier gegen die Ermäßigung, drei für dieselbe waren.

Herr Hauschild: Er wünsche Einiges über die Gasmotoren zu sagen. Er habe seiner Zeit den Antrag empfohlen, die Motoren günstiger zu stellen, als andere Gasconsumenten. Dies hatte damals seinen guten Grund. Wenn die Gewerbtreibenden sich erinnern, welche Schwierigkeiten man damals hatte, wenn es sich um die Anlage eines Dampfkessels handelte, indem nicht nur ein eigenes Dampfkesselhaus, sondern auch ein hoher Schornstein gefordert wurde, wenn man ferner berücksichtige, daß es für den Gewerbtreibenden in der Stadt, wenn er seinen Betrieb ausdehnen wollte, ungemein schwierig, ja vielfach unmöglich war, eine solche Einrichtung zu treffen, so werde man den Drang nach Benutzung einer anderen Maschine, welche die menschliche Arbeitskraft ersetzen könne, begreifen. Dabei fand in Bremen eine sehr penible Beaufsichtigung dieser Maschinen statt. Als im Jahre 1872 von Seiten der Reichsregierung Bestimmungen getroffen wurden, da war es auch den bremischen Gewerbtreibenden möglich, Dampfmaschinen mit 4 Atmosphärendruck in ihren Häusern zu errichten, ohne dafür besondere Kesselhäuser bauen zu müssen. Sie brauchten nicht besondere isolirt stehende Schornsteine, sondern konnten diese an den Häusern hinaufführen. Freilich war diese Bestimmung noch nicht so liberal wie anderwärts, wo man bei solchen Dampfkesselanlagen den gewöhnlichen Küchenschornstein oder einen anderen Schornstein gebrauchte.

Indessen war die Bestimmung für die bremischen Gewerbtreibenden immer wichtig. Die Kategorie von Gewerbtreibenden, welche Dampfmaschinen mit 4 Atmosphären-Druck anlegen, können nach den neueren Aufstellungen des Dr. Engel in Berlin nicht mehr zu dem Kleingewerbe gerechnet werden. Es kamen in jener Zeit noch ferner als Motive die hohen Arbeitslöhne, die Sparsamkeit der menschlichen Arbeitskraft hinzu. Dies habe sich seitdem verändert. Auch habe sich nicht verwirklicht, was man damals annahm, daß der Kleinbetrieb in Bremen die Gasmotoren benutzen werde. Er habe sich vom Director Salzenberger eine Liste erbeten und habe letzterer sie ihm bereitwilligst zugesandt. Diese Liste, welche allerlei zu denken gebe, wolle er den Herren hier vortragen. Es gehe daraus hervor 1) daß die Gasmotoren durchaus noch nicht sehr verbreitet seien, 2) daß nicht die kleinen Gewerbtreibenden, wie man früher meinte, solche Maschinen bis ½ Pferdekraft benutzen, sondern daß bereits solche Maschinen bis 8 Pferdekraft gebraucht werden. Daß Maschinen von dieser Stärke nicht zum Kleingewerbe gehören, werde wohl Jedem klar sein. Auch sonst werde aus der zu verlesenden Liste klar werden, daß in der Ermäßigung des Gaspreises für die Gasmotoren eine directe einseitige Unterstützung des Staats liege. Herr Helmken sage: das Gas kostet 16 ₰. Der Staat gebe es zu den Motoren für 12 ₰ ab. Die Liste ergebe Folgendes:

In Bremen haben 22 Geschäfte Gaskraftmaschinen mit zusammen 69½ Pferdekraft. Darunter

1 Wattenfabrikant (von 5 Wattenfabr. i. d. Stadt)	mit	1	Maschine,	1	Pferdekraft
1 Schlosser (von 93 Schl. in der Stadt) . . .	=	1	do.	2	do.
1 Steindruckerei (von 27 Steindr. in der Stadt)	=	1	do.	2	do.
7 Buchdrucker (von 17 Buchdr. in der Stadt)	je	1	do.	zus. 11½	do.
2 Schlachter (von 154 Schlachter in d. Stadt)	=	1	do.	= 4	do.
2 Stellmacher (von 22 Stellm. in der Stadt)	=	1	do.	= 3	do.
1 Bonbonfabrikant (von 7 Bonbonfabr. i. d. Stadt)	mit	1	do.	8	do.
1 Chemiker	=	1	do.	1	do.
1 Müller (von 14 Müllern in der Stadt) . . .	=	1	do.	8	do.
1 Küper (von 108 Küpern in der Stadt) . . .	=	1	do.	2	do.
1 Hutmacher (von 25 Hutmacher in der Stadt)	=	1	do.	1	do.
1 Bierbr. (St. Pauli) (von 20 Bierb. in d. Stadt)	=	1	do.	1	do.
1 Krämer (von 136 Krämer in der Stadt . . .	=	1	do.	2	do.
1 Lagerhaus-Gesellschaft	=	4	do.	23	do.
22 Geschäfte,		25	Maschinen,	69½	Pferdekr.

Hiernach werde den Herren wohl klar werden, daß die Voraussetzung, unter denen damals die Herabsetzung des Preises erfolgte, nämlich eine Erleichterung des Kleingewerbebetriebes, nicht eingetroffen sei. Es sei wünschenswerth, daß ein besseres Verhältniß hergestellt werde, und sei dies auch der Wunsch von Gewerbtreibenden, welche in dieser Sache zu ihm gekommen seien. Er stelle daher folgendes Amendement zu den Anträgen der Herren Wulstein, Tebelmann und Genossen:

> Die Deputation möge auch darüber berichten, wie der Preis für Gas, welches für die Motoren der Gaskraftmaschinen gebraucht wird, in ein richtiges d. h. gerechtes Verhältniß zu denjenigen Gaspreisen zu bringen sei, welche die übrigen Gewerbtreibenden zu zahlen haben.

Er bestimme absichtlich die Höhe des Preises nicht. Er sei dafür, daß man die Sache erleichtere, andererseits werden die betreffenden Consumenten selbst nicht wollen, daß der Staat um 4 ₰ bei jedem Kubikmeter Gas zu kurz komme. Im Uebrigen sei er für die Ermäßigung des Gaspreises. Den größeren Etablissements, welche gute Kunden der Gasanstalt seien, einen Rabatt zu bewilligen, sei nicht mit der Gerechtigkeit zu vereinbaren. Ein kleiner Handwerker habe denselben Anspruch auf billige Gaspreise wie z. B. der Inhaber eines großen Ladens an der Obernstraße.

Herr C. A. Bade: Er müsse sich gegen jede Herabsetzung des Gaspreises erklären und zwar lediglich aus finanziellen Gründen. Der Herr Rechnungsführer der Deputation für die Gas- und Wasserwerke habe soeben mitgetheilt, daß jeder Pfennig ein Capital von ℳ. 35,000 repräsentire, wolle man also den Preis um 5 Pfennige herabsetzen, so würde dadurch ein Ausfall von ℳ. 175,000 in unserm Budget entstehen, und da unter jetzigen Verhältnissen diese Summe doch keinenfalls entbehrt werden könne, so würden wir andere Steuern erhöhen und dadurch unsere ärmeren Mitbürger nach mehr drücken müssen, wie das jetzt schon der Fall sei.

Er habe sich sehr gefreut, aus den verschiedenen Berichten der Gasanstalt zu ersehen, daß die Production und Consumtion von Jahr zu Jahr zugenommen habe, er habe auch die Hoffnung gehegt, daß die Sache sich so fortentwickeln und die Zeit kommen werde, wo die Einnahme so groß sein werde, daß wir andere Steuern ermäßigen könnten, und das hoffe er auch heute noch, obwohl Herr Helmken angezeigt habe, daß bis Ende October ein Minderverbrauch von 49,000 Cubicmeter stattgefunden habe. Er halte diesen nun keineswegs für so beträchtlich, wenigstens lege er gar kein Gewicht darauf, denn bei jedem Geschäft sei der Absatz bisweilen besser, bisweilen schlechter, und somit könne sich auch dieses Minus noch recht gut wieder ausgleichen; die Bürgerschaft möge auf diese Zahl nur kein Gewicht legen, sondern bedenken, daß an dem Cubikmeter 9 ₰ verdient würden, die ganzen 49,000 Cubikmeter nur den Betrag von ungefähr ℳ. 4400 ausmachen, was doch bei einem Resultat, wie es unsere Gasanstalt liefere, kaum nennenswerth sei.

Es sei auch seiner Meinung nach durchaus unrichtig, wenn mehrfach gesagt worden sei, daß der Gasverbrauch gewissermaßen eine Steuer bilde, welche die Consumenten zu Gunsten der Nichtconsumenten zu zahlen hätten, aber selbst

angenommen, daß diese Behauptung richtig sei, so sei es doch eine Steuer, die Jeder freiwillig übernehme und die man jeden Augenblick wieder los werden könne. Er glaube aber, daß für die große Annehmlichkeit, die das Gas hinsichtlich der raschen Erleuchtung, Reinlichkeit u. s. w. biete, recht gut und ganz gern seitens der Consumenten ein etwas höherer Preis, wie für anderes Erleuchtungsmaterial gezahlt werden könne. Was nun die Concurrenz des Petroleums betreffe, so halte er dieselbe keinenfalls für so wichtig, wie Herr Helmken dieselbe hingestellt habe. Zuerst bestreite er entschieden, daß Locale wie das Tivoli und die Tonhalle sich mit Petroleum behelfen würden, denn wenn solche Raume mit Menschen gefüllt seien, so müsse bei eintretender Dunkelheit die Erleuchtung rasch geschehen und das sei nur mit Gas möglich; bei Petroleum würden die Inhaber dieser Locale, ganz abgesehen von der Belästigung des Publikums, so viele Menschen mehr anstellen müssen, daß dadurch die Ersparung gegen Gas mehr wie aufgehoben werden würde. Auch die Preisdifferenz zwischen Gas und Petroleum würde sehr rasch verschwinden, wenn der Preis des letzteren auf 16 Mark steige, und es sei doch nicht allein sehr möglich, sondern auch wahrscheinlich, da nach Mittheilungen, welche er erhalten habe, die Kosten für 100 Pfund Petroleum sich so stellen, daß z. B. bei dem gegenwärtigen Preise dieses Brennstoffes für den Producenten kaum 25 Pfennige per Centner bleiben und wenn, in der Hoffnung auf bessere Zeiten, diese Producenten ihre Quellen auch vorläufig noch laufen ließen, so sei es doch klar, daß das auf die Dauer nicht möglich sei und entweder Einstellnng des Betriebes oder höhere Preise die Folge davon sein müsse.

Er rathe der Bürgerschaft dringend, den Antrag des Herrn Wulstein nicht anzunehmen, denn die Gasanstalt würde uns darüber nichts sagen können nnd die Antwort der Finanzdeputation könne seiner Ansicht nach nur dahin lauten, daß sie nichts gegen eine Herabsetzung des Preises einzuwenden habe, nur müsse sie bitten, ihr dann auch sofort eine andere Einnahme zu schaffen, da das Geld in unserem Staatshaushalte nicht zu entbehren sei.

Sein Wunsch sei also, daß die Bürgerschaft jede Herabsetzung des Gaspreises definitiv ablehne, könne sich dieselbe dazu nicht entschließen, so empfehle er den Antrag des Herrn Dr. Adami auf Niedersetzung einer Commission.

Herr Tebelmann: Was Herr Bade in Betreff des bisherigen Ueberschusses der Gasanstalt erzählt habe, klinge recht schön, Redner glaube aber, wenn Thatsachen vorliegen, wodurch nachgewiesen werde, daß bei dem jetzigen Gaspreise unbedingt ein Rückgang in der Einnahme zu erwarten sei, daß es dann Pflicht der Bürgerschaft sei eine Prüfung vornehmen zu lassen, um später ein Urtheil über die Frage abzugeben, ob eine Ermäßigung des Preises stattfinden müsse oder nicht. Nach der ausführlichen Beleuchtung des Herrn Helmken, namentlich in Betreff der Qualität unseres Gases, sei er bereit, und er glaube mit Genehmigung seiner Mitantragsteller, den Passus in seinem Antrage, worin es heiße, daß der Preis von 25 ₰ pro Cubikmeter im Verhältniß zur Qualität des Gases zu hoch sei, zu streichen. Er könne jedoch dem Vorschlag des Herrn Helmken nicht beistimmen, daß sich die Bürgerschaft schon heute Abend definitiv erklären möge, daß eine Ermäßigung des Preises stattfinden solle. Denn seiner Meinung nach würde das dahin führen, daß die Bürgerschaft eine ablehnende Antwort des Senats erhielte, und die Sache bliebe beim Alten. Es sei kein Zweifel, daß Unwille im Publicum herrsche; einmal werde gesagt, die Qualität des Gases sei nicht gut, denn der Preis wäre zu hoch, deshalb sei dies auch in dem Antrage aufgenommen worden. Die Erfahrung habe gelehrt, daß eine Anzahl namentlich größerer Consumenten zur Petroleumbeleuchtung gegriffen. Aus diesen Gründen halte er es für zweckmäßig, sowohl die Deputation für die Gas- und Wasserwerke, als auch die Finanzdeputation zur Berichterstattung über die Sache aufzufordern. Es sei vielfach von einem Gesuch die Rede gewesen, welches von Consumenten an die Deputation gerichtet worden sei. In diesem heiße es unter Anderm:

„Die ganz ergebenst Unterzeichneten, Inhaber größerer Geschäftslocale hiesiger Stadt, erlauben sich einer wohllöblichen Deputation für die Gas- und Wasserwerke folgendes Gesuch zur gefälligen Prüfung und geneigten Berücksichtigung zu unterbreiten.

Bei Berechnung des Preises für geliefertes Leuchtgas wird seitens der wohllöblichen Deputation für die Gas- und Wasserwerke keinerlei Rücksicht auf das Quantum des gelieferten Leuchtgases genommen, es muß vielmehr jeder Consument für das von ihm verbrauchte Gasquantum, mag es groß oder noch so klein sein, denselben Preis, nämlich 25 Pfennige pro Cubikmeter Leuchtgas, bezahlen, wogegen diejenigen Consumenten, welche für ihren Geschäftsbetrieb einen sog. Gasmotor in Anwendung bringen, schon jetzt einen Rabatt von 50 pCt. auf das von ihnen verbrauchte Gasquantum genießen.

Ganz abgesehen davon, daß der von der hiesigen Verwaltung berechnete Gaspreis sich wesentlich höher stellt, als in anderen deutschen Städten und eine Reduction desselben mit Rücksicht auf die jetzigen niedrigen Arbeitslöhne und namentlich auf die gegen die Vorjahre bedeutend niedrigeren Kohlenpreise, auch für unsere Stadt sehr zu empfehlen und aus vorstehenden Gründen auch gerechtfertigt sein würde, glauben die ergebenst Unterzeichneten auch, daß es nur der Billigkeit entspricht, wenn den hiesigen größeren Consumenten für dasjenige Gasquantum, welches von ihnen lediglich zum Geschäftsbetriebe consumrt wird, eine entsprechende Preisermäßigung bewilligt würde, wie das in anderen Städten, z. B. Berlin, Hannover, Hamburg, Meerane, Lübeck, Aachen, Altwasser (Schlesien) Augsburg, Barmen, Bautzen, Varel u. a. (conf. statistische Mittheilungen über die Gasanstalten Deutschlands ꝛc. von Dr. N. H. Schilling in München) und hier in Bremen, wie oben bereits erwähnt, rücksichtlich der Gasmotore schon jetzt der Fall ist.

Die ergebenst Unterzeichneten erlauben sich demgemäß an wohllöbliche Deputation für die Gas- und Wasserwerke das ergebenste Gesuch zu richten:

Wohllöbliche Deputation wolle geneigtest in Erwägung ziehen, ob es sich nicht empfiehlt, auf Grund

einer von der hiesigen Verwaltung der Gasanstalt festzustellenden Scala den größeren Consumenten dieser Stadt, rücksichtlich des von ihnen zu ihrem Geschäftsbetriebe verbrauchten Gases eine angemessene Preisermäßigung zu bewilligen,

wobei noch bemerkt werden mag, daß im Fall der Ablehnung dieses Gesuches eine Anzahl der Unterzeichner desselben gezwungen sein werden, auf eine billigere Erleuchtungsart ihrer Geschäftslocale Bedacht nehmen zu müssen, wodurch eine nicht unerhebliche Verminderung der Production und demzufolge auch des finanziellen Nutzens unserer Gasanstalt herbeigeführt würde."

Es sei schon von verschiedenen Seiten betont worden, daß es eine Unbilligkeit den kleinen Gasconsumenten gegenüber sein würde, größeren Consumenten einen Rabatt zu bewilligen. Voraussichtlich werde die Gasdeputation auch jetzt entschieden davon abrathen. Herr Wulstein habe vorhin das Antwortschreiben der Deputation resp. der Direction für die Gas- und Wasserwerke angezogen, Redner meine aber, es sei von demselben nicht ganz richtig wiedergegeben. Die Antwort, welche Herr Director Salzenberg auf das Gesuch ertheilt, laute folgendermaßen:

Bremen, den 5. October 1878.

Im Auftrage des Herrn Vorsitzers der Deputation für die Gas- und Wasserwerke beehren wir uns Ihnen auf die an denselben gerichtete Eingabe vom 21. August d. J. ergebenst mitzutheilen, daß die Deputation weder competent ist, eine Ermäßigung des gesetzlich feststehenden Gaspreises irgend welchen Consumenten oder für irgend welche Gebrauchszwecke zu gewähren, noch daß sie in der Lage sein würde, einen auf Rabattbewilligungen für größeren Consum abzielenden Antrag bei Senat und Bürgerschaft zu befürworten; wovon Sie die Herren Mitunterzeichner der Eingabe gefälligst in Kenntniß setzen wollen.

Hochachtungsvoll
Verwaltung der Gas- und Wasserwerke
Der Director
Salzenberg.

Diese Antwort war ganz correct. Die Deputation als solche war durchaus nicht competent, auf dieses Gesuch direct einzugehen und wie es gewünscht wurde, eine Ermäßigung des Preises zu bewilligen, aber die Deputation hätte seiner Ansicht nach bei Erstattung ihres Jahresberichts Senat und Bürgerschaft Mittheilung von dem Eingange dieses Gesuchs machen und es der Entscheidung derselben anheimgeben können, ob darauf eingegangen werden solle oder nicht. Was die Qualität des Gases betreffe, so müsse er leider gestehen, daß er in seinem Haushalte die Erfahrung gemacht habe, daß früher, als das Gas mit 4 ℳ pro 1000 Cubikfuß bezahlt wurde, er bedeutend billigeres Gas gehabt habe, als jetzt. Er habe für 6 Flammen gegenwärtig das Doppelte zu bezahlen von dem früheren. Die Ursache könne nur in der Qualität des Gases gesucht werden. Angesichts eines Deficits von 1,581,662 ℳ. sei es nun allerdings schwierig, einen Abstrich von ca. 175,000 ℳ. zu machen, jedoch es stehe die Rentabilität der Gasanstalt in Frage. Es seien große Anlagen hergestellt, um den früheren Consum bewältigen zu können. Von einem der Gasanstalt naheſtehenden Herrn habe er vor einigen Tagen gehört, daß von den größeren Consumenten schon ein Drittel abgegangen sei und viele andere hätten erklärt, sie wollten nur abwarten, ob eine Ermäßigung beschlossen würde, und falls dies nicht geschehe Petroleum brennen. Es seien nun verschiedene Einwürfe gegen die Reduction des Preises gemacht. Er habe gehört, ein Mittel, um der Ermäßigung entgegen zu wirken, bestände darin, das Petroleum zu besteuern. Ob es aber ein richtiges Verfahren sei, durch Einführung einer neuen Steuer die Gasconsumenten zu zwingen, beim Gas zu bleiben, wisse er nicht. Wenn man so wolle, so könnte man auch noch andere Artikel, Kaffee, Zucker ꝛc. besteuern. Die Bürgerschaft habe sich jetzt nur mit der Frage zu beschäftigen, ob es in Rücksicht auf den Preis in anderen Städten billig sei, und ob es im Interesse des Geschäfts liege, eine Ermäßigung des Gaspreises zu beschließen. Damit über diese Fragen erst Klarheit komme, habe er mit einigen anderen Vertretern den Antrag gestellt, vorab einen Bericht der Deputation einzuholen, nicht aber kurzer Hand zu beschließen, die Bürgerschaft wünsche, daß der Preis auf 20 ₰ reducirt werde.

Herr Papendieck: Die vorliegende Frage habe zwei Seiten, die eine Seite sei die der Consumenten, die andere Seite die der finanziellen Einwirkung einer Ermäßigung des Gaspreises auf die Staatscasse. Wenn die Bürgerschaft die Sache vom Standpunkt der Consumenten zu entscheiden hätte, so würde sie schnell damit fertig werden, sie würde dann so urtheilen wie Herr Tebelmann: Das Gas ist nicht gut genug für den jetzigen Preis, andere Städte haben es billiger, wir müssen es auch billiger bekommen und wenn dies nicht geschieht, brennen wir Petroleum, so lange dies in dem billigen Preise steht wie heute. Jetzt sei das Petroleum freilich billig, in wenigen Wochen schon könne es vielleicht theurer sein, und durch eine stärkere Nachfrage werde vielleicht die Steigerung des Preises um so schneller eintreten. Er habe schon einmal eine Prophezeiung hinsichtlich des Petroleums ausgesprochen (Heiterkeit) und wolle eine solche nicht wiederholen. Allein das leuchte jedenfalls ein, wenn man berücksichtige, daß die ganzen Einrichtungen, welche für Gasbeleuchtung getroffen seien, geändert werden müßten, daß ferner die Petroleumbeleuchtung eine größere Aufmerksamkeit, Reinigung und Bedienung erfordere: daß es sei nicht so einfach für größere Consumenten, nun zur Petroleumbeleuchtung überzugehen, namentlich wenn diese beinahe eben so theuer sich stelle als das Gas. Die ganze Argumentation für Ermäßigung des Gaspreises und die Rede des Herrn Helmken verlieren den Effect durch die von demselben mitgetheilte Thatsache, daß die Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft erklärt habe, das billigste Gas habe sie in Bremen. Wenn diese Gesellschaft das sage, so hätten auch die anderen Consumenten sich nicht zu beschweren. Die Sache habe aber für die Bürgerschaft eine eminent finanzielle Seite. In einer Beziehung sei die Gasanstalt und der Gaspreis in Bremen nichts weiter als eine indirecte Steuer, eine Consumsteuer; gerade so gut, wie Baumaterialien, Fleisch, Torf, Kohlen,

Holz ꝛc. mit einer Consumsteuer belegt seien, belegen wir auch unser Beleuchtungsmaterial mit einer Steuer, indem wir einen höheren Preis dafür nehmen, als die Herstellungkosten betragen. Wenn wir nun an dieser Steuer etwas ändern, in der Weise, daß sie weniger einbringe, dann müssen wir andere Steuern dafür erhöhen. Darüber sei nicht hinwegzukommen. Herr Helmken habe der Bürgerschaft nun mitgetheilt, daß der Gasconsum abgenommen, im Jahre 1876 auf 1877 wäre noch eine Zunahme von 149,000 Cubikmeter zu verzeichnen, im Jahre 1877—78 hätte jedoch eine Abnahme von 49,000 Cubikmeter stattgefunden. Der Staat verdiene an jedem Cubikmeter 9 ₰, der Verlust betrage also 4500 ℳ. Der ganze Privatconsum belaufe sich auf circa 3,500,000 Cubikmeter, und würde nur der Preis um 5 ₰ per Cubikmeter heruntergesetzt, dann hätten wir einen Verlust von 175,000 ℳ. Nun frage er, wer gebe einen Sperling in der Hand her für eine Taube, die auf dem Dache sitze. Herr Helmken sage nun, die Bürgerschaft möge nur 5 ₰ streichen, der Consum werde dann wachsen. Wo sollen denn aber mehr Consumenten herkommen? Abgegangen seien sie nicht. Daß die Gasanstalt gerade so speculirt habe, wie manche andere Geschäftsleute, daß sie größere Anlagen hergestellt als vielleicht nöthig war, daß sie geglaubt habe, die Zunahme von 1873 müßte stets fortschreiten: das war ein Fehler, den auch andere Privatleute gemacht. Damals hatten wir eine Zeit des wirthschaftlichen Fortschritts, heute leben wir in einer Zeit des Katzenjammers. (Heiterkeit.) Woher komme die Verminderung des Gasconsums? Nicht daher, daß so und so viele Consumenten abgegangen, nein: es werden weniger Straßen gebaut, es kommen weniger Haushaltungen, es werde weniger Luxus getrieben, die Leute schränken sich ein, es werden weniger Flammen gebrannt. Wenn die Zeit sich umkehre, wenn wieder fette Jahre kommen, dann steige der Consum, und Herr Helmken werde sich freuen, daß er einem blühenden Institut vorstehe, wie er es heute nicht könne. Er würde es natürlich gefunden haben, wenn diejenigen Herren, mit welchen Redner sich in vielen Fällen im Gegensatze befinde, welche die directen Steuern abschaffen möchten, indem sie das Zollaversum streichen und dafür die indirecten Zölle des Reichs einführen wollen, sagten, wir müssen die indirecten Steuern vermehren. Wenn diese Herren, wie Redner Herrn Tebelmann in der Budgetcommission auseinandergesetzt habe, auf eine Petroleumsteuer gekommen wären, so würde Redner das natürlich finden; wie die Herren aber dazu kommen, jetzt einfach unsere Finanzen reduciren zu wollen, das sei ihm unverständlich. Die Bürgerschaft möge die Sache an eine Deputation verweisen oder nicht, wenn sie nicht zugleich die Hand zu einer Vermehrung der Steuern biete, so werde der Senat nicht darauf eingehen. Was nun eine Petroleumsteuer betreffe, so gebe es in Bremen ca. 25,000 Haushaltungen. Er veranschlage, daß jede durchschnittlich für Beleuchtung 100 Pfund verbrenne, und berechne den sonstigen Verbrauch bei Kochöfen ꝛc. auf circa 100,000 Pfund, so würde also der ganze Consum in Bremen 2,600,000 Pfund betragen. Im Verhältniß zu dem Verbrauch im ganzen Deutschen Reiche, wo ungefähr 6,000,000 Centner consumirt werden, sei dieser Anschlag hoch, Bremen würde darnach ca. 1,500,000 Pfund gebrauchen. Angenommen, die Wahrheit liege in der Mitte, so würden wir ca. 2,000,000 Pfund consumiren. Wenn nun eine Consumsteuer von 3 ₰ eingeführt würde, so würde unsere Staatscasse dadurch eine Einnahme von 60,000 ℳ. haben. Durch diesen Schutzzoll würde aber unserer Gasanstalt noch der kleine Vortheil erwachsen, daß die Leute nicht so leicht zur Petroleumbeleuchtung übergingen. Er wolle auf diesen Punkt nicht weiter eingehen, würde es aber wie gesagt richtiger gefunden haben, wenn die Herren eine Petroleumsteuer vorgeschlagen hätten, als daß sie unter den jetzigen finanziellen Verhältnissen einfach den Gaspreis ermäßigen wollen. Der Consum werde dadurch nicht steigen, denn die Abnahme des Consums gehe hervor aus den gegenwärtigen schlechten wirthschaftlichen Verhältnissen, und diese werden dadurch nicht besser. (Sehr richtig!)

Herr Th. Garbade erklärte sich für die Ermäßigung des Gaspreises.

Es wurde Schluß beantragt.

Herr Thyen stellte den Antrag,
die ganze Sache an die Finanzdeputation zu verweisen.

Die Herren Bruns jr., Ordemann und Helmken erklärten sich gegen den Schluß.

Der Schluß wurde abgelehnt.

Herr Hentze: Er könne sich kaum erklären, wie man unter den jetzigen Verhältnissen und bei den billigen Petroleumpreisen noch gegen eine Herabsetzung des Gaspreises sein könne. Gewiß seien Alle dafür, das Interesse des Staats zu wahren, aber wenn man sehe, wie von Tag zu Tage die Zahl der Locale sich mehre, in welchen Petroleum gebrannt werde, so müsse man die Maßregel als nothwendig erkennen. Der Schaden des Staats werde sonst immer größer. Er wisse nicht, wie Herr Bade das Interesse des Staates wahren wolle. Herr Papendieck spreche von einer Petroleumsteuer, das wäre das Letzte, wozu er Ja sagen würde. Man werde doch nicht den armen Mann besteuern, welcher auf Petroleum als Brenn- und Heizmaterial angewiesen sei! Er bitte, den Antrag der Herren Tebelmann und Hauschild anzunehmen. Herr Papendieck habe eine Rechnung hinsichtlich des Petroleums aufgestellt, allein das sei die Bürgerschaft schon gewohnt, jene Herren haben sich schon selbst mehrere Male in Petroleum aufgebrannt. (Sehr richtig!) Herrn Bade möchte er noch zu bedenken geben, ob er sich wohl vor einem Jahre gedacht habe, daß in so vielen Localitäten, wie es jetzt der Fall, das Gas abgeschafft werden würde. Die Reduction des Gaspreises sei eine durchaus verständige Maßregel. Er möchte schließlich noch eine Frage an den Herrn Rechnungsführer richten. Ein Gewährsmann habe ihm erzählt, daß ihm, nachdem er schon einmal seinen Monatsbetrag für Gasconsum bezahlt gehabt, von Neuem eine quittirte Rechnung mit der Aufforderung, zu bezahlen, zugegangen sei. Glücklicherweise hatte der Mann noch die

frühere Quittung aufbewahrt, er würde sonst zum zweiten Mal haben zahlen müssen. Dies sei ein Irrthum, der bei einem solchen Institut nicht vorkommen sollte.

Herr J. E. F. Bade: Er erkläre sich für Ermäßigung des Gaspreises. Das seiner Zeit an die Deputation eingereichte Gesuch war vollständig gerechtfertigt. Man möge doch berücksichtigen, daß alle Gewerbetreibenden, Besitzer von Läden und sonstigen größeren Localitäten das Recht auf gleiche Behandlung mit anderen Staatsbürgern haben, daß man nicht befugt sei, ihnen besondere Lasten aufzuerlegen. Ohnehin haben die Ladenbesitzer schon bedeutende Beträge in Grund- und Wassersteuern zu zahlen und nun sollen sie auch noch ferner das Gas so theuer bezahlen! Er sei der Meinung, daß über die Ermäßigung des Gaspreises so schnell als möglich berichtet werden sollte. An jedem weiter versäumten Tage gehen so und so viel Consumenten ab, und derartige Verluste seien schlecht wieder einzuholen. Die Tonhalle und Tivoli seien in einigen Abtheilungen schon mit Petroleumbeleuchtung versehen. Auch viele Läden haben derartige Beleuchtung, die sich sehr gut bewähre. Wenn es aber so wie bisher weiter gehe, dann werde sich die Gasanstalt als zu groß erweisen und sie werde dann ihre Feuer theilweise eingehen lassen müssen.

Herr G. Müller beantragte
Schluß der Debatte,
zog jedoch diesen Antrag, nachdem die Rednerliste verlesen, wieder zurück.

Herr Helmken: Er wolle einige Irrthümer berichtigen. Von Herrn Hauschild sei gesagt, es wäre nur gestattet, Dampfkessel bis zu vier Atmosphärendruck zu haben. Das sei ein Irrthum. Es komme nicht auf den Druck, sondern es komme darauf an, wie viel Quadratmeter Heizfläche der Kessel habe. Der letzte Redner meine, daß die Gasanstalt, wenn nicht Gas genug verbraucht werde, überflüssiges Gas fliegen lasse. Dem sei nicht so. Es seien nicht mehr Retorten im Gange, als Gas abgesetzt werde. Wenn nicht genug Gas in der Stadt consumirt werde, so werden einzelne Oefen außer Betrieb gesetzt. Es werde alle vier Stunden neu chargirt und könne durch die Hydraulik jeder einzelne Ofen abgeschlossen werden. Herr C. A. Bade meine, man würde nicht so leicht darauf kommen, die Gaseinrichtung abzuändern. Darauf erwidere er, daß Diejenigen, welche zur Petroleumbeleuchtung übergehen, die Gaseinrichtung ganz intact lassen, sie setzen auf den Brenner eine Petroleumlampe, eine weitere Einrichtung haben sie nicht nöthig. Derselbe Redner meine, für große Etablissements sei das nicht möglich. Dem stimme er bei. Es könnte aber noch ein anderer Gegner des Gases in dem electrischen Lichte entstehen. Die großen Etablissements z. B. in Paris haben schon vielfach die electrische Beleuchtung. Hoffentlich seien die Anlagekosten sehr theuer, sonst würde damit eine bedeutende Concurrenz entstehen. Vielleicht könnten die Bahnhöfe electrische Beleuchtung einführen. Solche Anlagen haben die nöthigen Kräfte, sie haben Dampfmaschinen, um die Rotationsmaschinen in Bewegung zu setzen. Tivoli ꝛc. könnten ebenfalls electrisch beleuchtet und das Gas für die Motore ihrer electrischen Maschinen von der Gasanstalt bezogen werden, dann haben sie es so billig wie möglich. Der Vorsitzer der Finanzdeputation Herr Bürgermeister Gildemeister sei darum gefragt worden, wie er über die Ermäßigung des Gaspreises denke. Derselbe habe ganz kurz und bündig erwiedert: Stellt den Preis wie ihr wollt, das ist eure Sache, es kann aber nicht darauf eingegangen werden, wenn nicht ein Ersatz durch andere Steuern geboten wird. Er finde diese Antwort durchaus correct. Einen anderen Bescheid werde man auch von der Finanzdeputation nicht bekommen. Herr Tebelmann habe sich darüber beschwert, daß in dem Jahresbericht der Verwaltungsd putation die Eingabe nicht erwähnt sei. Darauf erwiedere er, daß der Deputation fortwährend allerlei Gesuche zugehen.. Wenn diese alle in dem Bericht summirt werden sollten, so hätte das kein Interesse für die Bürgerschaft. Herr Tebelmann klage ferner darüber, daß das Gas früher besser gewesen sei, daß man besser dabei habe sehen können. Dies sei wohl auf andere Ursachen zurückzuführen. Herr Tebelmann habe sich im Laufe der Jahre durch die Helligkeit des Gases verwöhnt. Die alten schottischen 2-Lochbrenner seien für das jetzige Gas nicht practisch. Er empfehle, die alten Brenner wegzuwerfen und die neuen Speckstein'schen Brenner einzuführen. Er habe in seinem Hause eine Probe angestellt und in Folge dessen alle alten Brenner beseitigt. Die Petroleumlampe, welche er auf seinem Tisch gehabt, sei zur Seite gestellt, und sein nicht kleines Zimmer mit einer Flamme brillant erleuchtet. Er möchte noch auf eine Sache aufmerksam machen, welche den Gasverbrauch fördere. In Paris auf der Ausstellung war ein eigener Pavillon der Pariser Gasgesellschaften aufgeführt, und in demselben konnte man die mannigfaltigsten Apparate für die Benutzung des Gases zu Haushaltszwecken sehen. Auf sauberen Tellern wurden den Besuchern Portionen von mit Gas gebratenen Küken verabreicht, um den Beweis zu liefern, wie trefflich die Bereitung durch Gas sei. Beim Budget werde die Verwaltung sich eine kleine Summe erbitten, um derartige Probeapparate einzuführen, und wenn sie auch keine Küken dabei offeriren könne (Heiterkeit), so hoffe sie doch die Ueberzeugung dem Publikum beizubringen, daß die Benutzung des Gases hier noch in der Kindheit und mit derjenigen in größeren Plätzen nicht zu vergleichen sei. Eine komische Geschichte sei ihm heute zu Ohren gekommen, ob sie wahr sei, wisse er nicht. Ein hiesiger kleiner Industrieller habe einen Gasmotor und beziehe zum Betrieb desselben Gas von der Gasanstalt, spare aber das Gas zur Beleuchtung und brenne Petroleum. Wäre die Gasanstalt im Besitz eines Privaten, so würde dieser in solchem Fall zu dem Manne sagen: Dann kannst du auch das Gas unter Kostenpreis nicht bekommen. Vielleicht sei aber die Geschichte nur ein schlechter Witz. Was die Bemerkung des Herrn Hentze wegen Incassirung einer schon bezahlten Rechnung betreffe, so möchte er noch bitten, den Mann ihm zuzuschicken, bei einer bloßen Andeutung ohne Namensnennung könne er Nichts thun. Herr Papendieck habe ausgerechnet, wie viel die Gasanstalt an Consumenten verloren habe. Dies sei bis ultimo October. Nachdem die abschlägige Antwort auf die Petition ertheilt,

seien sehr viele Consumenten noch abgegangen, so daß die Controleure täglich Meldungen zu überbringen haben. Man sehe doch z. B. an der Faulenstraße ꝛc., wie dort die Läden schon größtentheils Petroleum brennen. Derartige Concurrenz müsse man im Entstehen ersticken. Als Verwalter der Gasanstalt sei er ganz in Uebereinstimmung mit Herrn Papendieck dafür, den höchstmöglichen Preis zu nehmen, als Bürgerschaftsmitglied, der das Staatsinteresse im Allgemeinen zu wahren habe, meine er, daß man sich wohl auf eine Aenderung einlassen könnte. Es mache zu viel Arbeit am Büreau, sonst würde er noch andere Zahlen zum Beleg haben beibringen können. Er komme noch einmal auf die Frage zurück, ob eine Deputations- oder eine Commissionsberathung stattfinden solle. Er wisse nicht, was eine Commission berathen solle. Der Hauptschwerpunkt liege in der finanziellen Frage, diese müsse die Finanzdeputation beantworten. Sie werde sagen: schafft uns Ersatz dafür, wie, ist uns gleich. Die Bürgerschaft müsse eben den Bürgern eine neue Belastung auferlegen, sei es durch eine höhere Einkommensteuer, oder durch eine Steuer auf Petroleum von 3 oder 5 ₰. Ein Antrag hierauf sei nicht gestellt. Er müsse es der Bürgerschaft überlassen, welchen der gestellten Anträge sie annehmen wolle. Ihm sei das Eine so lieb wie das Andere.

Herr George Müller beantragte
Schluß der Debatte.

Herr Präsident verlas die noch zum Wort angemeldeten Redner.

Herr Ordemann erklärte sich gegen den Schluß der Debatte, da die Sache zu wichtig sei, als daß jetzt schon zur Abstimmung übergegangen werden könnte.

Herr Bruns war gegen den Schluß, da er noch Verschiedenes ausführen wolle.

Herr Hauschild: Wenn man ihm nicht angekündigt hätte, daß auf seine Bemerkungen eine Gegenrede stattfinden solle, würde er für den Schluß sein. Unter obwaltenden Umständen sei er dagegen, um zu hören, was man ihm erwidere.

Herr Papendieck: Da er häufig das Glück oder Unglück gehabt habe, auch gern das Wort noch zu wünschen, wenn Herr Bruns das erste Mal gesprochen, so möchte er wünschen, daß es Herrn Bruns diesmal so ginge und daß er nicht zu Worte käme. Im Uebrigen scheine die Sache allseitig erörtert und werde Herr Ordemann nichts Neues vorbringen.

Herr George Müller: Die letzten Reden hätten auf ihn den Eindruck gemacht, als ob nicht viel Neues mehr zu sagen wäre. Es komme nicht darauf an, daß viel, sondern daß gut gesprochen werde. Da letzteres nun nach dem Vorhergehenden nicht mehr der Fall sein dürfte, (Heiterkeit) so halte er sich berechtigt, seinen Antrag auf Schluß zu empfehlen.

Der Antrag auf Schluß der Debatte wurde abgelehnt.

Herr Bruns junr.: Er wolle seine Ausführungen mit einer persönlichen Bemerkung zu den Aeußerungen des Herrn Papendieck beginnen, indem er darauf hinweise, daß er, der Redner, gerade entgegengesetzt gehandelt habe, wie es Herr Papendieck sagte, indem er sich gegen den Schluß erklärt habe. Die Ausführungen des Herrn Papendieck gegen Herrn Helmken gründen sich auf eine Bemerkung, welche derselbe aus dem ausgezeichneten Vortrag des Herrn Helmken herausgegriffen habe. Herr Helmken habe mitgetheilt, die Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft habe erklärt, sie brenne hier pro Flamme das billigste Gas im Vergleich zu allen anderen Stationen. Wenn die Sache so im Allgemeinen ohne nähere Illustrationen hingestellt werde, so möge Herr Papendieck Recht haben. So liege die Sache aber nicht. Die Cöln-Mindener Gesellschaft wollte hier für sich eine Gasanstalt einrichten. Vernünftigerweise wurde ihr von der Gasanstalt auseinandergesetzt, daß sie ihr in jeder Weise entgegenkommen würde, sie möchte es doch noch einmal überlegen, ob es wirklich besser sei, wenn sie eine eigene Gasanstalt errichte. Die Gesellschaft habe auf fast allen anderen ihrer Stationen eigene Gasanstalten, welche bei geringerer Ausdehnung theueres Gas fabriciren. Ein wesentlicher Umstand komme aber auf dem Bremer Bahnhof hinzu. Die Cöln-Mindener Gesellschaft habe einen eigenen Laternenanzünder angestellt und ihm gesagt: für jedes Minus, was die Gasuhr am Schlusse des Tages zeigt, erhältst Du die und die Prämie. Hierin liege die Pointe, weshalb auf dem hiesigen Cöln-Mindener Bahnhof sehr wenig Gas verbraucht werde. Sobald ein Zug abgefahren oder nachdem ein solcher angekommen, und das Publikum kaum den Bahnhof verlassen habe, sei der Prämienreiter bei der Hand und drehe mit dem Stock die Flamme zu. Darin liegen die Ersparnisse an Gas auf dem Cöln-Mindener Bahnhof. Es freue ihn, daß Herr Helmken dies durch Kopfwinken bestätige. Im Uebrigen habe Herr Papendieck gegen die Mittheilungen des Herrn Helmken keine weiteren Einwendungen gemacht. Herr Papendieck sei ein viel zu scharf denkender Geschäftsmann, um nicht genau auf dem Standpunkt des Herrn Helmken zu stehen. Die Bürgerschaft habe vor sich den Rechenschaftsbericht einer industriellen Anlage und es werde ihr mitgetheilt, daß die Consumenten dieses Geschäfts aus den und den Gründen abnehmen. Es werde ferner von den Inhabern, mit denen er Herrn Helmken identificire, mitgetheilt: auf Grund sachkundiger Ermittlung haben wir die Aussicht, daß die Zahl der Consumenten bei dem hohen Preis noch geringer werden wird, und werde der Bürgerschaft anheimgegeben, direct einen Antrag auf Ermäßigung des Gaspreises zu stellen. Herr Helmken als Mitinhaber wolle das nicht thun, sage aber: wir sind mit der Reduction von 25 auf 20 ₰ zufrieden, im nächsten Jahre wird freilich der Gewinn etwas niedriger sein, aber die statistischen Erhebungen ergeben, daß innerhalb weniger Jahre der Gewinn wieder derselbe sein wird, mit welchem der Bremer Staatshaushalt rechnet. Wenn dies der Bürgerschaft von Herrn Helmken in der schönsten exactesten Weise ausgeführt werde, was wolle man

sich noch mit Commissions- und Deputationsberathungen, die Redner überhaupt nicht liebe, abgeben! Er beantrage,

daß die Bürgerschaft nach dem interessanten Bericht, welcher ihr aus ihrer Mitte erstattet, sich dafür ausspreche, daß für nächstes Jahr der Gaspreis von 25 auf 20 ß reducirt werde.

Wenn Herr Papendieck, indem er sich dagegen erkläre, daß der Gewinn aus der Staatscasse für nächstes Jahr geschmälert werde, noch von der großen Liebe spreche, welche er, Redner, und seine Freunde für die indirecten Steuern hätten, so irre sich Herr Papendieck sehr. Es sei dies ein nothwendiges Uebel, welches in den Kauf genommen werden müsse. Dafür interessiren er und seine Freunde sich nicht, sondern dafür, daß der Kundenkreis der Gewerbtreibenden nicht ferner auf 140,000 Menschen beschränkt bleibe, sondern sich über 41 Millionen ausdehne. Was nun die Bemerkungen des Herrn Hauschild betreffe, so bedauere er diese Worte gerade aus dem Munde eines Gewerbtreibenden. Es laufe wohl auch etwas mit unter, was nicht so liege wie angegeben. Als 1871 gerade von ihm dieser Punkt berührt wurde, daß für die Gaskraftmaschinen das Gas zum Kostenpreise geliefert werden möge, habe Redner gerade dies mit Demjenigen motivirt, welches Herr Hauschild anführe, um zu beweisen, daß eine Reduction des Gaspreises nicht mehr nöthig sei. Laut stenographischem Protocoll von 1871 auf Seite 427 habe er damals gesagt:

„Obgleich durch Reichsgesetz wegen Anlage von Dampfkesseln Erleichterungen getroffen, so hindere doch noch die Anlage von Schornsteinen den Gewerbebetrieb. Er möchte bitten, daß die Deputation in Ueberlegung ziehe, ob nicht das Gas den Gewerbetreibenden zu motorischen Zwecken billiger, möglichst zum Kostenpreise abgegeben werden könne. In Bremen seien jetzt 5 Gaskraftmaschinen in Thätigkeit, dieselben seien von Bedeutung für den kleinen Gewerbebetrieb, wenn sich derselbe vom Handwerk zur Industrie erheben wolle."

Wie die Dampfkessel einzurichten seien, entscheide das Reichsgesetz vom 21. Juli 1869, wie die Schornsteine ꝛc. zu bauen, entscheide das Bremer Baupolizeigesetz. Die Herren wissen, daß letzteres sich seitdem nicht geändert habe. Die hiesige Baupolizei stehe noch auf dem Standpunct, daß auf ihre Vorschrift die Schornsteine nicht hoch genug in die Luft gebaut werden könnten. Er möchte wünschen, daß die Bremer Baupolizei sich die größeren Heizungsanlagen, welche in Bremen an zwei Stellen errichtet, ansehen und sich davon überzeugen mögen, welche große schwarze Flocken den Anwohnern und Passanten in die Nase fliegen. Sie möge dafür sorgen, daß auch hierfür die Schornsteine eben so hoch gebaut werden. Sein damaliger Antrag richtete sich darauf, daß die Bremer Behörde für Dampfmaschinenanlagen immer außerordentliche Beschränkungen dictirte. Der Antrag ging dahin: es möge für Anwendung der Gaskraftmaschinen das Gas zum Kostenpreise geliefert werden. Herr Helmken habe damals seinen Antrag unterstützt und zwar mit folgenden Worten:

„Er unterstütze den Antrag des Herrn Bruns, möchte jedoch eine präcisere Fassung, etwa dahin, daß die Bürgerschaft gleich erkläre, sie wünsche, daß das Gas zum Kostenpreise abgegeben werde, unter der Voraussetzung, daß für Gaskraftmaschinen eine separate Uhr angeschafft werde. Die Anstalt habe keinen Nachtheil davon; die Unkosten werden nicht höher, sie müsse nur mehr Kohlen vercoaksen. Man leiste aber dem Industrie-Betrieb einen großen Vorsprung, ohne daß der Staat Kosten davon habe."

In diesem Sinne sei der Antrag damals angenommen worden. Sodann berichtete die Gasdeputation unter dem 18. Juni 1872 Folgendes:

„Die Verwendung dieser Maschinen ist noch eine sehr beschränkte. Soviel der Deputation zur Kunde gekommen, existiren, außer den beiden mit großem Vortheil in der Gasanstalt in Thätigkeit befindlichen, nur drei oder vier derselben in unserer Stadt. Da sich deren weitere Verbreitung indessen zur Förderung der Industrie sehr empfehlen möchte, so glaubt die Deputation, daß es sich im allgemeinen Interesse wohl rechtfertigen lasse, die Anschaffung solcher Maschinen durch das kleine Opfer, welches mit der Abgabe des von denselben zu consumirenden Gases zu einem die Selbstkosten deckenden Preise gebracht wird, zu fördern. Die Selbstkosten haben im letzten Jahre $10^3/_{10}$ Pfennige per Cubicmeter betragen, variiren indessen und werden bei den steigenden Preisen der Löhne, Kohlen und aller andern in Betracht kommenden Posten ohne Zweifel höher gehen, weshalb ein fester Satz von für jetzt 12 Pfennigen angemessen erscheinen möchte."

Die Selbstkosten haben also $10^3/_{10}$ Pfennige im letzten Jahre betragen. Die Deputation habe darauf erklärt: 12 Pfennige ist für die nächsten Jahre der angemessene Preis; nur diese sollen bezahlt werden. Nun komme es darauf an, ob in dem Selbstkostenpreis ein Procentsatz der Amortisation und Verzinsung des Anlagecapitals mit einbegriffen sei. Insofern könne Herr Helmken Recht haben, daß die Selbstkosten etwas höher seien als 12 Pfennig. Herr Hauschild habe ausgeführt, daß der Gesichtspunkt, von welchem Senat und Bürgerschaft damals ausgegangen seien, nicht der richtige sei, denn nach dem ihm gegebenen Register hätten diese Maschinen nicht nur Kleingewerbe, sondern die große Industrie angeschafft. Herr Director Engel, die erste Capacität in der deutschen Statistik habe in seinem Auszug von Anfang dieses Jahres und in der Zählung der deutschen Gewerbestatistik angenommen, daß diejenigen Gewerbbe.riebe, welche nur 5 und weniger als 5 Gehülfen beschäftigen, als Kleinbetriebe, und diejenigen, welche 5 und mehr Gehülfen beschäftigen, als Großbetriebe bei der Zählung anzusehen seien. Wenn man diese ganze lose gegriffene Basis als für Bremen geltend annehme, so sei Bremen eine der größten Industriestädte Deutschlands; denn ungefähr alle Gewerbtreibenden auf dieser Seite des Hauses dürften mehr wie 5 Gehülfen haben. Es frage sich, ob diejenigen Personen, welche Gaskraft angeschafft und dieselbe für sich verwenden, dem allgemeinen Interesse mit diesen Maschinen gedient haben. Wenn weiter gesagt worden sei, daß die Bremer Lagerhausgesellschaft 4 Gasmotoren zu 8 und 5 Pferdekräften angeschafft habe, so freue er sich sehr darüber, denn gerade dadurch werde die Feuersgefahr, welche in einem solchen Packhauscomplex bei Dampf-

maschinenbetrieb außerordentlich groß sein würde, auf ein Minimum reducirt. Das von Herrn Hauschild angeführte Register dürfte sich, wenn die Zeiten besser werden, bedeutend vermehren, denn die Gaskraftmaschinen von heute seien nicht die von 1870 und 1871. Heute sei sie ein so ausgezeichneter Motor, daß gewiß in ganz kurzer Zeit noch eine große Zahl Gewerbtreibender sie anschaffen werde. Die von Herrn Hauschild sonst angeführten volkswirthschaftlichen Gesichtspunkte und Interessen können nicht als Directive dienen. Er erinnere daran, daß um das Gewerbeleben Deutschlands zu heben, man gerade darauf losgehe, Einrichtungen zu schaffen, welche die Kleingewerbe vollständig concurrenzfähig gegenüber der großen Industrie machen. Die ausgezeichnetsten Köpfe betheiligen sich bei diesen Fragen. Er nenne dafür, abgesehen von dem politischen Standpunkt, den Professor Reuleaux, welcher ausführe, daß die Gaskraftmaschine eine der bedeutendsten Erfindungen dieses Jahrhunderts sei und daß der Staat die Verpflichtung habe, Alles zu thun, um ihre Einführung zu erleichtern. Auf diesem Standpunkt habe die Bürgerschaft früher gestanden und stehe sie hoffentlich noch heute. Er empfehle seinen Antrag hinsichtlich der Ermäßigung des Preises für das Leuchtgas und beantrage ferner:

> den Preis des Gases für die Gaskraftmotoren von 12 auf 16 ₰ zu erhöhen.

Es wurde Schluß beantragt und nach Verlesung der Rednerliste dieser Antrag angenommen, nachdem vorher von verschiedenen Mitgliedern factische Berichtigungen oder persönliche Bemerkungen angemeldet.

Herr O. Thyen: Er bedauere, die Anschauung der Bürgerschaft über den großen Gewinn, welchen der Staat aus der Gasanstalt bisher bezogen habe, etwas ernüchtern zu müssen. Er beantrage:

> Ueberweisung der vorliegenden Frage, wegen Ermäßigung der Gaspreise, an die Finanz-Deputation zur Berichterstattung.

Die Finanz-Deputation sei vollständig in der Lage, eine durchaus sachgemäße und vollständige Darstellung dessen zu geben, was die Gasanstalt dem Staatshaushalte an Einnahmen zuführe. Redner sei, als Mitglied der Finanz-Deputation, mit Revision der abgelegten Rechnungen der letzten vier Jahre über die Gas- und Wasserwerke beauftragt gewesen, und er könne die Versicherung geben, er habe gründlich revidirt, und in seinen Berichten das Gebahren innerhalb derselben so klar gelegt wie möglich.

Herr Präsident: Er bitte den Redner, sich möglichst kurz zu fassen.

Herr O. Thyen: Diese Berichte enthalten eine große Masse von Zahlen, welche durchaus authentisch seien; da ihm das Wort nur zu einer factischen Berichtigung gegeben sei, so bedaure er, dasselbe nur dazu benutzen zu können, die Illusionen, welche die jährlich publicirten Abrechnungen, die stets einen großen Gewinn für den Staat nachweisen, hervorgerufen haben, etwas zu dämpfen. Er wolle daher nur constatiren, daß die Staatscasse zu den beiden Anstalten im Jahre 1873 60,111 ℳ. in 1874 86,694 ℳ. in 1875 258,653 ℳ. baar habe zuschießen müssen, dagegen in 1876 98,953 ℳ. und in 1877 344,530 ℳ. herausgezogen habe. Rechne man diese Summen gegen einander ab, so zeige sich, daß der Staat beinahe gar nichts daraus erhielt, auch nichts zur Amortisation des Anlagecapitals, wogegen er die Zinsen auf das ganze Anlage- und Betriebscapital, in Höhe von nahezu 5 Millionen Mark, zu zahlen hatte, also in diesen 5 Jahren wohl 1 Millionen Mark Zuschuß leisten mußte. Wie das zusammenhange, werde man aus dem zu erwartenden Berichte der Finanzdeputation ersehen.

Herr Helmken: Er habe die offiziellen Zahlen den Büchern entnommen, und zwar nach der neuen Einrichtung, wonach die Zinsen für das Anlage- und Betriebscapital in Rechnung gestellt, jedoch nicht der Werth des Platzes. Der Nettoüberschuß betrug im Jahre

1875	ℳ.	172,149.49
1876	=	305,027.72
1877	=	379,295.61.

Das seien die offiziellen Zahlen für die letzten drei Jahre. Von Herrn Bruns jr. sei ein Citat angeführt, welches Redner im Jahre 1870 in Betreff des Gaspreises für Motoren gesprochen haben solle; in dem damaligen Bericht sollen die Herstellungskosten auf 10⅓ ₰ angegeben sein. Er wisse nicht genau, wie das zusammenhänge, vermuthe aber, daß man der Zeit die Zinsen des Anlagecapitals und des Betriebscapitals, sowie die Amortisation von 3 pCt. des Anlagecapitals nicht mit berechnet habe. Wenn man dieses hinzuzähle, so werde die jetzige Berechnung von etwas unter 16 Pfennige herauskommen. Er wolle nicht ermüden, sonst könnte er dies des Näheren auseinandersetzen.

Herr Papendieck zur factischen Berichtigung: Herr Bruns habe gesagt, Redner hätte gegen den Schluß gesprochen und für den Schluß gestimmt. Er habe für den Schluß gesprochen und auch gestimmt. Sodann habe Herr Bruns bemerkt, Redners Argumentation zerfiele in nichts, weil die von Herrn Helmken mitgetheilte Thatsache, daß die Köln-Mindener Eisenbahngesellschaft hier in Bremen das billigste Gas brenne, andere Ursachen hätte. Nun habe aber Herr Helmken berichtet, daß von allen Städten Deutschlands in Bremen das beste und billigste Gas wäre (Widerspruch) mit Ausnahme von Harburg und Frankfurt a. M. Redners Argumentation also, daß Bremen das beste und billigste Gas hätte, habe Herr Bruns nach irgend einer Richtung hin nicht erschüttert.

Herr Schaefer: Er möchte nur Herrn Bade berichtigen, welcher meine, in größeren Localen könnte man kein Petroleum brennen. Die Tonhalle habe schon damit begonnen. In anderen großen Etablissements liegen tausende von Petroleumlampen bereit, die Leute warten nur auf den Beschluß der Bürgerschaft. Im Uebrigen wundere er sich, daß Herr Papendieck den Mitgliedern der Bürgerschaft zumuthe, einen Antrag auf Einführung einer Petroleumsteuer zu stellen. Redner und Andere seien nicht für indirecte Steuern — —

Herr Präsident: Das gehöre nicht zur persönlichen Bemerkung.

Herr Dr. Behncke: Er möchte nur kurz eine Aeußerung des Herrn Wulstein berichtigen. Dieser habe vorhin behauptet, die Deputation hätte sich dahin geäußert, eine Herabsetzung des Gaspreises wäre unmöglich. Ein derartiger Beschluß sei nicht gefaßt, auch eine derartige Aeußerung nicht von der Deputation ausgegangen.

Herr Wulstein: Er habe nicht gesagt, daß es von der Deputation geschehen.

Herr Hauschild: Herr Bruns bemerkte, er müsse sich wundern, daß Redner als Gewerbtreibender so wie geschehen über die Gasmotore gesprochen habe. Er möchte nun fragen, wenn er gegen eine Unterstützung spreche, welche einige Gewerbtreibende empfangen, ob das gegen das Gesammtinteresse der Gewerbtreibenden sei. Er habe die Gewerbtreibenden, welche keine Gasmotoren besitzen, in Schutz genommen. Herr Bruns habe die Erhöhung des Preises auf 16 ₰ beantragt, mithin müsse Redner mit seinem Antrage doch nicht Unrecht gehabt haben.

Herr Bruns jun: Bis dato habe kein Gewerbtreibender Unterstützung empfangen. Dagegen protestire er. Von der Gasdeputation sei dem von ihm Vorgelesenen gemäß nach dem Beschluß der Bürgerschaft so verfahren, daß das Gas für Motore zum Selbstkostenpreise geliefert wurde. Wenn die Deputation für Gas- und Wasserwerke damals geringere Zahlen angegeben und die Bürgerschaft darnoch beschlossen habe, so könne daraus keine Unterstützung der Gewerbtreibenden gefolgert werden. Der bremische Gewerbestand habe bis heute noch keine Unterstützung erhalten.

Herr Hauschild: Herr Bruns habe sich seines Wissens nicht zum Wort gemeldet gehabt.

Herr Präsident: Es sei von vielen Seiten bestätigt, daß derselbe sich zum Wort gemeldet, so daß er nicht umhin gekonnt, ihm das Wort zu geben.

Bei der dann erfolgenden Abstimmung wurde zunächst der Antrag des Herrn Dr. Adami abgelehnt, darauf das Amendement des Herrn Hauschild angenommen, der Antrag des Herrn Wulstein abgelehnt, der Antrag der Herren Tebelmann und Genossen ebenfalls abgelehnt, der Antrag des Herrn Thyen abgelehnt, der erste Theil des Antrags des Herrn Bruns (Ermäßigung des Gaspreises von 25 ₰ auf 20 ₰) abgelehnt und schließlich der zweite Theil des Antrags des Herrn Bruns angenommen.

Nr. II der Tagesordnung:

Mittheilung des Senats vom 21. September 1878:

Finanzbericht über die ersten acht Monate.

Diese Mittheilung gab zu keinen Bemerkungen Anlaß.

Nr. III der Tagesordnung:

Mittheilung des Senats vom 11. October 1878:

Kirchspielschulen.

Herr Lonke: Schon zu wiederholten Malen habe die Bürgerschaft sich mit der Frage wegen Beleuchtung der Kirchspielschulen beschäftigt, und es seien bereits beinahe drei Jahre verflossen, seitdem diese Frage zuerst angeregt wurde. Bei Gelegenheit der Budgetberathung faßte die Bürgerschaft am 23. Februar 1876 den Beschluß, den Senat zu ersuchen, er möge die kirchlichen Gemeindebehörden veranlassen in den ihrer Verwaltung unterstellten Schulen eine genügende Beleuchtung einzurichten. Darauf antwortete der Senat in seiner Mittheilung vom 7. Juni 1876, gestützt auf einen Bericht des Scholarchats, in ablehnender Weise. Die Bürgerschaft, überzeugt, daß durch die Berücksichtigung ihres Wunsches vorhandene Uebelstände abgestellt werden würden, beharrte bei ihrem Beschluß und gab demselben einen erneuerten Ausdruck, indem sie im December 1877 den Antrag des Herrn Papendieck annahm: sie spreche den bestimmten Wunsch aus, daß auch die Kirchspielschulen eine genügende Beleuchtung erhielten, und falls die Gemeinden nicht erbötig und willig zu machen seien, die nöthigen Mittel zu bewilligen, so möge der Senat über den Kostenpunkt der Bürgerschaft berichten. Dieser Beschluß habe weiter keine Folge gehabt, als daß am 3. Mai 1878 der Senat berichtete, er müsse bei seiner ablehnenden Erklärung beharren; und zugleich mittheilte, daß der Schulrath bereit sei, wo es erforderlich, die Corridore und Treppen in den Schulhäusern zu beleuchten. Die Bürgerschaft konnte sich bei dieser an sich sehr zweckmäßigen Maßregel nicht beruhigen, weil sie sich sagen mußte, daß von dem Licht auf den Treppen und Corridoren nichts in die Schulräume dringe, ihren Anforderungen also nicht Rechnung getragen sei. Sie sprach deshalb nun die Erwartung aus, daß in das Budget für 1879 ein entsprechender Posten eingestellt werden würde. Dieser Erwartung sei nicht entsprochen, wie aus der vorliegenden Mittheilung des Senats hervorgehe. Der Senat verweise wieder auf seine ablehnende Erklärung vom Jahre 1876. Redner müsse diese kurz beleuchten, weil die Verhältnisse sich seitdem sehr geändert haben. Der Senat sage in der Mittheilung, auf welche er sich beziehe, daß er das Scholarchat veranlaßt habe, über die Sache zu berichten. Nun könne Redner nicht unerwähnt lassen, daß während der Zeit mit dem Scholarchat eine wesentliche Veränderung eingetreten sei. Es seien zwei Herren ausgeschieden, einer neu eingetreten, Herr Senator Pauli, und diesem sei die Inspection der Kirchspielschulen speciell unterstellt. Es liege die Möglichkeit, ja die Wahrscheinlichkeit vor, daß, wenn die neue Inspection in diesem oder im nächsten Monat sich an Ort und Stelle nach dem Licht in den Schulen umsehe, was die Inspection früher nicht gethan habe, daß dann die Ansicht dieses Scholarchats eine andere sein werde, als diejenige des Scholarchats, welches im Jahre 1876 berichtet habe. Es sei Aussicht, daß das Scholarchat jetzt die Einsicht gewinnen werde, daß mehr Licht in den Schulen nothwendig sei. Der Senat sage ferner in der

Mittheilung von 1876, daß in Rücksicht auf die schwebenden Verhandlungen mit der Michaelis-, Martini- und einigen anderen Gemeinden wegen Uebernahme ihrer Schulen sich nicht empfehle, die kostspieligen Einrichtungen für Gasbeleuchtung herzustellen, da dieselben über kurz oder lang vielleicht nicht mehr benutzt werden könnten. In dieser Beziehung haben sich die Verhältnisse ebenfalls geändert. Einmal sei die Michaelisschule vom Staat übernommen, diese komme also nicht mehr in Frage, sodann habe die Domgemeinde in nobler Weise die Beleuchtung hergestellt, wofür sie Anerkennung und Dank verdiene, die Martinigemeinde wünsche die Beleuchtung, es bleibe also nur noch Ansgarii übrig. Wie diese Gemeinde darüber denke, wisse er nicht, die betreffenden Herren haben sich aber immer nobel gezeigt, und würden gewiß auch gern den berechtigten Anforderungen Rechnung tragen. Im Uebrigen werde wohl Niemand daran denken, daß in kurzer Zeit die staatsseitige Uebernahme der Schulen in Frage kommen würde. Wenn sodann in dem Berichte die Bauherren sagen, daß für die dunklen Schulstunden solche Unterrichtsgegenstände in den Schulplan aufgenommen worden, bei denen man das Licht entbehren könne, nnd daß deshalb die Bauherren nicht gewillt seien, die für die Beleuchtung erforderlichen Kosten aufzuwenden, so folge daraus, daß diese Herren das Interesse der Kirchencasse sehr gut verstehen. Aber es folge auch daraus, daß die Herren von den Anforderungen des Unterrichts und der Disciplin gar nichts verstehen, ja, daß sie sich um die thatsächlichen Verhältnisse gar nicht gekümmert haben. Oder lagen die Verhältnisse etwa damals so, daß sie eine solche Kenntniß entbehren zu können glaubten? Er denke doch so hoch von den Herren, daß sie nicht glauben, beim Anschauungsunterricht in den fraglichen Tagesstunden könne man des künstlichen Lichtes entbehren. Das aber sei es, worauf der Senat sich stütze. Er wolle nun kurz die Gründe referiren, welche für die Bürgerschaft in dieser Sache maßgebend gewesen seien. Er erinnere zunächst an den Umstand, daß nach Beschlüssen von Senat und Bürgerschaft auf Antrag des Senats der größte Theil der Freischulen in Besitz von Gaseinrichtungen war, und mußte jeder Laie sagen, daß Dasjenige, was für die unentgeltlichen Volksschulen, für die Freischulen sich als zweckmäßig und nothwendig herausgestellt habe, für die Volksschulen, welche dieselbe Schulzeit haben, ebenso nothwendig sein müsse, ja sogar noch nothwendiger, weil manche dieser Schulen ungünstiger liegen, wie die meisten Freischulen. Die Bürgerschaft meinte, daß das Publikum, welches seine Kinder in die Kirchspielschulen schicke und dafür voll zahle, das Recht habe zu fordern, daß sie in der äußeren Einrichtung der Schulen nicht schlechter gestellt werden, als die Freischulen, daß ihren Kindern nicht vorenthalten werde, was sich nach der Ansicht des Senats im Interesse des Unterrichts und der Gesundheit als unentbehrlich herausgestellt habe. Es heiße in der Mittheilung des Senats vom 8. November d. J.

„Für die Volksschulen wird eine Reihe von Einrichtungen und Verbesserungen beantragt, welche nach den gegenwärtig im Interesse des Unterrichts und der Gesundheitspflege allgemein gestellten Anforderungen als unentbehrlich zu betrachten sind."

Dahin gehöre die Beleuchtung mit Gas in den Schulen in der Neustadt und am Buntenthor. Die letztere sei eine Freischule. Wenn etwas für die Volksschulen als nothwendig erachtet werde, so könne dabei kein Unterschied gemacht werden, ob die Schule unter dem Schutze der Kirche oder des Staats stehe. Die Kinder gehören alle zum Staat. Die Bürgerschaft dürfe von ihrem Wunsche nicht zurücktreten. und beantrage er folgende Erklärung der Bürgerschaft:

> Die Bürgerschaft bedauert, nicht in der Lage zu sein, sich bei der in der Mittheilung vom 11 October 1878 sub 4, resp. vom 7. Juli 1876 sub 2 abgegebenen, die Beleuchtung in den Kirchspielschulen betreffenden Erklärung des Senats beruhigen zu können. Sie vermag nicht einzusehen, in wie fern für die kirchlichen Gemeindeschulen eine künstliche Beleuchtung weniger nothwendig sein sollte, als für die Freischulen und entgeltlichen Staats-Volksschulen. Sie erachtet, falls die kirchlichen Gemeinden mit Recht die Herstellung der fraglichen Einrichtung verweigern dürfen, den Staat für verpflichtet, diejenigen Anlagen, welche im Interesse des Unterrichts und der Gesundheit als unentbehrlich anerkannt sind, auf seine Kosten ausführen zu lassen.
>
> Die Bürgerschaft ersucht daher den Senat, das Erforderliche zu veranlassen, um auch den Kirchspielschulen eine genügende Beleuchtung zu verschaffen, und spricht sie schon jetzt ihre Geneigtheit aus, event. die erforderlichen Kosten der Anlage und Unterhaltung zu bewilligen.

Herr Professor Hertzberg: Nach der ausführlichn, Darlegung des Vorredners habe er nur ein kurzes Resumé von dem Berichte zu geben, welcher der Bürgerschaft zumuthe etwas zu bejahen, während sie, wenn der Bericht nicht vom Senat käme, keinen Augenblick daran denken würde, dies zu thun. In dem Bericht werde im Allgemeinen gesagt: Die Kirchspielschulen bedürfen des Nachmittags zwischen 3 und 4 Uhr keine Beleuchtung. Er wolle diese Aeußerung nicht bezeichnen, da er keinen unparlamentarischen Ausdruck gebrauchen wolle. Unmöglich könne man diesen Satz allgemein hinstellen. Es sei ja möglich, daß eine Schule so hohe Fenster habe, daß die Schüler auch im November und December Nachmittags sehen können, vielleicht könne man auch, wenn kein gutes Licht sei, das gute Mittel gebrauchen, die Schüler nach Haus zu schicken. Aber zu sagen: Es können Lectionen in Classen gegeben werden, wo kein Licht ist, das wäre ungefähr dasselbe, als wenn man sagen wollte: die Bürgerschaft kann ihre Sitzungen in einem Saale halten, wo kein Licht ist. Wenn nun gesagt werde: wir brauchen in den Sommermonaten kein künstliches Licht, so sei das richtig, so lange die Bürgerschaft hier in dem Börsensaal ihre Sitzungen halte. Anders wäre es aber, wenn die Sitzungen der Bürgerschaft in der Union statt fänden, wo der Saal schon um 3 Uhr Nachmittags, zu welcher Zeit

damals die Sitzungen der Bürgerschaft begannen, dunkel war und künstlich erleuchtet werden mußte. Aehnlich sei es mit den Kirchspielschulen. Es sei durchaus verkehrt, die Kinder in einem so dunklen Saal zu lassen, daß nicht einmal die Gesichter zu sehen. Es können sich da so schlechte Sitten herausbilden, daß es lange Zeit erfordere, um den Schaden wieder gut zu machen. Es gebe aber Schulen, in denen überhaupt in der in Rede stehenden Tageszeit, nichts zu sehen sei. Zu diesen gehöre die St. Petri Domschule. Redner sei mit den Herren Volkmann und Schaffert Mitglied der Schulcommission. Er habe sich mit diesen beiden Herren in dieser Jahreszeit zwischen 3 und 4 Uhr Nachmittags in die Classen begeben, und es stellte sich heraus, daß nicht einmal die Gesichter zu erkennen waren. Die Behörde sei nun freilich erbötig, auf den Corridoren Licht zu schaffen. Was das für die Classen nützen solle, verstehe er nicht. Man berufe sich auf den Bericht von 1876, in welchem einige das Geld besonders schätzende Gemeinden den Einwand erhoben, daß es Sache des Staats sei, die Anlagen zu machen. Es handle sich in der That nur darum, für die wenigen Stunden, auf welche es ankomme, Gasbeleuchtung zu beschaffen, was vielleicht ℳ. 80.— für die Classe koste; zum Vergnügen werde kein Lehrer das Gas anstecken lassen, sondern nur zur Beleuchtung in den dunklen Stunden. Die Bürgerschaft müsse auch heute noch darauf bestehen, daß den Kirchspielschulen dasselbe Licht gewährt werde, dessen sich alle übrigen Schulen erfreuen.

Es wurde Schluß der Debatte beantragt, dieser Antrag jedoch, nachdem die Herren Bade und Schönfelder sich dagegen erklärt hatten, abgelehnt.

Herr Stegmann: Er könne nur berichten, daß die Vertreter der verschiedenen Gemeinden es sich gern gefallen lassen würden, wenn der Staat die Einrichtung herstellte. Sie haben es nur aus dem Grunde abgelehnt, weil sie glauben, daß die Mittel, welche dafür aufgewendet werden sollen, zu dem erreichten Zweck nicht im Verhältniß stehen. Im Jahre 1876 habe der Bauinspector Rippe einen Kostenanschlag gemacht, und es habe sich herausgestellt, daß die Kosten für alle Schulen 6350 ℳ. betragen. Davon würden nun 800 ℳ. für die Michaelisschule, welche der Staat übernommen habe, abgehen. Wenn diese Summe bewilligt werde, so wäre das weggeworfenes Geld. Er frage: was wird damit geleistet? Nach den ihm gewordenen Mittheilungen sei die Zeit des Sonnenunterganges um die fragliche Jahreszeit, Anfang November 4 Uhr 24 Min., Ende November 3 Uhr 52 Min., Mitte December 3 Uhr 41 Min., Anfang Januar 3 Uhr 58 Min., Ende Januar 4 Uhr 33 Min. Nachmittags. Für die Rembertischule könne er behaupten, daß es sich da höchstens um drei Wochen handele, um eine halbe Stunde täglich bei sechs Stunden. Wenn die Kinder für diese kurze Zeit nach Haus geschickt würden, so wäre das nicht so schlimm, als wenn für die Rembertischule 1600 ℳ. aufgewendet werden müssen. Wenn im Sommer der Thermometer so und so viel Grad Wärme zeige, so werde der Schulunterricht ausgesetzt und Niemand sage etwas dagegen; er bleibe bei seiner Ansicht, daß die aufzuwendenden Mittel nicht im Verhältniß zu dem zu erfüllenden Zwecke stehen. Wolle die Bürgerschaft das Geld bewilligen, so würden sich die Gemeinden dies gern gefallen lassen.

Herr Professor Hertzberg: Es handele sich darum, denjenigen Schulen, welche in Bezug auf natürliche Beleuchtung ungünstig gestellt seien, eine Unterstützung durch künstliche Beleuchtung zu schaffen, es sei ein Unterschied, ob das Tageslicht in große Räume oder in Keller hineinscheine.

Herr Schaffert stellte das Amendement zu dem Antrag des Herrn Lonke:

> Die Bürgerschaft möge beschließen, daß denjenigen Kirchspielschulen, welche für eine künstliche Beleuchtung mit Gas bereits gesorgt haben, die dafür aufgewendeten Summen erstattet werden und ferner, daß ihnen für die Folge der jährliche Gasconsum vergütet werde.

Nur der letzte Theil dieses Amendements wurde genügend unterstützt.

Es wurde zur Abstimmung übergangen und nach Ablehnung des Amendements des Herrn Schaffert der Antrag des Herrn Lonke angenommen.

Die Sitzung wurde um 9 Uhr geschlossen.

Vorschläge

für die Wahl von 90 stadtbremischen Armenpflegern.

Bezirk I, District 1

1 Herr Johs. Gläser, Buchtstraße 7.
2 „ Carl Schünemann, 2. Schlachtpforte 7.

Bezirk I, District 3

1 Herr Obergerichtsanwalt Hildebrand, Neue Börse 8/9.
2 „ Dr. jur. Donandt, Alte Börse 1.

Bezirk I, District 5

1 Herr J. C. V. Meyer jr., Langenstraße 10.
2 „ Albert Cäsar, Hakenstraße 4.

Bezirk I, District 7

1 Herr Dr. jur. Krönig, Wachtstraße 26a.
2 „ Herm. Hegeler, Martinistraße 28.

Bezirk I, District 8

1 Herr Eberh. Tölken, Obernstraße 21.
2 „ F. W. J. Lund, Geeren 42.

Bezirk II, District 10

1 Herr S. Goosmann, Geeren 8.
2 „ Wilh. Wicke, Geeren 27.

Bezirk II, District 15

1 Herr Aug. Bechtel, Langenstraße 104.
2 „ F. H. Brandt, v. Stephanikirchhof 18.

Bezirk III, District 19

1 Herr F. H. H. Fürstenau, Osterstraße 53.
2 „ J. A. C. Stute jr., Herrlichkeit 7.

Bezirk III, District 21

1 Herr H. Meier, Osterstraße 23.
2 „ D. Feldmann, Brautstraße 17.

Bezirk IV, District 23

1 Herr Wilh. Aug. Rost, Osterstraße 41.
2 „ Ant. Günth. Bruns, Osterstraße 28.

Bezirk V, District 31

1 Herr Wilh. Rickmers, Grünenstraße 84.
2 „ F. W. Hartwig, Am Deich 12a.

Bezirk V, District 32

1 Herr Fried. Geerke, Grünenstraße 23.
2 „ J. Arn. F. Keitel, Werderstraße 19a.

Bezirk V, District 34

1 Herr E. L. Bestenbostel, Grünenstraße 36c.
2 „ J. H. Könekamp jr., Grünenstraße 68b.

Bezirk V, District 36

1 Herr Fried. Schmidt, Grünenstraße 116a.
2 „ Ant. Diedr. Geerkens, Am Deich 65.

Bezirk VI, District 38

1 Herr E. Huchting, Domsheide 10/12.
2 „ J. F. Woerdemann, Faulenstraße 53.

Bezirk VI, District 39

1 Herr A. H. Overbeck, Geeren 29.
2 „ Carl Vogeler, Geeren 28.

Bezirk VI, District 41

1 Herr Wilh. Nolte, Hinterm Stephanikirchhof 36.
2 „ Georg Plate, Hutfilterstraße 3.

Bezirk VI, District 42

1 Herr Just. Achelis, Hinterm Stephanikirchhof 22.
2 „ A. Weinschenk, Geeren 25.

Bezirk VI, District 43

1 Herr J. C. E. Leuschner, Doventhorstraße 9.
2 „ Joh. Erb, Faulenstraße 18.

Bezirk VI, District 44

1 Herr Heinr. Nielsen, Steph. Bollwerk 26.
2 „ Heinr. Riemann, Altona 21.

Bezirk VII, District 45

1 Herr Ferd. Westhoff jr., Besselstraße 27.
2 „ Gust. Müller, Humboldtstraße 34a.

Bezirk VII, District 46

1 Herr Carl Aug. Blome, Humboldtstraße 141.
2 „ Joh. Fr. Gluud, Sielwall 32.

Bezirk VII, District 48

1 Herr David Arndt, Humboldtstraße 139.
2 „ Herm. Aug. Wuppesahl, Besselstraße 34.

Bezirk VII, District 52

1 Herr Jul. Hach, Mathildenstraße 19.
2 „ Joh. Herm. Klaas, Besselstraße 14.

Bezirk VIII, District 56

1 Herr J. Herm. Ropers, Bismarckstraße 58.
2 „ C. Konitzky jr., Humboldtstraße 147.

Bezirk VIII, District 58

1 Herr B. A. Dieckmann, Altenwallscontrescarpe 7.
2 „ R. C. G. Blau, Humboldtstraße 165.

Bezirk VIII, District 59

1 Herr Louis Bechtel, Humboldtstraße 164.
2 „ F. Hederich jr., Schönhausenstraße 61.

Bezirk VIII, District 61

1 Herr Jul. Muhle, Bismarckstraße 25.
2 „ Joh. Egestorff, Osterdeich 17.

Bezirk VIII, District 62

1 Herr F. A. Erdmann, Besselstraße 6.
2 „ H. Kellner, Dobben 100.

Bezirk IX, District 63

1 Herr Joh. D. Dunkel junr., Keplerstraße 54.
2 „ Fed. Wolff, Besselstraße 23.

Bezirk IX, District 64

1 Herr F. A. W. Widmann, Fehrfeld 9.
2 „ Ferd. Th. Hirdes, Hornerstraße 134.

Bezirk IX, District 65

1 Herr Fr. Bechtel, Häfen 23.
2 „ Wilh. Leiditz, Hornerstraße 18.

Bezirk IX, District 66

1 Herr J. C. Gellermann, Humboldtstraße 166.
2 „ E. F. Kuthe, Bismarckstraße 33.

Bezirk IX, District 67

1 Herr H. L. Löffler, Besselstraße 16.
2 „ Eug. Winkelmann, Bismarckstraße 18.

Bezirk IX, District 68

1 Herr J. H. Hasselbach, Herderstraße 64.
2 „ Clemens Müller, Dobben 52 D.

Bezirk IX, District 69

1 Herr Alfr. Unkraut, Dobben 86.
2 „ E. F. A. Grütter, Bismarckstraße 36.

Bezirk IX, District 70

1 Herr Dr. jur. Sievers, Keplerstraße 50.
2 „ Jul. Chr. Vogeler, Fedelhören 53.

Bezirk IX, District 71

1 Herr Heinr. Rumsfeld, Herderstraße 1.
2 „ K. Brons, Dobben 44.

Bezirk X, District 73

1 Herr M. A. Just, Hornerstraße 131.
2 „ Carl Herm. Dietz, Humboldtstraße 36.

Bezirk X, District 75

1 Herr Thomas Basse, Dobben 92.
2 „ C. J. Bredenkamp, Dobben 109.

Bezirk X, District 78

1 Herr Carl Dauelsberg, Bismarckstraße 63.
2 „ Rob. Alphs. Wagner, Herderstraße 20.

Bezirk X, District 79

1 Herr Heinr. Seekamp, Friesenstraße 36.
2 „ Wilh. Hartmann, Sielwall 2.

Bezirk XI, District 80

1 Herr F. W. Kellner, Sielwall 44.
2 „ L. Hester, Osterdeich 21.

Bezirk XI, District 82

1 Herr E. R. Münder, Sielwall 64.
2 „ J. F. von Uffel, Sielwall 56.

Bezirk XI, District 84

1 Herr C. R. Hasse, Dobben 101.
2 „ R. G. Herklotz, Sielwall 62.

Bezirk XII, District 88

1 Herr Fr. Bredehorst, Brookstraße 3.
2 „ W. Frahm, Humboldtstraße 2.

Bezirk XII, District 89

1 Herr H. Wedermann, v. d. Steinthor 96.
2 „ E. Jänecke, Schleifmühle 12.

Bezirk XII, District 92

1 Herr Dr. jur. Grote, Mathildenstraße 27.
2 „ C. Schlens, Schleifmühle 31 B.

Bezirk XII, District 93

1 Herr D. Gildemeister, Bleicherstraße 43.
2 „ J. J. Ißleiber, Runken 4 F.

Bezirk XIII, District 100

1 Herr L. E. Borgstedt, Düsternstraße 10.
2 „ Fr. Brügesch, b. a. Michaeliskirchhof 4 a.

Bezirk XIII, District 101

1 Herr C. H. Bruns, 1. Kaufmannsmühlenkamp 1.
2 „ J. H. Henke junr., Roßstraße 23.

Bezirk XIV, District 103

1 Herr C. W. E. Mencke, Ellhornstraße 32.
2 „ J. F. Siebers, Bornstraße 59.

Bezirk XIV, District 104

1 Herr C. H. Plate, 1. Kaufmannsmühlenkamp 33.
2 „ Herm. Mörsberger, Wandrahm 23.

Bezirk XIV, District 105

1 Herr G. E. F. Lassalle, Lützowerstraße 96.
2 „ G. E. Duisenberg, Lützowerstraße 93.

Bezirk XIV, District 106

1 Herr M. H. Huning, Bergstraße 13.
2 „ Herm. Wessels, Olbersstraße 15.

Bezirk XIV, District 109

1 Herr Dr. Gust. Müller, Contrescarpe 185.
2 „ H. Busch, Reinholdstraße 14.

Bezirk XVI, District 110

1 Herr Chr. Siebers, Lützowerstraße 27.
2 „ J. F. Moritz, Lützowerstraße 102 B.

Bezirk XV, District 111

1 Herr F. J. Schieferdecker, Lützowerstraße 109 a.
2 „ J. D. Backhaus, Nordstraße 41.

Bezirk XV, District 113

1 Herr A. W. Giehler, Landwehrstraße 34.
2 „ C. Turlach, Uthbremerstraße 107.

Bezirk XV, District 114

1 Herr G. Sanders, Tannenstraße 4.
2 „ F. W. Haacke, Palmenstraße 2.

Bezirk XV, District 115

1 Herr W. Bartels, Steffensweg 37.
2 „ F. J. Hachez, Contrescarpe 187.

Bezirk XV, District 116

1 Herr J. D. Kahrs, Uthbremerstraße 170.
2 „ L. Kirbitz, Hansastraße 37.

Bezirk XV, District 117

1 Herr C. Werner, Contrescarpe 159.
2 „ R. Reinken, Nordstraße 39.

Bezirk XV, District 118

1 Herr H. Bornemann, Olbersstraße 22.
2 „ F. W. Klingenberg, Olbersstraße 40.

Bezirk XVI, District 120.

1 Herr Lüder Rüte, Steffensweg 1.
2 „ G. Struckmann, Lützowerstraße 23.

Bezirk XVI, District 122

1 Herr C. G. Th. Altenberndt, Lützowerstraße 104.
2 „ J. J. Rahe, Capt., Nordstraße 61.

Bezirk XVI, District 124

1 Herr E. Höljes, Capt., Olbersstraße 21.
2 „ E. Burger, Lützowerstraße 30.

Bezirk XVI, District 125

1 Herr Joh. Balleer, Altona 24.
2 „ B. Garbade, Contrescarpe 214.

Bezirk XVII, District 127

1 Herr J. L. Straßburg, Bergstraße 31.
2 „ Fr. Lahmann, Düsternstraße 92.

Bezirk XVII, District 128

1 Herr Bernh. Haars, Olbersstraße 38.
2 „ F. Knoop, Olbersstraße 43.

Bezirk XVII, District 130

1 Herr C. H. H. Seetzen, Olbersstraße 44.
2 „ C. Werner, Contrescarpe 159.

Bezirk XVII, District 132

1 Herr Johs. Lehmkuhl, Lützowerstraße 109.
2 „ J. A. B. Biesewig, Olbersstraße 18.

Bezirk XVII, District 134

1 Herr Gerh. Schipper, Nordstraße 44.
2 „ Herm. Johne, a. d. Aue 27.

Bezirk XVIII, District 135

1 Herr Wilh. Kroning, Contrescarpe 166.
2 „ C. H. Scriba, Baumstraße 40.

Bezirk XVIII, District 137

1 Herr J. E. Ludw. Isern, Korfsdeich 8/9.
2 „ Johs. Strohmeyer jr., Diepenau 2/3.

Bezirk XVIII, District 138

1 Herr George Sanders, Doventhorsteinweg 52.
2 „ Just Leidenberg, v. Stephanithor 11.

Bezirk XVIII, District 141

1 Herr E. L. Wiehe, Olbersstraße 16.
2 „ F. W. Siebers jr., Lützowerstraße 124.

Bezirk XVIII, District 142

1 Herr D. M. Freudenberg, Tannenstraße 9.
2 „ D. W. Dewald, Wall 23.

Bezirk XIX, District 143

1 Herr Conr. Heinr. Brüning, Brautstraße 15.
2 „ Hinr. Bolte, Buntenthorsteinweg 471.

Bezirk XIX, District 144

1 Herr L. C. Biermann, Buntenthorsteinweg 12.
2 „ Chr. Ludw. Dralle, Buntenthorsteinweg 113.

Bezirk XIX, District 145

1 Herr Wilh. Meyer, Buntenthorsteinweg 584.
2 „ Carl Klusmeyer, Buntenthorsteinweg 211.

Bezirk XIX, District 146

1 Herr H. G. Hartwig, Buntenthorsteinweg 494c.
2 „ Joh. D. Wohlers, Buntenthorsteinweg 119.

Bezirk XIX, District 147

1 Herr H. Rust, Buntenthorsteinweg 573.
2 „ C. W. G. Meinecke, Buntenthorsteinweg 606.

Bezirk XIX, District 148

1 Herr G. H. Höft, Buntenthorsteinweg 519.
2 „ J. F. Lürssen, Buntenthorsteinweg 75.

Bezirk XIX, District 151

1 Herr G. L. Zahrt, Meyerstraße 225.
2 „ G. W. Metz, Buntenthorsteinweg 520.

Bezirk XX, District 152

1 Herr Johs. G. Schünemann, Buntenthorsteinweg 5a.
2 „ Jul. Neumark, Osterstraße 2.

Bezirk XX, District 154

1 Herr Herm. Ellinghausen, Buntenthorsteinweg 16.
2 „ A. Garves, Meyerstraße 9.

Bezirk XX, District 156

1 Herr L. C. W. Krämer, Meyerstraße 1.
2 „ H. Valk, Meyerstraße 23.

Bezirk XX, District 158

1 Herr Hinr. Tabe, Osterstraße 51.
2 „ J. H. Precht, Meyerstraße 22.

Bezirk XX, District 159

1 Herr C. W. Schultze, Meyerstraße 17.
2 „ H. Seekamp, Buntenthorscontrescarpe 18.

Anmerkung: Die Herren D. Gildemeister, District 93 und C. W. Schultze, District 159 treten mit Schluß d. J. den gesetzlichen Vorschriften gemäß aus, haben sich indessen zur Annahme einer Wiederwahl bereit erklärt.

Stadtbremische Armenpflege
Bremen, d, 23. Novbr. 1878. Nielsen, Director.

№ 37.

Verhandlungen der Bürgerschaft.

Sitzung vom 27. November 1878.

Entschuldigt waren folgende Herren:

Breusing, Dr. A.
Fuhrken, C. F.
Nebelthau, A. G.
Pavenstedt, Edm.
Schörling, Ad.
Strothoff, F. G. jr.

Nicht entschuldigt waren folgende Herren:

Bavendamm, H.
Behrens, Wilh.
Bergfeld, G.
Bremermann, Fr.
Bulthaupt, Heinr.
Danziger, Herm.
Frahm, W.
Gildemeister, F. M.
Ihlder, F. D.
Kroog, F. D.
Lachmund, F. H.
Mosle, A. G.
Neukirch, Wilh.
Nolze, L. C.
Osmers, Heinr.
Schaefer, C. W.
Schröder, F. H. A.
Smidt, F. W.
Stümcke, Ferd.
Thyen, O.
Tietjen, H. G.
von Vangerow, L.
Vohne Alb,
Wagener, C. H.
Wichlein, F. D.
Zimmermann, C. E.

Gegenstände der Tagesordnung:

Verhandelt Seite

I. Mittheilung des Senats vom 25. October 1878:
Prüfung der Rechtscandidaten bei dem Oberappellationsgericht und Verlegung der Gerichtsferien des Oberappellationsgerichts. 404

II. Mittheilung des Senats vom 12. November 1878:
Nachbewilligung für die Eisenbahnverwaltung . . 404

III. Mittheilung des Senats vom 15. November 1878:
Pferdeeisenbahn von Walle nach Sebaldsbrück. . . 404

IV. Mittheilung des Senats vom 3. Juli 1877 und Antrag der Commission:
Verkauf von Moorland in der Feldmark Borgfeld. (N. z. Verh. gek.)

V. Mittheilung des Senats vom 11. October 1878:
Verhandelt Seite

Ergänzungsbauten an der Uelzen-Langwedeler Eisenbahn 404
Stadtwerder. (N. z. Verh. gek.)

VI. Mittheilung des Senats vom 12. November 1878:
Schulpflege (N. z. Verh. gek.)

VII. Mittheilung des Senats vom 26. Februar 1878 und Commissionsbericht:
Katastrirung der Alt- und Neustadt, sowie der Stadt Bremerhaven. (N. z. Verh. gek.)

VIII. Mittheilung des Senats vom 8. November 1878:
Budget für das Jahr 1879. (N. z. Verh. gek.)

IX. Mittheilung des Senats vom 19. November 1878:
Nachtwachenwesen ꝛc. (N. z. Verh. gek.)

X. Wahl von Armenpflegern (N. z. Verh. gek.)

Eröffnung der Sitzung 6¼ Uhr.

Herr H. Claussen präsidirte.

Das Protocoll der letzten Versammlung wurde genehmigt.

Herr Präsident zeigte an, daß nach Feststellung der Tagesordnung noch eine Mittheilung des Senats vom 26. d. M. betreffend 1. Wahl der Schätzungscommission, 2. Nachbewilligung für die Criminalgerichtscanzlei eingegangen sei. Ferner sei dem Bürgeramt vom Senat angezeigt, daß vermittelst der am 23. d. M. vorgenommenen Ergänzungswahl in Classe IV, Bezirk 12, Herr Johs. Surmann bis Ende 1881 zum Ersatz als Vertreter gewählt sei. Der Name dieses Gewählten sei in den Listen verzeichnet und Herr Surmann daher zu der heutigen Versammlung eingeladen. Falls derselbe hier anwesend sein sollte, heiße er ihn herzlich willkommen.

Es wurde nunmehr zum ersten Gegenstand der Tagesordnung übergegangen:

Mittheilung des Senats vom 25. October:

Prüfung der Rechtscandidaten bei dem Oberappellationsgericht und Verlegung der Gerichtsferien des Oberappellationsgerichts.

Herr Richter Barkhausen namens der juristischen Commission: Die Commission sei mit der Sache selbst ganz einverstanden und nur der Ansicht, daß der verfolgte Zweck nicht vollständig erreicht werden könne, wenn nicht auch zugleich ein bremisches Gesetz aufgehoben werde. Die Sache verhalte sich folgendermaßen: § 102 der Lübecker Oberappellationsgerichtsordnung laute wie folgt:

„Fristen, die an einem Sonn- oder Festtage ablaufen, (§ 22.) sind als bis zum nächsten Werktage, diejenigen aber, deren Ablauf während der Gerichtsferien, oder in den ersten acht Tagen nach denselben, eintritt, als bis zum achten Tage nach den Ferien, nämlich bis zum 8. September, diesen mit eingerechnet, erstreckt anzusehen."

Es sei nun die Absicht, daß diese letzte Bestimmung gestrichen werde, daß also die Frist auch während der Gerichtsferien laufe. Dieser Zweck werde aber nicht vollständig erreicht werden, wenn nicht auch ein bremisches Gesetz aufgehoben werde. In § 104 der Oberappellationsgerichtsordnung, heiße es:

„Die im § 102 enthaltene Vorschrift wegen des Fristenlaufs in den Ferien kommt nur in sofern zur Anwendung, als nicht in jeder einzelnen Stadt in Ansehung der aus ihr an das Ober-Appellationsgericht gelangenden Sachen besondere gesetzliche Bestimmungen getroffen worden sind oder werden möchten."

Eine solche Bestimmung sei nun in Bremen getroffen, dahin, daß während der Ferien die Frist nicht laufe. Würde nun § 102 in der gewünschten Weise abgeändert, nicht aber das bremische Gesetz von 1831, so würde die Frist durch den Lauf der Ferien für Bremen unterbrochen. Es sei also die Aufhebung dieser Bestimmung nothwendig. Die Commission stelle nun folgenden Antrag:

Die Bürgerschaft wolle der Vorlage zustimmen, jedoch sich dafür erklären, daß auch folgende Bestimmung der Bremischen Verordnung vom 29. August 1831, betreffend Publication der definitiven Oberappellationsgerichtsordnung ꝛc. aufgehoben werde:

„Zugleich wird unter Bezugnahme auf § 104 der neuen Gerichtsordnung, wodurch in Ansehung der aus Bremen an das Oberappellationsgericht gelangenden Sachen besondere Verfügungen wegen des Fristenlaufs in den Ferien vorbehalten sind, und in Gemäßheit des darüber hieselbst verfassungsmäßig ergangenen Beschlusses verordnet: daß in den erwähnten Sachen während der am Oberappellationsgericht vom 22. Juli bis zum 31. August stattfindenden Ferien der Lauf der am Oberappellationsgericht zu beachtenden Fristen gänzlich gehemmt werde."

Der Antrag des Senats wurde mit dem Amendement der juristischen Commission angenommen.

Nr. II der Tagesordnung:

Mittheilung des Senats vom 12. November 1878:

Nachbewilligung für die Eisenbahn-Verwaltung.

Herr Papendieck empfahl diese Nachbewilligung unter Bezugnahme auf den Bericht zur Annahme. Zugleich beantrage er:

Den Gegenstand unter Nr. V der Tagesordnung, Mittheilung des Senats vom 11. October 1878, vorweg in Berathung zu nehmen.

Diese Sache sei dringlich. Bremen sei bisher immer der Verpflichtung nachgekommen, im Laufe des Monats November der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft die Erklärung für Bremen hinsichtlich der nothwendigen Ergänzungsbauten abzugeben, und Herr Senator Buff wünsche, daß auch in diesem Jahr diese Erklärung zu rechter Zeit abgegeben würde.

Die Nachbewilligung wurde ausgesprochen und die Dringlichkeit des Gegenstandes anerkannt.

Herr Papendieck empfahl die Bewilligung der beantragten 15,500 ℳ. unter Bezugnahme auf den Bericht. Der Hauptposten betreffe die Errichtung einer Eisenbahnvorsteherwohnung in Visselhövede. Der Mann habe bisher zur Miethe gewohnt, es sei ihm aber gekündigt und eine andere Wohnung nicht zu finden.

Der Antrag der Eisenbahndeputation wurde genehmigt.

Nr. III der Tagesordnung:

Mittheilung des Senats vom 15. November 1878:

Pferdeeisenbahn von Walle nach Sebaldsbrück.

Als Senatscommissar nahm Herr Senator Plump an der Berathung Theil.

Herr Wulstein: So sehr er im öffentlichen Interesse das Zustandekommen der Pferdebahn wünsche, so sei er doch nicht in der Lage, der Vorlage seine Zustimmung zu geben. Wenn man den jetzigen Vorschlag mit den ersten Concessionsbedingungen vergleiche, so ergebe sich ein himmelweiter Unterschied. Die Bürgerschaft habe allerdings in der Regel bei Concessionsertheilungen kein Wort mitzureden, allein hier, wo so viel öffentliches Gut, namentlich auch Straßenregulirungen und dergleichen in Betracht kommen, mußte auch die Bürgerschaft ihr Votum abgeben. Er bedauere das einseitige Verfahren, welches in dieser Angelegenheit eingeschlagen sei. Unter anderen Verhältnissen wäre es möglich gewesen, die Bahn jetzt schon in Benutzung zu nehmen. Er erinnere daran, daß er seiner Zeit bei dem Herrn Präsidenten des Senats um acht Tage Aufschub gebeten und erklärt habe, daß er einen Gewährsmann stellen werde, welcher bereit sei, 50,000 ℳ. Caution zu stellen. Darauf wurde ihm vom Herrn Präsidenten die Antwort zu Theil: So sehr er es wünsche, so könne er kaum drei Tage Frist gewähren. Der Betreffende reiste ab. Es kam dann Nachricht, daß die Sache sich noch weiter hinausziehe und könne nicht mehr darauf eingegangen werden. In den ersten Vorlagen war ein ganzes Register von Straßenregulirungen aufgestellt, hinsichtlich deren es nach dem Urtheile mancher verständiger Leute, welche die Bahnstrecke begangen hatten, kaum denkbar erschien, daß sie alle mit der Einrichtung einer Pferdebahn in Verbindung zu bringen seien. Witzweise wurde gefragt, warum nicht auch die Regulirung vor der Börsenhalle mit hineingezogen sei. Jetzt sehe man, daß einem Consortium zu Nutz und Frommen viele Sachen ausgeschlossen und nicht mehr als mit der Sache in Verbindung stehend angesehen werden. Wie die Sache stehe, werde der Bürgerschaft zugemuthet, zu sagen: der Staat soll für den Betreffenden eintreten, welchem vielleicht dadurch ein Vortheil von 150,000 ℳ. zugewendet werde. Der Polizeidirection solle es überantwortet werden, in Zukunft zu sagen, was sie für nothwendig erachte. Dabei komme das Recht der Bürger als solcher nach den §§ 11 und 14 der Bauordnung nicht mehr in Frage. Wenn die Bürger dieses Recht noch hätten, würde kaum Einer sich entschließen, zu sagen: in dieser Weise wollen wir für 200,000 ℳ. das Risiko übernehmen und was wir nicht beseitigen können, bleibt. Er habe damals Gelegenheit genommen, namentlich ein Project als das einzig klare und ausgearbeitete zu bezeichnen. Der Herr Senatscommissar war so freundlich zu sagen, es sei dies einfach eine Unwahrheit. Wie viel Wahres an dieser Behauptung war, das zeigen die Actenstücke. Es haben sich viele Leute um die Concession der Pferdebahn gemeldet. Der Eine habe seinem Gesuch vielleicht einen schriftlichen Bericht beigegeben. Ein einziger habe Karte und Plan von Bremen hinzugefügt, durch welchen ein rother Strich gezogen war. Der Herr Senatspräsident war so freundlich, diesen Plan der Subdeputation der Baudeputation vorzulegen. Weiter war nichts eingereicht, dies besagen die Actenstücke in seiner Hand. Er habe sich damals nur auf ein detaillirtes, planmäßig ausgearbeitetes Actenstück bezogen. Herr Inspector Böttcher, welcher senatsseitig als in der Sache kundig bezeichnet werde, wurde seinerzeit auf Reisen geschickt, um die Pferdeeisenbahnen zu studiren. Derselbe habe ein ausführliches Gutachten über seine Reise abgestattet. Redner habe Gelegenheit genommen, den Herrn Oberbaudirector zu fragen, wie dieses Gutachten ausgefallen sei. Dieser sagte, das Project des Bittstellers könne sehr wohl durchgeführt werden; es ließen sich noch einige Verbesserungen hier und da vornehmen, aber mit Letzterem sei der Bittsteller einverstanden. Nun sei die Sache anders gekommen. Derjenige, welcher früher dagegen war, habe sich bequemt, und diesem sei die Concession ertheilt. Daß Keiner und auch der Betreffende ein solches Unternehmen nicht aus eigenen Mitteln angreifen könne, wisse Jeder. Auch in diesem Actenstück finde sich die Meinung des Senats dahin ausgesprochen, es hätte sich die Ansicht Bahn gebrochen, daß schwerlich ein Einzelner es unternehmen werde, ein ausführliches Project klarzulegen und dann das Capital zu beschaffen. Das war ein Irrthum. Das Gegentheil habe sich nachher erwiesen. Von jenem Grundsatz aus sei weiter gefolgert worden und man habe es nicht für nothwendig erachtet, Denjenigen, welcher um die Concession und die Hinterlegung einer Caution von 50,000 ℳ. nachsuchte, zu benachrichtigen, sondern dem Betreffenden die Vorconcession von vorneherein ertheilt. Durch die Vorlage werde der einzelne Bürger in seinem Rechte gewaltig beeinträchtigt und könne, wie man zu sagen pflege, Haare lassen, er befinde sich in einer Zwangslage, gegenüber dem Interesse des Consortiums, seine Gerechtsame seien weg und die Polizeidirection habe die Verfügung. Damit nun die Vorlage eingehend geprüft und Dasjenige, was unzweckmäßig sei, ausgemerzt werde, beantrage er:

die Verweisung der Vorlage an eine Commission von 7 Mitgliedern zur Prüfung und Berichterstattung.

Als damals von einem eisernen Unterbau die Rede war, worüber vielseitig geschrieben wurde und worauf ein hiesiger Bürger ein Patent erhalten hatte, habe der Herr Senatscommissar diese neue Einrichtung als eine Spielerei ihm gegenüber bezeichnet. Wenn man nun Springbrunnen und Erdspritzen auf den Straßen herrichten wolle, so möge man einen hölzernen Unterbau wählen. Auf der Schwachhauser Chaussee sei es noch nicht so belästigend, weil das Publicum auf beiden Seiten bequeme Wege habe und dem heranspritzenden Schmutz ausweichen könne. Anders werde es sich in der Stadt herausstellen. In den engen Straßen werde man bei lebhafter Passage auf beiden Seiten dem durch die Wagen entstehenden Schmutz nicht ausweichen können. Vermuthlich werde es nicht lange dauern, bis sich die Nägel in den Schwellen lösen, Wasser sich ansammele und beim Passiren des Wagens herausspritze. Diese Erfahrung habe man bei der Bahn noch Horn gemacht. Es werden also dann immer Reparaturen vorgenommen werden müssen. Er empfehle seinen Antrag zur Annahme, versäumt werde damit nichts. Denn jetzt sei gewiß die ungünstigste Zeit, um das Straßenpflaster aufzureißen und zu bauen, es könnte jeden Augenblick Frostwetter eintreten und dann müßten die Arbeiten wieder eingestellt werden. Wünschenswerth wäre es gewesen, daß man die Bahn im Mai dieses Jahres hätte in Angriff nehmen können, sie wäre dann jetzt wohl schon fertig.

Der Antrag des Herrn Wulstein wurde nicht genügend unterstützt.

Herr Syndicus Dr. Barth für die juristische Commission: Er habe für die Commission nur die Erklärung abzugeben, daß sie nach eingehender Prüfung der ganzen Angelegenheit wider die Concessionsbedingungen keinerlei Einwendungen zu erheben habe. Dieselben scheinen besonders vom Standpunkt des Interesse des Staats außerordentlich vorsichtig abgefaßt.

Herr Wessels: Er freue sich, daß er sich über die Vorlage anders wie Herr Wulstein erklären könne. Er habe es mit Freuden begrüßt, daß es endlich so weit sei, daß man vor einer Thatsache stehe und hoffen dürfe, im nächsten Jahre die Pferdebahn durch die Stadt fertig zu sehen. (Bravo!) Er wolle nicht bestreiten, daß Einzelnes in der Senatsmittheilung und besonders im Bericht des Commissars enthalten sei, was ihm nicht gefalle. Besonders bedauere er, daß mit so außerordentlicher Leichtigkeit, wie es scheine, der eiserne Oberbau aufgegeben worden sei. Hier sei von einem Unterbau die Rede, aber in Wirklichkeit müsse es Oberbau heißen; dies sei der technische Ausdruck. Er bedauere dies und könne sich nicht erklären, wie man dazu gekommen sei. Im Bericht sei besonders auf das Handbuch für Eisenbahntechnik Bezug genommen und dabei gesagt, daß der eiserne Unterbau verhältnißmäßig wenig bis jetzt erprobt sei. (S. Handbuch für specielle Eisenbahntechnik B V S. 321 und ff.) Er habe diesen Band mitgebracht und werde einige Zeilen daraus vorlesen, woraus sich ergeben werde, daß diese Aeußerung im Bericht irrig sei.

„Schon beim Holzoberbau wurde erwähnt, daß die Vergänglichkeit ein großer Uebelstand ist; und zwar ist dieser bei den Straßenbahnen von weit größerer Bedeutung, als bei den Locomotivbahnen, da er vor Allem Veranlassung zu endlosen Pflasterreparaturen (Herr Bruns: Hört! Hört!) wird.

Aber auch an und für sich befindet sich der Oberbau einer Straßenbahn hinsichtlich der Dauer in weit ungünstigeren Verhältnissen, als bei einer Locomotivbahn, da die Entwässerung des Planums bei letzterer wesentlich besser und leichter hergestellt werden kann, als bei ersterer.

Dagegen sind die Nachtheile des Eisenoberbaues — der Mangel an Elasticität — hier bei weitem nicht so störend als bei Locomotivbahnen, da man es mit weit geringeren Massen und Geschwindigkeiten zu thun hat; ja diese bei Locomotivbahnen so fühlbaren Nachtheile lassen sich bei Pferdebahnen sogar vollständig beseitigen.

Jedermann, der eine bessere Bahn mit Eisenoberbau — wie z. B. in Stuttgart, Lille — befahren hat, wird zugeben, daß dieselbe dem Passagier durchaus keine unangenehmere Empfindungen bereitet, als eine solche mit Holzoberbau.

Die Wagen zeigen bei guter Federung durchaus keine außergewöhnliche Abnutzung, wenn sie Eisenoberbau befahren, jedenfalls nicht jene Wagen, bei welchen zwischen Achshalter und Langträger noch eine starke Gummiplatte liegt.

Um aber den Oberbau selbst vor schädlichen Prellschlägen zu schützen — oder vielmehr das Aufeinanderprallen der einzelnen Theile, welches die Verbindungen lockert, zu verhüten, genügt es vollständig, wenn man an den betreffenden Stellen Zwischenlagen aus Asphaltfilz oder Asphaltpappe anordnet.

Diese Umstände, ganz besonders aber die Eingangs erwähnten Reparaturen, die in lebhaften Straßen zu einer wahren Belästigung des Publikums und einem Krebsschaden der Bahnbesitzer werden, führen zu dem, was man in England mit Hülfe der kostspieligen, schweren Concretunterlagen erreichen wollte: zu einem möglichst starren Oberbau."

Andererseits heiße es in der Mittheilung des Senats: „daß in allen wichtigen Fragen, z. B. der Construction des Unterbaues, Pflasterung ꝛc. die Aufsichtsbehörde — also die Polizeidirection anzuweisen sein wird, sich mit der Baudeputation in's Einvernehmen zu setzen." Es sei ferner in den Bedingungen nicht gesagt, welcher Unterbau, — oder richtiger Oberbau, — genommen werden solle. Er entnehme daraus, daß die Möglichkeit eines eisernen Oberbaues noch nicht ausgeschlossen sei. Es hange vom Ermessen der Behörde ab, ob ein eiserner oder hölzerner Oberbau vorgeschrieben werden solle. Er wisse nicht, ob die Concessionsbedingungen in den einzelnen Paragraphen zur Berathung kommen sollen; wenn das der Fall, so gedenke er bei dem Paragraphen, welcher von der Aufsichtsbehörde handle, noch einen Antrag zu stellen, dahingehend, daß die Aufsichtsbehörde für die Anlage der Bahn die Baudeputation sei, welche allein die geeigneten, technischen Kräfte zur Seite habe. Im Uebrigen empfehle er die Vorlage zu genehmigen. Es werde mit Annahme derselben endlich für unsere Stadt ein Verkehrsmittel geschaffen, wie sie es schon längst nach dem Beispiel aller größeren Städte hätte haben sollen. (Bravo!)

Herr Huchting: Er wolle vorausschicken, daß er durchaus kein Privatinteresse, weder als Actionär, noch in sonstiger Weise an der Sache habe. Er möchte dies von allen Denen, welche schon über die Sache gesprochen haben, sagen können. Er habe nur das Interesse des Gebiets, welches bezüglich Walle's u. Hastedt's in Betracht komme, und die arbeitende Classe zu vertreten. Er ersuche die Bürgerschaft, auf den Antrag des Herrn Wessels nicht einzugehen. Wenn eine Compagnie ein Capital von 1,200,000 ℳ. in ein Unternehmen stecke, so sollte man doch meinen, daß sie ihr eignes Interesse am Besten verstände, daß sie am Besten wissen werde, ob ein eiserner oder ein hölzerner Unterbau vorzuziehen sei. Herr Wessels behaupte, daß bei dem eisernen Unterbau keine Erschütterung stattfinde. Er habe nun Pferdeeisenbahnen in Holland und Belgien, Norddeutschland und Süddeutschland kennen gelernt und habe nirgends eine größere Erschütterung gefunden, wie bei der Pferdebahn in Stuttgart, auf welche in dem Buche Bezug genommen werde. In diesem Jahre sei die Bahn von Hamburg nach Altona angelegt worden und zwar unter viel weniger vortheilhaften Concessionsbedingungen für den Staat als die vorliegenden, da dort nur 70,000 ℳ. gezahlt werden mußten, während man doch meinen sollte, daß, da Hamburg eine weit größere Stadt sei als Bremen, die Frequenz auch viel bedeutender sei. Hier biete die Compagnie 200,000 ℳ. und nun wollte man ihr

noch einen eisernen Unterbau vorschreiben, der vielleicht nach 10 Jahren wieder beseitigt werden müßte! Im Interesse des Staats und der arbeitenden Classe beantrage er:

Die Vorlage en bloc anzunehmen.

Herr Senatscommissar Senator Plump: Zunächst wolle er auf einige Bemerkungen des Herrn Wulstein antworten. Derselbe habe darauf aufmerksam gemacht, daß die jetzigen Bedingungen mit den früheren gewissermaßen nicht im Einklang ständen und einigermaßen abgeändert wären. Redner müsse dies ohne Weiteres zugestehen. Aber die Herren werden sich erinnern, daß, als er vor fünf Monaten die Abänderung der Bauordnung empfahl, gerade Herr Wulstein es war, der ihm, dem Redner, vorwarf, daß die Bedingungen, welche er den Leuten auferlegte, zu streng seien und so niemals eine Pferdebahn zu Stande kommen würde. Jetzt sei etwas nachgelassen; aber wer sei Schuld daran? Wenn damals nicht eine so große Opposition gewesen wäre, so wäre vielleicht Nichts nachzulassen gewesen. Herr Wulstein habe ihn provocirt, über einen gewissen von Herrn Wulstein bevorzugten Bewerber sich auszusprechen. Das habe er verweigert. Im Commissionsbericht sei alles Persönliche weggelassen. Es sei nur thatsächlich bemerkt, wie viele Bewerbungen eingegangen seien, und jedes Mitglied der Bürgerschaft könne sich darüber unterrichten, wie es mit der Priorität der Bewerbungen liege. Es sei darnach klar, daß zwischen zwei Bewerbern gewählt werden mußte. Niemand werde von ihm verlangen können, daß er über die Gründe, weshalb der Eine oder der Andere vorgezogen, sich hier äußere. Ein jeder Bewerber könne vom Senatscommissar erwarten, daß er über diese Gründe sich nicht öffentlich äußere. Was die Bemerkung des Herrn Wessels wegen des eisernen Unterbaues betreffe, so sei wohl kein Punkt weniger geeignet, in die Bedingungen einer Pferdebahn aufgenommen zu werden, als der eiserne Unter-, oder wie Herr Wessels sage, Oberbau. Herr Wessels sage, der Commissionsbericht sei leicht über diesen Punkt hinweggegangen. Das sei mit den Worten geschehen, daß dieser Bau sich verhältnißmäßig wenig erprobt habe und daß es gleichgültig sei, ob der Unterbau aus Eisen oder Holz, wenn er nur gut sei. Wenn Herr Wessels dasjenige, was auf die von ihm citirte Stelle in dem erwähnten Buche folge, gelesen hätte, so würde er sich wahrscheinlich eines Besseren überzeugt haben. Redner mache darauf aufmerksam, daß fast alle Pferdebahnen in Amerika einen Holzoberbau hätten. Redner führe ferner an, daß der Bauinspector Böttcher vom Senat ausgesandt worden sei, um die Constructionen der Pferdebahnen zu studiren. Herr Wessels sage trotzdem, es sei leicht über diesen Punkt hinweggegangen worden; derselbe werde aber doch aus dem Bericht ersehen haben, daß in Berlin, Hannover, Cöln, Düsseldorf, Elberfeld, Barmen, Gent, Antwerpen, Brüssel, kurz in all den Städten, die am meisten mit Pferdebahnen bedacht seien, keine einzige Pferdebahn mit eisernem Oberbau ausgeführt sei. Nach den amtlichen Berichten habe auch in Hamburg, welches von vielen Herren mit großem Wohlgefallen angeführt zu werden pflege als nachahmenswerthes Beispiel für die Nachbarstädte, keine einzige Pferdebahn einen eisernen Oberbau. Auch der Laie könne also wohl begreifen, daß der eiserne Oberbau bei Pferdeeisenbahnen bis jetzt wenig erprobt sei. Wenn alle Städte Deutschlands mit hölzernen Oberbauen zufrieden, so vermöge Redner nicht einzusehen, warum man in Bremen nur dann eine Pferdebahn haben wolle, wenn dieselbe einen eisernen Oberbau bekomme. (Heiterkeit.) Es sei ein unbegründetes Bedenken, und Redner habe sich allerdings leicht darin gefunden, dasselbe fallen zu lassen, worin der Senat ihm beigetreten sei. Denn wenn die Behörden in vielen anderen deutschen Städten, in Hamburg, Hannover, Düsseldorf, Cöln ꝛc., die, weil sie mehrere Pferdebahnen bereits besitzen, doch Verständniß von dieser Sache haben, ein solches Bedenken nicht aufstellen, warum sollen wir es denn thun? Das Bedenken sei daraus entstanden, daß der Bauinspector Böttcher, welcher sich um das Unternehmen verdient gemacht und einen sehr instructiven Bericht geliefert habe, die Construction, welche er in Cöln, Düsseldorf ꝛc. kennen gelernt, durch einen eisernen Oberbau zu verbessern dachte. Niemand werde es der Commission verdenken, daß sie diese neue Construction für das Project in Vorschlag brachte. Niemand werde es ihr aber auch verdenken, daß sie, wenn die sich um die Concession bewerbende Gesellschaft, welche schon 23 Pferdebahnen gebaut habe, erkläre, daß ihr diese neue Construction nicht convenire, dann deshalb das Project nicht habe fallen lassen wollen. Unter diesen Umständen könne sich auch die Bürgerschaft dabei beruhigen. In dem von Herrn Wessels citirten Buche werden namentlich zwei Systeme mit eisernem Oberbau empfohlen, eins von O. Büsing, ein anderes von Heusinger von Waldeck. Merkwürdiger Weise seien nun aber die Urheber dieser beiden Systeme zugleich die Verfasser respective Herausgeber dieses Buches, wodurch die für das eine oder das andere System angeführten Gründe wesentlich abgeschwächt werden. Er glaube mit seinen Ausführungen den Vorwurf beseitigt zu haben, als hätte die Behörde betreffs des Oberbaues nicht Alles genau erwogen.

Herr Helmken: Er stehe auf demselben Standpunkt wie Herr Wessels, er wünsche ebenfalls, daß die Angelegenheit der Pferdebahn heute endgültig entschieden werde, und begrüße aus diesem Grunde die Vorlage mit Freuden. Er stehe aber auch insofern auf demselben Standpunkt wie Herr Wessels, daß er glaube, daß mit den Bedingungen Verbesserungen stattfinden können. Er wolle dieselben durchgehen und auf Einzelnes aufmerksam machen, er wolle jedoch keine Anträge stellen, damit man nicht denke, daß er der Sache schaden wollte. Er wünsche nur, daß Klarheit in die Sache hineinkomme und es nicht nachher heißen könne: Warum hat man daran nicht gedacht.

Herr Präsident: Er möchte darauf aufmerksam machen, daß bereits auf eine Specialdiscussion angetragen sei; es werde sich also in der Specialdiscussion zu Bemerkungen zu den einzelnen Paragraphen die Gelegenheit bieten.

Herr Helmken: Von den Vorrednern sei bereits auf Einzelheiten eingegangen. Er glaube nicht, daß die Bürgerschaft auf eine Specialdiscussion eingehen werde, dadurch werde die Sache nur breit getreten. Er möchte daher

bitten, ihn fortfahren zu lassen; der Herr Senatscommissar habe ja Gelegenheit, Redners Bemerkungen zu beantworten. Bei einer Specialdiscussion lassen sich viele Redner anschreiben, aber nur wenige kommen zu Worte.

Herr Präsident: Er glaube doch, daß der Redner seine Bemerkungen besser bei den einzelnen Paragraphen vorbringen könne.

Herr Wessels: Er habe nicht beantragt, daß eine Specialdiscussion stattfinden solle, sondern nur die Anfrage gestellt, ob es geschehen solle.

Herr Tebelmann zur Geschäftsordnung: Er halte es für unbedingt nothwendig, daß nachher noch eine Specialdiscussion über die einzelnen Bestimmungen stattfinde, und würde es für überflüssig ansehen, wenn Herr Helmken schon jetzt auf Einzelheiten einginge.

Herr Präsident: Es sei seine Sache, zu beurtheilen, ob das zulässig oder nicht.

Herr Papendieck: Er habe bislang die Stimmung der Bürgerschaft so aufgefaßt, als wenn man sich mit einer Generaldiscussion wohl begnügen würde, in welche einzelne Punkte hineingebracht werden könnten. Er sehe nicht ein, welchen Zweck eine Specialdiscussion haben würde. Es handele sich um einen Vertrag, und es habe Bedenken, einzelne Bestimmungen desselben abzuändern.

Herr Präsident: Es werde Sache der Bürgerschaft sein, ob sie die Anträge ablehnen oder annehmen wolle. Er ersuche Herrn Helmken fortzufahren.

Herr Helmken: Betreffs der Regulirung der Hutfilterstraße solle der Vertrag mit der Wittwe Hoffmann, welchen die Bürgerschaft vor einigen Jahren ablehnte, jetzt in Kraft treten. Redner habe seine Bedenken dabei und bedauere, daß man nicht günstigere Bedingungen erreicht habe, als damals in der flotten Zeit festgesetzt wurden, als die Baumaterialien und die Arbeit hoch im Preise standen. Redner habe mit der Frau damals viel verhandelt, sie habe sich auf nichts anderes einlassen wollen und werde dies am Ende auch jetzt nicht thun. Die baare Entschädigung an die Wittwe Hoffmann sei 17,000 ℳ., der Werth des an die Wittwe Hoffmann zu übertragenden ehemaligen Spritzenhauses hinterm Brill 2000 ℳ., sowie des Hinterhauses zu Nr. 23 b an der Hutfilterstraße 16,000 ℳ.; dazu noch ein Jahr Verlust der Miethe von 2000 ℳ.; dagegen bleibe dem Staat der Rest des Hauses Nr. 23 b im Werth von 35,000 ℳ., wofür noch für den Umbau 6000 ℳ. zu verausgaben seien; die ganze Einrichtung koste also dem Staat 53,000 ℳ. anstatt, wie in dem Berichte angeführt, 40,000 ℳ. Als Entschädigung für die künftig wegfallenden Miethen der zu beseitigenden, dem Staat gehörenden Häuser Osterthorstraße Nr. 17—21 werde eine Pauschalsumme von 10.000 ℳ. bezahlt. Diese Summe begleiche ungefähr die dreijährige Miethe. Nun werden wir aber wahrscheinlich in drei Jahren noch nicht zum Bau des Gerichtshauses kommen, und nach Ablauf von drei Jahren gehe dem Staat die Miethe verloren. Dann werden die Häuser abgebrochen und der Staat komme in Kosten, indem er eine Einfriedigung herstellen und das Pflaster wieder repariren lassen müsse. Die Pauschalsumme von 10,000 ℳ. sei also sehr gering. Was den Oberbau betreffe, so müsse auch er bedauern, daß man den eisernen Oberbau fallen gelassen habe. Redner hätte nicht allein einen eisernen Oberbau gewünscht, sondern auch solche Schienen verlangt, denn Eisen sei das einzig haltbare Material für diese Zwecke. Ein Holzbau werde jedenfals viele Reparaturen erfordern. Was die Bemerkung des Herrn Senatscommissars betreffe, daß man in Amerika nur Pferdebahnen mit Holzunterlagen habe, so könne Redner dem noch hinzufügen, daß man in Amerika sogar Eisenbahnbrücken aus Holz und selbst viele Trottoirs von Holz habe. Man habe eben dort Ueberfluß an Holz. Ein Beispiel, wenn auch nicht so kraß, besitzen wir in der Oldenburger Brücke, nur der Unterbau sei aus Stein. Er glaube aber nicht, daß wir eine solche Brücke bauen würden. Die Concession war früher auf 30 Jahre bemessen, nach dem jetzigen Plane solle sie 40 Jahre dauern und es heiße im Bericht, daß früher 35 Jahre in Aussicht genommen seien. Die Zeit sei eine reichlich lange. Unter IX heiße es:

„Die Aufsichtsbehörde für die Anlage und den Betrieb der Bahn für die Stadt ist die Polizeidirection, für das Landgebiet der Landherr."

In einem späteren Paragraphen sei bemerkt, daß in Betreff der Construction des Unterbaues und der Pflasterbahn sich die Aufsichtsbehörde mit der Baudeputation ins Einvernehmen zu setzen habe. Dies stehe freilich gedruckt, die Hauptsache sei aber, daß auch darnach gehandelt werde. Wie werde es z. B., wenn nun einmal die Baudirection anderer Ansicht wäre, wie die Aufsichtsbehörde? Dann komme die Sache an den Senat. In XXVIII heiße es:

„Wenn der Unternehmer sich durch Verfügungen der Behörden beschwert erachtet, steht ihm der Recurs an den Senat zu, welcher endgültig mit Ausschluß des Rechtswegs entscheidet."

Redner hoffe von dieser Bestimmung sehr wenig und wolle das durch ein Beispiel illustriren. Im Laufe vorigen Sommers war im Baupersonal eine Vacanz eingetreten, ein Bauinspector war gestorben. Die Anmeldungen wurden ausgeschrieben, es meldeten sich 70 bis 80 Bewerber. Die Sache wurde der Baudeputation vorgelegt und diese wählte fast einstimmig, von 14 Stimmen 13, einen bereits im bremischen Dienste stehenden Herrn, welcher von der Oberbaudirection als passend aufs Wärmste empfohlen war. Die bürgerschaftlichen Mitglieder waren einig und es mußten auch von den senatorischen Mitgliedern der Deputation einige sich dafür erklärt haben, denn es fehlte nur eine Stimme. Man dachte also allgemein, daß der Betreffende gewählt werden würde, wurde aber belehrt, daß der Senat es besser verstehe. Derselbe benutzte sein Recht und wählte nicht denjenigen, welchen die Baudeputation fast einstimmig empfohlen hatte, sondern einen Andern. Aehnlich könnte es auch mit der Pferdebahn gehen, indem, wenn die Baudeputation mit Vorschlägen komme, der Senat vielleicht doch anders entscheide. Der Senat habe das Recht dazu und

werde sich dieses nicht nehmen lassen. In Folge dieses Vorganges in der Baudeputation fühlten sich die bürgerschaftlichen Mitglieder sehr verletzt, daß man auf solche Weise ihr Votum unberücksichtigt gelassen, sie traten zusammen und es wurde ein Antrag gestellt, dahingehend, den bisherigen Mitgliedern der Baudeputation den Austritt aus derselben zu gestatten. Der Antrag wurde durch Stimmengleichheit nicht zum Beschluß erhoben. Einige Herren waren in der Deputation nicht anwesend gewesen und wollten sich daher nicht an der Sache betheiligen. (Ruf: Zur Sache!) Er spreche zur Sache, es sei eine Illustration — (Unterbrechung)

Herr Präsident: Er bitte, den Redner nicht zu unterbrechen.

Herr Helmken: Es sei von verschiedenen Seiten erwähnt, die von dem Unternehmer zu zahlende Summe von 200,000 ℳ. wäre sehr groß. Er möchte nun auseinandersetzen, was der Unternehmer dafür bekomme. Nach dem Bericht habe die Pferdebahn eine Länge von ca. 12000 Meter, sie nehme eine Breite von $1^1/_2$ Meter ein, habe also einen Flächeninhalt von 18000 Quadratmetern. Dafür habe der Unternehmer 200,000 ℳ. zu bezahlen, also zu 5 pCt. berechnet eine Verzinsung von 10,000 ℳ. und einschließlich der auf 40 Jahre zu vertheilenden 200,000 ℳ. per Jahr 5000 ℳ., im Ganzen also 15,000 ℳ. Miethe per Jahr für den Grund der Bahnanlage. Dafür bekomme nun die Gesellschaft ein Anrecht auf 18,000 Quadratmeter und würde mithin für den Quadratfuß $^3/_4$ ß an Miethe zu bezahlen haben. Freilich habe sie dafür nicht das unbeschränkte Benutzungsrecht. Stelle man dem nun den Ertrag der vom Staat verpachteten Lagerplätze in der Stadt gegenüber, so ergebe sich da eine Pacht von 25 ß per Quadratfuß gegen ebenerwähnte $^3/_4$ ß per Quadratfuß. Dafür habe der Pächter allerdings das unbedingte Nutzungsrecht; wenn man aber für die Pferdebahn auch nur den zehnten Theil dieser Pacht berechnete, so würden doch immer noch $2^1/_2$ ß herauskommen. Die Summe von 200,000 ℳ. oder eine Miethe von 15,000 ℳ. jährlich sei mithin nur eine geringe und ein Aufschlag von 100,000 ℳ. wäre so ganz bedeutend hoch noch nicht, in Rücksicht darauf, daß die Concession für eine Pferdebahn durch die Stadt auf 40 Jahre zugestanden sei. Ob die Gesellschaft in nächster Zeit schon einen Gewinn haben werde, augenblicklich wo alle Geschäfte flau seien, wisse er nicht. Wie werde aber vielleicht Bremen nach 30—40 Jahren aussehen! Dann stelle sich das hiesige Pferdebahnunternehmen vielleicht als eines der lucrativsten Geschäfte dar. Die Frage wegen des Materials für den Unterbau wolle er auf sich beruhen lassen, denn wie er in den Blättern gelesen, habe schon Herr Senator Oelrichs im Gewerbe- und Industrieverein sich dahin geäußert, daß der Unternehmer sich auf die Herstellung eines eisernen Unterbaues durchaus nicht einlassen würde. Nach dieser Erklärung verzichte er auf einen bezüglichen Antrag. Wir werden nun wohl ein Bauwerk bekommen, wie das an der Horner Chaussee.

Herr Below beantragte
Schluß der Debatte.

Herr Huchting stellte den Antrag
die Vorlage en bloc anzunehmen.

Herr Wessels beantragte
den § 9 folgendermaßen zu fassen: Die Aufsichtsbehörde für die Anlage der Bahn ist die Baudeputation, für den Betrieb derselben für die Stadt die Polizeidirection, für das Landgebiet der Landherr.

Herr Tebelmann stellte den Antrag
den § 27 zu streichen.

Herr Hentze beantragte
in § 18 anstatt des dort angegebenen Tarifs zu bestimmen, daß der Tarif an Sonn- und Festtagen sowohl wie an den Werktagen 60 ß, sowie für jede Abtheilung 20 ß betragen solle.

Herr Huchting stellte für den Fall der Annahme des Antrags des Herrn Hentze das Amendement
daß der Maximalpreis 70 ß für die ganze Route, für jede Abtheilung 30 ß betrage.

Dies Amendement wurde nicht genügend unterstützt.

Herr L. Brinkmann beantragte
den § 27 folgendermaßen zu fassen: Aerzte, welche in dienstlichen Angelegenheiten thätig sind, werden unentgeltlich befördert. (Heiterkeit. Ruf: Auch Hebammen?)

Dieser Antrag wurde nicht hinreichend unterstützt.

Herr Ahues beantragte:
den § 20 zu streichen und dagegen den Unternehmer zu verpflichten, sämmtliche durch die Bahn erforderlichen Abbruchs- und Bauarbeiten auf seine Kosten auszuführen.

Dieser Antrag wurde nicht genügend unterstützt.

Herr Dr. M. H. Wilckens beantragte
in § 18 erste Zeile hinter dem Worte: „Regulativen" einzuschalten: „Tarife."

Herr Präsident machte darauf aufmerksam, daß es im folgenden Absatz heiße: „Die Aufsichtsbehörde bestimmt die Maximalsätze des Fahrtarifs."

Herr Dr. Wilckens: Er wolle die Tarife überhaupt durch die Aufsichtsbehörde bestimmt haben, damit nicht etwa eine Einrichtung getroffen werde, daß z. B. derjenige, welcher durch die Stadt fahre, für zwei Abtheilungen bezahlen müsse.

Herr Bruns jr. stellte den Antrag:
Die Bürgerschaft möge sich im Allgemeinen mit der Bestimmung des § 7 b hinsichtlich der Construction des Oberbaues einverstanden erklären, jedoch beschließen, sie wünsche, daß die Aufsichtsbehörde prüfe, ob es zur Vermeidung häufig wiederkehrender Reparaturen des Straßenpflasters nicht zweckmäßiger sei, einen eisernen Unterbau herzustellen.

Herr Ahues erklärte sich gegen den Schluß, da er seinen Antrag zu motiviren wünsche und in der Specialdiscussion doch nicht mehr dazu kommen werde.

Herr Dr. Adami: Er wolle sich dem Schluß nicht widersetzen, möchte aber anheim geben, daß die Antragsteller vorab ihre Anträge nur als Wünsche, nicht als Bedingungen hinstellten, damit nicht das Zustandekommen des ganzen Werks gefährdet werde. (Sehr richtig!)

Herr Huchting war für den Schluß der Debatte.

Herr Bruns jr. war gegen den Schluß, weil er besorge, daß, wenn die Generaldebatte geschlossen werde, auch leicht der Antrag des Herrn Huchting auf en bloc Annahme angenommen werden könne, wodurch dann die Specialdebatte über die bis Dato gestellten Anträge unmöglich würde. Gerade in Betreff der Controverse zwischen den Herren Senator Plump und Wessels habe er sich speciell etwas präparirt. (Aha!) Es sei dies eine außerordentlich wichtige Sache. Wenn hier Daten angeführt werden, melche mit den übrigen Erfahrungen nicht übereinstimmen, so habe er wohl die Verpflichtung, seine Gegenbemerkungen zu machen. Beispielsweise wolle er anführen — (Ruf nach Schluß.) Er müsse doch motiviren, weshalb er gegen den Schluß sei, sonst wäre er ja ein bloßer Automat, ein Ja- und Neinbruder. Er habe ausführen wollen, daß ein eiserner Oberbau 60 Jahre halte, ein hölzerner nur 10 Jahre bis zu seiner Erneuerung. Er habe das Angeführte mit den Erfahrungen vergleichen wollen, welche sich bei dem Locomotivbahnbau ergeben.

Herr Hauschild: Er höre sonst Herrn Bruns jr. sehr gern. (Heiterkeit.) Aber in diesem Falle sei es nicht nöthig, seine Auseinandersetzungen zu hören. Der von Herrn Bruns jr. gestellte Antrag könne ohne weitere Debatte angenommen werden. Aber es sei doch nicht richtig, sich über Dinge zu unterhalten, die nach der Stimmung der Bürgerschaft bereits entschieden seien. Man müsse doch einigermaßen Rücksicht auf eine nützliche Verwendung der Zeit nehmen.

Herr Tebelmann: Obgleich die Bürgerschaft in ihrer großen Majorität für das Project sei, so sollte sie doch von der en bloc Annahme abstehen. Es müsse doch den verschiedenen Antragstellern Gelegenheit gegeben werden, ihre Anträge zu motiviren.

Herr Below war für den Schluß der Generaldiscussion.

Die Generaldiscussion wurde geschlossen und nachdem der Antrag des Herrn Huchting abgelehnt, zur Specialdiscussion übergegangen.

Zunächst wurde die Discussion über den Antrag des Herrn Bruns jr. zu VII eröffnet.

Herr Bruns jr.: Er glaube, durch die Fassung seines Antrags constatirt zu haben, daß er sich auf das Lebhafteste für die Ausführung der Pferdebahn interessire. In anderen Städten, besonders in Wien habe man nun bei den Pferdebahnen, welche in verkehrsreichen Straßen liegen, die Erfahrung gemacht, daß die Unterhaltungskosten der Straßen steigen. Der Theil des Straßenpflasters nämlich, auf welchem die Geleise liegen, werde kaum noch von Fuhrwerken benutzt. Diese benutzen dagegen die übrigbleibende Strecke um so mehr. Es komme hinzu, das das Pflaster in den Partien zwischen und neben den Geleisen durch die hölzerne Unterlage außerordentlich empfindlich werde. Daraus entstehen außerordentlich häufig wiederkehrende Reparaturen und Verkehrshindernisse. Ferner sei von Herrn Wessels aus dem Handbuch für Eisenbahntechnik nachgewiesen, daß, wenn die Anwendung von Holzschwellen schon bei Locomotivbahnen große Nachtheile habe, daraus zu folgern sei, daß die Holzschwellen in Straßen gelegt, noch viel schlimmer seien. Auf dem Bahnkörper der Eisenbahnen verkehre nur der Bahnbetrieb, auf den Pferdebahnen innerhalb der Stadt verkehre Alles. Auf den Locomotivbahnen seien hinsichtlich des eisernen Oberbaues die verschiedensten Constructionen angelegt. Wenn Herr Huchting einmal in Stuttgart auf einer Pferdebahn mit eisernem Oberbau außerordentliche Rippenschmerzen empfangen habe und darum lieber auf der Bahn Bremen-Horn fahre, unbekümmert darum, ob bei feuchter Witterung eine Dame durch das Aufklappen zwischen den flachen Schienen auf die Holzschwellen bespritzt werde, so möge das für Herrn Huchting erklärlich sein. In einer Vorversammlung sei von Herrn Wessels, Rechnungsführer der Straßenbau-Abtheilung ausdrücklich constatirt worden, daß sogar ihm das passirt sei. Die Bremen-Horner Pferdebahn nehme also nicht einmal Rücksicht auf den Menschen, welcher ihr am aller gefährlichsten werden könne. Er wolle hier eine Stelle aus dem deutschen Bauhandbuch, welches von 60 Special-Bautechnikern des deutschen Reichs bearbeitet sei und zwar aus der Abtheilung über die verschiedenen Systeme von eisernen Oberbauen bei den Locomotivbahnen, verfaßt vom Geh. Regierungsrath Streckert im Reichs-Eisenbahn-Amt in Berlin, verlesen:

Eine schließliche allgemeine Vergleichung der vorgeführten Systeme ergiebt Folgendes:

a) Für das System Scheffler: ein Gewicht von 115 bis 177 k, große Unterhaltungskosten, geringe Erneuerungskosten, sichere und feste Lage, hartes Fahren, schwierige und zeitraubende Wiederherstellung des Gestänges bei den Auswechselungen.

b) Für das System Köstlin & Battig: 136 k Gewicht, sehr große Unterhaltungs-, jedoch geringe Erneuerungskosten, nicht feste Lage, angenehme Befahrung, schwierige Reparatur.

c) Für das System Harwich: 100 bis 102 k Gewicht, anfänglich hohe, später sehr geringe Unterhaltungs-, jedoch große Erneuerungskosten, sichere und feste Lage, hartes Fahren, leichte und schnelle Wiederherrichtung.

d) Für das System Hilf: 125 bis 140 k Gewicht, geringe Unterhaltungskosten, sichere und feste Lage, elastisches, sehr gleichmäßiges Fahren, leichte und schnelle Wiederherstellung.

Er führe an, daß Ende 1875 nach den „Statistischen Nachrichten von den Preußischen Eisenbahnen" im Königreich Preußen Bahnen mit eisernen Oberbauten in einer Länge

von 310,014 laufende Meter waren. Nichts spreche mehr für die weitere Zweckmäßigkeit des eisernen Oberbaues, als daß für die projectirte neue Bahn Hannover Harburg das System Hilf mit seinen elastischen Eigenschaften bestellt war und die Generaldirection in Hannover das Schienenmaterial schon abgenommen habe. Nun sei es auch für die größte Bahn, nämlich von Berlin über Wetzlar nach Diedenhofen angenommen, eine Strecke von 650—700 Kilometer. Diese Strecke sei doppelt zu rechnen, weil doppelte Geleise gelegt werden sollen. Die Vorzüge des eisernen Oberbaues werden von allen Praktikern anerkannt und seien außer Zweifel. Er schwärme nicht dafür, daß den Concessionären der eiserne Unterbau, — um bei dieser Bezeichnung zu bleiben, welche Herr Senator Plump gegenüber allen technischen Bezeichnungen gewählt habe, — als Bedingung gestellt werde. Er wünsche nur, daß man sich mit der Idee befreunde, und daß die Aufsichtsbehörde sich vornehme, innerhalb der Stadtstrecke einen eisernen Unterbau zu wählen, um häufige Reparaturen zu vermeiden und eine gute sichere Lage des Straßenkörpers zu haben. Man sage: andere Städte haben diesen Bau nicht angewendet. Das sei nicht genau. Herr Senator Plump hätte auch sagen müssen, wo diese Pferdebahnen in anderen Städten liegen. Der Bericht ergebe, daß es nicht erforderlich erachtet worden sei, den Bauinspector Böttcher nach Hamburg zu schicken. Die Strecken der verschiedenen Pferdebahnen in Hamburg liegen in außerordentlich breiten Straßen. Man habe nicht den geraden Weg von der Börse bei der Petrikirche hinauf nach St. Georg genommen, sondern die Pferdebahn sei in eine wenig lebhafte Straße geführt, und zwar auf den Wall und durch St. Georg. Die Straßen nach Eimsbüttel, Barmbeck, Wandsbeck, Horn und Rothenbaum seien sehr breit. Aehnlich sei es in Hannover, wo auch die Pferdebahn auf dem Wall liege, ähnlich in Amsterdam und noch in anderen Städten, die er nennen könnte. Er wiederhole also, wenn man bei der größten Locomotivbahn, die in Deutschland gebaut werde, sich für den eisernen Oberbau entschieden habe, dann sollte man sich auch dafür erklären, bezüglich der stadtbremischen Strecken der Pferdebahn. Er betone ausdrücklich, daß er seinen Antrag nicht als Bedingung stelle.

Herr Richter Mohr beantragte:
Schluß der Debatte.

Herr Senatscommissar Senator Plump: Bei jeder dieser einzelnen Bedingungen müsse er erklären, daß jede Aenderung, als Bedingung gestellt, die Sache mehr oder weniger in Frage stelle. Wenn die Herren einen eisernen Unter- und Oberbau für die Stadt verlangen, so mögen sie es sich wohl überlegen, daß der Unternehmer erklärt habe, daß er auf einen eisernen Oberbau sich nicht einlassen könne. Werde es als Wunsch hingestellt, so wolle er nichts dagegen sagen. Er wiederhole, daß die ganze Frage bezüglich des eisernen Oberbaues deshalb einen so sonderbaren Eindruck mache, weil in keiner anderen Stadt noch ein solcher Bau verlangt worden sei, weder in Hamburg noch in Hannover, Berlin, Cöln oder Düsseldorf. Er sehe keinen Grund dafür, weshalb hier in Bremen immer eine Singularität geschaffen werden solle. Es sei dies bislang eine technische Streitfrage gewesen, die sehr zweifelhaft sei; auf das technische Gebiet werde er übrigens den Vorrednern nicht folgen.

Nachdem die Herren Tebelmann und Bade, welche noch zum Wort gemeldet waren, verzichtet hatten, wurde zur Abstimmung geschritten und der Antrag des Herrn Bruns abgelehnt.

Nunmehr wurde der Antrag des Herrn Wessels zu IX der Bedingungen zur Discussion gestellt.

Herr Wessels: Sein Antrag bezwecke nur, eine Aufsichtsbehörde zu schaffen, welche die nöthigen Techniker zur Verfügung habe, die den Bau einer solchen Bahn beurtheilen können. Das sei nicht die Polizeibehörde, sondern die Baudeputation. Warum solle die Mitwirkung der Bürgerschaft durch die Baudeputation bei der Anlage fern gehalten werden. Die letztere könne sich von ihren Technikern berichten lassen und dann urtheilen. Er bitte, seinen Antrag anzunehmen und für den Bau der Bahn, soweit sie das städtische Straßenpflaster berühre, die Baudeputation als Aufsichtsbehörde einzusetzen. Er halte dies für practisch.

Herr Senatscommissar Senator Plump: Es sei dies eine Competenzfrage zwischen Bremer Behörden, welche die Gesellschaft nicht weiter berühre. Die Sache liege so, daß die Polizeidirection überhaupt auf den Straßen die Aufsicht habe, also nothwendig auch eine Anlage beaufsichtigen müsse, welche auf den Straßen gemacht werde. Der Senat habe in jeder Beziehung die Rechte der Bürgerschaft gewahrt dadurch, daß er in Betreff der Ausführung die Aufsichtsbehörden angewiesen habe, in allen wichtigen, die Anlage der Bahn betreffenden Fragen sich mit der Baudeputation in Einvernehmen zu setzen. Eine andere Construction dieses Verhältnisses sei nicht möglich. Die Baudeputation besorge den Straßenbau und die Polizeidirection habe die Straßenpolizei. Der Unternehmer müsse an eine Behörde gewiesen werden. Es sei deshalb die Polizeidirection angewiesen, sich in allen Straßenbausachen an die Baudeputation zu wenden. Wenn ein Einvernehmen der Aufsichtsbehörde mit der Baudeputation nicht herzustellen sei, so werde man sich an den Senat wenden müssen.

Herr Huchting beantragte
Schluß der Debatte.

Herr Wessels war gegen den Schluß, da er seinen Antrag noch zu vertheidigen wünsche.

Der Antrag auf Schluß der Debatte wurde abgelehnt.

Herr Papendieck: Im Interesse einer einheitlichen Leitung und Beaufsichtigung wünsche er, daß der Artikel unverändert bleibe. Er fasse die Sache so auf, daß die Polizeibehörde darauf aufmerksam mache: das und das ist verkehrt, das muß reparirt werden. Sie rufe die Baudeputation zu Hülfe und unter deren Aufsicht werde die Sache ausgeführt. Er halte es aber für bedenklich, weiteres der Baudeputation zu überlassen, nachdem vorhin Herr

Helmken der Bürgerschaft auseinander gesetzt habe, was für vergnügte Zustände in der Baudeputation herrschen. (Heiterkeit.) Er hoffe, daß bezüglich der Pferdebahn die Polizeidirection durch den jetzigen Herrn Senatscommissar vertreten sein werde, welcher die ganze Anlage als sein Kind betrachten könne, welches er durch alle Schwierigkeiten hindurch geführt habe. Es sei nicht unwesentlich, daß Jemand, der mit einer großen Arbeit ein Unternehmen unter Dach gebracht habe, es auch vollende und erhalte, deshalb würde er sich freuen, wenn die Polizeidirection bei der Pferdebahn durch Herrn Senator Plump vertreten wäre.

Herr Wessels: Der anwesende Herr Senatscommissar sei nicht Mitglied der Polizeidirection, er würde daher nichts mit der Pferdebahn zu thun haben, wenn er nicht besonders dazu committirt würde, was ja immerhin möglich sei. Im Uebrigen müsse er den Ausführungen des Herrn Senatscommissars entgegentreten. Die Polizeidirection habe bislang mit der Lage des Pflasters der Trottoire und Canäle im Straßenkörper nichts zu thun gehabt. Er bitte dringend der Baudeputation das Recht, über die Straßen und darüber, was in den Straßenkörper hineingelegt werden solle, auch in Zukunft zu erhalten und nicht eine Behörde in die Sache hineinzuziehen, welche damit bisher nichts zu thun gehabt habe. Er bitte, einen solchen Einfluß nicht aufkommen zu lassen und dabei zu bleiben, daß der Baudeputation die Straßen überwiesen seien. Er halte dies für das Richtige. Es handele sich nur um die Anlage und den Bau der Bahn, nicht um den Betrieb. Die polizeilichen Maßnahmen in Betreff des letzteren bleiben der Polizeidirection. Bei der Anlage handele es sich um ein Bauwerk und dieses könne nur die Baudeputation mit Hülfe ihrer Techniker beurtheilen. Das Zustandekommen der Pferdebahn werde durch seinen Antrag nicht berührt.

Herr Senatscommissar Senator Plump: Bei Anlage einer Pferdebahn könne die Polizeidirection unmöglich übergangen werden, da ja sonst irgend etwas Polizeiwidriges oder Gefährliches, z. B. eine Curve, hergestellt werden könnte. Er sei vollständig mit dem Vorredner darin einverstanden, daß die Baudeputation die Pflasterung der Straßen habe und dabei das ausschlaggebende Moment bleiben werde. Aber bei einer Straßenpolizeisache könne die Polizeidirection unmöglich umgangen werden. Er habe nichts dagegen, wenn eine andere Fassnng gewählt werde, habe aber nicht gewußt, wie man anders das Recht der Baudeputation in Beziehung auf die Anlage der Straßen wahren könne, als dadurch, daß man die Polizeidirection anweise, sich sofort mit der Baudeputation in Einvernehmen zu setzen. Bei Differenzen zwischen den polizeilichen und technischen Gesichtspnnkten müsse der Senat entscheiden. Anders wisse er es nicht zu machen. So sei es auch schon heute; wenn sich im Straßenpflaster ein Loch gebildet habe und die Baudeputation die Reparatur verweigere, so müsse der Senat entscheiden.

Herr Tebelmann: Gewiß stimmen alle Mitglieder der Bürgerschaft darin überein, daß Herrn Senator Plump die vollste Anerkennung dafür gebühre, daß es seinen Bemühungen endlich gelungen sei, das Unternehmen der Bremer Pferdebahn lebensfähig zu machen. Allein darin dürfe man kein Motiv dafür finden, den Antrag des Herrn Wessels abzulehnen. Wenn er recht verstanden habe, gebe der Herr Senatscommissar zu, daß es der Polizeidirection nicht einfallen könne, über technische Fragen zu urtheilen. In diesem Falle müsse sie sich immer an die Baudeputation wenden. Unter allen Umständen müsse man es vermeiden, daß mehrere Behörden in einer und derselben Sache arbeiten, weil dadurch Collisionen entstehen. Bei der Ausführung des Baues sei wie Herr Wessels nachgewiesen habe, die Baudeputation die competente Behörde, während für den Betrieb der Polizeidirection die Auffichtsbehörde bilde.

Herr Richter Mohr: Er könne den Antrag des Herrn Wessels nicht für richtig halten, indem er der Meinung sei, daß zunächst die Polizei auf den Straßen zu sagen habe, die Ordnung auf den Straßen aufrecht erhalten und die Aufsicht daselbst führen müsse, damit irgend welche gefährliche Dinge vermieden werden. Für solche Sachen könne nur die Polizei die Aufsichtsbehörde sein, dieser müsse die Autorität für die Aufsicht ertheilt werden, damit derjenige, welcher beaufsichtigt werde, wisse, an wen er sich erforderlichen Falls zu wenden und zu halten habe. Seiner Ansicht nach könne die Aufsichtsbehörde nur die Polizeidirection sein. Zudem habe der Herr Senatscommissar schon erwähnt, daß die Angelegenheiten der Anlage und die Angelegenheiten des Betriebes stets durch einanderlaufen; wie solle die Competenz in den einzelnen Fällen getrennt werden, wo handele es sich um die Anlage, wo um den Betrieb. Er halte daher im Interesse der Verwaltung und der Durchführung der Sache den Antrag des Herrn Wessels für unrichtig und meine, daß das Interesse der Straßenbauverwaltung und das Interesse der Bürgerschaft überhaupt dadurch vollkommen gewahrt sei, daß die Polizeidirection angewiesen werden solle, in allen Anlagefragen sich mit der dafür bestehenden Behörde in Einvernehmen zu setzen.

Es hatte sich kein Redner weiter gemeldet. Die Discussion wurde geschlossen und der Antrag des Herrn Wessels abgelehnt.

Antrag des Herrn Dr. M. H. Wilckens zu § XVIII, erste Zeile hinter dem Worte Regulative einzuschalten „Fahrtarife."

Antrag des Herrn Hentze die Abänderung des Tarifs betreffend.

Herr Dr. Wilckens: Der § XVIII der Concessionsbedingungen sei wohl der wichtigste; sobald die Bahn gebaut sei, werde dieser Paragraph das Publikum am meisten interessiren. Das Publikum werde sich dann nicht mehr darum kümmern, ob der Oberbau aus Holz oder aus Eisen hergestellt sei, sondern nur fragen: was kostet die Fahrt? Es sei ihm aufgefallen, daß der Senat eine so wichtige Bestimmung unklar gelassen habe. Es heiße in § XVIII:

„Der Maximaltarif wird bis auf weitere Vereinbarung zwischen dem Unternehmer und der Auffichtsbehörde folgendermaßen festgestellt."

Der Tarif stehe also für 40 Jahre fest, wenn der Unternehmer nicht wolle, daß er abgeändert werde. Es komme nun besonders darauf an, ob in der nächsten Zeit, d. h. in den nächsten 40 Jahren der Werth des Geldes falle oder steige. Es könnte dem Publikum zugemuthet werden, den Maximaltarif zu bezahlen, sobald der Unternehmer soviel gewonnen habe, daß er heraus sei. Das sei jedoch eine Nebensache, die Hauptsache sei, daß im Paragraphen gesagt werde, der Unternehmer könne die ganze Strecke und den Maximalpreis in mehrere Theile bis zu drei Theilen zerlegen. Das sei so unpractisch wie möglich. Denn wohl nicht der zehnte Theil der Passagiere werde gerade nur eine Strecke benutzen, sondern es werde meistens so sein, daß sie zwei Strecken benutzen. Es wäre daher viel zweckmäßiger, wenn bestimmt würde, daß die ganze Strecke nicht in drei Theile, sondern in drei Abtheilungen getheilt werden könne, welche in einandergreifen, z. B. von Sebaldsbrück über den Mittelpunkt der Stadt hinaus bis zum Doventhor einerseits, andererseits von Walle bis zum Steinthor und als dritten Theil die jetzige Linienwagentour, vielleicht etwas verlängert. Wenn für die ersten beiden Theile ein Preis von je 20 ₰ und für den dritten wie bisher etwa 15 ₰ genommen würde, so scheine ihm das eine bessere Eintheilung, als die in drei Theile. Er halte es für das Beste, daß die Aufsichtsbehörde sich auch um die Tarife bekümmere. Man könnte nun erwidern, der Unternehmer wisse selbst, daß bei einem billigen Preise das Publikum die Bahn mehr benutze. Allein das sei doch nicht allein maßgebend. Es liege bei dieser Bahn nicht so wie bei der Horner Pferdebahn, daß sie namentlich von Vergnügungslustigen benutzt werde, sondern sie werde bei billigen Preisen auch sehr viel von Arbeitern und Gemüsefrauen, die Geschäfte in der Stadt haben, in Anspruch genommen werden. Er habe in Frankfurt gesehen, daß ein Coupé, welches zugleich für Raucher diene, von Gemüsefrauen viel benutzt werde, die dann für 10 bis 15 ₰ fahren. Wenn hinter dem Worte „Regulative“ eingeschaltet werde „Tarife“, so wäre damit im Allgemeinen bestimmt, daß die Aufsichtsbehörde auch hierbei ein Wort mit zu sprechen habe. Noch lieber würde er es sehen, wenn hier eingefügt würde, daß der Tarif im Sinne seiner Ausführung bestimmt werden solle. Namentlich müsse er sich aber entschieden dagegen erklären, daß Sonntags ein höherer Tarif erhoben werde, als an den Werktagen. Er bitte seinen Antrag anzunehmen. Er habe ebenso wie alle anderen Herren den Wunsch, daß das Unternehmen zu Stande komme, und falls es ein Hinderniß sein sollte, daß die Aufsichtsbehörde mit über den Tarif entscheiden solle, würde er seinen Antrag eventuell nur als Wunsch hinstellen.

Herr Senatscommissar Senator Plump: Wie schon aus dem Wortlaut der Bestimmung hervorgehe, handele es sich um eine Uebersetzung aus dem Englischen und deshalb um eine Bedingung, welche, wenn sie nicht genehmigt werde, das Zustandekommen des Unternehmens in Frage stelle. Wie die Herren sehen, sei der Ausdruck „Münze“ ein ungewöhnlicher und aus dem Englischen übersetzt. Die Unternehmer wollen eine gewisse Sicherheit haben, das könne jeder Unternehmer verlangen, damit man ihm nicht etwa vorschreiben könne, er solle für 10 ₰ von Walle nach Sebaldsbrück fahren. Von einer solchen Sicherheit werde nur derjenige Unternehmer abstehen, welcher uns kenne und uns ein besonderes Zutrauen schenke, nicht aber ein fremder Unternehmer, welcher hier eine Million Mark hinlege. Es handele sich nur um den höchsten Satz des Tarifs, und da müsse Redner sagen, daß, wenn man für 60 ₰ als Maximalpreis von Walle nach Sebaldsbrück fahren könne, er das nicht zu theuer finde. Die allgemeine Erfahrung habe gelehrt, daß Pferdebahnen nur bei niedrigen Preisen bestehen können, und er sei überzeugt, daß der Maximaltarif, den der Unternehmer sich ausbedungen habe, nicht eingehalten werde, weil sonst die Bahn verhältnißmäßig zu wenig benutzt werden würde. Sodann müsse man bedenken, was für ein enormer Verkehr dazu gehöre, nur um ein derartiges Unternehmen im Gange zu halten. Der Unternehmer müsse täglich wenigstens 600 ℳ. einnehmen; bei 60 ₰ à Person werden eine Menge Leute befördert werden müssen, damit diese Summe herauskomme. Was den Sontagstarif betreffe, so erblicke Redner nichts besonders Beschwerliches darin. Für die Horner Pferdebahn gelte auch ein Sonntagstarif. Wenn der Unternehmer sich schlecht dabei stehe, so werde er den Preis herunter setzen. Redner habe bei der Horner Pferdebahn persönlich die Erfahrung gemacht, daß die Bestimmung des Preises durch die Polizeidirection eine reine Phrase sei. Der Unternehmer bestimme schließlich den Preis selbst und die Polizei sage ohne Weiteres ja dazu, weil es im Interesse des Unternehmers liege, möglichst viel Publicum auf der Bahn zu befördern, denn sonst könne er nicht bestehen. Da er enorme Anlage- und Betriebskosten habe, so müsse er naturgemäß dahin streben, daß der Fahrpreis möglichst billig sei. Die Festsetzung des Maximaltarifs sei eine Bedingung gewesen, ohne welche der Unternehmer nicht auf die Anlage habe eingehen wollen, deshalb habe Redner nachgegeben, obgleich er lieber gesehen, wenn man unbedingte Freiheit in der Festsetzung des Tarifs gehabt hätte.

Herr Hentze: Zunächst müsse er sein Bedauern darüber aussprechen, daß nicht mehr als drei Abtheilungen beabsichtigt seien. Was seinen Antrag betreffe, so könne er es nicht billigen, daß für die Sonntage ein Sondertarif aufgestellt sei. Wenn der Herr Senatscommissar auf die Horner Pferdebahn hingewiesen, so meine Redner, daß es auch da richtiger und patriotischer gehandelt wäre, obgleich diese Bahn mehr eine Vergnügungsbahn sei, wenn der Tarif für Sonn- und Werktage gleich wäre. Wenn der Arbeiter die ganze Woche über gearbeitet habe und nun Sonntags auch einmal auf der Pferdebahn fahren wolle, dann gehe es auf seinen Geldbeutel los, er müsse mehr bezahlen. Wenn der Maximalpreis von vornherein auf 70 ₰ anstatt auf 60 ₰ festgesetzt worden wäre, so würde er nichts dagegen haben. Es heiße immer, wir leben in einer Republik, und Mancher brüste sich damit; dies sei jedoch nicht republikanisch. Auf der Eisenbahn gebe es keinen Sondertarif für den Sonntag, im Gegentheil, da sei häufig das Entgegengesetzte der Fall. Hier handele es sich um einen Sondertarif auf Kosten der

arbeitenden Classen. Er möchte bitten, den Paragraphen nicht anzunehmen. Wolle die Gesellschaft später einen höheren Preis einführen, so sei er es zufrieden, jedoch nur keine Sonderstellung für den Sonntag. (Bravo!)

Herr Richter Mohr: Er könne diesen Sonntagstarif nicht so auffassen, wie Herr Hentze. Ganz abgesehen davon, daß der Herr Senatscommissar erklärt habe, diese Bedingung wäre von der Gesellschaft vorgeschrieben, ohne dieselbe werde sie auf die Anlage nicht eingehen, womit für Diejenigen, welche die Pferdebahn wollen, die Sache eigentlich entschieden sei, so könne er auch den Ausführungen des Herrn Hentze nicht beistimmen. Dieser gehe davon aus, daß diese Bahn eine Luxusbahn wäre, (Widerspruch) daß dem Arbeiter ein billiges Vergnügen geschaffen werden müßte. Diesen Grund könne er durchaus nicht anerkennen. An den Werktagen, wo es sich wirklich um die Arbeit handele und darum, daß der Arbeiter und solche Leute, welche etwas zu transportiren haben, in kurzer Zeit zur Stadt kommen können, müsse ein billiger Preis sein, im Verkehrsinteresse müsse für die Werktage für einen billigen Tarif gesorgt werden. Damit stehen die Sonntagstarife in einer gewissen Verbindung, denn diese stehen um so viel höher, weil der Unternehmer sich gewissermaßen für den Tarif an den Werktagen durch den Sonntagstarif etwas entschädigen wolle, indem dann die Bahn wesentlich zum Vergnügen benutzt werde. Wer aber zum Vergnügen fahren wolle, der müsse auch etwas mehr bezahlen, als an den Werktagen. Die ganze Gegenüberstellung von der arbeitenden Bevölkerung und denjenigen Leuten, welche nicht arbeitende Bevölkerung seien, sei vollkommen irrig. Es sei ganz einfach eine Gegenüberstellung der Werktage, wo im Geschäftsinteresse und um Zeit zu sparen, auf der Bahn gefahren werde, und der Sonntage, wo zum Vergnügen gefahren werde. Er halte deshalb die Ausführungen des Herrn Hentze nicht für stichhaltig.

Es wurde Schluß beantragt und beliebt.

Herr Hentze zu einer factischen Berichtigung: Er wolle nur erklären, daß er die neue Bahn nicht als eine Luxusbahn betrachte, sondern er habe nur gesagt, die Horner Pferdebahn wäre eine Vergnügungsbahn.

Der Antrag des Herrn Dr. Wilckens wurde angenommen, der Antrag des Herrn Hentze abgelehnt.

Herr Ahues machte darauf aufmerksam, daß er zu § 20 einen Antrag gestellt, aber noch keine Gelegenheit gehabt habe, denselben zu motiviren.

Herr Präsident: Der Antrag sei vorhin allerdings nicht unterstützt, der Redner könne denselben jedoch in der Specialdiscussion wiederholen.

Herr Ahues: Er sei principiell dagegen, daß der Staat irgend welche Geschäfte mache, sich auf den Standpunkt des Kaufmanns stelle und Handel treibe. Etwas Derartiges liege hier vor. Nun komme es bei jedem Handel so heraus, daß der Eine oder der Andere geschädigt werde. Wie der Herr Senatscommissar die Sache dargestellt, so hätte er in dieser Beziehung dem Unternehmer nachgegeben, weil der Unternehmer nicht in der Lage gewesen sei, andere Bedingungen zu acceptiren; andererseits werde aber zugleich behauptet, der Staat könne für die 200,000 ℳ. Alles beschaffen, was erforderlich sei. Was die letzte Behauptung betreffe, so sei er principiell dagegen, daß der Staat aus einem derartigen Geschäft irgend welchen Vortheil für sich ziehe. Der Staat habe nach der Bestimmung XX dieser Bedingungen das Recht, von diesen 200,000 ℳ. so viel zu verwenden, wie er wolle; er brauche nicht eine einzige von den Ausluchten zu entfernen. Der § 20 gebe dem Senat die Entscheidung darüber, welche Verkehrshindernisse beseitigt werden sollen. Die Bürgerschaft habe in dieser Beziehung keine Stimme. Redner glaube nun nicht, daß der Senat jemals von diesem Recht einen so weitgehenden Gebrauch machen werde, daß er sage: alle Ausluchten können stehen bleiben; es sei schwerlich zu denken, daß der Senat diese 200,000 ℳ. in die Tasche stecken und zu anderen Dingen verwenden werde. Redner sei aber auch der Meinung, daß der Staat mit den 200,000 ℳ. nicht auskommen werde. Der Herr Senatscommissar und der Bericht weisen darauf hin, daß der Unternehmer ein Fremder sei, der mit unseren Gesetzen wenig bekannt und sich auf zwangsweise Erwerbung der verschiedenen Baulichkeiten nicht einlassen würde. Redner mache dem gegenüber darauf aufmerksam, daß, trotzdem der Bericht sage, der Unternehmer wünsche vorläufig unbekannt zu bleiben, der Bericht doch zugleich als Unternehmer Herrn Alfes nenne. Dieser werde aber doch wohl so viel von unseren Gesetzen verstehen, daß der Staat mit ihm eine zwangsweise Erwerbung wohl vereinbaren könnte. Andererseits komme hinzu, daß der Bericht auf der dritten Seite bemerke, sehr wahrscheinlich würden die Forderungen, welche von verschiedenen Anwohnern gestellt seien, bei einer Expropriation herabsinken, auf derselben Seite erkläre aber der Bericht, die Anwendung der Expropriation sei nicht am Platz und bei der Expropriation werde vielleicht noch viel mehr Geld erforderlich sein. Die im Berichte genannten Ausluchten und sonstigen Bauten, welche beseitigt werden müssen, seien nicht alle diejenigen, deren Entfernung als nothwendig erkannt sei, besonders in der Hutfilterstraße, am Brill und Neuenweg. In den früheren Concessionsbedingungen war speciell hervorgehoben, daß diese auch zu entfernen seien. Schließlich werde dem Staat die Sache, wenn sie so angenommen werde, eine Summe kosten, welche weit über 80—90000 ℳ, die jetzt gefordert werden, hinausgehe, und die Bürgerschaft sei bei Annahme dieser Vorlage in der Lage, später, wenn sich die Entfernung sämmtlicher Ausluchten als nothwendig herausgestellt, noch weitere Bewilligungen machen zu müssen. Es werde nichts übrig bleiben, als da sie A gesagt, dann auch B zu sagen. Er halte diese Bestimmung für bedenklich und bitte, sie zu streichen. Wenn hier und auch im Bericht hervorgehoben sei, der Unternehmer wünsche mit den Arbeiten vorzugehen, so sei die jetzige Jahreszeit wohl schwerlich geeignet, die Arbeiten in Angriff zu nehmen. Man könne recht gut noch über die Kosten der Beseitigung der Ausluchten weiter verhandeln. Jetzt setze man der Bürgerschaft die Pistole auf die Brust, sie solle Alles acceptiren

während die Unternehmer monatelang hin und her gerechnet haben, wie weit sie gehen wollen. Er sei der Meinung, daß schließlich der Staat und das Publicum den größten Nachtheil von der Sache haben werden, und empfehle er seinen Antrag.

Es wurde Schluß der Debatte beantragt.

Zum Wort war noch Herr Dr. Blendermann gemeldet, welcher jedoch verzichtete.

Es wurde nun zur Abstimmung übergegangen und der Antrag des Herrn Ahues verworfen.

Es kam nunmehr der Antrag des Herrn Tebelmann zu § XXVII zur Discussion.

Herr Tebelmann: Wenn die Streichung dieser Bestimmung das Zustandekommen des Unternehmens gefährden könnte, würde er den Antrag nicht gestellt haben. Er bitte zu berücksichtigen, welche Folgen die Annahme der Bestimmung haben würde. Es heiße hier: „Polizeibeamte und Straßenbaubeamte, bis zum Bauaufseher abwärts, wenn sie in dienstlichen Angelegenheiten thätig sind, werden unentgeldlich befördert." Ein solcher Beamte würde sich also zuerst darüber zu legitimiren haben, ob er in dienstlichen Angelegenheiten thätig sei. Das werde unterbleiben und dadurch werde es nicht vermieden werden, daß die Pferdebahn von diesen Beamten auch dann, wenn sie nicht im Dienste, zu freier Fahrt benutzt werde. Nach den bestehenden Gesetzen sei es jedem Beamten untersagt, Vergütungen in Anspruch zu nehmen. Die Bürgerschaft sollte nicht die Hand dazu bieten, ein solches Verfahren wie es früher bestand, einzuführen. Er sehe keinen Grund dafür, den Polizeibeamten oder gar den Straßenbaubeamten eine solche Vergünstigung einzuräumen. Wenn die Polizeidirection rasch einen Beamten nach Sebaldsbrück oder Hastedt schicken wolle, möge sie sich Fahrkarten von den Unternehmern verschaffen und die Beamten damit versehen. Wenn die Straßenbaubeamten etwa Reparaturen vorzunehmen haben und dazu die Bahn zu benutzen wünschen, so möge man sie ebenfalls mit Karten versehen, damit sie auch ohne Freifahrt schnell zur Stelle gelangen können. Täglich sehe man schon jetzt in den Linienwagen Beamte, die den Platz wegnehmen und von denen man vermuthen müsse, daß sie freie Fahrt haben. Man dürfe nicht sagen: das kostet uns nichts. Im Interesse der Beamten müsse man eine solche Vergünstigung abweisen. Es sei ihm zu Ohren gekommen, daß Beamte selbst sehr gerne darauf verzichten um nicht den Schein zu haben Mißbrauch mit der Fahrfreiheit zu treiben.

Es wurde Schluß der Debatte beantragt.

Die Herren E. H. Noltenius und C. A. Bade waren noch zum Wort gemeldet.

Der Schluß der Debatte wurde beliebt und der Antrag des Herrn Tebelmann angenommen.

Herr Präsident: Weitere Anträge zu den einzelnen Concessionsbedingungen seien nicht gestellt.

Herr Tebelmann: Er erlaube sich die Anfrage, ob es zulässig sei, noch jetzt zu einem bereits erledigten Antrage einen Wunsch hinzuzufügen. Er befürchte nämlich, daß wenn der Antrag des Herrn Dr. Wilckens aufrecht erhalten werde, die ganze Sache ins Wasser falle. (Sehr richtig!) Anders wäre es, wenn die Bürgerschaft die Sache als Wunsch hinstellte.

Herr Präsident: Ein solcher Antrag sei von Herrn Papendieck eingereicht. Derselbe laute wie folgt:

> Indem die Bürgerschaft den Vertrag über die Anlage der Pferdebahn genehmigt, will sie die von ihr gefaßten Beschlüsse, soweit solche von dem Wortlaut der Concessionsbedingungen abweichen, nur als ihren Wunsch angesehen wissen, da sie von deren Nicht-Erfüllung den Abschluß des Vertrages nicht abhängig machen will.

Herr Papendieck: In dieser Frage müßte die Bürgerschaft eine dritte Lesung haben. Sie müßte sich die Consequenzen ihrer Beschlüsse noch einmal klar machen. Da meine er, wie Herr Tebelmann, daß, wenn man den Antrag des Herrn Dr. Wilckens als Bedingung hinstelle der anderen contrahirenden Partei gegenüber, die ganze Sache in Frage gestellt werde. Fasse man die Sache aber so auf, daß es dem Senat als Wunsch von der Bürgerschaft geäußert und dieser ersucht werde, das seinige zu thun um diesen Wunsch durchzusetzen, so sei es etwas Anderes. Die Bürgerschaft sollte bei dem großen Interesse, welches sich heute Abend hier für die Sache kund gegeben habe, dieselbe nicht durch Detailbestimmungen wieder in Frage stellen. Er bitte, die Anlage definitiv zu genehmigen und damit für Bremen ein Verkehrsmittel zu schaffen, welches nicht allein dem Arbeiter nütze, sondern auch den unglücklichen Speculanten, welche in den abgelegeneren Theilen der Vorstadt Häuser haben, die Chance biete, wieder zu ihrem Gelde zu kommen.

Herr Dr. M. Wilckens: Er bezweifle, daß nach den gefaßten Beschlüssen der Antrag des Herrn Papendieck zulässig sei.

Herr Dr. Pavenstedt: Er sei entschieden der Ansicht, daß der Antrag des Herrn Papendieck nicht zulässig sei. Die Bürgerschaft könne doch nicht 5 Minuten später wieder umstoßen, was sie vorher beschlossen. Auch habe der Herr Senatscommissar den Antrag des Herrn Dr. Wilckens nicht als unannehmbar bezeichnet. Er müsse gegen die Zulassung des Antrages des Herrn Papendieck protestiren, dieses wäre gegen die Geschäftsordnung.

Herr Syndicus Dr. Barth: Die Auseinandersetzung des Vorredners treffe nicht vollkommen zu. Dadurch, daß eine derartige Modification eines Vertrags im Princip genehmigt sei, bekomme der Endbeschluß eine vollkommen andere Färbung. Es sei deswegen nochmals darüber abzustimmen, ob nun mit diesen beiden Modificationen der Vertrag genehmigt werde oder nicht. Dies sei die Pointe bei der dritten Lesung und genau in dieser Lage befinde sich die Bürgerschaft jetzt. Bei der Frage, ob der Vertrag mit

den beiden Modificationen anzunehmen oder nicht, könne die Bürgerschaft immer ein Amendement annehmen. Die Bürgerschaft vergebe sich nichts, wenn sie so vorgehe.

Herr Wessels: Er glaube, die Aeußerung des Herrn Syndicus Dr. Barth treffe nicht zu. Es handle sich um einen bestimmten Beschluß der Bürgerschaft, den sie heute nicht wieder aufheben könne. Sehe der Senat ein, daß in Folge dieses Beschlusses der Unternehmer zurücktrete, so werde er schon wieder an die Bürgerschaft kommen, und diese sei dann in der Lage, einen anderen Beschluß zu fassen.

Herr Dr. Pavenstedt: Die Sache liege umgekehrt, wie Herr Syndicus Dr. Barth meine. Die Bürgerschaft sei berechtigt, den Vertrag anzunehmen oder abzulehnen. Denselben abzulehnen scheine kein Grund vorzuliegen; jetzt aber noch wieder ein Amendement zu den Beschlüssen anzunehmen, sei gegen die Praxis.

Herr Papendieck: Seines Erachtens sei es stets Praxis gewesen, daß, wenn die Detailberathung eines Vertrags oder eines solchen Gesetzentwurfs beendet war, dann sich die Bürgerschaft darüber entschied, ob sie das Ganze annehmen oder verwerfen wolle. Wenn dies Sinn haben solle, dann müsse auch die Möglichkeit da sein, noch eine Aenderung der Beschlüsse vorzunehmen. Uebrigens möchte er dringend bitten, nicht Formalitäten wegen die Sache nochmals in Frage zu stellen.

Herr Dr. Lampe: Er mache darauf aufmersam, daß der Antrag des Herrn Richter Mohr als Hauptantrag, der Antrag des Herrn Papendieck als Amendement zu behandeln sei; denn der letztere gehe weiter, als der erstere.

Herr Dr. Adami: Der Antrag des Herrn Papendieck sei vollkommen zulässig. Alle Rechtsgelehrte der Versammlung würden wissen, daß solche Anträge sogar zulässig seien bei richterlichen Urtheilen; man nenne das eine Declaration.

Herr Ahues: Die Sache liege nicht so, wie Herr Dr. Adami meine; es würde sich nicht um eine Declaration, sondern um den Widerruf eines Urtheils handeln. Es sei gerade so, als wenn etwa Jemand condemnirt sei und in der nächsten Minute beschließt das Gericht das Gegentheil. Es sei einmal fest beschlossen, daß der Paragraph so, wie Herr Dr. Wilckens beantragt habe, gefaßt werden solle; es bleibe also kein anderer Ausweg, als mit diesem Beschluß die ganze Vorlage entweder anzunehmen, oder zu verwerfen.

Herr Präsident: Er habe sämmtlichen Herren, die sich über die geschäftliche Behandlung der Frage zu äußern wünschten, das Wort gegeben, weil ihm die Sache selbst zweifelhaft erscheine. Ihm sei ein solcher Fall in seiner Praxis noch nicht vorgekommen, und da auch seine Herren Collegen zweifelhaft darüber seien, so wolle er die Entscheidung der Bürgerschaft anheim geben. Er bitte daher Diejenigen, welche dafür seien, daß der von Herrn Papendieck gestellte Antrag zur Abstimmung zulässig sei, sich zu erheben.

Die Mehrheit erklärte sich dafür. Es kam zunächst das Amendement des Herrn Richter Mohr zur Abstimmung und wurde abgelehnt; der Antrag des Herrn Papendieck wurde angenommen und darauf die ganze Vorlage genehmigt.

Schlnß der Sitzung 9¼ Uhr.

Commissionsbericht

betreffend Verkauf von Moorland in der Feldmark Borgfeld.

Nach eingehender commissarischer Prüfung ermächtigt die Bürgerschaft die Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke:

1) die Grundstücke Borgfeld X 777, a, b, c, d, e, 779 XI 841, a, b, sowie den im Berichte erwähnten o. g. f. zwölf frühere Morgen großen Theil von IX 771 zu 45 ℳ. für den früheren Morgen sammt Zinsen zu 4 pCt jährlich seit dem 1. Januar 1877 zu veräußern;
2) den übrigen Theil von Borgfeld X 771, sowie IX 720 zusammen zu 2500 ℳ. sammt Zinsen zu 4 pCt. jährlich seit dem 1. Januar 1877.

Die Commission.

Bremen, den 30. October 1878.

Commissionsbericht

über die Straßen-Polizeiordnung für die Stadt Bremen.

Die Commission empfiehlt der Bürgerschaft hinsichtlich der Zweckmäßigkeit der erlassenen Vorschriften dem Senate folgende Vorstellungen zu machen:

1) In § 2, zweiten Absatz beantragt sie Streichung der Worte „welche zum Transport von Bruchsteinen, Astrack, Ziegelsteinen dienen", als überflüssig und geeignet, Streitigkeiten hervorzurufen; dagegen zur Vervollständigung daselbst hinter Schlachtwagen Aufnahme des Wortes „Güterwagen"; die in diesem Absatze für den Kranz der Räder vorgeschriebene Breite von wenigstens 11 Centimetern auf 10 Centimeter zu ermäßigen, da in der bremischen Verordnung vom 27./29. März 1844 bisher eine Breite von nicht weniger als 4½ Zoll Bremer Maaß vorgeschrieben war, diese Breite aber in die jetzt gesetzlichen Maaße umgerechnet beträgt 10,85 Centimeter. Selbst dies Maaß wurde bisher nicht streng eingehalten, da 11 und selbst 10,85 Centimeter breites Flacheisen eine uncourante Sorte und im Handel nicht zu haben ist, vielmehr auf Bestellung besonders angefertigt werden muß und deshalb viel mehr Geld kosten wird; aus diesem Grunde wurde auch bisher das früher gesetzliche Maaß von 4½ Zoll nicht streng innegehalten. Dagegen erscheint es wünschenswerth, im ersten Absatz dieses Paragraphen die zulässige größte Breite eines Fuhrwerks von 1,80 Meter auf 2 Meter zu erhöhen, da manche Wagen breiter sind, vergl. Verh. zw. S. u. B. von 1878, S. 479.

Im dritten Absatze empfiehlt die Commission, hinter „abfährt" die Worte aufzunehmen „sowie auf solches Fuhrwerk, welches direct aus den Mooren Torf zur Stadt bringt", um den Verkehr mit den Mooren nicht noch mehr zu erschweren und dadurch den Torf zu vertheuern.

2) Zu § 5, ersten Absatz giebt die Commission anheim, bei stadtbremischen Wagen die Angabe des Wohnorts „Bremen" nicht für nöthig zu erachten, da die meisten dieser Wagen die Stadt Bremen nicht zu verlassen pflegen, und beim Verkehr in der Stadt die Angabe der Straße und Hausnummer offenbar genügt. Es empfiehlt sich daher der Zusatz: „Bei stadtbremischen Fuhrwerken ist die Bezeichnung Bremen unnöthig.

Den Anfang des zweiten Absatzes empfiehlt sie zu fassen: „Die Bezeichnung ist auf beiden Seiten oder hinten an dem Fuhrwerke" u. s. w., da der jetzige Satz: „wenn die Bauart des Fuhrwerks dies nicht gestattet" zu Zweifel und Streitigkeiten Anlaß giebt, vorn angebrachte Bezeichnungen aber schlecht sichtbar sind, meistens garnicht.

Es erscheint aber wünschenswerth, daß alle in der Stadt Bremen zur Personenbeförderung geeignete und bestimmte Wagen kenntlich gemacht werden, um, wenn deren Führer Unglücksfälle verursachen, es der Behörde und dem Publikum zu ermöglichen, den Schuldigen zu ermitteln.

Zu dem Ende empfiehlt die Commission eine Vorschrift, wonach alle stadtbremischen Wagen, auf welche § 5 keine Anwendung findet, hinten mit einer polizeilich zu ertheilenden Nummer von mindestens 6 Centimeter Höhe zu versehen sind. Namentlich scheint dies auch für die Postwagen zweckmäßig zu sein, die allerdings numerirt sind, jedoch in so mangelhafter Weise, daß man nur schwer einen vom anderen unterscheiden kann.

3) Zu § 6 b befürwortet die Commission folgende Fassung: „Bei anderen Fuhrwerken in der Regel durch eine Laterne, welche an der linken Seite des Fuhrwerks so anzubringen ist, daß ihr Licht, unbehindert durch das Gespann, nach vorne fällt."

„Wenn wegen der Bauart oder der Ladung des Fuhrwerks die Beleuchtung nicht am letzteren selbst angebracht werden kann, ist es gestattet, sie auf oder linksseitig an dem links gehenden Zugthiere zu führen."

„Im Falle die Beleuchtung des Fuhrwerks durch unvorhergesehene Umstände nicht geschehen kann, hat der Führer sein Zugthier, daneben gehend, zu führen."

„Bei Postwagen, welche u. s. w."

4) Zu § 7 scheint ihr der Zusatz wünschenswerth: „Bei Güterwagen muß die Ladebühne mit dem Unterwagen fest verbunden sein."

5) Zu § 19 empfiehlt sich statt „crepirte Thiere" zu sagen „Thierleichen", dieselbe Bezeichnung findet sich in der Medicinalordnung.

6) In § 24 ist es zweckmäßiger, statt „neben der Straßengosse" zu sagen, „neben dem Saumsteine", da der Raum für den Verkehr auf der Straße dann weniger beschränkt wird, und eigentliche Straßengossen, wie in früheren Zeiten, nicht mehr vorhanden sind, der Wasserlauf in den Straßenrinnen längs dem Saumsteine des Fußsteiges nicht gehindert wird.

7) Den § 25 beantragt die Commission ganz zu streichen, da zu solcher Ausnahme kein Grund vorzuliegen scheint; für die Pferdebahn werden demnächst doch besondere Bestimmungen nöthig werden. Der gewöhnliche Verkehr für Milchhändler, Holz-, Torf- und Steinkohlenwagen ist in diesen Straßen derselbe wie in anderen, und sind Vorschriften daher unzweckmäßig, welche den Anwohnern Herbeischaffung gewöhnlicher Lebensbedürfnisse erschweren.

8) Zu § 29 empfiehlt sie den ersten und zweiten Absatz und im vierten das Wort „auch" zu streichen, auch den vierten Absatz zum ersten Absatz zu machen und den dritten Absatz zum zweiten.

Die jetzige Verordnung hat die Folge, daß die Wagen gewöhnlich in der Gosse fahren werden, die Federn leichter abnutzen, und von den Schlachtwagen die Güter leicht herunterfallen. Winters ist es noch unthunlicher, weil dann an den Seiten der Straßen Schnee aufgeschaufelt liegt, die Straßenrinnen frei sein müssen von Schnee, die Wagen dagegen den Schnee wieder in die Gosse drängen würden, vergl. Verhandl. zw. S. u. B. von 1878 S. 479, Abs. 6.

9) Zu § 37 empfiehlt sie statt der Worte des ersten Absatzes „an die Gosse" besser, wie zu § 24 beantragt, zu sagen „an den Saumstein" aus denselben Gründen, und ist in der dritten Zeile statt „derselben" dann „denselben" zu schreiben.

10) In § 43 wird befürwortet, die neunte Nummer zu fassen: „Ueber alle Brücken mit Lastfuhrwerken, Omnibussen und Linienwagen, sowie von allen mit mehr als sechs Personen besetzten Personenfuhrwerken".

Die jetzige Vorschrift, daß über alle Brücken langsam gefahren werden muß, ist für manchen Verkehr sehr lästig: Dem Arzt, welcher in Lebensgefahr gerufen wird, ist jeder Augenblick kostbar, dem Geschäftsmanne u. s. w.

Die Commission erfreute sich bei Berathung dieses Punktes des ausgezeichneten Beiraths des Oberbaudirector Franzius, nach dessen Ansicht obiger Vorschlag vollständig zulässig ist. Nur für den Verkehr über die kleine Weserbrücke wird vorläufig eine besondere polizeiliche Vorschrift, über dieselbe langsam zu fahren, nöthig sein, bis diese Brücke gründlich reparirt worden, was nach der Budgetvorlage im nächsten Sommer geschehen wird.

11) In § 47 wird empfohlen, die Worte „und Handschlitten" zu streichen; Handschlitten haben in der Regel keine Deichsel.

12) Den § 49 beantragt die Commission zu streichen. Eine Nothwendigkeit liegt nicht vor, da die Hunde Maulkörbe tragen müssen.

13) In § 51 befürwortet sie den Anfang des letzten Satzes zu fassen: „Der § 3 findet auf Handschlitten", „der § 26 u. s. w.", da Handschlitten keine Deichsel haben:

14) Zu § 79 wird empfohlen, im ersten Absatze die Worte „Auf- und Abwinden, Auf- und Abladen von Waaren oder anderen Gegenständen" zu streichen, als direct schädlich und den Verkehr in unzulässiger, wenigstens drückender Weise beschränkend.

15) Zu § 80 beantragt die Commission, „Bau- und Malergerüste" auszunehmen, da dieselben Jedem, welcher auf der Straße verkehrt, Nachts bei unserer im Allgemeinen guten Straßenbeleuchtung leicht erkenntlich sind.

16) In § 81 befürwortet sie im zweiten Absatze die Worte: „statt Nägel von Draht oder Gußeisen nur geschmiedete Nägel von genügender Länge zu verwenden und" zu ersetzen durch die Bestimmung „dürfen Nägel von Gußeisen oder Draht nicht verwandt werden und sind ꝛc."

17) Zu § 86 empfiehlt sie die Worte „das Fahren mit Velocipeden, Draisinen" zu streichen. Für Trottoirs ist dies Verbot schon durch § 26 und § 96 s. Nr. 20 dieses Berichtes gesichert, auf den Fahrbahnen scheinen aber Velocipeden und Draisinen zulässig, und geht ein gänzliches Verbot derselben zu weit.

18) In § 94 giebt sie anheim, hinter „Vorhöfen" die Worte „dürfen den Verkehr in der Straße und namentlich die Straßenbeleuchtung nicht hindern, müssen daher jedenfalls ꝛc." aufzunehmen. Die Kronen derartiger Bäume sind für die Straßenbeleuchtung manchmal sehr nachtheilig.

19) In § 96 scheint es wünschenswerth, hinter „Züge" die Worte „sowie das Fahren mit Velocipeden, Draisinen" einzuschalten, zur größeren Deutlichkeit.

20) In § 101 zu größerer Klarheit hinter „daß sie" die Worte „über dem Trottoir", um dem Mißverständnisse vorzubeugen, als ob der Vorgarten gemeint sei.

21) in § 105 zur größeren Vollständigkeit hinter „Blut“ den Ausdruck „u. s. w.“, wodurch zugleich die verschiedenen Arten der in diesem Paragraphen benannten Gegenstände besser getrennt werden.

22) Die Commission beantragt: Streichung von § 121, da dessen Inhalt mit dem geschäftlichen Verkehr geradezu unvereinbar ist.

23) Zu § 125 zweiten Absatz empfiehlt sie statt „7 Uhr“ „8 Uhr,“ da es für das Gesinde und sonstige mit Reinigung des Trottoirs von Schnee Bemühte allzuhart ist, bei starker Kälte der jetzigen Vorschrift zu entsprechen; manchen Grundeigenthümern liegt auch die Reinigung großer Strecken ob, welche vor sieben Uhr Morgens häufig schwer zu beschaffen ist.

24) Zu § 128 befürwortet sie, hinter „bei eintretendem Thauwetter“ einzuschalten „in außerordentlichen Fällen“, um das Verhältniß klarer zu machen.

25) Schließlich giebt sie anheim, das Verhältniß der Feuerwehr zu dieser Straßenpolizeiordnung in einem Paragraphen zusammen zu stellen.

26) Die verweisenden Bestimmungen auf andere Paragraphen, sowie die Zahl der Paragraphen selbst sind demgemäß entsprechend zu ändern.

Die Commission beantragt, die Bürgerschaft wolle den Anträgen dieses Berichts zustimmen, und denselben sodann dem Senate einreichen mit dem Ersuchen, demgemäß die Polizeidirection zur Aenderung der Straßenpolizeiordnung vom 27. Juli 1878 veranlassen zu wollen.

Die Commission.

Bremen, den 3. December 1878.

Commissionsbericht

betreffend Verkauf von Moorland in der Feldmark Borgfeld.

Durch Beschluß der Bürgerschaft vom 12. November 1878 mit „Prüfung der Sache" beauftragt, ward die Commission lange durch Ungunst der Witterung gehindert, diese Ländereien sorgfältig zu besichtigen, wie doch erforderlich, um den Werth derselben erwägen zu können, wenn auch den meisten Mitgliedern der Commission diese Gegend wohl bekannt war, im Winter durch Schnee und Eis, im Frühjahr bis in den Sommer hinein durch Ueberschwemmungen, mal sogar durch einen Wolkenbruch.

1) Diese Grundstücke liegen an der nordöstlichen Grenze der Feldmark Borgfeld und des bremischen Staatsgebiets, ungefähr vier Kilometer von der Borgfelder Kirche entfernt, längs dem Grenzgraben, welcher Borgfeld von der preußischen Feldmark Seebergen scheidet, zugänglich im Süden durch den großen Moordamm, welcher die frühere Borgfelder Weide durchschneidet, nach Theilung derselben vor Kurzem als gut fahrbare ungepflasterte Landstraße hergestellt ward und nach Seebergen führt, im Norden von Timmersloh her durch eine Nebenstraße, allein so lange keine bessere Brücke über die Wumme gebaut ist und die erste Hälfte der Straße nicht besser wie geschehen aufgehöht, bleibt die Verbindung von Borgfeld her einen großen Theil des Jahres hindurch schwierig.

Der Flächeninhalt beträgt zusammen nutzbares Land 4936 . 58 a = 191 alte bremische Morgen 111,6 □Ruthen, mit dem unnutzbaren zusammen 5093 . 45 a = 198 alte bremische Morgen 3,5 □Ruthen.

Eingedeicht sind diese Ländereien nicht, von Seebergen her soll zuweilen Wasser den östlichen Theil derselben überfluthen, der westliche Theil ist ein hoher Sandrücken, nach der Nivellementskarte ist die Höhe des Landes zwei bis drei Meter über Null des Bremer Brückenpegels, also theilweise sehr hoch. Sumpfig ist es nirgends, da durch den Seeberger Grenzgraben für gute Entwässerung gesorgt ist, und können leicht neue Gräben mit Abwässerung nach diesem Grenzgraben hinangelegt werden. Moor findet sich auf den niedriger belegenen Theilen nach der Seeberger Seite zu, aber nicht in erheblichen Ablagerungen, schwarzer und gelber Torf, der Boden ist gelber Sand, nach Norden hin schwärzlich, die Parcellen 720, 771, 779 sind Haide, diejenigen 777, 841 theilweise urbar gemacht und für Anbau von Korn ꝛc. verwandt. Abgesehen von 779 dem Sandrücken an der westlichen Seite kann alles cultivirt werden, der Moorgrund erst, nachdem er abgetorft wurde. Der Graswuchs war schlecht, die Haide nur auf dem nicht urbar gemachten Theile von 841 hoch.

Bei der Bonitirung im Jahrr 1867 wurden diese Grundstücke geschätzt:

720	à	Ar	ℳ.	1.93	gleich	ℳ.	1656.56
771	=	=	=	1.93	=	=	4522.54
777 a	=	=	=	1.93	=	=	790.08
777 b	=	=	=	2.58	=	=	87.46
777 c	=	=	=	2.58	=	=	16.60
777 d	=	=	=	9.68	=	=	1096.07
777 e	=	=	=	9.68	=	=	313.45
779	=	=	=	1.93	=	=	143.65
841 a	=	=	=	11.62	=	=	448.39
841 b	=	=	=	1.93	=	=	2014.86
						ℳ.	11,089.66

Die Interessenten der früheren Borgfelder Weide beanspruchen an den Katasternummern 720, 771 und einem Theile von 777 ein Weiderecht und das Recht des Streuhiebs, Theile der Parcellen 777 und 841 sind in diesem Jahrhundert, einige anscheinend vor Kurzem urbar gemacht, von Ansiedlern der Nachbarschaft ohne Vergütung an Pacht oder Meierzins an den Staat, für den gegrabenen Torf ward an den Staat eine Kleinigkeit als Abgabe bezahlt.

Einige Grund- und Moorinteressenten scheinen Papiere zu haben und sogar Ablösungsurkunden, deren Einsicht die Commission aber nicht in der Lage war, sich zu verschaffen. Früher gab es in Borgfeld einen Vogt, der aufpassen mußte, in den letzten Jahrzehnten scheint keine Aufsicht stattgefunden zu haben.

Diese Grundstücke sind die letzten, welche von den erbrichterlichen Antheilen dem Bremischen Staate gehören. Auf diesem Lande selbst stehen keine Häuser, wohl aber an der westlichen Seite in unmittelbarer Nähe desselben und namentlich viele im benachbarten Preußischen (Seebergen), so daß einzelnes Baugrund werden kann. Diese Grundstücke stehen im Kataster auf dem Namen des Bremischen Staats und der anderen Erbrichter. Im Verificationstermine vom 3. August 1848 beanspruchte die Bauerschaft Borgfeld 720 und 771, sowie den größten Theil von 777 als Theil der Borgfelder Weide.

2) In der Versammlung der Deputirten bei Theilung der Borgfelder Weide am 31. December 1874 wurde dem Vertreter des Staates ein Vergleich für diese so streitigen Verhältnisse angeboten, und beschloß die Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke, nachdem auch die anderen Erbrichter zugestimmt hatten, den öffentlichen Verkauf dieser Grundstücke, welcher auch ein besseres Ergebniß lieferte, wie in dem Vergleiche angeboten.

Der Landvogt Recka suchte erst die Besitzverhältnisse in einem dazu anberaumten Termine in Borgfeld am 17. Decbr. 1875 zu ermitteln, wozu der Gemeindevorsteher alle Betheiligten geladen hatte, um ihre Documente vorzuzeigen und zugleich alle, welche kaufen wollten, ihre Gebote abzugeben. Letztere waren ℳ. 20.— per alten Morgen für 771, 841. Sodann setze derselbe nach vorgängiger Anzeige in den Bremer Nachrichten und im Courier diese Grundstücke am 15. Mai 1876 in Borgfeld abermals zum öffentlichen Verkauf ein, unter der ausdrücklichen Bedingung, daß Verkäufer dafür, daß auf diesem Areale keine Rechte Dritter, namentlich keine Hutgerechtsame, Haideschlag, Torfgraben und sonstige Gerechtsame und Servituten ruhen nicht rechtliche Gewähr leiste; im Gegentheil wurde bemerkt, daß solche Ansprüche von Dritten gemacht würden. Unter ℳ. 30.— per Morgen werde kein Gebot berücksichtigt und dies ward für 777, 841 geboten. Käufer waren meistens diejenigen, welche bereits im Besitze von Theilen dieser Grundstücke waren.

Zum dritten Male ward es am Landherrnamte in Bremen am 3. August 1876 eingesetzt, doch wurde kein Gebot unter ℳ. 45.— per Morgen angenommen und ward dies in sechs Abtheilungen für 777, 841 mit zugelegten Theilen von 779 geboten, sowie für 12 Morgen von 771 für den Rest von 771 zusammen mit 720 wurden von den Interessenten der früheren Borgfelder Weide ℳ. 1100.— geboten.

3) Von diesen Geboten empfiehlt sich a. die Annahme des Gebots von ℳ. 45.— per Morgen für die Grundstücke 777, 779, 841 und der 12 Morgen von 771, weil drei Mal Käufer aufgefordert sind zu bieten, immer nur dieselben Reflectanten kamen, von denen einige jetzt schon im Besitze dieser Grundstücke aus verschiedenen Rechtstiteln oder auch ohne solchen sind, es auch offenbar von öffentlichem Interesse ist, daß die Verhältnisse des Grundbesitzes in dieser Gegend geregelt und geordnete Landwirthschaft ermöglicht werde. Endlosen Rechtsstreitigkeiten ist dadurch vorgebeugt, deren Ausfall in manchen Fällen mindestens zweifelhaft erscheint. Die Bonitirung ergab einen Werth von

für 777a/e, 779, 841a/b	ℳ. 4910.56
= 12 Morgen 771 verhältnißmäßig	= 592.—
	ℳ. 5502.56

der Verkauf einen Erlös von ℳ. 4027.50 und ist bei der Bonitirung das vorhandene Gewirr von Ansprüchen verschiedener Art nicht berücksichtigt; dagegen erscheint b. das Gebot von ℳ. 1100.— für den übrigen Theil von 771 zusammen mit 720 zu niedrig.

720 ward geschätzt zu	ℳ. 1656.56
771 = = =	= 4522.54
	ℳ. 6179.10

wovon abgehen für anderweitig verkaufte 12 Morgen à ℳ. 45.— = ℳ. 540.—, mithin übrig bleiben ℳ. 5639.10.

Die Interessenten der früheren Borgfelder Weide beanspruchen an diesen Grundstücken ein Weiderecht und den Streuhieb. Nach den Berichten der juristischen Commission findet die gewöhnliche Verjährung gegen Vermögenstheile des Staats nicht statt; allein es bleibt die Möglichkeit eines Nachweises unvordenklicher Zeit. Auch könnten in alten Zeiten Verträge geschlossen sein, worüber die Commission jedoch nichts ermitteln konnte, da ihr die alten Acten nicht zugänglich waren und diese dem Vernehmen nach sehr verworren sind. Zur Vermeidung weitaussehender Rechtsstreitigkeiten wird daher befürwortet, die Sache aufzufassen, wie wenn man einen mageren Vergleich schlösse, und hält die Commission dann eine Kaufsumme von ℳ. 2500.—, die anscheinend zu erzielen ist, für angemessen. Dann erhält der Staat ℳ. 1400.— mehr, wie von der Deputation für möglich gehalten.

4) Da einige Käufer bereits seit Jahren ohne Gegenvergütung im Besitz dieser Grundstücke sind, auch dem Staate durch die Verkaufstermine u. s. w. nicht unerhebliche Kosten entstanden, und seit Ende 1875 unterhandelt wird, empfiehlt die Commission, von den Käufern landesübliche Zinsen, also vier Procent jährlich seit dem 1. Januar 1877 zu verlangen.

5) Ein Mitglied der Commission welches zu den Erbrichtern gehört, hat sich seine Privatrechte vorbehalten.

Die Commission erlaubt sich den Antrag:

Nach eingehender commissarischer Prüfung ermächtigt die Bürgerschaft die Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke:

1) die Grundstücke Borgfeld X 777, a, b, c, d, e, 779 XI 841, a, b, sowie den im Berichte erwähnten o. g. f. zwölf frühere Morgen großen Theil von X 771 zu 45 ℳ. für den früheren Morgen sammt Zinsen zu 4 pCt jährlich seit dem 1. Januar 1877 zu veräußern;

2) den übrigen Theil von Borgfeld X 771, sowie IX 720 zusammen zu 2500 ℳ. sammt Zinsen zu 4 pCt. jährlich seit dem 1. Januar 1877.

Die Commission.

№ 38.

Verhandlungen der Bürgerschaft.

Sitzung vom 4. December 1878.

Entschuldigt waren folgende Herren:

Bruns, G. H. jr.
Fuhrken, C. J.
Grelle, Mart.
Nebelthau, A. G.
Nolze, L. C.
Strothoff, J. G. jr.

Nicht entschuldigt waren folgende Herren:

Arndt, Chr.
Barth, Synd. Dr.
Bavendamm, H.
Behrens, J. G.
Behrens, Wilh.
Below, W.
Bergfeld, G.
Bremermann, Fr.
Budelmann, D.
Bulle, Dr. C. C. F. H.
Bummerstedt, J. B.
Osmers, Heinr.
Danziger, Herm.
Depken, Joh. jun.
Dubbers, J. F.
Hentze, E. A.
Ihlder, J. D.
Kroog, J. D.
Lachmund, J. H.
Lamcke, H. W.
Lampe, Herm.
Meier, H. H. Dr.
Mosle, A. G.
Plump, Joh.
Schmidt, Joh. Heinr.
Smidt, J. W.
Stümcke, Ferd.
Tewes, R. Ph.
Thomas, Joh.
Thyen, O.
Tideman, Joh. jr.
Tietjen, H. G.
Ulrichs, Ed.
von Vangerow, L.
Vohne Alb,

Gegenstände der Tagesordnung:

	Verhandelt Seite
I. Mittheilung des Senats vom 15. November 1878: Pferdeeisenbahn von Walle nach Sebaldsbrück. . .	426
II. Mittheilung des Senats vom 26. Februar 1878 und Commissionsbericht: Katastrirung der Alt- und Neustadt, sowie der Stadt Bremerhaven.	426
III. Wahl von Armenpflegern	434
IV. Mittheilung des Senats vom 3. Juli 1877 und Antrag der Commission: Verkauf von Moorland in der Feldmark Borgfeld .	437
V. Mittheilung des Senats vom 12. November 1878: Schulpflege.	437
VI. Mittheilung des Senats vom 11. October 1878: Stadtwerder.	(N. z. Verh. gek.)
VII. Mittheilung des Senats vom 19. November 1878: Nachtwachenwesen 2c.	(N. z. Verh. gek.)
VIII. Mittheilung des Senats vom 8. November 1878: Budget für das Jahr 1879.	(N. z. Verh. gek.)

Eröffnung der Sitzung 6¼ Uhr.

Herr H. Claussen präsidirte.

Das Protocoll der letzten Versammlung wurde genehmigt.

Herr Präsident zeigte an, daß nach Feststellung der Tagesordnung noch eine Mittheilung des Senats vom 3. December, betreffend, 1. neue Verkündigung einiger das Landgebiet betreffenden Gesetze, 2. Kirchspielschulen, 3. Revision der jährlichen Steuern, 4. Unterhaltung der öffentlichen Gebäude, 5. Strombau, eingegangen sei. Er mache darauf aufmerksam, daß auf der gedruckten Tagesordnung durch Versehen die Mittheilung des Senats vom 26. November, betreffend, 1. Wahl der Schätzungscommission für die Grundsteuer und 2. Nachbewilligung für die Criminalgerichtscanzlei weggelassen sei, weil dieselbe noch nicht gedruckt vorlag. Sie stehe aber selbstverständlich mit auf der Tagesordnung, da er sie in letzter Sitzung bereits angezeigt habe.

Es wurde nunmehr zum ersten Gegenstande der Tagesordnung:

Mittheilung des Senats vom 29. November 1878:

Pferdeeisenbahn von Walle nach Sebaldsbrück.

übergegangen.

Dieser Gegenstand veranlaßte keine Beschlußnahme.

Nr. II der Tagesordnung:

Mittheilung des Senats vom 26. Februar 1877 und Commissionsbericht:

Katastrirung der Alt- und Neustadt, sowie der Stadt Bremerhaven.

Als Senatscommissare nahmen die Herren Senator Gröning und Lindmeyer Theil.

Herr Präsident verlas den Antrag des Senats und den Schlußpassus des Commissionsberichts.

Herr Dr. Breusing als Mitglied der Commission: Dem Berichte der Commission habe er nicht viel hinzuzufügen. Es werde der Bürgerschaft interessant gewesen sein zu erfahren, daß, trotzdem hier so viel vom Kataster die Rede, Bremen ein eigentliches Katasterwesen nicht besitze. Wenn es sich um das Personal des Katasteramts handele, so könne man vollständig zufrieden sein, das lasse nichts zu wünschen übrig. Wenn es sich um das Material handele, so müsse man sagen, daß dasselbe so gut wie gar nicht vorhanden sei. Es werden sogenannte Schätzungskarten benutzt. Wie hart aber das Urtheil darüber sei, werde der Commissionsbericht den Herren gesagt haben. Er glaube nun, daß keins der anwesenden Mitglieder der Bürgerschaft so sachverständig sein werde, als die Katasterfeldmesser selbst, und wolle er nur darauf aufmerksam machen, daß Herr Gette darüber folgendes Urtheil fälle:

Die ganze Art der Herstellung der Schätzungskarten widerspreche so sehr den Grundbedingungen für die Herstellung von Katasterkarten, daß durch eine Benutzung derselben nicht nur keine größere Sicherung der Eigenthumsverhältnisse, sondern höchst wahrscheinlich das gerade Gegentheil erzielt würde.

In derselben Weise werde jeder urtheilen, welcher die Schätzungskarten kenne. Redner habe Gelegenheit genommen, Schätzungsbeamte zu fragen, innerhalb welcher Grenzen sie die Genauigkeit ihrer Messungen verbürgen könnten. Es sei zur Antwort gegeben: Darüber könne kein Aufschluß ertheilt werden. Eine solche Messung sei so gut wie gar keine. Es gebe Aufgaben, denen der Staat sich nicht entziehen könne und dazu gehöre die Katastervermessung. Der Staat werde sich unter allen Umständen darauf einlassen müssen. Diese Aufgabe dürfe auch nicht über das Knie gebrochen werden, sondern erfordere jahrelange Vorbereitungen. Wer die Verhältnisse z. B. in Preußen, bezüglich der Herstellung des Grundbuchs kenne, wisse, daß, nachdem die Vermessung ausgeführt, alle Hauseigenthümer, deren hier etwa 10,000 seien, zu Protocoll vernommen werden müssen, um die Beschreibung und Vermessung ihres Eigenthums anzuerkennen. Er habe Nachrichten von der Stadt Osnabrück, welche 30,000 Einwohner zähle und wo es viele Mühe mache, die 2500 Hauseigenthümer zu vernehmen. Dagegen habe Bremen noch nicht einmal den Anfang einer Katastervermessung gemacht. Bremen könne stolz auf die Vermessung des Herrn Major Neumann sein. Diese werde aber immer von der falschen Seite angesehen. Sie sei nur der Rahmen für die Katastervermessung. Wenn man eine Karte machen wolle, so müsse man zuerst einen Rahmen und Netz entwerfen, damit sei aber nur dem Kartenzeichner gedient, die Karte selbst aber nicht hergestellt. Herr Major Neumann habe Straßenzüge vermessen und Rahmen und Netz in ausgezeichneter Weise hergestellt, aber das Wesentlichste, die Detailvermessungen, die Stückvermessungen, die Handrisse seien nicht in Angriff genommen. Man habe geglaubt, die Schätzungskarten verbessern zu können. Wenn man das auch könnte, immer bliebe die Vermessung vorher nöthig. Sei diese vorher vorgenommen, so mache die Herstellung von Katasterkarten geringere Mühe, als die Aenderung der vorhandenen, fehlerhaften Karten. Kein Staat könne wie gesagt sich der Aufgabe entziehen, ein wirkliches Grundbuch oder Katasterwesen herzustellen. Es sei dies wichtiger, als z. B. die Unterstützung des Theaters, wogegen er sich übrigens durchaus nicht aussprechen wolle. Es handele sich nun darum, ob die Sache dringend nothwendig sei. Darüber können verschiedene Ansichten bestehen. Daß mit dem jetzigen Personal zur Zeit keine Katastervermessung ausgeführt werden könne, habe Herr Lindmeyer vollständig klar gemacht und die Bürgerschaft sei diesem Herrn dafür Dank schuldig, daß er der Commission eine vorzügliche Denkschrift eingereicht habe, welche freilich einen großen Fehler habe, den sie mit anderen tüchtigen Werken theile, nämlich: um sie verstehen zu können, müsse man etwas Verständniß für solche Dinge haben. Wer nun diese Denkschrift gelesen habe, müsse daraus die Ueberzeugung geschöpft haben, daß zur Zeit keine Rede davon sein könne,

mit den vorhandenen Kräften die Katastervermessung auszuführen. Darum habe die Commission in ihrem Berichte gesagt: Daß zur Zeit die Katastervermessung nicht vorgenommen werden könne. Wie lange Zeit noch darauf hingehe, bis die Katasterbeamten entlastet werden, darüber wolle er kein Urtheil äußern, dies werde wohl von anderer Seite geschehen. Es sei ja möglich, daß in den nächsten Jahren eine solche Entlastung eintrete, vielleicht geschehe dies aber auch nicht. Mit allem Ernst müsse man sich aber darauf gefaßt machen, in den nächsten Jahren mit der Katastervermessung zu beginnen. Das Hauptmotiv, welches die Commission veranlaßt habe, der Bürgerschaft vorzuschlagen, den Antrag des Senats angebrachtermaßen abzulehnen, bestand darin, daß die Finanzverhältnisse des Staats es augenblicklich nicht zuließen. Bei einem so wichtigen Gegenstand wie der Kataster, sollte man nun, wenn es sich um die Bewilligung von 50,000 *M.* handele, nicht sagen, daß der Staat außer Stande sei, diese Aufgabe zu lösen. Redner gestehe geradezu, daß er es für das Zeichen eines nicht besonders guten Finanziers halte, wenn er das „Morgen, Morgen nur nicht heute" auch in Beziehnng auf die Erfüllung der Pflicht des Staats anwende. Er empfehle daher auf das Dringendste, womöglich die Katastervermessung in Angriff zu nehmen. Ob es nun gerade nöthig sei, die ganzen 50,000 *M.* oder nur 20,000 *M.* zu bewilligen, das lasse er dahingestellt. Wenn er nun die Verhandlungen der Bürgerschaft in den letzten 30 Jahren durchgehe, so finde er ewig wiederkehrende Klagen, welche dahin läuten: Unsere Finanzverhältnisse lassen das und das nicht zu, wir müssen es unseren Nachkommen überlassen, die mehr Geld haben werden. Redner habe nicht einen Funken von Hoffnung, daß die Finanzverhältnisse des Staats sich jemals bessern werden, daß diese fortwährenden Klagen aufhören werden, im Gegentheil glaube er, daß die Finanzverhältnisse sich erheblich verschlimmern werden, indem die Lasten durch indirecte Reichssteuern sich steigern werden. Er wolle nicht davon reden, daß vielleicht in fünf Jahren ein Antrag des Senats auf Anschluß an das deutsche Zollgebiet kommen werde, weil dies die einzige Rettung aus den Finanzverlegenheiten sei, aber darauf hinweisen, daß es diese ewigen Klagen seien, welche den Staat in die Finanzcalamität hineingebracht haben. Hätte der Staat vor 25 bis 30 Jahren seine Pflicht gethan, so wäre jetzt nicht so viel nachzuholen. Darum empfehle er dringend, diese Rücksicht nicht durchschlagend sein zu lassen. Es sei keine Frage, daß der Staat sich in etwas schwierigen Finanzverhältnissen befinde; darum dürfe er sich aber doch einer so nothwendigen Aufgabe nicht entziehen. Ueber diese Nothwendigkeit habe sich das Erbe- und Handfestenamt in einem Berichte ausführlich ausgesprochen und wenn diese Behörde sage: Es ist nicht zu entbehren, so müsse sich die Bürgerschaft dabei beruhigen. Darum spreche er als Mitglied der Minorität der Commission die Hoffnung aus, daß die Bürgerschaft in irgend einer Weise die Arbeiten beginnen lasse, auch wenn nicht gleich 20,000 *M.* bewilligt werden. Vielleicht höre die Bürgerschaft von dem Herrn Senatscommissar, daß die Katasterbeamten einen anderen Plan für die Ausführung der Arbeit haben. Er wisse davon nichts und könne nur wiederholen: Der jetzige Zustand mache Bremen wenig Ehre, der Staat könne auf die Dauer ein ordentliches Katasterwesen nicht entbehren und es sei daher besser, morgen damit anzufangen, als die Sache ad calendas graecas zu verschieben.

Herr Wulstein: Auf die letzten Worte des Vorredners wolle er nicht eingehen, sondern an den vorhergehenden Satz anknüpfen und erklären, daß, wenn von den Mitgliedern der Commission, der er anzugehören die Ehre gehabt habe, eine wissenschaftliche Abhandlung hätte gegeben werden sollen, sich alle bis auf Dr. Breusing bedankt haben würden. Redner habe die Sache auch lange verfolgt und gehe von dem Grundsatze aus, daß man im Interesse des Gemeinwohls Dasjenige, was brauchbar sei, verwerthen müsse. Die Karten, namentlich zunächst die Schätzungskarten seien sehr getadelt worden. Es war dies nur Nebensache, es ging damit etwas Hals über Kopf. Der Plan des Herrn Major Neumann sei aber unumstößlich richtig, und es könne daran auch die kritischste, spitzfindigste Feder nichts tadeln. Das haben die Herren Lindmeyer und Dr. Breusing eingestanden. Den Mitgliedern der Commission wurden bereitwilligst die Karten vorgelegt und haben sie darüber gestaunt. Eines müsse er sagen: Wäre man vorsichtiger damit umgegangen, hätte man von Haus aus besseres Material zur Anfertigung der Karten genommen, so hätten die Karten noch manches Jahr gehalten. Was das umfangreiche, wissenschaftlich genannte Gutachten des Herrn Lindmeyer betreffe, so kam den Mitgliedern Manches darin spanisch vor und selbst dem Vorsitzenden fiel Manches auf. Das Eine stehe unerschütterlich fest, daß der Rahmen zweifellos sei, und wenn eine genaue Karte von Bremen mit den Straßenzügen und den vorspringenden Ecken vorhanden sei, so frage er jeden Zeichner, ob nicht stets in kurzer Zeit eine Vermessung zu beschaffen sei? Ob der Betreffende ein Künstler sein, ob er mit dem Theodolith umzugehen verstehen müsse, wisse er nicht. Zu gebrauchen sei dieser bei der Vervollständigung der Karten nicht. Ein Theodolith sei wohl ein sehr geeignetes Vermessungs-Instrument, wenn in freier Entfernung von hier nach Vegesack oder Bremerhaven gemessen werden solle, aber durch die Mauer und um die Ecke können die Vermesser doch nicht sehen. Glücklicherweise habe der Staat ausgezeichnete Katasterbeamte. Es sei wohl zweifellos, daß in Beziehung auf die Neubauten ein riesiger Stillstand eingetreten sei. Bisher war es Rechtens und beim Obergericht und Appellgericht anerkannt, daß, wenn Jemand ein Erbe gekauft hatte, die Breite, Höhe und Tiefe genau angegeben werden mußte. Auch wurde bei jedem Besitzwechsel staatsseitig nachgemessen. Nur ungern möchte er annehmen, daß dies Alles ins Blaue hinein geschehen sei. Die Herren behaupten dreistweg: wir haben kein Kataster, und doch sind seit Jahr und Tag Katasterbeamte angestellt und bezahlt worden. Die Beamten des Katasteramts versehen nun jetzt Arbeiten, welche für sie nicht passend seien; darin müßten sie entlastet werden. Um gewöhnliche Berichte zu schreiben, brauche man kein Geometer zu sein. Die Leute haben mit den Beschreibungen viel zu thun. Wenn also darin Wandel geschaffen würde, so ließe sich mit einer weit geringeren

Summe etwas beschaffen, da die vier Beamten sämmtlich ausgezeichnet seien. Die Herren seien über die Schätzungskarten befragt und habe der eine, welcher die Vermessungen draußen habe, erklärt: ich habe sie noch nicht benutzt, der andere sage: ich habe sie wenig benutzt, der dritte sage: für alle fabelhaften Genauigkeiten kann ich nicht einstehen. Wenn die Karten häufig gebraucht und durchgezeichnet werden, so verschleißen sie und werden unansehnlich. Manches verlösche, mit einigem guten Willen lasse sich das aber nachbessern und vervollständigen. Er wisse, daß auch in Preußen wenig Städte besser in dieser Beziehung begabt seien wie Bremen. Er sehe daher nicht ein, weshalb es so dringlich sein solle, mir nichts Dir nichts 50,000 ℳ. auszugeben. Er sei begierig, zu hören, ob auch die anderen Herren von der Minorität dazu rathen werden, in jetziger Zeit 50,000 ℳ. für diesen Zweck auszugeben. Er bitte sich im Sinne der Majorität der Commission zu erklären. Mit der Zeit lasse sich die Sache sehr bequem einrichten. Hätte der Staat heidenmäßig viel Geld, statt heidenmäßig viele Schulden, so wäre die Sache sehr leicht. Es wäre allerdings sehr schön und für den Chef des Erbe- und Handfestenamts sehr bequem, wenn die Sache nach Art des preußischen Grundbuches eingerichtet werden könnte. Allein letzteres sei bisher in Preußen selbst nur in sehr wenigen Plätzen angefangen, beendigt nirgends, und werde man also auch hier noch mit dem Bisherigen vorläufig ausreichen.

Herr Dr. Adami: Die Commission habe sich auf ein Gebiet verloren, das seiner Ansicht nach derselben nichts angehe, nämlich die Frage ventilirt, ob die Bürgerschaft geneigt sei, Gelder für die Katastrirung zu bewilligen. Das sei Sache des Senats und der Bürgerschaft. Im äußersten Falle müsse die Finanzcommission gefragt werden, ob die Finanzen solche Ausgabe erlauben. Die Frage aber, ob sie die vom Senate vorgeschlagene Maßregel nützlich oder nothwendig finde, sei zu seinem Bedauern im Commissionsberichte gar nicht erwähnt, und seines Erachtens war dies gerade die Frage, worüber die Commission sich hätte äußern und ihre technischen Ansichten hätte mittheilen sollen. Die Nothwendigkeit einer Katastrirung liege vor. Das Landgebiet und Vegesack seien seit mehreren Jahren vermessen, ebenso die Vorstadt, allein in Bezug auf die Alt- und Neustadt und Bremerhaven sei eine solche Unordnung, daß es offenbar nicht lange Zeit so mehr fortgehen könne. Die Acten des Erbe- und Handfestenamtes werden nach den Nummern der Katasterkarten geführt und führe das Erbe- und Handfestenamt seiner Meinung nach musterhafte Ordnung. Aber was Bremerhaven, die Alt- und Neustadt betreffe, so müsse er zu seinem Bedauern sagen, daß Zweifel in dieser Hinsicht laut geworden seien. Warum wolle man die Wohlthaten, welche für die anderen Ländertheile seit länger als 40 Jahren angestrebt worden, auch nicht den übrigen Theilen des Staates zu Gute kommen lassen, und zwar mit einer Ausgabe, die verhältnißmäßig gering erscheine? Wenn das Reich beschließen sollte, daß das sogenannte preußische Grundbuchsystem auch in Bremen eingeführt werde, so müsse Bremen diesem Beschlusse sofort nachkommen und zwar müßte dies dann vielleicht mit doppelten Kosten geschehen. (Hört! Hört!) Wie soll es mit dem Kataster in nächster Zeit werden? Die Herren haben außerordentlich viel zu thun, sie seien theilweise auch bei der neuen Veranlagung der Grundsteuer beschäftigt. Bekanntlich sei das Jahr 1881 als Endtermin dafür in Aussicht genommen. Man habe aber nicht gewagt diesen Endtermin inne zu halten, weil man nicht wußte, ob es den Herren möglich sei bis dahin fertig zu werden. Bis 1881 werde die Arbeit, wenn sie mit den jetzigen Kräften geschehen solle, ruhen bleiben. Wer wisse aber, was dann für Zeiten seien? Er müsse bemerken, daß die Arbeiten des Katasteramtes jetzt nicht sehr groß seien, da sehr wenige Lassungen unter der Hand vorkommen, öffentliche Verkäufe leider gar zu viel und wenn die Zahl der öffentlichen Verkäufe sich voraussichtlich in dem nächsten Jahre verringern oder ganz wegfallen werde, dann werden wieder mehr Lassungen vorkommen, dazu müßte das Katasteramt auch mehr Beschreibungen anfertigen und dann würde sich die Last der Geschäfte wieder so vermehren, daß keine Aussicht vorhanden wäre, mit den vorhandenen Arbeitskräften auszukommen. Diejenigen Dinge, welche erforderlich sein, um den Ausgaben des Staates zu entsprechen, müsse man leisten. Man möge daher in die Tasche greifen und das Geld für die Katastrirung hergeben. Nothwendig wäre es und wenn es nicht heute geschehe, so müsse man es morgen mit doppelten Kosten thun.

Herr Richter Dr. Barkhausen: Er habe der Minorität der Commission angehört und könne den Antrag des Senats nur empfehlen. Es war, wie Herr Dr. Adami bereits richtig bemerkte, gar nicht das Commissorium der Commission, darüber zu berathen und zu berichten, ob die augenblickliche Finanzlage des Staats die Katastrirung zulasse. Das Commissorium, welches der Commission ertheilt wurde, laute im Beschluß der Bürgerschaft wie folgt:

„Die Bürgerschaft hält die in Aussicht genommene Vermessung zur Herrichtung von Karten der Alt- und Neustadt und Bremerhaven für wünschenswerth, beschließt jedoch die Niedersetzung einer Commission von 7 Mitgliedern, welche über die Art und Weise der Ausführung beräth und der Bürgerschaft baldigst berichtet."

Insofern könne er Herrn Dr. Adami nicht beistimmen, als die Commission hiernach nicht aufgefordert war, darüber zu berathen und zu berichten, ob es nothwendig und wünschenswerth sei, eine solche Katastrirung vorzunehmen, vielmehr hatte die Bürgerschaft sich selbst schon darüber ausgesprochen, daß es wünschenswerth sei; die Commission sollte nur über die Art und Weise der Ausführung berichten. Uebrigens habe die Commission auch Dasjenige gethan, was Herr Dr. Adami verlange, nämlich noch einmal geprüft, ob die Katastrirung erforderlich und wünschenswerth sei. Sie habe sich hierüber in ihrem Bericht dahin ausgesprochen, daß eine Neuvermessung der Alt- und Neustadt sowie Bremerhavens eine offenkundige Nothwendigkeit sei. Das Commissorium verstehe er nämlich in folgender Weise. Es war in der Bürgerschaft angeregt, ob nicht mit den vorhandenen Kräften des Katasteramts die Arbeit auszuführen, ob nicht nament-

lich die sog. Neumann'sche Karte und die sog. Schätzungskarte der Generalschätzer dabei zu benutzen und in Folge dessen Ausgaben dabei zu ersparen seien. Das war die Hauptaufgabe der Commission und sie habe dieselbe dahin gelöst, daß sie in ihrer Mehrheit, wie der Bericht sage, erkläre: diese Karten bildeten dazu zwar eine schätzenswerthe Vorarbeit, könnten aber nicht direct dazu benutzt werden. Das war der eigentliche Kern Dessen, worüber die Commission sich äußern sollte, und verstehe er deshalb nicht, warum Herr Wulstein, dessen Einverständniß mit dem Commissionsbericht er voraussetzen müsse, noch einmal anzweifle, daß diese Karten in der angegebenen Weise benutzt werden können. Wenn er sich über die Nothwendigkeit der Katastrirung noch weiter aussprechen wollte, so könnte er nur schon Gesagtes wiederholen. Hinzufügen wolle er aber, daß die Karten der Generalschätzer ein Beweis dafür seien, wie schädlich es gewesen, daß die Katastrirung der Alt- und Neustadt nicht schon lange durchgeführt worden sei. Hätte man diese schon vor einem Jahre gehabt, so wären diese Karten der Generalschätzer ganz überflüssig gewesen. Gerade die Generalschätzer hätten das Bedürfniß gefühlt, für ihre Zwecke ein Kataster anzufertigen. Unglücklicherweise sei dies Kataster für andere Zwecke nicht zu gebrauchen und wenn demnächst die Katastrirung durchgeführt werde, so erweisen sich die ziemlich erheblichen Kosten, welche für die Karten der Generalschätzer aufgewendet worden, als nutzlos. Daß mit der Zeit ein Kataster nicht zu entbehren, stehe fest, weil aller Wahrscheinlichkeit nach im Laufe einiger Jahre das Grundbuchsystem von Reichswesen eingeführt werde. Bevor das hier geschehe, müsse ein Kataster geschaffen sein, und mithin mehrere Jahre vorher mit der Katastrirung der Alt- und Neustadt angefangen werden. Es frage sich nur, ob diese doch demnächst nothwendige Arbeit nicht schon jetzt in Angriff genommen werden solle, weil sie für viele andere Zwecke nützlich sei. Er habe schon früher hervorgehoben, daß es für das Erbe- und Handfestenamt von außerordentlicher Wichtigkeit sei, bei Parcelirungen genaue Karten zu haben; er könne ein naheliegendes Beispiel anführen. Das früher Krüger'sche Grundstück wurde parcelirt und darauf große Häuser gebaut; durch Herstellung von gemeinschaftlichen Gängen und Einfahrten wurden sehr complicirte Verhältnisse geschaffen und es sei außerordentlich schwer, ja fast unmöglich, mit Sicherheit festzustellen, ob dasjenige Grundstück, welches zum öffentlichen Verkauf kommen solle, auch dasselbe sei, welches verhandfestet worden. Wenn man dagegen ein Kataster habe, so mache sich die Sache sehr einfach. Jedes Grundstück habe seine eigene Katasterbezeichnung und die Karte liege auf dem Katasterbureau, wo Jeder nachsehen könne, was das für ein Grundstück sei. Die Finanzverhältnisse des Staats mögen schlecht sein, aber doch nicht so schlecht, daß eine solche Maßregel, die mit der Zeit nothwendig, jetzt schon wünschenswerth sei, noch länger hinausgeschoben werden müßte. Ob die Sache billiger herzustellen, darüber können die Mitglieder der Commission nicht urtheilen. Alle Sachverständigen, die gefragt wurden, namentlich Herr Lindmeyer, haben nachgewiesen, daß mit den vorhandenen Kräften die Arbeit nicht auszuführen sei. Wolle man sie durchführen, so müsse man außerordentliche Mittel bewilligen. Dieses müsse geschehen, gleichviel ob man jetzt oder später die Arbeit in Angriff nehme. Er empfehle daher, den Antrag des Senats anzunehmen.

Herr Wessels: Er wolle sich nicht darüber äußern, ob das Kartenmaterial, wie es jetzt am Katasteramte vorhanden, genüge, um genaue Vermessungen daraus machen zu können, das entziehe sich seinem Urtheile, weil er kein Fachmann in solchen Sachen sei. Es käme ihm nur darauf an, was practisch sei, was mit der gegenwärtigen Lage des Staatshaushaltes übereinstimme, und ob die Uebelstände, welche aus der Nichtkatastrirung der Alt- und Neustadt, sowie Bremerhavens erwachsen seien, oder erwachsen könnten, derartig, daß es nothwendig sei, schon jetzt die Katastrirung vorzunehmen. Daß dies wünschenswerth sei, habe auch die Mehrheit der Commission, wozu auch er gehöre, erkannt und ausgesprochen. Aber nicht Alles, was wünschenswerth sei, müsse sofort zur Ausführung kommen. Der Uebelstände, welche sich aus der Nichtkatastrirung der Alt- und Neustadt sowie Bremerhavens ergeben haben sollen, seien nur wenige; es seien nur wenige namhaft gemacht, während er in der Lage gewesen sei, in den Commissionssitzungen nachzuweisen, daß auch in der wohlkatastrirten Vorstadt der Fall vorkommen könne, daß Parcelen dort nicht verhandfestet, oder, daß darauf stehende Häuser nur zum Theil verhandfestet seien, oder Hofplätze in den Beschreibungen aufgeführt werden, welche in den Handfesten nicht genannt seien. Das könne alles vorkommen in der wohl katastrirten Vorstadt. Somit gebe die Katastrirung der Alt- und Neustadt nicht eine unbedingte Gewähr der Rechtssicherheit; es könne trotzdem vielerlei passiren. Es komme sehr darauf an, wie der Beamte arbeite. Sei derselbe vielleicht dabei flüchtig oder kränklich gewesen, so würden leicht Schnitzer vorkommen. Irren sei menschlich. Das könne auch später passiren. Er habe sich gefragt, ob es so nothwendig, daß die Sache jetzt ausgeführt werde, wo uns immer vorgepredigt werde von der Finanzdeputation, von der Budgetcommission und dem Senat, zu sparen, alles nicht durchaus Nothwendige auszusetzen bis zu einer gelegeneren Zeit. Da sei er zu der Ansicht gekommen, daß man die Sache sehr wohl noch für einige Jahre aussetzen könne. Man würde dann die Verhältnisse, wie sie bisher gewesen, und welche keine Veranlassung zu himmelschreienden Unzuträglichkeiten bis jetzt gegeben, auf einige Jahre noch behalten. Er bitte daher den Antrag der Commission anzunehmen und die auch von ihr als wünschenswerth bezeichnete Katastrirung, noch für einige Jahre auszusetzen. Es sei dann doch nicht ausgeschlossen, daß die Beamten, welche wir jetzt haben, dann in der Lage seien einen großen Theil der Arbeit selbst auszuführen. Er glaube, daß diese Herren mit außerordentlichem Vergnügen und großer Freude an eine solche Arbeit gehen würden, und würde er sehr bedauern, wenn gerade zu einer solchen Arbeit, welche vollauf die Thätigkeit tüchtiger Katasterbeamte erfordere, fremde Beamte herangezogen würden, während die hiesigen Beamten, welche sich als tüchtig bewährt haben,

nur mit gewöhnlichen Abschriften, Abzeichnungen und derartigen Sachen beschäftigt würden.

Es wurde folgender Antrag gestellt:

Wenngleich die Bürgerschaft die Katastrirung der Altstadt, Neustadt und Bremerhavens zwar für wünschenswerth erachtet, will sie doch ihre Entscheidung, ob dieselbe schon im nächsten Jahre zu beginnen ist, von der Finanzlage abhängig machen, und setzt deshalb ihren Beschluß darüber bis zur Budgetberathung aus.

Chr. Papendieck.
C. H. Noltenius.
Dr. Joh. Wilckens.

Herr Dr. C. Barkhausen: Er sei in erster Linie für den Antrag des Senats auf Bewilligung der ganzen Summe und wolle sich nicht weiter darüber verbreiten, da durch seine Vorredner dieses schon in genügender Weise geschehen, daß die Katastrirung der Alt- und Neustadt sowie der Stadt Bremerhaven dringend nothwendig sei. Er sehe sich um so weniger genöthigt, darauf zurückzukommen, als auch die Commission dieses mit klaren Worten zugestehe. Insofern sei Herr Dr. Adami im Irrthum. Die Commission sage in ihrem Bericht, daß die Katastrirung eine offenkundige Nothwendigkeit sei. Wenn das aber der Fall, dann müsse man, möge man die finanzielle Lage so schwarz ansehen wie man wolle, sich wohl bedenken, ehe man einen Gegenstand, welcher für offenkundig nothwendig erklärt, ohne Weiteres ablehne. Denn wohin sollte es mit unserm Staat und Staatswesen kommen, wenn er offenkundig nothwendige Sachen nicht mehr leisten könne. Redner sei aus diesem Grunde und da die geforderte Summe gar nicht so erheblich, in erster Linie für den Antrag des Senats. Er sei gegen den Antrag der Herren Dr. Wilckens und Papendieck, weil er nicht einsehe, weshalb wir diese Frage, bei welcher es sich, wie gesagt, um eine geringfügige Summe handele, besser bei der Budgetberathung verhandeln könnten, als vorher. Da aber in erheblicher Weise der Umstand betont werde, daß unsere gegenwärtigen finanziellen Verhältnisse nicht erlaubten, die Summe von 20000 ℳ. schon in das nächstjährige Budget einzusetzen, so erlaube er sich in Gemeinschaft mit Herrn Richter Mohr folgenden eventuellen, er betone eventuellen Antrag zu stellen, damit, wenn im Augenblick die Finanzen die Ausgabe nicht gestatten, in dieser nothwendigen Sache wenigstens etwas geschehe.

Die Bürgerschaft theilt die Ansicht des Senats, daß die Katastrirung der Alt- und Neustadt, sowie der Stadt Bremerhaven eine dringende Nothwendigkeit ist.

Sie kann jedoch mit Rücksicht auf die gegenwärtige Finanzlage sich nicht damit einverstanden erklären, in das nächstjährige Budget schon 20,000 ℳ. zu diesem Behufe einzusetzen.

Die Bürgerschaft ist vielmehr der Meinung, daß es vor der Hand genügen wird, einen Obergeometer anzustellen, der zunächst die nothwendigen Vorbereitungsarbeiten vorzunehmen haben würde. Für die nächsten zwei Jahre dürfte ein solcher Beamter genügend durch die Triangulationen beschäftigt sein. Nach Ablauf dieser Zeit aber wird er durch das bereits vorhandene Beamtenpersonal, weil alsdann das Werk der Grundsteuereinschätzung vollendet sein wird, muthmaßlich unterstützt werden können.

Die Bürgerschaft bewilligt daher zunächst nur die für die Anstellung eines Obergeometers erforderlichen 5000 ℳ., und zwar für die nächsten beiden Jahre.

Was die gegen den Antrag des Senats geltend gemachten Gründe betreffe, so seien die Aeußerungen des Herrn Wessels gegen die Nothwendigkeit eines Katasters nicht stichhaltig. Die Einrichtung des Katasters sei nicht bloß für die Juristen, sondern auch im Interesse des ganzen Immobiliarverkehrs erforderlich, es sei für die Grundbesitzer im Interesse der Sicherheit der Rechtsverhältnisse ihrer Immobilien absolut nothwendig. Nun sage Herr Wessels, es könnten auch wenn ein Kataster vorhanden, Irrthümer passiren, irren sei menschlich. Allerdings, wie jeder Andere, könne auch ein Katasterbeamter ein Versehen machen, aber es handele sich darum, daß man unter den gegebenen Verhältnissen das denkbar Beste thue, und das sei die Anlegung eines Katasters. Jedenfalls werden wir damit besser operiren, als bisher, wo wir uns in einem Stadium der Rechtsunsicherheit befanden. Er empfehle in erster Linie den Antrag des Senats, eventuell seinen Antrag.

Herr Senator Dr. Hermann Gröning als Commissar des Senats: Wie er sich denke, seien im Wesentlichen durch die Commissionsverhandlungen und den Bericht der Commission, eine Reihe von Fragen bezüglich des vorliegenden Gegenstandes erledigt und zwar zu Gunsten des Senatsantrages, nämlich einmal die Frage wegen der Nützlichkeit oder Nothwendigkeit der Sache; sie werde im Commissionsbericht als dringend bezeichnet; sodann die Frage, ob es möglich, die Arbeit durch das jetzt vorhandene Personal des Katasteramts auszuführen. Das sei nicht möglich und im Einzelnen in der Commission nachgewiesen, sowie von dieser anerkannt. Ferner sei die Unzulänglichkeit des vorhandenen Kartenmaterials nachgewiesen; sämmtliche vorhandene Karten seien nicht brauchbar für diesen Zweck, mit Ausnahme der Neumann'schen Karten; letztere beziehen sich jedoch nur auf die Straßenzüge der Altstadt, während sie mit der Neustadt und Bremerhaven nichts zu thun haben und für die Altstadt auch einer Vervollständigung bedürfen. Diese Karten, welche ohne Zweifel sehr gut gearbeitet seien und eine wesentliche Hülfe bei der in Aussicht genommenen Katastrirung bilden, sollen selbstverständlich mit benutzt werden. Es handele sich nun jetzt hauptsächlich um die Opportunität des Senatsantrags, somit um die Nachweisung der Dringlichkeit der Sache. Wenn er darüber einige Worte sich erlaube, so möchte er, ehe er die Finanzlage ins Auge fasse, den praktischen Werth, welchen die Katastrirung für den Staat und für den Einzelnen habe, zur Geltung bringen, weil er sich denke, daß

diese Seite der Frage von wesentlichem Einfluß auf die Entscheidung über die Dringlichkeit sei.

Im Jahre 1824 wurde vom Senat ein Antrag an den Bürgerconvent gerichtet bezüglich Katastrirung des Gebiets einschließlich Vegesacks. Die damalige Begründung war sehr kurz, es hätten keine langwierigen Verhandlungen darüber stattgefunden. Da die Motivirung noch jetzt vollständig passe, so wolle er sich erlauben, dieselbe vorzulesen. In der Mittheilung des Senats vom 27. Februar 1824 (gedr. Verh. pag. 5) hieß es:

„Ein bisher vielfach gefühlter Mangel ist der an guten Special-Karten vom Landgebiete der Stadt. — Im Archiv befinden sich nur einzelne bei zufälligen Veranlassungen aufgenommene Vermessungen über einzelne Gegenstände, die in keinem Zusammenhange stehen, und was sich von Karten bei den vormaligen Gowgräfschaften befand, ist während der Herrschaft der Franzosen völlig abhanden gekommen. Es müssen deshalb bei jeder Veranlassung, in öffentlichen sowohl als Privat-Angelegenheiten, bei der Verwaltung des Stadtgebiets und der öffentlichen Grundstücke, bei dem Chaussee- und Wegbau, bei den Verkäufen von Ländereien u. s. w. eigene Vermessungen angestellt und Karten angefertigt werden. Dadurch wird aber, zumal wenn die Jahreszeit nicht passend dazu ist, oft ein störender Zeitverlust verursacht, und diese einzelnen Messungen sind kostbar, ohne daß die Resultate derselben, aus Mangel an Zusammenhang unter sich, von Nutzen für die Zukunft wären. Diesem Mangel könnte nun vollständig und gründlich durch eine allgemeine, zusammenhängende Vermessung und Kartirung des Stadtgebiets abgeholfen werden, wenn die Aufnahme nach einem und demselben Maßstabe geschähe, welcher so groß angenommen werden müßte, daß alle zu einer Feldmark gehörende Parcelen mit Genauigkeit dargestellt werden könnten."

Es folgen dann eine große Reihe von Nutzanwendungen, im Ganzen neun, um diese Angaben des Senats näher zu exemplificiren. Er wolle sich erlauben, bezüglich der jetzigen Verhältnisse in ähnlicher Weise zu verfahren, weil er glaube, dadurch zur Aufklärung der Sache beizutragen. Der eigentliche Antragsteller, das Erbe- und Handfestenamt, habe durch seinen Vorsitzer, Herrn Richter Barkhausen, den Hauptnutzen der neuen Katastrirung, die Rechtssicherheit des Weiteren geltend gemacht und begründet, und schließe er sich demselben an. Er bitte zunächst, sich die Lage des Einzelnen zu vergegenwärtigen, welcher dieser Rechtssicherheit theilhaftig sein wolle. Der Einzelne werde nach Vollendung der Katastrirung in der Lage sein, sich einen nach Größe und Zuverlässigkeit vollkommen ausreichenden Riß seines Grundstücks ausfertigen zu lassen und zu seinen Papieren zu legen. Er werde sich jederzeit klar sein über sein Recht und er würde, da dieselbe Klarheit bei seinen Nachbarn und den übrigen Betheiligten vorhanden, nicht so leicht in Differenzen kommen, im Falle von Differenzen würde aber wiederum die Ausgleichung erleichtert. Das sei ein wesentlicher Nutzen für die Rechtssicherheit. Auch die Nachweisung des Zustandes der Grundstücke von alter Zeit her werde für die Folge durch die Katastrirung erheblich gefördert, wie sich das bereits bei vielen Gelegenheiten im Gebiet bewährt habe, und dieser Nutzen treffe in nicht geringerem Maße die Handfestengläubiger wegen der größeren Sicherheit bezüglich ihrer Pfänder, als die Grundeigenthümer selbst. Es seien, um einen andern Punkt zu berühren, im Jahre 1877 ca. 300 Risse aus dem Landgebiet vom Katasteramt mit ausgefertigt und zwar mit einem Kostenaufwande von ca. 1200 ℳ. Wäre das Landgebiet nicht katastrirt, so wäre durch dieselbe Arbeit, ganz abgesehen von dem Zeitverlust, ein acht bis zehnmal so großer Kostenaufwand entstanden, und diese Ausgabe würde auf die Einzelnen gefallen sein, eine Ausgabe, die ihnen also durch die Katastrirung erspart worden. Was Bremerhaven betreffe, so herrsche dort in den alten Stadttheilen in Folge davon, daß die Vermessungen, die Zumessungen bei Landankäufen im Interesse der Käufer von vornherein etwas zu reichlich ausgefallen zu sein scheinen und nicht in Uebereinstimmung stehen mit den Lassungen, eine gewisse Verwirrung, welche ohne eine allgemeine Katastrirung nicht beseitigt werden könne. Dieser Umstand sei von großer Wichtigkeit, weil eine Verwirrung, wie in den Grundeigenthumsverhältnissen des alten Theiles von Bremerhaven, nicht existiren sollte. Die jetzigen Risse am Katasteramt, mehrere Treppen hoch im Lindenhofe, würden von Advokaten, Notaren, Beamten und einem großen Theil des Publicums vielfach eingesehen; dieses verursache den Leuten selbst Zeitverlust, sie halten die Beamten auf und es koste überdem eine Kleinigkeit, 50 Pfennige. Alles Dieses falle weg, wenn Jedermann die Risse selbst im Hause haben könne. Um auf einen anderen Punkt zu kommen, so drängen seit längerer Zeit die Feuerversicherungsgesellschaften auf die Herstellung eines sehr genauen Stadtplans in der Weise, wie ein solcher von Hamburg existire. Der Plan sei aber unmöglich ohne vorherige Katastrirung in der Weise, wie die Feuerversicherungsgesellschaften es verlangen, herzustellen. Hamburg sei in dieser Beziehung Bremen voraus. Der Nutzen sei offenbar: die Feuerversicherungsgesellschaften haben dann für ihre Versicherungen einen Ueberblick, sie wissen, wie die Häusercomplexe liegen und wie die Straßenzüge laufen, sie wissen ferner leichter zu übersehen, wo sich Localitäten befinden, in denen feuergefährliche Gegenstände vorzugsweise angesammelt seien u. s. w. Dieser Nutzen würde andererseits auch den Versicherten wieder zu Gute kommen können. Er möchte nun mit einigen Worten den practischen Werth hervorheben, welchen der Staat auf die Katastrirung zu legen habe, und dieses dann exemplificiren. Bei Anlagen sei es von außerordentlicher Wichtigkeit, daß die Katastrirung vorhanden, einmal schon des Zeitverlustes wegen, den die Anfertigung neuer Risse jetzt verursache, sodann um Kosten zu sparen. Man werde sich der Vermessungen erinnern, welche wegen der längere Zeit geplanten Regulirung der Wachtstraße, wegen des Neustadtsbahnhofs, wegen der Kaiserstraße und anderer Straßen vorgenommen wurden, die der Staat angelegt. Diese Vermessungskosten, welche sich auf ungefähr 2500—3000 ℳ. beliefen, würden gespart worden sein, wenn eine Katastrirung vorhanden gewesen wäre. Seit 10 Jahren

dränge die Bürgerschaft, er berufe sich auf den Beschluß vom 10. März 1869, daß die dem Staate gehörenden Grundstücke, welche unter der Verwaltung der Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke stehen, genau vermessen werden. Es handle sich dabei um ein Object von solcher Wichtigkeit, daß schon deswegen die Katastrirung längst hätte ausgeführt werden sollen. Der Kosten wegen habe man bisher davon Abstand genommen. Um die Größe des Objects festzustellen, wolle er die betreffenden Zahlen vorführen. Der Staat besitze erstens in der Altstadt 86 Immobilien mit einem Flächeninhalt von 47,700 Quadratmeter und einem Werth von 4.720,000 ℳ, zweitens in der Neustadt 59 Immobilien mit einem Flächeninhalt von 240.000 Quadratmeter im Werthe von 2,741,000 ℳ. drittens in Bremerhaven 86 Immobilien mit einem Flächeninhalt von 1,088,000 Quadratmeter im Werthe von 3,801,000 ℳ.; im Ganzen 231 Immobilien mit einem Flächeninhalt von 1,375,700 Quadratmeter gleich 535 Morgen mit einem Capitalwerth von 11,262,000 ℳ. Das sei doch ein Object, dessen Vermessung nothwendig geschehen müsse, wenn die allgemeine Katastrirung nicht vorgenommen werde, und solchen Falls einen Kostenaufwand von ungefähr 5000 ℳ. verursachen werde, die durch die Katastrirung gespart werden. Es komme hinzu, daß wegen der beschlossenen neuen Veranlagung der Grundsteuer alle nicht bebauten Grundstücke in der Altstadt, Neustadt und namentlich in Bremerhaven zu vermessen seien, welche auf Grund des Reinertrags zu schätzen seien. Das würde wiederum einen Kostenaufwand von mindestens 1000 ℳ. erfordern, welcher wegfalle, wenn die Katastrirung beschlossen werde, denn dann würde die Vermessung gleich so ausgeführt werden, daß sie einen Theil der Katastrirung bilde. Ferner seien zu berücksichtigen die fortwährenden Vermessungen in Fällen beabsichtigter Straßenregulirungen und Straßenanlagen. Diese gehen manchmal dergestalt ins Kleine, daß dann auch die Katastrirung nicht ausreiche, in vielen anderen Fällen würde diese jedoch allerdings ausreichen und in Folge dessen die Vermessungsbeamten weniger zu thun haben. Alles dieses sei doch von solcher Wichtigkeit, daß der Inspector des preußischen Katasterwesens, Gaus in Berlin, an welchen er sich gewendet habe, um verschiedene Bedenken der Commission zu erledigen, in seinem Antwortschreiben aus Berlin vom 24. April 1878 sich wie folgt darüber äußere:

„Die Katastercommission des Senats wünscht ferner noch meine Ansicht über die Ausführung der Katastrirung zu erfahren. In dieser Beziehung kann ich nach meinen Erfahrungen aus voller Ueberzeugung nur dazu rathen, die Katastrirung so vollkommen zur Ausführung zu bringen, daß sie den heutigen Anforderungen von Kunst und Wissenschaft entspricht. Sie wird dann bei sachgemäßer Fortführung durch Nachtragung der im Laufe der Zeit entstehenden Veränderungen auf lange Zeit hinaus den hauptsächlichsten Bedürfnissen der öffentlichen Verwaltung wie der Grundbesitzer genügen. Die darauf verwendeten Kosten werden durch Ersparnisse an Kosten für Vermessungen zu besonderen Zwecken mehr als gedeckt werden, ganz abgesehen von den Vortheilen, welche den Grundeigenthümern und Hypothekengläubigern daraus erwachsen, daß die Objecte des Eigenthums beziehungsweise der Verpfändung außer Zweifel gestellt werden.

Es seien aber keineswegs allein derartige Ersparnisse, welche durch die vollendete Katastrirung der Staatscasse zu Gute kommen würden, es würde vielmehr ein Theil der Kosten der Katastrirung in die Staatscasse zurückfließen, denn der Stadtplan, die Uebersichtskarte, welche geschaffen werden solle, werde in Verlag gegeben werden können. Entweder verdiene der Staat daran, und die betreffende Summe fließe in die Staatscasse zurück — in diesem Falle werde die Karte den Käufern etwas theuer zu stehen kommen — oder die Karte werde zu einem billigen Preise abgegeben und die Staatscasse werde nicht direct daran profitiren, der Nutzen aber dem Publikum zufließen. Sodann zweifele er nicht daran, daß jeder ordentliche, verständige Hausverwalter, welcher ein oder mehrere Grundstücke besitze, über jedes seiner Grundstücke sich einen Riß ausfertigen lassen, daß manche Handfestengläubiger einen Riß ihren Documenten beifügen werden, wie das schon jetzt von Seiten der Landleute namentlich bei besonderen Gelegenheiten, bei Wasseranlagen, bei Ent- und Bewässerungsanlagen ꝛc. geschehe. Die Summe, welche daraus zu gewinnen, sei schwer zu veranschlagen, daß sie nicht ganz unerheblich sein werde, glaube er als seine Erwartung aussprechen zu können. Schließlich noch einen Punkt. Bekanntlich seien für das Reichsvermessungswesen 18,000 ℳ. bewilligt. Das Landesvermessungswesen habe nämlich einem Antrag des Reichskanzlers zu Folge an das Reich übergehen sollen. Nachdem Bremen zugestimmt, sei indessen von anderen hervorragenden Staaten ablehnend geantwortet, so daß das Project unausführbar geworden. In diesem Jahre stehen ca. 600 ℳ. dafür im Budget und diese fallen nunmehr weg. Er stelle anheim, ob das nicht dem Antrage zu Gute gerechnet werden könne.

Redner möchte nun noch besonders darauf aufmerksam machen, daß es sich um eine Maßregel handele, deren Nothwendigkeit nicht erst jetzt nachgewiesen sei, sondern bereits vor 50 bis 55 Jahren in einer Weise geltend gemacht wurde, daß er den Eindruck bekommen, daß schon damals die Katastrirung der Alt- und Neustadt hätte vorgenommen werden sollen, wenigstens aber nach Beendigung der Vermessung des Landgebiets. Ebenso liege es mit Bremerhaven. Wenn aber ein Gegenstand seit 50 Jahren für nothwendig erklärt werde von den obersten Behörden, von Senat und Bürgerschaft und zwar im Allgemeinen, sowie auch, wie Redner nachgewiesen, bezüglich einzelner Vermessungen, namentlich wegen des Grundeigenthums des Staats selbst, so sollte man denken, daß endlich die Zeit gekommen, um an die Ausführung zu gehen, damit eine Sache, welche seit 55 Jahren auf der Tagesordnung stehe, ihre Erledigung finde. Es komme hinzu, wie von Herrn Richter Barkhausen hervorgehoben sei, daß in vielleicht 8—10 Jahren das Grundbuchsystem in Bremen eingeführt werden würde; eine Annahme, die mehr oder weniger zuverlässig erscheine. Sobald das Reichscivilgesetzbuch in Kraft trete, so werde dieses System als Bestandtheil des letzteren kurzer Hand eingeführt werden. Er verstehe nicht, wie man in diesem Fall ohne derartige

Risse frei kommen werde. Das genannte System habe zur Folge, daß der Uebergang des Eigenthums an Immobilien im Wesentlichen durch Uebergabe der Documente erfolge. Die Abkündigung und Beschreibung fallen weg; trotzdem soll in den öffentlichen Acten und den Papieren der Privatpersonen Ordnung gehalten werden. Durch das jetzige Verfahren sei man in Bremen verwöhnt, diese äußerliche Sicherheit falle aber dann weg, und Bremen komme in dieselbe Lage, wie die preußischen Städte seit Einführung des Grundbuchsystems im Jahre 1872. Herr Wulstein habe bemerkt, daß eine Katastrirung, wie sie hier beantragt, nur erst in wenigen preußischen Städten durchgeführt sei. Dagegen weise er darauf hin, daß die Katastrirung, auch bezüglich der Städte in der Genauigkeit, wie sie hier beantragt, in allen westlichen, insbesondere auch in den neuen Provinzen Preußens durchgeführt oder in Arbeit sei. Ferner sei eine Katastrirung in den östlichen Provinzen in den sechziger Jahren in kleinerem Maßstabe mit Rücksicht auf die Zwecke der Grundsteuer rasch ausgeführt, und zwar so ausführlich, wie es die Bedürfnisse erforderten. Sie sei nicht mit Rücksicht auf die Gebäudesteuer erfolgt. In Folge dessen haben sich in den Städten so große Unzuträglichkeiten herausgestellt, daß dieses jetzt von vielen Städten, deren Finanzlage keinenfalls eine bessere sei, wie die bremische, nachgeholt werde. Ein Musterwerk in dieser Hinsicht schaffe Berlin. Ferner sei die Katastrirung in Bromberg, Danzig und in dem neuen Theile von Breslau ausgeführt, für den alten Theil habe man einen Plan in größerem Maßstabe hergestellt, wie das durchgängig in den östlichen Provinzen geschehen sei, und beschränke sich zur Zeit auf dessen Vervollständigung. Auch hierüber führe er die Autorität des Inspector Gauß in Berlin an, welcher in dem Schreiben sich wie folgt äußere:

„Nach diesen Ausführungen und da für die beabsichtigte Katastirung der Altstadt und Neustadt Bremen, so wie der Stadt Bremerhaven ebenfalls die Rücksichten auf das Grundbuchwesen maßgebend sind, kann ich meiner Ansicht nur dahin Ausdruck geben, daß eine solche specielle Katastrirung auf die Dauer nicht zu umgehen sein dürfte, da ohne dieselbe eine völlig geordnete Führung der Grundbücher nicht zu ermöglichen sein wird."

Diese Grundbücher werden, wie gesagt, in 8—10 Jahren eingeführt werden. Der Zeitpunkt lasse sich nicht genau angeben. Wenn er zehn Jahre annehme, so greife er den Zeitpunkt weit. Wenn nun dieses System in Bremen eingeführt werde, so entstehen, falls man bis dahin nicht fertig sein sollte, so große Unzuträglichkeiten, daß er wünschen müsse, sie möchten Bremen erspart werden. Die Ausführung könne also höchstens noch ein bis zwei Jahre aufgeschoben werden, allein ein Gegenstand, den man auf die lange Bank schieben könne, sei es keinenfalls. Man könne nicht darauf, wie auf irgend eine Anlage, beliebig verzichten, vielmehr befinde man sich bis zu einem gewissen Grade in einer Zwangslage. Was jetzt nicht geschehe, müsse jedenfalls einige Jahre später geschehen. Wenn man nun die Nutzanwendung auf die augenblickliche Finanzlage mache, so stelle sich die Sache so: sind die Finanzen derart, daß die Staatskasse eine nothwendige Ausgabe selbst dann nicht übernehmen könne, wenn sie einige Jahre später ebenfalls gemacht werden müsse? Es sei keine Sicherheit für ein Besserwerden der Finanzen vorhanden; man hoffe auf bessere Einnahmen, sicher sei aber, daß später auch die Ausgaben größer sein werden. In Folge des Zusammenschmelzens der Einnahmen haben viele nothwendige Gegenstände zurückgestellt werden müssen, die vorgenommen werden müßten, sobald die Einnahmen reichlicher flössen. Das Resultat sei also, wie Herr Dr. Breusing richtig bemerke, daß eine Finanzlage, in der man flott Ausgaben bewilligen könnte, auch in den nächsten Jahren nicht zu erwarten sei. Man müsse also das absolut Nothwendige von Dem, mas man möglicherweise entbehren könne, scheiden. Zu den nothwendigen Sachen rechne er die Katastrirung, zu den weniger nothwendigen manche Posten des Ausgabe-Budgets, darunter einige für Straßen- und Canalanlagen, die immerhin nothwendig und nützlich, doch gegen die Katastrirung zurücktreten und gestrichen werden müssen. So komme er zu dem Resultat, daß trotz der Finanzlage diese Ausgabe bewilligt werden sollte! Er sei beauftragt, den Antrag des Senats aufrecht zu erhalten und zu vertreten. Die Ausgabe solle auf mehrere Jahre vertheilt werden, und zwar nach dem Antrag des Senats auf 3—4 Jahre. Diejenigen Herren aber, welche die Katastrirung auf etwa zehn Jahre vertheilen wollten, hätten dem Angeführten zufolge keine Zeit mehr zu verlieren, sondern müßten darauf dringen, daß jetzt der Anfang gemacht werde, also durch Annahme des Antrags des Herrn Dr. Barkhausen. In zweiter Linie sei auch Redner für diesen Antrag, damit die Sache in Gang komme. Jedenfalls sei vorübergehend für dies Werk die Anstellung eines Obergeometers nothwendig. Ob ein Fremder hierzu genommen werde, darüber könne er keine Ansicht äußern. Dies hänge nicht von ihm ab und sei darüber erst auf Grund sorgfältiger Ueberlegung im Senat zu berichten. Wenn eine hiesige geeignete Persönlichkeit sich finde, so zweifle er nicht, daß der Senat sie berücksichtigen werde. Der Obergeometer werde für 3000 bis 3500 ℳ. Gehalt zu haben sein, es bleiben dann 1500 ℳ. übrig, welche in den ersten Jahren für Instrumente und Hülfe unentbehrlich seien. Durch Annahme des Antrags des Herrn Dr. Barkhausen werde die Katastrirung in Gang kommen. Er habe keinen Auftrag, zu diesem Antrag Stellung zu nehmen, meine aber, daß die Bürgerschaft keinenfalls den Antrag des Senats ganz ablehnen, sondern wenigstens diesen eventuellen Antrag annehmen sollte. Ohne eine bindende Erklärung abzugeben, glaube er, daß dadurch die Katastrirung nicht in einem Zeitraume von 10 Jahren, sondern um mehrere Jahre rascher gefördert werden könne und in 5 bis 6 Jahre zu beschaffen wäre. Dies wäre absolut jedenfalls besser, als wenn sie einstweilen liegen bleibe. Redner empfahl Annahme des Antrags des Senats.

Herr Dr. Breusing: Mit wenigen Worten wolle er auf Das was Herr Wulstein gesagt habe, erwidern. Derselbe behaupte, daß in dem Berichte des Katasterbeamten Widersprüche enthalten seien. Redner habe nun diesen Bericht auf das Eingehendste durchgelesen und glaube denselben verstanden zu haben. Er sei aber nicht wenig erstaunt

gewesen, als er den Bericht, nachdem derselbe ein viertel Jahr in den Händen der Mitglieder der Commission gewesen mit vielen Fragezeichen, Ausrufungszeichen und sonstigen Notizen versehen, wiedergefunden habe. In der nächsten Sitzung habe er sich erkundigt, was dies bedeute und ob vielleicht etwas nicht verstanden sei. Er habe geglaubt, Aufklärung geben zu können. Da habe er namentlich gefunden, daß eine Stelle, wo von den „unvermeidlichen Fehlern" gesprochen sei, unterstrichen und mit Ausrufungs- und Fragezeichen versehen war. Ein Jeder aber, der mit Vermessungen bekannt sei, wisse, daß dergleichen Fehler vorkommen. Es komme nur auf die Grenzen an. Präge man z. B. Goldstücke, so wisse ein Jeder, daß dieselben nicht absolut vollkommen seien. Ein Plus oder Minus sei dabei immer zu gestatten. So sei es auch hier. Wenn bei 100 Quadratmeter Fehler von 10 Quadratmeter vorkommen, so sei das gegen alle Ordnung, kommen solche Fehler bei 1000 Quadratmeter vor, so könne man sich darüber nicht beklagen. Er habe die Denkschrift sehr wohl verstanden, die Fragezeichen aber nicht. (Heiterkeit.) Herr Wulstein habe sich früher für das Vermessungswesen sehr interessirt und erinnere er sich mit Freuden, daß als in Anwesenheit eines Senatscommissars es zur Sprache kam, ob man die vorzügliche Vermessung des Herrn Major Neumann fortsetzen solle, Herr Wulstein dafür eintrat und die Bürgerschaft ersuchte, die dafür geforderte Summe zu bewilligen. Leider sei die Bürgerschaft nicht darauf eingegangen. Er hoffe nun, daß Herr Wulstein seiner alten Liebe eingedenk sein und sich dafür erklären werde, daß die Vermessung, wenn nicht von Herrn Major Neumann, doch von einem anderen tüchtigen Manne fortgesetzt und dazu die nöthigen Mittel heute Abend bewilligt werden. Thatsache sei es, daß Bremen keinen Kataster habe. Wenn auch die Schätzungskarten auf Pergament mit Golddruck getragen wären, so wäre damit doch nichts erreicht, denn es komme auf die Vermessung an.

Es wurde Schluß der Debatte beantragt.

Herr Wulstein erklärte sich gegen den Schluß, da die Sache noch nicht genügend beleuchtet sei. Wer bei der Debatte Langeweile empfinde, möge sich zeitweilig entfernen.

Herr Richter Mohr: Es könne hier nicht von Langeweile die Rede sein, die Frage sei vielmehr, ob der Gegenstand genügend durchdiscutirt sei. Die Bürgerschaft habe schon einmal die Angelegenheit gründlich behandelt. Der Bericht der Commission habe die Hauptpuncte festgestellt und es handele sich lediglich um die Frage, ob die Finanzen es gestatten, die Katastrirung in Angriff zu nehmen. Auch dieser Punkt sei durchberathen. Sonach liege kein Grund für die Fortsetzung der Discussion vor.

Herr Bredehorst zur thatsächlichen Berichtigung: Der Herr Senatscommissar habe bemerkt, daß wenn die Altstadt katastrirt werde, künftig die Vermessungen bei den Verkäufen wegfallen würden. In der Vorstadt, die früher katastrirt worden, liege die Sache aber anders, da werden bei Verkäufen Vermessungen vorgenommen. Herr Senatscommissar habe ferner hervorgehoben, daß die Assecuranzgesellschaften durch die später auf Grund des Katasters anzufertigenden Karten eine genauere Uebersicht bekommen würden. Dazu dürften aber die von den Schätzungsbeamten angefertigten Vermessungskarten genügen.

Herr Tebelmann: Herr Richter Barkhausen habe für die Bewilligung des Antrags des Senats hervorgehoben, daß die Katastrirung der Altstadt wegen den Parcelirungen nothwendig sei. Darauf wolle er nur erwidern, daß seines Wissens Parcelirungen in der Altstadt gar nicht vorkommen. Nur einmal sei ein solcher Fall, an der Marktstraße, vorgekommen, aber in mehreren Jahren nicht wieder. Ein jedes Immobile der Altstadt habe, wie Herr Richter Barkhausen bestätigen werde, seine Acte.

Herr Dr. Breusing: Herr Wulstein habe auf den Berichterstatter der Commission hingewiesen und sich so geäußert, als ob mit diesem Berichte wohl Niemand außer ihm, dem Redner und Herrn Richter Barkhausen einverstanden wäre. Dies werfe ein eigenthümliches Licht auf das Verfahren der Commission. Redner habe sich ganz enthalten, im Sinne der Minorität, welche aus Herrn Richter Barkhausen und ihm bestehe, eine Ansicht auszusprechen. Er habe nur Thatsachen ausgesprochen. Der Beschluß der Majorität sei von ihm aus dem Protokoll wörtlich herausgezogen und sei der Bericht in der Schlußversammlung darnach festgestellt, bei welcher leider Herr Wulstein nicht anwesend war. Er habe dann Namens der Minorität einen Bericht abfassen wollen, wozu sich jedoch Herr Richter Barkhausen, der sonst mit ihm übereinstimmte, nicht willig zeigte.

Es wurde nunmehr zur Abstimmung geschritten und zunächst der Antrag des Senats, sodann der Antrag der Herren Dr. Barkhausen und Richter Mohr, endlich der Antrag der Herren Papendieck und Genossen abgelehnt und war damit die Angelegenheit erledigt.

Nr. III der Tagesordnung:

Wahl von Armenpflegern.

Herr Präsident verlas folgendes Schreiben des Herrn Senator Nielsen:

An das Bürgeramt!

Im Verfolg des Beschlusses des Senats und der Bürgerschaft vom 11. October und 6. November dieses Jahres betreffend die Vermehrung der Armenpfleger sind außer den Ersatzwahlen für die gesetzlich ausscheidenden 8 Diaconen und 10 von der Bürgerschaft gewählte Armenpfleger weitere 72, im Ganzen also 90 Neuwahlen vorzunehmen (vergl. Verhandlung zwischen Senat und Burgerschaft Seite 443, Absatz 1) und gestattet sich der Vorstand, gemäß § 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. October 1875, die Wahl der stadtbremischen Armenpfleger betreffend, dem Bürgeramt die einliegende Wahlliste zu überreichen mit der Bitte, die Wahl baldmöglichst veranlassen zu wollen.

Bremen, den 23. November 1878.

Herr Präsident: Die Wahlliste sei den Mitgliedern der Bürgerschaft gedruckt zugegangen.

Herr Tecklenborg beantragte:
Die unter Nr. 1 bezeichneten Herren durch Acclamation zu wählen.

Herr Wessels stellte das Amendement:
Im District 117, 122 und 137 die unter Nr. 2 bezeichneten Herren zu wählen,
da die unter Nr. 1 bezeichneten Herren aus triftigen Gründen verhindert seien.

Herr Dr. Pavenstedt hielt das Amendement des Herrn Wessels für unzulässig.

Herr Dr. Barkhausen war entgegengesetzter Ansicht.

Herr Präsident berichtigte einen Druckfehler des vorliegenden Verzeichnisses. Auf Seite 3 oben müsse es statt Bezirk „XVI" „XIV" heißen. Da Herr Dr. Pavenstedt der en bloc-Abstimmung widersprochen habe, so müsse schriftlich abgestimmt werden.

Herr Präsident verkündete später das Resultat der Wahl dahin, daß in den Districten 117, 122 und 137 die in dem Verzeichniß unter Nr. 2 aufgeführten, in den übrigen Districten die unter Nr. 1 vorgeschlagenen Herren erwählt seien.

Demnach waren gewählt:

Bezirk I, District 1
Herr Johs. Gläser, Buchtstraße 7.
Bezirk I, District 3
Herr Obergerichtsanwalt Hildebrand, Neue Börse 8/9.
Bezirk I, District 5
Herr J. C. B. Meyer jr., Langenstraße 10.
Bezirk I, District 7
Herr Dr. jur. Krönig, Wachtstraße 26a.
Bezirk I, District 8
Herr Eberh. Tölken, Obernstraße 21.
Bezirk II, District 10
Herr S. Goosmann, Geeren 8.
Bezirk II, District 15
Herr Aug. Bechtel, Langenstraße 104.
Bezirk III, District 19
Herr F. H. H. Fürstenau, Osterstraße 53.
Bezirk III, District 21
Herr H. Meier, Osterstraße 23.
Bezirk IV, District 23
Herr Wilh. Aug. Rost, Osterstraße 41.
Bezirk V, District 31
Herr Wilh. Rickmers, Grünenstraße 84.
Bezirk V, District 32
Herr Fried. Geerke, Grünenstraße 23.
Bezirk V, District 34
Herr C. L. Bestenbostel, Grünenstraße 36c.
Bezirk V, District 36
Herr Fried. Schmidt, Grünenstraße 116a.
Bezirk VI, District 38
Herr C. Huchting, Domsheide 10/12.
Bezirk VI, District 39
Herr A. H. Overbeck, Geeren 29.
Bezirk VI, District 41
Herr Wilh. Nolte, Hinterm Stephanikirchhof 36.
Bezirk VI, District 42
Herr Just. Achelis, Hinterm Stephanikirchhof 22.
Bezirk VI, District 43
Herr J. C. C. Leuschner, Doventhorstraße 9.
Bezirk VI, District 44
Herr Heinr. Nielsen, Steph. Bollwerk 26.
Bezirk VII, District 45
Herr Ferd. Westhoff jr., Besselstraße 27.
Bezirk VII, District 46
Herr Carl Aug. Blome, Humboldtstraße 141.
Bezirk VII, District 48
Herr David Arndt, Humboldtstraße 139.
Bezirk VII, District 52
Herr Jul. Hach, Mathildenstraße 19.
Bezirk VIII, District 56
Herr J. Herm. Ropers, Bismarckstraße 58.
Bezirk VIII, District 58
Herr B. A. Dieckmann, Altenwallscontrescarpe 7.
Bezirk VIII, District 59
Herr Louis Bechtel, Humboldtstraße 164.
Bezirk VIII, District 61
Herr Jul. Muhle, Bismarckstraße 25.
Bezirk VIII, District 62
Herr F. A. Erdmann, Besselstraße 6.
Bezirk IX, District 63
Herr Joh. D. Dunkel junr., Keplerstraße 54.
Bezirk IX, District 64
Herr F. A. W. Widmann, Fehrfeld 9.
Bezirk IX, District 65
Herr Fr. Bechtel, Häfen 23.
Bezirk IX, District 66
Herr J. C. Gellermann, Humboldtstraße 166.
Bezirk IX, District 67
Herr H. L. Löffler, Besselstraße 16.
Bezirk IX, District 68
Herr J. H. Hasselbach, Herderstraße 64.
Bezirk IX, District 69
Herr Alfr. Unkraut, Dobben 86.
Bezirk IX, District 70
Herr Dr. jur. Sievers, Keplerstraße 50.
Bezirk IX, District 71
Herr Heinr. Rumsfeld, Herderstraße 1.
Bezirk X, District 73
Herr M. A. Just, Hornerstraße 131.

Bezirk X, District 75
Herr Thomas Basse, Dobben 92.
Bezirk X, District 78
Herr Carl Dauelsberg, Bismarckstraße 63.
Bezirk X, District 79
Herr Heinr. Seekamp, Friesenstraße 36.
Bezirk XI, District 80
Herr F. W. Kellner, Sielwall 44.
Bezirk XI, District 82
Herr E. R. Münder, Sielwall 64.
Bezirk XI, District 84
Herr C. R. Hasse, Dobben 101.
Bezirk XII, District 88
Herr Fr. Bredehorst, Brookstraße 3.
Bezirk XII, District 89
Herr H. Wedermann, v. d. Steinthor 96.
Bezirk XII, District 92
Herr Dr. jur. Grote, Mathildenstraße 27.
Bezirk XII, District 93
Herr D. Gildemeister, Bleicherstraße 43.
Bezirk XIII, District 100
Herr L. E. Borgstedt, Düsternstraße 10.
Bezirk XIII, District 101
Herr C. H. Bruns, 1. Kaufmannsmühlenkamp 1.
Bezirk XIV, District 103
Herr C. W. E. Mencke, Ellhornstraße 32.
Bezirk XIV, District 104
Herr C. H. Plate, 1. Kaufmannsmühlenkamp 33.
Bezirk XIV, District 105
Herr G. E. F. Lassalle, Lützowerstraße 96.
Bezirk XIV, District 106
Herr M. H. Huning, Bergstraße 13.
Bezirk XIV, District 109
Herr Dr. Gust. Müller, Contrescarpe 185.
Bezirk XIV, District 110
Herr Chr. Siebers, Lützowerstraße 27.
Bezirk XV, District 111
Herr F. J. Schieferdecker, Lützowerstraße 109 a.
Bezirk XV, District 113
Herr A. W. Giehler, Landwehrstraße 34.
Bezirk XV, District 114
Herr G. Sanders, Tannenstraße 4.
Bezirk XV, District 115
Herr W. Bartels, Steffensweg 37.
Bezirk XV, District 116
Herr J. D. Kahrs, Uthbremerstraße 170.
Bezirk XV, District 117
Herr R. Reinken, Nordstraße 39.
Bezirk XV, District 118
Herr H. Bornemann, Olbersstraße 22.
Bezirk XVI, District 120
Herr Lüder Rüte, Steffensweg 1.
Bezirk XVI, District 122
Herr J. J. Rahe, Capt., Nordstraße 61.
Bezirk XVI, District 124
Herr E. Höljes, Capt., Olbersstraße 21.
Bezirk XVI, District 125
Herr Joh. Balleer, Altona 24.
Bezirk XVII, District 127
Herr J. L. Straßburg, Bergstraße 31.
Bezirk XVII, District 128
Herr Bernh. Haars, Olbersstraße 38.
Bezirk XVII, District 130
Herr C. H. H. Seetzen, Olbersstraße 44.
Bezirk XVII, District 132
Herr Johs. Lehmkuhl, Lützowerstraße 109.
Bezirk XVII, District 134
Herr Gerh. Schipper, Nordstraße 44.
Bezirk XVIII, District 135
Herr Wilh. Kroning, Contrescarpe 166.
Bezirk XVIII, District 137
Herr Johs. Strohmeyer jr., Diepenau 2/3.
Bezirk XVIII, District 138
Herr George Sanders, Doventhorssteinweg 52.
Bezirk XVIII, District 141
Herr E. L. Wiehe, Olbersstraße 16.
Bezirk XVIII, District 142
Herr D. M. Freudenberg, Tannenstraße 9.
Bezirk XIX, District 143
Herr Conr. Heinr. Brüning, Brautstraße 15.
Bezirk XIX, District 144
Herr L. C. Biermann, Buntenthorssteinweg 12.
Bezirk XIX, District 145
Herr Wilh. Meyer, Buntenthorssteinweg 584.
Bezirk XIX, District 146
Herr H. G. Hartwig, Buntenthorssteinweg 494c.
Bezirk XIX, District 147
Herr H. Rust, Buntenthorssteinweg 573.
Bezirk XIX, District 148
Herr G. H. Höst, Buntenthorssteinweg 519.
Bezirk XIX, District 151
Herr G. L. Zahrt, Meyerstraße 225.
Bezirk XX, District 152
Herr Johs. G. Schünemann, Buntenthorssteinweg 5a.
Bezirk XX, District 154
Herr Herm. Ellinghausen, Buntenthorssteinweg 16.
Bezirk XX, District 156
Herr L. C. W. Krämer, Meyerstraße 1.
Bezirk XX, District 158
Herr Hinr. Tabe, Osterstraße 51.
Bezirk XX, District 159
Herr C. W. Schultze, Meyerstraße 17.

Nr. IV der Tagesordnung:

Mittheilung des Senats vom 3. Juli 1878 und Antrag der Commission, betreffend:

Verkauf von Moorland in der Feldmark Borgfeld.

Herr Dr. Adami: Die Commission habe nachträglich beschlossen, einen schriftlichen Bericht einzureichen. Dieser Bericht enthalte viele Zahlen und möchte er anheim geben, den Gegenstand für heute auszusetzen und auf die nächste Tagesordnung zu bringen. Bis dahin könne der Bericht gedruckt werden. Durch ein Versehen sei sein Brief erst am Montag an das Bürgeramt gekommen.

Herr Bade war gegen die Aussetzung. Ueber dieses unglückliche Stück Land sei schon häufig debattirt worden und freue er sich, daß es endlich so weit sei, daß die Commission den Verkauf empfehle, damit der Staat dieses kleine Capital an Stelle der miserablen Zinsen, die er bisher aus diesem unfruchtbaren Lande bezogen, erhalte.

Herr Steinhäuser: Er möchte nur empfehlen, den Antrag der Deputation vom 3. Juli vorigen Jahres anzunehmen.

Herr Brüns erklärte sich für die Aussetzung, damit der Commission Gelegenheit gegeben werde, ihren Bericht gedruckt einzubringen.

Herr Woltjen: Er möchte die Bürgerschaft bitten, die Sache nicht auszusetzen. Es sei ja dankend anzuerkennen, wenn die Commission noch einen Bericht erstatten wolle, es werde aber wenig mehr darin gesagt werden können, als daß die Commission den Verkauf empfehle. Es werde genügen, wenn Herr Dr. Adami das hier mündlich sage.

Herr Wessels: Er möchte bitten, die Aussetzung zu belieben. Wenn die von der Bürgerschaft gewählte Commission durch ihren Vorsitzer mittheile, daß sie noch einen weiteren schriftlichen Bericht zu erstatten wünsche, so sei es ein Act der Courtoisie, dann die Sache so lange auszusetzen, bis dieser Bericht der Bürgerschaft zugegangen sei.

Der Antrag des Herrn Dr. Adami auf Aussetzung wurde angenommen.

Nr. V der Tagesordnung:

Mittheilung des Senats vom 12. November 1878:

Schulpflege.

Herr Präsident verlas die Anträge der Schuldeputation.

Herr Volkmann: Aus den übereinstimmenden Berichten der Commission und der Schuldeputation würde die Bürgerschaft entnommen haben, daß die Einrichtung der Schulpflege sich vollständig überlebt habe und daß die Function der Schulpfleger im Wesentlichen nur noch darin bestände, daß sie über den unterlassenen Besuch der Schule sich unterrichten und die eventuelle Bestrafung oder Erlaß derselben beantragen. Die Schuldeputation sei deshalb der Ansicht, daß die Einrichtung aufgehoben werden sollte, und empfehle das. Es könne aber bei der großen Ausdehnung, welche unser Schulwesen habe, nicht den Schullehrern und Vorstehern zugemuthet werden, daß sie diese Controle selbst ausüben, es sei daher nothwendig, daß dies durch einen Beamten geschehe, wie es an sich viel zweckmäßiger und wirksamer geschehen könne. Zu diesem Ende wünsche die Schuldeputation ermächtigt zu werden, einen Beamten auf Kündigung mit einem Gehalt bis zu 1500 ℳ. anzustellen. Diesem Antrage habe er noch etwas Anderes hinzuzufügen. Im Jahre 1843 hätten Senat und Bürgerschaft eine außerordentliche Unterstützung für die concessionirten Volksschulen im Betrage von 500 ℛ𝔗 Gold gleich 1660 ℳ. bewilligt, und über die ganze oder theilweise Vertheilung dieser 500 ℛ𝔗 hätten bisher die Schulpfleger gemeinsam mit dem Scholarchate zu Anfang des Jahres das Stimmrecht gehabt. Das falle weg, wenn die Aufhebung der Schulpflege beschlossen werde, und es würde sich empfehlen, dies Stimmrecht auf die Schuldeputation übergehen zu lassen. Im Einverständnisse mit dem Scholarchate stelle er diesen Antrag. Im Uebrigen empfehle er, die Anträge der Schuldeputation anzunehmen.

Herr Dr. Adami: Die Bürgerschaft habe wegen dieses Gegenstandes bekanntlich früher eine Commission niedergesetzt, und den Mitgliedern der Commission könne es nur außerordentlich angenehm sein, wenn auf diese Weise durch Zustimmung der Schulbehörde der frühere Commissionsantrag, was die Schulpflege betreffe, vollständig erledigt werde. Die Commission habe aber noch einen zweiten Gegenstand rückständig, dieser betreffe die Aufnahme schulpflichtiger Kinder. Die Commission habe schon zweimal in diesem Jahre berichtet und sich angelegen sein lassen, diese sehr schwierige Frage durch Privatstudien zu fördern. Die Commission habe sich mehrere fremde Gesetze zu verschaffen gesucht, um darnach der Bürgerschaft weitere Vorschläge zu machen. Zu seinem größten Bedauern seien die Berathungen der Commission, welche, wie erklärlich, nur langsam über diesen wichtigen Punkt weiter schreiten konnte, noch nicht beendigt, und gebe er daher anheim, wenn es nöthig sein sollte, über den letzten im Berichte der Schuldeputation erwähnten Punkt etwas zu sagen, zu erklären, die Bürgerschaft würde sich bald darüber äußern. Am nächsten Freitag sei wieder eine Commissions-Versammlung, und wenn auch noch nicht nächstes Mal, so werde die Commission doch in einigen Wochen die Ehre haben, mit einem neuen Berichte aufzuwarten.

Herr Präsident schloß hierauf die Versammlung, weil die beschlußfähige Anzahl Mitglieder nicht mehr anwesend war.

Schluß der Sitzung 8¾ Uhr.

Bericht der Budgetcommission

Die Budgetcommission kann sich in ihren Aeußerungen über die diesmalige Vorlage kurz fassen. Erhebliche Unrichtigkeiten sind in derselben nach ihren Wahrnehmungen nicht enthalten, und die Ungenauigkeiten, welche sich in einzelnen Specialetats vorfinden, betreffen nur Nebendinge, nicht die Voranschläge selbst, so daß die Commission sie hier mit Stillschweigen übergehen kann, bereit, wenn es gewünscht wird, sie bei der Verhandlung der Bürgerschaft mündlich vorzuführen. — In der Sache selbst verweist sie

die Voranschläge der **Einnahmen** betreffend

auf die Bemerkungen zu denselben in dem Begleitbericht der Finanzdeputation, welchen sie völlig zustimmt, und giebt sie nur anheim, den Beschluß über die Quote der Einkommensteuer noch bis zu besserer Uebersicht des Bedarfs auszusetzen, um zuvor darüber klar zu sein, ob und welch ein Theil des rechnungsmäßigen Deficits auf etwaige Ueberschüsse aus der Rechnung dieses Jahres angewiesen werden könne. — Was sodann

die Voranschläge der **Ausgaben** betrifft,

so erlaubt sich die Commission, der Bürgerschaft die nachfolgenden Anträge sammt den in den meisten derselben enthaltenen Abstrichen und Einschränkungen zu empfehlen. Dieselben finden ihre Hauptmotivirung, so weit sie Streichungen enthalten, in der gegenwärtigen Finanzlage; sachlich konnte die Commission die betreffenden Einstellungen nur darauf ansehen, ob sie an sich noch entbehrlich und aufschiebbar, oder wenigstens nicht ganz schon erforderlich seien. Die Commission hat sie daher auch meistens nicht einzeln motivirt und muß es im Ganzen dem Gutfinden der Bürgerschaft überlassen, wie weit sie mit der Commission den sachlichen Forderungen der betreffenden Verwaltungen ein Uebergewicht der sich aus der Finanzlage ergebenden Gründe und Bedenken entgegenzustellen gewillt ist.

Im Hinblick auf das von der Finanzdeputation berechnete Deficit von 1,581,662 ℳ. hätte die Commission gern noch weitere Anträge auf Verminderung der Ausgaben gestellt. Das Feld der freien Beschlußfassung über die Ausgaben ist indeß ein sehr eng begrenztes, und wenn auch hie und da noch Streichungen oder Einschränkungen zulässig sein mögen, so werden dieselben schwerlich von erheblichem Belang sein, und die Commission muß daher um so mehr die Annahme ihrer Anträge empfehlen.

Die von der Commission beantragten Streichungen in den Ausgaben belaufen sich im Ganzen auf 428,950 ℳ. und mindern also das berechnete Deficit noch nicht einmal um dessen Dritttheil herab. Es darf aber wohl gehofft werden, daß sich beim Abschluß der laufenden Jahresrechnung ein aus Mehreinnahmen und Minderausgaben resultirender Ueberschuß ergeben wird, der das Deficit noch weiter ermäßigt.

Ihre Anträge stellt die Commission nun in Folgendem zusammen.

Budget für das Jahr 1879.

Bei ihrer Prüfung der in der Vorlage der Finanzdeputation enthaltenen Voranschläge für das Jahr 1879 hat die Bürgerschaft unter Berücksichtigung der darauf bezüglichen Deputationsberichte, so wie der in den Specialetats enthaltenen Erläuterungen und Motivirungen folgende Beschlüsse gefaßt:

Ordentliche Einnahmen.

II 4. Einkommensteuer.

Ueber die Feststellung der Quote für 1879 behält sie sich einstweilen ihre Beschlußfassung noch vor.

Ordentliche Ausgaben.

VI 2. Hochbau.

Die im Specialetat 65 sub III 3 für „Bedürfnißanstalten" ausgeworfenen 4000 ℳ. setzt die Bürgerschaft auf 3000 ℳ. herab. Sie streicht ferner die ebendaselbst sub III 5 für „Entfernung von Zwischenmauern und neue Spazierhöfe" ausgeworfenen 1600 ℳ., so wie die ebendaselbst sub 14 und 15 für „Neue Eingangsthür zum Stadtweinkeller" und „Stadttheater, äußerer Anstrich und Malen der Decke im Zuschauerraum" ausgeworfenen 450 und (1800 und 600) 2400 ℳ.

VI 3. Straßenbau.

Die im Specialetat 66 sub II 1, 2 und 3 für „Straßen ꝛc., Brunnen und Brücken ꝛc." eingestellten 80,000, 9000 und 4000 ℳ setzt die Bürgerschaft auf resp. 70,000, 8000 und 3000 ℳ. herab.

VI 4. Regelung der Baulinien.

Statt der eingestellten 20,000 ℳ. bewilligt die Bürgerschaft nur 10,000 ℳ.

VI 5. Heerstraßen.

Von den im Specialetat 67 sub II 1 für „Unterhaltung der Heerstraßen, Brücken ꝛc." in Summa eingestellten 38,585 ℳ. setzt die Bürgerschaft 8000 ℳ. ab und empfiehlt der Verwaltung, sich bei Uebertragbarkeit der Positionen mit dem übrig bleibenden Betrage einzurichten.

VII. Eisenbahnen.

Betreffs der im Specialetat 71 sub B III 1 c mit 10,000 ℳ. eingestellten „Güterexpedition" erbittet sich die Bürgerschaft unter Vorbehalt ihres Beschlusses einen Bericht von der Verwaltung, ob und wie weit die Benutzung der Anstalt den dafür aufgewandten Ausgaben entspreche.

IX 7. Spaziergänge.

Die im Specialetat 82 sub 7 und 8 mit resp. 6030 und 2970 ℳ. eingestellte „Herstellung einer Wasserleitung in den Wallanlagen" und „Verbesserung des Weges von der Bischofsnadel nach der Rembertistraße" muß die Bürgerschaft für 1879 noch zurückstellen.

Außerordentliche Ausgaben.

I 3. Straßenbau.

Die laut Specialetat 90 für eine Reihe neuer Arbeiten ausgeworfene Gesammtsumme von 300,762 ℳ. setzt die Bürgerschaft auf 100,762 ℳ. herab, da ihr eine größere Aufwendung dafür in 1879 nicht gefügt scheint, und sie wünscht zugleich, daß ihr ein diesen Betrag nicht überschreitender neuer Etat vorgelegt werde.

I 4. Heerstraßen.

Die im Specialetat 91 sub 4 und 5 für „Rockwinkel" und „Burg" ausgeworfenen Beträge von resp. 1400 und 6600 ℳ. muß die Bürgerschaft noch für 1879 absetzen.

Ebenso kann sie zu

I 6. Seminar und Grunderwerb für das Seminar

die für ein neues Seminargebäude ausgeworfenen Beträge von resp. 70,000 und 50,000 ℳ. für 1879 nicht bewilligen, so wünschenswerth der beantragte Neubau auch nach dem Berichte der Schuldeputation erscheint.

Sie streicht ferner als wenn auch wünschenswerth, doch keineswegs dringend

I 7. Feuerwehr Neustadt mit 10,500 ℳ.
I 8. Umbau des Gefangenhauses mit 14,500 ℳ.
I 9. Pfandlocal mit 6500 ℳ. und
I 10. Pumperei am alten Wall mit 25,000 ℳ.

und setzt betreffs

I 11. Kälberdeichssiel

ihre Beschlußnahme wegen Bewilligung der eingestellten 30,000 ℳ., wenn sie auch an sich die Uebernahme der Anlagekosten nicht abweist, noch aus, indem sie den Senat ersucht, die Sache noch genauer prüfen und im Fall der Unzulänglichkeit einer Verstärkung des Sieles und der etwaigen Nothwendigkeit eines Neubaues einen genau specificirten Kostenanschlag vorlegen zu lassen.

I 12. Vertiefung der Bührener Weser.

Die Vornahme dieser Arbeit genehmigt die Bürgerschaft und bewilligt die dafür ausgeworfenen 49,600 ℳ.

Im Uebrigen genehmigt die Bürgerschaft das vorgelegte Budget in allen seinen Positionen in Einnahme und Ausgabe, indem sie zugleich sämmtlichen Verwaltungen in der Verwendung der Mittel die äußerste Sparsamkeit zur Pflicht macht.

№ 39.

Verhandlungen der Bürgerschaft.

Sitzung vom 11. December 1878.

Entschuldigt waren folgende Herren:

Behncke, Dr. Aug. Heinr.
Faber, G. D.
Lampe, Herm.
Noltenius, Carl
Nolze, L. C.
Schmidt, Joh. Heinr.
Strothoff, F. G. jr.

Nicht entschuldigt waren folgende Herren:

Barth, Synd. Dr.
Bavendamm, H.
Behrens, Wilh.
Bergfeld, G.
Bremermann, Fr.
Brinkmann, A.
Budelmann, D.
Danziger, Herm.
Drünert, F. H.
Feldmann, Dr. F. C. A.
Frahm, W.
Fuhrken, C. F.
Ihlder, J. D.
Kroog, J. D.
Lamcke, H. W.
Müller, Heinr.
Nebelthau, A. G.
Osmers, Hinr.
Schröder, J. H. A.
Smidt, J. W.
Stichnath, G.
Stümcke, Ferd.
Tewes, R. Ph.
Thyen, O.
Tietjen, H. G.
Ulrichs, Ed.
von Vangerow, L.
Vohne Alb,
Wessels, J. F.
Wichlein, J. D.
Wulfhoop, J. E.
Zimmermann, C. E.

Gegenstände der Tagesordnung:

Verhandelt Seite

I. Mittheilung des Senats vom 12. November 1878:
Schulpflege. 442

II. Mittheilung des Senats vom 26. November 1878:
Wahl der Schätzungscommission für die Grundsteuer 445
Nachbewilligung für die Crimminalgerichts-Canzlei . 445

III. Mittheilung des Senats vom 3. Juli 1877,
Bericht und Antrag der Commission:
Verkauf von Moorland in der Feldmark Borgfeld . 445

IV. Mittheilung des Senats vom 11. October 1878:
Stadtwerder 445

V. Mittheilung des Senats vom 19. November 1878:
Nachtwachenwesen 2c. 446

VI. Commissionsbericht über die Straßen-Polizeiordnung für die Stadt Bremen 447

Verhandelt Seite

VII. Mittheilung des Senats vom 8. November 1878:
Budget für das Jahr 1879. (N. z. Verh. gek.)

VIII. Mittheilung des Senats vom 3. December 1878:
Neue Verkündigung einiger das Landgebiet betreffenden Gesetze,
Kirchspielschulen,
Revision der jährlichen Steuern,
Unterhaltung der öffentlichen Gebäude,
Strombau. (N. z. Verh. gek.)

XI. Mittheilung des Senats vom 6. December 1878:
Reichsjustizgesetze,
Exportbonification auf hier gebrautes Bier,
Weserbahnhof,
Neuverkündigung einiger das Landgebiet betreffenden Gesetze 2c. (N. z. Verh. gek.)

Eröffnung der Sitzung 6¼ Uhr.

Herr H. Claussen präsidirte.

Das Protocoll der letzten Versammlung wurde genehmigt.

Nach Feststellung der Tagesordnung war keine Mittheilung des Senats eingegangen.

Herr Präsident: Es sei im Bürgeramt verabredet worden, der Bürgerschaft heute eine geschäftliche Mittheilung zu machen. Da dieselbe aber durch ein Versehen nicht auf die Tagesordnung gestellt sei, und er gehört habe, daß angeregt werden solle, die Discussion über diesen Gegenstand für heute auszusetzen, so zeige er den Herren des Bürgeramts an, daß es besser sein werde, den Gegenstand regelrecht auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu stellen.

Die Bürgerschaft erklärte sich hiermit einverstanden.

Nr. I der Tagesordnung:

Mittheilung des Senats vom 12. November 1878:

Schulpflege.

Die Debatte über diesen Gegenstand wurde fortgesetzt.

Herr Präsident verlas folgende Anträge:

1. Antrag der juristischen Commission:

> Die Bürgerschaft genehmigt die Aufhebung der bisherigen Schulpflege mit Ende dieses Jahres, wünscht aber, da die Einführung der Schulpflege durch Gesetz vom 30. December 1822 geschah, daß auch die Aufhebung durch besonderes Gesetz ausgesprochen werde.

2. ein Amendement zum Antrage der Schuldeputation von den Herren Dr. Adami, Below, Dr. Bulle, Lonke, Tebelmann und Volkmann:

> Indem die Bürgerschaft die Anstellung eines Schulvogts, wie beantragt, bewilligt, spricht sie dabei doch den Wunsch aus, daß die Schuldeputation in Erwägung ziehe, ob die Functionen des Schulvogts nicht zweckmäßiger einem bereits vorhandenen Beamten übertragen werden können.

3. ein Antrag der Commission in Betreff der Freischulen:

> In Beziehung auf den von der Schuldeputation am Ende ihres Berichts ausgesprochenen Wunsch sieht sich die Bürgerschaft in Erwartung des Berichtes der von ihr zur Berathung dieser Frage niedergesetzten Commission noch nicht in der Lage, eine endgültige Erklärung abzugeben, ist aber damit einverstanden, daß die in dem Berichte des Directors der Armenpflege vom 29. Juni 1877, Verhandl. S. 244 vorgeschlagenen Einrichtungen provisorisch für das Jahr 1879 eingeführt werden.

4. ein Antrag des Herrn Volkmann:

> Die Bürgerschaft wolle beschließen, daß die Verfügung über den von Senat und Bürgerschaft bewilligten jährlichen Zuschuß von 500 Thaler Gold oder ℳ. 1660.— zur außerordentlichen Unterstützung concessionirter Volksschulen — worüber bisher die Schulpfleger gemeinsam mit dem Scholarchat beschlossen haben — fortan der Schuldeputation überwiesen werden solle.

Herr Dr. Adami für die juristische Commission: Die Schulpflege wurde durch ein formelles Gesetz, welches der Genehmigung der Bürgerschaft unterlag, im Jahre 1822 eingeführt, und es sei somit selbstverständlich, daß eine durch Gesetz geschaffene Einrichtung nicht, wie die Schuldeputation anscheinend beabsichtige, lediglich durch Verfügung des Scholarchats wieder aufgehoben werden könne. Es sei dies eine reine Formsache und werden weder im Senat noch in der Bürgerschaft Bedenken gegen den Wunsch der juristischen Commission obwalten. Für die Commission in Betreff der Freischulen möchte er mittheilen, daß, nachdem die Commission Ende vorigen Sommers über die Schulpflege berichtet habe, die Mitglieder derselben darüber zweifelhaft waren, ob damit nicht eigentlich das Mandat der Commission erloschen, und ob die Commission noch berechtigt sei, in Betreff des Schulvogtes Anträge zu stellen. Aus Anlaß dieses Zweifels haben die Mitglieder der Commission einen Antrag eingereicht, der vollständig zustimmend laute, abgesehen von der Clausel, daß vorgeschlagen werde, einen vorhandenen Beamten, wenn möglich, zu benutzen, um dem Staat die Anstellung eines neuen Beamten, wenn möglich, zu sparen. Die Commission habe zwar bereits drei Mal berichtet, sie habe aber noch eine Aufgabe. Es handele sich um eine Cardinalfrage, nämlich darum, ob in Zukunft jedes Schulkind Schulgeld bezahlen solle, oder ob diejenigen Eltern, welchen Befreiung vom Schulgeld gewährt werde, eine Armenunterstützung genießen. Letzteres hätte die sehr gefährliche Folge, daß behauptet werden könnte — wie dies z. B. im Großherzogthum Baden der Fall gewesen, — Diejenigen, deren Kinder in eine Freischule aufgenommen, genössen Armenunterstützung und wären deshalb des politischen Wahlrechts verlustig, eine außerordentlich weittragende Folge, die möglicherweise mehrere Tausende Mitbürger treffen könnte, daher sorgfältig erwogen werden müsse. In der Commission sei namentlich die Frage aufgeworfen, ob es nicht besser sei, den Grundsatz der Unentgeltlichkeit des Volksschulunterrichts an die Spitze zu stellen, wie dies in der preußischen Verfassungsurkunde der Fall gewesen. Die Tragweite dieser Frage sei der Art, daß die Vorarbeiten noch nicht beendet werden konnten. Die Commission glaube daher nicht vorgreifen zu dürfen, wenn sie empfehle, die von der Behörde für die Aufnahme der Kinder in die Freischulen vorgeschlagene Einrichtung für das nächste Jahr zu genehmigen. Nachdem die Diakonen aufgehört haben, an der Armenpflege Theil zu nehmen, müsse eine gewisse Einrichtung geschaffen werden, es würde sonst ein bunter Wirrwarr entstehen. Nach Rücksprache mit einem der Inspectoren des Freischulwesens glaubte die Commission

die Genehmigung der neuen Einrichtung für 1879 empfehlen zu sollen. In der nächsten Woche werde die Commission mit ihrem Bericht wohl fertig werden. Es könne nicht schaden, wenn die neue Einrichtung vorläufig für ein Jahr probirt werde.

Herr Dr. C. Barkhausen: In Vertretung des leider abwesenden Herrn Wessels und im Auftrage desselben habe er das Folgende zur Sprache zu bringen. Der Bericht der Schuldeputation vom 12. November schließe mit einem Hinweis darauf, daß noch nicht bezüglich der Aufnahme von schulpflichtigen Kindern in den Freischulen berichtet sei. In dieser Beziehung sei zu bemerken, daß am 29. Juni 1877 eine Mittheilung erfolgt sei, bei welcher als Unteranlage sich eine zwischen dem Scholarchat und der stadtbremischen Armenpflege getroffene Vereinbarung bezüglich gemeinsamer Grundsätze bei der künftigen Aufnahme von Kindern in den Freischulen befand. Dieser ganze Bericht und somit auch die Unteranlage sei damals an die Commission für die Freischulen überwiesen worden. Seitens der Bürgerschaft sei noch kein Beschluß gefaßt. Es habe sich jedoch seitdem herausgestellt, daß diese Vereinbarung in mancher Beziehung einer Verbesserung fähig und bedürftig, und habe in Folge dessen im November d. J. eine neue Vereinbarung zwischen Scholarchat und Armenpflege stattgefunden, die er hier wohl zur Kenntniß ger Bürgerschaft bringen dürfe. Dieselbe laute:

1) Die Anmeldungen geschehen bei den Schulvorstehern, sowohl zu den regelmäßigen Aufnahmeterminen, als auch im Laufe des Jahres. Die Schulvorsteher überweisen die Anmeldungen durch Vermittelung des Scholarchats an die Armenpflege.

2) Der Bezirks-Vorsteher überweist die ihm zugegangenen Anmeldungen an seine Armenpfleger zur Prüfung, welche innerhalb 14 Tagen geschehen muß.

3) Ueber jeden Fall wird ein kurzer Bericht vom Armenpfleger erstattet, wozu das Scholarchat Formulare zu liefern hat; derselbe ist drei Tage vor der Bezirks-Versammlung dem Bezirks-Vorsteher einzureichen.

4) Dem Ermessen des Bezirks-Vorstehers ist eine weitere Prüfung anheimgegeben.

5) Die Bezirks-Versammlung beschließt, ob die Aufnahme der angemeldeten Kinder zu empfehlen ist.

6) Sämmtliche Anmeldungen und die darauf bezüglichen Beschlüsse der Bezirks-Versammlung werden dem Scholarchat überwiesen.

7) Die Inspection sendet den Bezirks-Vorstehern die von ihr unterzeichneten Aufnahmescheine zur Vertheilung an die betreffenden Eltern oder Pflegeeltern zurück und macht den Bezirks-Vorstehern von der Zurückweisung solcher Kinder, deren Aufnahme die Bezirks-Versammlung empfohlen hat unter Angabe der Gründe Mittheilung.

8) Erachtet das Scholarchat die Aufnahme eines Kindes, die von der Armenpflege nicht befürwortet ist, für wünschenswerth, so wird dasselbe vor definitiver Beschlußfassung die für die Aufnahme nach seiner Ansicht sprechenden Gründe zunächst der Armenpflege zur nochmaligen Aeußerung mittheilen.

9) Auch im Laufe des Jahres können noch einzelne Anmeldungen erfolgen, welche in ähnlicher Weise zu behandeln sind.

Es könne wohl keinem Zweifel unterliegen, daß die Regelung dieser Angelegenheit zweckmäßiger Weise in erster Linie den dabei betheiligten Behörden, dem Scholarchat und der Direction der Armenpflege, überlassen werden müsse. Er habe leider erst vor Kurzem den jetzigen Stand der Sache kennen gelernt und sei durch die Anträge der Commission überrascht. Es werde muthmaßlich keine Bedenken haben, den Antrag des Herrn Dr. Adami anzunehmen. Auch werde die Bürgerschaft sich damit einverstanden erklären, daß die Regelung der Grundsätze für das Verfahren der Aufnahme von Kindern in Freischulen den Behörden überwiesen werde, jedoch unbeschadet der Frage in Betreff der weiteren civilrechtlichen Folgen, des Wahlrechts ꝛc. Er stelle daher folgenden Antrag:

> Die Bürgerschaft hat davon Kenntniß erhalten, daß zwischen dem Scholarchat und der Armenpflege eine Vereinbarung über das bei der Aufnahme schulpflichtiger Kinder in stadtbremische Freischulen zu beobachtende Verfahren stattgefunden hat. Im Anschluß hieran beschließt die Bürgerschaft, die Regelung dieser Angelegenheit den genannten beiden Behörden zu übertragen, mit der weiteren Maßgabe, daß auch künftig etwa wünschenswerth erscheinende Abänderungen dieser Vereinbarung dem Ermessen des Scholarchats und der Direction der Armenpflege allein überlassen werden.

Innerhalb dieser Grenzen könne die Regelung der Angelegenheit den beiden Behörden übertragen werden. Er wolle nur noch darauf aufmerksam machen, daß nach dem Vorgetragenen der Antrag der Commission jedenfalls modificirt werden müßte. Denn darnach solle sich die Bürgerschaft einverstanden erklären, daß die im Bericht des Directors der Armenpflege vom 29. Juni 1877 vorgeschlagenen Einrichtungen provisorisch für 1879 eingeführt werden. Wie die Herren aber eben gehört haben, seien diese Vereinbarungen theilweise durch ein späteres Uebereinkommen abgeändert. Er möchte daher anheimgeben, den Antrag entsprechend zu modificiren.

Herr Grelle: Es sei wohl keinem Zweifel unterworfen, daß die Bürgerschaft beschließe, die Schulpflege, welche durch Verordnung von 1822 in's Leben getreten sei, aufzuheben, weil die Schulverhältnisse sich bedeutend geändert haben. Aber wie schon der Bericht angebe, trete dadurch eine gewisse Lücke ein und zwar in Betreff des Schulzwangs. Der Schulzwang bestehe darin, daß die Kinder vom 6. bis zum 14. Jahre regelmäßig die Schule besuchen. Sobald Versäumnisse vorkommen, trete eine Strafe ein. In Betreff der Kinder der Volksschulen werden die Eltern mit Geldstrafen belegt. Was die höheren Schulen betreffe, so trete für die Kinder eine Disciplinarstrafe ein. Beiläufig wünsche er, daß da eine Gleichmäßigkeit stattfinde. Entschuldigungen können nur stattfinden, wenn Krankheit die Kinder vom Schulbesuch abhalte, oder auch, wenn sonstige zwingende Nothwendigkeiten vorhanden seien. Es sei klar, daß in den kleinen Familien

sehr oft Ursachen vorhanden, welche es nothwendig machen, daß das Kind zu Hause bleibe. Aber es gebe auch Eltern, welche den Schulbesuch ihrer Kinder lässig betreiben und es lieber sehen, wenn ihre Kinder zu Haus bleiben und ihnen zur Hand gehen. Je lässiger sie seien, desto eher werden sie sagen: zwingende Nothwendigkeiten haben vorgelegen. Wie solle man das beurtheilen? Lasse man hier Alles als entschuldigt hingehen, so werde der Schulzwang aufhören, nach und nach etwas Zwingendes zu sein. Es müsse also eine Untersuchung stattfinden. Diese könne der Lehrer nicht vornehmen, nicht der Lehrer könne sich mit den Eltern darüber streiten, welches die Ursachen seien. Je lässiger die Eltern seien, desto eher werden sie sagen: Davon verstehst du nichts, meine Kinder müssen entschuldigt werden. Zwingende Ursachen müssen vorliegen, andererseits dürfe keine ungerechte Strafe verhängt werden. Wo sich aber Lässigkeit zeige, müsse Strafe eintreten. Auch der Inspector könne nicht hingehen und fragen: wie steht die Sache? Dazu müsse eine Zwischenperson da sein. Als der Schulzwang ins Leben trat und überhaupt bis jetzt noch waren für die Kirchspielschulen keine Schulpfleger vorhanden. Auf seinen Antrag wurde im Schulvorstand der Rembertischule ein Mitglied gewählt, um die Sache in die Hand zu nehmen. Dieser Schulpfleger habe ihm immer treu zur Seite gestanden und dadurch sei immer ein regelmäßiger Schulbesuch in der Rembertischule gewesen. In zweifelhaften Fällen sei dieser Herr zu ihm gekommen, es sei berathen und weitere Erkundigungen eingezogen worden. Eine solche Zwischenperson müsse da sein. Von der Commission sei bemerkt, es würde wünschenswerth sein, wenn diese Geschäfte einem sonstigen Beamten übertragen werden könnten. Redner könne aber versichern, daß eine Person genug mit dieser Sache zu thun habe und sich mit keiner anderen Angelegenheit beschäftigen könne, ja er zweifle, ob eine Persönlichkeit genügen werde. Deshalb möchte er bitten, vorläufig den Beschluß zu fassen, daß eine Persönlichkeit, die keine andere Functionen treibe, angestellt werde. Es werde sich ergeben, ob noch mehr Anstellungen geschehen müssen. Ob der Mann Schulvogt oder Schulpfleger heiße, sei einerlei, derselbe müsse aber Autorität haben, es könne nicht, wie er hie und da gehört habe, ein Polizeidiener sein. Er bitte den Antrag der Schuldeputation anzunehmen.

Herr Dr. Bulle: Der Commission sei zur Kunde gekommen, daß seitdem die Mittheilung an die Bürgerschaft ergangen, von Seiten der Armenpflege Bedenken gegen die 1877 getroffene Vereinbarung erhoben seien. Es wurde damals in der Commission von competenter Seite zugleich angezeigt, daß wahrscheinlich von Vertretern der Armenpflege in der Bürgerschaft ein derartiges Amendement zu dem Antrage der Commission eingebracht werden würde. Die Commission sei sich darüber klar gewesen, daß sie gegen ein solches Amendement keine ablehnende Stellung zu nehmen haben würde. Leider habe das Amendement des Herrn Dr. Barkhausen aber nicht die erwartete Form. Die Commissionsmitglieder hatten vorausgesetzt, daß man beantragen werde, die zwei Punkte, welche als neuerdings abgeändert in der Commission namhaft gemacht worden seien, in der Vorlage von 1877 direct abzuändern. Das aber sei in dem Amendement nicht geschehen, sondern es werde dem Scholarchat und der Direction der Armenpflege plein pouvoir gegeben, irgend welche Einrichtungen zu treffen. Das scheine zu weit gegriffen. Einerseits sei es nicht angemessen, dem Scholarchat die Befugniß zu geben, man sollte wenigstens die Schuldeputation an die Stelle setzen. Außerdem dürfte die Commission, die zur Begutachtung dieser Fragen eingesetzt sei, beanspruchen, daß man von Seiten der Bürgerschaft nicht ein für alle Mal diese beiden Behörden Alles ordnen lasse und von vorneherein die Einmischung der Commission abschneide. Denn der Antrag des Herrn Dr. Barkhausen, eigentlich des Herrn Wessels, gehe ja so weit, daß er auch für die Zukunft ein für alle Mal den beiden Behörden alle ferneren Abänderungen überlasse. Das sollte die Bürgerschaft nicht thun. Unbedenklich dagegen scheine es, daß die Bürgerschaft die beiden Behörden autorisire, provisorisch diejenigen Abänderungen, welche ihnen zweckmäßig erscheinen, zu treffen und behalte er sich die Formulirung eines solchen Antrags vor. Die Behörden erhalten dann die Freiheit, welche ihnen Herr Dr. Barkhausen geben wolle. Die Bürgerschaft aber vergebe sich nichts und könne auf die Sache zurückkommen, sobald es ihr angemessen scheine. In Betreff des Schulvogts empfehle er den Commissionsvorschlag, welcher der Schuldeputation freie Hand lasse und nur den Wünschen, die von gewissen Seiten lebhaft gehegt werden, daß man, wenn es irgend zu umgehen sei, keinen neuen Beamten anstellen möchte, Ausdruck gebe.

Herr Dr. Adami: Die Commission habe von Hörensagen erfahren, daß eine neue Verabredung zwischen dem Scholarchat und der Armenpflege stattgefunden habe. Die Commission habe geglaubt, auch ohne dies Abkommen zu kennen, der Bürgerschaft empfehlen zu dürfen, dasselbe für ein Jahr zu genehmigen. Die Sache unbedingt dem Scholarchat und der Armenpflege zu überlassen, gehe nicht an. Im Laufe der nächsten Zeit werde wohl ein ordnungsmäßiger Bericht, welcher alle Punkte erledige, an die Bürgerschaft gelangen. Er ändere seinen ersten Antrag dahin ab, daß die Bürgerschaft die von Herrn Dr. Barkhausen erwähnte Vereinbarung auf ein Jahr genehmigen möge.

Herr Lonke: Ueber einen Punkt werde die Bürgerschaft vollständig einstimmig sein, daß nämlich die Schulpflege, wie sie bisher war, zu beseitigen sei. Indem dies aber die Bürgerschaft und zwar mit gutem Rechte thue, weil die Schulpfleger nach ihrem eigenen Bekenntniß nichts zu thun hatten, werde auch zugleich die Controle über die Aufnahme von Kindern in die Freischule beseitigt. Diese Frage sei eine dringende, weil in nächster Zeit eine Aufforderung an die Eltern, welche Kinder in die Schule zu schicken haben, und kein Schulgeld zahlen können, erlassen werde. Es handele sich darum, wer darüber entscheiden solle, ob die angemeldeten Kinder bedürftig seien, in die Freischule geschickt zu werden oder nicht. Früher thaten dies die Diaconen. Im vorigen Jahre seien versuchsweise die Armenpfleger damit betraut worden. Nun sei das Bedenken vollständig unbegründet,

daß dadurch das politische Wahlrecht beschränkt werde. Durch die Entscheidung der Armenpfleger über die Aufnahme eines Kindes in die Freischule sei noch keine Armenunterstützung ausgesprochen. Das Schulgeld werde aus der Staatscasse bezahlt. Von der Schulcommission sei der Vorschlag gemacht worden, nach den näher angegebenen Verordnungen zu verfahren. Würde die Bürgerschaft den Antrag des Herrn Dr. Barkhausen annehmen, so würde sie sich dadurch eines großen Rechtes begeben. Er unterstütze den Antrag des Herrn Dr. Adami. Was den Schulvogt betreffe, so handele es sich um eine provisorische Einrichtung, indem die Functionen des Schulvogts durchaus noch nicht vollständig festgestellt seien. Deshalb habe die Commission beantragt, die Bürgerschaft möge den Wunsch aussprechen, daß vorläufig der jetzige Schulbote mit der Sache beauftragt werden möchte. Die Behörde könne dann Erfahrungen sammeln und später der Bürgerschaft weitere Mittheilungen machen.

Herr Präsident verlas folgendes Amendement des Herrn Dr. Bulle:

an betreffender Stelle einzuschalten:

in der Form, wie dieselbe dem Vernehmen nach durch neuere Vereinbarungen zwischen Schuldeputation und Armenpflege modificirt sind.

Es wurde Schluß der Debatte beantragt.

Herr Dr. Barkhausen: Durch das Amendement des Herrn Dr. Bulle werde das eine seiner Bedenken gegen den Commissionsantrag beseitigt, insofern erledige sich also der von ihm für Herrn Wessels gestellte Antrag. Auf der anderen Seite müsse er zugeben, daß die Frage noch nicht so reif sei, um die Angelegenheit ganz an das Scholarchat und die Armenpflege zu überweisen und glaube er im Sinne des Herrn Wessels zu handeln, wenn er den Antrag zurückziehe und den Vorschlag des Herrn Dr. Bulle empfehle.

Der Schluß der Debatte wurde beliebt.

Bei der Abstimmung wurde zunächst der Antrag der juristischen Commission, sodann der Antrag des Herrn Volkmann, weiter das Amendement der Commission wegen der Schulpflege und in Gemäßheit dieser Abstimmung der diesen Gegenstand betreffende Antrag der Schuldeputation, endlich der Antrag der Commission in Betreff der Freischulen mit dem Amendement des Herrn Dr. Bulle angenommen.

Nr. II der Tagesordnung:

Mittheilung des Senats vom 26. November 1878:

1. Wahl der Schätzungscommission für die Grundsteuer.

An Stelle des Herrn E. L. Solte wurde Herr Jacob Klatte gewählt.

2. Nachbewilligung für die Criminalgerichtscanzlei.

Der Antrag des Senats wurde angenommen.

Nr. III der Tagesordnung:

Mittheilung des Senats vom 3. Juli 1877, Bericht und Antrag der Commission:

Verkauf von Moorland in der Feldmark Borgfeld.

Herr Präsident verwies auf die wegen dieses Gegenstandes vorliegenden Anträge.

Herr Dr. Adami als Mitglied der Commission: Nach längeren Verhandlungen nehme sich die Commission die Freiheit, der Bürgerschaft den vorliegenden Antrag zu unterbreiten. Die an sich nicht schwierige Frage habe der Commission dennoch viele Mühe gemacht, so daß sie nicht habe eher berichten können. Es entstehe durch die Verzögerung jedoch kein Schaden für den Staat, da durch den Antrag der Commission die Zinszahlung der Käufer vorgesehen sei. Allen Mitgliedern der Bürgerschaft sei es bekannt, daß Redner ein warmes Interesse für das Landgebiet habe, dennoch glaube er nicht zu weit gegangen zu sein, indem er dem ersten Antrag der Deputation nicht beigestimmt habe. Ebenso die anderen Mitglieder der Commission. Dieselbe glaube mit ihrem Vorschlage den Verhältnissen entsprochen zu haben. Den Betheiligten werde allerdings das Land eine Kleinigkeit mehr kosten, und wenn dieselben das nicht bezahlen wollen, dann werde die Commission allerdings sagen müssen, es sei nicht zu verantworten, das Land zu verkaufen. Die Commission nehme sich daher die Freiheit ihren Antrag zu empfehlen.

Herr Steinhäuser: Wie er höre, sollen die Interessenten von Borgfeld, welche sich in der Mitte der Bürgerschaft befinden, erklärt haben, daß sie geneigt seien, auf die von der Commission vorgeschlagene Kaufsumme einzugehen. Wenn das richtig, so nehme Redner keinen Anstand die Sache gut zu heißen. Bekanntlich habe die Verwaltungsdeputation ein sehr einnehmendes Wesen. Er möchte die Veranlassung herbeiführen, daß die betreffenden Herren erklären, ob sie dem Vorschlage der Commission entsprechen wollen; sonst erbitte er sich das Wort von Neuem.

Es hatte sich Niemand weiter zum Wort gemeldet.

Herr Präsident: Der Antrag der Commission verhalte sich zum Deputations-Antrage wie ein Amendement, er werde deshalb zunächst den Commissionsantrag zur Abstimmung bringen.

Der Antrag der Commission wurde angenommen.

Nr. IV der Tagesordnung:

Mittheilung des Senats vom 11. October:

6. Stadtwerder.

Herr Steinhäuser: Er habe dem Berichte nichts hinzuzufügen.

Herr Dr. Adami: Die Kammer für Landwirthschaft habe sich alle mögliche Mühe gegeben, um dem Wunsche

der Bürgerschaft zu entsprechen und eine bessere Einrichtung ausfindig zu machen. Man habe sich aber im Allgemeinen gesagt, daß die jetzige Verwaltung des Stadtwerders eine ganz vortreffliche sei. Es sei allerdings die Möglichkeit vorhanden, einen Theil zu berieseln, es sei aber immerhin fraglich, ob dadurch der Graswuchs besser werde, die Erfahrung habe im Gegentheil an manchen Orten ergeben, daß das Gras schlechter werde; es müßte also die Probe gemacht werden. Auf die Dauer ließe sich überdem die Sache nicht durchführen, denn so bald ein starkes Hochwasser eintrete, spüle dieses alle zu dem Zwecke gemachte Anlagen fort. Es würden jedes Jahr die Anlagen erneuert werden müssen, bekanntlich eine außerordentlich kostspielige Sache. Es lasse sich mit einem Worte nichts anderes mit dem Werder anfangen. Wollte man die Wirthschaft davon trennen, so müßte ein neues Gebäude hergestellt werden, da der Hirt auf dem Werder wohnen müsse. Er könne nur wiederholen, daß die Verwaltung im Allgemeinen eine vortreffliche sei.

Es wurde Schluß beantragt, dieser Antrag aber zurückgezogen.

Herr Th. Garbade trat den Ansichten der Deputation bei. Schon vor einigen Jahren sei darüber berathen worden, ob der Werder nicht mehr einbringen könne. Er erinnere sich, daß in 3 Jahren, in den Jahren 1816, 1817 und 1818 die ganze Zeit hindurch auf dem Stadtwerder keine andere Communication möglich war, als per Schiff. Die Berieselung würde nichts nützen, da es schon vorgekommen, daß 9 Fuß Wasser auf dem Werder gestanden. Eine Erhöhung würde ungeheuer viel Geld kosten.

Herr Dr. Pavenstedt: Nur einige kurze Bemerkungen. Der vorliegende Bericht der Deputation sei veranlaßt durch eine Reihe wiederholter Anträge der Budgetcommission der Bürgerschaft, welche regelmäßig zwei oder drei Jahre hindurch eine Berathung über die Frage beantragt habe, ferner aber wesentlich dadurch, daß im Schooße der Bürgerschaft hervorgehoben wurde, es könne durch eine andere Einrichtung der Wirthschaft ein größerer Ertrag erzielt werden, namentlich durch Einrichtung von Gemüseland auf dem Werder. Die Deputation glaubte ein für alle mal diesen Ideen dadurch ein Ende machen zu sollen, daß sie die Consequenzen darstellte, welche sie nun im Bericht geschildert habe: daß die Einrichtung einer Sommerwirthschaft auf dem Werder unverhältnißmäßig große Kosten verursachen würde, welche niemals durch den Ertrag gedeckt werden könnten, und daß die Herstellung von Gemüseland aus wirthschaftlichen Gründen nicht zu empfehlen sei, der Werder dadurch vielmehr seiner Bestimmung entfremdet werden würde, während die jetzige Bestimmung desselben der Stadt zum Segen gereiche. Das seien die Motive, und bitte er in der Weise zuzustimmen, daß die Bürgerschaft den Bericht entgegennehme.

Es hatte Niemand weiter ums Wort gebeten.

Die Bürgerschaft erklärte, daß sie den Bericht dankend entgegennehme.

Nr. V der Tagesordnung:

Mittheilung des Senats vom 19. November 1878:

Nachtwachenwesen.

Herr Kotzenberg: Nach dieser abermaligen Zurückweisung des Antrags der Bürgerschaft sei wohl keine Aussicht, daß der Senat seine Ansicht noch ändern und den von der Bürgerschaft vorgeschlagenen Pensionssätzen zustimmen werde. Er glaube daher, daß die Bürgerschaft für jetzt die Sache ruhen lassen sollte, und stelle folgenden Antrag:

> Die Bürgerschaft bedauert die abermalige Ablehnung ihres Antrags und, wenngleich sie jetzt die seitens der Polizeidirection vorgeschlagenen Pensionssätze genehmigt, behält sie sich doch vor gelegentlich später auf diese Angelegenheit zurückzukommen.

Herr Hentze: Er könne nicht umhin, sein Bedauern darüber auszusprechen, daß der Senat in diesem Falle der Bürgerschaft wieder gezeigt habe, daß er nicht wolle, und zwar dem zweimaligen, fast einstimmig gefaßten Beschluß der Bürgerschaft gegenüber. Die Bürgerschaft wisse wohl, was sie beschlossen, und er glaube nicht, daß sie gewillt sein werde, jetzt von ihrem Beschlusse abzugehen. Wenn in der Mittheilung des Senats angedeutet werde, daß genügend Leute bei den gegenwärtigen Sätzen zu haben seien, so stimme Redner dem bei. Wenn man darnach verfahren wollte, dann würde man allerdings auch Leute bekommen können ohne irgend welche Pensionsberechtigung, ja er glaube, daß sich die Leute selbst einen Abzug vom Gehalt gefallen lassen würden. Er sei aber überzeugt und habe oft von Vorgesetzten beim Nachtwachenwesen die Klage gehört, sie könnten keine andere Leute bekommen, als womit schwer umzugehen und schwer zu regieren sei. Er von seinem Standpunkte möchte, daß die Bürgerschaft nochmals erkläre, sie müsse auf ihrem Beschlusse beharren. (Widerspruch.) Man sage nein, dann brauche die Bürgerschaft ja nichts mehr zu beschließen.

Es wurde Schluß beantragt.

Herr L. Brinkmann erklärte sich gegen den Schluß.

Der Schluß wurde abgelehnt.

Herr L. Brinkmann: Wenn man betreffs dieser Vorlage des Senats mit anderen Herren spreche, dann werde die Frage aufgeworfen: Weshalb ist der Senat hinsichtlich dieser Angelegenheit mit der Bürgerschaft nicht einig? und es heiße dann: Es hängt von der Bürgerschaft ab, solche Senatoren zu wählen, welche im Einverständniß mit der Bürgerschaft handeln. (Heiterkeit.)

Herr Präsident: Er müsse den Redner bitten, diesen Gegenstand nicht so weit auszudehnen, daß derselbe die Wahl der Senatoren hereinziehe. Das gehöre nicht zur Sache.

Herr L. Brinkmann: Er kenne Jemand, welcher mehr Geist habe, als unsere Senatoren, ja als selbst unser Reichskanzler. (Heiterkeit.) Dieser Jemand sage: Wenn ihr

hinfüro bei derartigen Sachen mehr Gewicht haben wollt, dann hängt das davon ab, daß ihr das einführt, was ihr bis jetzt noch nicht habt: das allgemeine Wahlrecht. Dieser Jemand sei die öffentliche Meinung, welche sich bei diesem Gegenstande documentire. Im Monat Juni beschied der Inspector des Nachtwachenwesens, Herr Senator Tetens 7 Nachtwächter zu sich, die zur Controle vorkommen sollten. Diese Leute nun, welche 34 Jahre dem Staat treu und pünctlich gedient,, sie sollten abdanken. Man verfolge jetzt eben das System, daß man nur mit jungen Leuten zu thun haben wolle. Diese 7 Nachtwächter sollten sich also bereit erklären, ihr jetziges Gehalt mit einer Pension von 120 *M.* zu vertauschen. Sie seien dann gezwungen, sich um Nebenbeschäftigung zu bekümmern, um nur durchzukommen. Solche Leute werden nicht, wie es bei den Beamten üblich, mit einem Dank in den Ruhestand versetzt, sondern es heiße einfach: Mohr, du hast deine Schuldigkeit gethan, nun kannst du gehen. Im Verlaufe der letzten 6 Monate habe man die Oberappellationsgerichtsräthe Pauli und Wunderlich mit ihrem ganzen Gehalt, 7000 bis 8000 *M.* pensionirt. Jetzt dagegen, wo es sich um Leute handele, die durch die Pension ihr Dasein fristen müssen, da wolle die Bürgerschaft sich mit dem Senate einverstanden erklären? Er protestire im Namen seiner Wähler, speciell der Wähler des 22. Bezirks dagegen! Wenn die Leute lange Jahre ihre Schuldigkeit gethan haben, dann wollen wir sie auch unterstützen. Er bitte, nicht den Antrag des Herrn Kotzenberg anzunehmen, sondern nehme den Beschluß vom 18. September wieder auf und stelle den Antrag, zu beschließen:

> Die Bürgerschaft beharrt bei ihrem Beschluß und ersucht den Senat ihr hierin beizutreten.

Herr Buhrmann beantragte namentliche Abstimmung über den Antrag des Herrn L. Brinkmann.

Dieser Antrag wurde nicht genügend unterstützt.

Herr Dr. Breusing: Er sei der Ansicht des Herrn Brinkmann, und wenn es zur Abstimmung über dessen Antrag käme, würde er sich dafür erklären. Er möchte aber Herrn Brinkmann ersuchen, seinen Antrag zurückzuziehen, derselbe würde vollständig resultatlos sein. Im Wesentlichen würde der Antrag des Herrn Kotzenberg dasselbe erreichen.

Herr Hentze: Er finde, daß die Bemerkungen des Herrn Dr. Breusing nicht stichhaltig seien. Wenn man sagen wollte: die Beschlüsse der Bürgerschaft sind resultatlos, dann sei es doch besser, die Mitglieder gehen nach Hause. (Oho!) Zwei Mal habe die Bürgerschaft mit großer Majorität den Beschluß gefaßt; es könnte doch sein, daß der Senat sich einmal bestimmen ließe und der Bürgerschaft einmal entgegen komme. Er sei dafür, daß die Bürgerschaft den Antrag des Herrn Brinkmann annehme, damit es nicht heiße: Es ist gleich, ob ihr in der Bürgerschaft seid oder nicht, zu sagen habt ihr doch nichts.

Es wurde Schluß der Debatte beantragt und beliebt.

Nach einer kurzen Besprechung über die Reihenfolge der Anträge in der Abstimmung erfolgte die letztere dahin, daß der Antrag des Herrn Kotzenberg angenommen wurde. Der Antrag des Herrn Brinkmann war damit erledigt.

Nr. VI der Tagesordnung:

Commissionsbericht über die Straßen-Polizeiordnung für die Stadt Bremen.

Als Senatscommissar nahm Herr Senator Plump an der Berathung Theil.

Herr Präsident verwies auf den vorliegenden Commissionsbericht und verlas folgenden Antrag der juristischen Commission:

> Dem Senat zu empfehlen, die Polizeidirection zu veranlassen, in § 131 der verkündeten Straßen-Polizeiordnung, Abs. 1 die 3 zuerst gebrauchten Worte: „Absichtliche oder fahrlässige" zu streichen.

Er eröffne zunächst eine Generaldiscussion und werde sodann, wenn nöthig, jeden Antrag einzeln zur Berathung und Abstimmung stellen.

Herr Richter de Harde: Die juristische Commission habe die Straßen-Polizeiordnung geprüft und habe vom rein juristischen Standpunkt aus nichts einzuwenden. Der Antrag der Commission beziehe sich auf den § 131, welcher in seinem ersten Absatze laute:

> „Absichtliche oder fahrlässige Uebertretungen der vorstehenden Bestimmungen sind nach Maßgabe der §§ 366, 367 und 368 des Strafgesetzbuchs strafbar."

Der Grund, weshalb die Commission diesen Antrag stelle, beruhe darin, daß in dem Capitel des Strafgesetzbuchs betreffend Uebertretungen keine besondere Bestimmungen über den Dolus enthalten seien und ebenso über Fahrlässigkeit die allgemeinen Bestimmungen gelten.

Herr Dr. Adami: Die Commission habe sich bei ihrer Prüfungsarbeit alle Mühe gegeben und werde die Bürgerschaft ihr hoffentlich beistimmen. Ein thätiges Mitglied derselben werde einen Antrag auf en bloc Annahme stellen. Dem Antrage der juristischen Commission, mit welchem sich die berichtende Commission nicht beschäftigen konnte, stimme er vollständig bei.

Herr Brüns: In dem Bericht der Commission sei nichts über die Beleuchtung von Fuhrwerken auf den Heerstraßen gesagt und erbitte er sich darüber Auskunft, eventuell werde er ein Amendement in diesem Sinne stellen.

Herr Senatscommissar Senator Plump: Zur allgemeinen Berathung glaube er bemerken zu dürfen, daß der Commissionsbericht eine Reihe von Anträgen enthalte, welche lediglich Fassungsabänderungen betreffen, und gegen die er als unbedenklich an sich nichts einzuwenden habe. Die allein in Betracht kommenden sachlichen Unterschiede beschränken sich auf wenige Paragraphen, höchstens fünf. Dadurch werde die Discussion sehr vereinfacht. Er glaube aber aussprechen

zu dürfen, daß es wünschenswerth erscheine, daß diese wenigen Paragraphen, in Bezug auf welche eine sachliche Meinungsdifferenz zwischen dem Senatscommissar und der Commission bestehe, auch wirklich zur Discussion gelangen.

Herr Wulstein: Auch er habe vorschlagen wollen, in dieser Weise zu verfahren und wolle nur noch einen Wunsch aussprechen in Betreff einer Ungleichheit, welche die Vorlage enthalten, nämlich, daß die Equipagen wie andere Fuhrwerke, namentlich die Droschken, mit einer rothen Nummer in der Laterne versehen werden, denn diese seien mit den flottesten Pferden bespannt, welche in der Eile davon galoppiren, ohne daß man die Nummer, wenn sie hinten am Wagen angebracht, erkennen könne. Diese Abänderung lasse sich vielleicht noch treffen. Der Vorschlag der juristischen Commission leuchte ein und könne die Bürgerschaft mit der Vorlage wohl zufrieden sein. Er beantrage,

den Vorschlag der Commission en bloc anzunehmen.

Herr Helmken: Er bitte, den Vorschlag des Herrn Wulstein nicht anzunehmen. Allerdings sei es richtig, daß Privatequipagen bei der raschen Gangart der Pferde, wenn sie ein Unglück angerichtet haben, rasch von der Stelle kommen, aber eben deshalb werde auch eine Nummerirung an den Seiten nicht bemerkbar sein. Deshalb sei es besser, die Privatequipagen nicht in dieser Weise zu belästigen.

Herr Tebelmann: Auch er habe, wie es Herr Brüns schon gethan, die Frage anregen wollen, ob es nicht zweckmäßig sei, die Vorschrift wegen der Beleuchtung auf den Heerstraßen zu erstrecken. Eine solche Vorschrift sei da nothwendiger, wie für die Straßen der Stadt, die des Nachts beleuchtet seien, und seien auf den Heerstraßen durch nebeneinander herjagende Wagen schon Unglücksfälle vorgekommen. Er wisse nicht, ob es zulässig sei, in diesem Sinne einen bestimmten Antrag zu stellen. Sonst würde er die Sache in Form eines Wunsches kleiden.

Herr Präsident: Die vorliegende Straßen-Polizeiordnung erstrecke sich nur auf die Stadt, aber allerdings könne die Bürgerschaft bei dieser Gelegenheit in dem von dem Redner angeregten Sinne einen Wunsch äußern.

Herr Dr. Breusing: Er glaube nicht, daß es sich empfehle, den Bericht en bloc anzunehmen und möchte den Vorschlag des Herrn Senatscommissars bevorworten und darauf einen Antrag stellen. Die Bürgerschaft dürfe nicht glauben, daß sie weiter kommen könne, als blos Wünsche aussprechen. Die Straßenpolizeiordnung stehe einmal in Kraft und es werde viel dazu gehören, bestimmte Vorschriften abzuändern. Wenn man von Seiten der Polizei erkläre: diese Vorschläge sind unannehmbar, so werden dieselben eben nicht ins Leben treten. Die Sache werde sich am einfachsten so erledigen lassen, wie der Herr Senatscommissar vorschlage, daß die Debatte auf die fünf Punkte, um die es sich handle, beschränkt werde. Nachträglich können dann noch andere Wünsche hinzugefügt werden.

Herr Schäfer: Der Beschwerde des Herrn Wulstein wolle er noch etwas hinzufügen. In vergangener Woche hatte eine anständige Droschke einen großen Hund bei sich, welcher über einen kleinen Hund herfiel. Der Wagen jagte über die Kaiserbrücke und der kleine Hund habe daher gelegen. Ebenso habe ein großer Hund zwei Schafe zerissen. Der Hund sei gepackt, der Wagen aber weggejagt.

Die allgemeine Discussion wurde geschlossen und zur Berathung der einzelnen Anträge der Commission übergegangen.

Antrag 1.

Herr Senatscommissar Senator Plump: Gegen die Abänderung der vorschriftsmäßigen Breite des Räderkranzes von 11 Centimeter in 10 Centimeter habe er nichts einzuwenden. Wichtiger sei es, bei der vorgeschriebenen höchsten Breite eines Fuhrwerks von 1,80 Meter als Regel zu bleiben. Es sei dies die gewöhnliche Breite aller Fuhrwerke, gestattete Ausnahmen davon seien im letzten Absatze ausgesprochen. Es sei nicht unwesentlich, ob ein Fuhrwerk 1,80 oder 2 Meter breit sei, bei sich begegnenden Fuhrwerken mache das 40 Centimeter Unterschied, was bei den engen Straßen der Stadt nicht gleichgültig sei. Warum solle von dieser Regel abgegangen werden. Nur für Linienwagen, Omnibusse und ähnliche Fuhrwerke möge dies zweckmäßig sein. Im Allgemeinen sei es wünschenswerth, daß alle Stellmacher und Wagenfabrikanten in Bremen sich nach jener Regel richten und Fuhrwerke über diese Breite hinaus nicht angefertigt werden.

Herr Dr. Adami: Die Commission hielt es für bedenklich, daß die Polizeidirection gar zu häufig in die Lage komme, Abweichungen von der gewöhnlichen Verordnung zulassen zu müssen. Sie erwog dabei, daß laut Mittheilung des Senats vom 15. November d. J., Seite 479, die Breite einer Droschke 1,80, eines Linienwagens 2,10, eines Kesselwagens 1,95, eines Güterwagens 1,80 und eines Schlachtwagens 1,75 Meter betrage. Wenn durch irgend einen Zufall eine Droschke etwas breiter als 1,80 Meter sei, so entstehe die Unannehmlichkeit, daß die Polizei angerufen werden müsse.

Herr Dr. Meyer: Er bitte, die Breite von 1,80 Meter als Vorschrift zu belassen. Wenn die Droschken breiter gebaut werden dürften, so werden die jetzt schon in engen Straßen vorkommenden Collisionen sich noch vermehren. Die Kutscher müssen wissen, wie breit die Wagen seien, und sei die Breite von 1,80 Meter vollkommen genügend.

Herr Bestenbostel: Die Commission habe auf das Maaß im Allgemeinen kein so großes Gewicht gelegt; die Droschken können überhaupt nicht breiter gebaut werden, weil der Sitzkasten zwischen den Rädern liegen müsse. Die Commission wünschte, es nicht der Polizei in die Hand zu geben, in dem einen und andern Fall verschieden zu bestimmen.

Der Antrag der Commission in Betreff der Breite der Wagen wurde abgelehnt; im Uebrigen der erste Theil des Antrags I angenommen.

Es folgte die Berathung über den letzten Theil des Commissionsantrags I.

Herr Senatscommissar Senator Plump: Der erste Antrag der Commission gehe dahin, den stadtbremischen Wagen die Angabe des Wohnortes, also „Bremen" zu erlassen. Die meisten Wagen haben diese Bezeichnung, er lege zur Zeit kein großes Gewicht hierauf, halte aber den Antrag der Commission für vollständig überflüssig. Bremen verkehre mit 3—400 kleinen Ortschaften und Städten, deren Wagen hierher kommen. Da sei es angenehm, das man auf den ersten Blick sehen könne, ob der Wagen aus Bremen, Scharmbeck, Vegesack, Ottersberg oder Lesum sei. Einzelne Straßennamen dieser Orte stimmen mit bremischen Straßennamen überein; z. B. Meyerstraße, Müllerstraße, Langenstraße. Die ganze Sache sei eine Bagatelle. Die Fuhrleute erklärten, es sei unmöglich, den Namen auf den Wagen anzubringen. Es habe sich aber gezeigt, daß es sehr wohl möglich war. Besser sei es daher, die Sache zu lassen, wie sie sei, wenn er auch aus der Streichung keinen Kriegsfall machen wolle. Was die von der Commission gewünschte Bezeichnung der Personenfuhrwerke betreffe, so werde irrthümlicherweise die Sache so dargestellt, als ob es sich bei der Vorschrift lediglich um Equipagen handele, während diese doch von den Personenfuhrwerken einen geringen Prozentsatz bilden. Die Commission motivire ihren Antrag dahin, es könne beim Wegfahren dann durch eine Nummer constatirt werden, wem die Equipage gehöre. Die Nummer solle bei Personenfuhrwerken 6 Centimeter groß sein. Er spreche absichtlich nicht von Equipagen, weil dies den gehässigen Eindruck mache, als ob ein Classenunterschied eingeführt werden sollte. Wenn man nun prüfe, weshalb diese Bezeichnung den Lastwagen auferlegt sei, so ergebe sich, daß dieselbe noch mehr im Interesse der Besitzer als im polizeilichen Interesse liege, und sehen erstere dies jetzt auch mehr und mehr ein. Früher kam es fast täglich vor, daß Lastwagen dem Eigenthümer irgendwohin ausgeführt, von der Polizei attrapirt und nach erfolgter Bekanntmachung dem Eigenthümer erst unter großen Kosten für den Letzteren wieder zugeführt wurden. Der Verdienst, welcher mit dem Wagen in der Zeit, daß er dem Eigenthümer nicht zur Verfügung stand, hätte gemacht werden können, gehe verloren, ebenso versäumte früher der Knecht bei Uebertretungen der Vorschriften einen ganzen Tag. Jetzt notire der Polizeibeamte einfach den Namen des Eigenthümers und seine Wohnung und die Sache sei erledigt. Die Fuhrwerksbesitzer sehen jetzt wie gesagt auch selbst ein, wer ihr Freund sei, ob diejenigen, welche mit so großem Eifer gegen die Straßenpolizeiordnung operirt haben, oder derjenige, welcher sie wesentlich im Interesse der Fuhrwerksbesitzer selbst durchführe. Die Nummerirung der Personenfuhrwerke habe er nicht aufgenommen, weil ohnehin schon Opposition genug war, und es nicht wünschenswerth erschien, sich eine unnöthige Opposition noch aufzuladen. Eine solche Bestimmung sei seines Wissens auch in keiner anderen deutschen Stadt adoptirt. Der Polizei freilich könne es an sich nur angenehm sein, wenn jeder Mensch, jedes Thier, jeder Wagen eine Nummer und Abends eine Laterne habe. (Heiterkeit.) Es komme aber doch in Betracht, daß die Bezeichnung eines eleganten Wagens äußerst geschmacklos sei. Wenn die Nummer auf weite Entfernung sichtbar sein solle, so müsse sie sehr groß sein und dann sei sie sehr häßlich. Die Commission motivire ihren Antrag damit, daß sie als wünschenswerth bezeichne, schnell dahinrollende Wagen in dieser Weise kenntlich zu machen. Practisch würde aber eine solche Vorschrift von keinem großen Erfolg sein. Er habe seit vier Jahren die Straßenpolizei. Allein es sei ihm kein Fall erinnerlich, wo durch die Nummer etwas ausgerichtet sei. In anderen Städten existire eine Nummerirung so viel ihm bekannt lediglich in Paris, allein die Nummern seien so angebracht, daß sie in einiger Entfernung Niemand sehen könne, so daß sie also nichts nützen. Er habe keine Gelegenheit gehabt, vor dieser Debatte die Ansicht des Senats über diesen Punkt einzuholen. Die Polizeidirection hatte bei Erlaß des Reglements keinen dringenden Anlaß in dieser Richtung Vorschriften zu geben. Heute könne er sich daher nur in dieser Frage passiv verhalten und im Allgemeinen die Gründe angeben, weshalb die Nummerirung für die Lastfuhrwerke angeordnet und für andere Fuhrwerke nicht angeordnet sei.

Herr Depken: Der Herr Senatscommissar habe sehr ausführlich auseinandergesetzt, weshalb es nothwendig sei, daß die Lastfuhrwerke mit Nummern versehen werden, und in der Commission einen Antrag bekämpft, welcher darauf hinausging, daß die Wagen, welche in der Stadt Bremen verkehren, das Wort „Bremen" nicht nothwendig als Bezeichnung zu führen brauchen. Als Grund für die Ablehnung dieses Antrags habe der Herr Senatscommissar angegeben, daß in den Bremen zunächst belegenen Städten und Ortschaften thatsächlich dieselben Straßennamen vorkämen, wie in Bremen, und so möglicherweise Verwirrung erzeugt würde. Redner glaube nicht, daß das jemals der Fall sein könne. Wenn an einem Wagen das Wort „Bremen" fehle und das Wort „Langenstraße" zu lesen sei, so wisse Jeder, daß das Fuhrwerk aus Bremen sei; auch sei ja nicht die Bezeichnung, woher der Wagen stamme, z. B. das und das Dorf, Amt Lilienthal, hinzugefügt. Wenn das Wort „Bremen" nicht hinzugefügt werden brauche, so liege darin jedenfalls ein Vortheil für viele stadtbremische Fuhrwerksbesitzer, da durch die Hinzufügung des Wortes „Bremen" immerhin ein bedeutender Kostenaufwand verursacht würde. (Widerspruch.) Er könne den Herren versichern, daß ein Name deutlich auf ein Blechschild geschrieben 3 ℳ. koste. Dabei sei zu bedenken, daß die Buchstaben öfter erneuert werden müssen, und es würde daher ein Fuhrwerksbesitzer, der zwanzig und mehr Wagen habe, durch Annahme des Commissionsantrags eine wesentliche jährliche Ausgabe sparen. Er empfehle daher diesen Antrag der Commission, weil die Hinzufügung des Wortes „Bremen" vollkommen überflüssig erscheine, und die Polizei auch ohne dieses Wort die nöthigen Handhaben besitze. Wegen des Antrags in Beziehung auf die herrschaftlichen Wagen habe der Herr Senatscommissar sich dahin erklärt: es sei im polizeilichen Interesse wünschenswerth, daß jeder Mensch und jedes Thier eine Nummer

führe. Redner glaube aber, daß die herrschaftlichen Wagen dadurch, daß man sie mit Nummern versehe, nicht so verunziert würden, als Menschen und Thiere, wenn man sie mit solchen Nummern versehen wollte. (Heiterkeit.) Wenn es einmal zur Vorschrift erhoben würde, daß auch herrschaftliche Wagen eine Nummer führen, so werde darin Niemand eine Verunzierung finden. Es heiße: in keiner Stadt bestehe eine derartige Vorschrift. Dagegen könne er nur erklären, daß in der Commission, wo die Frage ausführlich erörtert worden sei, behauptet wurde, diese Vorschrift sei in mehreren Städten, namentlich auch in Paris eingeführt. Die Thatsache stehe fest, daß es an sich wünschenswerth sei, daß auch die herrschaftlichen Wagen seitens der Polizei und des Publikums einer Controle unterworfen werden. Wenn an der Wagenachse eine Nummer sich befinde, so verstehe er nicht, wie dadurch der Wagen verunziert werden könnte. Dem Publikum werde dadurch die Gelegenheit erleichtert, bei Unglücksfällen oder Uebertretungen sofort die nöthige Anzeige machen zu können. Dies sei zur gehörigen Beachtung der Vorschrift sehr wichtig, denn wenn nicht auch das Publikum an der Controle theilnehme, könne man die Polizei verzehnfachen, und werde doch nicht das gewünschte Resultat erreichen. Er bitte, die Anträge der Commission anzunehmen.

Herr Helmken: Er wolle nur wenige Worte bemerken. Die Bezeichnung „Bremen" an den hiesigen Fuhrwerken sei auch in der Commission von dem Herrn Senatscommissar schon besprochen. Die Commission habe genügend Gründe dafür angeführt, daß dieselbe wohl unterbleiben könne, ja sie sei noch weiter gegangen, sie meine, daß, wenn die eingetragene Firma an den Wagen verzeichnet sei, dann es gar nicht einmal der Angabe der Straße bedürfe. Als Beispiel, wie lang die Bezeichnung nach der jetzigen Vorschrift der Polizeiordnung werden könne, habe Redner angeführt: „Gebrüder Nielsen, Stephanithorsbollwerk Nr. 26, Bremen." Jeder wisse nun aber, wo sich die Fabrik von Gebrüder Nielsen befinde, und diese genaue Bezeichnung sei daher überflüssig. Um aber die Gleichheit beizubehalten, sei die Commission darauf eingegangen, denn sie erachte im Allgemeinen die Bezeichnung der Wagen für eben so nothwendig, wie der Herr Senatscommissar sie geschildert. Er wünsche aber, daß, wenn der Zweck erreicht sei, darüber nicht hinausgegangen werde. Was die Bezeichnung der zur Personenbeförderung dienenden Wagen betreffe, so wurde bei der ersten Verhandlung in der Bürgerschaft angeregt, man würde es für ungerecht halten, wenn nicht auch die herrschaftlichen Wagen wenigstens mit einer Nummer versehen würden. Damals wurde das Wort „Privatfuhrwerke" gebraucht, nicht „Equipagen." Er halte die Bezeichnung derselben für eine Verbesserung und könne eine Verunzierung der Wagen darin nicht erblicken. Die Nummer sei so unscheinbar, man werde sie nicht an den Seiten, sondern hinten anbringen. Für den fraglichen Zweck genüge das. In Paris seien alle Wagen nummerirt, der polizeichen Controle wegen, um, wenn einmal etwas passire, sofort constatiren zu können, wem der Wagen gehöre. Er lege keinen besonders großen Werth auf die Sache, aus den angeführten Gründen möchte er aber doch den Vorschlag der Commission empfehlen, obgleich er von Bekannten genug Nackenschläge bekommen werde, daß er dafür eingetreten sei.

Es wurde Schluß beantragt.

Herr Dr. Breusing: Er möchte dringend bitten, den Schluß noch nicht zu belieben. Es müsse nothwendig bei diesem Paragraphen darauf aufmerksam gemacht werden, daß, wenn die Bürgerschaft über jede Bagatellsache so lange verhandele, sie sich dann noch ein paar Sitzungen hindurch mit der Polizeiordnung bemühen könne.

Herr Dr. Barkhausen: Er möchte in entgegengesetzter Richtung dasselbe bemerken und darauf aufmerksam machen, daß die ganze Debatte, wie sie bisher verlaufen, so recht darauf hinweise, wie wenig sich dieser Gegenstand für die Bürgerschafts-Verhandlungen eigne. Er müsse bitten, den Schluß zu belieben und sich mit den anderen Anträgen nicht lange aufzuhalten.

Herr Schaefer beantragte:

Daß die Privatfuhrwerke an den Laternen ebenfalls ihre Nummern erhalten.

Herr Bruns jr.: Gerade aus den entgegengesetzten Rücksichten, wie sie der Vorredner für den Antrag auf Schluß angeführt, möchte er die Bürgerschaft bitten, bei diesem außerordentlich wichtigen, für viele Leute natürlich nicht interessanten Gegenstand fortzufahren. Beispielsweise sei noch nicht auf den wesentlichen Unterschied hingewiesen, welcher zwischen gewöhnlichen Equipagen und den Doctorwagen bestehe. Herr Dr. Meyer habe erklärt, daß gerade die Doctorwagen vielfach in Collision mit anderen kämen. Es sei wünschenswerth, daß der Gegenstand gründlich erörtert werde, und er glaube bewiesen zu haben, daß derselbe noch nicht gründlich erörtert sei.

Herr Hentze stellte das Amendement zu dem Antrage des Herrn Schaefer:

daß die Farbe der Laternen dieser Fuhrwerke frei gewählt werden könne.

Dies Amendement wurde nicht unterstützt.

Herr Huchting beantragte für den Fall, daß die herrschaftlichen Wagen mit einem Kennzeichen zu versehen seien, das Amendement:

daß dieses Kennzeichen Abends erleuchtet werden solle;

ferner:

daß auch die Personen befördernden Pferde nummerirt und Abends erleuchtet werden sollen. (Heiterkeit.)

Herr Dr. Breusing stellte das Amendement:

Die Leichenwagen von der Vorschrift der Beleuchtung auszunehmen. (Heiterkeit.)

Herr Papendieck zur Geschäftsordnung: Er glaube im Sinne der großen Majorität der Bürgerschaft zu sprechen,

wenn er sage, daß es der Würde der Bürgerschaft nicht angemessen, wenn solche Anträge gestellt und solche Erörterungen hier gepflogen werden, wie es heute Abend geschehe. Wir legen gewiß Werth darauf, daß unsere Ansichten von der Achtung des Publikums getragen werden. Wohin solle es führen, wenn in der Weise, wie die letzten Redner gethan, Späße gemacht und Allotria getrieben werde?

Herr Bruns jr. zu einer persönlichen Bemerkung: Er müsse Herrn Papendieck fragen, wen er in diesem Falle gemeint habe. Derselbe habe von den sämmtlichen letzten Rednern gesprochen. Redner wisse nun nicht, wie weit Herr Papendieck diesen relativen Begriff ausdehne und möchte, daß derselbe das erklärte. Redner habe keinen Spaß getrieben.

Herr Huchting: Nach den Aeußerungen, welche Herr Papendieck — Redner wisse nicht, laut welcher Bestimmung der Geschäftsordnung — soeben gemacht habe, möchte er die Bürgerschaft ersuchen, noch nicht den Schluß zu belieben, indem anderen Mitgliedern gewiß das Recht zustehe, auf diese Bemerkungen zu antworten. Dieses Recht werde die Bürgerschaft gewiß ihnen nicht entziehen.

Herr Helmken: Er stimme Herrn Papendieck bei. Es scheine viel Neigung zu sein, über diese Sache viel zu reden, und es sei daher wohl das Beste, die Bürgerschaft nehme die ganze Vorlage en bloc an und überlasse es der Polizeidirection, resp. dem Senate, darauf zu antworten. Letzterer werde dann schon sagen, mit welchen Vorschlägen er einverstanden sei, mit welchen nicht. Dann sei die Sache erledigt. Wenn die Bürgerschaft aber so fortfahre wie bisher, so werde sie wohl heute und das nächste Mal nicht damit fertig werden.

Herr Präsident: Er müsse bemerken, daß die Aeußerung des Herrn Papendieck, es wäre von einigen Rednern Allotria getrieben, nicht parlamentarisch sei. (Sehr richtig!)

Der Schluß wurde beliebt.

Herr Huchting zu einer persönlichen Bemerkung: Er bedauere, daß die Bürgerschaft den Schluß beliebt habe. In einer persönlichen Bemerkung die Antwort zu fassen, welche Herr Papendieck verdiene, werde ihm sehr schwer. Was Redners Antrag betreffe, welcher von Herrn Papendieck berührt worden, so möchte er darauf hinweisen, daß Herr Papendieck längere Zeit im Landgebiet gewohnt und ein tüchtiger Reiter gewesen sei. Wenn Redner diesen Antrag stelle, so finde er den eben so richtig, als den Antrag, daß die Wagen eine Nummer haben sollen, welche doch Abends nicht gesehen werde, wenn sie nicht beleuchtet sei. Er habe beantragt, daß Reitpferde ebenfalls mit einer Abends zu erleuchtenden Nummer versehen werden. Die Herren aus der Stadt kennen die polizeiliche Ordnung im Landgebiet nicht, sie reiten über Privatwege, ja selbst in Gärten hinein, und wenn ihnen das verboten werde, so lache man die Landleute aus, und sie reiten im Galopp übers Feld. Deshalb habe er diesen Antrag gestellt und damit nicht Allotria getrieben. Er bitte, daß Herr Papendieck vom Präsidenten zur Ordnung gerufen werde.

Herr Präsident: Herr Huchting habe vielleicht nicht gehört, daß er (Präsident) ausdrücklich erwähnt habe, die fragliche Aeußerung wäre nicht parlamentarisch.

Herr Huchting: Der Herr Präsident habe Herrn Papendieck nicht zur Ordnung gerufen, letzterer auch den Ausdruck nicht zurückgezogen.

Herr Präsident: Es sei eine Rüge, welche er Herrn Papendieck ertheilt habe.

Herr Dr. Bulle: Er beantrage eine Rüge gegen Herrn Huchting.

Herr Papendieck: Er könne nur zugeben, daß der Vorwurf, welchen das Präsidium ihm gemacht habe: der Ausdruck sei nicht parlamentarisch, vollständig berechtigt sei. Im Uebrigen glaube er aber, daß er sich vollständig mit der Majorität der Bürgerschaft in Uebereinstimmung befinde, wenn er die Aeußerungen, welche die Herren vorhin gemacht, so characterisirt habe. Was die Bemerkung des Herrn Bruns betreffe, so sei Redner allerdings der Meinung — und er habe eine zu hohe Achtung vor Herrn Bruns und dessen Thätigkeit im öffentlichen Leben, als daß derselbe es anders beurtheilen könne, wie einen Spaß, wenn er die Verhandlungen über Nummerirung der Wagen als eine sehr wichtige Angelegenheit bezeichnet — daß die fragliche Angelegenheit eine reine Bagatellsache sei. (Sehr richtig!)

Bei der hierauf erfolgenden Abstimmung wurde zu II der erste Antrag der Commission Abs. 1 abgelehnt, der Antrag Abs. 2 und der Antrag Abs. 4 angenommen. Abs. 3 enthält nur Motive. Der Antrag des Herrn Schaefer wurde abgelehnt, ebenso der Antrag des Herrn Huchting wegen Erleuchtung und Nummerirung der Reitpferde. Das Amendement des Herrn Dr. Breusing war damit erledigt.

Herr C. A. Bade: Wenn er Herrn Helmken richtig verstanden, so habe derselbe eben den Antrag des Herrn Wulstein auf en bloc-Annahme wiederholt. Er möchte die Anfrage stellen, ob dieser Antrag noch zulässig sei.

Herr Präsident: Ein Antrag auf en bloc-Annahme sei nicht zulässig, da Abänderungsanträge gestellt seien.

Antrag 3.

Herr Senator Plump: Er habe im Uebrigen nichts gegen diese Vorschläge einzuwenden und sei nur mit dem Antrage Absatz 3 nicht einverstanden, welcher laute:

„Im Falle die Beleuchtung des Fuhrwerks durch unvorhergesehene Umstände nicht geschehen kann, hat der Führer sein Zugthier, daneben gehend, zu führen."

Diese Bestimmung würde die Hauptbestimmung, daß die Fuhrwerke erleuchtet sein müssen, vollständig illusorisch machen. Jeder Fuhrmann würde behaupten, er habe keine Laterne anbringen können, dieselbe sei ihm ausgegangen oder

dergleichen. Redner würde nichts dagegen haben, wenn es hieße: Falls die Beleuchtung des Fuhrwerks während der Fahrt durch unvorhergesehene Umstände nicht stattfinden könne, so habe der Führer bei Lastfuhrwerken sein Zugthier zu führen. Bei Personenwagen sei es unmöglich, daß wenn während der Fahrt die Laterne ausgehe, der Führer vom Bock steige und das Thier führe. Es sei das auch überflüssig. So genau müsse man die Vorschrift nicht nehmen, daß man sage, wenn das Licht einmal ausgegangen, so muß der Fuhrmann gleich bestraft werden. Keine Polizeivorschrift sei der Art durchzuführen, daß absolut jede Uebertretung gleich mit Strafe geahndet werde. Das sei nicht die Meinung einer solchen Polizeiordnung. Der fragliche Zusatz sei aber auch unpractisch, weil „unvorhergesehene Vorfälle" ein undefinirbarer Begriff sei. Wer solle nachher entscheiden, ob Dies oder Jenes vorhergesehen werden konnte oder nicht. Der Eine sehe etwas vorher, was der Andere nicht vorhersehe. Die eigentliche Meinung liege in der bestehenden Verordnung genügend ausgedrückt.

Herr Helmken: Die Bestimmung wegen der Laternen sei die schwerwiegendste in der ganzen Verordnung, und wenngleich die Commission im Prinzip damit einverstanden sei, daß die Wagen beleuchtet werden, so glaube sie doch, daß die darin liegende Härte so viel wie möglich gemildert werden sollte. In dem Zeitraume, wo die Sitzungen der Commission stattfanden, waren die Torffuhren in der Stadt. Nun denke man sich, die Leute seien beim Abladen; durch unvorhergesehene Umstände werden sie von der Dunkelheit überrascht; was sollen sie nun anfangen? Laternen haben sie nicht, denn sie haben sich nicht darauf eingerichtet. Unter solchen Umständen sollen sie mit ihren Wagen vorwärts kommen können, indem sie das Thier am Zügel führen. Er möchte fragen, ob dann irgend etwas mit einem solchen Fuhrwerk passiren könne. Um die Bestimmung für die Fuhrleute etwas zu mildern, habe die Commission ihren Vorschlag gemacht. Gerade über diesen Paragraphen habe sie Klagen gehört. Sei die Bürgerschaft jedoch anderer Meinung, so werde sich die Commission auch zufrieden geben.

Es wurde Schluß beantragt und beliebt.

Die Anträge im ersten und zweiten Absatz wurden angenommen, der Antrag Absatz 3 abgelehnt, Absatz 4 genehmigt. Genehmigt wurden ferner 4, 5, 6, 7.

Antrag 8.

Herr Senator Plump: Diese Bestimmung sei eine der wichtigsten der ganzen Verordnung, und glaube er die Bürgerschaft ersuchen zu müssen, keine Veränderung dieses Paragraphen vorzunehmen. Die Bestimmung gehe dahin, daß alle Fuhrwerke während der Fahrt, soweit nicht örtliche Hindernisse eintreten, stets sich rechts halten sollen. Es sei, wie gesagt, eine der wichtigsten Bestimmungen, was Jeder beurtheilen könne, welcher jemals einen Wagen gefahren, oder sonst den Straßenverkehr beobachtet habe. Die Unordnung, welche dadurch entstehe, wenn Jeder fahren könne, wo er wolle, sei klar. Sehr viele Fuhrknechte haben so wenig Interesse bei dem allgemeinen Verkehr, daß sie gewöhnlich in der Mitte der Straße fahren, sodaß ein entgegenkommendes oder nachfolgendes Fuhrwerk nicht vorbei könne. Unsere Fahrbahnen seien im Allgemeinen, da die Straßen etwa 30 Fuß breit, 20 bis 21 Fuß breit; fahre nun ein großer Wagen in der Mitte der Straße, so bleibe an den Seiten nicht Raum genug, daß andere Wagen bequem vorbeikommen können. Es sei die Grundlage aller Straßenordnung, daß Jeder sich rechts zu halten habe, sodaß ein Anderer bequem vorbeipassiren könne, ohne daß er seine Richtung zu verändern brauche. Wenn man diese Bestimmung verändere, so trete anstatt Ordnung auf den Straßen Unordnung ein. Dieselbe sei entnommen aus den Straßenordnungen anderer Städte, welche überhaupt eine solche besitzen. Die Commission habe dagegen angeführt, auf diese Weise müsse jeder Wagen in der Gosse fahren. Diese Behauptung sei vollständig unrichtig. Wenn auf einer Fahrbahn von 20 Fuß Breite der Wagen auf der rechten Seite bleibe, so stehe ihm also ein Raum von 10 Fuß zur Verfügung, und wenn die Wagenspur selbst durchschnittlich 5 Fuß breit sei, so könne der Wagen immer noch 5 Fuß von der Gosse entfernt bleiben, er brauche also nicht in der Gosse zu fahren. Auf breiteren Fahrbahnen mache sich die Sache selbstredend noch besser. Diese Bestimmung sei so wichtig, daß er nicht begreife, wie man sie bemängeln könne. Sie werde von allen ordentlichen Leuten als ein dringendes Bedürfniß angesehen. Nur müsse man eine solche Bestimmung nicht pressen und sagen, wenn nicht ganz genau die rechte Seite eingehalten wird, dann soll gegen den Betreffenden gleich eingeschritten werden. Im Allgemeinen müsse sich Jeder auf der rechten Seite halten, wenn aber z. B. auf der einen Seite Schneehaufen liegen, so müsse dies als ein örtliches Hinderniß betrachtet werden. Außer den 20—21-füßigen Straßenbahnen gebe es in Bremen auch breitere, bei welchen überhaupt kein Bedenken vorliege, dann allerdings auch schmälere von 16—18 Fuß, welche letztere wahrscheinlich die Commission im Auge gehabt habe. Man müsse aber, wie gesagt, die Bestimmung nicht pressen und sagen, wenn Jemand auf der rechten Seite fährt, so muß er nun auch unbedingt in die Gosse hinein. Die Bestimmung sei nur als Regel aufzufassen. Von den meisten Fuhrwerken werde sie von selbst befolgt. Sie sei eine Erleichterung für den ganzen Straßenverkehr, die schmalen Straßen werden breit, wenn Jeder sich darnach richte. Er ersuche, nicht den Antrag der Commission anzunehmen, da er gerade diesen Punkt für einen sehr wichtigen Theil der ganzen Neuerung halte.

Herr Ahues: Er wolle die Herren nicht lange aufhalten, sondern sich nur auf einige Bemerkungen beschränken. Wenn man den Herrn Senatscommissar reden höre, so möchte man glauben, daß das Wohl Bremens bei dieser Bestimmung auf dem Spiele stehe. Redner mache aber darauf aufmerksam, daß die Straßen-Polizeiordnung noch eine Reihe anderer Bestimmungen enthalte, welche vorschreiben, daß entgegenkommende Wagen rechts ausweichen müssen, ferner, daß ein vorausfahrender Wagen einem nachfolgenden aus dem Wege fahren müsse, wenn letzterer ein Zeichen gebe, daß er vorbei

wolle. Alle die Schwierigkeiten, von denen der Herr Senatscommissar spreche, treffen also nicht zu, sie existiren nur in der Einbildung. Der Grund der Commission für Aufhebung der fraglichen Bestimmung sei im Bericht mit zwei Worten wiedergegeben. Einmal würde bei solcher Vorschrift der Wagen leicht in die Gosse fahren, wodurch die Federn bedeutend leiden, ebenso, wie wenigstens Herr Wessels, der heute leider nicht da sei, behauptet habe, würden die Saumsteine beschädigt und somit der Geldbeutel des Staats in Mitleidenschaft gezogen werden. Der zweite Punkt sei der, daß beim Transport von Gütern die Ladungen leicht herunterrutschen und so möglicherweise ein bedeutendes Malheur angerichtet werde. Diese beiden Punkte habe die Commission in's Auge gefaßt. Dieselben seien geeignet, um es klar zu machen, daß Ursache dorhanden, eine solche Bestimmung aufzuheben. Selbstverständlich, wenn die Fahrbahn 50 oder 100 Meter breit wäre, käme es nicht darauf an. Aber wenn man an die Straßen Bremens denke, die in der Mitte bedeutend höher seien, als an den Seiten und daß die darauf fahrenden Wagen schräg mit der Kante überliegen, so erscheine eine solche Bestimmung verkehrt. Wie richtig der Commissionsantrag sei, ergebe sich auch aus einer Stelle des Berichts über die Pferdeeisenbahn, welcher vor drei Wochen von demselben Herrn Senator, der die Straßen-Polizeiordnung verfaßt habe, entworfen sei. Es heiße daselbst Seite 479:

„Es ist klar, daß eine solche Breite von 1,95 Meter zwar mathematisch zum Durchgang für die meisten Fuhrwerke genügend ist, jedoch praktisch zu den allergrößten Unbequemlichkeiten und auch zu Collisionen führen muß."

In diesem Bericht werde nämlich motivirt, weshalb die Schienen für die Eisenbahn nicht in der Mitte, sondern an den Seiten gelegt werden müßten. Es heiße dann weiter:

„Namentlich im Winter, wo die Fahrbahnen glatt und die Gossen voll Eis und Schmutz sind, können unmöglich die sämmtlichen Fuhrwerke beständig mit zwei Rädern in der Gosse fahren."

Das werde jetzt durch die Straßen-Polizeiordnung vorgeschrieben. Es heiße ferner:

„Es ist schon an sich bedenklich, auf schmalen, zum Theil stark gewölbten Fahrbahnen die schweren Lastwagen auf die eine Seite der Fahrbahn zu verweisen." (Hört!)

Also genau das Gegentheil von Dem, was jetzt der Herr Senatscommissar vertheidige. Gerade diese Rücksichten haben die Commission veranlaßt, ungeachtet des Widerspruchs des Herrn Senatscommissars ihren Antrag aufrechtzuerhalten.

Herr Senatscommissar Senator Plump: Wenn der Commission daran gelegen hätte, alle Bedenken, die er beim Erlaß dieses Reglements, resp. vor längerer Zeit gehabt, zusammenzustellen, so würde sie so ziemlich jeden Paragraphen damit abfertigen können, daß sie sagte: daß Redner zu allen Paragraphen Bedenken gehabt habe; dieselben seien aber glücklich durch die Praxis vollständig überwunden. Diese Bedenken seien, nachdem in zweimaliger Lesung nichts zu erinnern gefunden war, schließlich von denselben Mitgliedern der Commission mitgetheilt, von welchen er sie erfahren habe und zwar vor Erlaß der Straßenpolizeiordnung. Daß Bedenken obwalten können, sei klar. Die Frage sei nur, ob sie im Vergleich zu dem Nutzen, der für den allgemeinen Verkehr zu erwarten, in Betracht kommen können. In der Commission sei mitgetheilt, die Fuhrwerksbesitzer hätten Bedenken, ob die Ausführung der Bestimmung practisch möglich. Allein der angestellte Versuch habe sich vollständig bewährt. Die vernünftigen Leute fahren von selbst rechts; in Beziehung auf Diejenigen aber, welche nicht so fahren, nütze die Vorschrift über das Rechtsausweichen nicht. Sie biegen nämlich erst dann aus, wenn der entgegenkommende Wagen schon halte. So machen es vielfach Knechte und Bauern. Wenn sie angerufen werden, fahren sie ganz langsam aus dem Wege, um den Nachkommenden zu chicaniren. Gegen solche Chicanen sei diese Vorschrift gegeben. Die Sache sei vernünftig und nothwendig, natürlich dürfe man die Bestimmung nicht pressen, nicht um einen Fuß rechten, sondern sie vernünftig auslegen.

Die Discussion wurde geschlossen.

Der Antrag der Commission zu 8 wurde abgelehnt.

Die Anträge der Commission zu 9 bis 13 einschließlich wurden angenommen.

Antrag 14.

Herr Senatscommissar Senator Plump: Diese Bestimmung sei alt, sie bestand schon längst vor Erlaß des jetzigen Reglements. Sie ergebe sich aus dem Strafgesetz, wonach Niemand einseitig die Straße sperren dürfe. Es sei nicht die Meinung, wie hier angenommen, daß das Auf- und Abwinden von Waaren von einer Erlaubniß abhängig gemacht werden solle. Allein das Sperren einer Straße überhaupt, also auch durch Auf- und Abladen, sei an sich verboten, es sei dazu die Genehmigung der Polizeibehörde erforderlich. In Bremen sei es immer so gehalten worden, daß diese Erlaubniß für ein Geschäft auf längere Zeit, für Jahre ertheilt wurde. Der Zweck der Erlaubniß sei, daß man unter Umständen das Auf- und Abladen, das Auf- und Abwinden hindern könne. Dies werde nicht so ohne Weiteres geschehen. Andererseits wolle die Behörde nicht, daß diese Befugniß, welche Allen bereitwilligst ertheilt werde, zur Chicane des Publicums ausgeübt werde. Viele lassen Leitern, welche die Straße sperren, unnöthig liegen. Durch Aufrechterhaltung des Erfordernisses einer Erlaubniß wolle die Polizeibehörde es in der Hand behalten, daß die Erlaubniß nicht mißbraucht werde und eine Straßensperrung nur dann eintrete, wenn genügender Grund vorhanden.

Herr Woltjen: Er finde, daß die Aufrechterhaltung der Bestimmung ein Hemmniß für Handel und Verkehr, für das ungehinderte Auf- und Abbringen von Gütern an den Packhäusern werden könnte. Wenn es Jedem, wie der Herr Senatscommissar versichere, gestattet sein solle, warum wollte man erst verlangen, daß der Mann nach dem Polizeibureau hingehe und um Erlaubniß bitte? Verweigert dürfe die letztere ja doch nicht werden.

Herr Mosle beantragte
Schluß der Debatte.

Zum Wort war noch Herr Lund gemeldet.

Der Schluß wurde beliebt und der Antrag der Commission zu 14 angenommen.

Antrag 15.

Herr Senatscommissar Senator Plump: Er bedauere, die Bürgerschaft noch mit einigen Aeußerungen über diesen Paragraphen aufhalten zu müssen. Die Commission sage, die Bestimmung wäre überflüssig, weil unsere Straßenbeleuchtung so gut sei. Er glaube aber doch, daß es trotzdem sehr zweckmäßig sei, wenn bei Bau- und Malergerüsten die Anbringung einer Laterne vorgeschrieben wäre. In vielen Fällen sei die Beleuchtung solcher Gerüste sehr wünschenswerth, damit wenn man auf dem Trottoir gehe, man nicht einmal an ein solches Gerüst rennen könne. Er halte übrigens diese Bestimmung nicht für so wichtig, um eine causa belli daraus zu machen.

Herr Helmken: Er halte die Bestimmung für höchst überflüssig. Die Consequenz derselben wäre, daß auch jeder Baum, welcher an der Straße stehe, ferner die Laternen, welche um 11 Uhr ausgelöscht werden, so wie die unaussprechlichen Gefäße mit einer Laterne beleuchtet werden müßten. (Sehr richtig!) Wenn es verhütet werden solle, daß derjenige, welcher im angeheiterten Zustande aus dem Wirthshause komme, irgendwo anrenne, dann hätte man noch mehr zu beleuchten. Die Hauptsache bei der Sache sei die, daß die Laternen die ganze Nacht brennen sollen und daß, wenn sie ausgehen, Strafe für den Betreffenden eintrete. Erforderlich wäre also, einen Wächter dabei zu stellen. Er überlasse es der Bürgerschaft, ob sie solche rigoröse Anordnungen in Bremen haben wolle. Einen Zweck haben sie nicht. Man könnte sonst noch ein Dutzend andere Dinge beleuchten, welche die Beleuchtung viel nöthiger hätten, als die Gerüste.

Antrag 15 wurde angenommen, ebenso die Anträge 16 bis 22.

Antrag 23.

Herr Senatscommissar Senator Plump: Der Grund für die fragliche Bestimmung der Verordnung sei einfach der, daß die Trottoirs Morgens von 7 bis 8 Uhr vielfach von Schulkindern und anderen Fußgängern frequentirt werden, so angenehm es für die Betreffenden auch sein möge, wenn die Straßen etwas später gereinigt zu sein brauchen. Wenn bestimmt sei bis um 7 Uhr, so werde es meistens 8, und setze man 8 Uhr, so werde es leicht 9 Uhr. Eine solche Vorschrift sei eben schwer genau durchzuführen. Er würde dem Senate nicht empfehlen können auf die Abänderung einzugehen.

Herr Helmken: Der Commission sei ein dahingehender Wunsch von verschiedenen Seiten ausgesprochen, im Uebrigen legen aber die Commissions-Mitglieder nicht so großen Werth darauf, ob es 7 oder 8 Uhr heiße. Wenn von dem Herrn Senatscommissar hervorgehoben worden, man sollte 7 Uhr stehen lassen, damit die Schulkinder möglichst trockenen Fußes über die Straße kommen können, so wissen ja alle, denn alle seien jung gewesen, daß die Jugend gerade die höchsten Haufen sich aussuche. Wenn nun der Herr Senatscommissar selbst erklärt habe, daß die Verordnung in dieser Beziehung nicht streng durchführbar sei, sondern daß die Polizei manchmal durch die Finger sehen müsse, so halte Redner es doch für besser, man setze die Zeit auf 8 Uhr fest und verfahre dann aber mit Strenge. Die Worte des Herrn Senatscommissars verhallen nicht ungehört, es werde darauf zurückgekommen werden.

Es wurde Schluß beliebt und Antrag 23 sowie 24 bis 26 angenommen, darauf das Amendement der juristischen Commission zu § 131 ebenfalls genehmigt.

Herr Tebelmann erinnerte daran, daß er bei Beginn der Verhandlung den Antrag gestellt habe, die Vorschriften wegen der Beleuchtung der Wagen auf die Heerstraßen auszudehnen.

Herr Senatscommissar Senator Plump: Dieser Antrag sei sehr wünschenswerth; so viel er aber wisse, sei die Einführung der empfohlenen Einrichtung für die Heerstraßen, trotzdem sich der Landherr deshalb bemüht, gescheitert an dem Widerspruch der Gemeinden. Es sei aber vorläufig ein Versuch damit gemacht auf der Schwachhauser Chaussee und der Waller Chaussee, soweit das Stadtgebiet reiche, und es habe die Sache möglicherweise Aussicht auf Erfolg, wenn nur die Landgemeinden nicht einen zu großen Widerspruch gegen die Maßregel erheben.

Herr Dr. Pavenstedt: Die Bürgerschaft sollte diesen Antrag nicht ohne Weiteres annehmen. Derselbe habe doch eine größere Tragweite, als man denke. Er sei gerechtfertigt für sehr belebte Chausseen, wie die Chaussee nach Oberneuland, und dort werde die Maßregel auch eingeführt werden können auf polizeiliche Anordnung. Dieselbe aber kurzweg hier zu beschließen für entfernte Chausseen und Landstraßen, und dort die Leute zu zwingen, ihre ganzen Einrichtungen darnach zu treffen, wenn sie nur gelegentlich kleine Strecken mit dem Ackerwagen benutzen: das halte er nicht für zweckmäßig; man sollte es der Polizeibehörde überlassen.

Herr Helmken: Die Bürgerschaft könne es ja nur als Wunsch aussprechen, es handele sich jetzt nur um die Polizeiordnung für die Stadt. Er empfehle diesen Wunsch aber auf das Dringendste. Die Beleuchtung der Wagen in der Stadt sei nicht so nothwendig, wie auf den Heerstraßen, namentlich aber auf den Dorfwegen. Die Belästigung sei nicht bedeutend. Alle Bauern haben Stalllaternen, und sie brauchen diese nur in die Hand zu nehmen oder können es so machen wie in Berlin, wo man eine Papierdüte nehme und ein Licht hineinstelle. Dann sei die Beleuchtung fertig, und die Wagen rennen nicht aufeinander.

Herr Tebelmann: Nach der Ausführung des Herrn Helmken verzichte er aufs Wort. Er möchte nur Herrn Dr. Pavenstedt erwidern, daß es Sache des Landherrn sein werde, zu bestimmen, wie weit diese Verordnung ausgedehnt werden solle und auf welche Strecken.

Der Antrag des Herrn Tebelmann wurde angenommen.

Herr Präsident schloß darauf die Sitzung 9¼ Uhr.

№ 40.

Verhandlungen der Bürgerschaft.

Sitzung vom 18. December 1878.

Entschuldigt waren folgende Herren:

Behncke, Dr. Aug. Heinr.
Beurmann, H.
Eggers, Joh.
Fuhrken, C. F.
Garbade, Heinr.
Hoffmann, L. F.
Hollstein, J. C.
Jacobi, N.
Lampe, Dr. H.
Mohr, Richter Dr. F. F.
Nebelthau, A. G.
Nolze, L. C.

Nicht entschuldigt waren folgende Herren:

Barth, Synd. Dr.
Bavendamm, H.
Behrens, Wilh.
Below, W.
Bergfeld, G.
Bremermann, Fr.
Budelmann, D.
Danziger, Herm.
Hattendorff, A.
Ihlder, J. D.
Kroog, J. D.
Lachmund, J. H.
Lamcke, H. W.
Lampe, Herm.
Meyer, G. E. Dr.
Neukirch, Wilh.
Osmers, Hinr.
Sanders, Heinr.
Smidt, J. W.
Stichnath, G.
Thomas, Joh.
Thyen, O.
Tietjen, H. G.
Traub, E. C. W.
von Vangerow, L.
Vohne Alb,
Wichlein, J. D.
Wulfhoop, J. E.

Gegenstände der Tagesordnung:

	Verhandelt	Seite
I. Antrag des Bürgeramts		456
II. Ergänzuung der Administration der vereinigten Stifte		458
III. Wahl von Armenpflegern		458
IV. Mittheilung des Senats vom 6. December 1878: Reichsjustizgesetze		458
V. Mittheilung des Senats vom 3. und 6. December 1878: Neue Verkündigung einiger das Landgebiet betreffenden Gesetze		458
VI. Mittheilung des Senats vom 3. December 1878: Kirchspielschulen		460
Revision der jährlichen Steuern		462
Unterhaltung der öffentlichen Gebäude, Strombau.	(N. z. Verh. gek.)	
VII. Mittheilung des Senats vom 6. December 1878: Weserbahnhof,	(N. z. Verh. gek.)	
VIII. Mittheilung des Senats vom 6. December 1878: Exportbonification auf hier gebrautes Bier,	(N. z. Verh. gek.)	
IX. Mittheilung des Senats vom 8. November 1878: Budget für das Jahr 1879.	(N. z. Verh. gek.)	

Eröffnung der Sitzung 6¼ Uhr.

Herr H. Claussen präsidirte.

Das Protocoll der letzten Versammlung wurde genehmigt.

Herr Präsident zeigte an, daß nach Feststellung der Tagesordnung noch eine Mittheilung des Senats vom 17. d. Monats, betreffend 1. Armenaufseher, 2. Schulpflege eingegangen sei.

Herr Präsident: Wie der Bürgerschaft erinnerlich sein werde, wurde bei der Verhandlung über die Pferdebahn der vorgelegte Vertrag amendirt und dann der Antrag gestellt, die Bürgerschaft solle, um die Ausführung der Anlage nicht zu verzögern, in ihrer Antwort an den Senat erklären, sie betrachte übrigens die vorgenommenen Aenderungen nur als Wünsche, nicht als Bedingungen ihrer Zustimmung. Da von verschiedenen Seiten die Zulässigkeit dieses Antrags bezweifelt wurde und sich in der Geschäftsordnung keine auf diesen Fall anwendbare Bestimmung finde, derselbe auch in der Praxis noch nicht vorgekommen war, befragte — wie das in ähnlichen Fällen auch beim Reichstag geschehen — das Präsidium die Bürgerschaft selbst um ihre Ansicht. Da diese für die Zulässigkeit des Antrags entschied, wurde derselbe zur Abstimmung gebracht und darauf mit großer Majorität angenommen. Im Bürgeramt sei nun die Befürchtung ausgesprochen worden, daß aus diesem Vorgange ein Präjudiz hergeleitet werden könnte, als ob es prinzipiell zulässig sein solle, eben gefaßte Beschlüsse wieder abzuändern. Um dieses zu vermeiden, bitte das Bürgeramt die Bürgerschaft, folgender Erklärung ihre Zustimmung zu geben:

> In der Verhandlung über die Anlage der Pferdeeisenbahn hat die Bürgerschaft, nach ausgesprochenen Bedenken des Präsidiums auf Befragen desselben sich für die Zulässigkeit eines Antrages, auf eine den gefaßten Beschlüssen zum vorgelegten Vertrage, in der Antwort an den Senat hinzuzufügende modificirende Erklärung, ausgesprochen, und sich dann für die Annahme dieses Antrages entschieden.
>
> Da das Bürgeramt in seiner Mehrheit der Ansicht ist, daß es wünschenswerth sei, diesem Vorgange die prinzipielle Bedeutung zu nehmen, als ob es zulässig sein solle, Anträge zu stellen, welche die Wiederaufhebung von Beschlüssen bezwecken, welche im Laufe derselben Verhandlung gefaßt sind, so ersucht das Bürgeramt die Bürgerschaft, ausdrücklich zu bestätigen, daß der erwähnte Beschluß diese Bedeutung nicht haben solle.

Herr Dr. Adami: Zunächst wolle er sein Bedauern darüber aussprechen, daß das Bürgeramt den Antrag nicht habe drucken lassen, damit die einzelnen Vertreter in die Lage versetzt worden wären, denselben zu prüfen. Es werde der Bürgerschaft nun heute ein weit gehender Antrag vorgelegt, dessen einzelne Punkte in sofern von großer Bedeutung seien, als die Bürgerschaft sich dadurch für die Zukunft binden solle. In der Sache selbst habe die Bürgerschaft seines Erachtens vollständig richtig gehandelt; so lange zwischen Senat und Bürgerschaft kein übereinstimmender Beschluß gefaßt, stehe es sowohl dem Senat als der Bürgerschaft frei, einmal gefaßte Beschlüsse jederzeit wieder zu ändern. Es wäre eine schreckliche Sache, wenn das nicht geschehen, wenn nicht Mißverständnisse oder Irrthümer auf diesem Wege beseitigt werden könnten. Die Geschäftsordnung der Bürgerschaft schreibe dafür bestimmte Formen vor. Wenn der Gegenstand auf der Tagesordnung stehe und in der betreffenden Sitzung erledigt sei, so bedürfe es bekanntlich, wenn die Zahl der anwesenden Vertreter unter 76 betrage, Einstimmigkeit, wenn 76 und darüber, die Zahl von drei Viertel der Anwesenden, anders könne der Gegenstand nicht wieder auf die Tagesordnung kommen. Sonst, wenn im Laufe der Debatte ein Antrag geändert werden solle, sei dies so lange zulässig, als nicht Schluß der Debatte erkannt sei, eventuell müsse der Schluß der Debatte wieder aufgehoben werden. Es bleibe unbenommen, so lange der Gegenstand auf der Tagesordnung, einen etwaigen Verbesserungsantrag in gewöhnlicher Weise einzubringen. Dieses Verfahren sei häufig in der Bürgerschaft vorgekommen. Da leider der Antrag nicht gedruckt vorliege, Redner also nicht in der Lage war, die einzelnen Fälle genauer nachsehen zu können, da er also mehr oder weniger von diesen Vorgängen überrascht sei, so dürfe er wohl an einige wenige Fälle erinnern. Er meine, daß bei Gelegenheit der Debatten über den Bau der Navigationsschule ebenso verfahren worden sei, ebenso bei mehreren anderen Gelegenheiten. Das Verfahren sei in den Verhältnissen begründet. Im vorliegenden Falle war von Aufhebung eines früheren Beschlusses keine Rede, sondern es handelte sich darum, daß die Bürgerschaft, wie Redner vorschlug, lediglich eine Declaration des in der Debatte gefaßten Beschlusses geben und ausdrücken sollte, sie verstehe ihren Beschluß in dem und dem Sinne. Redner habe damals angeführt, daß dieses Verfahren bei den höchsten Gerichten vorkomme, und es da auf Antrag jeder Partei dem Gerichte unbenommen bleibe, etwaige Unklarheiten in seinen Ausdrücken zu beseitigen. In der ganzen Debatte sei der von der Bürgerschaft gestellte Antrag sofort von mehreren Seiten unterstützt und es sei noch vor Schluß der Debatte gleich zuerst von ihm empfohlen, die Antragsteller möchten sich dahin aussprechen, daß, um das ganze Unternehmen nicht zu stören, ihre Anträge lediglich Wünsche, keine Bedingungen seien. Die Bürgerschaft habe daher formell ganz richtig gehandelt und sehe er nicht ein, weshalb sie nachträglich pater peccavi sagen und erklären sollte: Das Verfahren ist nicht in der Ordnung gewesen. Das Verfahren war vielmehr vollständig in der Ordnung. Er stelle daher den Antrag:

> über den Antrag des Bürgeramts zur Tagesordnung überzugehen.

Herr Präsident: Um Mißverständnissen vorzubeugen, wolle er den Schluß des Antrags nochmals verlesen (geschieht). Die Herren ersehen hieraus, daß Herr Dr. Adami den Antrag mißverstanden habe, wenn er meine, es würde

damit ein Präjudiz für künftige Fälle geschaffen. Im Gegentheil bedeute der Antrag nichts weiter, als daß durch dieses Vorkommniß kein Präjudiz geschaffen werden solle. Die Bürgerschaft solle freie Hand behalten für alle künftigen Fälle und es solle nicht Jemand sagen können: Ich beantrage, daß der eben gefaßte Beschluß wieder aufgehoben wird, ich habe ein Recht zu solchem Antrage, weil schon einmal so verfahren worden ist. Das wünsche eben die Majorität des Bürgeramts zu vermeiden, und binde sich daher die Bürgerschaft durch den beantragten Beschluß in keiner Weise.

Herr Dr. Pavenstedt: Er bedauere, daß über diese formelle Angelegenheit eine Debatte entstanden sei. Da sie aber begonnen, halte er sich vepflichtet seine Ansicht, wie schon im Bürgeramt, so auch hier zu vertreten. Es verstehe sich von selbst, daß der Herr Präsident mit gewohnter Loyalität die Entscheidung der Bürgerschaft angerufen habe und daß dieses Verfahren vom Standpunkte des Herrn Präsidenten ein vollkommen gerechtfertigtes war. Aber ebenso unzweifelhaft sei es, daß unmöglich die Bürgerschaft in einer und derselben Sitzung ihre Beschlüsse ändern könne. Thue sie das, so habe dies die Consequenz, daß eine anders componirte Bürgerschaft — und eine solche Veränderung trete schon ein, wenn ein Mitglied hinausgehe und andere hereinkommen — wirklich verfassungsmäßig bestehende Beschlüsse wieder aufheben könne. Dieses sei in dem erwähnten Falle dadurch geschehen, daß die Bürgerschaft etwas als Bedingung hingestellt und gesagt habe: Wir ertheilen dem Vertrag wegen der Pferdebahn nicht unsere Zustimmung, wenn nicht die und die Bedingung erfüllt wird, wenn nicht das und das geschieht, und daß sie nachher erklärt habe: es ist bloß ein Wunsch, eine harmlose und werthlose Sache, indem die Behörde nicht daran gebunden sei, eben so wenig der Unternehmer, weil er genau wisse, daß die Bedingung nicht aufrechterhalten werde. Wie der Herr Präsident eben auseinandergesetzt habe, handele es sich nicht darum, etwas Neues zu schaffen, sondern das Bürgeramt wolle constatiren, daß eine solche Möglichkeit für künftige Fälle nicht vorhanden sei. Dieses sei nach dem Vorgange, welcher sich zugetragen habe, nothwendig. Er bitte also, den Antrag des Bürgeramts anzunehmen.

Es wurde Schluß der Debatte beantragt.

Zum Wort waren noch gemeldet die Herren Dr. Blendermann, Papendieck, Richter de Harde, Dr. Wilckens und H. Claussen.

Herr Papendieck: Es scheine ihm wünschenswerth, daß die Bürgerschaft über den Antrag, der einmal verlesen worden und über dessen Tendenzen man noch nicht genügend unterrichtet sei, sich ausspreche. Wie er höre, sei der geistige Urheber des Antrags Herr Dr. Pavenstedt. Dieser Herr sei zu Worte gekommen. Es scheine ihm nun wünschenswerth, daß Andere, die anderer Meinung seien, auch zu Worte kommen. Seiner Ansicht nach sei der beantragte Beschluß ein überflüssiger und sollte die Bürgerschaft sich vor überflüssigen Beschlüssen hüten.

Herr Wulstein: Der betreffende Antragsteller sei der letzte, der es hervorgerufen habe. Das Bürgeramt habe in drei Sitzungen das Sachverhältniß erörtert. Ein Jeder der den Gang parlamentarischer Verhandlungen kenne, werde wissen, daß die Bürgerschaft so wie vorgeschlagen am Besten herauskomme. Er sei für Schluß der Debatte und den Antrag des Bürgeramts.

Herr Dr. Wilckens: Er erkläre sich gegen den Schluß der Debatte. Es handele sich darum nachzuweisen, daß der Antrag die prinzipielle Bedeutung, welche ihm durch den Vorschlag des Bürgeramts genommen werden soll, überhaupt nicht habe.

Der Antrag auf Schluß der Debatte wurde abgelehnt.

Herr Dr. Blendermann: Er glaube, daß aus der bisherigen Debatte hervorgehe, daß der Antrag des Bürgeramts nicht so absolut ungefährlich sei, wie es dargestellt werden möchte. Die Bürgerschaft solle indirect aussprechen, daß es mindestens höchst zweifelhaft sei, ob ihr Verfahren in letzter Sitzung richtig war. Wnn die Bürgerschaft diesen Antrag annehme, so könnte man leicht in Zukunft meinen, daß die Bürgerschaft hier eine Mißbilligung ihres früheren Verfahrens ausgesprochen habe. Das würde er für principiell gefährlich halten. Bedeute der Antrag aber nichts weiter als: es sind Zweifel darüber entstanden, ob die Bürgerschaft berechtigt ist, Beschlüsse in derselben Sitzung, in welcher sie gefaßt wnrden, später wieder aufzuheben, in einer Bürgerschafts-Sitzung ist diese Frage nach der einen Seite hin dahin entschieden, daß die Anträge wieder aufgehoben werden können, aber um keine Präjudiz zu schaffen, wollen wir diese Frage weiter zweifelhaft lassen, — so sei es durchaus unpraktisch, daß man durch einen Antrag ausspreche, eine zweifelhafte Frage soll zweifelhaft bleiben. Wenn eine solche Frage auftauche, so sei es Pflicht der Bürgerschaft, sie nach der einen oder anderen Richtung hin zu entscheiden. Nur dadurch erlange man für künftige Fälle Klarheit. Für manche Fälle halte er es für außerordentlich wünschenswerth, daß die Bürgerschaft in der Lage sei, Anträge wieder aufheben zu können. Gerade im vorliegenden Falle habe sich das sehr deutlich bewiesen. Im Reichstag und im preußischen Abgeordnetenhause gebe es eine zweite und eine dritte Lesung. Diese haben im Wesentlichen den Zweck, daß ein Gesetz oder sonstige größere Vorlage, nachdem sie im Einzelnen durchberathen, und Amendements, zu derselben angenommen, noch einmal in der Richtung geprüft werden, wie die Amendements zu dem Ganzen stimmen. Bei Annahme eines Amendements zu dem ersten Paragraphen denke man nicht daran, wie sich Amendements, die zu § 10 oder zu § 100 angenommen werden möchten, dazu stellen; so komme es, wenn die Beschlüsse über die Vorlage im Ganzen vorliegen, daß einzelne mit einander nicht stimmen und Widersprüche in das Gesetz hineinbringen. Ferner ergebe sich zuweilen, und dieser Fall lag hier vor, daß man zu einem einzelnen Punkt ein Amendement annehme, welches für den anderen Theil der Staatsgewalt unannehmbar sei. Dann sage man: es ist besser, das Amendement fallen zu lassen, weil sonst die ganze

Sache verzögert werden würde. Er bevorworte, dem Antrage näher zu treten. Dies geschehe am besten dadurch, daß die Beschlußfassung vertagt und der Antrag gedruckt vorgelegt werde, damit man in der Lage sei, Amendements dazu zu stellen. Er beantrage dies.

Herr Präsident: Er wolle eine factische Mittheilung in Beziehung auf diesen Gegenstand dahin machen, daß vom Bürgeramt bereits der Geschäftsvorstand beauftragt sei, darüber zu berathen und zu berichten, ob es sich empfehle, bei Gesetzvorlagen, die einer Specialdiscussion unterzogen werden, und bei Verträgen eine zweite Lesung der Bürgerschaft vorzuschlagen.

Es wurde Schluß der Debatte beantragt.

Herr Papendieck meldete einen Antrag an.

Herr Dr. Pavenstedt wünschte eine factische Berichtigung zu machen.

Herr Dr. Blendermann formulirte seinen Antrag dahin:

> die Beschlußfassung über den Antrag des Bürgeramts für heute zu vertagen, und diesen Antrag der Bürgerschaft zunächst mittheilen zu lassen.

Herr Papendieck stellte folgenden Antrag:

> da nach Mittheilung des Herrn Präsidenten das Bürgeramt sich damit beschäftige, die Frage wegen einer zweiten und dritten Lesung in Berathung zu nehmen, so setzt die Bürgerschaft ihre Beschlußnahme über diesen Gegenstand aus, bis ihr die Mittheilung des Bürgeramts über diese Angelegenheit zugeht.

Wenn das Bürgeramt drei Sitzungen mit Berathung des Antrags zugebracht habe, so sei derselbe entweder zu bedeutend oder zu unbedeutend, um in kurzer Zeit erledigt werden zu können. Dann sollte aber auch die Bürgerschaft die Redner aussprechen lassen und die Debatte nicht kurzer Hand abbrechen.

Herr Dr. Blendermann zog seinen Antrag zu Gunsten des Antrags des Herrn Papendieck zurück.

Der Schluß der Debatte wurde beliebt.

Herr Dr. Pavenstedt zur thatsächlichen Berichtigung: Herr Papendieck habe behauptet, daß er, der Redner, der geistige Urheber des Antrags des Bürgeramts sei. Darauf wolle er bemerken, daß der Antrag von einem Ausschusse des Bürgeramts ausgegangen sei und daß er den Antrag vor der Sitzung des Bürgeramts so gut wie jedes andere Mitglied des letzteren nicht gekannt habe. Der Antrag gehe vom Geschäftsvorstande aus.

Herr Bruns: Thatsächlich wolle er hervorheben, daß Herr Dr. M. Wilckens damals den Antrag stellte, daß als Bedingung ausgesprochen werde, der Tarif solle der Genehmigung der Aufsichtsbehörde unterliegen, und daß Herr Dr. M. Wilkens hinzufügte: wenn dieser Antrag abgelehnt würde, spreche er denselben als Wunsch aus. Dieser Antrag auf einen Wunsch wurde als erledigt erachtet durch die erste Annahme. Nachher ließ das Präsidium den Antrag des Herrn Papendieck zu, welcher dasselbe enthielt was Herr Dr. M. Wilckens als eventuellen Antrag gestellt hatte.

Es wurde nun zur Abstimmung geschritten und der Antrag des Herrn Papendieck angenommen, damit waren die übrigen Anträge vorläufig erledigt.

Nr. II der Tagesordnung:

Ergänzung der Administration der vereinigten Stifte.

An Stelle des austretenden Herrn Johannes Wilckens wurde Herr H. H. Rohtbar mit 63 Stimmen gewählt, während 9 Stimmen auf Herrn Bölken fielen.

Nr. III der Tagesordnung:

Wahl von Armenpflegern.

Herr Präsident verlas ein Schreiben der Direction der Armenpflege, wonach die Herren Kapitain Rahe, Eberhard Tölken und Heinrich Adolph Overbeck das Amt eines Armenpflegers abgelehnt haben und die für diese Ablehnungen angeführten Gründe als genügend befunden worden sind. Das Ergebniß der Wahl war das Folgende:

Es wurden gewählt für District 122 Herr Joh. Gottfr. Struckmann jun., für District 8 Herr Carl Octavio Ruyter, für District 39 Herr Georg Christian Frohart.

Nr. IV der Tagesordnung:

Mittheilung des Senats vom 6. December:

Reichsjustizgesetze.

Das Ergebniß der Wahl der Deputation für die Reichsjustizgesetze war das Folgende. Es wurden gewählt:

Von der 1. Classe Herr Richter Mohr.
" " 2. " die Herren Syndicus Dr. Barth und Dr. E. Noltenius.
" " 3. " Herr Dr. C. Barkhausen.
" " 4. " " Dr. Adami.
" " 5.—8. " " Richter de Harde.

Nr. V der Tagesordnung:

Mittheilung des Senats vom 3. December und Mittheilung des Senats vom 6. December:

Neuverkündigung einiger das Landgebiet betreffenden Gesetze.

Als Senatscommissar war Herr Senator A. Gröning anwesend.

Herr Präsident: Es seien folgende Anträge eingereicht:

> Dem Gesetze, betreffend eine veränderte Fassung der Landgemeindenordnung, der Wegeordnung, der Deichordnung und des Entwässerungs- und Bewässerungsgesetzes (Wasserordnung) ertheilt die Bürgerschaft mit folgenden Bemerkungen ihre Zustimmung.

A. Landgemeindenordnung.

§ 12 unter 2 wünscht, sie daß statt „in der Gemeinde heimathsberechtigt sind und in derselben“ gesagt werde „Gemeindeangehörige sind und in der Gemeinde“ 2c. und ebenso § 109 die Worte „auf Heimathsrecht und“ zu streichen.

B. Wegeordnung.

§ 4 II unter 1, statt „vom Hohenthore“ richtiger „von der Grenze der Stadt“; unter 3 statt „an den Buntenthorssteinweg“ genauer „an die Grenze der Stadt“; die Rubrik 6 zu streichen; § 12 statt „der zum Kreistage in der ersten Wahlklasse wahlberechtigt ist“ besser „welcher Grundbesitz in der betreffenden Gemeinde hat und zum Kreistage wahlberechtigt ist.“ § 16 statt „zwei Fuß“ richtiger „60 Centimeter“ und nach dem Antrage der Kammer für Landwirthschaft statt „zur Umlegung des Fußweges eines von einer Gemeinde zu unterhaltenden Weges ein Gemeindebeschluß, zur Umlegung des Fußweges eines von Privaten zu unterhaltenden Weges die wegepolizeiliche Genehmigung des Gemeindevorstehers erforderlich“ besser „zur Umlegung des Fußweges einer Landstraße ist ein Beschluß des Kreistages, zur Umlegung eines anderen Fußweges ein Gemeindebeschluß erforderlich.“ § 31, die Worte „namentlich auch die Deichgeschwornen“ zu streichen. § 32, statt „im Jahre 1848 und im Jahre 1875“ genauer „durch Gesetze vom 11. December 1848 und 29. December 1875.

C. Deichordnung.

§ 63 den ersten Absatz zu streichen und im zweiten hinter „des Schutzdeiches“ einzufügen „zwischen den Deichverbänden für das Obervieland und für das Niedervieland.“ § 68 und 69 statt „der Deichordnung vom 28. Juni 1876“ muß es heißen „dieses Gesetzes.“ § 70 statt „§ 6“ richtiger „§ 5“, und sieht endlich der früher in Aussicht gestellten neuen Fassung der Jagdordnung entgegen.

Die juristische Commission.

Ferner ein Antrag des Herrn Huchting zu § 92.

Der Erwerber eines Grundstücks ist schuldig, die von demselben etwa rückständigen Kreisabgaben und Landgemeindeabgaben der letzten zwölf Monate vor dem Erwerbe nachzubezahlen, ohne deren Betrag von der Erwerbsumme absetzen zu dürfen. Jedoch ist ihm sein desfallsiger Anspruch an den Veräußerer vorbehalten.

Der Kreisverwaltung und den Landgemeindeverwaltungen liegt nicht die Pflicht ob, die etwaigen Rückstände zum Angabeprotocolle auf der Canzlei anzugeben; jedem Kauflustigen ist unbenommen, sich vor Kauf bei ihnen zu erkundigen, ob Rückstände der letzten zwötf Monate vorhanden sind und wie hoch sie sich belaufen.

Herr Dr. Adami als Mitglied der juristischen Commission: Die Commission habe sich ihrem Auftrag gemäß wesentlich auf eine Revision der neuen Redaction beschränkt. Nur in einigen wenigen kleinen Punkten enthalte die Redaction, wie dieselbe vom Senat vorgelegt worden sei, einige ganz unbedeutende Abweichungen, wogegen von Seiten der Commission nichts einzuwenden sei. Sie habe auch nichts gegen den Antrag der Kammer für Landwirthschaft zu § 16 der Wegeordnung wegen der Fußwege, gegen welchen auch der Herr Senatscommissar nicht sei, und daher denselben in ihren Antrag aufgenommen, es bleibe jedoch selbstverständlich der Bürgerschaft unbenommen, zu enscheiden, ob sie diesen Antrag genehmigen wolle oder nicht. Es handele sich darum, ob zur Umlegung des Fußweges einer Landstraße ein Beschluß des Kreistages und zur Umlegung eines Fußweges eines von einer Gemeinde oder von Privaten zu unterhaltenden Weges, lediglich die Zustimmung des Gemeindevorstehers oder ein Gemeindebeschluß erforderlich sein solle. Die Kammer meine, daß in solchen Fällen ein Gemeindebeschluß erfolgen müsse, und Redner könne aus seiner Erfahrung berichten, daß er das ebenfalls für richtig halten müsse. Es werde dann vorsichtiger verfahren. Mit den Einzelheiten brauche er die Bürgerschaft wohl nicht zu belästigen und er nehme sich die Freiheit, den Antrag zu stellen:

die neue Redaction der Gesetze mit den Anträgen der juristischen Commission in Bausch und Bogen anzunehmen.

Es bleibe dann unbenommen, daß die Bürgerschaft die Anträge des Herrn Huchting, welche Redner persönlich nur befürworten könne, als Wunsch hinzufüge. Der Senat habe es in der Hand, ob er die von der Bürgerschaft geäußerten Wünsche acceptiren wolle oder nicht. Die Bürgerschaft habe aber doch dem Wunsch des Senats, noch am Schlusse des Jahres diese Gesetze zu erledigen, entsprochen. Die Sache werde also durch die Beschlüsse der Bürgerschaft in keiner Weise aufgehalten.

Herr Huchting: Sein Antrag zu § 92 der Gemeindeordnung sei eine wörtliche Wiedergabe des Steuergesetzes in Betreff der Grund-, Erleuchtungs- und Wassersteuer, welches für die Stadt Gültigkeit habe. Er möchte, daß für das Landgebiet hinsichtlich der Kreisabgaben, Wegelasten und anderer Abgaben dasselbe eingeführt werde. Er sei ebenfalls dafür, daß die Gesetzvorlage en bloc angenommen werde; eine weitere Verhandlung darüber werde nicht geboten sein. Wenn durch seinen Antrag das Inkrafttreten des Gesetzes übrigens verzögert werden könnte, so würde auch er damit einverstanden sein, daß derselbe dem Senat nur als Wunsch mitgetheilt werde.

Herr Senatscommissar Senator Gröning: Mit den Anträgen der juristischen Commission könne er sich ohne Weiteres einverstanden erklären, nur was den § 109 der Landgemeindeordnung betreffe, so könne doch dort das Wort „Heimathsrecht“ nicht ohne Weiteres durch „Gemeindeangehörigkeit“ ersetzt werden. Der § 109 laute:

„Die Landgemeinden, welche eine für die gehörige Ausübung der Rechte und Pflichten der Gemeinde genügende

Größe nicht haben, sollen mindestens in Bezug auf Heimathsrecht und auf Armenlasten mit anderen vereinigt werden."

Heimathsrecht bedeutete in diesem Paragraphen früher etwas Aehnliches, was jetzt der Unterstützungswohnsitz sei; es bedeute hier nicht Gemeindeangehörigkeit. Er glaube, es werde am einfachsten sein, da der Begriff Heimathsrecht in diesem Sinne beseitigt und der Unterstützungswohnsitz hier aus Tragung der Armenlasten von selbst folge, daß hier das Wort „Heimathsrecht" ganz gestrichen werde, und gebe er anheim, den Antrag der juristischen Commission dahin zu modificiren. Was den Antrag des Herrn Huchting betreffe, so sei derselbe ein vollständiges Novum, und er sei nicht in der Lage, da ihm der Antrag erst heute Abend mitgetheilt worden, sich Namens des Senats darüber zu erklären. Er könne deshalb auch nicht sagen, ob die Annahme dieses Antrags die Publication des Gesetzes verzögern würde, weil er nicht wisse, ob der Senat geneigt sei, darauf einzugehen oder nicht. Sollte die Bürgerschaft den Antrag, welcher offenbar viel Sachliches für sich habe, als Wunsch annehmen, so daß der Senat im Falle des Einverständnisses ihn in das Gesetz aufnehmen könne, sonst aber nicht, mithin also durch den Antrag das Inkrafttreten des Gesetzes nicht verzögert werde, so würde Redner nichts dagegen einzuwenden haben. Der Senat würde dann die Sache überlegen können. Eventuell würde später bei einer anderen Gelegenheit darauf zurückgekommen werden können.

Herr Dr. Adami: Den Aeußerungen des Herrn Senatscommissars entsprechend erkläre er sich nach Rücksprache mit seinen Collegen in der Commission damit einverstanden, daß der Antrag derselben zu § 109 dahin verbessert werde, daß das Wort „Heimathsrecht" gestrichen werde. Dadurch werde Alles gewahrt.

Herr Huchting: Nach den Bemerkungen des Herrn Senatscommissars beschränke er sich darauf, seinen Antrag als Wunsch zu stellen.

Der Antrag des Herrn Huchting wurde in dieser Form angenommen und darauf die Senatsvorlage mit dem Antrage der juristischen Commission genehmigt.

Herr Präsident: Zu § 1 des Verkündigungsgesetzes habe Herr Huchting folgenden Antrag gestellt:

> Die von Senat und Bürgerschaft gefaßten Beschlüsse über eine Revision der in diesem Paragraphen angeführten Gesetze werden durch diese neue Verkündigung nicht präjudizirt.

Herr Huchting: Es bedürfe wohl keiner Begründung des Antrags. Senat und Bürgerschaft hätten bei jedem Gesetze eine Revision beschlossen.

Herr Senatscommissar Senator Gröning: Er betrachte es eigentlich als selbstverständlich, daß darin nichts geändert werde, eventuell möchte er anheim geben, anstatt „präjudicirt" — „aufgehoben" zu sagen.

Herr Huchting war damit einverstanden.

Das Verkündigungsgesetz wurde mit dem Amendement des Herrn Huchting angenommen.

Nr. VI der Tagesordnung:

Mittheilung des Senats vom 3. December 1878:

Kirchspielschulen.

Herr Lonke: Er wolle von vorneherein bemerken, daß er nicht die Absicht hege, einen weiter gehenden Antrag zu stellen, aber er glaube, die Bürgerschaft könne diese ihr vom Senat über diese so oft verhandelte Angelegenheit gewordene Mittheilung nicht ohne Sang und Klang passiren lassen. Redner möchte zunächst die Aufmerksamkeit der Bürgerschaft auf den Punkt in der Mittheilung richten, welcher von der Verpflichtung der Gemeinden zur Herstellung von Beleuchtungseinrichtungen handele, weil nach seiner Auffassung in Bezug hierauf zwischen den früheren Erklärungen des Senats und der heutigen Mittheilung ein wesentlicher Unterschied sei. Wenn der Senat vor einigen Jahren, als diese Frage zuerst hier vorgebracht wurde, sich in der Weise erklärt hätte, wie jetzt, so würde vielleicht die ganze Frage eine andere Wendung genommen haben. Der Senat sage nämlich in seiner Mittheilung vom 7. Juli 1876 wörtlich:

> „Die Ansicht des Scholarchats, welcher der Senat beipflichtet, geht schließlich dahin, daß die genannten Gemeinden zu der in Frage stehenden Anlage nicht verpflichtet seien."

Am 3. Mai d. J. sage der Senat über diesen Punkt folgendes:

> „Es würde, da eine Verpflichtung der Gemeinden zu einer solchen Ausgabe nicht begründet werden könne, der Staat dieselbe auf sich nehmen müssen, falls die beantragte Beleuchtung beliebt werden sollte."

In der heutigen Mittheilung nun heiße es, daß nach dem zwischen dem Staat und den kirchlichen Gemeinden bestehenden Vertragsverhältnisse den Gemeinden die Beschaffung des Schulgebäudes und zwar selbstredend mit den nöthigen Hauseinrichtungen obliege, so daß, wäre zweifellos die fragliche Maßregel nothwendig, es Sache der Gemeinden sein würde, diese Einrichtung herzustellen. Nach Redners Auffassung sei zwischen der früheren und der heutigen Mittheilung des Senats ein wesentlicher Unterschied, welcher dadurch nicht abgeschwächt werde, daß das Wort „nothwendig" mit gesperrter Schrift gedruckt sei. Es liege ihm nun fern, sich auf eine Definition des Begriffs „nothwendig" einzulassen; er möchte aber die Bürgerschaft auf zwei Punkte hinweisen. Einmal, daß der Senat in seiner Mittheilung vom 8. Nov. d. J. die Beleuchtung in den Schulen als unentbehrlich bezeichne, und zwar im Interesse des Unterrichts und der Gesundheit, so daß Redner es nicht recht klar finden könne, wie der Senat in seiner Mittheilung vom 3. December eine am 8. November als unentbehrlich bezeichnete Einrichtung nur als wünschenswerth bezeichnen könne.

Sodann mache er darauf aufmerksam, daß es seiner Auffassung nach nicht ganz richtig sei, daß für die Freischulen die Gaseinrichtung zu einer Zeit beschlossen worden, wo das Staatsbudget keine wünschenswerthe Ausgabe gestattete. Er habe in dem Budget nachgesehen und gefunden, daß zuerst die Gaseinrichtung in der Freischule an der Sternstraße beschlossen wurde, zu einer Zeit, wo das Budget ein Deficit von 1,800,000 M. aufwies. Im folgenden Jahre wurde die Einrichtung in drei anderen Freischulen getroffen, und damals wies das Budget ein Deficit von über 2,300,000 M. auf. Heute sei ein Deficit von ca. 1½ Millionen veranschlagt. Die Bürgerschaft habe also die Gaseinrichtung für die Freischulen nicht zu einer Zeit beliebt, wo der Staat in Ueberfluß schwelgte. Trotz alledem gereiche es ihm zur großen Genugthuung, der Bürgerschaft mittheilen zu können, daß in letzter Zeit wiederum eine Kirchgemeinde, die St. Martinigemeinde, aus eigenen Mitteln die Gaseinrichtung habe herstellen lassen. (Bravo!) Er dürfe hinzufügen: zur Freude der Lehrer, zum Wohl der Schüler und im Interesse des Unterrichts. Er lebe der Hoffnung, daß auch die übrigen Gemeinden um so mehr diesem Beispiele folgen werden, als der Senat sich bereit erklärt habe und damit einverstanden sei, daß die Kosten der Benutzung der Gaseinrichtung auf das Budget des Schulraths genommen werden. In der Hoffnung also, daß die übrigen Gemeinden auch ein Einsehen haben, auch das für nothwendig erklären werden, was andere für nothwendig gehalten haben, verzichte er auf einen weiteren Antrag in dieser Angelegenheit.

Herr Grelle: Es sei über die vorliegende Sache recht viel gesprochen, manches Wort gewechselt, manches Urtheil gebildet, ja man habe den Gemeinden wieder Vorwürfe gemacht, daß dieselben nicht dafür sorgen, daß künstliche Beleuchtung in den Classen eingeführt werde und es sei die Frage aufgeworfen worden, ob man nicht die Gemeinden zwingen könne, eine solche Beleuchtung herzurichten. In Betreff dieser Angelegenheit habe man in der That, wenn er das Bild gebrauchen dürfe, aus der Mücke einen Elephanten gemacht. Er erlaube sich, diese Sache von einem andern Standpuncte aus zu betrachten, zumal, da er verhindert war, in den beiden Sitzungen der Bürgerschaft, in welchen diese Sache vorkam, gegenwärtig zu sein. Nach seiner Ansicht und Auffassung sei man den Gemeinden zu großem Danke verpflichtet. Um aber dieses zu beweisen, müsse er etwas weit in die Sache hineingehen. Bis zum Jahre 1848 oder bis 1852 hatte der Staat sich um das Schulwesen der Mittelclassen gar nicht gekümmert, die ganze Last lag auf der Schulter der Gemeinden. Allerdings waren einige concessionirte Schulen da, aber diese mußten auf eigenen Füßen stehen, der Staat half ihnen nicht. Dieselben mußten von dem geringen Schulgelde leben. Man könne sich denken, daß die Stellen an diesen Schulen äußerst kärglich waren. Wenn also damals die Sache so stand, daß die Gemeinden für den Unterricht sorgten und der Staat sich um weiter nichts bekümmerte, daß die Gemeinden also diese Last so lange trugen, so möchte er fragen, ob man nicht in dieser Hinsicht den Gemeinden dafür zu Dank verpflichtet sei, daß sie das Schulwesen zu einer Zeit gefördert haben, wo der Staat noch gar nichts that. Er wolle ein Beispiel dafür anführen, wie man damals dagegen war, von Staatswegen etwas zu thun. Die Neustadtswallschule sei bekanntlich gegenwärtig eine Staatsschule, allein zu diesem Zweck sei sie nicht gebaut worden. In der Neustadt fehlten Locale, die concessionirten Lehrer baten, ob ihnen nicht Localitäten hergerichtet werden könnten. So beschloß man, Localitäten zu bauen, eine Schule herzurichten. Aber die concessionirten Lehrer sollten diese Schule miethen. So wurde dies Gebäude aufgebaut. Als es fertig war, traten einige Stimmen auf und sagten, könnte dies nicht weiter gehen? 1853 oder 1854, als das Interesse für das Schulwesen reger geworden war, wurde gefragt: wäre es nicht zweckmäßiger, eine Staatsschule herzustellen? Der Antrag fand in der Deputation keinen Anklang. Man stimmte dagegen, ja man sagte: wenn das eine Staatsschule wird, so werden überall Wünsche nach Staatsschulen laut werden. Man schlug dies ab, bis die Sache immer dringender wurde, und man sich mit genauer Noth bequemte, die Zustimmung dazu zu geben, daß eine Staatsschule daraus werde. Es freue ihn, daß die Bürgerschaft dazu bereit war, ihre Zustimmung zu diesem Vorschlag zu ertheilen. Bis dahin haben die Gemeinden selbst gesorgt, so weit sie konnten. In Betreff der Beleuchtung wolle man nun sagen: Ihr Gemeinden müßt auch das herstellen. Wenn es Schulen gebe mit mehreren Classen, in denen es nothwendig wäre den ganzen Tag über Licht zu brennen, da sollte man lieber dahin streben, daß diese Schulen nicht beständen, man sollte nicht dagegen sein, daß der Staat diese Schulen hinnähme. Er wolle nun von den Classen, die hinreichendes Licht haben, sprechen, z. B. in der Rembertischule. Bis jetzt habe er seinen Unterricht bis 4 Uhr ganz gut fortsetzen können und noch kein künstliches Licht dazu gebraucht. Er habe in der letzten Stunde Sprachunterricht ertheilt. Um nun die Bürgerschaft zu stimmen, habe man Bilder eigenthümlicher Art vorgeführt und gesagt: man denke sich, daß Anschauungsunterricht ertheilt wird, und daß man lauter schwarze Gestalten sieht! Wenn anderer Unterricht ertheilt werde, oder sonst Jemand künstliches Licht haben müsse, so werde es eine kurze Zeit hindurch zweckmäßig sein, Licht anzustecken. Das seien ungefähr während drei Wochen vier halbe Stunden wöchentlich, also zwölf halbe oder sechs ganze Stunden für das ganze Jahr. Nur in dieser Zeit sei Licht anzuzünden. Er frage: ist das von so großer Erheblichkeit, daß man darum den Gemeinden Vorwürfe machen darf? Es sei ja zweckmäßig, daß in den Classen, in welchen ein Unterricht ertheilt werde, bei welchem Licht nothwendig sei, Licht gemacht werde. Aber eine so große Nothwendigkeit liege nicht vor. Der Unterricht könne ja für diese paar Stunden verlegt und ein solcher Unterricht genommen werden, welcher nicht nothwendig Licht gebrauche. Er wolle also nur dies sagen: Man sollte nicht so über die Gemeinden herfallen und die Sache nicht in so erschrecklicher Weise hinstellen. Die Bürgerschaft möge einfach den Antrag annehmen. Die Gemeinden erbieten sich, für die Herstellung der Apparate zu sorgen und der Staat wolle die Beleuchtung

übernehmen. Das sei sehr wenig. Dazu sollte man ohne Weiteres zustimmen und den Gemeinden danken, daß sie soweit für das Schulwesen gesorgt haben.

Von verschiedenen Seiten wurde Schluß der Debatte beantragt.

Herr Dr. Barkhausen: Er wolle nur mit kurzen Worten darauf aufmerksam machen, daß die Bürgerschaft noch mehrere wichtige und dringende Gegenstände nothwendig heute Abend erledigen müsse, u. a. das Steuergesetz, welches am 1. Januar in Kraft treten solle. Die Bürgerschaft möge daher auf solche Gegenstände, die wie der vorliegende schon oft verhandelt, nicht so viel Zeit verwenden.

Herr Bulthaupt: Ueber diese Angelegenheit seien der Worte genug gewechselt. Obgleich die Ausführung des Herrn Grelle einer Beleuchtung bedürfe, beantrage er:

Die Bürgerschaft behält sich ihre Erklärung über diese Angelegenheit bis auf Weiteres vor.

Der Schluß der Debatte wurde beliebt.

Herr Lonke zur thatsächlichen Berichtigung: Es wäre ihm lieber gewesen, wenn er den vielen irrthümlichen Bemerkungen des Herrn Grelle hätte entgegentreten können, dadurch, daß kein Schluß beliebt worden wäre — —

Herr Präsident: Er bitte den Redner, nur über den Schlußantrag zu sprechen.

Herr Lonke: Er sei dazu bis jetzt auf gutem Wege. Herr Grelle habe erklärt, es seien grausige Bilder, oder Bilder, die nicht der Wirklichkeit entsprechen, hier vorgeführt und den Gemeinden Vorwürfe gemacht. Das sei hier aber nicht geschehen. Die Bürgerschaft habe wiederholt erklärt, der Staat solle für die Kosten der Beleuchtung eintreten, nachdem die Gemeinden sich zur Herstellung der Einrichtung verpflichtet haben. Er wolle besonders darauf hinweisen, daß hier ausgeführt worden, es sei ein geordneter Anschauungsunterricht in den fraglichen Stunden und Classen ohne künstliches Licht nicht möglich. Dies war kein Phantasiegemälde, sondern die betreffenden Daten waren aus einem existirenden Stundenplan genommen, den als Mitglied der Schuldeputation kennen zu lernen, sich Herr Grelle hätte die Mühe nehmen sollen, als es sich um die Kirchspielschulen handelte. Factisch war in den Stunden von 2 bis 4 Anschauungsunterricht und Handarbeit angesetzt. Gegenüber einer solchen Thatsache könne man nicht von Phantasiegemälden sprechen. Er frage Jeden: sind das Gegenstände, in denen ohne Licht Unterricht ertheilt werden kann?

Es wurde nun zur Abstimmung geschritten und der Antrag des Herrn Bulthaupt abgelehnt.

Herr Dr. C. Barkhausen beantragte:

nunmehr vorab die Mittheilung des Senats vom gestrigen Tage, betreffend Aufhebung der Schulpflege in Berathung zu nehmen.

Dies Gesetz solle am ersten Januar 1879 in Kraft treten und werde, da es nur einen Paragraphen enthalte, keine weitere Debatte verursachen.

Dieser Antrag wurde angenommen und demnach übergegangen zu der

Mittheilung des Senats vom 17. December 1878:

Aufhebung der Schulpflege.

Herr Dr. Adami: Der Herr Präsident habe die Güte gehabt, ihm diese Mittheilung heute für die juristische Commission zuzuschicken. Es sei nicht mehr Zeit gewesen, die anderen Herren von der Commission zur Prüfung einzuladen. Er seinerseits habe nichts dabei zu erinnern gefunden. Die Angelegenheit habe der Prüfung der juristischen Commission bereits früher unterlegen, so daß er kein Bedenken trage, der Bürgerschaft zu empfehlen, abweichend von dem sonstigen Geschäftsgebrauch ohne Weiteres zuzustimmen.

Der Antrag des Senats wurde angenommen.

Nr. VI der Tagesordnung:

Mittheilung des Senats vom 3. December 1878:

Revision der jährlichen Steuern.

Herr Präsident verwies auf die im Bericht enthaltenen Anträge auf Abänderungen des Steuergesetzes und bemerkte, daß die juristische Commission eine Reihe von Amendements gestellt habe, welche bei den betreffenden Paragraphen in Betracht kommen.

Zunächst wurde eine allgemeine Discussion eröffnet.

Herr Dr. Adami: Der Rechnungsführer der Steuerdeputation, Herr Eggers, sei heute durch ein angenehmes häusliches Fest verhindert zu erscheinen (Heiterkeit) und habe ihn beauftragt, seine Abwesenheit zu entschuldigen. Wenn Auskunft über den einen oder den anderen Punkt gewünscht werden sollte, so sei er selbstverständlich gern bereit, dieselbe, soweit seine Kenntniß reiche, zu geben.

Herr Dr. Barkhausen für die juristische Commission Das jährliche Steuergesetz sei sehr umfangreich und man könne keineswegs sagen, daß dasselbe in allen Paragraphen glücklich abgefaßt sei. Die Vorschläge, welche die Steuerdeputation mache, betreffen nur einige der dringendsten und wesentlichsten Punkte. Es empfehle sich offenbar wegen der Kürze der Zeit, für dieses Jahr nur das Allernothwendigste zu ändern. Diesem Standpunkt sei auch die juristische Commission getreu geblieben. Dieselbe, und namentlich er, der Referent, habe eine ganze Reihe von Wünschen in dieser Beziehung, diese Wünsche jedoch unterdrückt mit Rücksicht darauf, daß das Gesetz in nächster Zeit publicirt werden müsse und es in jedem Jahre freistehe, an dem Gesetze einzelne Verbesserungen vorzunehmen. Die Commission sei freilich in der Lage, trotzdem einige wenige Abänderungsanträge vorzulegen. Sie habe sich aber zuvor mit dem betreffenden Herrn Senatscommissar, welcher der Hauptredacteur der neuen Fassung sei, dieserhalb in Verbindung gesetzt und stelle, um nicht aufzuhalten, nur solche Anträge, bei denen die Gewißheit vorhanden sei, daß sie seitens des Senats auf keinen

erheblichen Widerspruch stoßen werden. Er möchte die Herren bitten, bei diesem umfangreichen Gesetz von 100 Paragraphen nur da, wo es unbedingt nothwendig erscheine, Abänderungen zu beantragen, um nicht das Zustandekommen des Gesetzes in der jetzt wesentlich verbesserten Gestalt für den 1. Januar zu gefährden. Es würde sonst nichts übrig bleiben, als das Gesetz in der bisherigen Fassung unverändert zum Abdruck zu bringen.

Die Anträge der juristischen Commission lauteten:

§ 10 a.

Statt „regelmäßig" zu sagen: „innerhalb des letzten Jahres aus öffentlichen oder Gemeindekassen als Arme eine mehr als einmalige Geldunterstützung wegen Armuth erhalten haben."

§ 12.

Jedoch hat er wegen gezahlter rückständiger Steuer einen Anspruch gegen den Veräußrerer

§ 20.

Staatsbürgereid zu streichen.

§ 90.

gestrichen „oder Debit."

§ 92.

zu streichen: „den Regierungsanwalt."

Herr Brüns meldete einen Antrag bezüglich der Wassersteuer an.

Herr Dr. Barkhausen stellte ferner Namens der juristischen Commission folgenden generellen Antrag:

Die Bürgerschaft möge beschließen, daß die Steuerdeputation in Berathung ziehe, ob es sich empfehle, für die Zukunft auch die Wassersteuer und die Wirthschaftsabgabe in das jährliche Steuergesetz aufzunehmen.

Es wurde nunmehr die allgemeine Debatte geschlossen und zunächst der Abschnitt I, Grundsteuer § 1—4 zur Discussion gestellt.

Herr Dr. Blendermann beantragte zu § 2 folgenden Zusatz als pos. e:

Die Wohnhäuser Derjenigen, welche innerhalb des letzten Jahres aus öffentlichen oder Gemeindecassen eine mehr als einmalige Geldunterstützung erhalten haben, sofern die Häuser von ihnen persönlich bewohnt werden.

Er bemerke vorab, daß in § 10 sich eine ähnliche Befreiung von der Erleuchtungssteuer finde, indem es daselbst heiße:

„Von der Erleuchtungssteuer sind befreit: Diejenigen, welche regelmäßige Gaben vom Armeninstitute oder von den Armenkassen der Gemeinden des Landgebiets bekommen, in welchen eine Erleuchtung von Straßen Statt hat."

Er wünsche nun die gleiche Bestimmung hinsichtlich der Grundsteuer, aber in einer anderen Fassung. Die juristische Commission werde nämlich zu § 10 eine Fassung vorschlagen, welcher er sich in Beziehung auf diesen Paragraphen anschließen wolle. Was die Sache selbst betreffe, so werden viele Hauseigenthümer gegenwärtig von der Armenpflege unterstützt. Wollte man diese Leute zwingen, ihre Häuser zu verkaufen, so würde man sie, die ohnehin schon unter der jetzigen Zeit leiden, vollends ruiniren. Vielmehr müsse man sie möglichst durchzuschleppen suchen. Zwinge man sie zum Verkauf, so würde die Folge eintreten, daß sie vollständig an den Bettelstab kommen. Ziehe man Steuern von diesen Leuten ein, so ergebe sich das Verhältniß, daß die Stadt Bremen, die Landgemeinden, die Hafenstädte Steuern aus den Gemeindekassen an die Staatskasse zahlen. Das halte er für ziemlich überflüssig und daher habe er seinen Zusatzantrag gestellt.

Herr Dr. Adami: Er dürfe für die Deputation keine Erklärung abgeben. Der Antrag scheine ihm aber manches für sich zu haben, und wenn Herr Dr. Blendermann sich entschließen könnte, denselben der Deputation mit auf den Weg zu geben, so werde Redner sich dafür interessiren.

Herr Ed. Pavenstedt: Man werde allgemein diesem Antrag beitreten. Alle Armenpfleger können denselben unbedingt unterstützen.

Herr Brüns: Vor einigen Jahren haben Senat und Bürgerschaft beschlossen, die Grundsteuer von $1^1/_2$ auf 2 per mille auf ein Jahr zu erhöhen. Auch im vorigen Jahre sei dieser Satz beibehalten. Es wäre aber jetzt Zeit, die Herabsetzung auf $1^1/_2$ per mille in Berücksichtigung zu ziehen. Es sei leider eine große Unterbilanz im Budget, daß es schwierig sein werde, sich dazu zu entschließen. Dennoch erlaube er sich den Antrag:

Die Grundsteuer von 2 auf $1^1/_2$ per mille herabzusetzen.

Die Bürgerschaft sei es bei der jetzigen Zeit ihren Mitbürgern schuldig, den Steuersatz zu erniedrigen. Was den Antrag des Herrn Dr. Blendermann betreffe, so würde er seinerseits denselben bevorworten. Er wisse, das manchmal Fälle in der Reclamationsdeputation vorgekommen seien, wo Hauseigenthümer so bedürftig waren, daß sie Armenunterstützung erhielten. Allein die Deputation dürfe nur Nicht-Grundeigenthümern die Steuer erlassen, bei Grundeigenthümern sei dies nicht gestattet. Es empfehle sich, ihr für einzelne Fälle freien Spielraum zu gewähren, so daß selbst einem Grundeigenthümer die Steuer zeitweilig erlassen werden könne.

Herr Dr. Barkhausen: Er verstehe wirklich nicht, wie man bei der gegenwärtigen Sachlage ernstlich einen Antrag, wie der von Herrn Brüns gestellte, einbringen könne, da die Bürgerschaft nicht etwa Resolutionen mit populärem Beigeschmack fasse, sondern eine verantwortliche Versammlung bilde, welche ihre Beschlüsse zu vertreten und wenn sie Steuerausfälle beschließe, auch dafür zu sorgen habe, daß diese wiederum gedeckt werden. Wenn man sich Dessen, was man zu vertreten, habe in vollem Sinne bewußt sei, so begreife er wie gesagt nicht, wie man einen solchen Antrag stellen könne. (Unruhe. Ruf: Sehr wahr!) Er habe zu dieser Bemerkung nicht das Wort genommen, da er nicht habe annehmen können, daß ein solcher Antrag überhaupt gestellt werden würde. Er habe nur darauf aufmerksam machen wollen, daß der Antrag des Herrn Dr. Blendermann doch nicht so ungefährlich sei, wie er scheine. Er könne auch aus

eigner Erfahrung als Armenpfleger sprechen. Hinsichtlich der Wasser- und der Erleuchtungssteuer scheinen keine Bedenken gegen eine Befreiung in dem bezeichneten Fall obzuwalten. Aber mit der Grundsteuer sei es etwas anderes. Diese sei eine auf dem Erbe ruhende Last. Könne das Erbe die Last nicht aufbringen, so bleibe nichts übrig, als es an die Kerze zu bringen. Er glaube, daß es nicht gestattet sei, Eigenthümern von Grund und Boden Steuern zu erlassen. Er wolle sich nicht definitiv aussprechen, sondern nur ein Bedenken äußern. Er bitte Herrn Dr. Blendermann, in Gemäßheit des Vorschlags des Herrn Dr. Adami diesen Punkt der Deputation zur Erwägung anheimzugeben.

Herr Papendieck: Er halte sich verpflichtet, als Mitglied der Budgetcommission die Illusionen, welche vielleicht Herr Brüns, der nicht Mitglied derselben sei, über den günstigen Standpunct derselben habe könnte, zu zerstreuen. Mit der größten Energie habe die Budgetcommission nach allen Seiten hin gestrichen. Die Herren werden davon überrascht gewesen sein, wie rigorös die Budgetcommission zu Werke gegangen sei und selbst Ausgaben für nothwendige Straßenanlagen gestrichen habe. Daß man unter solchen Verhältnissen noch den Muth haben könne, die Grundsteuer reduciren zu wollen, verstehe auch er, wie Herr Dr. Barkhausen, nicht. Er könne Herrn Brüns nachfühlen, daß man, wenn man für die kleinen Grundbesitzer, die sich in einer ungünstigen Lage gegenwärtig befinden, etwas Angenehmes thun und sagen wolle einen solchen Antrag stellen müsse. Aber warum gehe man denn nicht noch weiter und sage, wir wollen überhaupt den Grund und Boden nicht besteuern. Das wäre noch angenehmer. Aber ernsthaft gesprochen, wenn trotz der Abstriche der Budgetcommission ein Deficit von 1 Millionen Mark bleibe, welches durch neue Steuern gedeckt werden müsse, so verstehe er einen solchen Antrag nicht. Im Uebrigen wünsche er, daß der Antrag des Herrn Dr. Blendermann als eine Anheimgabe an die Deputation aufgefaßt werden möge. Eventuell stelle er ein Amendement in diesem Sinne.

Herr Dr. Blendermann war damit einverstanden, daß sein Antrag als eine Anheimgabe an die Deputation aufgefaßt werde.

Herr L. Brinkmann: Vor zwei Jahren sei eine Deputation niedergesetzt worden, welche über die Auffindung neuer Steuern zu berathen hatte. Er möchte interpelliren, wie weit die Deputation mit ihren Arbeiten sei.

Herr Papendieck: Er habe die Ehre, Mitglied dieser Deputation zu sein. Nachdem dieselbe unter dem Vorsitze des Herrn Bürgermeister Gildemeister einige Berathungen gepflogen, die zu keinem Resultate führten, schlug Herr Bürgermeister Gildemeister vor: Da die Erfindung neuer Steuern, wie er richtig bemerkte, keine so leichte Aufgabe für eine Deputation sei, möge jedes Mitglied seinen erfinderischen Kopf anstrengen und so bald er einige Erfindungen gemacht habe, dieselben dem Vorsitzer schriftlich mittheilen. Trotzdem sich alle erfinderischen Köpfe zwei Jahre damit beschäftigt haben werden, sei noch kein Resultat zum Vorschein gekommen. Er schließe daraus, daß es nicht so leicht sei, neue Steuern zu erfinden, als alte bestehende abzuschaffen und möchte Redner bitten, die bestehenden Steuern zu erhalten.

Herr L. Brinkmann: Was den erfinderischen Kopf betreffe, so möchte er Herrn Papendieck ein Wort entgegenhalten, everybody has as much pride as he has sense.

Es wurde nun zur Abstimmung geschritten und der Antrag des Herrn Brüns abgelehnt, der Antrag des Herrn Dr. Blendermann in seiner modificirten Gestalt zum Beschluß erhoben.

II. Erleuchtungssteuer.

Herr Dr. Barkhausen für die juristische Commission: Die Commission stelle zunächst zu § 10 einen Antrag, welcher einen ähnlichen Gegenstand wie den von Herrn Dr. Blendermann angeregten betreffe. In dem Gesetz heiße es:

> Von dieser Steuer sind befreit: a. Diejenigen, welche regelmäßige Gaben vom Armeninstitute oder von den Armenkassen der Gemeinden des Landgebiets bekommen, in welchen eine Erleuchtung der Straßen stattfindet.

Der Abänderungsantrag der Deputation gehe dahin, daß es heißen möge: „Diejenigen, welche aus öffentlichen oder Gemeindekassen als Arme regelmäßig unterstützt werden." Dabei habe sich das Bedenken herausgestellt, daß regelmäßige Unterstützungen im Sinne des früheren Wortes Bogenarme nach der neuen Armenpflege nicht mehr existiren, daß es keinen technischen Begriff für solche Unterstützungen gebe. In Rücksicht hierauf habe die juristische Commission im Einverständniß mit dem Herrn Senatscommissar den § 10a wie oben angegeben formulirt. Ferner habe die juristische Commission zu § 14 folgenden Abänderungsvorschlag rein redactioneller Natur zu machen:

> statt der bisherigen Fassung zu sagen: jedoch hat er wegen der gezahlten rückständigen Steuer einen Anspruch auf Rückvergütung gegen den Veräußerer.

Herr Roselius: Er erlaube sich, den Herrn Rechnungsführer zu fragen, ob diejenigen Beamten, welche eine Freidienstwohnung haben, ebenfalls die Erleuchtungssteuer zahlen sollen, oder ob dies nur für diejenigen gelte, welche eine Dienstwohnung haben, für die sie 10 pCt. des Gehalts Miethentschädigung zahlen?

Herr Brüns: Er möchte die Aufmerksamkeit der Bürgerschaft auf den § 5 des alten Gesetzes lenken. Am Schluß dieses Paragraphen heiße es:

> Für Fremde und Aftermiether hat der Vermiether, bezw. Aftermiether die Steuer zu entrichten, ist aber berechtigt, den Betrag derselben von dem Miether einzufordern. Indeß kann der Erheber auch von dem Miether direct die Steuern einfordern.

Nach seinem Dafürhalten sei dies doppelsinnig. Einmal könne der Vermiether und andererseits die Steuerdirection ebenfalls von dem letzteren die Steuer einfordern. Es müsse doch gesagt werden, wer in erster Linie die Steuer einziehen

solle. Um Differenzen zu vermeiden, müsse die Fassung eine präcisere sein; ob es überhaupt richtig sei, daß der Vermiether für die Betreffenden die Steuer entrichte, möchte er anheimgeben. Wie könne der Vermiether wissen, ob der Aftermiether nicht schon die Erleuchtungssteuer bezahlt habe? Dann müßte die Steuerdeputation die Steuer nur von dem Vermiether einziehen und der Vermiether haftbar sein.

Herr Dr. Blendermann beantragte:
in § 10, 3. Absatz, die Worte: „insofern dieser auf die Miether gelegt worden" zu streichen.

Im Antrage der juristischen Commission heiße es:
„Von der Steuer sind befreit diejenigen, welche innerhalb des letzten Jahres aus öffentlichen oder Gemeinde-Kassen als Arme eine mehr als einmalige Geldunterstützung wegen Armuth erhalten haben."
Also die Reclamationsdeputation sei hiernach ermächtigt, den Miethern wegen Armuth oder sonstiger erheblicher Gründe die Steuer zu erlassen. Thatsächlich sei der einzig vorkommende Grund Armuth. In solchen Fällen werde die Sache von der Reclamationsdeputation genau untersucht, und wenn diese finde, daß Armuth vorliege, werde die Steuer ganz oder theilweise erlassen. Nach der bisherigen Fassung des Gesetzes sei dagegen die Reclamationsdeputation nicht ermächtigt, den Grundeigenthümern, wenn sie arm seien, Steuern zu erlassen. Das führe zu großen Härten, die sich in den drei Jahren, während welchen er Mitglied sei, fast in jeder Sitzung herausgestellt haben. Es seien Fälle vorgekommen, daß Arme, die noch nicht so weit waren, daß sie Unterstützungen erhielten, die sich mit Mühe und Noth kümmerlich behalfen, um Erlaß der Erleuchtungssteuer nachsuchten und daß ihnen zur Antwort gegeben werden mußte: wir können nur Miethern die Steuern erlassen. Der früher von ihm gestellte Antrag mochte allerdings wegen seiner principiellen Bedeutung die Ueberweisung an die Deputation gerechtfertigt erscheinen lassen. Allein da bezüglich der Erleuchtungssteuer grundsätztich durch das Gesetz ausgesprochen sei, daß Grundeigenthümer, welche Unterstützung vom Armenwesen erhalten, von dieser Steuer frei seien, so scheine es ihm unbedenklich, in der Bürgerschaft den Beschluß zu fassen, daß die Reclamationsdeputation ermächtigt werde, in einzelnen Fällen armen Grundeigenthümern, die noch nicht Armenunterstützung erhalten, Erlaß der Erleuchtungssteuer zu gewähren.

Herr Dr. Adami: Der Antrag des Herrn Dr. Blendermann betreffe Verhältnisse, welche seit Jahren in der Reclamationsdeputation immer aufs Neue zur Sprache gekommen. Der Deputation wurden häufig Gesuche von Grundeigenthümern um Erlaß der Steuern wegen Armuth eingereicht. Die Deputation sei aber nicht berechtigt, auf diesen Grund hin die Steuern zu erlassen, wenn auch in einzelnen Fällen, wie er ebenfalls bezeugen müsse, es wünschenswerth gewesen wäre. Es habe etwas recht Unangenehmes, wenn wegen rückständiger Steuern Häuser verkauft werden müssen. Die Handfesten gehen derartigen Steuern doch vor, und es könnte der Fall eintreten, daß ein Haus verkauft werde wegen rückständiger Steuern und der Staat doch nichts bekäme von dem Erlös, weil der Kaufpreis nicht genüge, um die begebenen Handfesten zu decken. Wolle die Bürgerschaft etwas von dem bisherigen Recht Abweichendes beschließen, so empfehle sich der vorgeschlagene Antrag. Was den Antrag des Herrn Roselius betreffe, so könne Redner nur empfehlen, daß dieser Punkt hier zur Entscheidung komme. Veranlaßt sei derselbe durch eine Verhandlung in der Reclamationsdeputation, weil nach dem strengen Wortlaut der bisherigen Steuerverordnung die Deputation nicht in der Lage sei, Beamte, welche Dienstwohnungen haben, heranzuziehen. Sie mußte derartige Beamte von der Erleuchtungssteuer freilassen, und sei dies auch durch einen förmlichen Beschluß der Deputation im Laufe der letzten Jahre geschehen. Die Bürgerschaft werde sich erinnern, daß nach § 16 des Beamtengesetzes von 1874 jedem Beamten 10 pCt. seines Gehaltes für Dienstwohnung in Abzug gebracht werden, und daß der Beamte verpflichtet sei, die Wohnung als seine Wohnung selbst zu benutzen. Es lasse sich nicht leugnen, daß es in manchen Fällen zu einer gewissen Härte führen könne, wenn z. B. Lehrer und andere Beamte verpflichtet seien, die Dienstwohnung zu benutzen und davon auf keine Weise dispensirt werden können. Wolle die Bürgerschaft daher freigebig sein und die Beamten nach wie vor von der Steuer freilassen, dann thue sie wohl, den von der Deputation vorgeschlagenen Zusatz zu streichen, wolle sie aber, daß auch den Beamten die Steuer abgenommen werde, dann müsse sie den Deputationsvorschlag annehmen.

Herr Präsident bemerkte, daß Herr Roselius keinen Antrag gestellt habe.

Herr Tebelmann: Nach den Ausführungen des Herrn Dr. Adami könne er aufs Wort verzichten, er habe sich in derselben Weise äußern wollen. In der Steuerdeputation sei diese Frage dahin erledigt, daß nur für solche Beamte, welche eine Dienstwohnung gegen 10 pCt. Abzug vom Gehalt inne haben, diese Vorschrift betreffs der Erhebung der Erleuchtungssteuer Anwendung finde. Ganz anders sei es dagegen mit den Lehrerwohnungen. Dieses stehe mit dem Gehalt in Verbindung. Den betreffenden Lehrern sei freie Wohnung zugesichert worden, und das vorliegende Gesetz könne nicht rückwirkend auf Verträge, die vielleicht vor langen Jahren abgeschlossen worden, Anwendung finden. Er glaube, daß Herr Roselius sich dabei beruhigen könne. § 16 des Beamtengesetzes laute:
„Für eine Dienstwohnung werden dem Beamten 10 pCt. seines Gehalts in Abzug gebracht. —
Der Beamte ist verbunden, dieselbe als seine Wohnung zu benutzen."
Die Lehrer dagegen bezahlen nicht 10 pCt. des Gehalts für Wohnung, sondern sie haben ein für alle Mal freie Dienstwohnung, welche ihnen bei der Anstellung zugesichert sei. (Ruf: Nicht Alle!) Er rede von den Volksschullehrern, nicht von den Lehrern der Hauptschule und Navigationsschule.

Herr Roselius beantragte nunmehr:

In § 5 einzuschalten hinter den Worten „eine Dienstwohnung“ „gegen 10 pCt. ihres Gehalts“.

Herr Schönfelder: Die Bestimmung, welche den Eigenthümern das Recht gebe, die Erleuchtungssteuer von den Miethern einzutreiben, sei in vielen Fällen illusorisch. Etwas Anderes wäre es, wenn die Steuererhebung unter allen Umständen verpflichtet wäre, von der auf den Steuerrechnungen vermerkten Bestimmung Gebrauch zu machen, daß alle viertel Jahr diese Steuern executorisch eingetrieben werden sollen. Ihm seien Fälle bekannt, daß die Erwerber von Häusern noch für 1½ Jahre die Steuern nachzahlen mußten. Hätte die Steuererhebung zu rechter Zeit von diesem Paragraphen Gebrauch gemacht, so hätten die früheren Eigenthümer unweigerlich bezahlen müssen. Anderen Leuten sei es nicht möglich, Steuern so lange schuldig zu bleiben, und wie es komme, daß leichtsinnigen Schuldnern ein so langer Termin gelassen werde, sei ihm unerklärlich. Es sei wohl der Mühe werth, diesen Paragraphen näher zu besehen, und er halte es für wünschenswerth, daß darnach verfahren werde.

Es wurde Schluß beantragt und beliebt.

Herr Tebelmann zu einer factischen Berichtigung: Er wolle nur bemerken, daß das von Herrn Roselius Vorgeschlagene vollständig überflüssig sei, denn es heiße in dem Vorschlage der Steuerdeputation:

„Als Miether im Sinne dieser Bestimmung gelten auch die Beamten, welche nach Maaßgabe des Gesetzes vom 23. December 1874, die Rechtsverhältnisse der Beamten betreffend, eine Dienstwohnung inne haben.“

Da seien also ausdrücklich bezeichnet alle Beamten, welche eine Dienstwohnung gegen 10 pCt. des Gehalts haben, nicht die Lehrer, welche Herr Roselius meine.

Der Antrag des Herrn Roselius zu § 5 wurde abgelehnt, der Antrag des Herrn Dr. Blendermann so wie der Antrag der juristischen Commission zu § 10 wurden angenommen.

Zu § 14 kam der Antrag der juristischen Commission in Frage.

Herr Brüns: Er möchte zunachst auf folgende Bestimmung des § 14 aufmerksam machen.

„Acht Tage nach Verfall der Steuer beziehungsweise nach erfolgter vergeblicher Einforderung durch den Einsammler wird der Rückstand vermittelst Zwangsvollstreckung vom Säumigen beigetrieben.“

Er glaube, daß die Frist von 8 Tagen sehr kurz und diese Bestimmung für die Betreffenden sehr hart sei. Er wolle keinen Antrag stellen, sondern es der Deputation überlassen, wie sie die Sache in der Praxis behandele. Es wäre aber sehr gut, wenn die Deputation mit der Einziehung der Steuern etwas pünktlicher verfahre, denn dann brauchte man auch den Nachsatz nicht zu machen, daß der Erwerber eines Grundstücks schuldig sei, die von demselben etwa rückständige Steuer der letzten 12 Monate vor dem Erwerbe nachzubezahlen, ohne deren Betrag von der Erwerbssumme absetzen zu dürfen. Die Mehrzahl derjenigen Eigenthümer, deren Häuser an die Kerze kommen, wissen, daß, wenn die Häuser öffentlich verkauft werden, sie keine Steuer mehr zu bezahlen haben, sie kümmern sich also um die Steuern gar nicht. Er glaube, daß es richtiger sei, wenn man statt 12 Monate sage 6 Monate, und beantrage dies. Die Lasten, welche der Erwerber eines an der Kerze gekauften Grundstücks zu tragen habe, seien so enorm hoch, daß dem Erwerber bange davor werden müsse.

Herr Dr. C. Barkhausen: Es sei von verschiedenen Seiten hier geklagt über die langsame Einziehung der Steuerbeträge durch die Steuerbehörde. Redner müsse diese Beschwerde als begründet anerkennen. Die Sache stehe aber so, daß sich in ganz exorbitanter Weise die Zahl der rückständigen Steuerbeträge in den letzten Jahren vermehrt habe, und daß früher nicht ein dementsprechendes Executivpersonal vorhanden war. Man habe, als sich diese Zahl so riesig vermehrte, noch einen zweiten Executivbeamten angestellt; da wollte es aber das Unglück, daß der erste krank wurde und nun der andere allein die Geschäfte verrichten mußte. Seit einigen Monaten seien jedoch beide in Thätigkeit, sie haben den ganzen Tag nichts Anderes zu thun, als zu verpfänden. Auch eine Folge der schlechten Zeit. Im Uebrigen möchte er ersuchen, es bei der bisherigen Einrichtung zu belassen, daß schon nach acht Tagen der Verkauf der Pfänder erfolgen könne. Er hoffe, daß seitens der Verwaltungsbehörde in der angeregten Beziehung in Zukunft Besserung veranlaßt werde. Entschieden müsse er sich aber gegen den Antrag des Herrn Brüns erklären. Er mache darauf aufmerksam, daß in jetziger Zeit eine große Reihe von Häusern nicht ein- oder zweimal, sondern fünf, sechs, sieben Mal an die Kerze kommen. Monat über Monat gehe darüber hin, und der Staat würde eine erhebliche Einbuße erleiden, wenn der Erwerber nur für 6 Monate haftete und nicht für 12 Monate. Er würde sich dagegen erklären, unter den jetzigen Verhältnissen der Staatskasse eine derartige Einbuße aufzuerlegen.

Herr G. H. Bruns jr.: Er wolle nur die Anfrage stellen, ob es begründet sei, daß unsere Executivtruppen, diese zwei Mann, noch mit Steuereintreibungen, welche aus dem Jahre 1876 resultiren, beschäftigt seien. Er habe gehört, daß außerm Steinthor von 5000 Steuerquittungen, welche vom Steuereinholer herumgetragen worden, innerhalb eines viertel Jahres 1600 zurückgegangen seien. Das wäre so ungeheuerlich, falls diese Mittheilung richtig, daß ganz entschieden Wandel geschafft werden müßte. Die betreffenden nachlässigen Zahler werden es wahrscheinlich auch im vorigen Jahre nicht für nöthig gehalten haben, zu bezahlen. Wenn ihnen gesagt werde, es komme Execution, so heiße es: diese bleibt wohl weg, wir sehen sie ja nie. Er möchte wissen, ob die Mittheilung begründet sei.

Herr Huchting: Er könne nur seine Befriedigung über die §§ 9 und 13 ausdrücken. Der Staat habe verschiedene Prozesse eingeleitet und zum Theil verloren, selbst

in letzter Instanz, was den § 13 wahrscheinlich mit veranlaßt habe. Er könne jedoch nicht umhin, hierbei als Steuerzahler eine Rüge auszusprechen. Er seinerseits sei wenigstens nicht damit einverstanden, daß, wenn der Staat einen Prozeß in letzter Instanz verliere, noch ein weiterer auf derselben Basis eingeleitet werde, um diesen in letzter Instanz wahrscheinlich auch zu verlieren. Ein Privatmann würde in einem solchen Falle sich sagen: Nein, einmal habe ich verloren und ich werde mich hüten, einen gleichen Prozeß wieder anzufangen. Der Staat jedoch scheine mit seinen Mitteln anderer Ansicht zu sein. Redner könne Fälle anführen. Es handele sich hier um Neuschätzungen aus den Jahren 1873 und 1874, wo der Staat beansprucht habe, daß auf Grund von stattgefundenen Neuschätzungen die Grundsteuer für 9 Monate nachbezahlt werden sollte. Die Oberinstanz zu Lübeck habe entschieden, daß dies nicht zulässig sei, sondern daß diese Neuschätzungen erst für das nächste Steuerjahr in Betracht zu ziehen wären. Diesen Prozeß habe der Staat also verloren; jetzt seien aber wieder eine Reihe von Personen in Klage gegen den Staat, um ihr Geld zurückzuerhalten. Er möchte wünschen, daß unsere Oberbehörde mit dem Staatssäckel etwas sparsamer zu Werke ginge und nicht derartige Processe von Neuem wieder anknüpfe.

Herr Brüns: Zunächst möchte er auf das von Herrn Dr. Barkhausen Gesagte erwidern. Es sei ja traurig genug, daß so viele Häuser an die Kerze kommen, und in Folge dessen so viele rückständige Steuern nachgezahlt werden müssen. Die Vorschrift des Gesetzes sei aber nicht richtig. Wenn der Hypothekengläubiger, der ohnehin an dem Capital, welches er in ein Grundstück gegeben, schon verliere, nun auch noch für 12 Monate die rückständigen Steuern bezahlen müsse, so sei das hart. Der Fall würde nicht eintreten, wenn die Steuerdirection gleich bei Verfall und vor Ablauf des Quartals die Steuern einzöge. Er glaube, daß es richtig sei, statt 12 Monate zu sagen: 6 Monate. Dann werde die Steuerdirection schon mehr aufpassen, daß sie vor dem Verfall die Steuern einziehe. Daß jetzt Häuser 5—6 Mal an die Kerze kommen, sei leider wahr. Die Bürgerschaft habe im vorigen Jahre beim Budget einen Antrag angenommen, daß überlegt werden möge, ob in Betreff der Häuserverkäufe an der Kerze nicht eine zeitgemäße Reform wünschenswerth sei. Der Senat habe noch nicht darauf geantwortet, und Redner werde beim Budget darauf zurückkommen. Was den von Herrn Huchting angeregten Gegenstand betreffe, so würde Redner auch diesen bei der Budgetberathung berührt haben. Er wisse, daß vor einigen Jahren viele Reclamationen erhoben worden seien, in Fällen, wo die Betreffenden die Grundsteuer für das ganze Jahr hätten nachzahlen müssen, wenn ihre Grundstücke erst im December abgeschätzt waren; sie seien mit ihren Reclamationen abgewiesen. Nun solle es richtig sein, daß der Staat einen solchen Prozeß in Lübeck verloren habe, so daß er das Geld wieder herausgeben müsse. Unter diesen Umständen würde Redner es ganz in der Ordnung finden, wenn der Staat sage: Alle, welche damals zu viel bezahlt, müssen das zu viel bezahlte Geld wieder zurück haben; denn der Staat habe eine ungesetzmäßige Steuer erhoben. (Richtig!) Er finde es nicht mehr als billig, daß der Staat die Betreffenden zu diesem Zwecke auffordere, sich zu melden.

Herr Dr. Barkhausen: Es werde Niemand von ihm als Anwalt des Staats in Civilsachen erwarten und verlangen, daß er hier ein juristisches Exposé gebe, ob und in wie weit die jetzigen Prozesse gleich liegen mit den früheren. Er würde die Zeit der Bürgerschaft jedenfalls zu sehr in Anspruch nehmen müssen, wenn er im Augenblick einen derartigen Vergleich aufstellen wollte. Er verzichte darauf, sei aber gern bereit, Herren Huchting und Brüns privatim Rede zu stehen. Im Uebrigen möchte er bei dieser Gelegenheit den Herren warm empfehlen, etwas mehr bei der Stange zu bleiben, damit die Bürgerschaft dieses Gesetz heute erledige, und nicht Wünsche, welche ganz gut gemeint sein mögen, in zu großer Anzahl jetzt vorzutragen.

Herr Schaffert: Er sei nicht in der Lage, sich sämmtlichen Ausführungen des Herrn Brüns anschließen zu können, möchte aber den Antrag desselben energisch unterstützen, daß im Falle executorischer Verkäufe von Grundstücken der Erwerber die rückständigen Steuern nur für 6 Monate zu bezahlen habe und nicht für 12 Monate. Es seien Fälle vorgekommen, wo die Herren Juristen, welche Verwalter der Debitmasse waren, im Interesse der Masse die Steuern nicht bezahlten, obgleich sie Geld in Kasse hatten, weil sie auf Grund des Gesetzes berechtigt waren zu sagen: „Ich schone die Masse, da nach dem Gesetze der Erwerber die Steuer für 12 Monate zu bezahlen hat.“ Das sei ein Mißstand. Die Masse nehme die Miethe ein und da sollte sie auch die Steuern bezahlen. Wenn aber ein solcher Mißstand existire, so sollte demselben abgeholfen werden. Er bitte daher, den Antrag des Herrn Brüns anzunehmen.

Herr Brüns: Er wolle nur kurz auf die Bemerkungen des Herrn Dr. Barkhausen erwidern, daß er keine Veranlassung habe, mit demselben privatim über die Sache zu conferiren. Er spreche hier als Bürgerschaftsmitglied und steuerzahlender Bürger und meine, es wäre Sache des Herrn Dr. Barkhausen als Anwalt des Staats in Civilsachen zu sagen: Staat, einmal bist Du verpflichtet worden, die Steuern wieder herauszuzahlen, ich kann unter diesen Umständen die Processe nicht mehr führen, gebe lieber das Geld zurück. Das wäre richtiger. Redner habe keine Lust, sich mit Herrn Dr. Barkhausen über die Sache privatim zu unterhalten.

Herr Huchting: Er möchte nur Herrn Dr. Barkhausen erwidern, daß Redner Dasjenige, was er hier in der Bürgerschaft anrege, durchaus nicht privatim verhandeln wolle. Zweitens möchte er berichten, daß der Staat nicht allein den Proceß verloren, sondern auch die zuviel bezahlten Steuern bereits wieder zurückgegeben habe. Sodann möchte er das von Herrn Brüns Gesagte unterstützen, daß der Staat für alle Bürger gleich sei, und bei dieser Sache auch der Staatssäckel in Rücksicht zu ziehen sei.

Herr Dr. Barkhausen: Er wolle nur bemerken, daß Herr Brüns eine höchst eigenthümliche Meinung über Redner's Stellung als Regierungsanwalt geäußert habe.

Derselbe scheine sich einzubilden, daß Redner allein darüber zu entscheiden hätte, ob der Staat Processe führen solle oder nicht. Das sei nicht der Fall: Er habe die Sachen zu führen, welche ihm von der Behörde überwiesen werden, und sich höchstens gutachtlich darüber zu äußern.

Es wurde Schluß beliebt und darauf der Antrag des Herrn Brüns zu § 14, sowie der Antrag der juristischen Commission angenommen.

III. Abgaben von Erbschaften (§ 15—20):

Herr Dr. Barkhausen: Die altbremische Einrichtung, daß sämmtliche Steuern unter die Garantie des Bürgereides gestellt, komme bekanntlich immer mehr in Abgang durch die neueren Gesetze. Die von der Steuerdeputation gemachte Vorlage habe diese Garantie auch in einer weiteren Richtung, nämlich bei der Erleuchtungssteuer, aufgehoben, und statt dessen die Garantie der Erklärung, an Eidesstatt, bestimmt. Dies sei auch von der Bürgerschaft genehmigt. Wenn man nun so verfahre, so habe es offenbar keinen Sinn, zwischen Denen, die den Staatsbürgereid geleistet haben und Solchen, die diesen Eid nicht leisteten, zu unterscheiden, von den ersten eine Erklärung auf Staatsbürgereid und von den anderen eine simple Erklärung an Eidesstatt zu statuiren. Schon die Reichsverfassung wolle keine verschiedene Behandlung zulassen, und sei es offenbar wünschenswerth, von Allen nur eine Garantie, nämlich eine Erklärung an Eidesstatt, zu verlangen. Die juristische Commission beantrage folgende Amendements:

> In § 20 (neuer § 21) den Absatz unter d ganz und den Absatz unter e in seinem ersten Theile, nämlich die Worte „übernimmt Jemand, der den Staatsbürgereid nicht geleistet hat, die Regulirung einer Erbschaft oder" zu streichen.

Es sei mit Rücksicht auf die Reichsgesetze sehr zweifelhaft, ob man von einem Deutschen, der nicht den Staatsbürgereid geleistet habe, eine derartige Caution, wie sie in der Pos. e des § 20 des Entwurfs stipulirt, verlangen könne, ob nicht in dieser Beziehung eine Gleichstellung mit den Bremern stattfinden müsse. — Den letzten Satz wünsche die Commission stehen zu lassen.

Herr Roselius: In dem neuen § 16 werde ausgesprochen, daß alle im bremischen Staatsgebiet vorfallende Erbschaften einer Abgabe unterworfen seien, vorbehältlich des § 19a. Dieser Paragraph entspreche dem alten § 18, in welchem aber noch drei Fälle unter b bis d angeführt wurden, und möchte er sich die Anfrage erlauben, ob in den unter b bis d Bezug genommenen Fällen nunmehr die Erbschaftsabgabe gezahlt werden solle.

Herr Dr. M. Wilckens: Es sei früher monirt worden, daß im Anfange des § 15 gesagt werde: daß alle Erbschaften 8 pCt. Steuern bezahlen und nachher die Ausnahmen bezüglich der Ehegatten, Eltern und Kinder folgen. Um dies zu beseitigen, habe man gleich hinzugefügt, vorbehältlich des § 19a. Dies sei der alte § 18. Von den Punkten unter b, c und d sei nicht die Rede, diese kommen hierbei nicht in Betracht.

Es wurde nun zur Abstimmung geschritten und der Antrag der juristischen Commission angenommen.

IV. Abgabe von Veräußerungen von Immobilien.

Herr Brüns: In § 21 heiße es, daß, wenn bei dem in § 7 der Erbe- und Handfestenordnung bezeichneten Immobile eine Veräußerung vorkomme, bei der es zur Uebertragung des Eigenthums der Lassung oder Aushändigung des Zuschlags- oder Ueberweisungsprotocolls bedürfe, 1½ pCt. vom Werth des veräußerten von dem Erwerber zu erlegen seien. Er beantrage,

daß es statt 1½ pCt. heiße: 1 pCt.

Nicht dies allein sei von dem Veräußerten Immobile zu bezahlen, vielmehr kommen nach der Erbe- und Handfestenordnung verschiedene andere Sätze noch hinzu, namentlich ¼ pCt. für Deposition der Kaufgelder, ferner verschiedenes Andere, z. B. an Verkaufsgebühren ½ pCt. von der Zuschlagssumme. Das mache im Ganzen 2¼ pCt. directe Staatsabgabe, welche von der Kaufsumme des Immobiles zu zahlen seien; ein sehr hoher Betrag. Es komme noch hinzu: für Verfertigen des Kaufanschlags an den Ausmiener, für jeden Termin 1 ℳ. 75 ₰. Bei hundert Immobilien wäre dieser Betrag hundert mal zu zahlen. Es rechtfertige sich daher die von ihm beantragte Erniedrigung auf 1 pCt., namentlich wenn man bedenke, daß die Unkosten für ein Haus, welches an die Kerze gebracht werde, überhaupt sehr groß seien. Ferner möchte er ein Amendement zu dem Schlußsatz des Paragraphen stellen. Es heiße daselbst: „Jede Uebertretung dieser Vorschriften zieht eine Ordnungsstrafe von 15 ℳ. und wenn die Zahlung länger als 3 Monate verabsäumt ist, die doppelte Abgabe nach sich." In einem vorhergehenden Satze heiße es: „Der Erwerber ist verbunden, binnen einem Monate, vom Tage des ertheilten Zuschlages, der Aushändigung des Ueberweisungsprotokolls oder der öffentlichen Bekanntmachrng der erfolgten Lassung an gerechnet, die Urkunde über die Veräußerung einzureichen und die Abgabe davon zu entrichten. Im Falle einer vorgängigen Schätzung des Werths muß der Erwerber die Abgabe binnen einem Monate nach dem Tage, an welchem ihm das Ergebniß der Schätzung bekannt geworden ist, entrichten." Er finde im Schlußsatz jene Vorschrift sehr hart. Da die Steuerdirection keine Aufforderung erlasse, so könne ein Uebersehen leicht vorkommen. Dafür nun die doppelte Abgabe und außerdem 15 ℳ. zu fordern, heiße zu weit gehen. Wohl wäre es gerechtfertigt, wenn innerhalb eines Monats die Zahlung nicht erfolge, den Betreffenden auf gerichtlichem Wege heranzuziehen. Er beantrage also:

> Streichung der Worte: „und wenn" bis „nach sich" im letzten Satze des § 21; ferner im ersten Satz des alten § 21 (des neuen § 22) statt 1½ pCt. zu sagen 1 pCt.

Herr Dr. Barkhausen: Was den Antrag des Herrn Brüns auf Herabsetzung der Abgabe von 1½ Ct. auf 1 pCt. betreffe, so könne er sich auf Dasjenige beziehen, was von Herrn Papendieck und ihm über den Antrag des Herrn Brüns auf Herabsetzung der Grundsteuer gesagt sei. Er verstehe nicht, wie man in's Blaue hinein (Oho!) derartige Anträge stellen könne. Redner sei auch der Meinung, daß sehr viele Steuern besser niedriger wären und würde dies sehr wünschen. Allein er würde sich doch hüten, der Bürgerschaft mit einer Motivirung zu kommen, welche einfach laute: die Steuer ist sehr hoch. Was den zweiten Antrag betreffe, so sei es allerdings richtig, daß die Steuerdirection keine besondere Aufforderung an den Abgabepflichtigen ergehen lasse. Dagegen sei es gewohnheitsmäßig die Pflicht jedes Notars, den Betreffenden von der Sachlage in Kenntniß zu setzen. Darum sei die von dem Vorredner geschilderte Härte, daß ohne Aufforderung eine so hohe Strafe auferlegt werde, in dem Maaße, wie es darnach anzunehmen wäre, nicht vorhanden. Niemand werde ohne vorherige Warnung diese Frist versäumen.

Herr Dr. Pavenstedt: Er theile die Ansicht des Herrn Brüns, daß es unter Umständen sehr hart sein könne, ohne vorherige Aufforderung diese Strafe einzucassiren. Allerdings werde häufig Nachsicht geübt und sei die Steuerbehörde befugt, die Strafe unter Umständen zu erlassen. Auch der Bemerkung des Herrn Dr. Barkhausen könne er nicht beipflichten. Er habe in der Steuerdeputation beantragt, daß der Käufer davon benachrichtigt werden möge, daß innerhalb vier Wochen die Abgabe zu zahlen sei. Allein dieser Antrag sei in der Deputation mit großer Majorität abgelehnt worden. Die Sache ließe sich leicht dadurch machen, daß in einem gedruckten Formular seitens der Canzlei des Erbe- und Handfestenamtes eine Erinnerung dem Käufer übergeben werde, und stelle er ein Amendement in diesem Sinne.

Es wurde Schluß der Debatte beantragt und beliebt.

Bei der Abstimmung wurde der erste Antrag des Herrn Brüns auf Herabsetzung der Abgabe von 1½ auf 1 pCt. und ferner der Antrag desselben Herrn auf Streichung der doppelten Abgabe abgelehnt, das Amendement des Herrn Dr. Pavenstedt dagegen angenommen.

VI. Abgabe von Clubs, geschlossenen Gesellschaften, Billards ꝛc.

Herr Joh. Depken: § 39 besage u. A.:

„Von der Abgabe sind befreit Pferde welche im Interesse des öffentlichen Dienstes von Amtswegen gehalten werden ꝛc."

Er beantrage, diesem Paragraphen hinzuzufügen:

Pferde im Alter von unter 4 Jahren.

Bekanntlich seien Pferde unter 4 Jahren keine Dienstpferde; nun sollten aber nur Gebrauchspferde der Besteuerung unterzogen werden. Er könne sich nicht denken, daß das Gesetz auch Füllen besteuern wolle. Die Pferdezucht werde dadurch jedenfalls beschränkt werden. Freilich werden nur wenige solche junge Pferde getroffen werden, aber er halte es dennoch nicht für gerechtfertigt, denjenigen, welche sich in den Vorstädten von Pagenthorn und Uthbremen mit der Pferdezucht beschäftigen, diese Steuer aufzuerlegen.

Herr J. E. F. Bade: Er ersuche die Bürgerschaft den § 33 zu streichen. Da in Bremen keine Gewerbesteuer existire, so sei es eine ungerechte Steuer, welche speciell von den Wirthen erhoben werde.

Herr Brüns: In dem neuen § 39 heiße es unter Anderem:

„Von der Abgabe sind befreit Pferde, deren die Pächter der Gassenreinigung sich zu dieser bedienen."

Er sehe nicht den Zweck ein, weshalb die Pferde des Gassenreinigungspächters von der Abgabe frei sein sollen, während alle anderen Pferdebesitzer, Gewerbtreibende, Kohlhöker ꝛc. bezahlen müssen. Der Pächter bekomme seine Pacht, die verhältnißmäßig recht hoch sei. Früher möge die Befreiung andere Gründe gehabt haben, jetzt sei sie nicht mehr am Platz und beantrage er:

diesen Passus zu streichen.

Sodann unterstütze er den Antrag des Herrn Depken betreffs der Pferde unter 4 Jahren. Es sei schon bislang der Fall gewesen, daß die Pferde, welche noch nicht als Zug- oder Reitthiere benutzt wurden, von der Steuer frei waren. Er wisse aus der Reclamationsdeputation, daß den Eigenthümern solcher Pferde die Steuer erlassen wurde. Was den Antrag des Herrn Bade betreffs der Billards und Kegelbahnen betreffe, so glaube auch Redner, daß der Staat diese Steuer sehr gut erlassen könne. Die Wirthe müssen ohnehin eine verhältnißmäßig recht hohe Steuer, die Wirthschaftsabgabe von 50 ℳ. bezahlen. Alle anderen Gewerbtreibenden bezahlen eine derartige Gewerbesteuer nicht. Außerdem müssen die Wirthe, welche sich eines Billards oder einer Kegelbahn zu ihrem Erwerbe bedienen, für diese Geschäftsgeräthschaften, wie er sie bezeichnen möchte, noch extra eine hohe Steuer entrichten. Er wisse sehr wohl, daß der Staat gegenwärtig die Steuer nicht gut entbehren könne, aber man dürfe einzelne Berufszweige nicht übermäßig belasten, umsoweniger als seit Kurzem die Polizeidirection eine Einrichtung eingeführt habe, die an sich richtig sein möge, nämlich die Polizeistunde um 11 Uhr. Die Polizei habe jedoch für eine Anzahl Wirthe die Polizeistunde nicht eingeführt. Wollte sie die Einrichtung überhaupt haben, so hätte sie dieselbe für alle einführen sollen. (Sehr richtig!) Er habe es eigenthümlich gefunden, daß die Polizei einzelne Wirthe in dieser Beziehung bevorzuge. Die Locale mögen nicht gut gewesen sein, das könne er nicht untersuchen. Der Staat nehme aber von allen Wirthen die volle Steuer. Er beantrage

den § 39, Absatz 2, zu streichen.

Herr Dr. Barkhausen: Er habe sich nur wegen des letzten Antrags des Herrn Brüns zum Worte gemeldet und möchte hervorheben, daß er damit einverstanden sein würde, wenn er nicht glaubte, daß die fragliche Bestimmung in dem

Vertrage des Staats mit dem Gassenreinigungspächter begründet liege. Die Streichung würde in diesem Falle nichts nützen, denn bestimmte Verträge können nicht ohne Weiteres im Wege des Gesetzes aus der Welt geschafft werden.

Herr Hentze: Er könne das von Herrn Brüns Gesagte im Ganzen wohl unterstützen und möchte namentlich befürworten, daß die Pferde, welche zur Gassenreinigung verwendet werden, ebenfalls der Steuer unterworfen werden. Der Pächter bekomme sein gutes Stück Geld. Er gebrauche auch seine Pferde nicht allein für die Gassenreinigung, sondern auch für andere Zwecke, so z. B., wie Redner selbst gesehen, zum Eiseinfahren. Unter diesen Umständen möge man ihn anderen Mitbürgern gleichstellen.

Herr H. M. Hauschild: Herr Dr. Barkhausen habe schon erwähnt, daß diese Sache wahrscheinlich auf einem Vertrag beruhe. (Widerspruch.) Dann möge man es versuchen, obgleich er es für bedenklich halte, daß man nachträglich noch einen solchen rückwirkenden Beschluß fasse. Im Uebrigen möchte er sein Bedauern darüber aussprechen, daß so viele Anträge gestellt werden, welche das Steuergesetz wesentlich alteriren könnten. Er möchte die Herren ersuchen ihre Anträge bis zum Budget aufzuschieben. (Widerspruch.) Man werde doch der Bürgerschaft nicht zumuthen, trotz des besten Willens für die Anträge, heute Abend ja dazu zu sagen. (Warum nicht?) Ja, warum nicht. Die Fragesteller und Redner bleiben bis zum letzten Augenblick in der Sitzung; trotzdem sollte man jedem Mitgliede Gelegenheit geben, wenngleich manche ihre Pflicht versäumen, sich, sofern es sich um Steuern handele, darüber auszusprechen. Redner stehe den Anträgen nicht ablehnend gegenüber, und nur die gegenwärtigen Umstände zwingen ihn heute nicht darauf einzugehen.

Herr Tebelmann: Wenn er nicht sehr irre, so sei über die Frage der Besteuerung der Pferde des Pächters der Gassenreinigung bei der Revision des Gesetzes in der Steuerdeputation gesprochen worden und geltend gemacht, daß der jetzige Pächter vertragsmäßig von der Abgabe befreit sei, wie schon Herr Dr. Barkhausen bemerkt habe. Er halte es für bedenklich heute Abend einen derartigen Beschluß zu fassen, wie Herr Brüns beantragt habe, und ebenso bedenklich halte er den Antrag des Herrn Depken, daß Pferde unter 4 Jahren von der Abgabe befreit sein sollen. Andere wünschen vielleicht auch die Befreiung von Pferden unter sechs Jahren. Es müßte immer der Nachweis des Alters geliefert werden. Halte Herr Depken seinen Antrag aufrecht, dann beantrage Redner,

ihn zunächst der Steuerdeputation zur Prüfung zu überweisen.

Er sei nicht in der Lage, heute darüber abstimmen zu können.

Herr Hauschild beantragte

die Ueberweisung an die Steuerdeputation auch hinsichtlich des Antrags des Herrn Bade.

Herr Huchting stellte das Amendement zu dem Antrage des Herrn Depken:

anstatt 4 Jahre zu sagen 3 Jahre.

Herr Depken änderte seinen Antrag demgemäß ab.

Es wurde Schluß beliebt.

Herr Schaffert zu einer factischen Berichtigung: Es sei mehrfach erwähnt, daß die Befreiung des Pächters der Gassenreinigung von der Abgabe für Pferde vermuthlich einen Theil des Vertrages bilde, welchen die Stadt mit dem Pächter abgeschlossen habe. Redner glaube sich nun ganz bestimmt zu erinnern, daß das nicht der Fall. Der Pächter sei nur befreit vom Chausseegelde, von der Abgabe für Pferde sei in dem Vertrage keine Rede. Uebrigens wolle es ihm scheinen, daß nach dem einfachen Wortlaute des Gesetzes der Pächter überhaupt von der Abgabe frei sei. Denn es heiße: „Miethkutscher und Fuhrleute sind von der Abgabe frei." Der Pächter sei nur Fuhrmann.

Das Amendement des Herrn Hauschild wurde abgelehnt, das des Herrn Tebelmann angenommen. Ebenso wurde der Antrag des Herrn Brüns angenommen, der Antrag des Herrn J. E. F. Bade abgelehnt.

Herr Brüns: Die Steuerdeputation sage in ihrem Bericht, daß die Privatbillards künftig besteuert werden sollen. Darnach scheine es, daß diese früher keine Steuer bezahlt haben. Nach seinem Dafürhalten müßten die Betreffenden die Steuer mit Strafe nachbezahlen. (Oho!)

Herr Dr. Barkhausen: Die Sache lag so, daß bisher gewohnheitsmäßig die Steuerbehörde von diesen Billards keine Steuer erhob. Wenn also der Staat niemals die Steuer eingefordert habe, so könne auch dafür, daß sie nicht bezahlt sei, keine Strafe erhoben werden. Wohl aber sei in Folge der Anregung der Bürgerschaft nunmehr durch die Praxis die Erhebung der Abgabe auch auf die Privatbillards ausgedehnt worden.

Herr J. E. F. Bade: Er sei dafür, daß die Steuern für die Privatbillards und Kegelbahnen nachbezahlt würden. Der Staat habe ebenso bei der Wirthschaftsabgabe verfahren, und haben einzelne Wirthe die Abgabe für 5—9 Jahre nachbezahlen müssen. Was dem Einen recht, sei dem Anderen billig.

Herr Huchting: Er möchte Herrn Dr. Barkhausen erwidern, daß jeder Steuerzahler zu Anfaug des Jahres auf seinen Bürgereid anzugeben habe, wofür er Steuern zu zahlen habe. Wenn nun Private dafür nicht strafbar sein sollen, daß sie unrichtige Angaben machen, so sollten auch Diejenigen, welche ein Gewerbe mit den betreffenden Objecten treiben, nicht bestraft werden. Wenn die Steuerdeputation einen Fehler gemacht habe, so möge sie denselben im Interesse der Staatskasse dadurch redressiren, daß sie die Steuer für drei Jahre nachfordere.

Herr Tebelmann: Es sei nicht die Aufgabe der Bürgerschaft, Steuern einzutreiben und Strafen aufzuerlegen. Bezüglich dieses Paragraphen komme es auf die Interpretation an. Einige Juristen sagen: die Steuer muß nachbezahlt werden, andere behaupten, die Steuer beziehe sich nur auf Solche, welche die Billards zum Geschäftsbetriebe benutzen. Er bitte, sich nicht länger mit dieser Frage zu beschäftigen, sondern sie der Verwaltung zu überlassen. Wenn Herr Bade glaube, daß solche Strafen einzuziehen seien und Nachweise liefern könne, so möge derselbe sich an die Steuerdeputation wenden.

Herr J. E. F. Bade: Den Beweis könne er sogleich antreten.

Herr Brüns stellte den Antrag:

Die Bürgerschaft möge beschließen, die Steuerdirection aufzufordern, die Steuer von den Betreffenden für die früheren Jahre einzuziehen.

Der Antrag des Herrn Brüns wurde abgelehnt.

Die Verhandlung wurde nunmehr abgebrochen und die Sitzung um 9½ Uhr geschlossen.

№ 41.

Verhandlungen der Bürgerschaft.

Sitzung vom 21. December 1878.

Entschuldigt waren folgende Herren:

Fuhrken, C. F.
Garbade, Heinr.
de Harde, Richter Dr.
Hoffmann, L. F.
Jacobi, R.
Lampe, Herm.
Lampe, Dr. H.
Mohr, Richter Dr. F. F.
Nebelthau, A. G.
Nolze, L. C.
Schörling, Ad.

Nicht entschuldigt waren folgende Herren:

Achelis, Johs. Christ.
Ahues, H. W.
Arndt, Chr.
Bade, J. E. F.
Barth, Synd. Dr.
Bavendamm, H.
Behncke, Dr. Aug. Heinr.
Behrens, Wilh.
Beste, Sigm.
Bremermann, Fr.
Brinkmann, A.
Budelmann, D.
Burhoff, Diedr.
Danziger, Herm.
Dubbers, J. F.
Frahm, W.
Gildemeister, J. M.
Hattendorff, A.
Hauschild, H. M.
Hollstein, J. C.
Ihlder, J. D.
Kroog, J. D.
Lachmund, J. H.
Lamcke, H. W.
Linne, Heinr.
Meier, Dr. H. H.
Meyer, G. E. Dr.
Mosle, A. G.
Müller, Heinr.
Noltenius, Carl
Noltenius, C. H.
Osmers, Hinr.
Plump, Joh.
Sanders, G. C.
Sanders, Heinr.
Schaefer, C. W.
Schmidt, Joh. Heinr.
Schrader, Dr. E. G. L.
Schröder, J. H. A.
Schütte, F. E.
Smidt, J. W.
Stümcke, Ferd.
Surmann, Johs.
Tebelmann, C. A. L.
Tewes, R. Ph.
Thomas, Joh.
Thyen, O.
Tideman, Joh. jr.
Tietjen, H. G.
Traub, E. C. W.
Ulrichs, Ed.
Vagt, J. D. jr.
von Vangerow, L.
Vohne Alb,
Wagener, C. H.
Wichlein, J. D.
Wilckens, D.r Johs.
Zimmermann, C. E.

Gegenstände der Tagesordnung:

	Verhandelt Seite
I. Mittheilung des Senats vom 3. December 1878:	
Revision der jährlichen Steuern	474
Unterhaltung der öffentlichen Gebäude	477
Strombau	477
II. Mittheilung des Senats vom 6. December 1878:	
Weserbahnhof	477
III. Mittheilung des Senats vom 6. December 1878: Exportbonification für hier gebrautes Bier,	(N. z. Verh. gek.)
IV. Mittheilung des Senats vom 8. November 1878: Budget für das Jahr 1879.	(N. z. Verh. gek.)
V. Mittheilung des Senats vom 17. December 1878: Armenaufseher	(N. z. Verh. gek.)

Eröffnung der Sitzung 6¼ Uhr.

Herr H. Claussen präsidirte.

Das Protocoll der letzten Versammlung wurde genehmigt.

Herr Präsident zeigte an, daß nach Feststellung der Tagesordnung weitere Eingänge nicht erfolgt seien.

Nr. I der Tagesordnung:

Fortsetzung der Berathung über die Revision der jährlichen Steuern.

Herr Präsident ertheilte Herrn Eggers in Beziehung auf den in letzter Sitzung der Bürgerschaft zu § 39 des neuen Entwurfs (§ 40 des bisherigen Gesetzes) gefaßten Beschluß das Wort.

Herr Eggers: Die Bürgerschaft habe beschlossen, daß die bei der Gassenreinigung verwendeten Pferde mit der gesetzlichen Steuer zu belegen seien. Dieser Beschluß sei unausführbar, indem der mit Alfes abgeschlossene Vertrag freilich nichts über die Befreiung dieser Pferde von der Steuer besage, aber auf Grund des bestehenden Gesetzes, welches diese Befreiung aussprach, abgeschlossen sei. Er stelle daher den Antrag,

daß die Bürgerschaft auf ihren Beschluß in dieser Angelegenheit zurückkomme.

Herr Präsident: Er könne hinzufügen, daß der Herr Archivar Kotzenberg die jährlichen Steuerverordnungen bis zum Jahre 1849 zurück durchgesehen und sich dabei allerdings ergeben habe, daß die Pferde des Gassenreinigungspächters stets von der Abgabe befreit waren.

Herr Brüns: Er glaube, daß dies eine ähnliche Frage sei, wie sie neulich bei Anlage der Pferdebahn entschieden worden. Seiner Ansicht nach sollte die Bürgerschaft nicht auf den Beschluß zurückkommen. Wenn das Beschlossene nicht zulässig sei, so werde der Senat schon darauf zurückkommen und man könne dann den Beschluß aufheben. Wenn der Gassenreinigungspächter von dieser Abgabe früher befreit war, so geschah dies auf Grundlage des bestehenden Gesetzes. Derselbe mußte wissen, daß das Steuergesetz von Jahr zu Jahr genehmigt werde und die Befreiung demnach immer nur für das laufende Jahr gelten konnte.

Herr Präsident: Er mache darauf aufmerksam, daß, wenn die Bürgerschaft zu der Vorlage einen Beschluß fasse, der sich als unausführbar erweise und über den sich der Senat in diesem Sinne erkläre, dann für das nächste Jahr überhaupt noch kein Steuergesetz zu Stande gekommen sei, der Senat vielmehr die Vorlagen an die Bürgerschaft zurückgehen lassen werde und diese dann von Neuem über das ganze Gesetz Beschluß zu fassen habe.

Herr Dr. Adami: Der Antrag des Herrn Eggers sei offenbar vollständig zulässig. In letzter Sitzung war der Herr Rechnungsführer der Steuerdeputation durch einen angenehmen häuslichen Anlaß (Heiterkeit) verhindert zu erscheinen und sei Redner zu seinem Bedauern erst seit kurzer Zeit in der Steuerdeputation, so daß ihm die nöthige Sachkenntniß noch mangele, welche dem Herrn Rechnungsführer in hohem Maße beiwohne. Er glaube daher, daß die Bürgerschaft nichts Besseres thun könne, als auf den Antrag des Herrn Eggers die Discussion über § 40 noch einmal zu eröffnen, dessen Anträge zu hören, und weiter darüber zu beschließen. Es wäre schrecklich, wenn ein kleines Mißverständniß, eine Verwechselung oder ein sonstiger sachlicher Irrthum nicht wieder gut gemacht werden könnte. Er bitte freundlichst, den Herrn Rechnungsführer in seiner Mühewaltung zu unterstützen.

Der Antrag des Herrn Eggers wurde angenommen und demnach § 39 (§ 40) wieder zur Discussion gestellt.

Herr Edm. Pavenstedt beantragte Schluß der Debatte.

(Heiterkeit.)

Herr Eggers: Er könne nur beantragen, den neuen § 39, so wie er von der Deputation vorgelegt, anzunehmen.

Der Herr Präsident habe bereits dargelegt, was daraus folgen könne, wenn dies nicht geschehe, und könne er seinerseits nur wiederholen, daß der Senat auf den Beschluß der Bürgerschaft vom 18. d. M. nicht eingehen könne. Es sei keine Zeit, die Deputation zusammenzurufen und also nicht möglich, daß die Bürgerschaft vor Ablauf des Jahres noch eine Antwort des Senats erhalte. Er wolle nur noch hinzufügen, daß der jetzige Pachtcontract mit Alfes Ende 1879 ablaufe und also am Schluß des nächsten Jahres solche Anträge gestellt werden können.

Es wurde Schluß der Debatte beantragt.

Herr Brüns: Wenn die Sache so liege, wie der Herr Rechnungsführer sage, so würde die Bürgerschaft natürlich nicht anders können, als das Steuergesetz, so wie vorgeschlagen, laufen zu lassen. Nach den Mittheilungen des Herrn Schaffert in letzter Sitzung schien ein solcher Passus in dem Pachtcontract mit Alfes nicht zu bestehen, und daraus habe er schließen können, daß die Befreiung gestrichen werden könne. Daß die Gassenreinigungspferde früher von der Steuer befreit waren, wisse er. Durch die neue Redaction des Gesetzes sei er veranlaßt worden, den Antrag zu stellen. Die Bürgerschaft habe denselben mit großer Majorität angenommen und bitte er den Beschluß der letzten Sitzung aufrechtzuerhalten.

Es wurde nun zur Abstimmung geschritten und der Antrag des Herrn Eggers angenommen.

Sodann wurde in der Berathung des Steuergesetzes fortgefahren und Abschnitt VII bis XI incl. genehmigt.

XII. Allgemeine, alle vorgedachten Steuern und Abgaben betreffende Verfügungen.

Herr Dr. Barkhausen: Zum alten § 90 dieses Abschnitts habe die juristische Commission ein redactionelles

Amendement zu stellen. Es heiße nämlich in dem bisherigen § 90:

„Ist über das Vermögen eines Pflichtigen ein Moratorial- oder Debitverfahren entstanden —"

Es habe keinen Sinn zu sagen: „Moratorial- oder Debitverfahrens. Rechtlich unterscheide man Moratorialverfahren einerseits und Concursverfahren andererseits und beides nenne man Debitverfahren. Die juristische Commission beantrage demnach:

die Worte „oder Debit" zu streichen.

Dieser Antrag wurde aagenommen und Abtheilung XII im Uebrigen genehmigt.

Abtheilung XIII. Reclamationsdeputation.

Herr Dr. Barkhausen stellte Namens der juristischen Commission den Antrag:

In dem § 100 (neuen § 92) die Worte „den Regierungsanwalt" zu streichen.

In dem ursprünglichen Paragraphen heiße es: „den Anwalt des Staats in Civilsachen" und im neuen Entwurf, „den Regierungsanwalt". Die juristische Commission meine, daß es keinen Sinn habe, vorzuschreiben, daß der betreffende Senator die einstweilige Auslegung des Gesetzes in dem Maße habe, um den Regierungsanwalt, den Steuercontroleur und Steuerdirector auf ihre Anfragen und Gesuche um Erläuterungen und Instructionen diese zu ertheilen, da sich dies von selbst ergeben werde. Der Herr Senatscommissar, welcher die Auslegung des Gesetzes habe, sei mit der von der juristischen Commission vorgeschlagenen Abänderung einverstanden.

Der Antrag der juristischen Commission wurde angenommen und im Uebrigen das Steuergesetz genehmigt.

Es wurde sodann der in letzter Sitzung eingebrachte Antrag der juristischen Commission in Betreff der künftigen Aufnahme der Wassersteuer und Wirthschaftsabgabe in das jährliche Steuergesetz zur Discussion gestellt.

Herr Dr. Barkhausen bemerkte zur Motivirung, daß es offenbar schon der Uebersichtlichkeit wegen zweckmäßig sei, alle diese Steuern in einem Gesetz zu vereinigen.

Dieser Antrag wurde angenommen.

Die Mittheilung der Deputation über die Besteuerung der im Privatbesitz befindlichen Kegelbahnen und Billards wurde ohne Bemerkung entgegengenommen.

Endlich wurde der Antrag der Deputation in Betreff des Beschlusses der Bürgerschaft über die Einziehung der Grundsteuer im Landgebiet durch die Gemeindevorsteher zur Discussion gestellt.

Herr Huchting: Er müsse sich gegen den Ausdruck der Steuerdeputation verwahren, daß durch diese Einkassirung den Gemeindevorstehern eine Last erwachse. Die Gemeindevorsteher kassiren alle Steuern mit Ausnahme der Grund- und Einkommensteuer im Gebiet ein. Wenn eine Vermögenssteuer erhoben werde, so werden sie mit der Einziehung derselben beauftragt, ebenso müssen sie die Listen für die Wahlen zur Bürgerschaft anfertigen. Im preußischen Staate, namentlich in der Provinz Hannover seien die Gemeindevorsteher ebenfalls mii der Einziehung der Steuern beauftragt. Jedes Gemeindemitglied könne dem Gemeindevorsteher monatlich seine Staatsabgaben entrichten. Der Gemeindevorsteher erhalte von den Steuern dafür 4 pCt. und übernehme dieser die Verantwortung für die richtige Ablieferung an die Staatskasse. Wenn der Staat jährlich 6000 ℳ. ausgebe, um die Steuer des Städters in dessen Wohnung einzukassiren, so erscheine es sehr unbillig, die Bewohner von Borgfeld z. B. zu nöthigen, den weiten Weg nach dem Lindenhof und zurück zu machen, um ihre Steuern dort zu entrichten. Früher habe ihm der Steuerdirector gesagt, daß die Ausführung der Sache keine besondere Schwierigkeiten mache. Es scheine aber, daß noch immer die alte Hörigkeit des Gebiets unter die Stadt aufrechterhalten werden solle. Er möchte positiv auf dem früheren Beschluß der Bürgerschaft bestehen, derselbe mache keine Kosten, denn jeder Gemeindevorsteher habe die Grundsteuerliste vom Kataster in Händen und brauche nur zu sagen: an dem und dem Tage wird die Steuer erhoben. Wolle man die Landleute auch ferner zwingen, 4 Stunden zur Stadt zu gehen, um die Steuer da zu entrichten, so möchte er, daß dann auch die Einkassirung der in der Stadt erhobenen Steuern in den Wohnungen der Steuerzahler abgeschafft werde. Dieselbe erfordere 5—6000 ℳ. Kosten und müsse dazu auch das Landgebiet beitragen. Sein Antrag gehe dahin:

daß vom 1. Januar 1879 die Grundsteuer im Gebiet nach der von der Deputation den Gemeindevorstehern jetzt schon eingehändigten Steuerrolle zu erheben und die Summe gegen eine Vergütung von 4 pCt. für die Gemeindevorsteher an den Steuerdirector auszuzahlen sei.

Wolle man das aber nicht dann mögen auch die Städter ihre Steuer nach dem Lindenhof hinbringen, denn was dem Städter recht, das sei dem Landmann billig.

Redner ändert seinen Antrag dahin ab,

daß es statt „gegen eine Vergütung von 4 pCt." heißen möge, „gegen eine entsprechende Vergütung."

Herr Eggers: Herr Huchting habe schon in verschiedenen Jahren diesen Antrag gestellt und klinge es so, als ob derselbe meine, die Deputation wolle nicht auf den Wunsch eingehen. Der Hauptgrund dagegen liege in den Kosten und darin, daß die Gemeindevorsteher gebeten haben, sie nicht mit dieser Sache zu behelligen. Er bitte Herrn Dr. Adami, nähere Auskunft zu geben.

Herr Dr. Adami: Bei der Berathung über die Verwaltung des Landgebiets wurde in das neue Gesetz nach reiflicher Erwägung nicht die Bestimmung aufgenommen, daß die Gemeindevorsteher auch verpflichtet sein sollten, eine solche Staatsabgabe einzuziehen und beizutreiben. Die Bürgerschaft meinte damals, daß dies ein Wirkungskreis sei, der an sich dem Beruf des Gemeindevorstehers fremd. Der Gemeindevorsteher habe, wie er aus langjähriger Erfahrung bezeugen

könne, eine außerordentlich vielseitige Wirksamkeit: derselbe müsse sich abgeben mit Polizeisachen, Criminalsachen, Bausachen, Wegesachen, Abwässerungssachen, mit sonstigen Requisitionen fremder Behörden, Feuerlöschanstalten, Rechnungsführung für die Gemeinde und für die Brandlöschanstalten. Diese Arbeit sei für Manchen eine außerordentlich große, namentlich in den größeren Gemeinden. Die Verhältnisse seien in der Regel nur klein, so daß man sich um wenige Pfennige den Kopf zerbrechen müsse. Nachdem eine solche Bestimmung in das Gesetz über die Verwaltung des Gebiets nicht hineingeschoben worden und der Gemeindevorsteher also nicht verpflichtet sei, solche Abgaben für die Stadt zu erheben, so sei dies auch nach seiner unmaßgeblichen Kenntniß von der Stimmung des Landgebiets nicht dessen Wunsch. Er habe sich erlaubt, in der Kammer für Landwirthschaft, deren Mitglieder zahlreich versammelt waren, diese Angelegenheit vorzutragen und waren die Anwesenden sämmtlich der Ansicht, daß die Sache nicht wünschenswerth sei. Eine derartige Einrichtung würde ungefähr 4000 ℳ. jährlich kosten. Der Gedankengang der dort anwesenden Mitglieder der Kammer war ungefähr der folgende: Bei allen Wohlthaten, welche das Land von der Stadt seit Jahren erfahren, sei es nicht zu leugnen, daß das Land selbstverständlich diese Wohlthaten bezahlen müsse. Die anwesenden Herren meinten, man könne eine solche Ausgabe von 4000 ℳ., die zuletzt doch wieder auf das Landgebiet fallen werde, sparen. Wolle man es so einrichten, daß der Gemeindevorsteher die Abgabe erhebe, so sei man entschieden dagegen, daß er sie einsammeln lasse. Der Landmann pflege in der Regel kein baares Geld im Hause zu haben. Der Einsammler werde daher unnützer Weise kommen und wäre es eine weggeworfene Arbeit. Wolle man aber den Gemeindevorsteher, wie es sonst auf dem Lande zu geschehen pflege, verpflichten, die Abgaben an bestimmten Tagen bei sich im Hause zu empfangen, so spreche dagegen, daß viele Rückstände bleiben, deren Beitreibung dem Gemeindevorsteher außerordentlich viel Zeit kosten werde. Bekanntlich seien die Gemeindevorsteher Landleute, die nicht lediglich von dem Communalamt leben. Sie erhalten dafür in der Regel nur eine schmale Vergütung von 3—400 ℳ., einzelne auch gar nichts. Eine derartige neue Last scheine auch deshalb unzweckmäßig, weil die Landleute in der Regel im Laufe des Jahres zur Stadt kommen und dort ihre Abgaben zahlen können, wobei er erwähnen zu dürfen bitte, daß die Grundsteuerzettel auf dem Lande im Mai und Juni vertheilt zu werden pflegen. Auch mit der Beitreibung von Steuerrückständen werde es nicht so genau genommen, so daß man nicht leicht Unannehmlichkeiten deshalb habe. Bevorworten müsse er aber, daß die Kammer für Landwirthschaft in dieser Sache nicht competent sei, es sei nur die Privatmeinung der zahlreich anwesenden Herren. Der Eine schütze den einen, der Andere der andern Grund vor, aber Alle waren dagegen. Hinzusetzen müsse er noch, daß es für den Gemeindevorsteher etwas sehr Bedenkliches habe, große Summen bei sich im Hause zu haben, denn in der Regel sei kein feuerfester Schrank da. Die Gemeindevorsteher müssen dann das Geld selbst in die Stadt bringen und mit der Steuerbehörde abrechnen, und es kommen dann allerlei kleine Irrthümer und Weitläufigkeiten. Den Finanzbeamten sei die Sache eine Kleinigkeit, für die Gemeindevorsteher könne sie sehr lästig werden. Die Kosten für die Einsammlung des Generalsteueramts seien die folgenden: das Gehalt der Einsammler betrage 7040 ℳ.; dafür werden eingenommen: an Grundsteuer 810,000 ℳ., an Erleuchtungssteuer 489,400 ℳ., an Wassersteuer 179,300 ℳ., zusammen 1,478,700 ℳ.; dazu verschiedene kleine Steuern, als: städtische Steuern für Pferde ꝛc. 55,000 ℳ., Stättegelder 1500 ℳ., mache zusammen 1,535,200 ℳ. Davon zahlen freiwillig leider nur 10 pCt. jetzt, ergebe also 153,500 ℳ., welche am Generalsteueramt eingezahlt werden, so daß von den Einsammlern 1,381,700 ℳ. erhoben werden. Die Gebühr der Einsammler sei gegenwärtig 1/2 pCt. Herrn Huchting müsse er entschieden darin unterstützen, daß die Klagen über Ungleichheit der Behandlung des Gebiets und der Stadt immer wieder auftauchen; allein wenn die gefragten Vertrauensmänner des Landgebiets eine Neuerung nicht wünschen, so scheine eben kein Anlaß für den Staat vorzuliegen, die ohnehin schon hohen Ausgaben für Beamte und Verwaltungskosten um 4000 ℳ. zu erhöhen. Wenn aber die Bürgerschaft belieben sollte, überlegen zu lassen, ob es nicht zweckmäßig sei, die Kosten der Einsammlung ganz zu sparen und der Stadt vorzuschreiben, daß Jeder seine Steuern nach dem Steueramt hinzubringen habe, so würde er einen solchen Antrag gern unterstützen. Wenn die Deputation sich dafür entscheiden sollte, so könnten die Städter wohl füglich die Mühe auf sich nehmen, nach dem Steueramt hinzugehen und dem Staat eine so große Summe von 7000 ℳ. zu sparen, statt daß sie sich dieselben jetzt bequem aus dem Hause abholen lassen. Ein derartiger Antrag werde allerdings die bestehende Ungleichheit aufheben.

Es wurde Schluß der Debatte beantragt.

Herr Helmken: Er stelle für den Fall der Annahme des Antrags des Herrn Huchting den weiteren Antrag,

> daß der Staat die Abgaben, welche er für seine öffentlichen Grundstücke im Gebiet den Gemeinden zu zahlen habe, nicht wie bisher den Gemeindevorstehern ins Haus schicke, sondern darüber hier am Steueramt mit den Gemeindevorstehern abrechnen lasse.

Herr Huchting war gegen den Schluß der Debatte. Die Sache möge vielleicht für die Bürgerschaft nicht interessant sein, aber durch den Antrag des Herrn Helmken sei sie in ein ganz anderes Fahrwasser gekommen. Dieser Antrag müsse noch beleuchtet werden, und ersuche er die Bürgerschaft, den Schluß noch 5 Minuten auszusetzen.

Herr Dr. Pavenstedt meldete eine factische Berichtigung an.

Zum Wort waren noch gemeldet die Herren Brüns, Dr. Pavenstedt, Huchting, Hentze, Helmken.

Der Schluß wurde beliebt.

Herr Dr. Pavenstedt: Herr Huchting habe die Sache so dargestellt, als ob in Preußen die Einrichtung zur

größeren Bequemlichkeit des ländlichen Publikums getroffen sei. Die Sache liege aber vollständig anders. In Preußen seien die Communalsteuern sämmtlich auf die Staatssteuern radicirt, die Gemeindevorsteher oder ähnliche Beamte, welche Steuern für die Commune einkassiren, ziehen die betreffenden Quoten davon ab, und werde also eine doppelte Berechnung auf diese Weise vermieden. Dies treffe hier nicht zu.

Herr Huchting zur thatsächlichen Berichtigung: Herr Dr. Adami habe richtig bemerkt, daß nur die Gemeindevorsteher und die Kammer für Landwirthschaft sich gegen den Wunsch erklärt haben, der im Uebrigen allgemein im Gebiet getheilt werde. Die Kammer für Landwirthschaft bestehe aber nur aus großen Grundbesitzern und die große Masse der kleinen Leute sei nicht darin vertreten —

Herr Präsident: Dies sei keine factische Berichtigung und nur zu einer solchen könne er dem Redner das Wort lassen.

Herr Huchting: Herr Dr. Pavenstedt meine, daß er im Irrthum sei. Er glaube aber beweisen zu können, daß gerade im Bremer Gebiet die Wege- und Deichlasten nach der Grundsteuerrolle auferlegt werden. Warum wolle man die kleinen Leute, denen es so schwer werde, ihren Tagelohn zu verdienen, zwingen, Steuern zur Stadt zu bringen — —

Herr Präsident: Der Redner gehe mit seinen Bemerkungen wieder in die Discussion ein, was er nicht gestatten könne.

Es wurde nun zur Abstimmung geschritten und der Antrag des Herrn Huchting angenommen.

Unterhaltung der öffentlichen Gebäude.
Strombau.

Auf Befürworten des Herrn Lahmann wurden die Anträge der Deputation genehmigt.

Nr. II der Tagesordnung:

Mittheilung des Senats vom 6. December 1878:

Weserbahnhof.

Herr Woltjen: Wie sich aus dem Berichte ergebe, habe der Betrieb am Weserbahnhof trotz der schlechten Geschäftslage den Anschlag der Einnahme in den ersten acht Monaten um 14,200 ℳ. überschritten. Dagegen sei noch die Bewilligung von 16,800 ℳ. für Arbeitslohn erforderlich. Er ersuche die Bürgerschaft, diese zu bewilligen, in der Hoffnung, daß die Verwaltung im nächsten Jahre wieder mit einem ebenso erfreulichen Antrage hervortreten könne.

Der Antrag der Deputation wurde angenommen.

Herr Wulstein erhielt das Wort zur Geschäftsordnung: Da die Mitglieder der Gewerbekammer und des Gewerbeconvents, die zugleich Mitglieder der Bürgerschaft seien, nicht voraussehen konnten, daß heute noch eine Versammlung der Bürgerschaft stattfinden würde, so seien sie nicht dagegen gewesen, daß auf heute eine Wahlversammlung der dritten Classe anberaumt wurde. Weil nun aber letzteres geschehen, so seien die Vertreter der 3. Classe in der Bürgerschaft nicht anwesend; diejenigen, welche gegenwärtig gewesen, seien wieder fortgegangen. Er beantrage daher:

Die übrigen Gegenstände der Tagesordnung bis zur nächsten Sitzung auszusetzen.

Herr Dr. Adami: Das Gesetz wegen der Exportbonification für Bier solle bereits am ersten Januar in Kraft treten.

Herr Papendieck: Seines Wissens seien Herr Wulstein und verschiedene andere Herren des Gewerbeconvents auch Mitglieder des Bürgeramts, sie hätten also in der Versammlung des Bürgeramts am vorigen Mittwoch erfahren, daß am Sonnabend noch eine Sitzung sein solle. Er halte es unter diesen Umständen für mehr als rücksichtslos, wenn die Herren verlangen, daß, weil der Convent für denselben Tag eine Versammlung berufen, die Bürgerschaft deswegen ihre Verhandlungen abbrechen solle. Die übrigen Mitglieder der Bürgerschaft seien doch hier ebenfalls gegenwärtig. Den betreffenden Herren bleibe also seiner Ansicht nach nur die Wahl, hier zu bleiben oder wegzugehen; es liege aber kein Grund vor, ihretwegen die Versammlung zu vertagen.

Herr Wulstein: Er verdenke es Herrn Papendieck nicht, wenn er sage, daß es in das Belieben eines jeden Mitgliedes gestellt bleiben müsse, ob er heute Abend aushalten wolle oder nicht, wie zu jeder anderen Zeit. Die Versammlung des Gewerbeconvents sei aber schon vor $2^1/_2$ Woche berufen und zwar auf heute Sonnabend, damit die Versammlung recht zahlreich besucht würde. Der Vorstand des Convents konnte nicht ahnen, daß heute auch eine Versammlung der Bürgerschaft stattfinden würde. Die Mitglieder des Bürgeramts aber, welche dem Convent angehören, konnten andererseits auch nicht opponiren, daß auf heute eine Versammlung der Bürgerschaft anberaumt würde, da die unumgängliche Nothwendigkeit vorlag, das Steuergesetz noch in diesem Jahre fertig zu bringen; sie konnten nicht sagen, wir wollen ohne Steuergesetz regieren, sondern mußten sich fügen. Im Uebrigen war es nicht mehr möglich, von Mittwoch Abend bis heute die angesetzte Versammlung des Gewerbeconvents bis nach Weihnachten zu vertagen. Die Bürgerschaft möge jedoch entscheiden, ob sie ohne die dritte Classe tagen wolle oder nicht.

Herr Huchting: Er möchte den Antrag des Herrn Wulstein unterstützen und zwar aus dem Grunde, weil die Frage wegen Besteuerung des Biers noch nicht spruchreif sei. Es würde doch, falls die Bürgerschaft in die Verhandlung darüber einginge, die Niedersetzung einer Commission wegen dieser Angelegenheit beantragt werden, und die Bürgerschaft würde wahrscheinlich darauf eingehen. Die Sache würde vorläufig also doch zu nichts führen.

Herr Kotzenberg: Er beabsichtige nur eine factische Bemerkung zu machen. Der Vorwurf des Herrn Papendieck sei insofern durchaus unbegründet, als das Bürgeramt am

Sonnabend keine Veranlassung hatte, für heute noch eine Sitzung der Bürgerschaft in Aussicht zu nehmen. Man habe nicht gedacht, daß eine Sitzung heute noch nothwendig sein würde, denn man dachte, das Gesetz wegen der jährlichen Steuern am Mittwoch zu erledigen. Es stellte sich jedoch die Nothwendigkeit heraus, noch für heute eine Sitzung anzuberaumen, um mit diesem Gesetze fertig zu werden. Der Gewerbeconvent hatte bereits früher die Versammlung auf heute angesetzt. Redner meine, daß unter diesen Umständen der Wunsch des Herrn Wulstein auf Vertagung der Verhandlung wohl Berücksichtigung verdiene, da im Gewerbeconvent der wichtige Gegenstand der Wahlen zur Bürgerschaft verhandelt werden solle. Uebrigens sei es Sache des Herrn Präsidenten, die Sitzung zu schließen, oder die Verhandlungen noch fortzuführen.

Es wurde Schluß über den Vertagungsantrag beliebt.

Herr Präsident: Trotz der ihm zustehenden Befugniß, worauf Herr Kotzenberg hingewiesen, wolle er doch die Ansicht der Bürgerschaft darüber hören, ob sie vorziehe, den Schluß zu belieben oder noch weiter zu berathen. Er bitte Diejenigen, welche für Schluß seien, sich zu erheben.

Die Mehrheit der Anwesenden erklärte sich für den Antrag des Herrn Wulstein, und schloß demgemäß Herr Präsident die Versammlung.

Schluß der Sitzung gegen 7½ Uhr.

SAMMLUNG

Verhandlungen

der

Bürgerschaft

1878